

# Die Technik des Bankbetriebes

Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen  
Bank- und Börsenwesens

von

**Bruno Buchwald**

Neunte  
vollständig umgearbeitete Auflage



Berlin . Verlag von Julius Springer . 1931

---

Preis RM 19.50; Partiepreis für 25 Expl. je RM 16.50

ISBN-13:978-3-642-89586-9      e-ISBN-13:978-3-642-91442-3  
DOI: 10.1007/978-3-642-91442-3

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung  
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

**Softcover reprint of the hardcover 9th edition 1931**



## Vorwort zur ersten Auflage.

Als mir nahegelegt wurde, die Betriebseinrichtungen der Banken eingehend darzustellen, glaubte ich zunächst nicht an die Möglichkeit, einen solchen Plan auszuführen. Ich war der Meinung, die Organisation eines jeden Instituts sei so individuell, daß sich meine Schilderung, sollte sie einigermaßen zutreffend sein, auf ein einziges Institut beschränken müsse; hierdurch wäre sie aber für die weiteren Kreise so gut wie wertlos. Vergleiche zwischen den Einrichtungen verschiedener Banken belehrten mich indes bald eines Besseren. Gibt es auch nicht zwei Institute, wo die Art der Buchführung, Kontrollen, Abstimmungen usw. bis auf jede Einzelheit gleich ist, so kehren doch gewisse Prinzipien überall wieder. Sie festzuhalten schien allein schon der Mühe wert zu sein. Auch zeigte sich bei eingehenderem Studium, daß die Abweichungen nicht so bedeutend sind, als daß die Darstellung ihretwegen zu unterbleiben hätte. Zuweilen ist in der folgenden Arbeit darauf hingewiesen, worin die Abweichungen bestehen und welche Gründe für oder gegen die verschiedenen Methoden sprechen. Immer aber habe ich nur solche Einrichtungen und Gebräuche dargestellt, die bei mehreren Instituten zur Anwendung kommen.

Hierbei sind in erster Reihe die großen Banken berücksichtigt worden. Der Großbetrieb erfordert eine ausgedehntere Organisation; er verlangt namentlich zahlreiche Sicherheitsmaßregeln und Kontrollen, die im Kleinbetriebe weniger notwendig sind, weil der Geschäftsgang leichter zu übersehen ist. Da die Technik des Großbetriebs die umfangreichere ist, muß ihre Beschreibung auch denen genügen, die am Kleinbetriebe Interesse haben. Völlig gleichbedeutend für Groß- und Kleinbetrieb ist die Technik der Geschäftsabschlüsse, namentlich die der Börsengeschäfte, bei denen die Gebräuche maßgebend sind, die an der Börse von allen Beteiligten gleichartig angewendet werden.

Schwieriger war es, darüber zu entscheiden, welche Kenntnisse des Bank- und Börsenwesens, der Buchführung usw. beim Leser vorausgesetzt werden sollten. Es schien mir am richtigsten zu sein, dem Leser möglichst wenig Vorkenntnisse zuzumuten, dafür aber Erörterungen rein theoretischer Natur, wenn nicht ganz zu vermeiden, so doch nach Möglichkeit abzukürzen. Nur die Kenntnis der Buchführungssysteme, insbesondere der wichtigsten Regeln der doppelten Buchführung, die allein für das Bankgeschäft in Betracht kommt, wird vorausgesetzt, und ich beschränke mich auf eine Darstellung ihrer praktischen Anwendung im Betriebe der Großbanken. Bei Besprechung der verschiedenen Arten der Bankgeschäfte habe ich mich mit einer einfachen Schil-

derung begnügt, so sehr auch diese Geschäfte zu theoretischen Betrachtungen über ihren wirtschaftlichen Nutzen und Schaden reizen mögen. Nur die Geschichte des Bankwesens ist im ersten Teile der Einleitung von prinzipiellen Gesichtspunkten aus etwas eingehender theoretisch dargestellt worden.

Mit besonderer Ausführlichkeit sind die Börsengeschäfte behandelt worden, die trotz des regen Interesses, dem sie in der Öffentlichkeit begegnen, in den Reihen der Volkswirte und Juristen zahlreichen Mißverständnissen ausgesetzt sind. Vielleicht trägt die Beschreibung ihrer praktischen Ausführung dazu bei, solche Irrtümer zu beseitigen.

Das Bankgeschäft ist so vielseitig, daß eine bis in alle Einzelheiten reichende Schilderung bei weitem den Raum übersteigen würde, der für diese Arbeit in Anspruch genommen ist. Ich habe daher wohl manches weggelassen, bin aber bestrebt gewesen, die Darstellung so populär abzufassen, daß sie auch dem Laien verständlich ist.

Die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, wird gelöst sein, wenn aus der folgenden Arbeit der Schüler der Handelsschule, der Lehrling, Angestellte, Organisator und Bureauchef im Bankgewerbe, der Volkswirtschaftler und Jurist Anregung und Belehrung schöpfen können.

Bei der Bearbeitung sind mir von Freunden und Kollegen mannigfache Anregungen und Belehrungen in überaus dankenswerter Weise zuteil geworden.

Berlin, im Oktober 1903.

**Bruno Buchwald.**

## Vorwort zur neunten Auflage.

Seit dem Erscheinen der achten Auflage dieses Buches, im Jahre 1923, hat die Betriebsorganisation der Banken so durchgreifende Veränderungen erfahren, wie es selbst in den zwanzig Jahren, die schon zwischen der Veröffentlichung der ersten und der achten Auflage verstrichen waren, nicht der Fall gewesen ist. Die Notwendigkeit, die im Vergleich zur Vorkriegszeit außerordentlich stark gewachsenen Betriebsunkosten zu vermindern, hat in weitgehendem Umfange zur Einführung maschineller Hilfsmittel geführt. Diese Neuordnung hat zwar die Buchführung und Korrespondenz nicht grundsätzlich, aber doch in ihren Methoden wesentlich geändert. Sie hat insbesondere auch eine bedeutsame Umgestaltung der zur Verhütung von Buchungsfehlern und Veruntreuungen eingeführten Kontrollen zur Folge gehabt, deren Schilderung als ein wichtiger Teil der Betriebsorganisation von jeher die Aufgabe dieses Buches gebildet hatte.

So machte schon die Mechanisierung der Bankbetriebe eine völlige Umarbeitung großer Teile des Werkes erforderlich. Dabei ließ sich eine erhebliche Erweiterung des Textes nicht vermeiden. Es mußte bei der Darstellung nicht nur auf die verschiedenen Arten der mechanischen Hilfsmittel Rücksicht genommen werden, sondern auch darauf, daß in Kleinbetrieben häufig die Benutzung großer Buchungsmaschinen nicht lohnend ist, und daher auch jetzt noch häufig die bisherigen Methoden bevorzugt werden. Wenn daher auch der Grundsatz, in erster Reihe die Betriebsführung der großen Banken zu schildern, beibehalten wurde, so mußten doch in stärkerem Maße, als es in den früheren Auflagen geschehen war, die Besonderheiten des Kleinbetriebes beachtet werden.

Neben den durch die Mechanisierung veranlaßten Änderungen ergab sich die Notwendigkeit, die in den letzten sieben Jahren geschaffenen neuen Methoden der Geschäftsabwicklung, z. B. im Abrechnungsverkehr und bei der Liquidation der Börsentermingeschäfte, zu berücksichtigen. Die Neugestaltung der für das Bankgewerbe wichtigen Gesetzgebung machte eine eingehende Bearbeitung weiterer Teile des Buches erforderlich. Ferner erschien mir namentlich eine Ergänzung der in den früheren Auflagen enthaltenen Darstellung des Scheck- und Wechselrechts wünschenswert. Andererseits konnten freilich einige gesetzliche Bestimmungen, die nicht mehr in Kraft sind, insbesondere die aus der Zeit der Geldentwertung herrührenden, gestrichen werden. Soweit sie von historischem Wert sind, wurde auf die Ausführungen in der achten Auflage hingewiesen.

Das vorliegende Werk stellte ursprünglich, wie aus dem Vorwort zur ersten Auflage hervorgeht, einen Versuch dar, die Betriebseinrichtungen der Banken eingehend zu schildern. Gleichzeitig sollte es die Bank- und Börsengeschäfte als solche und ihre praktische Ausführung in gemeinverständlicher Form erläutern. Die Anwendung maschineller Hilfsmittel hat trotz ihrer unleugbaren organisatorischen Vorteile den großen Nachteil, daß die Tätigkeit des überwiegenden Teiles der Bankangestellten einseitiger gestaltet wird, und diesen der Einblick in die Gesamtheit der Bankpraxis erschwert wird. In Zusammenhang hiermit wird der Ruf nach Hilfskräften, die eine gründliche Kenntnis aller Zweige des Bankgeschäfts besitzen, immer stärker. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, denjenigen Bankangestellten, die infolge ihrer spezialisierten Tätigkeit nur wenig Gelegenheit haben, sich umfassende Fachkenntnisse anzueignen, durch geeignete Lehrbücher die Möglichkeit einer solchen Ausbildung zu vermitteln. Diese Erwägung hat bei der Bearbeitung der vorliegenden Auflage eine besondere Rolle gespielt. Mehr noch als in den früheren Auflagen bin ich bestrebt gewesen, dem Leser nicht nur zu zeigen, wie die einzelnen Geschäfte abgewickelt und gebucht werden, sondern auch welche privatwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und juristischen Gesichtspunkte bei ihrem Abschluß maßgebend sind.

Wiederum ist mir seit Erscheinen der letzten Auflage aus Kreisen des Bankgewerbes eine große Zahl von wertvollen Anregungen zu Ergänzungen und Verbesserungen zugegangen. Insbesondere bin ich bei der Herstellung der neuen Auflage von verschiedenen Herren aus der Bankpraxis, namentlich von Herrn Dr. Hans Kaliski, Berlin, durch Erteilung von Auskünften, Bearbeitung des Textes, der Formulare usw. wirksam unterstützt worden. All diesen Mitarbeitern spreche ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aus.

St. Moritz, im Januar 1931.

**Bruno Buchwald.**

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>I. Einleitung . . . . .</b>	1
1. Begriff und Geschichte des Bankwesens . . . . .	1
2. Die Geschäfte der Kreditbanken . . . . .	32
3. Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen, die Grundzüge der Buchführung und der Buchhaltungstechnik. . . . .	111
<b>II. Die Kasse . . . . .</b>	144
1. Allgemeines . . . . .	144
2. Die Gelddispositionen des Kassierers . . . . .	145
3. Die Ein- und Auszahlungen . . . . .	146
4. Buchführung und Korrespondenz in der Kasse. . . . .	167
5. Der Giroverkehr mit der Reichsbank, dem Postscheckamt und der Giro- verkehr der Sparkassen . . . . .	174
6. Der Inkasso- und Giroverkehr mit der Bank des Berliner Kassen-Vereins	183
7. Der Verkehr mit den Abrechnungsstellen . . . . .	187
8. Kontrollen und Revisionen . . . . .	204
a) Im allgemeinen . . . . .	204
b) Im Kassenbüro . . . . .	214
<b>III. Die Kupon- und Sortenkasse . . . . .</b>	225
1. Allgemeines . . . . .	225
2. Die Übernahme der Kupons und Dividendenscheine . . . . .	227
3. Die Verwertung der Kupons und Dividendenscheine . . . . .	237
4. Die Besorgung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen . . . . .	238
5. Buchführung und Korrespondenz in der Kupon- und Sortenkasse . . . . .	240
6. Kontrollen und Revisionen in der Kupon- und Sortenkasse . . . . .	245
<b>IV. Die Wechselabteilung . . . . .</b>	249
1. Allgemeines . . . . .	249
2. Die Diskontierung der Wechsel . . . . .	263
3. Der Einzug von Wechseln und Schecks . . . . .	270
4. Domizilwechsel . . . . .	275
5. Die Notadresse . . . . .	277
6. Die Abrechnung der Wechsel. . . . .	283
7. Die Prüfung des Wechseltextes und der Versteuerung . . . . .	292
8. Das Wechselkopierbuch und das Verfallbuch . . . . .	303
9. Die Aufbewahrung der Wechsel (Das Wechselportefeuille) . . . . .	307
10. Die Buchführung in der Wechselabteilung . . . . .	308
11. Kontrollen und Revisionen in der Wechselabteilung . . . . .	316
<b>V. Die Börsenabteilung . . . . .</b>	321
1. Allgemeines . . . . .	321
2. Die Börse und ihre Einrichtungen . . . . .	336
3. Der Auftrag zum An- und Verkauf von Wertpapieren im Kassahandel .	347
4. Die Abrechnung der Effekten. . . . .	382
5. Die Auftragserteilung bei Termingeschäften und deren Ausführung . . . . .	406
6. Die Ausführung der Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte . . . . .	448
7. Die Gelddispositionen zum Ultimo . . . . .	465
8. Die Ausführung der Kassageschäfte zu Einheitskursen . . . . .	475
9. Die Effektenarbitrage . . . . .	479

	Seite
10. Devisenhandel und Devisenarbitrage . . . . .	487
11. Die Buchführung in der Börsenabteilung . . . . .	520
a) Die Börsenjourmale . . . . .	520
b) Die Prüfung der Kauf- und Verkaufrechnungen . . . . .	522
c) Die Liquidation am Ultimo . . . . .	526
d) Die Devisen-Buchführung . . . . .	534
<b>VI. Die Effektenabteilung . . . . .</b>	<b>559</b>
1. Allgemeines . . . . .	559
2. Der Tresor . . . . .	564
3. Der Ein- und Ausgang von Effekten . . . . .	571
4. Nummern- und Verlosungskontrolle . . . . .	583
5. Die Depotbuchhaltung . . . . .	586
6. Abhanden gekommene Wertpapiere . . . . .	599
7. Bezug neuer Aktien, Zusammenlegung von Aktien, Zinsherabsetzung (Kon- version usw.) . . . . .	602
8. Die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine . . . . .	618
9. Die Buchführung und Korrespondenz in der Effektenabteilung . . . . .	620
10. Kontrollen und Revisionen in der Effektenabteilung . . . . .	629
<b>VII. Die Korrespondenzabteilung . . . . .</b>	<b>638</b>
1. Allgemeines . . . . .	638
2. Zahlungs- und Überweisungskorrespondenz . . . . .	643
3. Korrespondenz über Bar-Akkreditive und Kreditbriefe . . . . .	647
4. Korrespondenz über Rembours- und ähnliche Geschäfte . . . . .	654
5. Wechsel- und Devisen-Korrespondenz . . . . .	669
6. Börsen- und Effekten-Korrespondenz . . . . .	678
7. Konsortial-Korrespondenz . . . . .	685
<b>VIII. Die Buchhaltung . . . . .</b>	<b>693</b>
1. Allgemeines . . . . .	693
2. Die Anlage des Kontokorrents . . . . .	698
3. Der Abschluß des Kontokorrents . . . . .	712
4. Bilanzarbeiten . . . . .	736
5. Wie liest man eine Bankbilanz? . . . . .	747
6. Selbstkostenberechnung und Statistik . . . . .	773
7. Kontrollen in der Buchhaltung . . . . .	780
<b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>	<b>787</b>
<b>Sachverzeichnis . . . . .</b>	<b>790</b>

### Abkürzungen:

Bankg.	= Bankgesetz.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
BörsG.	= Börsengesetz.
DepG.	= Depotgesetz.
EinkStG.	= Einkommensteuergesetz.
HGB.	= Handelsgesetzbuch.
KVStG.	= Kapitalverkehrssteuergesetz.
Ausf.-Best.	= Aus- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz.
RGBl.	= Reichsgesetzblatt.
RGZ.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
WStG.	= Wechselsteuergesetz.
WO.	= Wechselordnung.

# I. Einleitung.

## 1. Begriff und Geschichte des Bankwesens.

In der volkswirtschaftlichen Literatur herrscht über den Begriff des Bankwesens keine völlige Übereinstimmung. Eine Anzahl von Schriftstellern betrachtet die Banken in erster Reihe als Kreditvermittler und erblickt ihre Aufgabe darin, das ihnen zufließende Geldkapital zur Kreditgewährung zu benutzen, also Kredit zu nehmen und Kredit zu geben. Diese Auffassung trifft gewiß auf die in Form von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder sonst in einer der handelsrechtlichen Formen der juristischen Person betriebenen, mit großem Kapital ausgestatteten Unternehmungen der Gegenwart zu<sup>1)</sup>. Aber es gibt eine große Anzahl anderer Unternehmungen, die nach dem Sprachgebrauch als Banken oder Bankgeschäfte bezeichnet werden, bei denen aber dennoch eine kreditvermittelnde Tätigkeit nicht oder nur in geringem Maße in Betracht kommt. Dies gilt von den alten Girobanken, die wie noch gezeigt werden wird, ausschließlich der Erleichterung des Zahlungsverkehrs dienen. Es gilt in der Gegenwart insbesondere auch von den vielen als Einzelfirma, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft betriebenen Bankgeschäften, deren Inhaber (bei der Einzelfirma), Gesellschafter (bei der offenen Handelsgesellschaft), oder persönlich haftender Gesellschafter (bei der Kommandit-Gesellschaft), Bankiers genannt werden. Zwar gibt es unter diesen Bankgeschäften eine stattliche Anzahl, denen neben dem eigenen Kapital fremde Mittel in reichlichem Maße zur Verfügung stehen, die sie wieder zur Kredithergabe verwenden. Ein erheblicher Teil der Bankgeschäfte, namentlich der Betriebe kleinen Umfanges, übt jedoch eine kreditvermittelnde Tätigkeit in diesem Sinne nicht aus. Diese Bankiers befassen sich vielmehr hauptsächlich mit dem Handel in Wertpapieren, wobei allerdings meist ebenfalls eine Kredithergabe, jedoch nur im Rahmen der eigenen Mittel erfolgt. Freilich bilden diese Geschäftszweige keineswegs eine Eigenart der nicht in Form einer juristischen Person betriebenen Unternehmungen; auch jede andere Bank befaßt sich mit ihnen in sehr ergiebigem Maße. Da auch die kreditvermittelnde Tätigkeit, wie schon erwähnt, nicht ausschließlich von den in Form

---

<sup>1)</sup> Siehe auch die bei Nussbaum, Kommentar zum Börsengesetz, S. 256, angeführten Entscheidungen des Kammergerichts über den Begriff „Bank“ im Gegensatz zum „Bankier“.

einer juristischen Person betriebenen Banken ausgeübt wird, sondern auch von einem Teil der als Einzelfirma usw. betriebenen Bankgeschäfte, so läßt sich eine strenge Trennung zwischen Banken und Bankgeschäften in bezug auf die Art ihrer Tätigkeit nicht vornehmen. Sowohl für Banken als auch für Bankgeschäfte wird zuweilen die Bezeichnung „Bankhaus“ gebraucht; ein Begriff, der ohne Rücksicht auf die Geschäfts- oder Gesellschaftsform angewendet zu werden pflegt. In der theoretischen Literatur ist die Bezeichnung „Bank“ die gebräuchlichere, und man spricht allgemein vom „Bankwesen“, ohne daß ein Unterschied zwischen den Geschäften der Banken und denen der Bankiers gemacht wird.

Den Ursprung des Bankwesens bildet das Geldwechslergeschäft. Von der *banca*, d. h. dem Tisch, worauf die italienischen Geldwechsler des Mittelalters ihre Münzschalen stellten, wird auch das Wort *Bank* abgeleitet. „*Bancherii*“ hießen schon im 12. Jahrhundert die Geldwechsler zu Genua; vom Wort *banca* stammt auch die Bezeichnung „*bankerott*“; mißbrauchte nämlich einer der Geldwechsler das Vertrauen, so wurde seine *banca* zerbrochen — *banco rotto* —.

Über das Bankwesen im Altertum sind nur spärliche Nachrichten vorhanden. Bei den Völkern mit stark entwickelten Handelsbeziehungen (Phöniziern, Karthagern, Ägyptern) werden bankähnliche Einrichtungen nur vermutet; einigermaßen sichere Urkunden aus dem sechsten Jahrhundert v. Chr. hat man über das babylonische Bankwesen entdeckt. Dort soll das Bankhaus der *Igibi* Geschäfte verschiedener Art gemacht haben, z. B. Zahlungsaufträge ausgeführt, Geldeinlagen zur Verzinsung angenommen, verzinsliche Darlehen ausgeliehen haben usw.

Im alten Griechenland spielten namentlich die Trapeziten eine große Rolle. Ihr Entstehen wird auf das vierte Jahrhundert v. Chr. zurückgeführt. Im Gegensatz zu den Geldwechslern nahmen sie Depositengelder an und dienten außerdem als Hinterlegungsstelle sowie zur Überweisung von Zahlungen. Das Ausleihen von Geld erfolgte von besonderen Wechslern, die vom Volke häufig als Wucherer betrachtet wurden. Auch die griechischen Tempel machten Bankgeschäfte. Die Priester nahmen Depositengelder an und verliehen diese auch wieder, wie man annimmt, gegen mäßige Zinsen. Auch der Staat und einige Städte sollen ihre Barbestände den Tempelkassen übergeben haben.

Eine ganz ähnliche Entwicklung wie in Griechenland nahm das Bankwesen im alten Rom. Die Geschäfte der Trapeziten besorgten hier die *argentarii*, deren Existenz bis ins dritte Jahrhundert v. Chr. festgestellt worden ist. Ihnen wurden Läden (*tabernae*), hauptsächlich am Forum, zur Ausübung des Gewerbes zugewiesen. Auch Darlehensgeschäfte wurden von den *argentarii* gemacht. Die sich mit dem Münzwechsel befassenden Bankiers wurden *nummularii* genannt.

Die verhältnismäßig hohe Entwicklung, die das Bankwesen im alten Rom bereits erreicht hatte, ging während der Völkerwanderungen verloren,



und es blieben nur die ersten Anfänge des Bankwesens übrig, die durch die Geldwechsler charakterisiert werden. Die Vielgestaltigkeit des Münzwesens, die durch die enge Begrenzung der Münzgebiete und durch die zahlreichen Veränderungen der Münzen hervorgerufen wurde, machte die Tätigkeit der Geldwechsler notwendig. Zunächst beschäftigten sich die Geldwechsler nur mit dem Umtausch der Münzen gegen andere und der Prüfung ihrer Echtheit. Später wurden sie auch Geldverleiher. Bisher war das Bedürfnis nach Kredit nur durch die Juden befriedigt worden. Als aber in Italien der Handel eine rapide Entwicklung nahm, begannen allmählich auch die Geldwechsler sich mit Geldleihgeschäften zu befassen. So betrieben in Genua die „Bancherii“ schon im 12. Jahrhundert neben dem Geldwechselgeschäft das Darlehensgeschäft, besonders für den Überseehandel (*cambia maritima*). Das geschah häufig in der Form, daß sie sich an den überseeischen Geschäften der Kaufleute beteiligten. Auch gaben diese Depositengelder<sup>1)</sup> und zogen dafür Wechsel auf den Bankier. Die Wucherlehre, die seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr bloß in Form von Beschlüssen der Konzile auftrat, sondern sich auch an die Laien wandte, erlaubte die Wechselgewinne; sie fand es auch verständlich, daß der Bankier Gebühren für die Aufbewahrung des Geldes nahm. Das geschah, obgleich auch damals schon der Bankier das deponierte Geld nicht in denselben Münzen zurückzugeben brauchte, sondern in seinem Betriebe verwandte. Einige Schriftsteller der Wucherlehre bemerkten zwar, daß eigentlich der Bankier etwas zu vergüten hätte, aber in Wirklichkeit kam es zunächst nicht dazu<sup>2)</sup>. Ebenso pflegten die Bankiers in sehr lebhaftem Umfange den Zahlungsverkehr, wozu sie in den verschiedenen Handelsplätzen Filialen errichteten. Italienische Wechsler wanderten bald auch nach Deutschland, England und Frankreich aus, wo sie als erste die gewerbsmäßige Hergabe von Darlehen betrieben. Da diese Wechsler insbesondere aus der Lombardei stammten, wurden sie in diesen Ländern „Lombarden“ genannt, und das englische Bankenviertel verdankt ihnen seinen Namen „Lombard Street“. In Deutschland ist das Auftreten der „Lombarden“ und ähnlicher italienischer Bankiers seit der Mitte des 13. Jahrhunderts festzustellen. Sie waren zuweilen neben den Juden die Geldgeber der Territorialherren, als deren Hauptgläubiger freilich die Grundherren und Städte auftraten, die als Sicherheit für das Darlehen Hoheitsrechte und Privilegien erhielten und in ihren dauernden Besitz brachten, wenn die Schuld nicht rechtzeitig zurückbezahlt wurde<sup>3)</sup>. Die Grundherren und Städte machten jedoch aus diesen Darlehensgeschäften kein Ge-

1) Über den Begriff „Depositengeld“ siehe Abschnitt 2 dieses Kapitels. Die Anwendung banktechnischer Bezeichnungen, die erst später erklärt werden, läßt sich in diesem Abschnitt nicht vermeiden. Wo die näheren Erläuterungen zu finden sind, ist, soweit Angaben hier nicht gemacht werden, aus dem Register zu ersehen.

2) Siehe Endemann, Studium in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Berlin 1874 und 1883. Bd. I, S. 428.

3) Siehe Metzler, Studien zur Geschichte des deutschen Effekten-Bankwesens. S. 11—13. Leipzig 1911.

werbe, so daß die gewerbsmäßige Abwicklung von Kreditgeschäften der geschilderten Art damals fast ausschließlich in den Händen der Juden und Italiener lag.

In den Handelsstädten des Mittelmeers entstanden auch bereits im Mittelalter einige öffentliche Banken. So soll schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts verschiedenen begüterten Einwohnern Venedigs das Privileg zur Gründung einer Bank verliehen worden sein. Die italienischen Monti, die in einigen Städten entstanden, werden zwar nicht als Banken angesehen; sie bildeten vielmehr eine Gemeinschaft von Gläubigern des Staates zur gemeinsamen Verwaltung öffentlicher Einnahmen und hatten wohl den Zweck, den Zinsendienst für den Staatskredit sicherzustellen<sup>1)</sup>. Später entwickelten aber die Monti teilweise eine bankgeschäftliche Tätigkeit. Eine größere Bedeutung erlangte namentlich die Casa di Giorgio in Genua, die Depositen annahm und den Zahlungsverkehr vermittelte. In Barcelona wurde im Jahre 1401 eine öffentliche Wechsel-, Depositen- und Girobank gegründet. Ähnliche Banken entstanden in Valencia und Saragossa.

Mit den bedeutenden Entdeckungen gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts entwickelte sich das Handelskapital mehr und mehr. Gleichzeitig aber entstanden neue Zentren des Welthandels, während die Städte des Mittelmeers allmählich an Bedeutung einbüßten. Diese Entwicklung führte zu einer erheblichen Zunahme der Anforderungen an die Bankiers, und auch die Fürsten stellten noch größere Ansprüche als bisher zur Kriegsführung, als die Söldnerheere und Feuerwaffen zur Einführung kamen. Doch hatten sich schon am Ende des Mittelalters bei den Handel treibenden Völkern Reichtümer angesammelt, die auch die Zahl der Geldgeber vermehrten und ein gewerbsmäßiges Darlehnsgeschäft ermöglichten. In Deutschland schwand die Bedeutung der Juden und Lombarden als Geldgeber immer mehr; sie scheinen, soweit sie nicht ausgewandert waren, nur noch die kleinen Darlehnseschäfte abgeschlossen zu haben, während andererseits große Handelshäuser entstanden, die für das Finanzierungs- und Kreditgeschäft eine besondere Bedeutung erlangten. Wohl das bekannteste Handelshaus jener Zeit war das der Fugger in Augsburg, die im 16. Jahrhundert zu einer Macht und Blüte gelangten, wie kaum jemals ein Handelshaus zuvor. Die Quelle ihres Reichtums bildete zunächst der Metallhandel. Nach einiger Zeit aber erwarben die Fugger Bergwerksanteile der verschiedensten Art, und die Inventur des Hauses von 1527 verzeichnet 45 Gruben, zu deren Gewerken die Fugger gehörten<sup>2)</sup>. Zum Teil verdanken die Fugger ihre Beteiligungen am Bergbau den Darlehnseschäften, die sie mit Territorialherren abgeschlossen hatten. Das geschah in der Weise, daß ihnen entweder Anteile der Fürsten am Bergbau verpfändet waren, die schließlich an die Geldgeber übergingen, weil das

<sup>1)</sup> Nicht zu verwechseln mit den Montes sind die „Montes pietatis“. Das waren zu wohltätigen Zwecken gegründete Leihanstalten, aus denen unsere Leihhäuser entstanden sind.

<sup>2)</sup> Siehe Strieder, Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527, zitiert bei Metzler, a. a. O. S. 34.

Darlehen nicht zurückgezahlt werden konnte, oder indem die durch die Gewährung eines Darlehns einmal geschaffenen finanziellen Beziehungen zu anderen Geschäften, z. B. zur Verpachtung von Bergbaubetrieben führten. So gaben die Fugger schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts zahlreiche Darlehen an den Herzog Sigismund von Tirol, der ihnen die Tiroler Bergschätze verpfändete. Eine besondere Bedeutung erlangten die Fugger als Finanziere des Kaisers Maximilian I. und dessen Nachfolger Karl V., der mit Hilfe eines von ihnen gewährten Darlehens bei der Kaiserwahl (1519) die Krone im Wettbewerb mit Franz I. von Frankreich erhielt. Ihre Geschäfte fanden bald Nachahmung bei anderen großen Handelshäusern, z. B. bei den ebenfalls in Augsburg ansässigen Welsern, die sich schon an dem Wahldarlehen mit einem mäßigen Betrage beteiligt hatten. Der Warenhandel wurde bei einem Teil der oberdeutschen Handelshäuser allmählich immer mehr vernachlässigt und das Finanzierungsgeschäft bevorzugt. An den Börsen von Antwerpen und Lyon entwickelte sich ein umfangreicher Handel in Leihkapitalien; hier verstanden es die Vertreter der Fürsten, immer neue Darlehen aufzunehmen, die sie für kriegerische Rüstungen oder zur Befriedigung einer verschwenderischen Lebensweise gebrauchten. Der französische, spanische und portugiesische Staatsbankerott im Jahre 1557, sowie eine Anzahl weiterer spanischer Bankerotte und anderer politischer Krisen erschütterten die Finanzkraft der oberdeutschen Handelshäuser aufs heftigste. Im Jahre 1614 mußten sich die Welser für insolvent erklären, und nicht viel später gerieten auch die Fugger in finanzielle Schwierigkeiten.

Die überaus traurigen Münz- und Währungsverhältnisse zu Beginn des 17. Jahrhunderts ließen den Gedanken aufkommen, durch Gründung staatlicher Banken für den Zahlungsverkehr eine stabile Währungseinheit zu schaffen. Fast jede Stadt hatte damals eine besondere Währung, so daß der Handel durch die Umwechslung der Münzen, die deren eingehende Prüfung voraussetzte, außerordentlich erschwert wurde. Es wurde in Amsterdam im Jahre 1609 die „Amsterdamsche Wisselbank“ gegründet, bald darauf (1619) die Hamburger Bank, die im wesentlichen der Amsterdamer nachgebildet wurde. Eine dritte Bank ähnlicher Art entstand im Jahre 1621 in Nürnberg. Sie hatte jedoch eine weit geringere Bedeutung als die Hamburger Bank, die erst im Jahre 1873 aufgelöst wurde, weil das neu gegründete Reich zur Goldwährung übergegangen war und damit die lange erstrebte Münzeinheit geschaffen hatte. Die Hamburger Bank nahm Silbermünzen zu einem bestimmten, nach dem Silbergehalt festgesetzten Kurse an. Seit 1780 wurde nur Silber in Barren angenommen. Die Gutschrift erfolgte in einer besonderen Währung, der „Mark Banko“, die eine bestimmte Menge von Feinsilber darstellte, ohne daß Münzen in dieser Währung geprägt wurden. Auf Grund des Guthabens in Bankmark konnte nun der Hinterleger des Silbers Überweisungen auf ein anderes Konto vornehmen lassen oder Anweisungen auf die Bank ausstellen. Für die Aufbewahrung und Umschreibung mußte eine Gebühr entrichtet werden. Natürlich konnte der Hinterleger jederzeit auch

die Rückzahlung seines Guthabens fordern. Es ist verständlich, daß die Bankmark, solange die Verschlechterung des Münzwesens anhielt, im Zahlungsverkehr des Handels als Rechnungseinheit zu großer Bedeutung gelangte, und es wurde beim Abschluß von Handelsgeschäften meist vereinbart, ob die Zahlung in „Mark Kurant“ oder in „Mark Banko“ zu erfolgen habe. Neben dem Überweisungsverkehr befaßte sich die Hamburger Bank mit der Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Gold, Silber oder Juwelen. Geschäfte dieser Art führten zeitweise zu erheblichen Verlusten der Bank, von denen sie sich aber rasch erholte. Eine große Rolle konnte das Kreditwesen bei den Girobanken nicht spielen, da eine umfangreiche Kreditgewährung mit ihren Gefahren das Vertrauen zur Bank und damit die Wertbeständigkeit des Bankgeldes erschüttert hätte.

Auch in England übten die Münzverhältnisse einen erheblichen Einfluß auf die Entwicklung des Bankwesens aus. Die Goldschmiede widmeten sich hauptsächlich dem Geldwechselgeschäft und erlangten eine solche Bedeutung, daß im 16. Jahrhundert die englische Regierung eine Anzahl von Anleihen bei ihnen aufnahm. Da die Goldschmiede zuweilen weit über ihre eigenen Mittel hinaus die ihnen anvertrauten Depositengelder zur Gewährung solcher Anleihen verwendeten, die Anleihen aber mit langer Frist gegeben wurden, während die Depositengelder sofort oder nach kurzer Frist zurückgefordert werden konnten, fehlte es nicht an Zusammenbrüchen von Goldschmieden. Eine besondere Bedeutung erlangte für sie der englische Staatsbankerott vom Jahre 1672. Infolge der großen Verpflichtungen, die die Krone bei den Goldschmieden eingegangen war, wurde eine Anzahl von ihnen gezwungen, ebenfalls die Zahlungen einzustellen.

Zu derselben Zeit, und wohl in Zusammenhang mit dem Staatsbankerott, tauchten in England von neuem Pläne zur Gründung einer öffentlichen Kreditbank auf. Aber sie wurden erst in die Wirklichkeit umgesetzt, nachdem die Stuarts vertrieben waren, und in der Revolution das Bürgertum zur Herrschaft gelangt war. Die Whigs, hauptsächlich die Partei der Industriellen und Kaufleute, gründeten im Jahre 1694 die Bank von England. Das Privilegium wurde der Bank nur unter der Bedingung gegeben, daß sie der Regierung die Summe von 1 200 000 £ vorstreckte.

Mit der Gründung der Bank von England entstand eine neue bedeutungsvolle Epoche des Bankwesens. Denn die Bank von England war die erste Notenbank. Unter einer Notenbank — auch Zettelbank genannt — versteht man eine Bank, die sich durch Ausgabe von Banknoten Kredit verschafft, den sie zur Gewährung von Krediten an andere benutzt. Da sie ihren Gläubigern, den Besitzern der Noten, keine Zinsen vergütet, andererseits aber für den gewährten Kredit Zinsen empfängt, entsteht ein ansehnlicher Zwischengewinn. Die Möglichkeit, durch diese Kreditvermittlung Zwischengewinne zu erzielen, ist naturgemäß so verlockend, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit fast in allen Ländern Pläne zur Gründung von Notenbanken entstanden. Die Regierungen verkannten nicht die Gefahren, die in

der Ausgabe von Banknoten liegen und erteilt daher häufig erst nach langem Zögern und unter der Voraussetzung, daß dem Staate weitgehende Überwachungsrechte eingeräumt werden, die Genehmigung zur Gründung. Diese Gefahren können sich in verschiedener Richtung äußern; einmal darin, daß die Notenbank bei der Gewährung ihrer Kredite nicht vorsichtig genug ist und daher Verluste erleidet oder auch darin, daß sie bei der Kreditgewährung ihre Mittel festlegt, während andererseits ein verhältnismäßig großer Teil der Besitzer der Banknoten deren Rückzahlung in Metallgeld fordert. Eine besonders große, das ganze Getriebe einer Volkswirtschaft bedrohende Gefahrenquelle liegt auch in einer das Verkehrsbedürfnis übersteigenden Notenausgabe.

Eine Notenbank würde keinen Gewinn erzielen können, wenn sie einen dem Betrage der von ihr ausgegebenen Noten entsprechenden Betrag in Form von Metallgeld in ihren Kassen verwahren würde. Erst indem sie trotz der Verpflichtung, die Noten auf Verlangen jederzeit in vollwertiges Metallgeld umzutauschen, einen Teil des ihr durch die Notenausgabe zufließenden Geldes zur Gewährung von Krediten verwendet, entsteht ihr Gewinn. Wenn die Staaten trotz der Gefahr einer unsoliden Kreditgewährung die Genehmigung zur Errichtung von Notenbanken gegeben oder gar selbst solche Banken errichtet haben, so waren hierfür zwei Gründe maßgebend: die Notenbanken dienen dem Schutze der Währung und der Regelung des Geldumlaufs; gleichzeitig bilden sie aber häufig eine wichtige Kreditquelle für den Staat. In einem Lande mit gesunder Währung verhindert die Notenbank den Abfluß des Währungsmetalles, des Goldes, ins Ausland, wenn die Währungskurse solche Goldentnahmen begünstigen<sup>1)</sup>, und sie sorgt für eine Stärkung des Goldbestandes durch Zufuhren aus dem Auslande. Sie hat ferner darauf zu achten, daß der Geldumlauf sich in einem dem Bedürfnisse der Volkswirtschaft entsprechenden Rahmen hält. Mangel an Umlaufsmitteln kann eine Kreditkrise herbeiführen und daher zu schweren Schädigungen von Handel und Industrie führen. Überfluß an Umlaufsmitteln schafft eine Scheinkonjunktur mit den üblen Folgen des Gründungs- und Spekulationsfiebers und steigenden Warenpreisen. Als die ersten Pläne zur Gründung von Notenbanken entstanden, spielte wohl der Gedanke, mit Hilfe der Banknoten den Zinssatz ermäßigen und hierdurch die Wirtschaft beleben zu können, eine bedeutsame Rolle. Erst allmählich erkannte man immer mehr, daß es gerade die Aufgabe einer Notenbank ist, die Währung gesund zu erhalten und jede künstliche Aufblähung der Wirtschaft durch übermäßige Notenausgabe zu verhindern. Von diesem Wege sind die Notenbanken häufig unter dem Zwange der durch Kriege oder Krisen entstandenen Finanznot abgewichen. Indem sie in Abhängigkeit vom Staate gerieten und ihm als Kreditquelle dienten, schützten sie nicht mehr die Währung, sondern vernichteten sie sogar, wenn diese Abhängigkeit einen hohen Grad erreichte.

Der Gedanke, dem Staat billigen Kredit zu verschaffen, war für die Gründer der Notenbank oft ein wichtiges Lockmittel zur Erlangung des

<sup>1)</sup> Näheres hierüber siehe Kapitel V, Abschnitt 10.

Notenprivilegs. Wie schon erwähnt wurde, hat selbst die Bank von England dem Staate einen Betrag von 1200000 £ vorgestreckt, um das Recht der Notenausgabe zu erhalten. Besonders deutlich trat aber die Absicht, finanzielle Interessen des Staates durch die Gründung einer Notenbank zu befriedigen, in Frankreich hervor, als der Schotte John Law im Jahre 1716 die Genehmigung zur Errichtung der Banque Générale erhielt. Law verstand es, den damaligen Regenten von Frankreich, Philipp von Orleans, davon zu überzeugen, daß die Ausgabe von Banknoten die Wirtschaft des Landes heben und Wohlstand schaffen werde, daß aber gleichzeitig die Finanzen des Staates, die dem Zusammenbruch nahe waren, eine Besserung erfahren würden. Trotz starker Widerstände wurde ihm die Genehmigung zur Gründung einer Privatnotenbank erteilt. Die Bank legte sich zunächst bei ihren Geschäften große Beschränkung auf, und die Noten wurden daher vertrauensvoll entgegengenommen. Schon im Jahre 1717 gründete Law die „Mississippikompagnie“, wobei die Einzahlung der Aktien in minderwertigen Staatsschuldscheinen erfolgen durfte. Die Banque Générale, die in enger Verbindung mit der Mississippikompagnie stand, wurde im Jahre 1719 in eine Staatsbank (die Banque Royale) umgewandelt. Eine Zeitlang bildeten die Aktien der Mississippikompagnie den Gegenstand eines wilden Börsenspiels und erreichten Kurse, die nicht im entferntesten mit der überaus geringen Rentabilität der Gesellschaft in Einklang standen. Mehrmals wurde das Kapital der Kompagnie vermehrt, und die Aussicht auf den Bezug neuer Aktien zu niedrigeren Kursen führte den alten Aktien immer wieder neue Käufer zu, die weitere Kurssteigerungen hervorriefen. Die Banque Royale erhöhte aber gleichzeitig ständig ihren Notenumlauf und schuf dadurch jene flüssige Lage des Geldmarktes, die die Voraussetzung für die Agiotage in den Aktien der Mississippikompagnie bildete. Im Jahre 1720 setzte der Umschwung ein. Das Mißtrauen gegen die Kompagnie und gegen die Noten der Bank wuchs von Tag zu Tag, und alle Maßnahmen der Regierung, den Kurssturz der Aktien und den Minderwert der Noten gegen Metallgeld zu verhindern, blieben ohne Erfolg. Im Oktober 1720 trat der Zusammenbruch der Bank ein, indem die Noten außer Kurs gesetzt wurden. John Law mußte aus Frankreich fliehen, und die traurigen Erfahrungen, die das französische Volk mit der ersten Notenbank gemacht hatte, wirkten noch lange nach, so daß erst im Jahre 1800 eine neue Notenbank, die Banque de France gegründet wurde.

In Preußen wurde die erste Notenbank im Jahre 1785 durch Friedrich den Großen errichtet. Sie erhielt den Namen Königliche Bank in Berlin. Ursprünglich war die Bank nicht als Notenbank, sondern als Girobank, ähnlich der Hamburger Bank, geplant. Es wurde denn auch für die Bank ein besonderes Bankgeld, das Bankopfund, eingeführt. Ein Bankopfund entsprach dem vierten Teil eines Friedrichsd'or. Die Einzahlung konnte aber auch in Silber erfolgen, indem ein bestimmter Kurs des Silbers im Verhältnis zum Gold festgesetzt wurde. Schon nach einem Jahre erhielt die Bank das Recht der Notenausgabe, ohne daß jedoch in ihren bisherigen Aufgaben

als „Giro- und Lehnbank“ eine Änderung eintrat. Auch die Noten lauteten auf Bankopfunde. Einen größeren Umfang hat die Notenausgabe bei der Königlichen Bank aber niemals erreicht. Als die Bank im Zusammenhang mit der Niederlage Preußens im Jahre 1806 in Schwierigkeiten geriet, waren nur 650 879 Taler Banknoten in Umlauf. Weit größer war aber bei der Bank der Zufluß an Depositengeldern, gegen die die Bank Schuldverschreibungen (Obligationen) mit geringer Verzinsung ausgab. Der große Bestand solcher Depositen gegen Obligationen (1806: 29,4 Millionen Taler) hatte denn auch zur Erweiterung des Kreditgeschäfts über das Diskont- und Lombardgeschäft hinaus geführt. Die Bank gewährte hypothekarische Darlehen, aus denen sich die späteren Verluste ergaben. Die Ausgabe der Noten wurde 1806 eingestellt, zwei Jahre später auch die Ausgabe der Bankkassenscheine, die jedoch im Jahre 1820 wieder aufgenommen wurde. Im Jahre 1846 wurde die Königliche Bank in die Preußische Bank umgewandelt. Im Jahre 1875, nach der Begründung des Deutschen Reiches, ging die Preußische Bank an die Reichsbank über.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbank wurden durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 geregelt. Bis zum Beginn des Weltkrieges hat das Bankgesetz einige Änderungen erfahren, die aber nicht von grundlegender Bedeutung waren. Hervorzuheben ist nur die Änderung des Bankgesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 505). Durch diese Gesetzesvorlage wurden die Reichsbanknoten zu gesetzlichen Zahlungsmitteln, gleich den Reichsgoldmünzen, erklärt. Es war somit von nun an jedermann verpflichtet, Zahlungen, die gesetzlich in Geld zu leisten sind, in Noten der Reichsbank entgegenzunehmen, während bisher nach § 2 des Bankgesetzes eine solche Verpflichtung nicht bestand. Gesetzliches Zahlungsmittel waren vielmehr nur die Goldmünzen, Silbermünzen, Nickel- und Kupfermünzen. Die Silbermünzen brauchten aber nur bis zum Betrage von zwanzig Mark, Nickel- und Kupfermünzen sogar nur im Betrage von einer Mark in Zahlung genommen zu werden. Die Gesetzesänderung vom Jahre 1909 bezweckte die Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank, ohne die Goldwährung selbst zu erschüttern. Nach § 18 des Bankgesetzes war nämlich die Reichsbank verpflichtet, ihre Noten bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen deutsche Goldmünzen einzulösen. Es konnte also jedermann, an den eine Zahlung in Reichsbanknoten geleistet wurde, für diese Noten von der Reichsbank die Einlösung in Gold verlangen. Aber das Gesetz rechnete damit, daß nur wenige von diesem Recht Gebrauch machen würden, da ja in allen Kreisen Vertrauen zur Vollwertigkeit der Reichsbanknoten vorherrschte. Gleichzeitig wurde erwartet, daß durch die Erklärung der Reichsbanknoten zum gesetzlichen Zahlungsmittel der Umlauf an Goldmünzen im Verkehr eine Verringerung erfahren und ein Teil von ihnen daher an die Reichsbank zurückströmen werde. Eine Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank erschien aber notwendig, um den Notenumlauf erhöhen und

dadurch eine übermäßige Anspannung der Zinssätze verhindern zu können. Ist doch der Umfang der von der Reichsbank ausgegebenen Noten von der Höhe des Goldbestandes abhängig (s. S. 16).

Durch den Ausbruch des Weltkrieges wurden die Grundlagen der deutschen Goldwährung vollkommen erschüttert. Das Gesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) bestimmte, daß die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet ist. Diese Bestimmung wurde zum Schutze des Goldbestandes der Reichsbank erlassen, weil erfahrungsgemäß während eines Krieges, ja schon im Falle der Kriegsgefahr, den Notenbanken erhebliche Mengen von Gold entzogen werden. Dadurch aber werden sie leicht in die Zwangslage versetzt, ihre Noten nicht mehr gegen Gold umtauschen zu können. Die Aufhebung der Goldeinlösungspflicht hätte also, trotzdem sie theoretisch die Goldwährung beseitigt, in der Praxis nicht ohne weiteres zu einer Verschlechterung der Währung zu führen brauchen. Gleichzeitig mit jener Bestimmung wurden jedoch bei Beginn des Krieges noch andere Änderungen der Reichsbankverfassung vorgenommen. So war eine Ergänzung des § 17 des Bankgesetzes von Wichtigkeit. Hiernach war nämlich die Reichsbank verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold (in Barren oder ausländischen Münzen) in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten. Da der Umlauf in Reichskassenscheinen und kursfähigem deutschen Gelde (hauptsächlich Silbermünzen) nur gering war, so lief die Vorschrift darauf hinaus, daß nahezu ein Drittel des Notenumlaufs der Reichsbank in Golddeckung vorhanden sein mußte. Für den Rest der ausgegebenen Noten durfte die Reichsbank nur Wechsel oder Schecks unter bestimmten Bedingungen ankaufen<sup>1)</sup>. Bei Ausbruch des Krieges wurde nun gesetzlich festgelegt, daß die auf Grund des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 ausgegebenen Darlehnskassenscheine den Reichskassenscheinen gleichzustellen sind, also ebenfalls als Notendeckung zu gelten haben. Dadurch konnte der Notenumlauf auch ohne neuen Goldzufluß an die Reichsbank wesentlich vermehrt werden, denn die Darlehnskassen waren zur Beleihung von Wertpapieren und Waren gegründet worden, und diese beleihenen Werte dienten als Deckung für die von den Darlehnskassen ausgegebenen Kassenscheine. Der Zweck dieser Gründung war, einer Kreditnot zu steuern, die man als Folge des Krieges — wie sich später erwies, mit Unrecht — befürchtet hatte.

Von besonderer Bedeutung war die weitere Bestimmung, daß als Wechsel, die, wie erwähnt, neben der Dritteldeckung in Gold usw. als Deckung für den Notenumlauf zu gelten hatten, auch solche Wechsel genügen, die das Reich verpflichten und eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben. Schuldverschreibungen des Reiches, die nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, sollten im Sinne des § 17 des Bankgesetzes den Wechseln gleichstehen. Durch diese Bestimmung war die Unabhängigkeit der Reichs-

<sup>1)</sup> Näheres hierüber siehe S. 38.



bank von der Finanzgebarung des Reichs beseitigt. Während die Reichsbank bisher gewöhnlich nur Wechsel, die aus dem Handelsverkehr stammten, ankauft, wurde sie nunmehr während des Krieges und nach Ausbruch der Revolution in sehr bedeutendem Umfange zur Deckung der Staatsausgaben herangezogen. Das Reich gab zur Befriedigung seiner Verpflichtungen Wechsel aus, die die Reichsbank übernahm, soweit sie nicht im freien Verkehr untergebracht werden konnten. Diese Wechsel nennt man Reichsschatzwechsel. Man unterscheidet zwischen Schatzanweisungen, die nur zur Befriedigung eines vorübergehenden Geldbedarfs mit einem bei ihrer Ausgabe festgesetzten, verhältnismäßig kurzen Rückzahlungstermin ausgestattet sind und den fundierten Staatsanleihen, bei denen der Schuldner entweder überhaupt keine Verpflichtung zur Tilgung der Schuld übernommen hat — den sogenannten Rentenanleihen — oder bei denen diese Tilgung erst nach langer Zeit, meist allmählich im Wege der Auslosung oder des Rückkaufs, zu erfolgen hat. Bei den Schatzanweisungen unterscheidet man ebenfalls zwei Gruppen: die festverzinslichen werden wie die Anleihen mit Zins-scheinen ausgestattet und gewähren daher eine bestimmte im voraus festgesetzte Verzinsung. Ihre Laufzeit beträgt gewöhnlich einige (z. B. drei) Jahre. Die zweite Gruppe bilden die Schatzwechsel, die auch unverzinsliche Schatzanweisungen genannt werden, weil der Aussteller bei ihrer Ausgabe kein Zinsversprechen abgibt, sondern nur ihre Einlösung am Fälligkeitstage zusagt. Wie bei der Diskontierung von Wechseln werden dem Käufer dieser Schatzanweisungen die Zinsen bis zur Fälligkeit vergütet. Die Laufzeit beträgt gewöhnlich drei Monate; während der Inflation gab das Reich vielfach Schatzwechsel mit längerer Laufzeit, und zwar bis zu einem Jahre, aus.

Da die ungedeckten Ausgaben des Reichs durch den Krieg und die Folgen des Versailler Friedensvertrages ständig wuchsen, der freie Geldmarkt aber immer weniger aufnahmefähig wurde für die Reichsschatzwechsel, so stieg der Notenumlauf der Reichsbank ins Ungemessene, und die Golddeckung wurde im Vergleich hierzu immer geringer. Es ergab sich nach einigen Jahren, daß an die Darlehnskassen nicht mehr genügend umfangreiche Beleihungsansprüche herantraten, um soviel Darlehnskassenscheine in Umlauf zu setzen, daß die vom Reiche ausgegebenen, vom Verkehr nicht aufgenommenen und daher zur Reichsbank strömenden Schatzwechsel zu einem Drittel wenigstens durch Darlehnskassenscheine gedeckt sein konnten. Die Vorschrift über die Dritteldeckung ließ sich daher selbst in der grundlegend veränderten Form, wonach die Darlehnskassenscheine dem Golde gleichzusetzen waren, nicht mehr aufrechterhalten. So wurde sie durch Gesetz vom 9. Mai 1921 außer Kraft gesetzt.

Das neue Bankgesetz vom 30. August 1924 wurde in seinen Grundzügen von dem unter Vorsitz des Amerikaners Dawes durch Beschluß der Reparationskommission vom 30. November 1923 gebildeten Sachverständigenausschuß festgesetzt. Dieser Ausschuß, in dem unsere Reparationsgläubiger

vertreten waren, sollte Wege zum Ausgleich des deutschen Haushalts und zur Stabilisierung der deutschen Währung prüfen, da die Gläubigerstaaten dies als Voraussetzung für die Aufbringung der deutschen Reparationszahlungen ansahen. Auf Grund der in dem Sachverständigenbericht, dem sogenannten Dawes-Plan enthaltenen und von der Reparationskommission genehmigten Vorschläge legte die Reichsregierung u. a. das Bankgesetz und das Münzgesetz nach Abschluß der Londoner Konferenz vom 16. August 1924 dem Reichstage vor, der seine Zustimmung erteilte. Das Schlußprotokoll der Londoner Konferenz wurde ratifiziert, und die genannten Gesetze wurden daher Inhalt eines völkerrechtlichen Vertrages, so daß jede Änderung dieser Gesetze nur mit Zustimmung der Vertragsstaaten erfolgen konnte. Auf Grund des Neuen Planes des Haager Abkommens vom 20. Januar 1930 (des Young-Planes) ist das Bankgesetz von 1924 einigen Änderungen unterzogen worden. Diese sind in dem „Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes vom 13. März 1930 (RGBl. Teil II, S. 355) niedergelegt. Neue Änderungen des Bankgesetzes bedürfen jetzt nicht mehr der Zustimmung der Vertragsstaaten. Vielmehr kann eine Gruppe von Bestimmungen auf dem normalen gesetzlichen Wege geändert werden, während bei einer zweiten Gruppe von Vorschriften, die in Anlage V des Haager Abkommens enthalten sind, jeder sachlich einwirkende Änderungsvorschlag von der Deutschen Regierung dem Verwaltungsrat der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vorzulegen ist<sup>1)</sup>. Diese kann gegen die Vorschläge binnen zwei Monaten bei einem im beiderseitigen Einverständnis gewählten Schiedsrichter oder mangels solchen Einverständnisses bei dem im Haager Abkommen vorgesehenen Schiedsgericht im Wege der Klage Einspruch erheben. Die Vorschriften der zweiten Gruppe sind, wie es in der Begründung zur Bankgesetznovelle heißt, solche, „die die grundlegenden Garantien für die Aufrechterhaltung der Währung enthalten, zu denen auch die Vorschriften über die Unabhängigkeit der Reichsbank gehören“.

Die Erfahrungen, die in der Inflationszeit mit dem früheren Bankgesetz gemacht worden waren, haben die Gläubigerstaaten veranlaßt, im Bankgesetz von 1924 die Aufnahme recht weitgehender Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Reichsbank von der Finanzverwaltung des Reiches zu verlangen. Das Noteninstitut wurde jeder Aufsicht oder Kontrolle durch die Reichsregierung entzogen. Das frühere Bankgesetz bestimmte ursprünglich, daß die Reichsbank nicht nur unter der Aufsicht, sondern auch unter der

---

<sup>1)</sup> Diese Bank ist auf Grund des Haager Abkommens gegründet worden. Ihr Zweck ist „zusätzliche Möglichkeiten für den internationalen Kapitalverkehr und ein brauchbares Werkzeug zur Förderung der internationalen finanziellen Beziehungen zu schaffen. Im Zusammenhang mit den deutschen Reparationsannuitäten soll sie als Treuhänder für die Gläubigerländer die gesamte Arbeit der äußeren Verwaltung des Neuen Planes leisten, als Stelle für die Vereinnahmung und Verteilung der Gelder dienen und die Kommerzialisierung und Mobilisierung gewisser Teile der Jahresleistungen überwachen und dabei mithelfen“. (Aus dem Entwurf für Richtlinien der Bank. Anlage I des Neuen Planes.)

Leitung des Reiches steht. Durch das Gesetz über die Autonomie der Reichsbank vom 26. Mai 1922, das schon damals aus außenpolitischen Gründen erlassen werden mußte, wurde dem Reich die Leitung entzogen und nur die Aufsicht belassen. Nach den Bestimmungen des Bankgesetzes von 1924, die auch durch die Novelle von 1930 nicht geändert worden sind, ist die Reichsbankleitung lediglich zur Berichterstattung an die Reichsregierung in regelmäßigen Zeitabständen sowie auf ihr Ersuchen verpflichtet. Um eine Beeinflussung der Reichsbankleitung durch die Reichsregierung zu vermeiden, wurde auch bestimmt, daß Staatsbeamte des Reiches oder eines deutschen Landes, sowie Personen, die von der deutschen Regierung eine Bezahlung beziehen, als Mitglieder des Generalrates (s. S. 14) nicht bestellt werden können. Nur soweit es sich um Staatsbeamte handelt, die sich im dauernden Ruhestand befinden oder die Bezahlung für frühere Dienstleistung erhalten, ist jetzt die Bestellung zu Generalratsmitgliedern zulässig.

Die juristische Form der Reichsbank ist die einer rechtsfähigen Privatgesellschaft, deren Grundkapital in Anteile zerlegt ist, die sich im Besitze der Anteilseigner befinden. Eine Aktiengesellschaft ist demnach die Reichsbank nicht, wenn auch ihre Form dieser ähnlich ist. Für das Grundkapital ist als Höchstgrenze ein Betrag von 400 Mill. RM. festgesetzt worden. Ende 1929 betrug das Grundkapital 300 Mill. RM., hiervon sind jedoch bisher nur 122,788 Mill. RM. begeben und eingezahlt, während der Betrag der nicht begebenen Reichsbankanteile von 177,212 Mill. RM. in der Bilanz der Reichsbank als Aktivum erscheint. Entstanden ist das neue Kapital hauptsächlich durch Zusammenlegung des früheren Kapitals von 180 Mill. RM. im Verhältnis von 2:1. Die Anteile der Reichsbank lauten über je 100 RM. und sind auf Namen gestellt. Als Anteilseigner wird daher nur angesehen, wer in den Büchern der Reichsbank als solcher eingetragen ist. Jedoch kann eine Übertragung der Anteile auch durch Blanko-Indossament erfolgen<sup>1)</sup>. Die Reichsbankanteile werden an der Börse gehandelt. Die Anteilseigner nehmen, ebenso wie die Aktionäre einer Aktiengesellschaft, an der Verwaltung teil, aber in weit beschränkterem Maße. Ihre Vertretung ist die Generalversammlung, die alljährlich in Berlin stattfindet. Nach der Satzung der Reichsbank sind jedoch zur Teilnahme an der Generalversammlung nur Anteilseigner berechtigt, die durch eine von der Reichsbank ausgestellte Bescheinigung nachweisen, mit welchem Nennbetrage von Anteilen sie in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen sind, und diese Eintragungen müssen spätestens bereits 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgt sein. Die Generalversammlung nimmt den Verwaltungsbericht entgegen und beschließt über die Bilanz und Gewinnverteilung sowie über etwaige Änderungen der Satzung. Nach dem Bankgesetz von 1875 hatte die Generalversammlung den Jahresabschluß nur entgegenzunehmen; die Feststellung der Bilanz hatte vom Reichskanzler zu erfolgen. Natürlich hat sich auch nach dem Gesetz von 1924 die Beschluß-

<sup>1)</sup> Näheres über das Blanko-Indossament siehe Kapitel II, Abschnitt 3.

fassung über die Bilanz usw. im Rahmen des Bankgesetzes und der Satzung zu halten. Auch dürfen in der Generalversammlung nicht mehr als 300 Stimmen in einer Hand vereinigt sein. Änderungen der Satzung können von der Generalversammlung nur auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums mit Zustimmung des Generalrats beschlossen werden.

Als ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung wird der Zentralausschuß gebildet. Er ist ein Sachverständigenausschuß, der zur gutachtlichen Beratung des Reichsbankdirektoriums von diesem herangezogen werden kann. Der Zentralausschuß besteht gegenwärtig aus 21 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums, und zwar aus den Kreisen von Bankgewerbe, Industrie, Handel, Landwirtschaft, Handwerk und Arbeitnehmerschaft. Die Mitglieder des Zentralausschusses müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und mindestens 12 von ihnen ihren Wohnsitz in oder bei Berlin haben. Ferner müssen sie als Inhaber von mindestens je 30 Reichsbankanteilen in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen sein. Die Aufgaben des Zentralausschusses sind sehr gering. Er wird gewöhnlich nur zusammenberufen, wenn das Reichsbankdirektorium eine Veränderung des Diskont- und Lombardsatzes vorzunehmen beschlossen hat. Ihm werden alsdann die Gründe für diese Maßnahme dargelegt, und er ist berechtigt, seine Ansicht darüber zu äußern. Eine Entscheidung hat der Zentralausschuß jedoch niemals auszuüben.

Die Leitung und Verwaltung der Reichsbank liegt in den Händen des Reichsbankdirektoriums. Es besteht aus einem Präsidenten als Vorsitzenden und einer Anzahl von — gegenwärtig 8 — Mitgliedern. Das Reichsbankdirektorium bestimmt insbesondere die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank (Bankgesetz § 6, Abs. 1). Die Wahl des Präsidenten erfolgt vom Generalrat. Dieser besteht aus 14 Mitgliedern, von denen nach dem Gesetz von 1924 je die Hälfte aus deutschen Reichsangehörigen und aus Staatsangehörigen bestimmter ausländischer Staaten (Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, Vereinigte Staaten, Holland, Schweiz) bestand. Nach der Novelle von 1930 besteht nunmehr der Generalrat nur aus zehn deutschen Reichsangehörigen. An Stelle der sieben ausscheidenden ausländischen Mitglieder wurden drei deutsche Mitglieder im Wege der Kooptation durch die bisherigen deutschen Mitglieder nach Fühlungnahme mit der Reichsregierung gewählt (Bankgesetz §§ 14 und 16). In der Generalversammlung haben die Anteilseigner nur das Recht der Bestätigung der durch Kooptation neu gewählten Generalratsmitglieder. Der Reichsbankpräsident ist eines der Mitglieder des Generalrats und zugleich dessen Vorsitzender (Bankgesetz § 15). Seine Wahl erfolgte bisher mit einer Mehrheit von mindestens neun Stimmen; sie bedurfte daher immer der Zustimmung von mindestens zwei ausländischen Mitgliedern des Generalrats. Nach der Novelle von 1930 wird der Präsident vom Generalrat nach Anhörung des Reichsbankdirektoriums in der Weise gewählt, daß eine Mehrheit von sieben Stimmen vor-

handen sein muß. Sehr wichtig ist vor allem die Änderung, daß die Wahl des Präsidenten der Bestätigung durch den Reichspräsidenten bedarf, der die Ernennungsurkunde unterzeichnet (Bankgesetz § 6, Abs. 4). Das Gesetz von 1924 hatte ursprünglich nur diese Unterzeichnung durch den Reichspräsidenten, also nicht dessen Bestätigung der Wahl vorgesehen. Vor allem aber hatte es dem Generalrat das Recht der endgültigen Wahl des Reichsbankpräsidenten verliehen, wenn zweimal die vom Generalrat Gewählten nicht die Billigung des Reichspräsidenten durch Unterzeichnung der Ernennungsurkunden gefunden hatten.

Die Ernennung der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums erfolgt nicht vom Generalrat, sondern vom Reichsbankpräsidenten. Der Generalrat hat jedoch vorher seine Zustimmung zu geben, und zwar nach der Novelle von 1930 — wie bei der Präsidentenwahl — mit einer Mehrheit von sieben Stimmen. Ferner bedarf die Ernennung nunmehr ebenfalls der Zustimmung des Reichspräsidenten. Jede Zuwahl oder Ergänzung — also nur der Eintritt eines neuen Kandidaten — der Mitglieder des Direktoriums bedarf auch der Zustimmung der bisherigen Mitglieder. Während diese bisher mit einfacher Mehrheit erteilt werden konnte, gilt sie jetzt erst als versagt, wenn zwei Drittel der Mitglieder gegen den zu Wählenden gestimmt haben. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt nur vier Jahre, während die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums auf 12 Jahre erfolgt. Bemerkenswert ist ferner, daß der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums aus wichtigem Grunde jederzeit abberufen werden können, jedoch unter Wahrung der ihnen vertraglich zustehenden Ansprüche. Die Abberufung erfolgt durch den Generalrat, doch bedarf es zur Abberufung eines Mitgliedes des Direktoriums auch der Zustimmung des Reichsbankpräsidenten. In der Novelle von 1930 ist diese Bestimmung noch dahin ergänzt worden, daß die Abberufung der Bestätigung des Reichspräsidenten bedarf (Bankgesetz § 6).

Einen Einfluß auf die Bankpolitik, d. h. auf die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank, hat der Generalrat nicht. Er soll in jeder Sitzung, wenigstens einmal im Vierteljahr die ihm vom Reichsbankpräsidenten vorgelegten Berichte prüfen. Er faßt Beschluß über alle Vorschläge, die ihm vom Präsidenten gemacht worden sind, jedoch, wie es im Gesetz (§ 18, Abs. 2) ausdrücklich heißt, ohne daß die dem Reichsbankdirektorium vorbehaltenen Rechte der Verwaltung der Bank dadurch beeinträchtigt werden dürfen. Dem Generalrat gehören hauptsächlich Mitglieder der Bankwelt an.

Ursprünglich war im Bankgesetz von 1914 vorgesehen, daß ein ausländisches Mitglied des Generalrats zum Kommissar für die Notenausgabe zu bestellen sei. Dieser hatte die An- und Ausfertigung, Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten zu kontrollieren. Jede von der Reichsbank in Umlauf gesetzte Banknote mußte den Kontrollstempel des Kommissars tragen. Dadurch wollten die Reparationsgläubiger verhindern, daß die Reichsbank mehr Noten ausgeben kann, als es nach den Vorschriften des Bankgesetzes zulässig ist. (Näheres s. S. 17.) Mit der Beseitigung der aus-

ländischen Kontrolle in der Reichsbank ist auch diese Bestimmung geändert worden. In der Novelle von 1930 wird der Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reichs zum Notenkommissar bestellt. Die Kontrolle der Notenausgabe besteht jedoch nur in der zahlenmäßigen Feststellung des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Notendeckung. Diese Prüfung erfolgt für die Tage, für die die Bank Ausweise zu veröffentlichen hat (s. S. 19). Die Berichte sind dem Generalrat einzureichen. Eine Prüfung oder Erörterung der Bankpolitik ist mit der Kontrolle nicht verbunden (Bankgesetz § 27).

Um zu verhindern, daß die Reichsbank nochmals von der Finanzverwaltung des Reiches oder sonstiger öffentlicher Stellen übermäßig in Anspruch genommen werden kann, ist im Bankgesetz von 1924 auch der Umfang der an das Reich, die Länder oder Gemeinden mittelbar oder unmittelbar zu gewährenden Kredite begrenzt worden (Bankgesetz §§ 21 und 25). Die Reichsbank darf nicht mehr als 400 Mill. RM. dreimonatige Reichsschatzwechsel diskontieren, und diese Wechsel dürfen — im Gegensatz zu den früheren Gepflogenheiten — nicht in die Notendeckung einbezogen werden. Auch muß aus diesen Reichsschatzwechseln neben dem Reich noch ein weiterer, als zahlungsfähig bekannter Verpflichteter haften. Daneben darf die Reichsbank dem Reiche nur einen Betriebskredit bis zum Höchstbetrage von 100 Mill. RM. und bis zur Dauer von jeweils drei Monaten gewähren. Dieser Kredit muß jedoch nach der Novelle von 1930 am 15. Juli jeden Jahres — bisher am Ende des Geschäftsjahres — getilgt sein. Der Reichspost und der Reichsbahn darf die Reichsbank schließlich noch Betriebsmittelkredite auf unbeschränkte Dauer bis zur Höhe von insgesamt 200 Mill. RM. gewähren. Den Ländern, Gemeinden oder ausländischen Regierungen dürfen weder mittelbar noch unmittelbar Kredite eingeräumt werden. (Über die Lombardierung von Schuldverschreibungen des Reiches usw. s. S. 46.)

Wie schon erwähnt, hatte das Bankgesetz von 1875 die sogenannte Dritteldeckung der Banknoten durch Gold vorgesehen. Dieser Grundsatz ist auch in das Bankgesetz von 1924 aufgenommen worden. Jedoch geht die Verpflichtung zur Golddeckung noch etwas weiter als früher, indem diese mit mindestens 40% der in Umlauf befindlichen Noten festgesetzt ist. Dem Golde gleichgestellt sind hierbei Devisen, jedoch muß die Deckung mindestens zu 30% in Gold bestehen. Unter Devisen versteht das Bankgesetz Banknoten, Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens 14 Tagen, Schecks und täglich fällige Forderungen, die bei einer als zahlungsfähig bekannten Bank an einem ausländischen zentralen Finanzplatz in ausländischer Währung zahlbar sind<sup>1)</sup>. Für den Restbetrag des Notenumlaufs dienen, wie früher, die von der Reichsbank diskontierten Wechsel oder Schecks als Deckung (Bankgesetz § 28). Nur unter besonderen Umständen, wie sie z. B. in Zeiten einer politischen oder wirtschaftlichen Krisis gegeben sind, darf die Gold-

<sup>1)</sup> Der Begriff „Devisen“, wie er hier für die Erfordernisse des Bankgesetzes festgesetzt ist, deckt sich nicht ganz mit dem sonst im Bankgewerbe üblichen. Näheres siehe Kapitel V, Abschnitt 10.

deckung unter 40<sup>0</sup>/<sub>0</sub> herabgesetzt werden. Dazu bedarf es der Genehmigung des Generalrats, bei dessen Beschlußfassung höchstens eine Stimme widersprechen darf. Der Vorschlag muß vom Reichsbankdirektorium ausgehen.

Das System, einen bestimmten Teil der in Umlauf befindlichen Noten durch Gold oder in Gold jederzeit einlösbaren Devisen als Deckung bereit zu halten, ist auch in der Notenbankgesetzgebung anderer Länder anzutreffen. So besteht eine 40<sup>0</sup>/<sub>0</sub>ige Deckung in Gold- oder Silbermünzen für die Noten der Schweizerischen Nationalbank. In Schweden beträgt die Deckung in Gold sogar 50<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, wobei daneben ein freies Notenkontingent von 125 Mill. Kronen besteht. In einigen Staaten, z. B. in Frankreich, Belgien und Holland bezieht sich die Gold- und Devisendeckung nicht allein auf den Notenumlauf, sondern gleichzeitig auf die täglich fälligen Verbindlichkeiten (Giralgelder) der Notenbank. Bei den Federal Reserve Banken der Vereinigten Staaten von Amerika muß die Deckung der Noten 40<sup>0</sup>/<sub>0</sub> in Gold betragen.

Überall, wo eine bestimmte Metalldeckung im Verhältnis zum Notenumlauf vorgeschrieben ist, unterliegt die Höhe des Notenumlaufs selbst keiner Beschränkung. So war auch für die Reichsbank nach ihrer Verfassung vor dem Kriege eine Höchstgrenze für die Notenausgabe nicht vorgeschrieben. Eine gewisse Erschwerung trat nur insofern ein, als sie an das Reich eine Steuer, die sogenannte Notensteuer, zu entrichten hatte, wenn der Notenumlauf die Metalldeckung (Gold, Silbermünzen, Reichskassenscheine usw.) um einen bestimmten Betrag übertraf. Die Summe, bis zu der der Notenumlauf die Deckungsgrenze überragen durfte, ohne daß die Reichsbank die Notensteuer zu entrichten hatte, nannte man das steuerfreie Notenkontingent. Es betrug bei Ausbruch des Krieges 550 Mill. Mark, doch war für die Vierteljahrstermine, an denen gewohnheitsgemäß größere Anforderungen an die Reichsbank herantraten, eine Erhöhung auf 750 Mill. Mark vorgesehen. War also der Notenumlauf größer als die Summe des steuerfreien Notenkontingents einschließlich des Metallbestandes, der Reichskassenscheine und der Noten anderer Banken, so hatte die Bank die Notensteuer zu zahlen, deren Höhe sich auf 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> für das Jahr belief. Bei Beginn des Krieges am 4. August 1914 wurden die Vorschriften über die Entrichtung der Notensteuer aufgehoben.

Auch das Bankgesetz von 1924 sieht die Zahlung einer Notensteuer vor, jedoch nicht von dem ein steuerfreies Notenkontingent übersteigenden Notenumlauf, sondern in jenen Fällen, in denen mit Genehmigung des Generalrats die 40<sup>0</sup>/<sub>0</sub>ige Golddeckung unterschritten wird. Es ist im Bankgesetz (§ 29) eine Staffelung der Notensteuer vorgesehen, nach der bei einer Deckung von 37 bis 40<sup>0</sup>/<sub>0</sub> eine Steuer von jährlich 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, zwischen 35 und 37<sup>0</sup>/<sub>0</sub> von jährlich 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zwischen 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> und 35<sup>0</sup>/<sub>0</sub> von jährlich 8<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zu zahlen ist. Bei einer Deckung unter 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> sind jährlich 8<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zuzüglich eines Prozentes für jedes Prozent, um das die Prozentzahl der Deckung 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> unterschreitet, zu leisten. Ist die Deckung unter 40<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, so muß der Diskontsatz mindestens 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> betragen. Wenn eine Notensteuer zu zahlen ist, soll der Diskontsatz sich um mindestens <sup>1</sup>/<sub>3</sub> des Prozentsatzes der zu zahlenden Steuer erhöhen. Die

Steuer ist prozentual bemessen und auf den Tag berechnet von dem Betrage zu zahlen, der an der vorgeschriebenen Deckung von 40% fehlt. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht, wenn die Herabsetzung der Notendeckung unter 40% ohne Unterbrechung länger als eine Bankausweis-Woche (s. S. 19) dauert.

In den Notenumlauf sind hierbei nur die von der Reichsbank ausgegebenen Noten einzurechnen, nicht aber die Rentenbankscheine, die von der Deutschen Rentenbank in Umlauf gesetzt worden sind. Da aber die Rentenbankscheine, mit deren Hilfe zunächst die Befriedigung des Zahlungsmittelbedarfes bei und nach der Währungsstabilisierung erfolgte, fortlaufend zu tilgen, d. h. also durch Reichsbanknoten zu ersetzen sind, pflegt die Reichsbankleitung bei diskontpolitischen Maßnahmen auch diesen Notenumlauf mit zu berücksichtigen.

Die Vorschriften über die Entrichtung einer Steuer im Falle einer Ermäßigung der Golddeckung bezwecken, übermäßige Kreditansprüche der Wirtschaft an die Zentralnotenbank abzuwenden. Eine Notenbank, bei der nur ein Teil des Notenumlaufs durch Gold oder Golddevisen gedeckt sein muß, kann sehr leicht in die Versuchung geraten, den an sie herantretenden Kreditansprüchen nachzukommen, ohne dabei die Gefahren zu berücksichtigen, die durch eine starke Ausdehnung der Bankkredite unter gleichzeitiger Erhöhung des Notenumlaufs entstehen können. Gegen die Festsetzung einer bestimmten gesetzlichen Höchstgrenze für den Notenumlauf bestehen aber andere wichtige Bedenken. Es hat sich gezeigt, daß eine solche Höchstgrenze häufig eine Verschiebung erfahren muß, um sich den jeweils berechtigten wirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen. Das System des nicht begrenzten Notenumlaufs weist daher den Vorzug der Elastizität auf. Um jedoch die Nachteile zu verhindern, die durch eine unbehinderte Ausdehnung des Notenumlaufs entstehen können, wurden die Bestimmungen über die Notensteuer getroffen. Steigt der Notenumlauf der Reichsbank im Vergleich zur Golddeckung auf eine Höhe, die eine Herabsetzung der Golddeckung unter die gesetzliche Grenze in kurzer Zeit wahrscheinlich macht, so wird dies — in Verbindung mit der gewöhnlich gleichzeitig erfolgenden Diskonterhöhung — als Warnungssignal angesehen; namentlich dann, wenn die Verringerung der Golddeckung mit einer durch ungünstigen Stand der Währungskurse veranlaßten Goldentnahme zusammenhängt. Die Diskonterhöhung der Reichsbank, die natürlich sofort auch eine Erhöhung der sonstigen Zinssätze des Landes, besonders der für die Kredite der Privatbanken zu zahlenden zur Folge hat, führt dann gewöhnlich zu einer Einschränkung der Kreditgewährung und damit zu einer Abnahme der wirtschaftlichen Betätigung, deren Folge wieder der Rückfluß an Noten an das Zentralnoteninstitut ist.

Die Notwendigkeit, die Golddeckung der ausgegebenen Banknoten unter einen bestimmten Umfang auf längere Zeit zu verhindern, ergibt sich schon daraus, daß die Einlösung der Noten in Gold oder Devisen sonst gefährdet ist. Auf der jederzeit vorhandenen Bereitschaft der Notenbank zu einer solchen Einlösung beruht aber das Vertrauen zur Währung<sup>1)</sup>. Ist das

<sup>1)</sup> Siehe hierüber auch Kapitel V, Abschnitt 10.



Zentralnoteninstitut eines Landes jederzeit gesetzlich verpflichtet, seine Noten auf Verlangen des Inhabers in Gold einzulösen und hat das Land auch sonst kein Metallgeld in größerem Umfange ausgegeben (z. B. Silber), dessen Substanzwert am internationalen Markte geringer ist als der durch dieses Geld verbriefte Wert, hat das Land ferner kein ungedecktes Papiergeld in größeren Mengen in Umlauf gesetzt, so nennt man die Währung des Landes Goldwährung. Besteht zwar keine gesetzliche Verpflichtung zur jederzeitigen Einlösung der Banknoten in Gold, sind aber dennoch eine ausreichende Golddeckung und Schutzmaßnahmen gegen eine übermäßige Zunahme des Notenumlaufs gesetzlich vorgeschrieben, so spricht man von einer Goldkernwährung. Die Reichsbank hat sich im Bankgesetz von 1924 verpflichtet, die Noten nach ihrer Wahl in Gold (deutschen Goldmünzen oder Goldbarren) oder Devisen (Schecks oder Auszahlung in ausländischer Währung in Höhe des in Gold umgerechneten jeweiligen Marktwertes der betreffenden Währung, § 31 des Bankgesetzes) einzulösen. Jedoch ist diese Vorschrift erst am 15. April 1930 in Kraft gesetzt worden (RGBl. Teil II S. 691). Nach § 52 des Bankgesetzes bedurfte es hierzu eines übereinstimmenden Beschlusses des Reichsbankdirektoriums und des Generalrats<sup>1)</sup>.

Neben der Golddeckung schreibt das Bankgesetz von 1924 auch eine Deckungspflicht für die täglich fälligen Verbindlichkeiten (Giralgelder) vor. Es bestimmt in § 35, daß die Reichsbank für diese Verbindlichkeiten eine besondere Deckung von 40% halten muß, die aus sofort verfügbaren Depositen (täglichem Geld) in Deutschland oder im Ausland, Schecks auf andere Banken, Wechseln von einer Laufzeit von höchstens 30 Tagen oder täglich fälligen Forderungen auf Grund von Lombarddarlehen bestehen muß. Diese Deckung braucht jedoch nicht für das Sonderkonto gehalten zu werden, das nach § 26 des Bankgesetzes für die an die Bank abzuführenden Reparationszahlungen geführt wird.

Die Veröffentlichung der Reichsbankausweise hat nach § 36 des Bankgesetzes wöchentlich zu erfolgen. Während im früheren Bankgesetz als Stichtage der Ausweise der 7., 15., 23. und der letzte Tag eines jeden Monats festgesetzt waren, sind in dem Gesetz von 1924 bestimmte Tage als Stichtage nicht angegeben. Jedoch werden die Ausweise auch jetzt nach den genannten Stichtagen aufgestellt und die Veröffentlichungen erfolgen einige Tage darauf, und zwar amtlich im „Deutschen Reichsanzeiger“, jedoch auch freiwillig in den größeren Handelszeitungen.

Die in den Wochenausweisen erscheinende Notenumlaufsziffer umfaßt nur die im Verkehr befindlichen, nicht aber die in den Kassen der Reichsbank liegenden Noten. Die Giro- und Depositenguthaben, sowohl die der privaten als auch die der öffentlichen Stellen sind in dem Posten „täglich fällige Verbindlichkeiten“ zusammengefaßt. Der Goldbestand wird mit einem Wert von 1392 RM. für das Pfund Gold eingesetzt, sofern er aus Barrengold oder

<sup>1)</sup> Das Inkrafttreten der Einlösungspflicht war auf Wunsch der Gläubigerstaaten in einem Schreiben des damaligen Reichsbankpräsidenten Dr. Hjalmar Schacht vom 6. Juni 1929 in Aussicht gestellt worden.

ausländischen Münzen besteht. Dagegen werden die deutschen Goldmünzen mit 1395 RM. für das Pfund fein eingesetzt, weil die Prägegebühr 3 RM. für das Kilo beträgt. In den Bestand an deutschen Scheidemünzen dürfen nur die kursfähigen Münzen aufgenommen werden. Die außer Kurs gesetzten alten Silbermünzen müssen unter den „sonstigen Aktiven“ mit ihrem Silberwert erscheinen. Unter dem Bestand der Noten anderer Banken werden nur die Noten der Privatnotenbanken ausgewiesen. Dagegen erscheinen die Noten der ausländischen Banken unter deckungsfähigen Devisen oder in dem Posten „sonstige Aktiven“. Besonders zu erwähnen sind auch die Verpflichtungen, die dem Institut aus der Weitergabe diskontierter Wechsel entstanden sind. Die Bewertung der Effekten hat zum Tageskurse zu erfolgen. Nach dem Bankgesetz von 1924 (§ 36) muß der Bestand an deckungsfähigen Devisen besonders ausgewiesen werden. Devisen, die nicht zur Notendeckung bestimmt oder geeignet sind, kann die Reichsbank jedoch auch in dem Bestande der Wechsel und Schecks oder der „sonstigen Aktiven“ mit aufführen, ohne daß ihr Umfang besonders angegeben zu werden braucht.

Die Veröffentlichung der Reichsbankausweise wird in folgender Form vorgenommen:

**Wochenübersicht der Reichsbank vom 23. Oktober 1930.**

Aktiva.	RM.	Veränderung gegen die Vorwoche RM.
1. Noch nicht begebene Reichsbankanteile . . . . .	177 212 000	—
2. Goldbestand (Barrengold) sowie in- und ausländische Goldmünzen, das Pfund fein zu 1392 RM. berechnet und zwar: Goldkassenbestand RM. 1 958 977 000 Golddepot (unbelastet) bei ausländischen Zentralnotenbanken RM. 221 376 000	2 180 353 000	— 110 000
3. Bestand an deckungsfähigen Devisen . . . . .	162 533 000	— 11 349 000
4. a) „ „ Reichsschatzwechsell . . . . .	—	—
b) „ „ sonstigen Wechsell und Schecksl . . . . .	1 938 555 000	— 128 268 000
5. „ „ deutschen Scheidemünzen . . . . .	183 920 000	+ 15 995 000
6. „ „ Noten anderer Bankenn . . . . .	22 874 000	+ 4 859 000
7. „ „ Lombardforderungen . . . . . (darunter Darlehen auf Reichsschatzwechsell: RM. 1000)	61 574 000	— 4 838 000
8. „ „ Effekten . . . . .	102 475 000	— 18 000
9. „ „ sonstigen Aktiven . . . . .	493 943 000	— 180 555 000
Passiva.		
1. Grundkapital: a) begeben . . . . .	122 788 000	—
b) noch nicht begeben . . . . .	177 212 000	—
2. Reservefonds: a) gesetzlicher Reservefonds . . . . .	53 915 000	—
b) Spezialreservefonds für künftige Dividendenzahlung . . . . .	46 224 000	—
c) sonstige Rücklagen . . . . .	271 000 000	—
3. Betrag der umlaufenden Noten . . . . .	3 980 705 000	— 208 057 000
4. Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten . . . . .	419 856 000	+ 64 411 000
5. An eine Kündigungsfrist gebundene Verbindlichkeiten . . . . .	—	—
6. Sonstige Passiva . . . . .	251 739 000	+ 186 2000

Verbindlichkeiten aus weiterbegebenen, im Inlande zahlbaren Wechsell RM. —,—.

Berlin, den 24. Oktober 1930.

Reichsbank-Direktorium.

Da die Reichsbank allgemeinen Interessen dienen, keineswegs aber eine Gewinnquelle für die Anteilseigner sein soll, war schon bei ihrer Begründung eine weitgehende Gewinnbeteiligung des Reiches vorgesehen. Von dem jährlich sich ergebenden Reingewinn erhielten die Anteilseigner zunächst eine Dividende von  $3\frac{1}{2}\%$  des Grundkapitals; von dem Rest wurden den Anteilseignern  $\frac{1}{4}$ , der Reichskasse  $\frac{3}{4}$  überwiesen. Von diesem Rest wurden jedoch seit 1911  $10\%$  dem Reservefonds zugeschrieben, und dieser Betrag wurde je zur Hälfte von der den Anteilseignern und dem Reiche zufallenden Quote abgezogen. Durch die Aufhebung der Verpflichtung zur Zahlung der Notensteuer bei Beginn des Krieges und durch die rapide Vermehrung des Notenumlaufs mußten die Gewinne der Reichsbank naturgemäß eine bedeutende Erhöhung erfahren. Um aber den Anteilseignern von den Gewinnen nicht mehr als einen angemessenen Teil zukommen zu lassen, wurden während des Krieges Sondergesetze erlassen, nach denen die Reichsbank hohe Kriegsabgaben zu entrichten hatte. Nach dem Kriege wurde bestimmt (Gesetz vom 16. Dezember 1919), daß die an das Reich abzuführenden Gewinnbeträge alljährlich durch Gesetz festzustellen sind, solange die Reichsbank von der Notensteuerpflicht befreit bleibt. Im Bankgesetz von 1924 wurden die Anteilseigner auch in der Verteilung des Gewinnes günstiger gestellt, als es vor dem Kriege der Fall war. Von dem jährlichen Reingewinn sollen  $20\%$  solange einem Reservefonds zugeführt werden, als dieser weniger als  $12\%$  des Notenumlaufes der Bank beträgt. Die Anteilseigner erhielten zunächst Anspruch auf  $8\%$  Dividende. Sofern diese Dividende in einem Jahre nicht erreicht wird, war der daran fehlende Betrag aus einem Reingewinn der folgenden Jahre nach Abzug der dem Reservefonds gesetzlich zufließenden Beträge zu entnehmen. Der nach  $8\%$  Dividende verbleibende Restbetrag war wie folgt zu verteilen: von den ersten 50 Mill. RM. erhielten das Reich die Hälfte, die Anteilseigner die andere Hälfte. Von den nächsten 50 Mill. RM. bekam das Reich drei Viertel und die Anteilseigner ein Viertel. Von dem etwa noch verbleibenden Restbetrag erhielten das Reich  $\frac{9}{10}$ , die Anteilseigner  $\frac{1}{10}$ . Die danach den Anteilseignern zufließenden Beträge wurden entweder als Dividendenzuschlag ausgezahlt oder einem Spezialfonds für künftige gleichmäßige Dividendenzahlung zugeführt.

Die Novelle vom März 1930 hat eine Änderung der Gewinnverteilungsvorschriften in Aussicht gestellt. Nach dem der Generalversammlung der Anteilseigner der Reichsbank vorgelegten und von ihr genehmigten Plan hat der Anteil des Reiches eine Besserung erfahren, indem das Reich nach Ausschüttung der Mindestdividende von  $8\%$  an die Anteilseigner von den ersten 25 Mill. RM.  $75\%$ , die Anteilseigner  $25\%$ , von den nächsten 20 Mill. RM. das Reich  $90\%$ , die Anteilseigner  $10\%$  und von dem dann noch etwa verbleibenden Restbetrag das Reich  $95\%$  und die Anteilseigner  $5\%$  erhalten.

Ebenso wie im Bankgesetz von 1924 findet sich in der Verfassung der amerikanischen Federal Reserve Banken die Bestimmung, daß eine Notensteuer zu entrichten ist, wenn die umlaufenden Noten mit weniger als  $40\%$

in Gold gedeckt sind. Jedoch bedarf es in den Vereinigten Staaten hierzu der Genehmigung des Federal Reserve Board, der staatlichen Aufsichtsbehörde über die 12 Federal Reserve Banken. Grundsätzlich zu unterscheiden von diesem Banksystem ist das englische, das eine gesetzliche Begrenzung der Notenausgabe auf einen bestimmten Betrag vorsieht und die Überschreitung des Höchstbetrages nur gestattet, wenn der Überschuß vollständig durch Gold gedeckt ist. Dieses System beruht auf der sogenannten currency-Theorie.

Bei ihrer Gründung hatte die Bank von England, wie schon erwähnt, dem Staate einen Kredit von 1200000 £ zur Verfügung gestellt. Hierfür wurde den Gründern das Privileg zur Errichtung der Bank in Form einer Aktiengesellschaft, die Noten ausgeben und bestimmte Kreditgeschäfte betreiben durfte, verliehen. Das Notenkontingent entsprach der Höhe des dem Staate gewährten Kredits. Eine gründliche Reform erfuhr das englische Notenbankwesen im Jahre 1844 durch die sogenannte Peels-Akte, eines von dem englischen Staatsmann Sir Robert Peel geschaffenen Gesetzes. Die Peels-Akte versuchte auch das Notenbankwesen bei der Bank von England zu zentralisieren, weil die große Anzahl von kleinen Notenbanken, die neben der Bank von England im Laufe der Zeit errichtet worden waren, sich als schädlich erwiesen hatte. Namentlich in den Jahren 1814—1816 waren zahlreiche kleine Notenbanken zusammengebrochen. Noch im Jahre 1844 gab es in England nicht weniger als 72 in Form einer Aktiengesellschaft betriebene Banken, denen das Recht zur Notenausgabe verliehen war. Die Peels-Akte konnte nicht ohne weiteres das Notenprivileg all dieser Banken aufheben. Sie beschränkte sich darauf, das Notenausgaberecht nach dem damals vorhandenen Notenumlauf zu begrenzen; sie verbot also eine Erhöhung des Banknotenumlaufs, gleichgültig, ob die Noten durch bares Geld gedeckt waren oder nicht. Sofern eine Notenbank ihr Notenprivileg aufgab, sollte es dem Kontingent der Bank von England zugeschrieben werden. Diese erhielt ein Notenkontingent von 14000000 £. Infolge des Zuwachses der Kontingente anderer Notenbanken bis zum Jahre 1913 ist es auf 18,45 Mill. £ angewachsen. Während des Krieges und der nachfolgenden Jahre hat die Bank von England das Kontingent ihres Notenumlaufes nicht erhöht, obgleich noch eine Anzahl von Privatnotenbanken das Privileg aufgegeben hatte, so daß die Bank von England seit 1921 die einzige Notenbank in England ist. Nur in Schottland und Irland bestehen noch eigene Notenbanken. Sie hat jedoch auf die Übertragung dieser weiteren Kontingente verzichtet; ihr Notenausgaberecht behielt daher bis Anfang 1923 die Höhe von 18,45 Mill. £ bei. Durch königliches Dekret vom 14. Februar 1923 wurde das Kontingent auf 19,75 Mill. £ erhöht.

Von der Einstellung der Goldzahlungen nahm die Bank von England bei Ausbruch des Krieges zwar formell Abstand, jedoch wurden verschiedene andere Maßnahmen ergriffen, um die Goldbestände der Bank zu schützen. Nachdem der Diskontsatz am 1. August 1914 von 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> auf 8<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, am 2. August

auf 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> gesetzt worden war, wurde ein Goldausfuhrverbot erlassen, und größere Goldabhebungen wurden als ausfuhrverdächtig nicht zugelassen. Das Verbot wurde allerdings schon am 28. April 1925 wieder aufgehoben. Ebenfalls schon in den ersten Kriegstagen erließ die englische Regierung ein allgemeines Moratorium. In den folgenden Monaten konnte der Goldbestand der Bank von England durch andere Maßnahmen, z. B. durch Übernahme des Goldschatzes der Ägyptischen Nationalbank eine Stärkung erfahren. Zur Finanzierung des Krieges wurde die Bank von England jedoch nicht herangezogen, und dies mag wesentlich dazu beigetragen haben, sie vor größeren Goldentnahmen zu bewahren, die sie zur Aufhebung der Gold-einlösungspflicht gezwungen hätten. Die englische Regierung hat vielmehr ein Staatspapiergeld (currency notes) ausgegeben, soweit sie ihre finanziellen Kriegsbedürfnisse durch die Notenpresse decken mußte. Die Maximalgrenze, bis zu der dieses Staatspapiergeld ausgegeben werden durfte, ist in den Nachkriegsjahren mehrfach erhöht worden. Durch ein Gesetz vom Mai 1928 verschwanden die currency notes, indem sie von der Bank von England übernommen wurden. Zu diesem Zweck wurde das Notenkontingent der Bank von England von 19,75 auf 260 Mill. £ erhöht.

Neben dem Streben nach Zentralisierung des Notenbankwesens ging die Peels-Akte davon aus, die Bankgeschäfte der Bank von England von der Notenausgabe zu trennen. Die Bank wurde in zwei Abteilungen gegliedert, die Bankabteilung (Banking departement), die sich mit dem Ankauf von Wechseln und Wertpapieren befaßt, und die Notenabteilung (Issue departement). Die Notenabteilung gibt die Noten an die Bankabteilung und erhält dagegen, soweit die Noten nicht gegen die Regierungsschuld oder andere Sicherheiten der Regierung (britische Staatsanleihen usw.) gedeckt sind, Gold in Münzen oder Barren. Die Bankabteilung übt mit Hilfe der Noten sowie des Aktienkapitals der Bank in Höhe von 14,553 Mill. £ und des Reservefonds ihre Geschäftstätigkeit aus.

In Deutschland bestanden, als die Reichsbank ihre Tätigkeit aufnahm, in den Einzelstaaten noch 18 Banken mit dem Recht der Notenausgabe. Das Reich hatte schon damals das Bestreben, das Zettelbankwesen nach Möglichkeit zu zentralisieren, aber erst im Laufe der Zeit verzichtete der größte Teil der Privatnotenbanken auf die Notenausgabe. Gegenwärtig gibt es in Deutschland neben der Reichsbank noch vier Zettelbanken, die Bayerische Notenbank in München, die Sächsische Bank zu Dresden, die Württembergische Notenbank in Stuttgart und die Badische Bank zu Karlsruhe. Einen wesentlichen Anlaß zur Aufgabe des Notenprivilegs gab manchen Notenbanken die Novelle zum Bankgesetz von 1899. Auf Grund der früheren Bestimmungen des Bankgesetzes war es den Notenbanken der Länder leicht möglich, der Reichsbank Konkurrenz zu machen, namentlich beim Ankauf von Wechseln, indem sie ihren Diskontsatz unter dem Satze der Reichsbank hielten. Da hierdurch häufig die Diskontpolitik der Reichsbank durchkreuzt wurde, bestimmte die Novelle von 1899, daß die Privatnoten-

banken nicht mehr unter dem Satze der Reichsbank diskontieren dürfen, sobald dieser Satz 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> erreicht oder übersteigt; bei einem Satze unter 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> dürfen die Privatnotenbanken höchstens  $\frac{1}{4}$ <sup>0</sup>/<sub>0</sub> unter dem Reichsbanksatze diskontieren. Die Gründung neuer Privatnotenbanken war schon nach dem Bankgesetz von 1875 verboten. In den letzten Jahren der Inflation hatte sich bei einigen Aktionärgruppen das Bestreben geltend gemacht, sich durch Ankauf von Aktienmajoritäten Einfluß auf die Privatnotenbanken zu sichern. Die Absicht der Aktienkäufer war offenbar, auf das Notenprivileg zu verzichten oder die Notenbanken in Liquidation treten zu lassen, um dann die Goldbestände gewinnbringend verwenden zu können. Zum Schutze gegen solche Bestrebungen wurde durch das Gesetz betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken vom 13. Juli 1921 und die Novelle vom 2. Februar 1923 bestimmt, daß die Privatnotenbanken über ihre Goldbestände nur mit Genehmigung der Reichsregierung verfügen dürfen.

Nach dem neuen Privatnotenbankgesetz vom 30. August 1924 ist die Verfügung über die Goldbestände, auch im Falle der Liquidation oder der Aufgabe des Notenausgaberechts, der Genehmigung durch den Reichswirtschaftsminister vorbehalten. Während nach dem alten Bankgesetz die Notenausgaberechte der Privatnotenbanken als wohl erworbene Rechte anerkannt wurden, die den Banken nicht ohne Entschädigung entzogen werden durften, ist in dem neuen Privatnotenbankgesetz der Reichsregierung das Recht zugesprochen worden, erstmalig zum 1. Januar 1935, alsdann von 10 zu 10 Jahren unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist mit Zustimmung des Reichsrates die Befugnis der Privatnotenbanken zur Notenausgabe ganz oder zum Teil aufzuheben, ohne daß daraus ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Die Höchstgrenze des Rechtes der Notenausgabe beträgt für die vier Notenbanken zusammen 194 Mill. R.M.; davon entfallen auf die Bayerische Notenbank und die Sächsische Notenbank je 70 Mill. R.M., auf die Württembergische und Badische Bank je 27 Mill. R.M. Bis zur Beendigung der Liquidation der Rentenbank ist innerhalb dieser Höchstgrenzen das jeweilige Recht der Notenausgaben für die Gesamtheit der vier Notenbanken für jedes Kalendervierteljahr auf 8,5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des in den Reichsbankausweisen des vorangegangenen Kalendervierteljahres ausgewiesenen Durchschnittsumlaufs an Reichsbanknoten bemessen. Die für die einzelnen Notenbanken sich so ergebenden jeweiligen Notenausgaberechte werden für jedes Kalendervierteljahr im Reichsanzeiger bekannt gegeben. Die Höchstbeträge sind inzwischen erreicht worden, da der Reichsbanknotenumlauf den Durchschnitt von 2,28 Milliarden R.M. erheblich überschritten hat. Die Kontingentsgrenze der Übergangszeit darf nur dann überschritten werden, wenn der Goldbestand einer Privatnotenbank das jeweilige Notenkontingent der Bank übersteigt. Die Privatnotenbanken sind verpflichtet, für ihre Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten die im Bankgesetz vorgeschriebene Deckung zu halten; ein Unterschreiten ist unzulässig. Ihre Noten sind nur insoweit gesetzliche Zahlungsmittel, als die Reichsbank

und die Privatnotenbanken verpflichtet sind, diese Noten als Zahlungsmittel anzunehmen. Im übrigen besteht also nicht die Möglichkeit, die Tilgung einer Geldschuld mit diesen Noten ohne Einwilligung des Gläubigers rechtskräftig vorzunehmen. Eine Kontrollbefugnis für die Notenausgabe dieser Banken ist nur dem Reichswirtschaftsminister zuerkannt worden. Den Aktionären der Privatnotenbanken ist eine Normaldividende von 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub> garantiert. Von dem Rest des Reingewinns müssen mindestens 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub> dem gesetzlichen Reservefonds solange zugeführt werden, bis dieser 12<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des durchschnittlichen Notenumlaufes der Bank in den letzten 6 Monaten des abgelaufenen Geschäftsjahres erreicht. Die oben erwähnten Bestimmungen der Novelle von 1899, wonach die Privatnotenbanken im allgemeinen nicht unter dem Satze der Reichsbank diskontieren dürfen, ist auch im Privatnotenbankgesetz von 1924 enthalten. Obgleich das Reich am Reingewinn der Privatnotenbanken nicht direkt beteiligt ist, entstehen dem Reichsfiskus Einnahmequellen von diesen Banken, und zwar aus der Notensteuer, die von den Privatnotenbanken zu entrichten ist, wenn der Notenumlauf den Barvorrat zuzüglich des bisherigen steuerfreien Notenausgaberechtes, mindestens aber zuzüglich von <sup>2</sup>/<sub>6</sub> des ihnen zugewiesenen Höchstumlauftbetrages übersteigt. Von dem Überschuß haben die Privatnotenbanken eine Steuer von <sup>1</sup>/<sub>2</sub> des jeweiligen Reichsbankdiskontsatzes, mindestens aber 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> auf das Jahr berechnet, zu entrichten.

Mit der Entwicklung der Technik im 19. Jahrhundert und damit in Verbindung mit dem Siegeslauf des Großbetriebs über den Kleinbetrieb wuchs das Kreditbedürfnis von Handel und Industrie ganz bedeutend. Der Privatbankierstand, der in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert eine enge Verknüpfung mit dem Warenkommissionsgeschäft und dem Speditionsgewerbe erkennen ließ, aber sich im 19. Jahrhundert von diesen Gewerben zu lösen begann und selbständige Formen annahm, vermochte dieses Kreditbedürfnis nur in geringem Umfange zu befriedigen<sup>1)</sup>. Insbesondere bekundete der Privatbankierstand meist Zurückhaltung gegenüber dem Gründungsgeschäft, das um die Mitte des Jahrhunderts infolge der starken wirtschaftlichen Entwicklung zu kräftiger Entfaltung gelangte. Abgesehen von der Beteiligung an einigen Eisenbahnunternehmungen und Unternehmungen der rheinischen Montanindustrie, befaßten sich die bedeutenden Privatbankiers der damaligen Zeit hauptsächlich mit der Übernahme von Staats- und ähnlichen Anleihen. Eine besondere Bedeutung in diesem Geschäftszweig hatte schon seit längerer Zeit die Stadt Frankfurt am Main gewonnen, wo eine Anzahl namhafter Bankfirmen das Anleihegeschäft zur Blüte brachte. Unter ihnen ist in erster Reihe die Firma M. A. von Rothschild und Söhne zu erwähnen. Sie wurde Ende der sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts von Mayer Amschel Rothschild zunächst als Geldwechselgeschäft gegründet.

<sup>1)</sup> Siehe über diese und die folgenden Ausführungen: Metzler, Studien zur Geschichte des deutschen Effektenbankwesens. Leipzig 1911. S. 85 ff., 95 ff. u. 112 ff.

Der Warenhandel, dem sich Rothschild bald darauf ebenfalls zuwandte, soll etwa im Jahre 1812 aufgegeben worden sein. Die Bedeutung, die das Haus Rothschild im Laufe der Zeit erlangte, verdankt es zu einem großen Teile seinen Beziehungen zum Landgrafen von Kassel. Als dessen Hofagent hatte die Firma zunächst in London zahlbare Wechsel verwertet. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts bediente sich der Landgraf für die Unterbringung der beträchtlichen Geldmittel, über die er verfügte, in ausgedehntem Maße der Hilfe Rothschilds, der für ihn verschiedene Anleihen abschloß. Die Beziehungen wurden für das Haus Rothschild noch weit fruchtbringender, nachdem einer der Söhne des Begründers der Firma, Nathan Rothschild, in London ein Bankgeschäft errichtet hatte und diesem die Verfügung über die bei der Bank von England deponierten Gelder des Landgrafen anvertraut wurde. Als im Jahre 1806 dieser Landgraf, nunmehr Kurfürst von Hessen, die Flucht ergriff, übergab er den Staatsschatz von 600000 £ der Frankfurter Firma Rothschild, die ihn an Nathan Rothschild nach London sandte. Mit Hilfe der Guthaben des Landgrafen kam auch die Londoner Firma zu Ansehen und Bedeutung, und im Verein mit dem Frankfurter Stammhaus wurde sie nun von der englischen Regierung mit der Übermittlung der Subsidiengelder an die Kontinentalmächte für den Kampf gegen Napoleon beauftragt. Nach den napoleonischen Kriegen übernahmen die Rothschilds eine Reihe von Anleihen verschiedener Staaten zur Unterbringung am Londoner Geldmarkte, damals dem wichtigsten Europas. Der älteste Sohn des Begründers der Frankfurter Firma übernahm nach dessen Tode das Frankfurter Haus, während die drei anderen Söhne Bankgeschäfte in Wien, Paris und Neapel errichteten. Unter Führung des Londoner Hauses wurden die fünf Brüder Rothschild die führenden Finanziers an den internationalen Kapitalmärkten, und kaum eine größere Staatsanleihe kam ohne ihre Mitwirkung zustande.

Da der Privatbankierstand den neuen wirtschaftlichen Bedürfnissen nur in geringem Maße Rechnung trug und diese sich rasch steigernden Bedürfnisse schon aus Mangel an genügendem Kapital nicht voll befriedigen konnte, mußten neue bankgeschäftliche Organisationen entstehen, die es sich zur besonderen Aufgabe machten, das Gründungsgeschäft mit Industrie, Handel und Verkehrswesen zu pflegen. Die Noten- oder Zettelbanken konnten diese Aufgabe nicht mit übernehmen, denn die Geschäfte mit der sich damals erst in der Entwicklung befindenden Großindustrie bargen ein so großes Risiko, daß das Vertrauen zu den Banknoten in weiten Volksschichten geschwunden wäre, wenn jene Banken sich an neuen industriellen Unternehmungen beteiligt hätten. Allerdings sahen einige Pläne, die in Deutschland auf Gründung neuer Banken in Form von Aktiengesellschaften zur Entfaltung der industriellen Kräfte ausgingen, vor, daß diese Banken gleichzeitig das Recht der Notenausgabe erhalten sollten. Aber die staatliche Genehmigung blieb diesen Plänen versagt, und daher wurde die Absicht einer Verbindung von Noten- und Effektenbanken bald aufgegeben. Die preußische Regierung wollte Banken in Form von Aktiengesellschaften überhaupt nicht zulassen; sie verlangte



vielmehr, daß alle Teilnehmer die Solidarhaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernehmen. Eine Ausnahme wurde jedoch im Jahre 1848 gemacht, als die alte Bankfirma A. Schaaffhausen in Köln ihre Zahlungen einstellte. Um eine Einwirkung dieses Zusammenbruchs auf die Industrie des Rheinlandes zu verhindern, genehmigte die Regierung ein Abkommen, wonach das Bankhaus unter der Firma A. Schaaffhausen'scher Bankverein in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden sollte, und zwar derart, daß die bisherigen Gläubiger für ihre Forderungen Aktien des neuen Unternehmens erhielten. Ein kleiner Teil der Aktien wurde von den bisherigen Inhabern der Privatfirma übernommen. Der preußische Staat leistete sogar für die Hälfte der von den Gläubigern übernommenen Aktien Garantie und übertrug die Aufsicht über das Unternehmen dem rheinischen Industriellen Gustav Mevissen. Dieser behielt auch die Leitung der Bank, nachdem — im Jahre 1852 — die vom Staate garantierten Aktien zurückgezahlt waren. So wurde mit dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein die erste deutsche Bank in Form einer Aktiengesellschaft gegründet.

Zu derselben Zeit, als der A. Schaaffhausen'sche Bankverein errichtet wurde, oder doch wenige Jahre darauf, entstanden zahlreiche Aktiengesellschaften, Eisenbahnunternehmungen, Montanunternehmungen oder sonstige industrielle Gesellschaften. Es lag nahe, daß unter diesen Umständen auch das Verlangen nach weiteren Bankgründungen ständig wuchs, um so mehr als der A. Schaaffhausen'sche Bankverein in den ersten Jahren seines Bestehens eine durchaus befriedigende Entwicklung nahm. Da die Genehmigung der Regierung für eine Aktienbank in Preußen nicht zu erlangen war, gründete Mevissen in Gemeinschaft mit dem Bankier Oppenheim in Köln am 2. April 1853 in Hessen, und zwar in Darmstadt die Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank). Der A. Schaaffhausen'sche Bankverein diente für die Gründung als Vorbild; daneben aber auch der Crédit Mobilier in Paris, der im November 1852 von den Brüdern Isaac und Emile Pereire unter Beteiligung bedeutender in- und ausländischer Kapitalisten, darunter ebenfalls des Bankiers Oppenheim in Köln gegründet worden war. Die beiden Pereire entstammten der Schule des Sozialisten Saint-Simon. Die Banken sollten, nach der Auffassung dieser Schule, ganz besonders dazu berufen sein, die Entwicklung der Industrie zu unterstützen. Sie sollten den Produzenten (Landwirten, Kaufleuten, Industriellen) die Mittel zur Produktion verschaffen und zur Ausführung neuer Arbeiten die Anregung geben. Es ist begreiflich, daß solche Gedanken zu einer Zeit, wo eine stürmisch vorwärts drängende industrielle Entwicklung durch Mangel an genügendem Kapital behindert wird, auf fruchtbaren Boden fallen müssen. Die Verhältnisse waren in dieser Beziehung in Frankreich ganz ähnlich wie in Deutschland. Der Bau von Eisenbahnen wirkte hier wie dort revolutionierend; er hatte die Entstehung neuer oder die Ausdehnung vorhandener Industriezweige zur Folge, und namentlich die Entwicklung der Montanindustrie steht mit ihm in engem Zusammenhang.

Die Brüder Pereire hatten, als sie den Crédit Mobilier gründeten, bereits eine Anzahl von Eisenbahnbauten durchgeführt, und sie hatten hierdurch in der französischen Finanzwelt ein gewisses Ansehen erworben. Der Crédit Mobilier sollte denn auch in erster Reihe dem Eisenbahnbau dienen, und tatsächlich befanden sich unter 26 Hauptunternehmungen der Bank im Jahre 1855 nicht weniger als 15 Eisenbahngeschäfte<sup>1)</sup>. Ursprünglich gingen die Pläne des Crédit Mobilier, von denen später freilich nur ein kleiner Teil ausgeführt wurde, jedoch erheblich weiter. Mit einem Aktienkapital von 60 Mill. Franken ausgestattet, wollte er verzinsliche Obligationen bis zum zehnfachen Betrage des Aktienkapitals ausgeben, um sich mit deren Hilfe das zum Ankauf von Aktien oder Anleihen notwendige Kapital zu beschaffen. Die angekauften Aktien würden, so erwarteten die Gründer, hohe Dividendengewinne abwerfen; dadurch sei es leicht möglich, das Zinsversprechen für die Obligationen zu halten. Da der Crédit Mobilier seine Gründungen auf die verschiedensten Industriezweige ausdehnen wollte, hofften die Gründer, auch in Zeiten der Krisis die Verzinsung der Obligationen ohne Mühe durchführen zu können. Wenn das Erträgnis der Beteiligung bei dem einen Industriezweig zu gering sein werde, werde es bei anderen noch hinreichend großen Nutzen abwerfen. Tatsächlich kam es nicht zur Ausgabe der Obligationen, weil die Regierung die Genehmigung versagte. Bis zum Jahre 1856 konnte der Crédit Mobilier zwar hohe Dividenden verteilen. Aber dadurch wurde das an der Pariser Börse von vornherein gegen ihn hervorgetretene Mißtrauen nicht beseitigt, sondern eher noch verschärft. Die Aktien wurden, nicht ohne Schuld der Gründer, ein Spielpapier der Börse, so daß sie starken Kursschwankungen ausgesetzt waren, wodurch das Vertrauen zur Bank erst recht erschüttert wurde. Von großem Nachteil mag auch der Gegensatz des Crédit Mobilier zum Hause Rothschild gewesen sein; hatten doch die Brüder Pereire bei der Gründung der Bank die Absicht, die finanzielle Herrschaft der Rothschilds zu brechen. Die Krisis der Jahre 1856 und 1857 brachte dem Crédit Mobilier bedeutende Verluste, so daß seine Dividenden erheblich zurückgingen. Die darauf folgenden Jahre brachten zwar eine Besserung, aber der Kapitalmangel der Bank trat doch immer wieder so fühlbar hervor, daß sie zeitweise Wertpapiere mit Verlust verkaufen mußte, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Im Jahre 1866 wurde das Aktienkapital erhöht, aber auch diese Maßnahme vermochte den Zusammenbruch nicht mehr aufzuhalten. Im Jahre 1867 mußte der Crédit Mobilier in Liquidation treten. Er ist zugrunde gegangen, weil die von ihm unternommenen Geschäfte im Verhältnis zu den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln viel zu umfangreich waren. Dazu kam, daß ein Teil dieser Geschäfte erst im Laufe der Zeit ertragreich werden konnte, und daß die Reserven der Bank zu gering waren, um schwere Krisen überstehen zu können. Allzu großer Optimismus seiner Begründer bildete die wesentlichste Ursache des Zusammenbruchs.

<sup>1)</sup> Plenge, Gründung und Geschichte des Crédit Mobilier. Tübingen 1903. S. 68.

Schon vor der Gründung des *Crédit Mobilier* und der Bank für Handel und Industrie tauchten auch in Berlin Pläne zur Errichtung einer ähnlichen Bank auf. Sie gingen insbesondere von David Hansemann aus, der im Jahre 1848 das Amt des preußischen Finanzministers bekleidete und alsdann bis zum Jahre 1851 die Leitung der Preußischen Bank übernahm. Im Jahre 1850 gründete Hansemann die „Kreditgesellschaft für Berlin“, ein Unternehmen, das — nach Art der heutigen Genossenschaftsbanken — den Mitgliedern bis zur Höhe ihres Geschäftsanteils durch Diskontierung von Wechseln Kredit gewähren sollte. Die Regierung verbot jedoch die Annahme verzinslicher Depositengelder, wodurch die Lebensfähigkeit des Instituts naturgemäß stark beeinträchtigt wurde. Dies gab Hansemann den Anlaß, nach neuen Formen zu suchen, die es ihm ermöglichen sollten, jenes Verbot der Regierung sowie das Gesetz, das die Gründung von Banken in Form einer Aktiengesellschaft von der staatlichen Genehmigung abhängig machte, zu umgehen. Dies gelang, indem durch Umwandlung der Berliner Kreditgesellschaft eine „Handelsgesellschaft mit Beibehaltung des gemeinnützigen Zweckes“ gegründet wurde. Mitglieder der Gesellschaft waren die Geschäftsinhaber, die Dritten gegenüber für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften hatten, und die stillen Teilhaber, die der Gesellschaft, aber nicht Dritten gegenüber für die Verpflichtungen der Gesellschaft zu haften hatten, und zwar im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Das umgewandelte Unternehmen erhielt die Firma: „Direction der Disconto-Gesellschaft“, und Hansemann wurde zunächst einziger Geschäftsinhaber. Im Jahre 1856 wurde die Disconto-Gesellschaft in eine „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ umgewandelt, indem eine neue Art von Teilhabern, die Kommanditisten, hinzutrat. Auch hierzu bedurfte die Bank nicht der staatlichen Genehmigung. Gleichzeitig widmete sie sich von nun an dem Gründungsgeschäft. Nachdem einmal die Rechtsform gefunden war, die es ermöglichte, die Vorschriften über die Konzessionspflicht zu umgehen, tauchten auch bald weitere Pläne zur Gründung von Effektenbanken in Preußen auf. Gleichzeitig wuchs aber auch in anderen Staaten die Zahl der Effektenbanken sehr rasch. Ebenfalls im Jahre 1856 wurde unter Beteiligung verschiedener Berliner und Kölner Privatbankiers in Berlin die Berliner Handels-Gesellschaft gegründet; in demselben Jahre auch in Leipzig die Allgemeine Deutsche Creditanstalt, in Meiningen die Mitteldeutsche Creditbank, in Hamburg die Norddeutsche Bank usw. Die im Jahre 1857 ausgebrochene Krisis ging auch an den neuen deutschen Effektenbanken nicht spurlos vorüber. Von einer Katastrophe, wie sie den *Crédit Mobilier* ereilte, blieb das deutsche Bankwesen jedoch verschont. Immerhin führte jene Krisis zunächst zu einer Stockung der Gründung neuer Banken. Von späteren Gründungen ist die im Jahre 1867 erfolgte Errichtung des Barmer Bank-Vereins Hinsberg, Fischer & Co. zu erwähnen. Das Jahr 1870 brachte u. a. die Gründung der Rheinischen Creditbank in Mannheim, der Commerz- und Disconto-Bank in Hamburg und der Deutschen Bank in Berlin, die als erste

Effektenbank nach dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein als Aktiengesellschaft in Preußen die staatliche Genehmigung erhielt. Das Programm der Deutschen Bank unterschied sich von dem der übrigen Banken insofern, als zu ihm auch die „Förderung und Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland, den übrigen europäischen Ländern und überseeischen Märkten“ gehörte. Dieser Geschäftszweig wurde freilich auch bald von den übrigen Effektenbanken betrieben, so daß zwischen diesen und der Deutschen Bank ein Unterschied nicht bestand. Als letzte unter den jetzt in Berlin ansässigen Großbanken wurde — im Jahre 1872 — die Dresdner Bank gegründet. Die Deutsche Bank hat sich im Jahre 1929 mit der Direktion der Disconto-Gesellschaft vereinigt und führt jetzt die Firma: Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft. Die Bank für Handel und Industrie hat seit der im Jahre 1912 erfolgten Fusion mit der im Jahre 1881 gegründeten Nationalbank für Deutschland die Firma: Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, angenommen. Die Mitteldeutsche Creditbank ist im Jahre 1929 an die Commerz- und Privat-Bank, die bis zum Jahre 1920 Commerz- und Disconto-Bank firmiert hatte, übergegangen.

Das Tempo der Gründungen von Aktienbanken hat seit den sogenannten Gründerjahren 1871/73 bedeutend nachgelassen. Soweit neue Aktienbanken entstanden, geschah es meist durch Umwandlung bestehender Privatfirmen, Genossenschaftsbanken usw. Erst in den letzten Jahren, den Jahren der Nachkriegszeit ist eine Anzahl neuer Bankinstitute in Aktienform errichtet worden. Natürlich sind auch die Aktienkapitalien der Banken bedeutend gewachsen. Gleichzeitig hat sich auch ihr Einfluß auf Industrie und Handel erheblich vermehrt. Mit Recht können daher auf die Effektenbanken die Worte Adolf Wagners angewendet werden, daß sie „in eminentem Maße gleichzeitig Träger, Symptom und wieder Produkt der neuesten volkswirtschaftlichen Entwicklung“ sind <sup>1)</sup>. Die Beteiligung der Effektenbanken an Gründungsgeschäften hat, namentlich in der volkswirtschaftlichen Literatur, häufig eine recht lebhafte Opposition gegen die Verbindung dieses Geschäftszweiges mit dem Depositengeschäft, also gegen die Verwendung von Spargeldern des Volkes zur Anlage in industriellen Wertpapieren, hervorgerufen. Eine Reihe von Schriftstellern trat für das englische Prinzip, nämlich für die Trennung der Depositenbanken von den Emissionsbanken, ein. Der Zusammenbruch des *Crédit Mobilier* mag ursprünglich diese Gegnerschaft veranlaßt haben. Im Laufe der Zeit ist jedoch eine wesentliche Milderung dieser Anschauung zu verzeichnen. Abgesehen davon, daß von einigen Schriftstellern, z. B. von Adolf Weber, die Mängel des englischen Systems beleuchtet worden sind, ist im Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung Deutschlands zum Industriestaate eine Konsolidierung der industriellen Unternehmungen eingetreten, die das Gründungs- und Emissionsgeschäft nicht mehr als so gewagt erscheinen läßt, wie in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

<sup>1)</sup> Aus Sattler, Die Effektenbanken. Vorwort von Prof. Adolf Wagner.

Dazu kommt, daß die Banken seit ihrem Bestehen mannigfache Erfahrungen gesammelt haben. Von wesentlicher Bedeutung ist ferner, daß das eigentliche Gründungs- und Emissionsgeschäft im Verhältnis zu den Aktienkapitalien der Banken, ganz besonders aber im Vergleich zum Umfang der den Banken zugeflossenen Depositengelder und sonstigen Guthaben des Publikums völlig in den Hintergrund getreten ist. Die Anlagen in Wertpapieren und Konsortialgeschäften sind fast bei allen Effektenbanken verhältnismäßig sehr gering. Andererseits freilich hat die Kreditgewährung der Banken an Handel und Industrie eine bedeutende Zunahme erfahren, so daß die enge Verbindung mit diesen Zweigen der Volkswirtschaft unverändert besteht. Hiermit hängt es auch zusammen, daß die von Sattler herrührende Bezeichnung Effektenbanken, die die ursprüngliche Eigenart jener Gebilde treffend kennzeichnete, in der Praxis nur noch selten angewandt wird. An ihre Stelle ist die Bezeichnung Kreditbanken getreten, die jedoch, streng genommen, nicht ganz richtig ist, weil auch die Notenbanken sich durch die Ausgabe der Noten Kredit verschaffen und Kredit gewähren. Adolf Weber verlieh den Banken den Titel Depositen- und Spekulationsbanken, indem er einerseits das Streben nach Ansammlung von Depositen zum Ausdruck bringen wollte, das jenen Banken eigentümlich ist, und gleichzeitig den spekulativen Charakter der Geldanlage<sup>1)</sup>.

Während des Krieges 1914/20 haben auch die deutschen Kreditbanken zur Finanzierung des staatlichen Kriegsbedarfs ihre Mittel zur Verfügung gestellt. Insbesondere haben sie die Depositengelder zu einem recht großen Teile zur Übernahme von Schatzwechseln des Reiches verwendet. Das Bestreben, alle verfügbaren Mittel in den Dienst der Kriegsführung zu stellen, mag hierbei nicht weniger maßgebend gewesen sein, als die Tatsache, daß sich für die Banken infolge der Umstellung fast der gesamten Industrie auf die Herstellung von Kriegsbedarf und der hierdurch bedingten Änderung der Zahlungsgebräuche — die Barzahlung trat in Handel und Industrie an die Stelle der Kreditgewährung — nur noch wenig Möglichkeiten zu gewinnbringender Anlage ihrer flüssigen Gelder ergaben. Nach dem Kriege haben sich die Banken wieder in sehr umfangreichem Maße der Kreditgewährung an Handel und Industrie sowie dem Effektengeschäft gewidmet, das in den Jahren der Inflation infolge der durch die Geldentwertung notwendig gewordenen Kapitalerhöhungen der industriellen Aktiengesellschaften und der Spekulationsucht weiter Volkskreise eine nie geahnte Ausdehnung erfuhr, nach der Stabilisierung der Währung aber an Umfang bedeutend abnahm. Die enorme Zunahme des Notenumlaufs in den Jahren 1919 bis 1923 und die dadurch herbeigeführte Verschlechterung der deutschen Markwährung führten naturgemäß auch zu einer bedeutenden nominellen Steigerung der Depositengelder und sonstigen Kreditoren der Banken, während deren Goldwert zurück-

<sup>1)</sup> Mit dem Wort „Spekulation“ soll jedoch nach Weber nicht ein ethischer Maßstab bezeichnet werden. Die Spekulation sei nichts anderes, als eine wirtschaftliche Handlung, die in der Erwartung unternommen wird, daß sie in Verbindung mit anderen wirtschaftlichen Handlungen einen Gewinn abgeben wird.

ging. Obgleich das Eigenkapital der Banken während der Inflationsjahre mehrfach erhöht wurde, haben die Banken durch nicht wertbeständige Anlage des überwiegenden Teiles ihres Kapitals und der ihnen zugeflossenen fremden Gelder, wie sich bei der nach der Stabilisierung der Währung im Jahre 1924 erfolgten Kapitalumstellung auf die neue Währung gezeigt hat, nur einen geringen Teil ihres Kapitals retten können. Bei den sieben Berliner Großbanken betrug das Kapital in den Goldmarkeröffnungsbilanzen<sup>1)</sup> trotz einer hohen Bewertung des Mobiliarbesitzes nur 29,9% des Vorkriegskapitals.

In folgender Tabelle ist die Höhe des Kapitals, der Reserven und der Verbindlichkeiten der Berliner Großbanken vor dem Kriege (Ende 1913) im Vergleich zur Gegenwart (Ende 1929) gegenübergestellt:

	Kapital		Reserven		Kreditoren		Akzepte	
	1913	1929	1913	1929	1913	1929	1913	1929
	Mill. R.M.	Mill. R.M.	Mill. R.M.	Mill. R.M.	Mill. R.M.	Mill. R.M.	Mill. R.M.	Mill. R.M.
Deutsche Bank . . . . .	200	} 285 <sup>2)</sup>	112,5	} 160	1580,1	} 4728,6	300,7	} 213,2
Disconto-Gesellschaft . . .	200		81,3		674,0		250,9	
Dresdner Bank . . . . .	200	100	61	34	958,4	2275,8	287,3	88,7
Darmstädter u. Nationalbank . . . . .	250	60	48	60	848,4	2383,6	235,9	90,2
Berliner Handels-Gesellschaft . . . . .	110	28	34,5	15	296,8	436,6	96,8	19,5
Commerz- u. Privatbank.	85	75	14	40,5	316	1585,6	83,5	80,5

## 2. Die Geschäfte der Kreditbanken.

Die modernen Kreditbanken unterscheiden sich, wie erwähnt, von den Notenbanken dadurch, daß gewisse Geschäftszweige von ihnen nicht betrieben werden, und umgekehrt. So gestattet das deutsche Bankgesetz den Notenbanken für eigene Rechnung nur eine beschränkte Gruppe von inländischen Wertpapieren (spätestens nach einem Jahr fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Landes oder inländischer kommunaler Korporationen oder zinstragende Inhaberschuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder einem Lande garantiert sind) zu kaufen oder zu verkaufen, und zwar nur soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Kundengeschäftes erforderlich ist (Bankgesetz § 21, Abs. 4). Für die Privatnotenbanken begrenzt § 14 Abs. 4 des Privatnotenbankgesetzes die Anlage

<sup>1)</sup> Goldmarkeröffnungsbilanzen sind diejenigen Vermögensaufstellungen, die jeder Kaufmann, der zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist, auf Grund der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 anzufertigen hatte, nachdem die Währung stabil war und sich daher die Notwendigkeit ergeben hatte, die durch Vermengung von Goldmark der Vorkriegszeit und Papiermark verschiedenen Wertes (je nach der Zeit ihrer Einzahlung) völlig unübersichtlich gewordenen Bilanzen wieder auf einheitliche Werte zu bringen.

<sup>2)</sup> Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft.

in diesen Werten auf die Hälfte des Grundkapitals und der Reserven. Gründungsgeschäfte sind den Notenbanken überhaupt verboten. Andererseits ist die Ausgabe von Noten ein Monopol der Notenbanken. Jedoch wird eine Reihe von Geschäften von beiden in gleicher oder ähnlicher Weise betrieben.

Die von den Banken betriebenen Geschäfte können in zwei Hauptgruppen eingeteilt werden: die Geld- und Effektingeschäfte und die Kreditgeschäfte. Zur ersten Gruppe gehört die Umwechslung fremder Münzen in heimisches Geld, der An- und Verkauf von Goldmünzen oder Barrengold, der An- und Verkauf von Wertpapieren und Devisen für eigene Rechnung oder im Auftrage der Kundschaft, die Aufbewahrung von Wertpapieren oder anderen Wertsachen, die Verwaltung von Wertpapieren, das Inkassowesen, die Ausstellung von Kreditbriefen und Akkreditiven und der Giroüberweisungsverkehr. Die Geld- und Effektingeschäfte werden häufig in Verbindung mit Kreditgeschäften abgeschlossen, z. B. der Ankauf von Wertpapieren im Auftrage eines Kunden, wenn der Kunde den Gegenwert der für ihn gekauften Wertpapiere nicht vollständig bar bezahlt, sondern Kredit in Anspruch nimmt und zu dessen Sicherheit die Wertpapiere verpfändet („Kauf mit Einschuß“<sup>1)</sup>). Unter dem Inkassowesen versteht man die Übernahme von fälligen Zins- und Dividendenscheinen, Wechseln, Schecks, Anweisungen usw. zur Einlösung in bares Geld. Wohl könnte jedermann die Inkassogeschäfte ohne Hilfe der Banken ausführen. Da diese aber über einen weitverzweigten Apparat verfügen, bedient sich das Publikum ihrer in den meisten Fällen, namentlich dann, wenn das Geld an einem anderen Orte zur Auszahlung kommt. Die Giroüberweisungsgeschäfte bestehen, wie schon aus den Ausführungen über die alten Girobanken hervorgeht, darin, daß die Bank es übernimmt, für Rechnung eines Kunden und in dessen Auftrage Zahlungen durch Umbuchung auf das Konto des Gläubigers dieses Kunden zu leisten, oder wenn der Gläubiger bei ihr kein Konto unterhält, den Betrag auf das Konto des Gläubigers bei einer anderen Bank zu überweisen. Auch die Überweisungen von Bank zu Bank erfolgen in der Regel nächst durch Umbuchung, nicht Barzahlung; nur die sich aus dem gegenseitigen Verrechnungsverkehr zweier Banken ergebenden Beträge werden schließlich durch Barzahlung ausgeglichen. Man nennt diese Geschäfte zuweilen auch Dienstleistungsgeschäfte, weil sie nur eine Dienstleistung des Bankbetriebes nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel bedingen<sup>2)</sup>.

Die Kreditgeschäfte nehmen im modernen Bankwesen den größten Umfang ein. Man unterscheidet in der Regel zwischen Aktiv- und Passivkreditgeschäften. Aktivkreditgeschäfte sind solche, bei denen die Bank Geld ausleiht, also Gläubigerin ist, während sie bei den Passivkreditgeschäften Geld empfängt und daher Schuldnerin ist. Der Umfang der Aktivkreditgeschäfte wird wesentlich von dem der Passivkreditgeschäfte bestimmt. Je größer die einer Bank zufließenden fremden Gelder sind, desto umfang-

<sup>1)</sup> Siehe auch S. 46.

<sup>2)</sup> Siehe Bernicken, Bankbetriebslehre. Stuttgart 1926. Seite 156.

reicher sind die Beträge, die sie ausleihen kann. Würden z. B. die in Form einer Aktiengesellschaft betriebenen Banken sich darauf beschränken müssen, die von ihnen gewährten Kredite im Rahmen ihres Aktienkapitals und der aus den Überschüssen gebildeten Reserven zu halten, so müßte die Kreditgewährung außerordentlich unbedeutend sein. Sie würden nicht in der Lage sein, neben der Bestreitung der Unkosten eine angemessene Verzinsung für ihre Aktionäre zu erzielen. Nur dadurch, daß ihnen aus weiten Kreisen des Volkes erhebliche Barmittel zur Verfügung gestellt werden, deren Höhe ein Vielfaches des Eigenkapitals erreicht, sind sie imstande, die Gewährung von Krediten in großem Umfange zu betreiben. Da sie für das ihnen zufließende Geld einen niedrigeren Zinsfuß vergüten, als er ihnen, abgesehen von der sonstigen Vergütung (Provision), für das Ausleihen von Geld gewährt wird, erzielen sie einen Zwischengewinn. Privatbankiers, d. h. in Form einer Einzelfirma, einer offenen Handelsgesellschaft, stillen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft betriebene Bankgeschäfte, können in der Regel das Kreditgeschäft nur in einem sehr engen Rahmen betreiben, weil ihnen wenig fremde Mittel zur Verfügung stehen. Das Publikum bevorzugt bei der Anlage seiner Spargelder und Betriebsmittel in erster Reihe die Aktienbanken, weil sie ihm durch ihre stärkere Kapitalbasis eine größere Sicherheit zu bieten scheinen. Dazu kommt, daß die Aktienbanken im Gegensatz zu den Privatbankiers Jahresbilanzen veröffentlichen müssen, so daß zwar kein weitgehender, aber doch immerhin ein gewisser Einblick in die finanziellen Verhältnisse des Schuldners möglich ist. Die Genossenschaftsbanken und die in Form einer Gesellschaft m. b. H. betriebenen Bankfirmen, die gleichfalls Jahresbilanzen zu veröffentlichen gesetzlich verpflichtet sind, kommen im Vergleich zu den Aktienbanken als Verwalter fremder Gelder nur in bescheidenem Umfange in Betracht.

Der Zufluß an fremden Geldern wird bei den Aktienbanken durch ein großes Netz von Zweigniederlassungen, Filialen und Depositenkassen wesentlich gefördert. Je leichter für das Publikum die Stelle erreichbar ist, wo es seine flüssigen Barmittel einzahlen kann, desto eher wird es von einer solchen Einrichtung Gebrauch machen. Der Unterschied zwischen einer Zweigniederlassung und einer Filiale besteht in der Regel darin, daß die Zweigniederlassung von Vorstandsmitgliedern geleitet wird, die über die Geschäfte der Banken selbständig bestimmen, während die Filialen in ihrer Geschäftsführung von der Zentrale der Bank abhängig sind, und zu ihrer Leitung gewöhnlich Prokuristen bestellt werden, denen vom Aufsichtsrat der Titel „Direktor“ verliehen wird. Bei der Zweigniederlassung, die häufig auch nur „Niederlassung“ genannt wird, liegt zuweilen sogar das Schwergewicht der Geschäftstätigkeit, namentlich bei denjenigen Banken, die ursprünglich ihren Sitz nicht in Berlin, sondern in einem anderen Orte des Reiches hatten und die später eine Niederlassung in Berlin errichteten, wo sich alsdann das Hauptgeschäft konzentrierte. Die Zweigniederlassungen oder Niederlassungen werden als solche neben der Zentrale in das Handels-



register des betreffenden Ortes eingetragen. Auch die Filialen unterliegen einer selbständigen handelsgerichtlichen Eintragung. Die Depositenkassen einer Bank sind dagegen nur Nebenstellen der an dem betreffenden Orte befindlichen Zentrale, Zweigniederlassung (Niederlassung) oder Filiale; ihre Eintragung in das Handelsregister findet nicht statt. Zur Leitung der Depositenkassen werden in der Regel Handlungsbevollmächtigte (§ 54 HGB.) ernannt, die weder Prokuristen, noch Vorstandsmitglieder sind, sondern denen nur Handlungsvollmacht für eine bestimmte Art von Geschäften erteilt ist.

Auch für die Geschäftstätigkeit einer Zweigniederlassung oder Niederlassung sind natürlich im inneren Verkehr der Bank für das gesamte Tätigkeitsgebiet geltende einheitliche Grundsätze maßgebend, und es findet meist durch die Zentrale eine Kontrolle der Niederlassungen in bezug auf die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte statt. Für einzelne größere Plätze werden von einigen Banken auch sogenannte Ortsausschüsse bestellt, die die Geschäfte der Niederlassungen zu prüfen haben. Die Filialen und Depositenkassen werden von den Niederlassungen, von denen sie abhängig sind, oder, soweit sie sich an dem Orte befinden, wo die Zentrale ihren Sitz hat, von dieser kontrolliert.

Die bei den Banken vom Publikum eingezahlten Beträge bezeichnet man als Depositengelder, und das wichtigste Passivkreditgeschäft bildet das Depositengeschäft. Jedoch wird in der Praxis der Begriff des Depositengeldes nicht einheitlich angewendet. In der Regel werden unter „Depositengeld“ im engeren Sinne nur die Spargelder des nicht an der Produktion teilnehmenden Publikums verstanden. In der Praxis wird aber eine Trennung zwischen diesen Guthaben und den von der Landwirtschaft, der Industrie oder dem Handel eingezahlten Beträgen, die aus ihren vorübergehend flüssigen Betriebsmitteln stammen, keineswegs vorgenommen (s. Kap. VIII, Abschn. 5).

Die alten Geldbanken erhielten, wie wir gesehen haben, die Depositenten zur Aufbewahrung. Gegenwärtig werden sie den Banken in allen Fällen zur freien Verfügung übergeben. Die Bank kann also mit Hilfe dieser Gelder Geschäfte beliebiger Art abschließen. Wer Geld bei einer Bank einzahlt, wird ihr Gläubiger; im Falle des Konkurses der Bank steht ihm als nicht bevorrechtigter Konkursgläubiger nur die auf seine Forderung entfallende Konkursdividende zu. Im Gegensatz zur Reichsbank, die auf die ihr zufließenden Depositengelder (Giroguthaben) keine Zinsen gewährt, pflegen die Kreditbanken ihren Gläubigern eine geringe Verzinsung einzuräumen. Der Zinsfuß ist niedriger, als der Diskontsatz der Reichsbank und überhaupt der niedrigste der im Bankverkehr gebräuchlichen Zinssätze. Nicht üblich ist dagegen die Gewährung von Zinsen bei den englischen Depositentbanken; diese verlangen sogar teilweise, wie die Reichsbank, daß der Kunde bei ihnen ein der Größe des Umsatzes entsprechendes Mindestguthaben unterhält.

Die Depositengelder können den Banken unter der Bedingung gegeben werden, daß der Kunde sie täglich abheben darf. Es kann aber auch eine

Kündigungsfrist vereinbart werden, die in der Regel einen Monat, ein Vierteljahr oder ein Jahr beträgt. Auf Depositengelder mit fester Kündigungsfrist werden etwas höhere Zinsen gewährt, als auf täglich fällige, weil die Bank in Rücksicht auf die Möglichkeit einer sofortigen Abhebung einen größeren Teil dieser Gelder jederzeit zur Verfügung halten muß, während sie die auf längere Termine hingegebenen Beträge weit eher zur Kreditgewährung verwenden und hieraus höhere Zinsen erzielen kann.

Die Folgen des Krieges mit ihrer wachsenden Währungszerrüttung haben auch die Gewerbefreiheit der Banken etwas beschränkt. Kapitalflucht und Steuerhinterziehung griffen um sich. Es kam daher, nachdem schon vorher im Verordnungswege Vorschriften erlassen worden waren, die die Kapitalflucht erschweren sollten, zum Erlaß des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920, das in seiner Fassung vom 30. Dezember 1922 (RGBl. 1923, S. 91) und späterhin noch mehrfach abgeändert wurde. Durch dieses Gesetz sollte u. a. die Gründung neuer Banken durch unlautere Elemente verhindert werden, die zu dem Zwecke erfolgen könnte, währungsfeindliche Manipulationen zu begünstigen. Das Gesetz bestimmte, daß Depot- und Depositengeschäfte gewerbsmäßig nur von solchen Banken und Bankfirmen betrieben werden durften, die bereits am 16. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 im Inland einen auf die Anschaffung und Darleihung von Geld gerichteten Gewerbebetrieb unterhalten haben. Da sich jedoch die Gründung neuer Banken nicht vollends unterbinden ließ, durften die Landeszentralbehörden für öffentliche Sparkassen usw. Ausnahmen zulassen. Auch erstreckte sich die Beschränkung nicht auf solche Privatbankfirmen, deren Inhaber seit mindestens fünf Jahren Inhaber oder Angestellte inländischer Bankunternehmungen gewesen sind. Am 31. Dezember 1924 ist das Kapitalfluchtgesetz außer Kraft gesetzt worden, weil die Stabilisierung der Währung gelungen und damit auch die wesentlichste Ursache der Kapitalflucht, die ständige Verschlechterung der deutschen Valuta, beseitigt war. Jedoch blieben die §§ 10 bis 13 des Kapitalfluchtgesetzes, die das Depositenannahmerecht beschränkten, bis zum 30. Juni 1925 auf dem Verordnungswege bestehen. Mit Wirkung vom 1. Juli 1925 trat dann ein neues Gesetz, das Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte in Kraft, das die bisherigen Bestimmungen, allerdings in gemilderter Form, aufrecht erhielt. Das Gesetz ist zwar am 31. Dezember 1929 abgelaufen und seine Verlängerung ist nicht beabsichtigt. Jedoch soll ein neues Gesetz dieser Art mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1930 geschaffen werden<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Nach den bisher (November 1930) bekanntgewordenen Mitteilungen ist beabsichtigt, den Erlaubniszwang zu beseitigen, dagegen Anmeldepflicht bei Beginn des Geschäftsbetriebs einzuführen. Gegenüber der Anmeldung kann die Landesbehörde, wenn bestimmte Gründe vorhanden sind, Einspruch erheben. Als solche werden mangelnde Zuverlässigkeit eines verantwortlichen Geschäftsführers, keine Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs, insbesondere infolge Mangels an Mitteln und

Als Depotgeschäfte gelten nach § 1 des Gesetzes von 1925 „die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die nach Auffassung des Verkehrs als Effekten angesehen werden, für andere, die Überlassung von Schrankfächern an andere, und die Verwahrung von verschlossenen Depots für andere“. Depositengeschäfte sind nach § 2 „die Verwahrung und Verwaltung von Geldbeträgen für andere, insbesondere die Annahme von Geldbeträgen zur Verzinsung“. Das Gesetz macht also keinen Unterschied zwischen Depositengeldern und sonstigen Kreditoren. Solche Geschäfte dürfen auch nur von Depositenbanken betrieben werden. Als Depositenbanken im Sinne des Gesetzes von 1925 gelten:

1. Bankunternehmungen, soweit sie beim Inkrafttreten des Gesetzes Depot- und Depositengeschäfte zu betreiben berechtigt waren und betrieben haben, sowie deren Zweigniederlassungen,

2. als Einzelfirma, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft betriebene Bankunternehmungen, zu deren Inhabern oder persönlich haftenden Gesellschaftern ausschließlich Personen gehören, von denen jeder insgesamt fünf Jahre als Inhaber, Mitinhaber, Vorstandsmitglied oder kaufmännischer Angestellter in inländischen Bankunternehmungen tätig war, und zwar, soweit sich die Tätigkeit auf die Zeit nach dem 15. Januar 1920 erstreckte, in solchen Banken, die auf Grund der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften Depot- und Depositengeschäfte betreiben durften und betrieben haben. Diesen Personen kann die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister unter gewissen Voraussetzungen Personen gleichstellen, die durch langjährige kaufmännische Tätigkeit die für die Leitung einer Depositenbank erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sich angeeignet haben und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

3. Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw., die von der obersten Landesbehörde nach Benehmen mit der Reichsbank und im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister zugelassen werden,

4. eingetragene Genossenschaften, die einem Revisionsverbande gemäß §§ 54ff. des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angeschlossen sind, wenn der Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder nicht hinausgeht.

5. öffentliche Sparkassen, Unternehmungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Unternehmungen öffentlich-rechtlicher Verbände oder von Kreditanstalten solcher Verbände und öffentlichen Kassen, welche die oberste Landesbehörde zuläßt.

Schädigung wichtiger allgemeiner Interessen angesehen. Über den Einspruch kann der Antragsteller verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeiführen. Ferner soll auch der bestehende Betrieb von Depot- und Depositengeschäften aus den oben angeführten Gründen, die den Einspruch rechtfertigen würden, von einem Verwaltungsgericht auf Antrag der Behörde untersagt werden können. Gegen die Entscheidung soll Rechtsbeschwerde an das Reichsverwaltungsgericht — bis zu dessen Errichtung an das Reichswirtschaftsgericht — zulässig sein.

Nach § 5 des Gesetzes ist bei den unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Gruppen Voraussetzung der Zulassung sogar, daß dem Unternehmen „die zum ordnungsmäßigen Betriebe erforderlichen Mittel im Inland zur Verfügung stehen“.

Aus allen diesen Bestimmungen geht hervor, daß der Landesbehörde sehr weitgehende Befugnisse in bezug auf die Beschränkung der Errichtung neuer Bankunternehmungen eingeräumt waren. Besonders erschwert war durch das Gesetz die Gründung ausländischer und von Ausländern geleiteter Banken<sup>1)</sup>.

Bevor wir uns den übrigen Passivkreditgeschäften zuwenden, müssen die wichtigsten Aktivkreditgeschäfte erläutert werden. Zu ihnen ist zunächst das Diskontgeschäft zu rechnen. Es besteht darin, daß die Bank Wechsel vor ihrer Fälligkeit kauft. Der Verkäufer veräußert sie, weil er das Geld braucht. Er gestattet daher der Bank einen Abzug an Zinsen für die Zeit bis zur Fälligkeit der Wechsel. Diesen Zinssatz nennt man Diskont. Seine Höhe richtet sich nach der Lage des Geldmarktes. Ist ein starkes Angebot von Geld zu Leihzwecken vorhanden, so wird der Zinfuß niedriger sein, als zur Zeit eines Geldmangels. Die Verhältnisse des Geldmarktes äußern sich aber nicht allein in dem für das Diskontieren von Wechseln gebräuchlichen Zinssatz, sondern auch in den für die Hergabe anderer Leihkapitalien zu zahlenden Zinsen. Die Reichsbank gibt den Diskontsatz, zu dem sie Wechsel anzukaufen bereit ist, öffentlich bekannt. Er wird von dem Reichsbankdirektorium festgesetzt, doch wird, wie erwähnt, der Zentralausschuß vor der Veröffentlichung der Diskontänderung gutachtlich gehört. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Je nachdem größere oder geringere Anforderungen an den Geldmarkt gestellt werden, die sich in erster Reihe bei der Reichsbank äußern, setzt sie den Diskontsatz herauf oder herab. Seine Höhe dient den übrigen Banken als Grundlage für die Berechnung des Zinssatzes beim Ankauf der Wechsel ihrer Kunden. Außer dem Diskont haben die Kunden in der Regel auch noch eine Provision zu zahlen, während die Reichsbank und die übrigen deutschen Notenbanken, die neben ihr das Diskontgeschäft betreiben, keine Provision in Anrechnung bringen. Dafür sind aber die Anforderungen der Notenbanken in bezug auf die Zahlungsfähigkeit der für die Wechselsumme haftenden Personen größer als bei den übrigen Banken. Nach dem Bankgesetz von 1924 (§ 21) darf die Reichsbank nur Wechsel kaufen, die eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus denen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann abgesehen werden, wenn durch eine Nebensicherheit oder in sonstiger Weise die Sicherheit des Wechsels gewährleistet ist. Der Betrag der diskontierten Wechsel dieser Art darf 33% des jeweiligen

---

<sup>1)</sup> Nach den bisherigen Mitteilungen soll nach dem neuen Entwurf eine Schädigung wichtiger allgemeiner Interessen, die zum Einspruch berechtigen würde, u. a. vorliegen, wenn durch den ungehinderten Betrieb von Depot- und Depositengeschäften durch eine ausländische Bank, in deren Heimat deutschen Banken die Errichtung von Niederlassungen nicht möglich ist, der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu ungunsten deutscher Staatsbürger empfindlich verletzt werden würde.

Gesamtbestandes der diskontierten Wechsel nicht übersteigen. Die Bemerkung des Gesetzes, daß die „Verfallzeit“ der Wechsel höchstens drei Monate betragen darf, läßt es zweifelhaft erscheinen, ob die Wechsel vom Tage der Ausstellung oder des Erwerbes durch die Reichsbank höchstens drei Monate laufen dürfen. Obgleich die herrschende Rechtsauffassung dahin geht, daß die Laufzeit vom Tage der Erwerbes zu rechnen ist, diskontiert die Reichsbank nur Wechsel mit einer Gesamtlaufzeit von höchstens drei Monaten. Ein Kredit wird beim Diskontgeschäft insofern in Anspruch genommen, als die Bank dem Kunden das Geld im Hinblick auf das Vertrauen auszahlt, das sie ihm und den aus der Urkunde sonst noch Verpflichteten entgegenbringt.

Der Kundenkreis der Reichsbank ist gesetzlich nicht beschränkt. Sie nimmt Wechsel ebenso von den Banken, wie von sonstigen Zweigen des Handels, von der Industrie oder der Landwirtschaft zum Diskont. Die Banken können daher die von ihrer Kundschaft angekauften Wechsel bei der Reichsbank weiterdiskontieren, wenn sie den Erfordernissen des Bankgesetzes entsprechen. Man nennt die Weiterbegebung diskontierter Wechsel Rediskontgeschäft. Die Reichsbank pflegt sämtliche bei ihr diskontierten Wechsel bis zur Fälligkeit liegen zu lassen — nur zeitweise findet eine Rediskontierung bei öffentlichen Kassen statt —, aber die kleineren Notenbanken und die Kreditbanken entledigen sich häufig eines Teiles ihrer Wechselbestände, um Geld zu weiteren Geschäften bereitzuhalten. Da die Banken auf die verkauften Wechsel ihr Giro setzen, haften sie mit für deren Einlösung. Daher wird die Sicherheit der Wechselforderung erhöht, und der Diskontsatz der Reichsbank kann somit niedriger sein, als derjenige, den die Kreditbank dem Kunden in Abzug bringt. So entsteht für die Kreditbanken durch An- und Verkauf von Wechseln ein Zwischengewinn, wofür sie allerdings das Risiko des Eingangs der Wechselsumme tragen.

Infolge der Möglichkeit einer Weiterveräußerung der Wechsel an die Reichsbank kann ein großer Teil der den Banken zufließenden fremden Gelder in Wechseln angelegt werden. Dagegen müssen die Banken beim Abschluß fast aller anderen Aktivkreditgeschäfte darauf bedacht sein, sie in einem Rahmen zu halten, der sie nicht der Gefahr aussetzt, wenn größere Abhebungen von fremden Guthaben erfolgen, ihren Verpflichtungen nicht sofort nachkommen zu können. Die Kreditbanken müssen daher nach Möglichkeit von der Gewährung solcher Kredite Abstand nehmen, bei denen nicht mit einer Rückzahlung in verhältnismäßig kurzer Zeit zu rechnen ist. Es ist daher z. B. nicht die Aufgabe der Kreditbanken, hypothekarische Darlehen auf Grundstücke zu geben. Die Befriedigung des Hypothekenkredits erfolgt vielmehr durch die Landschaften und Hypothekenbanken; jene befassen sich mit der Beleihung landwirtschaftlicher, diese mit der Beleihung städtischer Grundstücke. Aus demselben Grunde halten sich die Kreditbanken gewöhnlich von einer Kreditgewährung fern, die dem Geldnehmer dazu dienen soll, dem Betrieb gewidmete Anlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude, Maschinen usw.) zu erwerben. Nur soweit damit zu rechnen ist, daß ein industrielles Unter-

nehmen solche Kredite in kurzer Zeit ablösen kann, werden Ausnahmen gemacht. Das ist z. B. häufig bei Aktiengesellschaften der Fall, die mit Hilfe von Bankkrediten ihre Betriebsanlagen zu vergrößern pflegen, aber diese Kredite nach einiger Zeit durch Ausgabe neuer Aktien (Kapitalerhöhung) oder von Schuldverschreibungen (Obligationen) ablösen, sobald die neu errichteten Anlagen betriebsfertig sind und daher eine Ertragsvermehrung des Unternehmens zu erwarten ist. Zur Verstärkung der laufenden Betriebsmittel der Industrie oder des Handels, z. B. zum Einkauf von Waren, die der Fabrikation oder dem Weiterverkauf dienen, sowie ferner zur Gewährung von Krediten an die Kundschaft beim Absatz der Waren (zur Einräumung eines „Zahlungszieles“) werden Bankkredite in erster Reihe in Anspruch genommen. Ist die Notwendigkeit der Verstärkung der Betriebsmittel nicht vorübergehender Art, steht sie vielmehr in Zusammenhang mit einer Zunahme der Produktivität des Unternehmens, so wird in diesem Falle der Bankkredit nicht am Platze sein; eben weil die vermehrte Erzeugung dauernd die Inanspruchnahme entsprechend größerer Betriebsmittel notwendig macht. Dasselbe gilt, wenn, wie es in den Inflationsjahren der Fall war, infolge einer fast ständig zunehmenden, lange Zeit andauernden Geldentwertung die gestiegenen Warenpreise, selbst bei gleichbleibender oder sogar geringerer Erzeugung eine Verstärkung der Betriebsmittel notwendig machen. In der Praxis wird aber die Grenze zwischen den volkswirtschaftlich berechtigten oder unberechtigten Bankkrediten nicht immer gezogen; soweit die Kredite nicht gerade zu Zwecken dienen sollen, bei denen (wie beim Hypothekarkredit) sicher ist, daß das Geld auf eine längere Zeit festgelegt wird, lassen sich die Banken bei der Kreditgewährung häufig nur von der Erwägung leiten, daß der Schuldner hinreichende Sicherheit für die Rückzahlung des Kredits biete. Freilich legen sie im allgemeinen Wert darauf, die Kredite in einer Form zu geben, die ihnen jederzeit eine Kündigung mit einer kurzen Frist ermöglicht. In der Regel erstreckt sich die Kreditgewährung nur auf die Dauer eines Vierteljahres oder halben Jahres. Jedoch tritt nach Ablauf dieser Frist häufig eine Verlängerung des Kredits ein.

Von wesentlicher Bedeutung ist beim Abschluß von Kreditgeschäften ferner, ob der Kreditnehmer, abgesehen von seiner persönlichen Vertrauenswürdigkeit, die in mehr oder weniger starkem Maße bei der Einräumung von Krediten eine Rolle spielen muß, eine Sicherheit stellt oder nicht. Man unterscheidet demnach zwischen gedeckten und ungedeckten Krediten. Unter gedeckten Krediten versteht man solche, bei denen der Kreditnehmer (Schuldner) in irgendeiner Form Sicherheit gewährt. Ungedekte Kredite, auch Blanko-Kredite genannt, werden ohne Unterlagen allein im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse des Schuldners und dessen Vertrauenswürdigkeit gegeben. Häufig fordert die Bank vor der Einräumung eines Kredits, insbesondere eines Blankokredits, die Einsichtnahme in die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Kreditnehmers. Jedoch werden an bedeutende Firmen selbst Blankokredite zuweilen ohne eine Bilanzprüfung gewährt.

Oft stellen die Banken bei der Einräumung von ungedeckten Krediten die Bedingung, daß der Kunde bis zur Rückzahlung des Kredits keine andere Bankverbindung unterhalten darf. Diese Maßnahme soll verhindern, daß der Schuldner gleichzeitig bei mehreren Banken Kredite in Anspruch nimmt, ohne daß der einen Bank die Kreditgewährung durch eine oder mehrere anderen Banken bekannt ist. Häufig wird aber eine Bank den Kredit verweigern, wenn sie weiß, daß der Schuldner gleichzeitig bei anderen Banken Kredite in Anspruch genommen hat, so daß seine gesamten Verpflichtungen vielleicht nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Vermögen stehen. Dies muß aber regelmäßig der Fall sein. Das Eigenkapital einer Firma ist im Falle der Zahlungsunfähigkeit als Sicherheit für den Kredit zu betrachten, so weit keine oder keine ausreichenden besonderen Sicherheiten (Pfänder) gegeben sind.

Die Prüfung der Bilanz, aus der auch etwa bei anderen Banken in Anspruch genommene Kredite zu ersehen sind, setzt eingehende Kenntnis des Bilanzwesens voraus. So ist zu untersuchen, ob die in der Bilanz ausgewiesenen Anlagen (Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Werkzeuge usw.) nicht zu hoch bewertet sind, und ob der bilanzmäßige Wert (Buchwert) nicht einen zu großen Teil des Eigenkapitals umfaßt, weil die Anlagen naturgemäß im Falle der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Schuldners zu den schwer verkäuflichen Werten gehören. Bei der Prüfung der Anlagekonten ist auch zu beachten, ob die notwendigen, mindestens der Abnutzung entsprechenden Abschreibungen vorgenommen worden sind. Willkürliche Werterhöhungen werden häufig bei der Aufnahme der Warenbestände vorgenommen. Die Prüfung dieses Bilanzpostens ist daher für den Kreditgeber besonders wichtig, aber sie stößt auch auf sehr große Schwierigkeiten. Dies gilt in bezug auf die in der Bilanz angegebene Menge der vorhandenen Waren, namentlich wenn die Prüfung erst längere Zeit nach dem Tage erfolgt, auf den die Bilanz lautet (Bilanztag); es gilt jedoch auch von der Bewertung der Bestände, weil hierzu eine genaue Kenntnis der jeweiligen Warenpreise notwendig ist. Diese Feststellungen, sowie die Bilanzprüfung überhaupt, erfolgen meist nicht sehr eingehend und das persönliche Vertrauen zum Kreditnehmer spielt daher, selbst wenn Bilanzen vorgelegt werden, bei der Kreditgewährung die wesentlichste Rolle. Dasselbe gilt in bezug auf die Außenstände. Es ist schwer festzustellen, ob der Kreditnehmer auf diejenigen Forderungen, die am Bilanztage voraussichtlich einbringlich waren oder deren Eingang mindestens zweifelhaft war, Rückstellungen vorgenommen hat. Zu geringe Abschreibungen oder Rückstellungen auf Vermögenswerte oder eine zu hohe Bewertung der Warenbestände erhöhen natürlich den ausgewiesenen Jahresgewinn, führen aber später zu bilanzmäßigen Verlusten. Die Prüfung der einzelnen Bilanzposten wird daher besonders eingehend sein müssen, wenn der Kreditnehmer im Vergleich zum Jahresumsatz (d. h. dem Fakturenwerte der im Bilanzjahre erfolgten Warenverkäufe) einen sehr hohen Gewinn erzielt hat. Freilich läßt sich keine allgemein gültige Regel aufstellen, wie groß der sich nach Deckung der Unkosten

und normalen Abschreibungen ergebende Gewinn im Vergleich zum Umsatz des Unternehmens sein muß. Große Verschiedenheiten ergeben sich sogar zuweilen bei den Waren derselben Art vertreibenden Unternehmungen. Aber Vergleichsmöglichkeiten zwischen konkurrierenden Betrieben sind immerhin vorhanden, und wenn sich bei der Bilanzprüfung ergibt, daß ein Kreditnehmer im Vergleich zum Umsatz zu derselben Zeit — also unter gleichen Konjunkturverhältnissen — viel mehr verdient hat, als seine Konkurrenten, wird eine Nachforschung anzustellen sein, ob der Gewinn jenes Unternehmens nicht durch irgendwelche Bilanzmanipulationen künstlich erhöht worden ist. Je größer die Erfahrungen sind, die der Bilanzprüfer an Hand der Bilanzen derselben oder ähnlicher Industrie- oder Handelsbetriebe sammeln kann, desto leichter wird es ihm fallen, zu einem richtigen Werturteil über die Verhältnisse des Unternehmens zu kommen. Auskünfte, die er bei Konkurrenten einholt, werden für die Beurteilung ihm auffallend erscheinender Vorgänge oft sehr wertvoll sein. Selbstverständlich muß aber die Einholung solcher Auskünfte mit der notwendigen Vorsicht und Verschwiegenheit erfolgen. Die Bilanzprüfung darf sich auch nicht auf den letzten Jahresabschluß beschränken. Vielmehr müssen die Abschlüsse mehrerer vorangegangener Jahre vergleichsweise herangezogen werden. Erst hieraus ergibt sich, welche Entwicklung das Unternehmen genommen hat, und auffallende Veränderungen der einzelnen Posten der Bilanz oder Gewinn- oder Verlustrechnung werden auch hierbei Anlaß zur Prüfung der Ursachen geben.

Sowohl gedeckte wie ungedeckte Kredite werden meist in der Form gegeben, daß der Kunde je nach Bedarf über den Kredit ganz oder in Teilbeträgen verfügen darf, sei es durch Abhebung baren Geldes oder durch Überweisung an einen Dritten. Für die Beträge, über die der Kunde jeweilig verfügt hat, wird er auf einem bei der Bank geführten Konto belastet. Man nennt einen solchen Kredit Kontokorrent-Kredit oder Kredit in laufender Rechnung<sup>1)</sup>. Ein Bankkredit kann aber auch in der Form gegeben werden, daß die Bank keine Barzahlung zu leisten hat. Der Kunde stellt vielmehr einen Wechsel aus, den die Bank mit ihrer Akzeptunterschrift versieht. Ein solcher Kredit heißt Akzeptkredit. In diesem Falle verschafft sich der Kunde das bare Geld dadurch, daß er den Wechsel einer anderen Bank zum Diskont gibt. Die Bank hat den Wechsel am Fälligkeitstage, der gewöhnlich auf drei Monate nach Ausstellung des Wechsels festgesetzt wird, einzulösen. Der Kunde hat ihr die Wechselsumme kurze Zeit vor dem Fälligkeitstage zu zahlen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so muß die Bank ihre Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, ohne daß dadurch ihre Pflicht zur Einlösung des Wechsels berührt wird. Da die Akzente der Banken, namentlich der großen Aktienbanken, eine weitgehende Sicherheit gewähren, kann die Diskontierung in der Regel zu einem etwas niedrigeren Zinssatz als dem Diskontsatz der Reichsbank erfolgen. Man bezeichnet diesen

<sup>1)</sup> Über die rechtliche Bedeutung des Kontokorrents siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.



Zinssatz als Privatdiskontsatz. Privatdiskonten werden auch an der Börse gehandelt, wenn sie bestimmten Bedingungen entsprechen, z. B. (nach Berliner Gebräuchen) mindestens in Abschnitten von 5000 Reichsmark ausgestellt, sowie wenigstens 30 Tage, höchstens aber drei Monate zu laufen haben und an einem Orte, wo die Reichsbank eine Niederlassung hat (Bankplatz), zahlbar sind<sup>1)</sup>. Der Schuldner hat also als Zinsen für den Kredit nur denjenigen Satz zu zahlen, der ihm bei der Diskontierung berechnet wird. Dieser Zinssatz ist geringer als der bei der Gewährung von Barkrediten in Ansatz gebrachte, der gewöhnlich den Reichsbankdiskontsatz um einige Prozent übertrifft.

Akzeptkredite können jedoch nur handelsgerichtlich eingetragenen Kaufleuten gewährt werden. Die Abstoßung von Wechseln, die von einem Nichtkaufmann ausgestellt sind, würde auf Schwierigkeiten stoßen.

Für die Bank besteht der Vorteil des Akzeptkredits darin, daß sie ihre flüssigen Mittel nicht festzulegen braucht, also Kredite gewähren kann, die über den Umfang der ihr zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen. Daher nimmt meist der Umlauf an Bankakzepten in den Zeiten einer starken Anspannung am Geldmarkte zu, denn in diesen Zeiten sind die flüssigen Mittel der Banken bereits stark in Anspruch genommen, während bei großer Geldflüssigkeit die Anlagemöglichkeiten für die Barmittel der Banken beschränkt sind, so daß die Barkredite den Akzeptkrediten vorgezogen werden. Oft vereinbaren die Banken beim Abschluß von Barkrediten, daß ihnen jederzeit das Recht zustehe, den Kredit in einen Akzeptkredit umzuwandeln. Es geschieht dies, damit die Bank sich in Zeiten einer plötzlichen Geldanspannung flüssige Mittel beschaffen kann.

Häufig pflegen die Banken einen Teil der vom Kreditnehmer auf sie gezogenen, von ihnen akzeptierten Wechsel selbst zu kaufen, so daß der Kunde nicht nötig hat, sie einer anderen Bank zum Diskont zu geben. Die Banken verdienen dabei die Diskontprovision, die der Kunde neben den Zinsen an die andere Bank zu zahlen hätte und verhindern gleichzeitig, daß der Kunde zum Zwecke der Diskontierung mit einem Konkurrenzunternehmen in Verbindung tritt. Verfügt die Bank über genügend flüssige Mittel, so wird sie die eigenen Akzepte nicht mehr in den Verkehr bringen. Will sie sich jedoch Barmittel verschaffen, so wird häufig der Weg gewählt, daß sie mit einer anderen Bank die Akzepte tauscht. Die X-Bank kauft z. B. die eigenen Akzepte der Y-Bank, und umgekehrt. Die Akzepte der Y-Bank kann die X-Bank leicht weiterverkaufen, wenn sie sich flüssige Mittel verschaffen will. Sie vermeidet durch den Tausch den Weiterverkauf ihrer eigenen Akzepte, der nur ungern vorgenommen wird, weil die Bank dadurch ihren Geldbedarf zu erkennen gibt.

Neben den Zinsen hat der Kunde beim Barkredit wie beim Akzeptkredit eine Provision zu zahlen. Die Bankvereinigungen pflegen von Zeit zu Zeit Mindestsätze für die Provision festzusetzen. Man unterscheidet bei Barkrediten zwischen der Kreditprovision, der Umsatzprovision und der Bereitstellungsprovision. Zuweilen wird nur eine dieser ver-

<sup>1)</sup> Siehe Kapitel IV, Abschnitt 6.

schiedenen Provisionen, zuweilen werden sie sämtlich berechnet. Ist ein Kredit in Anspruch genommen worden, ohne daß er vorher von der Bank ausdrücklich zugesagt worden ist, hat also eine von der Bank stillschweigend bewilligte „Überziehung“ des Kontos stattgefunden, so wird gewöhnlich nur eine Kreditprovision von dem höchsten Sollsaldo berechnet; man spricht dann auch von „Überziehungsprovision“. Im allgemeinen kommen derartige vorher nicht vereinbarte Konto-Überziehungen selten vor, jedenfalls aber nur im Verkehr mit unbedingt zuverlässigen Kunden.

Die Bereitstellungsprovision soll verhindern, daß der Kunde sich einen Kredit zusagen läßt, ohne ihn überhaupt oder bis zur ganzen vereinbarten Höhe in Anspruch zu nehmen. Sie wird ab und zu auch neben den anderen Provisionsarten erhoben und dann damit begründet, daß die Bank vom Augenblick der Kreditzusage an den ganzen zugesagten Betrag zur Verfügung halten muß, oder daß sie jedenfalls in ihren Gelddispositionen immer darauf Bedacht nehmen muß, daß der Kunde über den zugesagten Kredit oder über den noch nicht in Anspruch genommenen Teilbetrag verfügen konnte. Sie kommt in der Regel nicht zur Anwendung, wenn auf Grund der Vereinbarungen mit dem Kunden von Anfang an feststeht, daß der ganze Kreditbetrag sofort erhoben, und daß der Kunde den ganzen Betrag für die vorgesehene und zwischen ihm und der Bank ausgemachte Kreditdauer schuldig bleiben wird.

Für Kredite von kürzerer Zeit werden meist geringere Provisionen berechnet als für Kredite, die erst nach längerer Zeit zurückzuzahlen sind.

Neben der Bereitstellungs- und der Kreditprovision wird zuweilen eine Umsatzprovision in Ansatz gebracht, d. h. es wird von der größeren Seite des Kontos nach Abzug der „Frankoposten“ (s. Kap. VIII, Abschn. 3) eine Provision berechnet. Um jedoch zu verhindern, daß der Kunde nur den Kredit in Anspruch nimmt, ohne sonst größere Geschäfte mit der Bank abzuschließen, wird gewöhnlich vereinbart, daß die Provision auf einen Mindestumsatz, z. B. auf den zehnfachen Betrag des Kredits, zu zahlen ist.

Kredite, die gegen Hinterlegung von börsengängigen Wertpapieren mit angemessenem Einschuß gewährt werden (s. S. 46), oder Kredite, für die die Bürgschaft einer inländischen Bank oder Bankfirma gestellt ist (s. S. 98), werden zu meist mit einer geringeren Kreditprovision abgeschlossen. Dasselbe gilt in manchen Orten für Warenkredite oder für Kredite, die gegen Konnossemente oder ähnliche Dokumente gewährt worden sind (s. S. 58).

Akzeptkredite sind ebenfalls provisionspflichtig. Die Höhe des Provisionssatzes ist für Nichtbankiers höher als für Banken oder Bankiers. Auch erfordern ungedeckte Akzeptkredite eine höhere Provision als gedeckte. Wie bei Barkrediten wird auch bei Akzeptkrediten die Provision schon für die Zusage des Kredits berechnet, also für die Zeit von der Zusage bis zur Fälligkeit des Akzepts. Jedoch kann die Provision nur für die Dauer des Akzeptumlaufs in Ansatz gebracht werden, wenn es sich um Akzepte zu Akkreditivstellungen (s. S. 68) handelt.

Zu den gedeckten Krediten gehören in erster Reihe die Lombardgeschäfte. Man versteht darunter die Gewährung von Darlehen gegen Sicherstellung realisierbarer Pfänder. Die Beleihung von Wertpapieren oder Waren nimmt hierbei die wesentlichste Rolle ein, doch können auch andere Sicherheiten bestellt werden. Während beim Diskontgeschäft der Kreditgeber den Wechsel kauft, ihn also jederzeit wieder veräußern und über den Erlös verfügen kann, entzieht das Lombardgeschäft dem Geschäftsbetriebe des Kreditgebers bare Mittel, da die beliehenen Pfänder nur als Sicherheit dienen und in der Regel nur veräußert werden dürfen, wenn der Darlehnsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Darlehnsgeber nicht nachkommt. Daher ist der Zinssatz, den der Verkäufer von Wechseln zu bezahlen hat (Diskontsatz), niedriger als der beim Lombardgeschäft übliche Satz (Lombardsatz). Als Grundlage dient auch hierfür der von der Reichsbank festgesetzte Zinsfuß, der wie der Diskontsatz öffentlich bekanntgemacht wird. Er ist in der Regel um  $1\%$ , selten um  $\frac{1}{2}\%$  höher als der Diskontsatz.

Die Lombardierung erfolgt nicht bis zum vollen Wert der Unterlage. Die Höhe des Vorschusses hängt von der Sicherheit des Pfandes ab, wie denn überhaupt beim Lombardgeschäft die Kreditgewährung vornehmlich im Hinblick auf die Sicherheit der gewährten Unterlagen erfolgt, während das Vertrauen zur Person des Kreditnehmers eine untergeordnete Rolle spielt.

Je größer die Möglichkeit ist, das Pfand verkaufen zu können, wenn der Kreditnehmer mit der Rückzahlung des Darlehns in Verzug gerät, desto höher wird der Vorschuß bemessen, den der Kreditgeber im Verhältnis zum Wert des Pfandes gewährt. Daher werden z. B. Wertpapiere, die zum offiziellen Handel an einer Börse zugelassen sind, höher beliehen, als nicht börsengängige Werte, in denen die Banken überhaupt nur gelegentlich Lombardgeschäfte abschließen. Abgesehen von der Realisierbarkeit des Pfandes, spielt auch bei der Bemessung der Beleihungsgrenze der vermutliche Umfang der Preisschwankungen des Pfandes eine wesentliche Rolle. So werden z. B. fest verzinsliche inländische Anleihen, die nur geringen Kursschwankungen ausgesetzt sind, höher beliehen, als Aktien, in denen die Kursveränderungen meist erheblich sind. Die Reichsbank beleiht nur Staatspapiere, Pfandbriefe, Stadtanleihen, Eisenbahnobligationen und deutsche Eisenbahnaktien, dagegen schließt sie die Beleihung von Industriepapieren aus. Deutsche Staatsanleihen, landschaftliche Pfandbriefe und Hypothekenpfandbriefe, Stadtanleihen, Aktien und Obligationen deutscher in Betrieb befindlicher Eisenbahngesellschaften werden von der Reichsbank bis zu drei Viertel des Kurswertes beliehen, ausländische Staatspapiere, sowie staatlich garantierte Eisenbahnprioritäts-Obligationen bis zu  $50\%$  des Kurswertes.

Um zu verhindern, daß die Reichsbank wieder zur Kreditquelle des Reiches, der Länder oder Kommunen wird (s. S. 10), bestimmte das Bankgesetz von 1924 unter Berücksichtigung der Änderung vom 8. Juli 1926 (§ 21), daß langfristige Schuldverschreibungen des Reiches nur mit besonderer Ermächtigung des Generalrats beliehen werden dürfen, und für diese Darlehen

mußten neben der Pfandsicherheit zwei Verpflichtete haften, von denen einer eine deutsche Bankfirma sein mußte. Die Darlehen gegen Reichsanleihen durften auch niemals den Betrag des eingezahlten Kapitals der Reichsbank und ihrer Reservefonds übersteigen. Diese Bestimmung ist in der Bankgesetz-Novelle vom 13. März 1930 gestrichen worden. Demnach dürfen jetzt zinstragende Schuldverschreibungen des Reichs, ebenso wie diejenigen eines deutschen Landes oder einer inländischen kommunalen Körperschaft ohne weiteres bis zu 75% des Kurswertes beliehen werden. Dasselbe gilt von verzinslichen Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder einem deutschen Lande gewährleistet sind. Spätestens nach einem Jahre fällige unverzinsliche Schuldverschreibungen (Schatzanweisungen) des Reiches, der Länder usw., die bisher nur als Pfand für Darlehen an zahlungsfähige Banken angenommen werden durften, können jetzt ebenfalls ohne Einschränkung bis zu 75% von der Reichsbank beliehen werden. Der Umfang der gegen Verpfändung solcher Schuldverschreibungen des Reiches oder der Länder gegebenen Darlehen ist jedoch dadurch begrenzt, daß diese — wie alle übrigen Lombarddarlehen — nicht als Golddeckung für den Notenumlauf verwendet werden dürfen. Die spätestens nach drei Monaten fälligen Schatzwechsel des Reiches dürfen mit 95% des Kurswertes beliehen werden, doch darf der Bestand der Reichsbank einschließlich der diskontierten Schatzwechsel, wie auf Seite 16 erwähnt, höchstens 400 Mill. RM. betragen.

Die Kreditbanken beliehen Wertpapiere in der Regel höher als die Reichsbank; auch pflegen sie Aktien von der Lombardierung nicht auszuschließen. Die Höhe des Vorschusses ist bei ihnen häufig von der Börsenkonjunktur abhängig. In Zeiten einer sehr starken Aufwärtsbewegung der Börsenpapiere wird die Beleihungsgrenze im Hinblick auf die Gefahr eines erheblichen Rückganges meist herabgesetzt. Die Bank hat regelmäßig darauf zu achten, daß die ihr als Sicherheit übergebenen Papiere mindestens immer einen so großen Wert darstellen, wie das Darlehen. Sinkt der Wert des Pfandes, so muß sie von dem Kunden weitere Sicherheiten beanspruchen. Die Reichsbank bringt beim Abschluß von Lombardgeschäften in Wertpapieren nur den von ihr festgesetzten Lombardzinsfuß in Ansatz, während die Kreditbanken gewöhnlich noch eine besondere Provision in Rechnung stellen.

Die Beleihung von Wertpapieren spielt im Bankverkehr, namentlich in Verbindung mit den Effektspekulationsgeschäften eine große Rolle. Die Kundschaft kauft Wertpapiere, insbesondere Aktien industrieller Gesellschaften in der Erwartung einer Kurssteigerung und entrichtet häufig den Gegenwert nicht vollständig in bar, sondern nimmt dabei den Kredit der Bank in Anspruch, indem sie nur einen Teil des Kaufbetrages zahlt. Man spricht in diesem Falle von einem „Kauf mit Einschub“. Bei dieser Geschäftsform liegt ein Kauf mit gleichzeitiger Lombardierung von Wertpapieren vor, denn die gekauften Wertpapiere dienen der Bank als Sicherheit für einen Verlust, der ihr im Falle eines Kursrückganges über den zur Einzahlung gebrachten Betrag hinaus erwachsen würde. Auch entspricht die Höhe des

Einschusses im Vergleich zum Gesamtwert der angekauften Papiere der bei der reinen Lombardierung von Wertpapieren üblichen Beleihungsgrenze.

Die Formen, in denen sich die Lombardierung von Wertpapieren vollzieht, sind recht einfach. Es genügt die Übergabe der Papiere an die Bank, soweit sie nicht bereits bei der Bank verwahrt, also in deren Besitz sind. Der Abschluß eines schriftlichen Vertrages über die Verpfändung ist gesetzlich nicht erforderlich. Die Einigung zwischen der Bank und dem Verpfänder darüber, daß der Bank das Pfandrecht zustehen soll, ist ohne weiteres daraus herzuleiten, daß die Bank das Darlehen gegen Quittung auszahlt oder dem Konto des Kunden gutschreibt. Zweifel über die Entstehung des Pfandrechts könnten nur entstehen, wenn der Kunde bereits beliehene Wertpapiere nachträglich zur Grundlage einer weiteren Inanspruchnahme von Kredit benutzt; ein Fall, der häufig eintritt, wenn die Grenze für die Beleihung bei der Gewährung des ersten Darlehns noch nicht erreicht war. Auch hierbei würde es aber genügen, daß die Bank den Kunden veranlaßt, auf der Quittung über den Empfang des zweiten Geldbetrages zu vermerken, daß die von ihm hinterlegten Wertpapiere auch als Sicherheit für das zweite Darlehn zu haften haben.

Gewöhnlich hat der Kunde bei Beginn der Geschäftsverbindung mit der Bank die sogenannten Geschäftsbedingungen zu unterzeichnen, und die darin enthaltenen Bestimmungen über die Verpfändung sind so weitgehend, daß sich schon aus diesem Grunde ein besonderer Pfandvertrag selbst bei nachträglicher Erhöhung des ursprünglichen Darlehns erübrigt. Die Geschäftsbedingungen bezwecken hauptsächlich, den Banken rechtliche Grundlagen im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung eines Geschäftsabschlusses zu gewähren. Die dem Kunden ohne besondere Abmachungen gesetzlich zustehenden Rechte werden durch die Geschäftsbedingungen teilweise erheblich beschränkt. In bezug auf die Verpfändung wird in den Geschäftsbedingungen, die uns im übrigen noch häufig beschäftigen werden, meist vereinbart, daß alle Wertpapiere einschließlich laufender und fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine, insbesondere auch Wechsel und Schecks, sowie alle sonstigen Werte, die im Laufe des Geschäftsverkehrs oder aus anderem Anlaß für Rechnung des Kunden in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder sonst in die Verfügungsmacht der Bank gelangen, ohne als fremdes Eigentum bezeichnet zu sein, sowie sämtliche Guthaben des Kunden auf irgendeinem Konto der Bank als Pfand zur Sicherheit für alle bestehenden und künftigen Forderungen gegen den Kunden und seine Firma dienen, aus welchem Rechtsgrund sie auch entstanden sein mögen.

Die Einbeziehung der laufenden und fälligen Kupons und Dividendenscheine ist notwendig, weil nach § 1296 BGB. sich das Pfandrecht an einem Wertpapier auf die zu dem Papier gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine nur dann erstreckt, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind; aber auch in diesem Falle kann der Verpfänder, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, die Herausgabe der Scheine verlangen, wenn sie fällig werden. Künftige Forderungen müssen ebenfalls ausdrücklich verpfändet werden, weil das

Pfand sonst nur als Sicherheit für die bereits bestehenden Forderungen in Betracht kommt.

Will die Bank berechtigt sein, die von ihr beliebigen Papiere weiter zu verpfänden, so muß sie hierzu vom Kunden (Verpfänder) ermächtigt werden. Sofern der Verpfänder nicht gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibt, muß auf Grund des § 2 des „Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung von Wertpapieren vom 5. Juli 1896“ (Depotgesetz) von ihm für jedes einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich eine Erklärung abgegeben werden, durch die der Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle der verpfändeten Wertpapiere gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren<sup>1)</sup>.

Einige besondere gesetzliche Vorschriften sind noch bei der Beleihung von sogenannten Namensaktien zu beachten. Man unterscheidet zunächst zwischen Inhaberpapieren und Orderpapieren. Inhaberpapiere sind solche Urkunden, bei denen alle Rechte gegen den Aussteller (Schuldner) jedem Inhaber zustehen, unter der Voraussetzung, daß dieser das Papier rechtmäßig erworben hat. Inhaberpapiere sind die meisten Aktien; jeder Besitzer der Inhaberaktie (Aktionär) wird durch Vorzeigung der Urkunde als Inhaber legitimiert. Der Eigentümer eines Inhaberpapiers kann daher ohne weiteres seine Rechte auf einen anderen übertragen, und dies erleichtert naturgemäß den Handel in diesen Papieren außerordentlich. Orderpapiere sind dagegen Wertpapiere, aus denen nicht ohne weiteres der Inhaber, sondern eine bestimmte Person berechtigt ist. Sie werden durch Indossament (Giro) auf den Indossatar übertragen, d. h. durch einen Vermerk auf der Urkunde („für mich an die Order von . . .“), aus dem der auf die Übertragung der Rechte gerichtete Wille des Besitzers erkennbar ist. Jedoch braucht der Indossatar nicht genannt zu werden. Die Besitzübertragung kann daher in der Form erfolgen, daß der Indossant nur seinen Namen oder seine Firma auf die Urkunde setzt. Orderpapiere sind u. a. auch die Wechsel, und die Vorschriften der Wechselordnung über die Form des Indossaments, die Legitimation des Besitzers, die Prüfung der Legitimation usw. finden auf andere Orderpapiere entsprechende Anwendung (§ 365 HGB.)<sup>2)</sup>.

Die auf den Namen lautenden Aktien (Namensaktien), von denen es nur eine geringe Anzahl gibt, sind Orderpapiere und daher nur durch Indossament übertragbar. Dasselbe gilt von den auf den Namen ausgestellten Schuldverschreibungen. Hierbei kommen in erster Reihe die Obligationen industrieller Gesellschaften („Industrieobligationen“) in Betracht. Sie werden fast immer auf den Namen ausgestellt, weil die Ausgabe solcher Schuldverschreibungen, wenn sie auf den Inhaber lauten sollen, der staatlichen Genehmigung bedarf (§ 795 BGB.).

Zur Verpfändung eines Orderpapiers genügt ebenfalls die Einigung zwischen dem Kunden und der Bank sowie die Übergabe des indossierten

<sup>1)</sup> Über die näheren Bestimmungen des Gesetzes sowie über den Begriff Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes s. Kapitel V, Abschnitt 3.

<sup>2)</sup> Näheres hierüber siehe Kapitel II, Abschnitt 2 und Kapitel IV, Abschnitt 1.

Papiers (§ 1292 BGB.). Ein schriftlicher Vertrag ist auch hierbei nicht vorgeschrieben. Die Bank muß jedoch darauf achten, daß das Indossament den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Es ist notwendig, daß es auf der Urkunde oder einem mit der Urkunde verbundenen Blatt (Allonge) geschrieben ist. Wie oben erwähnt, genügt es, daß das Indossament durch die Zeichnung des Namens oder der Firma, also durch Blankoindossament vollzogen wird. Es ist aber nicht einmal notwendig, daß jeder Indossant (Girant) ein neues Indossament auf die Urkunde setzt; vielmehr kann die Urkunde durch bloße Übergabe übertragen werden, und man nennt eine solche Übergabe Blankotradition. Die Blankotradition ist auch bei den meisten Orderpapieren üblich. Nur beim Wechsel wird die Ausstellung eines Indossaments von jedem Eigentümer verlangt, weil nur derjenige, der den Wechsel giriert hat, die wechselfähige Haftung übernimmt<sup>1)</sup>. Bei den auf Namen lautenden Aktien oder Schuldverschreibungen tritt jedoch eine wechselfähige Haftung für die Indossanten nicht ein; daher enthalten diese gewöhnlich nur ein Blankogiro, und zwar das des Ausstellers oder (bei Obligationen von industriellen Gesellschaften, die zur Sicherheit für die Gläubiger eine Hypothek bestellt haben) das Giro einer Bank oder Treuhandgesellschaft, die die Rechte der Obligationäre wahrnehmen soll. Die Namensaktien enthalten in der Regel nur das Blankogiro derjenigen Person oder Firma, die in dem bei der Gesellschaft geführten Aktienbuch als Eigentümer eingetragen ist, also des ersten Zeichners der Aktie.

Bei der Beleihung von Namensaktien ist noch zu berücksichtigen, daß die Übertragung zuweilen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung der Gesellschaft gestattet ist. Sie kann in diesen Fällen nur durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung erfolgen (§ 222, Abs. 4 HGB.). Man nennt solche Aktien gebundene Namensaktien. Nach § 180, Abs. 4 HGB. sollen die Beschränkungen, denen die Aktionäre bei der Übertragung ihrer Rechte unterliegen, in den Aktien ersichtlich gemacht werden. Es ist also notwendig, vor der Beleihung von Namensaktien die Aktienurkunde zu prüfen. Auch ist eine Prüfung des Gesellschaftsvertrages (Statuts) wünschenswert, da Aktien, auf denen jene Beschränkung nicht angegeben sind, keinesfalls nichtig sind. Allerdings wäre der Schuldige nach herrschender Rechtsauffassung schadenersatzpflichtig (s. Staubs Kommentar zum HGB., 12/13. Auflage, Anm. 13 zu § 180). Gebundene Namensaktien sind in der Regel solche Aktien, deren Aktionären im Gesellschaftsvertrage die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt wird. Diese Vorschrift ist zuweilen in den Statuten von Zuckerfabriken vorgesehen, indem die den Rübenbau betreibenden Landwirte unter der Verpflichtung, alljährlich eine bestimmte Menge von Rüben an die Zuckerfabriken zu liefern, Aktien der Zuckerfabriken übernehmen. Ferner ist diese Beschränkung häufig bei den Aktien von Versicherungsgesellschaften üblich; namentlich dann, wenn die Aktien nicht voll-

<sup>1)</sup> Näheres hierüber Kapitel IV, Abschnitt 1.

ständig eingezahlt sind und die Gesellschaft daher verhindern will, daß eine Übertragung der Aktien ihr einen Schaden bringt, wenn der spätere Erwerber nicht in der Lage ist, die vollständige Einzahlung zu leisten.

Orderpapiere sind auch Kuxe, d. h. Anteile an einer (Bergbau treibenden) Gewerkschaft. Sie unterscheiden sich dadurch von den Aktien, daß sie nicht auf einen bestimmten Betrag (Nominalbetrag, Nennwert) lauten, sondern, je nach der Anzahl der ausgegebenen Kuxe, einen entsprechenden Anteil am Vermögen der Gewerkschaft darstellen. Dieser Unterschied äußert sich darin, daß der Aktionär nur mit seiner Einlage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, während der Eigentümer des Kuxes verpflichtet ist, auf Beschluß der Gewerkschaft weitere Kapitaleinzahlungen (Zubußen) zur Deckung von Verbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe zu leisten. Er kann sich dieser Verpflichtung nur dadurch entziehen, daß er den Kux der Gewerkschaft zur Verfügung stellt. Der Eigentümer des Kuxes muß im Gewerkschaftsbuche, das von der Gewerkschaft geführt wird, als solcher eingetragen sein. Nur der im Gewerkschaftsbuche als Eigentümer des Kuxes Eingetragene darf Rechte gegenüber der Gewerkschaft ausüben, also z. B. Ausbeuten einziehen. Unter der Ausbeute versteht man den von der Gewerkschaft zur Verteilung an die Gewerkschaft beschlossenen Gewinnanteil; die Ausbeute entspricht also der Dividende der Aktiengesellschaft, die auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung aus dem Jahresgewinn zur Ausschüttung gelangt.

Über die Eintragung im Gewerkschaftsbuch erhält der Eigentümer des Kuxes einen sogenannten Kuxschein, in dem ihm von der Gewerkschaft bestätigt wird, daß er im Gewerkschaftsbuche als Eigentümer eingetragen ist. Über die Kuxe selbst werden Urkunden nicht ausgegeben; sie stellen den im Gewerkschaftsbuche eingetragenen Anteil am Eigentum der Gewerkschaft dar, während der Kuxschein der Legitimation über das Eigentum dient. Beim Verkauf von Kuxen muß der Kuxschein vom Verkäufer an den Käufer geliefert werden, und es wäre an sich notwendig, daß der Verkäufer gleichzeitig die Gewerkschaft beauftragt, den verkauften Kux auf den Namen des Käufers im Gewerkschaftsbuch umzuschreiben. Jedoch wird im Kuxenhandel von der sofortigen Umschreibung meist Abstand genommen, solange der Käufer nicht die Ausbeuten in Empfang nehmen will. Da die Ausbeuten, wie erwähnt, nur an denjenigen gezahlt werden, der im Gewerkschaftsbuche als Eigentümer des Kuxes bezeichnet ist, so muß der Käufer die Übertragung spätestens bei Fälligkeit der Ausbeute veranlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es jedoch möglich, die Veräußerung des Kuxes vorzunehmen, ohne daß die Umschreibung im Gewerkschaftsbuche erfolgt. Um die Umschreibung jedoch durchführen zu können, sobald sie sich als notwendig erweist, muß der jeweils im Gewerkschaftsbuch als Eigentümer eingetragene Eigentümer den von ihm unterzeichneten, an die Gewerkschaft gestellten Antrag auf Umschreibung beim Verkauf dem Käufer übergeben. Es geschieht dies in der Form, daß neben dem Kuxschein ein Formular geliefert wird, in dem der im Gewerkschaftsbuch eingetragene Eigen-



tümer an die Gewerkschaft den Antrag auf Umschreibung stellt. Jedoch wird hierbei der Name des neuen Eigentümers nicht ausgefüllt, so daß der neue Käufer, wenn er den Kux vor der Verteilung der Ausbeute oder vor der Notwendigkeit, sonstige Gesellschaftsrechte wahrzunehmen, weiterverkauft, diese Blankozession ohne Ausfüllung seines Namens an den neuen Erwerber weiterliefern kann. Es steht ihm aber auch frei, wenn er in den Besitz der Ausbeute gelangen will, oder aus anderen Gründen, seinen Namen auszufüllen und den Kuxschein nebst dem Antrag des im Gewerksbuch eingetragenen Eigentümers an die Gewerkschaft zum Zwecke der Umschreibung zu senden. Es ist üblich, daß der neue Erwerber, der die Umschreibung im Gewerksbuch wünscht, unter die Blankozession auch eine Erklärung setzt, in der er sein Einverständnis mit der Umschreibung ausdrückt. Auch zur Zahlung etwaiger Zubeßen ist nur der im Gewerksbuch eingetragene Eigentümer verpflichtet, so daß bei der Veräußerung eines Kuxes mit Blankozession der Verkäufer von der Gewerkschaft so lange in Anspruch genommen werden kann, bis die Umschreibung erfolgt ist. Der Verkauf mit Blankozession ist also für ihn mit einem Risiko verknüpft; auf Grund des Verkaufs kann er allerdings vom Käufer die Erstattung der gezahlten Zubeße beanspruchen, und dieser kann, wenn er den Kux inzwischen weiterverkauft hat, seinerseits denselben Anspruch gegen den neuen Käufer erheben.

Die Verpfändung von Kuxen muß durch Übergabe des Kuxscheines auf Grund eines schriftlichen Vertrages erfolgen. Es ist üblich, daß auch die Bank auf dem vom Kunden unterzeichneten Verpfändungsvertrag die Erklärung abgibt, daß sie die Verpfändung annimmt, da es zweifelhaft ist, ob die schriftliche Erklärung des Kunden allein genügt<sup>1)</sup>.

Die vor dem Erlaß des „Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten“ vom 24. Juni 1865 ausgegebenen Kuxe („Kuxe alten Rechts“ im Gegensatz zu den „Neukuxen“) können nur in der Form veräußert werden, in der der Verkauf eines Grundstückes erfolgt, also durch Eintragung im Grundbuch und Auflassung. Die Verpfändung solcher Kuxe erfolgt nach den für die Verpfändung einer Hypothek maßgebenden Vorschriften (s. S. 88). Für den Handel sind die Kuxe alten Rechts wenig geeignet. Zur Übertragung ist die schriftliche Form erforderlich. Der Übertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheines verpflichtet. Die Umschreibung im Gewerksbuche hat nur auf Grund der Übertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheines zu erfolgen.

Die Möglichkeit der Einziehung von Zubeßen veranlaßt die Banken naturgemäß zu besonderer Vorsicht bei der Beleihung von Kuxen. Namentlich die Kuxe solcher Gewerkschaften, die noch keine Ausbeuten zahlen, weil sie sich noch im Ausbau befinden, sind in der Regel von der Beleihung ausgeschlossen; dasselbe gilt von denjenigen Kuxen, die nur selten im Verkehr sind. Ferner vereinbaren die Banken mit ihren Kunden, daß etwaige

<sup>1)</sup> Siehe hierüber Rozumek: Das Kreditgeschäft im Bankbetriebe. 7. Auflage. Hamburg 1928, Seite 250.

auf die Kuxe zu leistende Zubeßen oder sonstige Zahlungen an die Gewerkschaft vor der Fälligkeit der Bank ohne Aufforderung rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden müssen und die Bank nicht verpflichtet ist, diese Beträge für Rechnung des Kunden zu bezahlen.

Die Lombardierung von Waren spielt im Bankgewerbe, insbesondere bei den Großbanken, ebenfalls eine bedeutende Rolle. Sie ist jedoch weit vielgestaltiger und in ihrer technischen Ausführung weit schwieriger als die Lombardierung von Wertpapieren.

Die Schwierigkeiten ergeben sich hauptsächlich aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. § 1205 Abs. 1 BGB. lautet:

„Zur Bestellung des Pfandrechtes ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Ist der Gläubiger im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechtes.“

Die in dieser Bestimmung geforderte Besitzübergabe des Pfandes läßt sich bei Wertpapieren naturgemäß ohne weiteres durchführen. Die Bank verfügt über die zur Aufbewahrung der Wertpapiere notwendigen Räume (Tresors). Schwieriger gestaltet sich dagegen die Besitzübergabe beim Abschluß von Lombardgeschäften in Waren. Die Errichtung eigener Lagerhäuser ist bei den deutschen Kreditbanken nicht üblich; sie kommt nur vereinzelt vor. Die Besitzübertragung eines Warenlagers erfolgt daher häufig in der Form, daß die Ware in einem besonderen Raum des Verpfänders (Kreditnehmers) verbleibt, die Bank aber den einzigen Schlüssel zu diesem Lagerraum an sich nimmt und den Raum verschlossen hält. Dabei ist darauf zu achten, daß die Bank auch über den Raum selbst Verfügungsberechtigt wird, sei es durch Vereinbarung mit dem Eigentümer des Grundstückes, wenn dieser nicht mit dem Kreditnehmer identisch ist, sei es, wenn dieser selbst der Grundstückseigentümer ist, durch eine das Benutzungs- und Zutrittsrecht zu dem Raum besonders regelnde Abmachung. Der Bank muß unter allen Umständen, um der gesetzlichen Form zu genügen, die Verfügungsmöglichkeit über die Waren gegeben sein, während sie dem Schuldner nicht zustehen darf. Sofern es sich um Waren handelt, die auf offenen Plätzen untergebracht zu werden pflegen (z. B. Kohlen- und Holzvorräte), ist eine besondere Trennung des verpfändeten Lagers zweckmäßig und der Teil des Lagerplatzes, auf dem sich die verpfändeten Waren befinden, wird durch einen hohen Zaun abgesondert und dieser durch einen Vertreter der Bank verschlossen. Die Beachtung der Form der Verpfändung ist außerordentlich wichtig, weil die Rechtsprechung schon häufig die Besitzübertragung für ungültig erklärt hat, wenn sie der strengen Form des Gesetzes nicht vollständig genügt. Es ist aber begreiflich, daß die Verpfändung eines Warenlagers in dieser Form in der Praxis auf große Schwierigkeiten stößt. Der Verpfänder ist nur selten in der Lage, die Waren bis zur Rückzahlung des Kredites in seinem Geschäfts-

betrieb zu entbehren. Dies wird in der Regel nur der Fall sein, wenn er die Waren in Erwartung einer späteren Preissteigerung gekauft hat, sie aber zunächst nicht veräußern oder verarbeiten will. Die Rückzahlung wird alsdann aus den Einnahmen erfolgen, die er in seinem laufenden Geschäftsbetrieb aus dem Verkauf der übrigen nicht verpfändeten Waren, sei es im ursprünglichen oder in einem verarbeiteten Zustande erzielt. Hat aber ein Kaufmann Waren verpfändet, die er schon nach kurzer Zeit ganz oder zum Teil weiterverkaufen oder verarbeiten will, so muß er, wenn ihm der Zutritt zum Lagerraum nicht mehr ohne weiteres gestattet ist, in jedem Falle, in dem er Waren ihrem Verwendungszweck zuführen will, die Bank veranlassen, einen Beamten mit der Herausgabe der Waren zu beauftragen. Selbstverständlich kann die Bank diesem Verlangen nur nachkommen, soweit der herauszugebenden Warenmenge entsprechende Teil des Kredites zurückgezahlt ist oder andere Waren von demselben Werte in den Lagerraum gebracht worden sind. Der Verpfändungsvertrag, der in der Regel schriftlich geschlossen wird und der die verpfändeten Waren unter Benennung der Gattungen und sonstigen Einzelbezeichnungen auführt, muß in diesem Falle durch einen Zusatzvertrag geändert werden. Auch müssen die neuen Waren jedesmal von der Bank formell in Besitz genommen werden; es muß immer wieder eine körperliche Übergabe erfolgen. Die Bank muß ferner die Pfandräume von Zeit zu Zeit daraufhin prüfen lassen, ob nicht widerrechtlich eine Besitzveränderung stattgefunden hat. Zwar wird die Verpfändung dadurch nicht unwirksam, daß der Verpfänder etwa ohne Wissen der Bank einen Schlüssel zum Lagerraum zurückbehält und sich dadurch Zutritt verschafft. Aber naturgemäß kann auf diese Weise die Sicherheit des Kredites erheblich gefährdet werden.

Leichter gestaltet sich der Verkehr mit dem Kunden für die Bank, wenn sie einen besonderen Vertreter einsetzt, der von Zeit zu Zeit in ihrem Auftrage die Prüfung der Lagerräume und den Umtausch verpfändeter Waren gegen andere vorzunehmen hat. Dies wird sich namentlich als notwendig erweisen, wenn die Bank am Orte des Pfandlagers keine Niederlassung besitzt. Der Vertreter (Treuhandler) hat in der Regel der Bank eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der er bestätigt, den Schlüssel zum Lagerraum von der Bank oder in deren Auftrage vom Verpfänder erhalten zu haben und ihn der Bank jederzeit auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig verpflichtet er sich, den Zutritt zu den Lagerräumen nur nach den Weisungen der Bank zu gestatten, verpfändete Waren nur mit Genehmigung der Bank herauszugeben oder gegen andere Waren von demselben Wert umzutauschen. Nur bei Feuergefahr und in ähnlichen Fällen soll der Treuhandler berechtigt sein, dritten Personen den Zutritt zum Lager und die Entfernung von Waren, sofern dies notwendig ist, zu gestatten, jedoch mit der Verpflichtung, dies der Bank sofort mitzuteilen. In ähnlicher Weise kann die Bank einen Spediteur oder ein Lagerhaus mit der Verwertung und Kontrolle der Pfandgüter beauftragen, indem sie den Kreditnehmer veranlaßt, in ihrem Auftrag die verpfändeten Güter dem Spediteur oder Lagerhalter zu übergeben. Neben

der ausdrücklichen Erklärung des Verwalters, daß eine Freigabe oder ein Umtausch von Waren nur mit Zustimmung der Bank erfolgen darf, wird es in diesem Falle auch notwendig sein, daß der Verwalter die Versicherung der Waren gegen Feuerschaden bewirkt und der Bank den Anspruch aus dem Versicherungsvertrage abtritt oder sich ihr gegenüber verpflichtet, im Falle eines Brandes ihr die von der Versicherungsgesellschaft gezahlte Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Ein solches Abkommen wird die Bank natürlich nur mit Spediteuren oder Lagerhäusern treffen, denen sie genügend Vertrauen entgegenbringt. Aber ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die für die Bank entstehen, wenn sie die ständige Kontrolle des Lagers durch einen Spediteur oder Lagerhalter ausüben läßt, ist es doch auch für den Kunden häufig recht umständlich, die Waren erst dem Spediteur oder Lagerhalter der Bank zu übergeben.

Befinden sich, wie es häufig der Fall ist, die zu verpfändenden Waren bereits in einem Lagerhause, wo sie im Auftrage des Kreditnehmers untergebracht sind, so brauchen die Waren nicht immer in ein anderes, von der Bank beauftragtes Lagerhaus gebracht zu werden; die körperliche Übergabe der Waren kann vielmehr, ohne die Rechtsgültigkeit der Verpfändung zu beeinträchtigen, ersetzt werden. Befindet sich nämlich eine Sache in fremdem Besitz, so gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Das BGB. spricht dann von einem mittelbaren Besitz und bestimmt über die Verpfändung in § 1205 Abs. 2:

„Die Übergabe einer im mittelbaren Besitz des Eigentümers befindlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt.“

Über die Form der Übertragung des mittelbaren Besitzes bestimmt § 870 BGB.:

„Der mittelbare Besitz kann dadurch auf einen anderen übertragen werden, daß diesem der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.“

Das Pfandgut kann also in diesem Falle im Besitze des Dritten (des Lagerhauses, Spediteurs usw.) verbleiben, und es braucht nur eine Abtretung des Herausgabeanspruchs an die Bank vorgenommen zu werden. Gleichzeitig muß dem Besitzer, also dem Lagerhaus usw., die Verpfändung vom Eigentümer angezeigt werden. Um die Gewähr dafür zu haben, daß die Anzeige ordnungsgemäß erfolgt, läßt sich die Bank in der Regel das an den Lagerhalter gerichtete Schreiben vom Kunden übergeben und sendet es an das Lagerhaus ab. Ferner pflegen sich die Banken, der größeren Sicherheit wegen, vom Lagerhalter eine schriftliche Bestätigung über die Abtretung des Herausgabeanspruchs geben zu lassen.

Häufig pflegen die Lagerhäuser über die von ihnen eingelagerten Waren sogenannte Lagerscheine auszustellen, in denen der Empfang der eingelagerten Waren nach Art, Gattung usw. im einzelnen bescheinigt wird. Zuweilen werden nun solche Lagerscheine einer Bank zum Zwecke der Be-

leiung angeboten, indem die irrtümliche Auffassung besteht, daß sie ohne weiteres verpfändet werden können, also durch einfache Übergabe des Lagerscheins (ähnlich wie es z. B. bei Wertpapieren der Fall ist) eine Übertragung von Rechtsansprüchen, d. h. des Anspruchs auf Herausgabe der Ware, stattfindet. Tatsächlich ist dies jedoch nur bei den Lagerscheinen der vom Staate oder den Kommunen errichteten und vom Staate zur Ausstellung von Lagerscheinen ermächtigten Lagerhäusern der Fall. Diese Lagerscheine können durch Indossament (Giro) übertragen werden, wenn sie an Order lauten, und gewähren ohne weiteres Anspruch auf Herausgabe der Ware. Ihre Verpfändung geschieht durch Einigung der Parteien und einfache Übergabe der Urkunde; sie braucht also nicht schriftlich zu erfolgen. Jedoch ist die Ausstellung einer schriftlichen Verpfändungserklärung bei den Banken üblich. Die Übergabe der mit Girovermerk versehenen Urkunde hat für den Erwerb von Rechten an der Ware dieselben Wirkungen, wie die Übergabe der Ware. In England spielt die Übertragung des Eigentums oder Pfandrechts aus solchen Lagerscheinen (Warrants) eine bedeutende Rolle. Sie werden dort häufig an Stelle der Waren, die sie verkörpern, börsenmäßig gehandelt. In Deutschland hat sich das Warrantsystem jedoch bisher nicht entwickeln können. Die von staatlich ermächtigten Lagerhäusern (z. B. Städtische Lagerhalle am Humboldthafen, Berlin; Städtischer Osthafen, Berlin; Hamburder Freihafen-Lagerhausgesellschaft; Bremer Lagerhausgesellschaft) ausgestellten Lagerscheine spielen im Bankverkehr eine verhältnismäßig geringe Rolle. Die von privaten Lagerhäusern ausgestellten Lagerscheine sind jedoch keine Orderpapiere und der Anspruch auf Herausgabe der Ware kann daher nicht durch einfache Übergabe des Lagerscheines abgetreten werden.

Die gesetzlichen Vorschriften über den mittelbaren Besitz finden häufig auch Anwendung bei der Verpfändung von ausländischen Wertpapieren, die der Verpfänder einer ausländischen Bank in Verwahrung gegeben hat. Sollen solche Papiere bei einer inländischen Bank beliehen werden, so verursacht deren Überbringung nach Deutschland Kosten, weil schon bei der Verpfändung im Inlande eine Stempelabgabe (Wertpapiersteuer) zu entrichten ist<sup>1)</sup>. Es wird daher häufig von der Übersendung der Wertpapiere nach Deutschland, also von der Übertragung des unmittelbaren Besitzes, Abstand genommen. Der Kreditnehmer beauftragt vielmehr die ausländische Bank, die Wertpapiere für die deutsche, kreditgebende Bank zu verwahren. Diese wird darauf zu achten haben, daß ihr vor der Gutschrift oder Auszahlung des Kredites von der ausländischen Bank Mitteilung von der Überführung der Wertpapiere in ihr Depot gemacht worden ist. Will der Kunde diesen Weg nicht beschreiten, so muß er der kreditgebenden Bank eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, daß er die bei der ausländischen Bank hinterlegten Wertpapiere verpfändet und den ihm an diese Bank zustehenden Anspruch auf Herausgabe an sie abtritt. Gleichzeitig ist es notwendig, daß der Kunde

<sup>1)</sup> Kapitalverkehrssteuergesetz § 19.

(Verpfänder) über die Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe dem ausländischen Bankier Mitteilung macht. Damit dies bestimmt geschieht, läßt sich der Kreditgeber in der Regel den Brief an die ausländische Firma, der diese Mitteilung enthält, übergeben, um ihn selbst abzusenden.

Neben der Übergabe einer im mittelbaren Besitz des Eigentümers befindlichen Sache kommt zuweilen auch die Einräumung des Mitbesitzes in Betracht; sie wird in § 1206 BGB. geregelt. Es heißt darin:

„An Stelle der Übergabe der Sache genügt die Einräumung des Mitbesitzes, wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet oder, falls sie im Besitz eines Dritten ist, die Herausgabe nur an den Eigentümer und den Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen kann.“

Der Kunde kann daher in dem Pfandvertrag der Bank ausdrücklich den Mitbesitz einräumen und erklären, daß die Herausgabe der Ware nur an die Bank und ihn gemeinschaftlich erfolgen darf. Eine entsprechende Mitteilung ist auch dem Lagerverwalter zu machen, und es ist notwendig, daß dieser der Bank ausdrücklich bestätigt, die Ware nur an sie und den Eigentümer gemeinschaftlich herauszugeben.

Besonders häufig erfolgt die Einräumung des Mitbesitzes, wenn ein Lombarddarlehen gegen Sicherstellung von Waren genommen werden soll, die bereits von einer Steuer- oder Zollbehörde zur Sicherung von Ansprüchen aus Steuern oder Zöllen verwaltet werden. Waren, auf denen indirekte Steuern lasten, wie Zucker, Branntwein, Tabak usw., werden bei den Fabrikanten, zuweilen auch bei den Großhändlern von der Steuerbehörde so lange unter Verschuß genommen, bis die Steuerbeträge bezahlt sind. Eine Bezahlung der Steuern vor dem Verkauf der Ware würde aber die Betriebsmittel des Eigentümers außerordentlich stark in Anspruch nehmen. Die Steuerbehörde verlangt die Bezahlung erst, wenn die Überführung in den Verkehr erfolgt; gleichzeitig fordert sie aber in diesem Falle, daß die unbesteuerte Ware von dem Eigentümer in besonderen Räumen aufbewahrt und durch die Behörde unter Verschuß gehalten wird. Die Freigabe erfolgt alsdann jeweils gegen Entrichtung des Steuerbetrages. Da jedoch die auf den Waren lastenden Steuern nicht so hoch sind, daß eine weitere Beleihung bei einer Bank unmöglich wäre, kommt es häufig vor, daß die Bank bereit ist, einen Pfandvertrag abzuschließen, wenn die Steuerbehörde den Mitbesitz ausübt und somit die Ware dem Eigentümer nach Bezahlung des Steuerbetrages nur mit Zustimmung der Bank zurückgibt. Die Steuerbehörde oder das Zollamt ist in der Regel damit einverstanden, eine solche Erklärung abzugeben, und die Behörden machen auf Antrag des Verpfänders der Bank hiervon Mitteilung.

Die im ersten Teil des § 1206 BGB. erwähnte Einräumung des Mitbesitzes, wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet, wird zuweilen ebenfalls vorgenommen. Gewöhnlich wird dann der Lagerraum mit zwei Schlössern versehen; die Bank erhält die zur Öffnung beider Schlösser notwendigen Schlüssel, der Verpfänder aber nur einen Schlüssel, so daß er ohne Mitwirkung der Bank zu dem Lagerraum keinen Zutritt hat. Unter

Mitverschluß der Bank werden zuweilen auch Wertpapiere verpfändet, die sich in einem vom Kunden bei der Bank gemieteten Schrankfache (Safe — siehe Kapitel VI, Abschn. 1) befinden. Ein wirtschaftlicher Grund zum Abschluß eines solchen Pfandvertrages liegt aber selten vor, da der Kunde die Wertpapiere aus dem Schrankfach herausnehmen und sie bei der Bank im offenen Depot hinterlegen kann.

Weit häufiger als die direkte Verpfändung von Waren mit gleichzeitiger Besitzübergabe ist im Bankverkehr die Verpfändung bestimmter Papiere, die den Besitz der auf dem Transport befindlichen Waren verkörpern. Diese Geschäfte rechnet man häufig nicht zu den eigentlichen Lombardgeschäften; es werden für sie vielmehr je nach der Eigenart des Geschäfts verschiedene Bezeichnungen angewandt. Gewöhnlich nennt man die Bevorschussung der rollenden, d. h. der mit der Eisenbahn zu befördernden oder bereits der Eisenbahn zum Transport übergebenen Waren Vinkulationsgeschäfte. Die Bevorschussung der im Seeverkehr umlaufenden Güter, „der schwimmenden Waren“, wird häufig Remboursgeschäft genannt, gleichgiltig, ob es sich um die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren handelt. Jedoch trifft diese Bezeichnung nur für einen Teil dieser Vorschußgeschäfte zu. Nimmt z. B. der Verkäufer (Exporteur) einen Bankkredit in Anspruch auf Grund der von ihm der Bank zum Inkasso übergebenen Wechsel auf seine überseeischen Abnehmer, so handelt es sich lediglich um eine „Bevorschussung schwimmender Ware“; im Verhältnis zwischen dem kreditnehmenden Exporteur und der kreditgebenden Bank kann nicht die Rede von einem Rembours sein. Da aber aus Zweckmäßigkeitsgründen auch derartige Vorschußgeschäfte oft durch die sogenannte Rembours-Abteilung der Bank erledigt werden, pflegen auch solche reinen Bevorschussungen oft unter den Begriff der Remboursgeschäfte eingereiht zu werden. Ein Remboursgeschäft im eigentlichen Sinne liegt immer dann vor, wenn der Käufer (im Überseeverkehr der Importeur) eine Bank anweist, an seiner Stelle an den Verkäufer zu zahlen — sei es in bar, sei es durch Hingabe ihres Akzeptes — und dagegen von dem Verkäufer die Verladepapiere in Empfang zu nehmen. Mit der Entwicklung des Außenhandels hat die Finanzierung der Ein- und Ausfuhr von Gütern eine recht große Bedeutung gewonnen. Die Finanzierung der überseeischen Handelsgeschäfte nahm vor dem Kriege die erste Stelle ein, weil naturgemäß für die lange Transportdauer der Waren bis zu ihrer Ankunft am Bestimmungsort die Inanspruchnahme von Bankkrediten für den Käufer oder Verkäufer der Waren notwendiger ist, als für die meist kurze Versendungsdauer beim Landtransport. In den Inflationsjahren hatte in Deutschland das Vinkulationsgeschäft an Bedeutung gewonnen; einerseits weil infolge der hohen Warenpreise das Kreditbedürfnis weiter Zweige der Industrie und des Handels zugenommen hatte und daraus die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme von Krediten für kurze Zeit gewachsen war, andererseits weil der Verkehr mit den überseeischen Ländern durch den Rückgang der deutschen Valuta

beeinträchtigt wurde. Nach dem Ende der Inflation hat es jedoch wieder an Bedeutung eingebüßt.

Um die mannigfaltigen und teilweise schwierigen Arten der Geschäftsabwicklung bei diesen Kreditgeschäften zu verstehen, ist es notwendig, zunächst sich über das Wesen derjenigen Dokumente Klarheit zu verschaffen, die den Banken vollständig oder nur teilweise als Sicherheit für den Kredit dienen. Dabei ist grundsätzlich zwischen solchen Dokumenten zu unterscheiden, die ohne weiteres Anspruch auf die Auslieferung der Ware gewähren, deren Besitz also dem Besitze der Ware gleichsteht, und denjenigen, durch die der Transportführer nur den Empfang der Ware zum Zwecke der Versendung an den Bestimmungsort bescheinigt. Die erste Gattung von Dokumenten bezeichnet man als Dispositionspapiere, oder zuweilen auch als Traditionspapiere, wenn sie Orderpapiere sind und daher, wie auf Seite 48 erwähnt, durch Indossament (auch Blanko-Indossament und Blanko-Tradition) übertragen werden können. § 363 Abs. 2 HGB. bezeichnet ausdrücklich, welche Dokumente dieser Art als Orderpapiere gelten. Es sind dies Konnossemente, Ladescheine, Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten sowie Bodmereibriefe und Transportversicherungspoliceen.

Ein Konnossement (Schiffsfrachturkunde) ist die Bescheinigung des Reeders oder Schiffers (Schiffsführers, Kapitäns usw.) über den Empfang von Waren zur Beförderung. Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimierten Inhaber des Konnossements die Güter auszuliefern (§ 645 HGB.). Ohne Rückgabe des Konnossements kann also niemand, nicht einmal der Verloader oder der Empfänger, in den Besitz der Ware gelangen. Das Konnossement muß nach § 643 HGB. folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Schiffers,
2. den Namen und die Nationalität des Schiffes,
3. den Namen des Abladers (Verladers),
4. den Namen des Empfängers,
5. den Abladungshafen (Verschiffungshafen),
6. den Löschungshafen, oder den Ort, an welchem Order über ihn einzuholen ist,
7. die Bezeichnung der abgeladenen oder zur Beförderung übernommenen Güter, deren Menge und Merkzeichen,
8. die Bestimmung in Ansehung der Fracht,
9. den Ort und den Tag der Ausstellung,
10. die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Wie aus Punkt 10 hervorgeht, können die Konnossemente in mehreren Exemplaren ausgestellt werden. Die Anzahl der Exemplare, die der Schiffer auszustellen hat, bestimmt der Verloader. Gewöhnlich werden mehrere Exemplare ausgestellt und mit verschiedenen Schiffen befördert, damit der Empfänger auch dann ein Exemplar erhält, wenn eine Post verloren geht. Ferner behält der Schiffsführer einige Kopien für seinen eigenen Gebrauch zurück; diese werden als solche gekennzeichnet. Die Anzahl der für den Verloader auszustellenden Exemplare hängt jedoch auch von den Zollvorschriften desjenigen Landes ab, in das die Ware versandt wird. So müssen z. B. in



Chile bei der Verzollung zwei Exemplare des Konnossements vorgezeigt werden, so daß der deutsche Exporteur die Ausstellung von vier Exemplaren veranlassen muß, von denen er je zwei durch verschiedene Schiffe befördert. Nach deutschem Handelsrecht ist eine bestimmte Anzahl von Exemplaren nicht vorgeschrieben. Die Gesetze anderer Länder enthalten zuweilen derartige Bestimmungen, z. B. der französische Code de Commerce, in dem die Ausstellung von mindestens vier Exemplaren verlangt wird. Da der Schiffsführer die Ware bereits ausliefern darf, wenn ihm nur ein Exemplar des Konnossements übergeben wird, so kann die Bank eine volle Sicherheit durch den Besitz der Konnossemente nur erhalten, wenn ihr sämtliche für den Verlader ausgestellten Exemplare (der volle Satz; full set) ausgehändigt werden. Sonst kann der Fall eintreten, daß der Verkäufer der Ware auf Grund der Konnossemente bei zwei verschiedenen Banken Kredit nimmt, aber nur einer Bank die Ware ausgeliefert wird, so daß die andere geschädigt wird. Allerdings ist nach deutschem Recht (§ 646 HGB.) der Schiffsführer verpflichtet, falls sich mehrere legitimierte Konnossementsinhaber melden, sie sämtlich zurückzuweisen und die Güter in einem öffentlichen Lagerhause oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen. Diese Bestimmung bedeutet jedoch für die Bank keinen wirksamen Schutz, weil es möglich ist, daß der unrechtmäßige Besitzer des Konnossements die Ware bereits in Empfang genommen hat, bevor der berechtigte Empfänger das Verlangen nach Auslieferung der Ware stellt. In einigen Ländern erfolgt die Auslieferung der Ware, wenn sie von mehreren Konnossementsinhabern verlangt wird, an denjenigen, an den der Anspruch auf Grund des Konnossements zuerst übertragen worden ist. Die Anzahl der ausgestellten Exemplare festzustellen ist für die Bank nicht schwierig, da sie auf jedem Konnossement vermerkt sein muß. Die Ausstellung des Konnossements erfolgt häufig in der Art, daß statt des Namens des Empfängers die Bemerkung „an Order“ gesetzt wird. Damit ist gemeint, daß die Auslieferung an die Order des Verladers erfolgen soll. Der Verlader muß alsdann das Konnossement wie der Remittent eines Wechsels an erster Stelle girieren<sup>1)</sup>. Ist dieses Giro ein Blankoindossament, also nicht erwähnt, an wen giriert ist, so bedarf es keiner weiteren Indossamente; im anderen Falle muß der Indossatar weiter girieren, da der Empfänger der Ware, wie beim Wechsel durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten legitimiert wird. (Art. 36 der Wechselordnung). Beim Blankoindossament gilt aber der Inhaber der Urkunde als deren Eigentümer, an den giriert wurde. Fehlt der Zusatz „an Order“, ist vielmehr statt dessen der Name des Empfängers angegeben, so ist der Schiffsführer nach deutschem Recht (§ 659 HGB.) zur Rückgabe oder Auslieferung der Güter auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnossements verpflichtet, sofern der Verlader und der im Konnossement bezeichnete Empfänger in die Rückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Auch in verschiedenen anderen Staaten bestehen ähnliche Bestimmungen.

<sup>1)</sup> Siehe Kapitel IV, Abschnitt 1.

Daher sind die nicht an Order gestellten Konnossemente für die bankmäßige Beleihung ungeeignet; es sei denn, daß als Empfänger der Name des Kreditgebers, dessen Korrespondent oder Spediteur angegeben ist. Regelmäßig sind in dem Konnossement auch die Bedingungen verzeichnet, unter denen der Reeder die Verschiffung der Ware übernommen hat. Gewöhnlich enthält das Konnossement den Vermerk: „Unverantwortlich für Inhalt, Maß, Gewicht, Bruch, Leckage“. Der Reeder übernimmt demnach keine Gewähr dafür, daß der Inhalt der verladenen Kisten, Behälter usw. den Angaben des Versenders entspricht. Daher ist die Beleihung von Konnossementen über Waren, die nicht, wie z. B. Getreide, Holz, Baumwolle, Erze, Tabak usw., offen oder in Ballen versandt werden, besonders riskant und wird aus diesem Grunde meist nur bei Firmen ausgeübt, deren Kreditwürdigkeit außer Frage steht<sup>1)</sup>. Gegen die Gefahr des Unterganges eines Schiffes oder einer Feuersbrunst auf dem Schiffe schließt der Verloader eine Versicherung ab; die Police der Versicherungsgesellschaft wird bei der Beleihung der Konnossemente der Bank übergeben und der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag ihr ebenfalls verpfändet. Die Transportversicherungspolice lautet auf den Inhaber oder sie ist, wie das Konnossement, „an Order“ gestellt und kann daher, wie wir gesehen haben, durch Indossament übertragen werden. Zuweilen hat der Versicherungsnehmer eine laufende Police für seine sämtlichen Versendungen abgeschlossen; die Versicherungsgesellschaft gibt dann Versicherungszertifikate oder sogenannte Avenants aus, mit denen in derselben Weise wie aus der Versicherungspolice bei Eintritt des Schadens Ansprüche gegen die Gesellschaft erhoben werden können. Die Versicherung muß neben dem üblichen Transportrisiko noch die in der Police angegebenen besonderen Gefahren umfassen. Für die Beschaffenheit der Waren übernimmt der Reeder ebenfalls keine Verantwortung, jedoch veranlaßt der Exporteur zuweilen auf Verlangen des Käufers die Ausstellung eines Inspektionszertifikates, d. h. einer Urkunde, in der ein vereideter Sachverständiger die Beschaffenheit der verladenen Waren bescheinigt.

Den Konnossementen über die zur Ausfuhr gelangenden Waren wird häufig eine vom Exporteur ausgestellte Rechnung (Faktura) über die versandten Waren beigefügt; sie hat keine rechtliche Bedeutung, sondern dient der Bank nur dazu, sich über den Verkaufspreis und die Verkaufsbedingungen zu unterrichten, um diese Angaben mit als Grundlage für die Höhe der Beleihung verwenden zu können. Auch muß die Bank, wenn sie Konnossemente für Rechnung eines Kunden einzulösen hat, die Rechnung daraufhin prüfen, ob die Angaben über die Waren usw. mit den Dokumenten übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so muß sie sich mit ihrem Kunden in Verbindung setzen.

Ferner ist beim Export häufig die Ausstellung einer sogenannten Konsulatsfaktura notwendig, d. h. einer Rechnung, deren Richtigkeit von dem Konsul des Bestimmungslandes beglaubigt werden muß. Konsulats-

<sup>1)</sup> Beispiel eines Konnossements siehe Kapitel VII, Abschnitt 4.

fakturen werden z. B. von den Vereinigten Staaten von Amerika und von Kanada gefordert; sie dienen als Unterlagen für die Verzollung. Für die Banken ist es sehr wichtig, im Falle der Kreditgewährung an den Exporteur auf die Beifügung der Konsulatsfaktura zu achten, weil ohne eine solche die Ware am Bestimmungsorte dem Empfänger nicht ausgeliefert, sondern unter Zollverschluß genommen wird. Einen ähnlichen Zweck verfolgen die Ursprungszeugnisse, die in manchen Ländern (z. B. in Spanien und Argentinien) bei der Einfuhr bestimmter Waren vorgeschrieben sind, weil die Höhe des Zolles je nach dem Herkunftslande verschieden ist. Diese Urkunden werden von den Handelskammern ausgestellt.

In der Rechnung ist regelmäßig auch angegeben, ob die Ware mit der sogenannten cif-Klausel oder fob-Klausel gekauft ist. Die fob-Klausel (free on bord) bedeutet, daß der Absender die Transportkosten nur bis zur Versendung an Bord des Schiffes zu tragen hat, der Empfänger jedoch die übrigen Transportkosten und die Versicherungsspesen. Die cif-Klausel (cost, insurance, freight) stellt dagegen eine Vereinbarung dar, nach der die Transportkosten und Versicherungsspesen bis zum Hafen des Bestimmungsortes vom Absender gezahlt werden. Die Beachtung dieser Klauseln ist für die Bank deshalb von Bedeutung, weil sie bei Einlösung der Konnossemente für Rechnung des Importeurs wissen muß, ob sie neben dem Rechnungsbetrag noch etwaige Spesen bezahlen darf. Sie wird sich dabei auch nicht ausschließlich auf die Rechnung verlassen dürfen, sondern den Kunden anfragen, wenn das Konnossement mit Spesen belastet ist und der Kunde ihr bei Erteilung des Auftrages keine Mitteilung gemacht hat, ob die Ware mit der fob- oder cif-Klausel gekauft ist. Gewährt die Bank dem Importeur gleichzeitig Kredit, so muß sie, um beurteilen zu können, ob der Kredit durch die Ware hinreichend gedeckt ist, ebenfalls feststellen, ob der Abschluß mit der cif- oder fob-Klausel zustande gekommen ist; sie muß berücksichtigen, daß die Kaufsumme sich um die Transport- und Versicherungsspesen erhöht, wenn die fob-Klausel vereinbart wurde.

Nach § 658 HGB. hat der Schiffer, wenn ihm Güter übergeben werden, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, diese Mängel im Konnossement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger trotz der oben erwähnten Bemerkung („unverantwortlich für Inhalt, Maß, Gewicht, Bruch, Leckage“) haftbar ist. Für den Absender der Ware ist die Aufnahme einer solchen Angabe häufig von Nachteil, weil der Empfänger sie leicht zum Anlaß von Reklamationen benutzen kann, ohne daß in Wirklichkeit die Ware selbst unbrauchbar geworden ist. Auch werden Konnossemente, die einen solchen Zusatz enthalten, bei der Beleihung zuweilen beanstandet. Um daher jedenfalls die Aufnahme des Vermerks zu vermeiden, gibt der Verlader dem Reeder häufig eine Erklärung ab, worin er die Haftung für etwaige Regreßansprüche des Empfängers wegen sichtbarer Beschädigung, schlechter Beschaffenheit oder schlechter Verpackung übernimmt. Wird eine solche Erklärung dem Schiffer übergeben, so nimmt

er von dem Beschädigungsvermerk im Konnossement Abstand. Diese Erklärungen werden „letters of indemnity“ genannt; sie werden den Konnossementen bei der Beleihung meist beigelegt.

Zuweilen spielen bei den Warenkreditgeschäften auch die Delivery-Orders eine Rolle. Man nennt diese Urkunden in Deutschland Konnossement-Teilscheine und versteht darunter Anweisungen des Konnossementinhabers an die Reederei des Schiffes oder die Kaiverwaltung, eine bestimmte Menge der Waren an eine andere, in der Urkunde genannte Person oder Firma auszuliefern. Diese Anweisung gibt erst dann Anspruch auf Auslieferung der Ware, wenn die Reederei oder Kaiverwaltung durch Abstempelung den an sie gerichteten Antrag genehmigt hat. Dies geschieht aber in der Regel erst nach Rückgabe des Konnossements. Die Ausstellung von Teilscheinen erfolgt gewöhnlich, wenn der Importeur einen Teil der Ware oder die gesamte Menge in verschiedenen Partien bereits vor Eintreffen des Schiffes oder der Löschung der Güter durch die Kaiverwaltung weiterverkauft hat. Der Importeur kann die Ausstellung nur vornehmen, wenn er im Besitze des Konnossements ist oder sich diese Urkunde im Besitze der Bank befindet, bei der er sie zur Sicherheit für einen Kredit hinterlegt hat. In diesem Falle übergibt er die von ihm ausgestellten Teilscheine der Bank, die sie an den Abnehmer der Ware, d. h. an den neuen Käufer, gegen Bezahlung der Ware weitergibt. Der von dem Abnehmer gezahlte Betrag wird alsdann von der Bank zur Ablösung des von dem Importeur auf Grund der Konnossemente in Anspruch genommenen Kredits verwendet. Zuweilen erfolgt die Ausstellung des Konnossement-Teilscheins nicht von dem Importeur selbst, sondern von der Bank auf Veranlassung des Importeurs. Ist der neue Käufer der Ware jedoch nicht in der Lage, die Ware sofort bar zu bezahlen, so läßt er den von der Bank des Importeurs ausgestellten Teilschein von einer Bank einlösen, die mit ihm in Geschäftsverbindung steht und bereit ist, ihm auf Grund dieser Urkunde Kredit zu geben. Sofern der Konnossement-teilschein von der Reederei oder Kaiverwaltung nicht genehmigt ist, also keinen Anspruch auf Auslieferung der Ware gewährt, setzt die Beleihung voraus, daß der Kreditgeber gegenüber dem Inhaber des Konnossements das Vertrauen entgegenbringt, er werde sich die Ware, soweit er darauf Teilscheine ausgestellt hat, nicht ausliefern lassen. Daher pflegen die Banken solche Teilscheine nur zu beleihen, wenn sie von einer anderen, zuverlässigen Bank oder anderen bedeutenden Firma ausgestellt sind. Hat der Importeur die gesamte, im Konnossement verzeichnete Warenmenge gegen mehrere Teilscheine verkauft, so wird die Bank, die die Urkunden auf dessen Veranlassung ausgestellt hat, die Konnossemente nicht dem Importeur aushändigen, obgleich dessen Kredit nunmehr zurückbezahlt ist, sondern sie an den Schiffsführer oder die Kaiverwaltung senden, die nun die Ware in den vorgeschriebenen Teilmengen an die Besitzer der Teilscheine ausliefert. Der Importeur wäre sonst, wenn er die Konnossemente erhielte, in der Lage, die Ware widerrechtlich in Empfang zu nehmen, obgleich er sie weiterverkauft hat. Hat die

Bank des Importeurs jedoch nur für einen Teil der angekommenen Ware Teilscheine ausgestellt und ist der dem Importeur gewährte Kredit für den Rest der Warenmenge nicht vollständig abgedeckt, so wird sie einen Spediteur gegen Aushändigung der Konnossemente beauftragen, die Auslieferung der durch Delivery-Orders verfügbaren Teilmengen an die Empfänger dieser Urkunden zu bewirken, dagegen die Restmenge zu ihrer Verfügung zu halten.

Ladescheine werden in der Bankpraxis häufig „Fluß-Konnossemente“ genannt, weil sie in Deutschland nur im Binnenschiffahrtsverkehr vorkommen. Sie sind auf Grund des Binnenschiffahrtsgesetzes (§ 72) bei Versendung von Gütern durch Flußschiffe auf Wunsch des Verladens vom Frachtführer auszustellen. Im wesentlichen hat der Ladeschein dieselben Angaben zu enthalten wie das Konnossement (§ 445 HGB.), und zum Empfang des Gutes ist derjenige legitimiert, an den das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll oder auf den der Ladeschein, wenn er „an Order“ lautet, durch Indossament übertragen ist (§ 447 Abs. 1 HGB.). Der Ladeschein muß vom Frachtführer unterzeichnet sein. Ebenfalls wie beim Konnossement werden Ladescheine häufig in mehreren (gewöhnlich zwei) Exemplaren ausgestellt, und auch hier muß die Anzahl der Exemplare in dem Dokument verzeichnet sein. Der Absender der Ware hat dem Frachtführer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Abschrift des Ladescheines auszuhändigen (§ 445 Abs. 3 HGB.). Die Beleihung von Ladescheinen spielt im Bankgewerbe keine große Rolle; sie erfolgt gewöhnlich nach denselben Grundsätzen wie die der Konnossemente. Jedoch bilden Ladescheine nicht immer eine so sichere Unterlage für einen Kredit wie die Konnossemente. Während diese in der Regel von großen Schiffahrtsgesellschaften ausgestellt werden, wird der Transport auf Binnengewässern zuweilen von Schiffern vorgenommen, deren Vermögenslage keine Gewähr für durch Verschulden des Schiffers etwa eintretende Wertverminderung oder Verlust der Ware bietet

Dem Ladeschein ähnliche Urkunden sind die „Through Bills of Lading“. Es sind dies Ladescheine, die von den amerikanischen Eisenbahngesellschaften ausgestellt werden und gleichzeitig als Konnossemente für den Weitertransport per Schiff dienen. Sie werden ebenfalls an Order gestellt und haben auch sonst dieselben Rechte wie das Konnossement, jedoch werden sie von den Agenten der amerikanischen Eisenbahngesellschaften ausgestellt, ohne daß diese selbst die Verantwortung übernehmen. Unredliche Agenten haben vor mehreren Jahren gefälschte Dokumente ausgestellt, so daß dadurch der deutsche Handel bedeutende Verluste erlitten hatte. Um betrügerische Manipulationen zu vermeiden, sind im Jahre 1907 Abmachungen getroffen worden, nach denen u. a. jedem Originalkonnossement ein von der Eisenbahngesellschaft ausgestelltes Bill of Lading Signature Certificate angeheftet wird, in dem bescheinigt ist, daß der Unterzeichner des Konnossements ein autorisierter Agent oder Vertreter der Eisenbahngesellschaft ist. Die Nummer dieses Zertifikates muß im Originalkonnossement eingetragen sein. Es wird nur ein Ori-

ginalkonnossement ausgestellt; die Kopien werden mit der Bezeichnung „Copy not negotiable“ versehen. Die Dokumente tragen die Überschrift: „Through Bill of Lading issued under agreement with the Liverpool Cotton Bills of Lading Conference (1907) Committee and the American Bankers Association“.

Die in § 363 HGB. ebenfalls erwähnten Bodmereibriefe bilden nur selten den Gegenstand der Beleihung. Bodmerei ist die Aufnahme eines Darlehns durch den Führer des Seeschiffes im Falle unvorhergesehener Ereignisse, die auf der Reise eintreten; sie besteht in der Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände, und sie erfolgt meistens nur, wenn und soweit sie zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung oder Fortsetzung der Reise notwendig ist. Da der Zweck der Bodmerei darin besteht, dem Schiffsführer die Mittel zur Fortsetzung der Reise zu sichern, so darf die Bodmerei nur eingegangen werden, während sich das Schiff außerhalb des Heimathafens befindet. Die Beleihung der Bodmereibriefe fällt demnach nur dann unter den Begriff des Warenkreditgeschäftes, wenn nicht das Schiff, sondern nur die Ladung verpfändet ist. Die Ladung allein darf aber nur dann verpfändet werden, wenn dies während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbeteiligten zum Zwecke der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung geschehen muß (§§ 679 und 680 HGB.). In England werden die Bodmereibriefe, soweit sie auf die Ladung allein ausgestellt sind, „Respondentia Bonds“ genannt.

Ist auch das Konnossement, wie wir gesehen haben, als Orderpapier sehr gut geeignet, die Grundlage für Kreditgeschäfte zu schaffen, die einer Beleihung der Waren gleichkommen, so braucht doch mit der Einlösung von Konnossementen keineswegs immer ein Kreditgeschäft verbunden zu sein. Der Importeur, der eine Ware aus dem Auslande auf dem Seeschiffsfahrtswege einführt, kann genügend flüssige Mittel besitzen, um das Konnossement einzulösen, so daß er einen Bankkredit nicht in Anspruch zu nehmen braucht, obgleich das Konnossement gewöhnlich früher eintrifft als die Ware. Ebenso kann der Exporteur sich darauf beschränken, die Konnossemente einzulösen zu lassen, ohne mit Hilfe eines Bankkredits durch Beleihung der Konnossemente sich schon vor deren Eintreffen am Bestimmungsort und vor der Überweisung des Betrages Barmittel zu beschaffen. Auch in diesen Fällen ist es aber üblich, sich zur Einlösung der Vermittlung einer Bank zu bedienen. Der direkte Verkehr zwischen Warenkäufer und -verkäufer würde ein sehr weitgehendes Vertrauensverhältnis voraussetzen; der Verkäufer hätte die Konnossemente an den Käufer zu senden, der dadurch in den Besitz der Ware gelangen kann, ohne den Gegenwert bezahlt zu haben. Die Bank händigt jedoch nur die Konnossemente aus, wenn sie gleichzeitig den Gegenwert erhält. Es liegt also in diesem Falle nur ein Inkassogeschäft der Bank vor; sie übernimmt die Rolle eines Treuhänders. Dabei hat sie freilich darauf zu achten, daß die Konnossemente den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, wenn sie einen Auftrag des Kunden zur Einlösung ausführen soll.

In dieser einfachen Form wickelt sich aber das Geschäft nur selten ab. Meist verlangt der Verkäufer, daß die Ware nicht erst bei Eintreffen der Konnossemente am Bestimmungsort bezahlt wird, sondern bereits bei deren Verladung, also sofort nach Ausstellung der Konnossemente. In diesem Falle ist die Vermittlung der Banken überhaupt nicht zu vermeiden. Der Käufer muß eine ausländische Bank am Orte des Verkäufers anweisen oder durch seine Bankverbindung anweisen lassen, die Dokumente gegen Bezahlung des Rechnungsbetrages und etwaiger Spesen entgegenzunehmen („aufzunehmen“) und sie ihm oder der mit ihm in Geschäftsverbindung stehenden Bank einzusenden. Der Käufer muß also vorschußweise zahlen. Schon bei dieser Art der Geschäftsabwicklung wird für den Käufer die Notwendigkeit, Kredit in Anspruch zu nehmen, häufig eintreten, weil das Geld für die Zeit von der Verladung der Ware bis zu deren Ankunft am Bestimmungsorte „festliegt“, also nicht nur, wie im ersten Falle, in der Zeit zwischen dem Eintreffen der Konnossemente und der Ware am Bestimmungsorte. Aber unbedingt notwendig ist der Abschluß eines Kreditgeschäfts auch hierbei keineswegs. Der Käufer kann vielmehr den Betrag, den seine Bank der ausländischen Bank zur Verfügung stellen soll, einzahlen oder von seinem Guthaben entnehmen lassen. Umgekehrt wird der Verkäufer, wenn er den baren Rechnungsbetrag für die Ware bereits bei deren Verladung erhält, es nicht immer nötig haben, ein Kreditgeschäft mit seiner Bank abzuschließen. Eine Kreditgewährung an den Käufer findet jedoch regelmäßig statt, wenn die Bezahlung der Ware nicht in bar, sondern gegen einen Wechsel erfolgt. Im überseeischen Geschäft ist diese Art der Bezahlung allgemein üblich, und zwar hauptsächlich nicht gegen einen vom Verkäufer auf den Käufer gezogenen Wechsel, sondern gegen ein Bankakzept<sup>1)</sup>. Die Bank hat also das Geld bei Aushändigung der Konnossemente nicht in bar zu zahlen, sondern sie gibt ihr Akzept, das erst nach einigen (gewöhnlich drei) Monaten eingelöst wird. Für den Verkäufer oder dessen Bank wird die Diskontierung natürlich leichter möglich sein, wenn der Wechsel von einer in seinem Heimatlande bekannten Bank akzeptiert ist, als wenn der Käufer, dessen Firma nur in seltenen Fällen allgemein bekannt ist, die Akzeptunterschrift gegeben hat. Hieraus erklärt sich die Gepflogenheit, die Bezahlung in Bankakzepten zu fordern. Technisch wird das Geschäft gewöhnlich so abgewickelt, daß der ausländische Exporteur eine Tratte, d. h. einen nicht akzeptierten Wechsel, auf die Bank des Importeurs zieht und sie durch seine Bank mit den Dokumenten (Konnossementen usw.) an die Bank des Importeurs einsenden läßt. Diese Bank kann sowohl eine Bank im Lande des Importeurs als auch im Lande des Exporteurs sein, je nachdem die Bezahlung der Ware durch Hergabe des Akzepts erst bei Eintreffen der Dokumente im Bestimmungslande oder schon sofort nach der Verladung erfolgen soll. Die Fälligkeit des Wechsels wird auf eine bestimmte Zeit (z. B. drei Monate) nach Sicht festgesetzt, d. h. nach dem Tage, an dem er zur Akzeptierung vorgelegt wird,

<sup>1)</sup> Näheres über das Akzept siehe Kap. IV, Abschn. 1.

also bei der Bank des Importeurs eingetroffen ist. Gleichzeitig mit der Akzeptunterschrift wird auf den Wechsel das Datum der Akzeptierung oder der Fälligkeit des Wechsels gesetzt. Der akzeptierte Wechsel wird entweder an die Bank des Exporteurs zurückgesandt, oder, um ein Hin- und Hersenden des Wechsels zu vermeiden, deren Korrespondentin am Wohnort oder einem anderen Orte im Lande des Käufers übergeben. Dem Kunden (Importeur) hat die das Akzept leistende Bank somit einen Akzeptkredit eingeräumt. Der Kunde zahlt bei Fälligkeit des Wechsels den Betrag, also den Kaufpreis der Ware, an die Bank zurück. Die Bank ist bis zur Ankunft der Ware durch die Konnossemente gesichert („gedeckt“). Liefert sie alsdann die Dokumente dem Kunden, weil er in den Besitz der Ware gelangen will, so wird der bisherige Kredit entweder zu einem ungedeckten Kredit (Blankokredit), oder der Kunde hat der Bank Sicherheiten für den Akzeptkredit (z. B. durch Verpfändung von Wertpapieren) zu stellen, oder die Bank schließt mit ihm ein Warenbeleihungsgeschäft in der oben erörterten Form (S. 54) ab, indem die Ware in einem Lagerhaus eingelagert wird. Zuweilen schließt sich an das Remboursgeschäft ein Diskontkredit an. Das ist z. B. der Fall, wenn der Käufer die Ware, während sie im Hafen liegt, in Teilsendungen an verschiedene Abnehmer gegen Wechsel derart weiterverkauft, daß die Kunden für den Gegenwert der Teilsendungen Wechsel zu geben haben. Der dem Importeur von der Bank ursprünglich gewährte Barkredit oder Akzeptkredit wird dann durch den Gegenwert der von der Bank diskontierten Kundenwechsel abgedeckt.

Erfolgt die Einlösung der Konnossemente durch die Bank des Käufers nicht durch ein Akzept, sondern in bar, so geschieht dies häufig in der Form, daß der Verkäufer oder dessen Bank einen nicht akzeptierten Sichtwechsel (Sichttratte) auf den Käufer oder dessen Bank zieht, d. h. einen Wechsel, der sofort bei Ankunft eingelöst wird.

Ebenso wie der Käufer Kredit in Anspruch nimmt, wenn die Einlösung der Konnossemente nicht in bar (oder gegen Sichttratte), sondern gegen ein Akzept erfolgt, tritt in diesem Falle häufig auch eine Kreditgewährung an den Verkäufer ein. Ist dem Verkäufer schon bei der Verladung der Ware bei einer Bank seines Landes Rembours durch Akzept gestellt worden, so kann er Kredit in Anspruch nehmen, indem er dieses Akzept seiner oder einer anderen Bank zum Diskont gibt. Ist beim Abschluß des Kaufvertrages jedoch vereinbart worden, daß der Käufer oder dessen Bank erst bei Eintreffen der Konnossemente am Bestimmungsorte gegen eigenes Akzept oder gegen Bankakzept zu zahlen hat, so ist der Verkäufer ebenfalls in der Lage, schon bei Absendung der Ware bei seiner Bank Kredit in Anspruch zu nehmen. Es geschieht dies auf zweierlei Art; entweder indem er einen Vorschuß auf die sogenannte Dokumentartratte nimmt oder indem er sie diskontieren läßt. Unter Dokumentartratte versteht man den Wechsel, den der Verkäufer auf den Käufer oder dessen Bankverbindung zieht und den er gleichzeitig mit den Dokumenten seiner Bank übergibt. Ein solches Kreditgeschäft kann natür-



lich auch in Frage kommen, wenn der Verkäufer oder dessen Bank nicht einen langfristigen Wechsel (einen Wechsel auf 60 oder 90 Tage nach Sicht) auf den Käufer oder dessen Bank zieht, sondern den Dokumenten eine Sichttratte beilegt. In beiden Fällen hat die Bank, die den Vorschuß gewährt oder den Wechsel diskontiert, als Sicherheit die Konnossemente in Händen, die ja das Eigentum an der Ware verkörpern. Jedoch haftet ihr beim langfristigen Wechsel zunächst nicht der Käufer oder seine Bank, sondern nur der Verkäufer, weil die Haftung des Bezogenen erst nach Leistung der Akzeptunterschrift eintritt. Bei der Sichttratte kommt eine Haftung des Käufers oder seiner Bank überhaupt nicht in Frage, weil diese Urkunde sofort nach der Ankunft am Bestimmungsorte bar eingelöst wird.

Die Gewährung eines Vorschusses auf Dokumentartratten erfolgt in der Regel ebenfalls nicht zum vollen Werte der Ware. Bei der Diskontierung wird der ganze Betrag nach Abzug der Zinsen ausgezahlt; diese kommt daher nur bei durchaus kreditwürdigen Exportfirmen oder gegen gleichzeitige Sicherstellung anderer Werte (z. B. von Wertpapieren) in Frage. Natürlich kann der Vorschuß gegen Dokumentartratten auch in Form eines Bankakzepts gewährt werden, indem die Bank den Vorschuß nicht bar auszahlt, sondern ihr Akzept gibt, das der Kunde bei einer anderen Bank zum Diskont gibt.

Das deutsche Bankakzept hatte vor dem Kriege im überseeischen Verkehr eine große Bedeutung erlangt, indem die Akzente der Großbanken im Auslande beim Abschluß von Remboursgeschäften gern genommen wurden. Durch den Niedergang der deutschen Wirtschaft hat auch das Akzept der deutschen Banken im Auslande an Ansehen eingebüßt. Allmählich scheint es jedoch wieder zu größerer Bedeutung zu kommen. Jedoch werden seit einigen Jahren die Remboursgeschäfte von deutschen Importeuren vielfach in der Weise abgeschlossen, daß in ihrem Auftrage eine deutsche Bank sich das Akzept einer ausländischen Bank verschafft, das dem Exporteur nach Verladung der Ware zur Verfügung gestellt wird. Die ausländische Bank gewährt somit der deutschen Bank einen Akzeptkredit. Namentlich amerikanische Banken pflegen diese Geschäfte jetzt in größerem Umfange zu machen. Sie wickeln sich in folgender Form ab. Der amerikanische Exporteur zieht die Tratte (z. B. per 90 Tage Sicht) nach Verladung der Ware auf die mit der deutschen Bank in Geschäftsverbindung stehende amerikanische Bank. Diese akzeptiert die Tratte nach Empfang und Prüfung der Dokumente und übersendet sie dem Exporteur (bzw. dessen Bank), während sie die Dokumente der deutschen Bank übermittelt. Diese räumt nun dem Kunden einen Kredit in Dollarwährung ein, wofür er gewöhnlich neben den Zinsen und der der deutschen Bank von der amerikanischen Bank berechneten Akzeptprovision noch eine Provision (für die Vermittlung und Übernahme des Risikos) zu zahlen hat. Die Dokumente liefert die deutsche Bank dem Kunden aus; ebenso, als wenn sie dem Exporteur ihr eigenes Akzept zur Verfügung gestellt hätte. Bei Fälligkeit des Akzepts hat die deutsche Bank

den Gegenwert an die amerikanische Bank zu zahlen. Gleichzeitig hat der deutsche Importeur den Dollarkredit an die deutsche Bank zurückzuzahlen.

Geschäfte dieser Art sind schon vor dem Kriege häufig abgeschlossen worden. Eine hervorragende Rolle spielten im überseeischen Geschäft namentlich die Akzente einiger englischen Bankfirmen (Merchant Bankers, z. B. der Firmen Baring Brothers, Fredk. Huth & Co., Kleinwort Sons & Co., J. Henry Schröder & Co.), die die Gewährung von Akzeptkrediten an europäische und überseeische Importeure oder deren Banken als besonderen Geschäftszweig betrieben und daraus erhebliche Provisionseinnahmen erzielten. Die überseeischen Rohstoffverkäufer machten die Akzeptierung einer angesehenen englischen Bank häufig zur Bedingung. In dem Maße, in dem das deutsche Großbank-Akzept sich im Auslande Geltung verschaffte, trat jedoch für die deutsche Einfuhr das englische Akzept mehr in den Hintergrund. Nach dem Kriege haben die Vereinigten Staaten von Amerika sich dem Rembours-Kreditgeschäft in stärkerem Umfange gewidmet, wie überhaupt ihre Stellung am internationalen Geldmarkte erheblich gewachsen ist.

Wenn der Importeur, wie oben dargelegt wurde, den Rechnungsbetrag der eingeführten Waren nebst etwaigen Versandkosten gegen Aushängung der Verladungsdokumente durch eine Bank in bar oder durch Hergabe eines akzeptierten Wechsels bezahlen läßt, muß er der Bank den Auftrag geben, einer dritten Person oder Firma einen bestimmten Betrag gegen Lieferung der Dokumente zu zahlen oder den ihr vorgelegten Wechsel zu akzeptieren. Einen solchen Zahlungsauftrag nennt man Akkreditiv und spricht demgemäß von einem Akkreditivgeschäft. Ob die Bank dabei gleichzeitig mit dem Auftraggeber ein Kreditgeschäft abschließt, ist für den Begriff des Akkreditivs gleichgültig. Auch liegt schon ein Akkreditivgeschäft vor, wenn eine Bank die Anweisung gibt, einen bestimmten oder bestimmbaren Betrag zur Verfügung eines Dritten (des Begünstigten) zu halten und dieser berechtigt ist, über die Summe, für die er akkreditiert ist, auch in Teilbeträgen zu verfügen. Durch die Möglichkeit der Teilabhebungen unterscheidet sich das Akkreditiv vom einfachen Zahlungsauftrag<sup>1)</sup>. Ein Akkreditivgeschäft liegt jedoch nicht vor, wenn die Bank, ohne vom Kunden zur Stellung eines Akkreditivs beauftragt zu sein, Dokumente, die ihr von einer auswärtigen Bank zugehen, zum Inkasso erhält. Hat der ausländische Exporteur z. B. seine Bank mit der Einziehung des Gegenwerts der Dokumente von einem Berliner Importeur beauftragt, so sendet die ausländische Bank die Dokumente an eine mit ihr in Geschäftsverbindung stehende Berliner Bank, die den Gegenwert vom Importeur oder einer anderen mit ihm in Verbindung stehenden Bank einzieht. Die Berliner Bank (Korrespondentin der ausländischen Bank) braucht also mit dem Importeur in keinerlei Geschäftsbeziehungen zu stehen; sie hat auch von ihm keinen Auftrag zur Stellung eines Akkreditivs erhalten. Eine solche findet nur statt, wenn der Importeur bei Abschluß des Geschäfts eine dahingehende Vereinbarung mit

<sup>1)</sup> Näheres hierüber siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.

dem Exporteur getroffen hat; dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Importeur sich zu verpflichten hat, an seinem Wohnort oder am Wohnort des Exporteurs vorschußweise gegen Aushändigung der Dokumente den Rechnungsbetrag zu zahlen oder die Dokumente durch Bankakzept einzulösen. Der Unterschied tritt auch bei der Berechnung der Bankprovision hervor. Eine Bank, die ohne Auftrag des Kunden das Inkasso der Dokumente für Rechnung einer auswärtigen Bank übernimmt, hat vom Zahlungspflichtigen (Käufer) eine Provision nicht zu beanspruchen<sup>1)</sup>. Sie ist in diesem Falle auch nicht zu der Feststellung verpflichtet, ob die Dokumente ordnungsmäßig ausgestellt sind. Hat die Bank dagegen vom Kunden einen Auftrag zur Stellung eines Akkreditivs erhalten, so hat sie für die Auszahlung des Betrages vom Kunden eine Provision (Akkreditivprovision, Dokumentenaufnahmeprovision) zu beanspruchen, auch wenn sie ihm gleichzeitig keinen Kredit gewährt. Andererseits muß die Bank, wenn sie im Auftrage des Kunden handelt, darauf achten, daß die Dokumente den Angaben im Akkreditivauftrag genau entsprechen. Sofern nicht andere Anweisungen erteilt werden, wird die Bank z. B. feststellen müssen, ob ihr die Konnossemente vollständig (in „vollem Satz“) zugehen und die darin enthaltenen Angaben über Empfänger, Warenbezeichnung und Warenmenge, Gewicht usw. sowie die Indossamente zutreffend sind. Ebenso ist die Versicherungspolice zu prüfen. Ergeben sich Unstimmigkeiten, so wird die Bank sich mit ihrem Kunden in Verbindung setzen und ihn fragen, ob sie die Dokumente einlösen soll. Ist dies nicht möglich und sind die Abweichungen unbedeutend, so kann die Bank Zahlung unter Vorbehalt ihres Kunden leisten. Zuweilen kommt es vor, daß eine Bank (X-Bank), die von dem Verkäufer oder dessen Bank den Auftrag zur Einziehung der Konnossemente bei der vom Empfänger beauftragten Bank (Y-Bank) erhalten hat, die Dokumente bereits zur Zahlung vorlegt, bevor sie im Besitze sämtlicher Exemplare der Konnossemente ist. Da, wie erwähnt, jedes Exemplar mit einem anderen Schiff versandt wird, ist bei der X-Bank vielleicht erst ein Exemplar eingegangen, während das zweite mit dem nächsten Schiff erwartet wird. Dennoch will aber die X-Bank die Dokumente bereits zur Einziehung bringen. Die Y-Bank kann die Zahlung auf Grund des einen Exemplars nicht ohne weiteres vornehmen, weil sie nicht wissen kann, ob das Duplikat nicht bereits eingetroffen ist und der Besitzer gegen dessen Vorzeigung die Ware nicht schon erhalten hat (siehe S. 58). Dennoch wird in einem solchen Falle die Einlösung der Dokumente vorgenommen, wenn die erste Bank (X-Bank) vertrauenswürdig ist und der zweiten Bank (Y-Bank) gegenüber die Garantie übernimmt, daß das fehlende Duplikat nachgeliefert wird. Durch eine Garantie-Erklärung bringt die X-Bank zum Ausdruck, daß das Duplikat noch nicht in ihren Besitz gekommen ist und daher die Ware noch nicht ausgeliefert sein kann. Die Y-Bank oder deren Kunde (der Empfänger) kann nun auf Grund des einen Exemplars die Ware in Empfang nehmen. In den Geschäftsbedingungen der Banken befindet sich gewöhnlich die Klausel,

<sup>1)</sup> Siehe Jakoby: „Das Akkreditiv“; Bank-Archiv XX, Nr. 17.

daß die Bank keine Verantwortung für die Echtheit und Gültigkeit der Dokumente sowie dafür übernimmt, daß diese den gesetzlichen Anforderungen genügen. Inwieweit diese Bestimmung die Bank von der Pflicht zu sorgfältiger Prüfung befreit, wenn sie vom Kunden einen Auftrag zur Aufnahme von Dokumenten erhalten hat, ist jedoch zweifelhaft.

Bei der Übernahme des Inkassos von Dokumenten für einen Kunden (Verkäufer) pflegt die Bank ebenfalls die Ordnungsmäßigkeit der Dokumente vor deren Absendung zu prüfen. Dabei wird sie auch darauf zu achten haben, daß den Dokumenten die für die Verzollung notwendigen Urkunden (siehe S. 61) in ordnungsmäßiger Ausfertigung beigelegt werden. Hat die Bank ihrem Kunden durch Bevorschussung oder Diskontierung der Dokumentartratten einen Kredit gewährt oder glaubt sie, daß der Kunde nachträglich einen solchen Kredit in Anspruch nehmen werde, so muß die Prüfung schon in ihrem eigenen Interesse erfolgen, weil ihr die Dokumente als Sicherheit für den Kredit haften sollen. Kommt nur das Inkasso des Gegenwertes in Frage, so wird die Prüfung nur im Interesse des Kunden vorgenommen. Ferner läßt sich die Bank vom Kunden Anweisungen für den Fall geben, daß die Dokumente nicht zur Einlösung gelangen. In dem Schreiben, das die Bank bei der Versendung der Dokumente an die mit der Einziehung oder der Akzeptierung einer Tratte beauftragte Bank richtet, ersucht sie gewöhnlich um telegraphischen Bescheid, sofern die Einziehung oder Akzeptleistung verweigert werden sollte. Für das Inkasso von Dokumenten berechnet die Bank ebenfalls eine Provision.

Streng zu unterscheiden ist bei der Stellung von Akkreditiven zwischen widerruflichen und unwiderruflichen, sowie zwischen bestätigten und unbestätigten Akkreditiven. Von einem widerruflichen oder unwiderruflichen Akkreditiv spricht man, je nachdem der Auftraggeber sich vorbehalten hat, den an die Bank gerichteten Auftrag zur Zahlung oder Akzeptleistung gegen Vorzeigung der Dokumente jederzeit zu widerrufen oder den Widerruf ausgeschlossen hat. Ein bestätigtes Akkreditiv ist ein solches, bei dem die Bank des Käufers dem Akkreditierten (Begünstigten) oder der von ihm beauftragten Bank ausdrücklich bestätigt, daß sie die Dokumente gemäß dem Auftrage des Kunden einlösen wird; hierdurch übernimmt sie eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Akkreditierten. Eine Unterscheidung zwischen diesen vier Arten von Akkreditiven wird jedoch in der Praxis nicht immer getroffen. Vielmehr werden widerrufliche und unbestätigte Akkreditive einerseits sowie unwiderrufliche und bestätigte andererseits häufig gleichgestellt, d. h. es werden alle unwiderruflichen Akkreditive dem Akkreditierten bestätigt und alle zu bestätigenden als unwiderruflich betrachtet, während die Bank, wenn ihr Kunde den Auftrag erteilt, ein widerrufliches Akkreditiv zu stellen, an den Begünstigten kein Bestätigungsschreiben richtet, sondern nur Mitteilung von der Akkreditierung macht. Die Verpflichtung zu einer solchen Mitteilung pflegen aber die Banken nicht zu übernehmen. Auch in einem Regulativ des Akkreditivgeschäftes, das die in der sogenannten „Stempel-

vereinigung“ zusammengeschlossenen Berliner Großbanken aufgestellt haben, werden ausdrücklich nur die beiden Gruppen unwiderrufliche (bestätigte) einerseits und widerrufliche (unbestätigte) Akkreditive andererseits unterschieden<sup>1</sup>). Häufig wünscht der Auftraggeber, daß das Akkreditiv für eine bestimmte Zeit (z. B. bis zum 31. Dezember 1929) gestellt werden soll, aber selbst wenn der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich vorschreibt, werden häufig Endtermine festgesetzt, da viele Banken unbefristete Akkreditive grundsätzlich nicht annehmen. Auch im Falle der Befristung kann das Akkreditiv „widerruflich“ oder „unwiderruflich“ sein. Nach den eben erwähnten Grundsätzen der „Stempelvereinigung“ müssen jedoch bestätigte (unwiderrufliche) Akkreditive befristet sein; jedoch kennzeichnet die einfache Befristung ein Akkreditiv noch nicht als unwiderruflich. Die Frist kann, wie es im Regulativ der „Stempelvereinigung“ heißt, eine Zahlungs- oder Abladefrist sein. Im ersten Falle wird die Zahlung zugesichert, wenn die Dokumente bis zum Ablauf der Zahlungsfrist vorgelegt werden. Im zweiten Falle müssen die Dokumente gewöhnlich innerhalb einer bestimmten Frist — bei europäischen Häfen einer Frist von 14 Tagen — nach Abladung vorgelegt werden. Enthält der Auftrag keine Angabe, ob Zahlungs- oder Abladefrist gemeint ist, so betrachten die Banken die Frist als Zahlungsfrist. Nach Ablauf der Frist ist das befristete Akkreditiv erloschen. Für den Verkäufer einer Ware, der sich vom Käufer durch eine Bank ein Akkreditiv stellen läßt, ist es naturgemäß von Wichtigkeit, daß die Bank zur Zahlung des Betrages (oder zur Akzeptierung der Tratte) verpflichtet ist. Vereinbart der Verkäufer mit dem Käufer beim Abschluß des Geschäfts die Stellung eines „unwiderruflichen“ Akkreditives, so bestätigt die Bank des Käufers dem Akkreditierten direkt oder durch die von ihr weiter beauftragte Bank ausdrücklich, daß sie die Dokumente gemäß dem Auftrage ihres Kunden einlösen wird. Die Unwiderruflichkeit muß mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart sein, und in dem Bestätigungsbriefe der Bank klar zum Ausdruck kommen. Beauftragt der Kunde die Bank mit der Stellung eines widerruflichen Akkreditivs, so pflegen die Banken in dem Schreiben an den Akkreditierten oder dessen Bank anzugeben, daß das Akkreditiv widerruflich gestellt wird. Widerruft der Kunde das Akkreditiv, so muß die Bank den Akkreditierten sofort (möglichst telegraphisch) von dem erfolgten Widerruf in Kenntnis setzen. Für die Bank haben widerrufliche Akkreditive den Vorteil, daß sie auch von ihr, also nicht nur vom Kunden, zurückgezogen werden können. Von diesem Recht wird die Bank Gebrauch machen, wenn der Kunde keine genügenden Sicherheiten

<sup>1</sup>) Siehe Bankarchiv vom 15. Januar 1923, XXII, Nr. 8. — Für die Gleichstellung traten schon früher ein: W. Boes: Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, 14. Jahrgang, Heft 3, Juni 1921 (die Waren- oder Dokumentarakkreditive), und Industrie- und Handelszeitung 1922, Nr. 201 (Das Wesen des Warenakkreditivs), ferner W. Boes und Dr. E. Hartenfels: „Die Bank“ 1922, Heft 9/10, Sept./Okt. (Das Waren- oder Dokumentenakkreditiv). — Anderer Ansicht: Dr. Arwed Koch: Der Warenkredit der Banken und seine Sicherstellung, Jena 1922, und im Bank-Archiv vom 15. April 1923, XXII, Nr. 14.

für die Stellung des Akkreditivs gegeben hat oder ihr seit Erteilung des Auftrages über die Zahlungsfähigkeit des Kunden Nachrichten zugegangen sind, die es ihr ratsam erscheinen lassen, dem Kunden keinen Kredit zu gewähren. Natürlich muß auch in diesem Falle die Bank den Akkreditierten von dem Widerruf benachrichtigen. Ein widerrufliches Akkreditiv darf aber, sowohl vom Kunden wie von der Bank, so lange zurückgezogen werden, bis die Dokumente vorgelegt sind, der Akkreditierte also über den Gegenwert verfügt hat.

Es ist begreiflich, daß eine Bank die Diskontierung von Dokumentartratten besonders leicht vornimmt, wenn der Käufer zugunsten des Verkäufers ein bestätigtes und unwiderrufliches Akkreditiv gestellt hat. Sie kann dann, wenn die Dokumente in Ordnung sind, fast ohne Gefahr mit dem Eingang des Geldes rechnen und ist bis zur Einlösung der Dokumente (in bar oder durch Bankakzept) durch den Anspruch auf die Ware gesichert.

Eine besondere Art der Akkreditive sind die im Überseeverkehr zuweilen gebräuchlichen Dokumentar-Kreditbriefe (commercial letter of credit). Sie werden jetzt vielfach von amerikanischen Banken ausgestellt. Sie sind in ihrer äußeren Form den gewöhnlichen Kreditbriefen<sup>1)</sup> ähnlich und unterscheiden sich von den Akkreditiven der bisher erörterten Form darin, daß die Bank des Käufers sich nicht gegenüber einer bestimmten Bank am Wohnorte des Verkäufers zur Akzeptierung der Tratte verpflichtet, sondern daß es dem Verkäufer überlassen bleibt, den Wechsel an irgendeine andere Bank zu geben (negoziieren). Angenommen, die Firma Lacosta & Cie. in Le Havre beauftrage ihre Bank, den Crédit Havrais, der Firma Allanca & Filho in Santos einen Dokumentar-Kreditbrief zu übermitteln, durch den der Crédit Havrais sich verpflichten soll, innerhalb einer bestimmten Zeit — der Geltungsdauer des Akkreditivs — alle auf ihn gezogenen Tratten mit 90 Tage Sicht zu akzeptieren. Der Crédit Havrais sendet dann ein solches Verpflichtungsschreiben an die Firma Allanca & Filho in Santos, die nun bei irgendeiner Bank ihres Platzes unter Vorzeigung des Schreibens und Einreichung der Dokumente die Tratten zum Diskont geben kann. Natürlich kann der Crédit Havrais, wenn Verkäufer und Käufer die Remboursstellung bei einer Londoner Bank vereinbart haben, sich auch verpflichten, für ordnungsmäßige Akzeptleistung der auf Grund des Dokumentar-Kreditbriefes auf seine Londoner Bankverbindung bis zu einer bestimmten Höhe gezogenen 90 Tage-Sicht-Tratte Sorge zu tragen. In diesem Falle muß er, wie es auch sonst bei der Remboursstellung an einem dritten Platze geschieht, entsprechende Vereinbarungen mit seinem Londoner Korrespondenten treffen. Für den Verkäufer besteht der Vorteil dieser Methode darin, daß er bei der Diskontierung der auf den Crédit Havrais oder dessen Londoner Korrespondenten gezogenen Tratte sich diejenige Bank seines Wohnortes aussuchen kann, die ihm die günstigsten Bedingungen stellt. In vielen überseeischen Ländern, namentlich in Südamerika und China,

<sup>1)</sup> Über die Kreditbriefe siehe Kapitel VII, Abschnitt 3.

werden nämlich die Kurse für Wechsel in einer europäischen Währung nicht amtlich festgesetzt; die europäischen Banken, die in dem betreffenden Lande Niederlassungen besitzen, bestimmen vielmehr die Kurse, zu denen sie Wechsel auf Europa (England, Frankreich, Deutschland usw.) zu kaufen oder zu begeben bereit sind, selbständig, so daß kleine Abweichungen zwischen den von den verschiedenen Banken gezahlten Preisen üblich sind. Es kann daher für den Verkäufer vorteilhaft sein, sich diejenige Bank auszusuchen, die ihm die günstigsten Bedingungen zusichert.

Andererseits kann die Ausstellung solcher Dokumentar-Kreditbriefe nur von Banken erfolgen, die mit den maßgebenden Banken des überseeischen Platzes ständig in Geschäftsverbindung stehen. Dies sind in der Regel nur die führenden europäischen Banken und Bankfirmen. Denn die überseeische Bank kann die Tratte auf die europäische Bank nur diskontieren, wenn ihr die Unterschrift der europäischen Bank bekannt ist und sie daher prüfen kann, ob der Dokumentar-Kreditbrief von der europäischen Bank rechtsgültig unterzeichnet ist. Wie schon erwähnt, wird die überseeische Bank auch nur Wechsel diskontieren, die auf eine Bank ausgestellt sind, an deren Zahlungsfähigkeit kein Zweifel besteht.

Im Gegensatz zu den genannten Orderpapieren ist der Frachtbrief der Eisenbahn nichts anderes, als ein Beweismittel über den Abschluß des Frachtvertrages. Er verschafft also nicht, wie z. B. das Konnossement oder der Ladeschein, das Eigentum an der Ware und kann auch nicht durch Indossament übertragen werden. Daher kann auch im Bankverkehr der Frachtbrief nicht als Sicherungsmittel bei der Verpfändung von Waren angenommen werden. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil der Frachtbrief nicht im Besitze des Absenders verbleibt, der ihn ausstellt, sondern von diesem mit der Ware der Eisenbahn übergeben wird. Bei Auslieferung der Ware am Bestimmungsort wird er dem darauf bezeichneten Empfänger mit der Ware ausgehändigt. Allerdings kann vom Absender die Ausstellung eines Frachtbriefduplikats verlangt werden. Der Absender hat das Duplikat, dessen Inhalt von dem des Frachtbriefs nicht abweichen darf, der Eisenbahn mit dem Frachtbrief vorzulegen, die durch Unterstempelung den Empfang des Gutes bescheinigt. Das Duplikat gewinnt dadurch eine gewisse Bedeutung, daß der Absender sich über die Versendung der Ware ausweisen kann. Seine Bedeutung wird noch wesentlich erhöht, weil nach § 455 Abs. 2 HGB. dem Absender das Verfügungsrecht über die Ware nur zusteht, wenn er das Duplikat vorlegt. Im internationalen Eisenbahnverkehr muß sogar die Ausstellung eines Duplikats erfolgen. Ist kein Duplikat ausgestellt worden, so kann der Absender ohne weiteres die Eisenbahn anweisen, das Gut auf der Reise anzuhalten, zurückzugeben oder an einen anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger auszuliefern. Wer also das Frachtbriefduplikat weitergegeben hat, begibt sich des Rechts, über die Ware während des Transportes zu verfügen. Die Eisenbahn ist sogar gegenüber dem Empfänger

schadenersatzpflichtig, wenn der Absender ohne Vorzeigung des Duplikats über die Ware verfügt und dem Empfänger dadurch ein Nachteil entsteht. Jedoch geht auch durch Weitergabe eines Duplikatfrachtbriefes das Eigentum an der Ware nicht an den neuen Besitzer des Duplikats über.

Ist die Ware am Bestimmungsorte eingetroffen, so ist die Bahn aber nicht mehr verpflichtet, sie nur dem Besitzer des Duplikats gegen dessen Vorzeigung auszuliefern. Die Auslieferung muß vielmehr an den auf dem Frachtbrief bezeichneten Empfänger erfolgen. Will also z. B. ein Warenkäufer bei einer Bank einen Kredit zur Bezahlung von Waren, die durch die Eisenbahn befördert werden, in Anspruch nehmen, so genügt es nicht, daß die Bank in den Besitz des Frachtbriefduplikats gelangt. Sie kann sich den Anspruch auf Herausgabe der Ware von der Eisenbahn vielmehr nur sichern, wenn sie oder ein von ihr beauftragter Treuhänder, zu dem gewöhnlich ein Spediteur bestellt wird, auf dem Frachtbrief als Empfänger der Ware bezeichnet ist. Die Übersendung des Frachtbriefduplikats an die Bank hat jedoch in diesem Falle den Vorteil, daß sie nicht zu befürchten braucht, der Absender werde während des Transports über die Ware verfügen, also z. B. die Eisenbahn veranlassen, sie an ihn zurückzusenden oder einem anderen Empfänger zuzustellen. Eine solche Vorsichtsmaßnahme ist freilich nur notwendig, wenn der Rechnungsbetrag der Ware von der Bank, bei der der Käufer Kredit in Anspruch nimmt, nicht erst bei Eintreffen der Ware bezahlt wird, sondern bereits bei ihrer Absendung. Geschäfte dieser Art werden jedoch häufig abgeschlossen; der Kauf erfolgt mit der Klausel „Zahlung gegen Frachtbriefduplikat“. Die Auszahlung des Gegenwerts geschieht hierbei gewöhnlich in der Form, daß die den Kredit gewährende Bank eine Bank am Wohnort des Absenders beauftragt, den Betrag gegen Aushändigung des Frachtbriefduplikats zu zahlen. Sie stellt ein Akkreditiv, genau so wie wir dies beim Konnossement kennengelernt haben.

Einen sicheren Schutz gewährt auch die Einsendung des Frachtbriefduplikats nicht immer, weil es schon häufig vorgekommen ist, daß solche Duplikate von unredlichen Kreditnehmern gefälscht wurden. Auch schützt das Duplikat nicht vor der Versendung minderwertiger Ware. Ferner erschwert die Ausstellung der Duplikate zuweilen die Abfertigung der Sendungen, wenn diese zur Verbilligung der Frachtkosten im Sammelverkehr der Spediteure erfolgen soll<sup>1)</sup>. Die Kreditgewährung an Warenkäufer zum Zwecke der Vorauszahlung der Ware ist daher für die Bank mit Risiko verknüpft, und sie erfolgt daher nur dann, wenn dem Kreditnehmer persönlich Vertrauen entgegengebracht wird oder die Sicherheit des Kredits noch durch andere Unterlagen als das Frachtbriefduplikat und die Versendung der Ware an die Bank oder den von ihr beauftragten Spediteur gewährleistet ist.

Wird beim Verkauf der Ware nicht vereinbart, daß die Bezahlung schon bei oder kurz nach der Absendung zu erfolgen hat, sondern erst nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, vielleicht erst nach Prüfung der Sendung

<sup>1)</sup> Siehe Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin, August 1921.



durch den Käufer, so ist die Ausstellung des Frachtbriefduplikats von keinem praktischen Wert. Die Mitwirkung einer Bank im Auftrage des Verkäufers kann in diesem Fall aus zwei Gründen in Anspruch genommen werden. Soll der Käufer nicht in den Besitz der Ware gelangen, bevor er den Rechnungsbetrag bezahlt hat, so wird der Verkäufer die Ware selbst oder durch Vermittlung einer Bank seines Wohnortes nicht an den Käufer, sondern an eine Bank oder einen Spediteur des Bestimmungsortes senden; mit der Weisung, die Ware dem Käufer gegen Bezahlung der beigefügten Rechnung sowie der Spesen auszuhändigen. Auf dem Frachtbrief wird also die Bank oder der Spediteur des Bestimmungsortes als Empfänger bezeichnet. Die Einsendung eines Frachtbriefduplikats an die Bank oder den Spediteur des Bestimmungsortes ist für den Verkäufer überflüssig; sie hat allenfalls für den Käufer den Vorteil, daß er mit Sicherheit das Eintreffen der Ware erwarten kann.

Die Tätigkeit der Bank des Bestimmungsortes und der Bank des Wohnortes des Absenders, falls dieser sich einer Bank bedient, erstreckt sich also in diesem Falle ausschließlich auf das Inkasso der Rechnung. Freilich wird mit diesem Geschäft häufig ein Kreditgeschäft verbunden sein, indem der Käufer bei der Bank seines Wohnortes gegen Verpfändung der Ware einen Kredit in Anspruch nimmt. Dieses Kreditgeschäft wird dann nach denjenigen Grundsätzen abgeschlossen, die oben bei der Darstellung der gewöhnlichen Warenbeleihungsgeschäfte erörtert worden sind.

Häufig kommt es jedoch auch vor, daß der Verkäufer einen Bankkredit in Anspruch nimmt, weil seine flüssigen Mittel für die Zeit des Transportes der Ware festgelegt werden, wenn sein Kunde den Kaufpreis erst nach Eintreffen der Ware bezahlt. Diesem Bedürfnis verdankt das Vinkulationsgeschäft seine Entstehung. Es ist zuerst in den östlichen Ländern Europas, namentlich in Galizien, Rußland und Rumänien, in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts zur Anwendung gekommen. Die dort ansässigen Händler von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Viehwirtschaft (Getreide, Butter, Eier usw.) waren nicht in der Lage, die zum Einkauf notwendigen Mittel aufzubringen, zumal ihre Lieferanten, die Landwirte, nur gegen Barzahlung verkauften. Es entstand daher für die Händler die Notwendigkeit, Bankkredit in Anspruch zu nehmen, sowohl für den inländischen Verkehr als auch später für die Ausfuhr nach Deutschland, die einen großen Umfang annahm<sup>1</sup>).

Gegenwärtig werden Vinkulationsgeschäfte in Deutschland vielfach auch von Erzeugern oder Händlern industrieller Waren abgeschlossen, in der Hauptsache freilich bei Transporten ins Ausland, die längere Zeit in Anspruch nehmen. Da, wie wir gesehen haben, durch die Übergabe des Frachtbriefduplikats vom Absender an den Kreditgeber das Eigentum an der Ware nicht übertragen wird, so muß der Verkäufer zur Sicherung des Kreditgebers vor der Absendung eine Verpfändung oder Übertragung des Eigentums an der Ware

<sup>1</sup>) Siehe Breit: Das Vinkulationsgeschäft (Die Lombardierung rollender Güter), S. 10, Tübingen 1908.

vornehmen. Dabei sind die auf Seite 54 erwähnten rechtlichen Gesichtspunkte zu beachten, nach denen die Bank die tatsächliche Gewalt über die Ware erlangen muß. Natürlich kann auch die Versendung bereits verpfändeter Waren, die der Kunde verkauft hat, in dieser Form vorgenommen werden. In allen Fällen, gleichgültig, ob es sich um verpfändete oder der Bank zu Eigentum übertragene Güter handelt, pflegt die Bank sich im Frachtbrief selbst als Absender der Ware zu bezeichnen. Ferner wird zuweilen auf den Frachtbrief der Vermerk gesetzt: „Eigentum der X-Bank“, oder „zur Verfügung der X-Bank“, der vom Absender (Kreditnehmer) unterzeichnet wird. Als Empfänger der Ware wird auch in diesem Falle regelmäßig nicht der Käufer, sondern eine von dem Kreditgeber beauftragte Bank oder ein beauftragter Spediteur am Wohnort des Käufers bezeichnet. Hierdurch wird verhindert, daß die Ware an den Empfänger ausgeliefert wird, bevor er sie bezahlt hat. Die Rechnung stellt der Verkäufer der Ware (also der Kunde der kreditgebenden Bank) aus und übergibt sie dieser oder sendet sie an den Käufer. Das Frachtbriefduplikat, das der Bank des Verkäufers als Absenderin der Ware ausgehändigt wird, sendet sie nach Prüfung des Inhalts und der Rechnung, falls sie ihr übergeben ist, an ihren Vertrauensmann am Bestimmungsorte, der das Inkasso des Rechnungsbetrages übernimmt. In dem Schreiben ist mitzuteilen, daß die Ware Eigentum der Bank oder von ihr beliehen ist. Meist verlangen die Banken auch den Abschluß einer Transportversicherung und die Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage, oder dessen Indossierung und Übergabe, da die Eisenbahnverwaltung nicht in allen Fällen für Transportschäden haftbar ist. Das Frachtbriefduplikat hat auch hierbei keine wesentliche Bedeutung, da die Bank auf dem Frachtbrief selbst als Absender des Gutes bezeichnet ist und daher der Verkäufer schon aus diesem Grunde kein Verfügungsrecht während des Transportes besitzt. Immerhin ist es für die Bank von Vorteil, das Duplikat von dem Verkäufer in Empfang zu nehmen, da die Übergabe der Ware an die Bahn aus technischen Gründen nicht von der Bank, sondern vom Verkäufer als Beauftragter der Bank erfolgt und daher das Duplikat der Bank die Sicherheit verschafft, daß die Ware auf ihren Namen verladen worden ist.

Bei der Gewährung von Vinkulationskrediten spielt nicht nur die Zuverlässigkeit und finanzielle Sicherheit des Verkäufers, sondern auch die des Käufers eine Rolle. Im Falle der Verweigerung der Annahme können für den Kreditgeber besonders dann Verluste entstehen, wenn die Ware auf der Reise oder am Bestimmungsorte für Rechnung der Bank verkauft werden muß. Sie werden namentlich bei leicht verderblichen Waren, die schnell verkauft werden müssen, eintreten.

Die Bank am Wohnorte des Käufers, die von der Bank des Verkäufers als deren Vertrauensmann die Anweisung zur Auslieferung der Ware gegen Zahlung des Kaufpreises erhält, sendet dem Käufer ein Schreiben, den sogenannten Vinkulationsbrief, zu, worin sie ihm die Lieferung der Ware gegen Zahlung des Kaufpreises anbietet, gleichzeitig aber ausdrücklich er-

klärt, daß die Ware Eigentum der Bank oder ihr verpfändet ist. Die Auslieferung der Ware an den Käufer erfolgt in der Weise, daß die als Vertrauensmann fungierende Bank, die, wie erwähnt, auf dem Frachtbrief als Empfänger vermerkt ist, dem Käufer eine Vollmacht erteilt, das Gut von der Eisenbahn in Empfang zu nehmen.

Ähnlich wie beim Konnossement mit der Einlösung ein Kreditgeschäft nicht immer verbunden zu sein braucht (s. S. 64), kann die Bank von ihrem Kunden auch mit der Auszahlung des Rechnungsbetrages gegen Aushändigung des Frachtbriefduplikats beauftragt werden, ohne daß dieser gleichzeitig Kredit in Anspruch nimmt. Der Warenkäufer veranlaßt seine Bank zur Stellung eines Akkreditivs zum Zwecke der Vorausbezahlung der Ware am Verladungs-orte oder zur Bezahlung am Bestimmungsorte. Dabei wird ein Kredit nicht in Anspruch genommen, wenn die Bezahlung aus einem Guthaben des Kunden erfolgt oder der Kunde den Betrag der Bank zur Verfügung stellt.

Unabhängig davon, ob ein Bankkredit in Anspruch genommen wird, oder die Stellung des Akkreditivs auf Grund eines Guthabens erfolgt, hat die Bank das Frachtbriefduplikat, soweit es möglich ist, auf seine ordnungsmäßige Ausstellung zu prüfen. Sie hat darauf zu achten, daß der Akkreditierte auf dem Duplikat nicht als Empfänger der Ware bezeichnet ist, weil, wie wir gesehen haben, sonst die Möglichkeit besteht, daß ihm ohne weiteres die Ware von der Bahn ausgeliefert wird. Ebensowenig darf als Empfänger ein vom Akkreditierten beauftragter Spediteur bezeichnet sein; es sei denn, daß dieser der Bank ausdrücklich bestätigt, die Ware dem Kunden der Bank, also dem das Akkreditiv stellenden Käufer, oder, im Falle der Kreditgewährung, der Bank selbst zur Verfügung zu stellen. Das Duplikat muß, wie der Originalfrachtbrief, bahnamtlich gestempelt sein. Inländische Frachtbriefe müssen den sogenannten Prüfungsstempel aufweisen, durch den die deutschen Bahnverwaltungen die ordnungsmäßige Ausstellung bescheinigen. Ferner enthalten die Frachtbriefe auch den für den internationalen Verkehr ausgestellten sogenannten Tagesstempel der Abfertigungsstelle, mit dem die Annahme des Gutes zur Beförderung bescheinigt wird. Stückzahl und Gewicht der Güter werden von der Bahn nur bei Auflieferung von Stückgütern festgestellt und im Frachtbrief durch den Wiegestempel vermerkt. Bei Waggonladungen stellt die Bahn das Gewicht nur fest, wenn es im Frachtbrief vom Absender nicht angegeben wurde oder wenn der Absender die Feststellung beantragt. Hat die Bahn das Gewicht nicht bescheinigt, so haftet der Absender dem Empfänger für die von ihm im Frachtbrief gemachten Angaben. Bei Selbstverladungen dient jedoch der Frachtbrief als Beweismittel für Gewicht und Stückzahl nur dann, wenn die Bahn die Feststellung getroffen hat. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Eisenbahnverkehrsordnung. Ob die im Frachtbrief angegebenen Waren in den verladenen Behältern (Kisten usw.) enthalten sind, wird von der Bahn nicht geprüft.

Ebenso wie bei der Einlösung von Konnossementen auf Grund eines vom Käufer ausgehenden Akkreditivauftrages und der Gewährung eines Vor-

schusses auf Konnossemente an den Verkäufer unter gleichzeitiger Entgegennahme des entsprechenden Inkassoauftrages die Bank feststellen muß, ob der Kauf mit der cif- oder fob-Klausel zustande gekommen ist (s. S. 61), ist bei der Bezahlung des Rechnungsbetrages rollender Güter von der Bank darauf zu achten, ob die Lieferung frei Waggon bzw. frei Station erfolgen soll, demnach also der Käufer die Transportkosten zu zahlen hat, oder ob sie der Verkäufer bezahlt hat.

Neben der Verpfändung von Wertpapieren, Warenvorräten oder auf Transport befindlichen Waren kann die Sicherstellung für einen Bankkredit auch in anderer Weise erfolgen. Zuweilen wird die Bank z. B. von einem Fabrikunternehmen ersucht, ihm einen Kredit einzuräumen, der durch die Verpfändung der zum Betriebe der Fabrik notwendigen Maschinen sichergestellt werden soll. Ein solcher Kreditvertrag kann aber nicht in der Rechtsform abgeschlossen werden, die für die Beleihung von Waren anzuwenden ist. Wie oben dargestellt wurde, ist eine Verpfändung beweglicher Sachen nur möglich, wenn der Eigentümer die Sachen dem Gläubiger übergibt oder wenn sie in den Besitz eines Lagerverwalters (Lagerhaus) übergehen und der Anspruch auf Herausgabe der Waren an den Gläubiger abgetreten wird, so daß der Schuldner ohne Genehmigung des Gläubigers für jeden einzelnen Fall nicht über die Waren verfügen kann. Maschinen, die der Schuldner dauernd zur Fabrikation gebraucht, können aber nicht aus dem Fabrikraum herausgenommen werden und daher nicht in den Besitz des Gläubigers übergehen. Sie können aus demselben Grunde auch nicht einem Lagerverwalter übergeben werden. Ebenso unmöglich wäre es, sie von den sonstigen Vermögensbeständen des Schuldners abzusondern und unter Mitverschluß der Bank zu halten. Man hat daher nach anderen Rechtsformen gesucht, um in einem solchen Falle die Maschinen als Sicherstellung für einen Kredit benutzen zu können.

Die meist zur Anwendung kommende Rechtsform ist die sogenannte „Sicherungsübereignung“. Sie besteht rechtlich darin, daß z. B. das Eigentum an den Maschinen an den Gläubiger, also an die Bank, übertragen wird, während die Bank die Maschinen dem Schuldner unentgeltlich zum Gebrauch überläßt, so daß der Schuldner die Maschinen in seinen Räumen behalten kann, also ihr Besitzer bleibt. In dem Sicherungsübereignungsvertrage, der schriftlich zu schließen ist, wird zum Ausdruck gebracht, daß die Übereignung zur Sicherstellung des Kredits und der daraus entstehenden Zinsen und Kosten erfolgt, und es müssen darin die Maschinen nach Art, Fabriknummer usw. genau bezeichnet werden. Früher wurde in den Verträgen meist vereinbart, daß die Überlassung der Maschinen leihweise erfolgt; zuweilen wurde auch ein Mietvertrag abgeschlossen, bei dem der Mieter, also der Kunde (Schuldner) der Bank, verpflichtet war, dem Vermieter (der Bank) einen bestimmten Mietzins zu entrichten. Gegen eine solche Vertragsbestimmung sind jedoch neuerdings rechtliche Bedenken entstanden, namentlich wenn der Kunde

berechtigt sein sollte, die zur Sicherung übereigneten Werte zu verkaufen oder zu verarbeiten; ein Fall, der zwar nicht bei der Übereignung der zur Fabrikation verwendeten Maschinen, jedoch bei der Übereignung eines Warenlagers in Betracht kommt. Daher pflegen die Banken jetzt in dem Vertrage zu bestimmen, daß ein Verwahrungsverhältnis vorliegt, der Kunde also die Gegenstände als Verwahrer besitzt und die Bank sie ihm zum unentgeltlichen Gebrauch zur Fortführung des Betriebes überläßt. Gewöhnlich wird der Bank in dem Vertrage auch das Recht eingeräumt, die Maschinen zu einem angemessenen Preise zu übernehmen oder nach eigenem Ermessen zu verkaufen (wobei ein sich hierbei ergebender Überschuß an den Schuldner zu zahlen ist), wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nachkommt. Häufig wird weiterhin die Vereinbarung getroffen, daß der Schuldner alle Gefahren aus einer Verschlechterung oder Vernichtung der Maschinen trägt und die Feuerversicherungsprämie von ihm bezahlt wird. Die Feuerversicherungspolice wird der Bank übergeben, und die daraus herrührenden Ansprüche an die Versicherungsgesellschaft werden an die Bank übertragen. Hierbei ist eine Anzeige an die Versicherungsgesellschaft notwendig. Auch verpflichtet sich der Schuldner, die Versicherungsgesellschaft zu veranlassen, der Bank einen Sicherungsschein zu übersenden. Sobald der Kredit vollständig — aber nicht teilweise — zurückgezahlt ist, geht das unbeschränkte Eigentum wieder an den Darlehnsnehmer über. Eine Vereinbarung hierüber wird in den Vertrag ausdrücklich aufgenommen.

Die Aufstellung des Übereignungsvertrags bedarf besonderer Sorgfalt, weil die Gerichte zuweilen die Eigentumsübertragung als verschleierte Verpfändung angesehen haben. Ferner hat die Rechtsprechung in manchen Fällen Sicherungsübereignungsverträge für nichtig erklärt, weil sie gegen die „guten Sitten“ verstoßen. Diese Auffassung wird namentlich dann vertreten, wenn sich der Schuldner seines gesamten oder doch des wesentlichen Teiles seines Vermögens einschließlich des künftigen Erwerbes zugunsten eines Gläubigers entäußert hat, so daß er nur noch zum Schein ein selbständiger Geschäftsmann ist, und der Gläubiger diese Abhängigkeit kennt oder sich bewußt ist, daß durch den Abschluß des Vertrages eine Schädigung der übrigen Gläubiger des Schuldners möglich ist. Auch die Geheimhaltung von Sicherungsübereignungsverträgen wurde als sittenwidrig angesehen<sup>1)</sup>. In den meisten Fällen wird daher die Zuziehung eines Juristen ratsam sein.

Gegenüber der Verpfändung hat die Sicherungsübereignung für die Bank den Vorteil, daß sie als Eigentümerin die übereigneten Sachen ohne weiteres verkaufen kann, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen auf Rückzahlung des Kredits, Zinszahlung usw. nicht nachkommt. Sie hat daher nicht nötig, wie bei der Verpfändung, die Sachen versteigern zu lassen. Andererseits aber birgt die Sicherungsübereignung erhebliche Gefahren für die Bank. Der

<sup>1)</sup> S. Reichsgerichtsentscheidung vom 17. Februar 1927, abgedruckt im Bankarchiv XXVI S. 464, ferner Juristische Wochenschrift 1928, S. 52 und Reichsgerichtsentscheidung in Band 118, S. 361.

Schuldner ist zwar wegen Unterschlagung strafbar, wenn er die Maschinen, die nicht mehr sein Eigentum sind, an einen Dritten verkauft. Aber die Bank wird in einem solchen Falle dennoch meist einen Verlust erleiden, weil sie die Herausgabe der Maschinen von dem Dritten, der sie vom Schuldner erworben hat, nur verlangen kann, wenn er von der Sicherungsübereignung Kenntnis hatte. Verkauft dagegen der Schuldner die einer Bank verpfändeten Gegenstände, so bleibt die Sicherung der Bank an diesen bestehen, weil der Käufer nur das mit dem Pfandrechte belastete Eigentum erwirbt (§ 936, Abs. 3, BGB.). Um sich nach Möglichkeit dagegen zu schützen, daß der Schuldner Vermögensgegenstände zur Sicherung übereignet, die ihm nicht gehören (z. B. Maschinen, die vom Lieferanten mit Eigentumsvorbehalt gekauft wurden, weil sie nicht vollständig bezahlt werden), oder die einem Dritten verpfändet sind, läßt sich die Bank im Übereignungsvertrage ausdrücklich die Erklärung abgeben, daß die übereigneten Gegenstände Eigentum des Schuldners und von ihm voll bezahlt sind, sowie daß kein Pfandrechte an diesen Gegenständen besteht.

Von Bedeutung ist bei der Sicherungsübereignung von Maschinen für die Bank auch die Feststellung, ob das Grundstück, in dem sich die Maschinen befinden, Eigentum des Kunden (Kreditnehmers) ist und, wenn dies der Fall ist, ob das Grundstück hypothekarisch belastet ist. Nach § 1120 BGB. erstreckt sich nämlich die Hypothek auf alle wesentlichen Bestandteile und auf Zubehör des Grundstücks. Als wesentliche Bestandteile des Grundstücks gelten nach § 93 BGB. Bestandteile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Zubehör sind nach § 95 BGB. bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Nach § 98 BGB. sind u. a. dem wirtschaftlichen Zwecke in der Hauptsache zu dienen bestimmt: „bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften“. Die in § 98 angeführten Fälle sind, wie aus dem Worte „insbesondere“ hervorgeht, nur Beispiele; es können daneben also andere Einrichtungsgegenstände oder Maschinen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 95 zutreffen, (nicht bloß vorübergehende Benutzung und entsprechendes räumliches Verhältnis) als Zubehör gelten und demnach für die auf dem Grundstück eingetragenen Hypotheken haften, sofern sie dem Grundstückseigentümer gehören. Ist dies der Fall, so kann die Bank einen Sicherheitsübereignungsvertrag über die Maschinen nur dann abschließen, wenn sie festgestellt hat, daß die Maschinen nicht als wesentlicher Bestandteil oder als Zubehör des Grundstücks zu betrachten sind.

Auch die Sicherungsübereignung eines Warenlagers ist möglich. Die Banken geben jedoch der Verpfändung von Waren den Vorzug, eben weil hierbei die Ware in den Besitz der Bank übergeht oder unter deren Mitverschluß gehalten wird, so daß der Schuldner nicht wie bei der Sicherungsübereignung über sie rechtswidrig verfügen kann. Infolge des in den letzten Jahren allgemein stark vermehrten Kreditbedürfnisses ist jedoch — mehr als früher — auch die Notwendigkeit der Einräumung von Krediten entstanden, wenn das Warenlager durch Verkauf und Zukauf häufigen Veränderungen unterliegt, so daß der Geschäftsbetrieb des Schuldners eine empfindliche Störung erleiden würde, wenn er beim Abschluß eines jeden Verkaufsgeschäftes die Bank um Herausgabe der Ware ersuchen müßte. Unmöglich ist aus diesem Grunde z. B. die Verpfändung eines Warenlagers im Detailgeschäft, weil hier die Waren jederzeit zur sofortigen Lieferung an den Kunden zur Verfügung stehen müssen. Aus diesem Grunde hat die Sicherungsübereignung solcher Warenlager neuerdings größere Bedeutung gewonnen.

In dem Vertrage über die Sicherungsübereignung von Waren wird gewöhnlich die oben erwähnte Bestimmung, wonach der Kunde die übereigneten Gegenstände als Verwahrer besitzt und die Bank sie ihm zur Fortführung des Betriebes überläßt (s. S. 79), dahin ergänzt, daß die Bank dem Kunden auch den Verkauf im eigenen Namen gestattet. Ferner wird vereinbart, daß der Schuldner den Erlös verkaufter Waren der Bank sofort abzuführen oder, wenn die Ware nicht gegen bar verkauft wird, die Kaufpreisforderung abzutreten hat. Trotz dieser Bestimmung können jedoch der Bank leicht Nachteile erwachsen, wenn der Verkauf an zahlungsunfähige Kunden erfolgt. Daher muß sich der Schuldner gewöhnlich verpflichten, das übereignete Warenlager auf einer bestimmten Höhe zu halten, so daß sein Umfang trotz etwaiger Verkäufe regelmäßig die Kreditsumme deckt. Die Bank fordert ferner vom Kunden in bestimmten Zeitabschnitten eine Mitteilung über den Wert der Zugänge und Abgänge des Warenlagers.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Sicherungsübereignung von Waren, die im Betriebe des Schuldners zur Fabrikation bestimmt sind. Es entsteht hierbei die Frage, inwieweit trotz der Bestimmung des § 950 BGB vertragliche Vereinbarungen rechtlich zulässig sind, wonach das Eigentum an den neu hergestellten Waren auf die Bank übergeht, sofern die Rohstoffe, aus denen die Ware erzeugt ist, der Bank übereignet waren, ob also diese Bestimmung durch Vertrag abgeändert werden kann<sup>1)</sup>. Soweit solche Verträge abgeschlossen werden, muß in ihnen auch erklärt werden, daß der

<sup>1)</sup> § 950 BGB. lautet: „Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.“

Mit dem Erwerbe des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte.“ — Siehe hierüber Bank-Archiv Band XXI, S. 5 und Koch, Der Warenkredit der Banken und seine Sicherstellung, S. 119.

Kunde berechtigt ist, die übereigneten Waren für die Bank zu verarbeiten. Der Kreditnehmer verarbeitet also die Rohstoffe im Auftrage und für Rechnung der Bank.

Eine eigenartige Form des Kreditgeschäfts bildet die sogenannte Diskontierung von Buchforderungen. Ein Warenkaufmann ist häufig gezwungen, seinen Kunden die Bezahlung der verkauften Waren für eine längere Zeit zu stunden; er räumt ihnen ein „Zahlungsziel“ ein. Da hierdurch die flüssigen Mittel des Verkäufers stark in Anspruch genommen werden, ist es begreiflich, daß sich das Bedürfnis herausgestellt hat, derartige Forderungen zur Sicherstellung für einen Bankkredit zu verwenden. Die Diskontierung von Buchforderungen ist zuerst in Österreich aufgenommen worden. In Deutschland hat die Deutsche Bank im Jahre 1909 eine besondere Abteilung für diesen Geschäftszweig errichtet. Auch von anderen Banken werden Buchforderungen diskontiert. Zu größerer Bedeutung sind diese Geschäfte jedoch in Deutschland bisher nicht gelangt.

In der Öffentlichkeit sind starke Bedenken gegen diese Kreditform erhoben worden. Man hat namentlich dagegen eingewendet, daß die Warengläubiger leicht geschädigt werden, weil sie berechtigterweise annehmen können, daß der Abnehmer durch den Weiterverkauf der von ihnen gegen Kredit gelieferten Waren Forderungen erhält, die eine Sicherheit für den Kredit darstellen und die daher nicht zur Deckung anderer Verpflichtungen abgesondert werden dürfen. Diese Bedenken treten in den Hintergrund, wenn die diskontierende Bank, wie es meist geschieht, in ihren Bedingungen über diese Geschäftsform mit dem Kunden vereinbart, daß die Diskontierung lediglich zur Bezahlung von Rechnungen der Lieferanten erfolgen darf.

Die Diskontierung von Buchforderungen erfolgt gewöhnlich in der Form einer Abtretung (Zession) der Forderungen. Der neue Gläubiger, an den die Forderungen übergehen, erwirbt nicht die Forderung, wie es bei der Diskontierung eines Wechsels der Fall ist, sondern die Abtretung dient nur zur Sicherung für den Kredit. Die Bank, an die die Forderungen abgetreten werden, darf also den Überschuß, der sich durch den Eingang der Forderungen gegenüber dem Kreditbetrage ergibt, nicht etwa behalten, sondern muß ihn an den bisherigen Gläubiger, ihren Kreditnehmer, abführen. Hieraus ergibt sich, daß die Bezeichnung „Diskontierung von Buchforderungen“ den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, eben weil bei diesem Geschäft keine Diskontierung, sondern eine Abtretung in Frage kommt. Zu unterscheiden ist auch zwischen der Abtretung und der Verpfändung einer Forderung. Bei der Abtretung muß die Bank ohne weiteres berechtigt sein, die Forderung bei Fälligkeit vom Buchschuldner einzuziehen. Die Forderung geht also an die Bank über und diese tritt in direkte Rechtsbeziehungen zum Schuldner. Sie braucht allerdings zur Einziehung nicht verpflichtet zu sein, vielmehr kann sie mit dem Kreditnehmer vereinbaren, daß dieser die abgetretenen Forderungen selbst einzutreiben hat, aber den Gegenwert unver-



züglich an die Bank abführen muß. Bei der Verpfändung einer Forderung steht die Einziehung dem Pfandgläubiger (der Bank) nur zu, wenn der Bankkredit fällig ist und der Verpfänder seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nachgekommen ist, also nur in den Fällen, wo die Bank sich auch aus Sachpfändern (Wertpapieren, Waren usw.) Befriedigung verschaffen könnte. Ist die Forderung des Verpfänders, also des Kunden der Bank, fällig, oder zahlt der Schuldner vor Fälligkeit, so kann die Zahlung, solange die Verpfändung noch besteht, nur an den Pfandgläubiger (die Bank) und den Gläubiger (den Verpfänder) gemeinschaftlich erfolgen. Der Schuldner darf also z. B. eine Darlehensschuld nicht allein an den Gläubiger zurückzahlen. Diese Bestimmung (§ 1281 BGB.) setzt voraus, daß der Schuldner von der Verpfändung Kenntnis erlangt. Daher schreibt § 1280 BGB. vor, daß die Verpfändung einer Forderung nur wirksam ist, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt. Die Anzeige des Pfandgläubigers (der Bank) an den Schuldner genügt also nicht. Im Falle der Abtretung einer Forderung ist jedoch weder der bisherige Gläubiger noch der neue Gläubiger (die Bank) zur Mitteilung an den Schuldner verpflichtet. Daher wird der Abtretung regelmäßig der Vorzug gegeben, wenn der Kreditnehmer der Bank, also der bisherige Gläubiger, verhindern will, daß sein Schuldner von der Verwendung der Forderung zur Sicherstellung Kenntnis erhält. Dies ist bei den sich aus dem Warengeschäft ergebenden Buchforderungen meist der Fall, und es wird daher für die Diskontierung von Buchforderungen in der Regel nicht die Form der Verpfändung, sondern die der Abtretung gewählt. Die Bank vereinbart jedoch in den Bedingungen über die Abtretung (dem Abtretungsvertrage), daß sie berechtigt ist, dem Buchschuldner die Abtretung der Forderung anzuzeigen. Die Anzeige muß, um wirksam zu sein, nicht von der Bank, sondern von dem bisherigen Gläubiger, dem Kreditnehmer der Bank, ausgehen. Daher läßt sich die Bank vom Kunden für jede Forderung eine Abtretungsanzeige aushändigen, die sie an den Schuldner jederzeit absenden kann. Gewöhnlich machen die Banken von diesem Recht nur dann Gebrauch, wenn der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nachgekommen ist, wenn seine finanziellen Verhältnisse sich in einer die Interessen der Bank bedrohenden Weise geändert haben oder wenn die abgetretene Forderung in rechtlicher Beziehung eine Änderung erfährt. Hat der bisherige Gläubiger den Schuldner von der Abtretung in Kenntnis gesetzt, so muß der Schuldner, wenn die Bank den geschuldeten Betrag bei Fälligkeit von ihm einzieht, an die Bank zahlen. Allerdings wird auch durch die Abtretungsanzeige die Bank nicht vor Verlusten geschützt, die durch rechtswidrige Handlungen ihres Kreditnehmers eintreten können. Diese können z. B. darin bestehen, daß der Kreditnehmer die Forderungen an zwei Personen zediert und sich somit auf Grund derselben Forderung an beiden Stellen Kredit verschafft. Senden beide Kreditgeber die vom Kunden ausgestellten Abtretungsanzeigen an den Schuldner ab, so wird dieser freilich in der Regel den Kreditgebern von der doppelten Abtretung Kenntnis geben, so daß der Betrug entdeckt wird. Er ist aber zu einer solchen Mitteilung nicht

verpflichtet und kann an denjenigen Kreditgeber leisten, an den die Forderung zuerst abgetreten wurde, dagegen den Anspruch des zweiten Kreditgebers ablehnen, so daß dieser trotz der Absendung der Abtretungsanzeige geschädigt ist, wenn der Kreditnehmer zahlungsunfähig ist. Andererseits ist der Schuldner berechtigt, an den zweiten Kreditgeber zu leisten, wenn er von der Abtretung an den ersten Kreditgeber nicht in Kenntnis gesetzt ist.

In Österreich besteht, um die mehrfache Diskontierung derselben Buchforderungen zu verhindern, eine Zentralstelle, der die Banken jede abgetretene Forderung anzeigen. Jedoch wird die Gefahr der widerrechtlichen Abtretung einer Forderung an mehreren Stellen dadurch nicht vollends beseitigt. Denn der Kredit gegen Abtretung von Buchforderungen braucht ja nicht regelmäßig bei einer Bank genommen zu werden, so daß sie nicht zur Kenntnis der Zentralstelle gelangen muß. Um den Kreditnehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er eine Forderung nicht an zwei Stellen abtreten darf, ist in dem Abtretungsvertrage der deutschen Banken gewöhnlich die Erklärung des Kunden enthalten, daß die abgetretenen Forderungen anderweitig weder verpfändet noch abgetreten sind, noch während der Dauer der Verbindung mit der Bank verpfändet oder abgetreten werden.

Es geht hieraus hervor, daß auch die Diskontierung von Buchforderungen persönliches Vertrauen zu dem Kreditnehmer der Bank voraussetzt. Eine Gefahr besteht für die Bank bei diesem Geschäft auch darin, daß der Schuldner des Kreditnehmers die Leistung verweigert, indem er irgendwelche Einwendungen erhebt; z. B. die, daß die Ware nicht den vereinbarten Lieferungsbedingungen entsprochen habe. Der Schuldner kann allerdings gegenüber der Bank nur die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren (§ 404 BGB.). Erfolgt die Abtretung daher zu einer Zeit, zu der der Schuldner keine Einwendungen gegen den bisherigen Gläubiger mehr erheben kann, so hat auch die Bank solche Einwendungen nicht zu gewärtigen. Die Banken lassen sich zuweilen von ihrem Kreditnehmer im Abtretungsvertrage auch die Erklärung abgeben, daß die Forderungen unangefochten zu Recht bestehen. Jedoch schützt eine solche Erklärung naturgemäß nicht gegen berechnete Einwendungen, die der Schuldner auf Grund der Warenlieferung noch später erheben kann. Zuweilen kann auch folgender Fall eintreten. Der Kunde der Bank erhält einen Auftrag zur Herstellung von Waren, deren Lieferung nicht in einem Posten, sondern in mehreren Teilposten erfolgt. Die Rechnung wird alsdann gewöhnlich nicht erst nach Lieferung der gesamten Warenmenge erteilt, sondern schon nach Lieferung jedes Teilpostens. Die Bezahlung erfolgt aber erst nach Eingang sämtlicher Lieferungen. Hat nun der Warenlieferant seine Forderungen aus den ersten Teillieferungen an eine Bank abgetreten, so schalten diese Forderungen als Sicherheit für den von der Bank gewährten Kredit aus, wenn der Verkäufer mit den späteren Lieferungen in Verzug gerät und der Käufer der Ware daraus Schadenersatzforderungen an den Verkäufer herleiten und sie mit dessen Forderungen aus den ersten Lieferungen aufrechnen kann.

Zur Erlangung einer größeren Sicherheit vereinbaren die Banken bei der Diskontierung von Buchforderungen häufig, daß der Kunde für den bewilligten Kredit, der gewöhnlich 60 bis 80% der Buchforderungen beträgt, einen von ihm akzeptierten Wechsel mit einer Laufzeit von drei Monaten auszustellen und der Bank zu übergeben hat. Soweit der Kredit durch Eingang der Forderungen zurückgezahlt ist, wird der Wechselbetrag herabgesetzt. Zuweilen gibt der Kunde der Bank auch eigene Akzepte in Höhe jeder einzelnen abgetretenen Forderung. Die Laufzeit dieser Akzepte wird dann der Laufzeit der Forderungen gleichgestellt, und die Banken, die die Akzepte als Aussteller unterzeichnen, sind dann in der Lage, ihrerseits die Akzepte einer anderen Bank zum Diskont zu geben, um sich Geld zu beschaffen. Die Abtretung der Forderung erfolgt dann nur als Sicherheit für den Diskontkredit. In dieser Form wird die Diskontierung der Buchforderungen vielfach von österreichischen Genossenschaftsbanken betrieben. Die Einziehung der Forderungen erfolgt, abgesehen von den oben erwähnten Ausnahmefällen, gewöhnlich durch den Kreditnehmer, jedoch hat er die Barbeträge oder etwaige Wechsel des Kunden sofort an die Bank abzuführen. Eine Stundung der Forderungen ist dem Kreditnehmer ohne Genehmigung der Bank nicht gestattet. Im Falle der Nichtzahlung der Forderung kann die Bank auf Kosten des Kreditnehmers die Klage gegen den Schuldner anstrengen, oder vom Kreditnehmer die Anstrengung der Klage verlangen. Ferner wird in dem Abtretungsvertrage meist vereinbart, daß der Kreditnehmer der Bank auch seine sonstigen bankmäßigen Geschäfte zuzuweisen, sowie ihr in bezug auf die abgetretenen Forderungen jede gewünschte Einsicht in die Geschäftsbücher usw. zu gewähren und auf Verlangen eine Bilanz vorzulegen hat, die von einem Revisor der Bank geprüft wird. Diese Vorschriften sollen der Bank eine Kontrolle der Kreditfähigkeit des Kunden sowie der den abgetretenen Forderungen zugrundeliegenden Geschäfte ermöglichen, namentlich auch in der Richtung, ob die auf Grund der Buchforderungen eingegangenen Beträge ordnungsgemäß an die Bank abgeführt worden sind.

Wer die Abtretung von Buchforderungen an eine Bank bewirken will, hat ihr ein Formular einzureichen, in dem die einzelnen Forderungen unter Bezeichnung ihrer Höhe, sowie der Namen der Schuldner aufzuführen sind. Eine Abtretung der gesamten Buchforderungen ohne Einzelbezeichnung ist rechtlich unzulässig, ebenso eine Abtretung zukünftig entstehender Buchforderungen.

Die Diskontierung von Buchforderungen setzt, wenn sie als besonderer Geschäftszweig betrieben wird, voraus, daß der Warenkaufmann seine sämtlichen Buchforderungen oder doch einen großen Teil an die Bank überträgt. Jedoch können auch einzelne Forderungen abgetreten oder verpfändet werden. Man spricht alsdann nicht von der Diskontierung von Buchforderungen, sondern eben nur von der Abtretung oder Verpfändung einer Forderung. Es

braucht sich hierbei auch nicht immer um eine Forderung zu handeln, die auf Grund von Warenlieferungen entstanden ist, sondern es bilden häufig auch Forderungen irgendeiner anderen Art die Unterlage für Kreditgeschäfte. Ausgeschlossen von der Abtretung oder Verpfändung sind jedoch Forderungen, die der Verpfändung nicht unterworfen sind, z. B. Gehaltsforderungen aus einem Dienstvertrage bis zu einer bestimmten Höhe. Ebenso wie Forderungen können auch Rechte abgetreten oder verpfändet werden; z. B. die Rechte aus Stammanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder aus Anteilen an einer Genossenschaft. Hierher gehören auch die Kuxe, die, wie wir gesehen haben, Anteile an einer Gewerkschaft darstellen.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob über die Forderung eine Urkunde ausgestellt ist oder nicht. Über Buchforderungen pflegt eine Urkunde nicht ausgestellt zu werden; ebensowenig über eine Reihe anderer Forderungen, die sich aus dem Geschäftsverkehr ergeben, z. B. über Forderungen, die Handwerkern, Bauunternehmern usw. aus der Herstellung eines Werkes oder einem Hausbesitzer aus einem Mietvertrag an den Mieter entstehen. Dagegen wird eine Urkunde zuweilen über ein Darlehn ausgestellt; der Schuldner übergibt dem Gläubiger einen Schuldschein, in dem er sich zur Rückzahlung und Verzinsung des Darlehns verpflichtet. Ferner ist eine Urkunde das von einer Sparkasse oder Bank ausgestellte Sparkassenbuch, in dem der Empfang des Guthabens bescheinigt und die jeweiligen Abhebungen des Gläubigers vermerkt werden, sowie die Versicherungspolice, die den Vertrag zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Versicherten über den Abschluß der Versicherung darstellt. Urkunden werden auch von den Schuldbuchverwaltungen ausgestellt. Ein Schuldbuch wird von der Schuldenverwaltung des Deutschen Reichs (Reichsschuldenverwaltung) geführt; ferner gibt es in Preußen und einigen anderen deutschen Staaten Staatsschuldbücher, in einigen Provinzen Provinzialschuldbücher und in verschiedenen großen Kommunen Stadtschuldbücher. Das Wesen der Schuldbücher besteht darin, daß der Schuldner dem Gläubiger keine Schuldverschreibung nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen aushändigt, sondern daß die Forderung des Gläubigers in das Schuldbuch eingetragen wird, worüber dem Gläubiger aber eine Bescheinigung ausgestellt wird. Die Zinsen werden dem Gläubiger bei Fälligkeit gutgeschrieben und können von ihm abgehoben werden. Auf Wunsch des Gläubigers wird die Schuldbuchforderung gelöscht und dem Schuldner, je nach Wunsch, entweder eine Schuldverschreibung ausgehändigt oder der Gegenwart einer solchen, zum Börsenkurse berechnet, ausgezahlt. Der Gläubiger erhält also keinen Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Betrages, und der Vorteil der Schuldbucheintragung besteht für ihn nur darin, daß er gegen einen Verlust der Wertpapiere gesichert ist. Ein Nachteil für den Gläubiger ist bei Eintragung der Forderung in das Schuldbuch sogar darin zu erblicken, daß er keine börsenfähigen und daher jederzeit verkäuflichen Stücke erhält, was häufig der Fall ist, wenn ihm Schuldverschreibungen ausgehändigt werden.

Bei der Verpfändung oder Abtretung von Forderungen oder Rechten, über die eine Urkunde ausgestellt ist, ist die Übergabe der Urkunde an den Kreditgeber notwendig. Zwar ist die Abtretung durch den Abschluß des Abtretungsvertrages und die Verpfändung durch den Verpfändungsvertrag sowie die Mitteilung des Verpfänders an den Schuldner bereits rechtsgültig. Die Übergabe der Urkunde ist aber dennoch erforderlich, weil der Schuldner ohne Vorlegung der Urkunde die Zahlung verweigern kann und die Bank, die den Kredit gegeben hat, alsdann erst die Herausgabe der Urkunde von ihrem Kunden, dem Kreditnehmer, verlangen oder im Prozeßwege erzwingen muß. Bei der Gewährung von Krediten auf Grund von Sparkassenbüchern ist die Übergabe der Bücher auch deshalb notwendig, weil deren Besitzer sonst Abhebungen von der Sparkasse vornehmen kann, bevor diese Mitteilung von der Verpfändung erhalten hat. Wird ein Sparkassenguthaben nicht verpfändet, sondern abgetreten, weil der Kreditnehmer die Mitteilung an die Sparkasse vermeiden will, so ist die Aushändigung des Sparkassenbuches besonders notwendig, um unberechtigte Abhebungen zu verhindern. Da für den durch Verpfändung oder Abtretung eines Sparkassenbuches gesicherten Kredit höhere Zinsen berechnet werden, als die Sparkasse ihren Einlegern vergütet, kommt die Inanspruchnahme eines solchen Kredits gewöhnlich nur in Frage, wenn das Guthaben auf einen festen Termin gegeben und daher erst nach längerer Zeit rückzahlbar ist, der Einzahler aber für eine kürzere Zeit einen Barbetrag gebraucht.

Eine Abtretung von Schuldbuchforderungen ist, ebenso wie die Verpfändung, regelmäßig den Schuldbuchverwaltungen mitzuteilen, weil diese eine Verfügung über solche Forderungen nur anerkennen, wenn sie im Schuldbuch eingetragen wird. Daher bietet die Abtretung von Schuldbuchforderungen für den Kreditnehmer gegenüber der Verpfändung keinen Vorteil, und solche Kredite werden daher meist gegen Verpfändung der Forderung gewährt. Der Antrag auf Eintragung der Verpfändung muß vom Kreditnehmer ausgehen; er ist nach den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes vom 31. Mai 1891, dessen Bestimmungen im allgemeinen auch für die staatlichen Schuldbücher gelten, öffentlich (gerichtlich oder notariell) zu beglaubigen. Die Beglaubigung kann auch durch protokollarische Aufnahme des Reichsschuldbüros oder der Reichsbank, in Preußen der Seehandlung, der Regierungskassen usw. ersetzt werden. Meist veranlaßt der Kreditnehmer die Schuldbuchverwaltung gleichzeitig, die kreditgebende Bank von der erfolgten Eintragung der Verpfändung in Kenntnis zu setzen und die Zinsen an die Bank auszuzahlen, sowie ihr zu bestätigen, daß Rechte Dritter an der Forderung oder Verfügungsbeschränkungen zugunsten Dritter im Schuldbuch nicht eingetragen sind. Ist dies der Fall, so ist die Verpfändung natürlich nur möglich, wenn der Dritte hiermit einverstanden ist oder die Begünstigung widerrufen wird. Kommt der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, so kann die Bank sich von der Schuldbuchverwaltung unter Löschung der Forderung die Stücke aus-

händigen lassen und sie nach den Bestimmungen über den Pfandverkauf verwerten<sup>1)</sup>).

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Kreditgewährung gegen Sicherstellung von Ansprüchen aus Hypothekenbriefen und Grundschuldbriefen. Diese werden von den Grundbuchämtern ausgestellt und bescheinigen das Pfandrecht an einem Grundstück. Das Grundbuchamt führt über sämtliche, in seinem Bezirke belegenen Grundstücke Bücher (Grundbücher), in denen jedes Grundstück unter näherer Bezeichnung seines Eigentümers, seiner Lage, Art (z. B. Acker, Wohnhaus mit Hof und Hinterhaus), Größe usw. eingetragen ist. Auch der Erwerbspreis, der amtlich geschätzte Wert und die Höhe der Feuerversicherung eines Gebäudes werden eingetragen. Ebenso erfordert die Verpfändung eines Grundstücks oder die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück die Eintragung ins Grundbuch an einer bestimmten Stelle der für das Grundstück bestimmten Blätter. Durch die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld wird das Grundstück zugunsten des Gläubigers belastet. Der Unterschied zwischen Hypothek und Grundschuld besteht darin, daß sich der Gläubiger bei der Grundschuld nur aus dem Grundstück befriedigen kann, bei der Hypothek jedoch eine Forderung eingetragen wird, für die neben dem Grundstück auch der Schuldner persönlich haftet. Die Eintragung in das Grundbuch muß vom Schuldner (Hauseigentümer) bewilligt und beantragt werden; diese Erklärung muß vor dem Grundbuchamt zu Protokoll abgegeben oder gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Auf Grund der Eintragung wird nun der Hypothekenbrief oder Grundschuldbrief erteilt. Er wird vom Eigentümer des Grundstücks dem Gläubiger übergeben und erst hierdurch erwirbt der Gläubiger die Hypothek oder Grundschuld. Jedoch kann die Erteilung des Briefes ausgeschlossen werden. In diesem Falle entsteht die Hypothek oder Grundschuld durch Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Gläubiger sowie durch die Eintragung ins Grundbuch. Die Urkunde nennt man Briefhypothek; ist keine Urkunde ausgestellt, so spricht man von einer Buchhypothek.

Auch bei der Verpfändung oder Abtretung von Hypothekenbriefen oder Grundschuldbriefen ist die Übergabe der Urkunde erforderlich, jedoch ergeben sich im übrigen einige Abweichungen von den bisher erwähnten Bestimmungen. Die Hypothek als solche ist rechtlich keine Forderung, sondern sie stellt ein Recht am Grundstück dar (§ 1113 BGB.) Daher gelten für die Verpfändung eines Hypothekenbriefes (Briefhypothek) auch nicht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Bestellung des Pfandrechts an einer Forderung, deren Rechtswirksamkeit, wie wir gesehen haben, voraussetzt, daß der Gläubiger die Verpfändung dem Schuldner anzeigt. Die Bestellung des Pfandrechts an einem Recht erfolgt jedoch nach § 1274 BGB.

---

<sup>1)</sup> Um den Handel in den auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928 eingetragenen Reichsschuldbuchforderungen zu erleichtern, werden diese auf Wunsch des Gläubigers in der Regel an die Bank des Berliner Kassen-Vereins abgetreten. Näheres hierüber siehe Kapitel V, Abschnitt 2.

nach den für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften. Über die Rechtsform der Übertragung von Hypotheken enthält aber das BGB. Sonderbestimmungen. Die Hypothek kann nicht ohne die Forderung übertragen werden, andererseits auch nicht die Forderung ohne die Hypothek (§ 1153 BGB.). Daher ist es notwendig, daß in der Verpfändungs- oder Abtretungserklärung, die sich die Bank bei der Gewährung eines Kredits vom Kunden geben läßt, ausdrücklich die Hypothekenforderung zur Sicherstellung für den Kredit abgetreten oder verpfändet wird. Diese Erklärung ist in schriftlicher Form abzugeben. Jedoch kann die schriftliche Form der Abtretungs- oder Verpfändungserklärung dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung oder Verpfändung in das Grundbuch eingetragen wird (§ 1154 BGB.). Eine Mitteilung an den Hypothekenschuldner (Hauseigentümer) ist demnach nicht erforderlich. Meist verlangen die Banken, daß die Abtretungs- oder Verpfändungserklärung öffentlich beglaubigt wird (durch einen Notar usw.), weil der Hypothekenschuldner (Hauseigentümer) bei formloser schriftlicher Übertragung widersprechen kann, wenn die Hypothekenforderung bei Fälligkeit von dem neuen Gläubiger eingezogen wird. Auch kann der Hypothekenschuldner eine Kündigung der Hypothek zurückweisen. Zuweilen begnügen sich aber die Banken auch nicht ausschließlich mit der notariell beglaubigten Erklärung der Abtretung oder Verpfändung, sondern verlangen, daß der Kunde in dieser Erklärung auch die Eintragung der Verpfändung oder Abtretung in das Grundbuch beantragt und bewilligt. Die Bank kann nunmehr auf Grund dieser Urkunde die Eintragung veranlassen. Dies geschieht namentlich, wenn der Kreditnehmer nicht selbst der Hypothekengläubiger ist, sondern wenn ihm die Hypothekenforderung bereits von einer dritten Seite abgetreten wurde. In diesem Falle hat die Bank nicht nur zu prüfen, ob in der notariell beglaubigten Abtretungsurkunde die Zessionen bis auf den ursprünglichen Besitzer des Hypothekenbriefes zurückreichen, wobei auch darauf geachtet werden muß, daß eine Blankozession nicht statthaft ist, sondern sie hat ferner zu beachten, daß alle Personen, die die Hypothekenforderung abgetreten haben, auch im Besitze des Hypothekenbriefes gewesen sind<sup>1)</sup>. Ist eine Abtretung unwirksam, so wird jeder spätere Erwerber von der Unwirksamkeit betroffen. Da eine solche Prüfung außerordentlich schwierig ist, bietet die Eintragung der Abtretung in das Grundbuch, wenn die Hypothekenforderung bereits mehrfach abgetreten worden ist, der Bank eine größere Sicherheit. Ein Vorteil der grundbuchlichen Abtretung oder Verpfändung besteht für den Kreditgeber auch darin, daß er von allen weiteren das Grundstück betreffenden Eintragungen Kenntnis erhält. Dies ist besonders wichtig, wenn das Grundstück unter Zwangsverwaltung kommt oder die Zwangsversteigerung (Subhastation) angeordnet wird. Beide Arten der Zwangsvollstreckung treten auf Antrag eines Hypothekengläubigers ein, wenn der Grundstückseigentümer die Hypothekenzinsen nicht rechtzeitig bezahlt. Die Zwangs-

<sup>1)</sup> Siehe Deutsche Juristen-Zeitung, Nr. 1/2 vom 1. Januar 1916, abgedruckt bei Kaeflerlein: Der Bankkredit und seine Sicherungen, 5. Aufl., 1925, S. 485.

verwaltung besteht darin, daß das Grundstück auf gerichtliche Anordnung für Rechnung der Gläubiger von einer vom Gericht bestellten Person (dem Zwangsverwalter) verwaltet wird, so daß die Einkünfte des Grundstücks (Mieten usw.), nach Abzug der laufenden öffentlichen Abgaben, Hypothekenzinsen usw., zur Befriedigung der Gläubiger, die die Zwangsverwaltung beantragt haben oder ihr beigetreten sind, verwendet werden. Die Zwangsversteigerung besteht in der Veräußerung des Grundstücks an den Meistbietenden; sie wird ebenfalls vom Gericht angeordnet. Der bei der Versteigerung erzielte Erlös wird zunächst zur Bestreitung der Kosten des Verfahrens, der rückständigen Zinsen usw. verwendet; alsdann werden die Hypotheken dem Range nach (erste, zweite Hypothek usw.) ausgezahlt. Reicht der Erlös nicht zur Deckung sämtlicher Hypotheken aus, so fallen die späteren Hypothekengläubiger mit ihrer Forderung aus. Sie können nur persönliche Ansprüche an den Schuldner geltend machen. Es liegt daher durchaus im Interesse der Bank, die auf Grund einer Hypothek Kredit gewährt hat, von der bevorstehenden Zwangsversteigerung eines Grundstücks Kenntnis zu erlangen. Hat sie z. B. eine zweite Hypothek beliehen und fällt ihr Kunde, der Kreditnehmer, mit seiner Forderung aus, weil das Höchstgebot nur zur Deckung der Kosten, rückständigen Zinsen usw. sowie zur Auszahlung der ersten Hypothek ausreicht, so geht die zweite Hypothek als Pfandsicherheit verloren. Weiß sie jedoch, daß das Grundstück zwangsweise versteigert (subhastiert) werden soll, so kann sie es im Versteigerungstermin selbst erwerben, indem sie einen die erste Hypothek, die rückständigen Zinsen, Kosten usw. übersteigenden Preis bietet. Der Erwerb des Grundstücks wird aber häufig für sie günstiger sein, als der Ausfall der zweiten Hypothek und der gleichzeitige Verlust des Pfandes. Allerdings wird der Hypothekengläubiger häufig selbst ein Interesse haben, wenn er das Grundstück nicht erwerben will oder kann, die Bank auf die Zwangsversteigerung aufmerksam zu machen. Aber dies braucht keineswegs immer der Fall zu sein; er kann vielleicht die Mitteilung an die Bank absichtlich unterlassen, um das Grundstück einem Dritten, mit dem er insgeheim Sonderabmachungen getroffen hat, zum Preise der ersten Hypothek und der Kosten usw. in die Hände zu spielen. Eine ständige Kontrolle der amtlichen Bekanntmachungen über die Versteigerungstermine durch die Banken ist aber recht schwierig. Es ist auch schon vorgekommen, daß der Hypothekengläubiger den Hypothekenbrief über eine verpfändete oder abgetretene Hypothekenforderung dem Gericht als abhanden gekommen gemeldet und im Aufgebotsverfahren die Ausstellung einer neuen Urkunde erwirkte, die er einer anderen Bank verpfändet hat. Auch hiergegen schützt die Eintragung der Verpfändung oder Abtretung in das Grundbuch, weil der Bank alsdann Mitteilung von dem Antrag auf Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes gemacht wird.

Die Verpfändung oder Abtretung einer Hypothek, über die kein Hypothekenbrief ausgestellt ist (Buchhypothek), kann nur durch Eintragung der Verpfändung oder Abtretung im Grundbuch erfolgen. Der Gläubiger der



Hypothekenforderung muß daher eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Verpfändung oder Abtretung ausstellen und die Eintragung der Abtretung auf den neuen Gläubiger oder der Verpfändung bewilligen und beantragen.

Die Grundschuld (Briefgrundschuld oder Buchgrundschuld) wird im wesentlichen nicht anders abgetreten oder verpfändet wie die Hypothek. Der Unterschied besteht nur darin, daß in dem Kreditvertrag nicht von einer Forderung die Rede ist, sondern von der Abtretung oder Verpfändung der Grundschuld. Die Grundschulden spielen im Vergleich zu den Hypotheken nur eine geringe Rolle. Denn meist legt der Gläubiger auf die persönliche Haftung des Schuldners Wert und begnügt sich nicht mit der dinglichen Haftung des Grundstücks. Vornehmlich findet die Grundschuld Anwendung, wenn der Grundstückseigentümer die Grundschuld für sich selbst eintragen läßt (Eigentümergrundschuld). Dies geschieht zuweilen, um das Grundstück für jemand sicherzustellen, für den der Eigentümer Bürgschaft übernommen hat, ohne mit seinem sonstigen Vermögen haften zu wollen. Auch wird die Eigentümergrundschuld bevorzugt, wenn der Name des Kreditgebers nicht aus dem Grundbuch hervorgehen soll; der Eigentümer nimmt dann den Kredit gegen Verpfändung oder Abtretung auf, ohne daß eine Eintragung dieses Vorganges im Grundbuch erfolgt. Bei Abtretung einer Eigentümergrundschuld behalten sich jedoch die Banken gewöhnlich das Recht vor, deren Eintragung ins Grundbuch zu veranlassen. Von diesem Recht werden sie namentlich dann Gebrauch machen, wenn der Schuldner, entgegen einer ebenfalls mit ihm in der Regel getroffenen Vereinbarung, der Bank von einem das Grundstück betreffenden Ereignis (z. B. von einem Zwangsversteigerungsantrage) nicht oder nicht rechtzeitig Kenntnis gibt. Denn die oben geschilderten Nachteile für die Bank, der eine Hypothek abgetreten oder verpfändet ist, treten auch ein, wenn es sich nicht um eine Hypothek, sondern um eine Grundschuld handelt. Bei der Verpfändung einer Eigentümergrundschuld entstehen für den Kreditgeber überhaupt leicht Schwierigkeiten, wenn das Grundstück zur Zwangsversteigerung kommt. Die Banken nehmen daher eine Beleihung nur selten vor<sup>1)</sup>.

Eine große Rolle spielt im Kreditverkehr der Banken die Sicherungshypothek und eine Abart hiervon die Höchstbetragshypothek, die auch Maximal- oder Kautionshypothek genannt wird. Das Wesen der Sicherungshypothek besteht darin, daß die Forderung von der Hypothek losgelöst ist, so daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt, und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann (§ 1184 BGB.). Bei der gewöhnlichen Hypothek sind, wie wir gesehen haben, Forderung und Hypothek eng miteinander verknüpft. Die im Grundbuch eingetragene Hypothekenforderung braucht als solche nicht nachgewiesen zu werden, wenn der Hypothekengläubiger sich aus

<sup>1)</sup> Siehe Bank-Archiv Bd. XXI, S. 326.

dem Grundstück befriedigen will. Bei der Sicherungshypothek muß er aber erst das Bestehen einer Forderung nachweisen. Durch die Befreiung von der Prüfung der der Hypothek zugrunde liegenden Forderung sind die gewöhnlichen Hypotheken für den Verkehr geeigneter als Sicherungshypotheken; daher werden jene im Gegensatz zu diesen als Verkehrshypotheken bezeichnet. Der Unterschied zwischen der Sicherungshypothek und der Höchstbetragshypothek besteht darin, daß die Sicherungshypothek in einer bestimmten Höhe eingetragen wird, die Höchstbetragshypothek jedoch nur für den Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll. Auch bei der Höchstbetragshypothek bleibt jedoch die Feststellung der Forderung vorbehalten (§ 1190 BGB.). Die Sicherungshypothek muß im Grundbuch als solche bezeichnet werden; die Höchstbetragshypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuch nicht als solche bezeichnet ist. Während die Sicherungshypothek im Geschäftsverkehr der Banken nur selten vorkommt, wird eine Höchstbetragshypothek häufig zur Sicherung für irgendeinen Kredit zugunsten der Bank eingetragen, wenn, wie es gewöhnlich der Fall ist, die Höhe des Kredits Schwankungen ausgesetzt ist und nur von vornherein ein Höchstbetrag festgesetzt wird. In der Regel wird für die Höchstbetragshypothek im Grundbuch ein die Kreditsumme etwas übersteigender Maximalbetrag eingetragen, um die Forderungen an Zinsen, Provisionen usw. aus dem Kreditverhältnis zu sichern. Kommt der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nach, so muß die Bank, wenn sie sich aus dem Grundstück befriedigen will, zunächst das Bestehen der Forderung nachweisen. Wird die Forderung vom Schuldner bestritten, so bedarf es natürlich einer gerichtlichen Feststellung. Hypothekenzinsen hat der Hauseigentümer, auf dessen Grundstück eine Sicherungs- oder Höchstbetragshypothek lastet, nicht zu zahlen. Es wird daher im Gegensatz zu der Verkehrshypothek ein Zinssatz nicht in das Grundbuch eingetragen; auch ist die Erteilung eines Hypothekenbriefes bei diesen Hypotheken ausgeschlossen. Wird die Kreditsumme zurückgezahlt, so gelangt auch die Höchstbetragshypothek zur Löschung. Kann der Kunde den Kreditbetrag nicht zurückzahlen, so wird zuweilen die Höchstbetragshypothek in eine gewöhnliche Sicherungshypothek umgewandelt. Dies setzt natürlich voraus, daß mit dem Kunden eine Einigung über die Höhe der Forderung erzielt ist. Eine Sicherungshypothek kann aber in eine Verkehrshypothek umgewandelt werden.

Während früher die Höchstbetragshypotheken zur Sicherstellung von Kontokorrentkrediten sehr beliebt waren, geben in neuerer Zeit die Banken auch in solchen Fällen den gewöhnlichen Verkehrshypotheken zuweilen den Vorzug. Um eine über den Betrag der Forderung hinausgehende Inanspruchnahme des Rechtes aus dem Grundstück auszuschließen, verpflichtet sich in diesem Falle die Bank gegenüber dem Kreditnehmer, daß die Hypothek nur bis zur Höhe der Forderung geltend gemacht werden darf. Für die Bank entsteht hierdurch der Vorteil, daß sie die Höhe der Forderung auch im Falle der Befriedigung aus dem Grundstück nicht nachzuweisen braucht.

Eine besondere Form der Immobiliarkredite bilden die Baugeldkredite. Es sind dies Bankkredite, die dem Eigentümer eines unbebauten Grundstücks zur Herstellung eines Gebäudes gewährt werden. In neuerer Zeit haben die Baugeldkredite der Banken infolge des Rückganges der Bautätigkeit, soweit diese nicht von öffentlichen Stellen und industriellen Werken, die aber solche Kredite nicht brauchen oder mit Mitteln von Gemeinden usw. finanziert wird, an Bedeutung erheblich eingebüßt und werden nur noch selten gegeben, während sie vor dem Kriege einen großen Umfang angenommen hatten. Da es, wie erwähnt, nicht Aufgabe der Kreditbanken ist, langfristige Hypothekarkredite zu gewähren, so wird auch der Baugeldkredit nur für die Zeit bis zur Fertigstellung des Baues gegeben, indem die Bank von der Voraussetzung ausgeht, daß alsdann der Kredit durch die erste Hypothek auf das Grundstück abgelöst wird. Die Notwendigkeit, Baugeldkredite in Anspruch zu nehmen, ergibt sich daraus, daß die Hypothekenbanken oder die sonstigen für dauernde hypothekarische Beleihungen in Betracht kommenden Institute (Sparkassen, Versicherungsgesellschaften) nur fertige Häuser beleihen dürfen, der Eigentümer des unbebauten Grundstücks aber häufig nicht über die zur vollständigen Herstellung des Baues notwendigen Mittel verfügt. Jedoch strecken die Banken nur einen Teil dieser Mittel vor. In der Regel muß der Eigentümer des unbebauten Grundstücks die zum Ankauf des Grund und Bodens erforderlichen Mittel sowie die durch den Baugeldkredit nicht gedeckten Baukosten selbst aufbringen. Die Baustelle braucht er freilich meist nicht voll zu bezahlen, sondern er kann eine Anzahlung leisten, den überschießenden Betrag, das Restkaufgeld, aber zugunsten des Verkäufers hypothekarisch eintragen lassen. Sehr häufig ist es jedoch vorgekommen, daß Bauunternehmer nicht einmal diese Beträge besaßen, sondern die Bauhandwerker veranlaßten, die ihnen für die geleisteten Arbeiten zustehenden Beträge solange zu stunden, bis der Unternehmer eine zweite oder dritte Hypothek erhalten hat. Ist die Beschaffung einer solchen Hypothek nicht möglich, oder gelingt es nicht, das Grundstück bald nach Fertigstellung zu verkaufen, so tritt häufig eine Schädigung der Bauhandwerker ein. Diese ungesunden Verhältnisse am Bauplätze haben zum Erlaß des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 geführt. Jedoch sind die wichtigsten zum Schutze der Bauhandwerker erlassenen Bestimmungen des Gesetzes bisher nicht in Kraft getreten. Gesetzeskraft hat bisher nur eine Bestimmung erlangt, wonach der Empfänger von Baugeld verpflichtet ist, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, zu verwenden. Ein Unternehmer, der vorsätzlich das Baugeld bestimmungswidrig zum Nachteil der Bauhandwerker, Bauarbeiter oder Baulieferanten verwendet, ist strafbar, wenn er in Konkurs gerät oder die Zahlungen eingestellt hat.

In dem Baugeldvertrag erklärt sich die Bank bereit, dem Bauunternehmer einen bestimmten Kredit zur Bestreitung der Baukosten zu gewähren und läßt

sich zur Sicherheit für den Kredit eine Hypothek an dem zu bebauenden Grundstück, die sogenannte Baugeldhypothek, eintragen. Der Kredit richtet sich gewöhnlich nach der veranschlagten Höhe der gesamten Baukosten; er wird etwa im Umfange von 60% dieser Kosten gewährt. Die Zahlung des Baugeldes erfolgt nicht in einer Summe, sondern allmählich, je nach dem Fortschreiten des Baues. Meist vereinbaren die Banken, daß der Bauunternehmer die erste Baugeldrate nicht früher verlangen darf, als bis die Fundamentierung vollendet und das Erdgeschoß errichtet sind. Wie weit der Bau jeweils fortgeschritten sein muß, wenn die weiteren Raten zur Auszahlung gelangen, wird in dem Vertrage ebenfalls vereinbart. Obgleich das Baugeld nur allmählich in Anspruch genommen werden darf, erstreckt sich die Baugeldhypothek von vornherein auf den ganzen Kredit, und sie wird nicht als Höchstbetragshypothek eingetragen, sondern als Darlehnshypothek. Jedoch können sich die Ansprüche der Bank, wenn etwa der Bau nicht vollendet wird, natürlich nur auf die tatsächlich ausgezahlten Beträge erstrecken. Hat der Unternehmer die Baustelle nicht bar bezahlt, sondern ist das Grundstück mit einer Restkaufgeldhypothek belastet, so wird gewöhnlich vereinbart, daß die Restkaufgeldhypothek in ihrem Range ganz oder zum Teil hinter der Baugeldhypothek stehen soll. Hierzu ist natürlich die Zustimmung des Baustellenverkäufers notwendig. Dieser erklärt sich jedoch meist mit der Einräumung des Vorranges für das Baugeld einverstanden, weil das Grundstück durch die Herstellung des Baues einen weit größeren Wert erhält.

Vor der Gewährung des Baugeldes prüft die Bank die wirtschaftlichen Grundlagen des beabsichtigten Baues. Der Kreditnehmer hat ihr zu diesem Zweck den Vertrag über den Kauf des Grundstücks, den von der Baupolizei genehmigten Bauplan, den Kostenvoranschlag sowie eine Aufstellung der voraussichtlich erzielbaren Mieten einzureichen. Die Prüfung erstreckt sich vornehmlich darauf, ob auf Grund dieser Unterlagen zu erwarten ist, daß das verlangte Baugeld die voraussichtliche Höhe der ersten Hypothek nicht übersteigt. Erscheint es zweifelhaft, ob der Baugeldnehmer nach Vollendung des Baues eine erste Hypothek in Höhe des Baugeldes erhalten wird, so wird die Bank verlangen, daß der Kreditnehmer schon vor Abschluß des Baugeldvertrages sich die erste Hypothek unter der Voraussetzung der Herstellung des Baues fest zusichern läßt. Ferner verlangt die Bank den Nachweis, daß der Neubau gegen Feuerschäden versichert ist, sowie die Einreichung eines sogenannten Hypothekensicherungs-scheines. Darin erklärt die Feuerversicherungsgesellschaft, der Bank Mitteilung zu machen, wenn eine Prämienzahlung nicht rechtzeitig geleistet wird, und ihr zu gestatten, die Prämie für den Schuldner innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlen, sowie ferner, die Versicherungssumme bei Eintritt eines Brandschadens dem Eigentümer nur auszuzahlen, wenn die Bank hierzu ihre Genehmigung erteilt hat.

Zur Prüfung des Voranschlages und des jeweiligen Standes der Bauarbeiten bedient sich die Bank gewöhnlich eines Bausachverständigen, dem der Darlehnsnehmer auf Grund der Vereinbarungen im Baugeldvertrage

jederzeit die Kontrolle des Baues zu gestatten hat. In diesem Vertrage vereinbart die Bank ferner, daß der Kunde zur sofortigen Rückzahlung des Darlehns verpflichtet ist, wenn nach der Feststellung des Sachverständigen bei dem Bau eine Abweichung von dem ursprünglich festgestellten Bauprojekt stattgefunden hat oder auf Aufforderung der Bank die von dem Sachverständigen für notwendig erachteten Abänderungen innerhalb einer bestimmten Frist nicht ausgeführt worden sind. Dasselbe gilt, wenn zum Bau schlechtes Material verwendet wurde oder der Bau ungehörig unterbrochen und verzögert wird; ferner wenn vor Vollendung des Baues das Grundstück ohne Genehmigung der Bank veräußert oder der Anspruch auf Zahlung von Darlehnsraten vom Schuldner ganz oder zum Teil abgetreten wird.

Trotz dieser Sicherungsmaßnahmen bei Abschluß des Baugeldvertrages ist die Gewährung der Baugeldkredite natürlich riskant. Es kann der Fall eintreten, daß sich keine Hypothekenbank findet, die eine erste Hypothek in einer das Baugeld deckenden Höhe gewährt, namentlich dann, wenn das Grundstück nicht solide gebaut und daher einen geringeren Wert hat, als auf Grund des Voranschlages erwartet werden konnte. Auch ist die Bank häufig gezwungen, die Baugelder auf eine längere Zeit festzulegen, als vorgesehen war. Die Vereinbarung, daß sie die Forderung sofort zurückverlangen kann, wenn der Bau verzögert wird, hat praktisch wenig Bedeutung, wenn der Bauunternehmer kein ausreichendes Vermögen besitzt oder gleichzeitig eine größere Anzahl von Bauten ausführen läßt, so daß er mit seinen flüssigen Mitteln „festliegt“. Infolge dieser Risiken verlangen die Banken für die Gewährung von Baugeldkrediten verhältnismäßig hohe Zinssätze und Provisionen. Wie bei anderen Kreditgeschäften, so richtet sich auch hier der Zinssatz nach der jeweiligen Höhe des Reichsbank-Diskontsatzes. Gewöhnlich wird für den Fall der Ermäßigung des Reichsbank-Diskonts ein Mindestzinssatz vereinbart. Dieser Mindestzinssatz wird in das Grundbuch als fester Zinssatz für die Hypothek eingetragen, da, wie oben erwähnt, bei einer Darlehnshypothek im Gegensatz zur Sicherheitshypothek ein bestimmter Zinssatz zur Eintragung ins Grundbuch gelangen muß. Unabhängig von der Eintragung hat der Baugeldnehmer natürlich den im Darlehnsvertrage festgesetzten eventuell höheren Zinssatz zu zahlen. An Provision verlangt die Bank eine einmalige Abschlußprovision, deren Höhe sich nach dem geforderten Baugeld richtet, gleichgültig, ob es voll in Anspruch genommen wird oder nicht. Läuft der Kredit infolge einer nicht rechtzeitigen Vollendung des Baues oder aus anderen Gründen weiter, so ist eine Abschlußprovision in der ursprünglich vereinbarten Höhe nochmals zu zahlen. Zuweilen wird ferner noch eine laufende Vorschußprovision verlangt, die von der während eines Vierteljahres erreichten Höchstsumme des in Anspruch genommenen Kredits berechnet wird. Ferner sind natürlich der Bank die Gebühren für die Sachverständigengutachten, Notariatsverträge usw. zu erstatten.

Sowohl bei der Gewährung von Baugeldkrediten, als auch bei anderen Kreditgeschäften, die auf Grund einer Hypothek oder Grundschuld gewährt

sind, muß der Kreditgeber, wie schon dargestellt wurde, sich ein Urteil über den Wert des erst herzustellenden oder bereits fertiggestellten Grundstücks bilden; denn ausschließlich hiervon hängt ja die Sicherheit der Hypothek ab. Es kann sich hierbei natürlich nur um Schätzungen handeln, da der Wert eines Grundstücks durch besondere Verhältnisse wesentlich beeinflußt werden kann. Bei einer solchen Schätzung des Grundstückswertes muß zunächst berücksichtigt werden, ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist, ob es sich um ein Wohnhaus oder um ein Fabrikgebäude handelt usw. Wiederum nach anderen Grundsätzen ist der Wert eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu ermitteln. Bei diesem spielt der Wert der Gebäude eine verhältnismäßig geringe Rolle; maßgebend für die Wertermittlung des Grundstücks ist vielmehr der Reinertrag des landwirtschaftlichen Betriebes bei ordnungsmäßiger Verwaltung. Daneben wird u. a. die Beschaffenheit des Bodens für die Beurteilung des Wertes heranzuziehen und ferner nach Möglichkeit zu ermitteln sein, welchen Preis Grundstücke ähnlicher Art und in derselben Gegend gelegen, erzielt haben. Fabrikgrundstücke sind im allgemeinen schwer beleihbar, weil sie bestimmten Verwendungszwecken dienen und beim Verkauf die Rentabilität nicht vom Grundstück, sondern von der Art des Betriebes abhängt. Auch ist eine Verkaufsmöglichkeit leerstehender Fabrikbetriebe meist sehr schwierig. Die Hypothekenbanken oder Landschaften gewähren denn auch keine Hypotheken auf Fabrikgebäude, und auch die Kreditbanken pflegen Hypotheken auf Fabrikgebäude nur selten zu beleihen. Dagegen wird häufig zur Sicherstellung des einem Fabrikunternehmen gewährten Kredites eine Sicherungshypothek auf das Fabrikgebäude eingetragen. Für die Gewährung des Kredites ist aber in diesem Falle in der Hauptsache nicht der mutmaßliche Wert des Gebäudes entscheidend, sondern die Kreditwürdigkeit des Eigentümers.

Der Verkaufswert der städtischen Wohnhäuser richtete sich vor dem Kriege im wesentlichen nach dem Ertrag, den sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung dem Eigentümer gewähren. Der Ertragswert wurde gewöhnlich dadurch ermittelt, daß der sich nach Abzug der Unkosten ergebende Mietertrag kapitalisiert wird. Bei der Kapitalisierung wurde ein Zinsfuß von 5% zugrunde gelegt, so daß also der Reinertrag zur Ermittlung des Wertes mit 20 multipliziert wurde. Natürlich hängt der zugrunde gelegte Zinssatz von den Verhältnissen des Kapitalmarktes ab; dabei ist zu berücksichtigen, daß man bei einem Hausgrundstück mit einer etwas höheren Verzinsung rechnen muß als bei der Anlage von Wertpapieren. Neben dem Ertragswert wurden in der Regel auch der Wert des Grund und Bodens und der Bauwert berechnet. Beide zusammen bezeichnete man als Sachwert. Der Durchschnitt des Sachwertes und des Ertragswertes stellte dann den geschätzten Verkaufswert dar. Der Bauwert wurde gewöhnlich nach den jeweiligen Baukosten berechnet, indem man ungefähre Einheitssätze für jeden Quadratmeter der bebauten Fläche zugrunde legte. Bei Häusern, die bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt (Städtischen Feuersozietät usw.) ver-

sichert waren, konnte der von dieser Anstalt zugrunde gelegte Bauwert als maßgebend betrachtet werden, da die Schätzungen dieser Versicherungsanstalten meist sehr vorsichtig abgegeben werden. Bei der Schätzung des Grund- und Bodenwertes ging man in der Regel von den Preisen aus, die für unbebaute Grundstücke ähnlicher Art in derselben Gegend zuletzt bezahlt wurden. Natürlich richten sich aber die Preise für unbebaute Grundstücke, die zur Errichtung von Wohngebäuden geeignet sind, letzten Endes unter Berücksichtigung der Baukosten nach dem Reinertrag, den das Wohngebäude abwerfen würde.

Gegenwärtig ist es nicht möglich, einer Schätzung des Wertes der Wohnhäuser deren jetzigen Ertrag zugrunde zu legen. Denn die Höhe der Mieten richtet sich nicht nach Angebot und Nachfrage der Wohnungen, sondern sie unterliegt seit dem Bestehen der sogenannten Zwangswirtschaft behördlicher Festsetzung auf Grund des Reichsmietengesetzes, wobei die vor dem Kriege gezahlte Miete (Friedensmiete) zugrunde gelegt wird. Sind die Mietpreise für Wohnungen dadurch einerseits niedriger, als sie es bei freier Bewirtschaftung wären, so unterliegt der städtische Grundbesitz andererseits erheblichen Steuerlasten, namentlich der Hauszinssteuer, deren Ertrag teilweise zur Finanzierung des Baues neuer Wohnhäuser durch die Kommunen Verwendung findet. Dadurch sind die Reinerträge der Wohnhäuser gegenüber der Vorkriegszeit erheblich gemindert. Ein großer Teil des städtischen Grundbesitzes ist überhaupt ertraglos. Nur soweit das Grundstück Verkaufsläden oder Büroräume enthält, sind die Verhältnisse etwas günstiger, weil die Mieten für diese Räume der freien Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter unterliegen. Schwieriger ist auch eine Schätzung des Grund- und Bodenwertes, weil die Umsätze in bebauten und unbebauten Grundstücken wesentlich geringer sind als vor dem Kriege und daher geeignete Vergleichsmöglichkeiten fehlen. Schließlich lassen sich auch die gegenwärtigen Baukosten für Häuser bei einer Wertberechnung kaum berücksichtigen, weil es zweifelhaft ist, ob diese Kosten dauernd oder auch nur für lange Zeit die jetzige Höhe behalten werden. Der Verkaufswert der Wohnhäuser richtet sich daher hauptsächlich nach der Höhe der Friedensmieten; je nach Art und Lage der Häuser beträgt er das soundsovielfache dieser Bruttoeinnahmen. Naturgemäß sind die Preise, von Häusern in besonders guten Geschäftsgebieten abgesehen, wesentlich niedriger als vor dem Kriege. Auch der Wehrbeitragwert der Grundstücke, d. h. der der Veranlagung zur Wehrsteuer im Jahre 1913 zugrunde gelegte Wert, wird bei Käufen oder Beleihungen von Wohnhäusern meist berücksichtigt; dieser Wert wird als der Vorkriegswert angesehen, wie er sich nach dem Ertragswert und dem Wert des Grund und Bodens berechnete. Für die Bewertung von Häusern, die nach Ausbruch des Krieges erbaut worden sind, fehlen naturgemäß diese Grundlagen. Hier können Veranlagungen für spätere Vermögenssteuern der Nachinflationszeit (ab 1924) herangezogen werden, jedoch sind Schätzungen des gegenwärtigen Wertes aus den oben angegebenen Gründen bei solchen Bauten mit besonderer Vorsicht aufzunehmen.

Fast allen bisher erörterten Kreditgeschäften, bei denen der Kreditnehmer Sicherung gewährt, war eigen, daß die Sicherung in der Verpfändung oder Abtretung von Sachen, Forderungen oder Rechten bestand. Eine Ausnahme bestand nur bei dem ebenfalls schon erläuterten Diskontkredit. Wer einen Wechsel diskontiert, ist nicht durch das Pfandrecht oder das Eigentum an irgendeiner Sache oder Forderung gesichert; er gibt vielmehr dem Diskonteur (Verkäufer des Wechsels) einen rein persönlichen Kredit, der dadurch gesichert ist, daß noch andere Personen oder Firmen für die Erfüllung der aus dem Wechsel herrührenden Verpflichtungen haften. Es gibt aber auch andere Kreditformen, bei denen zur Sicherung des Kreditgebers Verpflichtungen von dritter Seite übernommen werden. Es sind dies die Bürgschaftskredite und die Garantiekredite. Die Bürgschaftskredite haben im Kreditgeschäft der Banken eine große Bedeutung erlangt. Sie bestehen darin, daß zwar zunächst der Kreditnehmer, also der Kontrahent des Kreditgebers, die Verbindlichkeit zu erfüllen hat, jedoch die Verpflichtung eines Dritten (des Bürgen) hinzutritt. Der Unterschied zwischen dem Bürgschaftskredit und dem Diskontkredit besteht darin, daß bei diesem zunächst eine Forderung gegen einen Dritten, nämlich den Bezogenen des Wechsels entsteht und erst, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, der Gläubiger, d. h. in diesem Falle der Besitzer des Wechsels, Rechte gegen seinen Kontrahenten, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, herleiten kann.

Die Bürgschaft braucht keineswegs die einzige Sicherung des Gläubigers zu sein. Eine Bank kann z. B. einen Kredit gegen Verpfändung von Waren, einer Lebensversicherungspolice oder einer Hypothek gewähren und gleichzeitig fordern, daß der Schuldner ihr die Bürgschaft eines Dritten beibringt. Die Bürgschaft dient alsdann zur Verstärkung der Sicherheit. Jedoch werden auch Kreditgeschäfte abgeschlossen, bei denen die Bürgschaft die einzige Sicherung des Gläubigers bildet. In allen Fällen wird natürlich nur die Bürgschaft einer Person oder Firma angenommen, an deren Zahlungsfähigkeit der Gläubiger keinen Zweifel hegt. Häufig wird der Kredit überhaupt im Vertrauen auf die persönlichen Verhältnisse des Bürgen gewährt, während der Gläubiger die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht günstig beurteilt.

Die Bürgschaft muß, um wirksam zu sein, gegenüber dem Gläubiger erklärt werden. Es genügt also nicht, daß sich jemand gegenüber dem Schuldner verpflichtet, die Bürgschaft zu übernehmen. Der Bürge kann jedoch die Bürgschaftsurkunde dem Schuldner übergeben; die Bürgschaft ist dann wirksam, wenn der Schuldner die Urkunde dem Gläubiger weitergibt. In diesem Falle wird jedoch die Bank, der die Bürgschaftserklärung durch den Schuldner übersandt wird, durch Rückfrage beim Bürgen oder durch Zusendung eines Bestätigungsschreibens an ihn feststellen, ob die Unterschrift des Bürgen in Ordnung ist. Zuweilen verlangen die Banken sogar, daß der Bürge die Bürgschaftserklärung in den Geschäftsräumen der Bank unterzeichnet. Eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich. Dagegen



ist die schriftliche Form für die Bürgschaftserklärung gesetzlich vorgeschrieben (§ 766 BGB.), sofern nicht der Bürge Vollkaufmann ist und die Bürgschaft auf seiten des Bürgen ein Handelsgeschäft ist (§ 350, 351 HGB.). In diesem Falle genügt eine mündliche Erklärung. Die schriftliche Form ist daher auch notwendig, wenn der Bürge zu den Minderkaufleuten gehört, d. h. wenn er Handwerker ist oder sein Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht; es sei denn, daß er in das Handelsregister eingetragen ist, wodurch er die Eigenschaft des Vollkaufmanns erworben hat (§ 4, 5 HGB.). Da es somit zweifelhaft sein kann, ob ein Bürge Vollkaufmann ist und namentlich, ob die Übernahme der Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft war, verlangen die Banken gewöhnlich die Ausstellung der Bürgschaftserklärung selbst dann in schriftlicher Form, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die mündliche Bürgschaft vorliegen.

Fast immer wird von den Banken auch verlangt, daß der Bürge „selbstschuldnerisch“ haftet, also eine sogenannte selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt. Dadurch ist die Bank berechtigt, den Bürgen in Anspruch zu nehmen, sobald der Schuldner die Zahlung nicht geleistet hat. Die Bank ist also nicht, wie es bei der gewöhnlichen Bürgschaft der Fall ist, verpflichtet, vor der Inanspruchnahme des Bürgen den Schuldner zu verklagen und die Zwangsvollstreckung zu betreiben, so daß der Bürge nur für den Ausfall aufzukommen braucht, der dem Gläubiger entsteht, wenn die Zwangsvollstreckung fruchtlos geblieben ist oder ihm nur einen Teil des schuldigen Betrages erbracht hat. Auch braucht die Bank, wenn zur Sicherung des Kredits neben der selbstschuldnerischen Bürgschaft ein Pfand bestellt worden ist, nicht zuerst aus dem Pfande Befriedigung zu suchen. Jedoch kann der Bürge, der sich selbstschuldnerisch verpflichtet hat, gegenüber dem Gläubiger dieselben Einwendungen erheben, die dem Schuldner zustehen. Er kann also z. B. einwenden, daß die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist.

Gerät der Schuldner in Konkurs, so kann die Bank den Bürgen, auch wenn er eine gewöhnliche, also keine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen hat, in Anspruch nehmen, ohne vorher die Forderung beim Schuldner einzuklagen und die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Dasselbe gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Schuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Schuldners wesentlich erschwert ist; sowie ferner, wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird. In dem letzterwähnten Falle sowie auch im Falle des Konkurses des Schuldners muß jedoch die Bank zunächst ihr Pfandrecht oder ihr Zurückbehaltungsrecht geltend machen, sobald sie sich aus einer beweglichen Sache des Schuldners befriedigen kann (§ 773 BGB.).

Häufig kommt es vor, daß ein Kunde bei einer Bank einen höheren Kredit in Anspruch nimmt, als er durch die Bürgschaft gedeckt ist. Selbst-

verständlich haftet der Bürge alsdann nur bis zur Höhe der Bürgschaft. Gerät nun der Schuldner in Konkurs, so kann die Bank die gesamte Forderung zur Konkursmasse anmelden, und der Bürge haftet alsdann bis zur Höhe der Bürgschaft für denjenigen Teil der Forderung, für den die Bank aus der Konkursmasse nicht befriedigt wird. Beträgt also z. B. die Forderung aus dem Kredit 100 000 RM., und ist die Bürgschaft nur bis zum Betrage von 75 000 RM. geleistet, so kann die Bank den Bürgen für den Ausfall von 70 000 RM. in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Konkurse mit 30<sup>0</sup>/<sub>100</sub>, also mit 30 000 RM. befriedigt wird. Dieser Vorteil geht aber für die Bank verloren, wenn der Bürge vor der Konkurseröffnung sie befriedigt, ihr also nach obigem Beispiel den Betrag von 75 000 RM. gezahlt hat. Durch die Leistung des Bürgen geht die Forderung der Bank gegen den Schuldner auf den Bürgen über (§ 774 BGB.). Daher kann der Bürge zur Konkursmasse die Forderung von 75 000 RM. anmelden. Die Bank kann jedoch nur ihre Ansprüche in Höhe des nicht gedeckten Teiles der Forderung, also von 25 000 RM. geltend machen. Sie wird dann, wenn, wie wir annahmen, die Konkursquote 30<sup>0</sup>/<sub>100</sub> beträgt, aus dieser Forderung mit 7500 RM. befriedigt, so daß sie einschließlich des vom Bürgen gezahlten Betrages insgesamt 82 500 RM. erhält, also einen Verlust von 17 500 RM. erleidet. Der Bürge erhält aber von den 75 000 RM., die er an die Bank vor der Konkurseröffnung gezahlt hat, auf Grund seiner Forderung an die Konkursmasse ebenfalls 30<sup>0</sup>/<sub>100</sub>, also 22 500 RM. zurück, so daß er um 17 500 RM. besser gestellt ist als im ersten Falle. Hat jemand, der eine Bürgschaft übernommen hat, von den finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners noch vor der Konkurseröffnung Kenntnis erlangt, so liegt es nahe, daß der Bürge von seinem Recht, den Gläubiger zu befriedigen, meist kurz vor der Konkurseröffnung Gebrauch machen wird. Die Banken pflegen sich daher von vornherein gegen die Nachteile zu sichern, die ihnen hieraus entstehen, wenn über die Bürgschaft hinaus ein ungedeckter Kredit in Anspruch genommen ist. Sie verlangen im Bürgschaftsvertrag die Aufnahme einer Erklärung etwa folgenden Inhalts: „Die Ansprüche der Bank gehen erst dann auf den Bürgen über, nachdem ihre Ansprüche an den Schuldner befriedigt sind. Bis zur Feststellung des Ausfalles werden die Zahlungen des Bürgen als Sicherheitsleistung behandelt und nicht auf die Forderung der Bank an den Schuldner verrechnet.“

Der Bürge wird, wenn er eine solche Erklärung unterzeichnet hat, kein Interesse daran haben, der Bank den verbürgten Betrag schon zu zahlen, bevor er von der Bank in Anspruch genommen wird. Denn die als Sicherheit geleistete Zahlung wird nur mit den üblichen Sätzen verzinst. Häufig behalten sich die Banken jedoch in dem Bürgschaftsvertrage das Recht vor, vom Bürgen jederzeit eine Sicherheitsleistung in Höhe des verbürgten Betrages zu verlangen, auch wenn die Forderung noch nicht gänzlich fällig oder die Zahlung vom Schuldner noch nicht verlangt ist. Durch diese Bestimmung versucht die Bank, sich gegen etwaige Verluste zu sichern, wenn sie eine Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Bürgen befürchtet.

Von Bedeutung ist für die Banken, die einen Kredit gegen Bürgschaftsleistung gewähren, schließlich auch § 776 BGB. Er lautet:

„Gibt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach § 774 hätte Ersatz erlangen können. Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebenene Recht erst nach der Übernahme der Bürgschaft entstanden ist.“

Hat also die Bank zur Sicherung für den Kredit neben der Bürgschaft durch Verpfändung oder Abtretung irgendein Recht erlangt, so darf sie dieses Recht nicht aufgeben, weil sonst der Bürge in Höhe des Wertes dieses Rechts befreit wird. Die Sicherheiten, die die Bank neben der Bürgschaft erhalten hat, gehen an den Bürgen mit der Forderung über, soweit er die Bank befriedigt hat. Nehmen wir an, der Kunde habe einen durch Bürgschaft gedeckten Kredit von 100 000 RM. erhalten, gleichzeitig aber bei der Bank Sicherheiten (Wertpapiere) im Werte von 50 000 RM. hinterlegt. Verlangt der Kunde nun einen Teil der Wertpapiere zurück, indem er vielleicht gleichzeitig einen Teil des entsprechenden Kredits zurückzahlt, so wird die Bank leicht geneigt sein, seinem Verlangen auf Auslieferung der verpfändeten Wertpapiere stattzugeben, weil sie glaubt, durch die Bürgschaft hinreichend gedeckt zu sein. Der Bürge wird jedoch, sofern er nicht die Genehmigung zur Herausgabe erteilt hat, wenn die Herausgabe stattfindet, nach § 776 BGB. aus seiner Bürgschaft in Höhe des Wertes der herausgegebenen Papiere befreit. Die hieraus für die Bank entstehende Gefahr wird noch dadurch vergrößert, daß § 776 auch Anwendung findet, wenn die Wertpapiere nach der Übernahme der Bürgschaft verpfändet sind. Es kommt hinzu, daß die Banken in ihren Geschäftsbedingungen regelmäßig vereinbaren, daß alle in ihren Besitz gelangenden Werte des Schuldners, soweit sie nicht als fremdes Eigentum bezeichnet werden, der Bank zur Sicherheit für alle bestehenden und künftigen Forderungen als Pfand haften. Die Bank darf daher, solange die Bürgschaft besteht, dem Kunden auch diejenigen Werte nicht zurückgeben, die nicht zur Sicherung des gleichzeitig durch die Bürgschaft gedeckten Kredites, sondern aus irgendeinem anderen Grunde in den Besitz der Bank gelangt sind. Um sich vor Schaden zu bewahren, der durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen kann, wird daher von vielen Banken in die Bürgschafts-erklärung eine Bestimmung aufgenommen, nach der die Bank alle Sicherheiten und Vorzugsrechte, die ihr neben der Bürgschaft für die Schuld bestellt sind oder noch bestellt werden, nach ihrem Ermessen zu verwerten und darüber zu verfügen berechtigt ist, ohne daß dadurch der Umfang der Bürgschaftsverpflichtung geändert wird.

In Verbindung mit Krediten, zu deren Sicherung Hypotheken dienen, spielt häufig ein der Bürgschaft ähnlicher Vertrag, die Ausbietungsgarantie, eine große Rolle. Sie besteht darin, daß jemand (der Garant) gegenüber dem Gläubiger (der Bank) die Verpflichtung übernimmt, in einem

Zwangsversteigerungsverfahren die Hypothek des Gläubigers auszubieten, d. h. das Grundstück zu erstehen. Ist z. B. ein Grundstück mit einer ersten Hypothek von 300 000 RM. und mit einer zweiten Hypothek von 50 000 RM. belastet, und ist die zweite Hypothek an die Bank zur Sicherheit für einen Kredit abgetreten worden, so würde die Bank einen Verlust erleiden, wenn in der Zwangsversteigerung für das Grundstück nur 300 000 RM. geboten werden, so daß die zweite Hypothek ausfällt. Der Garant, der die Ausbietungsgarantie übernommen hat, verpflichtet sich daher, das Grundstück zu 350 000 RM. zu übernehmen oder dem Hypothekengläubiger für den Schaden aufzukommen, der dadurch entsteht, daß diese Verpflichtung nicht erfüllt wird. Naturgemäß erstreckt sich die Garantie auch auf die Zinsen und Kosten. Der Hypothekengläubiger ist berechtigt, wenn der Garant die zweite Hypothek nicht ausbietet, das Grundstück selbst für 350 000 RM. zu erwerben und die Übernahme des mit der Hypothek belasteten Grundstücks zu diesem Preise vom Garanten zu verlangen. Er kann aber auch die zweite Hypothek ausfallen lassen, das Grundstück also für 300 000 RM. erstehen und vom Garanten die Übernahme des Grundstücks und Wiedereintragung der erloschenen Hypothek (von 50 000 RM.) fordern <sup>1)</sup>.

Ausbietungsgarantien werden von den Banken hauptsächlich verlangt, wenn die ihnen verpfändete, abgetretene oder zu ihren Gunsten eingetragene Sicherungshypothek nicht als solche hinreichende Sicherheit bietet. Als Garanten treten, ebenso wie als Bürgen, gewöhnlich Personen oder Firmen auf, die dem Schuldner nahestehen — häufig z. B. Verwandte des Schuldners — und der Bank als zahlungsfähig bekannt sind. Zuweilen werden jedoch Ausbietungsgarantien auch von den Banken gegenüber dem Gläubiger eines Kunden gegen Vergütung einer Provision übernommen. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine erste Hypothek auf ein sehr großes Grundstück oder auf ein Grundstück, dessen Ertrag von dem besonderen Verwendungszweck abhängt (wie z. B. bei einem Warenhaus oder Fabrikgebäude) aufgenommen werden soll, so daß der Hypothekengläubiger das Risiko der Beleihung nicht ohne weiteres übernehmen will. Die Bank wird die Ausbietungsgarantie natürlich nur übernehmen, wenn sie von der Zahlungsfähigkeit des Schuldners überzeugt ist.

Grundsätzlich ähnlich ist ein Kreditgeschäft, bei dem die Bank für bestimmte Verpflichtungen eines Kunden gegenüber einer Behörde gegen Vergütung einer Provision die Bürgschaft oder eine ähnliche Zahlungsverpflichtung übernimmt. Man nennt diesen Kredit *Avalkredit* oder *Kautionskredit*. Unternehmer oder Händler, die mit Behörden arbeiten, haben häufig bei Lieferung von Waren, Herstellung von Bauten usw. als Sicherheit für die vertragsmäßige Erfüllung Sicherheit zu stellen. Dasselbe gilt, wenn jemand von einer Behörde Waren gekauft hat, die erst nach einer längeren Zeit zu bezahlen sind, oder wenn die Behörde indirekte Steuern, Zölle, Frachten usw.

<sup>1)</sup> Siehe: Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsenat vom 23. November 1917, abgedruckt im Bank-Archiv XVII., S. 173.

stundet. Die Kauttionen sind gewöhnlich in barem Geld, Reichs-, Staatsanleihen oder anderen mündelsicheren Wertpapieren, d. h. solchen, die kraft Gesetzes zur Anlage von Mündelgeldern geeignet sind, zu stellen. Die meisten Kaufleute würden ihre Betriebsmittel außerordentlich stark in Anspruch nehmen, wenn sie bares Geld oder mündelsichere Wertpapiere hinterlegen würden, abgesehen davon, daß sie hierbei im Falle eines Kursrückganges der Wertpapiere einen Verlust erleiden. Sie nehmen daher einen Bankkredit in Anspruch, der ihnen entweder als Blankokredit gewährt wird, oder dessen Sicherung in anderer Form, z. B. durch Bürgschaft, Sicherungshypothek usw. erfolgen kann. Die Bank braucht in diesem Falle dem Kunden keinen Barkredit einzuräumen, da die Behörden sich mit ihrer Bürgschaft oder der Hinterlegung eines von ihr akzeptierten Wechsels begnügen. Erfolgt die Kautionsstellung durch Bankakzept, so hinterlegt die Bank bei der Behörde einen vom Kreditnehmer auf sie gezogenen und von ihr akzeptierten Wechsel. Die Avalakzепte sind gewöhnlich nicht mit einem bestimmten Fälligkeitsdatum versehen, sondern sie lauten auf Sicht; sie sind also von der Bank sofort einzulösen, wenn sie zur Bezahlung vorgelegt werden. Ein Sichtwechsel wird deshalb gewählt, weil der Wechsel nur zur Sicherstellung dient. Da Sichtwechsel nach Art. 31 der Wechselordnung eine Laufzeit von höchstens zwei Jahren haben, müssen sie nach Ablauf dieser Frist erneuert werden. Die Behörde nimmt die Bank nur in Anspruch, wenn der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen ihr gegenüber nicht nachgekommen ist, und sie kann daher auch vorher nicht bestimmen, wann sie in die Lage kommt, ihre Ansprüche gegen die Bank geltend zu machen.

Die Hinterlegung eines Akzepts kommt jedoch nur noch selten vor. Meist sind die Behörden damit einverstanden, daß die Banken ihnen einen Bürgschaftsschein oder ein Schuldversprechen (gemäß § 780 BGB.) ausstellen, und zwar müssen die Banken hierbei in der Regel die selbstschuldnerische Verpflichtung übernehmen und bei der Bürgschaft auf die Einrede der Anfechtung (s. S. 100) und Aufrechnung verzichten, während beim Schuldversprechen die Verpflichtung ohne weiteres selbständig begründet wird. Die Bürgschaft und das Schuldversprechen bieten gegenüber dem Akzept, namentlich bei größeren Beträgen und längerer Laufzeit des Avalkredits, den Vorteil, daß die Stempelgebühren wesentlich geringer sind.

Soweit der Avalkredit für gestundete Zölle und indirekte Steuern gewährt wird, kann das Risiko der Bank erheblich eingeschränkt werden. Nach § 61 Nr. 2 der Konkursordnung sind nämlich die Forderungen der Reichskasse, Staatskassen, der Gemeinden sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben bevorrechtigt, soweit sie im letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkursverfahrens fällig geworden sind. Sofern die Bank für eine solche Forderung Bürgschaft geleistet hat und sie den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung, wie wir gesehen haben (S. 101), an die Bank über. Sie erhält daher eine bevorrechtigte Forderung, d. h. sie wird vor den übrigen Gläubigern der Konkursmasse befriedigt.

Falls die Bank gegenüber der Reichskasse usw. an Stelle der Bürgschaft ein Schuldversprechen abgegeben hat, so muß sie sich, um denselben Zweck zu erreichen, von der Behörde bestätigen lassen, daß sie die Forderung, soweit sie der auf Grund des Schuldversprechens erfolgenden Zahlung der Bank entspricht, sowie das nach der Konkursordnung bestehende Vorrecht, an die Bank abtritt. Eine solche Bestätigung geben die Behörden gewöhnlich unter der Voraussetzung ab, daß die Bank sich verpflichtet, das Vorrecht nicht zum Nachteile der Reichskasse zu benutzen und namentlich erst geltend zu machen, wenn die Behörde wegen des im Konkurse angemeldeten Teiles ihrer Forderung voll befriedigt worden ist (s. S. 100). Falls die Bank bei der Behörde ihr Akzept hinterlegt, läßt sie sich ebenfalls die Forderung und das Vorrecht nach § 61 der Konkursordnung abtreten.

Bei der Ausstellung von Bürgschaftserklärungen wird die Verpflichtung von der Bank nach Möglichkeit begrenzt. Es wird also zum Ausdruck gebracht, daß die Bürgschaft nur bis zu einem bestimmten Tage gelten soll. In diesem Falle muß der Gläubiger auch bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft dem Bürgen unverzüglich Anzeige machen, wenn er ihn in Anspruch nehmen will. Häufig vereinbart die Bank mit dem Gläubiger in der Bürgschaftserklärung auch, daß diese Inanspruchnahme innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. von drei Monaten) nach Beendigung der Bürgschaft erfolgen muß. Jedoch werden solche Einschränkungen von den Behörden oder anderen Bürgen nicht immer angenommen und die Bank trifft alsdann meist eine Vereinbarung mit dem Kunden, wonach sie jederzeit Befreiung von der Bürgschaft verlangen kann. Dieses Recht ergibt sich zuweilen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Avalkredite werden in neuerer Zeit auch von einigen Versicherungsgesellschaften oder besonderen Kreditversicherungsbanken übernommen. Das Frachtstundungsgeschäft betreibt hauptsächlich die Deutsche Verkehrs-Kreditbank, die Bank der Deutschen Reichsbahn.

Zu den Kreditgeschäften der Banken wurde früher häufig und wird auch jetzt noch gelegentlich das Gründungsgeschäft gerechnet, obgleich eine Kreditgewährung hierbei nicht in Frage kommt, sondern nur ein Ankauf von Wertpapieren für eigene Rechnung der Bank. Bevor wir uns mit dem Wesen des Gründungsgeschäfts näher beschäftigen, müssen jedoch einige Ausführungen über den Begriff „Finanzierung“ gemacht werden, die in der Praxis zu Unrecht häufig der „Gründung“ gleichgestellt wird. Freilich ist der Begriff der Finanzierung sehr strittig. Bondi-Winckler<sup>1)</sup> verstehen darunter im weitesten Sinne schon jedes Rechtsgeschäft zur Verschaffung von Geld, also auch in Form des Kredits und unabhängig davon, ob der Geldgeber an der Geschäftsführung des Unternehmens teilnimmt oder nicht. Im engeren Sinne, und zwar nach der Anwendung des Begriffs im handels-

<sup>1)</sup> Die Praxis der Finanzierung. Von Dr. Felix Bondi und Dr. Ernst Winckler (siebente, neubearbeitete Auflage des gleichnamigen Werkes von Dr. Emil Wolff und F. Birkenbihl), S. 24ff., Berlin 1929.

gewerblichen Geschäftsverkehr, erblicken sie jedoch in dem Ausdruck Finanzierung eine bestimmte technische Form der Geldbeschaffung. Ausgeschieden werden hierbei die einfachen Darlehen, und als wesentlich wird für den Begriff der Finanzierung bezeichnet, daß der „Finanzierende“ nicht selbst mit der Leitung, dem Bau und Betrieb befaßt ist, und daß sein Anteil an dem Unternehmen leicht veräußert werden kann. Auch die Verschaffung von Geld in der Form der Gewährung von Anleihen durch eine Bank wird als Finanzierung angesehen. Liefmann<sup>1)</sup> lehnt die Anwendung des Begriffs Finanzierung für jede Beschaffung von Geld ab und meint, es handle sich beim Finanzieren nur um die Beschaffung von Geld für dauernde Kapitalanlagen, und zwar um damit stehendes Kapital, Betriebseinrichtungen, eine Unternehmung zu schaffen. Bei der Übernahme einer Anleihe öffentlicher oder privater Körperschaften spreche man nicht von „Finanzieren“, wohl aber könne man einen Eisenbahnbau, einen Kanalbau usw. durch Übernahme einer Anleihe finanzieren. Wesentlich sei die Beziehung auf ein bestimmtes Objekt, das geschaffen werden soll, auf eine Unternehmung im weitesten Sinne. Daher sei auch Finanzieren nur das Beschaffen des ganzen Kapitals.

Es geht hieraus hervor, daß der Begriff der Finanzierung sehr schwer zu fassen ist. Zweifellos bezeichnet der Sprachgebrauch die Gewährung irgendeines beliebigen Kredits nicht als Finanzierung, andererseits aber die Übernahme von Schuldverschreibungen eines gewerblichen Unternehmens, obgleich hier juristisch zwar ein Kauf von Wertpapieren, wirtschaftlich aber doch eine Kreditgewährung vorliegt. Denn die Schuldverschreibungen (Anleihen) müssen zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgezahlt werden, und der Geldgeber (Anleihegläubiger) hat Anspruch auf die von vornherein festgesetzte Vergütung in Form der Zinsen, die bei manchen Anleihen freilich durch einen gleichzeitig vereinbarten Anteil am schwankenden Ertrage des Unternehmens erhöht werden kann. Im Gegensatz hierzu gewähren die Aktien nur den Anspruch auf die von der Höhe des jeweiligen Jahresgewinnes des Unternehmens abhängige Dividende, die von der Generalversammlung der Aktionäre auf Grund der von der Verwaltung (Vorstand und Aufsichtsrat) vorgelegten Bilanz und des Gewinnverteilungsplanes festgesetzt wird.

Es läßt sich auch nicht sagen, daß mit dem Erlös solcher Schuldverschreibungen regelmäßig stehendes Kapital, also Betriebseinrichtungen, geschaffen werden. Vielmehr werden häufig Anleihen zum Zwecke der Beschaffung von Betriebskapital, z. B. zum Ankauf oder zur Herstellung von Waren aufgenommen. Indessen ist der Unterschied zwischen der Gewährung irgendeines Kredits und der Übernahme einer solchen Anleihe darin zu erblicken, daß der gewöhnliche Kredit im Vergleich zu dem gesamten (stehenden oder Betriebs-) Kapital nur eine untergeordnete Rolle spielt, während die Finanzierung durch Übernahme einer Anleihe zwar nicht zur Beschaffung

<sup>1)</sup> Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Von Professor Dr. Robert Liefmann, S. 73ff., Jena 1909.

des ganzen Kapitals erfolgen soll, aber doch eine für die wirtschaftliche Betätigung oder Entwicklung des Unternehmens wesentlichen Teiles. Zwar wird dies nicht in allen Fällen geschehen. Es gibt wohl Anleihen, die z. B. nur einen geringen Teil des Aktienkapitals und der neben der Anleihe bestehenden Verpflichtungen umfassen. Aber die Praxis spricht dann in der Regel auch nicht von einer Finanzierung, sondern eben von der Aufnahme einer Anleihe. Auch wenn eine Bank bei einer Erhöhung des Aktienkapitals einen im Vergleich zum Gesamtkapital der Gesellschaft geringen Betrag von neuen Aktien übernimmt, wird man nicht von einer Finanzierung, sondern von einer Aktienübernahme sprechen. Daraus erklärt es sich auch, daß die Übernahme einer Staatsanleihe oder einer Stadtanleihe nicht als Finanzierung des Staates oder der Stadt bezeichnet wird. Abgesehen davon, daß es sich hier nicht um „Unternehmungen“ handelt, wird durch die Anleihe nicht der finanzielle Aufbau des Schuldners entscheidend oder auch nur erheblich beeinflusst.

Nicht erforderlich ist jedoch, obgleich es von manchen Seiten behauptet wird<sup>1)</sup>, zum Begriff der Finanzierung, daß der Geldgeber eine Beteiligung an dem Unternehmen eingeht, also auch das Risiko des Unternehmens übernimmt und seine Vergütung von dessen Ertrage abhängt. Das eben erwähnte Beispiel der Finanzierung durch Übernahme von Anleihen spricht schon dagegen. Wenn bei der Finanzierung meist an eine Beteiligung (z. B. durch Übernahme von Aktien) gedacht wird, so liegt es daran, daß diese Form der Finanzierung weit häufiger erfolgt, als die Übernahme von Anleihen; teilweise wohl deshalb, weil ein solches Unternehmen die zu seiner wirtschaftlichen Betätigung oder Entwicklung notwendigen Geldmittel angesichts des damit verbundenen Risikos gewöhnlich leichter durch Ausgabe von Aktien als durch Anleihen erhält, deren sichere Verzinsung in Aussicht stehen muß. Eine wie große Rolle bei der Anwendung des Begriffes Finanzierung der Umfang des vom Geldgeber zur Verfügung gestellten Kapitals im Vergleich zum Gesamtkapital des Unternehmens steht, geht schon daraus hervor, daß niemand von einer Finanzierung sprechen wird, wenn irgendein Kapitalist einige wenige Aktien eines Unternehmens erwirbt.

Eine weitere Frage ist, ob es zum Wesen der Finanzierung gehört, daß der Geldgeber nicht mit der Leitung des Betriebes befaßt ist. Das trifft insofern zu, als er an der Geschäftsführung des Unternehmens nicht teilnimmt. Die Beteiligung des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, mag sie noch so groß sein, ist keine Finanzierung. Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Geldgeber sich Einfluß auf die Geschäftsführung sichert und sie überwacht, wie es bei den Banken häufig durch Eintritt ihrer Vertreter in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geschieht. Dagegen gehört die leichte Möglichkeit einer Veräußerung der bei der Finanzierung übernommenen Anteile oder Anleihen nicht zum Begriff der Finanzierung. Wenn sie häufig hierzu gerechnet wird, so geschieht es, weil die gewerbs-

<sup>1)</sup> Auch in den früheren Auflagen dieses Buches ist diese Auffassung vertreten worden.



mäßige Finanzierung hauptsächlich von den Banken betrieben wird. Für die Banken ist aber die leichte Absatzfähigkeit der übernommenen Wertpapiere unbedingt notwendig, denn die Festlegung von Barmitteln widerspricht ihren Aufgaben, weil andererseits auch die ihnen zufließenden Gelder nur auf verhältnismäßig kurze Zeit gegeben sind. Man spricht aber auch von einer Finanzierung, wenn die leichte Verkaufsmöglichkeit der Anteile usw. nicht gegeben ist. Es sei nur daran erinnert, daß manche Aktiengesellschaften zum Vertriebe ihrer Erzeugnisse im Auslande eine andere Aktiengesellschaft errichten, um an dem ausländischen Absatzmarkte nicht erkennen zu lassen, daß die Waren deutscher Herkunft sind. Nach dem Sprachgebrauch handelt es sich hier um eine Finanzierung der ausländischen Gesellschaft durch die deutsche, obgleich diese (die „Muttersgesellschaft“) nicht die Absicht hat, die Aktien der „Tochtergesellschaft“ zu verkaufen, sondern deren Ertrag dauernd ihrem eigenen Unternehmen zuzuführen. Auch finanzieren manche Banken zuweilen andere Banken durch Übernahme von dauernden Beteiligungen an diesen; sei es bei Aktiengesellschaften durch Übernahme des ganzen oder des größten Teils des Aktienkapitals oder durch kommanditarische Beteiligungen bei Bankfirmen. Der Zweck einer solchen Beteiligung liegt, wie in dem erwähnten Beispiel der Errichtung einer ausländischen Tochtergesellschaft, nicht in der gewinnbringenden Abstoßung der Beteiligung, sondern darin, den Geschäftskreis des eigenen Unternehmens auszudehnen, gleichzeitig aber die Firma des angegliederten Unternehmens, an die sich meist enge geschäftliche Beziehungen zur Kundschaft knüpfen, nach außen hin in ihrer Selbständigkeit zu erhalten. Auch sonst kann eine Finanzierung vorliegen, wenn die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft das Kapital ganz oder zu einem erheblichen Teile zur Verfügung stellen, während die Leitung in den Händen der persönlich haftenden Gesellschafter liegt. Ebenso kann die Übernahme von Stammanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Finanzierung darstellen. Nur können die Banken Finanzierungen dieser Art wegen der Schwierigkeit der Veräußerung solcher Anteile (s. unten S. 109), abgesehen von dem soeben erwähnten Fall der gelegentlichen Beteiligung bei Bankfirmen, nicht zum Gegenstande ihrer Geschäftstätigkeit machen.

Der Unterschied zwischen den Begriffen Finanzierung und Gründung liegt im wesentlichen darin, daß die Finanzierung immer eine Beteiligung mit Kapital voraussetzt, was bei der Gründung nicht der Fall zu sein braucht. Unter Gründung versteht man im weiteren Sinne die Errichtung irgendeines Unternehmens, im engeren Sinne die Errichtung einer Aktiengesellschaft, sei es durch Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in eine solche, oder durch Schaffung eines neuen Unternehmens. Im ersten Falle braucht die Gründung nicht mit einer Finanzierung verbunden zu sein; bei der Umwandlung wird das Unternehmen in die neu errichtete Aktiengesellschaft eingebracht und als Gegenwert erhalten der oder die bisherigen Besitzer Aktien dieser Gesellschaft. Freilich wird in vielen Fällen auch bei einer solchen Um-

wandlung gleichzeitig eine Finanzierung vorgenommen, wenn das Unternehmen weiteren Kapitalbedarf hat. Im zweiten Falle ist mit der Gründung meist eine Finanzierung verbunden. Das ist immer der Fall, wenn die Gründer sämtliche Aktien gegen Barzahlung übernehmen, und nur wenn für die nicht von den Gründern übernommenen Aktien andere Erwerber (Zeichner) gesucht werden, braucht eine Finanzierung nicht stattzufinden. Eine Gründung, bei der alle Aktien, gleichgültig ob gegen Barzahlung oder gegen Sacheinlagen, von den Gründern übernommen werden, wird Simultangründung, die zweite Form Sukzessivgründung genannt. Diese kommt jedoch in Deutschland so gut wie niemals vor. Erst wenn alle Aktien von den Gründern übernommen oder (bei der Sukzessivgründung) gezeichnet sind, gilt die Gesellschaft rechtlich als errichtet (HGB. §§ 188 und 196).

Wie hieraus hervorgeht, kann also der Begriff Finanzierung nicht dem der Gründung völlig gleichgestellt werden. Das geht schon daraus hervor, daß man nicht bei der Übernahme der Anleihe eines Unternehmens von einer Gründung sprechen kann, eine solche aber, wie wir gesehen haben, durchaus eine Finanzierung darstellen kann. Auch die Übernahme von neuen Aktien einer Aktiengesellschaft ist häufig eine Finanzierung, keineswegs aber eine Gründung, mag diese Tätigkeit auch zuweilen mit zu den Gründungsgeschäften der Banken gerechnet werden. Ebenso wie das Finanzierungsgeschäft wird das Gründungsgeschäft hauptsächlich — aber nicht ausschließlich — von den Banken betrieben, und auch hierbei ist die leichte Verkaufsmöglichkeit der übernommenen Werte von wesentlicher Bedeutung.

Infolge der oben geschilderten Notwendigkeit, die Festlegung von Kapital zu vermeiden, steht das Gründungsgeschäft der Banken in engem Zusammenhange mit dem Emissionsgeschäft. Man versteht hierunter diejenige bankgeschäftliche Tätigkeit, deren Zweck die Einführung von Wertpapieren in den Verkehr ist. Sie erfolgt gewöhnlich in der Weise, daß die Wertpapiere auf Veranlassung der Bank (des Emissionshauses) zum Börsenhandel zugelassen, dann an der Börse gehandelt und für sie amtliche Kurse festgesetzt werden<sup>1)</sup>. Zuweilen kommt es freilich auch vor, daß eine Bank die Papiere an ihre Kundschaft absetzt, ohne daß sie an einer Börse zugelassen werden. Da für den Börsenhandel andere Wertpapiere, die eine Beteiligung an gewerblichen Unternehmungen verkörpern, als Aktien keine Bedeutung erlangt haben, weil die formlose Übertragung, die einen häufigen Besitzwechsel erleichtert, nur bei Aktien möglich ist, so erstreckt sich die Gründungstätigkeit der Banken im wesentlichen auf Aktiengesellschaften<sup>2)</sup>. Andere Gesellschaftsformen

1) Näheres hierüber siehe Kap. V, Abschnitt 2.

2) Auch die Anteile der Kommanditgesellschaft auf Aktien, die sich von der Aktiengesellschaft dadurch unterscheidet, daß neben den nur mit ihrer Einlage haftenden Aktionären mindestens ein Gesellschafter (der „persönlich haftende Gesellschafter“) den Gläubigern für die Schulden der Gesellschaft haftet, können wie Aktien formlos übertragen werden. Jedoch ist diese Gesellschaftsform bei industriellen Unternehmungen wenig gebräuchlich. Neuerdings wird sie bei der Gründung von Banken zuweilen angewandt.

gestatten eine schnelle Veräußerung der Beteiligung schon deshalb nicht, weil hierzu entweder regelmäßig die Genehmigung der Mitgesellschafter notwendig ist, wie bei der Kommanditgesellschaft, oder diese Genehmigung in der Satzung (dem Statut) freiwillig ausbedungen wird, wie es bei den Gesellschaften m. b. H. häufig der Fall ist. Eine Erschwerung der Umlaufsfähigkeit der Stammanteile der Gesellschaft m. b. H. wird aber besonders dadurch herbeigeführt, daß jeder Verkauf, ja schon jede Verpfändung oder Abtretung nur durch einen in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrag erfolgen darf.

Wie schon erwähnt, ist es für die Gründungstätigkeit der Banken grundsätzlich ohne Bedeutung, ob das Unternehmen neu errichtet wird oder bereits in anderer Rechtsform, z. B. als offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft usw. bestanden hat, so daß nur die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft stattzufinden braucht. Jedoch ist die Errichtung neuer Aktiengesellschaften weit seltener als die Umwandlung bestehender Unternehmungen, weil naturgemäß Aktien von Unternehmungen, die bereits vor der Gründung als Aktiengesellschaft eine angemessene Rentabilität aufgewiesen haben, leichter Absatz finden, als Aktien neuer Unternehmungen, deren Zukunft, namentlich von den der Gesellschaft fernstehenden Kreisen, schwer zu übersehen ist. Soweit neue Aktiengesellschaften errichtet werden und gleichzeitig deren Finanzierung stattfindet, wird das Risiko für eine Reihe von Jahren meist ausschließlich von einem engen Kreise von beteiligten, dem Unternehmen nahestehenden Personen getragen. Beteiligt sich auch eine Bank an der Gründung, so geschieht es in der Regel in der Erwartung, die Aktien später, vielleicht erst nach mehreren Jahren, in den Verkehr bringen zu können, nachdem das Unternehmen seine Lebensfähigkeit erwiesen hat.

Besteht auch, wie wir gesehen haben, ein enger Zusammenhang zwischen dem Gründungsgeschäft und dem Emissionsgeschäft, so setzen doch keineswegs alle Emissionsgeschäfte regelmäßig Gründungsgeschäfte voraus. Vielmehr gehört zu den Emissionsgeschäften auch die Übernahme von Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches, eines Staates, einer Provinz, Stadt, Landschaft, Hypothekenbank, Eisenbahngesellschaft oder eines industriellen Unternehmens zum Zwecke der Einführung in den Börsenhandel. Von einem Gründungsgeschäft kann nicht einmal in allen Fällen gesprochen werden, in denen eine Bank Aktien einer Gesellschaft zur Einführung in den Börsenhandel übernimmt. Es kommt vielmehr auch vor, daß die Bank Aktien einer bereits bestehenden Gesellschaft erwirbt, an deren Errichtung sie gar nicht beteiligt war. Ein Unternehmen kann z. B. von seinen Inhabern, auch ohne Beteiligung einer Bank, in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, ohne daß zunächst der Weiterverkauf der Aktien beabsichtigt ist. Es geschieht dies z. B. häufig, um im Falle des Todes der Inhaber die Auseinandersetzung zwischen den Erben zu erleichtern. Erwirbt dann nach längerer Zeit eine Bank die gesamten Aktien des Unternehmens oder einen großen Teil der Aktien zur Einführung an der Börse, so macht die Bank zwar ein Emissionsgeschäft; mit ihm steht aber kein Gründungsgeschäft in

Verbindung, sondern nur gewöhnlicher Erwerb von Aktien zum Zwecke der gewinnbringenden Weiterveräußerung in bestimmter Form.

Die Übernahme von Aktien zur Einführung in den Börsenhandel erfolgt meist nicht ausschließlich von einer Bank. Vielmehr vereinigen sich mehrere Banken zu diesem Zwecke zu einem Konsortium, dessen Mitglieder am Gewinn oder Verlust beteiligt sind, der sich zwischen dem Übernahmepreise und den Verkaufspreisen ergibt. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach den Einzahlungen, die das Mitglied bei der Übernahme der Aktien geleistet hat. In das Konsortium werden häufig auch andere, den Emissionsbanken oder der Gesellschaft nahestehende Personen aufgenommen. In seltenen Fällen übernimmt die Bank oder das Konsortium die Einführung von Aktien in den Börsenhandel überhaupt nicht für eigene Rechnung, sondern nur für Rechnung eines Dritten, gewöhnlich der Vorbesitzer. Der Bank oder dem Konsortium wird dann nur eine bestimmte Gewinnbeteiligung zugesichert. Diese Form der Emission kann gewählt werden, wenn der Bank das Risiko einer Übernahme zu bestimmten Kursen zu hoch erscheint, was namentlich in Zeiten einer rückgängigen Börsenkonjunktur der Fall sein wird. Zur Übernahme von Schuldverschreibungen werden ebenfalls meist Konsortien gebildet; jedoch erfolgt sie in der Regel für eigene Rechnung des Konsortiums, da das Risiko infolge der geringeren Kursschwankungen der festverzinslichen Werte unbedeutend ist.

Die Notwendigkeit einer Beteiligung der Banken an der Gründung von Aktiengesellschaften ergibt sich, wenn die Abstoßung der Aktien mit Hilfe der Börse beabsichtigt ist, ganz von selbst, weil nur die Banken, nicht aber irgendwelche anderen Firmen, nicht einmal die Industriegesellschaften, deren Aktien an der Börse gehandelt werden, zum Börsenbesuch zugelassen werden (s. hierüber Kap. V, Abschn. 2). Auch muß gewöhnlich bei der Gründung die Beteiligung einer oder mehrerer Banken herangezogen werden, wenn es sich um die Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in eine Aktiengesellschaft handelt und ein Kapitalbedarf des Unternehmens befriedigt wird, oder wenn es sich um die Gründung einer neuen Aktiengesellschaft handelt; regelmäßig also, wie schon erwähnt, wenn gleichzeitig eine Finanzierung zu erfolgen hat. Das zur Verfügung gestellte Kapital ist meist höher zu bemessen als das Kapital der bisherigen Geschäftsinhaber. Die Bank verschafft der Gesellschaft die notwendigen Mittel durch Übernahme der Aktien.

Das Emissionsgeschäft der Banken erstreckt sich auch noch auf ein anderes Gebiet. Ihre Mitwirkung erfolgt regelmäßig bei der Erhöhung des Aktienkapitals solcher Gesellschaften, an denen die Bank bereits interessiert ist. Die Bank übernimmt die neuen Aktien und bietet sie den bisherigen Aktionären zum Bezuge an oder verwertet sie ganz oder teilweise durch Verkauf an der Börse, wobei häufig die Gesellschaft an dem Gewinn beteiligt wird.

### 3. Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen, die Grundzüge der Buchführung und der Buchhaltungstechnik.

Um die Betriebseinrichtungen der einzelnen Abteilungen zu verstehen, ist es notwendig, zunächst die Gesamtorganisation einer Bank einer Betrachtung zu unterziehen. Grundsätzlich kann man die in den Abteilungen oder Büros einer Bank ausgeübte Tätigkeit nach vier Richtungen trennen: 1. in die Abwicklung der Geschäfte, wobei es sich um eigene Geschäfte der Bank oder um Geschäfte auf Grund eines Kundenauftrags handeln kann, 2. in die Verwaltung der in den Besitz der Bank gelangenden Werte, 3. in den zur Durchführung der Geschäfte oder zur Verwaltung der Werte erforderlichen Schriftwechsel und 4. in die Buchung der Geschäftsvorgänge.

Dieser Einteilung kann sich aber nicht die Organisation der Bank anpassen, bei der vielmehr der Gesichtspunkt einer möglichst zweckmäßigen Erledigung der Arbeiten entscheidend sein muß. In der Praxis werden daher in den einzelnen Abteilungen teilweise nur Geschäfte abgewickelt, teilweise aber auch gleichzeitig oder ausschließlich die im Bankgewerbe umgesetzten Werte (bares Geld, Sorten und Devisen, Wechsel und Wertpapiere) verwaltet sowie der Schriftwechsel geführt und Buchungen vorgenommen. Die Arbeitsteilung geht am besten aus einer kurzen Schilderung des Tätigkeitsgebiets der wichtigsten Abteilungen hervor.

In der Kasse wird die Ein- und Auszahlung baren Geldes in deutscher Währung vorgenommen; ebenso wickelt sich hier der Überweisungsverkehr und der Verrechnungsverkehr der Banken untereinander ab, soweit er sich auf das Inland erstreckt. Häufig vollzieht sich die Abwicklung des Verrechnungsverkehrs mit der Reichsbank, dem Kassen-Verein und dem Postscheckamt in einer besonderen Abteilung, der Giroabteilung oder Überweisungsabteilung. Aber diese ist gewöhnlich ein Zweigbüro der Kasse und steht mit ihr auch räumlich in engem Zusammenhange. In der Kuponkasse erfolgt die Einlösung und Verwertung der fälligen Zinsscheine (Kupons) und Gewinnanteil- (Dividenden-) Scheine, in der Sortenkasse, die meist mit der Kuponkasse vereint ist, die Umwechslung ausländischer Münzen, Banknoten usw. in deutsches Geld und umgekehrt. Die Wechselabteilung befaßt sich besonders mit der Diskontierung und dem Inkasso (Einzug) von Wechseln, sowie mit dem Inkasso von Schecks auf andere Banken, die in Reichsmark ausgestellt sind. Die Einlösung der auf die Bank gezogenen Schecks erfolgt in der Kasse. In der Börsenabteilung gelangen die Effekten- (Wertpapier-) Geschäfte der Bank für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kundschaft zur Ausführung. Befindet sich die Bank an einem Ort, wo sich eine Börse befindet, so erfolgt hier durch Vertreter der Bank die Ausführung der Geschäfte in Wertpapieren, die an dieser Börse gehandelt werden. Sofern die Bank ihren Sitz nicht an einem solchen Börsenplatze hat, müssen die Aufträge an eine andere Niederlassung der Bank oder an eine andere Bank weitergegeben werden, wo der börsenmäßige Handel erfolgen kann. Sollen Geschäfte in Wertpapieren ab-

geschlossen werden, die überhaupt nicht an einer Börse gehandelt werden, so wird die Börsenabteilung in brieflichem, telegraphischem oder telephonischem Verkehr mit anderen Niederlassungen der eigenen Bank, anderen Banken oder sonstigen Firmen und Privatpersonen in Verbindung treten, von denen sie annimmt, daß sie ein Gegengeschäft in dem Papier abschließen wollen<sup>1)</sup>. Wechsel und Schecks, die nicht auf deutsche Reichsmark lauten, sondern in einer ausländischen Währung ausgestellt sind, nennt man Devisen; ebenso Aufträge zur Auszahlung oder Überweisung eines Betrages in ausländischer Währung. Da Devisen, soweit sie Verfügungen über ausländische Guthaben in ausländischer Währung betreffen, an den Börsen gehandelt werden, so werden die Devisengeschäfte häufig im Börsenbüro oder einer ihm angegliederten, meist jedoch in einer besonderen Abteilung, der Devisenabteilung abgewickelt. Nur bei wenigen Banken ist die Devisenabteilung ein Zweigbüro der Wechselabteilung.

Werden in diesen Abteilungen, mit Ausnahme der Kasse und Giroabteilung, auch Geschäfte der Bank zur Abwicklung gebracht, so erstreckt sich die Tätigkeit in diesen Büros doch nicht ausschließlich auf die Ausführung der Geschäfte. Vielmehr wird in fast allen Abteilungen gleichzeitig oder in besonders zu diesem Zweck angegliederten Korrespondenzabteilungen der unmittelbar dazu gehörige Schriftwechsel (die Korrespondenz) erledigt. Insbesondere werden hier die Anzeigen und Abrechnungen an die Kundschaft über die ausgeführten Geschäfte geschrieben. So werden z. B. die Abrechnungen über die von der Bank diskontierten Wechsel in der Wechselabteilung oder einer ihr angegliederten Wechselkorrespondenz-Abteilung vorgenommen. Ebenso erfolgen die Bestätigungen an die Kundschaft über die Erteilung von Aufträgen in Wertpapieren in einer Börsen-Korrespondenzabteilung. Hier werden auch Aufträge für auswärtige Börsen weitergegeben. Die Abrechnungen über die Ausführungen von Effekengeschäften werden in der Effekten-Korrespondenzabteilung ausgestellt. Zuweilen wird die Rechenarbeit wieder in einem besonderen Zweigbüro, der Rechnerei, ausgeführt, und nur das Ausschreiben der Abrechnungen ist Aufgabe der Effekten-Korrespondenzabteilung. Der mit den Devisengeschäften zusammenhängende Briefwechsel wird in einer Devisen-Korrespondenzabteilung erledigt.

Es handelt sich in diesen Fällen um Unterabteilungen eines daneben unter dem Namen Korrespondenzabteilung bestehenden Hauptbüros, das den sonstigen Schriftwechsel zu erledigen hat. Nur aus Zweckmäßigkeitsgründen wird ein Teil des Schriftwechsels von den oben genannten Abteilungen oder den ihnen angegliederten Neben-Korrespondenzabteilungen ausgeführt. Jedoch wäre es kaum möglich, die gesamte Korrespondenz einer Bank in diese Abteilungen zu verlegen. Die Gesichtspunkte, nach denen die Verteilung der Korrespondenzarbeiten vorgenommen wird, sind bei den Banken auch keineswegs immer gleich. (Näheres siehe Kapitel VII, Abschnitt 1.)

<sup>1)</sup> Näheres über den Umsatz in Wertpapieren, die nicht an der Börse gehandelt werden, siehe Kapitel V, Abschnitt 2.

Für die Erledigung einiger Teile des Schriftwechsels bestehen in der Regel auch noch andere Spezial-Korrespondenzabteilungen. So ist als Korrespondenzabteilung der Geschäftsleitung das Sekretariat zu betrachten. Ihm sind zuweilen auch mehrere Unterabteilungen angegliedert, z. B. das Sekretariat für die Kreditgeschäfte — zuweilen auch Kreditabteilung genannt —, wo die eingehenden Anträge auf Kreditgewährung einer Vorprüfung unterzogen und alsdann der Geschäftsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Auch die Festsetzung der Bedingungen (Konditionen) für die Geschäfte neuer Kunden oder deren Änderung für bestehende Geschäftsverbindungen geschieht meist im Sekretariat, entweder für jeden einzelnen Fall, oder, wie z. B. die Festsetzung der Zinssätze für Depositengelder, einheitlich unter Benachrichtigung der zuständigen Abteilungen, Filialen, Depositenkassen usw. Freilich erfolgt auch nicht die Genehmigung sämtlicher Kreditanträge im einzelnen durch die Geschäftsleitung. So beschränkt sich diese bei der Gewährung von Lombardkrediten gegen Wertpapiere meist auf die Festsetzung der Richtlinien, indem sie die Beleihungsgrenze für Wertpapiere bestimmter Gattungen (z. B. von Industripapieren) allgemein normiert, so daß nur in besonderen Fällen ihre Entscheidung anzurufen ist. Auch die Entscheidung über die Diskontierung der Wechsel im einzelnen wird in den größeren Banken meist der zuständigen Abteilung, der Wechselabteilung, überlassen, während sich die Geschäftsleitung darauf beschränkt, die Höhe des gesamten, einem jeden Kunden zu gewährenden Diskontkredits festzusetzen. Das Sekretariat befaßt sich jedoch bei manchen Banken auch mit der Vorbereitung und Bearbeitung der Emissionsgeschäfte. Häufig besteht für diese Arbeiten ein besonderes Büro, die Konsortial- oder Emissionsabteilung. Der Abschluß der Verträge, die Festsetzung der Bedingungen usw. erfolgt im allgemeinen von der Geschäftsleitung. Die technische Durchführung der Emissionen ist Aufgabe der Effektenabteilung und der Börsenabteilung, soweit dabei Börsengeschäfte abzuschließen sind.

Als besondere Kreditabteilung, in der auch die notwendige Korrespondenz geführt wird, besteht bei vielen Banken ferner ein Büro, das mit der Abwicklung der gegen Dokumente gewährten Kredite betraut ist. Es wird gewöhnlich „Dokumentenabteilung“ oder „Remboursabteilung“ genannt, obgleich seine Tätigkeit sich nicht ausschließlich auf das Remboursgeschäft erstreckt, sondern auch auf die übrigen Kreditgeschäfte auf Grund von Dokumenten (Konossementen, Frachtbriefen usw.), die den Besitz der auf dem Transport befindlichen Waren verkörpern (s. S. 57). Gleichzeitig wird in dieser Abteilung meist das Dokumenten-Inkassogeschäft bearbeitet (s. S. 64). Getrennt von dieser Abteilung besteht bei einigen großen Banken auch eine „Akkreditivabteilung“, in der die ohne gleichzeitige Kreditgewährung gestellten Akkreditive und die Kreditbriefe bearbeitet werden (s. S. 68). In vielen Banken, namentlich mittleren und kleinen, wird diese Tätigkeit vom Korrespondenzbüro ausgeübt.

Neben dem in unmittelbarem Zusammenhange mit der Ausführung der

Geschäfte stehenden Schriftwechsel befassen sich einzelne Abteilungen auch, wie erwähnt, mit der Verwaltung von Werten. Dies gilt namentlich von der Wechselabteilung, die regelmäßig die zum Diskont oder Inkasso eingereichten Wechsel aufbewahrt. Auch werden die ausländischen Banknoten usw. (Sorten) in der Kupon- und Sortenkasse verwaltet, ebenso die der Bank zur Einlösung übergebenen oder von den Depots getrennten Zins- und Dividendenscheine, bis sie, wie in Kapitel III ausführlicher gezeigt wird, an die zuständigen Stellen zum Einzug der Gegenwerte weitergeleitet werden. Dagegen befaßt sich die Börsenabteilung nicht mit der Verwaltung der Wertpapiere. Hierfür besteht bei allen Banken ein besonderes Büro, die Effektenabteilung. Infolge ihres großen Umfanges wird sie nicht der Börsenabteilung angegliedert, sondern bildet eine selbständige Hauptabteilung. Meist, namentlich bei großen Banken, besteht die Effektenabteilung aus zwei Teilen, der Effektenkasse, in der die Ein- und Auslieferung der Wertpapiere erfolgt, und dem Tresor, der die Wertpapiere in Verwahrung nimmt.

Ebenso wie es sich als zweckmäßig erwiesen hat, nicht den gesamten Schriftwechsel der Bank an einer Stelle zu konzentrieren, sondern einen Teil in besonderen Korrespondenzabteilungen zu erledigen, werden gewöhnlich auch nicht sämtliche buchhalterischen Arbeiten in einem Zentralbüro ausgeführt. Jedoch ist ein Unterschied zwischen Korrespondenz und Buchhaltung in bezug auf die Arbeitsverteilung bei den meisten Banken festzustellen. Es gibt in der Regel keine den genannten Abteilungen (Kasse, Wechselbüro, Börsenbüro usw.) angegliederten Spezialabteilungen für buchhalterische Arbeiten, sondern es werden nur in jenen Abteilungen oder zusammen mit der Korrespondenz einige Buchhaltungsarbeiten verrichtet. Teilweise handelt es sich dabei um die Führung von Hilfs- oder Nebenbüchern, die zur Erledigung und Kontrolle der in jenen Abteilungen abgeschlossenen Geschäfte notwendig sind. In einer Hauptabteilung, der Buchhaltung, werden dagegen die die Geschäftsvorgänge der Bank in Konten zusammenfassenden Buchungen vorgenommen und danach die Bilanzen aufgestellt, deren Zweck in der Feststellung des Vermögens des Unternehmens an einem bestimmten Tage und des während des Geschäftsjahres erzielten Erfolges (Gewinnes oder Verlustes) besteht<sup>1)</sup>. Nur die Grundbuchungen werden gewöhnlich — jedoch nicht bei sämtlichen Banken — in den mit der Geschäftsabwicklung betrauten Abteilungen oder den ihnen angegliederten Spezialkorrespondenz-Abteilungen vorgenommen.

Bevor wir in der Darstellung der übrigen Abteilungen fortfahren, müssen wir uns mit dem Wesen der Buchführung und ihrer Ausführungsmethoden im allgemeinen etwas näher befassen.

Unter den Grundbuchungen versteht man nach den Regeln der Buchführung diejenigen Buchungen, die alle Geschäftsvorgänge fortlaufend festhalten und die Unterlagen für das weitere Rechnungswesen bilden. Daher muß die Grundbuchung so ausführlich sein, daß man aus ihr den Geschäfts-

<sup>1)</sup> Näheres hierüber siehe Kapitel VIII.



vorgang klar erkennen kann. Bei ihrer Anfertigung müssen die Originalbelege, z. B. die von der Kundschaft an die Bank gerichteten Briefe, vorliegen und als Unterlage der Buchung dienen. Wo solche Schriftstücke nicht vorhanden sind, z. B. bei Geschäften für eigene Rechnung der Bank, also nicht für Rechnung eines Kunden, oder bei telephonisch erteilten Kundenaufträgen, muß die schriftliche Anweisung der Geschäftsleitung, der zuständigen Abteilung (Sekretariat, Korrespondenzabteilung usw.) oder der Stelle, die das telephonische Gespräch geführt hat, vorliegen. Jedenfalls dürfen Grundbuchungen nur nach schriftlichen Unterlagen vorgenommen werden. Bei der Grundbuchung muß ein Hinweis auf das vorliegende Schriftstück enthalten sein, z. B. „laut Brief vom 3. Januar 1930“, oder es wird die Nummer des Belegs angegeben, auf Grund dessen die Buchung erfolgt ist. Die Belege werden dann laufend numeriert. Auf dem Schriftstück ist zu vermerken, in welchem Memorial und auf welcher Seite die Grundbuchung erfolgt ist.

Ein Grundbuch nennt man auch Memorial oder Primanota. Oft werden aber besondere Bezeichnungen für das Kassen-Memorial gewählt. Es wird Kassabuch oder Kassen-Primanota genannt; auch wenn man für die übrigen Grundbücher nicht die Bezeichnung „Primanota“, sondern „Memorial“ wählt. Man unterscheidet also oft zwischen der Kassen-Primanota und dem Memorial<sup>1)</sup>. In der Kassen-Primanota erscheinen die baren Ein- und Auszahlungen, im Memorial diejenigen Vorgänge, die in der Übertragung von einem Konto auf das andere ihren buchmäßigen Niederschlag finden. Hebt z. B. A. bei einer Bank auf Grund eines Kredites 10000 RM. in barem Gelde ab, so wird die bare Auszahlung an ihn in der Kassen-Primanota vorgemerkt. Diese Buchung bildet gleichzeitig die Grundbuchung für die späteren Buchungen, die darin bestehen, daß A. auf dem Kontokorrent-Konto für den Betrag „belastet“ und das Kassa-Konto „erkannt“ wird. Verlangt A. z. B. die Überweisung des Betrages an B., der ebenfalls ein Konto bei der Bank hat, so kann, da eine Barabhebung nicht stattfindet, die Grundbuchung auch nicht in der Kassen-Primanota vorgenommen werden. Sie erfolgt in diesem Falle im Memorial, wo A. für 10000 RM. belastet, B. für denselben Betrag erkannt wird. Jede Belastung wird nach den Regeln der Buchführung mit der Bezeichnung „per“ angezeigt, jede Gutschrift mit dem Worte „an“. In diesem Falle hätte also die Buchung etwa folgendermaßen zu lauten:

„Per Kontokorrent-Konto A.

an Kontokorrent-Konto B.

Überweisung laut Brief vom . . . . RM. 10000.“

Natürlich muß jede Buchung auch mit dem Datum des Geschäftsvorganges und dem Tage der Wertstellung (Valutierung) versehen werden, d. h. dem Tage, von dem an die Zinsen berechnet werden. Das Kontokorrent-

<sup>1)</sup> Aus Gründen einer besseren Klarstellung werden auch wir in Zukunft zwischen Kassen-Primanota und Memorial unterscheiden, obgleich ein Unterschied zwischen Memorial und Primanota nicht besteht, und daher der Ausdruck Kassenmemorial angebracht wäre, wenn für die übrigen Grundbücher die Bezeichnung Memorial gebraucht wird.

**Konto** ist dasjenige Konto des Hauptbuches, in dem die einzelnen Konten der mit der Bank in Geschäftsverbindung stehenden Personen oder Personengruppen (Firmen usw.), in obigem Beispiel also der Kunden A. und B., zusammengefaßt werden. Im Kontokorrent-Konto erscheint somit die Gesamtsumme aller Forderungen und aller Verpflichtungen der Bank an einzelne Personen usw. Man nennt es daher ein **Personenkonto**, im Gegensatz zu den **Sachkonten**, die eine Gliederung der Geschäftsvorgänge nach sachlichen Gesichtspunkten vornehmen (z. B. Kassa-Konto, Wechsel-Konto, Provisions-Konto usw.).

Wie schon aus dem oben erwähnten Beispiel hervorgeht, erfolgt jede Grundbuchung in der Form, daß ein Konto für einen bestimmten Betrag belastet, ein anderes erkannt wird. Diese Buchungsart wird bei der doppelten Buchführung angewandt, die in allen Banken sowie in allen sonstigen Gewerbebetrieben, die auf eine möglichst korrekte Buchführung Wert legen, unentbehrlich ist. Durch den von der doppelten Buchführung befolgten Grundsatz, daß über jeden Geschäftsvorgang auf einem Konto eine Belastung, auf einem andern eine Gutschrift erscheinen muß, wird die Sicherheit geschaffen, daß die Buchung eines Postens auf ein Konto nicht ohne die Buchung des notwendigen Gegenpostens erfolgt ist. Es kann z. B. nicht der Fall eintreten, daß ein Geldbetrag an einen Kunden ausgezahlt, und dieser Vorgang in das Kassabuch ordnungsgemäß eingetragen wird, der Kassenbestand also dem Saldo des Kassabuches, d. h. dem Unterschied zwischen den eingetragenen Kassenein- und -ausgängen entspricht, eine Belastung des Kontokorrent-Kontos aber für den Betrag absichtlich oder versehentlich nicht erfolgt. Denn infolge des Grundsatzes, daß jeder Posten im „Soll“ (Debet) und „Haben“ (Credit) eines Kontos erscheint, muß die Summe sämtlicher Sollposten gleich der Summe sämtlicher Habenposten sein. Unterbleibt also die Buchung auf einer Seite, so wird dies bei einem Vergleich der Gesamtziffern der Sollposten mit denen der Habenposten sofort bemerkt. Eine solche Kontrolle ist bei der einfachen Buchführung nicht möglich. Es kommt hinzu, daß man mit Hilfe der einfachen Buchführung nicht die an den einzelnen Geschäftszweigen erzielten Gewinne feststellen kann. Es ist aber im Bankgewerbe wie in jedem anderen größeren Unternehmen für die Leitung von Wichtigkeit, jederzeit feststellen zu können, an welchem Geschäftszweige Nutzen erzielt und an welchem Schaden erlitten wurde.

Das Hauptbuch hat den Zweck, alle Buchungsvorgänge kontenmäßig nach ihrer Wesensart zu ordnen. Man unterscheidet die Hauptbuchkonten nach **Bestandskonten** und **Erfolgskonten**. Bestandskonten sind solche Konten, die für einen bestimmten Zeitpunkt — dem Bilanzstichtage — über die vorhandenen Vermögenswerte (Vermögensbestandskonten) oder den Kapitalbestand Aufschluß geben. So ergibt sich z. B. aus dem Kassa-Konto der am Jahreschluß vorhandene Bestand an barem Geld, aus dem Wechsel-Konto der Wechselbestand usw. Diese Konten sind **Vermögensbestandskonten**, weil Kasse und Wechsel Vermögenswerte der Bank darstellen. Kapitalbestands-

konten sind z. B. das Aktienkapital-Konto der Aktiengesellschaft, das Kapitalkonto des Einzelkaufmannes, der offenen Handelsgesellschaft usw., und das Reservekapital (die Reserven). Das Kontokorrent-Konto gibt gleichzeitig den Bestand der Forderungen der Bank und den Bestand ihrer Verpflichtungen an. Unter Erfolgskonten versteht man diejenigen Konten, aus denen sich die Gewinne, Verluste oder Aufwandsausgaben der Bank ergeben. Erfolgskonten sind z. B. das Provisions-Konto, Zinsen-Konto, Handlungskosten-Konto, Gehalts-Konto usw.

Ein Teil der oben genannten Vermögensbestands- und Kapitalbestandskonten kann auch als sogenannte gemischte Konten (Bestandserfolgkonten) geführt werden. Die wichtigsten Konten dieser Art sind das Effekten-Konto, das Sorten-Konto und das Devisen-Konto. Aus den reinen Bestandskonten ergibt sich beim Abschluß durch Vergleich der Gesamtsumme der (linken) Eingangs-(Soll-)seite mit der Gesamtsumme der (rechten) Ausgangs-(Haben-)seite, d. h. durch Feststellung des Saldos ohne weiteres der Bestand, wie er am Abschlußtage vorhanden sein muß. Die Feststellung des tatsächlich vorhandenen Bestandes, die Aufnahme der Inventur erfolgt daher nur zu Kontrollzwecken. So entspricht beim Kassa-Konto der Saldo aller Einnahmen und Ausgaben dem am Abschlußtage vorhandenen Bestand an barem Gelde. Auf einem gemischten Konto ergibt der Saldo der Eingänge und Ausgänge nicht ohne weiteres den Bestand, sondern es ist darin auch der Gewinn oder Verlust enthalten, der aus den auf dem Konto gebuchten Geschäften entstanden ist. Auf dem Effekten-Konto erscheint z. B. der in Reichsmark ausgedrückte Wert sämtlicher An- und Verkäufe in Wertpapieren; sowohl für eigne Rechnung der Bank wie für Rechnung der Kundschaft. Hat die Bank also z. B. bei der Ausführung eines Kundenauftrages an der Börse einen Gewinn erzielt, weil sie die Wertpapiere zu niedrigerem Kurse erwerben konnte, als sie dem Kunden in Rechnung gestellt wurden, so kommt dieser auf dem Effekten-Konto darin zum Ausdruck, daß der Wertbetrag der von der Bank an der Börse gekauften Papiere, der dem Effekten-Konto belastet wird, geringer ist, als der dem Konto gutgeschriebene Wertbetrag, für den der Kunde gleichzeitig belastet wurde. In dem Unterschied zwischen der Gesamtsumme der dem Effekten-Konto belasteten und ihm gutgeschriebenen Wertbeträge ist aber neben den Gewinnen und Verlusten auf Wertpapiere gleichzeitig der Wertbetrag des Bestandes an eigenen Wertpapieren der Bank am Abschlußtage enthalten. Um den Gewinn oder Verlust festzustellen, muß daher der Bestand, wie er sich aus der Bestandsaufnahme (Inventur) ergibt, in das Effekten-Konto eingesetzt werden. Da die eigenen Wertpapiere dem Effekten-Konto belastet wurden, muß der Bestand dem Konto gutgeschrieben, also auf dessen rechte Seite gesetzt werden. Der Inventurbestand kann jedoch nicht ohne weiteres als richtig angenommen werden; es können z. B. Wertpapiere verloren gegangen oder unterschlagen sein. Eine Kontrolle des tatsächlich vorhandenen Bestandes durch das Effekten-Konto des Hauptbuches wäre daher nur möglich, wenn aus diesem Hauptbuchkonto nicht nur die Wertbeträge

der gekauften und verkauften Effekten, sondern auch deren Nominalbeträge (Nennwerte) hervorgehen würden. Wäre dies der Fall, so würde der Sollbestand an Wertpapieren, d. h. derjenige Bestand, der unter der Voraussetzung der Richtigkeit des Kontos jeweils vorhanden sein muß, sich durch Saldierung der Nominalwerte auf der Soll- und Habenseite des Kontos ergeben. Die Einrichtung solcher Nominalwertspalten ist jedoch im Effekten-Konto des Hauptbuches nicht möglich, weil dieses Konto die Geschäfte in sämtlichen Arten von Wertpapieren zusammenfaßt, und gewöhnlich nur die Gesamtziffern eines Monats (getrennt nach Soll- und Habenbeträgen) in das Sammeljournal und von hier auf die Hauptbuchkonten übertragen werden<sup>1)</sup>.

Zur Feststellung des Sollbestandes und somit zur Kontrolle des Inventurbestandes müssen daher für diejenigen Umsätze, die auf den gemischten Hauptbuchkonten erscheinen, Hilfs- oder Nebenbücher geführt werden. Man nennt sie Skontren (Einzahl: Skontro). Im weiteren Sinne versteht man unter den Skontren Bücher, in denen die in einigen Hauptbuchkonten zusammengefaßten Buchungen spezialisiert werden. Daher werden auch die Kontokorrentkonten, also nicht das Kontokorrent-Konto des Hauptbuches, sondern die einzelnen Konten der mit der Bank in Geschäftsverbindung stehenden Personen oder Personengruppen (Firmen usw.) als Skontro bezeichnet und zuweilen auch Kontokorrent-Skontro genannt. Im engeren Sinne gehört aber zum Begriff Skontro, daß auf dem Konto die Mengen einer jeden Wertgruppe buchmäßig dargestellt und verrechnet werden. Aus dem Kontokorrent ergeben sich aber nur die Werte (Forderungen oder Verpflichtungen der Bank an den einzelnen Kontoinhaber); eine mengenmäßige Erfassung kommt hier naturgemäß nicht in Frage. Neben der Feststellung des Sollbestandes dienen die Skontren im engeren Sinne gleichzeitig der Feststellung des Gewinnes oder Verlustes, den die Bank durch ihre Geschäfte in einer bestimmten Wertgruppe erzielt hat. So enthält das Effekten-Skontro Konten für die verschiedenen Wertpapierarten; auf dem Konto Harpener-Aktien erscheint z. B. jedes in diesem Wertpapier abgeschlossene Geschäft nach Nominalwert und Kurswert. Der Sollbestand an Harpener Aktien kann daher am Abschlußtage ebenso leicht festgestellt werden wie der Gewinn oder Verlust nach Einsetzung des Bestandes zum Kurswert. Die Feststellung des Gewinnes oder Verlustes an jeder Wertgattung ist natürlich von großer Wichtigkeit für die Bank; es kann ihr nicht genügen, am Abschlußtage z. B. nur den gesamten Gewinn auf Effekten-Konto, also an sämtlichen Wertpapieren in einer Ziffer zu ermitteln. Sie muß vielmehr wissen, an welchen Papieren Gewinne oder Verluste eingetreten sind. Die Skontren werden gewöhnlich monatlich abgeschlossen und die Gesamtziffern mit den entsprechenden Hauptbuchkonten verglichen.

Die Art der Eintragung der Geschäftsvorgänge in die Bücher hat unter Beibehaltung des Systems der doppelten Buchführung bei den meisten Banken,

<sup>1)</sup> Nähere Ausführungen über den Abschluß der Hauptbuchkonten und die Art der Übertragung sowie Beispiele siehe Kapitel VIII.

namentlich bei den größeren Instituten, seit den letzten Jahren der Inflation eine wesentliche Änderung erfahren. Zum Zwecke einer Herabsetzung der Unkosten, namentlich für die Gehälter der Angestellten, ist man zur Einführung maschineller Hilfsmittel übergegangen. Früher erfolgte die Eintragung handschriftlich in fest gebundene Bücher, und zwar vom Beleg, d. h. in der Regel dem Auftragschreiben des Kunden, der Kopie der Anzeige der Bank an den Kunden über die Ausführung des Geschäfts, der Rechnung des Lieferanten usw. zunächst in die Grundbücher, und von hier durch Übertragung (Abschreiben) in die übrigen Haupt- oder Nebenbücher. Das moderne Verfahren beruht grundsätzlich darauf, daß mehrere Arbeitgänge, die bisher getrennt waren, in einen Arbeitsgang zusammengelegt werden. Dies geschieht meist mit Hilfe des Durchschreibeverfahrens, indem Korrespondenzen (Anzeigen an die Kundschaft oder an Dritte, z. B. von Überweisungen, Abrechnungen usw.) formularmäßig hergestellt und gleichzeitig mittels Kohlepapier eine Anzahl von Durchschlägen für die Zwecke der Buchhaltung, Aufbewahrung usw. angefertigt wird. Das Kohlepapier wird zwischen die zu beschreibenden Schriftstücke gelegt. Da zuweilen nicht der gesamte Text eines Formulars auf das zweite oder weitere Formular durchgeschrieben werden soll, sondern nur ein Teil, haben in diesen Fällen die Kohlepapierblätter verschiedene Größe. Auch werden häufig diejenigen Formulare, auf die ergänzende Angaben zu schreiben sind, die auf den übrigen Formularen fehlen dürfen, unter diese Formulare, also an die letzte Stelle gelegt und erhalten ein größeres Format (links oder rechts), das über die darüber befindlichen Formulare hinausreicht. Die Ergänzungen werden dann auf diese vorstehenden Formulare geschrieben. Die Gesamtheit der für die Niederschrift eines Geschäftsvorganges gemeinsam benutzten, am oberen Ende oder seitlich leicht zusammengeklebten oder perforierten Formulare nennt man Formularsatz, die einzelnen Formulare „Slips“. Vielfach werden die Formulare auf der Rückseite an den Stellen, an denen die Schrift auf das darunterliegende Blatt übertragen werden soll, von der Druckerei mit einem Farbstoff versehen (Karbonisierdruck), so daß die Benutzung von Kohlepapier nicht notwendig ist. Dieses Verfahren wird jedoch bisher wenig angewendet, da der dem Formular anhaftende Farbstoff leicht schmiert, was besonders bei den in die Hände der Kunden gelangenden Schriftstücken peinlich empfunden wird. Einige Schreibmaschinen oder Buchungsmaschinen werden seit einiger Zeit mit einer Einrichtung versehen, die eine selbsttätige Zuführung von Kohlepapier gestattet. Auch die zu beschreibenden Formulare können zuweilen in Rollenform angebracht oder übereinander gefalzt in die Maschine eingelegt werden (Fächerformulare), wodurch die Arbeit erleichtert wird.

Statt einer solchen Herstellung von Durchschriften kann die Übertragung auch durch ein Umdruck-, Lichtpaus- oder ähnliche Verfahren erfolgen, jedoch sind diese Verfahren in Deutschland sehr wenig gebräuchlich<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Auf ein anderes Verfahren, das sogenannte Lochkartenverfahren, das für bestimmte Buchungszwecke angewandt wird, kommen wir später zurück (s. S. 129).

Die Anwendung des Durchschreibeverfahrens setzt die Verwendung von Büromaschinen voraus. Daher wird die moderne Korrespondenz- und Buchungstechnik als maschinelle bezeichnet, und man spricht von der „Mechanisierung“ des Bankgewerkes als wesentliches Mittel zur Rationalisierung des Betriebes<sup>1)</sup>.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der modernen und der bisherigen Buchführungsmethode ist der Ersatz der gebundenen Bücher durch lose Blätter oder Karten. Er hat sich als notwendig erwiesen, weil das Einspannen von gebundenen Büchern in die zur Herstellung der Durchschriften benutzten Maschinen in der Regel nicht möglich ist. Aus diesem Grunde ist auch die neue Buchhaltungstechnik in Deutschland später eingeführt worden, als in andern Ländern, namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika. Denn die Verwendung von losen Blättern an Stelle gebundener Bücher galt früher als gesetzlich unzulässig, weil § 43 HGB. ausdrücklich vorschreibt, „die Bücher sollen gebunden sein“. Später hat sich jedoch die Auffassung Geltung verschafft, daß sich auch bei der Lose-Blätter-Buchführung der Verlust von Blättern oder deren Fälschung durch Austausch gegen andere vermeiden lasse, wenn für eine zuverlässige Aufbewahrung der Blätter Sorge getragen wird. Durch fortlaufende Numerierung der Memorial- oder Kontenblätter, durch Registrierung dieser Nummern in einem gebundenen Buch, sowie namentlich durch technische Einrichtungen, die die Zusammenfassung der Kontenblätter in eine verschließbare Buchform ermöglichen, glaubt man, die Gefahren hinreichend zu beseitigen, und tatsächlich hat eine mehrjährige Erfahrung die früher geäußerten Bedenken vollends zerstreut. Die Vorschrift des § 43 HGB., die übrigens nur eine Sollvorschrift ist, wurde zwar nicht geändert, aber die Praxis hat sich über diese Bestimmung hinweggesetzt, und die Anwendung der Loseblätter-Buchführung wird wohl von keiner Seite mehr als den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widersprechend angesehen, wenn im übrigen die Erfordernisse einer solchen Buchführung gewahrt werden. Dazu gehört namentlich, daß die losen Blätter so verwahrt werden, daß ein Verlust unwahrscheinlich ist.

Die Vorteile der maschinellen Buchführung bestehen aber nicht nur darin, daß mit Hilfe des Durchschreibeverfahrens mehrere Arbeitsgänge gleichzeitig erledigt werden können und dadurch eine Fülle von Übertragungsarbeit gespart wird, sondern sie treten auch in anderer Weise in die Erscheinung. Die zeitraubende Arbeit des mechanischen Rechnens wird durch die Anwendung automatisch rechnender Maschinen erspart. Vor allem aber erspart das Durchschreiben einen Teil der bisherigen Kontrolltätigkeit, weil die Möglichkeit

<sup>1)</sup> Es gibt allerdings auch sogenannte „manuelle Durchschreibeverfahren“ (Hinz-Buchführung, Taylorix-Buchhaltung, Definitiv-Kontroll-Buchhaltung usw.). Sie bestehen im wesentlichen darin, daß Formulare oder Buchungsblätter auf eine Schreibplatte gespannt werden und mit Tinte oder harten Stahlfedern unter Benutzung von Kohlepapier durchgeschrieben wird. Mit diesen Verfahren werden wir uns hier nicht beschäftigen; sie werden häufig in kleinen Betrieben, seltener in Großbetrieben angewandt.

von Übertragungsfehlern die beim Abschreiben leicht entstehen können, ausgeschaltet ist, wenn die Sicherheit gegeben ist, daß der Inhalt der mit Hilfe von Kohlepapier durchgeschriebenen Formulare, Kontoblätter usw. mit der Niederschrift auf dem ersten Blatt übereinstimmt. Freilich muß andererseits dafür Sorge getragen werden, daß diese Niederschrift unbedingt richtig ist, und deren Kontrolle ist daher unumgänglich notwendig (s. auch S. 209). Dazu kommt, daß die Eintragung auf das erste Blatt durch Maschinen (Schreibmaschinen oder besondere Rechen- und Buchungsmaschinen) erfolgt, so daß hierdurch schon eine Beschleunigung gegenüber der handschriftlichen Arbeit eintritt<sup>1)</sup>.

Andererseits hat die Umstellung auf Maschinenarbeit den Nachteil, daß in den meisten Fällen für die Mitteilungen, Buchungsaufgaben, Abrechnungen usw. über mehrere Geschäftsvorgänge, die früher häufig in einem Briefe erledigt werden konnten, jetzt mehrere Formulare verwendet werden müssen. Dadurch entsteht ein größerer Bedarf an Schreibmaterial. Gleichzeitig ergibt sich die Notwendigkeit, eine größere Zahl von zeichnungsberechtigten Beamten zur Leistung der Unterschriften für die Korrespondenz zur Verfügung zu haben.

Die Maschinenarbeit hat ferner zur Voraussetzung, daß die aufeinandergelegten Schriftstücke mit vorgedrucktem Text versehen sind, der dem Verwendungszwecke eines jeden Schriftstücks entspricht. Ebenso müssen diese Schriftstücke mit Spalten, die in ihrer Größe übereinstimmen, versehen sein, damit Text und Zahlen beim Durchschreiben an der richtigen Stelle erscheinen. Ein Formular, das die Mitteilung an den Kunden über eine von einem Dritten erfolgte Bareinzahlung (Gutschriftsanzeige) enthält, wird z. B. als einleitenden Text die Worte enthalten: „Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir Sie wie folgt auf Konto erkannt haben“, während die gleichzeitig vorgenommene Buchung in die Kassen-Primanota auf einem Bogen erfolgt, der am Kopfe den Vordruck: „Kassen-Eingangsbogen“ oder „Per Kassakonto — An Kontokorrentkonto“ enthält. Durchgeschrieben wird also nur der Geschäftsvorgang selbst; in dem obigen Beispiel werden das Datum der Einzahlung, der Name des Kunden, die Bezeichnung „Bareinzahlung“, Name und Wohnort des Einzahlers, die Höhe des eingezahlten Betrages und der Tag der Wertstellung (Valutierung) angegeben. In derselben Weise wie Gutschriftsanzeigen werden auch Abrechnungen, z. B. über Wechseldiskontierungen, Devisenkäufe und -Verkäufe, Effektengeschäfte usw. gleichzeitig auf einen Memorialbogen durchgeschrieben.

Neben dieser Durchschrift in die Grundbücher werden auch Eintragungen in andere Formulare gleichzeitig hergestellt; z. B. eine als Beleg für die Übertragung in das Kontokorrent dienende Durchschrift, eine Durchschrift als Beleg für die Buchungen in die Sachskontren usw. Bei Überweisungen von Geldbeträgen im Auftrage eines Kunden an eine andere Bank zugunsten eines Kunden dieser Bank werden häufig mit der Mitteilung von der Belastung an

<sup>1)</sup> Näheres über die gebräuchlichen Maschinen s. S. 126.

den Auftraggeber eine Mitteilung an die andere Bank, an die der Betrag überwiesen wird, sowie die notwendigen Buchungsdurchschriften gleichzeitig hergestellt. Ferner wird von jeder Gutschriftsanzeige oder Abrechnung regelmäßig eine Kopie durchgeschrieben. Die Aufbewahrung sämtlicher Kopien erfolgt in einer besonderen Abteilung, der Registratur (s. S. 136). Bei den Niederlassungen größerer Banken mit umfangreichem Filialnetz besteht häufig die Vorschrift, eine weitere Durchschrift der an die Kundschaft gerichteten Abrechnungen über verschiedene Geschäftsarten (z. B. über Effektengeschäfte, Wechseldiskontierungen usw.) an die Zentrale gelangen zu lassen, damit sie eine Kontrolle dieser Geschäfte vornehmen kann.

Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, werden die Grundbücher (Kassabuch und Memorial) bei Anwendung der maschinellen Buchführung nicht mehr, wie es dem Sinne der Buchführung entspricht, als Grundlage für die Übertragung in das Kontokorrent und die Sachskontren benutzt, sondern die Eintragungen in diese Hilfsbücher erfolgen auf Grund von Belegen (Einzeldurchschriften), die gleichzeitig mit den Buchungen in die Grundbücher durchgeschrieben werden, oder wie wir noch sehen werden (S. 125), werden zuweilen sogar diese Eintragungen in einem Arbeitsgange mit der Herstellung der Buchungsaufgaben, Abrechnungen und Grundbuchungen vorgenommen. Da sich die neuen Methoden als zeitsparend erwiesen haben, hat man den bisherigen Grundsatz aufgegeben. Der Kontokorrentbuchhalter oder Sachskontrenführer braucht bei deren Anwendung nicht mehr auf die Grundbücher zu warten, da die Durchschriften der Buchhaltung viel schneller zugestellt werden können, als die Grundbücher. Namentlich aber braucht nicht mehr jeder Buchhalter die ihm berührenden Posten aus verschiedenen Grundbüchern herauszusuchen, weil die Durchschriften nach den Kunden oder jedem einzelnen Sachskontro geordnet werden können. Auch braucht ein Buchhalter nicht auf die gerade von einem anderen Buchhalter benutzten Grundbücher zu warten.

Allerdings wurden schon früher, vor Einführung der maschinellen Buchführung, in größeren Banken zum Zwecke der Beschleunigung der Übertragungsarbeiten mehrere Grundbücher geführt, z. B. das Kupon-, Sorten-, Wechsel-, Effekten-, Konsortial-, und Kontokorrent-Memorial, sowie ein Memorial für die kleinen Posten, soweit sie nicht in den Spezialmemorialen erscheinen, das Memorial pro diverse. (Sammelmemorial). Eine weitere Trennung erfolgte auch nach Eingängen und Ausgängen. Die Eingänge an Wechseln (z. B. auf Grund von Diskontierungen) wurden also in ein Wechsel-Memorial „Per Wechsel-Konto — An Kontokorrent-Konto“ gebucht — das Wechsel-Konto wird für den Gegenwert der eingegangenen Wechsel belastet, das Kontokorrent-Konto des Kunden erkannt —, die Ausgänge bei Rediskontierungen von Wechseln bei der Reichsbank in ein zweites Memorial „Per Reichsbankgiro-Konto — An Wechsel-Konto“. Nur das Kontokorrent-Memorial brauchte natürlich nicht geteilt zu werden, weil die Umkehrung der Buchung „Per Kontokorrent-Konto — An Kontokorrent-Konto“ gleichbedeutend wäre.



In den größeren Betrieben wurden die Grundbuchungen auch früher schon gewöhnlich auf Bogen geschrieben, und diese wurden fortlaufend nummeriert. Am Schlusse eines jeden Monats wurden die Bogen in Bücher zusammengebunden. Hierdurch war es möglich, daß der eine Beamte die Geschäftsvorfälle auf die Memorialbogen überträgt, ein zweiter von diesen Bogen auf Konten, während der erste gleichzeitig neue Grundbuchungen auf andere Bogen vornehmen konnte. Wo die Buchungen nicht auf Bogen geschrieben wurden, legte man für jede Art zwei Memorialbücher zum Zwecke der Arbeitsverteilung an; derart, daß je ein Buch, also z. B. je ein Memorial „Per Kupon-Konto — An Kontokorrent-Konto“ für Montag, Mittwoch und Freitag und für Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, bestimmt war.

Diese Art der Spezialisierung der Grundbücher, die nach den Hauptbuchkonten erfolgt, ist auch nach Durchführung der Mechanisierung beibehalten worden. Diese erfordert freilich durchgehends die Benutzung von Memorialbogen, und gewöhnlich — namentlich in größeren Betrieben — wird für jeden Tag und für jede Memorialart ein neuer Bogen benutzt. Der Unterschied besteht im wesentlichen nur darin, daß früher die Eintragungen handschriftlich erfolgten und jetzt im Durchschreibeverfahren mit Hilfe von Maschinen. Der Memorialbogen bleibt bei diesem Verfahren in der Maschine, er wird nach jeder Buchung um eine Zeile tiefer gerückt, während die über ihm liegende, durch Kohlepapier getrennten Blätter nach jeder Buchung durch neue ersetzt werden. Oft werden laufende Memorialbogen, in denen die Buchungsposten untereinander aufgeführt werden, nicht oder nur für einen Teil der Geschäftsvorgänge verwendet. Es werden vielmehr Memorialdurschriften angefertigt — Grundbuch-Slips genannt —, die alsdann als Ersatz des Memorials dienen. Jede Memorialbuchung erscheint somit auf einem besonderen Blatt. Die Memorialbelege werden — gewöhnlich täglich — nach der Art der Buchungen geordnet, also z. B. die Eingänge auf Wechsel-Konto, die Ausgänge auf Wechsel-Konto, die Eingänge auf Effekten-Konto oder die Ausgänge auf Effekten-Konto, und es wird ein Sammelbogen hergestellt, auf dem die zu buchenden Beträge zusammengestellt und addiert werden. Dieser Sammelbogen wird mit den dazugehörigen Memorialbelegen zusammengeheftet. Dieses Verfahren bietet den Vorteil, daß die Einteilung der Korrespondenzformulare (Buchungsanzeigen usw.) sich nicht nach der Spalten-Einteilung der Grundbücher zu richten braucht.

Die Eintragung in das Kontokorrent auf Grund von Belegen, die im Wege des Durchschreibeverfahrens gleichzeitig mit Korrespondenzformularen (Buchungsaufgaben, Abrechnungen usw.) und dem Memorialbogen hergestellt werden und in denen die Buchhaltung angewiesen wird, die Belastung oder Gutschrift vorzunehmen, ist nicht bei allen Banken gebräuchlich. Vielmehr werden in einigen Betrieben, wie schon erwähnt, die Buchungen in das Kontokorrent des Kunden direkt durchgeschrieben, und zwar auf eine Kontokorrentkarte. Das Kontokorrent wird somit auch bei dieser Methode nach dem Lose-Blättersystem geführt, indem die Kontenblätter in verschließ-

baren Kasten oder „Lose-Blatt-Büchern“ aufbewahrt werden. Jedoch ergeben sich bei der direkten Durchschrift in das Kontokorrent einige Schwierigkeiten; so daß sie nur selten vorgenommen wird. Die Einteilung der Spalten in den Memorialen muß der der Kontokorrentblätter entsprechen; auch lassen sich die Korrespondenzformulare, z. B. Scheck- und Zahlungsavise, nicht immer anpassen. Ein weiterer Nachteil besteht darin, daß die Herstellung der Korrespondenzformulare sowie der Grundbuchungen nicht in den Geschäftsabteilungen erfolgen kann, sondern in der Buchhaltung, weil hier das Kontokorrent geführt und überwacht werden muß. Eine solche Zentralisation führt aber zu einer Arbeitserschwerung, weil bei der Anfertigung der Korrespondenzformulare häufig Nachfragen in anderen Abteilungen notwendig sind. In Banken, in denen hauptsächlich Buchungen einfacher Art, z. B. Kassen- und Überweisungsposten vorzunehmen sind, besonders Sparkassen, wird die Methode häufiger angewandt<sup>1)</sup>.

Die Eintragung der Buchungsposten ins Kontokorrent sowie überhaupt die Buchungsarbeiten mit Hilfe von Maschinen werden erleichtert durch die Numerierung der Kontokorrentkonten. Namentlich bei Übertragung der Kontokorrente nach Belegen ist sie von wesentlichem Vorteil, weil dadurch die Belege vor Beginn der Buchungsarbeit nach den Kontonummern geordnet, und jedem Buchhalter die Belege der von ihm geführten Konten zugänglich gemacht werden können. Auch ist die Numerierung der Kontokorrentkonten bei Anwendung bestimmter Buchhaltungsmaschinen unerläßlich (s. S. 129). Wo sie durchgeführt ist, werden die Nummern auf jedem Kontoblatt neben dem Namen, Wohnort usw. des Kunden angegeben. Die Kontonummer des Kunden wird ferner jeder Buchungsaufgabe, Abrechnung oder jedem sonstigen Korrespondenzformular sowie jeder Grundbuchung beigelegt. Auch werden gewöhnlich die Kunden ersucht, in den Mitteilungen an die Bank die Nummer ihres Kontos regelmäßig mit anzugeben.

Die Numerierung wird nach verschiedenen Grundsätzen vorgenommen. In kleinen Betrieben genügt meist die fortlaufende Numerierung jedes Kontokorrent-Kontos. Größere Banken pflegen die Konten, um allzu große Kontonummern zu vermeiden, in Gruppen einzuteilen. Jede Gruppe erhält einen bestimmten Buchstaben (A, B, C usw.) oder eine bestimmte römische Ziffer (I, II, III usw.). Die Gruppen werden entweder nach der Art der Konten gebildet, z. B. Berliner Kunden, auswärtige Kunden, Scheckkonten, Nostrokonten<sup>2)</sup>, Filialen, Depositenkassen usw., und jede dieser Gruppen wird häufig wieder nach den Anfangsbuchstaben eingeteilt, z. B. Berliner Kunden A—E, auswärtige Kunden F—J usw. Die Gruppe, in der die Berliner Kunden mit den Anfangsbuchstaben A—E zusammengefaßt sind, erhält also z. B. den Buchstaben A. Vielfach werden nur sämtliche Konten mit bestimmten Anfangsbuchstaben (z. B. A—E), gleichgültig welcher Art die Konten sind, zu einer Kontengruppe zusammengefaßt. In beiden Fällen wird das Konto nach

<sup>1)</sup> Siehe hierüber: Dr. J. Diederichs, a. a. O., S. 101.

<sup>2)</sup> Erläuterung s. Kapitel V, Abschnitt 11 d.

der Gruppe und der innerhalb dieser Gruppe erfolgten laufenden Numerierung bezeichnet (z. B. A/733 oder I/733).

Auch die Eintragungen in einige Skontren (Kupon-Skontro, Wechsel-Skontro usw.) oder in sonstige Hilfsbücher erfolgen, wie ebenfalls schon erwähnt, zuweilen direkt im Durchschreibeverfahren, gleichzeitig mit den Grundbuchungen und den Buchungsanzeigen oder Abrechnungen, fast niemals aber gleichzeitig mit den Eintragungen in das Kontokorrent, da die Anpassung all dieser Formulare und Kontoblätter kaum möglich ist. Bei den meisten Banken werden jedoch die Skontrobuchungen in einem zweiten Arbeitsgang auf Grund von Belegdurchschriften vorgenommen, vielfach gemeinsam mit den Buchungen in andere Hilfsbücher. Oft werden sogar die Durchschriften für das Skontro oder andere Hilfsbücher nicht als Beleg für Übertragungen in diese Bücher verwendet, sondern nur geordnet und geheftet. Sie ersetzen dann die getrennte Führung des Hilfsbuches. Die Ordnung erfolgt nach bestimmten Grundsätzen: z. B. nach Effektergattungen, und zwar getrennt nach Buchungstagen. Allerdings müssen die einzelnen Posten der Durchschriften, wenn sie die Hilfsbücher ersetzen sollen, mit einer Addiermaschine zusammengestellt werden, und der Additionsstreifen — „Strippe“ genannt — wird gewöhnlich mit den Durchschriften zusammengeheftet. Das Ergebnis der Additionen wird in ein besonderes, für die Abstimmungen dienendes Buch, das Abstimmungsbuch, eingetragen. Je nach der Art der Hilfsbücher und dem Umfange des Betriebes wird in manchen Fällen die Übertragung der Buchungen in die Hilfsbücher auf Grund der Durchschriften, in anderen Fällen ihre unmittelbare Verwendung als Ersatz für das Hilfsbuch vorteilhaft sein. Unzweckmäßig wäre jedoch ein Ersatz des Kontokorrents durch einzelne Durchschriften, weil hierdurch ein rascher Überblick über das Konto eines jeden Kunden erschwert werden würde. Im besonderen werden wir auf die verschiedenen Buchungsmethoden noch bei der Besprechung der einzelnen Geschäftsvorgänge zurückkommen.

In den Großbanken findet zuweilen auch eine Numerierung der Skontren statt. Sie ist insbesondere notwendig, soweit die Betriebe mit Lochkartenmaschinen arbeiten. Die Numerierung erstreckt sich entweder auf jedes Sachkonto (z. B. Wechsel-Konto, Effekten-Konto usw.) oder es wird jedes Unterkonto der Skontren besonders numeriert, also z. B. das Markwechsel-Konto das Konto: Harpener Bergbau-Aktien des Effekten-Skontros usw.

Die Grundbücher oder Grundbuchdurchschriften werden in den Betrieben mit maschineller Buchführung, wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, nur zur Übertragung in das Hauptbuch und zu Abstimmungen verwendet. Wie die Abstimmungen vorzunehmen sind, wird bei Darstellung der buchhalterischen Arbeiten gezeigt werden. Die Übertragung der Grundbücher in das Hauptbuch kann jedoch nicht unmittelbar erfolgen. Vielmehr werden die gleichartigen Grundbuchungen, z. B. alle Posten, für die das Wechsel-Konto belastet und das Kontokorrent-Konto erkannt wird, oder für die das Sorten-Konto belastet und das Kassa-Konto erkannt wird, gewöhnlich täglich in einer

Gesamtziffer in ein Sammelbuch (Journal) übertragen. Werden die Memoriale in Form von Einzeldurchschriften mit Sammelbogen hergestellt, so erfolgt die Übertragung der Tagessummen auf Grund der auf den Sammelbogen vorgenommenen Additionen. Gewöhnlich am Monatschluß werden die Soll- und die Habenbeträge eines jeden Journalkontos addiert und auf das entsprechende Hauptbuchkonto übertragen<sup>1)</sup>.

Nachdem wir das Wesen und die Methoden der maschinellen Buchhaltung kennengelernt haben, ist es notwendig, die hierbei hauptsächlich zur Anwendung kommenden Büromaschinen einer Betrachtung zu unterziehen<sup>2)</sup>.

Die einfachsten Maschinen sind die Addiermaschinen. Sie dienen entweder zur Addition und Subtraktion bereits mit der Hand oder Schreibmaschine geschriebener Zahlen, oder zur Niederschrift und gleichzeitigen automatischen Addition und Subtraktion von Zahlen. Im ersten Falle, bei den nichtschreibenden Addiermaschinen, wird die Addition oder Subtraktion von der Maschine abgelesen und in das Schriftstück mit der Hand oder Schreibmaschine eingesetzt; im zweiten Falle, bei den schreibenden Addiermaschinen, erfolgt die Einsetzung der zu addierenden oder abzuziehenden Zahlen auf das Schriftstück sowie die Niederschrift des Rechenergebnisses mit der Maschine. Es können mit diesen Maschinen Additionen und Subtraktionen sowohl in horizontaler wie in vertikaler Richtung vorgenommen werden.

Während diese Addiermaschinen keinen Text, sondern nur Ziffern schreiben, ist es mit Hilfe der rechnenden Schreibmaschinen möglich, Text wie mit der gewöhnlichen Schreibmaschine herzustellen, und hierbei die Zahlenkolonnen horizontal oder vertikal zu addieren oder zu subtrahieren. Die Maschinen schreiben jedoch das Ergebnis der Addition oder Subtraktion nicht automatisch ab; es wird vielmehr von den Zählwerken abgelesen und niedergeschrieben. Dadurch können leicht Irrtümer entstehen.

Dieser Nachteil wird bei einigen Systemen der kombinierten Addier- und Schreibmaschinen (z. B. der Ellis-Buchungsmaschine) vermieden. Bei diesen wird die Addition automatisch niedergeschrieben. Jedoch besitzen die Normalmodelle nur zwei, neuere Modelle vier Addierwerke, so daß sich höchstens vier Kolonnen vertikal addieren lassen.

Eine größere Bedeutung haben diejenigen Rechenmaschinen erlangt, mit denen man nicht nur addieren und subtrahieren, sondern auch multiplizieren und dividieren kann. Auch diese Maschinen werden entweder so konstruiert, daß das Ergebnis der Rechnung abgelesen werden kann (Multiplizier- und Dividiermaschinen), oder daß es automatisch niedergeschrieben wird. Eine Maschine dieser Art, die in größeren Banken häufig verwendet wird, ist die Moon-Hopkins Fakturiermaschine. Sie ist eine kombinierte Rechen-

<sup>1)</sup> Näheres über das Journal und Hauptbuch siehe Kapitel VIII.

<sup>2)</sup> Hier soll nur die Eigenart dieser Maschinen in einem kurzen Überblick angegeben werden. Einzelheiten finden unsere Leser in den in der „Literatur-Übersicht“ angegebenen Spezialbüchern. In bezug auf die Gruppierung der verschiedenen Maschinenarten bin ich im wesentlichen dem Werke von Dr. J. Diederichs: Die Mechanisierung und Rationalisierung im Bankbetriebe (Leipzig 1929) gefolgt.

und Schreibmaschine. Mit dieser Maschine können sowohl Text als auch Zahlen geschrieben, und die Zahlen nach der Einschaltung addiert, subtrahiert multipliziert oder dividiert werden. Das Ergebnis der Rechnung wird automatisch niedergeschrieben.

All diese Maschinen genügen, ohne weitere Vorrichtungen, wenn es sich nur darum handelt, mehrere Blätter gleichzeitig zu beschreiben und Rechenarbeiten zu verrichten. Sofern aber neben der Herstellung der Formulare auch Buchungen auf Kontenblätter an bestimmte Stellen gesetzt oder, wie bei den Grundbuchungen, laufend untereinander gereiht werden sollen (Laufbogen), bedarf es besonderer Einrichtungen, um eine zuverlässige und rasche Arbeit zu erzielen. Meist werden auch für diese Zwecke die rechnenden Schreibmaschinen oder kombinierten Rechen- und Schreibmaschinen verwendet, jedoch mit einer besonderen Vorrichtung, die es ermöglicht, einige Formulare in die Maschine einzuspannen oder herauszunehmen, während gleichzeitig andere Formulare in der Maschine verbleiben, ohne aus ihrer bisherigen Lage gebracht zu werden. Wohl am meisten wird in der Praxis das Vorsteckverfahren angewandt. Zunächst wird der Laufbogen nebst Kohlepapier und Durchschrift in die Maschine eingespannt, und zwar derart, daß die Schrift an die richtige Stelle kommt. Nach jeder Buchung wird dieser Bogen um eine Zeile weitergerückt; im übrigen bleibt er aber bis zur völligen Ausfüllung in der Maschine. Alsdann werden die übrigen Formulare über dem Laufbogen eingespannt („vorgesteckt“). Nach Erledigung des Buchungspostens werden diese Formulare herausgenommen und an ihre Stelle Formulare für den folgenden Geschäftsvorgang eingespannt, während das Buchungsblatt in der Maschine bleibt.

Einige Schwierigkeiten bereitet das Verfahren, wenn mehrere Buchungsblätter beschrieben werden sollen. Will man z. B. die Abrechnungen, einen Memorialbogen (Laufbogen) und ein Kontokorrentblatt gleichzeitig beschreiben, so werden gewöhnlich mehrere (z. B. vier) Formulare für die Abrechnungen mit gleichem Vordruck auf einem Bogen untereinander bedruckt, wobei zwischen je zwei Formulare eine perforierte Linie gesetzt wird. Nach der Niederschrift aller Formulare eines Bogens werden diese an der Perforationslinie getrennt und jedes einzelne Formular dem Kunden zugesandt, für den es bestimmt ist. Auf dem Memorialbogen erscheint dann die Durchschrift des Textes dieser (vier) Abrechnungsformulare, freilich mit größeren Zwischenräumen — also bei vier Formularen nur vier Buchungen auf der Seite —, da der vorgedruckte Kopf und die Unterschrift auf den Abrechnungsformularen (z. B. der Name der Bank, die Mitteilung, daß der Kunde für den nachstehend berechneten Betrag belastet bzw. erkannt ist usw.) nicht durchgeschrieben werden. Diese Memorialbogen und die Abrechnungen, zwischen die natürlich Kohlepapier gelegt wird, werden dann dem Kontokorrentblatt „vorgesteckt“.

Statt der Walzenschreibmaschinen mit Vorsteckvorrichtung verwendet man jedoch häufig zur gleichzeitigen Buchung auf Laufbogen und Kontoblatt besondere Buchungsmaschinen, und zwar die sogenannten Flachsreib-

maschinen (Elliot Fischer Buchungsmaschine). Diese Maschinen unterscheiden sich von den gewöhnlichen Schreibmaschinen dadurch, daß die Buchstaben (Typen) nicht auf eine mit dem Papierblatt bespannte Walze geschlagen werden, sondern gegen eine unter der Schreibmaschine liegenden Platte, auf der sich die zu beschreibenden Schriftstücke befinden. Die Buchungsblätter werden derart auf diese Platte gespannt, daß die auszufüllenden Zeilen eines jeden Blattes übereinander liegen. Nach jeder Buchung werden die Kontoblätter ausgewechselt oder die Laufbogen um eine Zeile tiefer gerückt.

Die Flachschriftmaschinen werden nicht nur in den Betrieben benutzt, die gleichzeitig mit Korrespondenzarbeiten (Buchungsaufgaben, Abrechnungen usw.), Buchungsarbeiten, z. B. die Grundbuchungen auf Laufbogen, Kontokorrenteintragungen oder Buchungen in die sachlichen Skontren vornehmen wollen, sondern auch ausschließlich zu Buchungen ins Kontokorrent oder in die Skontren auf Grund von Belegen. Sofern solche Buchungen nur auf ein Kontoblatt erfolgen sollen, sind vielfach auch einfachere Buchungsmaschinen (Borough, Continental, Goerz) im Gebrauch. Sie werden namentlich zur Führung der Kontokorrente verwendet. Mit ihnen werden nicht nur die Beträge, für die der Kunde belastet oder erkannt wird, in die Soll- bzw. Habenskolonnen eingetragen, sondern es wird auch automatisch der Saldo der täglichen Umsätze (Soll- oder Habensaldo), und in weiteren zwei (Soll und Haben-) Kolonnen der jeweilige neue Saldo des Kontos (Saldovortrag) festgestellt und von der Maschine niedergeschrieben. Jedoch schreiben diese Maschinen keinen Text. Der den Geschäftsvorgang bezeichnende Buchungstext wird daher durch Abkürzungen ersetzt, die, wie die Ziffern, durch Niederdrücken einer Taste geschrieben werden. Wird der Kunde also z. B. für den Ankauf von Wertpapieren belastet, so wird im Kontokorrent den Ziffern in einer besonderen Spalte nur die Abkürzung Wp. hinzugefügt<sup>1)</sup>. Es können daher mit diesen Maschinen auch Buchungen nicht vorgenommen werden, denen der Name des Kunden beizufügen ist. Bei den Buchungen in das Kontokorrent ist die Nennung des Namens in den Buchungstext nicht erforderlich; er befindet sich bekanntlich am Kopfe der Kontokorrentkarte. Buchungen in ein Skontro, aus denen der Name des Kunden ersichtlich sein muß, können jedoch nur erfolgen, wenn die Kontonummerierung durchgeführt ist, also statt des Namens die Nummer des Kunden eingesetzt werden kann. Legt man Wert auf die vollständige Angabe des Textes, so verwendet man rechnende Schreibmaschinen oder kombinierte Rechen- und Schreibmaschinen; möglichst diese, weil bei ihnen das Ergebnis der Rechnung selbsttätig niedergeschrieben wird, also nicht nur in der Maschine erscheint und abgeschrieben werden muß.

Von den Buchungsmaschinen sind noch die Registrierkassen zu erwähnen (Anker-, Krupp-, National-Buchungsmaschinen). Es können mit ihnen

<sup>1)</sup> Folgende Abkürzungen haben sich eingebürgert: Ba = Bar, Ein- und Auszahlungen; Dv = Devisen; Gb = Gebühren; Ks = Kupons, Sorten, Noten; Rb = Reichsbank; Ri = Rimessa (Schecks und Wechsel); Vg = Vergütung; Wp = Wertpapiere; Zs = Zinsen.

eine Belastungs- oder Gutschriftsanzeige an den Kunden, die Kontokorrentkarte und ein Kontrollstreifen, der das Grundbuch ersetzen kann, hergestellt werden. Da jedoch auch diese Maschinen keinen Text schreiben, sondern an dessen Stelle nur eine den Buchungsvorgang andeutende Abkürzung, müssen etwaige Erläuterungen zu den Buchungsposten (z. B. die Mitteilung, wer den gutgeschriebenen Betrag überwiesen hat) handschriftlich oder mit der Schreibmaschine auf der Buchungsanzeige hinzugefügt werden. Aus diesem Grunde werden die Registrierkassen für die gleichzeitige Herstellung dieser Anzeige und der Kontokorrentbuchung kaum verwendet, wenn größere Textzusätze erforderlich sind, oder gar wenn Abrechnungen (z. B. über Effekten- oder Wechseldiskontgeschäfte) anzufertigen sind. Bei einigen Modellen der Registrierkassen ist die automatische Berechnung des jeweiligen Kontokorrentsaldos, nach Einstellung des alten Saldos und der Belastung oder Gutschrift, möglich. Auch der Kontrollstreifen wird selbsttätig addiert. Anwendung finden diese Maschinen hauptsächlich in Betrieben, wo ziemlich einheitliche und einfache Geschäftsvorgänge, z. B. Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen, zu buchen sind, besonders also in Sparkassen, Finanzämtern usw. Für besondere Zwecke, z. B. für die Buchung der Kassenein- und -ausgänge werden sie häufig auch von den anderen Banken verwendet. Bei einigen Systemen müssen die Beträge abgelesen und niedergeschrieben werden; bei anderen erfolgen automatische Niederschriften. Auch in diesem Falle werden aber die Beträge in der Maschine angezeigt; darin besteht gerade ein Vorteil dieser Kassen. Man kann auch direkt in Bücher, z. B. in Sparkassenbücher, die Beträge usw. drucken.

In den Großbanken mit zahlreichen und vor allem großen, d. h. oftmals am Tage bewegten Konten, werden zahlreiche Buchungsarbeiten und neuerdings auch in einigen Betrieben ein Teil der Abrechnungen, besonders der Scheckabrechnungen, jedoch nicht der eigentlichen Korrespondenzarbeiten, häufig mit Lochkartenmaschinen verrichtet. Sie dienen gleichzeitig der raschen Anfertigung von Statistiken, die im Bankgewerbe in den letzten Jahren eine steigende Bedeutung erlangt haben<sup>1)</sup>. Es gibt zwei Systeme von Lochkartenmaschinen: das Hollerith-Verfahren und das Power-Verfahren. Bei beiden Verfahren zerfällt der ganze Vorgang in mehrere Arbeitsgänge, die mit verschiedenen Maschinen erledigt werden. Insgesamt sind zu der Lochkartenbuchführung drei Maschinen erforderlich: die Lochmaschine, mit der die für jede Buchung notwendigen Angaben zunächst durch Lochung in Buchungskarten zum Ausdruck gebracht werden, die Sortiermaschine, die dann die gelochten Karten nach dem gewünschten Gesichtspunkt ordnet, und schließlich die Tabelliermaschine, mit der die Ergebnisse festgestellt und automatisch niedergeschrieben werden.

Sowohl beim Hollerith- wie beim Power-Verfahren erfolgt die Lochung der Buchungsangaben mit Hilfe der Lochmaschine auf etwa 8 × 19 cm großen Karten durch Stanzen von Löchern. Diese Karten sind in der Weise eingeteilt,

<sup>1)</sup> Näheres hierüber siehe Kapitel VIII, Abschnitt 6.

daß von links nach rechts entweder in 45 oder zum Teil auch 80 Reihen die Ziffern von 0 bis 9, und zwar in der obersten Reihe sämtliche Nullen, in der zweiten Zeile fortlaufend (45- bzw. 80 mal) die Ziffer 1 usw., in der letzten Reihe also die Ziffer 9, vorgedruckt sind (s. Beispiel 1). Diese vertikalen Reihen, die von oben nach unten stets von den Ziffern 0 bis 9 laufen, sind in verschiedene Gruppen eingeteilt. In unserem Beispiel (1) einer für Kontokorrentbuchungen, und zwar hauptsächlich für die Belastung auf Kontokorrent-Konto benutzten Karte, sind die ersten 17 Reihen freigelassen, weil sie nicht gebraucht werden. Alsdann folgt die Gruppe Beleg-Nummer oder Grundbuchbezeichnung (drei Reihen), die Gruppe Datum der Rechnung (Tag und Monat je zwei Reihen), eine Gruppe für die Bezeichnung des Hauptbuch-Kontos (zwei Reihen), eine Gruppe für die Kontonummer des Kunden (fünf Reihen), eine Gruppe für etwaige nähere Bezeichnung des Kontokorrent-Kontos (z. B. Banken, Private, Dollarkonto usw.), eine Gruppe für den zu belastenden Betrag (sechs Reihen für Reichsmark, zwei Reihen für Reichspfennige) und schließlich eine Gruppe für die Wertstellung (je zwei Reihen für Tag und Monat). Häufig werden — unter Benutzung der in unserem Beispiel freigelassenen Reihen — noch andere Angaben eingefügt; z. B. für die Art des Geschäftsvorgangs. Der Umfang und die Einteilung der Gruppen ist je nach dem Verwendungszweck der Lochkarten verschieden. So wird z. B. eine in der Effektenbuchhaltung benutzte Karte vor allem Gruppen enthalten, in denen die Namen der Wertpapiere oder der Börsenfirma, mit der gehandelt wurde, angegeben sind. Der Geschäftsvorgang wird dann ebenfalls durch Ziffern bezeichnet; z. B. nach einem Muster der Deutschen Hollerith-Maschinen GmbH. 1 = Vortrag; 2 = Vergtg.; 3 = Postsch.; 4 = Scheck; 5 = lt. Anl.; 6 = Domiz.; 7 = Inc. 8 = Rückw.; 9 = Divid. usw. Alle Angaben, also auch Kontobezeichnungen, Name des Kunden, die Bezeichnung der Geschäftsart usw. werden, wie aus Beispiel 1 hervorgeht, durch Zahlen dargestellt, die als Schlüsselzahlen von der Bank festgesetzt werden. Die Kontennumerierung (s. S. 125) und bei Effektenbuchungen die Effektnumerierung (s. Kap. VI, Abschnitt 2) ist daher die Voraussetzung für die Verwendung der Lochkartenmaschinen. Besondere Vorgänge, für die keine Schlüsselzahlen vereinbart sind, können dagegen nur schwer in dieser Weise kenntlich gemacht werden. Ebenso ist es nicht möglich, größere textliche Hinweise zu machen, wie sie oft bei der Eintragung in die Grundbücher zur näheren Erläuterung wünschenswert sind, z. B. den Hinweis auf die Art der von der Bank gekauften Bürogegenstände, deren Gegenwert den Lieferanten gutgeschrieben wird, oder die genauere Bezeichnung der dem Kunden belasteten Sonderspesen. Daher werden die Grundbuchungen, in denen man auf eine möglichst deutliche Darstellung des Geschäftsvorganges Wert legt, meist nicht mit den Lochkartenmaschinen hergestellt, obgleich dies, wenn man auf solche Erläuterungen verzichtet, durchaus möglich ist. In der Regel werden vielmehr die Eintragungen in die Lochkarten erst an Hand der Grundbücher oder der sie ersetzenden Belege, zuweilen unter gleichzeitiger Benutzung der Originalbelege, vorgenommen. Die etwaigen Erläuterungen brauchen bei





Beispiel Nr. 2.  
Lochkarte (Gutschrift auf Kontokorrent-Konto).

										Beleg-Nr.	H. Datum B.	Konto-Nr.	Text	Betrag RM	Pf	Wertstellung	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	000000	00:00	00000000	00000000	00000000	00	00	0000
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1 1 1	1 1 1	1 1 1	1 1 1	1 1 1	1	1	1 1 1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2	2	2 2 2
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3 3 3	3 3 3	3 3 3	3 3 3	3 3 3	3	3	3 3 3
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4 4 4	4 4 4	4 4 4	4 4 4	4 4 4	4	4	4 4 4
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	5	5	5 5 5
6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6 6 6	6 6 6	6 6 6	6 6 6	6 6 6	6	6	6 6 6
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7 7 7	7 7 7	7 7 7	7 7 7	7 7 7	7	7	7 7 7
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8 8 8	8 8 8	8 8 8	8 8 8	8 8 8	8	8	8 8 8
9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9 9 9	9 9 9	9 9 9	9 9 9	9 9 9	9	9	9 9 9
1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	49	55	61	67	73	75	77	79 80

betrag 999 999,99 RM. Soll also der Kunde für 10000 RM. erkannt werden, so muß in diesem Fall über der ersten Ziffernlinie das besondere Kreditzeichen und dann der Betrag von 999 999,99 RM. abzüglich 10000 RM. = 989 999,99 RM. gelocht werden (s. Beispiel 2). Diese Art der Lochung ist notwendig, falls die Tabelliermaschine wie es bei den neueren Typen der Fall ist, selbsttätig addiert und saldiert, wobei Soll- und Habenposten zu berücksichtigen sind. Die übrigen Angaben werden in derselben Weise gelocht, wie es oben (Beispiel 1) dargestellt wurde. Häufig wird die Buchung der Gutschriften auf

Kontokorrent-Konto jedoch nicht auf einer besonderen Lochkarte vorgenommen, sondern es wird für Belastungen und Gutschriften nur eine Karte verwendet, und für beide Buchungen werden besondere Zahlenreihen benutzt, so daß auf der Lochkarte je eine Soll- und Habengruppe reserviert ist.

Statt dieser gewöhnlichen Lochkarten können auch, wenn man in gewissem Umfang ergänzende Textangaben für erforderlich hält, sogenannte Verbund- oder Dualkarten verwandt werden, die aber mehr in der Industrie als bei den Banken eingeführt sind (s. Beispiel 3). Im Bankbetrieb beschränkt sich ihre Anwendung häufig auf die Buchungen in einzelnen Spezialabteilungen, so besonders bei der schon an-



gedeuteten Verwendung von Lochkartenmaschinen in der Wechselabteilung. Die Verbundkarten enthalten nicht in allen Spalten oder Reihen Ziffern. Zum Teil ist vielmehr Raum für Eintragungen mit der Hand oder Schreibmaschine gelassen, so daß eine Verbindung von Lochung und Textangabe stattfindet. Dadurch wird die Bedienung natürlich etwas erschwert. Durch die Benutzung von Verbundkarten kann aber die Verwendbarkeit der Lochkartenmaschinen erheblich gesteigert werden. So sind auch schon verschiedentlich in der Praxis Versuche gemacht worden, Schecks, Quittungen usw. in Form von Verbundkarten zu bringen, die eine maschinelle Verbuchung ermöglichen.

Die Verwendung von Verbundkarten hat den Vorteil, daß die Karten als Beleg aufbewahrt werden können, und daß die Lochungen durch Vergleich mit dem Text ohne weiteres leicht nachgeprüft werden können. Bei den Lochkarten geschieht die Feststellung, ob die Lochung fehlerfrei ist, entweder mit Hilfe einer besonderen Prüfungsmaschine (Hollerith-System) oder durch Nachlesen der sichtbar in horizontaler Reihe hervortretenden Ziffern vor dem Niederdrücken des Hebels, die das Loch bewirkt (Power-System).

Die Zuführung der Karten erfolgt bei beiden Systemen automatisch.

Sind die Karten gelocht, so erfolgt deren Ordnung in der Sortiermaschine. Sie kann nach den mannigfachsten Gesichtspunkten vorgenommen werden. Die Kontokorrentkarten können z. B. nach den Kundennummern geordnet werden, so daß in der unten beschriebenen Weise sämtliche Belastungen und Gutschriften auf dem Konto eines jeden Kunden zusammengestellt werden können. Ebenso können z. B. sämtliche Eingänge und Ausgänge von Wertpapieren nach den einzelnen Konten des Effekten-Skontros geordnet werden. Notwendig ist nur, daß auf den Karten Ziffern in derjenigen Gruppe gelocht sind, nach der die Karten sortiert werden sollen; im ersten Beispiel also die Nummern der Kontokorrent-Konten, im zweiten die Nummern der Wertpapierkonten des Effekten-Kontos. Selbstverständlich können dieselben Karten mehrmals durch die Sortiermaschine laufen und somit jeweils nach allen Gruppen geordnet werden, die durch Lochungen bezeichnet sind.

Das Sortieren geschieht in der Form, daß die gelochten Karten in die Sortiermaschine gelegt werden und eine Vorrichtung — Fühlstifte beim Power-System, Stahlbürsten beim Hollerith-System — auf die Ziffernspalte eingestellt wird, nach der geordnet werden soll. Alle Karten, die in jener Spalte dieselben Ziffern aufweisen, fallen alsdann in ein Sortierfach, also z. B. die Karten mit der Ziffer 1 in das erste Fach, die Karten mit der Ziffer 2 in das zweite usw. Besteht die Zahlengruppe, die geordnet werden soll, nur aus einer Ziffer, so ist die Sortierarbeit beendet. Besteht sie aus mehreren Ziffern, so läßt man die Karten nochmals durch die Maschine laufen, und zwar so oft, als die zu sortierende Zahlengruppe Ziffern enthält. Dabei wird die Vorrichtung zunächst auf die zweite Ziffer der Gruppe, alsdann auf die dritte eingestellt usw. Früher erfolgte das Sortieren in der Weise, daß bei mehrstelligen Zifferreihen

zunächst die höchste, bei vierstelligen also zunächst die Tausender, im nächsten Sortiergang die Hunderter, dann die Zehner und schließlich die Einer geordnet wurden. Bei den neueren Maschinen erfolgt die Sortierung umgekehrt, also zunächst die Einer. Die Maschine sortiert dann in der Weise, daß in das erste Fach alle Karten, die an der letzten Stelle eine 1 tragen, fallen, in das zweite die Karten, die in der zu ordnenden Reihe mit einer 2 endigen usw. Im ganzen sind also 10 Fächer erforderlich. Ferner sind meist zwei oder drei Hilfsfächer vorhanden. Nach dem ersten Sortiergang liegen aber in den Fächern beispielsweise noch Karten 1231, 1881 und 2261 zusammen. Die weitere Ordnung erfolgt dann erst dadurch, daß auch noch die Zehner, Hunderter und Tausender sortiert werden. Hat dies stattgefunden, so liegen sämtliche Karten genau arithmetisch geordnet hintereinander. Ebenso kann auch aus der Gesamtzahl der Karten eine einzelne Gruppe leicht aussortiert werden. Hierzu ist an den Sortiermaschinen eine besondere Vorrichtung vorhanden, wie auch sonst an den Lochkartenmaschinen für Sonderzwecke verschiedene Zusatzeinrichtungen angebracht werden können.

Sind die Karten durch die Sortiermaschine nach dem Gesichtspunkt, der für den einzelnen Fall maßgebend ist, geordnet, so gelangen sie in die Tabelliermaschine (Hollerith) oder in den Tabellendrucker (Power). Beide Maschinen bezwecken, die auf den Karten durch Lochung gekennzeichneten Angaben in der üblichen Schreibmaschinenschrift auf Papier zu bringen und die Zahlen je nach Wunsch zu addieren. Die zu übertragenden Karten einer bestimmten Gruppe werden in ein Magazin der Maschine gelegt, die nun automatisch auf ein Blatt Papier (Formular), eine Kontokarte usw., die auf einer Karte enthaltenen Angaben nebeneinander überträgt, dann in die nächste Zeile die Angaben der zweiten Karte usw. Die einzelnen Kolonnen oder auf Wunsch, der durch Ausschaltung der entsprechenden Zählwerke zum Ausdruck gebracht wird, nur ein Teil, werden nun addiert, und das Ergebnis der Addition wird ebenfalls niedergeschrieben. Wird die Übertragung des gesamten Karteninhalts gewünscht, so wird dies gleichfalls durch Schaltung eines Hebels bewirkt, so daß diese Übertragung auch unterbleiben kann, die Maschine also nur die Gesamtsumme eines oder mehrerer Zahlengruppen feststellt. Die Addition der Zahlengruppen erfolgt gleichzeitig, und zwar können in dieser Weise bis zu sieben Zahlengruppen addiert werden. Auch können die Maschinen automatisch den Saldo zwischen je einem oder der Summe mehrerer Soll- und Habenposten feststellen und in der für die Aufnahme der Soll- oder Habensalden bestimmten Spalte niederschreiben. Dies ist bei der Anfertigung von Kontokorrentauszügen und bei Zinsberechnungen von besonderem Wert (s. Kap. VIII, Abschn. 2 u. 3). Ferner können auch Zwischenadditionen von Zahlengruppen vorgenommen werden; derart, daß deren Ergebnis in der späteren Hauptaddition der Gesamtzahlen enthalten ist. Die zu beschreibenden Formulare brauchen nicht einzeln in die Maschine eingespannt zu werden. Vielmehr ist es möglich, die Niederschrift gleichartiger Formulare auf einem laufenden Papierband zu machen, auf dem

sich die Vordrucke befinden. Nach Erledigung der Rechenarbeit einer Karten-Gruppe, also z. B. nach Niederschrift sämtlicher Belastungen und Gutschriften eines Kunden in dem für ihn bestimmten Kontokorrentauszug und der darauffolgenden Einsetzung des Saldos, schiebt sich dann das neue Formular automatisch auf die Schreibhöhe vor.

Wie erwähnt, dienen die Lochkartenmaschinen gewöhnlich nur zur Übertragung von Ziffern. Jedoch können auf Verlangen auch einzelne Worte, und zwar in jeder Zeile, insgesamt bis zu 18 Buchstaben geschrieben werden. Auf der Lochkarte müssen alsdann die durch die Tabelliermaschine zu übertragenden Buchstaben in einer besonderen Gruppe ebenfalls durch Lochung entsprechender Ziffern (A = 1, B = 2 usw.) angegeben werden. Auch werden bestimmte Abkürzungen, die mehrere Buchstaben enthalten, wie es auf Seite 130 angegeben wurde, durch je eine Ziffer gedrückt.

Da für jeden Geschäftsvorgang, z. B. auch für die Einzahlung jedes noch so kleinen Barbetrages eine besondere Lochkarte hergestellt werden muß, sind die Kosten für die Anfertigung der Karten ziemlich hoch. Die Lochkartenmaschinen eignen sich daher nur für sehr große Betriebe, bei denen sie voll ausgenutzt werden können, und daher ein Ausgleich jener Kosten durch die mit ihrer Anwendung verbundene Ersparnis an Arbeitskräften erfolgen kann.

Wenden wir uns nun den weiteren Abteilungen des Bankbetriebes zu. Kurz erwähnt wurde bereits (S. 122) die Registratur, deren Aufgabe darin besteht, die erledigten eingegangenen Briefe, Rechnungen usw. sowie die Kopien (Durchschriften) der abgesandten Schriftstücke dieser Art aufzubewahren. Erreicht die Korrespondenz mit einem Kunden nur einen kleinen Umfang, so werden die Schriftstücke in Sammelmappen abgelegt, d. h. in Mappen, in denen die Korrespondenz mehrerer Kunden, nach Buchstaben geordnet (Korrespondenzmappe A, B usw.) aufbewahrt wird. Bei größerem Geschäftsverkehr werden Sondermappen angelegt, die ausschließlich für den Briefwechsel mit einem Kunden bestimmt sind. Vor Ablegung eines jeden an die Bank gerichteten Briefes hat der Registraturbeamte darauf zu achten, daß der Brief den Vermerk (Namenszug) des Korrespondenten oder sonstigen Beamten trägt, der ihn erledigt hat. Diese Kontrolle genügt jedoch nicht zu der notwendigen Feststellung, ob alle eingegangenen Schriftstücke tatsächlich erledigt wurden. Besser ist daher die bei vielen — namentlich größeren Banken — angewandte Methode, die Schriftstücke vor dem Ablegen mit dem Kontrollbuch der eingehenden Post abzustimmen (Näheres hierüber s. S. 138). Nach Schluß eines Jahres können die Schriftstücke aus den Mappen herausgenommen, zusammengebunden und gesondert aufbewahrt werden.

Diejenigen Schriftstücke, in denen besondere, z. B. für den Geschäftsverkehr gültige Vereinbarungen niedergelegt sind, werden als Sekretariatsregistratur gewöhnlich getrennt aufbewahrt. Zu diesen Schriftstücken gehören die von

Kunden unterzeichneten Geschäftsbedingungen, die schriftlichen Vereinbarungen über Provisions- und Zinssätze (Konditionen), Abmachungen über Konsortialgeschäfte, die Bestätigung des Kunden der ihm zugesandten Kontokorrent- und Depotauszüge, die Bilanzen des Kunden, die er gelegentlich eines Kreditantrages eingereicht hat usw. Zuweilen werden in diesen Mappen auch die über den Kunden eingeholten Auskünfte aufbewahrt, sofern nicht ein besonderes Auskunftsbüro besteht, das die Aufgabe hat, Auskünfte über die mit der Bank in Geschäftsverbindung tretenden Personen oder Firmen, namentlich bevor sie von ihr einen Kredit in Anspruch nehmen, einzuholen, jeweilig ergänzen zu lassen und sie zu verwalten. Die Beschaffung der Auskünfte erfolgt bei den zuverlässigen Auskunftsteilen oder bei Firmen, die demselben Geschäftszweig angehören wie die Firma, über die eine Erkundigung eingezogen wird (sogenannte „Brancheauskünfte“). Nach Möglichkeit wendet sich die Bank hierbei an solche Firmen, die ihr auf Grund geschäftlicher Verbindungen bekannt sind; diese werden zur Erteilung ausführlicher Auskünfte besonders leicht bereit sein. Auch frühere Bankverbindungen des Kunden werden häufig um Auskunft ersucht. Sie werden in der Regel aus dem Geschäftsverkehr über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse gut unterrichtet sein. Bei manchen Banken ist es üblich, regelmäßig je eine Auskunft von einer Auskunftsteil und einige „Brancheauskünfte“ einzuholen. Ferner hat die Auskunftsabteilung meist noch die Aufgabe, Auskünfte über Kunden der Bank zu erteilen, wenn diese darum ersucht wird.

Eine sehr wichtige Abteilung ist die Revisionsabteilung. Während man sich bei kleinen Banken darauf beschränkt, neben den mit der Organisation des Betriebes verknüpften zwangsläufigen Kontrollen (siehe Abschnitt 8a dieses Kapitels) von Zeit zu Zeit Revisionen durch leitende Persönlichkeiten vornehmen zu lassen, wird bei den größeren Banken für diese Tätigkeit eine besondere Abteilung eingerichtet, in der möglichst erfahrene und zuverlässige Angestellte tätig sind. In der Regel beschränkt sich diese Abteilung nicht nur auf gelegentliche Revisionen, sondern sie nimmt auch ständig, oft täglich, Nachprüfungen bestimmter Buchungen oder Buchungsunterlagen vor, z. B. die Kontrolle der Eintragungen in die Grundbücher, oder, bei gleichzeitiger Vornahme dieser Buchungen mit der Ausfüllung der Korrespondenzformulare (Buchungsaufgaben, Abrechnungen usw.) im maschinellen Verfahren, die Kontrolle dieser Korrespondenz an Hand der Originalbriefe der Kundschaft und ähnlicher Unterlagen. In den Banken mit größerem Filialnetz ist es meist auch Aufgabe der Revisionsabteilung, die Geschäftsabwicklung und Buchführung, besonders die Kreditgewährung der Niederlassungen, einer ständigen oder gelegentlichen Nachprüfung zu unterziehen. (Siehe Abschnitt 8a dieses Kapitels.)

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Organisation des Bankbetriebes ist auch eine andere Abteilung, die „Poststelle“ oder „Postöffnungsstelle“, d. h. diejenige Abteilung, wo die täglich eingehenden

Postsachen geöffnet und von dort in die verschiedenen Büros zur Erledigung weitergeleitet werden. Für das Öffnen der Briefe wird zuweilen eine kleine Maschine, der „Brieföffner“, benutzt. Die Postsachen—auch die Telegramme—werden sofort nach ihrer Öffnung mit einem Stempel versehen, der sie fortlaufend numeriert und den Tag der Ankunft vormerkt. Nach der Reihenfolge der Eingangsnummern werden die Schriftstücke alsdann in ein Kontrollbuch (Post-Eingangsbuch) eingetragen, in dem gewöhnlich gleichzeitig der Name des Absenders, das Datum des Schriftstückes, eine kurze Bezeichnung des Inhalts (z. B. „Zahlungsauftrag an XY“ über 2000.—RM.), sowie die Art und Anzahl der Einlagen eingetragen werden. In diesem Kontrollbuch oder auf einer Kopie der Eintragungen verzeichnet dann die Registratur, wie schon oben gezeigt wurde, die erledigten, ihr zum Ablegen übergebenen Briefe, so daß festgestellt werden kann, ob etwa eingegangene Briefe an irgendeiner Stelle zurückbehalten worden sind (siehe auch S. 136). Der eben erwähnte Stempel enthält bei manchen Banken noch den Vermerk: „Erledigt am . . . . .“. Das Datum wird alsdann unter Hinzufügung des Namens von dem oder den Beamten ausgefüllt, die die Erledigung vorgenommen haben. Eine besondere Behandlung erfahren die eingehenden Wertsendungen und Einschreibebriefe. Diejenigen Beamten, die die Postquittung über diese Sendungen unterzeichnen — die Unterschrift muß von zwei Bevollmächtigten geleistet werden —, führen ein Buch, in das sie die Sendungen unter Angabe des Inhalts eintragen. Läßt die Bank die Wertsendungen von der Post abholen, so wird an Hand dieses Buches geprüft, ob alle Sendungen, über die Quittungen ausgestellt wurden, von den Boten ordnungsmäßig abgeliefert wurden. Bei Barsendungen wird der Betrag, bei Wertpapieren gewöhnlich nur die Anzahl der Posten und die Gattung der Papiere angegeben. Im Verkehr der Banken untereinander sowie der Filialen mit den Zentralen ist es üblich, Wertpapiere, Kupons, Sorten oder Barbeträge den Briefen in einem besonderen Umschlage beizulegen, auf dem der Inhalt (z. B. RM. 10000 Wertpapiere) und der Name des Absenders vermerkt werden. Ferner wird eine genaue Aufstellung der übersandten Wertpapiere beigelegt. Diese Aufstellung oder die über die Effekten oder sonstigen Wertsendungen in den Briefen enthaltenen Angaben werden mit den Einlagen verglichen. Die Schriftstücke, Einlagen und Werte werden alsdann der für den Empfang zuständigen Abteilung (siehe Kapitel VII, Abschnitt 1), z. B. Barbeträge der Kasse, Wertpapiere der Effektenabteilung usw., übersandt. Befanden sich die Werte in einem Umschlag, so wird dieser bei manchen Banken ungeöffnet weitergeleitet. Über den Empfang der Werte ist in einem Buche oder auf besonderen Bogen zu quittieren. Die ordnungsmäßige Ablieferung wird an Hand des Kontrollbuches von einem besonderen Beamten geprüft.

Bei den meisten Banken wird dafür Sorge getragen, daß bei der Öffnung der eingehenden Post und der Eintragung in das Kontrollbuch stets mehrere Beamte zugegen sind. Dadurch soll der Gefahr einer Unterschlagung durch den öffnenden Beamten vorgebeugt werden. Vielfach ist es auch üblich, daß



die Briefumschläge, Hüllen von Einlagen usw. einige Zeit aufbewahrt werden, um bei nachträglich festgestellten Unstimmigkeiten, Unregelmäßigkeiten und dgl. die Nachprüfung zu erleichtern. Dies gilt besonders von Briefumschlägen der Wertpost. Bei einigen Banken werden auch die Umschläge mit dem oben erwähnten Eingangsstempel versehen, der sie fortlaufend numeriert und das Datum des Eingangs angibt. Die Sammlung erfolgt alsdann nach der Reihenfolge der aufgedruckten Nummern.

Briefe, die Aufträge zur Übersendung von barem Geld oder von Überweisungen enthalten, werden zuweilen zunächst an den zuständigen Korrespondenten geleitet. Dieser hat sie nach Prüfung des Kontostandes, also nach Feststellung, ob die Zahlung oder Überweisung ausgeführt werden kann und nachdem er auf den Auftrag einen entsprechenden Vermerk gesetzt hat, weiterzuleiten, und zwar Aufträge über Barzahlungen an die Kasse, Überweisungsaufträge an die Korrespondenzabteilung oder eine besondere Giroabteilung (s. S. 111). In einigen Banken werden die Aufträge von der Poststelle direkt an die mit ihrer Ausführung betrauten Abteilungen gesandt (siehe Seite 182, Kapitel VII, Abschnitt 1).

Die für die Leitung der Bank oder das Sekretariat bestimmte Post wird diesen Stellen zugeleitet und hier erledigt. Bei größeren Banken pflegen oft die Direktoren sowie einige höhere Angestellte diese Post einer gemeinschaftlichen Lektüre zu unterziehen, um möglichst schnell über die wichtigsten, die Leitung der Bank interessierenden Vorgänge unterrichtet zu werden. Eine gemeinschaftliche Lektüre der gesamten, also auch der das laufende Geschäft betreffenden Post läßt sich bei größeren Banken naturgemäß nicht vornehmen; in kleinen Betrieben wird sie oft zweckmäßig sein.

Die ausgehende Post wird von der Briefexpedition abgesandt. Die hier tätigen Beamten haben streng darauf zu achten, daß kein Schriftstück ohne Genehmigung der Geschäftsleitung an irgendeinen Angestellten einer anderen Abteilung zurückgegeben wird. Diese Vorschrift soll widerrechtliche Handlungen verhindern. Ein Beamter der Effektenabteilung könnte sich z. B. einem Kunden gehörende Wertpapiere aneignen, indem er eine Quittung mit dem Namen des Eigentümers fälscht und die Wertpapiere abhebt. Im Depotkonto<sup>1)</sup> des Kunden werden die Wertpapiere alsdann abgebucht und der Kunde würde die gewöhnlich halbjährlich aufgestellte Liste seiner Wertpapiere (Depotauszug) beanstanden, weil in ihr die ohne sein Wissen abgehobenen Papiere fehlen. Trägt nun der untreue Beamte diese Papiere insgeheim in den Depotauszug vor dessen Absendung ein, so wird die Unterschlagung erst dann bemerkt, wenn der rechtmäßige Besitzer sie abheben oder verkaufen will. Das geschieht aber oft erst nach langer Zeit, so daß vielleicht der untreue Beamte nicht mehr ermittelt werden kann. Freilich würde es dem Kunden auffallen, daß die Gutschrift der Kupons oder Dividendenscheine nicht mehr erfolgt, und hierdurch würde wahrscheinlich die Unterschlagung früher aufgedeckt

1) Siehe Kapitel VI, Abschn. 2.

werden. Aber auch solche Gutschriftanzeigen können ohne genügende Kontrollen gefälscht und zur Absendung an den Kunden gebracht werden (siehe auch Kapitel VI, Abschnitt 10). Zur größeren Sicherheit ist daher jedenfalls das Verbot einer Rückgabe bereits unterschriebener Schriftstücke notwendig. Wertsendungen sind vor ihrer Abfertigung ebenfalls in ein Kontrollbuch einzutragen. Die Abfertigung (Versiegelung der Briefe usw.) erfolgt gewöhnlich von zwei Beamten, um einen Diebstahl zu verhindern. Die Quittungen der Post über die abgesandten Wertsendungen werden sofort nach Rückkehr des Boten vom Postamt kontrolliert. Ferner wird ein Revisor damit beauftragt, ständig nachzuprüfen, ob über sämtliche auf Veranlassung der zuständigen Abteilungen abgesandten Werte von den Empfängern Empfangsbestätigungen einlaufen. Diese Kontrolle erfolgt oft von einem Beamten der oben erwähnten Revisionsabteilung.

Die Briefexpedition hat auch die Versicherung der ausgehenden Wertsendungen zu veranlassen. Um Portoersparnisse zu erzielen, werden die Wertbriefe in der Regel nur mit einem geringen Wert bei der Versendung durch die Post deklariert. Für den Rest des Wertes werden sie bei einer privaten Versicherungsgesellschaft versichert. Bei der Frankierung sämtlicher abgehenden Briefe werden im Portobuche die verwendeten Briefmarken unter Angabe des Empfängers eingetragen. Dadurch ist auch eine spätere Kontrolle möglich, ob und wann ein Brief, dessen Eintreffen angemahnt wird, abgelegt ist.

Zur Erleichterung der Briefexpedition werden in größeren Betrieben vielfach einige Maschinen verwendet. In besonderen Falzmaschinen können die ausgehenden Briefe usw. gefalzt werden, soweit sie von gleichem Format sind und auch für das Schließen der Briefe kommen Maschinen zur Anwendung, die wesentlich rascher arbeiten, als es mit der Hand möglich ist. Adressen, welche die Bank häufig gebraucht, werden auf Grund einmal gestanzter oder auf Wachspapier geschriebener Schablonen mit einer Adressiermaschine auf die Briefumschläge gedruckt, sofern die Bank nicht sogenannte „Fensterkuverts“ verwendet, bei denen die auf den Briefbogen, Formularen usw. mit der Schreibmaschine geschriebene Adresse gleichzeitig an der für die Aufschrift bestimmten Stelle des Briefumschlags sichtbar wird. Zur Beschleunigung des Frankierens der ausgehenden Post, gleichzeitig zur Verhütung von Briefmarken-Unterschlagungen werden Frankiermaschinen verwendet. In diesen Maschinen werden die von der Post in Rollenform hergestellten Briefmarken von einem Kontrollbeamten eingeschlossen, und je eine oder mehrere Marken von der Maschine durch Hebeldruck auf den Brief geklebt. Die unbefugte Verwendung der Marken zur Frankierung von Briefen, die nicht von der Bank abgesandt werden, wird dadurch erschwert, daß die Briefe nach der Frankierung selbsttätig in einen verschlossenen und nur von einem Kontrollbeamten zu öffnenden Kasten fallen. Bei anderen Frankiermaschinen (Francotyp) erfolgt die Frankierung überhaupt nicht durch Marken. Vielmehr wird der Briefumschlag maschinell

mit einem Aufdruck versehen, der die Höhe des Portosatzes, meist mit Angabe des Absenders angibt und die Sendungen mit laufender Nummer versieht. Die Herstellung eines jeden Aufdrucks wird von der Maschine angezeigt; es werden von ihr sämtliche Werte addiert, so daß der Gesamtverbrauch abgelesen werden kann. Die Verrechnung der Portobeträge gestaltet sich recht einfach. Am Postschalter werden Wertkarten gekauft, die vom Besitzer der Maschine in diese eingeführt werden.

Als Zweigbüro wird bei den meisten Banken auch die juristische Abteilung unterhalten. Sie dient der Prüfung aller mit den Geschäften der Bank in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen. Häufig ist sie dem Sekretariat angegliedert. Die juristische Abteilung hat gerade in neuerer Zeit eine sehr umfassende Tätigkeit zu entfalten, weil die zahlreichen Steuergesetze und das Erbschaftssteuergesetz den Banken eine Fülle von Arbeiten auferlegen, die juristische Kenntnisse erfordern und daher nicht immer in den einzelnen Abteilungen selbständig erledigt werden können. Da die Vorschriften dieser Gesetze bei Erledigung der Geschäfte oder vor Beginn einer Geschäftsverbindung von den anderen Büros zu beachten sind, die juristische Abteilung sie also in der Regel nur unterstützt, so werden sie bei der späteren Darstellung der Geschäftsabwicklung in diesen Abteilungen berücksichtigt werden. Ausschließlich vom Sekretariat oder der juristischen Abteilung müssen jedoch die Erklärungen zur Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer bearbeitet werden. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind die allgemeinen Gesetzesbestimmungen maßgebend; soweit die Banken als Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. oder Genossenschaften betrieben werden, unterliegen sie dem Körperschaftssteuergesetz, dagegen die in Form einer Einzelfirma, offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft betriebenen Bankgeschäfte dem Reichseinkommensteuergesetz. Auch für die Vermögenssteuer und die Gewerbesteuer gelten keine besonderen Bestimmungen für die Banken.

Einer Erwähnung bedürfen jedoch in diesem Zusammenhang die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes vom 8. Mai 1926, wonach gewisse Umsätze des Bankgewerbes der Versteuerung unterliegen. Steuerfrei sind die Zinsen und Provisionen auf Umsätze in Wertpapieren, Kupons, Wechseln, Devisen usw., sowie die Umsätze in diesen Werten, sofern die Bank, wie es regelmäßig der Fall ist, sie im eigenen Namen übernimmt und verkauft, also nicht nur eine reine Vermittlungstätigkeit (Maklertätigkeit) ausübt, indem sie nur im Namen eines anderen tätig ist. Steuerfrei sind ferner die Depositenguthaben und die Zinseinnahmen hieraus sowie die Kreditgeschäfte, also die Umsätze und Einnahmen (Zinsen und Provisionen) aus Lombardgeschäften, Warenbeleihungsgeschäften oder sonstigen Kreditgeschäften, gleichgültig ob sie als Kontokorrentkredite gewährt werden oder in anderer Form. Steuerpflichtig sind dagegen etwaige Gebühren (Provisionen), die im Inkassoverkehr erhoben werden, also z. B. Gebühren für die Einziehung von Wechseln,

Schecks, Kupons usw., jedoch nur dann, wenn die Einziehung nicht auf den Namen der Bank erfolgt, also ein Auftrag zum Inkasso (Prokuraindossament; s. Kapitel IV, Abschn. 3) vorliegt. Auch wenn die Bank Gebühren für die Überweisung von Geldbeträgen erhält, was meist der Fall ist, sind diese steuerpflichtig, ebenso die Gebühren für sonstige Leistungen, die sich als reine Werkleistungen darstellen. Dazu gehören z. B. Provisionen für die Vermittlung von Geschäften, etwa für die Vermittlung eines Hypothekendarlehens oder die Vergütung, die die Bank für die Emission von Wertpapieren erhält, wenn sie im Auftrage eines Dritten handelt, also die Wertpapiere nicht für eigene Rechnung übernommen hat; ferner etwaige Gebühren für die Übernahme der Auslosungskontrolle, die Besorgung von neuen Stücken und Zinsbogen und der Vertretung in Generalversammlungen.

Es ist daher für die Banken schwierig, eine Trennung zwischen den steuerpflichtigen und steuerfreien Geschäften vorzunehmen. Mindestens ist hierzu eine getrennte Verbuchung der steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen notwendig. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, hat der Reichsfinanzminister in einem Erlaß vom 10. November 1920 (III U 7105)<sup>1)</sup> angeordnet, daß die Banken und Bankgeschäfte die allgemeine Umsatzsteuer im sogenannten Pauschalverfahren entrichten dürfen. Von der Erwägung ausgehend, daß die steuerpflichtigen Erträge nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Gesamterträge der Banken ausmachen, wird bestimmt, daß die Banken nur 8% von ihren Einnahmen aus Provisionen sowie aus Gebühren aller Art (also nicht aus Zinsen, Gewinnen aus Effekengeschäften usw.) zu versteuern haben. In der Umsatzsteuererklärung ist anzugeben, aus welchen Gruppen von Gewinnen sich die gesamten Provisionseinnahmen usw. zusammensetzen; jedoch braucht die Höhe der einzelnen Gruppen nicht angegeben zu werden. Banken und Bankiers, die dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes angehören, sowie alle sonstigen Banken und Bankiers im Sinne des Gesetzes über Depot und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925, Sparkassen, die dem Sparkassenverbände angehören, der Deutsche Zentral-Giroverband, Berlin, sowie die dem Verbände angeschlossenen Girozentralen, sowie Genossenschaftsbanken, die den Revisionsverbänden angehören, sind von den gesetzlichen Voranmeldungen und Vorauszahlungen befreit, wenn sie vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe von 20% des für den vorhergegangenen Steuerabschnitt veranlagten Umsatzsteuerbetrages entrichten.

Schließlich ist noch eine Nebenabteilung zu erwähnen, die ebenfalls meist nur bei größeren Banken anzutreffen ist: das Archiv. Es werden hier täglich die die Bank interessierenden Aufsätze oder Notizen aus Zeitungen, Zeitschriften usw. ausgeschnitten und gesammelt; auch werden in diesem Büro die Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften aufbewahrt, sowie alles sonst einlaufende für die Auskunfterteilung über Wertpapiere not-

<sup>1)</sup> Der Erlaß ist in die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 13. Mai 1922) übernommen worden (§ 142a).

wendige Material. Die Vergebung der Inserate an Zeitungen und Zeitschriften erfolgt gewöhnlich ebenfalls durch das Archiv. Ferner wird im Archiv auf Veranlassung der Geschäftsleitung häufig eine Statistik über wissenswerte Geschäftsvorgänge geführt. Auch wichtige Vorgänge volkswirtschaftlicher Art werden hier verfolgt und das zur Beobachtung und Beurteilung dienende Material gesammelt. Vielfach werden auf Grund dieser Tätigkeit alsdann Wochen- und Monatsberichte ausgefertigt, die zur Versendung an die Kundschaft, die Presse und sonstige Interessenten gelangen. Bei einigen Großbanken besteht für einen Teil dieser Arbeiten sogar eine besondere volkswirtschaftliche Abteilung.

## II. Die Kasse.

### 1. Allgemeines.

Für die Ein- und Auszahlungen des baren Geldes wie für die mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Arbeiten ist bei den Banken eine besondere Abteilung eingerichtet, die kurz die „Kasse“ genannt wird.

In der Kasse sitzen die Kassierer und einige Hilfsbeamte, die eine hauptsächlich buchhalterische Beschäftigung haben. Häufig bestehen die Kassierer aus einem Hauptkassierer, dem die Leitung der Abteilung unterstellt ist, und einigen Hilfskassierern. Die Kasse ist diejenige Abteilung der Bank, mit der das Publikum — seien es Kunden der Bank oder Personen, die zufällig einmal irgendein Geschäft mit ihr abzuwickeln haben — am meisten in Berührung kommt. Dennoch spielt sich in der Kasse nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der bankgeschäftlichen Tätigkeit ab. Der Abschluß der Geschäfte bleibt den Beamten größtenteils fremd. Ob das zur Auszahlung kommende Geld z. B. auf Grund eines Kredites oder als Gegenwert für die von der Bank angekauften Wechsel gezahlt wird, ist für den Kassierer als solchen gleichgültig. Ihn hat es nur zu interessieren, ob er zur Auszahlung berechtigt ist oder nicht.

In größeren Banken, wo die Kassengeschäfte einen erheblichen Umfang annehmen, reicht ein einziger Kassierer nicht aus. Die Verteilung der Arbeiten wird hier gewöhnlich so vorgenommen, daß im Kassensbüro mehrere Schalter eröffnet werden; einige dienen für die Einzahlungen, einige für die Auszahlungen, andere Schalter führen zur Wechselkasse. Unter der Wechselkasse versteht man diejenige Stelle, wo das Publikum die bei der Bank zur Einlösung liegenden Wechsel gegen Zahlung des Geldes abzuholen hat (siehe Kapitel IV, Abschnitt 1). Ferner wird häufig ein besonderer Kassenschalter für den Kreditbriefverkehr eingerichtet (siehe Kapitel VII, Abschnitt 3). Zur Bedienung des Publikums an diesem Schalter sind meist Angestellte tätig, die über die für den Umgang mit Ausländern notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Bei den großen, im Mittelpunkt des Fremdenverkehrs liegenden Banken befindet sich dieser Schalter meist in besonderen, komfortabel eingerichteten Räumen mit Lesezimmer, Schreibgelegenheit usw.

Die Kassierer haben darauf zu achten, daß sich in der Einzahlungskasse nicht Barbeträge anhäufen, während in der Auszahlungskasse ein entsprechender Mangel eintritt. Beide Kassierer müssen daher in gewisser Verbin-

dung zueinander stehen, und der Beamte der Einzahlungskasse hat bei Bedarf die überschüssigen Summen dem Beamten der Auszahlungskasse zu übergeben.

Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit sind zwar Eigenschaften, die von jedem Angestellten gefordert werden müssen; aber die Frage, ob der Angestellte diese Eigenschaften besitzt, legen sich die Leiter der Banken bei Besetzung eines Kassiererpostens ganz besonders vor.

Andererseits darf das Vertrauen, das in die Person des Kassierers gesetzt wird, nicht so weit gehen, daß alle Vorsichtsmaßregeln und Kontrollen außer acht gelassen werden. Gerade bei den Banken, wo durch die Hände der Kassierer Summen fließen, mit denen die Höhe ihres Einkommens nicht im entferntesten zu vergleichen ist, sollten die Organisationsfragen eine wichtige Rolle spielen. Das gilt nicht allein für die Kasse, sondern für den gesamten Bankbetrieb überhaupt. Denn auch in anderen Abteilungen können untreue Angestellte bei mangelhafter Organisation ohne allzu große Schwierigkeit Unterschlagungen begehen. Darum muß die Verteilung der Arbeiten in einem größeren Bankhause eine wohlbedachte, streng geregelte sein. Freilich sind die schärfsten Kontrollen nicht imstande, jede Veruntreuung eines Beamten zu verhüten; aber planmäßig vorbereitete, sich über viele Jahre erstreckende Veruntreuungen, wie sie schon sehr häufig an die Öffentlichkeit gekommen sind, würden doch meist verhindert werden, wenn der inneren Betriebstechnik stets genügend Beachtung geschenkt werden würde.

## 2. Die Gelddispositionen des Kassierers.

Die Hauptaufgabe des Kassierers ist, dafür zu sorgen, daß das zur Auszahlung notwendige Geld täglich in der Kasse liegt. Andererseits muß er bestrebt sein, nicht übermäßig große Summen anzuhäufen, da hierdurch Zinsverluste entstehen. In Banken, wo eine Anzahl von Hilfskassierern einem Hauptkassierer unterstellt ist, hat dieser die Gelddispositionen zu treffen. Er berechnet gewöhnlich am Vorabend und am Morgen eines jeden Tages die ungefähre Höhe der zu Auszahlungen in der Kasse erforderlichen Beträge. Die Berechnung erfolgt etwa in folgender Weise. Er notiert sich aus den eingetroffenen Briefen die Höhe der Beträge, die er im Laufe des Tages auszahlen hat, sowie die Höhe derjenigen Zahlungen, die voraussichtlich an die Bank geleistet werden. Die Briefe müssen zu diesem Zweck von den zuständigen Abteilungen an die Kasse gesandt werden; statt dessen werden jedoch häufig von diesen Abteilungen täglich Listen über die zu erwartenden Bar-eingänge und Barausgänge aufgestellt und an die Kasse geleitet. Als Kasseneingänge kommen hauptsächlich in Betracht: alle Übersendungen von barem Gelde oder von Schecks auf andere Bankfirmen am Platze, ferner diejenigen Summen, die von einer dritten Firma für Rechnung des Kunden gezahlt oder durch die Reichsbank überwiesen werden sollen. Als Auszahlungen sind in Betracht zu ziehen: die Aufforderungen zur Zahlung oder Überweisung einer

Summe an Dritte sowie die Ankündigungen, daß Schecks über größere Summen an der Kasse der Bank vorgelegt werden sollen.

Im allgemeinen ist es Brauch, daß Schecks über mäßige Beträge ohne vorherige Ankündigung bezahlt werden, daß aber die Auszahlung großer Summen unmittelbar bei Vorzeigung des Schecks nur zu erfolgen hat, wenn der Kunde (Aussteller des Schecks) der Bank vorher eine Mitteilung gemacht hat (s. auch S. 162).

Neben diesen, nach den eingetroffenen Briefen aufgestellten Berechnungen hat der Kassierer bei seinen Dispositionen diejenigen Beträge zu berücksichtigen, die sich durch Abnahme der an der Börse gekauften oder Lieferung der verkauften Wertpapiere ergeben. Diese Summen können im Börsen- oder im Effektenbüro mit Leichtigkeit festgestellt werden. Ferner hält der Kassierer täglich eine größere Summe in Reserve, deren Höhe sich nach dem Umfange der Bank richtet.

Genaue Vorschriften für die Gelddispositionen lassen sich nicht aufstellen; es kommen gewöhnlich noch Ein- oder Auszahlungen in Betracht, die auf Grund von bestimmten Geschäften, z. B. von Emissionen usw., entstehen. Ebenso sind noch besondere Verpflichtungen zu berücksichtigen; hierzu gehört z. B. die Einlösung der von der Bank akzeptierten, ihr am Fälligkeitstage zur Bezahlung vorgelegten Wechsel. Schwierigkeiten bereitet bei den Dispositionen besonders die Schätzung der vorher nicht angekündigten Auszahlungen. Allerdings weiß der Kassierer, daß zu bestimmten Zeiten, z. B. am Wochen- und Monatsende, gewöhnlich größere Abhebungen für Lohn- und Gehaltszahlungen erfolgen, und diese Erfahrung wird er bei seinen Berechnungen berücksichtigen.

Hat die Bank Überschuß an Geld, so wird sie ihn abzustoßen suchen. Sie kann die überschüssigen Summen z. B. an der Börse als „tägliches Geld“ verleihen (siehe Kapitel V, Abschnitt 7). Fehlt ihr Geld, so wird sie zunächst ihr Guthaben bei der Reichsbank oder bei anderen Banken abheben, an der Börse Geld entleihen, Wechsel zum Diskont geben usw.

### 3. Die Ein- und Auszahlungen.

Wer einer Bank Geld zur Verzinsung übergibt, erhält über die geleisteten Einzahlungen eine Quittung, während er Abhebungen durch Hingabe einer Quittung zu bescheinigen hat. Statt der Ausstellung von Quittungen werden für jeden einzelnen Fall die Einzahlungen und Abhebungen bei einigen Banken auch in einem sogenannten Giro- oder Gegenbuch (auch Depositenbuch genannt) vermerkt. Auf die linke Seite werden die Abhebungen, auf die rechte die Einzahlungen gebucht, auch diejenigen, die dem Kunden z. B. aus Überweisungen durch Dritte gutzuschreiben sind. Die abgehobenen Beträge werden vom Kunden selbst eingeschrieben, die Einzahlungen von der Bank, die im Gegenbuch gleichzeitig einen Quittungsvermerk macht. Nach einem bestimmten Zeitabschnitt, meist am Halbjahrsschluß, werden dann die Gegen-



bücher von den Banken abgeschlossen, die aus dem Guthaben entstandenen Zinsen berechnet und der Saldo auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Benutzung eines Gegenbuches bedeutet für den Kunden eine Erleichterung, weil er sich jederzeit die Höhe seines Guthabens berechnen kann und nicht nötig hat, sich die von der Bank über die Einzahlungen ausgestellten Bescheinigungen besonders aufzubewahren. Von einigen Banken, namentlich von Sparkassen, werden Depositenbücher ausgegeben, die auf den Inhaber lauten. Die Bank vereinbart mit dem Kunden ausdrücklich, daß sie den eingezahlten Betrag an jeden Inhaber des Buches, also ohne Prüfung der Legitimation auszahlen darf, ohne jedoch zu einer Auszahlung ohne solche Prüfung verpflichtet zu sein.

Die Abhebungen können nicht nur durch Quittung, sondern auch durch Scheck erfolgen. Die bedeutenden Vorzüge des Scheckverkehrs haben ihm eine große Ausdehnung gesichert. Für das Publikum besteht sein Vorteil darin, daß es den Scheck jederzeit in Zahlung geben kann und das Geld nicht erst von der Bank abzuholen braucht. Es ist angenehmer, ein Stück Papier zu beschreiben, als einen größeren Betrag in barem Gelde im Hause zu halten.

Dadurch wird ein großer Teil des Publikums veranlaßt, bei den Banken Guthaben zu unterhalten. Je größer aber die Summe der Kundenguthaben ist, desto größer ist auch der Gewinn der Banken; daher haben auch die Banken an einem ausgedehnten Scheckverkehr ein erhebliches Interesse. Ein weiterer Vorteil für sie besteht darin, daß sie bei Vorlegung eines Schecks in der Regel nicht verpflichtet sind, Nachforschungen wie bei Vorlegung einer Quittung anzustellen, ob der Besitzer berechtigt ist, das Geld abzuheben. Die Bank ist wohl zur Prüfung der Berechtigung des Scheckeinreichers berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei Fälschungen oder Verfälschungen von Schecks trägt die den Scheck einlösende Bank zwar grundsätzlich das Risiko, aber dieses kann durch Vereinbarungen mit dem Kontoinhaber auf ihn abgewälzt werden. Freilich ist der Kontoinhaber, auch wenn solche Abmachungen nicht bestehen, schadensersatzpflichtig, wenn ihn ein Verschulden trifft. Ist gleichzeitig auch auf seiten der einlösenden Bank ein Verschulden festzustellen, so ist der Schaden auf beide Teile je nach dem Umfange des Verschuldens zu verteilen (§ 254 BGB.). Sowohl der Kontoinhaber wie die einlösende Bank haben für Fehler ihrer Angestellten zu haften.

Die Banken pflegen, um sich nach Möglichkeit vor Schaden durch Einlösung gefälschter Schecks zu bewahren, vor Aushändigung des Scheckheftes auf einen Kunden Bedingungen für den Scheckverkehr mit ihm zu vereinbaren. Häufig werden diese Bedingungen auf den Umschlag des Scheckheftes gedruckt. Die Bedingungen können auch in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein (s. S. 47). Ein Scheckheft enthält gewöhnlich 50, mit laufenden Nummern versehene Scheckformulare. In den Bedingungen wird zunächst bestimmt, daß die Scheckbücher sorgfältig aufzubewahren sind, und der Verlust von Scheckformularen der Bank sofort schriftlich anzuzeigen ist.

**Beispiel Nr. 4.  
Scheckformular<sup>1)</sup>.**

Vorderseite.

<sup>2)</sup> Nr. C 164284	<b>REICHSBANK</b>	Nr. C 164284 <sup>3)</sup> .      RM. 18000,—	500 000 450 000 400 000 350 000 300 000 250 000 150 000 100 000 50 000 40 000 30 000 20 000 10 000 5 000 4 000 3 000 2 000 1 000 500	} Abzutrennen
Ausgehündigt an <i>Dagobert Simon</i> RM. 18000,— Datum 2. 7. 1929		Die Reichsbank, Berlin, <sup>5)</sup> wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem Gut- haben an <i>mich selbst</i> <sup>4)</sup> oder Überbringer <sup>6)</sup> Reichsmark <i>Achtzehntausend</i> <sup>7)</sup> Berlin, den 2. Juli 1929 <sup>8)</sup> . <i>Julius Koch</i> <sup>9)</sup> .		

Schecks, in welchen der Zusatz „oder Überbringer“ durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.

<sup>1)</sup> Als Beispiel ist hier das bei der Reichsbank gebräuchliche Formular wiedergegeben. Am rechten Rande der Schecks befinden sich die auf Seite 150 erwähnten Zahlenreihen; sie werden vom Aussteller so weit abgeschnitten, daß die Summe des Schecks zwischen der zuletzt abgetrennten und der höchsten übrigbleibenden Ziffer liegt. In den von den Großbanken und öffentlichen Banken ausgegebenen Scheckformularen befindet sich meist noch eine Rubrik für die Angabe der Kontonummer des Kunden.

<sup>2)</sup> Der linke Teil (bis zu den Trennungsstrichen) bleibt im Besitze des Kontoinhabers; er füllt die in Kursivschrift angegebenen Worte aus, um jederzeit feststellen zu können, wann er den Scheck ausgestellt hat, über welchen Betrag er lautete und an wen er weitergegeben wurde.

<sup>3)</sup> 164284 ist die im Scheckbuch vorgedruckte fortlaufende Nummer des Schecks.

<sup>4)</sup> Die Worte: „an mich selbst“ bedeuten, daß die Zahlung an den Kontoinhaber selbst erfolgen soll (er ist der „Zahlungsempfänger“), was freilich nicht zu verhindern braucht, daß er den Scheck weitergibt. Im allgemeinen werden Schecks, die der Kontoinhaber an Stelle baren Geldes in Zahlung geben will, nicht an die eigene Order („mich selbst“ oder „uns selbst“), sondern an die Order des Zahlungsempfängers (z. B. „Werner & Co.“) ausgestellt. Dann heißt es statt „an mich selbst“ „an Werner & Co.“, und der erste Vermerk auf der Rückseite kann nicht mehr von Julius Koch, sondern muß von Werner & Co. ausgestellt werden. (Siehe Beispiel 5.) Der Aussteller kann die Übertragung durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagen (§ 8 des Scheckgesetzes. Der Scheck ist dann Rektascheck. Siehe S. 156).

<sup>5)</sup> Name oder Firma des Bezogenen.

<sup>6)</sup> Überbringerklausel, durch die der Scheck zum Inhaberscheck wird (§ 4 Abs. 2 des Scheckgesetzes). Näheres hierüber s. S. 155.

<sup>7)</sup> Es ist zu vermeiden, daß vor oder nach dem in Buchstaben angegebenen Betrag ein leerer Raum bleibt, in den der Fälscher ein Wort einsetzen könnte. Auch vermeidet man, bei Angabe des Betrages in Buchstaben das Wort „eintausend“ statt „tausend“ zu wählen, um Änderungen der ersten drei Buchstaben („sein“) zu verhindern.

<sup>8)</sup> Ausstellungsort und Ausstellungsdatum.

<sup>9)</sup> Unterschrift des Ausstellers.

Beispiel Nr. 5.  
Scheckformular.

Rückseite.

<p>Für mich an die Order der<sup>1)</sup> Herrn <b>Werner &amp; Co.</b> Wert erhalten.</p>	<p><b>Julius Koch.</b> Werner &amp; Co.<sup>2)</sup></p>	<p>Mülheimer &amp; Co.</p>
<p>Berlin, den <u>3<sup>ten</sup> Juli 1929</u></p>	<p>Für uns an die Order der<sup>3)</sup> <b>Darmstädter &amp; Nationalbank</b> zum Inkasso.</p>	<p>Inhalt empfangen<sup>4)</sup></p>
<p>Berlin, den <u>4<sup>ten</sup> Juli 1929</u></p>	<p>Berlin, den <u>5<sup>ten</sup> Juli 1929</u></p>	<p><b>Darmstädter &amp; Nationalbank.</b><sup>5)</sup></p>

Unbrauchbar gewordene Scheckformulare sind der Bank zurückzugeben, oder es ist ihr Mitteilung unter Angabe der Schecknummer zu machen. Bei Auf-

<sup>1)</sup> Name oder Firma dessen, an den der Zahlungsempfänger, hier der Aussteller selbst, da er die Anweisung gibt, an sich selbst (an die eigene Order) zu zahlen, den Scheck überträgt. Die Bezeichnung „Zahlungsempfänger“ entstammt dem Scheckgesetz; beim Wechsel heißt die entsprechende Bezeichnung „Remittent“. So sehr jede Verdeutschung der Fachausdrücke zu wünschen ist, so erscheint doch das Wort „Zahlungsempfänger“ nicht glücklich gewählt. Denn der Laie kann dadurch in den Glauben versetzt werden, daß hiermit derjenige gemeint ist, der immer die Zahlung empfängt. Das ist aber nicht der Fall; wird der Scheck weitergegeben, so erhält das Geld ein anderer, nämlich der letzte Inhaber, der den Scheck bei der Bank vorzeigt. Die Übertragungsform heißt Indossament oder Giro (im Gesetz nur Indossament); derjenige, an den der Scheck übertragen wird, Indossatar oder Indossat (Werner & Co.); derjenige, der ihn überträgt, Indossant oder Girant (Julius Koch). Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Scheck auf den Indossatar über. Als Vormann bezeichnet der Indossatar den letzten früheren Besitzer des Schecks, als Nachmann wird vom Indossanten der nächste Besitzer, an den er ihn überträgt, bezeichnet. — Da das obige Beispiel einen Inhaberscheck darstellt, ist die Übertragung durch Girovermerke auf der Rückseite überflüssig.

<sup>2)</sup> Blankoindossament (ebenfalls gültig). Mit dieser Unterschrift übertragen Werner & Co. die Rechte aus dem Scheck auf den folgenden Giranten (Mülheimer & Co.), ohne dessen Namen zu nennen.

<sup>3)</sup> Inkassogiro; also Aufforderung an die Darmstädter und Nationalbank zum Inkasso des Schecks.

<sup>4)</sup> Quittung über den empfangenen Betrag des Schecks. — Die Bezeichnungen und Formen der Übertragung sind mit Ausnahme des oben dargestellten Falles („Zahlungsempfänger“ statt „Remittent“) dieselben wie beim Wechsel. Jedoch gibt es beim Wechsel keine Überbringerklausel, da es Inhaberwechsel nicht gibt. Der Wechsel ist stets Orderpapier. Vgl. Kapitel IV, Abschnitt 1.

<sup>5)</sup> Inkassomandatar.

lösung des Bankkontos hat der Kunde die noch in seinem Besitz befindlichen Formulare ebenfalls zurückzugeben. In den Scheckbüchern befinden sich, gewöhnlich vor dem drittletzten Scheckformular, Bestellzettel für ein neues Scheckbuch. Auf Grund dieser, mit der Unterschrift des Kontoinhabers zu versehenen Bestellzettel liefert die Bank das neue Scheckbuch aus. Einen etwaigen Verlust des Bestellzettels hat der Kunde ebenfalls sofort der Bank anzuzeigen. Weiter wird vereinbart, daß der Scheckbetrag in Zahlen und Buchstaben so ausgefüllt werden muß, daß nichts hinzugefügt werden kann. Freie Stellen in dem für die Aufnahme des Scheckbetrages bestimmten Raum sind also durch Striche auszufüllen. Eine wirksame Verhütung von mißbräuchlicher Änderung des Scheckbetrages durch einen Dritten, an den der Scheck vor der Einlösung weitergegeben ist, kann erzielt werden, wenn am Rande der Scheckformulare — gewöhnlich auf der rechten Seite — eine Zahlenreihe angebracht wird, und der Aussteller eines Schecks die den Scheckbetrag übersteigenden Zahlen abtrennt (s. Beispiel 4, S. 148). Eine mißbräuchliche Erhöhung des Scheckbetrages im Formulartext würde alsdann bei Einlösung des Schecks bemerkt werden, wenn die Bank die Kontrolle der Zahlenreihe vornimmt. Nur die Erhöhung bis zu einem Betrage, der sich noch unter der dem richtigen Scheckbetrage folgenden Zahl hält, könnte auch durch dieses Mittel nicht festgestellt werden. Diejenigen Banken, die Scheckformulare mit solchen Zahlenreihen ausgeben, vereinbaren häufig mit dem Kontoinhaber, daß er die den Scheckbetrag übersteigenden Zahlen abzuschneiden oder zu durchstreichen hat. Befolgt der Kontoinhaber diese Vorschrift nicht, so handelt er schuldhaft, wenn die Bank den Scheck eingelöst hat. Aber es liegt auch ein Mitschulden der Bank vor, wenn sie versehentlich einen Scheck bezahlt hat, obgleich die darauf angegebene Schecksumme mit der Zahlenliste nicht übereinstimmt<sup>1)</sup>. Um eine solche Verantwortung nicht zu übernehmen, werden vielfach Scheckhefte ohne Zahlenreihen ausgegeben, oder es wird in den Bedingungen für den Scheckverkehr vereinbart, daß die Bank zwar befugt, aber nicht verpflichtet sei, die Einlösung von Schecks zu verweigern, bei denen diese Übereinstimmung nicht besteht.

Die oben erwähnte Abwälzung des Risikos der Bank durch Einlösung gefälschter Schecks erfolgt gewöhnlich ebenfalls durch eine Vereinbarung mit dem Kontoinhaber in den „Bedingungen“. Sie lautet etwa folgendermaßen: „Alle Folgen und Nachteile des Abhandenkommens, der mißbräuchlichen Verwendung, der Fälschung und Verfälschung von Schecks, Scheckvordrucken, der Empfangsbescheinigung oder des Bestellzettels trägt der Kontoinhaber. Die Bank haftet nur für nachgewiesenes Verschulden und nur in dem Maße, als es im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat<sup>2)</sup>.“

<sup>1)</sup> Siehe die bei Breit, Kommentar zum deutschen Scheckgesetz, S. 239, angegebenen Gerichtsentscheidungen, namentlich die Reichsgerichtsentscheidung vom 16. Juni 1920 (Bank-Archiv XX, S. 85).

<sup>2)</sup> Eine solche Vereinbarung befindet sich auch in den Bestimmungen über den Giroverkehr mit der Reichsbank.

Der letzte Satz ist wohl hinzugefügt worden, weil eine Befreiung der Bank von dem Fälschungsrisiko bei grober Fahrlässigkeit nicht möglich ist. In einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1913<sup>1)</sup> heißt es: „Eine Vereinbarung, die der Bank das Recht geben würde, auf Kosten des Kunden ihre verkehrsmäßigen Pflichten einfach zu vernachlässigen, würde gegen die guten Sitten verstoßen und deshalb unbeachtlich sein.“

Die Prüfung der Bank bei Vorlegung eines Schecks erstreckt sich in der Regel darauf, ob der Kunde ein Guthaben in Höhe des verlangten Betrages unterhält oder ihm ein Kredit eingeräumt worden ist, der noch nicht vollständig in Anspruch genommen ist; ferner ob er das verwendete Scheckformular von der Bank erhalten hat, ob die Unterschrift mit der bei der Bank hinterlegten übereinstimmt und ob das Ausstellungsdatum richtig ist. Die Prüfung erfolgt in der Weise, daß der Kassierer jeden an der Kasse zur Zahlung überreichten Scheck auf Grund des Kontostandes prüfen läßt.

Der Vergleich der auf dem Scheck vermerkten Unterschrift mit der bei der Bank hinterlegten wird oft auf Schwierigkeiten stoßen, da Veränderungen der Handschrift eintreten können. Der Bank können hierbei nicht die Erfahrungen eines Schriftsachverständigen zugemutet werden; sie hat nur genügende Sorgfalt anzuwenden. Ergeben sich Zweifel an der Echtheit des Schecks, namentlich wenn er an wichtigen Stellen Radierungen enthält, so wird sie bei dem Kontoinhaber nach Möglichkeit telefonisch anfragen. Besondere Vorsicht wird in solchen Fällen anzuwenden sein, wenn der Scheck im Vergleich zu den sonstigen Scheckziehungen des Kunden über eine sehr große Summe lautet.

Von wesentlicher Bedeutung für die Ausdehnung des Scheckverkehrs war das Scheckgesetz vom 11. März 1908. Durch dieses Gesetz wurde die früher vorhandene Rechtsunsicherheit beseitigt, und der Scheckverkehr wurde erheblich gefördert. Während vor Erlaß des Scheckgesetzes Schecks zwar ebenso wie Wechsel giriert werden konnten, aber Aussteller und Indossant, wenn der Scheck nicht bezahlt wurde (z. B. weil das Guthaben des Ausstellers bei der Bank erschöpft war), von dem jeweiligen Inhaber nur auf dem gewöhnlichen Prozeßwege haftbar gemacht werden konnten, ist durch das Scheckgesetz auch bei Schecks die bisher nur für Wechsel gültige sogenannte wechselmäßige Haftung eingeführt worden. Sie besteht darin, daß die mangels Zahlung angestregte Regreßklage des Scheckinhabers gegen Aussteller und Indossanten schneller erledigt wird als andere Klagen im Zivilprozeß, wenn in der Klage erklärt wird, daß die Forderung im Wechselprozeß geltend gemacht werde. Auch sind Widerklagen unzulässig. Als Beweismittel gelten nur Urkunden und Eid. Wechselmäßig haftbar sind also beim Scheck sowohl der Aussteller wie der oder die Indossanten (Giranten), nicht aber das Bankhaus, auf das der Scheck gezogen worden ist. § 10 des Scheckgesetzes sagt sogar ausdrücklich, daß der Scheck nicht angenommen (akzeptiert) werden kann. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk (Akzept) gilt als nicht

<sup>1)</sup> Siehe Bank-Archiv XIII, S. 133, abgedruckt auch bei Breit, a. a. O., S. 247.

geschrieben. Im Gegensatz hierzu kann beim Wechsel der Bezogene durch Leistung der Unterschrift den Wechsel akzeptieren, und er ist dann wechselmäßig haftbar<sup>1)</sup>.

Eine Ausnahme besteht beim Scheck nur insofern, als die Reichsbank — aber keine andere Bank — berechtigt ist, einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen. Ist dies geschehen, so wird sie hierdurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und den Indossanten. (Artikel 1 der Bekanntmachung über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank vom 31. August 1916 — RGBl. 985<sup>2)</sup>.)

Nach § 18, Abs. 2 des Scheckgesetzes kann dem Inhaber des Schecks der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in dem Scheck betreffen, sich aus dem Inhalte des Schecks ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Inhaber zustehen<sup>3)</sup>. Die Einwendungen, die die Gültigkeit der Erklärung im Scheck betreffen, können folgender Art sein. Es kann z. B. behauptet werden, der Schuldner sei bei Unterzeichnung des Schecks geisteskrank und daher geschäftsunfähig gewesen oder er sei zur Zeichnung der Firma, die ihren Namen auf den Scheck gesetzt hat, nicht berechtigt gewesen. Ferner gilt als Einrede dieser Art, die Unterschrift oder der Inhalt der Urkunde (z. B. der Scheckbetrag) sei gefälscht. Auch wenn die Willenserklärung, die mit der Unterschrift zum Ausdruck gebracht wird, nichtig ist, weil sie nur zum Schein (§ 117 BGB.) oder aus wesentlichem Irrtum über deren Inhalt (§ 119 BGB.) abgegeben wurde, oder weil der Schuldner dazu durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist (§ 123 BGB.), betrifft die Einwendung die Gültigkeit der Erklärung im Scheck. Diese Einreden gelten aber nur dann, wenn sie von dem Schuldner, gegen den sich die Klage richtet, erhoben werden können. War also der Aussteller des Schecks in den obigen Beispielen 4/5 (Julius Koch) geisteskrank, so ist die Einrede im Prozeß mit der Firma Werner & Co. zulässig, jedoch haftet die Firma dessenungeachtet gegenüber den folgenden Remittenten (Mülheimer & Co.). Zu den Einwendungen, die sich aus dem Inhalte des Schecks

<sup>1)</sup> Näheres über das Wechselakzept siehe Kapitel IV, Abschnitt 1.

<sup>2)</sup> Die Verordnung wurde im Kriege zur Erleichterung des Geldumlaufs erlassen. Die bestätigten Reichsbankschecks sollten einen gewissen Ersatz für Bargeld bieten und daher den Notenumlauf der Reichsbank entlasten. Nach dem Kriege ist die Verordnung jedoch aufrechterhalten worden; anscheinend weil die am 24. Mai 1917 erlassene Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlungen auf Aktien usw. (RGBl. S. 431), die die Einzahlung des auf die Aktien bei Errichtung und Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft eingeforderten Betrages an Stelle der bisher allein zulässigen Zahlung in barem Gelde auch durch einen bestätigten Reichsbankscheck erlaubte, sich als wirtschaftlich notwendig erwiesen hatte.

<sup>3)</sup> Nach Art. 62 der Wechselordnung kann sich der Wechselschuldner nur solcher Einreden bedienen, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Welche Einreden aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen, ist teilweise strittig. Im wesentlichen gelten aber in der Praxis für den Wechsel dieselben Einreden wie beim Scheck.

ergeben, gehört besonders die Behauptung, daß der Scheck nicht den Formvorschriften des Gesetzes entspreche. Das Scheckgesetz hat nämlich genaue Bestimmungen getroffen, wie der Scheck auszusehen hat, um als solcher im Sinne des Gesetzes zu gelten. Es werden im § 1 von einem Scheck folgende Eigenschaften verlangt.

1. die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck oder, wenn der Scheck in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2. die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;

3. die Unterschrift des Ausstellers;

4. die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

Die zweite Vorschrift, wonach der Aussteller den Bezogenen anweisen muß, die Geldsumme aus dem Guthaben zu zahlen, ist nicht so zu verstehen, daß der Aussteller bei dem Bezogenen ein bestimmtes Barguthaben unterhalten muß. Vielmehr kann das Guthaben dadurch entstanden sein, daß der Aussteller einen Kredit in Anspruch genommen hat, über den er nun mit Hilfe des Schecks verfügt. Nach § 3 des Scheckgesetzes ist nämlich als Guthaben der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse einzulösen verpflichtet ist<sup>1)</sup>.

Während jeder, der geschäftsfähig ist, berechtigt ist, einen Scheck auszustellen, bestimmt das Gesetz ausdrücklich, auf wen der Scheck gezogen werden kann. Es sollen nach § 2 des Gesetzes als Bezogene nur bezeichnet werden:

1. diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen;

2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Zu der Verletzung der Formvorschriften gehört auch, daß auf dem Scheck keine Zahlungszeit angegeben ist, da der Scheck nach § 7 des Scheckgesetzes auf Sicht zahlbar ist. Bei Verletzung solcher Formvorschriften bedarf es aber nicht einmal der Einwendung des Schuldners; die Klage wird vielmehr vom Gericht von Amts wegen abgewiesen.

Bei einer weiteren Gruppe von Einwendungen ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, daß sie persönlicher Art sind, weil sie nur dem Scheckinhaber (bzw. Wechselinhaber) gegenüber zustehen. Sie können also nicht gegenüber dem gutgläubigen Erwerber des Schecks oder Wechsels

<sup>1)</sup> Die für den Wechsel geltenden Formvorschriften werden in Kapitel IV, Abschnitt 1, behandelt.

erhoben werden. Eine Einwendung dieser Art ist z. B., daß dem Scheck oder Wechsel ein Wucher- oder Differenzgeschäft zugrunde liege, also ein Geschäft, das unverbindlich ist<sup>1)</sup>. Wucherer, die Darlehen gegen übermäßig hohe Zinsen in gesetzlich unzulässiger Weise gegen wechselmäßige Verpflichtung des Schuldners gegeben haben, pflegen daher häufig, um die Einrede der wucherischen Grundlage der Wechselschuld zu vermeiden, den Wechsel bei einem Dritten zu diskontieren. Einwendungen dieser Art kommen auch in Betracht, wenn der Scheck oder Wechsel verloren gegangen ist oder gestohlen wurde, und der Finder oder Dieb gegen den rechtmäßigen Eigentümer Ansprüche herleiten will. Bei Wechseln spielt auch die Prolongationseinrede in der Praxis eine große Rolle. Der Aussteller vereinbart zuweilen mit dem Akzeptanten, daß der Zahlungstag des Wechsels kurz vor Ablauf der Laufzeit hinausgeschoben (prolongiert) werden soll. Die Prolongation erfolgt gewöhnlich in der Form, daß der Akzeptant dem Aussteller einen neuen Wechsel, auf dem ein neuer — der hinausgeschobene — Fälligkeitstag angegeben ist, übergibt, den der Gläubiger als Aussteller zu unterzeichnen hat. In diesem Falle ist der Gläubiger nicht berechtigt, den Wechselbetrag am Fälligkeitstage des ersten Wechsels zu fordern, der Schuldner kann die Prolongationseinrede erheben. Auch diese Einrede ist aber nur zulässig, wenn der Anspruch gegen den Akzeptanten, nicht gegenüber einem späteren Erwerber des Wechsels (Nachmann), erhoben wird. Ist die Prolongation jedoch — was ebenfalls zulässig ist — auf dem Wechsel selbst vermerkt, so daß der Nachmann von der Prolongationsabrede Kenntnis gehabt hat, so kann die Einrede auch gegenüber jedem Nachmann geltend gemacht werden<sup>2)</sup>. Ein Warenkaufmann, der von seinem Lieferanten Ware bezogen hat, und diesem statt der Barzahlung einen von ihm akzeptierten Wechsel gibt, kann die Einlösung des Wechsels an sich nicht mit der Einrede ablehnen, daß die Ware den Anforderungen nicht entsprach, der Lieferungsvertrag also nicht ordnungsgemäß erfüllt sei. Denn die Hingabe des Wechsels läßt grundsätzlich den Willen des Schuldners erkennen, daß er die Forderung des Gläubigers anerkannt und ihm Zahlung an einem bestimmten Termin versprochen hat. Ist aber der Wechsel vereinbarungsgemäß als Vorauszahlung auf den Kaufpreis gegeben worden, und kann ein Anspruch des Gläubigers infolge vertragswidriger Lieferung nicht mehr entstehen, oder hat der Schuldner ein Rücktrittsrecht vom Vertrage, so steht ihm das Recht der Einrede zu; jedoch ebenfalls nicht gegenüber dem gutgläubigen Erwerber. Der Beweis, daß der Kläger aus dem Wechsel keine Ansprüche hat, ist vom Beklagten (Schuldner) zu führen. Grundsätzlich wird also angenommen, daß die sich aus der Urkunde ergebende Forderung zu Recht besteht. Auch in diesem Falle ist die Rechtslage beim Scheck die gleiche.

Einreden gegenüber nicht gutgläubigen („bösgläubigen“) Erwerbern von Schecks oder Wechseln sind in allen Fällen zulässig. Man spricht dann von

<sup>1)</sup> Über Differenzgeschäfte siehe die Ausführungen in Kapitel V, Abschnitt 5.

<sup>2)</sup> Siehe Staub's Kommentar zur Wechselordnung. 11. Auflage, S. 272.



Scheck- oder Wechselarglist. Ein solcher Tatbestand liegt vor, wenn der Wechsaussteller den Wechsel nur zu dem Zweck weitergegeben hat, um eine Einrede des Wechselschuldners unmöglich zu machen, und der Erwerber des Wechsels diese Absicht gekannt hat und den Aussteller unterstützen wollte. Der Inkassomandatar (siehe Beispiel 5, S. 149) gilt rechtlich nicht als Erwerber, sondern als Bevollmächtigter des letzten Indossanten. Dieser bleibt Eigentümer des Schecks oder Wechsels. Er ist befugt, die sich aus dem Wechsel- oder Scheckrecht ergebenden Rechte (Vorlegung und Einziehung, Protesterhebung usw.) im Namen des Indossanten auszuüben. Obgleich nur die Wechselordnung (Art. 17) das Inkasso-(Prokura) Indossament erwähnt, geht die herrschende Rechtsanschauung dahin, daß sich auch beim Scheck diese Rechte aus den allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht (§ 167 BGB.) ergeben. Als Bevollmächtigter hat der Inkassomandatar daher auch Einreden gegen sich gelten zu lassen, die dem Kläger gegenüber seinem Vormann (Auftraggeber) zustehen. Banken, die Schecks oder Wechsel zum Inkasso übernehmen, gehen daher ein Risiko ein, wenn sie den Scheck- oder Wechselbetrag dem Kunden vor der Einlösung auszahlen.

Es geht hieraus hervor, daß das Gesetz durch möglichst weitgehende Ausschaltung der Möglichkeit von Einreden, namentlich gegenüber dem gutgläubigen Erwerber, dem Scheck als Zahlungsmittel und dem Wechsel als Kreditmittel eine sichere Grundlage geben und dadurch deren Umlauffähigkeit heben wollte.

Wie aus den Erläuterungen zu dem auf S. 148 abgedruckten Scheckformular hervorgeht, unterscheidet man zwischen dem Orderscheck und dem Inhaberscheck. Beim Orderscheck muß eine bestimmte Person oder Firma als Zahlungsempfänger (Remittent) angegeben sein (§ 8 des Scheckgesetzes). Der häufig angewendete Zusatz „an die Order von . . .“, oder „an . . . oder Order“ usw. ist also nicht nötig; es genügt z. B. die Formel: „Die Reichsbank wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben an Werner & Co., Berlin.“ Der Aussteller kann, wie erwähnt, sich auch selbst als Zahlungsempfänger angeben. Der Zahlungsempfänger (Remittent) hat, wenn er den Scheck nicht selbst dem Bezogenen zur Zahlung oder zur Gutschrift des Betrages vorlegt, sondern an einen Dritten weitergibt, auf der Rückseite die Übertragung durch Indossament (Giro) vorzunehmen. Die Indossierung kann, wie wir gesehen haben (Beispiel 5) unter Nennung des Namens oder der Firma des Indossatars erfolgen, oder ohne diese, durch eine Namens- oder Firmenzeichnung des Indossanten, als Blanko-Indossament. Der Indossatar kann den Scheck in derselben Form weiter indossieren. Er ist auch befugt, die auf dem Scheck befindlichen Blankoindossamente auszufüllen. Es ist üblich, Orderschecks, die zur Einlösung gesandt werden, an den Bezogenen zu indossieren. Auch in den Fällen, in denen der Zahlungsempfänger (Remittent) den Scheck selbst zur Zahlung oder Gutschrift des Betrages vorlegt, verlangen die Banken gewöhnlich, daß er seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks setzt. Das Indossament

soll in diesem Falle die Quittung ersetzen, also der Bank den Nachweis der Einlösung des Schecks verschaffen. Im Scheckgesetz (§ 8, Abs. 2) ist jedoch ausdrücklich vorgeschrieben, daß ein Indossament an den Bezogenen als Quittung gilt. Diese Bestimmung soll verhindern, daß der Bezogene den Scheck, auch wenn der Aussteller kein Guthaben besitzt, einlöst und an dem letzten Indossanten, seinen Vormännern oder dem Aussteller Regreß nimmt. Der Scheck könnte dadurch leicht an die Stelle des nicht akzeptierten Wechsels (Tratte) treten. Er würde alsdann die Eigenschaft eines Kreditmittels erhalten, was seinem Zweck widerspricht.

Eine besondere Art des Orderschecks ist der Rektascheck. Man versteht darunter Orderschecks, bei denen der Aussteller die Übertragung durch die Worte „nicht an Order“ oder einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat (Scheckgesetz § 8 Abs. 1). Der Zusatz kann in den Text des Schecks aufgenommen werden (z. B.: „Die X-Bank zahle . . . an Werner & Co., nicht an Order 1000.—RM.“); er muß jedenfalls auf der Vorderseite des Schecks stehen. Ein solches Verbot der Indossierung verleiht dem Scheck eine größere Sicherheit gegen Mißbrauch bei Verlust oder Diebstahl. Da Rektaschecks nur vom Zahlungsempfänger, also dem Aussteller selbst oder der Person (bzw. Firma), der er die Zahlung leisten läßt, beim Bezogenen eingelöst werden können, ist deren Umlaufsfähigkeit natürlich sehr gering. Sie kommen daher in der Praxis höchst selten vor.

Der Inhaberscheck wird dadurch gekennzeichnet, daß er keine Angabe darüber enthält, an wen gezahlt werden soll, oder die Überbringerklausel enthält. Diese Klausel kann im Anschluß an den Namen (bzw. die Firma) des Zahlungsempfängers angegeben werden, oder ohne diesen zu nennen. Inhaberschecks können also z. B. folgendermaßen lauten:

1. Die X-Bank zahle gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben 1000,—RM.

2. Die X-Bank zahle gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben an Werner & Co., Berlin, oder Überbringer 1000,—RM.

3. Die X-Bank zahle gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben an mich selbst oder Überbringer 1000,—RM. (Der Aussteller ist hier selbst als Zahlungsempfänger angegeben.)

4. Die X-Bank zahle gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben an den Überbringer 1000,—RM. (Ebenso: „an den Inhaber . . .“.)

Wie schon erwähnt (S. 149) können auch Inhaberschecks durch Indossament übertragen werden. Aber eine solche Girierung ist nicht nötig, da das Wesen des Inhaberschecks gerade darin besteht, daß er jedem Inhaber ohne Legitimationsprüfung ausgezahlt, oder daß ihm — was in allen Fällen rechtlich gleichgültig ist —, der Betrag gutgeschrieben werden kann. Das Indossament hat beim Inhaberscheck nur die Bedeutung, daß der Scheckinhaber bei nicht erfolgter Zahlung seinen Vormann wechselmäßig haftbar machen kann. Trägt der Inhaberscheck kein Indossament, so kann sich die Regreßklage des Inhabers nur gegen den Aussteller richten. Die Berechtigung, den

Inhaberscheck ohne Legitimationsprüfung auszuzahlen, darf die Bank freilich nicht abhalten, die Persönlichkeit des Scheckinhabers festzustellen und von ihm den Nachweis des rechtmäßigen Erwerbess zu verlangen, falls sie Verdacht schöpft. Denn auch beim Inhaberscheck haftet sie, wenn die Auszahlung der Schecksumme an einen Unbefugten durch grobe Fahrlässigkeit ihrerseits erfolgte.

Beim Orderscheck geht jedoch die Verantwortung der Bank (des Bezogenen) noch weiter. Hier ist sie auch verpflichtet, die persönliche Legitimation des Scheckinhabers zu prüfen. Allerdings wird nach Artikel 36 der Wechselordnung, dessen Vorschriften über die Prüfung der Legitimation nach § 8 des Scheckgesetzes auch auf Orderschecks entsprechende Anwendung finden, der Inhaber eines indossierten Wechsels schon durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet. Es genügt demnach, wenn die Bank, sofern sie nicht aus besonderen Gründen Verdacht schöpft, feststellt, ob die Girokette keine Unterbrechung erfahren hat, demgegenüber auch das erste Indossament von dem Zahlungsempfänger (Remittenten) unterzeichnet ist, und ferner, ob der letzte Indossant den Scheck an den Einreicher giriert hat. Ist das letzte Giro ein Blankoindossament, so verlangt die Bank gewöhnlich vom Einreicher dessen Ausfüllung, oder mindestens die Indossierung des Schecks an sie, also den Quittungsvermerk (s. oben S. 156). Zur Feststellung der Identität des Einreichers wird in der Regel dessen Legitimation durch Vorzeigung seines Reisepasses oder eines ähnlichen Ausweises verlangt. Diese Maßnahmen können freilich nicht verhindern, daß auch ein Orderscheck einem Unbefugten ausgezahlt wird, wenn das letzte Indossament ein Blankogiro ist, da die Bank auch nach Ausfüllung dieses Indossaments meist nicht feststellen kann, ob der Einreicher den Scheck vom letzten Indossanten rechtmäßig erworben hat. Daher ist die Blankogirierung nicht ungefährlich, wenn der Scheck verloren geht oder gestohlen wird.

Obleich gesetzlich nur die Prüfung der Girokette vorgeschrieben ist, verlangen die Banken häufig, daß der Kontoinhaber ihnen die Ausstellung eines Orderschecks anzeigt (avisiert) und verweigern die Auszahlung, wenn sie nicht im Besitze eines solchen Avises sind.

Im innerdeutschen Verkehr wird dem Inhaberscheck gegenüber dem Orderscheck von den Banken infolge ihrer geringeren Verantwortung bei der Einlösung der Vorzug gegeben. Es werden daher für die inländische Kundschaft meist Scheckformulare mit Inhaberklauseel ausgegeben, und es wird sogar vorgeschrieben, daß Schecks, in denen der Zusatz „oder Überbringer“ durchstrichen ist, nicht bezahlt werden. Orderschecks werden dagegen im Verkehr mit dem Auslande bevorzugt, weil hier die Verlustgefahr größer ist und die Konteninhaber im Auslande hauptsächlich meist Banken sind, bei diesen aber die Avisierung von Schecks allgemein gebräuchlich ist, während Nichtbankiers, besonders Nichtkaufleute, sich oft nur schwer daran gewöhnen, jede Scheckausstellung der Bank anzuzeigen.

Als Ort, wo die Zahlung des Schecks geleistet werden soll, gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Platz. Ist an dieser Stelle ein entsprechender Vermerk nicht gemacht, so wird angenommen, daß die Zahlung am Ausstellungsort erfolgen soll. Wird der Scheck domiziliert, d. h. wird ein besonderer, vom Wohnsitz des Bezogenen abweichender Zahlungs-ort angegeben, so gilt dieser Vermerk als nicht geschrieben. (Über die Bedeutung des Domizils beim Wechsel siehe Kap. IV, Abschnitt 4.)

Einer Stempelpflicht unterliegt der Scheck im Gegensatz zum Wechsel nicht. Nur sofern der Scheck den Vorschriften des Scheckgesetzes nicht entspricht und im gesetzlichen Sinne als Wechsel anzusehen ist, muß er versteuert werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Scheck nicht auf Sicht lautet, wie es das Scheckgesetz verlangt, sondern eine spätere Zahlungszeit angegeben ist. Der Scheck erhält alsdann den Charakter des nicht akzeptierten Wechsels. Bisher unterlagen auch die sogenannten „vordatierten“ Schecks der Wechselsteuer, weil solche Schecks als Wechsel angesehen wurden. Die Steuerpflicht ist aber durch das „Gesetz zur Änderung des Scheckgesetzes und des Wechselsteuergesetzes“ vom 28. März 1930 (RGBl. I, S. 107) ausdrücklich aufgehoben worden.

Unter einem „vordatierten Scheck“ versteht man einen solchen, der vor dem auf dem Scheck angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt wird. Das Vordatieren ist ein Mißbrauch, der vielfach angewandt wird, wenn jemand den Gläubiger durch Ausstellung eines Schecks befriedigen will, aber noch nicht über das nötige Guthaben verfügt, sondern erst nach kurzer Zeit dessen Eingang erwartet. Der Schuldner setzt daher auf den Scheck ein späteres Ausstellungsdatum; in der Annahme, daß der Scheck frühestens an diesem Tage der Bank zur Zahlung vorgelegt wird, inzwischen aber der zur Deckung der Schecksumme notwendige Betrag eingegangen ist. Um solche Mißbräuche zu verhüten, ist das Gesetz vom 28. März 1930 geschaffen worden. Es fügt dem § 7 des Scheckgesetzes folgenden Absatz 2 hinzu: „Ein Scheck, der dem Bezogenen vor dem Tage, der auf dem Scheck als Tag der Ausstellung bezeichnet ist, zur Einlösung vorgelegt wird, gilt als am Tage der Vorlegung ausgestellt. Der Nachweis der Vorlegung kann nur durch die im § 16, Abs. 1 bezeichnete Erklärung, Bescheinigung oder Protesturkunde geführt werden (Näheres hierüber s. S. 160).“

Während die Banken bisher Schecks, die das Ausstellungsdatum eines späteren Tages als des der Vorlegung trugen, nicht einlösten, weil sie sich dadurch einer Wechselsteuerhinterziehung schuldig machten und sie unter Umständen dem Kunden gegenüber zur Nichteinlösung verpflichtet waren, können sie auf Grund der obigen Bestimmung die Einlösung am Tage der Präsentation ohne weiteres vornehmen oder, falls der Aussteller kein ausreichendes Guthaben besitzt, unter Abgabe der zur Wahrnehmung der Regreßansprüche notwendigen Erklärung verweigern. Eine nochmalige Vorlegung des vordatierten Schecks ist nicht erforderlich. Der Aussteller eines vordatierten Schecks muß daher jederzeit damit rechnen, daß der Empfänger

den Scheck noch vor dem Ausstellungstage der Bank zur Zahlung vorlegt und seine Regreßansprüche gegen ihn sofort geltend macht, wenn der Scheck nicht bezahlt wird. Aus diesem Grunde wird erwartet, daß die Ausstellung vordatierter Schecks durch das neue Gesetz eine wesentliche Einschränkung erfahren werde.

Von großer Bedeutung ist ferner nach dem Scheckgesetz die Festsetzung der Vorlegungsfrist (Präsentationsfrist). Eine solche ist notwendig, damit der Scheck den Charakter des Zahlungsmittels und nicht den des Kreditpapiers erhält. Die Frist beträgt für Schecks, die im Inlande ausgestellt und zahlbar sind, 10 Tage nach der Ausstellung (Scheckgesetz § 11)<sup>1)</sup>. Die Vorlegung muß am Zahlungsort erfolgen, also an dem Ort, der auf dem Scheck als Niederlassung des Bezogenen angegeben ist. Zahlstellen, die häufig den Bankkunden als Stellen für die kostenfreie Einlösung angegeben werden (Inkassostellen), gelten nicht als Zahlungsort. Um die Vorlegungsfrist zu wahren, muß daher der Scheck bei der Zahlstelle so zeitig eingereicht werden, daß die Weitersendung an den Bezogenen rechtzeitig erfolgen kann (siehe auch S. 195). Die Banken pflegen, wenn sie als Bezogene fungieren, Schecks auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist einzulösen, jedoch übernehmen sie bei Schecks, die ihnen kurz (in der Regel drei Tage) vor Ablauf der Frist zum Einzug gegeben werden, keine Verpflichtung für die rechtzeitige Vorlegung. Um später jederzeit eine Kontrolle zu besitzen, daß der Scheck verspätet eingeliefert wurde, wird bei solchen Papieren, bei denen die Vorlegungsfrist abgelaufen ist, von dem Kassierer auf den Scheck der Vermerk gesetzt: „Vorlegungsfrist abgelaufen“. Schecks, die kurz vor Ablauf der Frist zum Einzug eingereicht werden, pflegen von den Banken gewöhnlich durch Postauftrag eingezogen zu werden.

Wird die rechtzeitige Vorlegung versäumt, so geht der Inhaber des wechselfähigen Regreßrechtes gegen die Indossanten und den Aussteller verlustig. Damit sind natürlich nicht alle Ansprüche ohne weiteres hinfällig, die dem Inhaber des Schecks aus dem Rechtsverhältnis zu seinem Vormann zustehen. War der Scheck z. B. zum Ausgleich einer Warenforderung übergeben worden, so bleibt der Anspruch auf Zahlung erhalten, wenn die Bank wegen nicht rechtzeitiger Vorlegung des Schecks die Zahlung verweigert.

Die Bank ist somit nicht verpflichtet, einen Scheck nach Ablauf der Vorlegungsfrist einzulösen. Aber sie ist hierzu nach § 13, Abs. 2 des Scheckgesetzes berechtigt. Wie erwähnt, lösen die Banken einen Scheck jederzeit ein, sofern der Aussteller über das zur Einlösung erforderliche Guthaben verfügt. Eine weitere Voraussetzung der Einlösung ist natürlich, daß der

---

1) Für die im Auslande ausgestellten, im Inlande zahlbaren Schecks hat der frühere Bundesrat am 9. März 1908 die Vorlegungsfristen festgesetzt. Diese betragen für das europäische Ausland (mit Ausnahme von Island und den Färöern) 3 Wochen, für die übrigen Länder 1—3 Monate. Dieselben Fristen gelten für Schecks, die im Inland ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

Scheck nicht widerrufen ist. Der Widerruf eines Schecks kann aus verschiedenen Gründen erfolgen; am häufigsten erfolgt er, wenn das Scheckformular verlorengegangen oder gestohlen worden ist. Berechtigt zum Widerruf ist nur der Aussteller des Schecks. Jeder andere Inhaber wird daher den Aussteller zum Widerruf veranlassen müssen, wenn sich für ihn die Notwendigkeit hierzu ergibt. Jedoch pflegen die Banken die Auszahlung eines Schecks auch zu verweigern, wenn ihnen von einem zuverlässig erscheinenden Scheckinhaber Verlustanzeige gemacht worden ist und dieser sich verpflichtet, der Bank für einen etwaigen Schaden aufzukommen. Nach § 13, Abs. 3 des Scheckgesetzes ist ein Widerruf des Schecks erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam. Die Bank ist jedoch berechtigt, einen vorzeitigen Scheckwiderruf zu beachten; sie ist sogar hierzu verpflichtet, wenn sie mit dem Aussteller eine dahingehende Vereinbarung getroffen hat<sup>1)</sup>.

Wird der Scheck von der bezogenen Bank nicht eingelöst, so kann der Inhaber Protest aufnehmen lassen. Die Protestaufnahme erfolgt zur Führung des Nachweises, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst, oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Dieser Nachweis ist zur Ausübung des Regreßrechts gegen Aussteller und Indossanten notwendig (Scheckgesetz § 16). Der Protest kann von einem Notar, einem Gerichtsbeamten oder der Post aufgenommen werden. Der Beamte stellt eine Urkunde aus, nachdem er den Scheck nochmals vergeblich zur Zahlung vorgelegt hat. Die Einlösung kann also noch bei dieser Vorlegung erfolgen; in diesem Falle verzichtet der Beamte auf die Protestaufnahme. Im einzelnen entspricht der Scheckprotest dem mangels Zahlung aufzunehmenden Wechselprotest; auf die gesetzlichen Vorschriften hierüber weist das Scheckgesetz auch ausdrücklich hin. Bei der Darstellung des Wechselprotests wird daher auch die Form des Scheckprotests erläutert werden (siehe Kapitel IV, Abschnitt 1). Jedoch besteht insofern ein Unterschied zwischen den gesetzlichen Vorschriften über Wechsel- und Scheckprotest, als bei jenem mangels Zahlung die Protestaufnahme spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen muß (Wechselordnung, Artikel 41), während beim Scheckprotest eine Frist nicht besteht. Nur die Vorlegungsfrist muß, wie erwähnt, eingehalten werden, und zwar muß auch die Vorlegung durch den Protestbeamten, also nicht nur die des Scheckinhabers, innerhalb dieser Frist erfolgen. Die Ausstellung der Urkunde ist dagegen ebenfalls im Gegensatz zum Wechselrecht an diese Frist nicht gebunden.

Ein weiterer Unterschied zwischen Wechselrecht und Scheckrecht besteht darin, daß die Beurkundung über die rechtzeitige und erfolglose Vorlegung beim Wechsel nur durch die Protestaufnahme zulässig ist, während sie beim Scheck auch in einfacherer Weise, nämlich in Form einer schriftlichen Erklärung des Bezogenen oder einer Bescheinigung der Abrechnungsstelle<sup>2)</sup> erfolgen kann. Der Ersatz des Protestes durch solche Erklärungen

<sup>1)</sup> Siehe Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 99, S. 78.

<sup>2)</sup> Näheres hierüber sowie über die Abrechnungsstellen s. S. 187.

ist beim Scheck sehr gut möglich, weil die Beurkundung hier nicht wie beim Wechsel dazu dient, zunächst einen Anspruch gegen den Bezogenen geltend zu machen. Die Bank, auf die der Scheck gezogen ist, verweigert die Zahlung doch in der Regel nicht wegen Zahlungsunfähigkeit, sondern deshalb, weil der Aussteller bei ihr kein Guthaben unterhält, also den Scheck zu Unrecht ausgestellt hat. Sie ist daher in dem Streit zwischen Scheckinhaber und Aussteller oder Vormann nicht Partei. Dasselbe gilt sinngemäß von den Abrechnungsstellen. Selbst im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Bank entsteht aus der Nichteinlösung für sie keine wechselfähige Haftung; sie ist also auch in diesem Falle an jenem Streit nicht direkt beteiligt.

Es ist bei den Banken üblich, den Protest durch eine solche Erklärung zu ersetzen, obgleich sie hierzu nicht verpflichtet sind. Freilich ist der Protest an Stelle der Bescheinigung notwendig, wenn nicht die rechtzeitige Vorlegung zur Zahlung, sondern der vergebliche Versuch der Vorlegung bescheinigt werden soll. Sind also z. B. die Geschäftsräume der Bank aus irgendeinem Grunde am letzten Tage der Vorlegungsfrist geschlossen, so wird der Scheckinhaber noch an diesem Tage die Protestaufnahme veranlassen müssen. Die Bescheinigung der Bank braucht nicht sofort nach der ersten Vorlegung des Schecks ausgestellt zu werden; der Scheck kann vielmehr, wenn der Aussteller kein Guthaben unterhält, mit dem Ersuchen, ihn nochmals vorzulegen, zurückgegeben werden. Der Scheckinhaber hat dann dafür zu sorgen, daß die zweite Vorlegung innerhalb der Präsentationsfrist und so rechtzeitig erfolgt, daß im Falle der Ablehnung der Bescheinigung durch die Bank die Vorlegung innerhalb der Präsentationsfrist noch durch einen Protestbeamten möglich ist. Allerdings findet eine solche Ablehnung in der Praxis fast niemals statt.

Die Vorlegungsbescheinigung muß auf den Scheck (Vorder- oder Rückseite) gesetzt werden, sowie die Unterschrift des Bezogenen, die Angabe des Tages der Vorlegung und die Erklärung, daß — nicht weshalb — die Einlösung abgelehnt wurde, enthalten. Die Ausstellung der Bescheinigung kann auch nach dem Vorlegungstage, auch nach Ablauf der Frist, erfolgen, wenn diese nur für die Präsentation selbst gewahrt ist. Sie muß jedoch von solchen Personen unterzeichnet sein, die kraft Gesetzes oder Vollmacht zur Vertretung des Bezogenen ermächtigt sind. (RGZ. Band 100, S. 138). Es kann also nicht jeder Beamte, auch nicht der Kassierer, der die Einlösung verweigert, die Bescheinigung für die Bank unterzeichnen, sofern er nicht Inhaber der Firma oder wenn diese z. B. als offene Handelsgesellschaft betrieben wird, deren Gesellschafter oder bei einer Gesellschaft m. b. H. deren Geschäftsführer, oder bei einer Aktiengesellschaft deren Vorstandsmitglied ist. Da, wie erwähnt, die Bescheinigung auch nach der Vorlegung erteilt, also auch eine nicht rechtsgültig ausgestellte später — selbst während des Prozesses — geändert oder durch eine neue ersetzt werden kann, ist diese Beschränkung für die Praxis nicht erheblich<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe hierüber: Breit, Kommentar zum deutschen Scheckgesetz, Berlin 1929, S. 610 ff.

Die Vorschriften des Scheckgesetzes über den Nachweis der vergeblichen Vorlegung gelten naturgemäß nur für Schecks, die in Deutschland zahlbar sind. Bei den auf das Ausland gezogenen Schecks entscheidet, ebenso wie bei Wechseln, in bezug auf die Form der zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts notwendigen Handlungen das dort geltende Recht (Wechselordnung Artikel 86). Da die im Auslande zahlbaren Wechsel oder Schecks gewöhnlich durch eine dort ansässige Bank eingezogen werden, obliegt dieser auch die Beachtung der Formvorschriften.

Die scheckrechtlichen Bestimmungen müssen dem Kassierer soweit bekannt sein, als es zur Auszahlung eines Inhaber- oder Orderschecks notwendig ist. Er hat jeden an der Kasse der Bank vorgezeigten Scheck auf seine formale Ordnungsmäßigkeit zu prüfen, also insbesondere festzustellen, ob Ausstellungsdatum und Ausstellungsort angegeben sind, die in Ziffern geschriebene Summe der in Buchstaben angegebenen entspricht, die Vorlegungsfrist nicht abgelaufen ist, und ob die Unterschrift mit der bei der Bank hinterlegten übereinstimmt. Bei Orderschecks hat er namentlich die oben erwähnte Prüfung der Indossamente vorzunehmen und zu veranlassen, daß sich der Inhaber durch Vorzeigung eines geeigneten Ausweises legitimiert (s. oben S. 157). Wird die vorherige Avisierung der Orderschecks von der Bank verlangt, so hat der Kassierer das Avisbuch nachsehen zu lassen, das gewöhnlich in der Korrespondenzabteilung nach den eingegangenen Avisen, zuweilen auch in der Kasse nach den ihr von der Korrespondenz-Abteilung zugesandten Avisbriefen geführt wird. Ferner muß der Kassierer feststellen lassen, ob die Nummern des Scheckformulars in Ordnung ist. Zu diesem Zweck werden die Nummern der übergebenen Formulare in der Buchhaltung oft an der Spitze des Kontos vorgemerkt. In diesem Falle erfolgt die Übersendung des vorgezeigten Schecks an die Buchhaltung, die gleichzeitig an Hand des Kontokorrents feststellt, ob der Kunde über den im Scheck angegebenen Betrag verfügen darf. Bei vielen Banken wird die Prüfung, ob für den Scheck genügend „Deckung“ vorhanden ist, sowie die Prüfung der Nummern vom zuständigen Korrespondenten vorgenommen (s. auch Kapitel VII, Abschnitt 1).

Dieser überwacht das Konto des Kunden laufend, indem er sich an Hand der ihm zugehenden Korrespondenz und sonstigen Belege Notizen macht, aus denen jederzeit Guthaben oder Schulden des Kunden ersichtlich sind<sup>1)</sup>. Die Nummernprüfung kann in der Korrespondenzabteilung nach den Vormerkungen erfolgen, die hier bei Aushändigung eines Scheckbuches in einem besonderen Buch vorgenommen werden. Der Vergleich der Unterschriften erfolgt häufig ebenfalls in der Korrespondenzabteilung oder in der Buchhaltung, also nicht in der Kasse.

Bei der Auszahlung eines Geldbetrages gegen Quittung ist in erster Reihe ein Vergleich der Unterschriften notwendig. Da die Banken sich aber

<sup>1)</sup> Siehe näheres in Kapitel VII, Abschnitt 1; gleichzeitig auch über die Ausübung dieser Kontrolle durch die Buchhaltung, wenn laufende Postenauszüge angefertigt werden.



hierauf allein nicht verlassen können, zahlen sie gewöhnlich Geld gegen Quittung nur aus, wenn der Inhaber der Quittung ihnen entweder als der Kunde selbst oder als ein von diesem Bevollmächtigter bekannt ist oder sich als solcher legitimiert. Zuweilen vereinbaren die Banken mit jedem Kontoinhaber, daß sie Geldbeträge ohne Prüfung der Legitimation auszuzahlen berechtigt sind, wenn der Inhaber der Quittung sich durch den Besitz des Gegenbuches (s. S. 146) ausweist. Dieser Grundsatz wird z. B. bei vielen Sparkassen angewendet.

Häufig kommt es vor, daß ein Kunde brieflich oder telegraphisch die Übersendung einer Summe baren Geldes an sich oder einen Dritten verlangt. Die Kasse erhält den Auftrag zur Versendung von der Korrespondenzabteilung, die ihm auf Grund des eingegangenen Briefes oder Telegramme seinen Auftragszettel übermittelt, der erst von einer Kontrollstelle auf seine Richtigkeit geprüft wird (s. auch Kap. VII, Abschnitt 1).

Zur Auszahlung der auf die Bank gezogenen Tratten, der von ihr akzeptierten Wechsel sowie der bei der Bank zahlbar gemachten Wechsel (Domizile, siehe Kapitel IV, Abschnitt 4) wird der Kassierer ebenfalls in der Regel vom Korrespondenzbüro beauftragt. Wie für die Schecks, so wird auch für diese Dokumente ein Buch eingerichtet, nach dessen Eintragungen sich der Kassierer bei seinen Auszahlungen zu richten hat. Auch Auszahlungen auf Grund von Kreditbriefen (s. S. 72) und Akkreditiven (s. S. 68), erfolgen auf Grund eines Buches, in das die näheren Angaben nach den der Bank zugegangenen Avisen eingetragen werden. Vor der Zahlung ist die Legitimation des Zahlungsempfängers zu prüfen.

Die Technik der Einzahlungen ist sehr einfach. Wer Geld einzahlen will, hat einen Zettel (Einzahlungszettel) auszufüllen und zu unterzeichnen, auf dem die Höhe des Betrages und der Name des Einzahlenden verzeichnet sind. Korrekturen haben auf den Einzahlungszetteln nach Möglichkeit zu unterbleiben. Ferner ist besonders darauf zu achten, daß auch der Name des Kontoinhabers angegeben wird, falls die Einzahlung von einem Dritten erfolgt. Die Einzahlungszettel haben den Zweck, Mißverständnisse über die Höhe der eingezahlten Beträge zu vermeiden. Sie bilden auch die Unterlage für manche Buchungen, die wir im nächsten Abschnitt kennenlernen werden.

Soll ein Betrag eingezahlt werden, ohne daß derjenige, dem er gutzuschreiben ist, bei der Bank ein Konto besitzt, so ist zunächst der Antrag auf Eröffnung eines Kontos zu stellen. Der Antrag muß von dem neuen Kunden selbst ausgehen. Dieser hat seine Unterschrift sowie etwaige Unterschriften anderer Personen, die für Erhebung von Geld oder sonstigen Wertesachen, Ausstellen oder Indossieren von Wechseln usw. bevollmächtigt sein sollen, bei der Bank zu hinterlegen. Erfolgt die Eröffnung des Kontos von einer Firma, so hat diese auch zu erklären, wer für sie zeichnungsberechtigt ist. Um Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit der Unterschriften zu vermeiden, vereinbaren die Banken gewöhnlich mit ihrer Kundschaft, daß die Zeichnungsberechtigung gegenüber der Bank so lange in Kraft bleibt, bis

ihr das Erlöschen schriftlich angezeigt wird. Die Bank darf jedoch auf Grund der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 nicht jedermann ohne weiteres ein Konto eröffnen. Sie muß sich vielmehr, sofern ihr der neue Kunde nicht bereits persönlich bekannt ist, über die Person des Verfügungsberechtigten vergewissern. § 165 der Reichsabgabenordnung bestimmt nämlich:

„Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen. Das Verbot gilt auch für den eigenen Geschäftsbetrieb. Das Finanzamt kann in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

Wird die Errichtung eines Kontos, die Annahme von Wertsachen zur Hinterlegung oder Verpfändung oder die Überlassung eines Schließfaches beantragt, so hat sich die Bank, die Sparkasse, der Kaufmann oder wer sonst dem Antrag entsprechen will, über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Vor- und Zuname und Wohnung des Verfügungsberechtigten sind einzutragen, bei Frauen auch der Mädchennamen. Anträgen, die für Sammlungen oder dergleichen gestellt werden, ist nur zu entsprechen, wenn bestimmte natürliche oder juristische Personen als verfügungsberechtigt bezeichnet werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Schuldbuchverwaltungen von der in diesem Absatz auferlegten Verpflichtung befreien, wenn nach den Vorschriften der Schuldbuchordnung Verfügungen des Schuldbuchgläubigers von der Prüfung seiner Persönlichkeit abhängig sind.

Stellt sich später heraus, daß die Vorschrift des ersten Absatzes verletzt ist, so dürfen das Guthaben, die Wertsachen oder der Inhalt des Schließfaches nur mit Zustimmung des Finanzamts an den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger herausgegeben werden; auch sonstige Verfügungen darüber bedürfen dieser Zustimmung. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Vorschrift zuwiderhandelt, haftet, soweit dadurch Steueransprüche oder Verfall-erklärungen vereitelt oder beeinträchtigt werden.“

Die Feststellung, ob der Antragsteller seinen richtigen Namen angegeben hat, erfolgt in der Regel durch Prüfung einer Legitimationsurkunde (Reisepaß, polizeiliche oder andere Bescheinigungen mit Lichtbild). Zu beachten ist jedoch, daß das Gesetz die Prüfungspflicht der Bank auf die Person des „Verfügungsberechtigten“ erstreckt. Will also z. B. der Antragsteller einem Dritten Vollmacht erteilen, über das jeweilige Bankguthaben zu verfügen oder sonst mit der Bank Geschäfte in seinem Namen abzuschließen, so muß sich die Feststellung der Bank auch darauf erstrecken, ob der richtige Name des Bevollmächtigten angegeben ist.

Abgesehen von diesen gesetzlichen Vorschriften, ist es bei den meisten Banken Brauch, über neue Kunden, deren Ruf ihnen nicht bekannt ist, Auskünfte einzuholen. Das geschieht im allgemeinen auch dann, wenn die Inanspruchnahme eines Kredits nicht in Frage kommt, sondern der Kunde z. B. nur ein Depositenkonto unterhalten will. Kann der Bank auch in einem

solchen Falle kein finanzielles Risiko erwachsen, so wird sie doch Wert darauf legen, regelmäßig zu wissen, mit wem sie es zu tun hat. Häufig haben z. B. betrügerische Firmen bei einer angesehenen Großbank nur zu dem Zweck ein Depositenkonto eröffnet, um auf ihren Briefbogen in großen Buchstaben angeben zu können, daß sie ein Bankkonto bei jenem Institut besitzen. Diese Firmen rechnen damit, daß es Unkundige gibt, die der falschen Ansicht sind, das Bestehen des Kontos bei einer angesehenen Bank lasse irgendwelche Schlußfolgerung auf das Ansehen des Kontoinhabers zu. Die Banken wollen naturgemäß verhindern, daß mit ihrem Namen Mißbrauch getrieben wird und verlangen daher von dem Kunden die sofortige Auflösung des Kontos, wenn sie auf Grund der eingeholten Auskünfte zu der Überzeugung gelangen, daß er das Konto in unlauterer Absicht eröffnen ließ.

Vor oder bei der Eröffnung des Kontos hat der Kunde auch die Geschäftsbedingungen der Bank schriftlich anzuerkennen, auf deren Zweck schon an anderer Stelle hingewiesen wurde (s. S. 47). Auf die ausdrückliche Anerkennung wird von der Bank Wert gelegt, obgleich nach Reichsgerichtsentscheidungen mindestens bei „größeren“ Banken der Kunde sich stillschweigend den Bedingungen unterwirft. (RGZ. Band 112, S. 258 und Entscheidung vom 13. April 1927 I. 262/26).

Besondere Beachtung erfordert die Eröffnung eines Kontos für Minderjährige und für verheiratete Frauen. Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind geschäftsunfähig und kommen daher für den Bankverkehr nicht in Betracht. Mit ihnen abgeschlossene Geschäfte würden nichtig sein (BGB. § 105). Sie können daher auch die Eröffnung eines Bankkontos nicht beantragen. Zulässig ist aber, daß der gesetzliche Vertreter (z. B. der Vater des Kindes) auf ihren Namen ein Konto eröffnen läßt und sich als Verfügungsberechtigter bezeichnet. Minderjährige vom siebenten bis zum vollendeten 21. Lebensjahre (beschränkt Geschäftsfähige) dürfen Rechtsgeschäfte nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abschließen. Fehlt diese Einwilligung, so ist das Geschäft für beide Parteien unwirksam. Es kann aber Gültigkeit erlangen, wenn der gesetzliche Vertreter nachträglich die Genehmigung erteilt, oder der inzwischen volljährig gewordene Minderjährige es anerkennt. Gewöhnlich lassen sich die Banken schon vor Eröffnung des Kontos auf den Namen eines beschränkt Geschäftsfähigen eine allgemeine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters ausstellen. Dieser darf aber in zahlreichen Fällen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes verfügen; so z. B. in der Regel, wenn es sich um Verfügungen über das Kapital handelt, oder um den Abschluß von Kreditgeschäften, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten usw. Dagegen ist die Verfügung über Zinsen und Dividenden des für das Mündel deponierten Kapitals dem gesetzlichen Vertreter gestattet.

Volljährige Ehefrauen sind nach bürgerlichem Recht voll geschäftsfähig. Aber sie sind in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt, soweit es sich um ihr eingebrachtes Gut handelt (§ 1363 BGB.). Über dieses Vermögen

steht dem Ehemann die Verwaltung und Nutznießung zu; daher bedürfen Verfügungen über dieses Vermögen seiner Genehmigung. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erstreckt sich nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau (§ 1365 BGB.), d. h. u. a. auf die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen, und auf das Gut, das die Frau durch ihre Arbeit oder durch selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt (§§ 1366 und 1367 BGB.). Da die Feststellung, ob und inwieweit das Vermögen der Ehefrau Vorbehaltsgut ist, in diesen Fällen für die Banken natürlich sehr schwierig ist, so verlangen diese grundsätzlich von jeder Ehefrau die Genehmigung des Ehemannes bei Eröffnung eines Kontos. Es genügt, wenn diese Genehmigung für alle Geschäfte erteilt wird; es muß jedoch in ihr zum Ausdruck gebracht werden, daß die Ehefrau ein Konto, Depot und Stahlfach unterhalten, über ihr Guthaben und die hinterlegten Wertpapiere jederzeit verfügen und Verpflichtungen eingehen darf.

Nach § 1368 BGB. ist Vorbehaltsgut auch, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt wird. Alsdann finden auf das Vermögen der Frau die bei der Gütertrennung geltenden Vorschriften Anwendung. Der Vertrag muß in das beim Amtsgericht geführte Güterrechtsregister eingetragen werden. In diesem Falle kann die Bank also auf die Genehmigung des Ehemanns verzichten, sofern ihr durch Vorlegung eines Auszuges aus dem Güterrechtsregister der Beweis erbracht wird, daß die Eheleute in Gütertrennung leben.

Auf verwitwete oder geschiedene Ehefrauen finden diese Vorschriften keine Anwendung. Im Zweifel verlangen die Banken den Nachweis, daß die Frau verwitwet oder geschieden ist.

Schließlich ist noch auf die Gefahren hinzuweisen, die für die Banken durch Geschäftsabschlüsse mit Personen entstehen können, die zur Zeit des Abschlusses geisteskrank sind. Nach § 104, Ziffer 2 BGB. ist auch geschäftsunfähig, „wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist“. Ebenso ist nach § 104, Ziffer 3 BGB. geschäftsunfähig, „wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist“. Wenn auch die erste Bestimmung (§ 104, Ziffer 2 BGB.) sehr eng gefaßt ist — der Ausschluß der freien Willensbestimmung ist schwer nachzuweisen — so gibt es doch Fälle, in denen eine so weitgehende geistige Störung tatsächlich vorhanden ist, ohne daß sie, namentlich von Laien, erkennbar ist. Einen wirksamen Schutz gegen die Nachteile, die hieraus für die Bank entstehen können, wenn ein Geisteskranker ein Bankkonto eröffnet und Geschäfte abgeschlossen hat, gibt es jedoch nicht<sup>1)</sup>. Sie kann auch nicht

---

<sup>1)</sup> Im Bank-Archiv, Band XI, S. 142 wird vorgeschlagen, in die Geschäftsbedingungen eine Vereinbarung auszunehmen, daß der Kunde den Schaden auf sich nehme, den die Bank durch unverschuldete Unkenntnis der Unwirksamkeit von Willenserklärungen des Kunden oder der in seiner Vertretung oder auf seine Veranlassung handelnden Personen wegen Geisteskrankheit erleiden sollte. Eine solche Bestimmung schützt jedoch

feststellen, ob ein Kunde, der ein Konto eröffnen will, wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, da die Amtsgerichte Listen über die Entmündigten nicht führen. Ist die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Trunksucht oder Verschwendung erfolgt, so ist der Entmündigte „beschränkt geschäftsfähig“, und die von ihm abgeschlossenen Geschäfte bedürfen der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, wie es bei Minderjährigen vom siebenten bis einundzwanzigsten Lebensjahre der Fall ist (§ 114 BGB.).

#### 4. Buchführung und Korrespondenz in der Kasse.

Die Ein- und Auszahlungen werden vom Kassierer oder seinem Hilfsbeamten in ein Buch geschrieben, um jederzeit feststellen zu können, wie groß der Bestand an barem Gelde sein muß. Am Abend, nach Schluß der Kasse für den Verkehr mit dem Publikum, stimmt der Kassierer oder ein anderer Beamter den tatsächlich vorhandenen Kassenbestand mit dem Saldo seines Buches ab. Die Eintragungen erfolgen an Hand der Belege; die Einzahlungen werden also z. B. nach den Einzahlungszetteln, die Auszahlungen nach den vom Geldempfänger übergebenen Quittungen oder Schecks gebucht. Irrtümer bei den Eintragungen müssen sich herausstellen, wenn diese mit den Belegen verglichen werden. Stimmen der Kassenbestand und der Saldo des Buches dennoch nicht miteinander überein, so kann, wenn kein Additionsfehler vorliegt, nur bei der Ein- oder Auszahlung ein Irrtum unterlaufen sein, also jemand zu viel oder zu wenig gegeben oder erhalten haben. Bei welchem Posten dies geschehen ist, läßt sich nur aus dem Gedächtnis des Kassierers oder durch Reklamation des Benachteiligten oder Begünstigten feststellen. In den Banken, wo verschiedene Kassenschalter bestehen, z. B. je einer für die Einzahlungen und Auszahlungen (siehe oben S. 144), müssen auch die Eintragungen an jedem Schalter in ein besonderes Buch vorgenommen werden.

Das vom Kassierer geführte Kassenbuch nennt man gewöhnlich „unreine Kasse“, oder „Kassenkladde“. Auf die linke Seite („Soll“-Seite) werden die Eingänge, auf die rechte („Haben“-Seite) die Ausgänge gebucht. Beide Seiten tragen dieselbe Zahl (Folio). Die Posten werden so eingetragen, wie sie sich der Reihe nach ergeben, also nicht etwa nach den Namen der Kunden oder den Gegenkonten. Die „unreine Kasse“ ist nur ein Notizbuch, kein Buch, das nach den Regeln der Buchführung geführt wird. Sie wird täglich abgeschlossen, und der sich ergebende Saldo nach Abstimmung mit dem vorhandenen Bestand auf den nächsten Tag vorgetragen. Die Eintragungen in die „unreine Kasse“ können auch mit einer rechnenden Schreib-

---

die Bank nicht, wenn der Kunde schon bei Eröffnung des Kontos geisteskrank war, weil alsdann diese Vereinbarung selbst nichtig ist. Wenngleich sie gegen die Nachteile aus später eingetretener Geisteskrankheit schützen mag, wird sie nur in seltenen Fällen getroffen.

**Beispiel**  
**Kassen-**  
**den 30. Sep-**

Lfd. Posten Nr.	Kto. Nr.	Name des Kunden	Zahlung von an	Wert	Kassa-Konto	
					Soll	Haben
1			Bestand		20 000,—	
2	237	Wilhelm Schulze, hier . . . . .	Ihnen selbst, bar . . . . .	1,10	3 517,50	
3	48	Paul Lehmann, hier . . . . .	Ihnen selbst zur Deckung für Domizil . . . . .	1,10	700,—	
4	371	Fritz Meier, hier . . . . .	Engelöster Scheck an uns No. 5131			3 000,—
5			Zahlung Peter Walden. Wechsel-einlösung RM. 550 per 30. Sept.		550,—	
6	326	Bruno Naundorf, Dresden . . .	Ihnen selbst bar. . . . .	1,10	2 000,—	
7	326	Bruno Naundorf, Dresden . . .	Verstempelung von Geschäftsbedingungen . . . . .	30,9		3,—
8			RM. 5000 AEG.; Lieferung von Dresd. Bank . . . . .			7 879,—
9			RM. 2000 I. G. Farben à 281 % Lieferung an S. Bleichröder . .		5 645,—	
10			Zahlung für Gehälter . . . . . laut Spezialbuch			1 108,50
11			Zahlung für Miete . . . . .			650,—
12			Abgerechnete Diskonten Werner Anders RM. 2 398,30 . . ./- 19,80 Zinsen 4,— Prov.			2 374,50
13	16	Franz Blume, hier . . . . .	Zahlung Dresdner Bank . . . . .	1,10	15 000,—	
14			Einzahlung a. R.-B. Giro . . . . .			18 000,—
					47 412,50	33 015,—
			Bestand		14 397,50	

Spalte 1 gibt die laufenden Nummern der in der Kassen-Primanota verbuchten Posten wieder.

Spalte 2 gibt die Kontonummer des Kunden an.

Buchung 1 betrifft den Kassenbestand vom Vortage.

Buchung 2. Wilhelm Schulze zahlt 3517,50 RM. zur Gutschrift auf sein Konto ein. In Spalte 5 wird das Datum des Tages eingesetzt, von dem an die Zinsen berechnet werden (Wertstellung). Bei Depositenkonten erfolgt die Verzinsung der Einzahlungen gewöhnlich erst vom nächsten Werktag ab. Das gleiche gilt von anderen Zahlungen, die erst nach 12 Uhr mittags eingehen, mit der Begründung, daß in diesem Falle eine Verwertung des Geldes an demselben Tage nicht mehr möglich sei. Bei den Ein- und Auszahlungen für Rechnung der nicht persönlichen (toten) Konten (z. B. Wechsel-Konto, Effekten-Konto, Provisions-Konto usw.) ist keine Wertstellung vorzunehmen, da Zinsen auf diesen Konten nicht berechnet werden.

Buchung 3. Die Firma Paul Lehmann & Co., ein Kunde der Bank, zahlt 700,— RM. zur Deckung ihres in den nächsten Tagen fälligen Domizilwechsels ein.

Buchung 4. Die Bank löst einen auf sie ausgestellten Scheck über 3000,— RM. ein. Der Aussteller (Meier) wird im Memorial belastet, das Kassa-Konto erkannt.

maschine oder kombinierten Rechen- und Schreibmaschine vorgenommen werden. In diesem Falle muß die „unreine Kasse“ in Form von losen Blättern geführt werden. Die Maschine stellt dann den täglichen Kassensaldo automatisch fest.

Das Grundbuch im Sinne der Buchführung, in dem die Ein- und Ausgänge von barem Geld zu erscheinen haben, ist, wie schon auf S. 115 erwähnt,

Nr. 6.

Primanota

tember 19....

Kontokorrent-Konto		Effekten-Konto		Wechsel-Konto		Unkosten-Konto		Zinsen-Konto		Provisions-Konto		Verschiedene	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
	3 517,50												
3 000,—	700,—												
	2 000,—				550,—								
3.—		7 879,—											
			5 645,—										
							1 108,50						
							650,—						
				2 398,30					19,80		4,—		
	15 000,—												
													Reichsbank-Konto
													18 000,—
3 003,—	21 217,50	7 879,—	5 645,—	2 398,30	550,—	1 758,50			19,80		4,—		18 000,—

Buchung 5. Peter Walden, der kein Kunde der Bank ist, bezahlt einen auf ihn gezogenen Wechsel über 550.— RM. per 30. September.

Buchung 6. Bruno Naundorf eröffnet ein Kontokorrent-Konto und zahlt 2000,— RM. ein.

Buchung 7. Bruno Naundorf wird für Verstampelung der Geschäftsbedingungen belastet.

Buchung 8. Die Dresdner Bank liefert gegen Zahlung von 7879,— RM. 5000,— RM. AEG.-Aktien ein, die die Bank gekauft hat.

Buchung 9. Die Bank liefert an S. Bleichröder 2000,— RM. I. G. Farben-Aktien zu 281% gegen Zahlung von 5645 RM.

Buchung 10/11 betreffen die Zahlungen für Gehälter und Miete.

Buchung 12. Werner Anders gibt der Bank Wechsel zum Diskont im Gesamtbetrage von 2398,30 RM. und läßt sich den Erlös nach Abzug der Diskontspesen an der Kasse auszahlen. Meist wird Anders für die Wechsel auf Kontokorrent-Konto erkannt und für die Barabhebung belastet werden.

Buchung 13. Die Dresdner Bank zahlt für Rechnung von Franz Blum 15 000,— RM. ein.

Buchung 14. Da der Kassenbestand sehr hoch ist, zahlt die Bank 18 000,— RM. auf ihr Konto bei der Reichsbank (Reichsbankgro-Konto) ein.

das Kassen-Memorial oder die Kassen-Primanota, vielfach auch Kassabuch genannt. Man hat dieses Grundbuch früher — im Gegensatz zur „unreinen“ Kasse — meist „reine“ Kasse genannt, doch ist diese Bezeichnung nicht mehr gebräuchlich. Es wird, wie alle Primanoten, ebenfalls nach den Originalbelegen geführt (Einzahlungszetteln, Briefen der Kundschaft bei

Sendungen von Barbeträgen, Anweisungen anderer Abteilungen zur Auszahlung eines Betrages, bezahlten Schecks oder Wechseln, Quittungen usw.), also nach denselben Unterlagen, wie die „ unreine Kasse“, jedoch nicht vom Kassierer, sondern von einem anderen Angestellten.

In Banken, wo die maschinelle Buchführung nicht eingeführt ist, wird die Kassen-Primanota oft in der Form geführt, daß die Belege eines Tages zunächst nach einem jeden Gegenkonto des Kassa-Kontos geordnet werden, also eines jeden Kontos, das zu Lasten des Kassa-Kontos — bei Kasseneingängen — erkannt oder zugunsten des Kassa-Kontos — bei Kassenausgängen — belastet wird. Alsdann werden die zu je einem Gegenkonto gehörenden Posten der Reihe nach eingetragen, der Betrag jeder Ein- oder Auszahlung einzeln in die erste Spalte gesetzt, und die Summe sämtlicher Posten, für die ein Gegenkonto (z. B. das Kontokorrent-Konto) belastet oder erkannt wird, in eine zweite Spalte, während eine dritte Spalte zur Aufnahme des täglichen Gesamtkassenumsatzes dient, der von hier in das Journal übertragen wird. Ebenfalls in die dritte Spalte wird der Tagessaldo eingesetzt.

Zuweilen wird auch die Kassen-Primanota in tabellarischer Form (amerikanisches System) geführt. Für jedes Konto, das zu belasten oder zu erkennen ist, werden zwei Spalten, eine Soll- und eine Habenspalte, eingerichtet, und jede Zahlung (Ein- oder Auszahlung) wird daher nicht nur in eine der beiden Spalten des Kassa-Kontos eingetragen, sondern dem Betrage nach gleichzeitig in die Gegenspalte des Gegenkontos. Ein Vorteil dieses Systems besteht darin, daß die einzelnen Posten vor der Buchung nicht nach den Gegenkonten sortiert zu werden brauchen, dennoch aber die Belastungen und Gutschriften jedes Kontos während einer bestimmten Zeit, z. B. täglich, durch Addition ohne weiteres festgestellt werden können. Von Nachteil ist dagegen, daß die Bücher oder Bogen unhandlich werden, wenn eine große Zahl von Konten geführt und daher eine entsprechende Zahl von Spalten reserviert werden muß. In Betrieben mit nur wenigen Geschäftsarten tritt dieser Mangel jedoch nicht stark hervor. Teilweise läßt er sich dadurch beheben, daß die Kasseneingänge und -ausgänge getrennt geführt werden. Dann braucht nur für jedes Konto eine Soll- oder Habenspalte eingerichtet zu werden (bei den Eingängen also „Kassa-Konto Soll“ und z. B. „Effekten-Konto Haben“ oder umgekehrt, so daß die doppelte Zahl von Konten auf denselben Raum gebracht werden kann. Auch können die letzten beiden Spalten für die Buchungen auf „verschiedene“, auf dem Formular sonst nicht angegebene Konten bestimmt werden. In diesen Spalten wird dann aber bei jedem Posten der Name des gewünschten Kontos über den Betrag geschrieben. (Siehe Beispiel 6.)

Zuweilen kommt es vor, daß Geldbeträge eingehen, ohne daß es möglich ist, sie sofort ordnungsmäßig zu buchen. Beispielsweise läßt Peter Schulze in Bremen durch seinen Bremer Bankier 1000,— RM. an die Dresdner Bank in Berlin zahlen. Der Bremer Bankier übersendet wohl das Geld, gibt aber in dem Schreiben an die Dresdner Bank versehentlich einen falschen Namen



als Begünstigten an. Die angegebene Firma hat überhaupt kein Konto bei der Dresdner Bank. Der Kassierer ist daher nicht in der Lage, in das Kassenmemorial den Namen des Kunden eintragen zu lassen. Meist wird für diese Zwecke ein besonderes Konto eingerichtet, auf das die Durchgangsposten gebracht werden, bis auf die Anfrage der Dresdner Bank, wer der richtige Empfänger des Geldes ist, die Antwort eingelaufen ist. Alsdann wird dieses Konto wieder ausgeglichen, d. h. während es in unserem Falle zuerst zu Lasten des Kassa-Kontos für 1000 RM. erkannt wurde, wird es jetzt für denselben Betrag zugunsten des Kunden belastet. Gewöhnlich wird dieses Konto „Kasse-Restanten-Konto“ oder „Konto nicht avisierter Beträge“ genannt.

In Betrieben mit maschineller Buchhaltung werden die Kassen-Primanota oder andere Memoriale in tabellarischer Form nur selten geführt. Das liegt, wie erwähnt, daran, daß in den großen Banken, wo man diese Buchungsmethode durchgehend anwendet, meist eine so große Zahl von Gegenkonten und daher von Buchungsspalten eingerichtet werden müßte, daß die Bogen unhandlich werden und daher nicht mehr verwendbar sind. Es kommt hinzu, daß eine rasche Feststellung der jedem Gegenkonto belasteten oder gutgeschriebenen Beträge, die, wie erwähnt, ein wesentlicher Vorteil bei Führung der Memoriale nach amerikanischem System ist, sich durch die Anwendung des maschinellen Durchschreibeverfahrens schon ohne weiteres erzielen läßt, weil die als Durchschrift hergestellten Buchungsbelege leicht nach den verschiedensten Gesichtspunkten geordnet werden können.

Gebräuchlicher ist daher, in Betrieben mit maschineller Buchführung die Kassen-Primanota in der Form zu führen, daß nur je eine Soll- und Habenspalte besteht, in die die Beträge, für die das Kassa-Konto belastet oder erkannt wird, gesetzt werden, während die Spalten für die Gegenkonten wegfallen. Die Kasseneingänge und Kassenausgänge werden meist auf getrennte Bogen geschrieben. In einem Arbeitsgange werden dann z. B.

1. die Quittung für den Einzahler, zuweilen auch die Einzahlungszettel (Beispiel 7),

**Beispiel Nr. 7.**

<b>X-Bank</b>		Berlin, 30. Sept. 19..		
<b>Quittung</b>				
Konto-Nr.	Zur Gutschrift auf das Konto	von	Wert	Betrag RM.
326	<i>Bruno Naundorf, hier</i>	<i>Ihnen selbst, bar</i>	1,10	2000,—
		in Worten:	<i>Zweitausend Reichsmark</i>	
erhalten zu haben, bescheinigt:			X-Bank.	

2. eine Kopie dieser Quittung für die Registratur (Beispiel 8),
3. eine Mitteilung an den Kontoinhaber, zu dessen Gunsten die Einzahlung erfolgt ist (Buchungsaufgabe, Beispiel 9),
4. eine Durchschrift als Beleg für die Kontokorrentbuchung (Beispiel 10),
5. die Buchung in die Kassen-Primanota (Beispiel 11)

## Beispiel Nr. 8.

<b>X-Bank Kopie</b>	Berlin, 30. Sept. 19..			
<b>Quittung</b>				
Konto-Nr.	Zur Gutschrift auf das Konto	von	Wert	Betrag RM.
326	<i>Bruno Naundorf, hier</i>	<i>Ihnen selbst, bar</i>	1,10	2000,—
in Worten:			<u>Zweitausend Reichsmark</u>	
erhalten zu haben, bescheinigt:				X-Bank.

## Beispiel Nr. 9.

<b>X-Bank</b>	Berlin, den 30. Sept. 19..			
Wir buchen in Ihr Haben:				
Konto-Nr.	Herrn	Für Zahlung von	Wert	Betrag
326	<i>Bruno Naundorf, hier</i>	<i>Ihnen selbst, bar</i>	1,10	2000,—
Hochachtungsvoll				X-Bank.

## Beispiel Nr. 10.

<b>X-Bank</b>	Berlin, den 30. Sept. 19..			
<b>An Kontokorrent-Abteilung</b>				
Erkenne:		für Zahlung von	Wert	Betrag
326	<i>Bruno Naundorf, hier</i>	<i>Ihnen selbst, bar</i>	1,10	2000,—
X-Bank.				

durchgeschrieben. Statt der Buchung in die Kassen-Primanota wird häufig ein sogenannter Grundbuch-Slip angefertigt, d. h. ein Buchungsbeleg, auf Grund dessen entweder die Eintragung in die Kassen-Primanota erfolgt, oder der selbst, zusammen mit den übrigen Belegen gleicher Art (z. B. sämtliche

## Beispiel Nr. 11.

Per Kassa-Konto An folgenden Konten:			Kassen-Eingangsbogen Nr. 13 Datum: 30. September 19..		
Lfd. Nr.	Konto-Nr.	Name des Kunden	Zahlung von	Wert	Betrag RM.
1	326	Bruno Naundorf, hier	Ihnen selbst, bar	1,10	2000
2	16	Franz Blum, hier	Zahlung Dresdner Bank	1,10	15000
		usw.	usw.		

Kasseneingänge), zusammengeheftet und als Kassen-Primanota benutzt wird (s. S. 123). Wie die Durchschriften vorgenommen werden, geht aus Beispiel 11 hervor, in dem die Buchung in die Kassen-Primanota direkt, also auf einem Laufbogen angegeben ist.

Der zweite Posten (Franz Blum) ist ebenfalls mit Formularen nach der in den Beispielen 7—10 angegebenen Art durchgeschrieben worden.

In ähnlicher Weise werden auch die Kassenausgänge bearbeitet. Die Quittungen über ausgezahlte Beträge müssen in diesem Falle vom Geldempfänger unterschrieben werden und bleiben bei der Bank. Die Herstellung einer Kopie wie bei den von der Bank ausgestellten, dem Einzahler ausgehändigten Quittungen ist daher überflüssig. Bei Auszahlungen gegen Scheck dient der Scheck als Beleg und bleibt bei der Bank. Ein Quittungsformular ist daher nicht auszustellen.

Die Einzahlungszettel bei vielen Banken werden nach der Buchung in die Korrespondenzabteilung geleitet, damit der zuständige Korrespondent die Einzahlung vormerkt, um jederzeit den Kontostand des Kunden feststellen zu können (s. Kapitel VIII, Abschnitt 1).

Da die Buchungen in den Kassen-Eingangsbogen und Kassen-Ausgangsbogen im Gegensatz zu den Kassen-Primanoten der vorher geschilderten Form (S. 170) nicht ohne weiteres erkennen lassen, welches Gegenkonto erkannt bzw. belastet wurde, wird gewöhnlich nach Tagesschluß eine Zusammenstellung sämtlicher, einem jeden Gegenkonto zu belastenden oder gutzuschreibenden Beträge angefertigt, die als Grundlage für die Eintragungen ins Journal dienen (s. Kapitel VIII, Abschnitt 4). Die Zusammenstellung der Buchungen des Kassen-Eingangsbogens lautet z. B.:

An Kontokorrent-Konto .....	RM. 21217,50
An Effekten-Konto .....	„ 5645,—
An Wechsel-Konto .....	„ 550,—
	RM. 27412,50

## 5. Der Giroverkehr mit der Reichsbank, dem Postscheckamt und der Giroverkehr der Sparkassen.

Wie die deutsche Reichsbank in ihrer Eigenschaft als Zentralnoteninstitut einen bedeutenden Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben ausübt, so spielt sie auch eine nicht minder große Rolle als Girobank. Durch die beträchtliche Anzahl ihrer Niederlassungen, die sich über ganz Deutschland erstrecken, erleichtert sie den Zahlungsverkehr in erheblichem Maße. Da keine andere Bank über ein so weitverzweigtes Netz verfügt — sie besaß Ende 1929: 455 Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen — ist sie gerade für das Bankgewerbe vollkommen unentbehrlich geworden. Es gibt wohl keine Bankfirma, sicherlich keine von auch nur einiger Bedeutung, die nicht ihr Girokonto bei der Reichsbank unterhält. Häufig wird eine Bankfirma sich zur Auszahlung einer Summe an einem anderen Orte der Vermittlung der Reichsbank bedienen; das ist freilich unmöglich, wenn sich an dem betreffenden Platze keine Niederlassung der Reichsbank befindet, oder der, dem das Geld überwiesen werden soll, kein Girokonto bei der Reichsbank besitzt. Denn die Reichsbank kann Übertragungen auf das Konto eines anderen natürlich nur vornehmen, wenn dessen Konto bei ihr geführt wird. Abgesehen von den Banken besitzen auch zahlreiche Firmen der Industrie und des Handels sowie Behörden und Privatpersonen Girokonten bei der Reichsbank.

Allerdings benutzen die Bankfirmen bei Überweisung von Geldbeträgen nicht immer die Reichsbank. Hat nämlich eine Bank an dem Orte, wo die Zahlung zu leisten ist, bei einer anderen Bank ein Guthaben, so wird sie, namentlich wenn es sich um größere Summen handelt, statt sich der Reichsbank zu bedienen, über dieses Guthaben oder einen Teil verfügen. Hierbei erwächst ihr noch der Vorteil, daß kein Zinsverlust entsteht, der bei Überweisungen durch die Reichsbank immer eintritt, da dieses Institut Guthaben nicht verzinst. Durch den Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe haben namentlich die Großbanken ihr Filialnetz an den verschiedensten Orten des Reiches erheblich ausgedehnt und auch sonst rege Beziehungen zu anderen Bankfirmen angeknüpft.

Einen umfangreichen Giroverkehr haben auch die Sparkassen und Kommunalbanken eingeführt. Etwa seit dem Jahre 1908 haben sie allmählich durch Zusammenschluß ein umfangreiches Gironetz geschaffen, das hauptsächlich dem Überweisungsverkehr dient, während der Zahlungsausgleich durch Schecks bei ihnen nur eine geringe Rolle spielt. Die Sparkassen und Kommunalbanken schlossen sich zunächst zu Giroverbänden zusammen; derart, daß für jede Provinz oder jeden Einzelstaat ein Giroverband gegründet wurde. Den Giroverbänden wurde eine Bankanstalt (Girozentrale) angegliedert, die den Zahlungsausgleich der angeschlossenen Sparkassen und sonstigen kommunalen Kassen ihres Giroverbandes zu bewirken hat und über eine große Zahl von Zweigstellen verfügt. Die Girozentralen sind

in dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossen und besitzen seit dem Jahre 1918 eine eigene Zentralbank, die Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank, Berlin, die also die Spitzenorganisation des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes darstellt. Die Sparkassen und Kommunalbanken führen nun bei der Girozentrale ihrer Provinz usw. ein Konto; die Girozentralen pflegen gegenseitigen Giroverkehr, besitzen aber gleichzeitig ein Konto bei der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank, Berlin. Dadurch werden die freien Gelder der Sparkassen und sonstigen Kommunalkassen zunächst bei den Girozentralen angesammelt, deren freie Gelder bei der Zentralbank, die hierdurch wieder in der Lage ist, kommunalen Geldbedarf zu befriedigen.

Die Überweisungen durch die Reichsbank erfolgen vollkommen kostenfrei. Ihr Gewinn besteht nur darin, daß sie für das eingezahlte Geld keine Zinsen vergütet. Aus diesem Grunde sind die Kontoinhaber bestrebt, ein möglichst geringes Guthaben zu halten. Daher fordert die Reichsbank außerdem, daß ein bestimmter Mindestbetrag bei ihr als Guthaben zinsfrei stehenbleibt. Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen der Reichsbank hat jedes Konto einen Mindestbestand von 100,— R.M. aufzuweisen. Für Abrechnungsmitglieder bei Reichsbankstellen beträgt das Mindestguthaben 1000,— R.M., für die Mitglieder der Abrechnungsstellen (s. S. 187) bei Reichsbankhauptstellen 1500,— R.M. Die Guthaben der Banken, namentlich der Großbanken sind natürlich weit höher, bei diesen erreichen sie meist Summen von mehreren Millionen Reichsmark.

Der Überweisungsverkehr mit der Reichsbank gestaltet sich folgendermaßen. Während die Barabhebungen, wie wir gesehen haben, durch weiße Reichsbankschecks erfolgen, wurden Überweisungsaufträge auf roten Überweisungsformularen mit einer Durchschrift vorgenommen, die von der Reichsbank in Büchern geliefert werden, in denen 50 Vordrucke sowie ein Quittungsformular zur Abhebung eines neuen Buches enthalten sind. Für den Großverkehr werden Blocks mit 150 und 200 Vordrucken, bei denen auf einem Blatt drei oder vier Vordrucke perforiert untereinander stehen, ausgegeben. Diese Überweisungsformulare werden gewöhnlich Überweisungsschecks — die Bücher Scheckhefte — genannt, obgleich sie keinen Zahlungsauftrag enthalten, und daher nicht Schecks im Sinne des Scheckgesetzes sind. Sie können auch nicht durch Indossament übertragen werden.

Der Kontoinhaber hat, wenn er eine Überweisung vornehmen will, einen Überweisungsauftrag nebst Durchschrift auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen, sowie beide Formulare an die Reichsbank zu senden. Die Unterschrift auf dem Auftragsformular muß Originalunterschrift sein; diese kann aber auf das Durchschriftsformular durchgeschrieben werden. Die Reichsbank trennt die Durchschrift ab und sendet sie nach Prüfung und Abstempelung dem die Überweisung empfangenden Girokonteninhaber, sofern sie nicht im Laufe des Tages von ihr abgeholt werden, durch die Post zu. Überweisungen auf auswärtige Girokonten werden auf Wunsch gegen eine

**Beispiel Nr. 12.**  
**Überweisungsscheck.**

<p>Nr. A. 137356</p> <p>Betrag</p> <p>RM.</p> <p style="text-align: right;">113 820,50</p> <p>Empfänger</p> <p style="text-align: center;"><i>Deutsche Bank</i> <i>Depositen-Kasse C</i> für <i>Fritz Blank,</i> <i>Berlin, Bülowstr. 3</i> wegen <i>Max Schultz,</i> <i>Teltow</i></p> <p>Datum</p> <p style="text-align: right;">10. 11. 29.</p>	<p>Nr. A. 137356</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center; margin-bottom: 5px;">Für Vermerke der Reichsbank</div> <p>Die Reichsbank überweise zu Lasten meines Girokontos unseres</p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">RM. <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">113 820,50</span></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Reichsmark (in Worten) <span style="float: right;"><i>Hundertdreizehntausendachthundertzwanzig, 50 Rpf.</i></span></p> </div> <p>dem Girokonto von <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Herr</span> <i>Deutsche Bank</i> Firma</p> <p>bei der Reichsbank in <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Berlin</span> in <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Berlin W 8</span></p> <p>{Verwendungszweck*: zu Gunsten von <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Depositenkasse C, Potsdamer Str. 127/128</span> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">für Fritz Blank, Berlin, Bülowstr. 3</span></p> <p>im Auftrage von: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Max Schultz, Teltow, Hauptstr. 17</span></p> <p>Ort: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Berlin</span> Stempel und Datum: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">10. November 1929</span> Unterschrift: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Wilhelm Müller &amp; Co.</span></p> <p><small>* Postrechtlich zulässig sind nur kurze Angaben über die Zweckbestimmung der Überweisung.</small></p>
--	---

geringe Gebühr durch Eilbrief vorgenommen (Vorausüberweisung). Der Überweiser braucht daher dem Überweisungsempfänger nicht mehr ein Avis über die erfolgte Überweisung unter Angabe des Verwendungszwecks zu machen, da im Überweisungsauftrag und somit auch in der Durchschrift bereits angegeben ist, für welchen Begünstigten die Überweisung erfolgt.

An der linken Seite jedes Durchschriftsformulars befindet sich ein Talon, der gleichfalls vom Überweiser ausgefüllt wird. Er wird jedoch vor Absendung des Überweisungs- und des Durchschriftsformulars abgetrennt und bleibt zur Kontrolle und Buchung im Besitz des Überweisers. Mehr als drei gleichzeitig erfolgende Überweisungen werden gewöhnlich auf einem besonderen Formular vom Überweiser zusammengestellt — und zwar Platzüberweisungen auf weißem, Überweisungen nach auswärts auf rotem Formular — und, nach Unterzeichnung des Namens oder der Firma, der Reichsbank mit eingereicht.

Die Übermittlung der Durchschrift stellt noch nicht die Gutschriftsanzeige der Reichsbank dar. Diese erfolgt vielmehr in Kontoauszügen, die von der Reichsbank ebenfalls mit der Post versandt werden. In den Kontoauszügen sind natürlich auch die Belastungen des Kontoinhabers für Barabhebungen mittels weißer Schecks und für dessen Überweisungen

enthalten. Die früher gebräuchlichen Gegenbücher, in die jeder Kontoinhaber seine Abhebungen und Überweisungen einzutragen hatte, während die Reichsbank die gutgeschriebenen Beträge nach Vorlegung des Buches einsetzte, und die der Reichsbank zu Beginn eines jeden Monats und an den letzten Tagen des Dezember zur Abstimmung vorgelegt wurden, sind seit dem März 1929 in Wegfall gekommen.

Der auf der linken Seite befindliche Talon befindet sich nicht an dem oben wiedergegebenen für die Reichsbank bestimmten Überweisungsauftrag, sondern an der Durchschrift. Diese unterscheidet sich von dem obigen Formular inhaltlich dadurch, daß statt des am Kopfe befindlichen Raumes für die Vermerke der Reichsbank folgende Worte angegeben sind:

**„Durchschrift des Überweisungsauftrages:**  
(der Reichsbank mit einzureichen)“

Auf der Rückseite der Durchschrift befindet sich folgender Vermerk:

„An den

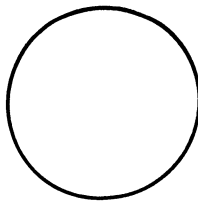
**Empfänger der umstehenden Überweisung.**

Wir übersenden Ihnen zur Kenntnisnahme umstehende Durchschrift eines bei uns eingegangenen Überweisungsauftrages, für den die „Bestimmungen über den Giroverkehr mit der Reichsbank“ gelten.

Die Reichsbank prüft nicht, ob der Empfänger ein Reichsbankgirokonto hat. Sie behält sich vor, den Betrag an den Auftraggeber zurückzuüberweisen, falls für den Empfänger kein Girokonto geführt wird.

Abschnitte mit Rasuren oder Textänderungen irgendwelcher Art legen den Verdacht von Fälschungen nahe. Wir bitten, solche Abschnitte sofort an die Reichsbank zurückzuleiten.

**Reichsbank**



Diese Seite nicht für Mitteilungen verwenden!“

Wünscht jemand, der kein Girokonto bei der Reichsbank besitzt, dem Inhaber eines Girokontos einen Geldbetrag zu überweisen, so bedient er sich eines Reichsbankzahlscheins, den er ausgefüllt nebst Durchschrift einer Reichsbank-(haupt- oder -neben)stelle mit dem Gelde übergibt. Den Talon, der ebenfalls dem Zahlschein, nicht der Durchschrift angeheftet ist, erhält er, mit dem Quittungsvermerk der Reichsbank versehen, zurück (siehe Beispiel 13).

Die Reichsbank nimmt seit Ende 1926 auch telegraphische Giroüberweisungsaufträge entgegen. Hierzu werden die gewöhnlichen roten Überweisungsschecks benutzt; jedoch sind diese rechts oben (oberhalb der

## Beispiel Nr. 13.

Rückseite beachten<sup>1)</sup>  
 Nr. 112317  
 Empfangsbescheinigung  
 RM. 900.—  
 Reichs-  
 mark  
 (in Worten)  
 Neunhundert

zur Gutschrift bei der  
 Reichsbank in  
 Breslau auf Girokonto  
 von Fritz Günther in  
 Breslau  
 Ort: Berlin, den 12.11.29  
 Obenstehender Betrag  
 und eine Gebühr von  
 RM. . . . erhalten.

Reichsbank <sup>haupt</sup> <sub>neben</sub> stelle

Nr. 112317  
 Reichsbank-Zahlschein

			Reichsmark (in Worten)
RM.	900	—	Neunhundert

sind gutzuschreiben  
 dem Girokonto von Firma Fritz Günther  
 in Breslau  
 bei der Reichsbank  
 in Breslau  
 Straße und  
 Hausnummer Gartenstr. 17

Verwendungs-  
 zweck\*): Für Rechnung vom 15. 10. 29  
 Ort: Berlin, den 12. November 1929  
 Straße und  
 Hausnummer Potsdamer Str. 30

\*) Postrechtlich zulässig sind  
 nur kurze Angaben über die  
 Zweckbestimmung der Zahlung

Vor- und Zuname  
 bzw. Firma des Einzahlers  
 Hermann Krause

in Ziffern geschriebenen Summe) mit dem Vermerk „telegraphisch“ zu versehen. Bei der Einlieferung des Schecks hat der Überweiser eine Gebühr von  $\frac{1}{20} \text{ ‰}$  des zu überweisenden Betrages, mindestens 3.— RM., zu zahlen. Darin sind bereits die Gebühren für ein einfaches Telegramm enthalten.

Giröberweisungen nach dem Auslande durch die Reichsbank können ebenfalls vorgenommen werden, sofern der Überweisungsempfänger bei der Notenbank des Landes, wohin der Betrag überwiesen wird, ein Girokonto besitzt. Die Überweisungen erfolgen unter Benutzung besonderer Überweisungsformulare (Auslandsgiroschecks). Die besonderen, für den Auslandsgiroverkehr erlassenen Bestimmungen sind durch Unterschrift des Kontoinhabers anzuerkennen. Die Ausfüllung des Auslandsgiroschecks hat ebenfalls in zwei Exemplaren (mit Durchschrift) zu erfolgen; auch die Durchschrift ist vom Überweiser zu unterschreiben und mit Firmenstempel zu versehen. Die Schecks sind der Giroabteilung der Reichsbank einzureichen, von der sie auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft werden. Die Reichsbank prüft auch bei den Auslandsüberweisungen nicht, ob die auf dem Scheck als Empfänger verzeichnete Person oder Firma ein Konto bei der betreffenden ausländischen Notenbank unterhält; der Aussteller hat diese Prüfung selbst vorzunehmen. Gegen Berechnung einer kleinen Gebühr werden die Über-

<sup>1)</sup> Auf der Rückseite der Durchschrift sind Bemerkungen enthalten, die den auf den Durchschriften des Überweisungsschecks befindlichen entsprechen.



weisungen, die nicht ausgeführt werden konnten, dem Aussteller bei der Reichsbank wieder gutgeschrieben.

Die Errechnung des Reichsmarkbetrages, mit dem der Aussteller zu belasten ist, erfolgt zum Devisenbriefkurse des Tages der Einreichung. Mit dem aus der Umrechnung sich ergebenden Reichsmarkbetrag wird das Konto des Auftraggebers belastet und ihm gleichzeitig durch Übersendung eines besonderen Abschnittes des Scheckformulars davon Mitteilung gemacht. Der Gegenwert des überwiesenen Betrages wird auf dem Girokonto durch die Reichsbankanstalt des Überweisers so lange gesperrt, bis der Umrechnungskurs genau bekannt ist. Das erste Exemplar des Auslandsgiroschecks wird der Auslandgirostelle bei der Reichsbank übersandt, die auch die Durchführung des Auftrages, und zwar brieflich, übernimmt. Das zweite Exemplar (die Durchschrift) wird von der Reichsbankanstalt als Beleg zurückbehalten, also nicht, wie bei Überweisungen innerhalb Deutschlands an die Bank des Überweisungsempfängers gesandt. Es wird von der Reichsbank keine Gewähr dafür übernommen, daß die Ausführung des Auftrages bis zu einem bestimmten Tage erfolgt.

Ebenso wie es dem Inhaber eines Girokontos bei der Reichsbank möglich ist, Zahlungen in ausländischer Valuta an die Girokunden ausländischer Notenbanken ausführen zu lassen, können umgekehrt Überweisungen der Kontoinhaber ausländischer Notenbanken an die Girokunden der deutschen Reichsbank in Reichsmarkwährung erfolgen.

Der Giroverkehr mit der Reichsbank gehört zum Arbeitsgebiet der Kasse. In größeren Banken wird er gewöhnlich in einer besonderen Überweisungsabteilung — auch Giroabteilung genannt — vorgenommen, die, wie (S. 111) erwähnt, der Kasse angegliedert ist. Hier werden auch andere Überweisungen innerhalb des Inlandes vorgenommen; z. B. Überweisungen durch das Postscheck-Konto, den Kassen-Verein oder von einem Kontoinhaber der Bank an einen anderen, sei es an demselben Platze oder einem Ort, wo die Bank eine Niederlassung besitzt.

Der Postscheckverkehr dient, wie der Giroverkehr der Reichsbank, der Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Im Gegensatz zu jenem ist er aber mehr für die Überweisung geringer Beträge, sowie an Firmen und Privatpersonen mit kleinem Geschäftsumfang, die an den Reichsbankgiroverkehr nicht angeschlossen sind, bestimmt. Jedoch sind auch fast alle Banken, sowie die Reichsbank und die öffentlichen Anstalten, die einen größeren Zahlungsverkehr haben (z. B. Finanzämter) dem Postscheckverkehr angeschlossen. Es gibt in Deutschland gegenwärtig 19 Postscheckämter. Jedermann kann bei dem für ihn zuständigen Postscheckamt ein Konto eröffnen. Die Stammeinlage (Mindestguthaben) beträgt 5,— R.M. Auch die Post gewährt keine Zinsen. Die Abhebungen erfolgen ebenfalls durch Barscheck, die Überweisungen durch Überweisungsscheck. Für Barabhebungen wird eine kleine Gebühr berechnet; Überweisungen sind gebührenfrei. Bareinzahlungen können — mit einer besonderen Zahlkarte — auch von Per-

sonen vorgenommen werden, die kein Postscheck-Konto besitzen. Ebenso können Zahlungen an solche Personen mit Hilfe des Barschecks erfolgen; der Name des Zahlungsempfängers wird dann auf die Rückseite des Scheckformulars gesetzt. Die Barschecks können jedoch nicht durch Indossament übertragen werden. Sowohl beim Barscheck wie beim Überweisungsscheck befindet sich an der rechten Seite ein Abschnitt, der vom Einzahler oder Überweiser ausgefüllt und vom Postscheckamt abgestempelt an ihn zurückgesandt wird. Ferner sendet das Postscheckamt dem Kontoinhaber bei Veränderung seines Kontos einen Kontoauszug zu. Werden mehr als fünf Zahlungen und Überweisungen an Dritte vorgenommen, so kann man sich der Sammelüberweisungsformulare bedienen, zu denen nur ein Scheck über den Gesamtbetrag auszustellen ist. Postschecks sind keine Schecks im Sinne des Scheckgesetzes.

In der Überweisungsabteilung werden gewöhnlich gleichzeitig mit den Überweisungen die dazu nötigen Korrespondenzarbeiten verrichtet. Ferner werden hier die Grundbuchungen für die Überweisungen vorgenommen. Früher wurden die Überweisungen durch das Reichsbankgiro-Konto oder Postscheck-Konto zuweilen in die Kassabücher eingetragen und die Guthaben bei der Reichsbank oder dem Postscheckamt als Kassenbestand betrachtet. Diese Buchungsform, die nicht zweckmäßig ist, wird nicht mehr angewandt. Man betrachtet vielmehr die Reichsbank und das Postscheckamt buchhalterisch als Kontokorrentkunden, legt also besondere Konten „Reichsbank“ und „Postscheckamt“ an und überträgt auf diese Konten auf Grund der Originalbelege und Durchschriften, zuweilen nach den Grundbüchern, alle baren Abhebungen und Einzahlungen sowie die von der Bank oder an sie erfolgten Überweisungen. Auch die Memoriale, in denen die Überweisungen erscheinen, werden getrennt geführt. Sie sind buchhalterisch ein Teil des Memorials „Per Kontokorrent-Konto — An Kontokorrent-Konto“, denn das Konto Reichsbank wird z. B. für die zugunsten der Bank erfolgten Überweisung belastet. Das Kontokorrent des Begünstigten wird erkannt, während für die Überweisungen der Bank durch die Reichsbank das Konto Reichsbank erkannt und das Kontokorrent des Kunden (Auftraggebers) belastet wird.

In manchen Banken besteht der Grundsatz, das Reichsbank-Memorial und das Postscheck-Memorial so zu führen, daß daraus sämtliche Umsätze mit der Reichsbank oder dem Postscheckamt hervorgehen. Dadurch wird die Übertragung auf das Konto Reichsbank oder Postscheckamt etwas erleichtert, namentlich wenn sie, wie es in den Betrieben ohne maschinelle Buchführung der Fall ist, auf Grund der Memoriale erfolgt. Um nun zu diesem Zweck auch die Barabhebungen von der Reichsbank oder dem Postscheckamt sowie die Einzahlungen an diese Institute in den Memorialen erscheinen zu lassen, wird alsdann ein Ausgleichs-Konto — auch Verrechnungs-Konto genannt — eingeschoben. Für die in Beispiel 6 auf S. 169 erwähnte Zahlung an die Reichsbank von 18000,— RM. wird also im Kassen-Memorial nicht direkt das Reichsbank-Konto, sondern das Ausgleichs-Konto belastet.

Im Reichsbank-Memorial wird dann eine Gegenbuchung vorgenommen, indem die Reichsbank belastet, das Ausgleichs-Konto erkannt wird. In derselben Weise wird z. B. das Reichsbank-Konto im Reichsbank-Memorial für die von der Bank bei der Reichsbank rediskontierten Wechsel (s. S. 39) zugunsten des Ausgleichs-Kontos belastet, und im Wechsel-Memorial für denselben Posten das Ausgleichs-Konto belastet und das Wechsel-Konto erkannt. Das Ausgleichs-Konto muß sich daher an jedem Tage ausgleichen; ist dies nicht der Fall, so ist sofort festzustellen, bei welcher Buchung ein Irrtum unterlaufen ist.

In Betrieben mit maschineller Buchhaltung wird zuweilen mit dem Reichsbanküberweisungsauftrag nebst der für die Reichsbank bestimmten Durchschrift eine Belastungsaufgabe für den Kunden, der die Bank zur Überweisung beauftragt hat, sowie eine Kopie hiervon für die Registratur mit durchgeschrieben; ebenso eine Memorialdurchschrift, die mit den übrigen Durchschriften derselben Art zusammengeheftet wird und als Reichsbank-Memorial dient, schließlich eine Durchschrift, die als Beleg für die Kontokorrentbuchungen (Belastung des Kunden, Gutschrift des Reichsbankgiro-Kontos) benutzt wird. Da die Angaben in dem Überweisungsauftragsformular für die Reichsbank mit den Angaben in den übrigen Formularen in der Anordnung des Textes schwer in Übereinstimmung zu bringen sind, werden der Überweisungsauftrag und dessen Durchschrift für die Reichsbank meist getrennt geschrieben. Statt der Memorialdurchschrift kann, wie wir es bei den Kassabuchungen kennengelernt haben, auch eine Durchschrift auf einen Reichsbank-Memorialbogen vorgenommen werden.

Überweisungen durch Postscheck-Konto oder auf ein anderes bei der Bank des Überweisers geführtes Konto werden in ähnlicher Weise vorgenommen. Der Postscheck kann jedoch nicht gleichzeitig mit den übrigen Formularen durchgeschrieben werden.

Bei Überweisungen von einem Kontoinhaber der Bank an einen anderen kann die Belastungsaufgabe an den Überweiser gleichzeitig mit der Gutschriftsaufgabe an den Empfänger nebst den Kopien und Buchungsbelegen durchgeschrieben werden. In ähnlicher Weise kann der Schriftwechsel bei Überweisungen von einem Kontoinhaber auf ein bei einer anderen Bank geführtes Konto erledigt werden. Beauftragt A. z. B. die X-Bank, Berlin, an B. in Dresden, der bei der Y-Bank in Dresden ein Konto hat, einen Geldbetrag zu überweisen, und führt die X-Bank die Überweisung in der Form aus, daß sie die mit ihr in Geschäftsverbindung stehende Y-Bank in Dresden auffordert, zu Lasten ihres Kontos dem B. den Betrag gutzuschreiben, so kann auch die Mitteilung der X-Bank an die Y-Bank gleichzeitig mit der Belastungsaufgabe an A. und den übrigen Schriftstücken durchgeschrieben werden.

Die bei der Bank zugunsten ihrer Kunden eingehenden Überweisungen, mögen sie durch Reichsbankgiro-Konto, Postscheck-Konto oder auf andere Weise erfolgen, müssen natürlich dem Kunden gutgeschrieben werden. Hierbei

kann die Gutschriftsanzeige an den Kunden und deren Kopie für die Registratur gleichzeitig mit dem Memorialbeleg oder der Eintragung in den Memorialbogen und dem Beleg für die Kontokorrentbuchungen (Belastung der die Überweisung ausführenden Bank — Reichsbank, Postscheckamt usw. — und Gutschrift auf Konto des Kunden) durchgeschrieben werden.

Die Aufträge zur Überweisung einer Summe für Rechnung der Kunden sowie die Mitteilungen über die der Bank überwiesenen Beträge erhält die Giroabteilung von der Korrespondenzabteilung, die vorher von den Belastungen oder Gutschriften der Kunden Vormerkung nimmt, wie wir es bei den baren Einzahlungen und Auszahlungen kennengelernt haben. Gleichzeitig werden hier die Überweisungsaufträge daraufhin geprüft, ob der Kontostand des Auftraggebers die Überweisung zuläßt. Oft werden aber die Überweisungsaufträge und die Mitteilungen über die eingegangenen Überweisungen sofort nach Eingang direkt der Giroabteilung zugeleitet. Zuweilen wird auch der Schriftwechsel über die Überweisungen in der Korrespondenzabteilung geführt (siehe Kapitel VII, Abschnitt 1).

Für den Giroverkehr der kommunalen Kassen hat sich eine einheitliche Technik entwickelt. Das Konto eines jeden Kunden einer Sparkasse, Kommunalbank oder ihnen für den Giroverkehr angegliederten Girokassen erhält eine Nummer; ebenso die Girokasse selbst und die Girozentrale, zu deren Bezirk sie gehört. Es bestehen nun einheitliche Überweisungsformulare für sämtliche einer Girozentrale angeschlossenen Kassen (Girokarten), auf denen die Nummern dieser Kassen und der Girozentrale — diese in größerem Druck — angegeben sind. Die Girokarten werden in derselben Weise wie Schecks mit laufenden Nummern versehen und den Kunden in Heften zur Verfügung gestellt. Der Kunde, der eine Überweisung auf ein anderes bei einer Girokasse geführtes Konto vornehmen will, füllt nun die aus vier Teilen bestehende Girokarte vollständig aus. Ein Teil bleibt, ähnlich wie der Talon des Schecks, in Händen des Überweisers, die übrigen drei Teile übergibt oder übersendet er der sein Konto führenden Kasse. Diese unterzeichnet die Girokarte und sendet sie, wenn die Überweisung an eine Girokasse desselben Bezirks erfolgen soll, an diese, sonst an die zuständige Girozentrale der empfangenden Girokasse, die die Karte an diese Girokasse weiterleitet. Den Karten werden Sammelformulare beigefügt, in denen sämtliche Überweisungen für dieselbe Stelle aufgeführt sind. Die das Konto des Empfängers führende Kasse behält den rechten Abschnitt der Girokarte als Beleg zurück und sendet die beiden übrigen Teile an den Empfänger der Überweisung.

Will ein Kontoinhaber gleichzeitig mehrere Überweisungen vornehmen, so schreibt die Girokasse ein Sammelformular aus, das sie zusammen mit den Girokarten der zuständigen Girozentrale übersendet.

In ähnlicher Form können auch Überweisungen auf Grund von Bar-einzahlungen bei einer Girokasse von Personen oder Firmen, die bei dieser kein Konto haben, vorgenommen werden. Statt der Girokarte wird alsdann ein Zahlschein — ähnlich wie im Postscheckverkehr — ausgefüllt. Seit einigen

Jahren können im Giroverkehr der Sparkassen auch Eilüberweisungen vorgenommen werden. Diese werden von der Girokasse des Überweisers direkt an die Girokasse des Empfängers, also ohne Vermittlung der Girozentrale zugeleitet. Jedoch erfolgt nachträglich die Verrechnung mit der zuständigen Girozentrale<sup>1)</sup>.

## 6. Der Inkasso- und Giroverkehr mit der Bank des Berliner Kassen-Vereins.

Wie der Überweisungsverkehr der Reichsbank den Zweck hat, den Zahlungsverkehr innerhalb Deutschlands zu erleichtern und dadurch gleichzeitig den Umlauf an barem Geld zu verringern, so soll die Bank des Berliner Kassen-Vereins für die ihr angeschlossenen Mitglieder des Berliner Bankgewerbes durch Zentralisierung des Einzugs der aus bestimmten Geld- oder Wertpapierumsätzen entstandenen Forderungen sowie der Lieferung von Wertpapieren Vorteile derselben Art schaffen. Bereits im Jahre 1850 wurde diese Bank von einer Anzahl Berliner Bankiers gegründet; ihre Form ist die der Aktiengesellschaft. Bis zum Jahre 1926 war Berlin der einzige Ort Deutschlands, an dem eine solche Bank bestand. Seit dieser Zeit sind jedoch in verschiedenen anderen großen Städten ähnliche Einrichtungen geschaffen worden. Den Anlaß hierzu gab hauptsächlich die Erwägung, daß die Versendung der an verschiedenen deutschen Börsenplätzen auf Termin gehandelten Wertpapiere von einem Platz zum anderen (z. B. von Berlin nach Frankfurt a. M.) Kosten und Schwierigkeiten verursacht, die sich vermeiden lassen, wenn die Lieferung der Stücke an dem auswärtigen Platze (Frankfurt a. M.) durch Austausch mit einer Firma dieses Platzes erfolgen kann, die zu derselben Zeit Wertpapiere derselben Art an eine Firma des anderen Platzes (Berlin) zu liefern hat (Effekten-Ferngiroverkehr<sup>2)</sup>). Diese Einrichtung erfordert natürlich eine Zusammenarbeit der an den verschiedenen Börsenplätzen Deutschlands bestehenden Kassen-Vereine.

Der eigentliche Inkassoverkehr spielt jedoch nur beim Berliner Kassen-Verein eine große Rolle. Dieser befaßt sich mit dem Einzug von Wechseln, Anweisungen, Schecks, Kupons, Effekten, Rechnungen (Quittungen), die in Berlin oder bestimmten Vororten zahlbar sind. Schecks werden jedoch nur selten durch den Kassen-Verein eingezogen, weil hierfür andere, — teilweise allerdings im Anschluß an ihn geschaffene — Einrichtungen bestehen, durch die das Inkasso rascher erfolgen kann (s. S. 187 und S. 201).

Würden die Banken den Einzug der Quittungen, Wechsel oder Effekten von anderen Bankfirmen desselben Ortes durch Kassenboten besorgen, so wäre in Berlin hierzu eine bedeutende Anzahl von Personen notwendig. Zudem aber wäre der Bedarf an barem Gelde bei den verschiedenen Firmen

<sup>1)</sup> Siehe Bernhard Mahrholz in den Plutus-Briefen, Jahrgang 1927, Heft 2.

<sup>2)</sup> Näheres über den Effekten-Ferngiroverkehr siehe Kapitel V, Abschnitt 9 (Effektenarbitrage) und Kapitel VI, Abschnitt 3.

so erheblich, daß dadurch Zinsverluste entstehen würden. Angenommen, die Firma Mendelssohn & Co. hätte von der Firma S. Bleichröder 100000 RM. zu erhalten und diesen Betrag an demselben Tage der Dresdner Bank zu zahlen, die wiederum die gleiche Summe der Firma S. Bleichröder zu entrichten hätte. Das Geld würde alsdann einen Kreislauf machen, den man so veranschaulichen kann:

S. Bleichröder zahlt an Mendelssohn & Co.,  
 Mendelssohn & Co. zahlen an Dresdner Bank,  
 Dresdner Bank zahlt an S. Bleichröder.

Der Kassenbote von S. Bleichröder müßte also zu Mendelssohn & Co. gehen, diese müßten das Geld an die Dresdner Bank schicken, die es wieder an S. Bleichröder zu senden hat. S. Bleichröder erhält also das Geld zurück, müßte aber trotzdem zunächst den Betrag von 100000 RM. bereit halten, um ihn an Mendelssohn & Co. zu zahlen, obgleich er weiß, daß er ihn bald von der Dresdner Bank zurückbekommen wird.

Dieses äußerst umständliche Verfahren, das sich täglich des öfteren wiederholen würde, wenn auch nicht immer die gleichen Summen in Betracht kämen, wird durch die Bank des Berliner Kassen-Vereins wesentlich vereinfacht. Sie erspart einen großen Teil der Botengänge und den Zinsverlust, der in unserem Falle die Firma S. Bleichröder treffen würde. Der Kassen-Verein gleicht die Zahlungen aus, indem er

S. Bleichröder für Zahlung an Mendelssohn & Co. belastet,  
 Mendelssohn & Co. für Zahlung an die Dresdner Bank belastet  
 und die Dresdner Bank für Zahlung an S. Bleichröder belastet.

Gleichzeitig werden

Mendelssohn & Co. für Zahlung von S. Bleichröder erkannt,  
 die Dresdner Bank für Zahlung von Mendelssohn & Co. erkannt und  
 S. Bleichröder für Zahlung von Dresdner Bank erkannt.

So wird jede der drei Firmen zu gleicher Zeit für 100000 RM. belastet und erkannt, wodurch sich die Zahlungen ausgleichen.

Technisch geschieht die Regulierung durch den Kassen-Verein in folgender Weise:

Mendelssohn & Co. schreiben eine Quittung aus, in der bescheinigt wird, 100000 RM. von S. Bleichröder empfangen zu haben; diese Quittung senden sie offen oder in einem Umschlag mit einem besonderen Schreiben an den Kassen-Verein, das von diesem als Einlieferungsbeleg aufbewahrt wird.

Die Dresdner Bank schreibt gleichfalls eine Quittung aus, die sie an Mendelssohn & Co. adressiert, ebenso S. Bleichröder, dessen Briefumschlag „An die Dresdner Bank, 100000 RM., eingeliefert von S. Bleichröder“ zu lauten hat. Da jede Firma täglich nicht eine solche Quittung, sondern eine größere Anzahl auszuschreiben hat, bedeutet deren Übersendung an den Kassen-Verein durch ihren Boten nur eine kleine Mühe. Am nächsten Tage lassen alle drei Firmen die für sie bestimmten Quittungen vom Kassen-Verein abholen. Im Büro wird geprüft, ob der Einzug in Ordnung ist, die Briefum-

schläge werden geöffnet und die Quittungen aufbewahrt. Der Kassen-Verein hat die Firmen in seinen Büchern inzwischen für die Beträge belastet oder erkannt, indem er voraussetzte, daß der Einzug zu Recht erfolgt war. Ist das nicht der Fall gewesen, so wird die Quittung an den Kassen-Verein zurückgesandt; dieser übermittelt sie wieder seinem Auftraggeber, fügt einen Retourgutschriftszettel bei und nimmt in seinen Büchern die entsprechende Rückbuchung vor.

Gleichzeitig mit den die Quittungen enthaltenden Briefumschlägen wird dem Kassen-Verein eine Aufstellung der sämtlichen zum Einzug übergebenen Posten — ein „Bordereau“ — übermittelt. Die Beträge werden addiert, und die Summe wird vom Kassen-Verein dem Einreicher gutgeschrieben.

Für die größeren Banken fertigt andererseits auch der Kassen-Verein „Bordereaux“ an. Diese enthalten eine Aufstellung der Quittungen, die er ihnen zur Zahlung vorlegt. Von der Bank wird sofort geprüft, ob die angegebenen Summen, für die die Bank belastet wird, mit den Beträgen der tatsächlich vom Kassen-Verein zur Zahlung vorgelegten Quittungen übereinstimmen.

Der Einzug durch den Kassen-Verein erfolgt nur für seine Mitglieder. Es ist nicht immer nötig, daß die zur Zahlung Verpflichteten Bankfirmen sind. Er übernimmt das Inkasso von jeder beliebigen in Berlin oder bestimmten Vororten wohnhaften Person oder Firma und schickt in diesem Falle einen Boten zum Einzug des Betrages ins Büro oder in die Wohnung des Zahlungsverpflichteten. Die Gutschrift oder Belastung der verrechneten Beträge durch den Kassen-Verein erfolgt nur bei Mitgliedern des Vereins. Von anderen Personen müssen die Quittungen, Wechsel usw. bei Vorlegung bar oder durch Scheck eingelöst werden.

Wird eine Zahlung verweigert, so werden die Schriftstücke (Quittungen, Wechsel usw.) dem Auftraggeber durch den Kassen-Verein zurückgesandt. Der Grund der Rücklieferung ist anzugeben, und zwar wird bei versehentlich erfolgten Vorlegungen der Vermerk: „Zurück, betrifft uns nicht“, bei anderen Posten der Vermerk: „Zurück, nicht in Ordnung“, gemacht. Für die erfolglose Vorzeigung jedes Wechsels, jeder Anweisung usw. wird vom Einlieferer eine kleine Gebühr erhoben.

Bei den Lieferungen von Wertpapieren kommen noch einige Eigenheiten in Betracht, die im Kapitel VI zur Darstellung gelangen werden.

Durch die Belastungen und Gutschriften beim Kassen-Verein entwickelt sich zwischen ihm und den Mitgliedern ein Ein- und Auszahlungsverkehr, der demjenigen bei der Reichsbank sehr ähnlich ist. Übersteigt der sich aus der Abrechnung ergebende Sollsaldo das Guthaben beim Kassen-Verein, so ist sofort, spätestens bis 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr mittags, für Deckung Sorge zu tragen. Die Abhebung von Barbeträgen geschieht, ebenso wie bei der Reichsbank, durch Schecks. Jedes Mitglied erhält ein Gegenbuch, in das die Einzahlungen und Abhebungen eingetragen werden, und zwar auf die Kredit-(Haben-) Seite von der Bank, auf die Debet- (Soll-) Seite von den Mitgliedern, wobei die Bank die Richtigkeit durch Beifügung ihres Firmenstempels bestätigt. Der sich aus der Abrechnung ergebende Saldo wird täglich vom Kassen-Verein in dieses Buch eingetragen.

Für die Buchung der Geschäfte mit dem Kassen-Verein gilt dasselbe, was über die Buchung der Reichsbanküberweisungen gesagt worden ist. Früher wurde das Guthaben beim Kassen-Verein zuweilen als Barbestand der Kasse behandelt. Jetzt ist es üblich, für die Geschäfte besondere Memoriale anzulegen und in der Buchhaltung ein Konto „Bank des Berliner Kassen-Vereins“ zu führen. Nur ein Unterschied besteht zwischen den Verrechnungen mit der Reichsbank und denen mit dem Kassen-Verein. Da diese nämlich den Verkehr der Banken untereinander regeln, also den der Bank mit ihrer Kundschaft in keiner Weise berühren, hat sich die Korrespondenzabteilung mit ihnen nicht zu befassen. Die Buchungen in das Memorial erfolgen nach den Aufstellungen (Bordereaux), die dem Kassen-Verein mit den zum Einzug bestimmten Papieren (Schecks, Quittungen usw.) zugesandt werden oder nach den Rechnungen (z. B. Effektenrechnungen), die gleichzeitig für den Zahlungsverpflichteten angefertigt werden. Ein Schriftwechsel findet daher nicht statt. Die Buchungen werden zuweilen gleichzeitig mit der Anfertigung dieser Schriftstücke im Durchschreibeverfahren auf einem Memorialbogen vorgenommen, oder es wird eine Memorialdurchschrift angefertigt. Erfolgen die Buchungen getrennt, so werden die Kopien der oben erwähnten Aufstellungen usw. als Beleg verwendet. Ebenso dienen die vom Kassen-Verein der Bank zugehenden Aufstellungen und Rechnungen als Unterlage für die Grundbuchungen der an die Bank gelieferten Posten. Für die der Bank zur Zahlung vorgelegten Posten wird der Kassen-Verein erkannt und ein anderes Konto belastet. Handelt es sich z. B. um einen von einem Kunden auf die Bank gezogenen Scheck, der durch den Kassen-Verein vorgelegt wird, so wird der Aussteller (Kunde) belastet. Umgekehrt wird der Kassen-Verein für die Einlieferungen der Bank belastet, dagegen ein anderes Konto erkannt. Werden dem Kassen-Verein z. B. Wertpapiere, die an der Börse an andere Banken verkauft wurden, zur Ablieferung übergeben, so ist das Effekten-Konto für den Gegenwert zu erkennen. Ähnlich wie beim Reichsbank-Memorial wird in diesem Falle bei einigen Banken, im Kassen-Vereins-Memorial nicht das Effekten-Konto, sondern das Ausgleichs-Konto erkannt, und im Effekten-Memorial eine Gegenbuchung „Per Ausgleichs-Konto — An Effekten-Konto“ vorgenommen. Es geschieht dies zuweilen, wie wir gesehen haben, um sämtliche ein Konto betreffende Geschäftsvorgänge in demselben Memorial zu sammeln (s. S. 180).

Der Saldo des Kontos „Bank des Berliner Kassen-Vereins“ muß mit dem des Gegenbuches übereinstimmen. Die große Bedeutung, die der Kassen-Verein für den Berliner Bankierstand als Ausgleichsstelle der Zahlungen unter den einzelnen Mitgliedern erlangt hat, geht aus den Umsatzziffern des Inkassoverkehrs (einschließlich Wechsel-Inkasso) hervor. Dieser betrug:

im Jahre 1913	.....	20,5	Milliarden	Mark
„	„	1927	.....	20,3
„	„	1928	.....	30,4
„	„	1929	.....	22,4



## 7. Der Verkehr mit den Abrechnungsstellen.

Neben den Kassen-Vereinen bestehen für das Bankgewerbe noch andere, der Erleichterung des Zahlungsverkehrs dienende Einrichtungen. Man nennt sie Abrechnungsstellen. Sie sind englischen Ursprungs und heißen in England Clearinghouse. In Deutschland haben sie sich seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eingebürgert und sind rasch zu großer Bedeutung gelangt. In erster Reihe ist die bei der Reichsbank bestehende Abrechnungsstelle zu erwähnen, durch die hauptsächlich Schecks, aber auch die bei einer Mitgliederbank zahlbaren Wechsel, Anweisungen, Rechnungen (Quittungen) und Platzübertragungen (besonders die roten Reichsbank-schecks) zwischen den Mitgliedern verrechnet werden. Die Lieferung von Wertpapieren erfolgt in Berlin nicht durch diese oder eine andere Abrechnungsstelle, sondern durch den Kassen-Verein. An den Orten, an denen Kassen-Vereine für den Effekten-Ferngiroverkehr nicht bestehen, jedoch Abrechnungsstellen, werden diesen auch Effektenrechnungen eingereicht. Der Umsatz dürfte sich aber auch hier hauptsächlich auf den Scheckverkehr erstrecken.

Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Aufgaben der Kassen-Vereine und der Abrechnungsstellen besteht nicht. Das bei den Abrechnungsstellen angewandte Verfahren unterscheidet sich jedoch insofern von dem der Kassen-Vereine, als bei ihnen eine gegenseitige Verrechnung der Forderungen und Verpflichtungen durch Vertreter der Mitgliederbanken stattfindet, und von ihnen der Saldo der Forderungen und Verpflichtungen festgestellt und verrechnet wird, während bei den Kassen-Vereinen die Forderungen der Mitglieder, unabhängig davon, ob Gegenforderungen der aus diesen Forderungen verpflichteten Firmen bestehen, eingezogen werden. Das schließt natürlich nicht aus, daß auch bei den Abrechnungsstellen im Einzelfalle Forderungen an die Mitgliederbanken ohne solche Gegenforderungen zur Verrechnung kommen. Dem Wesen der gegenseitigen Abrechnung entspricht es auch, daß die Abrechnungsstellen für einen engeren Kreis von Banken bestimmt sind als die Kassen-Vereine, und daß der Einzug (durch Verrechnung) nur bei den ihnen angeschlossenen Mitgliederbanken erfolgt, nicht wie beim Berliner Kassen-Verein auch bei anderen, selbst dem Bankgewerbe nicht angehörenden Firmen, die in der Regel auch gleichzeitig keine Gegenforderungen einzuziehen haben.

Die Abrechnungsstellen hauptsächlich der Reichsbank anzuschließen<sup>1)</sup>, war schon deshalb zweckmäßig, weil der umfangreiche, sich auf das Deutsche Reich erstreckende Giroverkehr der Reichsbank die Banken veranlaßt, bei diesem Institut größere Guthaben zu unterhalten, als es bei den Kassen-Vereinen mit ihrer rein lokalen Bedeutung notwendig ist. Der Anschluß der Abrechnungsstellen an die Kassen-Vereine würde daher die Mitgliederbanken zwingen, auch bei diesen größere Guthaben als bisher zu unterhalten. Da-

<sup>1)</sup> Über die dem Berliner Kassen-Verein angeschlossene Scheck-Abrechnung s. S. 201.

durch würden ihnen angesichts der geringen Verzinsung, die solche Girobanken zu gewähren in der Lage sind, Zinsverluste entstehen.

Die Notwendigkeit, regelmäßig Guthaben bereit zu halten, besteht aber für die Mitgliederbanken der Abrechnungsstellen, um die zu zahlenden Ausgleichssalden jederzeit sofort den Zahlungsempfängern überweisen zu können.

Die Reichsbank hat bereits im Jahre 1883 Abrechnungsstellen an neun verschiedenen Orten Deutschlands errichtet und ihrer Giroorganisation angeschlossen. Schon lange vorher besaß allerdings Hamburg einen Abrechnungsverkehr. Bereits im Jahre 1856 wurden dort zwei Privatbanken, die Norddeutsche Bank und die Privatbank gegründet, die den Abrechnungsverkehr einführten. (Über die Eigenheiten des Hamburger Überweisungs- und Abrechnungsverkehrs s. S. 202ff.) In den Jahren nach der Inflation hat sich der Abrechnungsverkehr besonders stark ausgedehnt, so daß eine Anzahl neuer Abrechnungsstellen gegründet wurde<sup>1)</sup>.

Einen Begriff von dem Umfang der Abrechnungen durch die Abrechnungsstellen der Reichsbank erlangt man durch folgende Ziffern. Es betragen die bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank abgerechneten Gesamtbeträge im Jahre 1913: 73,63, 1927: 74,72, 1928: 121 und 1929: 126,2 Milliarden R.M.

In Berlin gehören der Abrechnungsstelle der Reichsbank 27 Bankhäuser an. Während die Einlieferungen an den Kassen-Verein hier bis 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr morgens erfolgen müssen, um noch an demselben Tage zum Einzug zu gelangen, finden die Versammlungen bei der Abrechnungsstelle um 9, 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> und um 14 Uhr statt. Es ist daher den Banken möglich, bei Benutzung der Abrechnungsstelle noch an demselben Tage über das Geld zu verfügen<sup>2)</sup>.

Die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht (Scheckgesetz § 12). Abrechnungsstellen im Sinne des Gesetzes sind aber nur die der Reichsbank angeschlossenen. Wie schon erwähnt (S. 161), sind auch die Abrechnungsstellen berechtigt, wenn die Einlösung eines Schecks verweigert wird, die an Stelle des Protests zur Wahrnehmung des Regreßrechts des Scheckinhabers notwendigen Bescheinigungen über die rechtzeitige Vorlegung auszustellen. Jedoch werden

<sup>1)</sup> Ende 1929 waren der Reichsbank 71 Abrechnungsstellen angeschlossen, und zwar an folgenden Orten: Berlin, Aachen, Allenstein, Augsburg, Wuppertal-Barmen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Eisenach, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Gelsenkirchen, Gera, Görlitz, Gotha, Hagen, Halle, Hamburg, Hanau, Hannover, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Königsberg i. Pr., Krefeld, Leipzig, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Minden, Mülheim (Ruhr), München, M.-Gladbach, Münster i. W., Nürnberg, Offenbach, Osnabrück, Pforzheim, Plauen i. V., Remscheid, Rostock, Schwerin, Siegen, Stettin, Stuttgart, Ulm a. D., Wesermünde, Wiesbaden, Wuppertal-Elberfeld, Würzburg, Zittau, Zwickau.

<sup>2)</sup> Der den Berliner Kassen-Verein für Schecks angegliederten Abrechnungsstelle (s. oben, Fußnote <sup>1)</sup>) können die Papiere allerdings noch bis 11 Uhr eingereicht werden.

in der Praxis solche Bescheinigungen von den Abrechnungsstellen nur selten erteilt. Gewöhnlich werden die von den Mitgliederbanken einer Abrechnungsstelle nicht eingelösten Schecks bei der Rücklieferung an die einreichende Bank vom Bezogenen sogleich mit der Vorlegungsbescheinigung versehen. In der Geschäftsordnung der Abrechnungsstellen ist sogar vorgesehen, daß der Bezogene auf Antrag des Einlieferers die Bescheinigung abzugeben hat. Nur wenn diese vom Bezogenen nicht zu erlangen ist, stellt die Abrechnungsstelle nach Führung des erforderlichen Nachweises die Bescheinigung aus. Nach § 16 Absatz 2 des Scheckgesetzes in der durch das „Gesetz zur Änderung des Scheckgesetzes und des Wechselsteuergesetzes“ vom 28. März 1930 geänderten Form muß diese Bescheinigung auf den Scheck gesetzt werden und den Tag der Vorlegung enthalten. Die Unterzeichnung durch vertretungsberechtigte Personen ist nicht erforderlich.

Die Abrechnungsstellen befinden sich in den Reichsbankgebäuden, in denen ein besonderer Raum zur Verfügung gestellt wird. Die durch den Formulardruck usw. entstehenden besonderen Kosten sind von den Teilnehmern anteilmäßig zu tragen. Jede angeschlossene Bank hat ihren festen Platz. An einem besonderen Platz, von dem der gesamte Raum übersehen werden kann, befindet sich der Sitz des Leiters der Abrechnungsstelle, der stets ein Reichsbankbeamter ist. In Kreisen der dem Abrechnungsverkehr angeschlossenen Teilnehmer besteht das Bestreben, den Kreis nicht zu stark zu erweitern, weil dadurch die Abwicklung unübersichtlicher werden kann. Das Aufnahmegesuch ist an die Reichsbank zu richten, die ihrerseits keine Entscheidung zu fällen, sondern das Gesuch den anderen Teilnehmern vorzutragen hat. In geheimer Abstimmung wird die Entscheidung gefällt. Die Genehmigung muß einstimmig erfolgen, sonst ist das Gesuch abgelehnt. Bei der Genehmigung des Aufnahmegesuches werden in erster Linie Art und Umfang des Geschäfts sowie die Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers ausschlaggebend sein.

Kurz vor 9 Uhr erscheinen die von den Abrechnungsbanken legitimierten Vertreter, auch wenn sie keine Papiere einzuliefern haben, und um 9 Uhr beginnt die Tätigkeit der Abrechnungsstelle. Jeder Vertreter übergibt den Vertretern der zahlungspflichtigen Häuser die sie betreffenden Papiere mit je einem, die Beträge einzeln und in ihrer Gesamtziffer aufführenden Verzeichnis und einem Muster zu dem nur die Endsumme enthaltenden Empfangsbekanntnis, das nach erfolgter Prüfung von dem Empfänger vollzogen und dem Einlieferer zurückgegeben wird. (Beispiele 14 und 15, S. 190). Ferner füllt der Beamte des Einreichers ein drittes Formular (Beispiel 16) aus, das links die Stückzahl und die Gesamtbeträge der jeder Firma vorgelegten Papiere, sowie den Namen jeder Firma enthält. Die rechte (Haben-)Spalte ist in gleicher Weise für die Summen der empfangenen Papiere bestimmt, wird aber vorläufig nicht ausgefüllt.

Die Papiere müssen mit dem Firmenstempel des Einreichers versehen sein. Bei Wechseln, Schecks und Anweisungen ist eine handschriftliche Quit-

Formular 1.

Beispiel Nr. 14.

Berlin, den 3. Dezember 1929

**Dresdner Bank**  
an  
**Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft.**

Stück			Summe		
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
1	3	000	—		
2	1	430	50		
3	1	120	—		
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10				5	550 50

tung nicht erforderlich; es genügt ein Stempelaufdruck, der die Worte: „Inhalt durch Abrechnung empfangen“ und die Firma enthält. Bei Orderschecks, Wechseln und Anweisungen kann jedoch die einlösende Firma nachträglich eine ordnungsmäßig handschriftlich vollzogene Quittung vom Einreicher verlangen. Alle übrigen Papiere müssen ordnungsmäßig unterschrieben sein (Geschäftsordnung der Abrechnungsstelle bei der Reichsbank in Berlin, § 2).

Beispiel Nr. 15.

Formular 2.

Abrechnungsstelle Berlin*Empfangs-Bekennnis*R.M. 5550,50von der *Dresdner Bank*

in Abrechnungspapieren erhalten.

*Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft*

Berlin, den 3. Dezember 1929.

Auf diese Weise erhält der Vertreter jeder Bank auch sämtliche für sein Institut bestimmten Schecks, Wechsel und Anweisungen. Er hat nun zu prüfen, ob die ihm übergebenen Papiere mit der dazu gehörigen Aufstellung (For-



## Beispiel Nr. 17.

## Formular 4.

Abrechnungsstelle Berlin, den ..... 192.....

Stückzahl	Soll		Haben
		I. Lieferung	
		II. Lieferung	
		Rücklieferungen	
		Platz-Eilavise	
		Totalsumme	
RM.		Saldo RM	

Vorstehenden Saldo von

RM. ....

wolle das Girokontor der Reichshauptbank dem Konto der Abrechnungsstelle  $\frac{\text{zugunsten}}{\text{zu Lasten}}$  des Girokontos von .....  $\frac{\text{belasten}}{\text{gutschreiben}}$

Richtig

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle

sind nur insoweit zur zweiten Einlieferung zugelassen, als durch Verschiebung auf den nächsten Werktag die Protestfrist oder die Vorlegungsfrist ablaufen würde. Die Einlieferungen sind in den Verzeichnissen und Empfangsbekanntnissen als „zweite“ Lieferung zu bezeichnen und sonst wie die erste Einlieferung zu behandeln.

Nachmittags um 2 (Sonabend 1 Uhr) Uhr kommen die Vertreter der Banken ebenfalls in der Abrechnungsstelle zusammen. Aber es finden um diese Zeit keine Einlieferungen statt; soweit Papiere aus beiden Lieferungen hierbei nicht zurückgeliefert werden, gelten sie als anerkannt. Die Versammlungen dienen vielmehr nur dazu, um die endgültige Abrechnung vorzunehmen.

Jeder Vertreter addiert nun die Soll- und die Habenbeträge seines Abrechnungsblattes (Formular 3), getrennt nach den beiden Lieferungen und den Rücklieferungen, setzt diese auf ein besonderes Blatt (Formular 4) und stellt den Saldo fest, den seine Firma im ganzen — der Gesamtheit der Abrechnenden gegenüber — schuldet oder zu fordern hat. Diesen Saldo setzt er in Formular 4 ein, füllt die diesem Blatt beigefügte Anweisung aus und übergibt nun das Blatt mit einer gleichlautenden Anweisung auf einem besonderen Zettel

(Formular 5 oder 5a) dem Vorsteher der Abrechnungsstelle. Dieser trägt die Salden der Abrechnungsblätter in ein Bilanzblatt (Formular 6), das auf beiden Seiten übereinstimmen muß, vergleicht damit die Anweisungen, unterzeichnet diese und die Abrechnungsblätter und stellt fest, ob die Giroguthaben der Mitglieder zur Deckung der etwaigen Debetsalden ausreichen. Ist dies der Fall, so unterzeichnet er das Bilanzblatt und gibt die Abrechnungsblätter den Vertretern der Banken zurück. Er schließt nunmehr die Abrechnung, die erst damit Rechtskraft erlangt. Das Bilanzblatt und die Anweisungen werden an das Girokontor der Reichshauptbank weitergeleitet, das alsdann die Gutschriften oder die Belastungen auf den Girokonten der Abrechnungsbanken vornimmt. Formell ist vorgeschrieben, daß die Abrechnung als nicht zustande gekommen gilt, wenn das Guthaben auch nur eines Mitgliedes zur Deckung des Debetsaldos nicht ausreicht und die erforderliche Deckung nicht

**Beispiel Nr. 18.****Formular 5 (gelb).**Abrechnungsstelle Berlin

RM. ....

Berlin, den ..... 192....

Das Girokontor der Reichshauptbank

wolle dem Konto der Abrechnungsstelle

Reichsmark

zugunsten des Girokontos von .....  
belasten.

Richtig!

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle. ....

**Formular 5a (grün).**Abrechnungsstelle Berlin

RM. ....

Berlin, den ..... 192....

Das Girokontor der Reichshauptbank

wolle dem Konto der Abrechnungsstelle

Reichsmark

zu Lasten des Girokontos von .....  
gutschreiben.

Richtig!

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle. ....





ken gezogen sind, und selbst in diesem Falle nur dann, wenn die Schecks auf die in der Abrechnungsstelle direkt vertretene Niederlassung der Bank oder auf eine an dem Wohnort der Abrechnungsstelle sonst befindliche Filiale (Depositenkasse usw.) lauten. Wie erwähnt, erfolgt die Bezahlung eines Schecks erst, nachdem sich die Bank davon überzeugt hat, daß ihr Kunde, der Aussteller des Schecks, mindestens ein Guthaben in Höhe des Scheckbetrages unterhält. Schecks, die z. B. auf die Niederlassung der Darmstädter und Nationalbank in Frankfurt a. O. ausgestellt sind und der Darmstädter und Nationalbank in Berlin vorgelegt werden, können also nicht in Berlin ohne Zustimmung der Frankfurter Niederlassung ausgezahlt und daher nicht ohne weiteres durch die Berliner Abrechnungsstelle verrechnet werden. Die Einholung einer solchen Zustimmung bei der kontoführenden Niederlassung dauert aber, wenn diese sich an einem anderen Orte befindet, einige Tage. Diese Frist könnte zwar durch telegraphischen oder telephonischen Verkehr verkürzt werden, aber hierdurch würden Spesen entstehen, die der Scheckeinzug meist nicht trägt. Der Hauptzweck der Abrechnungsstellen besteht eben in einer möglichst raschen Abwicklung der Verrechnung; dieser Zweck würde illusorisch gemacht werden, wenn die Anerkennung der Schecks erst nach einigen Tagen zu erfolgen brauchte. Um den Scheckverkehr zu erleichtern, ist jedoch auf der Rückseite der meisten Schecks eine Reihe von Zahlstellen (Inkassostellen) angegeben. Neben der Zentrale, den Filialen und Depositenkassen derjenigen Bank, auf die der Scheck gezogen ist, treten als solche gewöhnlich die demselben Konzern angehörenden Banken auf, d. h. solche, die durch Aktienbesitz und persönliche Beziehungen — Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der einen Bank sitzen in der Verwaltung der andern — miteinander verbunden sind. All diese Zahlstellen lösen den Scheck gebührenfrei ein. Hierdurch wird für den Aussteller des Schecks der Vorteil erreicht, daß er ihn auch zur Bezahlung einer Schuld an einen am Orte einer Zahlstelle ansässigen Gläubiger verwenden kann, ohne daß dieser für die Einlösung des Schecks besondere Spesen an seine Bankverbindung zu entrichten hat.

Früher mußte in Berlin der Einzug von Schecks auf eine Provinzbank, die in Berlin „zahlbar“ waren und von dem Inhaber nicht der Zahlstelle direkt vorgelegt, sondern einer anderen Berliner Bank zum Einzug übergeben wurden, durch Kassenboten erfolgen. Da die Banken Schecks dieser Art in zahlreichem Umfange erhalten, so wurde im Jahre 1910 in Berlin die sogenannte Scheckaustauschstelle gegründet. Ihr sind die Mitglieder der Abrechnungsstelle mit Ausnahme des Berliner Kassen-Vereins, des Postscheckamts Berlin, der Deutschen Überseeischen Bank, der Firma C. N. Engelhard und der Girozentrale der Stadt Berlin (Berliner Stadtbank) angeschlossen. Der Austausch erfolgt täglich einmal (um 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr, Sonnabends um 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr), und zwar ebenfalls im Reichsbankgebäude. Jedes Mitglied der Austauschstelle fertigt für jedes der Mitglieder, bei denen die in seinem Besitz befindlichen Schecks zahlbar sind, eine Aufstellung an, in der Betrag, Nummer und Zahlungsort der Schecks enthalten sind. Das Formular wird mit den

Schecks dem Vertreter der als Zahlstelle fungierenden Bank ausgehändigt; ein Verzeichnis desselben Inhalts (Kopie) wird von diesem unterzeichnet und dem Einreicher zurückgegeben. Gleichzeitig erhält dieser eine Empfangsbescheinigung über den Gesamtbetrag der überreichten Schecks. Der Einreicher fertigt über die übergebenen und von den andern Mitgliedern erhaltenen (bei seiner Bank zahlbaren) Schecks ein Formular aus, das dem in Beispiel 16 (Formular 3) wiedergegebenen Schriftstück entspricht. Der Leiter der Austauschstelle empfängt nach Beendigung des Austausches von jedem Mitglied ein solches Formular und gibt es, mit seinem Namenszug versehen, nachdem er die Salden auf ihre Richtigkeit geprüft hat, zurück. Die von den Mitgliedern der Austauschstelle in Empfang genommenen Schecks werden, nachdem im Büro die notwendigen Buchungen vorgenommen sind, den befreundeten Banken (auf deren Firma sie gezogen sind) unter Beifügung einer Belastungsaufgabe zugesandt. Nach fünf Werktagen erfolgt die eigentliche Abrechnung der Schecks, und zwar nicht mehr in der Austauschstelle, sondern in der Abrechnungsstelle. Die oben erwähnten, mit dem Namenszug des Empfängers versehenen Kopien werden eingereicht und gelangen genau so, wie andere Dokumente (Schecks, Wechsel usw.) zur Verrechnung. Auch die Rücklieferung von Schecks, die nicht bezahlt worden sind, erfolgt in der dort geschilderten Weise.

Die Einlieferung in die Scheckaustauschstelle gilt nicht als Vorlegung im Sinne des § 12 des Scheckgesetzes.

Zur schnellen und leichten Abwicklung des Platzüberweisungsverkehrs zwischen den Mitgliedern der Abrechnungsstelle der Reichsbank wurde in Berlin im Jahre 1920 ein besonders Eilavisverfahren eingeführt. Es wurde ein Eilavisverband gegründet, der der Bank des Berliner Kassenvereins angeschlossen wurde. Im Jahre 1927 wurde jedoch dieser Verband aufgelöst, aber der Austausch selbst beibehalten. Er findet seitdem in der Reichsbank in Berlin statt; dort ist im Einzahlungsraum des Girokontors die Eilavis-Austauschstelle eingerichtet. Nach wie vor sind nur die der Abrechnungsstelle der Reichsbank angeschlossenen Banken zugelassen. Wünscht z. B. A., der bei einer Depositenkasse der Deutschen Bank Disconto-Gesellschaft, Berlin, ein Konto besitzt, den Betrag von 10000 RM. an B. zu überweisen, dessen Bankverbindung eine Depositenkasse der Dresdner Bank, Berlin, ist, so mußte früher A. zunächst der Depositenkasse der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft den Auftrag zur Überweisung erteilen. Diese Depositenkasse beauftragte die Zentrale der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft; diese ließ den Betrag an die Zentrale der Dresdner Bank zahlen oder überwies ihn ihr durch Reichsbankgiro-Konto. Die Dresdner Bank Zentrale schrieb nunmehr den Betrag ihrer Depositenkasse gut, bei der das Konto des B. geführt wird. Es ist erklärlich, daß diese Art der Überweisung viel Arbeitskräfte in Anspruch nahm und daß, sollte die Auszahlung von der einen Bank an die andere nicht durch besondere Boten erfolgen, mindestens zwei Tage vergingen, bis B. die Anzeige von der Gutschrift der überwiesenen Summe erhielt.

Beim Eilavisverfahren übernehmen die Mitgliederfirmen die Gewähr, daß jeder von ihnen durch Eilavis avisierte Betrag am gleichen Tage dem Reichsbankgiro-Konto der den Betrag empfangenden Firma zugeführt wird. Allerdings muß der Auftrag zur Überweisung bereits vormittags erteilt sein. Die Platz-Eilavise werden in der Frühabrechnung um 9 Uhr und in der Mittagsabrechnung um 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr (Sonnabends 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr) ausgetauscht. Weitere Lieferungen finden nach 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr bis spätestens 13 Uhr (Sonnabends 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> bis 12 Uhr) statt. Direkte Lieferung an die Mitglieder ist gestattet. Von der Austauschstelle im Girokontor der Reichshauptbank nicht abgeholte Platz-Eilavise werden in der Schlußabrechnung verteilt. Im Interesse der Beschleunigung der Überweisung pflegen die Banken nicht abzuwarten, bis sämtliche an einem Vormittag bei ihnen einlaufenden, für den Eilavisverkehr bestimmten Überweisungsaufträge eingegangen sind, sondern sie senden die Eilavisformulare im Laufe des Vormittags mehrmals der Avisauschustelle zu.

Um leichter feststellen zu können, welche Beträge über Reichsbankgiro-Konto und welche Beträge im Eilavisverfahren verrechnet werden, wird vielfach neben dem Konto Reichsbank ein sogenanntes „Eilaviskonto Reichsbank“ geführt, über das ausschließlich die Eilavisbeträge verbucht werden (siehe Beispiele 20—23).

Die Avise werden unter Benutzung des in Beispiel 20 wiedergegebenen Musters ausgefüllt. Der Name der Bank, an die der Geldbetrag überwiesen wird, ist bereits vorgedruckt, da nur eine beschränkte Anzahl (Ende 1929: 26) von Teilnehmern in Betracht kommt. Jeder Teilnehmer besitzt also vorge-

**Beispiel Nr. 20.**

**Formular 1.**

Nr. ....

Platz-Eilavis Nr. ....

Platzübertragung für die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin

Nur gültig, wenn ordnungsmäßig unterzeichnet

	Reichsmark	Pf.	Zugunsten von	Auf Veranlassung von	Dep.-Kasse
Summe					

Reichsmark 

in Worten 

Berlin, den ..... 193...

X-Bank.





oder an dazu legitimierte Boten. Die Reichsbank dient nur als Sammel- und Austauschstelle; sie übernimmt keine Gewähr für die richtige Beförderung der Platz-Eilavise. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger in den Besitz des Briefes gelangt ist, kann das Platz-Eilavis zurückverlangt werden. In den Besitz gelangt der Empfänger bereits in dem Augenblick, wo der Abrechnungsvertreter oder der Abholer bei der Austauschstelle das Platz-Eilavis in Empfang nimmt. Nach diesem Zeitpunkt steht es in dem Belieben der Empfänger, ob sie einem etwaigen Wunsche auf Rückgabe entsprechen wollen oder nicht. Die Teilnehmer sind gegenseitig verpflichtet, die durch Platz-Eilavis nach der Mittagsabrechnung angezeigten Einzelposten über 100000.— RM. und den Gesamtbetrag der bis 13 Uhr bei der Platz-Eilavisaustauschstelle aufgelieferten Platz-Eilavise telephonisch anzusagen und alle Überweisungen sowie vor 12 Uhr mittags geleistete Zahlungen zu verbuchen.

Kurz nach Schluß der Auflieferung bei der Eilavis-Austauschstelle, und zwar spätestens bis 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr (Sonnabends bis 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr), hat jeder Teilnehmer an das Girokontor der Reichsbank ein Verzeichnis einzureichen, aus dem hervorgeht, welcher Betrag insgesamt einer jeden Firma zu Lasten des Einreichers überwiesen werden soll (s. Formular 3). Nunmehr verteilt jeder überweisende Teilnehmer an jeden übrigen Teilnehmer, soweit ihm Beträge überwiesen werden, je ein Formular mit Durchschlag, in dem die der Firma überwiesene Gesamtsumme und die Stückzahl der für sie bestimmten Eilavise angegeben werden (s. Formular 4). Der Durchschlag wird quittiert zurückgegeben. Die Beträge aller empfangenen Formulare 4 werden auf der linken Seite des Verzeichnisses (Formular 3) eingesetzt und addiert. Der Vorsteher der Abrechnungsstelle stimmt den gesamten Eilavis-Verkehr auf einem besonderen Formular ab und bescheinigt die Übereinstimmung beider Seitensummen jedes Teilnehmers mit dem Abstimmungsblatt. Dann setzt jeder Teilnehmer beide Seitensummen als besondere Position in sein Schlußabstimmungsblatt ein, jedoch ohne Stückzahlen, da diese bereits bei der Bilan-

### Beispiel Nr. 23.

#### Formular 4.

Platz-Eilavisverkehr

Berlin, den..... 193.....

.....  
sind aus Stück ..... Platz-Eilavisen gutzuschreiben

RM......

.....  
Obigen Betrag haben wir heute durch die Abrechnung erhalten

zierung des Eilavis-Verkehrs berücksichtigt worden sind. Die Überweisung des zu zahlenden Saldos erfolgt sofort durch roten Reichsbankscheck.

Die Grundbuchungen der durch Eilavis überwiesenen Beträge werden meist in ein besonderes Memorial (Per Kontokorrent-Konto — An Reichsbank — Eilavis-Konto) eingetragen. In manchen Banken werden bei der Ausfüllung von Formular 1 Durchschriften angefertigt, von denen die erste als Belastungsaufgabe für den Kunden, die zweite als Beleg für die Eintragung in das Memorial oder als Memorialdurchschrift selbst dient, während die dritte als Beleg für die Kontokorrentbuchung verwendet wird.

Die Überweisungen durch Eilavise erfolgen gewöhnlich, wie die Reichsbanküberweisungen, in der Kasse oder der ihr angegliederten Giro-Abteilung. Die Korrespondenzabteilung gibt die hierzu notwendigen Unterlagen. Die Buchungen werden ebenso wie die Buchungen der sonst mit den Abrechnungsstellen verrechneten Posten, im Reichsbank-Memorial oder in einem besonderen „Abrechnungsstellen-Memorial“ vorgenommen. Gleichzeitig werden die Memorialbuchungen der zur Abrechnung eingereichten Posten mit den Eintragungen in die Abrechnungsformulare oder Aufstellungen durchgeschrieben; entweder auf Sammelbogen (Laufbogen) oder auf Memorialdurchschriften. Bei den durch die Abrechnungsstellen eingehenden Überweisungen, die dem Kunden gutzuschreiben sind, oder die durch diese Stellen der Bank zur Zahlung im Verrechnungswege vorgelegten Posten, z. B. die von einem Kunden auf die Bank gezogenen Schecks oder Domizilwechsel, die von der Bank für Rechnung eines Kunden bezahlt werden, der als Bezogener des Wechsels fungiert (s. Kapitel IV, Abschnitt 4), kann die Buchung in das Abrechnungsstellen-Memorial als Durchschrift der für den Kunden bestimmten Belastungs- oder Gutschriftsaufgabe erfolgen, oder in derselben Weise eine solche Memorialdurchschrift hergestellt werden.

Auch die Bank des Berliner Kassen-Vereins besitzt — seit dem Jahre 1908 — eine Abrechnungsstelle, und zwar für Schecks, die sogenannte „Mittags-Scheckabrechnung“. Die Einlieferung der Schecks erfolgt für die dieser Abrechnungsstelle angeschlossenen Mitglieder (Ende 1929: 192 Firmen) bis 11 Uhr (Sonntags bis 10 Uhr) vormittags. Schecks auf die Reichsbank können auch bis 13 Uhr (Sonntags bis 12 Uhr) eingeliefert werden. Anwendung findet die Abrechnungsstelle des Kassen-Vereins fast nur für solche Schecks, deren Bezogene nicht in der Abrechnungsstelle der Reichsbank vertreten sind, jedoch werden Schecks auf die Mitglieder der Scheckabrechnung sowie auf die Abrechnungsbanken der Reichsbank entgegengenommen. Die Abwicklung vollzieht sich etwas anders wie bei der Reichsbank. Es werden zwei Aufstellungen angefertigt, von denen der Einlieferer die eine, mit dem Quittungsvermerk des Kassen-Vereins versehen, zurückerhält. Der Kassen-Verein bucht alsdann die Salden auf die Konten der einzelnen Mitglieder; naturgemäß unter Vorbehalt der Rücklieferungen. Eine Zusammenkunft zur Feststellung der Salden, wie sie bei der Abrechnungsstelle der Reichsbank stattfindet ist hier freilich nicht üblich. Jedoch

sind die Mitglieder der Scheckabrechnung verpflichtet, etwa nicht in Ordnung befindliche Schecks bis 13 Uhr zurückzuliefern; geschieht es nicht, so gelten sie als anerkannt.

Ein dem Berliner Eilavis-Verfahren ähnliches, aber doch etwas anderes Verfahren zur Überweisung und Abrechnung von Geldbeträgen ist in Hamburg eingeführt. Der Scheck spielt in Hamburg eine weit geringere Rolle als in anderen Städten, besonders in Berlin; an seiner Stelle stand von jeher die Überweisung. Ebenso wie der Berliner Eilavisverkehr wird der Hamburger Überweisungsverkehr nur zwischen den dortigen Banken vorgenommen. Die Verfügung über ein Guthaben erfolgt durch den sogenannten Abschreibezettel (s. Beispiel 24).

#### Beispiel Nr. 24.

		RM.	⊄
Die X-Bank, Hamburg wird ersucht, an Y-Bank, Hamburg zu überweisen:			
Nur für Zahlungen an Girokonto-Inhaber der hiesigen Reichsbankhauptstelle zu benutzen.	für <i>Max Krause &amp; Co., Kontonummer 1730</i>	1200	—
	„ .....		
	„ .....		
	„ .....		
	Summe	1200	—
RM. (in Buchstaben)		Zwölfhundert	
Hamburg, den 3. Dezember 1929			
Einzuliefern bis 12 Uhr, v. 12 bis 13 Uhr nebst 30 ⊄ für jed. Posten		Ferdinand Ahrens	.....
		Firmenstempel:	Unterschrift

Die Abschreibezettel sind von den Kunden, die eine Überweisung vornehmen wollen, auszufüllen. Zur Erleichterung der Übersicht werden die Abschreibezettel an die Kunden in verschiedenen Farben geliefert; derart, daß die Überweisung an jede Bank regelmäßig auf Zetteln von einer bestimmten Farbe erfolgt. Bei Überweisungen auf die bei der Reichsbank in Hamburg geführten Staatskonten (Steuer, Gas, Telegraphenamts usw.) kommen noch besondere Zettel in Anwendung. Da gegenwärtig acht Banken dem Überweisungsverkehr angeschlossen sind, erhält der Kunde also, abgesehen von diesen besonderen Zetteln, Abschreibezettel in acht verschiedenen Farben. Die Namen der überweisenden und der die Überweisung empfangenden Bank sind auf den Zetteln vorgedruckt. In den Kassenräumen der dem Überweisungsverkehr angeschlossenen Banken befinden sich nun Kästen, die zur Aufnahme der von den Kunden ausgefüllten und unterzeichneten



Abschreibezettel bestimmt sind, soweit diese nicht durch die Post zugesandt werden. Die Entgegennahme der Zettel erfolgt, wenn die Überweisung noch an demselben Tage durchgeführt werden soll, von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, Sonnabends bis 10 Uhr morgens.

Die überweisende Bank (X-Bank) prüft nun die Überweisungsaufträge in bezug auf die Echtheit der Unterschriften und den Kontostand des Auftraggebers und überträgt die Zettel auf Blätter, die sogenannten Überweisungsbogen. Für jede Überweisungen empfangende Bank (Y-Bank) ist ein besonderes Blatt bestimmt. Die Blätter werden gewöhnlich mit vier Durchschriften hergestellt, davon zwei als Sammelbogen (Laufbogen), in denen sämtliche gleichzeitigen Überweisungen an die empfangende Bank (Y-Bank) untereinander aufgeführt werden. Ein Exemplar dieser Sammelbogen bleibt bei der X-Bank, während das zweite, mit rechtsgültiger Unterschrift versehen, an die Y-Bank gegeben wird. Die übrigen drei Überweisungsblätter werden in Form von Durchschriften („Slips“) angefertigt, so daß also jede Überweisung der X-Bank an die Y-Bank auf je einem besonderen Blatt erscheint. Von diesen drei Blättern zeigen zwei die Farbe, die für die Abschreibezettel derselben empfangenden Bank vorgesehen ist, während das dritte Blatt aus weißem Papier besteht. Ein farbiges Exemplar bleibt nun bei der X-Bank und wird, ebenso wie der von ihr zurückbehaltene Sammelbogen als Beleg für die Memorial- und die Kontokorrentbuchungen verwendet. Die beiden übrigen Exemplare — ein farbiges und ein weißes — werden der Y-Bank übergeben. Das weiße dient gewöhnlich zur Weitersendung an deren Kontoinhaber, für den die Überweisung bestimmt ist. Das farbiges, sowie die Durchschrift des Sammelbogens dienen der Y-Bank als Beleg für ihre Buchungen und für Kontrollzwecke<sup>1)</sup>.

Die Angaben auf diesen Blättern entsprechen denen auf den Abschreibezetteln. Ausgefüllt werden der Tag der Überweisung, die laufende Nummer des Blattes, die Namen des Auftraggebers und des Begünstigten der Überweisung sowie der überwiesene Betrag.

Der Austausch der Überweisungsbogen findet mehrmals, die eigentliche Abrechnung nur einmal täglich statt; sie beginnt um 14 Uhr. Bis 16 Uhr (Sonnabends bis 14<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr) können Überweisungen von der überweisenden Bank mit Hilfe eines besonderen Zettels zurückgezogen werden. Ist der Kunde bei Ausfüllung des Abschreibezettels für seine Überweisung nicht gedeckt, erwartet er aber auf seinem Konto noch an demselben Tage einen zur Deckung ausreichenden Geldeingang, so übergibt er der überweisenden Bank einen Zettel, den „Erwartungszettel“, auf dem er Betrag und Firma, von der das Geld eingehen soll, angibt. Geht dieser Betrag nicht mehr ein, so widerruft die Bank die Überweisung.

---

<sup>1)</sup> Siehe die Abhandlungen über den Hamburger Giroverkehr von A. Vogelsang, Hamburg, in der Zeitschrift „Zahlungsverkehr und Bankbetrieb“, Jahrgang 1928, Nr. 2 und Jahrgang 1929, Nr. 11/12.

Die Verrechnung der Salden erfolgt auch in Hamburg durch die Reichsbank, die sie auf Girokonto der Banken belastet oder gutschreibt.

Gelegentlich der Bestrebungen zur Ausdehnung des Scheck- und Überweisungsverkehrs, die zu einer Ersparnis an Geldumlaufmitteln führt, ist häufig die Frage erörtert worden, welchem von beiden Systemen, dem Scheck- oder dem Überweisungsverkehr, der Vorzug zu geben sei. Von den Anhängern des Überweisungsverkehrs wird im allgemeinen auf drei Faktoren hingewiesen, die als Vorzug gegenüber dem Scheckverkehr zu betrachten seien. Es sei eine größere Sicherheit vorhanden; der Scheck werde in der Regel an jeden Inhaber ausgezahlt, der Aussteller müsse also darauf bedacht sein, ihn vor Verlust oder Diebstahl zu bewahren, während das den Überweisungsauftrag enthaltende Formular selbst bei Verlust nicht zu rechtswidriger Bereicherung führen könne. Zweitens mache der Überweisungsverkehr die Quittung des Zahlungsempfängers überflüssig, weil die Bank über die erfolgten Überweisungen Buch führt; drittens seien die Banken in der Lage, geringere Kassenbestände zu halten, weil sie nicht so häufig wie beim Scheckverkehr in die Lage kommen, bare Auszahlungen zu leisten. Wer ein Bankkonto besitzt, werde die ihm hierauf gutgeschriebenen Beträge nur insoweit abheben, als er Bedarf an barem Gelde hat, während der Empfänger eines Schecks leichter den ganzen Betrag zur Abhebung bringt.

Tatsächlich spielen in der Hauptsache wohl die örtlichen Gepflogenheiten bei der Ausdehnung des einen oder des anderen Systems eine wesentliche Rolle. Der Überweisungsverkehr ist nur denkbar, wenn sich die Gewohnheit, ein Bankkonto zu besitzen, in umfangreichem Maße ausgebildet hat. Denn die Überweisung durch eine Bank kann nur an den erfolgen, der ein solches Konto besitzt, während der Scheck jedermann in Zahlung gegeben werden kann. In Hamburg ist der Depositenverkehr stärker ausgedehnt als in Berlin. Dort gilt es als selbstverständlich, daß der Großkaufmann ebenso ein Bankkonto besitzt wie der kleine Handwerker, teilweise sogar der Arbeiter. Im Adreßbuch wie im Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer wird der Name der Bank angegeben, wo das Konto geführt wird. An anderen Plätzen, auch in Berlin, nimmt die Zahl der Besitzer von Bankkonten zwar erheblich zu; dennoch aber hat der Überweisungsverkehr im Vergleich zum Scheckverkehr noch nicht in demselben Maße die Oberhand gewonnen wie in Hamburg.

## 8. Kontrollen und Revisionen.

### a) Im allgemeinen.

Im Bankbetriebe gehört eine umfangreiche und weitgehende Kontrolle der Ausführung und Buchung aller Geschäfte zu den wichtigsten organisatorischen Aufgaben. Denn hier besteht in besonderem Maße die Gefahr von Veruntreuungen durch Personen innerhalb oder außerhalb des Betriebes, weil die umgesetzten Werte — bares Geld, Schecks, Wertpapiere usw. — im Verhältnis zu ihrem Werte von geringem Umfange und daher leicht zu ent-

wenden sind; in der Regel jedenfalls leichter, als es in den Betrieben der Warenproduktion und des Warenhandels der Fall ist. Dazu kommt die leichte Möglichkeit der Verwertung, die freilich bei Wertpapieren infolge der bei ihnen üblichen Numerierung der Stücke beschränkt ist. Durch die leichte Verwertungsmöglichkeit ist auch der Anreiz zu Veruntreuungen gegeben, die sich nicht in Form des Diebstahls oder der Unterschlagung in der Bank vorhandener Werte äußern, sondern auch zu solchen, bei denen die rechtswidrige Aneignung der Werte durch Betrug, sei es in Verbindung mit Fälschung oder Verfälschung von Schriftstücken, sei es in anderer Weise, erfolgt. Wer sich z. B. durch die Hilfe eines untreuen Angestellten der Bank oder durch Hinterlegung wertloser Effekten bei der Bank Kredit verschafft, tut es, weil er weiß, daß ihm auf Grund dieses Kredits ein Geldbetrag ausgezahlt wird.

Der Zweck der Kontrolle besteht in der Verhütung und in einer möglichst raschen Aufdeckung von Veruntreuungen jeder Art. In vielen Fällen wird schon die Gewißheit einer schnellen Aufdeckung vorbeugend wirken. Der Kassierer einer Bank, dem z. B. bekannt ist, daß ein Kontrollbeamter täglich den Kassenbestand nachzählt und auf seine Übereinstimmung mit dem Kassabuche prüft, wird sich hüten, Geld aus der Kasse widerrechtlich zu entnehmen.

Ein weiterer Zweck der Kontrolle ergibt sich daraus, daß die Eigenart des Bankgeschäfts eine besonders gewissenhafte Korrespondenz, Buchführung und Verwaltung der im Besitz der Bank befindlichen Werte notwendig macht. Auch der kleinste Buchungsfehler kann zu erheblichen Vermögensnachteilen der Bank führen; so z. B., wenn für eine Auszahlung an den Kunden A. irrtümlich das Kontokorrent-Konto des Kunden B. belastet wird, und A., bevor der Fehler entdeckt ist, eine weitere Abhebung von seinem Konto vornimmt, ohne in Wirklichkeit noch ein Guthaben bei der Bank zu besitzen. Der Vermögensnachteil kann aber auch dadurch entstehen, daß die Bank für Fehler ihrer Beamten von einem Kunden in Anspruch genommen wird. Dieser Fall kann z. B. eintreten, wenn der Kunde einen von ihm indossierten Wechsel der Bank zum Inkasso beim Bezogenen übergibt, diese aber versehentlich den Wechsel nicht rechtzeitig vorlegt, und der Kunde dadurch seines Regreßrechts gegen die Vormänner verlustig geht (s. S. 160 und Kap. IV, Abschn. 1).

In ähnlicher Weise kann die Bank auch durch Fehler der Korrespondenz oder der Verwaltungstätigkeit Nachteil erleiden; z. B. durch irrtümlich falsche Abrechnung eines Wertpapieres oder dadurch, daß der zuständige Beamte die Frist zur Ausübung des Bezugsrechts auf die im Depot eines Kunden liegenden Aktien versäumt (s. Kap. VI, Abschn. 7). Zweck der Kontrolle muß daher auch die Verhütung und möglichst frühzeitige Aufdeckung von Fehlern sein, an welcher Stelle des Betriebes sie auch eintreten mögen.

Bei allen Kontrollen, gleichgültig ob sie auf Verhütung und Entdeckung von Veruntreuungen oder von Fehlern oder gleichzeitig auf beide Ziele gerichtet sind, kann man zwei Arten voneinander unterscheiden: solche, die mit der Organisation des Betriebes verknüpft, oft deren Bestandteil sind, und

diejenigen, die mit der Betriebsorganisation an und für sich nichts zu tun haben, sondern sich nur auf Nachprüfungen in regelmäßigen oder unbestimmten Zeitabschnitten beschränken. Diese Kontrollen werden gewöhnlich als Revisionen bezeichnet. Wenn z. B. einige Mitglieder des Aufsichtsrats einer in Form der Aktiengesellschaft betriebenen Bank von Zeit zu Zeit eine Nachprüfung des Kassenbestandes vornehmen, so hängt das mit den Kontroll-einrichtungen im Kassenbüro in keiner Weise zusammen. Der Kassenbestand wird nachgezählt und mit dem sich aus den Kassabüchern ergebenden Saldo (Sollbestand) verglichen. Eine solche Tätigkeit wird Revision des Kassenbestandes genannt; ebenso z. B. ständig oder gelegentlich erfolgende Nachprüfungen des gesamten Rechnungswesens der Bank oder eines Teiles durch eine vom Vorstande oder Aufsichtsrat beauftragte Revisions- oder Treuhandgesellschaft. Meist erfolgen die Revisionen, wie sich schon aus diesen Beispielen ergibt, von Personen, die außerhalb des Betriebes stehen. Das ist auch bei den Revisionen der Niederlassungen, Filialen, Depositenkassen usw. einer Bank der Fall, die auf Veranlassung der Zentralleitung von einer besonderen, der Zentrale angegliederten Revisionsabteilung vorgenommen werden. Diese Abteilungen, die meist nur bei den großen Banken bestehen, pflegen allerdings, wie schon aus unserer Darstellung auf S. 137 hervorgeht, auch regelmäßige Kontrollen von Buchungen oder Korrespondenzen vorzunehmen, die in den Abteilungen der Zentrale ausgeführt werden und mit der Organisation des Betriebes verbunden sind. In der Praxis wird demnach nicht immer eine strenge begriffliche Trennung zwischen der Kontrolltätigkeit im weiteren und der Revisionstätigkeit im engeren Sinne vorgenommen.

Revisionen von außerhalb des Betriebes stehenden Personen oder besonderen Revisionsabteilungen sind für bestimmte Kontrollen ebenso notwendig wie die mit der Organisation verbundenen Kontrollen. Dabei ist allerdings den Revisionen der Revisionsabteilungen oder geeigneter Treuhandgesellschaften gegenüber denen des Aufsichtsrats der Vorzug zu geben, weil dieser häufig aus Personen besteht, die nicht über die notwendige Kenntnis der Organisation der Banken und ihrer Buchführung verfügen. Zu den Nachprüfungen, die zweckmäßig in Form einer Revision erfolgen, gehört vor allem die Aufnahme und Kontrolle der Wertbestände, z. B., wie schon erwähnt, des Kassabestandes und des Wertpapierbestandes. Alle Kontrollen der Buchungen können z. B. nichts nutzen, wenn der Kassierer einen Barbetrag widerrechtlich aus der Kasse nimmt, aber dennoch alle Einzahlungen und Auszahlungen richtig in sein Kassenbuch einträgt. Nur durch einen Vergleich des sich aus den Büchern ergebenden Sollbestandes mit dem vorhandenen Kassenbestande (Istbestand) kann ein solcher Diebstahl entdeckt werden. Ähnlich verhält es sich mit den Wertpapierbeständen. Auch die Kontrolle der von der Bank gewährten Kredite ist meist Aufgabe der Revision, und zwar sowohl in der Richtung, ob etwa durch Beamte der Bank unberechtigterweise Kredite an Dritte gewährt wurden, als auch daraufhin, ob die rechtmäßig gewährten Kredite hinreichend gedeckt sind (Näheres s. S. 214).

Wenn jedoch bestimmte Arbeiten so verteilt werden, daß die Beamten, die sie auszuführen haben, häufig, ohne es selbst zu wissen, sich gegenseitig kontrollieren, so kann man wohl sagen, daß diese Kontrollen zur Organisation der Bank gehören. Ein einfaches Beispiel hierfür ist schon das System der doppelten Buchführung. Durch den sinnreichen Grundsatz, daß jeder Belastung eine Gutschrift gegenübersteht, müssen manche Irrtümer, zuweilen auch Veruntreuungen, ans Tageslicht kommen. Es kann von der einen Schale einer Waage nichts genommen werden, ohne daß es am Sinken der anderen entdeckt würde. Der Angestellte, der z. B. das Effekten-Konto führt, kann seinem Kollegen, der das Kontokorrent-Konto zu führen hat, zwangsläufig kontrollieren, wenn die Eintragungen in beide Bücher nach denselben Unterlagen oder nach gleichlautenden Durchschriften bzw. Kopien vorgenommen werden. Dennoch wird niemand behaupten, daß das Effekten-Konto als Kontrollbuch des Kontokorrent-Kontos angelegt ist; es dient hauptsächlich dazu, den am Effektengeschäft erzielten Nutzen festzustellen. Sind aber die Eintragungen der Beträge in eines von beiden Büchern falsch, so muß es sich ergeben, wenn die Gesamtbeträge aller Soll- oder Habenposten innerhalb eines bestimmten Zeitraums — z. B. monatlich — miteinander verglichen werden (Näheres hierüber s. Kapitel VIII, Abschnitt 4). Aber nur soweit die Buchungen der Beträge in Frage kommen, kann auf diese Weise deren Richtigkeit festgestellt werden; es kann also z. B. dadurch nicht kontrolliert werden, ob alle Buchungen auf die richtigen Konten vorgenommen wurden.

Daraus ergibt sich schon, daß die doppelte Buchführung keineswegs andere Kontrollen überflüssig macht. Sie kann auch zur Entdeckung von Veruntreuungen in den Fällen nicht beitragen, in denen eine Buchung gleichzeitig mit der notwendigen Gegenbuchung von einem untreuen Angestellten oder dessen Helfer absichtlich unterlassen wird. Denn selbstverständlich bleibt, wenn von beiden Schalen einer Waage dieselbe Menge genommen wird, das Gleichgewicht erhalten. Angenommen, es zahle jemand an der Kasse einer Bank den Betrag von 1000,— RM. ein, der Kassierer unterschlage aber das Geld, trage den Betrag nicht ins Kassabuch ein und der Kunde werde auch für den Betrag nicht auf Kontokorrent-Konto erkannt, so wird durch eine Abstimmung der Gesamtziffer der Soll- und Habenposten die Veruntreuung nicht entdeckt.

Aus diesen Beispielen ist schon zu erkennen, daß noch weitere Kontrollen notwendig sind. Aber die Grundsätze der doppelten Buchführung können auch hierbei Anwendung finden; verschiedene Arbeiten werden von verschiedenen Beamten angefertigt, die sich dabei gleichzeitig kontrollieren. Besonders vorteilhaft ist es, wenn die gegenseitige Kontrolle durch Beamte verschiedener Abteilungen erfolgen kann. Das ist aus dem Grunde zweckmäßig, weil die Angestellten der einen Abteilung — namentlich im Großbetriebe — mit denen einer anderen im allgemeinen wenig in Berührung kommen. Eine planmäßig angelegte, gemeinsame Veruntreuung mehrerer Beamten ist leichter zu erwarten, wenn diese Angestellten in demselben Büro

tätig sind, als von Angestellten verschiedener Abteilungen. Im Zusammenhang hiermit ist als wertvolles Hilfsmittel dieser Kontrolle auch die Vorschrift anzusehen, daß die für die Kontrolle wichtigen Schriftstücke und Bücher nach Möglichkeit anderen Beamten, als den für die Bearbeitung zuständigen, ohne Genehmigung der Leitung nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Der Grundsatz der gegenseitigen Kontrolle wird zuweilen auch in der Form angewendet, daß nicht verschiedene, sondern die gleichen Arbeiten von verschiedenen Beamten ausgeführt werden. So wird z. B. das Kontokorrent vielfach doppelt geführt, entweder nach denselben oder nach verschiedenen Unterlagen. (Siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2.) Beide Bücher werden dann miteinander abgestimmt. Dadurch wird auch in den Fällen eine Fehlerkontrolle ausgeübt, in denen es zweifelhaft sein kann, auf welches Konto ein Posten zu verbuchen ist (z. B. ob auf Kontokorrent-Konto, oder auf Scheck-Konto, Depositen-Konto usw.), sofern dies nicht aus dem Buchungsbeleg hervorgeht.

Ferner findet der Grundsatz, Arbeiten, bei deren Ausführung eine gegenseitige Kontrolle ausgeübt wird, in die Hände verschiedener Personen zu legen, in der Praxis häufig auch darin seinen Ausdruck, daß die Entgegennahme oder Ausgabe von Werten, z. B. die Entgegennahme der baren Einzahlungen oder von Wertpapieren personell und möglichst auch räumlich von der Verbuchung dieser Geschäftsvorgänge getrennt werden. Selbstverständlich muß der Geschäftsvorgang als solcher von dem, der die Werte entgegennimmt oder ausliefert, sofort niedergeschrieben werden, aber die eigentliche Verbuchung erfolgt zweckmäßig an anderer Stelle. Dabei wird nach Möglichkeit gleichzeitig die Entgegennahme der schriftlichen Unterlagen für den Empfang der Werte, z. B. der Einzahlungszettel bei Bareinzahlungen (s. S. 163) oder der Empfangsbescheinigungen, z. B. der Quittungen bei der Auslieferung von Werten, in die Hände von Personen gelegt, die mit der Verwaltung der Werte (Kassenbestände, Wertpapiere usw.) selbst nichts zu tun haben. Durch diese personelle Trennung soll erreicht werden, daß diese Unterlagen ordnungsmäßig an die Buchungsstelle gelangen; also z. B. verhindert wird, daß, wie oben (S. 206) erwähnt, der Kassierer einen Geldbetrag einnimmt, aber den Einzahlungszettel nicht weitergibt oder verfälscht und das Geld unterschlägt.

Der Grundsatz der gegenseitigen Kontrolle kommt auch in der Einrichtung zum Ausdruck, wichtige Schriftstücke, namentlich Quittungen, Schecks, Überweisungsaufträge usw. von zwei Personen unterschreiben zu lassen und diesen die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Inhalts der Schriftstücke, möglichst auch der richtigen Buchung der darin erwähnten Geschäftsvorgänge aufzuerlegen. Natürlich braucht sich diese Verantwortung für die Buchung nicht auf die Eintragung in alle notwendigen Geschäftsbücher zu erstrecken. Es genügt vielmehr die Kontrolle der Grundbuchung bei Leistung der Unterschrift, weil auf Grund dieser Buchung die Richtigkeit der weiteren Buchungen des Geschäftsvorganges mit Hilfe anderer Kontrollen leicht festzustellen ist. Diese Kontrolleinrichtung wird häufig noch dadurch

gesichert, daß die mit der Unterzeichnung bestimmter Schriftstücke beauftragten Bevollmächtigten dem mit der Bank verkehrenden Publikum oder sonstigen Geschäftskontrahenten bekannt gegeben werden. Auf diese Weise wird eine Mitkontrolle dieser Stellen zu erreichen versucht. Natürlich kann diese nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn durch andere Kontrollmaßnahmen geschickte Fälschungen von Unterschriften vermieden werden können. Auch ist hierbei zu berücksichtigen, daß eine solche Mitkontrolle nur für bestimmte Geschäftsvorgänge verlangt werden kann, z. B. bei der Ausstellung von Schecks oder von Quittungen durch die Bank, oder bei Abschluß von Verträgen, die von den zur rechtsverbindlichen Zeichnung der Firma auf Grund der handelsgerichtlichen Eintragung oder der Satzung befugten Personen unterschrieben werden müssen. Keinesfalls kann aber z. B. allgemein mit den Empfängern aller von der Bank abgesandten Briefe vereinbart werden, daß die Mitteilungen für die Bank nur rechtsverbindlich sind, wenn sie bestimmte Unterschriften tragen.

Der Grundsatz der Mitkontrolle durch außenstehende Personen findet häufig auch in anderer Form Anwendung. Darauf beruht z. B. das Verlangen der Banken, von der Kundschaft eine Bestätigung der ihr in regelmäßigen Zeitabständen (gewöhnlich vierteljährlich oder halbjährlich) zugesandten Kontoauszüge oder Depotauszüge (über den Effektenbestand) zu erhalten. Während diese Methode schon seit langer Zeit üblich ist, wird jetzt von einigen Banken den Kunden schon bei jeder Veränderung des Kontostandes — unter Umständen also täglich — ein sogenannter Tagesauszug (auch Postenauszug genannt) zugestellt, in dem die jeweiligen neuen Buchungen, oft unter Angabe des bisherigen und des neuen Saldos, angegeben sind. Auf dem Auszug befindet sich der Vermerk, daß Reklamationen im Falle der Unrichtigkeit der Bank sofort mitzuteilen sind. (Näheres siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2.)

Eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit wird durch Anwendung des Durchschreibesystems erreicht. Indem die Richtigkeit der einzelnen Durchschriften auf mechanischem Wege gewährleistet ist, wird die Abstimmung aller Durchschriften mit den Korrespondenzunterlagen (Originalbelegen) überflüssig. Nur soweit die Durchschrift als Unterlage für Eintragungen in Bücher dient, ist deren Kontrolle durch Vergleich mit der Unterlage erforderlich. Andererseits muß dadurch die richtige Herstellung der ersten Niederschrift besonders gesichert sein, übertragen sich doch etwaige Fehler oder absichtlich unrichtige Angaben automatisch auf alle Durchschriften. Dasselbe gilt bei Anwendung des Lochkartenverfahrens (s. S. 129), natürlich von der Herstellung der Lochkarten.

Wie schon erwähnt (S. 121), wird daher der Kontrolle der ersten Niederschrift an Hand der Originalbelege (Briefe der Kunden, Einzahlungszettel, Schecks usw.) besonderer Wert beigelegt, und sie wird in größeren Betrieben von der Revisionsabteilung vorgenommen, um sie von dem allgemeinen Geschäftsgang personell und räumlich zu trennen.

Diese Kontrolle wird wesentlich unterstützt durch die schon an anderer Stelle (S. 138) erwähnte Kontrolle des Verbleibs der eingegangenen Post durch die Registratur. Indem diese durch Vergleich mit dem Posteingangsbuch von Zeit zu Zeit — z. B. allwöchentlich — nachprüft, ob alle durch die Post eingegangenen Schriftstücke bearbeitet und nicht etwa Briefe zurückbehalten wurden, ist die Gewähr dafür gegeben, daß diese Briefe, soweit sie zu Buchungen Anlaß gaben, in den Geschäftsgang gekommen sind. Sofern die Revisionsabteilung beim Vergleich der ersten Niederschriften mit den Originalbelegen noch diese Eintragungen in das Post-Eingangsbuch heranzieht, wird die Sicherheit, daß keine durch die Post eingegangenen Schriftstücke mißbräuchlich verwendet wurden, noch erhöht. Schriftstücke, die der Bank durch Boten zugestellt werden, können in diese Kontrolle einbezogen werden, wenn Vorsorge getroffen ist, daß sie in der „Postöffnungsstelle“ abgegeben werden.

Als ein Kontrollmittel wird auch die fortlaufende Numerierung der Belege betrachtet, und zwar sowohl der Originalbelege (Schecks, Quittungen usw.), als auch der Durchschriften, soweit sie als Buchungsbeleg dienen. Die Numerierung erfolgt dann gewöhnlich nach der Reihenfolge der Buchungen, und bei den Buchungen wird die Belegnummer angegeben. Sie gewährt die Möglichkeit, jederzeit festzustellen, ob sämtliche Belege vorhanden sind, ob nicht also Belege in dem Geschäftsgang verloren gegangen sind oder verwendet wurden. Da die Belege an verschiedenen Buchungsstellen der Bank bearbeitet, bzw. im Durchschreibeverfahren hergestellt werden, so können nicht sämtliche Belege laufend numeriert werden. Man gibt dann neben der laufenden Nummer ein auf die Buchungsstelle hinweisendes Zeichen an. Soweit die Belege zur Unterlage der Grundbuchung dienen, wird gewöhnlich die Bezeichnung des Grundbuchs durch besondere Nummer oder Buchstaben hinzugefügt.

Die Belege werden nach vollzogener Buchung in der Registratur aufbewahrt, und zwar, sofern sie numeriert werden, nach der Reihenfolge der Nummern. In manchen Banken besteht für diese Sammlung eine besondere Belegsammelstelle. Aus Gründen der Kontrolle ist es notwendig, daß die Registratur oder Belegsammelstelle nur auf besondere Weisung der Geschäftsleitung Belege herausgibt.

Zum Schluß dieser allgemeinen Ausführungen sind noch einige Worte über die Kontrolle der von der Bank gewährten Kredite zu sagen, die, wie oben erwähnt, zu den Aufgaben der Revision gehört. Sie wird bei den größeren Banken gewöhnlich von den Revisionsabteilungen vorgenommen, zuweilen auch vom Aufsichtsrat oder von diesem bestimmten, aus einem Teil seiner Mitglieder bestehenden Kommissionen oder von Treuhandgesellschaften. Grundsätzlich kann sich diese Kontrolle nach zwei Richtungen erstrecken. Es kann die formale Berechtigung und die Angemessenheit der Kreditgewährung, also die Kreditfähigkeit des Kreditnehmers, festgestellt werden. Im ersten Falle handelt es sich um die Prüfung, ob die von den Kunden in Anspruch



genommenen Kredite von der zuständigen Stelle überhaupt und in voller Höhe genehmigt sind, und ferner, soweit es gedeckte Kredite (s. S. 40) sind, ob die Sicherheiten ordnungsgemäß gegeben sind und zur Zeit der Revision den notwendigen Deckungswert besitzen. Im zweiten Falle, bei Prüfung der Kreditfähigkeit, kommt es auf die Beurteilung der Kreditgewährung nach kaufmännischen Gesichtspunkten an. Hierzu werden namentlich die vom Schuldner etwa eingereichten Bilanzen und die über ihn eingeholten Auskünfte herangezogen oder die vorhandenen Auskünfte eingesehen. Das ist besonders bei ungedeckten Krediten notwendig. Soweit eine solche Kontrolle, wie es häufig geschieht, in Zusammenhang mit einer Prüfung der Bankbilanz erfolgt, wird gleichzeitig auch festgestellt, ob auf Kredite, deren Rückzahlung zweifelhaft erscheint, hinreichend große Rückstellungen vorgenommen worden sind. Naturgemäß bedeutet die Prüfung der Kreditfähigkeit eine Kontrolle derjenigen Stelle, die die Kredite eingeräumt hat. Diese Stelle braucht aber nicht immer die Zentraleitung der Bank zu sein. Die Genehmigung der Kredite erfolgt z. B. bei den Zweigniederlassungen der großen Banken häufig von deren Leiter, nicht von der Direktion der Zentrale, bei den Depositenkassen allerdings in der Regel auf Vorschlag der Depositenkassen-Vorsteher von derjenigen Stelle (Zentrale, Zweigniederlassung oder Filiale), der sie angegliedert sind (siehe S. 34). Häufig haben auch verschiedene Stellen über die Kreditanträge zu entscheiden, und zwar je nach der Höhe oder der Art der Kredite. So bedürfen z. B. Kredite von einer bestimmten Höhe an und Blankokredite zuweilen der Genehmigung des Aufsichtsrats oder eines von ihm eingesetzten Kreditausschusses. Ebenso behält sich die Direktion der Zentrale bei Krediten der Filialen oder Zweigniederlassungen, wenn sie besonderer Art sind oder eine bestimmte Mindesthöhe erreichen, die Genehmigung vor.

Naturgemäß ist die Kontrolle der formalen Berechtigung leichter als die der Kreditfähigkeit, bei der es oft auf Kenntnis der personellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des von dem Kreditnehmer betriebenen Geschäftszweiges ankommt. Der Zweck einer solchen Revision läuft darauf hinaus, ein Urteil über die Kreditfähigkeit des Kreditabnehmers abzugeben, das freilich auf festgestellte Tatsachen gestützt sein muß, während die Kontrolle der formalen Berechtigung der Kreditgewährung sich nur auf Tatsachen erstreckt. Meist wird die Kreditkontrolle freilich beide Arten oder nur die formale Berechtigung umfassen, während die Beurteilung der Kreditfähigkeit des Schuldners allein nur in seltenen Fällen Gegenstand der Revision zu sein pflegt.

Die Nachprüfung, ob die in Anspruch genommenen Kredite auch tatsächlich und in voller Höhe von den zuständigen Stellen genehmigt sind, ist sehr wichtig. Schon oft sind Banken, wie sich gerade in den letzten Jahren von neuem gezeigt hat, durch unberechtigte Kreditgewährung von Angestellten geschädigt worden. Beamte in verantwortlichen Stellen, z. B. Leiter von Depositenkassen oder einer für die Bearbeitung der Kreditanträge zuständigen Abteilung (Kreditabteilung) haben den Vorschriften zuwider, ohne Wissen der Direktion Kredite an Personen oder Firmen gewährt, die insolvent waren,

oder deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft war. Zuweilen handelte es sich dabei um Kreditnehmer, die überhaupt nicht Kunden der Bank waren, zuweilen um solche, die einen Antrag auf Krediteinräumung ordnungsgemäß gestellt hatten, der aber von der Direktion abgelehnt worden war. Eine unberechtigte Kreditgewährung liegt auch vor, wenn ein Kredit mit Zustimmung eines oder mehrerer Angestellten, jedoch vorschriftswidrig ohne Wissen der Direktion „überzogen“ wird, der Kreditnehmer also über einen den eingeräumten Kredit hinausgehenden Betrag verfügt hat. Grundsätzlich ähnlich liegt der Fall, wenn ein oder mehrere Angestellte ihre Pflicht zur Anforderung neuer Sicherheiten von dem Kreditnehmer nicht erfüllen, sofern diese zur Deckung des Kredits nicht mehr ausreichen. Dieser Fall kann z. B. bei Lombardkrediten eintreten, wenn die Kurse der lombardierten Wertpapiere zurückgegangen sind.

Eine unberechtigte Kreditgewährung kann aus Gefälligkeit gegenüber dem Kreditnehmer, mit dem vielleicht freundschaftliche Beziehungen bestehen, erfolgen. Es liegt dann eine Überschreitung der Befugnisse des oder der Angestellten vor. Sofern die Anforderung neuer Sicherheiten unterlassen wurde, wird häufig auch nur Nachlässigkeit in der Befolgung der vorgeschriebenen Kontrollvorschrift vorliegen. Das Motiv kann jedoch auch persönlicher Vorteil sein; der Kreditnehmer kann z. B. den Kredit durch Bestechung eines Angestellten erhalten haben. Wußte der Angestellte, der vorschriftswidrig einen Kredit eingeräumt hat, daß der Schuldner zur Zeit der Kreditnahme zahlungsunfähig war, so hat er betrügerisch gehandelt. In den meisten Fällen ist aber die Absicht der Vermögensschädigung der Bank schwer nachweisbar.

Um unberechtigte Kreditgewährungen zu verhindern, ist eine möglichst häufige Nachprüfung der erteilten Kredite erforderlich. Es genügt nicht, wenn sie alljährlich einmal erfolgt; mindestens monatliche Revisionen sind wünschenswert. Jedoch ist es besonders zweckmäßig, die Revisionen unvorbereitet vorzunehmen, also nicht genau zu Beginn eines jeden Monats, sondern z. B. zwölfmal jährlich in verschiedenen Zeitabständen. Dadurch wird meist verhindert, daß der Kreditnehmer unmittelbar vor der Revision den unrechtmäßig erteilten Kredit scheinbar zurückzahlt oder Deckung gibt, indem er z. B. einen Scheck auf eine andere Bank zum Inkasso einreicht, der Gegenwert ihm auf Kontokorrent-Konto gutgeschrieben wird, der Scheck aber, weil er bei der anderen Bank kein Guthaben besitzt, wenige Tage darauf, aber nach der Revision, als „unbezahlt“ zurückkommt.

Die Kreditkontrolle geht in der Regel von den Unterlagen aus, die über die erteilten Kredite vorliegen. Gewöhnlich wird im Sekretariat oder einer besonderen Kreditabteilung eine Kartothek geführt, worin die erteilten Kredite eingetragen und wonach sie überwacht werden. Für jeden Kunden werden der Tag der Genehmigung, die Höhe des bewilligten Kredits, dessen Art (z. B. ob Diskontkredit, Kontokorrentkredit, Akzeptkredit usw.), die Art der Sicherheiten (Wertpapiere, Warenverpfändung, Hypotheken, Bürgschaften usw.) oder die Angabe, daß es sich um einen Blankokredit handelt, ferner der etwa vereinbarte Rückzahlungstermin und die Bedingungen (Konditionen)

angegeben. Diejenige Stelle, die den Kredit bewilligt hat, also die Direktion oder die Mitglieder des Kreditausschusses (s. S. 211), fügen ihren Namenszug zum Zeichen der Genehmigung hinzu. Ebenso werden etwa vorgenommene Herabsetzungen der bewilligten Kreditsumme vorgemerkt. Häufig wird diesen Angaben gelegentlich noch hinzugefügt, in welcher Höhe der Kredit in Anspruch genommen ist und von Zeit zu Zeit eine Abstimmung mit den Kontokorrentsalden, zuweilen nach den monatlichen Debetsalden, vorgenommen. Die Auskünfte über den Kreditnehmer werden in einer besonderen Abteilung nach den Namen der Kunden verwaltet (s. S. 137), zuweilen werden sie auch den für jeden Kunden bestimmten Kreditakten beigelegt, in die gleichzeitig ein die obigen Angaben enthaltendes Blatt eingeklebt wird. Ferner werden in die Kreditakten die vom Kreditnehmer eingereichten Bilanzen nebst Bemerkungen über die Zeit und das Ergebnis ihrer Prüfung durch die Bank aufgenommen. Sind zur besseren Beurteilung der Bilanz Schätzungen bestimmter Vermögenswerte, z. B. der Grundstücke, durch Sachverständige vorgenommen worden, so befinden sich die Gutachten ebenfalls in den Kreditakten. Dasselbe gilt von den Berichten über eine auf Veranlassung der Bank etwa vorgenommene Revision im Betriebe des Kreditnehmers, z. B. durch eine Treuhandgesellschaft.

Bei der Kreditkontrolle werden nun diese Unterlagen mit dem Kontostand verglichen. Dabei ist natürlich Wert darauf zu legen, daß der Kontostand sämtliche Buchungen über Belastungen oder Gutschriften des Kunden enthält, also nicht etwa Buchungen im Rückstande sind. Um Sicherheit zu erlangen, daß dies der Fall ist, wird die Revision zweckmäßig nach Erledigung und Abstimmung der Tagesbuchungen im Kontokorrent (s. Kap. VIII, Abschn. 4) erfolgen. Die laufenden Notizen der Korrespondenzabteilung (s. S. 162 und Kap. VII, Abschn. 1) allein zur Prüfung heranzuziehen, ist nicht zweckmäßig, weil keine Gewähr für deren Richtigkeit gegeben ist. Es wäre denkbar, daß der zuständige Korrespondent eigenmächtig auf Veranlassung des Kreditnehmers die Überziehung eines Kredits bewilligt hat, und daher den unrechtmäßig abgehobenen Betrag absichtlich nicht in seine Notizen einträgt, so daß der Revisor ohne Heranziehung des durch Abstimmung auf seine Richtigkeit geprüften Kontokorrents die Kreditüberziehung nicht bemerkt. Nur sofern die Buchungen in das Kontokorrent und deren Abstimmung bei Vornahme der Revision nicht à jour sind, wird sich die Heranziehung der Notizen des Korrespondenten zur Ergänzung empfehlen. Dabei werden freilich die im Kontokorrent noch nicht enthaltenen Buchungen, soweit sie zu einer Verminderung der Kreditsumme führen, auf ihre Richtigkeit an Hand der Originalunterlagen nachgeprüft und gleichzeitig möglichst auch festgestellt werden müssen, ob etwa Belege über noch nicht im Kontokorrent enthaltene und abgestimmte Verfügungen des Kunden im Umlauf sind, die der Korrespondent nicht in seine Notizen eingetragen hat.

Alsdann wird sich die Revision auf die Prüfung der Kreditsicherheiten zu erstrecken haben. Dokumente (z. B. Konnossemente usw.) werden auf

ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen, bei Wertpapieren wird der Kurswert unter Berücksichtigung der von der Bank festgesetzten Beleihungsgrenze (s. S. 45) zu berechnen sein. Sofern die Revision nicht nur auf die formale Berechtigung des Kredits gerichtet ist, werden, namentlich bei nicht oder nicht ausreichend gedeckten Krediten, die oben (S. 213) erwähnten Unterlagen (Bilanzen und Auskünfte) zu prüfen sein.

Natürlich entbindet die Kreditkontrolle durch Revisionsbeamte nicht die Buchhaltung von der ständigen Überwachung des Kontostandes oder das Sekretariat bzw. die Kreditabteilung, zuweilen die Korrespondenzabteilung, von der Prüfung der für die Kredite gegebenen Sicherheiten auf ihren Wert. Ebenso findet neben der Revision eine laufende Kontrolle der von Filialen, Zweigniederlassungen, Depositenkassen usw. gewährten Kredite durch die Zentrale der Bank statt. Die hierzu notwendigen Unterlagen werden von den genannten Stellen laufend an die Zentralen gesandt. Sowohl bei der Kreditkontrolle als auch bei der Überwachung der Kredite muß oft von Fall zu Fall entschieden werden. Allzu starre Grundsätze können im Interesse der geschäftlichen Beziehungen zur Kundschaft nicht immer befolgt werden. Angenommen, ein Kunde habe bei der Bank Industrieaktien im Kurswerte von 30000 RM. liegen, die als Sicherheit für einen ihm eingeräumten Kredit dienen, und schulde ihr 15000 RM. Wünscht der Kunde nun noch über 5000 RM. zu verfügen, so wird die Bank vielleicht die weitere Inanspruchnahme von Kredit ablehnen, wenn der Kunde noch ein großes Wechselobligo unterhält, obgleich für Diskontkredite als solche in der Regel keine Sicherheiten gefordert werden. Freilich setzen die Banken bestimmte Richtlinien für die Beleihung von Wertpapieren (z. B. von Industrieaktien) fest. Aber diese können nicht immer schematisch innegehalten werden. Es wird in dem vorliegenden Falle zuweilen auch auf die Art der verpfändeten Wertpapiere ankommen sowie auf das Vertrauen, das dem Kunden entgegengebracht wird. Die Entscheidung wird, wenn Ausnahmen von den Richtlinien gemacht werden sollen, der Geschäftsleitung zustehen, die auch die Verantwortung gegenüber der Kontrollstelle zu übernehmen hat.

Häufig wird bei den Banken auch eine besondere Liste der von ihnen gekündigten Kredite geführt, um die Rückzahlungen überwachen zu können.

Eine ständige Überwachung durch die zuständige Abteilung muß auch in bezug auf diejenigen Kredite erfolgen, die von der Bank bei anderen Stellen in Anspruch genommen wurden. Die Bank muß vermeiden, über Beträge zu verfügen, ohne dazu berechtigt zu sein.

#### b) Im Kassenbüro.

Im vorigen Abschnitt wurde dargelegt, daß der Kassenbestand von Zeit zu Zeit durch Revisionsbeamte mit dem Saldo der Kassenkladde abgestimmt werden muß, um zu verhindern, daß der Kassierer die eingezahlten Beträge zwar ordnungsmäßig bucht, sie sich aber trotzdem widerrechtlich aneignet. Es ist auch schon erwähnt worden, daß eine solche Nachprüfung möglichst

von einem nicht im Kassenbüro tätigen Revisionsbeamten, und zwar täglich nach Schluß der Kassen für das Publikum, vorgenommen wird; in größeren Betrieben meist von der Revisionsabteilung. Zuweilen wird der bare Kassenbestand gleichzeitig auch von dem Kontrollbeamten gemeinsam mit dem Kassierer bis zum nächsten Tage verschlossen. Ist die Übereinstimmung zwischen Barbestand und Saldo der Kassenkladde festgestellt, so kann man annehmen, daß die Kasse tatsächlich stimmt, vorausgesetzt, daß alle an der Kasse erfolgten Zahlungen ordnungsmäßig in diese Kladde gebucht sind. Um dies festzustellen, muß die Kassenkladde auch mit den Belegen verglichen werden, und gleichzeitig muß durch geeignete Kontrollen dafür gesorgt werden, daß sämtliche Einzahlungsbelege in die Kladde eingetragen werden. Diese Kontrolle erfolgt in folgender Weise. Über jede Einzahlung wird, wie auf S. 163 erwähnt, vom Einzahler ein Zettel (Einzahlungszettel) ausgestellt. Diesen Zettel gibt der Kassierer an einen zweiten Beamten, der im Durchschreibeverfahren gleichzeitig die Quittung für den Einzahler, das Bestätigungsschreiben an den Kunden (Gutschriftsaufgabe), die Kassen-Primanotabuchung sowie sonstige Buchungsbelege und Kopien herstellt (s. S. 171). Die Quittung unterzeichnet er, schreibt Betrag und Namen des Einzahlers in ein Kontrollbuch ein und gibt sie dann dem Kassierer, der die zweite Unterschrift leistet, die Eintragung in die Kassenkladde vornimmt und nunmehr das Geld in Empfang nimmt. In Betrieben, in denen das Durchschreibeverfahren nicht angewandt wird, stellt der zweite Beamte nur die Quittung aus und unterzeichnet sie. Die Quittungsformulare werden häufig (ähnlich wie die Schecks) von Blocks abgetrennt und laufend numeriert. An dem Block verbleibt ein kleiner Abschnitt (Talon), auf dem der Betrag, der Name des Einzahlers und das Datum der Einzahlung vermerkt werden. Dieser Abschnitt kann die Führung des Kontrollbuches ersetzen.

In Betrieben, wo der Grundsatz durchgeführt ist, die Entgegennahme der Unterlagen für den Empfang der Werte in die Hände von Personen zu legen, die mit der Verwaltung der Werte selbst nichts zu tun haben (s. S. 208), werden die Einzahlungszettel vom Publikum an einem besonderen Schalter (dem Belegannahmeschalter) abgegeben. Der den Zettel empfangende Beamte gibt eine Hälfte einer aus zwei Teilen bestehenden, mit laufender Nummer versehenen Kontrollmarke dem Einzahler, während er die zweite Hälfte, auf der dieselbe Nummer vermerkt ist, mit dem Einzahlungszettel — zuweilen auf diesen Zettel geklebt — an die die Quittung ausschreibende Stelle weiterleitet. Hier wird die Quittung mit der ersten Unterschrift versehen, gebucht und alsdann mit der zweiten Hälfte der Kontrollmarke und dem Einzahlungszettel an den Kassierer weitergeleitet, der nach Aufruf der Kontrollmarkennummer und Entgegennahme der ersten Hälfte vom Einzahler das Geld gegen Aushändigung der von ihm mit der zweiten Unterschrift versehenen Quittung in Empfang nimmt. In einigen Betrieben wird auf die zweite Hälfte der Kontrollmarke am Belegannahmeschalter die Kontonummer des Kunden und der Betrag geschrieben und eine Kopie angefertigt, die ebenfalls an die

die Quittung ausschreibende Stelle weitergeleitet, aber dort als Beleg zurückbehalten wird. Zuweilen werden an der Belegannahmestelle Registrierkassen aufgestellt, die mehrere Kontrollbons anfertigen, die an Stelle der Kontrollmarken verwendet werden. Die Ausgabe von Kontrollmarken oder Kontrollbons erfolgt auch bei Ablieferung von Schecks oder Quittungen. Es wird dann vor Auszahlung des Betrages ebenfalls die Rückgabe der Marke oder des Bons verlangt, und dadurch kann verhindert werden, daß das Geld in die Hände eines nicht berechtigten Empfängers gelangt.

Die Unterzeichnung der Quittungen durch zwei Bevollmächtigte wird zum Zwecke der gegenseitigen Kontrolle in den meisten Betrieben angewandt. Nur in kleinen Banken werden die Quittungen zuweilen nur mit einer Unterschrift versehen; aber auch hier gilt die Vorschrift, daß die Unterschrift nicht von demselben Beamten geleistet werden darf, der das Geld in Empfang nimmt. Man richtet zu diesem Zweck zwei Schalter ein; an dem einen wird das Geld eingezahlt, an dem anderen die Quittung ausgehändigt. Derjenige Beamte, der die Unterschrift leistet, hat die quittierten Beträge zu buchen und die Kasse zu kontrollieren, so daß die Prüfung durch die Revisionsabteilung wegfällt. Jedenfalls ist das Prinzip der Trennung beider Funktionen — Geldempfang und Buchung — ein vorzügliches Mittel gegen Veruntreuungen.

Um eine Mitkontrolle der Quittungsempfänger herbeizuführen, werden im Kassenraum durch Aushang die Namen und die Unterschriften der zur rechtsgültigen Unterzeichnung der Schriftstücke Bevollmächtigten bekanntgegeben.

Ebenso wie die Richtigkeit der Buchungen in die unreine Kasse (Kassenkladde) durch Vergleich mit den Einzahlungszetteln festgestellt wird, muß die Übereinstimmung der Eintragungen in das Kassen-Primanota oder die es ersetzenden Memorialdurchschriften mit den Belegen kontrolliert werden. Auch muß der Saldo dieser Primanota oder der Sammelbogen, auf dem die in den Memorialdurchschriften enthaltenen Beträge zusammengestellt und addiert sind, mit dem Saldo der Kassenkladde verglichen werden. Nach Möglichkeit wird auch diese Kontrolle täglich erfolgen. In größeren Betrieben wird sie durch die Revisionsabteilung vorgenommen, in kleineren durch den die Buchungen in die Primanota vornehmenden Beamten. Der Vergleich der Einzahlungsbelege mit der Kassen-Primanota ist überflüssig, wenn diese gleichzeitig mit der Ausstellung der Quittungen im Durchschreibeverfahren hergestellt wird, weil die Richtigkeit der Quittungen bereits vom Kassierer, der sie als Beleg für die Auszahlung benutzt, festgestellt wird, und die Grundbuchung hiermit übereinstimmen muß. Notwendig ist diese Kontrolle jedoch, wenn die Grundbuchungen der Einzahlungen nicht gleichzeitig mit der Quittung, sondern getrennt hergestellt werden. In diesem Falle könnte bei der Buchung ein Irrtum entstehen, der sich dann in die übrigen Bücher übertragen würde.

Bei den nicht am Schalter erfolgenden, sondern durch die Post eingehenden Einzahlungen hat die Kontrolle eine etwas andere Form, weil keine

Quittung ausgestellt, sondern der Empfang brieflich bestätigt wird. Auch lassen sich hierbei nicht die Vorteile einer besonderen Belegannahmestelle verwerten. Der Kassierer erhält diese Beträge von der Postöffnungsstelle oder der Korrespondenzabteilung und hat darüber Quittung zu leisten. Die das Geld an den Kassierer sendende Stelle könnte nun die ordnungsmäßige Buchung des Einganges in die Kassenkladde feststellen. Diese Methode wird in kleinen Betrieben zuweilen angewandt; für größere ist sie jedoch schwer durchführbar, weil der Beamte jener Stelle täglich in die Kasse gehen müßte, um die Buchungen zu kontrollieren. Die früher angewandte Methode, von einem Beamten — aber nicht dem Kassierer — eine Abschrift der Kassenkladde herstellen und der Korrespondenz zu Kontrollzwecken zusenden zu lassen, ist aber zeitraubend. Die Kontrolle wird daher in größeren Betrieben meist in folgender Weise vorgenommen. Der Begleitbrief zu der Einzahlung (Avis) und die Gutschriftsaufgabe an den Kunden werden der Korrespondenzabteilung zugeleitet, die alsdann nach Vergleich beider Schreiben die Absendung der Gutschriftsanzeige veranlaßt. Bleibt die Gutschriftsanzeige aus, so wird die Korrespondenzabteilung in der Kasse Nachfrage halten. Die Anfertigung der Gutschriftsanzeige und deren Übersendung an die Korrespondenz erfolgt zweckmäßig von derselben Stelle, die die Quittungen über die Einzahlungen am Schalter ausstellt und bei Anwendung des Durchschreibeverfahrens gleichzeitig mit der Gutschriftsanzeige die Grundbuchung sowie die sonstigen Durchschriften herstellt. Um zu verhindern, daß der Kassierer etwa unbefugterweise die Gutschriftsanzeige selbst herstellt und der Korrespondenzabteilung zuleitet, den Betrag sich aber rechtswidrig aneignet und nicht in die Kassenkladde einbucht, ist es notwendig, daß die Postöffnungsstelle oder an deren Stelle die Korrespondenz eine Kopie des die Übersendung des Geldes an den Kassierer begleitenden Zettels an die die Gutschriftsanzeige ausschreibende Stelle sendet. Diese hat dann an Hand dieser Kopien zu kontrollieren, daß sämtliche Gutschriftsanzeigen gemacht und der Korrespondenz zugeleitet werden. Anstatt die Kopien dieser Stelle zuzusenden, können sie auch der Revisionsabteilung zugeleitet werden, die alsdann die Feststellung trifft, ob die Gutschriftsanzeige ordnungsmäßig gemacht ist.

Grundsätzlich muß jedenfalls dafür gesorgt werden, daß der Kassierer nicht den Begleitbrief des Geldes direkt von der Post erhält, sondern dieser Brief oder eine Kopie einer anderen Stelle zugeleitet wird, die die Einzahlungen kontrollieren kann. Ebenso notwendig ist, daß Begleitbrief und Geld nicht direkt dem Korrespondenten zugehen, weil dieser alsdann sich das Geld, statt es der Kasse weiterzusenden, widerrechtlich aneignen und ein Bestätigungsschreiben an den Kunden senden könnte. Die Veruntreuung würde dann erst entdeckt werden, wenn der Kunde den Kontokorrentauszug erhält, sofern nicht bei der Bank das System der laufenden Kontoauszüge besteht (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3).

Die Kontrolle der Auszahlungen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die der Einzahlungen. Unterschiede bestehen jedoch insofern,

als der Empfänger des Geldes keinen Beleg über den Betrag erhält. Es kann also auch keine Kontrolle, wie bei der Einzahlung, durch einen zweiten, die Quittung ausstellenden Beamten erfolgen. Andererseits besteht hier nicht die Wahrscheinlichkeit, daß der Kassierer ausgezahlte Beträge nicht in die Kassenkladde bucht, denn er hat selbst ein Interesse an dieser Buchung.

Die Auszahlung erfolgt immer gegen Einreichung von Belegen (Schecks, Quittungen, Wechsel usw.); diese gehen, wie erwähnt, zunächst an die Korrespondenzabteilung oder die Buchhaltung, um die Unterschriften, die Schecknummern und den Kontostand zu prüfen. Dort werden sie mit einem Vermerk, ob die Auszahlung erfolgen kann, versehen. Die Belege erhält der Kassierer zurück, bucht sie in die Kassenkladde und zahlt den Betrag aus. Bei Schecks wird er noch die Zahlenreihe (s. S. 150) prüfen, sofern sich eine solche an der Urkunde befindet. Bei Auszahlung des Geldes hat der Kassierer sofort auf die zur Zahlung vorgezeigten Quittungen, Schecks usw. den Stempelaufdruck „bezahlt“ und das Datum der Zahlung zu setzen. Es ist dadurch unmöglich, daß irgendein Angestellter erledigte Kassenbelege entwendet und das Geld erheben läßt. Es muß aber auch kontrolliert werden, ob der Kassierer dieser Vorschrift nachgekommen ist. Dies kann bei der Revision der Kasse geschehen.

An Stelle der Kontrolle durch eine Zahlenreihe können Verfälschungen der Scheckbeträge auch dadurch erschwert werden, daß die Schecks in eine Analysenquarzlampe gelegt und durchleuchtet werden. Dadurch können Veränderungen der Schrift durch chemische Mittel festgestellt werden, weil die ultravioletten Strahlen solche Änderungen erkennbar machen. Dieses Verfahren hat gegenüber der Verwendung von Zahlenreihen den Vorteil, daß es nicht nur gegen Verfälschungen des Scheckbetrages, sondern auch gegen andere Textänderungen der erwähnten Art schützt; z. B. gegen Fälschung der im Scheck als Order genannten Firma. Manche Banken verwenden, um dasselbe Ziel zu erreichen, für ihre Scheckformularee in Papier, dessen Farbe sich verändert, wenn die Schrift mit Lauge oder Säure bearbeitet worden ist.

Die Belege werden nun an die für die Anfertigung des Kassen-Primanota und gegebenenfalls der Durchschriften zuständige Stelle weitergeleitet. Die Kontrolle der Kassenkladde und der Kassen-Primanota oder der an dessen Stelle angefertigten Durchschriften sowie des Additionsbogens erfolgt in derselben Weise wie bei den Einzahlungen. Sofern ein besonderer Belegannahmeschalter besteht, werden die vom Publikum vorgezeigten Belege (Schecks, Quittungen usw.) dort gegen die eine Hälfte der Kontrollmarke abgegeben, während die zweite Hälfte mit den Belegen an die Korrespondenz oder Buchhaltung weitergeleitet und von dieser mit den Belegen an den Kassierer zur Auszahlung gesandt wird. Der Kassierer ruft die Nummer der Kontrollmarke auf, fragt den Geldempfänger nach dem Betrag, um festzustellen, ob die Kontrollmarke nicht etwa in andere, unbefugte Hände gekommen ist, und zahlt aus.

In manchen Banken wird die Auszahlung gegen Quittung in der Art vorgenommen, daß das zur Quittungsleistung für den Geldempfänger be-



stimmte Formular nicht von diesem, sondern von der Bank ausgestellt und ihm zur Unterschrift vorgelegt wird, und zwar gleichzeitig mit der Durchschrift der Buchungen oder Buchungsbelege, sowie gegebenenfalls der Belastungsaufgabe für den Kunden. Das gleiche Verfahren läßt sich jedoch naturgemäß bei Schecks und anderen Auszahlungsbelegen nicht anwenden. Bei diesen können die Durchschriften nur auf Grund der Belege nach der Auszahlung angefertigt werden.

Sowohl bei den Einzahlungen, als auch bei den Auszahlungen wurde angenommen, daß gleichzeitig mit der Grundbuchung und den Buchungsbelegen eine Gutschriftsaufgabe (bei Einzahlungen) oder Belastungsaufgabe (bei Auszahlungen) im Durchschreibeverfahren hergestellt und an den Kontoinhaber gesandt wird. Eine solche schriftliche Bestätigung der Auszahlungen ist ein wirksames Kontrollmittel. Sie erschwert es namentlich, daß irgendein Beamter, der die Guthaben der Kunden kennt, mit gefälschten, auf den Namen eines Kunden lautenden Schecks durch einen Strohmännchen an der Kasse Geld erheben läßt, oder daß in gleicher Weise eine Quittung gefälscht wird, falls etwa die Bank an andere, als den ihr persönlich bekannten Kunden oder dessen Bevollmächtigten Zahlungen gegen Quittung vornehmen sollte. Bei direkten Einzahlungen des Kunden ist die Zusendung einer Bestätigung nicht so notwendig, weil dadurch nur eine Unterschlagung des Geldes durch den Kassierer erschwert wird; gegen eine solche gibt es aber, wie wir gesehen haben, andere wirksame Kontrollmittel. Bei Einzahlungen durch einen Dritten ist die Bestätigung im Interesse des Kunden wünschenswert; sie schützt ihn, daß der Einzahler einen geringeren Betrag zahlt und die Quittung der Bank fälscht. Auszahlungen an den Dritten dem Kunden zu bestätigen, ist deshalb notwendig, weil es schon häufig vorgekommen ist, daß ein Betrüger unter Benutzung gefälschter oder gestohlener Briefbogen des Kunden und unter geschickter Fälschung der Unterschrift die Bank veranlaßt hat, von dem Konto des Kunden einen Geldbetrag an einen Dritten zu zahlen. Die Benachrichtigung des Kunden schützt, da die Zahlung erfolgt ist, wie bei Auszahlungen gegen Schecks, natürlich nicht ohne weiteres gegen den Betrug, aber sie erleichtert dessen Aufdeckung, weil der Kunde sonst häufig erst nach Monaten, und zwar erst nach Prüfung der halbjährlich oder vierteljährlich aufgestellten Kontoauszüge von der für seine Rechnung erfolgten Zahlung Kenntnis erhält. Nur wenn Tagesauszüge versandt werden, wird die Entdeckung eines solchen Betrages früher erfolgen (siehe auch Kapitel VIII, Abschnitt 7).

Bestätigungsschreiben für Ein- und Auszahlungen werden jedoch nicht von allen Banken und in allen Fällen angefertigt. Zuweilen werden direkte Einzahlungen vom Kunden oder dessen Bevollmächtigten und solche direkten Auszahlungen gegen Scheck oder Quittung nur dann bestätigt, wenn der Betrag eine bestimmte Mindesthöhe erreicht. Einzahlungen von einem Dritten im Auftrage eines Kunden, durch die Post zugehende Geldbeträge und Auszahlungen an einen Dritten auf Grund eines schriftlichen Auftrages des Kunden werden jedoch meist bestätigt.

Neuerdings fallen in der Regel die Bestätigungsschreiben bei Ein- und Auszahlungen, zuweilen mit Ausnahme der eben erwähnten Zahlungen der Bank an einen Dritten, fort, wenn die Bank dem Kunden laufende Postenauszüge zusendet (s. Kap. VIII, Abschn. 3).

Versendungen von Geld durch die Post können ebenso wie die Eingänge dieser Art durch die Korrespondenzabteilung oder die Revisionsabteilung nachgeprüft werden. Der Korrespondent weist auf Grund des Kundenauftrages die Kasse zur Absendung des Geldes schriftlich an. Den Originalauftrag behält er zurück. Die Anweisung muß jedoch vorher von einer Kontrollstelle — meist der Revisionsabteilung — auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Vermißt der Korrespondent die von der Kasse ausgestellte Belastungsaufgabe an den Kunden, die ebenfalls im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der Grundbuchung und den sonstigen Buchungsbelegen hergestellt werden kann, so wird er sofort in der Kasse Nachfrage halten.

Die Versendung des Geldes selbst kann entweder von der Kasse vorgenommen werden oder von der Expedition. In diesem Falle wird auch der Auftrag an die Expedition von der Revisionsabteilung gegengezeichnet, oder ein Durchschlag des von der Korrespondenz an die Kasse gerichteten und von der Revisionsabteilung geprüften Auftrags der Expedition zugesandt. Dieser Auftrag selbst bleibt in der Kasse als Beleg für die Auszahlung und Grundbuchung.

Gewöhnlich wird für diesen Verkehr zwischen der Kasse und der Expedition ein besonderes Buch eingerichtet, in dem der Empfänger des Geldes, die Art der Versendung (Postanweisung, Geldbrief usw.) angegeben wird. In dem Buch hat die Expedition über den Empfang des Geldes zu quittieren.

Bei der Versendung von Geld in Wertbriefen ist natürlich auch auf ordnungsmäßige Empfangsbestätigung des Empfängers zu achten. Die Banken legen der Sendung ein Bestätigungsformular bei, das vom Empfänger zu unterzeichnen und sofort zurückzuschicken ist.

Übersendungen an einen Dritten infolge telegraphischer Weisung erfolgen in der Regel nur, wenn der Absender des Telegramms sich durch ein vorher vereinbartes Stichwort oder eine nach einem geheim vereinbarten System errechnete Stichzahl als solcher ausweist. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden zuweilen gemacht, wenn es sich um einen geringen Betrag handelt, oder wenn die Summe z. B. an eine bekannte Bank geschickt werden soll; natürlich für die Bank selbst, nicht zugunsten eines im Telegramm genannten Kunden dieser Bank. Auch in diesem Falle wird bei der Zahlung jedoch darauf hingewiesen, daß ein unbeglaubigter telegraphischer Zahlungsauftrag vorliegt.

Besondere Vorsicht ist nötig, wenn der Dritte, an den die Zahlung erfolgen soll, am Zahlungsorte nicht seinen dauernden Wohnsitz hat, sondern wenn die Zahlung z. B. an eine vorübergehend in einem Hotel wohnende Person geleistet werden soll. In diesem Falle wird genaue Legitimation des Zahlungsempfängers verlangt, wenn er der Bank nicht persönlich bekannt ist, und bei dem Auftraggeber vor der Auszahlung telegraphisch oder telephonisch Rückfrage gehalten, ob der Zahlungsauftrag in Ordnung geht, sofern nicht

ein Stichwort oder eine Stichzahl vereinbart ist und dies im Zahlungsauftrag angegeben ist. Telegraphisch ohne Angabe eines Stichworts oder einer Stichzahl erteilte Aufträge zur Zahlung an einen Dritten werden von der Bank gewöhnlich erst ausgeführt, nachdem durch Rückfrage die Richtigkeit des Auftrages bestätigt ist. Telephonisch erteilte Aufträge zur Zahlung an Dritte werden von den Banken in der Regel zurückgewiesen.

Die Kontrolle der Überweisungen ist nicht minder wichtig als die der Auszahlungen, weil Veruntreuungen in der Form begangen werden können, daß auf Grund eines gefälschten Überweisungsauftrages Überweisungen an den Fälscher oder einen Gehilfen erfolgen können. Als besonders zuverlässiges Mittel, um dies zu verhindern, gilt die Benutzung von Vordrucken bei Überweisungsaufträgen, ähnlich wie im Bar-Scheckverkehr. Die Vordrucke für Überweisungen werden, wie die Schecks, in Heften gebunden, fortlaufend numeriert und zur Erleichterung der Buchungen mit der Kontonummer des Kunden versehen. Der Kunde hat den Empfang eines Vordruckheftes zu bestätigen und trägt die Verantwortung für mißbräuchliche Benutzung. Die Bank hat natürlich dafür zu sorgen, daß im Innenbetriebe die Überweisungshefte sorgfältig aufbewahrt werden, denn es besteht sonst die Möglichkeit, daß ein Beamter, der den Geschäftsverkehr mit einem sich im Besitze eines Überweisungsheftes befindlichen Kunden kennt, ein Überweisungsformular entwendet und die Kontonummer sowie die in den Überweisungsvordrucken des Kunden angegebenen Nummern durch Fälschung auf dem entwendeten Vordruck einsetzt. Solche Überweisungsvordrucke werden, wie wir gesehen haben, von der Reichsbank, dem Postscheckamt und auch von den Sparkassen für den Überweisungsverkehr der Girokassen ausgegeben. Im übrigen haben sie aber im Bankverkehr bisher wenig Verbreitung gefunden. (Siehe auch Kapitel VIII, Abschnitt 7.)

Die bei der Bank eingegangenen Überweisungsaufträge müssen nun in der Korrespondenz oder Buchhaltung daraufhin geprüft werden, ob die Unterschrift des Auftraggebers mit der bei der Bank hinterlegten übereinstimmt, und soweit Vordrucke verwendet wurden, ob sich die laufende Nummer des Vordrucks unter den im Vordruckheft des Kunden enthaltenen Nummern befindet. Ferner ist festzustellen, ob der Kontostand des Kunden die Ausführung des Überweisungsauftrages gestattet. Diese Kontrolle entspricht also der bei den Schecks üblichen. Die zuständige Abteilung vermerkt dann auf den Überweisungsaufträgen, daß die Überweisung erfolgen kann und sendet sie in die Kasse oder Giroabteilung, wo die Überweisungen vorgenommen werden. Die ausgeschriebenen Überweisungen werden von der Revisionsabteilung oder einer anderen Kontrollstelle mit den Aufträgen der Kunden verglichen; gleichzeitig meist auch die mit dem Überweisungsformular oder separat durchgeschriebenen Belastungsaufgaben und Buchungsunterlagen. Sämtliche Durchschriften werden gewöhnlich von dem die Überweisung vornehmenden Beamten unterzeichnet, und die Kontrolle erstreckt sich auch darauf, ob dies geschehen ist.

Die bei der Bank eingehenden Überweisungen werden mit den vom Überweiser eingegangenen Briefen (Avisen) verglichen. Auch wird hierbei ebenfalls die Ordnungsmäßigkeit der Unterschriften auf dem Avis festgestellt.

In der Buchhaltung wird an Hand der von der Reichsbank oder dem Postscheckamt zugehenden laufenden Kontoauszüge geprüft, ob sämtliche von der Bank vorgenommenen oder eingegangenen Überweisungen durch diese Girobanken mit den Belastungen oder Gutschriften der Kontokorrentkonten übereinstimmen. Ebenso wird die Übereinstimmung der an andere Banken erfolgten oder von ihnen eingehenden Überweisungen durch Vergleich der von diesen Banken eingehenden Postenauszüge oder Buchungsaufgaben mit den Gegenposten des Kontokorrents festgestellt. Im Falle der Übereinstimmung ergibt sich, daß die Belastungs- und Gutschriftsaufgaben an die Kunden ordnungsgemäß erfolgt sind, da diese bzw. ihre Durchschriften die Grundlage der Kontokorrentbuchungen bildeten. Wäre die Absendung einer solchen Aufgabe unterblieben, so würde der Posten auf dem Konto fehlen, aber im Kontoauszug der Reichsbank, des Postscheckamts oder der sonstigen Bank, die die Überweisung vorgenommen hat, enthalten sein. Diese wichtige Kontrolle wird bei vielen Banken nicht von der Buchhaltung, sondern einer besonderen Kontrollstelle, z. B. der Revisionsabteilung, vorgenommen. Diese Stelle prüft auch auf Grund der Kontoauszüge der Reichsbank oder des Postscheckamts, ob für die von diesen Instituten erfolgten Barabhebungen das Kassa-Konto belastet worden ist (siehe auch Kapitel VIII, Abschnitt 7).

Die Banken sind jedoch in der Lage, fast jeden ihnen zugehenden „gekreuzten“ Scheck einzulösen. Lautet der Scheck auf eine auswärtige Bank, die ein Reichsbank-Girokonto besitzt, so kann der Einzug auf dem Verrechnungswege regelmäßig durch die Reichsbank erfolgen; der Bezogene wird von der Reichsbank seines Ortes belastet, und diese schreibt den Betrag derjenigen Bank gut, die ihn ihr zum Inkasso übergeben hat. In den seltenen Fällen, in denen ein „gekreuzter“ Scheck auf eine Bankfirma lautet, die kein Reichsbank-Girokonto besitzt, oder bei der sich sonst keine Möglichkeit der Verrechnung ergibt, wird die Firma (der Bezogene) von dem Inhaber des Schecks ersucht werden müssen, ein Konto zu eröffnen und den Gegenwert des Schecks dem Übersender zu überweisen.

Besonders interessant ist eine Kontrolleinrichtung, die aus England zu uns herübergekommen ist und sich als überaus nützlich erwiesen hat: das sogenannte „Kreuzen“ (englisch „crossing“) der Schecks. Es soll verhindern, daß Schecks, die abhanden gekommen sind, dem Diebe oder Finder ausgezahlt werden. Die Sicherheitsmaßregel besteht darin, daß quer über die Vorderseite des Schecks die Worte „Nur zur Verrechnung“ geschrieben oder durch einen Stempel aufgedruckt werden. Wird ein solches Papier an der Kasse einer Bank zur Bezahlung vorgelegt, so wird sie abgelehnt, denn der Vermerk bedeutet, daß der Betrag nur dem Konto desjenigen, der den Scheck der Bank eingereicht hat, gutgeschrieben werden darf. Diese Gutschrift (Verrechnung) gilt dann nach § 14 des Scheckgesetzes als Zahlung

im Sinne des Gesetzes. Die Übertretung des Verbots macht den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

Freilich ist es undenkbar, daß jedermann, der einen „gekreuzten“ Scheck in Zahlung bekommt, bei der bezogenen Bank ein Konto unterhält. Der Aussteller des Schecks, Julius Koch (siehe Beispiel 4, S. 148), gibt ihn an Werner & Co., die vielleicht bei der Reichsbank kein Girokonto haben. Würde der Aussteller sich hiernach in jedem Falle vorher erkundigen müssen, so wäre damit eine große Erschwerung des gesamten Scheckverkehrs verbunden. Sollte daher diese nützliche Sicherheitsmaßregel Anwendung finden, so mußte die Möglichkeit geschaffen werden, daß wenigstens die Banken untereinander „gekreuzte“ Schecks verrechnen können. Dadurch ist es den Firmen, die bei irgendeiner Bank ein Konto unterhalten, möglich, das Geld zu erhalten. In unserem Beispiele 4/5 (S. 148/9) geben Werner & Co. den Scheck an Mühlheimer & Co., diese an die Darmstädter und Nationalbank, die den Betrag von der Reichsbank erhebt. Da, wie erwähnt, fast jede Bank bei der Reichsbank ein Girokonto hat, wäre in diesem Falle die Frage gelöst. Schwierigkeiten entstünden aber doch, wenn der Scheck statt auf die Reichsbank auf eine andere Bank lauten würde. Da für den Geschäftsverkehr der Banken eines Platzes untereinander keine Konten eingerichtet zu werden pflegen, wird die Vermittlung durch die Abrechnungsstelle und in Berlin auch durch den Kassen-Verein übernommen. Angenommen, die Berliner Handels-Gesellschaft habe von einem Kunden einen Verrechnungsscheck auf die Dresdner Bank erhalten, so gibt sie ihn der Abrechnungsstelle; dort erkennt die Reichsbank das Konto der Berliner Handels-Gesellschaft für den Betrag und belastet dafür gleichzeitig die Dresdner Bank.

Hieraus ergibt sich, daß ein Privatmann einen „gekreuzten“ Scheck nur annehmen kann, wenn er bei irgendeiner Bank ein Konto unterhält. Denn die Bank kann jedem Überbringer des „gekreuzten“ Schecks den Gegenwert nicht auszahlen, weil sie nicht wissen kann, ob er den Scheck nicht gefunden oder gestohlen hat. Somit gewinnt das „Kreuzen“ der Schecks in demselben Verhältnis an Ausdehnung, wie sich der Verkehr des Publikums mit den Banken erweitert.

Um Entwendungen im eigenen Betriebe zu verhindern, pflegen die Banken sämtliche bei ihnen eingehende inländische Schecks, die noch nicht „gekreuzt“ sind, mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung“ zu versehen. Allerdings kann die Vorschrift, nach Möglichkeit alle eingehenden inländischen Schecks zu „kreuzen“, Entwendungen im eigenen Betriebe nur verhindern, soweit sie nicht von dem Kassierer oder einem sonstigen Beamten ausgehen, der die Schecks zuerst erhält. Dieser könnte nämlich die an demselben Orte zahlbaren Schecks an sich nehmen und ohne den Verrechnungsvermerk selbst einziehen oder durch einen Dritten einziehen lassen. An Plätzen, wo die Einlösung der Schecks durch Abrechnungsstellen erfolgt, würde diese Veruntreuung jedoch sehr rasch entdeckt werden. Da z. B. in Berlin die der Abrechnungsstelle und dem Kassen-Verein angeschlossenen Banken Schecks, Wechsel

und Anweisungen fast nur durch diese Institute einziehen, würde es auffallen, wenn ein Bote der einen Großbank an der Kasse der anderen einen auf diese gezogenen Scheck vorlegen würde. Der Kassierer würde wahrscheinlich die Antwort geben, der Scheck möge durch die Abrechnungsstelle eingezogen werden. Freilich kommt es vor, daß eine Bank im Laufe des Tages eilig bares Geld braucht, und es ihr zu lange dauert, bis sie nach Abschluß der Verrechnung die Summe von der Reichsbank erheben darf; sie will daher die ihr zum Inkasso übersandten Schecks auf andere Banken direkt einlösen. Aber auch in diesem Falle ist eine Unterschlagung schwer durchzuführen, denn in der Regel würde dem Boten — zum mindesten bei großen Summen — nicht bares Geld, sondern wiederum erst ein Überweisungsscheck auf die Reichsbank (roter Scheck) übergeben werden. Der Bote geht mit diesem Scheck zur Reichsbank: das Geld wird seiner Firma gutgeschrieben; diese kann das Guthaben wieder sofort durch einen weißen Scheck auf die Reichsbank abheben. Sollte die Unterschlagung also gelingen, so wäre nötig, daß der Beamte sowohl den Scheck auf diejenige Bank, von der er das Geld einzuziehen versucht, außerdem aber noch ein Scheckformular auf die Reichsbank entwendet; daß ihm beides gelingt, ist unwahrscheinlich. Selbst wenn es ihm aber möglich wäre, sich einen Reichsbankscheck anzueignen, könnte er das Geld nicht an sich bringen, weil, wie oben dargestellt, eine Kontrolle darüber zu wachen hat, ob die durch Scheck von der Reichsbank oder dem Kassen-Verein entnommenen Beträge richtig in die Kassabücher eingetragen worden sind.

Die hier geschilderte Entdeckung der rechtswidrigen Einziehung solcher Schecks setzt allerdings voraus, daß die der Bank zum Einzug übergebenen Schecks an sie giriert sind. Ist dies nicht der Fall, wie es bei Überbringerschecks häufig geschieht, so würde der Kassierer der bezogenen Bank nicht wissen, daß ihm die Schecks von einer anderen, der Abrechnungsstelle angeschlossenen Bank vorgelegt werden. Aber auch in diesem Falle wäre die Veruntreuung nur durchzuführen, wenn der Bankkunde, der die Schecks zum Einzug übergeben hat, das Ausbleiben der Gutschriftsanzeige oder die Einstellung der Gutschrift in den laufenden Postenauszug, sofern ein solcher von der Bank regelmäßig erteilt wird, übersehen würde.

Für das Publikum entsteht durch die Anwendung des Verrechnungsvermerks ebenfalls ein Vorteil. Erhält nämlich jemand einen Scheck in Zahlung, und will er ihn an eine Person oder Firma weitergeben, von der er sicher annehmen kann, daß sie ein Bankkonto besitzt, so wird er gut tun, den Scheck vor seiner Versendung mit dem Verrechnungsvermerk zu versehen. Geht der Scheck verloren, so kann der Finder das Geld nicht abheben, wenn er kein Konto bei einer Bank unterhält. Ist dies aber der Fall, so kann jederzeit festgestellt werden, wer das unrechtmäßig gezahlte Geld erhalten hat.

Es zeigt sich somit, daß dieses Kontrollmittel nicht nur für die Bankwelt, sondern auch für das Publikum, namentlich für die Geschäftskreise, von großer Bedeutung ist.

### III. Die Kupon- und Sortenkasse.

#### 1. Allgemeines.

Bei den größeren Bankinstituten pflegt für die Einlösung der fälligen Kupons und Dividendenscheine ein besonderes Büro eingerichtet zu werden, die Kuponkasse. Gleichzeitig werden hier ausländische Sorten (Banknoten und Geld) in deutsche umgewechselt und deutsche in ausländische. Häufig wird diese Abteilung mit der Kasse vereinigt.

Unter einem Kupon — auch Zinsschein genannt — versteht man den Schein, auf Grund dessen die Zinsen einer Schuldverschreibung (Anleihe) am Fälligkeitstage beim Aussteller oder den von ihm bezeichneten anderen Stellen (Einlösungsstellen) abgehoben werden können. Nicht jeder Schuldurkunde werden Kupons beigelegt. So werden z. B. für die Zinsen einer Hypothek keine Kupons ausgegeben; der Schuldner hat sie vielmehr an den Hypothekengläubiger am Fälligkeitstage gegen Quittung zu zahlen oder zu überweisen.

Wie die Kupons den Anleihen beigegeben werden, die ihren Inhabern Zinsen in vorher bestimmter Höhe gewähren, so sind die Dividendenscheine zur Abhebung der Dividenden bestimmt, deren Höhe von den Erträgen der Gesellschaft abhängt und erst nach Schluß des Geschäftsjahres in einer Versammlung der Aktionäre (Generalversammlung), fast immer nach dem Vorschlag des Aufsichtsrats, festgesetzt wird.

Den Anleihen Zinsscheine beizufügen, wurde erst Brauch, als im 18. Jahrhundert die Schuldverschreibungen der Staaten in Inhaberpapiere umgewandelt wurden, d. h. in Papiere, die ohne weiteres aus der Hand des einen in die des anderen Inhabers unter Übertragung des Schuldanspruchs übergehen können. Jedoch werden Zins- oder Dividendenscheine nicht etwa nur Inhaberpapieren, sondern gewöhnlich auch den auf den Namen lautenden Wertpapieren (z. B. Namenaktien) beigelegt. Infolge des häufigen Besitzwechsels der meisten Schuldverschreibungen oder Aktien, namentlich der an den Börsen gehandelten Wertpapiere, würde es den Verkehr erschweren, die Auszahlung der Zinsen oder Dividenden an den jeweiligen Inhaber des Wertpapiers in anderer Weise vorzunehmen als gegen Übergabe des Zins- oder Dividendenscheins.

Die Kupons verbriefen meist den Zinsanspruch auf ein halbes Jahr, zuweilen auf längere Perioden, z. B. ein Jahr. Die Dividendenscheine bilden die Anweisung auf Zahlung des Gewinnanteils für ein ganzes Jahr. Im Gegen-

satz zu den Kupons, auf denen der Zinsbetrag nebst dem Termin der Zahlbarkeit angegeben ist, kann der Wert der Dividendenscheine aus ihnen nicht zu ersehen sein; eben weil die Höhe der Dividende bei Ausgabe der Scheine nicht bestimmbar ist. Einige ausländische Gesellschaften, vornehmlich amerikanische Eisenbahngesellschaften, gewähren sogenannte Abschlagdividenden. Früher befanden sich auch an den Anteilen der Reichsbank zwei Abschlagdividendenscheine, wovon der eine am 1. Juli, der andere am 1. Januar eines jeden Jahres bezahlt wurde, während der Rest der Dividende nach der Generalversammlung zur Auszahlung gelangte. Seit dem Bankgesetz von 1924 wird jedoch auch die Reichsbankdividende nur jährlich gezahlt.

Die Einlösung der Kupons und Dividendenscheine bildet für die Banken einen besonderen Geschäftszweig, der allerdings nur geringe Gewinne aufweisen kann, denn für die Einlösung wird, wenn die Bank selbst Zahlstelle ist, dem Kunden niemals, wenn sie es nicht ist, zuweilen eine geringe Vergütung berechnet. Dagegen erhalten die Banken häufig von den Zahlstellen, die von den Aktiengesellschaften zur Einlösung der Dividendenscheine bestimmt werden, eine kleine Vergütung, ebenso die Zahlstellen von der Gesellschaft selbst. Ferner entsteht bei der Einlösung von Kupons oder Dividendenscheinen für die Banken gewöhnlich ein Nutzen, wenn die Auszahlung der Zinsen oder des Gewinnanteils in ausländischer Währung erfolgt. Bei der Umrechnung der ausländischen Währung in die deutsche wird in diesem Falle von dem Kurse der ausländischen Zahlungsmittel ein geringer Betrag in Abzug gebracht, der das Entgelt für die Einlösung darstellt. Die Bank übernimmt daher solche Kupons oder Dividendenscheine zu einem niedrigeren Kurse als dem Tageskurse der Auslandswährung<sup>1)</sup>.

Voraussetzung für die Einlösung von Kupons oder Dividendenscheinen in ausländischer Währung ist, daß der Schuldner nicht ausdrücklich nur die Zahlung in deutscher Währung zu einem festen Umrechnungssatze vereinbart hat. Eine solche Vereinbarung wurde vor dem Kriege, als die deutschen Banken große Beträge von ausländischen Anleihen zum Verkauf an das deutsche Publikum und zur Einführung in den Börsenhandel übernahmen, in bezug auf die Kupons dieser Anleihen häufig getroffen, um den deutschen Besitzer vor dem Risiko eines Kursrückganges der ausländischen Währung zu schützen. Bei vielen ausländischen Anleihen wurde bestimmt, daß die Einlösung der Kupons nach Wahl des Besitzers entweder in deutscher Währung, oder in einer, manchmal auch in mehreren ausländischen Währungen erfolgen darf. Anleihen dieser Art erwiesen sich während des Krieges und nach dem Friedensschluß für die deutschen Besitzer von großem Vorteil. Diese konnten, als sich der Kurs der deutschen Währung verschlechterte, die Einlösung der Kupons in derjenigen Valuta vornehmen, deren Kurs am höchsten notierte. Die Anleihebesitzer genossen diesen Vorteil freilich nur kurze Zeit, da fast alle ausländische Anleihen dieser Art, soweit sie sich im Besitz Deutscher

<sup>1)</sup> Näheres über die Kurse der ausländischen Zahlungsmittel siehe Kapitel V, Abschnitt 10.



befanden, im Jahre 1919 dem Reiche zum Zwecke des Ankaufs von Lebensmitteln im Auslande überlassen werden mußten und der Handel in ihnen verboten wurde. Nach der Stabilisierung der deutschen Währung (Ende 1923) sind nur vereinzelt ausländische Anleihen an deutschen Börsen eingeführt worden, und selbst bei diesen erfolgt nur selten die Zinszahlung, je nach Wunsch des Inhabers, in mehreren Währungen.

In bezug auf die Dividenden ausländischer Gesellschaften ist eine Vereinbarung, wonach die Einlösung nur in deutscher oder nach Wahl des Inhabers in deutscher oder ausländischer Währung zu erfolgen hat, nicht üblich. Sollte eine Verpflichtung zur Zahlung der Dividende in deutscher Währung eingegangen werden, so war es vorteilhafter, die Gesellschaft überhaupt nach deutschem Recht und mit dem Sitz in Deutschland zu gründen. Solche Gesellschaften, die ihren Geschäftsbetrieb im Auslande haben, sind denn auch häufig errichtet worden, namentlich als Kolonialgesellschaften, wenn sie ihre Tätigkeit auf die deutschen Kolonien erstreckten. Bei diesen Gesellschaften erfolgt selbstverständlich die Auszahlung der Dividenden nur in deutscher Währung.

## 2. Die Übernahme der Kupons und Dividendenscheine.

Die Arbeiten in der Kupon- und Sortenkasse erstrecken sich zunächst auf die Übernahme der Kupons und Dividendenscheine, die von den für Rechnung der Kundschaft von der Bank verwahrten Wertpapieren abgetrennt werden. Die Abtrennung erfolgt im Tresor oder anderen Depotstellen, während die Abrechnung von der Kuponkasse oder in größeren Betrieben zuweilen in einer Unterabteilung des Effektenbüros, der Depotabteilung, vorgenommen wird. Die Darstellung der mit der Abrechnung verbundenen Tätigkeit soll jedenfalls an dieser Stelle erfolgen.

Die Einlösung der inländischen Kupons ist sehr einfach. Die Höhe des für die Kupons dem Kunden gutzuschreibenden Betrags ist, wie erwähnt, meist auf den Kupons angegeben. Häufig erfolgt die Gutschrift schon einige Tage vor Fälligkeit der Kupons. Auf den Dividendenscheinen ist nur das Geschäftsjahr angegeben, dessen Dividende auf Grund des Scheines bezahlt wird, oder die Geschäftsjahre sind durch laufende Nummern ersetzt (z. B. statt 1928: Nr. 12, statt 1929: Nr. 13 usw.), so daß man aus den Dividendenscheinen das Geschäftsjahr nicht ohne weiteres ersieht. Um die umständliche Arbeit der Sammlung der verschiedenen Dividendenziffern bei der großen Anzahl der Aktiengesellschaften und die Feststellung der Geschäftsjahre, soweit die Dividendenscheine nur laufend numeriert sind, zu erleichtern, gibt es Hilfsbücher, die gleichzeitig die bei der Einlösung der Kupons etwa noch wissenswerten Angaben enthalten<sup>1)</sup>. Einige Aktiengesellschaften geben seit einigen Jahren Schuldverschreibungen (Obligationen) aus, die neben den festen Zinsen auch eine Zusatzverzinsung gewähren. Diese

<sup>1)</sup> Schütz: Der Zinsschein, Berlin.

richtet sich nach der Höhe der für das Geschäftsjahr zur Verteilung gelangenden Dividende. Bei diesen Anleihen kann man aus dem Kupon nur die Höhe der festen Zinsen, nicht aber die Zusatzverzinsung ersehen. Sie muß daher ebenfalls aus den Hilfsbüchern festgestellt werden.

Für jede Art von Kupon- und Dividendenscheinen sind in diesem Buch die Nummern der in Umlauf befindlichen Stücke, der Betrag, zu dem die Einlösung erfolgt, und die Zahlstellen angegeben. Da das Buch alljährlich erscheint, müssen die im Laufe des Jahres zur Veröffentlichung kommenden Dividendenausschüttungen nachgetragen werden. Das geschieht an der Hand des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers und der Börsenzeitungen, in denen nach Festsetzung der Dividenden eine entsprechende Bekanntmachung erlassen wird. Eine gesetzliche Vorschrift zur Veröffentlichung der Dividenden besteht zwar nicht; diejenigen Aktiengesellschaften, deren Anteile an einer Börse eingeführt sind, pflegen sie aber immer zu veranlassen. Meist geschieht die Veröffentlichung in Verbindung mit der in der Generalversammlung der Aktionäre genehmigten Bilanz. Der Fall, daß ein Aktionär über die Auszahlung der Dividende im unklaren gelassen wird, kann, selbst wenn die Veröffentlichung der Dividendenzahlung ausbleibt, nicht eintreten, weil die Dividende meist sofort nach Genehmigung der Bilanz fällig ist und von der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung, in der die Dividende festgesetzt wird, die Aktionäre durch Inserat oder auf Verlangen direkt von der Gesellschaft benachrichtigt werden müssen, und weil nach der Genehmigung durch die Generalversammlung die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand im Reichsanzeiger und einigen anderen im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeitungen bekanntzumachen ist (§§ 182<sup>2</sup>, 255<sup>1</sup>, und 265<sup>1</sup> HGB.). Auch kann jeder Aktionär eine Mitteilung über die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse, also auch über die Gewinnverteilung verlangen (§ 257 HGB.).

Der Kassierer hat bei Einlösung von Kupons und Dividendenscheinen auf den Verjährungstermin zu achten. Für sämtliche Scheine ist nämlich ein Termin festgesetzt, bis zu dem sie von der Ausgabestelle bezahlt werden müssen; anderenfalls verjährt die Pflicht zur Einlösung. Die Dauer der Verjährungsfrist ist verschieden; im allgemeinen beträgt sie 3—5, meist 4 Jahre von dem Tage ab, an dem der betreffende Schein von der Ausgabestelle bezahlt werden muß (Fälligkeitstag). In den Satzungen der Aktiengesellschaften ist fast immer eine nähere Bestimmung hierüber enthalten. Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen wird die Verjährungsfrist auch öffentlich bekanntgemacht, und wo feste Vereinbarungen nicht getroffen sind, kommt die gesetzliche Dauer von vier Jahren nach dem Schlusse des Jahres, in dem der Schein fällig geworden ist, in Anwendung (§§ 197 und 801 BGB.). Eine Mitteilung, bis wann die Scheine eingelöst werden müssen, ist auch in der Regel auf ihnen enthalten; in den Hilfsbüchern befinden sich ebenfalls nähere Angaben.

Die Kupons und Dividendenscheine verlorster Wertpapiere können angenommen werden, da auch die Ausgabestellen gewöhnlich ohne weiteres

den Gegenwert auszahlen. Einige Zahlstellen weisen die Bezahlung der Kupons verlostener Stücke jedoch zurück, um den Inhaber dadurch zu veranlassen, das Papier zur Einlösung einzureichen. Werden Kupons oder Dividendscheine verlostener Effekten bezahlt, so muß die Zahlstelle zum Ausgleich hierfür den Gegenwert beim Inkasso des Wertpapiers vom Einlösungsbetrage der Schuldverschreibung kürzen. Kupons und Dividendscheine gestohlener Wertpapiere können ebenfalls eingelöst werden. Die Einlösung unterbleibt jedoch, wenn der Bank die Tatsache, daß die Wertpapiere gestohlen sind, bekannt ist. Die Bezahlung abhanden gekommener Kupons und Dividendscheine ist nach § 804 BGB. ausdrücklich gestattet. (Näheres siehe Kapitel VI, Abschnitt 4 und 6.)

Ausländische Kupons und Dividendscheine werden häufig nicht sofort eingelöst, sondern vom Kunden nur zum Einzug angenommen. Dies geschieht namentlich bei Scheinen solcher Papiere, die in Deutschland nicht amtlich notiert werden und deren Zahlstellen sich daher auch nur im Auslande befinden.

Durch das Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920 war die Erhebung einer Steuer von verschiedenen Kapitalerträgen, u. a. auch von Kupons und Dividendscheinen inländischer Wertpapiere eingeführt worden. Das Gesetz ist später mehrfach geändert und dann aufgehoben worden, indem an seine Stelle schließlich die §§ 83 bis 88 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 getreten sind. Während die frühere Kapitalertragsteuer das Kapitaleinkommen im voraus belastete, sieht das Einkommensteuergesetz eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer der physischen Personen vor. Eine entsprechende Bestimmung des Körperschaftssteuergesetzes verpflichtet auch die diesem Gesetz unterliegenden Gesellschaften zu einer solchen Vorauszahlung auf ihr Einkommen. Durch eine Verordnung vom 16. Oktober 1930 (RGBl. I S. 464) ist jedoch dieser Steuerabzug für die nach dem 2. Januar 1931 fälligen Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren und aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft aufgehoben worden. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag beträgt 10% und wird nunmehr von folgenden inländischen Kapitalerträgen vorgenommen:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, und an Genossenschaften, sofern bei letzteren die Zinsen je Mitglied und Jahr 10 RM. übersteigen; ausgenommen sind die Erträge, die auf Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft entfallen;

2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;

Der Steuerabzug wird also u. a. nicht vorgenommen bei Erträgen aus Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften oder aus Krediten und Hypotheken.

Als Kapitalerträge, die dem Abzug unterliegen, gelten auch besondere Entgelte und Vorteile, die neben Kapitalerträgen der genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden; z. B. ein Bonus, der neben der Dividende zur Verteilung kommt, oder Gratisaktien, d. h. neue, auf Grund einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft ausgegebene Aktien, deren Bezugspreis jedoch nicht für den Aktionär, sondern von der Gesellschaft bezahlt wird. Nicht hierzu gehören jedoch die Bezugsrechte (s. Kap. VI, Abschn. 7).

Der Steuerabzug vom Kapitalertrag bedeutet die Erfassung der Einkommen- oder Körperschaftssteuer an der Quelle, indem die Steuer vom Schuldner, also demjenigen, der die Erträge (Dividenden) auszahlt, an das zuständige Finanzamt abzuführen ist. Der Schuldner bezahlt jedoch die Steuer nur für Rechnung des Gläubigers, also des in den Genuß der Kapitalerträge kommenden Steuerpflichtigen (z. B. des Eigentümers der Wertpapiere). Die Vorschrift, daß die Bezahlung der Steuer durch den Schuldner, also z. B. durch die Aktiengesellschaften auf die von ihr ausgeschütteten Dividendebeträge, zu erfolgen hat, dieser also auch dem Fiskus gegenüber für die Entrichtung der Steuer verantwortlich ist, führt dazu, daß sie nur von inländischen Kapitalerträgen, d. h. von Schuldnern, deren Sitz oder Ort der Leitung im Inlande liegt, erhoben werden kann. Unmöglich wäre es z. B., eine in Frankreich domizilierende Aktiengesellschaft zur Einbehaltung einer Steuer auf die an die deutschen Aktionäre gezahlten Dividenden zu veranlassen. Gleichgültig ist aber andererseits für die Einbehaltung der Steuer, ob der Kapitalertrag ausschließlich oder nur teilweise in Deutschland steuerpflichtigen Personen oder Körperschaften zufließt. Eine Aktiengesellschaft, deren Sitz in Deutschland ist, hat also 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der gesamten von ihr ausgeschütteten Dividende an das Finanzamt abzuführen, gleichgültig, ob die Aktionäre der Gesellschaft sämtlich in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind oder nicht. Aus diesem Grunde ist auch der Steuerabzug vom Kapitalertrag, streng genommen, nicht bloß eine Steuervorauszahlung, wie er es nach dem Sinne des Gesetzes sein sollte. Denn die nicht in Deutschland einkommensteuerpflichtigen Personen oder Körperschaften, also diejenigen, deren Wohnsitz oder Sitz im Auslande ist, sind nicht berechtigt, die Rückzahlung des ihnen z. B. bei Einlösung der Dividendenscheine auf deutsche Aktien in Abzug gebrachten Steuerabzugs zu verlangen, während die in Deutschland wohnenden einkommensteuerpflichtigen Personen oder Körperschaften die als Steuerabzug auf ihre Kapitalerträge einbehaltenen Beträge bei Zahlung ihrer Einkommen- oder Körperschaftssteuer in Abzug bringen können. Der Steuerabzug bildet daher für Personen oder Körperschaften, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind, eine Art Sondersteuer für Erträge aus bestimmten deutschen Kapitalanlagen.

Das Gesetz geht hierbei von dem Grundsatz aus, daß gewisse Erträge, die aus Kapitalanlagen in Deutschland bezogen werden, auch für diejenigen Personen oder Körperschaften steuerpflichtig sein sollen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (von mehr als sechs Monaten) nicht in Deutschland haben. Steuerpflichtiges Einkommen dieser Art sind u. a. neben

den Dividenden, Ausbeuten usw. aus Aktien, Kuxen usw. die Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, wenn im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird, aus Vermietung und Verpachtung von inländischen Grundstücken, aus Hypotheken und Grundschulden, die durch inländischen Grundbesitz gesichert sind, aus der Beteiligung aus einem inländischen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter usw. (§ 3 EinkStGes.). Der Steuersatz für diese „beschränkt einkommensteuerpflichtigen“ Personen oder Körperschaften beträgt jedoch, abgesehen von den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und Vermietungen oder Verpachtungen, einheitlich 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, so daß durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag aus Dividenden auf Aktien die Einkommensteuer, unabhängig von dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen, entrichtet ist (§ 60 EinkStGes.). Steuer auf die Zinsen aus festverzinslichen Werten und Dividenden aus den Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft haben die „beschränkt einkommensteuerpflichtigen“ Personen oder Körperschaften nach dem 2. Januar 1931 nicht mehr zu zahlen.

Es geht aus diesen Ausführungen hervor, daß die als Zahlstellen für die dem Steuerabzug unterliegenden Dividendenscheine bestimmten Banken vom Schuldner nicht den vollen, sondern einen um 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> verkürzten Betrag der Dividenden erhalten. Sie müssen daher vom Einreicher der Dividendenscheine oder bei deren Gutschrift auf Grund der von ihnen verwahrten Wertpapiere eine Rückvergütung des Steuerabzugs erhalten. Die Banken bringen daher bei Einlösung oder Gutschrift von Dividenden, die dem Steuerabzug unterliegen, einen Betrag von 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> in jedem Falle in Abzug; unabhängig davon, ob der Gläubiger im Inlande oder Auslande wohnt, wo er sich aufhält und ob er Inländer oder Ausländer ist.

Die in Abzug gebrachten Steuerabzüge vom Kapitalertrag werden von den Banken in der Regel auf einem besonderen Konto verbucht. Das Konto wird erkannt, der Kunde belastet. Da die Steuer, wie erwähnt, auch der Bank in Abzug gebracht wird, sobald sie die Dividendenscheine beim Schuldner einlöst, finden auf dem Konto die Kreditposten durch die der Bank bei der Einlösung in Abzug gebrachten Beträge ihren Ausgleich. Nur soweit die Banken auf Grund ihres eigenen Besitzes an Wertpapieren Dividenden einzulösen und hierauf den Steuerabzug zu zahlen hatten, erscheint auf dem Konto ein Debetsaldo.

Auch einige ausländische Staaten haben, vielfach schon vor dem Kriege, ähnliche Steuern eingeführt. Namentlich in England hat der Grundsatz, Steuern möglichst „an der Quelle“ zu erheben, schon lange zu der Vorschrift geführt, bei der Auszahlung von Zinsen und Dividenden einen Einkommensteuer-Abzug vorzunehmen. Der Steuerabzug ist sogar größer als in Deutschland; er beträgt gegenwärtig 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, nachdem er vor dem Kriege 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> betragen hatte. Ihm unterliegen die Zinsen und Dividenden sämtlicher englischen Wertpapiere sowie derjenigen ausländischen, die in England zur Auszahlung kommen.

Jedoch ist es den im Auslande wohnenden Besitzern nichtenglischer sowie einzelner englischer Werte (5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> War Loan 1929/47, 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> National War Bonds, 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Funding Loan und 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Victory Bonds<sup>1)</sup> möglich, sich von der Zahlung der englischen Einkommensteuer zu befreien. Der Steuerabzug wird nämlich nicht vorgenommen, wenn solche Besitzer ein Affidavit ausstellen, d. h. eine Erklärung abgeben, daß sie ihren Wohnsitz nicht in Großbritannien haben und sich im Finanzjahre nicht länger als sechs Monate dort aufgehalten haben. Die Unterzeichnung der Affidavits muß in Gegenwart eines englischen Konsuls erfolgen, der die Unterschrift zu beglaubigen hat. Das Affidavit wird entweder von dem Eigentümer der Wertpapiere selbst ausgestellt oder von der Bank, bei der sich die Wertpapiere befinden. Im ersten Falle ist im Affidavit, sofern die Kupons oder Dividendenscheine durch Vermittlung einer Bank nach England gesandt werden, auch von dieser Bank eine Erklärung abzugeben. Für beide Fälle werden besondere Formulare benutzt, die bei den englischen Konsulaten erhältlich sind.

Ein Affidavit ist auch auszustellen, wenn deutsche Reichsbank-Anteile sich im Besitze von Ausländern befinden, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben. In diesem Falle braucht bei Einlösung der Dividendenscheine von der Bank ein Steuerabzug nicht vorgenommen zu werden. Deutsche, die ihren Wohnsitz im Auslande haben oder sich nicht länger als sechs Monate im deutschen Reiche aufhalten, also in Deutschland auch nicht einkommensteuerpflichtig sind, können sich somit von dem Steuerabzug auf die Reichsbank-Dividende nicht befreien, da das Affidavit nur von Personen abgegeben werden kann, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen. Das Affidavit ist an eine Bank zu richten und von dieser mit den Dividendenscheinen an die Zahlstellen zu senden. Einer behördlichen Beglaubigung bedarf die Unterschrift nicht (s. Beispiel 25).

Auch Frankreich und die Schweiz erheben bei Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen eine Steuer. Während in Frankreich diese Steuer jedoch, wie in Deutschland und England, als Einkommensteuer oder als Vorauszahlung auf diese zu betrachten ist, handelt es sich in der Schweiz um eine Kuponsteuer, die vom Bund erhoben wird, während die Besteuerung des Einkommens den einzelnen Kantonen vorbehalten ist. In beiden Staaten wird die Steuer jedoch von den Banken bei der Auszahlung der steuerpflichtigen Beträge abgezogen und von den Gesellschaften oder Anleiheschuldnern an den Steuerfiskus abgeführt. Während die französische Steuer sehr hoch ist — im allgemeinen 18<sup>0</sup>/<sub>0</sub> —, beträgt die schweizerische Kuponsteuer nur 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub> bei Obligationen und 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> bei Aktien, Genußscheinen usw. In Frankreich sind die Kupons der Staatsanleihen von dem Steuerabzug befreit. Auch haben einige Gesellschaften beschlossen, die Steuer zu übernehmen, so daß ein Abzug bei Einlösung der Dividendenscheine nicht zu erfolgen hat. Aus dem Kurszettel sind die Namen dieser Gesellschaften ersichtlich. Eigentümer französischer Wertpapiere, die ihren Wohnsitz nicht in Frankreich haben, haben die

<sup>1)</sup> Vgl. Swoboda: Arbitrage. 17. Auflage. Berlin 1928.

**Beispiel Nr. 25.**

**Affidavit.**

Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen und auch keinen Wohnsitz im Deutschen Reich haben, erhalten eine ihnen etwa zustehende Reichsbankdividende nur dann ohne Kürzung der Kapitalertragsteuer (§ 45 Abs. 3 des Bankgesetzes vom 30. August 1924) ausgezahlt, wenn sie mit den fälligen Dividendenscheinen nebenstehendes Affidavit in einer Sprache, jedoch in doppelter Ausfertigung einreichen.

Zwecks Befreiung von der Kapitalertragsteuer gemäß § 45 Abs. 3 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 gebe.....  $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$  hiermit folgende Erklärung ab:

1. Die deutsche Reichsangehörigkeit besitze.....  $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$  nicht.
2.  $\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$  habe..... keinen Wohnsitz im Deutschen Reich.
3. Die Reichsbankanteilscheine Nr.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

deren Dividendenscheine für das Jahr 19.....  $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$  hiermit zur Einlösung einreiche....., sind  $\frac{\text{mein}}{\text{unser}}$  ausschließliches Eigentum, an dem weder eine Person deutscher Reichsangehörigkeit noch eine solche ohne deutsche Reichsangehörigkeit aber mit Wohnsitz im Deutschen Reich Anteil hat.

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$  versicher..... hiermit, daß die vorstehende Erklärung der Wahrheit entspricht.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift)  
.....

An  
.....

(Bank)

in .....

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Steuer ebenfalls zu entrichten. Ebenso unterliegen ausländische Werte der Steuer für den Teil der Emission, der sich schätzungsweise in Frankreich befindet. Jedoch findet in diesem Falle in der Regel eine Befreiung von der Steuer statt, indem der Anleiheschuldner oder die Gesellschaft eine sogenannte Abonnementsgebühr bezahlt. Daher ist gewöhnlich bei den an französischen Börsen zugelassenen ausländischen Werten ein Steuerabzug nicht vorzunehmen. In der Schweiz sind ebenfalls einige Anleihen, namentlich diejenigen schweizerischen Bundes-, Kantonalanleihen usw., die vor Erlaß des Gesetzes (1921) ihren Gläubigern Steuerfreiheit zugesichert hatten, sowie die meisten Anleihen ausländischer Gesellschaften, die die Steuer selbst übernommen haben, von dem Kuponsteuerabzug befreit. In welchen Fällen ein solcher Abzug bei Einlösung der Kupons oder Dividendenscheine nicht vorzunehmen ist, geht ebenfalls aus den Kursblättern hervor. Ein Unterschied zwischen inländischem und ausländischem Eigentum wird jedoch auch in der Schweiz nicht gemacht.

Die Banken können die ihnen zur Einlösung oder zur Gutschrift des Gegenwertes eingereichten Kupons und Dividendenscheine nur „unter Vorbehalt des Eingangs“ annehmen. Erfolgt eine schriftliche Abrechnung oder Gutschriftsanzeige, so wird in diesem Falle die Bemerkung „Eingang vorbehalten“ auf das Schriftstück gesetzt. Der Vorbehalt setzt die Bank in die Lage, den ausgezahlten oder gutgeschriebenen Betrag von dem Kunden zurückzufordern, falls der Kupon oder Dividendenschein infolge einer plötzlichen Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers (Schuldners) von diesem nicht eingelöst wird.

Eine schriftliche Gutschriftsanzeige (Abrechnung) wird regelmäßig angefertigt und dem Kunden übersandt, wenn die Kupons oder Dividendenscheine im Tresor oder einer anderen Depotstelle von den bei der Bank hinterlegten Wertpapieren abgetrennt sind. Ein Schema der Gutschriftsanzeige, die im Betriebe mit maschineller Buchführung im Durchschreibeverfahren hergestellt wird, ist in Beispiel 27 (Seite 242) wiedergegeben.

Um jederzeit feststellen zu können, welchem Kunden ein bestimmter Kupon oder Dividendenschein gehört hat, bevor ihn die Kuponkasse erhalten hat, wird ein Buch (Kuponbuch) angelegt, in das Namen und Adresse des früheren Besitzers eingetragen werden. Ferner werden in diesem Buch die Anzahl und der Gesamtbetrag der von einem jeden Kunden direkt oder von der Effektenabteilung für den Kunden eingereichten Kupons usw. vermerkt. Jede Eintragung wird mit einer laufenden Nummer versehen. Dieselbe Nummer wird auf die Rückseite eines jeden von dem betreffenden Kunden eingereichten Kupons oder Dividendenscheines geschrieben. In manchen Banken wird auf die Rückseite gleichzeitig der Firmenstempel der Bank gesetzt.

Die Umwechslung ausländischer Banknoten und Geldsorten erfolgt, sofern ein Kurs an der Börse notiert wird, auf dessen Basis. An der Berliner Börse werden neben den Devisenkursen, deren Bedeutung in Kapitel V, Abschn. 10 dargestellt wird, auch verschiedene ausländische Banknoten und



## Beispiel Nr. 26.

## Kurszettel für ausländische Geldsorten und Banknoten.

(Kurse vom 20. März 1930)

	Notiz für	Geld <sup>1)</sup>	Brief <sup>1)</sup>
Sovereigns.....	} 1 Stück	—	—
20 Francs-Stücke .....		—	—
Gold-Dollars.....		4,205	4,225
Amerikanische Banknoten 1000—5 Dollar	1 Dollar	4,177	4,197
Amerikanische 2 und 1 Dollar .....	1 Dollar	4,165	4,185
Argentinische .....	1 Pap.-Pes.	—	—
Brasilianische .....	1 Milreis	0,46	0,48
Kanadische .....	1 kanad. Doll.	4,16	4,18
Englische große.....	1 Pfd. Sterl.	20,325	20,405
do. 1 Pfd. Sterl. u. darunter .....	1 Pfd. Sterl.	20,32	20,40
Türkische .....	1 türk. Pfd.	—	—
Belgische .....	100 Belga	58,33	58,57
Bulgarische .....	100 Lewa	—	—
Dänische .....	100 Kr.	111,90	112,34
Danziger .....	100 Gulden	—	—
Estnische .....	100 Kr.	—	—
Finnische.....	100 finn. M.	10,43	10,47
Französische .....	100 Frs.	16,37	16,43
Holländische .....	100 Gulden	167,61	168,29
Italienische, große.....	100 Lire	21,99	22,07
do. 100 Lire und darunter.....	100 Lire	22,01	22,09
Jugoslawische.....	100 Dinar	7,305	7,325
Lettländische .....	100 Latts	—	—
Litauische .....	100 Litas	—	—
Norwegische .....	100 Kr.	111,78	112,22
Österreichische, große.....	100 Schilling	58,83	59,07
do. 100 Schilling und darunter .....	100 Schilling	59,01	59,25
Rumänische 1000 und neue 500 Lei .....	100 Lei	—	—
do. unter 500 Lei .....	100 Lei	—	—
Schwedische .....	100 Kr.	112,20	112,64
Schweizerische, große .....	100 Frs.	81,11	81,43
do. 100 Frs. und darunter .....	100 Frs.	81,08 <sup>1)</sup>	81,40
Spanische .....	100 Peseten	53,45 <sup>1)</sup>	53,65
Tschechoslowakische 5000 u. 1000 Kr. ....	100 Kr.	12,36	12,42
do. 500 Kr. und darunter.....	100 Kr.	12,38	12,44
Ungarische .....	100 Pengö	72,97	73,27

Geldsorten amtlich notiert. Von den Banknoten einiger Länder gelangen, wie aus dem Beispiel 26 hervorgeht, größere und kleinere Stücke zur Notiz:

Die drei ersten Notierungen beziehen sich auf englische Goldmünzen (Sovereigns), belgische, französische (Napoleons), italienische, schweizer und rumänische 20 Frs.-Stücke, sowie auf amerikanische Gold-Dollars (10 Dollar = 1 Eagle). Die übrigen Notierungen beziehen sich auf Banknoten. Jedoch kauft die Reichsbank auch andere ausländische Goldmünzen zu bestimmten,

<sup>1)</sup> „Geld“ heißt Nachfrage, „Brief“ Angebot. Die nähere Erklärung findet man in Kapitel V, Abschnitt 3. Die Spannung zwischen Geld- und Briefkurs beträgt ca. 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub>.

dem Goldinhalt etwa entsprechenden Preisen. Ausländische Silbermünzen werden von den Banken gewöhnlich zu einem unter den Kursen der Banknoten liegenden Preise angenommen.

Auf welche Einheit sich die Notierungen beziehen (1 \$, 1 £, 100 Gulden usw.) geht aus der zweiten Spalte des obigen Kurszettels hervor. Polnische Banknoten werden gegenwärtig nicht amtlich notiert. Jedoch findet im freien (nicht offiziellen) Verkehr der Berliner Börse (s. Kap. V, Abschn. 2) ein Handel statt, und die Börsenzeitungen veröffentlichen meist auch diese Preise.

Bei der Lieferung aller ausländischen Noten in großen Abschnitten muß, nach den Gebräuchen der Berliner Börse, der Verkäufer ein Nummernverzeichnis beifügen, das der Käufer zurückbehält. Diese Bestimmung wurde erlassen, um dem Käufer die Möglichkeit zu geben, falls sich eine Banknote bei Weiterlieferung als gefälscht erwiesen hat, den Nachweis zu führen, von wem er die Note erhalten hat. Zweifelhaft kann es jedoch sein, innerhalb welcher Frist der Käufer berechtigt ist, Banknoten, die sich als gefälscht erwiesen haben, an den Verkäufer zurückzuliefern, sofern er nicht sofort bei der Lieferung die Fälschung entdeckt hat. Nach einer Bekanntmachung des Berliner Börsenvorstandes vom 20. Februar 1922 kann der Käufer nur innerhalb von zwei Monaten bei europäischen und von vier Monaten bei amerikanischen Banknoten und Sorten, vom Tage der Lieferung ab gerechnet, ordnungsmäßige Erfüllung verlangen.

Die Banken pflegen in der Sortenkasse Vorrat an den gebräuchlichen ausländischen Banknoten und Geldsorten zu halten, um die Nachfrage des Publikums, besonders zu Reisezwecken, sofort befriedigen zu können. Sie berechnen bei einem solchen Verkauf einen kleinen Aufschlag zum letzten Börsenkurs, für das Risiko der Kursveränderung bis zum nächsten Börsentage, an dem der Verkauf an der Börse möglich ist. Ebenso übernehmen sie vom Publikum ausländische Banknoten und Geldsorten mit einem geringen Abschlag vom letzten Börsenkurs. Die Umwechslung vollzieht sich also meist zu festen Kursen, und eine Provision wird daher nicht berechnet. Nur wenn größere Beträge vom Publikum verlangt werden, die aus den Beständen der Bank nicht befriedigt werden können, wird der Auftrag am nächsten Börsentage an der Börse ausgeführt, und dann der jeweilige Brief- (Angebots-) Kurs nebst einer Maklergebühr in Rechnung gestellt. Will ein Kunde größere Beträge von ausländischen Banknoten verkaufen, so kann der Verkauf, ebenfalls am nächsten Börsentage unter Berechnung des Geld- (Nachfrage-) Kurses erfolgen. Auf Wunsch des Kunden pflegen die Banken aber auch größere Beträge zu festen Kursen unter Berücksichtigung des Kursrisikos zu übernehmen. Der Handel in geringeren Beträgen, als den, auf die sich die amtliche Notiz bezieht, erfolgt immer zu festen Kursen. In den Jahren der Inflation nahmen die Banken infolge der starken Schwankungen der Notenkurse meist nur Aufträge zum An- oder Verkauf an der Börse entgegen; die Umwechslung spielte daher nur eine geringe Rolle.

Das Geschäft in ausländischen Banknoten und Geldsorten ist namentlich in den Grenzorten groß, wo z. B. die nach Deutschland kommenden Ausländer sich durch Umtausch von Banknoten ihres Landes sich sofort in den Besitz deutschen Geldes setzen wollen, um die Unterhaltskosten in deutscher Währung bezahlen zu können. Daher bestehen in den Grenzorten und an Bahnhöfen der Großstädte häufig Wechselstuben, die sich nur mit der Umwechslung ausländischen Geldes in deutsches oder umgekehrt befassen.

Einer Börsenumsatzsteuer unterliegen die Geschäfte in ausländischen Banknoten und Geldsorten nicht mehr.

### 3. Die Verwertung der Kupons und Dividendenscheine.

Die in der Kuponkasse einlaufenden Kupons und Dividendenscheine müssen möglichst bald eingezogen werden, weil durch späteren Eingang des Gegenwertes naturgemäß für die Bank Zinsverluste entstehen. Der Einzug erfolgt bei den Zahlstellen, die entweder auf dem Schein vermerkt oder aus Hilfsbüchern zu ersehen sind. Als Zahlstelle fungiert nicht immer nur die Kasse des Schuldners, also des Ausstellers des Zins- oder Dividendenscheines; in der Regel betraut vielmehr der Schuldner zur Bequemlichkeit für das Publikum auch eine oder mehrere Banken mit der Einlösung für seine Rechnung. In Betracht kommen hierfür in erster Reihe diejenigen Banken, die die Einführung des Wertpapiers zum Börsenhandel veranlaßt haben. Die Kupons ausländischer Wertpapiere müssen, um an einer deutschen Börse zugelassen zu werden, an einem deutschen Börsenplatz spesenfrei zahlbar sein, weil die Einsendung der Kupons ins Ausland zum Zwecke der Einlösung für die Besitzer der Stücke zu kostspielig wäre. Zuweilen muß die Einlösung der Kupons ausländischer Anleihen in Deutschland jedoch innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. Ist diese Frist verstrichen, so kann sie nur im Auslande beim Aussteller vorgenommen werden.

Die Fälligkeit der Kupons ergibt sich, wie erwähnt, aus dem Kupon selbst. Die meisten Aussteller lösen die Kupons bereits einige Tage vor Fälligkeit ein, daher wird auch die Abtrennung der im Tresor usw. ruhenden Kupons bereits so frühzeitig vorgenommen, daß die Kupons schon zu dieser Zeit eingezogen werden können. Die Fälligkeit der Dividendenscheine tritt, wie bereits erwähnt, in der Regel sofort nach der ordentlichen Generalversammlung ein, in der die Bilanz genehmigt wurde. Nur selten beschließt die Generalversammlung, daß die Dividende erst einige Tage später zu zahlen ist. Da die Bilanzen sämtlicher Aktiengesellschaften nach den Generalversammlungen im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden müssen, kann die Abtrennung der Dividendenscheine der im Tresor der Bank oder der anderen Depotstellen liegenden Aktien ohne weiteres an Hand des Reichsanzeigers vorgenommen werden. Wünscht ein Kunde die Einlösung von Dividendenscheinen, obgleich die Aktien nicht von der Bank verwaltet werden, so kann die Feststellung, ob die Dividende bereits zur Auszahlung gelangt und in

der Regel auch deren Höhe aus einem wöchentlich erscheinenden Register zu den Bekanntmachungen der Aktiengesellschaften im Reichsanzeiger getroffen werden. Für die an der Berliner Börse amtlich notierten und einige nicht notierte Wertpapiere veröffentlichen auch die Börsenzeitungen regelmäßig die Dividendenzahlungen; für die notierten meist im Kurszettel.

Die Einlösung der Kupons und Dividendenscheine vollzieht sich auf sehr einfache Weise. In Berlin ziehen die Banken die Beträge gegenseitig durch den Kassen-Verein oder durch Boten ein. Befindet sich die Zahlstelle an einem anderen Platze, so wird zur Einlösung entweder die an dem Orte befindliche Niederlassung der Bank in Anspruch genommen oder eine andere befreundete Bankfirma. Zuweilen erfolgt der Einzug auch durch Postauftrag.

Kupons, die in ausländischer Währung zahlbar sind, werden, soweit die Einlösung im Auslande zu einem günstigeren Kurse erfolgen kann als im Inlande, bei einer ausländischen Zahlstelle eingezogen, und zwar bei derjenigen, bei der die Einlösung am vorteilhaftesten erfolgen kann (s. S. 226).

Verschiedene ausländische Kupons sind auch an der Börse verkäuflich; besonders solche, die „notleidend“ sind, d. h. die zur Zeit von den Schuldnern nicht bezahlt werden, deren spätere Einlösung zum vollen oder einem Teilbetrage aber erwartet wird. Die Bewertung entspricht natürlich nicht dem vollen Umfange des ursprünglichen Zinsbetrages, denn die Käufer gehen ein spekulatives Risiko ein und wollen daher Gewinn erzielen, wenn die Kupons später in der erwarteten Höhe eingelöst werden. In solchen Kupons entwickelt sich häufig ein freier Verkehr; eine amtliche Kursnotierung findet jedoch nicht statt.

#### 4. Die Besorgung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen.

Es wäre schwierig, einem Wertpapier die Kupons oder Dividendenscheine auf eine so lange Reihe von Jahren beizufügen, daß der Besitzer am Fälligkeitstage stets einen neuen Schein zur Abtrennung vorfindet. Bei Aktien wäre dies überhaupt unmöglich, weil die Dauer des Bestehens einer Aktiengesellschaft nicht bekannt ist. Bei Staatsanleihen übernimmt der Schuldner, wie auf S. 11 erwähnt, zuweilen überhaupt keine Verpflichtung zur Tilgung der Schuld. Abgesehen von diesen seltenen Fällen erfolgt die Tilgung bei den fundierten, langfristigen Staatsanleihen jedoch meist nach so langer Zeit, daß die Beifügung von Zinsscheinen für den gesamten Zeitraum bis zur vollständigen Tilgung schon infolge der Gefahr der leichten Beschädigung infolge des häufigen Besitzwechsels unzweckmäßig wäre. Noch wichtiger ist hierbei, daß die Tilgung bei Staatsanleihen oder anderen Anleihen (z. B. Stadtanleihen, Pfandbriefen von Hypothekenbanken, Industrieobligationen usw.) nur in den seltensten Fällen im Wege der Rückzahlung ohne weiteres zu einem bestimmten, bei der Ausgabe festgesetzten Termin erfolgt. Vielmehr gilt ein solcher Rückzahlungstermin nur als End-

termin: der Schuldner behält sich gewöhnlich eine frühere Rückzahlung, meist nach einer bestimmten Mindestlaufzeit, z. B. nach fünf Jahren, nach vorheriger Kündigung zu einem bestimmten Kurse vor, oder die Anleihe wird im Wege der Verlosung bis zu einem bestimmten Endtermin allmählich getilgt. Hierbei wird der Betrag der jeweils in Gegenwart eines Notars zur Verlosung kommenden Stücke bei Ausgabe der Anleihe im Verlosungsplan festgesetzt. Bei diesen Anleihen läßt sich daher zur Zeit der Ausgabe nicht bestimmen, wann die Auslosung oder Rückzahlung jedes einzelnen Stückes erfolgen wird.

Einigen ausländischen, namentlich überseeischen Anleihen sind allerdings häufig Zinsscheine für die Höchstdauer der Umlaufzeit, die in der Regel 20 bis 50 Jahre, zuweilen noch mehr, beträgt, beigefügt. In Deutschland werden die Effekten im allgemeinen mit Kupons oder Dividendenscheinen für 10 Jahre, zuweilen auch für eine etwas längere oder kürzere Zeit versehen und nach deren Ablauf neue Scheine ausgegeben. Die Scheine nicht für gar zu lange Zeit dem Stück beizufügen, hat auch den Vorteil, daß aufgebotene oder aufgerufene Wertpapiere schneller angehalten werden können; dann nämlich, wenn der Kupon- oder Dividendenscheinbogen erneuert werden soll<sup>1)</sup>. Um bei der Erneuerung der Scheine die Vorzeigung des Wertpapieres zu ersparen, erhält dieses außer den Kupons oder Dividendenscheinen noch einen sogenannten Talon (Bezugsschein, Erneuerungsschein), gegen dessen Einreichung die neuen Scheine ausgegeben werden. Der Talon und die Kupons oder Dividendenscheine werden auf einen gemeinsamen Bogen gedruckt; an die Spitze des Bogens gewöhnlich der Talon, dem sich die Scheine, nach Fälligkeitsdaten geordnet, anschließen. Der Umstau der Talons in neue Bogen, denen wieder ein Talon beigegeben ist, wird durch die Zahlstellen bewirkt.

Die Kuponkasse erhält die Talons zum Umtausch in neue Kupon- oder Dividendenscheinbogen entweder von der Kundschaft oder vom Tresor, in dem die Wertpapiere verwaltet werden. Die Talons werden, ebenso wie die Kupons und Dividendenscheine, nach Effektenarten geordnet (z. B. die Talons der 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>igen Deutschen Reichsanleihe oder der Harpener Bergbau-Aktien), jede Effektenart wird wieder nach der Reihenfolge der Nummern (arithmetisch) geordnet und unter Beifügung eines doppelten Nummernverzeichnisses der zuständigen Stelle eingereicht. Ein Exemplar des Nummernverzeichnisses erhält die Bank zurück. Gewöhnlich wird der neue Bogen nicht sofort ausgeliefert, sondern zunächst nur eine Quittung über den Talon, gegen deren Rückgabe er später verabreicht wird. Die Kuponkasse sendet den neuen Bogen dem Kunden zu oder übergibt ihn dem Tresor, der ihn in Verwahrung nimmt.

Zum Zwecke der Kontrolle führt die Kuponkasse über die ihr übergebenen Talons ein Buch (Talonbuch), aus dem ersichtlich ist, wann und von wem die Talons eingeliefert und wann sie an den Aussteller oder eine

<sup>1)</sup> Über das Aufgebotsverfahren bei Wertpapieren siehe Kapitel VI, Abschnitt 6.

Zahlstelle weitergesandt wurden. In diesem Buch wird gewöhnlich der Tag des Einganges der neuen Zins- oder Dividendenscheinbogen sowie der der Auslieferung an den Kunden oder den Tresor vermerkt.

## 5. Buchführung und Korrespondenz in der Kupon- und Sortenkasse.

Zwei Bücher, die in der Kuponkasse geführt werden, haben wir bereits kennengelernt: das Kuponbuch und das Talonbuch. Ähnlich wie in der Kasse muß aber auch in der Kupon- und Sortenkasse über die am Schalter von der Bank gekauften oder an sie verkaufte Sorten sowie über die zur Einlösung am Schalter präsentierten Kupons und Dividendenscheine, also über Geschäfte, die sich Zug um Zug gegen Barzahlung in deutscher Währung vollziehen, eine Kassenkladde (unreine Kasse) geführt werden. Auch die Ein- und Auszahlungen für die im Auftrage eines Kunden an der Börse gekauften oder verkaufte Sorten oder Kupons werden in diese Kassenkladde gebucht, soweit der Kunde den Gegenwert bar bezahlt oder sich auszahlen läßt, also nicht eine Belastung oder Gutschrift auf seinem Kontokorrent-Konto stattfindet. In größeren Betrieben ist die Ein- und Auszahlung einem besonderen Kassierer anvertraut, während für die Verwaltung der Bestände an Sorten, Kupons oder Dividendenscheinen ebenfalls ein besonderer Beamter angestellt ist. In vielen Banken befaßt sich die Kupon- und Sortenkasse nur mit der Verwaltung und Weitersendung der Werte. Die Empfangnahme und Auszahlung des Gegenwertes erfolgt jedoch in der Hauptkasse, und zwar auf Grund von schriftlichen Anweisungen der Kupon- und Sortenkasse. In diesem Falle erübrigt sich die Führung einer besonderen Kassenkladde in der Kupon- und Sortenkasse. Auch dort, wo ein besonderer Kassenschalter für die Abwicklung der Barzahlungen eingerichtet ist, wird der Kassenbestand in der Regel am Schluß des Tages in einer Tagesaufstellung, zusammen mit den Beständen an den übrigen Kassenschaltern (Wechselkasse, Kreditbriefkasse usw. — s. S. 173) aufgeführt.

Bei der Ein- und Auslieferung von Sorten oder Kupons, oder der Einlieferung von Dividendenscheinen an der Kupon- und Sortenkasse gegen Barzahlung — eine Auslieferung von Dividendenscheinen findet überhaupt nicht, eine Auslieferung von Kupons nur in den seltenen Fällen statt, in denen ein Kunde ausländische Kupons an der Börse kauft und sie gegen Zahlung des Gegenwertes abnimmt — wird dem Kunden eine Abrechnung übergeben, in der die Kupons, Sorten oder Dividendenscheine nach Art und Menge aufgeführt werden. Bei Sorten oder in ausländischer Währung zahlbaren Kupons wird der Umrechnungskurs hinzugefügt und der zur Zahlung kommende Betrag in deutscher Währung angegeben. Etwaige Provisionen und Spesen werden berücksichtigt. Eine Durchschrift der Abrechnung, die in einigen Banken vom Kunden unterzeichnet wird, behält der Kassierer als Beleg für die Eintragungen in die Kassenkladde. Dabei wird, abgesehen vom

Reichsmarkbetrag, nur der Name des Kunden sowie eine kurze Angabe über Menge und Art der Werte hinzugefügt. Sofern die Ein- und Auslieferung der Werte an einem anderen Schalter erfolgt wie die Zahlung des Gegenwertes, werden zwei Durchschriften der Abrechnung angefertigt, von denen eine der Verwalter der Werte, die zweite der Führer der Kassenkladde (Kassierer) als Beleg erhält.

Da die Kassenkladde der Kupon- und Sortenkasse nur über die baren Ein- oder Auszahlungen in deutscher Währung Aufschluß geben soll, müssen noch andere Bücher geführt werden, aus denen ersichtlich ist, welche Sorten oder Kupons ein- oder ausgegangen sind, so daß der Bestand an diesen Werten jederzeit festzustellen ist. Diese Bücher werden gewöhnlich für Sorten und Kupons bzw. Dividendenscheine getrennt geführt. Man richtet daher je ein Sortenbestandsbuch und ein Kuponbestandsbuch ein; dieses ist auch für die Dividendenscheine bestimmt. Auf die linke Seite dieser Bücher werden die Eingänge, auf die rechte die Ausgänge eingetragen. Die Eintragungen erfolgen unter Angabe des Datums für jedes Geschäft besonders, und zwar werden der Name des Einlieferers oder Empfängers, der Gesamtbetrag und bei Kupons oder Dividendenscheinen gewöhnlich die Stückzahl angegeben. Besondere Konten werden im Kuponbestandsbuch für die in deutscher Währung zahlbaren Kupons und Dividendenscheine (Reichsmarkkupons) eingerichtet, sowie in beiden Bestandsbüchern je ein Konto für die in einer jeden ausländischen Währung zahlbaren Sorten oder Kupons (z. B. englische Noten und Sovereigns, holl. Gulden, Pfundkupons, holl. Guldenkupons usw.).

In das Kuponbestandsbuch sind auch die der Kupon- und Sortenkasse von der Tresorabteilung nach Abtrennung von den Wertpapieren zugehenden Kupons und Dividendenscheine einzutragen; ebenso die an die Bank als Zahlstelle durch den Kassen-Verein oder in Wertbriefen eingelieferten Stücke. Ebenso sind die Ausgänge an die Zahlstellen oder Schuldner einzutragen. Soweit die Anlieferung von einer anderen Abteilung der Bank erfolgt, ist diese Abteilung, die mit den Stücken einen Beleg zu schicken hat, dessen Durchschrift von dem Bestandsverwalter zu quittieren ist, als Einlieferer einzutragen. In ähnlicher Weise erfolgt die etwaige Lieferung der Kupon- und Sortenkasse an eine andere Abteilung (z. B. an die Briefexpedition) gegen Quittung, die als Beleg für die Ausbuchung an den Empfänger dient.

Sämtliche Eintragungen in die Kassenkladden und in die Bestandsbücher erfolgen nach den Durchschriften der dem Kunden erteilten Abrechnungen, den von anderen Abteilungen mit den Stücken zugesandten Belegen oder den von der Kupon- und Sortenkasse bei Lieferung der Stücke an andere Abteilungen ausgeschriebenen Quittungen.

Die Salden der Sortenbestandsbücher werden in der Regel täglich nach Kassenschluß vom Bestandsverwalter abgestimmt. Das kann bei den Sortenbeständen gewöhnlich in der bei Abstimmung der baren Kassenbestände üblichen Form geschehen. Die tatsächlichen Bestände in Sorten einer jeden Währung werden gezählt und mit dem sich auf demselben Währungskonto

**Beispiel Nr. 27.**  
**Gutschriftsaufgabe an den Kunden.**

*X-Bank*

Wir buchen für getrennte Zinsscheine von Ihnen bei uns im Depot  
 ruhenden Wertpapieren in Ihr

**Haben**

unter Vorbehalt des Eingangs

Da- tum	Kto.- Nr.	Name	Nenn- wert	Wertpapier- gattung	Zinsschein		Sum- me	Kap. Ertrags- Steuer	Ink.- Geb.	1) Wert	Be- trag
					pro	Proz.					
7. 6. 26	705	<i>Karl Eisen, hier</i>	3000	<i>I. G. Farben Akt.</i>	1926	10	300	30	÷	14,6	270.—

Gebucht Kto.-Nr. 705	Blatt Nr. 2
Posten Nr. 37	Credit

Hochachtungsvoll  
*X-Bank*

des Bestandsbuches ergebenden Saldo verglichen. Die tägliche Abstimmung der Kuponbestände in gleicher Weise würde jedoch recht umständlich sein; namentlich zur Zeit der starken Kuponabtrennungen des Tresors. In der Regel werden daher zunächst die an demselben Tage eingegangenen und noch als Bestand vorhandenen Stücke nach Effektgattungen geordnet, die

**Beispiel Nr. 28.****Eingang**

Datum	Kto.-Nr.	Name des Kunden	Nenn- wert	Wertpapier- gattung	Zins-(Dividenden)- schein	
					für	Prozent
7. 6. 27	705	<i>Karl Eisen, hier</i>	3000	<i>I. G. Farben Akt.</i>	1926	10
7. 6. 27	191	<i>Adolf Schröter, hier</i>	40 000	<i>I. G. Farben Akt.</i>	1926	10
7. 6. 27	105	<i>Bank für Landwirt- schaft, hier</i>	7000	<i>I. G. Farben Akt.</i>	1926	10
7. 6. 27	47	<i>Willi Krause, Stettin</i>	600	<i>I. G. Farben Akt.</i>	1926	10
12. 6. 27	<i>Kass.-Ver.</i>	<i>Fritz Schulze</i>	3000	<i>Dresdner Bank Akt.</i>	1926	10

Beträge einer jeden Gattung mit einer Additionsmaschine addiert, und danach erfolgt die Abstimmung des sich im Bestandsbuch ergebenden Saldos der Ein- und Ausgänge desselben Tages (s. S. 248).

Die Kassenkladde der Kupon- und Sortenkasse sowie die eben geschil-  
 derten Bestandsbücher sind Nebenbücher; sie gehören also nicht zu den im  
 Sinne der Buchführung notwendigen Geschäftsbüchern. Neben der Kassen-  
 kladde muß daher auch in dieser Abteilung eine Kassen-Primanota als Grund-

<sup>1)</sup> Die Valutierung erfolgt gewöhnlich zwei Tage nach Fälligkeit für Dividenden-  
 schein, für die die Bank offizielle Zahlstelle ist, sonst meist 4 bis 7 Tage später.



buch der gegen Barzahlung erledigten Sorten- oder Kupongeschäfte, sowie ein Sorten- und Kupon-Memorial als Grundbuch für die übrigen Geschäfte dieser Art geführt werden. Meist werden alle diese Grundbuchungen auf Bogen (lose Blätter) geschrieben, und es bestehen besondere Bogen für den Eingang und den Ausgang. Ferner werden auch die Sorten- und die Kupongeschäfte getrennt. Häufig werden in den Memorialen besondere Spalten für die verschiedenen Währungsbeträge (Reichsmark, engl. Pfunde, franz. Franken, schweiz. Franken usw.) sowie für den Nennwert und Kurs eingerichtet. In Banken mit maschineller Buchführung werden jedoch vielfach die Grundbuchungen in die Kassen-Primanota sowie in das Sorten- oder Kupon-Memorial als Durchschrift zu den Abrechnungen für die Kunden, also den Buchungsaufgaben angefertigt. In diesem Falle werden besondere Spalten für die verschiedenen Währungen nicht eingerichtet, sondern besondere Bogen für die Buchungen in jeder fremdländischen Währung verwendet. Statt laufender, untereinander gebuchter Eintragungen können in der schon geschilderten Form auch Durchschriften angefertigt und mit einem Sammelbogen, in dem die Beträge addiert werden, zusammengeheftet werden.

In unseren Beispielen ist die Gutschriftsaufgabe an den Kunden über die von seinen Depotstücken abgetrennten Dividendenscheine auf 3000,— RM. I.G.-Farben-Aktien wiedergegeben (Beispiel 27) sowie die gleichzeitig erfolgte Buchung in das Kupon-Memorial (Beispiel 28).

**Kupon-Memorial.**

Eingang

Kupon-Konto	Steuerabzugkonto	Provisionskonto	Wert	Kontokorr. <sup>1)</sup> Kto. Priv.	Kontokorr. <sup>1)</sup> Kto. Bank.	Ausgl.-Konto		
	Haben	Haben		Haben	Haben	Haben		
300	30		14. 6.	270,—				
4000	400		14. 6.	3600,—				
700	70		14. 6.		630,—			
60	6		14. 6.	54,—				
300	30					270,—		

Bei dem letzten Posten (Fritz Schulze) ist nicht das Kontokorrent-Konto sondern das Ausgleichs-Konto zu Lasten des Kupon-Kontos erkannt worden. Fritz Schulze hat durch den Kassen-Verein Dividendenscheine auf nominal 3000,— RM. Dresdner Bank-Aktien zum Inkasso eingereicht. Im Kassen-Vereins-Memorial der Bank hätte das Kupon-Konto zugunsten des Kassen-Vereins für den Gegenwert belastet werden können. In manchen

<sup>1)</sup> Bei vielen Banken werden die Kontokorrent-Konten in die für das Privatpublikum (Private), für andere Banken, Filialen usw. getrennt. In obigem Beispiel werden daher die beiden ersten und der vierte Posten auf Konto „Private“, der dritte auf Konto „Banken“ gebucht.

Banken wird jedoch, wie wir gesehen haben (S. 180), Wert darauf gelegt, daß in dem Memorial, das über die Eingänge und Ausgänge auf ein Sachkonto, wie es das Kupon-Konto ist, geführt wird, sämtliche dieses Sachkonto berührende Posten erscheinen. Daher wird im Kassen-Vereins-Memorial nicht das Kupon-Konto, sondern das Ausgleichs-Konto belastet und der Kassen-Verein erkannt, während im Kupon-Memorial das Kupon-Konto belastet und das Ausgleichs-Konto erkannt wird.

Gleichzeitig mit den Buchungsaufgaben für die Kundschaft und den Grundbuchungen können im Durchschreibeverfahren auch die Skontrobuchungen vorgenommen oder besondere Durchschriften als Beleg hierfür hergestellt werden. Das Sorten-Skontro und das Kupon-Skontro werden regelmäßig getrennt geführt, um den am Sortengeschäft erzielten Gewinn von dem an der Einlösung oder Verwertung von Kupons und Dividendenscheinen verbliebenen voneinander scheiden zu können. Die Führung dieser Skontren erfolgt in der Buchhaltung. Der besseren Übersicht wegen soll sie jedoch schon an dieser Stelle dargestellt werden. Sowohl für die Kupons in Reichsmarkwährung als auch für diejenigen in fremden Währungen und für die Sorten werden besondere Konten (Blattseiten) eingerichtet, und zwar für jede Währung ein Konto. Im Sorten-Skontro gibt es also z. B. je ein Konto „Amerikanische Dollars“, „Holländische Gulden“ usw.; im Kupon-Skontro je ein Konto Reichsmark-Kupons, Dollar-Kupons, holl. Gulden-Kupons usw. Zuweilen werden die Skontren auch so geführt, daß nur je ein Konto für deutsche Währung und für ausländische Währungen eingerichtet wird. Auf diesem Konto ist dann für jede Fremdwährung eine Spalte vorgesehen, in die der Währungsbetrag der Kupons, Dividendenscheine oder Sorten eingesetzt wird. Der dem Skontro belastete oder gutgeschriebene Gegenwert in Reichsmark wird in die Endspalte gebucht. Der Saldo der Reichsmarkbeträge ergibt dann, unter Berücksichtigung des Bestandes am Abschlußtage den Gewinn oder Verlust. Bei dieser Kontoführung kann die Bank natürlich aus dem Skontro nicht ohne weiteres ersehen, wie groß der Ertrag in Sorten oder Kupons einer bestimmten Währung (z. B. in englischen Pfunden) gewesen ist. Die Skontren ergeben nur den Ertrag an Reichsmarkkupons (einschließlich Dividendenscheinen), an Kupons usw. in fremder Währung und an Sorten insgesamt. Ein solches Sorten-Skontro (Eingangseite) würde die in Beispiel 29 angegebene Form haben:

## Beispiel Nr. 29.

## Sorten-Skontro.

Eingang.

Datum	Konto- num- mer	Verkäufer	Me- mor. Seite	Beleg- num- mer	Kurs	Dollar	Holl. Guld.	Engl. Pfunde	Schw. Frank.	Franz. Frank.	Belga	Gegen- wert in RM   ₤
Juni 2.	133	Max Bell	K <sup>1</sup> / <sub>22</sub>	1230	4.18	500						2090—
„ 28	217	Fritz Meier	M <sup>3</sup> / <sub>27</sub>	871	168		1000					1680—
„ 30	635	Erw. Berger	K <sup>4</sup> / <sub>18</sub>	1113	81.10				1200			97320

Als weiteres Beispiel für die Skontroföhrung sei noch ein in Reichsmarkwährung geföhrtes Kupon-Skonto wiedergegeben, das als Durchschrift zu dem in Beispiel 28 dargestellten Kupon-Memorial hergestellt ist. Die Buchungen des Memorials stimmen mit denen im Skontro überein, doch befinden sich im Memorial noch einige Spalten, die für die Skontrobuchung überflüssig sind. Andererseits befindet sich im Kupon-Skonto rechts noch eine Spalte für die Angabe der Grundbuchseite, die nachträglich mit der Hand oder Schreibmaschine ausgefüllt wird. Bei der Wahl der Methode für die Skontrobuchungen ist bei direkter Durchschrift auf die Skontrobogen jedenfalls darauf zu achten, daß eine Übereinstimmung der Formulare hergestellt werden kann.

**Beispiel Nr. 30.****Kupon-Skonto.**

Eingang

Datum	Kto. Nr.	Name des Kunden	Nennwert	Wertpapiergattung	Zinsschein		Betrag	Grundbuch Seite
					für	Proz.		
7. 6. 27	705	Karl Eisen, hier	3000	I. G. Farben Akt.	1926	10	300	M <sup>1</sup> / <sub>27</sub>
7. 6. 27	191	Adolf Schröter, hier	40000	I. G. Farben Akt.	1926	10	4000	M <sup>1</sup> / <sub>27</sub>
7. 6. 27	105	Bank für Landwirtschaft, hier	7000	I. G. Farben Akt.	1926	10	700	M <sup>1</sup> / <sub>27</sub>
7. 6. 27	47	Willi Krause, Stettin	600	I. G. Farben Akt.	1926	10	60	M <sup>1</sup> / <sub>27</sub>
12. 6. 27	Kass.-Ver.	Fritz Schulze	3000	Dresdner BankAkt.	1926	10	300	M <sup>1</sup> / <sub>27</sub>

## 6. Kontrollen und Revisionen in der Kupon- und Sortenkasse.

In der Kupon- und Sortenkasse sind umfassende Kontrollen ebenfalls notwendig, denn Sorten sind ebenso leicht verwertbar wie Geld in deutscher Währung. Die Einlösung von Kupons durch einen Inhaber, der rechtswidrig in ihren Besitz gelangt ist, bei der Zahlstelle oder dem Schuldner kann zwar auf Schwierigkeiten stoßen, aber Voraussetzung ist hierbei, daß die rechtswidrige Verfügung schon erkannt wird, bevor eine Verwertung stattgefunden hat. Sind die Kupons bereits eingelöst worden, so wird die Feststellung der Veruntreuung die Bank nur selten vor Schaden bewahren, denn es ist nicht anzunehmen, daß der Dieb oder Betrüger bei der Einlösung seinen richtigen Namen angeben wird. Eine genaue Prüfung der Legitimation jedes Kupon-einreichers ist aber nicht möglich und nicht üblich. Andererseits ist zu beachten, daß die Nachzählung der Bestände an Kupons und Dividendenscheinen umständlicher ist als die Feststellung des baren Kassenbestandes, weil der Wert eines jeden Kupons, besonders aber eines jeden Dividendenscheines nicht so schnell erkennbar ist, wie der einer Banknote oder eines Metallgeldstückes. Auch wenn man sich bei der Kontrolle mit der Feststellung der Stückzahl begnügt, ist doch immer die Nachzählung des Bestandes durch die Verschiedenheit der Größe, des Druckes und des Papieres der Scheine er-

schwert. Eine weitere Schwierigkeit der Kontrolle in dieser Abteilung liegt darin, daß zur Zeit der Kuponabtrennung, namentlich also an den Vierteljahrsterminen, bei Banken mit lebhaftem Effektengeschäft sehr umfangreiche Kuponbestände vorhanden sind; ganz abgesehen von dem gewöhnlich in den ersten Monaten des Jahres — nach Veröffentlichung der Jahresabschlüsse von Ende Dezember — erfolgenden starken Zufluß an Dividendenscheinen. Zur Bewältigung der sich hieraus ergebenden Mehrarbeit Hilfskräfte aus anderen Abteilungen heranzuziehen, stößt aber, wenn es auch häufig geschehen muß, in Rücksicht auf die Schwierigkeit, auf ihre Zuverlässigkeit erprobte Kräfte zu gelegentlicher Arbeit in genügender Zahl zur Verfügung zu haben, auf Bedenken. Um die Gefahr einer Entwendung von Kupons oder Dividendenscheinen durch die mit der Nachzahlung betrauten Beamten zu mildern, werden häufig mehrere Beamte gemeinsam beschäftigt, die an demselben Tisch arbeiten. Dadurch wird es einem untreuen Beamten erschwert, einen Teil der Werte bei der Nachzahlung beiseite zu schaffen. Aus den Kupons oder Dividendenscheinen derselben Gattung werden meist Pakete gebildet. Der Inhalt eines jeden Pakets wird von den Kontrollbeamten auf dessen Hülle vorgemerkt und unterzeichnet, damit sich etwa später ergebende Differenzen zwischen Inhalt und Aufschrift der Wertpakete leichter aufgeklärt werden können.

Die Kontrolle der in der Kupon- und Sortenkasse geführten Reichsmarkkasse erfolgt nach denselben Grundsätzen wie im Kassensbüro. Sie wird meist von einem besonderen Kontrollbeamten oder von der Revisionsabteilung vorgenommen. Es genügt hierbei nicht die Feststellung, ob der Kassenbestand mit dem Saldo der Kassenkladde übereinstimmt; die Kontrolle wird sich vielmehr auch darauf zu erstrecken haben, ob die Buchungen in die Kladde den Durchschriften der den Kunden erteilten Abrechnungen entsprechen, ob also der richtige, vom Kunden empfangene oder an ihn gezahlte Betrag in die Kassenkladde eingetragen ist. Ferner ist festzustellen, ob die von den Kunden übernommenen Sorten und Kupons oder die an sie gelieferten Sorten nach Nominalwert und Gattung mit den in die Bestandsbücher eingetragenen Posten übereinstimmen. Angenommen, ein Kunde kaufe 1000,— Frs. schweizerische Noten zum Betrage von 810,— RM., der Kassierer fälsche aber den Buchungsbeleg, indem er an Stelle der Durchschrift der richtigen Abrechnung eine andere anfertige, auf der nur ein Kauf von 100,— Frs. schweizerischer Noten zum Betrage von 81,— RM. angegeben ist. Er trage demgemäß in die Kassenkladde nur einen Eingang von 81,— RM. ein und eigene sich die Differenz von 729,— RM. widerrechtlich an. Das Sorten-Skonto würde in diesem Falle wohl einen Verlust in dieser Höhe aufweisen. Da aber die Bank eine ganze Anzahl von Geschäften in schweizerischen Franken abschließt, an denen sie Gewinne erzielt, würde der Verlust sich kompensieren und daher beim Abschluß des Sorten-Skontros nicht entdeckt werden. Bei einem Vergleich der auf den Belegen für die Buchungen in die Kassenkladde, also den Abrechnungsdurchschriften, angegebenen Nominalwerten der ge-

handelten Sorten mit den Eintragungen in das Sortenbestandsbuch würde sich dann eine Differenz des Nominalbetrags an schweizerischen Noten (von 900,— Frs.) herausstellen. Im Bestandsbuch wäre ein Ausgang von 1000,— Frs. schweizerischer Noten verzeichnet, während in der Kassenkladde nur der Eingang des Gegenwerts von 100,— Frs. schweizerischer Noten gebucht wäre und die der Buchung zugrunde liegende Abrechnung über denselben Betrag lautet. Freilich kann diese Differenz zwischen dem Ausgangsposten im Bestandsbuch und dem Eingangsposten in der Kassenkladde auch auf andere Weise entstanden sein. Es wäre nämlich möglich, daß der Kunde nur 100,— Frs. schweizerische Noten zum Preise von 81,— RM. gekauft hat, der Kassierer auch ordnungsgemäß diesen Betrag eingebucht hat, der Bestandsverwalter aber unter Fälschung des Belegs den Betrag von 1000,— Frs. schweizerischer Noten als Ausgang bucht und den Unterschied von 900,— Frs. Noten entwendet. An welcher Stelle die Veruntreuung begangen wurde, läßt sich leicht feststellen.

Es ergibt sich aus diesem Beispiel, daß ein Vergleich der Kassenkladde mit den Belegen, die den hierin erfolgten Buchungen zugrunde liegen, und der weitere Vergleich dieser Belege mit den Buchungen in das Bestandsbuch gleichzeitig eine Kontrolle des Bestandsverwalters darstellt. Liegen, wie auf S. 240 geschildert, die Auszahlung der Reichsmarkbeträge und die Verwaltung der Bestände in einer Hand, so kann die Kontrolle die gleiche sein. Ein Unterschied besteht nur insofern, als nur ein Beleg vorhanden ist, der gleichzeitig zur Eintragung in die Kassenkladde und das Bestandsbuch verwendet wird. Es braucht daher nur dieser Beleg zur Abstimmung beider Buchungen benutzt zu werden.

Weiterhin hat sich die Kontrolle auch auf die von anderen Abteilungen an die Kupon- und Sortenkasse angelieferten oder von dieser an eine andere Abteilung zur Weitersendung ausgelieferten Werte zu erstrecken. Dasselbe gilt von allen anderen Ein- oder Ausgängen, die sich am Kassenschalter nicht gegen Reichsmarkzahlung vollziehen, z. B. der Lieferungen von Kupons an die Zahlstellen, soweit diese nicht durch eine andere Abteilung (Expedition), sondern direkt von der Kupon- und Sortenkasse vorgenommen werden. Es handelt sich also hierbei um diejenigen Vorgänge, die in den Kupon- und Sorten-Memorialen erscheinen. Da diese auf Grund der Belastungs- und Gutschriftsaufgaben an die Kundschaft im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit ihnen — oder auf Grund anderer Belege, z. B. der Begleitschreiben für Sendungen an die Zahlstellen, der Aufstellungen für Kassen-Vereinslieferungen (s. S. 186) usw. — hergestellt werden, wird durch Vergleich dieser Memorialen mit den Bestandsbüchern eine Kontrolle beider Bücher herbeigeführt. Voraussetzung ist hierbei freilich, daß die Memorialbuchungen und die Herstellung der Belege (Belastungs-, Gutschriftsaufgaben usw.) nicht von dem Beamten erfolgt, der die Bestandsbücher führt. Denn auch in diesem Falle ist die Verteilung der sich kontrollierenden Arbeiten an verschiedene Beamte unerläßlich.

Bei Sorten-, Kupon- oder Dividendenschein-Eingängen durch die Post oder bei Ausgängen dieser Art kommen die in der Kasse geschilderten Kontrollmittel (S. 217ff.) ebenfalls zur Anwendung.

Am Ende eines jeden oder zu Beginn eines neuen Monats, zuweilen noch häufiger, wird eine Abstimmung zwischen den Kupon- und Sorten-Skontren und den tatsächlich vorhandenen Beständen vorgenommen; gleichzeitig auch zwischen den Skontren und den Salden der Bestandsbücher. Hierdurch wird die Übereinstimmung der Buchführung mit den Beständen festgestellt. Sie gewährt die volle Sicherheit, daß alle ein- und ausgegangenen Werte richtig gebucht sind und die Bestände tatsächlich vorhanden sind. Obgleich es zweckmäßig wäre, einen Vergleich der Bestände mit dem Saldo der Bestandsbücher täglich vorzunehmen, ist dies aus den auf S. 242 geschilderten Gründen bei den Beständen an Kupons und Dividendenscheinen schwer durchführbar. Eine solche tägliche Kontrolle der Sortenbestände, die wenig Schwierigkeiten bereitet, erfolgt jedoch in manchen Betrieben, und zwar von einer besonderen Kontrollstelle, z. B. der Revisionsabteilung. Häufig wird auch von einer solchen Stelle eine Abstimmung der täglich eingegangenen Kupons usw. mit den Eintragungen desselben Tages ins Bestandsbuch vorgenommen; also die Form der Kontrolle, wie sie der Bestandsverwalter zur Nachprüfung seiner eigenen Buchungen ausübt (s. S. 242). Als Kontrolle des Bestandsverwalters ist diese Abstimmung aber nicht als ausreichend anzusehen, denn sie ergibt nicht die Richtigkeit des Gesamtbestandes, auf die es allein ankommt. Sofern sich die Abstimmung der Bestände an Kupon- und Dividendenscheinen nicht viel häufiger als monatlich vornehmen läßt, wird deren Ergänzung durch nicht angemeldete, gelegentliche Revisionen dieser Art zweckmäßig sein.

## IV. Die Wechselabteilung.

### 1. Allgemeines.

In der Wechselabteilung werden, wie schon auf S. 111 erwähnt wurde, die sich aus dem Verkehr mit Wechseln ergebenden Arbeiten verrichtet.

Das wichtigste Geschäft dieser Art ist das Diskontgeschäft, dem andererseits das Rediskontgeschäft, die Weiterveräußerung der angekauften Wechsel, gegenübersteht.

Auch die mit dem Einzug (Inkasso) von Wechseln und Schecks verbundenen Arbeiten finden in der Regel hier ihre Erledigung. Als Schecks kommen jedoch nur diejenigen in Betracht, die nicht auf die Bank selbst gezogen sind. Diese werden vielmehr in der Kasse ausgezahlt, und deren Erledigung hat mit der Wechselabteilung nichts zu tun.

In erster Reihe erstreckt sich das Diskontgeschäft von Wechseln und das Inkassogeschäft von Wechseln und Schecks auf Abschnitte, die in deutscher Reichsmarkwährung zahlbar sind. Der Verkehr in Wechseln und Schecks in ausländischer Währung nimmt demgegenüber einen geringeren Umfang an. Die Erledigung der hiermit zusammenhängenden Arbeiten erfolgt entweder ebenfalls in der Wechselabteilung oder in einer besonderen Abteilung, der Devisenabteilung, die gleichzeitig die Ausführung der Börsengeschäfte in „Auszahlungen“ oder Schecks auf das Ausland bewirkt (s. S. 112 und Kap. V, Abschnitt 10). Auszahlung ist eine Vereinbarung, derzufolge der Verkäufer sich verpflichtet, dem Käufer oder dessen Beauftragten einen bestimmten Betrag (den Betrag der Auszahlung) zur Verfügung zu stellen.

Soweit die Geschäfte in Wechseln und Schecks, die auf fremde Währung lauten, sich grundsätzlich nicht von den Geschäften in Reichsmarkwechseln oder Reichsmarkschecks unterscheiden, werden sie in diesem Kapitel, unter Darstellung der Besonderheiten, erörtert werden. Das Wesen des Devisenverkehrs, namentlich die Börsengeschäfte in Devisen, werden jedoch erst im nächsten Kapitel (Börsenabteilung) behandelt werden; im Anschluß daran auch die Buchungen der Devisengeschäfte.

Als Ursprungsland des Wechsels kann nicht mit Sicherheit, aber doch mit einiger Wahrscheinlichkeit Italien bezeichnet werden. Der Wechsel ist aus der Anweisung entstanden. Auf den dort zu lebhafter Entwicklung gelangten Meßplätzen wechselten die Goldschmiede den zum Besuch der Messe herbeigeeilten Kaufleuten ihr Geld in die Münze des Heimatlandes

um. Dabei entwickelte sich schon die Gewohnheit, den Gegenwert nicht in bar zu geben, sondern statt dessen einen Brief, der einen Geschäftsfreund im Heimatlande des Kaufmanns anwies, bei Vorzeigung des Schreibens eine bestimmte Summe auszuzahlen. Diese Zahlungsart wurde wegen der Unsicherheit der Landstraßen, die der Reisende zu passieren hatte, rasch beliebt. Überhaupt hat die Entfaltung des mittelalterlichen italienischen Handels

## Beispiel Nr. 31.

Vorderseite des gezogenen Wechsels<sup>1)</sup>.

	Orts-Nr. 1	Zahlungsort <i>Berlin</i>	Verfall 15. X. 29 <sup>2)</sup>
Kunze & Co. <sup>13)</sup>	<i>Berlin, den 15. Juli 1929<sup>3)</sup></i>		Am 15. Oktober 1929 <sup>4)</sup>
	Ort und Datum der Ausstellung		Tag Monat Jahr
	zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel <sup>5)</sup> RM		1000 <sup>6)</sup>
			Betrag in Ziffern
	Reichsmark		Tausend <sup>7)</sup>
			Betrag in Worten
	an		<i>uns selbst<sup>8)</sup></i>
			Order
	Bezogener: <i>Kunze &amp; Co.<sup>9)</sup></i>		
	in <i>Hamburg, Weststr. 37<sup>10)</sup></i>		<i>Julius Lion &amp; Co.<sup>11)</sup></i>
		Unterschrift des Ausstellers	
		Domizilvermerk zahlbar in: <i>Berlin, Behrenstr.</i> Ort und Straße bei: <i>Dresdner Bank<sup>12)</sup></i>	

<sup>1)</sup> Das hier wiedergegebene Wechselformular stellt den vom Fachausschuß für Bankwesen beim „Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung“ entworfenen Einheitswechsel dar. Er ist 297 mm breit und 105 mm hoch.

<sup>2)</sup> Um jeden Wechsel unter einem großen Wechselbestande leicht herausfinden zu können, pflegen die Banken diese Angaben an die Spitze des Wechsels zu setzen (siehe Abschnitt 8).

<sup>3)</sup> Ausstellungsort und Ausstellungsdatum.

<sup>4)</sup> Verfalltag.

<sup>5)</sup> Die Bezeichnung als Prima-Wechsel ist auch in den Fällen zweckmäßig, in denen nur ein Wechselformular, also nicht gleichzeitig eine Sekunda, Tertia usw. ausgestellt wird (s. S. 258).

<sup>6)</sup> Wechselbetrag in Ziffern.

<sup>7)</sup> Wechselbetrag in Buchstaben.

<sup>8)</sup> Bezeichnung der Person oder der Firma, an die oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten). Der Aussteller kann, wie in obigem Beispiel, sich selbst als Remittent bezeichnen (Wechsel an eigene Order).

<sup>9)</sup> Name der Person oder Firma, die die Zahlung zu leisten hat (des Bezogenen oder Trassanten).

<sup>10)</sup> Wohnort des Bezogenen und — namentlich bei größeren Orten — Angabe der Wohnung.

<sup>11)</sup> Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma.

<sup>12)</sup> Domizilvermerk (siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels).

<sup>13)</sup> Akzeptunterschrift.



das Bedürfnis nach Vereinfachung des Zahlungsverkehrs ganz von selbst hervorgebracht. Die großen italienischen Handelshäuser hatten teilweise schon im 13. Jahrhundert Vertreter in den wichtigsten Handelsplätzen. Es ist daher begreiflich, daß schon damals mit Hilfe des brieflichen Verkehrs Zahlungsüberweisungen des einen Hauses an das andere erfolgten. Einen wesentlichen Fortschritt in der Geschichte des Wechselverkehrs bildet

## Beispiel Nr. 32.

## Rückseite des gezogenen Wechsels.

<sup>1)</sup> Deutsche Wechselsteuer 1 Eine Reichsmark RM Entwertet am: 15. Juli 1929.	<sup>2)</sup> Für uns an die Order des Herrn <b>Fritz Engelhardt.</b> Wert erhalten. Berlin, den 20. Juli 1929.	<sup>3)</sup> <b>Julius Lion &amp; Co.</b> <b>Fritz Engelhardt.</b> Für mich an die Order der Herren <b>Bernhard &amp; Co.</b> Wert in Rechnung. <b>Walter Steinert.</b>	<sup>4)</sup> <b>Bernhard &amp; Co.</b> Inhalt empfangen. Berlin, den 15. Oktober 1929. <b>Commerz- und Privatbank.</b>
--	---	---	---

die Einführung des Indossaments oder Giros (s. Beispiel 32), dessen Entstehen man auf das Jahr 1600 zurückführt. Durch die Übertragbarkeit der Wechselforderung, die der Aussteller an den Bezogenen hat, an einen Dritten, und zwar in der Form, daß der Aussteller oder jeder Girant, der die Wechselforderung weiter überträgt, für die Wechselsumme haftbar ist, wenn der Bezogene den Wechsel nicht einlöst, gewann der Wechsel erst in vollem Maße die Eigenschaft eines Kreditmittels. In der modernen, auf dem Kreditverkehr beruhenden Wirtschaftsordnung hat er sich zu einem Kreditmittel ersten Ranges entwickelt. Während der Scheck ausschließlich Zahlungsmittel ist, indem er die Zahlung in barem Gelde ersetzt, enthält der Wechsel ein zukünftiges Zahlungsverprechen und übt dadurch die Funktion eines Kreditmittels aus. Ein Kaufmann, der Waren gegen Hergabe eines akzeptierten Wechsels verkauft, gibt dem Käufer Kredit bis zur Fälligkeit des Wechsels. Freilich einen Kredit, der im Vergleich zur gewöhnlichen Kaufpreisforderung

<sup>1)</sup> Wechselsteuermarke. Sie befindet sich auf der Seite, wo sich (auf der Rückseite) der Name des Remittenten befindet (s. Abschnitt 7 dieses Kapitels).

<sup>2)</sup> Name oder Firma dessen, an den zunächst der Remittent den Wechsel überträgt. Die Übertragungsform heißt — wie beim Scheck (s. S. 149) Indossament oder Giro; derjenige, an den der Wechsel übertragen wird, Indossatar oder Indossat; derjenige, der ihn überträgt, Indossant oder Girant. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über.

<sup>3)</sup> Blankoindossament (ebenfalls gültig).

<sup>4)</sup> Quittung über den empfangenen Betrag beim Inkasso des Wechsels (s. S. 271).

durch die Eigenart des Wechselprozeßverfahrens, die sogenannte Wechselstrenge, gesicherter ist. Wie wir schon bei Erörterung des Scheckgesetzes gesehen haben, wird die Regreßklage im Wechselprozeß schneller erledigt als andere Klagen im Zivilprozeß. Einwendungen gegen die vom Kläger geltend gemachte Forderung können nur in besonderen Fällen geltend gemacht werden (s. S. 152 bis 155). Durch die größere Sicherheit, die eine Wechselforderung im Vergleich zu einer gewöhnlichen Forderung dem Wechselinhaber gewährt, sowie ferner dadurch, daß die wechselfähige Haftung sich nicht nur auf den Akzeptanten, sondern auch auf den Aussteller und jeden Indossanten erstreckt, ist die Umlaufsfähigkeit des Wechsels wesentlich erhöht worden. Jeder Inhaber des Wechsels, der Aussteller, Remittent oder der Indossant kann sich durch Übertragung seiner Wechselforderung im Wege der Diskontierung bares Geld verschaffen. Dies wird um so leichter sein, je mehr Verpflichtete, die als zahlungsfähig gelten, neben dem Bezogenen für die Wechselschuld haften. Im Warengeschäft kommt es auch häufig vor, daß der Verkäufer die von ihm auf seinen Kunden gezogenen Wechsel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, meist an den Lieferanten, verwendet. Auch in diesem Falle liegt eine Diskontierung des Wechsels vor.

Die den Wechselverkehr betreffenden Gesetzesbestimmungen finden sich, soweit es sich nicht um das Prozeßverfahren handelt, das in der Zivilprozeßordnung geregelt ist, in der „Allgemeinen Deutschen Wechselordnung“ vom 16. April 1871. Ergänzt wurde die Wechselordnung durch das „Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908“, das am 1. Oktober 1908 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz enthält auch einige sonstige, nicht bloß das Protestverfahren bestimmende Änderungen der Wechselordnung.

Aus dem in Beispiel 31 (Vorderseite) und Beispiel 32 (Rückseite) wiedergegebenen Wechselformular ist ersichtlich, wie ein Wechsel aussieht und welche Angaben er gewöhnlich enthält. Welche Angaben ein Wechsel nach den gesetzlichen Vorschriften enthalten muß, um gültig zu sein und welchen Erfordernissen er formell zu genügen hat, um von den Banken in der Regel diskontiert zu werden, wird später gezeigt werden (s. Abschnitt 7 dieses Kapitels). Neben den in unserem Beispiel wiedergegebenen Angaben finden sich auf den Wechsel formularen aber häufig noch einige andere, die überflüssig sind und daher in dem obigen Formular des „Fachausschusses für Bankwesen“ weggelassen wurden. Namentlich findet man unmittelbar hinter dem in Buchstaben angegebenen Reichsmarkbetrag häufig die Worte „Wert erhalten“ und „stellen ihn auf Rechnung laut Bericht“. Die Worte „Wert erhalten“ nennt man die Valutaklausel; sie soll zum Ausdruck bringen, daß der Aussteller vom Remittenten den Wechselbetrag erhalten hat. Die Bemerkung „stellen ihn auf Rechnung“ bezeichnet man als Deckungsklausel; sie soll ausdrücken, daß der Bezogene Deckung (Ersatz) für die Bezahlung des Wechsels erhalten soll. Die Formel „laut Bericht“, die Avisklausel, besagt, daß der Aussteller den Bezogenen über die Wechselziehung benachrichtigt, sie

ihm avisiert hat. Ist dies nicht geschehen, so lautet die Formel häufig „ohne Bericht“. Wechselrechtliche Folgen ergeben sich jedoch weder aus dieser Klausel noch aus der Valutaklausel oder der Deckungsklausel.

Wechsel der eben geschilderten Arten nennt man „gezogene Wechsel“, im Gegensatz zu den „eigenen Wechseln“. Gezogene Wechsel sind solche, in denen der Aussteller eine andere Person — den Bezogenen — beauftragt, Zahlung zu leisten („Zahlen Sie“), während beim eigenen Wechsel — auch trockener Wechsel oder in der kaufmännischen Praxis<sup>1)</sup> Solawechsel genannt — der Aussteller sich in der Urkunde verpflichtet, die Zahlung zu leisten. Die eigenen Wechsel können daher auch nicht akzeptiert werden; es fehlt in ihnen die Angabe des Bezogenen und des Zahlungsorts. In der Praxis kommen diese Wechsel nur selten vor; sie werden in der Regel nur an Stelle von Schuldscheinen verwendet, um die wechselfmäßige Haftung des Ausstellers und damit eine größere Sicherheit zu begründen. Soweit nicht besonders darauf hingewiesen wird, beziehen sich unsere Ausführungen daher nicht auf die eigenen, sondern auf die gezogenen Wechsel. Der eigene Wechsel hat gewöhnlich folgende Form:

**Beispiel Nr. 33.**

**Eigener Wechsel.**

Am 25. September 1929 zahle ich gegen diesen Wechsel an Herrn *Leonhard Schulz*  
in *Berlin* die Summe von

Reichsmark — *Zweitausend* —

*Berlin, den 25. Juli 1929.*

*Max Buol.*

Bei der Darstellung des Scheckrechts (S. 160) ist auch bereits darauf hingewiesen worden, daß zur Ausübung des Regreßrechts im Wechselprozeß der Nachweis erforderlich ist, daß der Scheck oder Wechsel rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst, oder die Vorlegung vergeblich versucht wurde. Während aber dieser Nachweis, wie wir gesehen haben, beim Scheck durch eine schriftliche Erklärung der Bank, auf die der Scheck gezogen ist, erfolgen kann, oder durch die Bescheinigung der Abrechnungsstelle, die ihn von der Bank zur Abrechnung erhalten hat, darf er beim Wechsel nur durch Aufnahme eines Protestes geführt werden, der Wechsel muß protestiert werden. Die Aufnahme des Wechselprotestes mangels Zahlung muß spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage geschehen; sie kann jedoch schon am Zahlungstage erfolgen. Dieser Tag braucht nicht immer dem Verfalltage des Wechsels zu entsprechen. Verfällt nämlich der Wechsel an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag (WO. Art. 92). Die Protesterhebung muß, ebenso wie die Präsen-

<sup>1)</sup> Die Wechselordnung enthält nur die Bezeichnungen „eigener“ oder „trockener“ Wechsel. Unter einem Solawechsel versteht sie einen solchen, der nur in einem Exemplar ausgeschrieben ist (WO. Art. 66).

tation des Wechsels, im Geschäftslokale des zur Zahlung Verpflichteten und in Ermangelung eines solchen in dessen Wohnung vorgenommen werden. An einer anderen Stelle kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen (WO. Art. 91). Außerhalb der Zeit von 9 Uhr bis 18 Uhr sollen Proteste nur erhoben werden, wenn die Person, gegen die protestiert wird, ausdrücklich einwilligt (WO. Art. 92). Über die Aufnahme des Protestes muß der Protestbeamte eine Protesturkunde ausstellen, und zwar ebenfalls spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage. Er hat darin zu bescheinigen, daß der Wechsel rechtzeitig vorgelegt, aber Zahlung nicht geleistet worden ist (WO. Art. 41). Der Protest muß durch einen Notar, einen Gerichtsbeamten oder durch die Post aufgenommen werden. Auch Gerichtsvollzieher sind daher zur Aufnahme von Protesten berechtigt; jedoch nur, wenn der Schuldner im Bezirk des Gerichtsvollziehers wohnt. Die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten durch die Post ist jedoch an bestimmte Beschränkungen gebunden, die in der „Bekanntmachung betreffend die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte“ vom 5. August 1908 (RGBl. S. 482) niedergelegt sind. So werden Proteste, die sich auf eine andere wechselrechtliche Leistung als die Zahlung beziehen, z. B. Proteste mangels Annahme (Akzeptleistung; s. Abschnitt 2 dieses Kapitels) von der Post nicht erhoben. Auch ist die Erhebung eines Wechsel- oder Scheckprotestes durch die Post ausgeschlossen, wenn der Wechsel oder Scheck über mehr als 1000 RM. lautet, wenn er in fremder Sprache ausgestellt ist oder wenn er nicht in deutscher Münze bezahlt werden kann. Zu den Wechseln, die in deutscher Münze eingelöst werden können, gehören auch solche, die auf eine ausländische Münzsorte lauten. Nur wenn der Aussteller auf den Wechsel das Wort „effektiv“ oder einen ähnlichen Zusatz gesetzt hat, muß die Zahlung in der im Wechsel benannten ausländischen Münzsorte erfolgen (WO. Art. 37). Bei Schecks, die auf eine ausländische Währung lauten, bedarf es jedoch dieses Zusatzes nicht; sie müssen ohne weiteres, auch wenn sie im Inlande ausgestellt sind, in der im Scheck angegebenen Währung bezahlt werden<sup>1)</sup>. Ferner sind Wechsel, die mit Notadresse oder Ehrenakzept versehen sind (s. Abschnitt 5 dieses Kapitels) sowie Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind, vom Postprotest ausgeschlossen.

Soweit der Einzug eines Wechsels durch einen Boten der Bank erfolgt (s. S. 273), pflegt dieser, wenn der Wechsel bei Vorlegung nicht bezahlt wird, einen Zettel zu hinterlassen, worauf dem zur Zahlung Verpflichteten mitgeteilt wird, daß die Einlösung noch bis zum nächsten Tage bis zu einer be-

<sup>1)</sup> Nach dem Wortlaut der Vorschriften über den Postprotest sind aber Wechsel und Schecks vom Postprotest ausgeschlossen, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern durch die Effektivklausel die Zahlung in dieser Münze vorgeschrieben ist. Danach müßte angenommen werden, daß auch Schecks in fremder Währung, die nicht die „Effektivklausel“ enthalten, in deutscher Münze bezahlt werden können. Diese Auffassung findet aber im Scheckgesetz keine Stütze. Es fehlt hier jeder Hinweis auf Art. 38 der Wechselordnung.

stimmten Zeit (z. B. bis 10 Uhr vormittags) an der Kasse der Bank erfolgen dürfe. Ist das Geld nach Ablauf dieser Frist noch nicht eingegangen, so wird der Wechsel einem Notar, Gerichtsvollzieher oder der Post zur Aufnahme des Protestes übergeben. Die Notare oder Gerichtsbeamten sind verpflichtet, ihn persönlich dem Bezogenen zu präsentieren und „mangels Zahlung“ Protest aufzunehmen. Nach Art. 89a der Wechselordnung kann die Wechselzahlung an den Protestbeamten erfolgen. Erfolgt die Zahlung noch vor Ausfertigung der Protesturkunde, so werden dem Bezogenen gewöhnlich die Spesen für deren Versteuerung erspart. Der Protestbeamte hat eine Abschrift des Protestes zurückzubehalten (WO. Art. 90).

In Art. 88 der Wechselordnung sind vier Bedingungen aufgeführt, die der Protest enthalten muß. Es sind die folgenden:

1. Name oder Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird.

2. Die Angabe, daß die Person, gegen die protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen ist, oder daß ihr Geschäftslokal oder ihre Wohnung sich nicht hat ermitteln lassen.

#### Beispiel Nr. 34.

#### Wechselprotest.

Für

die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft  
in Berlin W 8

habe ich heute in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends  
gegen

die Firma Schmidt & Ernst  
in Berlin, Lützowstraße 30

Protest erhoben,

nachdem ich im Geschäftslokal zu Berlin, Lützowstraße 30  
den Wechsel dem Mitinhaber der Firma Schmidt & Ernst,  
Herrn August Schmidt vergeblich zur Zahlung vorgelegt hatte.

Berlin, den 4. Mai 1930.

Krause

Notar im Bezirk des  
Kammergerichts  
zu Berlin

(Stempel.)

#### Kostenrechnung.

Wert des Gegenstandes . . . . .	1500,— RM.
§§ 5, GebO. f. Not. und §§ 32, 49 GKG. Gebühren . . . . .	10 RM. — Pf.
Wegegebühr § 49 <sup>1</sup> Abs. 2 . . . . .	1 „ 50 „
Fuhrkosten . . . . .	— „ — „
Stempel T. 11 . . . . .	3 „ — „
	<u>14 RM. 50 Pf.</u>

erhalten.

Der Notar  
Krause

3. Die Angabe des Ortes sowie des Kalendertags, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist.

4. Im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung (s. Abschn. 5 dieses Kapitels) die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wird.

Die Form eines Wechselprotestes ist aus Beispiel 34 ersichtlich.

Nach Art. 88a der Wechselordnung ist der Protest mangels Zahlung auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt (der sogenannten Allonge) zu setzen. Der Protest soll unmittelbar hinter den letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen unmittelbar an einen Rand der Rückseite gesetzt werden. Wird der Protest auf die Allonge gesetzt, so soll die Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel versehen werden. Ist dies geschehen, so braucht der Unterschrift des Protestbeamten ein Siegel oder Stempel nicht beigefügt zu werden. Da die beiden letzten Bestimmungen im Gesetz durch das Wort „soll“ eingeleitet werden, so würde der Protest noch nicht ungültig sein, wenn sie nicht befolgt werden. Nur könnten sich, wenn der Protest an einer anderen Stelle des Wechsels steht oder das Amtssiegel nicht die Anheftung der Allonge beglaubigt, leicht Zweifel ergeben und zu Prozessen führen. Ungültig ist der Protest jedoch, wenn er nicht auf dem Wechsel oder das anhängende Blatt gesetzt ist. (Über die Form des Protestes mangels Annahme s. S. 267.)

Unterbleibt die Aufnahme des Wechselprotestes aus irgendeinem Grunde, z. B. aus Versehen, oder ist der Protest nicht rechtzeitig aufgenommen, so sind der Aussteller und die Indossanten regelmäßig von der wechselfähigen Haftung befreit. Jedoch ist es zur Aufrechterhaltung des Regreßrechtes gegen Aussteller und Indossanten nicht erforderlich, daß der Wechsel am Zahlungstage präsentiert und, wenn die Zahlung nicht erfolgt, spätestens am zweiten Werktag nach diesem Tage protestiert wird. Die Vorlegung braucht vielmehr ebenfalls erst am letzten Tage, an dem die Protesterhebung zulässig ist, zur Zahlung vorgelegt zu werden. Üblich ist es jedoch bei den Banken, die in ihrem Besitz befindlichen Wechsel schon am Zahlungstage präsentieren zu lassen.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten bedarf es weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes (WO. Art. 44). Der Akzeptant ist also ohne weiteres wechselfähig haftbar. Der wechselfähige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt erst in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet (WO. Art. 77). Dagegen verjähren die Regreßansprüche des Wechselinhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner in der Regel schon nach drei Monaten<sup>1)</sup> (WO. Art. 78

<sup>1)</sup> Für Wechsel, die in Island, den Färöern oder in außereuropäischen Ländern zahlbar sind, beträgt die Frist des letzten Inhabers sechs bis achtzehn Monate. Für Wechsel, die ein Indossant nach Einlösung gegen den Aussteller oder seine Vormänner einklagt, sind die Fristen ebenso groß, jedoch richten sie sich hier nach dem Wohnsitz des Regreßnehmers.

und 79). Innerhalb dieser Zeit muß also die Bank, wenn ein von ihr diskontierter Wechsel mit Protest zurückgekommen ist und der Kunde ihn nicht eingelöst hat, die Wechselklage erheben. Sie braucht nicht gegen den unmittelbaren Vormann erhoben zu werden, sondern kann sich gegen jeden Verpflichteten oder gegen alle gemeinsam richten.

Beim Scheck besteht, da der Bezogene überhaupt nicht wechselfähig haftbar ist, keine Möglichkeit, gegen irgend jemand das Regreßrecht auszuüben, wenn der Nachweis der rechtzeitigen Vorlegung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (s. S. 160) erbracht werden kann.

Zuweilen kommt es vor, daß der Aussteller oder ein Indossant des Wechsels die Protestaufnahme nicht wünscht, um die Protestkosten zu sparen. Ein solcher Protesterlaß ist zulässig. Er wird gewöhnlich in der Form ausgesprochen, daß auf den Wechsel eine hierauf hinweisende Bemerkung gesetzt wird, und zwar muß dann deutlich erkennbar sein, von wem die Aufforderung, keinen Protest zu erheben, ausgegangen ist. Meist werden die Worte „ohne Kosten“ oder „ohne Protest“ gewählt. Wer sie auf den Wechsel setzt, bringt damit zum Ausdruck, daß er die Rechtsfolgen genau so übernimmt, als wenn der Protest erfolgt wäre. Er bleibt also wechselfähig haftbar. Der Protesterlaß entbindet jedoch nicht von der rechtzeitigen Präsentation des Wechsels. Ist also ein mit der Ohne-Kosten-Klausel versehener und nicht protestierter Wechsel nicht rechtzeitig präsentiert worden, so ist auch der Verpflichtete, der den Protest erlassen hat, von der wechselfähigen Haftung befreit. Er hat jedoch im Wechselprozeß die Beweislast zu übernehmen, wenn er die rechtzeitige Präsentation in Abrede stellt (WO. Art. 42). Diejenigen Wechselbeteiligten, die den Protest nicht erlassen haben, werden von dem Protesterlaß nicht berührt; sie sind also nicht mehr wechselfähig haftbar, wenn der Wechsel infolge des von einem oder mehreren anderen Beteiligten ausgesprochenen Erlasses nicht protestiert wurde. Um nicht auf das Regreßrecht gegen diejenigen Verpflichteten — mit Ausnahme des Akzeptanten — verzichten zu müssen, die den Protest nicht erlassen haben, kann daher eine Bank Wechsel mit der Ohne-Kosten-Klausel nur diskontieren, wenn sie die wechselfähig haftenden Beteiligten (Akzeptant und Protesterlasser) für durchaus finanziell sicher hält, oder wenn sie den Protesterlaß nicht berücksichtigen will, den Wechsel also trotz der Klausel im Falle der Zahlungsverweigerung protestieren läßt. Dies ist zulässig, da eine Verpflichtung, auf die Protestaufnahme zu verzichten, nicht besteht. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, entbindet auch nicht von der Pflicht zum Ersatze der Protestkosten, wenn der Protest aufgenommen wurde (WO. Art. 42).

In den Bemerkungen zu unserem Beispiel 31 haben wir darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung des Wechsels als „Prima-Wechsel“ auch dann zweckmäßig ist, wenn nur ein Wechselformular ausgestellt wird. Die Ausfertigung mehrerer Formulare ist im inländischen Verkehr nicht üblich. Im Auslandsverkehr, namentlich im Verkehr mit überseeischen Ländern, wird der

Wechsel jedoch häufig in mehreren — meist in zwei oder zuweilen drei — Exemplaren ausgestellt, von denen man das erste als Prima-, die weiteren als Sekunda-, Tertiawechsel usw. bezeichnet. Zulässig ist nur die Vervielfältigung von gezogenen Wechseln. Eigene Wechsel dürfen nur in einer Ausfertigung umlaufen. Die Vervielfältigung bezweckt, die Rechte aus dem Wechsel auch dann herleiten zu können, wenn ein Exemplar verloren gegangen ist. Daher werden im überseeischen Verkehr häufig auch Prima, Sekunda usw. mit verschiedenen Schiffen versandt. Abgesehen von dem Schutz gegen die Nachteile eines Verlustes der Wechselurkunde besteht der Vorteil der Ausstellung eines Duplikats auch darin, daß die Weiterbegebung, namentlich die Diskontierung des einen Exemplars bereits erfolgen kann, bevor ein anderes Exemplar, das dem Bezogenen zur Akzeptunterschrift eingesandt ist, an den Aussteller oder Indossanten zurückgesandt oder bei ihm wieder eingetroffen ist. Der Aussteller eines in Argentinien wohnhaften Exporteurs, der Waren an einen deutschen Händler gegen Ausstellung eines akzeptierten Wechsels verkauft hat, müßte z. B., wenn er die Tratte nur in einem Exemplar ausstellen könnte, mit der Weiterbegebung zum Diskont warten, bis der zur Akzeptleistung an den Bezogenen versandte Wechsel wieder in seinen Besitz gelangt ist.

Die Ausstellung von Wechselduplikaten darf nur vom Aussteller des Wechsels erfolgen. Sie müssen denselben Wortlaut haben, wie das erste Exemplar. Die Bezeichnung Prima, Sekunda, Tertia usw. muß im Kontext des Wechsels enthalten sein (WO. Art. 66). Da jeder Indossatar die Ausstellung eines Duplikats verlangen kann, müßte der Aussteller, wenn ein solches Verlangen gestellt wird, das erste Exemplar zurückfordern und den Vermerk „Prima“ nachträglich auf den Wechsel setzen, wenn es diesen nicht schon enthält. Bei Verlust des Originals wäre dies nicht möglich. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, ist, wie erwähnt, die Bezeichnung aller, also auch der nur in einem Exemplare umlaufenden Wechsel als Primawechsel zweckmäßig und üblich. Der Indossatar ist jedoch nur berechtigt, ein Duplikat zu fordern, und er muß sich auch an seinen unmittelbaren Vormann, nicht direkt an den Aussteller wenden. Dieser muß wieder an seinen Vormann zurückgehen, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormann verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikat wiederholt werden. Der Aussteller selbst kann jederzeit mehrere Duplikate anfertigen; dem Remittenten gegenüber ist er hierzu auch verpflichtet (WO. Art. 66).

Wesentlich ist für den in mehreren Exemplaren ausgestellten Wechsel, daß der Wechselanspruch aus jedem Exemplar hergeleitet werden kann. Der Wechselinhaber ist also berechtigt, auf Grund eines beliebigen Exemplares die Regreßklage anzustrengen. Der Akzeptant hat aber den Wechsel nur einzulösen, wenn ihm dasjenige Exemplar zur Zahlung vorgelegt wird, auf das er seinen Annahmevermerk gesetzt hat. Hat der Akzeptant jedoch aus Mangel an Vorsicht oder aus Unkenntnis mehrere Exemplare



mit dem Akzeptvermerk versehen, so muß er sie einlösen, weil er aus allen Exemplaren haftet, die seine Akzeptunterschrift tragen. In dieser Beziehung ist die Verpflichtung des Akzeptanten eine andere als die des Ausstellers und der Indossanten. Diese haften aus einem in mehreren Exemplaren ausgestellten Wechsel nur einmal, selbst wenn sie auf mehreren Exemplaren giriert haben. Natürlich ist es auch zulässig, mehrere Exemplare desselben Wechsels zur Zahlung vorzulegen und bei Nichtzahlung protestieren zu lassen. In diesem Falle genügt jedoch die Beurkundung durch den Protestbeamten auf einem der Duplikate oder auf dem Originalwechsel. Auf den anderen Exemplaren ist nur zu vermerken, wo sich der Protest mangels Zahlung befindet (WO. Art. 88a).

Ebenso wie der Akzeptant den Wechsel nur einlösen muß, wenn ihm dasjenige Exemplar vorgelegt wird, das er akzeptiert hat, braucht auch ein anderer Wechselverpflichteter, gegen den Regreß genommen wird, also der Aussteller oder ein Indossant nach herrschender Rechtsanschauung den Wechsel nur gegen Rückgabe aller Exemplare oder gegen Sicherstellung einzulösen, weil es sonst vorkommen kann, daß er doppelt zahlen muß. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn der Wechselinhaber des ersten Duplikats von seinem unmittelbaren Vormann Bezahlung erlangt, der Inhaber eines zweiten Duplikats, der den Wechsel ebenfalls mangels Zahlung protestieren läßt, aber im Sprungregreß (s. S. 278) den Wechsel bei einem früheren Indossatar einlöst, bevor der unmittelbare Vormann des ersten Duplikats von diesem früheren Indossatar im Regreßwege Zahlung verlangt<sup>1)</sup>.

Für die oben erwähnten, häufig eintretenden Fälle, daß ein Exemplar zum Akzept versandt wird, während ein oder mehrere weitere Exemplare an Dritte (z. B. zum Diskont) begeben werden, enthält das Gesetz besondere Vorschriften. Es bestimmt, daß der Versender des einen Wechsel-exemplars zur Annahme auf den übrigen Exemplaren bemerken muß, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Der Verwahrer des zum Akzept versandten Exemplars ist verpflichtet, es demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert (WO. Art. 68). Man nennt diesen Vermerk „Depositionsklausel“; er lautet z. B. „Prima zum Akzept bei X Y, Dresden“. Bei der Zusendung des Exemplars an den Inhaber des Duplikats ist es üblich, die Depositionsklausel auszustreichen. Auf das zum Akzept versandte Exemplar wird gewöhnlich die Klausel: „nur zum Akzept bestimmt“ gesetzt. Der Inhaber eines Duplikats, das die Klausel enthält, muß sich vom Verwahrer des zum Akzept versandten Exemplars dieses übersenden lassen, weil er Regreßansprüche an den Aussteller und die vorhergehenden Indossanten auf Sicherstellung bei Verweigerung der Akzeptleistung (s. S. 267) oder mangels Zahlung der Wechselsumme bei Fälligkeit nur erheben kann, wenn er durch Protest hat feststellen lassen, daß das zum Akzept versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist (Ausfolgungsprotest), und daß auch auf das Duplikat

<sup>1)</sup> Siehe Staubs Kommentar zur Wechselordnung. 11. Aufl. Anm. 7d zu Art. 66.

die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen ist (WO. Art. 69). Der Ausfolgungsprotest muß auch dann erhoben werden, wenn der zum Akzept versandte Wechsel nicht angenommen, die Akzeptleistung also unterblieben ist. Während also, wie wir gesehen haben, bei einem in mehreren Exemplaren ausgestellten Wechsel ohne Depositionsklausel der Wechselverpflichtete, gegen den vom Nachmann Regreß genommen wird, nur zu zahlen braucht, wenn ihm sämtliche Exemplare übergeben werden oder Sicherheit gestellt wird, braucht er einen Wechsel, dessen Duplikate die Depositionsklausel enthalten, nur einzulösen, wenn ihm neben einem Duplikat und dem Protest mangels Zahlung auch das zum Akzept versandte Exemplar oder an dessen Stelle der Ausfolgungsprotest überreicht wird. Handelt es sich im ersten Falle bei einem Wechsel ohne Depositionsklausel um einen solchen, bei dem zwar ein Exemplar zum Akzept versandt, auf den aber die Klausel absichtlich oder versehentlich nicht gesetzt wurde, so hat die Einlösung im Regreßwege ebenfalls nur gegen Übergabe sämtlicher Exemplare oder Sicherstellung zu erfolgen. Das Unterlassen der Klausel entzieht jedoch einem solchen Wechsel nicht die Wechselkraft (WO. Art. 68, Satz 2).

Die Wechselduplikate sind nicht mit den Wechselkopien zu verwechseln. Diese sind nur Abschriften des Wechsels, die jeder Wechselinhaber anfertigen kann, also nicht nur der Aussteller, wie es bei den Duplikaten der Fall ist. Kopien werden zuweilen verwendet, wenn ein Wechsel, der zum Akzept versandt wird, während der Zeit bis zur Rückkehr des akzeptierten Wechsels zirkulieren, also namentlich zur Diskontierung begeben werden soll. Das Original dient alsdann für die Aufnahme des Akzeptvermerks. Dieser darf nur auf das Original gesetzt werden; auf einer Kopie ist er wirkungslos. Die Kopie des Wechsels muß sich auf die im Original vorhandenen Indossamente erstrecken. Ferner muß auf der Kopie eine Bemerkung („bis hierher Kopie“) enthalten sein, aus der hervorgeht, daß der Wechsel eine Abschrift darstellt und bis zu welchem Indossament diese reicht. Der Vermerk muß sich daher unmittelbar an das letzte abgeschriebene Indossament anschließen (WO. Art. 70, Satz 1). Fehlt ein solcher Vermerk, so hat der Wechsel keine Bedeutung. Jedes auf einer Kopie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde (WO. Art. 71). Die Einlösung eines Wechsels durch den Bezogenen kann nur auf Grund des Originals und der Kopie, nicht der Kopie allein, erfolgen. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Exemplar des Wechsels (also das Original) anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerks entzieht jedoch der indossierten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft (WO. Art. 70, Satz 2 und 3). Dennoch ist der Erwerb einer Wechselkopie sehr riskant, wenn der Vermerk nicht auf ihr enthalten ist. Der Erwerber weiß dann nicht, bei wem der Originalwechsel verwahrt wird. Er kann diesen also nicht anfordern und daher auch die Präsentation am Zahlungstage sowie die Protesterhebung mangels Zahlung, die nur auf Grund des Originalwechsels erfolgen darf, nicht vornehmen lassen. Der Verwahrer

des Originalwechsels ist verpflichtet, ihn dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Originalindossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich dieser als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme eines Ausfolgungsprotestes Regreß auf Sicherstellung (s. oben S. 259) und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Originalindossamente auf der Kopie befindlich sind (WO. Art. 72). Will also der Wechselinhaber gegen einen Indossanten eines mit Kopie umlaufenden Wechsels Regreß nehmen, so bedarf er auch hierzu in der Regel des Originalwechsels; unabhängig davon, ob sich der Vermerk („Original befindet sich bei X. Y.“) auf dem Wechsel befindet oder nicht. Nur wenn der Verwahrer eines Originalwechsels, dessen Kopie mit einem solchen Vermerk versehen ist, ihn auf Anfordern des Inhabers der Kopie nicht ausliefert, ersetzt bei der Regreßnahme der Ausfolgungsprotест den Originalwechsel. Dieser Ersatz ist jedoch kein vollständiger, denn der Inhaber kann nur gegen diejenigen Indossanten Regreß nehmen, die ihren Namen auf die Wechselkopie gesetzt haben, nicht auch gegen die, die den Originalwechsel giriert haben. Er kann in diesem Falle auch nicht gegen den Akzeptanten klagen. Allerdings kann der Inhaber auf Herausgabe des Originalwechsels gegen den Verwahrer klagen, wenn er ihn nicht freiwillig erhält, so daß eine rechtswidrige Zurückbehaltung des Originals, etwa zum Zwecke der Befreiung der bis zur Ausstellung der Kopie vorhandenen Indossanten von der Regreßpflicht, nicht möglich ist.

Die Ausstellung von Wechselduplikaten erfolgt häufig, wie wir gesehen haben, um im Falle des Verlustes beim Versand eines Wechsels die Ausübung der Wechselrechte aus dem Duplikat zu ermöglichen. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich jedoch, daß dies nur in beschränktem Maße möglich ist. So kann z. B. der Akzeptant einer Prima, die nach der Akzeptleistung verloren gegangen ist, nicht auch den Akzeptvermerk auf die Sekunda setzen, weil er mit der Möglichkeit rechnen muß, daß die Prima wieder aufgefunden wird, und er dann aus beiden Unterschriften haftbar gemacht werden kann. Die Vervielfältigung eines Wechsels durch Duplikate ist daher kein voller Ersatz für dasjenige Verfahren, das auch sonst im Verkehr angewendet wird, wenn ein nur in einem Exemplar umlaufender Wechsel verloren geht: das Aufgebotsverfahren (Amortisationsverfahren). Die Wechselordnung (Art. 73) bestimmt hierüber: „Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsorts beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Akzeptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Akzепte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.“

Obgleich im Gesetz nur von „abhanden gekommenen“ Wechseln die Rede ist, fallen auch vernichtete, also z. B. zerrissene Wechsel unter das Aufgebotsverfahren. Natürlich muß der Antragsteller im Aufgebotsverfahren, das in der Zivilprozeßordnung geregelt ist (§ 947 ff.), den Verlust des Wechsels und seine Berechtigung zum Antrag glaubhaft machen. Ist dies geschehen, so erläßt das Gericht das Aufgebot, d. h. einen Aufruf, worin der Besitzer des Wechsels aufgefordert wird, seine Rechte spätestens im Aufgebotstermin anzumelden und den Wechsel vorzulegen. Das Aufgebot erfolgt durch Anschlag an der Gerichtstafel, an Börsenplätzen in den Börsenräumen und durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger. Der Aufgebotstermin kann erst sechs Monate nach dem Verfalltage des Wechsels stattfinden. Alsdann wird der Wechsel, wenn sich ein rechtmäßiger Besitzer nicht gemeldet hat, durch Gerichtsurteil für kraftlos erklärt. Bis zu dieser Zeit ist der Antragsteller durch die, wie oben erwähnt, in Art. 73 WO. vorgeschriebene Zahlung des Akzeptanten gegen Sicherheitsleistung oder durch die Hinterlegung des Akzeptanten geschützt. Die Zahlung oder Hinterlegung hat erst nach Fälligkeit des Wechsels zu erfolgen. Dennoch wird aber durch das schon vor Fälligkeit eingeleitete Aufgebotsverfahren verhindert, daß der Wechsel durch den rechtswidrigen Besitzer, z. B. den Finder eines verloren gegangenen Wechsels, an einen Dritten verkauft werden kann, und der Dritte alsdann seine Rechte aus dem Wechsel herleiten kann. Dies ergibt sich aus Art. 74 WO., der folgendermaßen lautet: „Der nach den Bestimmungen des Artikel 36 legitimierte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.“ Wer also einen Wechsel erwirbt, der öffentlich aufgeboden ist, wird in der Regel grob fahrlässig handeln, so daß er zur Herausgabe verpflichtet ist.

Aus dem Wortlaut des Art. 73 WO. geht hervor, daß die Zahlung oder Sicherstellung im Wege des Aufgebotsverfahrens nur vom Akzeptanten gefordert werden kann. Jedoch kann auch eine Tratte aufgeboden werden. Das Aufgebotsverfahren hat dann bis zum Erlaß des Urteils, das den Wechsel für kraftlos erklärt, nur die Wirkung, daß der Bezogene den Wechsel in der Regel nicht einlösen wird. Dies wird namentlich der Fall sein, wenn der Verlierer des Wechsels, und möglichst auch der Aussteller, den Bezogenen auf die Einleitung des Aufgebotsverfahrens aufmerksam macht. Der unrechtmäßige Besitzer kann nach Fälligkeit des Wechsels Regreßrechte gegen Aussteller und Indossanten auch nicht herleiten, weil er den Wechsel nicht gutgläubig erworben hat, also Art. 74 WO. Platz greift. Gibt er den Wechsel weiter, so kommt es für die Zulässigkeit der Regreßrechte von seiten des Erwerbers jedoch darauf an, ob dieser beim Erwerb gutgläubig gewesen ist.

Die Erhebung von Regreßansprüchen ist allerdings überhaupt nur möglich, wenn der verloren gegangene Wechsel bereits protestiert ist; es sei denn, daß der Protest erlassen ist (s. S. 257). Denn zur Wahrnehmung der Regreßrechte gegen Aussteller und Indossanten bedarf es in der Regel der ordnungs-

mäßigen Protesterhebung. Auch aus einem Akzept, das durch das Urteil im Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt wird, können daher, sofern der Protest nicht erlassen war, die Regreßrechte nur hergeleitet werden, wenn der Wechsel bereits protestiert war. War der Wechsel noch nicht protestiert, so kann der Wechselinhaber nur gegen den Akzeptanten klagen.

## 2. Die Diskontierung der Wechsel.

Die Diskontierung der Wechsel gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Bankgeschäfts. Daher werden hierzu gewöhnlich auch nur ältere, erfahrene Beamte bestimmt, die eine besondere Vertrauensstellung genießen. Häufig wird diese Beschäftigung von den Chefs oder Direktoren ausgeübt.

Ebenso gibt es aber auch kaum eine interessantere Arbeit. Denn aus einem Wechsel lassen sich sehr viel Schlüsse ziehen. Man ersieht aus ihm häufig die Geschäftsbeziehungen zwischen Aussteller und Bezogenem sowie zwischen den Giranten untereinander und kann bei genügender Übersicht einen tiefen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes gewinnen. So ist es der Reichsbank durch ihre bedeutenden Wechselgeschäfte möglich, nicht nur die finanzielle Sicherheit einer großen Anzahl von Firmen einigermaßen zuverlässig einzuschätzen, sondern auch wertvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung bestimmter Unternehmergruppen wie der wirtschaftlichen Lage überhaupt zu erlangen. Wie wichtig das ist, zeigte sich seinerzeit bei dem bekannten Zusammenbruch der Leipziger Bank im Jahre 1901 recht deutlich, inzwischen auch bei einer großen Zahl anderer Insolvenzen. Die Reichsbank und eine Reihe anderer bedeutender Banken wurden damals stützig, als ihnen Wechsel der Kasseler Trebertrocknungsgesellschaft auf die Leipziger Bank in erschreckendem Umfange zum Ankauf überreicht wurden. Sie ersahen daraus, daß die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bei der Leipziger Bank ganz bedeutend und jedenfalls größer sein mußten, als es von der Direktion der Bank öffentlich zugegeben wurde. Diese Erkenntnis führte zu einer Zurückhaltung der Reichsbank und anderer Banken bei Diskontierung jener Wechsel, und hierdurch wiederum brach das Lügengebäude zusammen. Die Leipziger Bank konnte, nachdem ihr der Kredit entzogen war, nicht mehr mit verdeckten Karten spielen.

Freilich ist dieser Einblick in die Geschäftsverhältnisse nur Banken möglich, bei denen ein reger Diskontverkehr stattfindet. Da eine große Anzahl der in Deutschland umlaufenden Wechsel an die Reichsbank gelangt, teilweise durch die Banken, die häufig die angekauften Wechsel bei der Reichsbank weiterdiskontieren (Rediskontgeschäft), besitzt das Reichsbankdirektorium in besonders hohem Maße die Möglichkeit, sich Informationen zu verschaffen, die anderen nicht in gleicher Weise zugänglich sind. Zuweilen erhält die Reichsbank auf Anfrage bei den Großbanken auch Auskunft über die Höhe des Wechselobligos, den eine bestimmte Firma bei ihnen zu laufen hat (s. a. S. 266).

Die Gesichtspunkte, nach denen das Diskontieren der Wechsel vorgenommen wird, sind nicht bei allen Banken vollkommen gleich. Auch unterliegen sie Änderungen, je nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. Erscheint diese als gesund, so werden die Banken etwas geringere Vorsicht anwenden als in den Zeiten einer Krisis. Von großem Einflusse ist auch die Lage des Geldmarktes. Ist dieser sehr angespannt, so werden die Banken sich nicht gern große Wechselbestände halten und daher eine schärfere Auswahl treffen. Im übrigen werden für die Großbanken unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen beim Diskontgeschäft folgende Gesichtspunkte maßgebend sein.

Zunächst wird Wert darauf gelegt, sogenannte kommerzielle Wechsel (Warenwechsel oder Handelswechsel) anzukaufen. Das sind solche Wechsel, die auf Grund einer Warenschuld ausgestellt worden sind. Der Verkäufer der Ware zieht auf den Käufer einen Wechsel, den er, um sich bares Geld zu verschaffen, bei der Bank diskontiert. Häufig gibt er ihn auch seinem Warenlieferanten in Zahlung (s. S. 252) und dieser ihn wiederum an eine Bank.

Von den kommerziellen Wechseln sind die Finanzwechsel zu unterscheiden. Man versteht hierunter solche Wechsel, die aus Finanzgeschäften herrühren. Dazu gehören auch die Wechsel der Banken, die diese ihren Kunden bei Akzeptkrediten (s. S. 42) geben. Derartige Finanzwechsel werden, wenn sie auf gute Bankhäuser gezogen sind, ebenfalls gern diskontiert, in der Regel sogar zu einem niedrigeren Zinsfuß als dem der Reichsbank, zu dem sogenannten Privatkontsatz (s. Abschnitt 6 dieses Kapitels). Finanzwechsel sind auch die zuweilen von Aktiengesellschaften auf ihre Tochtergesellschaften (d. h. Gesellschaften, an denen sie vollständig oder maßgebend beteiligt sind), oder umgekehrt von einer Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft gezogenen Wechsel. Im ersten Falle verschafft sich die Muttergesellschaft durch Diskontierung der Wechsel bei einer Bank Kredit, im zweiten Falle die Tochtergesellschaft. Durch die Ausstellung der Wechsel wird häufig die Kreditbeschaffung erleichtert, oft wird auch gleichzeitig der wahre Charakter der Wechsel verschleiert; nämlich dann, wenn das Tochterunternehmen gewöhnlich als Abnehmer der Erzeugnisse der Muttergesellschaft fungiert. In diesem Falle vermag die den Wechsel erwerbende Bank nicht ohne weiteres zu erkennen, daß es sich um keinen Handelswechsel, sondern um einen Finanzwechsel handelt. Finanzgeschäfte dieser Art sind bedenklich. Die Reichsbank pflegt die Diskontierung von Finanzwechseln abzulehnen. In § 21, 2 des Bankgesetzes heißt es: „Die von der Reichsbank diskontierten Wechsel sollen nur gute Handelswechsel sein.“ Bedenklich sind diese Finanzgeschäfte deshalb, weil der Schuldner und der Kreditgeber eigentlich dieselben Personen sind, so daß die Bank, die diese Wechsel diskontiert, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen zwar formell Ansprüche gegen den Aussteller herleiten kann, materiell aber kaum befriedigt werden dürfte, weil alsdann der Aussteller ebenfalls insolvent geworden ist.

Eine gewisse Ähnlichkeit mit manchen Finanzwechseln, jedoch keineswegs mit allen, haben die sogenannten Reitwechsel. Sie werden dazu benutzt, Aussteller und Bezogenem bei einer dritten Firma billigen Kredit zu schaffen. Beide „reiten aufeinander herum“. X. zieht einen Wechsel auf Y., und dieser einen Wechsel in derselben Höhe auf X. Beide diskontieren den von ihnen gezogenen Wechsel bei einer Bank und erhalten dafür bares Geld. Jedoch lehnen die meisten Banken die Diskontierung solcher Wechsel ab, wenn ihr Wesen für sie erkennbar ist. Das ist aber häufig recht schwierig. In vielen Fällen wird sich die Eigenschaft des Reitwechsels ergeben, wenn nachgeforscht wird, in welchem Geschäftsverhältnis der Bezogene zum Aussteller steht. Ist der Bezogene z. B. ein Rechtsanwalt, der Aussteller ein Lokomotivenfabrikant, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es sich um keinen Warenwechsel handelt, da ein Rechtsanwalt keinen Bedarf an Lokomotiven hat. Freilich wird bei Ausstellung solcher Wechsel häufig versucht, Verschleierungen zu machen, um den Diskonteur über den wahren Ursprung des Wechsels zu täuschen. Oft werden diese gelingen, aber nicht immer; der Zufall hat es schon zuwege gebracht, daß derselben Bank beide zu gleicher Zeit ausgestellten Reitwechsel (X. auf Y. und Y. auf X.) zum Kauf angeboten wurden; der eine dann allerdings nicht vom Aussteller selbst, sondern von einer dritten Firma, bei der er ihn diskontiert hatte. Aussteller und Bezogener des Reitwechsels werden sich natürlich verständigen, ihre Diskontgeschäfte nicht bei derselben Bank zu machen.

Nicht zu verwechseln mit den Reitwechseln sind die sogenannten Kellerwechsel. Man versteht darunter Wechsel, die entweder auf fingierte Personen gezogen sind oder auf solche Personen, die vollständig mittellos sind und sich gegen geringe Bezahlung dazu hergeben, einen Wechsel zu akzeptieren. Auch hier ist der Zweck, sich bequemen und billigen Kredit zu verschaffen. Im Gegensatz zu den Reitwechseln soll dieser Zweck aber nur vom Aussteller erreicht werden. Damit der Betrug am Fälligkeitstage des Wechsels nicht entdeckt werde, greift man mit Vorliebe zu dem Mittel, solche Wechsel bei einer dritten tatsächlich existierenden Firma zahlbar zu machen, zu domiciliieren. Der Wechsel wird dann bei dieser Firma (dem Domiziliaten) zur Zahlung vorgelegt; der Aussteller des Wechsels hat aber dem Domiziliaten inzwischen das Geld zur Einlösung übersandt, und so wird der Betrug häufig nicht entdeckt<sup>1)</sup>. Die Ausstellung solcher Kellerwechsel ist strafbar, und sie werden selbstverständlich von keiner Bank diskontiert, wenn ihre Natur erkannt wird<sup>2)</sup>. Diejenigen Banken, die über die Bezogenen der Wechsel Auskünfte einholen, werden sich auch im Falle der Domizilierung nicht täuschen lassen. Ungültig sind solche Wechsel, auch wenn der Name des Akzeptanten gefälscht ist, nicht. Vielmehr bleiben diejenigen Wechselverpflichteten, deren Namen echt sind, auch dann haftbar, wenn der Wechsel eine oder mehrere falsche oder verfälschte Unterschriften trägt (WO. Art. 75 und 76).

<sup>1)</sup> Über das Wesen des Domizilwechsels siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels.

<sup>2)</sup> Siehe hierüber: Waldemar Müller, Unlauterer Wechselverkehr. Berlin 1904.

Überhaupt spielt neben der Frage, wie der Wechsel zustande gekommen ist, die Zahlungsfähigkeit der auf dem Wechsel stehenden Firmen eine große Rolle. Die Reichsbank kauft nur Wechsel, aus denen mindestens drei ihr als zahlungsfähig bekannte Personen oder Firmen haften. Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann in den Fällen abgesehen werden, wo durch eine Nebensicherheit oder in sonstiger Weise die Sicherheit des Wechsels gewährleistet ist. Der Betrag der so diskontierten Wechsel darf 33% des jeweiligen Gesamtbestandes der diskontierten Wechsel nicht übersteigen (Bankg. § 21, 2). Bei den Privatbanken bestehen keine einheitlichen Vorschriften dieser Art. Einige diskontieren schon dann, wenn ihnen der den Wechsel zum Diskont einreichende Vormann als zahlungsfähig erscheint. Meist wird jedoch die Haftung von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen verlangt; schon deshalb, um den Wechsel, mit dem Indossament der Bank versehen, jederzeit bei der Reichsbank rediskontieren zu können.

Durch langjährige Praxis ist dem Diskonteur ein großer Teil der auf den Wechseln verzeichneten Firmen bekannt. Wo das nicht der Fall ist, werden häufig — namentlich bei größeren Abschnitten — Auskünfte eingeholt. Das geschieht entweder bei einem Auskunftsbüro oder bei einer befreundeten Firma, von der anzunehmen ist, daß sie aus ihren geschäftlichen Beziehungen die gewünschte Auskunft zu geben in der Lage sein werde.

Zurückgewiesen werden im allgemeinen auch Wechsel auf Firmen, von denen bekannt ist, daß sie bereits einmal die Bezahlung eines Wechsels verweigert haben, dieser somit unter Protest gegangen ist. Eine private Organisation der Banken sorgt dafür, daß dies durch Listen, die an die Banken vertraulich gesandt werden, zu ihrer Kenntnis gelangt.

Überhaupt ist es das Bestreben des Diskonteurs, sich ein möglichst klares Bild darüber zu verschaffen, welcher Kredit den verschiedenen Firmen eingeräumt werden kann. Sowohl bei der Reichsbank als auch bei den meisten Privatbanken ist es Brauch, jeden Kunden, der Wechsel zu diskontieren beabsichtigt, auf denjenigen Betrag einzuschätzen, den sein Wechselobligo erreichen darf. Beträgt diese Summe z. B. 300000 RM., so dürfen die von der Bank angekauften Wechsel insgesamt diesen Betrag nicht übersteigen. Wird ein Teil der Wechsel fällig, so zieht man diesen von der Summe der noch im Umlauf befindlichen ab, und das Obligo ermäßigt sich dementsprechend. Ebenso wird das Wechselobligo um die jeweils neu eingereichten Wechsel erhöht.

Um festzustellen, wieweit das Wechselobligo jedes einzelnen Kunden in Anspruch genommen ist, wird ein sogenanntes Einreicher-Obligobuch geführt. Hierin wird jedem Kunden ein Konto errichtet, dem sämtliche diskontierten Wechsel zugeschrieben und von dem die bereits eingelösten abgeschrieben werden. Es genügt, wenn die Höhe jedes Wechsels, das Datum des Verfalls und der Name des Akzeptanten auf dem Konto vermerkt sind. Bevor die Wechsel zum Diskont angenommen werden, wird dieses Buch aufgeschlagen und nachgesehen, ob die limitierte Obligosumme noch nicht überschritten ist.



Bei den Wechseln, die protestiert worden sind, wird in dem Buch ein Zeichen gemacht, damit der Diskonteur sich hüte, Papiere auf denselben Bezogenen noch einmal zu nehmen. Bei vielen Banken wird auch ein Buch geführt, woraus das Obligo einer jeden Firma ersichtlich ist, die auf den Wechseln als Bezogener vermerkt ist. Man nennt dieses Buch das Bezogenen-Obligobuch. So kann die Bank auch den Kredit der Bezogenen einschätzen und die Diskontierung ablehnen, wenn der Umfang der auf ein und dieselbe Firma eingereichten Wechsel nach ihrer Ansicht in keinem Verhältnis zu der finanziellen Leistungsfähigkeit der Firma steht. Die Eintragungen in diese Bücher werden meist nach Aufstellungen vorgenommen, die der Kunde mit den zu diskontierenden Papieren einreicht. Neuerdings werden aber zur Feststellung des Einreicher-Obligos oder des Bezogenen-Obligos meist nicht mehr Bücher geführt, sondern es werden im Durchschreibeverfahren Formulare ausgefüllt, von denen eins als Wechselkopie, an Stelle des Wechsel-Kopierbuchs (s. S. 303), das zweite für eine Einreicher-Obligokartei, das dritte für eine Bezogenen-Obligokartei und das vierte für eine das Verfallbuch ersetzende Kartei (s. S. 305) verwandt wird. In die Karteien werden die Formulare zur Feststellung des Einreicher-Obligos derart eingereiht, daß sämtliche denselben Einreicher betreffenden Formulare vor oder hinter einer Leitkarte liegen, auf der sich der Name des Einreichers befindet und zuweilen auch zu Kontrollzwecken ein kurzer Vermerk über die Wechsel (Betrag und Nummer) angegeben wird. Statt der Leitkarten können auch Kartentaschen in den Karteikasten eingefügt werden, in die die Formulare gelegt werden. In derselben Weise wird das Bezogenen-Obligo geführt; nur erfolgt hier die Einordnung nach den Namen der Bezogenen. Zuweilen wird auch das Einreicher-Obligo als Durchschrift zu den Diskontabrechnungen hergestellt.

Eine wichtige Frage, die aber nicht einheitlich beantwortet wird, ist die, ob es für eine Bank ratsam ist, nicht akzeptierte Wechsel anzukaufen. Solche Papiere, in der Praxis Tratten genannt, während die Wechselordnung nur von Wechseln im Gegensatz zu den „angenommenen“ Wechseln spricht, unterscheiden sich von den akzeptierten Wechseln (Akzepten) dadurch, daß die Bezogenen für den Betrag nicht wechselfähig haften, sondern nur die Aussteller und die Giranten.

Kauft daher eine Bank einen solchen Wechsel vom Aussteller, und erweist sich dieser als zahlungsunfähig, so haftet ihr sonst niemand wechselfähig.

Es ist jedoch zulässig, Tratten dem Bezogenen zur Akzeptierung vorlegen zu lassen. Verweigert er diese, so kann hierüber Protest aufgenommen werden (Protest mangels Annahme), und der Wechselinhaber kann auf Grund dieses Protestes von seinen Vormännern die Sicherstellung der Summe bei Gericht oder einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt verlangen (WO. Art. 25). Dieses Verfahren wird aber in der Praxis von den Banken gewöhnlich nicht angewandt. Sie schließen sich in diesem Punkte vielmehr den Gebräuchen der Reichsbank an. Sie weisen Tratten nicht zurück, lassen sie aber zur Annahme (Akzept) vorlegen, im

Falle der Weigerung Protest aufnehmen und geben diesen nebst dem Wechsel an den Einreicher gegen Erstattung des Gegenwertes und der Kosten zurück. Natürlich wird in diesem Falle die Gutschrift des Gegenwertes nur dann vor der Akzeptleistung durch den Bezogenen erfolgen, wenn der Einreicher (Diskontant) oder die sonstigen Wechselverpflichteten als durchaus zahlungsfähig bekannt sind. Wechsel, deren Bezogene am Sitze der ankaufenden Bankanstalt wohnen, werden jedoch im allgemeinen von der Reichsbank nicht diskontiert.

Der Protest mangels Annahme darf nicht wie derjenige mangels Zahlung auf den Wechsel oder eine Allonge gesetzt werden, denn hierdurch würde der Wechsel für den weiteren Umlauf unbrauchbar werden. Artikel 88 b der Wechselordnung schreibt vielmehr vor, daß ein solcher Protest auf eine Abschrift des Wechsels oder die Kopie oder auf ein mit der Abschrift zu verbindendes Blatt zu setzen ist. Die Abschrift hat auch die auf dem Wechsel oder der Kopie befindlichen Indossamente und anderen Vermerke zu enthalten. Auf der Abschrift oder Kopie wird alsdann der Protest hinter dem letzten Vermerk oder an einen Rand der Rückseite genau wie bei dem Protest mangels Zahlung (S. 256) angefügt. Inhaltlich entspricht der Protest mangels Annahme sinngemäß dem Protest mangels Zahlung.

Die Einholung des Akzepts geschieht gewöhnlich in der Weise, daß das Papier einer befreundeten, an dem Wohnorte des Bezogenen ansässigen Bank oder deren Niederlassung übersandt wird, die die Vorlegung des Wechsels und eventuell die Aufnahme des Protestes bewirkt. Wechsel auf kleine Orte, wo die Bank keine Verbindung hat, werden der Post zur Akzepteinholung übergeben (Postauftrag). Die Aufnahme des Protestes mangels Annahme wird jedoch von der Post nicht übernommen. Diese gibt den Wechsel vielmehr einem Notar oder Gerichtsbeamten. Auch die Reichsbank übernimmt kommissionsweise die Einholung von Akzepten an ihren Bankplätzen. Es ist üblich, für die Akzepteinholung eine mäßige Gebühr zu erheben.

Nach Prüfung der Wechsel in bezug auf ihre Diskontfähigkeit auf Grund der oben besprochenen kaufmännischen Gesichtspunkte bestimmt der Diskonteur, welche Abschnitte er annimmt, welche er zurückgibt. Über die zum Diskont angenommenen Wechsel wird nunmehr — in großen Betrieben — eine Abrechnung für den Kunden (Diskontnota) angefertigt (s. Abschnitt 6 dieses Kapitels).

Gewöhnlich noch vor dieser Prüfung wird jedoch festgestellt, ob die Wechsel ordnungsgemäß ausgestellt sind. Die Vorschriften der Wechselordnung müssen mit peinlicher Genauigkeit beachtet werden, denn infolge von Formfehlern können die Wechsel ihre Gültigkeit verlieren. Ebenso ist auf die ordnungsmäßige Versteuerung jedes Wechsels zu achten. Jeder Erwerber eines Wechsels, für den der Wechselsteuerbetrag nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, kann zu hohen Geldstrafen verurteilt werden. Diese Prüfung der ordnungsmäßigen Ausstellung und Versteuerung wird häufig von besonderen Beamten vorgenommen. Welche Vorschriften hierbei zu beachten sind, wird in Abschnitt 7 dieses Kapitels dargelegt werden.

Auch Wechsel, die in einer fremden Wahrung zahlbar sind, gleichgultig ob der Zahlungsort im Inlande oder Auslande liegt (Devisenwechsel), werden hufig diskontiert. Die Reichsbank lehnt allerdings den Ankauf solcher Wechsel ab, wenn der Bezogene seinen Wohnsitz in Deutschland hat, um Geschafte in auslandischer Wahrung im Inlande nach Moglichkeit zu verhindern. Ebenso verweigert die Reichsbank die Diskontierung von Devisenwechseln auf auslandische Platze, die auf eine andere Wahrung lauten, als der im Lande des Zahlungsorts gultigen. Von den Kreditbanken werden die bei der Reichsbank nicht diskontfahigen Devisenwechsel grundsatzlich meist angekauft. Naturlich ist die Prufung der Zahlungsfahigkeit der auslandischen Wechselverpflichteten bei Wechseln, die auf das Ausland lauten, oft besonders schwierig, weil die Handelsfirmen des Auslandes der Bank in der Regel weniger gut bekannt sind, als die des Inlandes und sie daher in starkerem Mae auf Auskunfte von dritter Seite (z. B. befreundeten auslandischen Banken) angewiesen ist.

Die Diskontierung von Devisenwechseln auf das Ausland erfolgt auf Basis des im Zahlungslande festgesetzten offiziellen Diskontsatzes; naturlich meist zu einem etwas hoheren Satze. Der Diskonterlos kann, je nach Wunsch des Kunden, umgerechnet und ihm in Reichsmark gutgeschrieben werden oder auch in der fremden Wahrung auf Wahrungs-Kontokorrent-Konto (s. Kapitel V, Abschnitt 10). Bei der Abrechnung in Reichsmark wird hufig statt des Diskonterloses der ganze Wechselbetrag umgerechnet, wahrend der Zins-, Provisions- und Unkostenbetrag dann in Reichsmark berechnet und abgezogen wird. Dieses Verfahren hat den Vorteil, da die Betrage sogleich in Reichsmark gebucht werden konnen, ihre gesonderte Umrechnung also unnotwendig wird (s. Abschnitt 6). Die Reichsbank erwirbt Devisenwechsel nur gegen Abrechnung in Reichsmark. Ferner hat die Reichsbank eine bestimmte Mindestlaufzeit fur die von ihr zu ubernehmenden Devisenwechsel festgesetzt. Sie ist meist etwas hoher als die Mindestlaufzeit fur Wechsel auf Deutschland (s. S. 292), weil der Versand fur Prasentation mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Der Ankauf und Verkauf von Schecks in auslandischer Wahrung wird im nachsten Kapitel (V, Abschnitt 10) dargestellt werden.

Die Diskontierung von Schecks in Reichsmarkwahrung kommt nur selten vor. Vielmehr werden Schecks meist den Banken nur zum Inkasso ubergeben, weil sie sofort, also nicht an einem spateren Verfalltage eingelost werden konnen. Eine Diskontierung hat nur dann einen wirtschaftlichen Zweck, wenn der Scheck an einem anderen Orte als dem des Einreichers zahlbar ist und daher beim Einzug einige Tage bis zur Verfugung uber das Guthaben vergehen, der Einreicher uber den Betrag aber sofort verfugen will. Allerdings ist die sofortige Verfugung auch im Falle der Annahme zum Inkasso moglich, wenn die Gutschrift sofort nach der Einreichung, aber mit Wertstellung (Valutierung) vom Tage des voraussichtlichen Eingangs der Schecksumme erfolgt (s. S. 272). Diese Form wird von den Banken weit hufiger angewandt als die Diskontierung. Immerhin kommt diese zuweilen vor; auch bei der

Reichsbank, die besondere Bestimmungen für den Ankauf von Schecks auf das Inland festgesetzt hat. Ausgeschlossen sind von der Diskontierung — sowohl bei der Reichsbank als auch bei den Kreditbanken — natürlich Schecks, die auf die Bank selbst gezogen sind, sowie diejenigen, die am Ankaufsorte selbst zahlbar sind. Die Reichsbank kauft auch nur Reichsmarkschecks bis zum Betrage von 3000 RM.; ferner muß der Bezogene ein Girokonto bei der Reichsbank besitzen. Da der Bezogene eines Schecks nicht wechselfähig haftet, kann die Diskontierung nur erfolgen, wenn der Aussteller oder die Giranten als zahlungsfähig angesehen werden. Die Reichsbank verlangt, wie bei der Diskontierung von Wechseln, im allgemeinen die Unterschriften von mindestens drei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen (s. S. 38).

Bei der Diskontierung werden von den Kreditbanken Zinsen bis zu dem Tage abgezogen, an dem der Eingang des Scheckbetrages erwartet wird. Die Reichsbank berechnet einheitlich Zinsen für fünf Tage, mindestens 50 RPfg. für jeden Scheck. Sowohl bei Wechseln, deren rechtzeitiges Eintreffen wegen der Kürze der Laufzeit zweifelhaft ist, als auch bei Schecks verlangt die Reichsbank eine Erklärung des Verkäufers, durch die sie von der rechtzeitigen Vorlegung und Protesterhebung entbunden wird. Die übrigen Banken treffen eine solche Vereinbarung gewöhnlich in den Geschäftsbedingungen für alle Wechsel auf Nebenplätze, d. h. auf Orte, wo die Reichsbank keine Zweiganstalten hat, für sonstige Inlandswechsel mit einer Laufzeit von weniger als acht Tagen, für die im Auslande zahlbaren Wechsel sowie für Schecks und sonstige Anweisungen. Diese Bestimmung wird in den Geschäftsbedingungen in der Regel ganz allgemein für Wechsel und Schecks der erwähnten Art getroffen, gleichgültig ob sie zum Diskont oder Inkasso eingereicht werden. Für grobes Verschulden ihrer Angestellten sind die Banken jedoch trotz einer solchen Vereinbarung haftbar<sup>1)</sup>.

### 3. Der Einzug von Wechseln und Schecks.

Die Annahme von Wechseln zum Einzug ist von der Diskontierung streng zu unterscheiden. Während die Bank bei der Diskontierung ein Risiko eingeht, übernimmt sie beim Inkasso nur den Auftrag, den Gegenwert am Fälligkeitstage einzuziehen. Erfolgt keine Zahlung, so wird der Wechsel von der Inkassostelle einem Notar, einem Gerichtsbeamten oder der Post zur Aufnahme des Protestes übergeben. Die Gutschrift erfolgt erst nach Eingang des Geldes; deshalb können die Banken auch Wechsel zum Inkasso ohne Prüfung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers und der sonstigen Wechselverpflichteten annehmen. Nur in Ausnahmefällen, namentlich im Verkehr der Banken untereinander, wird der Betrag häufig sofort nach Einreichung der Wechsel gutgeschrieben und der Gegenwert für die nicht eingelösten Wechsel wieder rückbelastet.

<sup>1)</sup> Siehe Breit, Kommentar zum Deutschen Scheckgesetz. Berlin 1929. Anhang zu § 11, Anm. 1.

Bei Wechseln, die zum Einzug gesandt werden, erhält das Giro (Indossament) den Zusatz „Wert zum Inkasso“, „zum Inkasso“, „zur Einkassierung“ oder „in Prokura“. Ist dem Indossamente eine dieser Bemerkungen oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigelegt worden, so überträgt das Indossament das Eigentum an dem Wechsel nicht (WO. Art. 17). Gerät also die Firma, der man einen derartig girierten Wechsel zum Einzug übergibt, in Konkurs, bevor sie den Gegenwert an den Auftraggeber erstattet hat, so kann der Wechsel von dem Auftraggeber ausgesondert werden, d. h. er geht nicht an die Konkursmasse über, sondern bleibt dessen Eigentum, also des letzten Indossanten. Wird nach erfolgter Übermittlung des Gegenwertes der Konkurs über die das Inkasso übernehmende Firma eröffnet, so hat der Empfänger des Gegenwertes den Betrag nicht an die Konkursmasse zurückzuzahlen. Der Absender des Inkassowechsels erhält also in beiden Fällen nicht bloß den Anteil aus der Konkursmasse; er hat vielmehr Anspruch auf die ganze Wechselsumme. Da das Inkasso-Indossament kein Eigentum überträgt, so ist der Indossatar auch nicht befugt, den Wechsel durch eigentliches Indossament weiterzugeben. Will jemand einen ihm durch Inkasso-Indossament übertragenen Wechsel nicht selbst einziehen, sondern einer anderen Firma zum Einzug übergeben, so darf er ebenfalls nur das Inkasso-Indossament benutzen. Im Verkehr der Banken untereinander werden Wechsel, die die eine Bank der anderen zum Inkasso übergibt, wenn sie nicht schon ein Inkasso-Indossament aufweisen, häufig mit dem eigentlichen Giro („Wert in Rechnung“, „Wert erhalten“) oder einem Blankogiro (s. Beispiel 32) versehen. Das geschieht im Hinblick auf das Vertrauen, das die Auftraggeberin der Inkassostelle entgegenbringt. Blankogiros gelten immer als eigentliche Indossamente (WO. Art. 12), und jeder Wechselinhaber ist auch befugt, die darauf befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen (WO. Art. 13).

Die den Einzug übernehmende Firma bescheinigt, wenn sie den Wechsel einzieht, auf dem Wechselformular über den Empfang des Geldes. Für diesen Quittungsvermerk pflegt man die Formel anzuwenden: „Inhalt empfangen“. (s. Beispiel 32.)

Wenn der Girovermerk nicht vom Inhaber des Wechsels oder einem zur Firmenzeichnung laut handelsgerichtlicher Eintragung legitimierten Prokuristen auf den Wechsel gesetzt worden ist, sondern von einem Handlungsbevollmächtigten, so bedarf dieser hierzu einer besonderen Befugnis (§ 54 HGB.). Anders beim Quittungsvermerk, mit dem eine Wechselverbindlichkeit nicht eingegangen wird. Hier genügt die Unterschrift jedes Handlungsbevollmächtigten, der dazu berechtigt ist, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

Auch bei Übernahme von Wechseln zum Inkasso hat die Bank darauf zu achten, daß die Formvorschriften gewahrt sind und dem Kunden die Beseitigung von Fehlern zu empfehlen, soweit dies noch möglich ist. Während aber die Bank durch die Übernahme formell nicht richtig ausgestellter oder girierter Wechsel zum Inkasso keinen Nachteil erleiden kann, ist sie auch

beim Inkasso, wie bei der Diskontierung (S. 292), für Verletzung der Vorschriften über die Wechselsteuer mit haftbar. Sie muß daher auf die ordnungsmäßige Versteuerung der Inkassowechsel besonders achten und wird für Nachversteuerung Sorge tragen, wenn ein Wechsel nicht oder zu wenig versteuert ist.

Bei den zum Inkasso übernommenen Schecks ist ebenfalls die Prüfung in bezug auf die formelle Richtigkeit der Urkunde notwendig. Da Schecks, wie erwähnt, nicht steuerpflichtig sind, kommt jedoch eine weitere Kontrolle nicht in Betracht. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt bei Inkassoschecks, wie erwähnt (S. 269), entweder sofort nach Einreichung, wobei der Betrag einige Tage später valutiert wird, oder zuweilen erst nach Eingang. Im ersten Falle wird in der Gutschriftsanzeige ausdrücklich bemerkt, daß die Gutschrift vorbehaltlich des Eingangs („Eingang vorbehalten“) erfolgt. Eine Gutschrift ohne diesen Vorbehalt kann für die Bank zu Verlusten führen, wenn der Einreicher in Konkurs gerät und der Scheck nicht bezahlt wird. Die Bank ist alsdann Schuldner des vollen Betrages an die Konkursmasse, wenn sie ihn an den Einreicher noch nicht ausgezahlt hat, während sie ihre Forderung wegen der Nichteinlösung zur Konkursmasse anmelden muß und alsdann nur die Konkursquote erhält. Gewöhnlich wird auch eine Vereinbarung, daß sämtliche Gutschriften von Wechseln, Schecks und Anweisungen nur unter Vorbehalt des Eingangs erfolgen, in die Geschäftsbedingungen aufgenommen. Trotz dieses Vorbehalts wird eine Bank den Gegenwert von Wechseln oder Schecks, die ihr zum Einzug übergeben wurden, dem Kunden natürlich nur dann sofort gutschreiben, wenn sie ihn oder die sonstigen aus der Urkunde Verpflichteten für zahlungsfähig hält, denn der Kunde kann über das Guthaben sofort verfügen, so daß die Bank ihre Rechte aus dem Wechsel oder dem Scheck geltend machen muß, wenn der Bezogene die Einlösung verweigert.

Das Inkasso von Wechseln und Schecks erfolgt gegen ein sehr geringes Entgelt. Bei Schecks wird eine Provision häufig überhaupt nicht berechnet; der Nutzen der Bank besteht dann nur darin, daß die Wertstellung des Gegenwertes erst einen oder einige Tage nach dessen Eingang erfolgt. Schecks, die am Wohnorte der Bank zahlbar sind, werden sogar meist provisionsfrei, Valuta des Zahlungstages oder des nächsten Tages gutgeschrieben. Bei Schecks auf andere Plätze machen die Großbanken in bezug auf die Valutierung gewöhnlich einen Unterschied zwischen den Orten, an denen sie Niederlassungen besitzen, ferner den sogenannten Reichsbankplätzen, d. h. denen, an denen die Reichsbank ihr Direktorium (Berlin), eine Hauptstelle, Nebenstelle oder Inkassostelle besitzt, und den Nebenplätzen, d. h. denen, an denen weder die Bank selbst noch die Reichsbank Niederlassungen unterhält, und die Wertstellung erfolgt einige Tage nach Eingang des Betrages. Die Reichsbank berechnet für das Inkasso von Schecks, die auf sie selbst, auf Mitglieder von Abrechnungsstellen oder sonstige Girokonteninhaber am Platze gezogen sind, keine Provision; bei Schecks auf andere Bankplätze eine Ge-

bühr von  $\frac{1}{4}\text{‰}$  und für sonstige Schecks, die aber bei einer an einem Bank- oder Inkassoplatze befindlichen Zahlstelle zahlbar sein müssen,  $\frac{1}{2}\text{‰}$  für die ersten 10000 RM. jedes Papiers und  $\frac{1}{4}\text{‰}$  für den übersteigenden Betrag. Die Wertstellung wird vom Tage des Geldeingangs vorgenommen.

Das Inkasso von Wechseln erfolgt von den Großbanken gewöhnlich nur dann provisionsfrei, wenn sie bei Banken desselben Platzes zahlbar sind. Für Wechsel, die bei anderen Firmen oder Personen desselben Platzes zahlbar sind, wird eine Provision von etwa  $\frac{1}{2}\text{‰}$  erhoben, für Wechsel, deren Zahlung an anderen deutschen Plätzen erfolgt, eine solche von  $1\text{‰}$ . Die Wertstellung erfolgt gewöhnlich einen Tag nach Eingang des Betrags. Etwaige Weggebühren werden bei Schecks und Wechseln besonders in Rechnung gestellt. Die Reichsbank übernimmt Wechsel, die bei ihr selbst am Platze zahlbar, also bei ihr domiziliert (s. nächsten Abschnitt) sind, gebührenfrei zum Inkasso; Wechsel, die bei anderen Reichsbankanstalten zahlbar sind, gegen eine Gebühr von  $\frac{1}{4}\text{‰}$ , während sie für den Einzug sonstiger Wechsel auf das Inland, ebenso wie für den von Schecks,  $\frac{1}{2}\text{‰}$  bis 10000 RM. Wechselsumme und  $\frac{1}{4}\text{‰}$  für den übersteigenden Teil berechnet. Die Mindestgebühr der Reichsbank beträgt regelmäßig 0,50 RM. für das Stück. Wechsel werden von der Reichsbank jedoch nur zum Einzug übernommen, wenn sie spätestens nach 14 Tagen an einem Bank- oder Inkassoplatze in Reichsmark zahlbar sind. Bei der Einreichung von Schecks und von Wechseln, deren rechtzeitiges Eintreffen am Zahlungsort wegen der Kürze der Laufzeit zweifelhaft ist, muß eine Erklärung abgegeben werden, daß die Reichsbank von der rechtzeitigen Protesterhebung entbunden wird.

Das Inkasso von Schecks und Wechseln, deren Einlösung an demselben Platze zu erfolgen hat, wird durch Boten oder an den Orten, wo solche Einrichtungen bestehen, durch die Abrechnungsstellen oder durch die Kassenvereine bewirkt. Papiere, die an anderen Plätzen zahlbar sind, werden von den Banken möglichst durch die eigenen Niederlassungen eingezogen, und an den Orten, wo solche nicht bestehen, durch Banken, mit denen sie in Geschäftsverbindung stehen, durch die Reichsbank oder zuweilen auch durch Postauftrag, wenn das Papier auf höchstens 1000 RM. lautet. Die Erhebung des Protestes durch die Post ist nicht mit dem Einzug durch Postauftrag zu verwechseln. Die Post übernimmt den Einzug irgendeiner Forderung, z. B. auch gegen Quittung durch Postauftrag, ohne daß im Falle der Nichtzahlung Protest zu erheben ist. Andererseits übernimmt sie auch die selbständige Protesterhebung, wenn der Scheck oder Wechsel nur zu diesem Zweck bei ihr eingeliefert wird. Es genügt, dem Postauftrag die Worte „sofort zum Protest“ hinzuzufügen, um bei Nichtzahlung die Protesterhebung durch die Post zu veranlassen. Die Einziehung durch Postauftrag wird jedoch nur verhältnismäßig selten angewandt, weil die Postverwaltung für verloren gegangene Sendungen nur bis zu einem geringen Betrage haftet. Naturgemäß wählt der Beamte, der die Absendung der Papiere zum Inkasso zu erledigen hat, diejenige Einzugsstelle aus, wo die geringsten Spesen entstehen.

Alle zum Inkasso gesandten Papiere werden von der Wechsel-Korrespondenz, einer Unterabteilung, die den Versand zum Inkasso zu erledigen hat, in vielen Betrieben entweder in ein Buch (Inkassobuch) eingetragen, oder es werden sogleich bei der Erteilung der Gutschriftsaufgaben oder Empfangsanzeigen an den Kunden neben den Buchungsbelegen der Versandbrief an die Inkassostelle oder die Anweisung an den Beamten, der den Verkehr mit den Abrechnungsstellen bearbeitet, sowie eine Kopie hiervon, die als Beleg für die Eingangskontrolle des Gegenwerts (an Stelle des Inkassobuchs) dient, im Durchschreibeverfahren hergestellt. Werden die Abschnitte dem Kunden erst nach Eingang des Gegenwerts gutgeschrieben, so erhält er zunächst nur eine Empfangsanzeige. Gleichzeitig mit dieser wird aber gewöhnlich auch die Gutschriftsanzeige für den Kunden ausgeschrieben. Sie wird jedoch zurückbehalten, bis die Anzeige der Inkassostelle oder Abrechnungsstelle eintrifft und dann, nach Einsetzung der Inkassospesen, des sich nach deren Abzug ergebenden, dem Konto des Kunden gutzuschreibenden Betrages und der Wertstellung, abgesandt. Wird die Gutschriftsaufgabe dem Kunden sofort — „Eingang vorbehalten“ — erteilt, so bedarf es natürlich keiner besonderen Empfangsanzeige. Der Beleg für die Eingangskontrolle oder das Inkassobuch wird an die Kontrollstelle gesandt, die an Hand der von den Inkassostellen an die Bank gesandten Gutschriftsaufgaben bzw. den Bescheinigungen der Abrechnungsstellen den Eingang sämtlicher Inkassopapiere nachprüft (s. S. 319).

Soweit sich die der Bank erteilten Gutschriftsaufgaben auf Abschnitte beziehen, die erst nach Eingang gutgeschrieben werden, muß der Wechsel-Korrespondenz von ihnen Kenntnis gegeben werden, um danach die Gutschriftsanzeigen an die Kunden fertigstellen und absenden zu können. Häufig werden von den Banken, um diese Trennung vornehmen zu können, die nach Eingang gutzuschreibenden Abschnitte durch einen Stempelaufdruck (z. B. E) besonders gekennzeichnet, und dem Versandbrief wird eine besondere Empfangsbestätigung beigelegt, die von der Inkassostelle, mit Unterschrift oder Stempel versehen, an die Bank zurückgesandt wird. Diese Empfangsbestätigungen können dann der Wechsel-Korrespondenz zugeleitet werden. Freilich ist dieses Verfahren bei den durch die Abrechnungsstellen eingezogenen Abschnitten nicht möglich. Aber bei dem durch diese Stellen vorgenommenen Inkasso erfolgt, wie wir gesehen haben (s. z. B. S. 192), die Rücklieferung der nicht bezahlten Papiere gewöhnlich noch an demselben Tage, so daß auch die Gutschriftsaufgabe an den Kunden sofort oder am nächsten Tage erteilt werden kann. Es bedarf also hierbei nicht der Absendung einer vorläufigen Empfangsanzeige unter Hinweis auf die „Gutschrift nach Eingang“. Natürlich muß der den Verkehr mit der Abrechnungsstelle pflegende Beamte die Wechsel-Korrespondenz sofort in Kenntnis setzen, wenn ein Wechsel oder Scheck unbezahlt zurückgekommen ist (s. auch S. 289).

Der Einzug der aus dem Wechselportefeuille (s. S. 307) entnommenen, von der Bank durch Diskontierung in ihr Eigentum übergegangenen Wechsel



erfolgt in derselben Weise wie der der Inkassowechsel. Jedoch kommen hier naturgemäß die Empfangs- und Gutschriftsanzeigen an die Kunden in Wegfall.

Eine Eintragung der Inkassowechsel in das Einreicher- oder Bezogenen-Obligobuch (s. S. 266) findet gewöhnlich nicht statt.

Der Einzug von Wechseln und Schecks in ausländischer Währung (Devisenwechsel und Devisenschecks) unterscheidet sich grundsätzlich nicht vom Inkasso deutscher Wechsel und Schecks. Wie bei der Diskontierung von Devisenwechseln kann auch hierbei die Gutschrift des Gegenwerts in Reichsmark oder in fremder Währung erfolgen (s. S. 269). Sind die Abschnitte im Ausland zahlbar, so besorgt die Bank den Einzug durch ihre ausländischen Bankverbindungen. Bei der Annahme von Schecks oder Wechseln auf das Ausland ist auch auf die Vorschriften über die Versteuerung zu achten, die in dem fremden Zahlungslande in Geltung sind (s. Abschnitt 7).

#### 4. Domizilwechsel.

Zuweilen liegt es im Interesse des Ausstellers oder Bezogenen, den Wechsel am Zahlungstage nicht beim Bezogenen, sondern bei einem Dritten, am besten bei einer Bank, bezahlen zu lassen.

Man nennt einen solchen Wechsel Domizilwechsel; er ist äußerlich kenntlich durch die unter den Namen des Bezogenen gesetzten Worte „zahlbar bei“ nebst der Firma und deren Wohnort, wo die Einlösung erfolgen soll (siehe Beispiel 31).

Für den Bezogenen hat die Domizilierung den Vorteil, daß ihm die mit der Einlösung verbundenen Umständlichkeiten erspart bleiben. Ist der Bezogene z. B. häufig von Hause abwesend, so verursacht es ihm große Mühe, dafür Sorge zu tragen, daß in seiner Wohnung vom Zahlungstage ab bis zur Vorlegung des Wechsels das Geld jederzeit bereitliegt.

Dem Aussteller ist die Domizilierung dann nützlich, wenn der Bezogene an einem kleinen Orte wohnt, wo die Reichsbank keine Niederlassungen hat. Durch die Domizilierung an einem größeren Platze (Reichsbankplatze) wird der Wechsel „reichsbankfähig“ und kann daher leichter diskontiert werden; beim Einzug werden also Spesen vermieden (Näheres hierüber s. S. 283).

Die Domizilierung wird vom Aussteller oder mit dessen Zustimmung vom Bezogenen vorgenommen. Dieser muß jedoch vom Aussteller unter näherer Angabe des Domizils von der Domizilierung in Kenntnis gesetzt werden, um für rechtzeitige Deckung des Wechselbetrages an der Domizilstelle sorgen zu können. Durch die Einsendung des Wechsels zur Akzeptunterschrift erlangt der Bezogene diese Kenntnis ohne weiteres. Hat der Aussteller nach der Akzeptierung den Domizilvermerk auf den Wechsel gesetzt, so braucht dieser vom Akzeptanten nicht berücksichtigt zu werden; es sei denn, daß er die Domizilierung nachträglich genehmigt. Behauptet der Akzeptant jedoch im Wechselprozeß, der Domizilvermerk sei nachträglich ohne oder gegen seinen

Willen auf den Wechsel gesetzt worden und der Wechselprotest sei daher nicht ordnungsgemäß erhoben, weil der Wechsel bei der Domizilstelle präsentiert wurde, so fällt ihm die Beweislast für diese Behauptung zu (RGZ. II 495/25 vom 7. Mai 1926).

Die Bank geht, indem sie als Domizilstelle auftritt, kein Risiko ein. Denn sie bezahlt den Wechsel nur dann, wenn der Betrag vorher bei ihr zu diesem Zwecke hinterlegt worden ist oder der Kunde ein Guthaben unterhält. Es ist üblich, die Bank zur Einlösung des Wechsels aus dem Guthaben ausdrücklich anzuweisen. Andernfalls pflegt sie die Einlösung zu verweigern. Jedoch ist die Bank berechtigt, einen bei ihr domizilierten Wechsel einzulösen, wenn der Akzeptant bei ihr eine laufende Geschäftsverbindung und ein Konto unterhält, und zwar in diesem Falle auch dann, wenn der Akzeptant kein Guthaben besitzt<sup>1)</sup>. Vereinbarungen hierüber werden meist in die Geschäftsbedingungen aufgenommen. Wird die Einlösung des Wechsels verweigert, so wird an der Kasse der Bank, falls der Wechsel nicht „ohne Protest“ („ohne Kosten“) bleiben soll, Protest aufgenommen. Als Domiziliat ist sie für die Bezahlung nicht haftbar, obgleich sich der Protest gegen sie richtet. Für die Einlösung von Domizilwechseln, also für die Bereitschaft, Domizilstelle zu sein, berechnen die Banken gewöhnlich eine kleine Provision. Die Originalwechsel werden dem Kunden zugeschickt, und zwar durch einfachen, d. h. nicht „eingeschriebenen“ Brief, wenn der Akzeptvermerk vorher durchstrichen wird. Nach der Wechselordnung (Art. 24) sind Domizilwechsel solche Wechsel, bei denen „ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort“ angegeben ist. Wird der Wechsel beim Domiziliaten nicht ordnungsgemäß protestiert, so ist der Regreß gegen den Aussteller oder die Indossanten nicht statthaft, jedoch ist der Bezogene auch in diesem Falle wechselmäßig haftbar<sup>2)</sup>. Ist auf einem Domizilwechsel ein Domiziliat nicht benannt, so erfolgt die Präsentation und Protestaufnahme an dem Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist (WO. Art. 43, Abs. 1).

Wechsel, die wohl am Orte des Bezogenen, aber nicht bei diesem, sondern an anderer Stelle eingelöst werden sollen, nennt man „unechte Domizilwechsel“ oder „Zahlstellenwechsel“. Wird ein Zahlstellenwechsel protestiert, so erfolgt die Aufnahme des Protestes bei der Zahlstelle und richtet sich gegen diese. Ebenso wie beim echten Domizilwechsel der Domiziliat, ist aber die Zahlstelle für die Bezahlung nicht haftbar. Ist auf einem Zahlstellenwechsel als Zahlstelle eine vom Bezogenen nicht abweichende Person oder Firma genannt, sondern nur eine andere Wohnung desselben Ortes angegeben, lautet der Wechsel also z. B.: „Herren Fritsch & Co., Berlin, Klosterstr. 53; zahlbar Berlin, Lützowstr. 31“, so hat die Präsentation und Protestaufnahme bei der Zahlstelle (Lützowstr. 31) zu erfolgen, und der Protest richtet sich dann gegen den Bezogenen, weil in einem solchen Falle angenommen wird, daß Zahlungs-

<sup>1)</sup> Siehe RGZ. vom 25. Oktober 1925 im Bank-Archiv, Band XXV, S. 171.

<sup>2)</sup> Bis zum Erlaß des Protestgesetzes vom 30. Mai 1908 war in diesem Falle auch der Akzeptant nicht wechselmäßig haftbar, wie dies jetzt noch in Österreich der Fall ist.

leister der Bezogene ist, die Zahlung also nur an einer besonderen Zahlstelle des Bezogenen, z. B. dessen Filiale, erfolgen soll.

Als Domizilstelle für „unechte Domizilwechsel“ wird in Berlin häufig die „Bank des Berliner Kassen-Vereins“ benutzt. Die Banken lassen ihre eigenen Wechsel dort einlösen, weil ihnen das bequemer ist, als hierfür einen Barbestand in ihrer Kasse bereit zu halten.

Die Banken haben sich zu hüten, als Domizilstelle für Kellerwechsel benutzt zu werden (s. S. 265). Allerdings ist es für sie nicht immer leicht, einen solchen Mißbrauch zu erkennen. Der Schluß ist gewöhnlich daraus zu ziehen, daß der Wechselbetrag kurz vor Fälligkeit nicht vom Bezogenen, sondern vom Aussteller entrichtet wird. Aber dieser Fall tritt auch oft ein, ohne daß es sich um einen Kellerwechsel handelt. Namentlich im Warenhandel pflegen Gläubiger, die gegen die verkaufte Ware auf ihre Kunden Wechsel ziehen, diese am Fälligkeitstage einzulösen, wenn der Kunde hierzu nicht imstande ist. Ebenso kommt es im Warenhandel häufig vor, daß Geschäfte gegen Ausstellung eines Sechs-Monats-Akzepts abgeschlossen werden. Da die Banken aber Wechsel mit so langer Laufzeit nicht diskontieren, so wird der Wechsel schon drei Monate nach Ausstellung fällig gemacht, und der Aussteller verpflichtet sich, nach Ablauf dieser Frist den Wechsel einzulösen, indem er gleichzeitig einen neuen ausstellt, der nach drei weiteren Monaten fällig ist. Wiederholt es sich jedoch oft, daß die Deckung für einen Domizilwechsel nicht vom Bezogenen, sondern vom Aussteller eingesandt wird, so wird die Bank Nachforschungen anstellen, ob die Ausstellung auf betrügerische Weise erfolgt ist. Bei vielen Banken ist es Brauch, bei der Hereinnahme eines domizilierten Wechsels regelmäßig dem Akzeptanten Mitteilung zu machen. Entsteht für die Domizilstelle auch kein Rechtsnachteil, so wird sie sich doch nicht dazu hergeben, unlautere Manipulationen zu erleichtern.

Die Mitteilung des Kunden an die Bank, durch die sie den Auftrag erhält, den Wechsel als Domiziliat einzulösen, erhält auch die Kasse vom Korrespondenten, um danach am Zahlungstage ihre Verfügungen treffen zu können.

Das Domizilieren von Schecks ist nach § 5 des Scheckgesetzes nicht statthaft. Die Angabe eines anderen Zahlungsortes als des bei dem Namen des Bezogenen vermerkten gilt als nicht geschrieben, macht aber den Scheck nicht ungültig.

## 5. Die Notadresse.

Löst der Bezogene den Wechsel nicht ein, so kann der letzte Inhaber, der den Wechsel hat protestieren lassen, Regreß nehmen. Ist der letzte Inhaber gleichzeitig Indossatar, ist ihm also auf Grund des Indossaments das Eigentum an dem Wechsel übertragen worden, so kann er Bezahlung von seinem Vormann verlangen. Hat der letzte Inhaber, z. B. eine Bank, den Wechsel zum Inkasso erhalten, ist er also Inkassomandatar und daher nicht Eigentümer (s. S. 271), so kann er die Rechte aus dem nicht eingelösten Wechsel

ebenfalls in eigenem Namen herleiten. Aber er macht fremdes Recht geltend; er handelt im Auftrage und für Rechnung des letzten Indossanten und kann sich daher nicht an diesen, sondern an dessen Vormann halten. In beiden Fällen kann der Vormann, an dem der Wechselinhaber Regreß nehmen kann, seinerseits wieder die Bezahlung von seinem Vormann verlangen und so fort bis hinaus zum Aussteller, der nur an den Akzeptanten einen wechselfähigen Anspruch hat. Es ist aber nicht unbedingt nötig, daß der Inhaber des nicht bezahlten Wechsels sich an den letzten Wechselverpflichteten wendet: zulässig ist auch der sogenannte Sprungregreß, d. h. er verlangt die Einlösung von einem der früheren Indossanten. In der Praxis wird der Sprungregreß in der Regel nur in zwei Fällen angewendet: erstens, wenn die übersprungenen Firmen zahlungsunfähig sind, zweitens, wenn der Besitzer des Wechsels unter den Vorgiranten eine befreundete Firma findet, der er Kosten ersparen will. Diese werden für den einzelnen Indossanten um so größer, je weiter der Weg ist, den der Wechsel bei dem Regreß bis zu ihm zurückzulegen hat. Denn nach Artikel 50 der Wechselordnung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Wechsel und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 hat der Inhaber, der den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, Anspruch:

1. auf die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 2% Zinsen über Reichsbankdiskont vom Verfalltage ab, mindestens aber 6% pro Jahr,
2. auf die Protestkosten und anderen Auslagen (Portospesen usw.),
3. auf eine Provision von  $\frac{1}{3}\%$  der Wechselsumme.

Jeder weitere Indossant ist nach Artikel 51 dieses Gesetzes von einem früheren Indossanten oder dem Aussteller die ausgelegte Summe nebst 2% Zinsen über Reichsbankdiskont vom Tage der Zahlung ab, mindestens 6% pro Jahr, die ihm entstandenen Kosten und eine weitere Provision von  $\frac{1}{3}\%$  zu fordern berechtigt. Ist nun der Wechsel durch mehrere Hände gegangen, so erhöhen sich die Spesen ganz beträchtlich. Am letzten Ende hat sie zwar der Bezogene zu zahlen; ist dieser zahlungsunfähig — was bei nichtbezahlten Wechseln häufig vorkommt — der Aussteller. Jedoch haben auch die übrigen Giranten, die dem Aussteller folgen, ein Interesse an der Verminderung der Spesen, da sie nicht immer wissen, ob das Geld von ihren Vormännern einzutreiben ist.

Die Banken pflegen daher häufig, wenn in ihren Besitz ein unbezahlt gebliebener Wechsel gelangt, der als Aussteller oder Vorgirant die Unterschrift eines Kunden trägt, den Wechsel nicht an den Vormann, sondern unter Auslassung der Zwischengiranten an den Kunden zu senden. Gegen die Zwischengiranten bleibt der wechselfähige Anspruch dennoch bis zum Eintritt der Verjährung bestehen.

Diese Gepflogenheit hat zur sogenannten Ehrenzahlung (Intervention) geführt, die in der Wechselordnung genau geregelt ist. Die Ehrenzahlung bezweckt dasselbe wie der Sprungregreß, aber sie erreicht ihr Ziel auf andere Weise. Wünscht ein Aussteller oder Indossant die Spesen für die Rücksendung des Wechsels (Rikambio = Rückwechsel) zu ermäßigen, so vermerkt er auf

dem Wechsel, daß nach dessen erfolgloser Vorlegung beim Bezogenen am Zahlungstage der Wechselbetrag von einer anderen Person oder Firma, die als „Notadresse“ fungiert und „Intervenient“ ist, bezahlt wird. Man nennt eine solche Zahlung „Ehrenzahlung“ (WO. Art. 62—65). Die übliche Formel für den Interventionsvermerk, der gewöhnlich unmittelbar unter die Adresse des Bezogenen oder wenn ein Domizil angegeben ist, unter dieses gesetzt wird, lautet:

„Falls bei . . . für . . .“ oder „Im Falle bei . . . für . . .“.

Hinter das Wort „bei“ treten der Name und die Adresse des Intervenienten, hinter das Wort „für“ der Name derjenigen Person oder Firma, zu deren Gunsten interveniert werden soll (Honorat). Als Intervenient wird meist eine größere Firma, in erster Reihe eine Bank, genommen, weil vorausgesetzt werden muß, daß sie jederzeit in der Lage ist, den Wechselbetrag auszulegen. Der Aussteller kann sich aber auch selbst als Intervenient (Notadressaten) bezeichnen („falls bei mir selbst“). Ist der Name oder die Firma des Honoraten weggelassen, lautet also die Formel z. B. nur „falls bei . . .“, ohne Unterschrift, so gilt im Zweifel der Aussteller als Honorat.

Die Notadresse muß, um die im Gesetz angegebenen Folgen zu haben, auf den Zahlungsort des Wechsels lauten. Soll die Intervention nach den Angaben der Notadresse an einem anderen Orte erfolgen, so braucht diese nicht beachtet zu werden. Der Wechsel ist aber nicht ungültig.

Die Einlösung eines Wechsels mit einer Notadresse, die auf den Zahlungsort des Wechsels lautet, erfolgt nun in folgender Weise. Der Protestbeamte geht zunächst zum Bezogenen, nimmt den Protest auf und begibt sich unmittelbar darauf, spätestens aber am dritten Werktag nach dem Zahlungstage (WO. Art. 62), zum Intervenienten. Dieser ersieht aus dem ihm vorgelegten Wechsel, wer der Honorat ist, und erklärt, wenn er ihn für sicher genug hält, um den Wechselbetrag für ihn auszulegen, dem Protestbeamten etwa folgendes: „Ich bezahle den Wechsel zu Ehren von X. Y. unter Protest“. Der Protestbeamte nimmt nun den Wechsel wieder an sich, schreibt den Protest aus, worin auch erwähnt sein muß, von wem, für wen und wie die Ehrenzahlung angeboten oder geleistet wird (WO. Art. 88, 4) und sendet Protestformular und Wechsel dem letzten Inhaber, der ihm den Auftrag zur Protestaufnahme erteilt hat, zurück. Dieser setzt unter den vor Übergabe an den Protestbeamten durchstrichenen Quittungsvermerk (z. B. „Inhalt empfangen. Berlin, den 15. März . . . A. B.“) einen neuen, der den Empfang des Geldes vom Intervenienten bescheinigen soll (z. B. „Inhalt unter Protest von C. D. empfangen. Berlin, den 15. März . . . A. B.“). Nun läßt er Wechsel und Protestformular dem Intervenienten vorlegen und erhält dort gegen Überreichung beider den Gegenwert. Diese Vorlegung muß ebenfalls innerhalb der Frist von drei Werktagen nach dem Zahlungstage erfolgen. Der Intervenient kann an den Protestbeamten auch sofort zahlen; verpflichtet ist er aber zur Zahlung nur gegen Übergabe des Wechsels und des Protestes gegen den Bezogenen. Der Intervenient schickt die Schriftstücke

sofort an den Honoraten und läßt sich das verauslagte Geld zurückerstatten. „Er tritt“, wie es in der Wechselordnung (Art. 63) heißt, „durch die Ehrenzahlung (Intervention) in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten“. Er hat demnach auf die Rückerstattung des Geldes wechselfähigen Anspruch. Hierbei ist eine Durchstreichung des Akzeptvermerks, wie auf S. 276 geschildert, nicht möglich. Die Übersendung des Wechsels wird auch zweckmäßig durch einen „eingeschriebenen“ Brief oder Wertbrief erfolgen.

Lehnt der Notadressat die Zahlung ab, so wird diese Erklärung in den Wechselprotest mit aufgenommen. Eine weitere Protesterhebung gegen ihn braucht dann nicht zu erfolgen. Hat der Notadressat jedoch die Erklärung abgegeben, daß er zahlen werde, verweigert er aber dennoch die Zahlung bei Vorlegung des Wechsels nebst Protest, so wird gegen ihn Protest mangels Zahlung erhoben (Kontraprotect).

Befinden sich auf einem vom Bezogenen nicht eingelösten Wechsel mehrere Notadressen, so muß der Wechselinhaber ihn sämtlichen Notadressaten zur Zahlung vorlegen (WO. Art. 62). Die Zahlung kann aber natürlich nur von einem Intervenienten erfolgen. Die Wechselordnung schreibt nun vor (Art. 64), daß demjenigen Intervenienten der Vorzug gebührt, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. „Ein Intervenient“, so heißt es weiter, „welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich ist, daß ein anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären“. Die meisten Wechselverpflichteten werden durch die Intervention für den Aussteller befreit, an den ja schließlich der vom Bezogenen nicht eingelöste Wechsel zurückkommt. Hat also der Aussteller eine Notadresse auf den Wechsel gesetzt, und er bietet sich diese für die Zahlung, so wird jeder andere Intervenient die Zahlung ablehnen müssen, wenn aus dem Wechsel oder Protest das Anerbieten jenes Intervenienten hervorgeht. Ist der Aussteller nicht Notadressant, sind es vielmehr einige Indossanten, so werden die meisten Wechselverpflichteten durch die Zahlung des ersten Indossanten, oder wenn auch dieser nicht Notadressant ist, des ihm am nächsten stehenden Indossanten befreit. Ein Intervenient, dem ein Wechsel mit mehreren Notadressen zur Zahlung vorgelegt wird, muß daher die vom Protestbeamten auf den Wechsel oder Protest gesetzten Erklärungen der übrigen Notadressaten genau prüfen, ob nicht bereits ein Zahlungsanerbieten für einen Honoraten vorliegt, der den Wechsel vor demjenigen Honoraten unterzeichnet hat, für den er zahlen würde. Zahlt er z. B. versehentlich oder aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen für den vierten Indossanten, obgleich der Notadressat des ersten Indossanten sich zur Ehrenzahlung bereit erklärt hat, so verliert er das Regreßrecht gegen den zweiten, dritten und vierten Indossanten. Der wechselfähige Anspruch gegen den Akzeptanten bleibt jedoch bestehen.

Während es, wie wir gesehen haben (S. 276), üblich ist, daß die Bank vom Aussteller benachrichtigt wird, wenn er sie als Domizilstelle angegeben hat, macht der Honorat in der Regel der Bank keine besondere Mitteilung, daß sie im Falle der Nichtzahlung des Wechsels durch den Bezogenen intervenieren soll. Ein solches Avis könnte auch nur den Eventualfall der Zahlungsverweigerung vorsehen, da der Honorat gewöhnlich ja mit der Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen rechnet.

Neben der Ehrenzahlung eines vom Bezogenen nicht eingelösten Wechsels kennt die Wechselordnung auch die Ehrenannahme, und zwar für den Fall, daß der Bezogene die Annahme (Akzeptleistung) der Tratte verweigert (WO. Art. 56—61). Auch hierbei ist Voraussetzung, daß die Notadresse auf den Zahlungsort lautet. Befindet sich also auf einem nicht akzeptierten Wechsel z. B. der Vermerk: „Falls bei A. B. für C. D.“ und verweigert der Bezogene die Annahme (Akzeptleistung) des Wechsels, so wird dieser bei A. B., dem Notadressaten (Ehrenakzeptanten) zur Annahme vorgelegt. Geschieht dies nicht, so geht der Wechselinhaber seines Rechtes verlustig, die Sicherstellung des Wechselbetrages und der Kosten bis zum Verfalltage zu fordern (s. S. 267), aber nur gegen den Honoraten (C. D.) und dessen Nachmänner, jedoch nicht gegen dessen Vormänner. Akzeptiert der Honorat (Ehrenakzeptant, Notadressat) den Wechsel, so bringt er damit zum Ausdruck, daß er Wechselbürgschaft übernimmt. Er ist wie jeder andere Wechselverpflichtete haftbar, und zwar den Nachmännern des Honoraten gegenüber, dessen Verpflichtungen er übernimmt. Der Wechsel muß ihm jedoch spätestens am dritten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt werden; sonst erlischt die Zahlungsverpflichtung (WO. Art. 60). Da der Ehrenakzeptant durch Annahme des Wechsels die Wechselbürgschaft gegenüber den Nachmännern des Honoraten übernimmt, so ist dieser im Falle der Ehrenannahme nicht mehr verpflichtet, den Nachmännern Sicherheit zu leisten. Zweifelhaft ist, ob die Nachmänner des Honoraten in diesem Falle noch berechtigt sind, von dessen Vormännern Regreß auf Sicherstellung zu fordern. Dagegen spricht der Wortlaut des Art. 61 WO., in dem es ganz allgemein heißt, daß „der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung“ haben, sowie die Erwägung, daß ein Recht auf mehrfache Sicherheit überhaupt nicht besteht, die Nachmänner aber doch bereits durch die Ehrenannahme Ersatz für die Sicherheit erhalten haben. Andererseits wird aber in der Literatur<sup>1)</sup> darauf hingewiesen, die Erwägung, daß die Intervention nicht zugunsten der Vormänner erfolgt ist und nur die Notadressanten und deren Nachmänner ihre Haftung von Ansehung der Notadresse abhängig gemacht haben, spreche dafür, daß die Inhaber und Nachmänner des Honoraten durch die Ehrenannahme nur des Regresses gegen den Honoraten und dessen Nachmänner verlustig gehen, nicht aber gegen die Vormänner des Honoraten.

Da, wie wir gesehen haben (S. 279), der Aussteller eines Wechsels sich in der Notadresse selbst als Intervenient bezeichnen kann, da ferner der Wechsel-

<sup>1)</sup> Siehe Staub, Kommentar zur Wechselordnung. 11. Aufl. Art. 61, Anm. 3, S. 203.

inhaber im Falle der Akzeptverweigerung durch den Bezogenen und der Akzeptleistung durch den Ehrenakzeptanten keinen Regreß auf Sicherstellung gegen den Honoraten und dessen Nachmänner nehmen kann, dieser aber mit dem Aussteller identisch ist, der ohnehin aus dem Wechsel haftet, bedeutet eine solche Notadresse des Ausstellers auf sich selbst bei Tratten seine Freizeichnung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung. Eine Tratte dieser Art kann daher nur im Hinblick auf das dem Aussteller und den Indossanten entgegengebrachte Vertrauen auf Zahlung bei Fälligkeit diskontiert werden, nicht aber in der Erwartung, daß der Bezogene sie annehmen und daher ebenfalls wechselfähig haften werde. Da es zweifelhaft ist, ob der Regreß des Inhabers und der Nachmänner des Honoraten bei einem zu Ehren angenommenen Wechsel gegen die Vormänner des Honoraten zulässig ist, so gilt dies auch in bezug auf solche Wechsel, die nicht vom Aussteller, sondern von einem Indossanten mit Notadresse auf sich selbst versehen worden sind. Die aus einer Tratte mit Notadresse vom Inhaber herzuleitenden Rechte sind in jedem Falle geringer als die, die aus einer Tratte ohne Notadresse erhoben werden können, da selbst dann, wenn Aussteller oder Indossant sich nicht selbst als Intervenienten bezeichnen, sondern einen Dritten, der Anspruch auf Sicherstellung, mindestens gegenüber einem Teil der Wechselverpflichteten, verloren geht. Ist ein Dritter als Intervenient bezeichnet, so tritt freilich an die Stelle dieses Verlustes an Rechten der wechselfähige Anspruch an den Dritten. Der erwähnte Nachteil tritt aber, wie ausdrücklich hervorzuheben ist, nur bei nicht akzeptierten Wechseln ein; bei Akzepten kann die Notadresse, gleichgültig ob Aussteller, Remittent oder Indossant sich selbst oder einen Dritten als Honorat bezeichnet haben, keinen Verzicht auf Rechte herbeiführen.

Wenn sich auf dem Wechsel mehrere Notadressen befinden, gebührt auch bei der Vorlegung zur Annahme derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden (WO. Art. 56). Enthält der Wechsel also z. B. Notadressen für den zweiten und vierten Indossanten, so ist das Akzept des vom zweiten Indossanten bestimmten Intervenienten einzuholen.

Die Vorlegung eines Wechsels zur Ehrenannahme darf erst erfolgen, nachdem der Bezogene die Annahme (Akzeptleistung) verweigert hat und hierüber Protest aufgenommen ist. Der Ehrenakzeptant muß sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Protest innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben (WO. Art. 58). Daraus geht hervor, daß die Vorlegung beim Ehrenakzeptanten spätestens am dritten Tage nach dem Protesttage erfolgen muß. Nimmt dieser den Wechsel an, so setzt er darauf eine von ihm zu unterzeichnende Erklärung etwa folgenden Wortlauts: „Angenommen unter Protest zu Ehren von . . . für Reichsmark . . .“. Ver-



weigert er die Annahme, so muß auch bei ihm Protest mangels Annahme aufgenommen werden. Den Wechsel und die beiden Protesturkunden sendet der Protestbeamte alsdann dem Auftraggeber zu.

Beim Scheck kommt die Notadresse nicht in Betracht, weil der Aussteller oder Girant gar nicht mit der Möglichkeit rechnen darf, daß die Bezahlung nicht erfolgen wird. Der Aussteller würde, wenn er eine Notadresse auf den Scheck setzte, damit nur zum Ausdruck bringen, ihm sei bei der Ausschreibung bekannt gewesen, daß er kein Guthaben bei der Bank besitzt, auf die der Scheck gezogen ist. Der Girant würde mit dem Vermerk einer Notadresse zu erkennen geben, daß er auf die Einlösung des Schecks nicht mit Bestimmtheit rechnet. Ist dies der Fall, so würde er aber den Scheck gar nicht annehmen, denn dieser ist eben im Gegensatz zum Wechsel nicht Kredit-, sondern Zahlungsmittel. Im Scheckgesetz ist daher die Notadresse überhaupt nicht erwähnt. Dagegen ist der Sprungregreß auch beim Scheck zulässig (§ 18 des Scheckgesetzes), da hier die Erfüllung desselben Zweckes wie beim Wechsel (Kostensparnis) in Frage kommt.

## 6. Die Abrechnung der Wechsel.

Über die diskontierten Wechsel muß die Bank dem Kunden Gutschriftsanzeige erteilen, d. h. eine Rechnung (Diskontnota) ausstellen.

Die Wechsel werden nach Wechselsumme, Zahlungsort und Datum des Verfalls im einzelnen aufgeführt und vom Tage des Eingangs der Papiere bis zur Fälligkeit Zinsen berechnet. Als Grundlage für den Zinsfuß, der bei der Diskontierung in Anrechnung gebracht wird, dient, wie schon erwähnt, der Diskontsatz der Reichsbank. Die Kreditbanken kaufen die Wechsel sehr häufig nur gegen Vergütung eines höheren Zinsfußes; die Reichsbank fordert nie mehr als diesen Satz. Auch zieht die Reichsbank bei der Diskontierung vom Wechselbetrage nur den Betrag für die Zinsen ab, ohne daß andere Spesen entstehen. Die übrigen Banken berechnen in der Regel noch eine Provision, deren Höhe verschieden ist; sie schwankt zwischen  $\frac{1}{2}\%$  und  $\frac{1}{2}\%$  der Wechselsumme.

Die Reichsbank kauft nur Wechsel, die spätestens in 90 Tagen fällig sind. Da länger laufende Abschnitte nicht „reichsbankfähig“ sind, wird von den Privatbanken für solche Wechsel eine Sonderprovision in Ansatz gebracht.

Ähnlich verhält es sich mit Wechseln auf „Nebenplätze“, die, wie erwähnt (S. 270), auf Orte lauten, wo die Reichsbank keine Zweiganstalten hat. Die übrigen Banken berechnen bei der Diskontierung solcher Wechsel kleine Sonderspesen für das Inkasso.

Oft werden jedoch Wechsel zu einem Satze angekauft, der etwas niedriger ist als der Reichsbankdiskont. In Betracht kommen hierbei, wie erwähnt (S. 43), die Privatkonten. Der niedrige Zinssatz erklärt sich daraus, daß besondere Anforderungen an ihre Qualität gestellt werden. Als Privatkonten gelten gewöhnlich nur akzeptierte Wechsel, die auf die Berliner

Großbanken, wenige andere maßgebende Berliner Banken oder Privatbankfirmen, sowie auf einige große Provinzbanken gezogen sind. Sie müssen ferner an einem Orte zahlbar sein, wo die Reichsbank eine Niederlassung besitzt (Reichsbankplatz). An den Börsen findet ein Handel in Privatdiskonten statt, doch wird der Zinssatz, den der Verkäufer dem Käufer zu vergüten hat, nicht amtlich notiert. Vielmehr wird dieser Zinssatz, den man im Gegensatz zu dem von der Reichsbank festgesetzten Diskontsatz (dem „offiziellen Banksatz“) als Privatdiskontsatz bezeichnet, nur in den Handels- und Börsenzeitungen veröffentlicht und an der Börse selbst durch Anschlag bekanntgegeben. Für den Börsenhandel sind auch noch besondere Bestimmungen festgesetzt worden. So sind Privatdiskonten, nach den Bedingungen für die Berliner Wertpapierbörse, nur in Abschnitten von mindestens 5000 R.M. lieferbar. Ferner müssen die Wechsel als „kurze Sicht“ wenigstens 30 und nicht mehr als 55 Zinstage, als „lange Sicht“ wenigstens 56 Zinstage und nicht mehr als drei Monate zu laufen haben. Getrennte Zinsfestsetzungen für Privatdiskonten mit „kurzer“ und „langer Sicht“ finden aber nur selten statt. Ferner ist vorgeschrieben, daß bei Wechseln auf auswärtige Reichsbankplätze für fünf Tage der Reichsbankdiskont des Lieferungstages zu berechnen ist. Der Zweck dieser Bestimmung ist, zu verhüten, daß die Diskontierung statt des Inkassos benutzt wird, das mehr Spesen verursachen würde als die Diskontierung für wenige Tage. Aus diesem Grunde hat auch die Reichsbank eine Grenze festgesetzt, innerhalb deren sie Diskontzinsen in jedem Falle berechnet. Auf Wechsel im Betrage von 5000 R.M. und mehr sind wenigstens fünf Tage, auf alle übrigen Wechsel wenigstens zehn Tage (mindestens 50 R.Pfg. für jeden Abschnitt) Zinsen zu berechnen. Diese Bestimmungen beziehen sich auf alle von der Reichsbank angekauften Wechsel.

Ein großer Teil des Handels in Privatdiskonten vollzieht sich zwischen den Banken jedoch außerhalb des Börsenverkehrs. Häufig kaufen auch Kunden der Banken von ihnen Privatdiskonten zum Zwecke der Kapitalanlage. Zuweilen werden auch Privatdiskonten, die den genannten Anforderungen nicht ganz entsprechen, etwas über dem Privatdiskontsatz, aber noch unter dem Reichsbankdiskontsatz, gehandelt. Der Zinssatz wird dann von Fall zu Fall vereinbart.

Neben den Privatdiskonten wird noch eine andere Kategorie von Akzepten an der Börse regelmäßig gehandelt. Es sind dies die „bankgierten Warenwechsel“, d. h. Wechsel auf große Industrie- oder Handelsfirmen, die das Giro einer angesehenen Bank oder Bankfirma tragen. Auch diese Wechsel werden unter dem Reichsbankdiskontsatz, jedoch über dem Privatdiskontsatz umgesetzt. Eine einheitliche Notiz findet nicht statt, sondern die Sätze, deren ungefähre Höhe in den Handels- und Börsenzeitungen angegeben wird, richten sich nach der Qualität der Wechsel.

Der Unterschied zwischen dem Diskontsatz der Reichsbank und dem Privatdiskontsatz ist nicht einheitlich. Die Schwankungen hängen von der Lage des Geldmarktes ab. Nur in Ausnahmefällen ist er höher als ein Prozent.

Ebenso selten sind andererseits beide Zinssätze gleich. Der Privatdiskontsatz ist im Vergleich zum Reichsbanksatze niedrig, wenn die Kreditbanken über große flüssige Geldmittel verfügen und diese in Privatdiskonten anlegen. Daher kann auch der Privatdiskontsatz nicht unter den von den Kreditbanken für täglich kündbare Bareinlagen gezahlten Satz sinken; die Banken würden sonst bei der Anlage dieser Gelder in Privatdiskonten Schaden erleiden. Umgekehrt wird großes Angebot in Privatdiskonten hervortreten, und der Satz daher steigen, wenn die Kreditbanken, die aus Gründen ihrer Liquidität (s. Kapitel VIII, Abschnitt 5) regelmäßig einen Bestand an Privatdiskonten unterhalten, Geldbedarf haben; sei es, weil sie Einlagen zurückzahlen müssen oder vermehrte Kreditansprüche, z. B. aus Industrie und Handel, an sie herantreten, die sie befriedigen wollen. Erreicht aber der Privatdiskontsatz ganz oder beinahe die Höhe des Reichsbanksatzes, so werden es die Kreditbanken natürlich vorziehen, Wechsel, die sie von der Kundschaft gekauft haben, bei der Reichsbank zu rediskontieren.

Die Reichsbank ist nicht berechtigt, unter dem offiziellen Banksatze zu diskontieren. Sie darf daher auch keine Privatdiskonten kaufen. Die Privatnotenbanken dürfen im allgemeinen ebenfalls nicht unter dem Diskontsatz der Reichsbank Wechsel diskontieren; nur wenn dieser mit 4 $\frac{0}{100}$  oder niedriger festgesetzt ist, sind sie befugt,  $\frac{1}{4}\frac{0}{100}$  unter dem offiziellen Satze Wechsel zu kaufen. Die Diskontpolitik der Reichsbank muß jedoch der Entwicklung des Privatdiskontmarktes Rechnung tragen. Ist der Privatdiskontsatz im Vergleich zum Reichsbanksatze eine Zeitlang sehr niedrig, so wird die Reichsbank ihren Diskontsatz, wenn nicht andere wesentliche Gründe dagegen sprechen, ermäßigen. Denn die Kreditbanken werden sonst möglichst wenig Wechsel bei der Reichsbank rediskontieren und an deren Stelle Privatdiskonten begeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die großen Banken in der Regel über so bedeutende Wechselbestände verfügen, daß sie bei ihren Wechselverkäufen reichsbankfähige Wechsel zurückhalten und nur Privatdiskonten verkaufen können. Dazu kommt, daß der niedrige Privatdiskont häufig auch große Industriefirmen, soweit sie ohne Schwierigkeiten in der Lage sind, sich bei den Kreditbanken Akzeptkredite zu verschaffen, veranlaßt, auf Grund solcher Kredite die Bankakzepte als Privatdiskonten zu verkaufen, anstatt die auf die Kunden gezogenen Handelswechsel auf Basis des Reichsbankdiskontsatzes diskontieren zu lassen. Ein erheblicher Rückgang des Wechselbestandes der Reichsbank führt aber nicht nur zur Verringerung ihres Gewinns, sondern kann auch volkswirtschaftliche Nachteile zur Folge haben. Umgekehrt ist die Reichsbank zu einer Erhöhung ihres Diskontsatzes gezwungen, wenn an sie infolge einer Annäherung des Privatsatzes an den offiziellen Satz durch vermehrte Wechseldiskontierungen starke Ansprüche gestellt werden. Sie muß dann in der Regel ihren Goldbestand erhöhen, um für ihren dadurch gleichzeitig vermehrten Notenumlauf die gesetzliche Golddeckung (von 40 $\frac{0}{100}$ ; s. S. 16) innehalten zu können. Der hierzu notwendige Ankauf von Devisen führt zu einer Steigerung der Devisenkurse

und somit zu einer Verteuerung der Wareneinfuhr (s. Kapitel V, Abschnitt 10). Eine Erhöhung des Diskontsatzes wirkt aber gewöhnlich als Warnungssignal für die Wirtschaft; Handel und Industrie werden infolge der Kreditverteuerung zurückhaltender in ihren Geschäften, soweit sie eine Kreditnahme oder Kreditgewährung bedingen, und dadurch sinken auch die Wechselreichungen an die Reichsbank.

Natürlich kann das Zentralnoteninstitut sich in seiner Diskontpolitik nicht jeder, vielleicht in wenigen Tagen vorübergehenden Schwankung des Privatdiskontsatzes anpassen. Eine allzu häufige Veränderung des offiziellen Zinssatzes würde nur eine lebhaftete Beunruhigung in die Kreise der Wirtschaft tragen. Die Reichsbank wird daher, wenn die Spannung zwischen den beiden Zinssätzen wesentliche Veränderungen erfährt, zunächst deren Ursachen festzustellen haben, bevor sie ihren Diskontsatz herauf- oder herabsetzt. Einen gewissen Einfluß auf den Privatdiskontmarkt kann die Reichsbank übrigens zuweilen auch dadurch ausüben, daß sie bei starker Nachfrage Schatzscheine des Reiches (s. S. 16), die sie auf Grund von Diskontierungen besitzt, und die in normalen Zeiten wie Privatdiskonten bewertet werden, an der Börse begibt und dadurch den Privatdiskontsatz erhöht. Bei großem Angebot von Privatdiskonten kann sie zwar, wie erwähnt (S. 285), einer Steigerung des Satzes und damit einer Annäherung an den offiziellen Diskontsatz durch Käufe für eigene Rechnung nicht entgegengetreten; häufig ist sie aber in der Lage, Privatdiskonten für Rechnung öffentlich-rechtlicher Unternehmungen, z. B. für die Reichspost, aufzunehmen. In all diesen Fällen kann es sich nur darum handeln, gelegentliche Schwankungen des Privatsatzes auszugleichen. Beruhen die Veränderungen dagegen auf wesentlichen Verschiebungen der Lage des Geldmarktes, hervorgerufen z. B. durch eine Abnahme des Kreditbedarfs der Wirtschaft infolge einer Verringerung der Produktion und der Preise für die wichtigsten Waren oder umgekehrt etwa durch Zunahme der Kreditbedürfnisse der Wirtschaft infolge einer Belebung der Konjunktur, so können die eben geschilderten Eingriffe der Reichsbank naturgemäß keine Wirkung ausüben. Der offizielle Diskontsatz muß vielmehr den tatsächlichen Verhältnissen am Geldmarkt angepaßt werden.

Bei der Berechnung der Diskontzinsen wird das Jahr zu 360, der Monat zu 30 Tagen in Ansatz gebracht. Der Monat Februar wird bei solchen Wechseln, die ultimo Februar fällig sind, nur zu 28 bzw. 29 Tagen berechnet. Der Tag des Ankaufs wird nicht mitgezählt. Sind die Zinsen von mehreren Kapitalbeträgen auf verschiedene Zeit festzustellen, so wird wie bei allen Zinsberechnungen dieser Art zuerst die Anzahl der Tage bis zur Fälligkeit ausgerechnet, dann werden diese Zahlen mit dem Kapitalbetrage multipliziert und durch die Zahl 100 dividiert. Die so gewonnenen „Zinszahlen“ werden addiert, und die Summe wird durch den Quotienten von 360 und den Zinssatz (z. B.  $360:4=90$ ) geteilt.

Diese einfache Methode der Zinsberechnung ist leicht verständlich, wenn man die Zinsen zunächst durch einen Regeldetriansatz feststellt. Angenommen, es sollen von einem Kapital von 1000 RM. 6<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Zinsen auf einen Monat gerechnet werden. Dann hätte man anzusetzen:

100 RM. bringen in 360 Tagen 6 RM. Zinsen,  
 1000 „ „ „ 30 „ ? „ „

Der Bruchansatz würde lauten:  $\frac{6 \cdot 1000 \cdot 30}{100 \cdot 360}$ .

Es wird also der Kapitalbetrag (1000) mit der Anzahl der Tage (30) und dem Zinssatz (6) multipliziert und durch „100 mal 360“ dividiert.

Oder in eine Formel gebracht:  $Z = \frac{K \cdot T \cdot \%}{100 \cdot 360}$ .

Man kann aber, ohne das Resultat zu beeinflussen, auch den Bruch trennen, Kapital mal Tage durch 100 dividieren und diese Summe wieder durch den Quotienten von 360 : Zinssatz teilen.

Dann lautet die Formel:  $Z = \frac{K \cdot T : 100}{360 : \%}$ .

Diese Formel kommt bei der Zinsberechnung in der Praxis allgemein in Anwendung, weil sie in den Stand setzt, die Zinsen auf verschiedene Kapitalien für verschiedene Zeitabschnitte in einem Posten zu berechnen.

In die Wechselabrechnung (Diskontnota) wird auch die Wechselnummer eingesetzt. Jeder zum Diskont eingereichte Wechsel wird sofort nach Eingang bei der Bank laufend numeriert und nach der Reihenfolge der Nummern in das Wechselkopierbuch eingetragen (s. Abschnitt 8 dieses Kapitels). Der Beamte der Wechselabteilung, der die Abrechnungen auszuschreiben hat, erhält das Eingangsschreiben des Kunden, in dem die zum Diskont eingereichten Wechsel aufgeführt sind, von dem Diskonteur, der auf dem Schreiben vermerkt, welche Wechsel er angenommen hat. An Hand dieses Schreibens werden zunächst auf einem Zettel oder auf der Rückseite des Briefes Zinsen, Provision und Spesen berechnet. Ein zweiter Beamter prüft die Berechnung nach und schreibt die Wechselabrechnung aus. Natürlich sind in größeren Betrieben mehrere Beamte mit diesen Arbeiten beschäftigt. Häufig wird auch die erste Berechnung in einer besonderen Unterabteilung, der Wechselrechnung, vorgenommen, während die Wechselkorrespondenz nach Prüfung dieser Berechnung die Gutschriftsanzeige für den Kunden ausschreibt.

Beispiel 35 (S. 288) gibt eine Gutschriftsanzeige über diskontierte Wechsel wieder. Sie befindet sich auf einem Formular, das im Durchschreibeverfahren verwendet wird. Gleichzeitig mit der Gutschriftsanzeige werden gewöhnlich eine Kopie für die Registratur, ein Buchungsbeleg für die Kontokorrentbuchhaltung sowie die Eintragung ins Memorial oder ein Memorialbeleg durchgeschrieben, zuweilen auch die Skontrobuchung (s. hierüber Abschnitt 10 dieses Kapitels).

**Beispiel Nr. 35.**  
**Gutschriftsanzeige an den Kunden. (Wechselabrechnung, Diskontnota.)**

Lfd. Mem. Nr.		Datum	Kto.-Nr.	Adresse	Wechsel-Nr.	Wechsel-summe	Verfall-tag	Zahlungs-ort	Tage	Zins-zahlen insgesamt R.M.	Wechsel-betrag insgesamt R.M.			abzüglich		Ausmachender Betrag R.M.	Wert 3)	
											%	Diskont	%	Prov. 1)	Spesen			
<b>X-Bank, Berlin.</b> Für nachstehend verzeichnete Diskontwechsel buchen wir in Ihr..... Haben..... Eingang vorbehalten																		
3/1		13.9.29	708	Fritz Bauhoff, hier	17 150	1500.—	15.11.	Essen	62	930								
					17 151	1750.—	8.12.	Berlin	85	1487								
					17 152	2652.—	13.12.	Cöln	90	2386								
					17 153	700.—	13.12.	Driesen 2)	90	630	6602.—	6	90.55	1/4	16.50	1.—	6493.95	14.9
Hochachtungsvoll X-Bank.																		

1) In vorstehendem Beispiel ist die Provision von  $1/4\%$  von der Wechselsumme abgezogen. Das geschieht jedoch nicht immer; zuweilen vereinbaren die Kunden, daß die Provision im Kontokorrent berechnet werden soll. Der Wechselbetrag wird dem Konto des Kunden gutgeschrieben, und am Schlusse des Halbjahrs wird eine Provision für alle Geschäfte im ganzen berechnet. Zuweilen wird auch eine kleinere Provision (z. B.  $1\%$ ) für jeden Monat der Laufzeit berechnet.

2) Für den Wechsel auf den Nebenplatz Driesen wird ein Betrag von  $1\%$  (Min. R.M. 1.—) für die Spesen berechnet, die beim Einzug entstehen.

3) Der Gegenwert für die diskontierten Wechsel wird bei kleinen Kunden zuweilen erst vom nächsten Tage ab verzinst.

Für die Gutschriftsanzeigen von Inkassowechseln oder Inkassoschecks werden ähnliche Formulare verwendet. Bei Schecks werden gewöhnlich der Name des Bezogenen und die Schecknummer angegeben, während die Spalte „Verfalltag“ wegfällt. Auch muß aus dem Kopfe des Formulars hervorgehen, daß es sich um Inkassowechsel bzw. Inkassoschecks handelt, nicht um Diskontwechsel. Die Spalten: Zinszahlen, Diskont, Provision und Spesen werden natürlich nicht ausgefüllt, weil eine Zinsberechnung hierbei nicht in Frage kommt (s. S. 272).

Neben den Diskontnoten werden im Wechselbüro auch die Rückwechselrechnungen angefertigt. Wie erwähnt, hat der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels Anspruch:

1. auf die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 2 $\frac{0}{100}$  jährlicher Zinsen über Reichsbankdiskontsatz, vom Verfalltage ab, mindestens aber 6 $\frac{0}{100}$  pro Jahr,

2. auf die Protestkosten und anderen Auslagen (Portospesen usw.),

3. auf eine Provision von  $\frac{1}{3}\frac{0}{100}$  der Wechselsumme.

Jeder weitere Indossant ist nach Artikel 51 der Wechselordnung die von einem früheren Indossanten oder dem Aussteller ausgelegte Summe nebst 2 $\frac{0}{100}$  Zinsen über Reichsbankdiskontsatz vom Tage der Zahlung ab, mindestens 6 $\frac{0}{100}$  pro Jahr, die ihm entstandenen Kosten sowie eine weitere Provision von  $\frac{1}{3}\frac{0}{100}$  zu fordern berechtigt.

Die Rechnung (Belastungsaufgabe), worin der Wechselinhaber seinem Kunden von der Protestaufnahme Mitteilung macht, nennt man Rückwechsel- oder Rikambiorechnung. Ihre Anfertigung wird in drei Fällen nötig sein:

1. wenn die Bank selbst einen Wechsel protestieren ließ,

2. wenn sie einen protestierten Wechsel von ihrem Nachmann mit Rikambiorechnung zurückerhielt,

3. wenn sie einen Wechsel zu Ehren einer befreundeten Firma einlöste (Intervention).

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung schriftlich davon zu benachrichtigen, daß der Wechsel nicht bezahlt worden ist. Es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, der die Benachrichtigung unterläßt oder sie nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert er gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist (WO. Art. 45). Diese Benachrichtigungspflicht, die man Notifikationspflicht nennt, besteht jedoch nur gegenüber

**Beispiel Nr. 36.**  
**Rückwechsel-Rechnung.**

Wir teilen Ihnen höflichst mit, daß folgende Wechsel mangels Zahlung mit Protest <sup>1)</sup> zurück- gekommen sind. Wir buchen daher in Ihr										Soll							
Lfd. Mem.-Nr.	Datum	Kto.-Nr.	Adresse	Wechsel-Nr.	Nennwert R.M.	Verfalltag	Zahlungsort	Zinszahlungen	Wechselsumme R.M.	zuzüglich			Sollbetrag	Wert			
										%	Zinsen mind.	%			Eigene Provis.	Protestkosten usw.	
4/1	13.9.29	119	Willi Hoffmann, <i>hier</i>	14307	1500,—	10.9.	Lichterfelde	3	45	1500,—	7	1,50	$\frac{1}{3}$	5	16,—	1522,50	13.9. <sup>2)</sup>
Die Abschnitte übersenden wir anbei. .....I..... Anlage .....										Hochachtungsvoll		X-Bank.					

<sup>1)</sup> Hat der Wechselinreicher auf den Wechsel die Bemerkung „ohne Protest“ gesetzt, so kann, wie auf S. 257 dargestellt wurde, von der Protesterhebung Abstand genommen werden. In diesem Falle kommt der Wechsel „ohne Protest“ zurück.

<sup>2)</sup> In obigem Beispiel ist der Betrag vom Tage der Absendung der Rückwechsel-Rechnung belastet worden. Es sind daher, entsprechend den Vorschriften der Wechselordnung, Zinsen vom Verfalltage ab berechnet worden. Zuweilen valutieren die Banken jedoch auch den Betrag vom Verfalltage, so daß eine Zinsberechnung nicht erfolgt.

solchen Indossanten, die den Wechsel mit Ortsbezeichnung weitergegeben haben. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung der Ortsbezeichnung weitergegeben, so ist dessen Vormann von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen (WO. Art. 47). Diese Vorschrift gilt nur für Indossanten, da der Aussteller die Ortsbezeichnung (den Ausstellungsort) immer angeben muß. Da auch die Adresse des unmittelbaren Vormanns, des Einreichers des Wechsels, stets bekannt ist, pflegen die Banken diesen auch dann zu benachrichtigen, wenn er die Ortsbezeichnung nicht angegeben hat. Mit der Mitteilung wird, falls am Vormann Regreß genommen werden soll, die Rückwechsel-Rechnung (Rikambio-nota) abgesandt. Die Rückwechsel-Rechnungen werden gewöhnlich an denselben Stellen wie die Diskontnoten vorge-rechnet und ausgeschrieben.

Nebenstehendes Beispiel 36 stellt eine ebenfalls im Durchschreibeverfahren hergestellte Rückwechsel-Rechnung dar. Die Durchschriften



werden zu denselben Zwecken angefertigt wie die der Wechselabrechnungen.

Neben diesen Abrechnungen sind auch Rechnungen über diejenigen Wechsel anzufertigen, die die Bank bei der Reichsbank oder bei anderen Banken weiter diskontiert (Rediskontgeschäft). Während nämlich im Verkehr zwischen Bank und Kundschaft die Berechnungen immer von der Bank, also vom Käufer der Wechsel, erteilt werden, pflegt im Verkehr der Banken untereinander umgekehrt der Verkäufer der Wechsel auch die dazu gehörige Rechnung auszustellen.

Bei der Lieferung der rediskontierten Wechsel ist auch darauf zu achten, daß die Indossamente richtig ausgefüllt sind. Blankogiros, d. h. Indossamente, die nur aus dem Namenszug oder der Firmazeichnung bestehen, sind, wie erwähnt, zulässig; aber dennoch pflegen größere Banken offene Giros im allgemeinen nicht zu geben. Die Reichsbank schreibt sogar vor, daß bei den ihr zum Diskont überreichten Wechseln das Indossament an den Verkäufer und dessen Indossament an die Reichsbank ausgefüllt sein müssen. Jedoch kann bei dem Giro an die Reichsbankanstalten die Bezeichnung Hauptstelle, Nebenstelle usw. und der Sitz der Bankanstalt sowie das Datum weggelassen werden, wenn der Diskontant schriftlich auf besonderem Muster die Reichsbank zur Ausfüllung des Giros ein für allemal ermächtigt hat. Der Wohnort der Diskontanten ist jedoch stets beizufügen (also z. B.: „An die Reichsbank . . . Cottbus, den . . .“). Die Reichsbank füllt alsdann den Ort der Niederlassung aus, ohne einen besonderen Girovermerk auf den Wechsel zu setzen. Wechsel auf Berlin sind aber vollständig zu girieren (also z. B. „An das Reichsbank-Direktorium in Berlin. Cottbus, den . . .“).

Bei der Berechnung der für die Reichsbank bestimmten Wechsel ist noch eine Reihe von Vorschriften zu berücksichtigen.

Es müssen besondere Rechnungen aufgestellt werden:

- a) für Platzwechsel (zahlbar in dem Inkassobezirk der ankaufenden oder im gleichen Geschäftsbezirk belegenen Bankanstalt),
- b) für Versandwechsel (zahlbar in dem Inkassobezirk einer anderen Reichsbankanstalt).

Außerdem sind bei Diskontierungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres alle Wechsel, die noch im alten Jahre verfallen, und denen, die im neuen Jahre fällig werden, zu trennen und mit besonderen Rechnungen einzureichen.

Auf der Rechnung sind die Wechsel nach den Verfalltagen geordnet, einzeln mit Betrag, Verfalltag, Bezogenem und Zahlungsort zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen; bei Domizilwechseln ist Name und Wohnort des Bezogenen und des Domiziliaten anzugeben. Besondere Rechnungen sind für Wechsel mit zwei Wechselverpflichteten und für Wechsel mit drei oder mehr Wechselverpflichteten zu verwenden.

Auf Wechsel im Betrage von 5000 RM. und mehr sind an Zinsen wenigstens fünf Tage, auf alle übrigen Wechsel wenigstens zehn Tage, für jeden Wechsel überhaupt mindestens 0,50 RM. Zinsen zu berechnen. Für Wechsel, bei denen der Ablauf der Vorlegungsfrist so nahe bevorsteht, daß sie besonders an den Zahlungsort gesandt werden müssen, trägt der Verkäufer auch das Versendungsporto.

Lehnt die Reichsbank die Diskontierung einiger Wechsel ab, so stellt sie über die zurückgegebenen Abschnitte eine Rechnung aus. Der Gegenwert für die angenommenen Wechsel wird dem Girokonto gutgeschrieben, kann aber auch an der Kasse erhoben werden.

## 7. Die Prüfung des Wechseltextes und der Versteuerung.

Wie erwähnt, ist bei der Diskontierung auch darauf zu achten, ob jeder Wechsel formell ordnungsmäßig ausgeschrieben ist. Bei den Großbanken sind hierfür in der Regel besondere Beamte angestellt.

Die Prüfung des Wechseltextes macht die Anwendung recht großer Sorgfalt erforderlich. Schon ein kleines Versehen kann den Wechsel vollkommen ungültig machen.

Die Kontrolle erstreckt sich nicht nur auf den Text, also auf den Inhalt des Zahlungsversprechens, sondern auch auf die Versteuerung. Auf jeden Wechsel ist eine Steuermarke zu kleben; geschieht dies nicht oder nicht vorschriftsmäßig, so ist der Wechsel zwar deshalb noch nicht ungültig, aber die Hinterziehung der Steuer ist strafbar, und es kann selbst eine juristische Person, z. B. eine in Form der Aktiengesellschaft betriebene Bank, zu Geldstrafe verurteilt werden (Reichsabgabenordnung § 357). Auch ist jede Bank, die einen nicht ordnungsmäßig versteuerten Wechsel in Empfang nimmt, für die Steuer haftbar.

Bei der Prüfung des Wechseltextes sind zunächst die Bestimmungen der Wechselordnung (Art. 4) über die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels zu beachten. Ungültig kann ein Wechsel nur werden, wenn ihm eines dieser Erfordernisse fehlt, und zwar sind danach folgende Angaben notwendig: 1. die Bezeichnung als Wechsel, 2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, 3. der Name oder die Firma des Remittenten, 4. der Verfalltag, 5. die Unterschrift des Ausstellers, 6. Ausstellungsort und Ausstellungsdatum, 7. der Name oder die Firma des Bezogenen, 8. der Zahlungsort.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen Wechsels sind nach Art. 96 der Wechselordnung dieselben wie beim gezogenen Wechsel mit Ausnahme des Namens des Bezogenen (7) und des Zahlungsortes (8).

Die Bezeichnung „Wechsel“ muß im Kontext des Wechsels selbst stehen, nicht also etwa in der Überschrift. Eine ähnliche Bezeichnung, z. B. „Wechselbrief“, „Primawechsel“ gilt als zulässig, jedoch muß darin das Wort „Wechsel“ enthalten sein. Unzulässig ist also z. B. die Bezeichnung „Papier“ oder „Prima“. Wechsel in fremder Sprache sind ausdrücklich für zulässig

erklärt, doch muß alsdann ein der Bezeichnung als Wechsel entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache angegeben sein (WO. Art. 4); z. B. „*lettre de change*“ oder „*mandat acceptable*“, „*bill of exchange*“, „*lettera di cambio*“.

Gleichgültig ist, ob der Wechsel auf Reichsmark oder auf eine ausländische Währung lautet. Jedoch muß die Währung ausdrücklich, wenn auch abgekürzt (z. B. Rm. statt Reichsmark) angegeben sein, und es darf nur eine Geldsumme genannt werden. Auch Wechsel auf eine Rechnungswährung, z. B. Goldmark, sind zulässig<sup>1)</sup>. Ob die Bezeichnung „Mark“ statt „Reichsmark“ den Wechsel ungültig macht, ist zweifelhaft. Die Reichsbank lehnt jedoch die Diskontierung solcher Wechsel ab. Gesetzlich vorgeschrieben ist nicht, daß der Betrag in Buchstaben und in Ziffern bezeichnet wird, obgleich dies, um Irrtümer auszuschließen, regelmäßig geschieht (s. Beisp. 31). Es genügt eine von beiden Angaben. Ist jedoch die Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe (WO. Art. 5).

Die Angabe des Remittenten, d. h. wie es in der Wechselordnung wörtlich heißt, „der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll“, muß im Wechseltext selbst erfolgen. Wie erwähnt, kann sich der Aussteller selbst als Remittent bezeichnen. Zulässig sind z. B. die Angaben: „An meine (unsere) Order“, „an die Order von mir (uns) selbst“, „an die Order des Herrn A. B.“, aber auch nur „mir (uns)“, „an mich (uns)“, „an Herrn A. B.“. Verwechslungen von „mir“ und „uns“ (z. B. „von mir selbst“ statt „von uns selbst“ machen den Wechsel nicht ungültig; es sei denn, daß der Wechsel mehrere Aussteller hat, dennoch aber die Remittentenbezeichnung „von mir selbst“ gewählt wird. Jedoch lehnt die Reichsbank Wechsel vom Ankauf ab, die die Worte „zu meiner (unserer) Verfügung“ oder „an die Verfügung (Verordnung) von mir (uns) selbst“ oder „an die Verfügung (Verordnung) des . . .“ oder „nach Willen“ enthalten. Nicht beanstandet werden dagegen Wechsel mit der Bezeichnung: „an mich (uns) selbst oder meine (unsere) Verfügung (Verordnung)“ oder „an Herrn A. B. oder dessen Verfügung (Verordnung)“. Als Remittent muß, um der Vorschrift des Art. 4 zu genügen, eine als Name oder Firma mögliche Bezeichnung angegeben sein. Ein Wechsel ist also auch gültig, wenn als Remittent eine Person bezeichnet ist, die den angegebenen Namen nicht oder zu Unrecht führt. Der Remittent kann aber Rechte aus dem Wechsel nur herleiten, wenn er den angegebenen Namen oder die Firma im Rechtsverkehr führen darf. Hierzu gehören nach herrschender Rechtsanschauung z. B. auch die Künstlernamen oder die von Kleingewerbetreibenden (Minderkaufleuten) häufig geführten Firmenbezeichnungen, die nicht wie die Firmen der sogenannten Vollkaufleute ins Handelsregister eingetragen sind, dennoch aber einen anderen Namen enthalten als den des Geschäftsinhabers, z. B. des

<sup>1)</sup> Goldmarkwechsel wurden in der Inflationszeit zuweilen ausgestellt. Nach einer besonderen Verordnung vom 6. Februar 1924 (RGBl. I 50) gilt als Goldmark der Wert von <sup>10</sup>/<sub>42</sub> des nordamerikanischen Dollars.

Vorgängers, von dem das Geschäft gekauft wurde<sup>1</sup>). Dagegen kann ein nicht rechtsfähiger Verein, der als Remittent bezeichnet ist, keine Rechte aus dem Wechsel herleiten, obgleich ein solcher Wechsel gültig ist, wenn der Vereinsname als Firma möglich ist.

Der Verfalltag muß im Wechselkontext selbst enthalten sein also z. B. nicht als Randbemerkung. Als Verfalltag darf nicht ein unmöglicher Tag, z. B. der 31. April, angegeben sein. Ungültig ist auch der Wechsel, wenn als Verfalltag versehentlich ein vor dem Ausstellungstage liegender Tag bezeichnet ist. Fehlt die Jahreszahl, so gilt das beim Ausstellungsdatum angegebene Jahr, wenn der Verfalltag in diesem Jahre noch liegen kann; sonst ist der Wechsel ungültig. Zulässig ist auch die Abkürzung der Jahreszahl auf die beiden letzten Ziffern (z. B. 30 statt 1930). Dagegen werden Wechsel von den Banken — auch von der Reichsbank — zurückgewiesen, auf denen das Monatsdatum in Ziffern angegeben ist; eine Abkürzung dieser Bezeichnung (z. B. Okt. statt Oktober) wird aber nicht beanstandet. Nach der Wechselordnung (Art. 4) kann der Verfalltag festgesetzt werden:

1. auf einen bestimmten Tag (Tagwechsel). Unzulässig ist also z. B. die Bezeichnung „zu Ostern“, weil der erste oder zweite Osterfeiertag gemeint sein kann. Zulässig sind dagegen die Angaben: „Anfang“, „Mitte“ oder „medio“, „Ende“ oder „ultimo“ des Monats. Darunter ist der erste bzw. fünfzehnte bzw. letzte Tag des Monats zu verstehen (WO. Art. 30).

2. auf Sicht (Vorzeigung, à vista usw.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht. — Sichtwechsel sind solche, die jederzeit bei Vorzeigung fällig sind („Bei Sicht“ oder „nach Sicht“ oder „gegen Vorzeigung“ oder „à vista“ zahlen Sie . . .). Wird als Verfalltag eine bestimmte Zeit nach Sicht angegeben (z. B.: „acht Tage nach Sicht zahlen Sie . . .“), so ist er am letzten Tage der Frist fällig (Nach-Sichtwechsel). Sichtwechsel müssen binnen zwei Jahren nach Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden. Auch kann der Aussteller eine kürzere Frist auf dem Wechsel angeben. Wird die Präsentation bis Ablauf dieser Fristen versäumt, so geht in beiden Fällen der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten — jedoch nicht gegen den Akzeptanten — verloren (WO. Art. 31). Besondere Vorschriften enthält die Wechselordnung über die Vorlegung nicht akzeptierter Nach-Sichtwechsel zur Annahme (Akzeptleistung). Während der Inhaber einer Tratte mit bestimmtem Verfalltag, wie wir gesehen haben (S. 267), nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentieren und im Weigerungsfalle Protest aufnehmen zu lassen, besteht eine solche Verpflichtung für den Inhaber eines Wechsels, der eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet. Der Zweck dieser Vorschrift ist, dahin zu wirken, daß der Verfalltag festgestellt wird. Daher besteht auch eine Pflicht des Bezogenen, gleichzeitig mit der Akzeptierung das Datum dieser Handlung anzugeben. Ist die Annahme vom Bezogenen nicht zu erhalten, oder verweigert dieser die

<sup>1</sup>) Siehe Staub, Kommentar zur Wechselordnung. 11. Aufl. Berlin 1926. Anm. 11 zu Art. 4.

Datierung des Akzepts, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselfähigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist erhobenen Protest feststellen lassen (WO. Art. 20). Die Präsentationsfrist kann auch in diesem Falle vom Aussteller oder den Indossanten auf dem Wechsel bestimmt werden (z. B.: bis 15. Juni 1930 zum Akzept vorzulegen). Ist dies nicht geschehen, so muß auch die Präsentation zur Annahme binnen zwei Jahren nach der Ausstellung erfolgen (WO. Art. 19). Nach-Sichtwechsel werden, wie auf S. 65 gezeigt wurde, häufig beim Abschluß von Remboursgeschäften auf Banken gezeigt.

3. auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato). Bei solchen Wechseln lautet der Verfalltag z. B.: „acht Tage nach dato“, „heute über drei Wochen“, „nach zwei Monaten“ usw. Ungültig ist aber die Bezeichnung „binnen zwei Monaten“, weil der Verfalltag dann nicht bestimmt werden kann.

4. auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel). Solche Wechsel kommen nur selten vor. Sie werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktorts bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes, bei eintägiger Dauer an diesem Tage, fällig (WO. Art. 35). Der Meß- oder Marktort muß als Zahlungsort auf dem Wechsel angegeben sein.

Die Unterschrift des Ausstellers muß auf der Vorderseite des Wechsels an dessen Ende stehen. Es muß der Name oder die Firma angegeben, jedenfalls in der Unterschrift enthalten sein. Im übrigen gelten in bezug auf den Namen oder die Firma dieselben Vorschriften wie beim Remittenten. Zur Herstellung der Unterschrift können, nach den Bestimmungen der Reichsbank, Stempel — jedoch nicht völlig umrandete (z. B. ovale) — verwendet werden, wenn nur die Firmenbezeichnung gestempelt, die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen aber handschriftlich darunter gesetzt wird. Ebenso kann statt der gestempelten eine gedruckte Firmenbezeichnung verwendet werden. Die Unterschrift darf auch von jedem befugten Vertreter geleistet werden, also vom gesetzlichen Vertreter (z. B. dem Vormund für ein Mündel mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, dem Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker, Prokuristen einer handelsgerichtlich eingetragenen Firma, Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführern einer Gesellschaft m. b. H. usw.) oder einem mit entsprechender Vollmacht versehenen Vertreter. Aus der Unterschrift des Vertreters muß aber ersichtlich sein, für wen er unterzeichnet. Dasselbe gilt auch von der Unterschrift des Bezogenen oder Indossanten. Sofern die Berechtigung eines Vertreters nicht aus der handelsgerichtlichen Eintragung einer Firma ersichtlich ist, wird bei der Diskontierung eines Wechsels, der die Unterschrift eines Bevollmächtigten trägt, in der Regel der Nachweis der Vollmacht gefordert oder der Wechsel zur eigenhändigen Unterzeichnung bzw. zur Unterzeichnung durch einen handelsgerichtlich eingetragenen Vertreter zurückgegeben werden.

Als Ausstellungsort muß ein wirklich existierender Ort angegeben sein. Bei mehreren Orten desselben Namens (z. B. Frankfurt am Main und Frankfurt a. d. Oder) macht die Weglassung der näheren Bezeichnung den Wechsel nicht ungültig. Auch braucht der angegebene Ausstellungsort mit dem Wohnsitz des Ausstellers nicht übereinzustimmen. Die Angabe des Ausstellungsdatums muß einen bestimmten und möglichen Tag erkennen lassen. Unzulässig ist also — wie beim Verfalldatum — z. B. der 31. April, zulässig aber die Abkürzung der Jahreszahl auf die beiden letzten Ziffern und der Monatsbezeichnung (z. B. Okt. statt Oktober).

Der Name oder die Firma des Bezogenen (Trassaten), der die Zahlung leisten soll, muß auf der Vorderseite des Wechsels stehen. Sie braucht aber nicht die im Beispiel Nr. 31 angegebene Form oder die ebenfalls übliche Adressenform („An die Firma . . .“) zu haben. Zulässig ist z. B. auch die Formel: „Gegen diesen Wechsel zahlt die Firma Kunze & Co.“ Auch in bezug auf den Namen oder die Firma des Bezogenen gelten die für die Angabe des Remittenten oder des Ausstellers maßgebenden Vorschriften. Da es somit für die Gültigkeit des Wechsels nicht notwendig ist, daß der Bezogene existiert, sind Kellerwechsel (s. S. 265) rechtlich als Wechsel nicht ungültig. Wechsel, die auf mehrere Personen oder Firmen gezogen sind, sind nur dann zulässig, wenn die Trassaten nebeneinander benannt sind, so daß sie ihnen sämtlich zur Zahlung vorzulegen sind, bevor Regreß genommen werden kann. Ungültig sind also Wechsel, auf denen mehrere Bezogene derart benannt sind, daß nur der eine oder der andere zahlen soll, oder der eine nach dem anderen oder ein jeder nur anteilmäßig haften soll. Auch nimmt die Reichsbank Wechsel mit mehreren Trassaten nur, wenn für alle Bezogenen derselbe Wohnort oder ein eigener Zahlungsort angegeben ist. Wechsel, in denen der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnet hat (trassiert — eigene Wechsel), sind nur gültig, wenn die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (WO. Art. 6, Abs. 2). Die Akzeptunterschrift muß handschriftlich geleistet werden. Jedoch ist es auch hierbei zulässig, die Firmenbezeichnung durch Stempelabdruck, Druck oder Maschinenschrift herzustellen und nur handschriftlich zu unterzeichnen. Das Gesetz schreibt nur vor, daß die Annahme des Wechsels auf dem Wechsel schriftlich geschehen muß (WO. Art. 21, Abs. 1). Eine bestimmte Stelle ist also nicht gesetzlich vorgeschrieben; sie braucht daher nicht, wie es üblich ist, links auf der Vorderseite quer geschrieben zu sein. Auch auf der Rückseite kann der Annahmevermerk stehen; jedoch genügt in diesem Falle nicht die Namen- oder Firmenbezeichnung ohne weiteren Zusatz, sondern es muß — um Verwechslungen mit anderen Erklärungen (Indossamenten) zu vermeiden, durch einen Hinweis, z. B. durch Hinzufügung des Wortes „angenommen“, deutlich erkennbar sein, daß es sich um die Akzeptunterschrift handelt (WO. Art. 21, Abs. 3). In bezug auf die Leistung der Unterschrift durch Vertreter gelten dieselben Vorschriften, wie bei der Unterschrift des Ausstellers. Die Namen- oder Firmenbezeichnung in der Angabe des Bezogenen muß grundsätzlich mit der Namen- oder Firmen-

bezeichnung im Akzept übereinstimmen; ebenso in der Angabe des Remittenten mit dem ersten Giranten. Geringe Abweichungen sind zulässig, wenn Zweifel an der Identität nicht entstehen können. So werden z. B. Wechsel zum Diskont angenommen, wenn der Vorname „Carl“ an einer Stelle mit „C“, an der anderen mit „K“ geschrieben ist. Nebensächlich ist auch z. B., wenn, wie es häufig vorkommt, die Adresse des Bezogenen z. B. „Herrn Fritz Lehmann“ heißt, während die Firma zwar diesen Namen trägt und als solche akzeptiert, ihr Inhaber jedoch einen anderen Namen trägt, die Akzeptunterschrift also nicht von Herrn Fritz Lehmann herrührt. Ebenso wird es nicht beanstandet, wenn in der Adresse des Bezogenen Firmenzusätze, wie „Aktiengesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ abgekürzt (A-G, G.m.b.H.) geschrieben werden, während im Akzept diese Zusätze nicht abgekürzt werden. Sofern sich jedoch die Möglichkeit eines Zweifels an der Identität ergibt, werden solche Wechsel von den Banken zurückgewiesen. Die Akzeptunterschrift darf auch auf einem Duplikat des Wechsels stehen, nicht aber auf einer Kopie (s. S. 260).

In der Regel enthält die Annahmeerklärung nichts anderes als den Namen oder die Firma des Akzeptanten, und irgendwelche Zusätze sind auch nicht notwendig; es sei denn, daß die Erklärung auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird (s. oben), oder daß es sich um einen Nach-Sichtwechsel handelt, auf dem bei der Akzeption der vorher nicht bekannte Verfalltag anzugeben ist (s. S. 294). Jedoch kommt es in seltenen Fällen vor, daß der Akzeptant den Wechsel nur mit Einschränkungen annimmt. Diese werden dann dem Akzept beigefügt. Die Einschränkung kann sich auf die Wechselsumme beziehen, indem der Akzeptant ausdrücklich erklärt, daß er den Wechsel nur für einen Teil des darin angegebenen Wechselbetrages annimmt (WO. Art. 22, Abs. 1). In diesem Falle haftet der Akzeptant nur für den Teilbetrag, während für den Rest von den Indossanten und dem Aussteller nach Protestaufnahme mangels Annahme Sicherheitsleistung gefordert werden kann (s. S. 267), diese also dem Inhaber für den ganzen Wechselbetrag haften. Bei der Diskontierung der nur für einen Teil der Wechselsumme angenommenen Wechsel kommen dieselben Gesichtspunkte in Betracht, wie bei dem Ankauf von Tratten, deren Akzeptleistung verweigert wurde (s. S. 267). Zuweilen werden aber dem Akzept auch andere Einschränkungen beigefügt. Der Wechsel wird dann einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig (WO. Art. 22, Abs. 2). Solche „anderen Einschränkungen“, auf die sich diese Vorschrift bezieht, die aber in der Wechselordnung im einzelnen nicht genannt werden, sind hauptsächlich die Bestimmung eines von der Angabe im Wechseltext abweichenden Verfalltages oder eines anderen Zahlungsortes. Der Akzeptant fügt also seiner Unterschrift eine Bemerkung hinzu, aus der hervorgeht, daß der Wechsel an einem anderen (meist späteren) Tage fällig sein soll. Ebenso kann er einen anderen Zahlungsort bestimmen, als ihn der Aussteller angegeben hat. Wechsel dieser Art werden aber von der Reichsbank und gewöhnlich auch

von den Kreditbanken nicht zum Diskont angenommen, weil der Einzug auf Schwierigkeiten stößt.

Der Zahlungsort kann, wie wir gesehen haben, ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Ort sein; der Wechsel ist dann ein Domizilwechsel (s. Abschnitt 4). Ist aber ein eigener Zahlungsort nicht genannt, so gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Der Ort muß natürlich existieren; sonst ist der Wechsel ungültig. Ist bei mehreren Orten gleichen Namens (z. B. Frankfurt a. M. und Frankfurt a. d. O.) die nähere Bezeichnung nicht hinzugefügt worden, so wird der Wechsel dadurch nicht ungültig, und es kann auch nicht der Einwand erhoben werden, daß die Präsentation nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, wenn sie an dem falschen Orte gleichen Namens vorgenommen wurde. Jedoch geben die Banken solche Wechsel in der Regel zur Ergänzung der Ortsangabe zurück, um später etwaige Schwierigkeiten zu vermeiden. Grundsätzlich sind wechselrechtliche Handlungen immer an dem im Wechsel bezeichneten Orte vorzunehmen. Jedoch ist nach Art. 91a der Wechselordnung eine in dem Geschäftslokal oder in der Wohnung eines Beteiligten vorgenommene Handlung auch dann gültig, wenn an Stelle des Ortes, in dem das Geschäftslokal oder die Wohnung liegt, ein benachbarter Ort in dem Wechsel angegeben ist. Welche Orte als benachbarte anzusehen sind, bestimmt der Reichsrat (s. „Zweite Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr“ vom 23. August 1924. RGBl. I S. 687). Der Protestbeamte hat die Pflicht, die notwendigen Ermittlungen nach dem Geschäftslokal oder der Wohnung anzustellen. Unterläßt er dies, so ist er für den Schaden verantwortlich; jedoch genügt jedenfalls die Nachfrage bei der Polizeibehörde. Auch wenn die Ermittlung möglich war und dennoch nicht erfolgt ist, bleibt der Protest gültig.

Wechsel, auf denen sich ein den Gerichtsstand betreffender Zusatz befindet, wie z. B. „Zahlen Sie gegen diesen Wechsel mit dem Gerichtsstand Frankfurt (Main)“ werden von der Reichsbank zurückgewiesen.

Ebenso lehnt die Reichsbank die Annahme von Wechseln ab, wenn die zu den wesentlichen Erfordernissen (WO. Art. 4) gehörenden Angaben (durch Korrekturen, Durchstreichungen, Rasuren usw.) abgeändert sind, weil sich aus einem solchen Wechsel in einem späteren Prozeß Differenzen ergeben können.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Prüfung des Wechseltextes, wenn sich auf dem Abschnitt Wechselklärungen befinden, die im Auslande abgegeben sind. Dieser Fall tritt namentlich bei Devisenwechseln ein, die auf eine ausländische Person oder Firma gezogen sind, aber auch bei Reichsmarkwechseln, die im Auslande ausgestellt und indossiert sind, aber auf einen in Deutschland ansässigen Bezogenen lauten und einer deutschen Bank zum Diskont oder Inkasso gesandt werden. Das deutsche Recht gilt grundsätzlich nur für Wechselklärungen, die im Inlande abgegeben sind. Ist also ein Wechsel z. B. im Inlande ausgestellt, so gilt für die Form dieser Ausstellung



das deutsche Recht. Ist dieser Wechsel aber von einer ausländischen Firma akzeptiert worden, so muß der Akzeptvermerk nach den Gesetzen des betreffenden ausländischen Staates gültig sein. Ebenso muß ein Wechsel, der im Auslande ausgestellt ist, den gesetzlichen Vorschriften des Ausstellungslandes entsprechen; dasselbe gilt von den übrigen, im Auslande ausgestellten Wechselklärungen, z. B. den Indossamenten. WO. Art. 85 sagt hierüber:

„Die wesentlichen Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Wechsels sowie jeder anderen im Ausland ausgestellten Wechselklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inland auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.“

Wie aus dieser Bestimmung hervorgeht, macht das Gesetz von dem Grundsatz, daß das ausländische Recht für die Erfordernisse der im Auslande abgegebenen Wechselklärung maßgebend ist, zwei Ausnahmen. Ist z. B. ein in England ausgestellter Wechsel nach Deutschland gesandt und hier indossiert worden, so können in Deutschland aus dem hier auf den Wechsel gesetzten Indossament Rechte auch dann hergeleitet werden, wenn die Form der Ausstellung zwar auf Grund des englischen Gesetzes den Wechsel ungültig machen würde, aber die deutschen Gesetzesvorschriften erfüllt. Freilich können gegen den englischen Aussteller, der seine Wechselklärung nicht in Deutschland auf den Wechsel gesetzt hat, wechselrechtliche Ansprüche in England nicht erhoben werden. Der zweite Ausnahmefall tritt nur selten ein. Es handelt sich um Wechselklärungen, die im Auslande von einem Deutschen gegenüber einem anderen Deutschen abgegeben wurden. Sie sind gültig, wenn sie dem deutschen Recht entsprechen; gleichgültig, ob sie dem Recht des Landes entsprechen, in dem sie abgegeben wurden.

Die Prüfung der mit ausländischen Wechselklärungen versehenen Wechsel vor der Diskontierung erfordert daher eine Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des ausländischen Wechselrechts. Einige Großbanken haben Zusammenstellungen dieser gesetzlichen Vorschriften veröffentlicht, die eine wertvolle Grundlage für die Prüfung des Wechseltextes auf seine formale Richtigkeit bieten<sup>1)</sup>.

Bei der Prüfung der Versteuerung der Wechsel sind folgende Gesichtspunkte zu beachten. Sowohl gezogene wie eigene Wechsel unterliegen

---

<sup>1)</sup> Siehe besonders die Schrift der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft: Wichtige Bestimmungen aus den Wechselstempel-, Wechsel- und Scheckgesetzen der europäischen Handelsstaaten und der Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin 1930.

nach dem Wechselsteuergesetz vom 12. Juli 1930 einer Steuer. Befreit sind nach § 4 WStG. von der Wechselsteuer nur:

a) die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und die im Ausland ausgestellten eigenen Wechsel, sofern die Wechsel nur im Ausland zahlbar sind,

b) die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, wenn sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versandt werden.

Die Steuer beträgt gegenwärtig 0,10 RM. für je 100 RM. der Wechselsumme; angefangene 100 RM. werden für voll gerechnet (WStG. § 8). Im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen ist die Höhe der Wechselsteuer jetzt unabhängig von der Laufzeit des Wechsels. Die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte des Betrages:

1. bei Wechseln, die vom Inland auf das Ausland gezogen und im Ausland zahlbar sind,

2. bei Wechseln, die vom Ausland auf das Inland gezogen und im Inland zahlbar sind, sofern die Wechsel auf Reichsmark lauten.

Auch in diesen Fällen beträgt jedoch die Steuer mindestens 10 RPfg., und es findet immer Abrundung auf volle 10 RPfg. nach oben statt (WStG. § 9).

Ist die Wechselsumme in ausländischer Währung angegeben, so erfolgt für die Versteuerung eine Umrechnung in die Reichswährung. Zu diesem Zweck setzt der Reichsfinanzminister von Zeit zu Zeit Umrechnungskurse (Mittelwerte) für die meisten ausländischen Währungen fest. Soweit dies nicht geschehen ist, wird die ausländische Währung nach dem Mittelkurs zwischen dem Geld- und Briefkurs für Auszahlung an der Berliner Börse, und zwar von dem Börsentage, der dem Tage der Fälligkeit der Steuer vorangeht, umgerechnet. Ist an diesem Tag ein Kurs nicht notiert, so gilt die unmittelbar vorhergehende Notierung. Findet keine Notierung an der Berliner Börse statt, so ist der von der Berliner Bedingungsgemeinschaft ermittelte Preis zugrunde zu legen. Liegt auch ein solcher Preis nicht vor, so erfolgt die Umrechnung nach der Londoner Notiz für die Währung, wobei der Pfundbetrag nach dem Mittelkurs für englische Währung in Reichsmark umgerechnet wird (WStG. § 8, Abs. 2 und Ausführungsbestimmungen § 5).

Die Steuermarken sind auf die Rückseite des Wechsels zu kleben, und zwar unmittelbar am Rand einer Schmalseite, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist. Gewöhnlich werden sie in diesem Falle auf diejenige Ecke geklebt, wo sich auf der Vorderseite die Unterschrift des Ausstellers befindet (s. Beispiel 32, S. 251). Befinden sich bereits Wechselklärungen oder Steuermarken auf der Rückseite, denen Wechselklärungen folgen, so sind die Steuermarken unmittelbar unter die letzte Wechselklärung zu setzen. Dieser Fall tritt gewöhnlich bei inländischen Wechseln ein, die nicht genügend versteuert waren, sowie bei den im Auslande ausgestellten, nach

Deutschland gesandten Wechseln, bei denen somit die Steuermarke hinter das letzte ausländische Indossament gesetzt wird. Die Stelle, an der die Marken kleben, darf natürlich nicht beschrieben oder bedruckt sein. Werden mehrere Wechselsteuermarken verwendet, so sind diese nebeneinander zu kleben; untereinander erst dann, wenn der Raum links und rechts der Marke nicht mehr ausreicht.

Die Steuermarken müssen entwertet werden. Das geschieht dadurch, daß an einer hierfür bestimmten Stelle das Datum der Entwertung eingetragen wird. Als Datum darf nur der Tag eingesetzt werden, an dem die Entwertung tatsächlich stattgefunden hat. Unzulässig ist die Abkürzung der Monatsangabe durch eine Ziffer (z. B. 15. III.), ebenso jede Radierung, Durchstreichung usw. Allgemein übliche Abkürzungen der Monatsangabe sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind jedoch zulässig (z. B. 31. Jan. 30). Die Entwertung darf auch auf mechanischem Wege, mit der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck erfolgen. Unzulässig ist auch, wenn die Ausfüllung des Datums über den Rand der Marke hinausgeht.

Die Versteuerung muß erfolgen, bevor der inländische Wechsel vom Aussteller, ein Blankoakzept vom Akzeptanten, ein ausländischer Wechsel vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Wird jedoch ein inländischer Wechsel vom Aussteller, ein ausländischer Wechsel vom ersten inländischen Inhaber lediglich zur Annahme versandt oder zur Annahme präsentiert, so muß die Versteuerung erst mit der Rückgabe des Wechsels durch den Akzeptanten — also von diesem — vorgenommen werden; es sei denn, daß der Wechsel bereits mit einem inländischen Indossament versehen ist, so daß dieser Girant die Versteuerung vorzunehmen hat. Der Akzeptant hat den ihm zur Annahme zugesandten Wechsel also auch dann zu versteuern, wenn der Wechsel noch nicht die Unterschrift des Ausstellers trägt. Jedoch hat ihn nicht der Akzeptant, sondern der Aussteller zu versteuern, wenn der Bezogene selbst einen Wechsel ausstellt, akzeptiert und ihn dem Aussteller — z. B. zur Bezahlung einer Warenschuld — zusendet. Wer die Versteuerung nach diesen Vorschriften vorzunehmen hat, ist Steuerschuldner (WStG. §§ 5, 6, 10). Ist die Steuer vom Steuerschuldner nicht entrichtet, so ist der nächste und, solange die Steuer nicht entrichtet ist, jeder weitere inländische Inhaber des Wechsels verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er ihn auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, ihn veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt (WStG. § 11). Hieraus geht hervor, daß die Bank, die einen nicht ordnungsmäßig versteuerten Wechsel entgegennimmt, zur Versteuerung verpflichtet ist; auch wenn sie den Wechsel nicht weitergibt, sondern in ihr Portefeuille legt.

Wechselduplikate sind nur dann zu versteuern, soweit die Stücke (Sekunda usw.) zum Umlauf bestimmt sind. Die nicht zum Umlauf bestimmten

Stücke sind nicht steuerpflichtig. Ist aber auf einem unversteuerten Stück eine Wechselerklärung (ausgenommen Akzepte und Notadressen), also z. B. ein Indossament, enthalten, die sich auf dem versteuerten Stück nicht befindet, so ist auch dieses Duplikat steuerpflichtig (WStG. § 12). Wird die Sekunda eines in mehreren Stücken ausgestellten Wechsels nur zur Einholung des Akzepts in Deutschland benutzt, so ist der Akzeptant nicht zur Versteuerung verpflichtet, doch muß in diesem Falle die Rückseite des akzeptierten Stücks vor der Rückgabe derart durchkreuzt sein, daß dadurch die weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird (WStG. § 14). Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Stücks desselben Wechsels bezahlt oder mangels Zahlung protestiert werden, so ist die Steuer zu entrichten, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet (WStG. § 12). Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß auch Wechsel versteuert werden, die vom Ausland auf das Inland gezogen sind, bei denen aber das in Deutschland akzeptierte Exemplar dem Akzeptanten bei Fälligkeit präsentiert wird, so daß es nach WStG. § 14 in der Regel zunächst nicht steuerpflichtig ist, während das oder die Duplikate nur im Auslande umlaufen, so daß auch diese ohne jene Vorschrift der deutschen Steuerpflicht nicht unterliegen würden.

Wechselkopien sind in derselben Weise wie Duplikate steuerpflichtig, sofern sie mit einem Originalindossament oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind (WStG. § 13).

Notare und Postbeamte, die Wechselproteste aufnehmen, sind, wie Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden und Beamte, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, verpflichtet, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel zu prüfen. Auf der zurückzubehaltenden Abschrift des Protests (s. S. 255) haben sie zu vermerken, welche Wechselsteuer entrichtet ist; ebenso wenn der Wechsel nicht versteuert wurde (WStG. § 18).

Bei Wechseln, die im Auslande ausgestellt oder indossiert, aber in Deutschland zahlbar sind, ist, wenn diese Papiere nach Deutschland kommen, die Versteuerung nach ausländischem Recht zu prüfen. Zwar ist der deutsche Wechselinhaber für die ausländische Steuer nicht haftbar, aber solche Wechsel sind in einigen Ländern (z. B. Spanien) ungültig, wenn sie nicht oder nicht genügend versteuert sind, so daß die Regreßklage gegen die ausländischen Wechselverpflichteten unmöglich ist. Dasselbe gilt von Wechseln, die im Auslande ausgestellt oder indossiert und im Auslande zahlbar sind. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß in einigen Ländern (z. B. Belgien) nicht ordnungsmäßig versteuerte Wechsel nur protestiert werden können, wenn die Stempelstrafe bezahlt ist. Bei Wechseln, die in Deutschland ausgestellt, aber auf das Ausland gezogen sind, ist eine solche Prüfung in der Regel nicht nötig, weil bei der Versendung ins Ausland — zur Diskontierung, zum Inkasso usw. — der Käufer oder die Inkassostelle für die Versteuerung aufzukommen hat. Die oben (S. 239) erwähnten Zusammenstellungen einiger Großbanken enthalten auch die Bestimmungen über die ausländischen Wechselsteuern.

## 8. Das Wechselkopierbuch und das Verfallbuch.

Von dem wesentlichen Text eines jeden Wechsels, den die Bank diskontiert, wird eine Abschrift genommen. Das geschieht, um bei Verlust, Diebstahl usw. oder nach Weitergabe eines Wechsels jederzeit feststellen zu können, wie der im Besitz der Bank gewesene Wechsel ausgesehen hat. Die zur Kennzeichnung notwendigen Angaben werden in ein Buch, das Wechselkopierbuch, eingetragen. Die nicht zum Diskont, sondern zum Inkasso angenommenen Wechsel und die auf andere Banken gezogenen Inkassoschecks werden dagegen in vielen Betrieben nicht kopiert, weil sie in der Regel sofort eingezogen werden, also nicht im Portefeuille der Bank bleiben. Einen gewissen Ersatz für die Kopien dieser Abschnitte bilden in diesen Betrieben die Durchschriften der Versandschreiben an die Einzugsstellen, in denen die zum Inkasso ausgehenden Wechsel oder Schecks nach der Nummer, dem Betrag, Ausstellungsdatum, Zahlungsort und dem Namen (oder der Firma) des Bezogenen und des Ausstellers aufgeführt werden. Eine Ausnahme hiervon bilden in diesen Betrieben nur diejenigen Inkassowechsel, die nicht sofort nach Eingang eingezogen werden, weil sie erst später fällig werden. Diese Abschnitte müssen von der Bank bis zur Fälligkeit aufbewahrt werden, und aus diesem Grunde empfiehlt sich die Eintragung in das Wechselkopierbuch. Ebenso werden solche Wechsel kopiert, die von der Bank nicht diskontiert, sondern beliehen werden; sei es, weil sie für den Ankauf ungeeignet sind oder weil der Einreicher, der sie bei der Bank lombardiert, das Darlehen noch vor Fälligkeit des Wechsels zurückzahlen will. Erfolgt die Rückzahlung nicht bis zur Fälligkeit, so werden die Wechsel von der Bank eingezogen. Diese Wechsel nennt man meist Depotwechsel. Auch die Reichsbank gewährt übrigens Lombarddarlehen gegen Hinterlegung von Wechseln. Die zu kopierenden Papiere werden in der Regel nach ihrer Art getrennt; es werden also besondere Kopierbücher für Diskonten, Inkassowechsel, Depotwechsel und für Inkassoschecks geführt, sofern diese kopiert werden. Auch die im Auslande zahlbaren Wechsel oder Schecks werden — meist in der Devisenabteilung — in besondere Kopierbücher eingetragen.

Das Kopieren erfolgt regelmäßig nach den Originalurkunden, und zwar bei den Diskonten, nachdem die Feststellung des Wechselobligos (s. S. 266), die Prüfung des Wechsels auf formelle Richtigkeit und Versteuerung und die Entscheidung über die Diskontierung erfolgt ist. Wechsel, die an den Einreicher zurückgesandt werden, werden also nicht immer kopiert. In manchen Banken werden allerdings sämtliche zum Diskont eingereichten Wechsel, noch vor der Entscheidung über die Annahme, kopiert. Gleichzeitig mit dem Kopieren erhalten die Papiere eine laufende Nummer. Je nach der Art der Abschnitte wird der Nummer häufig eine Bezeichnung beigefügt; z. B. D = Diskontwechsel, I = Inkassopapier usw. Die auf den Wechsel oder Scheck gesetzte Nummer wird auch in das Kopierbuch eingetragen. Dadurch ist es leicht möglich, an Hand eines jeden Abschnitts ihn im Kopierbuch

Beispiel  
Wechsel-

Datum der Einreichung	Nr.	Be- trag	Verfall- Tag	Bezogener	Wohnort des Bezogenen	Aussteller	Ausstellungs- Ort	Tag		
1929 Sept.	13	17 150	1500	Nov.	15	Gustav Mache	Essen	Fritz Budwig	Berlin	15.8.29
„	13	17 151	2000	Dez.	1	Fleischer & Co.	Neukölln	Eduard Mielke	Breslau	1.9.29

aufzufinden. Die Nummer wird auch in die Wechselabrechnung (Diskontnota) aufgenommen. Ferner werden beim Kopieren der Wechsel an die rechte obere Ecke Ortsnummer — auf Grund eines mit laufenden Nummern versehenen Ortsverzeichnisses<sup>1)</sup> —, Name des Zahlungsorts und Verfalldatum gesetzt, um die Wechsel aus dem Portefeuille schnell herausuchen zu können (s. S. 307 und Beispiel 31).

Welche Angaben in das Wechselkopierbuch sonst noch eingetragen werden, geht aus dem obigen Schema (Beispiel 37) hervor. In diesem Beispiel sind auch zwei Spalten enthalten („ausgegangen an“, „ausgegangen am“), in denen bei rediskontierten oder zum Einzug weitergegebenen Papieren Name (bzw. Firma) des Empfängers und Datum der Absendung vermerkt werden können. Die Eintragung in diese Spalten kann nachträglich auf Grund der gleichzeitig mit den Aufstellungen oder Versandbriefen an die Käufer oder Inkassostellen angefertigten Durchschriften erfolgen. Häufig werden jedoch diese Spalten im Kopierbuch weggelassen; namentlich in den Betrieben, wo diese Angaben über den Wechselausgang aus anderen Aufzeichnungen ersichtlich sind (s. S. 306). Soweit Schecks kopiert werden, weicht die Einteilung des Scheckkopierbuchs von der des Wechselkopierbuchs etwas ab. Gewöhnlich wird die von dem Bezogenen des Schecks vorgedruckte Nummer mit eingesetzt, dagegen werden natürlich Verfalltag, Akzeptvermerk und Domizil, zuweilen auch die Angaben über die Vorgiranten weggelassen. Die Kopierbücher für Devisen müssen auch Spalten für die Angabe der Währung enthalten, auf die die Devisen lauten.

In den Betrieben mit umfangreichem Wechselmaterial werden die Kopierbücher gewöhnlich nach dem Lose-Blatt-System geführt. Jeder Wechsel, in einigen Betrieben auch jeder Scheck, wird auf ein besonderes Blatt kopiert. Die Formulare werden dann, geordnet nach den Wechselnummern, entweder in ein Buch eingehftet oder zwischen Kartothekkarten gelegt oder in sogenannte Visiblexbücher (Buchkarteien) geheftet. Häufig werden mehrere Formulare für das Kopierbuch auf einen Bogen mit Perforationslinie gedruckt, um nicht jedes Formular einzeln in die Schreibmaschine einfügen und nach

<sup>1)</sup> Ein solches ist auf Veranlassung des „Fachausschusses für Bankwesen beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit“ vom Gea Verlag G. m. b. H., Berlin herausgegeben worden.

## Nr. 37.

## Kopierbuch.

Akzept oder Tratte	Domizil	Order	Einreicher und Vorgiranten	Ausgegangen an	Ausgang. am
Akz. Akz.	— Deutsche Bank	eigene Fedor Braun	Walter Knoche & Co. Fritz Budwig Fedor Braun Carl Weiß & Co. Max Rose	Reichsbank dto.	3. 9. 29 10. 9. 29

der Niederschrift herausnehmen zu müssen (s. S. 127). Der Vorteil für die Anwendung dieses Systems besteht, abgesehen von der Möglichkeit, das Kopieren mit Hilfe der Schreibmaschine vornehmen zu können, darin, daß als Durchschrift zu den Kopierbuchblättern andere Formulare hergestellt werden können. So wird gewöhnlich gleichzeitig ein Formular für das Verfallbuch (s. unten) durchgeschrieben. Häufig werden auch in einem Arbeitsgange Durchschriften für die Obligokontrolle, sowohl für das Einreicher- als auch für das Bezogenen-Obligo angefertigt, wie es auf S. 267 geschildert wurde. Sofern Schecks und die sofort nach Eingang zum Einzug bestimmten Wechsel kopiert werden, braucht hierbei eine Durchschrift für die Obligokarteien nicht angefertigt zu werden, weil bei der Annahme zum Inkasso, wie erwähnt, eine Kreditgewährung nicht in Frage kommt. Dasselbe gilt von den ins Portefeuille genommenen, später fälligen Inkassowechseln.

Das Formular für das in dieser Weise hergestellte Wechsel-Kopierbuch hat gewöhnlich das in Beispiel 38 angegebene Aussehen.

In diesem Beispiel ist die für die Wechselnummer bestimmte Rubrik mit einem dicken Strich umrandet, um das Einordnen in die Kopierbuch-Kartei, die nach diesen Nummern erfolgt, zu erleichtern. In dem für das Einreicher-Obligo bestimmte Formular ist demgemäß nur die Rubrik „Einreicher“, in dem Formular für das Bezogenen-Obligo die Rubrik „Bezogener und Wohnort“, in dem Formular für das Verfallbuch die Rubrik „Verfall“ ebenso umrandet.

Das Verfallbuch (bzw. die Verfallkartothek) hat den Zweck, eine leichte Kontrolle der jeweiligen Fälligkeit der Wechsel zu ermöglichen, um zu verhindern, daß Wechsel nicht rechtzeitig zur Zahlung präsentiert werden. Wie erwähnt, kann eine verspätete Präsentation zu erheblichem Schaden für den Wechselinhaber führen, weil dadurch der wechselfähige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verlorenght. Das Verfallbuch registriert die im Portefeuille der Bank befindlichen Wechsel nach den Verfalltagen, und an Hand dieses Buches wird daher täglich festgestellt, ob sich noch Wechsel im Besitze der Bank befinden, deren Einzug bereits hätte bewirkt werden müssen. Die Kontrolle muß so zeitig erfolgen, daß die Präsentation eines Wechsels noch innerhalb der gesetzlichen Frist (s. S. 253) möglich ist. Es genügt, im Verfallbuch die Nummer des Wechsels, die Wechsel-

**Beispiel Nr. 38.**  
**Wechsel-Kopierbuch.**

Diskont-Wechsel				
Dat. d. Eingangs	Wechsel-Nr.	Betrag	Verfall	Domizil
13. 9. 29	17 150	1500	15. 11. 29	—
Tag d. Ausstellung	Ort d. Ausstellung	Bezogener und Wohnort		Akzeptiert?
15. 8. 29	Berlin	Gustav Mache, Essen		Akz.
Aussteller		Order		Ohne Kosten?
Fritz Budwig		eigene		—
Vorgiranten			Einreicher	
Fritz Budwig			Walter Knoche & Co.	
Ausgegangen			Bemerkungen:	
an:	am:			
Reichsbank	3. 9. 29			

summe, den Zahlungsort, sowie das Datum des Wechseleingangs und -ausgangs anzugeben. Die Eintragung der Wechselausgänge ist aber hier besonders wichtig, weil sonst aus dem Verfallbuch nicht hervorgehen kann, ob ein fälliger Wechsel rechtzeitig zum Einzug gebracht worden ist oder sich noch im Portefeuille befindet. Nähere Angaben über die Wechsel als die oben genannten sind im Verfallbuch überflüssig, weil sich der weitere Inhalt jedes Wechseltextes an Hand der Nummer jederzeit aus dem Kopierbuch feststellen läßt. Wird aber das Verfallbuch, wie oben gezeigt wurde, in der Form geführt, daß bei dem Kopieren der Wechsel auf Formulare eine Durchschrift für das Verfallbuch angefertigt wird, so sind natürlich auf dieser Durchschrift auch sämtliche Angaben enthalten, die das Kopierbuch enthält. Verfallbuch-Durchschriften für Schecks und für Inkassowechsel, die an demselben Tage zum Einzug weitergesandt, daher also nicht ins Portefeuille genommen werden, brauchen selbst in den Betrieben, die diese Abschnitte kopieren, nicht hergestellt zu werden. Die später zum Einzug gelangenden Inkassowechsel sowie die Depotwechsel, also alle Wechsel, die ins Portefeuille der Bank genommen werden, müssen dagegen auch im Verfallbuch erscheinen, um die rechtzeitige Präsentation kontrollieren zu können. Die Verfallbuch-Durchschriften sind nach den Verfalltagen zu ordnen; die Aufbewahrung erfolgt ebenso wie die der Kopierbuch-Durchschriften (s. S. 304). Häufig wird jedes Blatt der Verfallbuch-Kartei am oberen Rande mit einer Zahlenreihe (1—31) versehen. Die Zahlen stellen die einzelnen Verfalltage dar; ist z. B. der Wechsel am 15. fällig, so werden die Ziffern 1—14 und 16—31



abgeschnitten. Dadurch wird die Auffindung eines jeden Verfalltages innerhalb der Kartei erleichtert.

Wird das Verfallbuch nicht in dieser Form, sondern als selbständiges Buch geführt, so werden die Wechseleingänge gewöhnlich nach den Originalwechseln vor ihrer Aufbewahrung im Portefeuille gebucht. Die Eintragung der Wechselausgänge in das Verfallbuch oder in die Verfallbuch-Durchschrift, also der zur Rediskontierung oder zum Inkasso versandten Wechsel, wird entweder nach den Wechseln selbst vorgenommen, die dem Beamten, der das Verfallbuch führt, zu diesem Zweck vom Portefeuilleverwalter zugeleitet werden, oder nach den Durchschriften der Aufstellungen und Versandbriefe an die Inkassostellen und Käufer. In einigen Betrieben werden vom Portefeuilleverwalter die Wechsel auf besonderen Bogen zusammengestellt, von einem anderen Beamten kontrolliert und nach diesen Aufstellungen die Buchungen der Ausgänge in das Verfallbuch vorgenommen.

## 9. Die Aufbewahrung der Wechsel. (Das Wechselportefeuille.)

Nachdem die Wechsel in der Wechselabteilung die verschiedenen Stellen durchlaufen haben, werden sie aufbewahrt. Die Verwahrung erfolgt in verschließbaren Mappen oder Kästen. Man nennt die Aufbewahrungsstelle der Wechsel schlechtweg das Wechselportefeuille. Dieses muß so angelegt sein, daß jeder Wechsel sofort herauszufinden ist. Dazu ist sowohl eine sorgsame Verwaltung als auch eine zweckentsprechende Einteilung des Portefeuilles notwendig.

Folgende Gesichtspunkte kommen hierbei gewöhnlich zur Anwendung. Zunächst wird eine Trennung zwischen denjenigen Wechseln vorgenommen, die am Sitz der Bank zahlbar sind, den Platzwechseln und den in anderen Orten zahlbaren, den Versandwechseln. Unter diesen werden wieder die im Auslande zahlbaren Wechsel abgesondert. Unter den inländischen Versandwechseln werden wieder diejenigen getrennt verwaltet, die nicht „reichsbankfähig“ sind, weil sie auf Nebenplätze lauten. Diese Teilung erfolgt, um jederzeit diejenigen Wechsel leicht zur Hand zu haben, die zur Rediskontierung bei der Reichsbank geeignet sind. Ebenso werden häufig die zum Verkauf als Privatdiskonten geeigneten Abschnitte gesondert verwaltet. Zuweilen werden auch die nicht akzeptierten Wechsel von den Akzepten getrennt und ferner die mit dem Vermerk „ohne Kosten“ versehenen Abschnitte in eine besondere Mappe gelegt.

In sämtlichen Mappen oder Kästen werden die Wechsel untereinander wieder nach den Monaten, dann nach den Tagen des Verfalls geordnet. Zur Erleichterung dient das sogenannte „Beschreiben“ der Wechsel in der rechten oberen Ecke, das wir als Tätigkeit des Wechselkopisten kennengelernt haben.

## 10. Die Buchführung in der Wechselabteilung.

Alle Diskontgeschäfte in Reichsmarkwechseln werden über „Wechsel-Konto“ gebucht. Auch die Inkassogeschäfte in solchen Wechseln erscheinen meist auf diesem Konto; in einigen Betrieben wird hierfür ein besonderes „Inkassowechsel-Konto“ eingerichtet. Auf diesem Konto erscheinen dann entweder sämtliche Inkassowechsel oder nur diejenigen, deren Gutschrift erst nach Eingang erfolgt. Auch die Rückwechsel erscheinen gewöhnlich auf Wechsel-Konto. In einigen Banken wird allerdings ein besonderes Rückwechsel-Konto geführt. Der Inkassoverkehr in Schecks, die auf Reichsmarkwährung lauten, sowie die diskontierten Reichsmarkschecks werden in der Regel ebenfalls über Wechsel-Konto bzw. Inkassowechsel-Konto gebucht. In kleinen Betrieben werden freilich zuweilen Reichsmarkschecks, die ein Kunde zum Einzug gegeben hat, als Kassenbestand aufgenommen; sie werden also wie bares Geld behandelt. In Betrieben mittleren oder größeren Umfangs wird aber diese Methode fast niemals angewendet; einmal weil die Zählung der Scheckbestände jedesmal bei Aufnahme des Kassenbestandes zu umständlich sein würde, und ferner, weil die Gefahr, daß Schecks unterschlagen werden, größer ist, wenn sie zum Kassenbestand gerechnet werden.

Das Gegenkonto des Wechsel-Kontos ist hauptsächlich das Kontokorrent-Konto, weil der Kunde bei diskontierten oder zum Inkasso übergebenen Wechseln und Schecks zu Lasten des Wechsel-Kontos oder Inkassowechsel-Kontos erkannt wird. Für Rückwechsel wird dagegen der Kunde auf Kontokorrent-Konto belastet, das Wechsel-Konto bzw. das Rückwechsel-Konto erkannt, ebenso bei rediskontierten Wechseln der Käufer der Wechsel auf Kontokorrent-Konto zugunsten des Wechsel-Kontos belastet. Bei denjenigen Inkassowechseln oder Inkassoschecks, die erst nach Eingang des Betrages gutgeschrieben werden, kann der Kunde für den Gegenwert natürlich nicht schon bei Eingang der Wechsel oder Schecks auf Kontokorrent-Konto erkannt werden. Andererseits muß aber das Wechsel-Konto sofort nach Eingang der Abschnitte belastet werden. Gewöhnlich wird daher als Gegenposten des Wechsel-Kontos (bzw. Inkassowechsel-Kontos) ein Interimskonto geführt (z. B. das Wechseldepot-Konto). Es wird bei Eingang der Abschnitte erkannt und bei Gutschrift des Wechsel- oder Scheckbetrages zugunsten des Kunden (Kontokorrent-Kontos) belastet.

Die Buchführung in der Wechselabteilung unterscheidet sich grundsätzlich nicht von derjenigen in anderen Abteilungen. Die Grundbuchungen werden in das Wechsel-Memorial eingetragen, und zwar werden meist für die Eingänge (Wechsel-Konto-Soll) und Ausgänge (Wechsel-Konto-Haben) getrennte Memoriale geführt. Die Memoriale werden entweder nach den Gutschriftsanzeigen über diskontierte oder der Bank zum Inkasso übergebene Wechsel und Schecks sowie andererseits nach den Belastungsaufgaben und Aufstellungen über Rückwechsel, mangels Zahlung zurückgekommene Schecks oder rediskontierte Wechsel übertragen. Zuweilen werden für Schecks ge-

trennte Memoriale angelegt. In Betrieben, die das Durchschreibeverfahren anwenden, werden die Eintragungen in die Wechsel-Memoriale gleichzeitig mit den Gutschriftsanzeigen, Belastungsaufgaben usw. vorgenommen, oder es werden gleichzeitig Memorialdurchschriften angefertigt, die gesammelt und als Memoriale verwendet werden.

Die Einteilung der Spalten im Wechsel-Memorial entspricht, wie aus Beispiel 39 hervorgeht, der Einteilung in den für die Gutschriftsanzeigen, Belastungsaufgaben usw. bestimmten Formularen (vgl. Beispiele 35 und 36). Nur die hinter der Rubrik „Wert“ befindlichen Spalten sind im Memorial hinzugefügt; sie ragen bei der Einspannung des ganzen Formularsatzes in die Maschine über das darüber befindliche Formular (für die Gutschriftsanzeigen oder Belastungsaufgaben usw.) hinaus, so daß die Einsetzung des Textes in diese Spalten gleichzeitig erfolgen kann.

Einer Erläuterung bedürfen noch die im Ausgangsmemorial angegebenen Posten 2, 4 und 5. Die Bank hat bei der Reichsbank Wechsel im Betrage von 39880 RM. rediskontiert (Posten 2). Der Gegenwert ist ihr auf Reichsbank-Girokonto gutgeschrieben worden. Im Reichsbank-Memorial konnte daher die Reichsbank für den Betrag von 39508,30 RM. (39880 RM. abzüglich 371,70 RM. für Zinsen) belastet, das Wechsel-Konto für 39880 RM. erkannt und das Zinsen-Konto für 371,70 RM. belastet werden. Um aber im Wechsel-Memorial sämtliche Posten, für die das Wechsel-Konto belastet oder erkannt wird, zusammenzufassen, wird, wie wir gesehen haben (S. 180, 186 und 243), ein Ausgleichs-Konto eingerichtet. Im Reichsbank-Memorial wird die Reichsbank belastet, das Ausgleichs-Konto erkannt, im Wechsel-Memorial (Ausgang) das Ausgleichs-Konto und das Zinsen-Konto belastet, das Wechsel-Konto erkannt. In derselben Weise (Posten 4) ist für einen Scheck über 2000 RM., der durch die Abrechnungsstelle der Reichsbank eingezogen wurde, im Wechsel-Memorial das Ausgleichs-Konto zugunsten des Wechsel-Kontos belastet, während im Reichsbank-Memorial das Konto Reichsbank zugunsten des Ausgleichs-Kontos belastet wurde. In entsprechender Form werden auch diejenigen Wechsel gebucht, die die Bank durch den Kassen-Verein einzieht. Posten 5 stellt den Ausgang eines Wechsels über 1000 RM. dar, den der Bezogene Fedor Braun an der Kasse der Bank eingelöst hat. In der Kassen-Primanota kann das Kassa-Konto für den Betrag von 1000 RM. belastet, das Wechsel-Konto erkannt werden. Statt dessen wird jedoch in der Kassen-Primanota das Kassa-Konto zugunsten des Ausgleichs-Kontos belastet und im Wechsel-Memorial das Ausgleichs-Konto zugunsten des Wechsel-Kontos belastet. Häufig können Buchungsposten dieser Art nicht ohne weiteres als Durchschrift in ein in Form eines laufenden Memorialbogens geführtes Wechsel-Memorial eingetragen werden, in dem die Posten untereinander gereiht sind, wie es in dem obigen Beispiel gezeigt wird. Sie müssen vielmehr gesondert gebucht werden, und als Unterlage hierfür dienen Durchschriften der an die Reichsbank bei der Rediskontierung gesandten Abrechnungen, der Aufstellungen für die Abrechnungsstelle oder die Buchungsaufgabe der Kasse

**Beispiel**  
**Wechsel-**

**Eingang.**

Lfd. Nr.	Datum	Konto-Nr.	Name	Wechsel-Nr. <sup>1)</sup>	Nennwert	Verfalltag	Zahlungs-ort	Tage	Zins-zahlen
1	13.9.29	708	<i>Fritz Budwig, hier</i>	17 150	1500	15. 11.	<i>Essen</i>	62	930
				17 151	1750	8. 12.	<i>Berlin</i>	85	1487
				17 152	2652	13. 12.	<i>Cöln</i>	90	2386
				17 153	700	13. 12.	<i>Driesen</i>	90	630
									5433
2	13.9.29	1307	<i>Ernst Lobe, hier</i>	2 133	10 000	<i>Scheck</i>	<i>Berlin</i>		

**Wechsel-**

**Ausgang.**

Lfd. Nr.	Datum	Konto-Nr.	Name	Wechsel-Nr.	Nennwert	Verfalltag	Zahlungsort	Tage	Zins-zahlen
1	13.9.29	119	<i>Willi Hoffmann, hier</i>	14 307	1500	10. 9.	<i>Lichterfelde</i>	3	45
2	13.9.29	<i>Rbk.Giro</i>	<i>Diskonten<sup>2)</sup></i>		12 000	15. 10.	<i>Breslau</i>	32	3 840
					8 000	17. 11.	<i>Frankfurt</i>	64	5 120
					9 530	17. 11.	<i>Berlin</i>	64	6 099
					10 350	23. 11.	<i>Königsberg</i>	70	7 245
									22 304
3	13.9.29	802	<i>Handelsbank München</i>	1171	10 000	15. 9.	<i>Stuttgart</i>		
				1513	1250	26. 9.	<i>München</i>		
				1327	7 000	27. 9.	<i>Nürnberg</i>		
4	13.9.29	<i>Abrech.-stelle</i>	<i>Scheck</i>	2 133	10 000	<i>Scheck</i>	<i>Berlin</i>		
5	13.9.29	<i>Kasse</i>	<i>Fedor Braun</i>	1730	1 000	13.9.29	<i>Berlin</i>		

über den eingelösten Wechsel. Werden die Memorialbuchungen nicht auf laufende Bogen durchgeschrieben, sondern Memorialdurchschriften angefertigt, die als Ersatz des Memorials dienen (s. S. 123), so können diese Unterlagen ebenfalls als Grundbuch-Slips verwendet werden.

In Beispiel 39 sind, entsprechend der auf S. 288 (Beispiel 35) wiedergegebenen Gutschriftsanzeige, die dem Kunden beim Diskontgeschäft belasteten Zinsen, Provisionen und sonstigen Spesen (Wechselsteuer usw.) auf besondere Konten, und zwar auf Zinsen-Konto, Provisions-Konto, Unkosten-Konto, gebucht worden. Ebenso wurden bei den von der Bank rediskontierten Wechseln die von ihr gezahlten Zinsen dem Zinsen-Konto getrennt belastet und die dem Kunden bei der Belastung eines Rückwechsels berechneten Zinsen, Provisionen und Unkosten den entsprechenden Sachkonten getrennt gutgeschrieben. Häufig

<sup>1)</sup> Diese Nummer stimmt mit der im Wechselkopierbuch angegebenen Nummer überein.

<sup>2)</sup> Die Bank hat Wechsel bei der Reichsbank diskontiert.

Nr. 39.

Memorial.

*Eingang.*

Wechsel-Konto	Zinsen-Konto		Provisions-Konto-		Unkosten-Kto. usw. (Stempel)	Sammel-kolonne	Wert	An diverse Kreditoren			
	Soll	%	Haben	%				Haben	Haben	Private <sup>1)</sup>	Banken <sup>1)</sup>
6602	6		90,55	¼	16,50	1,—	6493,95	14.9.	6493,95		
10000							10000,—	13.9.	10000,—		

Memorial.

*Ausgang.*

Wechsel-Konto	Zinsen-Konto		Zinsen-Konto		Provis.-Konto		Unkosten-Konto Stempel, Spesen	Sammel-Kolonne	Wert	Per diverse Debitoren			Bemerkungen
	Haben	%	Haben	%	Soll	%				Haben	Haben	Private	
1500	7	<i>min.</i> 1,50			1/3	5	16,—	1522,50	13.9.	1522,50			
39880			6		371,70			39508,30			39508,30		
18250								18250,—		18250 <sup>2)</sup>			
10000								10000,—			10000,—	Inkass	
1000								1000,—			1000,—		

werden aber die Zinsen nicht auf das allgemeine Zinsen-Konto, das sämtliche Zinseneinnahmen und -ausgaben der Bank (Zinsen aus Effektengeschäften, Kreditgeschäften usw.) zusammenfaßt, gebucht, sondern auf ein besonderes „Wechselzinsen-Konto“, das allerdings in den veröffentlichten Jahresbilanzen gewöhnlich nicht gesondert ausgewiesen, sondern mit dem allgemeinen Zinsen-Konto vereint wird. Auch werden die Provisionen aus dem Diskontgeschäft zuweilen auf ein besonderes Wechselprovisions-Konto gebucht, meist allerdings auf das allgemeine Provisions-Konto. In einigen Betrieben besteht auch ein Wechselerträgnis-Konto, das Zinsen und Provisionen aus dem Wechselgeschäft zusammen ausweist.

Eine Trennung der Wechselzinsen von den übrigen Zinseneinnahmen zu unterlassen, erscheint berechtigt, wenn man berücksichtigt, daß der Jahres-

<sup>1)</sup> Siehe Fußnote zu Seite 243.

<sup>2)</sup> Die Wertstellung wird eingesetzt, sobald die Gutschriftsanzeige über die erfolgte Zahlung der Inkassowechsel eingetroffen ist.

gewinn an Wechselzinsen, wenn man hiermit den auf Wechsel-Konto erzielten Umsatz vergleicht, ohne weiteres keinen Überblick gestattet, ob das Diskontgeschäft der Bank lohnend war oder nicht. Das ergibt sich aus folgendem Beispiel: Die X-Bank pflegt die angekauften Wechsel bis zur Fälligkeit liegenzulassen und dann einzuziehen. Ihr Nutzen auf Wechselzinsen-Konto ist also gleich den vollen, dem Kunden berechneten Zinsen. Die Y-Bank pflegt die angekauften Wechsel nach der Diskontierung zu rediskontieren. Ihr Gewinn auf Wechselzinsen-Konto entspricht daher nur dem Zwischenzins zwischen den Zinsen des An- und Verkaufs. Der Zwischenzins beträgt nur einen geringen Teil der gesamten Diskontzinsen, so daß die X-Bank einen bedeutenden, die Y-Bank einen verhältnismäßig kleinen Wechselzinsgewinn aufweisen müßte. Freilich wird sich dies dadurch ausgleichen, daß die Y-Bank durch die Rediskontierung wieder flüssige Mittel erhalten hat, um neue Wechsel anzukaufen. Nimmt man daher an, beide Banken betrieben das Diskontgeschäft mit der gleichen Kapitalsumme, so wird, bei sonst gleichen Verhältnissen, der Nutzen der Y-Bank gewöhnlich noch größer als derjenige der X-Bank sein. Denn die Y-Bank kann von dem für die Rediskontierung erhaltenen Gelde immer von neuem diskontieren und somit neue Zwischengewinne erzielen. Aus den Bilanzfiguren ist aber nicht ersichtlich, welches Kapital gerade zum Diskontgeschäft aufgewandt wurde. Das ließe sich nur mit großer Mühe feststellen, weil die Summe je nach dem Status der Bank fortwährenden Schwankungen unterworfen ist. Angenommen nun, die X-Bank kaufe für 1 Million RM. Wechsel, die sie bis zur Fälligkeit, die nach drei Monaten eintreten soll, liegen lasse; der Umsatz auf Wechsel-Konto beträgt dann 4 Millionen RM. im Jahre. Die Y-Bank kaufe nun ebenfalls für 1 Million RM. Wechsel, rediskontiere sie aber stets nach einem Monat, indem sie das Geld zu neuen Ankäufen benutzt; der Umsatz auf Wechsel-Konto beträgt in diesem Falle 12 Millionen RM. im Jahre. Der Gewinn beider Banken auf Wechselzinsen-Konto ist dann bei der Y-Bank, wie eben dargelegt, infolge der Zwischengewinne insgesamt höher als bei der X-Bank. Berechnet von dem sich auf Wechsel-Konto ergebenden Gesamtumsatz hat aber die X-Bank mehr verdient als die Y-Bank. Aus diesem Grunde kann man aus dem getrennten Ausweis der Einnahmen an Wechselzinsen keine Schlüsse auf die Rentabilität des Diskontgeschäfts ziehen, und auch eine Angabe der Umsätze auf Wechsel-Konto in den Geschäftsberichten der Banken könnte über die Rentabilität keine Aufklärung bringen, weil man nicht weiß, welcher Kapitalaufwand zur Ausübung des Diskontgeschäfts notwendig war.

Auch eine getrennte Buchung der beim Diskontgeschäft berechneten Provisionen auf Wechselprovisions-Konto ergibt ohne Kenntnis des Kapitalaufwandes kein klares Bild. Dazu kommt noch, daß die Provisionen, wie erwähnt, nicht immer von der Wechselrechnung abgesetzt, sondern oft beim Abschluß des Kontos im ganzen — von der Höhe des Gesamtumsatzes — berechnet werden. Da die Gesamtprovision sich aber aus den Provisionen auf verschiedene Geschäfte zusammensetzt, kann der auf Wechsel erzielte

Provisionsgewinn nicht getrennt werden, und es muß alsdann die Gesamtsumme in das Provisions-Konto fließen. Es würde daher keinen richtigen Überblick der Gewinne geben, wenn ein Teil der Provisionseinnahmen auf Wechselprovisions-Konto, ein anderer auf dem Provisions-Konto erscheint. Die bei der Diskontierung verdiente Provision gesondert erscheinen zu lassen, ist schon deshalb nicht ratsam, weil die Provisionsgewinne aus anderen Geschäftszweigen in der Regel gleichfalls nur auf dem Sammelkonto (Provisions-Konto) verrechnet werden.

Die Führung eines besonderen Wechselzinsen-Kontos, eines Wechselprovisions-Kontos oder eines Wechselerträgnis-Kontos führt also nur dann zu einem genauen Überblick, wenn das für das Diskontgeschäft verwendete Kapital regelmäßig statistisch erfaßt wird, die Einrichtung eines besonderen Wechselprovisions-Kontos oder eines Wechselerträgnis-Kontos auch nur dann, wenn die Berechnung der Provisionen beim Diskontgeschäft einheitlich in der Wechselabrechnung getrennt erfolgt.

Ebenso, wie es bei der Kassen-Primanota gezeigt wurde (S. 173), werden die Buchungen in die Wechsel-Memorale (Eingang und Ausgang getrennt) täglich kontenweise zusammengestellt, und hiernach werden die Journalbuchungen vorgenommen. Es wird also festgetellt, für welche Beträge insgesamt z. B. das Konkurrent-Konto, das Zinsen-Konto (Wechselzinsen-Konto), das Provisions-Konto, das Unkosten-Konto usw. belastet bzw. erkannt wurde. Die Gesamtsumme der Belastungen eines jeden Bogens einschließlich der Belastung des Wechsel-Kontos muß natürlich den Gutschriften auf allen Konten desselben Bogens entsprechen.

Zuweilen wird das Wechsel-Konto nicht als Bestandskonto geführt, wie in dem obigen Beispiel für das Wechsel-Memorial vorausgesetzt wurde, sondern als Bestandserfolgs-Konto (s. S. 117). In diesem Falle erscheinen auf dem Wechsel-Konto nicht die vollen Wechsel- und Scheckbeträge, sondern nur die nach Abzug der Zinsen, Provisionen usw. gekürzten Summen, also in der Höhe, wie sie in den Gegenposten dem Konkurrent-Konto belastet oder gutgeschrieben werden. Aus dem Wechsel-Konto ist dann nicht der Saldo des Sollbestandes an Wechseln und Schecks zu ersehen; vielmehr ergibt das Konto nach Einsetzung des tatsächlichen Bestandes (Istbestandes) den Gewinn oder Verlust, der durch die auf dem Konto gebuchten Geschäfte entstanden ist.

Das Wechsel-Skontro wird zuweilen, wie andere Skontren (s. Kapitel VIII, Abschnitt 1) in der Buchhaltung geführt. Zum besseren Verständnis soll es jedenfalls an dieser Stelle dargestellt werden. Allerdings wird in einigen Betrieben von der Einrichtung eines besonderen Wechsel-Skontros überhaupt Abstand genommen. Das ist jedoch nur möglich, wenn das Wechsel-Konto als Bestandskonto geführt wird, hieraus also der Saldo des Wechselbestandes hervorgeht, so daß der Istbestand ohne Heranziehung des Skontros mit diesem Saldo abgestimmt werden kann. Auch in diesem Falle müssen aber zum Zwecke der Aufklärung von Unstimmigkeiten andere Bücher, namentlich das Verfall-

buch, benutzt werden, da aus dem Wechsel-Konto des Hauptbuches nur die Gesamtsummen der belasteten und gutgeschriebenen Wechsel- oder Scheckbeträge hervorgehen. Im Wechsel-Skontro werden dagegen die einzelnen Posten aufgeführt, so daß hieraus ohne weiteres Buchungsfehler festgestellt werden können.

Die Führung des Wechsel-Skontros erfolgt in Betrieben ohne maschinelle Buchführung durch Übertragung aus dem Wechsel-Memorial. In den Banken, wo die den Verkehr in Wechseln und Schecks auf andere Banken betreffenden Buchungen in die Kassen-Primanota, das Reichsbank-Memorial und das Kassen-Vereins-Memorial ohne Einschaltung eines Verrechnungskontos eingetragen werden (s. S. 180) müssen bei der Übertragung dieser Posten die genannten Grundbücher herangezogen werden. Häufig werden auch die Eintragungen in das Wechsel-Skontro nach den Belegen (Wechselabrechnungen, Aufstellungen über zum Inkasso gehende Wechsel und Schecks usw.) oder deren Kopien, also nach denselben Unterlagen wie die Buchungen in das Wechsel-Memorial, vorgenommen. Alsdann wird täglich durch Vergleich der Endzahlen der Skontrobuchungen mit denen des Wechsel-Memorials festgestellt, ob die Eintragungen in beide Bücher richtig sind. Diese Kontrolle ist natürlich ohne besondere Schwierigkeiten nur möglich, wenn das Wechsel-Memorial alle über Wechsel-Konto gehenden Posten enthält, also die oben bezeichneten, in die Kassen-Primanota, das Reichsbank-Memorial usw. eingetragenen Wechsel- und Scheckposten durch Einschaltung des Abrechnungskontos im Wechsel-Memorial ebenfalls enthalten sind.

Weit einfacher gestaltet sich die Führung des Wechsel-Skontros bei Anwendung des Durchschreibeverfahrens. Wenn das Wechsel-Memorial in Form eines laufenden Memorialbogens geführt wird, kann das Skontro als Durchschrift zu den Memorialbuchungen angefertigt werden. Da aber die Zinsberechnung, die Provisionen, die Wertstellung und die auf Kontokorrent-Konto zu belastenden oder gutzuschreibenden Beträge nicht im Skontro zu erscheinen brauchen, so genügt es, nur einen Teil der im Wechsel-Memorial enthaltenen Angaben durchzuschreiben, und zwar die laufende Nummer der Memorialbuchungen, Datum, Kontonummer, Name des Einreichers, oder beim Ausgang Name des Empfängers, Wechselnummer, Betrag (Nennwert) jedes Abschnitts, Verfalltag und Zahlungsort. Zweckmäßig ist ferner die Angabe des Gesamtbetrages einer jeden Abrechnung. Da dieser in den Gutschrifts- oder Belastungsaufgaben für diskontierte oder rediskontierte Wechsel gewöhnlich erst nach Angabe der Tage (bis zum Verfall) und Berechnung der Zinszahlen eingesetzt wird, so werden auch diese mit durchgeschrieben, wie es aus folgendem Beispiel 40 ersichtlich ist.

Besonders in den Betrieben, wo die Grundbuchungen nicht in einem laufenden Memorialbogen vorgenommen, sondern Memorialdurchschriften angefertigt werden, stellt man gleichzeitig auch Skontrodurchschriften her, die — getrennt nach Eingang und Ausgang — tageweise zusammengeheftet und gesammelt werden. Die Gesamtsumme der Wechsel- oder Scheckbeträge einer jeden Durchschrift, also in obigem Beispiel die Eintragungen in die letzte



**Beispiel Nr. 40.**

**Eingang.**

**Wechsel-Skontro.**

Lfd. Nr. des Mem.	Datum	Konto-Nr.	Name	Wechsel-Nr.	Nennwert RM.	Verfalltag	Zahlungs-ort	Tag	Zins-zahlen	Betrag	
1	13.9.29	708	Fritz Budwig, hier	17 150	1500	15. 11.	Essen	62	930	6602	
				17 151	1750	8. 12.	Berlin	85	1487		
				17 152	2652	13. 12.	Cöln	90	2386		
				17 153	700	13. 12.	Driesen	90	630		
										5433	
2	13.9.29	1307	Ernst Lobe, hier	2 133	10000	Scheck	Berlin			10000	

**Wechsel-Skontro.**

**Ausgang.**

Lfd. Nr. des Mem.	Datum	Konto-Nr.	Name	Wechsel-Nr.	Nennwert RM.	Verfalltag	Zahlungs-ort	Tag	Zins-zahlen	Betrag	
1	13.9.29	119	Willi Hoffmann, hier	14 307	1500	10. 9.	Lichterfelde	3	45	1500	
2	13.9.29	Rbk.-Giro	Diskonten		12000	15. 10.	Breslau	32	3840	39880	
					8000	17. 11.	Frankfurt	64	5120		
					9530	17. 11.	Berlin	64	6099		
					10350	23. 11.	Königsberg	70	7245		
										22304	
3	13.9.29	802	Handelsbank, München	1171	10000	15. 9.	Stuttgart			18250	
				1513	1250	26. 9.	München				
				1327	7000	27. 9.	Nürnberg				
4	13.9.29	Abrech-Stelle	Scheck	2 133	10000	Scheck	Berlin			10000	
5	13.9.29	Kasse	Fedor Braun	1730	1000	13.9.29	Berlin			1000	

Spalte werden dann mit einer Addiermaschine tageweise zusammengezählt und auf ein besonderes Blatt geschrieben. Dieses Blatt wird den zusammengehefteten Skontrodurchschriften beigelegt.

In einigen Banken wird das Wechsel-Skontro auch als Durchschrift zum Wechselkopierbuch hergestellt; gewöhnlich aber nur dann, wenn dieses in der auf S. 304, Beispiel 37, dargestellten Form geführt wird, nicht wie in Beispiel 38 in Form einer Kartei. Die Wechselausgänge müssen dann in das Skontro an Hand der Rediskontabrechnungen, Rückwechselrechnungen, Aufstellungen für die Inkassostellen usw. nachträglich eingesetzt werden. Das geschieht meist in der Form, daß das Datum des Ausgangs, der Empfänger, der Wechselbetrag und die Seite, wo der Ausgang im Memorial gebucht ist, neben die Eintragung über den Eingang desselben Wechsels gesetzt wird.

Zuweilen werden besondere Skontren für Diskonten, Inkassowechsel und Inkassoschecks geführt, also eine Trennung der Buchungen vorgenommen, wie wir sie beim Memorial und dem Kopierbuch kennengelernt haben.

Wird das Wechsel-Konto des Hauptbuchs und demgemäß auch das Wechsel-Skonto, wie oben gezeigt wurde, als Bestandserfolgs-Konto geführt, so müssen beim Jahresabschluß vom Bestand an solchen Wechseln, die erst nach dem Abschlußtage fällig sind, die Zinsen vom Abschlußtage bis zum Fälligkeitstage in Abzug gebracht und der auf Wechsel-Konto erscheinende Gewinn um diese Zinsen gekürzt werden. Angenommen, die Bank habe einem Kunden am 1. Dezember einen Wechsel per 1. März des nächsten Jahres diskontiert. Sie vergütet dann dem Kunden die Wechselsumme abzüglich der Zinsen vom 1. Dezember bis zum 1. März. Würde nun der Wechsel beim Abschluß per 31. Dezember unter den Beständen der Bank zum vollen Nominalbetrag erscheinen, so entstände auf Wechsel-Konto im alten Jahre ein unrechtmäßiger Gewinn, im neuen Jahre ein unrechtmäßiger Verlust, da die Bank dem Kunden schon für die zwei Monate des neuen Jahres Zinsen in Abzug gebracht hat. Die Berechnung dieser Zinsen (Antizipandozinsen) wird an Hand der Bestandsaufstellungen vorgenommen, und zwar gewöhnlich zu dem am Abschlußtage geltenden Diskontsatz der Reichsbank. Für die Antizipandozinsen wird das Zinsen-Konto bzw. das Wechselzinsen-Konto belastet, das Wechsel-Konto erkannt. Sofern das Wechsel-Konto bzw. das Wechsel-Skonto als Bestands-Konto geführt wird, die bei der Diskontierung dem Kunden belasteten Zinsen also bei der Abrechnung auf Zinsen-Konto oder Wechselzinsen-Konto erscheinen, werden beim Jahresschluß die Antizipandozinsen ebenfalls dem Zinsen- bzw. Wechselzinsen-Konto belastet, doch wird dagegen nicht das Wechsel-Konto, sondern das transitorische Konto erkannt (s. Kapitel VIII, Abschnitt 4).

## 11. Kontrollen und Revisionen in der Wechselabteilung.

Die Gefahr von Unterschlagungen durch untreue Beamte ist in der Wechselabteilung nicht so groß wie in anderen Abteilungen, z. B. der Kasse oder der Effektenabteilung. Sind Wechsel auch Wertstücke, durch deren Besitz ein Anspruch hergeleitet werden kann, so ist doch zu berücksichtigen, daß es weit schwerer ist, sich durch Entwendung von Wechseln Vermögensvorteile zu verschaffen als etwa durch Unterschlagung baren Geldes oder von Effekten. Bares Geld braucht nur umgesetzt zu werden; Effekten und Wechsel müssen verkauft werden. Die Veräußerung unrechtmäßig erworbener Effekten stößt häufig auf Schwierigkeiten (Näheres hierüber siehe Kap. VI); bedeutend größer aber wären diese noch beim Verkauf entwendeter Wechsel. Es ist zu bedenken, daß der Käufer eines Wechsels dem Verkäufer Kredit gewährt; er pflegt sich daher dessen Person genau anzusehen. Fremden Personen werden Wechsel weder von Banken noch von anderen Stellen diskontiert; mindestens wird Legitimation verlangt. Daher würde es z. B. einem Angestellten nur selten gelingen, gestohlene Wechsel veräußern zu können. Die Wechsel aber bis zur Fälligkeit liegen zu lassen, um dann den Gegenwert vom

Bezogenen zu erheben, hätte ebenfalls Bedenken, weil der Diebstahl inzwischen wahrscheinlich entdeckt und die Auszahlung des Geldes durch Einleitung des auf S. 261 geschilderten Aufgebotsverfahrens verhindert werden würde.

Allerdings besteht die Möglichkeit, daß solche Wechsel entwendet werden, die schon nach wenigen Tagen zahlbar sind. Das würde, wenn nicht andere Kontrollen vorhanden sind, am Monatsschluß entdeckt werden, wenn der Sollbestand an Wechseln und Schecks, den das Wechsel-Skontro verlangt, nicht mit dem tatsächlichen Portefeuillebestand übereinstimmt. Handelt es sich aber um Wechsel oder Schecks, die zum Inkasso gesandt und schon entwendet wurden, bevor der Kunde für den Gegenwert im Memorial erkannt wurde, so können zwar diese Abschnitte im Wechsel-Skontro nicht erscheinen, die Entwendung kann hierdurch also nicht entdeckt werden, aber der Kunde würde die Gutschriftsaufgabe vermissen und bei der Bank Nachfrage halten. Dasselbe gilt natürlich auch von Wechseln, die zum Diskont eingereicht wurden und vor der Erteilung der Abrechnung an den Kunden entwendet werden.

Die Praxis lehrt denn auch, daß Unterschlagungen in der Wechselabteilung zu den Seltenheiten gehören. Dennoch müssen aber in jedem Großbetriebe Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, Entwendungen sofort ans Tageslicht zu bringen.

In vielen Betrieben wird, um etwaige Veruntreuungen an Wechseln und Schecks rasch zu entdecken, also nicht erst auf die monatlichen Bestandaufnahmen angewiesen zu sein, täglich eine Abstimmung der Wechselein- und -ausgänge vorgenommen. Der Portefeuilleverwalter überreicht zu diesem Zweck dem Kontrollbeamten — häufig der Revisionsabteilung — je eine Zusammenstellung der an demselben Tage ins Portefeuille eingegangenen und der aus dem Portefeuille entnommenen Wechsel und Schecks. Die Summe sämtlicher Eingangsbuchungen im Wechsel-Skontro zuzüglich der Summe der Portefeuilleausgänge muß nun der Summe sämtlicher Ausgangsbuchungen im Wechsel-Skontro zuzüglich der Summe der Portefeuilleeinträge gleich sein. Die der Kundschaft diskontierten Wechsel erscheinen, wie wir gesehen haben, im Wechsel-Skontroeingang, andererseits im Portefeuilleeintrang, da sie ins Portefeuille genommen werden. Die zum Inkasso von der Kundschaft eingegangenen Wechsel und Schecks erscheinen ebenfalls im Wechsel-Skontroeingang und andererseits im Wechsel-Skontroausgang, wenn sie an demselben Tage an die Inkassostellen versandt, diese also für den Gegenwert, wie es üblich ist, sofort belastet werden. Werden sie nicht sofort, sondern z. B. am nächsten Tage oder bei Wechseln mit späterer Fälligkeit erst kurz vor dem Zahlungstage versandt, so sind sie in der Aufstellung des Portefeuilleeintrags enthalten, weil sie bis zum Versand an die Inkassostellen ins Portefeuille genommen werden. Werden nun Diskont- oder Inkassowechsel, die sich im Portefeuille befinden, zum Inkasso versandt, so erscheinen sie bei der Abstimmung einerseits in der Summe des Wechsel-Skontroausgangs, weil die Inkassostelle für den Gegenwert sofort zugunsten des Wechsel-Kontos belastet wurde, andererseits in der Summe des Portefeuilleausgangs. Hat die Bank

Wechsel rediskontiert, so sind diese ebenfalls einerseits im Wechsel-Skontroausgang und andererseits im Portefeuilleausgang enthalten. Wechsel oder Schecks, die von der Bank durch Abrechnungsstellen eingezogen werden, erscheinen als Wechsel-Skontroeingang — die Abrechnungsstelle wird zu Lasten des Wechsel-Kontos für den Gegenwert erkannt — und andererseits im Wechsel-Skontroausgang, weil der Kunde (z. B. der Scheckaussteller oder Bezogene eines bei der Bank domizilierten Wechsels) für den Betrag zugunsten des Wechsel-Kontos belastet wird. Erfolgen die Skontrobuchungen nicht auf laufende Bogen untereinander, sondern werden Skontrodurchschriften angefertigt, so wird eine Kopie der gleichzeitig angefertigten Sammelbogen (s. S. 123) zur Kontrolle herangezogen.

Diese Kontrolle ergibt also, ob etwa Wechsel oder Schecks auf dem Wege bis zum Portefeuille oder bis zur Buchung ins Memorial und Skontro abhanden gekommen sind. Sie ergibt noch nicht, ob Abschnitte im Portefeuille selbst verschwunden sind; ebensowenig, ob sie von der Buchungsstelle bzw. der Stelle, die die Originalabschnitte vor der Buchung zuletzt in der Hand hatte, also die Wechselkorrespondenz, wenn diese mit der Erteilung der Abrechnung die Buchungsbelege im Durchschreibeverfahren herstellte, bis zur Versandstelle (Expedition) abhanden gekommen sind.

Für die ordnungsmäßige Verwaltung der ins Portefeuille genommenen Abschnitte ist der Portefeuilleverwalter verantwortlich. Seine Tätigkeit wird durch die oben schon erwähnte, gewöhnlich monatlich erfolgende Aufnahme (Nachzahlung) des Portefeuillebestandes mit dem sich aus dem Wechsel-Skontro oder Wechsel-Konto des Hauptbuches ergebenden Bestand kontrolliert. Zur Durchführung dieser Kontrolle ist es notwendig, daß die zur täglichen Abstimmung des Skontroein- und -ausgangs mit dem Portefeuilleein- und -ausgang dienenden Aufstellungen des Portefeuilleverwalters von diesem unterzeichnet und von einer unabhängigen Stelle (Revisionsabteilung) aufbewahrt werden. Ergibt sich nämlich bei der Aufnahme des Portefeuillebestandes und dessen Vergleich mit dem buchmäßigen Bestand des Wechsel-Skontros oder -Kontos eine Unstimmigkeit, so kann der Portefeuilleverwalter sich nicht mehr darauf berufen, daß Abschnitte, die auf dem Sachkonto als Eingang erscheinen, nicht im Portefeuille eingegangen oder solche, die ordnungsmäßig aus dem Portefeuille ausgegangen sind, im Sachkonto nicht gebucht seien. Der Wert jener täglichen Kontrollen besteht eben darin, daß nicht erst nach Monatschluß festgestellt zu werden braucht, an welcher Stelle auf dem Wege bis zum Portefeuille etwa ein Wechsel abhanden gekommen ist. Eine solche Feststellung wäre in der Praxis auch kaum noch möglich.

Eine Kontrolle, ob die zum Inkasso versandten Abschnitte im Betriebe selbst von der Stelle, die sie zuletzt in Händen hatte, bis zur Expedition abhanden gekommen sind, braucht nicht vorgenommen zu werden. Es genügt die Prüfung, ob die von den Inkassostellen, Abrechnungsstellen usw. erteilten Gutschriftsaufgaben sämtliche Abschnitte enthalten, die tatsächlich zu versenden waren. Ergeben sich hierbei Unstimmigkeiten, so kann

an Hand der von der Expedition geführten Versandbücher und der von ihr bei der Ablieferung zum Versand den auftraggebenden Stellen erteilten Quittungen leicht festgestellt werden, ob sich der Verlust oder Diebstahl im Betriebe selbst — in der Expedition oder vorher — ereignet hat, oder ob etwa ein Abschnitt zwar versandt, aber bei der Inkassostelle nicht angekommen ist. Natürlich kann die Gutschrift auch von dieser Stelle versehentlich unterlassen worden sein. Da, wie wir gesehen haben, die Inkassostelle für den Gegenwert der zum Einzug versandten Abschnitte sofort belastet wird, kann diese Kontrolle an Hand der Kontokorrentbuchungen und der Gutschriftsaufgaben der Inkassostellen vorgenommen werden. Sie wird entweder von der Buchhaltung ausgeübt, gleichzeitig unter Eintragung der erst aus den Gutschriftsaufgaben bekannten Wertstellungen, oder von einer besonderen Kontrollstelle (Revisionsabteilung). Häufig vergleicht diese auch die Gutschriftsaufgaben mit den ihr zugeleiteten Kopien der Versandbriefe oder dem Inkassobuch (s. S. 274). Zuweilen wird die Kontrolle von beiden Stellen vorgenommen.

In etwas anderer Weise werden die durch Abrechnungsstellen eingezogenen Abschnitte geprüft. Da hierbei der Bank Gutschriftsaufgaben nicht zugehen, kann die Kontrolle nur an Hand der für die Abrechnungsstellen angefertigten und von ihr bestätigten Aufstellungen, meist gleichzeitig mit der Kontrolle der Gutschrift oder Belastung der übrigen Abrechnungsposten und des Gesamtsaldos erfolgen.

Der Eingang der von der Wechselabteilung an die Kasse zum direkten Einzug gesandten Wechsel oder Schecks wird dadurch kontrolliert, daß die von der Kasse beim Empfang der Abschnitte an die Wechselabteilung gegebenen Quittungen mit den Eingangsbuchungen in der Kassen-Primanotn von einer Revisionsstelle verglichen werden.

Neben der oben erwähnten, in der Regel monatlich erfolgenden Abstimmung des Portefeuillebestandes mit dem sich aus dem Wechsel-Skontro ergebenden Bestandssaldo ist in den meisten Betrieben noch eine andere Prüfung des tatsächlichen Wechselvorrats üblich. Wie gezeigt wurde (S. 305), werden in allen Banken Verfallbücher (meist in Karteiform) geführt, in die alle Wechseleingänge und -ausgänge, nach Verfalltagen geordnet, eingetragen werden. Diese Bücher oder Karteien können zur Kontrolle des Portefeuillebestandes verwendet werden, da jede Eingangsbuchung, der keine Ausgangsbuchung gegenübersteht, einem im Portefeuille vorhandenen Wechsel oder Scheck entsprechen muß. Die offenen Posten brauchen also nur mit dem Portefeuillebestand oder mit der monatlich anzufertigenden Aufnahmeliste des Portefeuilles verglichen zu werden. Da die Wechsel im Portefeuille ebenfalls nach dem Verfalldatum geordnet sind, ist die Abstimmung sehr einfach. Zuweilen wird diese Kontrolle nur vorgenommen, wenn der Portefeuillebestand mit dem Sollbestand des Wechsel-Skontros nicht übereinstimmt. In manchen — namentlich kleineren — Betrieben wird diese Kontrolle aber auch häufiger vorgenommen als am Monatsende. Sie dient nicht nur zur Prüfung

des Wechselbestandes, sondern auch zur Feststellung, ob die Eintragungen in die Verfallbücher richtig erfolgt sind. Wie erwähnt, dienen diese Bücher oder Karteien auch zur Kontrolle, ob die fälligen Wechsel rechtzeitig zum Inkasso gegeben wurden. Die Feststellung der jeweiligen Fälligkeiten erfolgt im Portefeuille, dessen Verwalter für den rechtzeitigen Einzug zu sorgen hat. An Hand des Verfallbuchs wird nur die Kontrolle ausgeübt.

In einigen Betrieben wird auch eine Abstimmung des Einreicher-Obligobuches mit dem Wechselkopierbuch vorgenommen, um die Richtigkeit der Eintragungen festzustellen. Diese Kontrolle ist jedoch überflüssig, wenn beide Bücher als Karteien geführt und die Karteiblätter des einen als Durchschriften des anderen hergestellt werden (s. S. 267).

Zur Erschwerung von Veruntreuungen an Wechseln ist es in vielen Betrieben auch üblich, auf jedem Wechsel, dessen letztes Indossament ein Blankogiro ist, dieses Giro auszufüllen, also den Namen der Bank mit dem Zusatz „an die Order“ über die Unterschrift des letzten Blankogiranten zu setzen. Wird ein solcher Wechsel entwendet und unter dem Vorwand, daß es im Auftrage der Bank geschehe, dem Bezogenen direkt zur Zahlung präsentiert, so wird dieser aus der Tatsache, daß der Einzug nicht durch eine Abrechnungsstelle oder eine andere Bank erfolgt, leicht die Vermutung herleiten, daß der Vorzeiger hierzu nicht berechtigt ist. Auch wird dadurch der Verkauf des Wechsels an einen Dritten erschwert. Dieser weiß, daß die Bank bei ihm keine Wechsel rediskontiert und daß sie auch keine Wechsel an Privatpersonen verkauft, falls der Verkäufer nicht im Namen der Bank auftritt, sondern den entwendeten Wechsel an sich oder an eine fingierte Person weiter indossiert hat.

Gelegentliche Revisionen in der Wechselabteilung, z. B. durch die Revisionsabteilung, durch Aufsichtsratsmitglieder usw. erstrecken sich schließlich auch auf die Prüfung des Obligobuches (bzw. der Obligokartei). Sie bezwecken die Feststellung, ob die Kreditgewährung beim Diskontgeschäft nicht zu weitgehend war; bei den Filialen, Niederlassungen usw. insbesondere auch, ob die Vorschriften der Direktion innegehalten wurden.

## V. Die Börsenabteilung.

### 1. Allgemeines.

In den vorigen Kapiteln wurde bei der Besprechung der Arbeiten eines jeden Büros zwischen der Abwicklung der Geschäfte und der damit zusammenhängenden buchhalterischen Tätigkeit unterschieden. So wurde z. B. bei der Kupon- und Sortenkasse der An- und Verkauf der Kupons und Sorten von der Führung der zur ordnungsmäßigen Erledigung dieser Geschäfte notwendigen Bücher getrennt. Ein ähnlicher Unterschied wurde auch bei der Wechselabteilung gemacht. In der Börsenabteilung ergibt sich diese Trennung von selbst, weil die Börsengeschäfte nicht in den Räumen der Bank, sondern an der Börse abgeschlossen werden.

Die Börse ist die Stätte, wo Nachfrage und Angebot der Waren zusammenreffen. Sie unterscheidet sich vom Markte dadurch, daß hier die Waren in natura feilgehalten werden, während an der Börse nur fungible Waren gehandelt werden. Fungible oder vertretbare Waren sind solche, die ohne besondere Individualität nach der Verkehrsanschauung jederzeit durch andere derselben Art ersetzt werden können. Ein Stück einer Aktie ist genau so viel wert wie ein anderes derselben Art; das eine ist durch das andere zu ersetzen. Es wäre daher überflüssig, die Wertpapiere mit zur Börse zu bringen. Eine Abart der Märkte sind die in der Gegenwart zu großer Bedeutung gelangten Messen. Diese bilden, namentlich in der jetzt meist gebräuchlichen Form der Mustermesse, an der nur an der Hand von typischen Mustern verkauft wird, ein Mittelding zwischen Markt und Börse. Während die Börsenversammlungen, ihrer größeren Bedeutung entsprechend, in kurzen Abständen, meist an jedem Werktag, stattfinden, werden die Messen nur selten, zuweilen freilich periodisch wiederkehrend (Frühjahrs- und Herbstmesse) abgehalten. Ebenso wie die Märkte dienen die Messen ausschließlich dem Warenverkehr. Während die Märkte (Wochen-, Jahrmärkte) meist für den Verkehr mit den Verbrauchern bestimmt sind, treten an den Messen gewöhnlich die Händler als Käufer auf. Bei den Börsen unterscheidet man zwischen Effektenbörsen und Warenbörsen. An den Effektenbörsen (auch Fondsbörsen genannt) werden Wertpapiere, ausländische Zahlungsmittel, Münzen und inländische Wechsel bestimmter Art (s. S. 43) gehandelt, an den Warenbörsen insbesondere Getreide (nebst Mehl- und Mahlprodukten, Hülsenfrüchten usw.), Zucker, Kaffee, Baumwolle, Metalle. Die Warenbörsen werden häufig Produktenbörsen genannt. Die Berliner Börse besteht aus

den drei Abteilungen: Wertpapierbörse, Produktenbörse und Metallbörse. Die Vertretbarkeit (Fungibilität) ist bei den Waren naturgemäß nicht so vollkommen wie bei den Wertpapieren. Es werden daher von den Börsenvorständen bestimmte Bedingungen für die Beschaffenheit der Waren festgesetzt, nach denen sich der Handel zu vollziehen hat. Zeigt die Ware bei ihrer Ablieferung geringe, in den Geschäftsbedingungen der Produktenbörsen festgesetzte Abweichungen von der „Standard-Qualität“, so erfolgt eine Verrechnung des Preisunterschiedes; entweder auf Grund freiwilliger Übereinkunft zwischen den Parteien oder nach Festsetzung der Differenz durch einen vom Börsenvorstand aus seiner Mitte gewählten Ausschuß.

Die Bezeichnung „Börse“ wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Man versteht darunter sowohl das Gebäude, wo der Verkehr stattfindet, wie den Verkehr selbst. Man spricht z. B. davon, daß „gegen Schluß der Börse“ eine Steigerung eingetreten ist, was nichts anderes bedeutet, als daß die Kurse gegen Schluß des Börsenverkehrs gestiegen sind. Ferner wird das Wort „Börse“ auch in dem Sinne von „Börsenbesucher“ angewendet. So kann man in den Handelszeitungen häufig lesen, das Interesse der Börse habe sich einem bestimmten Gegenstand zugewendet. Auch wird ganz allgemein gesagt, die Börse oder die Haltung der Börse sei „fest“, womit gemeint ist, die Mehrzahl der Kurse habe eine Erhöhung erfahren. Umgekehrt spricht man von einer „abgeschwächten“, „matten“ oder „flauen“ Börse; je nach dem Grad der Ermäßigung der Kurse. Hier wird also das Wort „Börse“ gebraucht, obgleich die an der Börse notierten Kurse gemeint sind. Ebenso wird gesagt, die Börse, die Tendenz oder die Haltung der Börse sei „behaftet“, wenn die Kurse zwar nicht höher notierten, das Kursniveau sich aber ungefähr auf der an dem vorherigen Börsentage eingenommenen Höhe zu halten vermag.

Die Börsen haben sich aus den Märkten heraus gebildet. Mit der Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft hat sich ihre Bedeutung naturgemäß verstärkt, ja sie haben überhaupt erst mit der Ausdehnung des Aktienwesens einen großen Umfang erlangt. Die Entstehung der Börsen ist auf das Mittelalter zurückzuführen, und zwar war es der Handel mit Wechselbriefen, der nach allgemeiner Annahme zuerst börsenmäßig betrieben wurde. Die Anfänge dieses Handels lassen sich bis ins zwölfte Jahrhundert verfolgen. Er entwickelte sich fast in allen damals bedeutenden Handelsstädten, in Venedig, Genua, Florenz, Marseille usw. In Brügge, wo sich im Mittelalter ein großer Fremdenverkehr der Kaufleute konzentrierte, lebte eine Patrizierfamilie van der Burse, auf deren Familienwappen sich drei Geldbeutel befanden. Das Haus dieser Familie diente den fremden Kaufleuten als Logierhaus, und der Platz, auf dem es stand, entwickelte sich allmählich zum Mittelpunkt des Handels in jener Stadt. Er wurde de burse genannt, und ein dort errichtetes Gebäude, in dem die italienischen Kaufleute zum Handel in Wechselbriefen zusammenkamen, erhielt den Namen burse, aus dem das heutige Wort Börse entstand.



Zu dem börsenmäßigen Handel in Wechselbriefen trat später der Handel in Leihkapital. Bestimmte Schuldner wurden von der Börse als zahlungsfähig angesehen, und mit ihren Schuldscheinen wurde Handel getrieben. Dazu kamen aber bald die öffentlichen Schuldforderungen; die Fürsten schlossen ihre Anleihen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr ausschließlich mit den privaten Handelshäusern ab, sondern ihre Schuldtitel wurden marktgängig. Der Aktienhandel trat zuerst an der Amsterdamer Börse im 17. Jahrhundert auf, und zwar war es die im Jahre 1602 gegründete Ostindische Kompagnie, deren Aktien in Amsterdam börsenmäßig gehandelt wurden. Amsterdam entwickelte sich allmählich zum wichtigsten Börsenplatz. Auch ausländische Staaten benutzten die Amsterdamer Börse für die Begebung ihrer Anleihen, und auch gegenwärtig hat die Amsterdamer Börse ein starkes internationales Gepräge. Hier entstand eine Reihe der jetzt noch geltenden technischen Gebräuche; namentlich der Terminhandel. In Amsterdam fanden im 17. Jahrhundert auch bereits Börsengeschäfte in Getreide statt, während im übrigen die Bildung der Warenbörsen erst in das 19. Jahrhundert fällt. Vor Amsterdam hatten die Börsen Antwerpens und Lyons die größte Bedeutung. In beiden Städten trugen die freiheitlichen Gesetze und Verordnungen sehr viel zu ihrer Machtentfaltung bei. Über die Entstehung der Londoner Börse liegen keine genauen Angaben vor; der Aktienhandel wurde in London im Jahre 1688 eingeführt. Die Pariser Börse wurde im Jahre 1563 begründet; der Wertpapierhandel entwickelte sich jedoch erst im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts. In Deutschland hatten schon Augsburg und Nürnberg im 16. Jahrhundert Börsen für den Wechselbriefhandel. Im 17. Jahrhundert entstanden Börsen in Frankfurt a. M., Leipzig, Königsberg, Lübeck und Bremen. Unter Rothschilds Führung wurde Frankfurt a. M. einer der wichtigsten Plätze, hauptsächlich für den Handel in Staatsanleihen. Die Berliner Börse entstand erst in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Sie diente zunächst ebenfalls nur dem Handel in Wechseln. Seit dem Jahre 1761 findet der Börsenverkehr in Berlin in der Regel an jedem Werktag statt.

Die erste Börsenordnung wurde hier im Jahre 1739 erlassen, die preussischen Staatspapiere wurden erst im Jahre 1806 notiert. Die Emissionen der Staatsanleihen nahmen rasch zu. In den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurden auch die Aktien der neugegründeten Eisenbahnen Gegenstand des Börsenhandels. Mit der Begründung der Aktienbanken (s. S. 29) und namentlich mit der durch sie in reichem Maße bewirkten Gründung industrieller Aktiengesellschaften erlangte der Aktienhandel an den Börsen im Laufe der Zeit eine größere Bedeutung, als der Handel in festverzinslichen Werten. Hand in Hand mit der zeitweise geradezu stürmischen Entwicklung Deutschlands zum Industriestaate, die in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einsetzte, vollzog sich eine ständige, vorübergehend und auch gegenwärtig freilich durch Krisen verlangsamte Ausdehnung des Aktienwesens.

Die Errichtung einer Börse bedarf nach dem Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (mit Novellen vom 8. Mai 1908, 23. Dezember 1920 usw.) der Genehmigung der Landesregierung. Zum Teil erfolgt die Regelung der Börsenangelegenheiten durch Reichsorgane. Vor allem der Reichsrat hat als das dem früheren Bundesrat entsprechende Organ nach dem Börsengesetz wichtige Befugnisse. Er kann u. a. für bestimmte Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen untersagen oder von Bedingungen abhängig machen. Weiter trifft er Bestimmungen über die Mindestbeträge von Aktien, die zur Börsenzulassung gelangen können. Er regelt auch die weiteren Voraussetzungen des Zulassungsverfahrens (§ 44 Börs.G.). Schließlich ist der Reichsrat für die Regelung des Börsenterminhandels zuständig, dessen Voraussetzungen er festsetzt, soweit nicht das Gesetz bereits Bestimmungen getroffen hat. So ist z. B. ein Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen nur mit seiner Genehmigung zulässig (siehe S. 414). Als gutachtliches Organ besteht beim Reichsrat ein ständiger Ausschuß, der Börsenausschuß, von dessen (mindestens 30, zur Zeit 42) Mitgliedern die Hälfte auf Vorschlag der Börsenvorstände, die andere Hälfte dagegen nach freiem Ermessen des Reichsrats oder des Reichswirtschaftsministers mit Zustimmung des Reichsrats gewählt wird (§ 3 Abs. 2 Börs.G.).

Die Aufsicht über die Börse üben dagegen die Landesregierungen aus, als deren Vertreter staatliche Börsenkommissare fungieren. Die Ernennung erfolgt durch die zur Aufsicht berufenen Stellen der Landesregierung. Zuständig ist in Preußen das Handelsministerium. Die unmittelbare Aufsicht können die Landesregierungen den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen (§ 1 Börs.G.). Das geschieht auch in allen Fällen. Die Handelsorgane wiederum haben für jede Börse eine Börsenordnung zu erlassen, die von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Börsenordnung trifft Bestimmungen über die Börsenleitung und ihre Organe, über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind, über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuch der Börse sowie darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind (§ 5 Börs.G.).

Die Berliner Börse steht unter unmittelbarer Aufsicht der Berliner Handelskammer. Ihrer Aufsicht unterliegen auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Liquidationskassen (s. S. 437) und ähnlicher Anstalten. Nach der von der Handelskammer erlassenen Börsenordnung für Berlin ist zur Leitung der Börse ein Börsenvorstand zu wählen. Er besteht aus 63 Mitgliedern. Von ihnen werden 50 von der Gesamtheit der dauernd zum Börsenhandel zugelassenen Börsenbesucher aus deren Reihen gewählt, und zwar 29 Mitglieder von den der Abteilung Wertpapierbörse, 16 Mitglieder von den der Abteilung Produktenbörse und 5 Mitglieder von den der Abteilung Metallbörse zugerechneten Börsenbesuchern. Außerdem wählt die Handelskammer in den Börsenvorstand für die Wertpapierbörse 7, für die Produktenbörse 4 und für die Metallbörse 2 Mitglieder aus ihrer Mitte.

Über die Zulassung zum Börsenbesuch hat der Börsenvorstand

zu entscheiden. Nach der Börsenordnung für Berlin (§ 16 ff.) haben ohne besondere Zulassung nur die nicht am Börsenhandel teilnehmenden Mitglieder der Handelskammer und die vermöge ihres Amtes den Börsenversammlungen beiwohnenden Personen Zutritt zur Börse. Mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel können dauernd zugelassen werden geeignete volljährige Personen, die als Einzelkaufleute, persönlich haftende Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder gesetzliche Vertreter einer juristischen Person in ein Handels- oder Genossenschaftsregister Berlins oder eines in der Nähe von Berlin belegenen Ortes eingetragen sind. Eine weitere Voraussetzung der Zulassung ist, daß diese Personen „wegen des von ihnen geführten Unternehmens auf die Teilnahme am Börsenhandel angewiesen sind“. Die Zulassung dieser Personen erfolgt je nach Art ihres Geschäftsbetriebes zwecks Abschlusses von Bankergeschäften oder zwecks Betriebes des Maklergewerbes oder als Makleragenten. Den als Makler zugelassenen Personen kann ferner die Beschränkung auferlegt werden, daß sie ausschließlich Geschäfte zwischen anderen Börsenbesuchern vermitteln dürfen („Vermittlungsmakler“), ohne sich auch selbst als „Aufgabe“, also als Vertragspartei bezeichnen zu können, wie es die als Vollmakler („Aufgabemakler“) zugelassenen Personen zu tun berechtigt sind. Ferner können die Vorstandsmitglieder der am Börsenplatze ansässigen öffentlichen Bankanstalten (z. B. der Reichsbank, Preußischen Seehandlung usw.) dauernd zum Börsenbesuch zugelassen werden.

Die Zulassung ist formell an bestimmte Nachweise der Eignung nicht geknüpft. Sie wird aber in der Regel nur Personen bewilligt, die eine genügende Kenntnis des Bank- und Börsenwesens, vor allem durch längere Tätigkeit in derartigen Betrieben, erworben haben. In Berlin hat jeder Antragsteller seinem Gesuch ferner die Empfehlung durch drei zugelassene Personen, die Gewährsmänner oder „Paten“, beizufügen. Von jedem einzelnen dieser Paten, die selbst seit mindestens drei Jahren an der Berliner Börse zugelassen sein sollen, muß ein Betrag von 5000 RM. — in bar oder in Effekten, die als ausreichend anerkannt werden — hinterlegt werden. Diese Summe wird fällig, wenn die Industrie- und Handelskammer eine Verwendung der Beträge, z. B. zugunsten geschädigter Gläubiger des neu Zugelassenen, für erforderlich hält. Die Rückgriffsmöglichkeit erlischt erst fünf Jahre nach erfolgter Zulassung. Praktisch wird also meist jemand, der als „Pate“ fungiert, von dem Antragsteller selbst eine Sicherheit von 5000 RM. verlangen. Derjenige, der eine Zulassung betreibt, muß daher 15000 RM. für diese Zwecke verfügbar halten. Außerdem wird aber zumeist von den über die Zulassung entscheidenden Stellen der Nachweis eines weiteren Vermögens von ca. 50000 RM., falls es sich um Zulassung eines Maklers handelt, oder eines Vermögens von etwa 100000 RM. bei Zulassung von Bankgeschäften gefordert. Diese „Reservemittel“, die also selbst bei Maklern einschließlich der Sicherheitsdepots der „Paten“ etwa 65000 RM. betragen, müssen ferner in liquider Form angelegt sein (z. B. in Bankguthaben, notierten Effekten usw.), während schwer

liquide zu machende Werte, z. B. Hypotheken, nicht genügen würden. Die Zulassung kann in bestimmten Fällen vom Börsenvorstand zurückgenommen werden. Angestellte (Prokuristen, Handlungsgehilfen, Volontäre, Lehrlinge) können auf die Dauer eines Kalenderjahres mit der Befugnis, im Namen und für Rechnung des Dienstherrn am Börsenhandel teilzunehmen, zugelassen werden. Jedoch kann deren Zulassung nach freiem Ermessen des Börsenvorstandes zurückgenommen werden. Sie muß zurückgenommen werden, wenn der Zugelassene im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung am Börsenhandel teilnimmt. Neuerdings besteht auch die Möglichkeit, Angestellte in bestimmten Fällen dauernd zuzulassen (§ 17 Börsenordnung). So können vor allem Bankfirmen, bei denen nur eine Einzelperson Inhaber ist, für einen Angestellten eine derartige Dauerzulassung, freilich nur mit Wirkung vom Tode des Inhabers ab, beantragen. Stirbt nämlich der Inhaber, so würde sonst die Firma an der Börse von keinem dauernd und in eigenem Namen zugelassenen Börsenbesucher vertreten werden, was auch die Notwendigkeit einer Ausschließung der bisher zum Handel für Rechnung des Dienstherrn zugelassenen Angestellten zur Folge hätte. Ist aber etwa ein Prokurist bereits zugelassen, so bleibt die Börsenfähigkeit der Firma voll bestehen, bis für einen neuen Inhaber die Zulassung bewirkt ist. Auch für eine derartige Zulassung eines Angestellten gemäß § 17 Börsenordnung ist die Stellung dreier Paten erforderlich; eine Verpflichtung zur Stellung von je 5000 R.M. Sicherheit durch diese Paten erwächst jedoch erst, wenn durch den Tod des bisherigen Inhabers die vorgesehene Zulassung zu laufen beginnt. Berichterstatter der Presse, Boten der dauernd zugelassenen Personen usw. werden nur ohne Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen. Auch bei diesen Personen kann die Zurücknahme der Zulassung nach freiem Ermessen des Börsenvorstandes erfolgen. Die Zulassung muß im Falle der Teilnahme am Börsenhandel zurückgenommen werden. Die Stellung einer Sicherheit ist auch bei Zulassung dieser Personen nicht erforderlich.

Abgesehen von den Bestimmungen, die die Börsenordnungen als Voraussetzung für die Zulassung zum Börsenbesuch aufgestellt haben, zählt auch das Börsengesetz (§ 7) eine Reihe von Gründen auf, bei deren Vorhandensein die Zulassung nicht erfolgen darf. So sind z. B. Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, die wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts verurteilt oder sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden oder rechtskräftig von dem Besuch einer Börse ausgeschlossen sind, nicht zur Zulassung geeignet. Dagegen ist die Zulassung weiblicher Personen seit der Novelle zum Börsengesetz vom 28. Dezember 1921 gesetzlich zulässig, praktisch aber nur in einzelnen Fällen durchgeführt worden. Von allen Zulassungsvorschriften kann die Landesregierung Ausnahmen gewähren. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zum Börsenbesuch ist die Beschwerde an die Handelskammer des Börsenplatzes zulässig.

Weitere Aufgaben des Börsenvorstandes bestehen in der Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen, der äußeren Regelung des Geschäfts-

verkehrs (Festsetzung der Börsenzeit, Beschlußfassung über den Ausfall von Börsenversammlungen usw.) und der Ausübung der Disziplinargewalt an der Börse. Für die Mitwirkung an diesen Funktionen werden seit Ende 1918 in Berlin zwei Vertreter der kaufmännischen Angestellten als Mitglieder des Börsenvorstandes hinzugewählt. Bei der Ausübung der Disziplinargewalt wirken diese Vertreter jedoch nur insoweit mit, als es sich um ein gegen Angestellte gerichtetes Verfahren handelt. Andererseits erfolgt deren Mitwirkung jedoch auch in allen sonstigen, die Angestellten berührenden Angelegenheiten.

Für alle an der Berliner Effektenbörse geschlossenen Geschäfte in den auf Grund der Börsenordnung börsenfähigen Werten sind die „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“ maßgebend. Jedoch sind besondere Verabredungen zulässig. In den „Bedingungen“ sind u. a. Vorschriften über die Abwicklung der Geschäfte und die Zwangsregulierung im Falle des Verzugs oder der Zahlungseinstellung eines der Kontrahenten enthalten. Streitigkeiten zwischen Börsenbesuchern über die Lieferbarkeit der Werte und die Auslegung oder Anwendung der „Bedingungen“ oder bestehender Usancen werden von einer aus der Mitte des Börsenvorstandes gebildeten Kommission, der sogenannten Dreimännerkommission endgültig und unter Ausschluß jedes Rechtsmittels entschieden. (§ 7 der „Bedingungen“). Diese Dreimännerkommission tritt werktäglich um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr (außer Sonnabends) formlos zusammen und entscheidet alle ihr mündlich vorgetragenen Streitigkeiten; dabei urteilt die Kommission selbst über die Grenzen ihrer Zuständigkeit. Die Entscheidung ergeht mündlich. Entscheidungsgründe brauchen nicht angegeben zu werden. Für alle anderen Streitigkeiten aus dem Geschäftsverkehr der Börsenbesucher ist eine ebenfalls vom Börsenvorstand aus seiner Mitte gebildete, aus fünf Personen bestehende schiedsrichterliche Kommission zuständig. Dem Kläger steht jedoch die Wahl darüber zu, ob er den Anspruch bei dieser Kommission oder bei dem ordentlichen Gericht geltend machen will. Der Beklagte hat auf die Wahl des Gerichts keinen Einfluß. In den Geschäftsbedingungen der Banken (s. S. 47) ist häufig die Bestimmung enthalten, daß alle für Rechnung eines Kunden abgeschlossenen Börsengeschäfte den Bedingungen derjenigen Börse unterliegen, an der sie ausgeführt oder nach deren Usancen sie abgeschlossen worden sind. Eine solche Vereinbarung bezweckt nur, die Handelsgebräuche der Börse auch dem Geschäftsverkehr mit der Kundschaft zugrunde zu legen. Die Entscheidung über die sich aus diesem Verkehr ergebenden Streitigkeiten liegt jedoch in den Händen der ordentlichen Gerichte. Derartige Ansprüche der Jurisdiktion einer von Mitgliedern des Börsenvorstandes zusammengesetzten schiedsrichterlichen Kommission zu unterwerfen, ist nicht üblich. Eine sehr wichtige Einrichtung ist der Ausschuß des Börsenvorstandes zur Prüfung der Aufgabefähigkeit. Ist dem Börsenvorstand zur Kenntnis gelangt, daß eine Bankfirma ihren Verpflichtungen nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder in Zahlungsstockungen geraten ist, so wird sie sofort

vor diesen Ausschuß geladen, um über ihre finanzielle Lage sowie über die Gründe der Zahlungsstockung Auskunft zu geben. Lassen die Verhältnisse auf Zahlungsunfähigkeit bei der betreffenden Bankfirma schließen, so ist der Ausschuß ermächtigt, ihr die Aufgabeberechtigung zu entziehen, d. h. zu erklären, daß die Firma nicht als Vertragspartei mehr zu gelten habe und darüber hinaus Maßnahmen zu treffen, die die Börse vor Verlusten schützen.

Zu den Aufgaben des Börsenvorstandes gehört ferner die Feststellung und Veröffentlichung der Kurse. Dabei bedient er sich als Hilfspersonen der Kursmakler. (Näheres hierüber siehe S. 336.)

Weitere Organe der Börse sind das Ehrengericht und die Zulassungsstelle. Ein Ehrengericht ist nach § 9 Börs.G. an jeder Börse zu bilden. Es zieht Börsenbesucher zur Verantwortung, die „im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen.“ (§ 10 Börs.G.) Nach der Börsenordnung für Berlin werden die (fünf ordentlichen und sieben stellvertretenden) Mitglieder des Ehrengerichts aus den Reihen der Mitglieder der Handelskammer durch diese gewählt. Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatskommissar zu unterrichten. Er kann die Einleitung des Verfahrens verlangen. Der Kommissar hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen (§ 11 Börs.G.). Der Staatskommissar ist ein Organ der Landesregierung, dessen Aufgabe darin besteht, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen (§ 2 Börs.G.). Die Strafen bestehen in Verweis und zeitweiligem oder dauerndem Ausschluß von der Börse. Das rechtskräftige Urteil ist dem Börsenvorstand mitzuteilen und wird von diesem vielfach mit Entscheidungsgründen öffentlich angeschlagen. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht dem Staatskommissar wie dem Beschuldigten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer offen. Diese besteht aus sieben Mitgliedern; der Vorsitzende wird vom Reichsrat bestimmt. Die Beisitzer werden von dem Börsenausschuß aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt (§ 17 Börs.G.).

Die Zulassungsstelle ist in Berlin eine Kommission von höchstens 28 und mindestens 22 Personen; sie wird ebenfalls von der Handelskammer ernannt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß nach § 36 Börs.G. aus Personen bestehen, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe, über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Börse zu entscheiden. Ihre Tätigkeit wickelt sich in folgender Weise ab. Zunächst ist von einer an der Börse vertretenen öffentlichen Bankanstalt, Privatbank oder Bankfirma (dem Emissionshause) der Antrag auf Zulassung bei der Zulassungsstelle schriftlich einzureichen. Die Zulassungsstelle hat den Antrag unter Bezeichnung des An-

tragstellers, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Wertpapiere zu veröffentlichen, und zwar durch Aushang in den Börsenräumen, im Deutschen Reichsanzeiger und in mindestens zwei anderen inländischen Zeitungen. Dem Antrag sind bestimmte Urkunden und der Prospekt beizufügen. Zu den Urkunden gehören u. a. ein Nachweis über den Rechtstitel, auf dem die Berechtigung zur Ausgabe der Wertpapiere beruht, z. B. bei Staatsanleihen das Gesetz über deren Ausgabe, bei Aktien der Gesellschaftsvertrag, ein Nachweis über die Eintragung in das Handelsregister, die Geschäftsberichte der letzten drei Jahre usw. Bei inländischen Gesellschaften, die noch nicht zwei Jahre bestehen, ist außerdem der nach § 193 HGB. zu erstattende Revisionsbericht beizufügen, damit die Zulassungsstelle sich von der bei der Gründung erfolgten Bewertung der Vermögensstücke, der Einräumung etwaiger besonderer Vorteile zugunsten einzelner Aktionäre usw. ein Bild machen kann. Der Prospekt soll nach § 38 Börs.G. „die für die Beurteilung der einzuführenden Wertpapiere wesentlichen Angaben“ enthalten. Die Käufer der Wertpapiere sollen somit in der Lage sein, auf Grund des Prospekts den Wert des zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapieres zu prüfen. Eine gewisse Einschränkung dieser Bestimmung enthält jedoch § 36 Börs.G., in dem es heißt, daß die Zulassungsstelle u. a. die Aufgabe und die Pflicht hat, dafür zu sorgen, „daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird“. Tatsächlich gewähren zwar die Angaben des Prospektes in der Regel einen besseren Einblick in die geschäftlichen Verhältnisse der Aktiengesellschaften als die alljährlich veröffentlichten Geschäftsberichte jener Gesellschaften, aber sie reichen in der Praxis nur selten aus, um selbst dem mit der Lage des Geschäftszweiges der Gesellschaft vertrauten und kaufmännisch genügend vorgebildeten Leser des Prospektes ein zuverlässiges Werturteil zu gestatten. Die von der Zulassungsstelle im einzelnen geforderten Prospektangaben ergeben sich aus der „Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel“ vom 4. Juli 1910 (RGBl. Nr. 41 S. 917ff.) nebst Ergänzungsverordnungen vom 5. November 1924 (RGBl. I S. 734). Voraussetzung für die Zulassung ist u. a., daß von den für den Börsenhandel zur Verfügung stehenden Stücken ein bestimmter Mindestbetrag vorhanden ist. Bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg ist ein Gesamtnennwert von 500000 Reichsmark oder Goldmark, bei den übrigen Börsen ein Gesamtnennwert von 250000 Reichsmark oder Goldmark vorgeschrieben. Die Zulassungsstellen sind jedoch berechtigt, auch schärfere Bedingungen zu verlangen. So werden in der Regel Anträge auf Zulassung an der Berliner Börse, falls nicht das Aktienkapital wenigstens über eine Million RM. hinausgeht, kaum Aussicht auf Genehmigung haben. Dagegen kann in einigen Fällen auch ein unter den offiziellen Mindestsummen liegender Betrag zugelassen werden. So darf u. a. die Zulassung jedes Betrages von Aktien einer Gesellschaft erfolgen, deren Emissionen bereits früher zugelassen worden sind, also bei Zulassung von sogenannten jungen Aktien. Ferner

sind — wenigstens gesetzlich — Aktien auch in Beträgen, die unter dem Mindestsatz bleiben, zulassungsfähig, wenn es sich um zusammengelegte („konvertierte“) Aktien einer Gesellschaft handelt, deren nicht zusammengelegte Aktien schon früher an der gleichen Börse amtlich gehandelt wurden. Von dieser Befugnis zur Zulassung von „Zwergbeträgen“ an zusammengelegten Aktien wird freilich praktisch kaum Gebrauch gemacht. Außerdem waren bei Durchführung der Kapitalumstellung der Aktiengesellschaften von der Papiermark auf Goldmark bzw. die neue Reichsmark — nach Beendigung der Inflation (1924/25) — Erleichterungen für die Fälle vorgesehen, in denen der Nennwert der Aktien einer Gesellschaft, die amtlich zugelassen waren, durch die Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark unter die üblichen Mindestsätze gesunken war. In diesen Fällen genügte bei den Börsen in Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. ein Gesamtnennwert von 200 000 RM., an den übrigen Börsen sogar von 100 000 RM. In besonderen Fällen können schließlich noch Ausnahmen von der Landesbehörde zugelassen werden. Kuxe oder Genußscheine dürfen nur zugelassen werden, wenn von den Stücken, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, mindestens 1000 vorhanden sind.

Auf Grund des bei ihr eingereichten Antrags prüft die Zulassungsstelle die Emission. Sie bestellt eines ihrer Mitglieder zum Referenten, der die Verhandlungen mit dem Antragsteller führt, während die übrigen Mitglieder sich an der Erörterung beteiligen, die sich an das Referat anknüpft. Erscheinen ihr die Angaben des Prospektes nicht als genügend aufgeklärt, so fordert sie weiteren Aufschluß vom Emissionshause oder die Vorlegung weiterer Urkunden und veranlaßt, wenn sie es für notwendig hält, eine Ergänzung des Prospekts. Namentlich wird meist die im Prospekt wiedergegebene Bilanz für das letzte Geschäftsjahr durch Anmerkungen zu einzelnen Bilanzposten ergänzt. Zu eigenen Ermittlungen und zur Feststellung der Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist die Zulassungsstelle nicht verpflichtet. Die Verantwortung für die im Prospekt erwähnten Tatsachen tragen vielmehr die Emissionshäuser. Diese sind für unrichtige Angaben im Prospekt, die für die Beurteilung des Wertes erheblich sind, haftbar, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen. Ob neben den Emissionshäusern auch die Aktiengesellschaften oder sonstigen Gesellschaften, deren Aktien, Schuldverschreibungen usw. Gegenstand der Börseneinführung sind, für den Inhalt des von ihnen unterzeichneten Prospektes haftbar gemacht werden können, ist streitig, aber wahrscheinlich (s. Meyer, Kommentar zum Börsengesetz, Berlin 1915). Die Haftbarkeit erstreckt sich auf den Schaden, der dem Besitzer des Wertpapiere aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Ist der Prospekt infolge der Fortlassung wesentlicher Tatsachen unvollständig, so tritt die Haftbarkeit nur ein, wenn die Unvollständigkeit auf böslichem Verschweigen oder auf der böslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens der Emissionshäuser beruht (§ 45 Börs.G.). Der Nachweis, daß gegen diese Bestimmung verstoßen wurde, ist schwer zu erbringen, weil er sich nach



der herrschenden Rechtsprechung mindestens darauf erstrecken muß, daß die Schädigung als mögliche Folge des Verschweigens vorausgesehen wurde.

Eine Ablehnung des Zulassungsantrags erfolgt entweder, wenn die nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Zulassungsstelle verlangten Urkunden und Angaben nicht beigebracht werden, wenn der Zulassung Bedenken örtlicher Natur oder wichtige wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen, oder wenn der Zulassungsstelle Umstände bekannt sind, „die eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber der Wertpapiere oder eine Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen befürchten lassen“ (§ 14 der Bekanntmachung vom 4. Juli 1910). Bedenken örtlicher Natur erachtet namentlich die Berliner Zulassungsstelle gewöhnlich dann für vorliegend, wenn Wertpapiere eines Unternehmens, das nur lokale Bedeutung hat, an einer außerhalb seines Interessengebiets befindlichen Börse eingeführt werden sollen. Die übrigen Bestimmungen gewähren der Zulassungsstelle sehr weitgehende Befugnisse. So ist es z. B. vorgekommen, daß die Zulassung einer ausländischen Anleihe auf Veranlassung der Landesregierung beanstandet wurde, weil die Übernahme dieser Anleihe nicht im politischen Interesse Deutschlands gelegen hätte. Auch die Überzeugung, daß die Aussichten eines Aktienunternehmens in bezug auf seine Rentabilität sehr ungewiß sind, z. B. infolge neu auftretender Konkurrenz, infolge einer bevorstehenden Auflösung eines für die Gesellschaft wichtigen Kartells oder des Ablaufs wichtiger Patente, wird als Grund für die Ablehnung eines Zulassungsantrags betrachtet. Dabei vertritt die Zulassungsstelle jedoch den Grundsatz, daß die entscheidende Beurteilung des Wertpapiers von dem Erwerber zu erfolgen hat; sie ist auch in keiner Weise für die Güte der von ihr zugelassenen Wertpapiere haftbar. In neuerer Zeit verlangen die Zulassungsstellen zuweilen im Interesse der Besitzer der Stammaktien, daß das Mehrstimmrecht der Vorzugsaktionäre herabgesetzt wird (siehe Abschnitt 3).

Steht der Zulassungsstelle aus den angegebenen Gründen auch das Recht der Ablehnung zu, so pflegt sie doch in der Praxis hiervon nur selten Gebrauch zu machen. Vielmehr kommt es häufig vor, daß die Zulassungsstelle im Einverständnis mit dem Antragsteller die Vertagung des Antrags auf unbestimmte Zeit, z. B. bis zur Veröffentlichung der nächsten Bilanz, beschließt. Die Vertagung auf unbestimmte Zeit führt zu demselben Ergebnis wie die Zurücknahme des Antrags, da nach den Gebräuchen der Berliner Zulassungsstelle der Antrag als erloschen gilt, wenn die Verhandlungen des Antragstellers mit dem Referenten nach drei Monaten abgebrochen sind. Vermieden wird hierbei jedoch die für den Antragsteller immerhin nachteilige Veröffentlichung der Zurücknahme des Antrages, die in einem Beschlusse der deutschen Zulassungsstellen vorgesehen ist. Die Vertagung bis zur nächsten Bilanzveröffentlichung hat häufig den Zweck, zunächst die weitere Entwicklung des Unternehmens abzuwarten.

Wird dem Zulassungsantrage stattgegeben, so wird dieser Beschluß durch dreitägigen Aushang an der Börse bekanntgegeben. Eine Veröffentlichung

des Beschlusses in den Zeitungen ist nicht erforderlich, doch pflegen die Handelszeitungen über die erfolgten Zulassungen in ihrem redaktionellen Teil zu berichten. Der Beschluß der Zulassungsstelle hat noch nicht ohne weiteres die sofortige Einführung der Emission an der Börse, d. h. den Beginn des offiziellen Börsenhandels und die amtliche Kursnotierung zur Folge. Es können für ein Emissionshaus Gründe vorliegen, trotz der Genehmigung durch die Zulassungsstelle den Beginn des offiziellen Börsenhandels hinauszuschieben. Dies geschieht z. B., wenn seit der Stellung des Zulassungsantrags die Börsentendenz eine empfindliche Ermattung erlitten hat und die Aussichten für die wirtschaftliche Lage sich verschlechtert haben. Die Emissionsfirma wird in diesem Falle die von ihr übernommenen Aktien vielleicht nur zu einem an den Übernahmepreis nicht heranreichenden Kurse, also mit Verlust absetzen können. Sie hat vielleicht auch nur einen Teil des Aktienkapitals von dem Vorbesitzer des Unternehmens oder anderen Großaktionären fest übernommen und fürchtet daher, daß aus den Kreisen anderer Besitzer ein Angebot von Aktien an den Markt kommen werde, das sie erwerben müßte, um den Kurs des Papiere nicht sofort nach dessen Einführung allzu niedrig zu bemessen und dadurch das Vertrauen des Publikums zu der Emission von vornherein zu erschüttern. Ist jedoch die Einführung nicht innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe der Zulassung an den Antragsteller erfolgt, so tritt nach den Bestimmungen der Berliner Zulassungsstelle der Zulassungsbeschluß außer Kraft. Voraussetzung für die Einführung ist die Veröffentlichung des Prospekts. Sie geschieht durch den Antragsteller in der durch die Zulassungsstelle genehmigten Form, und zwar mit Ausnahme des Reichsanzeigers in denselben Zeitungen, in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht wurde. Die Einführung darf frühestens am dritten Börsentage nach dem Tage des Zulassungsbeschlusses und dem ersten Tage der Prospektveröffentlichung erfolgen. In der Regel wird die Einführung bald nach der Prospektveröffentlichung vorgenommen, doch kommt es zuweilen vor, daß auch hierbei die Emissionshäuser noch mehrere Tage verstreichen lassen. Der Zeitraum zwischen der Prospektveröffentlichung und der Einführung darf nach den Berliner Gebräuchen jedoch höchstens einen Monat betragen. Ist das Wertpapier nicht während dieser Zeit eingeführt worden, so muß der Prospekt noch einmal veröffentlicht werden. Die Wiederholung kann jedoch in abgekürzter Form erfolgen.

Nicht für sämtliche Wertpapiere bedarf es zur Börseneinführung eines Antrages und der Einreichung oder Veröffentlichung eines Prospekts. Nach § 39 Börs.G. sind vielmehr deutsche Reichs- und Staatsanleihen an jeder deutschen Börse ohne weiteres zum Börsenhandel zugelassen. Notwendig ist jedoch, daß von den Emissionsstellen an den Börsenvorstand das Ersuchen gerichtet wird, die Kursnotierung zu veranlassen. Hierbei sind ihm die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen. Eine weitere Ausnahme macht das Börsengesetz (§ 40) für Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung von dem Reiche oder einem Land ge-

währleistet ist, und für Schuldverschreibungen einer kommunalen Körperschaft, der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, einer kommunalständischen Kreditanstalt oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalt (Landschaft und Hypothekenbank). Bei diesen Wertpapieren kann die Landesregierung anordnen, daß es der Einreichung eines Prospektes nicht bedarf. Mit dieser Anordnung gilt die Zulassung zum Börsenhandel ebenfalls als erfolgt. Die Einführung muß in ähnlicher Weise wie bei den deutschen Reichs- und Staatsanleihen vom Börsenvorstand gefordert werden.

Diejenigen Angestellten, die für die Bank an der Börse tätig sind, nennt man Börsenvertreter. Sie werden durch eine Börsenkarte legitimiert, die auf Antrag der Bank von den Handelsorganen ausgestellt wird, denen die unmittelbare Aufsicht über die Börse übertragen worden ist. Da die Karte, wie erwähnt, ihren Eigentümer berechtigt, im Namen und für Rechnung der Bank Geschäfte an der Börse abzuschließen, trägt die Bank die Verantwortung für alle Geschäfte, die ein Börsenvertreter in ihrem Namen eingeht. Mit dieser Stellung ist daher der Ausdruck eines gewissen Vertrauens verknüpft.

Die Anzahl der Börsenvertreter ist nach der Größe der Betriebe verschieden. Es gibt Banken, die von mehr als 50 Herren an der Börse vertreten werden; in Zeiten regen Geschäftes ist ihre Anzahl oft noch größer, und es müssen dann Aushilfskräfte eingestellt werden. Das ist schon deshalb notwendig, weil die Börsenzeit auf wenige Stunden täglich beschränkt ist und die Arbeit in dieser Zeit verrichtet werden muß<sup>1)</sup>.

Die Beschäftigung der Börsenvertreter ist recht vielseitig; je nach dem Umfang des Geschäfts werden die Arbeiten unter die verschiedenen Beamten verteilt.

Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen dem Terminhandel und dem Handel in den zu Kassakursen notierten Werten. Der Terminhandel findet während des ganzen Börsenverkehrs statt, und es werden demgemäß an jedem Börsentage mehrere Kurse für jedes im Terminverkehr notierte Papier festgesetzt. Für den größten Teil der im Kassaverkehr gehandelten Werte wird während des Börsenverkehrs nur ein amtlicher Kurs, der sogenannte Einheitskurs festgestellt. Für einen kleinen Teil dieser Werte — jedoch sind es die Aktien der größeren Gesellschaften — werden während eines jeden Börsentages ebenfalls mehrere Kurse notiert, und zwar nach

<sup>1)</sup> In Berlin findet der Verkehr an der Fondsbörse von 12—14 $\frac{1}{2}$  Uhr, und zwar der offizielle Verkehr von 12—14 Uhr, ein nicht offizieller von 14—14 $\frac{1}{2}$  Uhr („Nachbörse“) statt. Sonnabends findet ein offizieller Handel von 11—13 Uhr und ein „Nachbörsenhandel“ von 13—13 $\frac{1}{2}$  Uhr statt. Nach den Schlußzeiten des Nachbörsenverkehrs ist ein Handel in den Börsensälen verboten. In Frankfurt a. M. dauert der Verkehr an der Mittagsbörse von 12 $\frac{1}{4}$ —14 $\frac{3}{4}$  Uhr; daneben findet seit 1925 wieder wie in der Vorkriegszeit eine Abendbörse von 17 $\frac{1}{4}$ —18 Uhr statt. Diese soll besonders dem internationalen Börsenhandel dienen, der sich z. B. im Zusammenhang mit den ersten Kursmeldungen der New Yorker Börse (Verkehrszeit dort 10—15 Uhr, d. h. nach mittlereuropäischer Zeit etwa 16—21 Uhr oder bei Einführung der „Sommerzeit“ in Amerika etwa 15—20 Uhr) entwickelt.

denselben Grundsätzen wie bei den Terminhandelswerten. Diese Notierungen nennt man „fortlaufende“, „schwankende“ oder „variable“. Börsenmäßige Termingeschäfte sind Zeitgeschäfte, deren Erfüllung zu einem späteren Termin zu erfolgen hat. Aber dadurch werden sie nicht ausschließlich gekennzeichnet. Der Abschluß eines Zeitgeschäftes liegt z. B. schon vor, wenn jemand im November eine Ware mit der Vereinbarung kauft, daß die Lieferung und Bezahlung erst zu Weihnachten erfolgen soll. Vielmehr ist die Voraussetzung eines Börsentermingeschäftes auch, daß es nach bestimmten, feststehenden Börsengebräuchen zustande gekommen ist. Das Börsentermingeschäft in dieser fest geregelten Form ist zu Beginn des Krieges an den Börsen eingestellt worden und wurde zunächst auch lange Jahre nach Kriegsende noch nicht wieder aufgenommen. Als teilweiser Ersatz wurde im Jahre 1917 der Kassaverkehr zu („schwankenden“, „fortlaufenden“ oder „variablen“) Kursen aufgenommen.

Da es sich hierbei um Kassageschäfte handelt, so hat die Erfüllung der Geschäfte, ebenso wie bei den zu Einheitskursen notierten Kassawerten, sofort nach ihrem Abschluß oder innerhalb einer kurzen Frist zu erfolgen. Nach den Börsengebräuchen findet die Lieferung und Bezahlung der Stücke am zweiten Werktag nach dem Geschäftsabschluß statt. Nach Ablauf dieser Frist kann von dem Käufer eine Zwangsglattstellung, d. h. zwangsweise der Ankauf der nicht gelieferten Stücke für Rechnung des Verkäufers, vorgenommen werden<sup>1)</sup>. Am 1. Oktober 1925 ist nach langen Vorarbeiten, zunächst an einzelnen deutschen Börsen, vor allem in Berlin, auch der reguläre Terminhandel wieder aufgenommen worden. Einbezogen in das Termingeschäft wurden anfangs nur verhältnismäßig wenige Werte, in denen der Terminhandel schon in der Vorkriegszeit genehmigt war. Der variable Handel blieb daher für die nicht in den Terminhandel einbezogenen Werte bestehen, während es in der Vorkriegszeit ein derartiges Mittelding zwischen dem reinen Kassahandel zu Einheitskursen und dem Termingeschäft nicht gab. Die Zahl der zu variablen Kursen notierten Werte ist aber durch die starke Vermehrung der Terminwerte seit 1925 wesentlich verkleinert worden.

Die Regulierung der Abschlüsse im Terminhandel erfolgte in der Vorkriegszeit nur zum Ultimo jeden Monats. Bei der Wiederaufnahme des Terminhandels nach der Inflationszeit wurde mit Rücksicht auf die stark geschwächte finanzielle Lage der Börsenfirmer eine zweimalige Regulierung im Monat, zum Medio und Ultimo, vereinbart, wie sie vielfach auch im Auslande, z. B. in England, üblich ist. Mit dem 1. Oktober 1928 ist jedoch eine Neuregelung in Kraft getreten, die wieder nur eine einmalige Regulierung zum Monatsende, also per Ultimo, vorsieht. (Näheres s. S. 526ff.)

Die Feststellung der Einheitskurse erfolgt bei Dividendenwerten in Berlin von 13 Uhr ab, bei festverzinslichen Werten bereits von 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr ab. Die Notierung von Kursen im Terminhandel und variablen Verkehr findet da-

---

<sup>1)</sup> Näheres hierüber siehe Abschnitte 5 und 11b dieses Kapitels.

gegen während der ganzen Dauer des offiziellen Börsenverkehrs, d. h. also von 12 bis 14 Uhr bzw. Sonnabends 11 bis 13 Uhr statt.

Die Verteilung der Arbeiten erfolgt bei den mittleren und größeren Banken vielfach derart, daß einige Börsenvertreter mit der Ausführung der Aufträge in den zu Einheitskursen notierten Wertpapieren beschäftigt werden, andere mit der Erledigung der Aufträge in den Werten mit fortlaufenden Notierungen oder Terminkursen. Jedoch braucht es sich in beiden Fällen nicht nur um Aufträge der Kundschaft zu handeln. Die Bank kann vielmehr auch Geschäfte für eigene Rechnung abschließen. Sie kann ein Wertpapier in Erwartung einer Kurssteigerung kaufen oder um die an den verschiedenen Börsenplätzen bestehenden Kursdifferenzen zu verwerthen. In dem letzten Falle steht dem Ankauf an dem einen Orte der Verkauf desselben Papiers an einem anderen Börsenplatze gegenüber. Diese Tätigkeit heißt Arbitrage. Sie wird meist von besonderen Börsenvertretern ausgeübt, die Arbitrageure genannt werden. Zur Börsentätigkeit gehört auch der An- und Verkauf von ausländischen Wechsell, Schecks, Auszahlungen usw. (Devisen) oder von ausländischen Noten. Der Devisen- und Notenhandel hatte während des Krieges, besonders aber nach dessen Ende, eine sehr bedeutende Ausdehnung erfahren, weil der Übergang der meisten kriegführenden Staaten zur Papierwährung die Kursschwankungen in den Zahlungsmitteln des einen Landes an den Börsen eines anderen Landes wesentlich vermehrt hat. Erst durch die zahlreichen Stabilisierungsaktionen der letzten Jahre, die zu einer Wiederherstellung stabiler Währungen in den meisten Kriegsländern geführt haben, ist die Bedeutung des Devisenhandels wieder geringer geworden. Auch in Devisen, in kleinerem Umfange in ausländischen Noten, entwickelt sich eine lebhaft Arbitrage. Sie wird meist in einer besonderen Abteilung, der Devisen-Abteilung, ausgeübt, die sich gleichzeitig mit der Erledigung der von der Kundschaft erteilten Aufträge in Devisen und Noten befaßt\* (s. S. 112).

Alle diese Arbeiten können bei größeren Umsätzen wieder geteilt werden. Ein Börsenvertreter schließt z. B. die Kassageschäfte in Bankaktien ab, ein anderer die in Pfandbriefen; der eine Arbitrageur ist damit beschäftigt, die Kursschwankungen zwischen den Börsen von Frankfurt a. M. und Berlin zu verwerthen, ein anderer die zwischen Hamburg und Berlin usw.

Endlich werden an der Börse noch einige Angestellte dazu verwendet, um den Depeschenverkehr zu erledigen. Ihre Aufgabe besteht darin, die während der Börsenzeit eintreffenden Telegramme und Briefe in Empfang zu nehmen, dafür zu sorgen, daß die darin enthaltenen Aufträge rechtzeitig ausgeführt werden, und daß die Kunden über die für ihre Rechnung abgeschlossenen Geschäfte sofort in Kenntnis gesetzt werden.

Die buchhalterische Beschäftigung im Börsenbüro ist nicht minder vielseitig. Sie schließt sich den verschiedenartigen Börsengeschäften an. Dabei kommen die Bücher in Betracht, worin die abgeschlossenen Geschäfte eingetragen werden. Auch die Arbitrage erfordert einige besondere Buchungen.

Über die für die Kundschaft gemachten Abschlüsse müssen Rechnungen erteilt und ihr übersandt werden. Hierbei ist auch für die richtige Versteuerung der Kauf- und Verkaufsgeschäfte Sorge zu tragen. Wie auf Seite 112 erwähnt, werden diese Abrechnungen häufig in einer besonderen Abteilung, der Effekten-Korrespondenz, ausgeschrieben, während die Börsen-Korrespondenzabteilung die nicht sofort ausgeführten Aufträge der Kundschaft bestätigt und etwaige Aufträge für auswärtige Börsen weitergibt. Die Vorarbeiten für die Abrechnungen, und zwar das Ausrechnen der Beträge, erfolgt zuweilen ebenfalls in einem besonderen Zweigbüro, der Rechnerei, oder in der Effekten-Korrespondenz. In einigen Betrieben sind Börsen- und Effekten-Korrespondenz in einer Abteilung vereint. Die Versteuerung der Geschäfte wird gewöhnlich ebenfalls an dieser Stelle vorgenommen.

## 2. Die Börse und ihre Einrichtungen.

Um die Technik der Börsengeschäfte zu verstehen, ist es notwendig, zunächst die Börse und ihre wichtigsten Einrichtungen einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Die folgende Beschreibung bezieht sich auf die Berliner Börse, die im Effektenverkehr die größte Deutschlands ist.

Der Laie, der die Börse zum erstenmal besucht, gewinnt einen merkwürdigen Eindruck. Ein die Ohren betäubender Lärm erregt schon beim Eintritt seine Aufmerksamkeit. Er sieht Gruppen von Personen dicht zusammengedrängt und heftig gestikulierend. Es sind die Makler, die ihre Offerten machen. Sie bewegen sich in unmittelbarer Nähe von rechteckig geformten Schranken, worin mehrere Herren sitzen, deren Gesicht nach dem Börsenraum gerichtet ist. Das sind ebenfalls Makler, die im Gegensatz zu den vorigen von der Landesregierung, und zwar für die Berliner Börse durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin und für die übrigen Börsen durch den Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Börse belegen ist, angestellt worden sind. Ihr offizieller Titel ist Kursmakler; früher bezeichnete man sie als vereidete Makler; so werden sie auch heute noch in der Umgangssprache der Börse genannt. Je zwei von ihnen bilden eine „Maklergruppe“ und setzen gemeinschaftlich die Kurse derjenigen Papiere fest, deren Handel ihnen von der Maklerkammer zugeteilt worden ist<sup>1)</sup>. Die Maklerkammer wird in Berlin aus

<sup>1)</sup> Wie erwähnt, erfolgt die Feststellung der Kurse durch den Börsenvorstand; die Kursmakler sind Hilfspersonen, die „zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren“ ernannt werden (§ 30 Börs.G.). Nach der vom preussischen Minister für Handel und Gewerbe für Berlin erlassenen Maklerordnung (vom 9. Juli 1906) haben die Kursmakler nur den Mitgliedern des Börsenvorstandes alle zur Feststellung der Kurse von ihnen erfordernten Erklärungen abzugeben. Die oben geschilderte Tätigkeit wird aber von den Kursmaklern ausgeübt; der Börsenvorstand pflegt die Kursfeststellungen nur zu prüfen und in Streitfällen zu entscheiden. Darum ist es nicht ungerechtfertigt, wenn der Sprachgebrauch der Börse stets die Kursmakler auch als diejenigen bezeichnet, die die Kurse festsetzen.

13 Mitgliedern und 6 Stellvertretern gebildet, die von den Kursmaklern aus ihrer Reihe zu wählen sind.

Bei der Festsetzung der Kurse berechnen die Kursmakler nach den in ihren Büchern verzeichneten Aufträgen, wie groß Angebot und Nachfrage in jedem der von ihnen zu notierenden Wertpapiere sind. Hiernach bestimmen sie den Kurs, zu dem ein Ausgleich der Kauf- und Verkaufsaufträge stattfindet. Da beide Kursmakler den Preis desselben Papierses gemeinschaftlich festsetzen, müssen sie, nachdem jeder die nötigen Berechnungen in seinen Büchern angestellt hat, miteinander über die Höhe des Kurses beraten. Vor der Schranke steht eine große Anzahl von Personen, die an den von den Maklern notierten Wertpapieren Interesse haben und noch kurz vor Festsetzung der Kurse Kauf- oder Verkaufsaufträge zu erteilen beabsichtigen<sup>1)</sup>.

Einige Wertpapiere werden auch im sogenannten „freien Verkehr“ gehandelt, ohne daß jedoch eine amtliche Notierung der bei diesem Handel erzielten Preise stattfindet. Notwendig ist hierzu nur, daß ein Börsenhändler an den für den „freien Verkehr“ bestimmten Plätzen ausruft, daß er Käufer oder Verkäufer des Papierses zu einem bestimmten Kurse ist, und daß sich ein Gegenkontrahent für seine Offerte findet. Bei dem Handel im „freien Verkehr“ sind mehrere Arten zu unterscheiden. Es gibt eine Anzahl von „Einheitswerten“<sup>2)</sup> die nur gelegentlich im freien Verkehr umgesetzt werden. Namentlich kommt es vor, daß in Papieren, für die bei der Feststellung des Einheitskurses Beachtung („Börseninteresse“) hervortritt, auch im freien Verkehr Käufer auftreten, so daß sich bald ein Handel entwickelt. Oft hält dieses Interesse jedoch nur wenige Stunden oder einige Tage an. Zuweilen hat sich aber für ein Papier ein ständiger freier Markt herausgebildet, und dies gab alsdann dem Börsenvorstand den Anlaß, fortlaufende Notierungen einzuführen, während es zur Einführung in den Terminhandel in der Regel eines besonderen Antrages des Emissionshauses und in jedem Fall der Einwilligung des Unternehmens selbst (nach § 50 Börs.G.) bedarf. Ferner besteht auch ein freier Verkehr in Wertpapieren, die überhaupt nicht zum Börsenhandel zugelassen sind oder die an einer anderen inländischen Börse notiert werden. So wird eine Reihe von Aktien oder Anteilen von Kolonialgesellschaften täglich an der Berliner Börse gehandelt, ohne daß eine amtliche Notierung stattfindet. Emissionsfirmen, die Aktien eines Unternehmens in den amtlichen Verkehr einführen wollen, pflegen zuweilen eine Zeitlang vor der Stellung des Zulassungsantrages darauf hinzuwirken, daß das Papier im freien Verkehr umgesetzt wird. Zuweilen werden auch Aktien neu gegründeter

<sup>1)</sup> Näheres über die Feststellung der Kurse siehe Abschnitt 5 dieses Kapitels.

<sup>2)</sup> Zur Abkürzung soll auch hier die an der Börse gebräuchliche Bezeichnung „Einheitswerte“ für diejenigen Papiere angewendet werden, für die nur ein Einheitskurs festgestellt wird. Dementsprechend nennt man an der Börse „Schwankungswerte“ oder „variable Papiere“ jene Werte, die fortlaufend notiert werden. Diese Bezeichnung ist noch weniger schön als die erste; sie ist auch ungenau, weil sämtliche Wertpapiere, also auch die „Einheitswerte“ Kursschwankungen ausgesetzt sind. Die Werte, in denen ein Terminhandel stattfindet, werden dementsprechend als „Terminwerte“ bezeichnet.

Gesellschaften vor beendeter Zuteilung der Stücke an die Zeichner bereits im freien Verkehr gehandelt. Ein Freiverkehrshandel findet auch vielfach in Werten statt, deren Ausgabe erst angekündigt, die Emission aber noch nicht vollzogen ist. Der Handel versteht sich dann „per Erscheinen“, d. h. die Lieferung erfolgt erst, wenn vom Börsenvorstand der „Erscheinungstag“ festgesetzt ist, an dem die Stücke in genügendem Umfange zur Verfügung der Zeichner stehen.

Neuerdings findet auch ein freier Handel in den auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928 eingetragenen Reichsschuldbuchforderungen statt. Da, wie auf S. 87 erwähnt, die Reichsschuldbuchverwaltung eine Abtretung oder Verpfändung von Schuldbuchforderungen nur anerkennt, wenn sie ihr mitgeteilt wird, ist der Übergang solcher Forderungen von einem Gläubiger an den anderen erschwert. Um ihn zu erleichtern, haben die Bank des Berliner Kassen-Vereins und andere Effekten- und Girobanken im November 1928 den sogenannten Schuldbuchgiroverkehr eingerichtet. Auf Wunsch eines z. B. dem Kassen-Verein angeschlossenen Mitgliedes wird der Kassen-Verein als Gläubiger einer solchen Schuldbuchforderung ins Reichsschuldbuch eingetragen. Die Forderung wird also an den Kassen-Verein abgetreten. Ist die ihm angeschlossene Bank nicht selbst Gläubigerin der Schuldbuchforderung, sondern ist es ein Kunde der Bank, der eine solche Forderung verkaufen will, so hat dieser die Umschreibung auf den Namen des Kassen-Vereins bei der Reichsschuldenverwaltung unter Angabe der Bank zu beantragen. Die Bank hat dem Kassen-Verein von jedem Umschreibungsantrag, gleichgültig, ob er von ihr oder ihrem Kunden gestellt ist, Mitteilung zu machen. Sobald die Reichsschuldenverwaltung dem Kassen-Verein von der Eintragung auf seinen Namen Kenntnis gegeben hat, schreibt dieser den eingetragenen Betrag der Bank auf „Schuldbuchgiro-Konto“ gut. Der Kassen-Verein erhält dem Kontoinhaber gegenüber die Stellung eines Treuhänders. Will nun die Bank eine solche Forderung an eine andere, dem Kassen-Verein angeschlossene Bank verkaufen, so schreibt sie einen roten Schuldbuchgiroscheck über den zu übertragenden Betrag aus. Auf Grund dieses Schecks schreibt der Kassen-Verein den Forderungsbetrag dem Schuldbuchgiro-Konto des Käufers der Forderung gut. Da die Schuldbuchforderungen zu verschiedenen Zeiten (1930 bis 1948) vom Reiche zu tilgen sind, also verschiedene Fälligkeitsdaten haben, so ist auf dem Scheck das Fälligkeitsjahr anzugeben, und zwar darf jeder Scheck nur die Verfügung, über die in einem Jahre fälligen Forderungen enthalten. Wünscht eine Bank eine auf den Namen des Kassen-Vereins eingetragene Schuldbuchforderung an eine andere Bank als Sicherheit für ein Lombarddarlehen zu geben, so ist ein grüner Schuldbuchgiroscheck zu verwenden. Der Kassen-Verein bucht dann die Forderung von dem Guthaben des Ausstellers ab und überträgt sie für den bezeichneten Pfandgläubiger auf Pfandkonto (siehe Kapitel VI, Abschnitt 3). Übertragungen von Schuldbuchforderungen der geschilderten Art zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpfändung an Ban-



ken, die nicht der Bank des Berliner Kassen-Vereins, sondern einer an einem anderen Orte ansässigen Effektengirobank angeschlossen sind, können gewöhnlich ebenfalls mit Hilfe des Kassen-Vereins erfolgen, da dieser zum Zwecke des Schuldbuch-Ferngiroverkehrs mit einer Reihe von Effekten-girobanken des Reiches in Verbindung steht<sup>1)</sup>.

Es ist die Frage entstanden, ob ein Handel in Werten, die nicht offiziell notiert werden, in den Börsenräumen statthaft ist oder nicht. Das Börsengesetz schreibt vor (§ 43), daß für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen darf. Auch sind Geschäfte in solchen Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Nach § 51 Börs.G. haben dieselben Bestimmungen sinngemäß auch auf Börsentermingeschäfte in Wertpapieren Anwendung, die nicht zum Börsenterminhandel zugelassen sind. Wenn trotz dieser Gesetzesbestimmungen der Börsenvorstand den freien Verkehr in Wertpapieren, die nicht offiziell notiert werden, gestattet, so geschieht es, weil nach seiner Auffassung unter dem Begriff „Börseneinrichtungen“ nicht schon die Benutzung der Börsenräume gemeint ist. Derselbe Standpunkt wird in den Kommentaren zum Börsengesetz vertreten. Unzulässig ist dagegen die Veröffentlichung oder mechanische Vervielfältigung von Kurszetteln für Werte, die nicht zum Börsenhandel zugelassen sind. Nur für besondere Fälle darf die Börsenordnung Ausnahmen gestatten. Jedoch ist dieses Verbot auf die „an der Börse abgeschlossenen Geschäfte“ beschränkt (§§ 43 und 90 Börs.G.). Die Veröffentlichung von Preisen, die im Handel von Büro zu Büro erzielt wurden, ist daher statthaft, auch wenn bei deren Ermittlung die an der Börse zustande gekommenen Geschäfte mit berücksichtigt wurden<sup>2)</sup>. Tatsächlich werden denn auch für die meisten amtlich nicht notierten, aber in den Börsenräumen gehandelten Papiere ungefähre Preise veröffentlicht, und diese Veröffentlichung liegt durchaus im Interesse des Publikums, das sich sonst vollständig auf die vom Bankier bei der Ausführung von Aufträgen berechneten Preise verlassen muß. Durch Verschweigen der Preise, zu denen die nicht amtlich notierten Werte gehandelt werden, werden die Mißstände, die dieser Handel ohne Zweifel zur Folge hat, nicht beseitigt, sondern im Gegenteil verschärft. Mildern lassen sie sich nur durch ein völliges Verbot des Handels in den Börsenräumen.

In der Inflationszeit hat der freie Handel in amtlich nicht notierten Werten eine sehr starke Ausdehnung erfahren. Daher ist durch eine freiwillige Organisation in Berlin versucht worden, eine gewisse Regelung des Freiverkehrs vorzunehmen. Es ist ein „Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten beim Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin“ gegründet worden, der am 20. Februar 1923 und im Oktober 1924 Richtlinien für den Handel in diesen Wertpapieren festsetzte. Dieser Ausschuß soll

<sup>1)</sup> Über den Ferngiroverkehr im allgemeinen siehe Kapitel VI, Abschnitt 3.

<sup>2)</sup> Siehe Meyer, Kommentar zum Börsengesetz, Berlin 1915. Anmerkung 3 zu § 43.

auch über Streitigkeiten zwischen Börsenbesuchern aus Geschäften in amtlich nicht notierten Werten entscheiden und örtliche Gebräuche für einzelne nicht notierte Werte aufstellen. Besonders wichtig ist, daß der Ausschuß die Berechtigung hat, den Kreis der unnotierten Werte, auf die sich seine Tätigkeit bezieht, zu umgrenzen, insbesondere solche Werte, die sich zum Handel im Freiverkehr nicht eignen, von seiner Tätigkeit auszuschließen. Die Einführung in den Freiverkehr an der Berliner Börse muß durch eine an der Börse vertretene, der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr angehörende Bank oder Bankfirma (s. Seite 385) erfolgt sein. Diese Firma muß die bevorstehende Einführung bei dem Ausschuß angemeldet, und dieser muß erklärt haben, daß gegen die Einbeziehung der Werte in sein Tätigkeitsgebiet keine Bedenken bestehen. Wertpapiere, die durch den Ausschuß nicht genehmigt sind, dürfen von den Mitgliedern der Berliner Bedingungsgemeinschaft und denen der Maklergemeinschaft im Freiverkehr nicht gehandelt werden. Da fast alle an der Börse zugelassenen Banken, Bankiers und Makler einer der beiden Organisationen angehören, kommt diese Bestimmung einem Handelsverbot in den vom Ausschuß nicht genehmigten Papieren gleich, ähnlich wie es (freilich auf Grund des Gesetzes) bei den zum amtlichen Verkehr durch die Zulassungsstelle nicht zugelassenen Werten in bezug auf die Benutzung der Börseneinrichtungen der Fall ist (s. S. 339). Bei der Anmeldung des Wertpapiers zur Einführung muß der Gesamtnennbetrag angegeben sein, den die einführende Firma dem Markte zur Verfügung zu stellen bereit und in der Lage ist. Vom Ausschuß sind Bedenken gegen die Einführung in den Freiverkehr vor allem dann zu äußern, wenn a) auch die eigenen Angaben der einführenden Firma keine hinlängliche Grundlage für die Bildung eines Urteils über den Wert des Unternehmens bieten oder b) wenn die Einführung offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums oder zur Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen würde, oder c) wenn von der einführenden Firma oder mit ihrem Wissen und Willen durch Dritte bei der Unterbringung der Werte außerhalb des Börsenverkehrs eine mit den guten geschäftlichen Sitten des Bankgewerbes nicht zu vereinbarende Art der Propaganda stattgefunden hat. Seit 1925 sollen auch nach den bestehenden Richtlinien in allen Fällen Bedenken geltend gemacht werden, in denen die Stammaktien einer Gesellschaft nicht mindestens den effektiv doppelten Betrag von Stimmen verkörpern wie die etwa vorhandenen Vorzugsaktien. Ferner heißt es in den Richtlinien, daß eine hinlängliche Grundlage für die Bewertung einzuführender Aktien regelmäßig dann nicht besteht, wenn noch keine von der Generalversammlung genehmigte Bilanz über ein volles Geschäftsjahr der Gesellschaft seit ihrer Eintragung in das Handelsregister vorliegt. Dem Ausschuß steht es frei, von diesem Erfordernis abzusehen, wenn die Gesellschaft das Unternehmen einer anderen Gesellschaft fortführt, die über ein oder mehrere volle Geschäftsjahre Bilanzen veröffentlicht hat. Einer besonderen Anmeldung bedarf es dagegen in den Fällen nicht, in denen neue Aktien von Unternehmungen in Frage kommen, deren alte Aktien bereits

an der Berliner Börse amtlich notiert oder im Freiverkehr gehandelt werden, ferner, wenn es sich um Werte handelt, die im Umtausch gegen solche Aktien oder durch Ausübung eines mit ihnen verbundenen Bezugsrechtes in den Verkehr gelangt sind.

Gegenüber dem Börsenverkehr in den nicht notierten Wertpapieren ist der Handel außerhalb der Börse, von Büro zu Büro, in neuerer Zeit in den Hintergrund getreten. Er erstreckt sich sowohl auf Rentenpapiere, als auch auf Aktien industrieller Gesellschaften, namentlich auf solche, in denen Umsätze im freien Verkehr der Börse nicht oder nur selten zustande kommen. Eine Anzahl von Privatfirmen widmet sich diesem Geschäftszweig aber noch in besonderem Maße und hat eigene Abteilungen dafür eingerichtet. Diese Banken versenden Tabellen, worin sie mitteilen, zu welchen Preisen sie Käufer oder Verkäufer für die namhaft gemachten nicht notierten Wertpapiere sind. Einzelne Firmen pflegen solche Tabellen auch in den Zeitungen zu veröffentlichen. Die Mitteilungen werden in der Regel jedoch ohne Verbindlichkeit für die Bank gemacht, so daß diese selbst bei umgehender Zusage nicht verpflichtet ist, die Wertpapiere zu dem angegebenen Preise zu liefern oder zu übernehmen. Die Bank ist auch in den seltensten Fällen Eigentümer der Papiere, zu deren Abgabe sie sich erbidet. Ebenso wenig will sie die Papiere für eigene Rechnung übernehmen, für die sie Nachfrage zu den in den Tabellen genannten Preisen bekundet. Sie will vielmehr nur den Handel mit anderen Firmen vermitteln und bezweckt mit der Versendung oder Veröffentlichung der Listen in den Zeitungen in erster Reihe die Aufmerksamkeit des Publikums auf jene Wertpapiere zu lenken, um es zum Abschluß von Geschäften anzuregen. Freilich werden die genannten Preise nicht willkürlich eingesetzt; sie entsprechen vielmehr den Preisen, die die Bank unter Berücksichtigung eines für sie bestimmten Zwischengewinnes bei Ausführung des Gegengeschäfts voraussichtlich selbst zu zahlen hat oder erzielen wird. Hierbei legt sie, soweit es sich um Werte des „Freiverkehrs“ handelt, die hier zuletzt gezahlten Preise zugrunde, oder die Preise, zu denen ihr eine andere Bank oder ein Kunde den An- oder Verkauf des Papiers in Aussicht gestellt hat. Angebote der Kunden werden häufig von der Bank auch dazu benutzt, direkt, also nicht durch Versendung von Preistabellen, an die Interessenten des Papiers (Direktoren, Aufsichtsratsmitglieder, Großaktionäre usw.) heranzutreten, um mit ihnen das Gegengeschäft abzuschließen. Der Kunde muß das Angebot in diesem Falle in rechtsverbindlicher Form, wenn auch nur für kurze Zeit, abgeben; sonst ist natürlich ein fester Abschluß mit dem Gegenkontrahenten nicht möglich. Der Verkehr zwischen den Banken und ihren Kunden oder den sonstigen Interessenten wickelt sich meist telegraphisch oder telephonisch ab. Namentlich am Telephon ist der Handel in nichtnotierten Werten sehr verbreitet. Der Erfolg dieses Geschäftszweiges hängt nicht allein von dem Umfang der Kundschaft und deren Bereitwilligkeit zum Abschluß von Geschäften ab, sondern wesentlich auch davon, in welchem Maße es der Bank gelingt, Gegenkontrahenten zu finden. Eine gute Kenntnis der Großaktionäre von Aktiengesellschaften wird hierbei wertvolle Dienste leisten.

Die Höhe des Zwischengewinnes, d. h. der Unterschied zwischen den Kursen, zu denen die Bank die Wertpapiere übernimmt und sie weiterverkauft, ist sehr verschieden. Bei Werten, die häufig gehandelt werden, namentlich bei denen, in denen auch an der Börse ein Verkehr stattfindet, ist er geringer, als bei Papieren, in denen nur selten Umsätze zustande kommen<sup>1)</sup>.

Der Handel im freien Verkehr der Börse, gleichgültig ob er sich auf zugelassene oder nicht notierte Wertpapiere erstreckt, vollzieht sich im wesentlichen nach den gleichen Methoden.

Auch der Handel in den Papieren, für die fortlaufende Notierungen festgesetzt werden, oder in den zum Terminhandel zugelassenen Werten unterscheidet sich hiervon nicht grundsätzlich, soweit er sich nicht an den Maklerschranken vollzieht, wo die Feststellung der Kurse in der auf S. 351 ff. dargestellten Weise erfolgt. Der Unterschied besteht nur darin, daß die „variablen Werte“ und die „Terminpapiere“ nicht in jeder beliebigen Menge umgesetzt werden. Es sind vielmehr vom Börsenvorstand Mindestsummen festgesetzt worden, in denen diese Geschäfte abgeschlossen werden dürfen. Auch darf im übrigen der Handel nur in einem Mehrfachen dieser Beträge erfolgen.

Bei Termingeschäften beträgt die Mindestsumme in Berlin 6000 RM., oder, wenn sich dieser Betrag nicht darstellen läßt, 7000 RM. In Frankfurt a. M. lauten die Mindestabschlüsse auf 3000 RM.<sup>2)</sup> Für die Geschäfte in den fortlaufend notierten Werten stellt sich der Mindestbetrag bei den in Reichsmark gehandelten inländischen Wertpapieren auf 2000 RM., er ist aber bei den seit 1926 neu zugelassenen Werten vielfach auf 6000 RM. festgesetzt worden. Der Mindestbetrag für die in Stück gehandelten Papiere beträgt meist 25 Stück.

An den Maklerschranken werden für die „variablen Werte“ und die „Terminpapiere“ nur die Anfangskurse, die „ersten Kurse“, ermittelt. Dies geschieht sofort nach Beginn des Börsenverkehrs, also in Berlin um 12 Uhr. Alsdann vollzieht sich der weitere Verkehr ebenfalls in besonderen Märkten. Auch die Kursmakler verlassen die Schranken und begeben sich an die unweit von diesen befindlichen Maklerbänke, wo sie ebenso wie die nicht vereideten Makler den Käufern oder Verkäufern ihre Angebote machen. Man nennt den Platz, wo ein Papier gehandelt wird, den Markt und spricht z. B. vom „Markt der Phönix-Aktien“, „Markt der D-D-Bank-Aktien (Aktien der Deutschen Bank und Discontogesellschaft). Meist haben mehrere Papiere einen gemeinschaftlichen Markt.

Der Unterschied zwischen dem Handel der nicht vereideten und dem der vereideten Makler besteht jetzt, nachdem diese die Maklerschranken verlassen

<sup>1)</sup> Näheres über den Abschluß der Geschäfte in nicht notierten Werten siehe Abschnitt 3 dieses Kapitels.

<sup>2)</sup> Vor dem Kriege betrug die Mindestsumme in Berlin nach den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“ bei allen inländischen Wertpapieren 15000 M. Deutsche Reichs- und Staatsanleihen waren ebenfalls zum Terminhandel zugelassen. Ihr zulässiger Mindestbetrag war 10000 M. Bei den nach Stückzahl umgesetzten Werten betrug der geringste Schluß 25 Stück.

haben, nur darin, daß sie die Kurse, zu denen sie im Laufe des offiziellen Verkehrs Geschäfte abschließen, amtlich zu notieren haben. Jedoch wird nicht jeder Kurs vorgemerkt, zu dem ein Geschäft abgeschlossen wird. Angenommen, der „erste Kurs“ der I. G. Farben<sup>1)</sup> sei auf 294<sup>0</sup>/<sub>0</sub> festgesetzt worden. Kommen nun bald darauf Umsätze mit 296<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, alsdann mit 297<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, nachher mit 295<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>, schließlich mit 296<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> zustande, so lauten die Notierungen nicht etwa 294 à 296 à 297 à 295<sup>1</sup>/<sub>2</sub> à 296<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>. Vielmehr werden im amtlichen Kursblatt (Kurszettel), das vom Börsenvorstand nach den Angaben der Kursmakler herausgegeben wird, nur der erste Kurs, die darauf folgenden Schwankungen und der Schlußkurs, der in Berlin gegen 2 Uhr festgesetzt wird, notiert. Dabei werden die Schwankungen nur durch die jeweilig höchsten und niedrigsten Kurse ausgedrückt (also in obigem Beispiel: 294 à 297 à 295<sup>1</sup>/<sub>2</sub> à 296<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>).

Die Kursmakler sind naturgemäß verpflichtet, ihren Notierungen nur diejenigen Kurse zugrunde zu legen, zu denen sie selbst gehandelt haben. Haben also z. B. zwei nicht vereidete Makler („freie Makler“) im Markt der I. G. Farben Aktien 6000 RM. dieses Papiere mit 297<sup>1</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> umgesetzt, die Kursmakler aber nur Umsätze zu einem Kurse von höchstens 297<sup>0</sup>/<sub>0</sub> getätigt, so braucht nur dieser Kurs als höchste Notiz festgesetzt zu werden. Es kommt häufig vor, daß in einem Markt geringfügige Beträge zu einem etwas höheren oder niedrigeren Kurse gehandelt werden, als die übrigen Makler zu gleicher Zeit für das Papier entrichten oder erzielen können, weil zu dem höheren Kurse nur gerade ein Käufer oder zu dem niedrigeren nur ein Abgeber vorhanden ist. In solchen Fällen entstehen zuweilen Mißhelligkeiten, weil der Kunde einer Bank Anspruch darauf erheben kann, daß sein Auftrag innerhalb der amtlichen Notierungen abgerechnet wird. Da in dem oben erwähnten Beispiel die 6000 I. G. Farbenaktien nur mit 297<sup>1</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> erhältlich waren — würden sie billiger zu haben gewesen sein, so hätte der freie Makler nicht diesen Kurs bezahlt —, so ist es durchaus korrekt, wenn der Bankier, der den Kaufauftrag ausführte, seinem Kunden die Aktien mit 297<sup>1</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> berechnet. Der Kunde kann jedoch auf einer Ausführung zu 297<sup>0</sup>/<sub>0</sub> bestehen, da kein höherer Kurs notiert worden ist<sup>2)</sup>. Aus diesem Grunde müssen in ähnlichen Fällen die Banken häufig ihre Abschlüsse mit den vereideten Maklern machen, weil sie sonst Gefahr laufen, wie es in der Börsensprache heißt, „ex Notiz“ zu handeln. Bei größeren Aufträgen wird häufig nur ein Teil durch Vermittlung des Kursmaklers ausgeführt, um die Notierung zu veranlassen. Die vereideten Makler sind aber zuweilen auch bereit, auf die nicht von ihnen getätigten Geschäfte Rücksicht zu nehmen, wenn sie sich von deren Richtigkeit überzeugt haben. Sie können jedoch kein Entgegenkommen zeigen, wenn sie selbst zu 297<sup>1</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> Verkaufsaufträge auszuführen hatten, die aber nicht ausgeführt werden konnten, weil nur der eine Käufer im Markte war.

<sup>1)</sup> I. G. Farben werden an der Börse die Aktien der Interessengemeinschaft Farbenindustrie A. G. abgekürzt genannt.

<sup>2)</sup> Näheres hierüber siehe S. 350.

Für die Zeit von 14—14<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr werden Kurse von den vereideten Maklern nicht mehr notiert. Einige Handelszeitungen pflegen mitzuteilen, welche Kurse an der Nachbörse erzielt worden sind, doch können diese Angaben nicht immer vollkommen zutreffend sein, weil die Vertreter der Presse sich auf die Mitteilungen verlassen müssen, die ihnen im Markte gemacht wurden, selbst aber nicht regelmäßig feststellen können, ob zu den ihnen genannten Kursen Umsätze zustande gekommen sind.

Seit dem 1. Dezember 1924 ist das Amtliche Kursblatt der Berliner Wertpapierbörse auf Reichsmark umgestellt. Die Notierungen erfolgen für festverzinsliche Werte sowie für Aktien und Anteile in Reichsmark für einen Nennwert (Nominalwert) von je 100 Reichsmark, Goldmark oder Papiermark<sup>1)</sup>. Versicherungsaktien, ausländische Werte, bei denen eine Umrechnung des Nennwertes auf Reichsmark notwendig wäre, falls ein Handel in Prozenten erfolgen würde, alle unverzinslichen Lose, sowie Aktien von Bau- und Terraingesellschaften, auf die bereits teilweise eine Zurückzahlung stattgefunden hat, werden in Reichsmark für 1 Stück notiert.

Die Notierungen aller auf Gold- oder Reichsmark umgestellten Dividendenpapiere erfolgen gemäß Bekanntmachung des Börsenvorstandes vom 6. November 1924 in Spannungen von  $\frac{1}{8} \frac{0}{0}$ , sowohl bei der fortlaufenden Notiz, wie auch beim Einheitskurs und im Terminhandel (also:  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{3}{8}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{5}{8}$ ,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{7}{8} \frac{0}{0}$ ). Nach Sachwert verzinsliche Schuldverschreibungen werden in Abstufungen von 0,01 RM. notiert.

Der Handel an den freien Märkten verursacht, namentlich bei lebhafteren Börsen, großes Geräusch. Die Makler versuchen, sich mit ihren Angeboten gegenseitig zu über- oder zu unterbieten. Der Laie kann die hierbei geführten Gespräche nicht verstehen. „ $2\frac{7}{8}$  Geld für Farben,“ ruft ein Makler und will hiermit folgendes sagen: „Ich kaufe J. G. Farben-Aktien zum Kurse von  $292\frac{7}{8} \frac{0}{0}$ .“ An denjenigen Maklerbänken, an denen nur ein Papier gehandelt wird, pflegen die Makler nicht einmal den Namen des Papiers zu nennen. Jeder Eingeweihte weiß, wenn er im Markte steht, um welches Papier es sich handelt. Die Bezeichnung „Geld“ (abgekürzt G. geschrieben) bedeutet, daß der Ausrufende die Aktien zu dem genannten Kurse kaufen will. Der Einfachheit halber nennt er nicht den ganzen Preis, sondern nur die letzte Stelle und den Bruch, da der Börsianer ungefähr den Kurs der Aktien kennt. Würde er zu  $292\frac{7}{8}$  nicht kaufen, sondern verkaufen wollen, so müßte er die Worte „ $2\frac{7}{8}$  Brief“ rufen. „Brief“ (abgekürzt B. geschrieben) bedeutet, daß zu dem genannten Kurse Aktien angeboten werden.

Häufig hört man auch statt dieser Bezeichnungen die Bemerkung „Aussuchen“. Der Makler will hiermit sagen, daß er bereit ist, zu dem ausgerufenen Kurse die Effekten zu kaufen oder zu verkaufen. Der Laie kann es nicht so gleich verstehen, daß ein auf seinen Vorteil bedachter Kaufmann damit einverstanden ist, eine Ware zu gleichem Preise zu kaufen oder zu verkaufen.

<sup>1)</sup> Über den Begriff Nennwert (Nominalwert) siehe Näheres S. 348.

Wie das möglich ist, wird sofort klar, wenn man die Tätigkeit des Börsenmaklers etwas eingehender betrachtet. Sein Bestreben geht dahin, möglichst viele Geschäfte abzuschließen, da er für jeden Posten vom Käufer und Verkäufer eine Vermittlungsgebühr — Courtagage — vom Nennwert oder Kurswert erhält<sup>1)</sup>. Er geht daher häufig das Risiko ein, die Effekten fest zu kaufen oder zu verkaufen, ohne sofort einen Gegenkontrahenten für das Geschäft zu finden, d. h. einen Käufer, wenn er die Papiere vom Verkäufer übernommen hat, und einen Verkäufer, wenn er sie an den Käufer verkauft hat. Den Verkauf von Effekten, ohne sie zu besitzen, nennt man Blankoverkauf, die

<sup>1)</sup> Nach dem derzeitigen Stande sind an der Berliner Börse folgende Courtagessätze in Kraft:

I. Festverzinsliche Werte:

a) Wertbeständige Reichsanleihe von 1923 (Goldanleihe) 0,50 pro Mille vom Kurswert.

b) Ablösungsanleihen mit Auslosungsrechten (Altbesitz) 0,50 pro Mille vom Rückzahlungswert.

c) Ablösungsanleihen ohne Auslosungsrechte (Neubesitz) 0,20 pro Mille bei einem Kurse bis 12½ % und 0,25 pro Mille vom Nennwert bei einem Kurse über 12½ %.

d) Andere wertbeständige Anleihen mit Zinsberechnung (z. B. neue Industrieobligationen) und aufgewertete Obligationen 0,75 pro Mille vom Nennwert (bei den 6proz. I. G. Farben-Bonds aber 1 pro Mille vom Nennwert).

e) Wertbeständige Anleihen ohne Zinsberechnung (in RM. pro Tonne, Ztr. usw.) 1 pro Mille vom Kurswert.

f) Bei nach Stück gehandelten Anteilscheinen zu Liquidationspfandbriefen bei einem Werte bis zu 10 RM. 1 Pf., bis zu 20 RM. 2 Pf., bis zu 30 RM. 3 Pf., über 30 RM. 5 Pf. das Stück.

g) Papiermarkanleihen 1,25 pro Mille vom Kurswert.

h) Ausländische Anleihen bei Kursen bis 20% = 1,50 pro Mille vom Kurswert, bei Kursen über 20% = 1 pro Mille vom Kurswert.

II. Inländische und ausländische Aktien, Kuxe, Aktienanteile, Genußrechte und Bezugsrechte:

a) Beim Handel zum Einheitskurs und zur fortlaufenden Notierung sowie beim Terminhandel in nicht offiziell zugelassenen Terminwerten 1 pro Mille vom Kurswert.

b) Bei Termingeschäften in den zum Terminhandel zugelassenen Werten 0,75 pro Mille vom Kurswert.

c) Beim Handel von Versicherungsaktien 1,50 pro Mille vom Kurswert.

III. Devisen und Sorten:

a) Ausländische Banknoten, Papiergeld oder ausländische Geldsorten im allgemeinen 0,50 pro Mille vom Kurswert.

b) Bei polnischen, lettischen, estnischen und litauischen Noten 1 pro Mille vom Kurswert.

c) Devisen (Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechsel und Kreditbriefe) im allgemeinen 0,25 pro Mille vom Kurswert nur von der Kaufseite.

d) Bei Kauf- und Verkaufabschlüssen in den Devisen Athen, Bukarest, Jugoslawien und Sofia 0,50 pro Mille vom Kurswert.

e) Bei Kauf- und Verkaufabschlüssen in den Devisen Kattowitz, Kowno, Posen, Reval, Riga und Warschau 1 pro Mille vom Kurswert.

f) Bei Kaufabschlüssen von 25000 Dollar und darüber in Devise New York 0,125 pro Mille vom Kurswert.

Die Mindestgebühr für alle Courtagen beträgt 0,30 RM. Bei Kompensationen ist Courtagage nur von einer Seite zu entrichten.

Tätigkeit in blanco verkaufen oder fixen. Eine Spekulation, die von der Erwartung eines Kursrückganges ausgeht, nennt man Baissespekulation; im Gegensatz zur Haussepekulation, die in dem Ankauf von Wertpapieren in Erwartung einer Steigerung ihres Kurses besteht. Die Glattstellung des Baisseengagements durch Ankauf der Wertpapiere nennt man „Deckung“, die Glattstellung des Hausseengagements durch Verkauf „Realisierung“. Baissespekulationen werden natürlich, ebenso wie die Haussepekulationen, auch von anderen Personen, von Banken wie von Spekulanten, die nicht zu den Börsenbesuchern gehören, eingegangen.

Ein Unterschied zwischen der üblichen Effektspekulation dieser Kreise und der hier geschilderten spekulativen Tätigkeit der freien Makler ist jedoch festzustellen. Er besteht darin, daß die Makler keineswegs immer mit einer Veränderung des Kurses rechnen, also nicht à la hausse spekulieren, wenn sie Wertpapiere von einer Bank übernehmen, oder à la baisse spekulieren, wenn sie die Nachfrage einer Bank, ohne die Wertpapiere zu besitzen, befriedigen. Sie glauben vielmehr, daß der Kurs, zu dem sie das Geschäft abgeschlossen haben, sich zunächst nicht verändern werde, so daß sie in der Lage sein werden, das Engagement ohne Gewinn oder Verlust am Kurse glattzustellen. Sie wollen eben nur die Vermittlungsgebühren verdienen. Freilich treten auch oft unerwartete Kursveränderungen ein. Dieses Risiko aber gehen die Makler in der Regel ein; in der Erwartung, daß ihre Gewinne und Verluste sich innerhalb eines gewissen Zeitraumes ausgleichen werden.

Freilich kann niemand einen Makler zwingen, Geschäfte abzuschließen und dabei eine Spekulation der erwähnten Art einzugehen. Die starke Konkurrenz zwischen den Maklern, namentlich die der kapitalkräftigen, regt sie jedoch zur Übernahme des Risikos an. Streng genommen, kann man in jenen Fällen überhaupt nicht von einer Hausse- oder Baissespekulation sprechen; eben weil die Spekulation auf die Stabilität des Kurses gerichtet ist. Neben dieser, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vermittlertätigkeit stehenden Spekulation pflegt ein großer Teil der Makler freilich auch reine Hausse- oder Baissespekulationsgeschäfte abzuschließen, bei denen nur die Erwartung einer Steigerung oder eines Rückganges der Kurse maßgebend ist.

Eine Baissespekulation in Kassapapieren, gleichgültig ob sie zu Einheitskursen oder zu fortlaufenden Kursen notiert werden, ist naturgemäß dadurch erschwert, daß der Käufer Anspruch auf sofortige Lieferung besitzt. Das Baisseengagement kann daher nur so lange bestehen bleiben, der Baissier kann die Stücke, wie es in der Börsensprache heißt, nur so lange „schuldig bleiben“, bis die Lieferung verlangt wird; es sei denn, daß es dem Verkäufer gelingt, sich Stücke direkt oder durch Vermittlung einer Bank zu leihen. Beim Terminhandel ist naturgemäß die Ausführung von Blankoverkäufen leicht möglich, weil ja die Lieferung der Stücke erst am Ultimo des Monats zu erfolgen hat und alsdann sogar hinausgeschoben werden kann<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Näheres hierüber siehe Abschnitt 7 dieses Kapitels.



In den Börsensälen befindet sich außer den Maklerschranken noch eine große Anzahl von Bänken, wo die an der Börse vertretenen Firmen ihren Platz einnehmen. Einfache Schilder bezeichnen die Namen, damit sie jederzeit leicht zu finden sind.

Die Plätze der großen Bankfirmen, namentlich der Banken, befinden sich an den Seitenwänden der Börsensäle. Für jede Firma ist in kleinen Nischen ein Tisch nebst mehreren Stühlen reserviert.

Die Berliner Börse besteht aus vier großen Sälen, wovon der eine hauptsächlich für die Getreide- und Metallbörse bestimmt ist, während die drei anderen ausschließlich dem Verkehr der Fondsbörse dienen.

### 3. Der Auftrag zum An- und Verkauf von Wertpapieren im Kassahandel.

Wer ein Börsenpapier kaufen oder verkaufen will, muß sich an eine Bank wenden und ihr einen Auftrag erteilen. Denn nur den Banken, Bankiers und Börsenmaklern sowie deren Angestellten ist der Eintritt zur Börse und der Abschluß von Geschäften in ihren Räumen gestattet. Die Kursmakler dürfen nur Geschäfte zwischen den für den Handel an der Börse zugelassenen Börsenbesuchern vermitteln; der Abschluß von Geschäften mit Personen oder Firmen, die nicht zum Börsenbesuch zugelassen sind, ist ihnen, weil sie hierdurch den Banken Konkurrenz machen würden, untersagt. Hat die Bank mit dem Auftraggeber schon des öfteren Geschäfte abgeschlossen, so wird es genügen, ihr die Aufträge brieflich oder telegraphisch zuzustellen. Handelt es sich um einen neuen Kunden, so wird sie mit ihm, wie auf S. 47 erwähnt, erst in Geschäftsverbindung treten, nachdem er die „Geschäftsbedingungen“ unterzeichnet hat. Es wird darin in der Regel vereinbart, daß sämtliche für Rechnung des Kunden ausgeführten Börsengeschäfte den Bedingungen derjenigen Börse unterliegen, an der sie ausgeführt oder nach deren Gebräuchen (*Usancen*) sie abgeschlossen sind. Die Bank behält sich, wenn für die Ausführung mehrere Börsenplätze in Frage kommen, mangels anderer Weisung des Auftraggebers, die Wahl dieses Platzes vor. Zuweilen läßt sich die Bank in den Geschäftsbedingungen das Recht einräumen, die Ausführung von Börsenaufträgen, auch wenn sie angenommen wurden, von der vorherigen Bezahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises und der Nebengebühren abhängig zu machen. Von dieser Bestimmung pflegen die Banken jedoch keinen Gebrauch zu machen, wenn es sich um Kunden handelt, mit denen sie schon seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung stehen und die ihnen als hinreichend vertrauenswürdig erscheinen. Namentlich im Verkehr mit Banken oder Bankgeschäften eines anderen Platzes wird in der Regel von solchen Vereinbarungen Abstand genommen. Natürlich kann ein Kunde, auch ohne daß in den Geschäftsbedingungen eine Bestimmung dieser Art getroffen ist, keinen Anspruch auf Ausführung von Börsenaufträgen erheben, wenn er den Kaufpreis oder die vereinbarte Sicherstellung nicht vorher entrichtet, es sei denn, daß er ein

ausreichendes Guthaben bei der Bank besitzt oder sich Wertpapiere in seinem Depot bei der Bank befinden, aus denen sich die Bank sicherstellen könnte.

Ein vom Kunden beschriebenes Auftragsformular ist in Beispiel 41 (S. 351) dargestellt.

In der ersten Spalte wird die Währung, in der das Papier gehandelt wird (Reichsmark), der Nennwert oder Nominalbetrag (4000), sowie der Name des Wertpapiers (Darmstädter und Nationalbank) angegeben. Der Nennwert bezeichnet die Summe, womit der Käufer des Wertpapiers entweder Gläubiger eines Staates, einer Provinz, Kommune usw., häufig auch einer Aktiengesellschaft oder Teilhaber an dem Vermögen einer Aktiengesellschaft werden will. Bei der Schuldverschreibung oder, wie der Börsenausdruck lautet, Obligation ist er Gläubiger und hat alle Rechte eines solchen. Als Teilhaber an dem Vermögen einer Aktiengesellschaft ist er Aktionär und erhält im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Gesellschaft nur denjenigen Anteil am Gesellschaftsvermögen, der nach Abzug aller Schulden, also auch der Ansprüche der Obligationäre, für ihn übrigbleibt.

Von dem Nennwert ist der Kurswert zu unterscheiden. Jedes Papier, das an der Börse gehandelt wird, hat einen Kurs. Er ist der Preis, zu dem es vom Verkäufer an den Käufer übergeht (276  $\frac{0}{100}$ ).

In Verbindung mit dem Nennwert ist die Währung anzugeben; besonders bei ausländischen Wertpapieren, die nicht in deutscher Währung gehandelt werden. Wird im Auftragsformular eine nähere Angabe der Währung unterlassen, so ist anzunehmen, daß die Währung gemeint ist, in der der Handel nach den Gebräuchen der Börse erfolgt<sup>1)</sup>.

In gleicher Weise ist bei der Bezeichnung des Effekts auf möglichst genaue Angaben Wert zu legen. Bei Anleihen gibt es häufig mehrere Emissionen, für die verschiedene Kurse festgelegt werden. So werden z. B. von den 8  $\frac{0}{100}$  Pfandbriefen der Preußischen Hypothekenbank die Serien 2/3, 4, 11, 12, 13 und 14 getrennt notiert. Erwünscht ist bei der Erteilung von Verkaufsaufträgen auch die Angabe des Nominalbetrages der Stücke, sofern das Wertpapier in Stücken von verschieden großem Nominalwert ausgegeben worden ist und aus dem Nominalbetrag die Größe der Stücke nicht ohne weiteres hervorgeht<sup>2)</sup>. Mehrere Kursnotierungen für Umsätze in verschie-

<sup>1)</sup> Seit der Beschlagnahme der meisten ausländischen Wertpapiere im Jahre 1919 durch das Reich wird nur noch eine geringe Anzahl dieser Werte gehandelt.

<sup>2)</sup> Nach dem geltenden, am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Handelsgesetzbuch mußten Inhaberaktien auf einen Betrag von mindestens 1000 M. gestellt werden. Eine Ausnahme war nur unter bestimmten Voraussetzungen bei Namenaktien oder den Aktien solcher Gesellschaften zulässig, für die das Reich, ein Bundesstaat oder ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Betrag gewährleistet hat. (§ 180 HGB.) Aktien mit geringerem Nennwert als 1000 M., die aus früherer Zeit herrühren, behielten ihre Gültigkeit. Bei Kapitalerhöhungen mußten die neuen Aktien jedoch in jedem Falle den Mindestnennwert von 1000 M. haben. Nach der Goldumstellung ist jedoch der Mindestnominalbetrag von nicht umgestellten Aktien in Abänderung des § 180 HGB. auf 100 RM. ermäßigt worden. Aktiengesellschaften, deren Aktien zusammengelegt werden mußten, durften auf Grund der Durchführungs-

den großen Stücken finden gegenwärtig kaum statt; früher wurden z. B. bei den 5proz. abgestempelten Tehuantepec-Eisenbahn-Obligationen Stücke zu 500 £, 100 £ und 20 £ verschiedene Kurse festgesetzt. Ist nur eine Notierung für Stücke von verschiedenen Nominalbeträgen üblich, so ist die Angabe der Stücke bei der Erteilung von Verkaufsaufträgen deshalb empfehlenswert, weil sich andernfalls Schwierigkeiten bei der Ausführung des Auftrages ergeben können. Vor der Ausführung derartiger Verkaufsaufträge pflegt daher der Börsenvertreter, wenn der Kunde bei Erteilung des Auftrages die Stückelung nicht angegeben hat, im Effektenbüro die Nominalbeträge der für Rechnung des Kunden bei der Bank befindlichen Stücke feststellen zu lassen. Soweit ein Ausgleich der Kauf- und Verkaufsaufträge bei den Maklern infolge verschiedener Stückelung nicht möglich ist, pflegen auch die Emissionshäuser aus ihren eigenen Beständen einen Umtausch der Stücke vorzunehmen.

Beim An- oder Verkauf von Aktien ist ferner auf den Unterschied zwischen Stammaktien und Vorzugsaktien zu achten. Neben den gewöhnlichen Aktien, die eine nach der Höhe des zur Ausschüttung an die Aktionäre verfügbaren Reingewinns zu bemessende Dividende erhalten, haben einige Aktiengesellschaften Vorzugsaktien (Prioritätsaktien, Stammprioritätsaktien) ausgegeben. Sie erhalten von dem verfügbaren Reingewinn zunächst eine Dividende in einer bei ihrer Ausgabe bestimmten Höhe (meist 5—8%). Häufig ist in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen, daß die Dividende auf die Vorzugsaktien im nächsten oder den folgenden Jahren nachzuzahlen ist, falls der Reingewinn zu ihrer Ausschüttung nicht ausreicht. Vorzugsaktien mit einer Nachzahlungspflicht werden „kumulative Vorzugsaktien“ genannt. Ferner unterscheiden sich die Vorzugsaktien in solche, bei denen der Dividendenanspruch auf die festgesetzte Vorzugsdividende begrenzt ist, der verbleibende Rest des verteilbaren Reingewinns also zur Ausschüttung an die Besitzer der gewöhnlichen Aktien (Stammaktien) verwendet wird, und in solche, bei denen jener Gewinnrest unter die Vorzugsaktien und Stammaktien in einem bestimmten (meist gleichen) Verhältnis verteilt wird. Soweit nun die Vorzugsaktien neben den Stammaktien zum Börsenhandel zugelassen sind, müssen wegen der verschiedenen Dividendenansprüche für sie besondere Notierungen festgesetzt werden. Bei der Erteilung des Auftrages ist daher anzugeben, ob er sich auf Stammaktien oder Vorzugsaktien bezieht. Fehlt eine nähere Bezeichnung, so pflegen die Banken Stammaktien zu kaufen. Bei Verkaufsaufträgen wird auch in diesem Falle vor der Ausführung des Auftrages an Hand der Depotbücher<sup>1)</sup> häufig festgestellt, welche Gattung

---

verordnung zur Goldbilanzverordnung vom 5. Februar 1924 aber auch Aktien im Nominalbetrage von 20 RM. ausgeben, soweit der Kurswert der Aktien am 31. Dezember 1923 weniger als 40 Bill. Prozent betrug (§ 35 DurchfV.). Diese „Splitteraktien“ mußten jedoch binnen einer bestimmten Frist, die zuletzt (durch die 7. DurchfV.) bis zum 31. Dezember 1929 festgelegt wurde, in Aktien von 100 RM. oder dem Vielfachen dieses Betrages umgetauscht werden.

<sup>1)</sup> Näheres s. Kapitel VI, Abschnitt 5.

von Aktien der Kunde besitzt<sup>1)</sup>. Liegen die Stücke nicht im Depot, so wird die Bank Stammaktien verkaufen. Die Vorzugsaktien der hier dargestellten Art sind nicht mit den mehrstimmigen Vorzugsaktien zu verwechseln. Diese unterscheiden sich von den eben genannten Vorzugsaktien dadurch, daß sie gleichzeitig in den Generalversammlungen, meist nur bei Abstimmungen besonderer Art (Aufsichtsratswahlen, Kapitalveränderungen, Satzungsänderungen), ein höheres Stimmrecht genießen als die Stammaktien. Diese Vorzugsaktien, die in Kapitel VI, Abschnitt 7 näher erläutert werden, kommen nicht in den Börsenhandel.

In der zweiten Spalte des Auftragsformulars wird der Kurs angegeben (276 ‰). Soll der Auftrag in jedem Falle ausgeführt werden, so setzt man statt einer Zahl das Wörtchen „bestens“. An Stelle von „bestens“ sagt man häufig bei Ankäufen „billigst“ und bei Verkäufen „höchstmöglichst“. Fehlt jede nähere Angabe, so wird vorausgesetzt, daß die Ausführung „bestens“ erfolgen soll. Einen Auftrag, der nicht „bestens“ erteilt ist, nennt man einen limitierten (begrenzten), den Kurs selbst das Limit. In unserem Beispiel ist das Limit 276 ‰. Notiert der Kurs unter 276 ‰, so hat der Ankauf zu dem niedrigeren Preise zu erfolgen. In jedem Falle ist die Bank verpflichtet, den amtlich festgesetzten Kurs zu berechnen. Ebenso hat der Kunde beim Verkaufsauftrag Anspruch auf Berechnung zum höheren Kurse, wenn die amtliche Notiz das Limit übersteigt.

Zuweilen wird das Limit nicht genau angegeben, sondern nur ein ungefährender Kurs. Der Kunde wünscht z. B. den Ankauf eines Papiere bis zum Kurse von „circa 276 ‰“. Nach den Berliner Gebräuchen versteht man unter „circa“ bei limitierten Aufträgen in amtlich notierten Werten, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist,  $\frac{1}{8}$  ‰ vom Kurswert bei inländischen festverzinslichen Wertpapieren, wobei Vorzugsaktien diesen Werten gleichgestellt sind. Bei ausländischen festverzinslichen Wertpapieren beträgt der Spielraum ebenfalls  $\frac{1}{8}$  ‰ vom Kurswert und bei Aktien  $\frac{1}{4}$  ‰ des Kurswerts; bei Aktien, die über 300 ‰ notieren, jedoch  $\frac{1}{2}$  ‰ vom Kurswert. Für in Stück gehandelte Papiere ist der Spielraum verschieden. Nach einem Beschluß der in der „Stempelvereinigung“<sup>2)</sup> organisierten Berliner Banken wurden jedoch infolge der Überlastung des Börsenverkehrs seit dem 17. November 1922 ab bis auf weiteres von diesen Banken „Circa“-Limite als solche nicht mehr beachtet<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> In den Geschäftsbedingungen wird gewöhnlich vereinbart, daß die Bank zu einer derartigen Prüfung nicht verpflichtet ist. Sie darf sich vielmehr ohne weiteres darauf verlassen, daß zum Verkauf aufgegebene Stücke im Depot liegen oder unverzüglich nach Ausführung des Auftrages herbeigebracht werden.

<sup>2)</sup> Näheres s. S. 385. Zur Zeit gehören der „Stempelvereinigung“ folgende Banken an: Berliner Handels-Gesellschaft. S. Bleichröder. Commerz- und Privat-Bank A.-G. Darmstädter und Nationalbank K.-G. a. A. Delbrück Schickler & Co. Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft. Dresdner Bank. J. Dreyfus & Co. Hardy & Co. G. m. b. H. Lazard-Speyer-Ellissen & Co. Mendelssohn & Co.

<sup>3)</sup> Diese Beschränkung ist zwar formell noch nicht aufgehoben worden, doch pflegen die Banken seit der Stabilisierung und der seitdem eingetretenen Verringerung des Börsen-

Beispiel Nr. 41.

Berlin, den.....

An die

..... Bank

Berlin.

Folgende Aufträge wollen Sie für meine Rechnung vormerken:

Kauf	Limit	gültig bis	Verkauf	Limit	gültig bis
<i>RM. 4000,— Darmstädter u. Nationalbank Bank-Aktien</i>	276 0/0	<i>Wdf.</i>	<i>RM. 3000,— Daimler-Benz-Aktien</i>	<i>bestens</i>	<i>Wdf.</i>
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

Ich erbitte Abrechnung nach Ausführung. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, daß mir an Stelle der Übersendung eines Stückezeichnisses, sofern ein solches von mir ausdrücklich noch verlangt werden sollte, die Stücke selbst herausgegeben werden oder der Herausgabeanspruch an eine zur Verwahrung der Stücke bestimmte dritte Stelle abgetreten wird.

(gez.) **Paul Müller.**

Jedoch nicht immer muß ein limitierter Auftrag zur Ausführung gelangen, wenn die Notiz dem Limit genau entspricht. Angenommen A. wünsche 4000 RM. Darmstädter und Nationalbank Bank-Aktien bis zu 276 0/0 zu kaufen, B. 4000RM. desselben Papiere nicht unter 276 1/8 0/0 zu verkaufen. Haben die Makler von anderer Seite keine Aufträge erhalten und notieren sie den Kurs 276 0/0 oder niedriger, so verlangt der Käufer die Ausführung; bei 276 1/8 0/0 verlangt sie der Verkäufer, die beiden Aufträge würden sich aber bei keinem Kurse ausgleichen. Man hat für solche Fälle einen Ausweg gefunden. Der Kurs wird entweder 276 0/0 notiert oder 276 1/8 0/0, hinter die Zahl aber ein Zeichen gesetzt, das andeuten soll, daß die Ausführung des Auftrags dennoch nicht möglich war. In diesem Falle kann die Notiz 276 G. oder 276 1/8 B. lauten. G. ist die Abkürzung für „Geld“ und besagt, daß zu dem notierten Kurse Ware gesucht war, die Nachfrage aber nicht befriedigt werden konnte. B. ist die Abkürzung für „Brief“ und bedeutet, daß zum Kurse von 276 1/8 Ware am Markte war, die keinen Absatz fand. Die Bezeichnungen „Geld“ und „Brief“ sind bereits erwähnt worden. In den Märkten, wo die Terminpapiere oder die fortlaufend notierten Kassapapiere gehandelt werden, rufen die Makler ebenfalls „Geld“ oder „Brief“, um anzuzeigen, daß sie eine Ware

geschäfts „Circa“-Limite wieder entgegenezunehmen. Auch sonst sind die in der vorigen Auflage geschilderten einschränkenden Maßnahmen der Hochinflation (S. 246) fast sämtlich wieder aufgehoben worden.

kaufen oder verkaufen wollen. Auch hier bedeutet also „Geld“, daß Ware gesucht, „Brief“, daß Ware angeboten wird. Dennoch aber ist zu unterscheiden zwischen den Notizen „G.“ oder „B.“, die den vereideten Makler über die Unmöglichkeit hinweghelfen sollen, einen völligen Ausgleich zwischen den bei irgendeinem Kurse vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträgen herbeizuführen, und den Bezeichnungen „Geld“ oder „Brief“, die in den freien Märkten von den Maklern im Verkehr mit den Banken und deren Vertretern ausgerufen werden. Häufig kommt es vor, daß nur zu einem bestimmten Kurse Nachfrage oder Angebot vorhanden war, Umsätze bei den Maklern aber überhaupt nicht stattgefunden haben. In diesem Falle nennt man die Kursnotiz (G. bzw. B.) nominell. Haben die Makler in einem Papier überhaupt keine Aufträge auszuführen, so wird ein Kurs von ihnen entweder überhaupt nicht notiert — der Kurs wird „gestrichen“ —, oder es wird der Kurs des letzten Börsentages mit dem auf die Umsatzlosigkeit hinweisenden Zusatz G. festgesetzt. Derartige nominelle Geld-Notierungen, die man im Kurszettel sehr häufig findet, rufen beim Publikum leicht den Irrtum hervor, daß tatsächlich Nachfrage in dem Papier vorhanden war, die nicht befriedigt werden konnte. Dennoch lassen sie sich schwer vermeiden, weil die den Kurs regulierenden Emissionshäuser, wenn sie bei der Kursfeststellung beobachten, daß kein Umsatz stattfindet, erklären können, daß sie zu einem bestimmten Kurse kaufen wollen. Die Kursmakler müssen in diesem Falle den Kurs in der gewünschten Höhe mit dem Zusatz G. notieren, obgleich die Emissionsfirma nicht kaufen würde, wenn Angebot vorläge. Auf diese Weise kann der Kurs eines Papiers sogar einige Tage lang heraufgesetzt werden, ohne daß Umsätze stattfinden. (Näheres über die Kursregulierung siehe Abschnitt 8 dieses Kapitels.)

Noch schwieriger wird die Feststellung des Kurses, wenn dem Kaufauftrage von 4000 RM. à 276  $\frac{0}{100}$  z. B. nur ein Verkaufsauftrag von 2000 RM. gegenübersteht. Der Käufer muß sich dann mit diesen 2000 RM. begnügen. Damit er nun weiß, daß nicht der ganze Betrag zu 276  $\frac{0}{100}$  erhältlich war, setzt man hinter den Kurs „bz. G.“ (lies: „bezahlt Geld“). Das Zeichen bedeutet, daß der Kaufauftrag nur teilweise befriedigt werden konnte. Der notierte Preis wurde „bezahlt“, es war aber noch Ware zu diesem Preise gesucht, „Geld“. Umgekehrt muß der vereidete Makler den Kurs 276  $\frac{1}{8}$  bz. B. (lies: „bezahlt Brief“) notieren, wenn auf den Verkaufsauftrag von 4000 RM. nur 2000 RM. ausgeführt werden konnten. Wären im ersten Falle beim Kurse von 276  $\frac{0}{100}$  nicht 2000 RM., sondern nur 1000 RM. des Effekts am Markte und im zweiten Falle, beim Kurse von 276  $\frac{1}{8}$   $\frac{0}{100}$ , nicht 2000 RM., sondern nur 1000 RM. gesucht, so würde die Notiz 276 „etw. bz. G.“ bzw. 276  $\frac{1}{8}$  „etw. bz. B.“ (etw. lies: „etwas“) zu lauten haben. Der Kunde kann von der Bank und diese wiederum vom Makler verlangen, daß ein limitierter Auftrag etwa zur Hälfte ausgeführt wird, wenn dem Kurse der Vermerk „bz. G.“ oder „bz. B.“ beigefügt worden ist, während im allgemeinen nur ein kleinerer Betrag gehandelt werden konnte, wenn die Bezeichnung „etw. bz. G.“ bzw. „etw. bz. B.“

lautet<sup>1)</sup>. Voraussetzung ist hierbei, daß das Limit genau der Kursnotiz entspricht. Wird der Kurs niedriger als das Limit, so muß der Kaufauftrag in der Regel vollständig ausgeführt werden; umgekehrt der Verkaufsauftrag, wenn er höher wird. Konnten alle Aufträge zu dem notierten Kurse befriedigt werden, so wird auf den Kurszettel hinter den Kurs nur die Bezeichnung „bz.“ („bezahlt“) oder gar kein Zeichen gesetzt. Zuweilen kommt es jedoch vor, daß trotz dieser Hilfsmittel von den Kursmaklern ein Ausgleich der Kauf- und Verkaufsaufträge nicht vorgenommen werden kann. Angenommen, daß bei den Maklern folgende Aufträge eingetroffen seien:

Kauf	Verkauf
4000 M. à 276 0/0	5000 M. bestens
10000 „ bestens	2000 „ à 275 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> 0/0

Ein völliger Ausgleich dieser Aufträge ist niemals möglich. Bei einem Kurse von 275<sup>3</sup>/<sub>4</sub> 0/0 bis 276 0/0 steht einer Nachfrage von 14000 RM. nur ein Angebot von 7000 RM. gegenüber, bei einem Kurse von 276<sup>1</sup>/<sub>8</sub> 0/0 oder bei einem höheren beträgt die Nachfrage zwar nur 10000 RM., aber das Angebot bleibt nur 7000 RM. Da der Betrag von 10000 RM. „bestens“ zu kaufen ist, so können die Makler sich auch nicht mit den Zusätzen „G., etw. bz. G. oder bz. G.“ behelfen. In einem solchen Falle müßte von einer Notierung Abstand genommen werden, der Kurs müßte „gestrichen“ werden, d. h. im amtlichen Kursblatt statt des Kurses ein Strich (—) eingesetzt werden. Bevor die Kursmakler zu einer solchen Maßnahme schreiten, versuchen sie jedoch, noch vor der vorläufigen Kursfeststellung neue Aufträge zu erhalten, die einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage möglich machen. Ergibt sich nämlich auf Grund der vorliegenden Aufträge, daß eine größere Erhöhung oder Ermäßigung des Kurses gegenüber den letzten Notierungen zu erwarten ist, so sind die Kursmakler verpflichtet, voraussichtliche Erhöhungen an den Maklertafeln durch Nennung des Papiere und Beifügung von drei Pluszeichen (+++, lies: Plus-Plus) anzukündigen. In entsprechender Weise werden voraussichtliche Kursrückgänge durch drei Minuszeichen (— — —, lies: Minus-Minus) angekündigt. In der Börsensprache heißt es dann z. B.: „Kahla-Porzellan sind plus-plus angeschrieben.“ Häufig stellen sich dann Interessenten ein, die die voraussichtlich starke Erhöhung des Kurses zur Erteilung von Verkaufsaufträgen, oder die erwartete Ermäßigung zur Erteilung von Kaufaufträgen benutzen. Die Kursfestsetzung darf in solchen Fällen nur in Gegenwart eines Mitgliedes des Börsenvorstandes (des Börsenkommissars) erfolgen. Dieser bestimmt, in welchem Umfange die Kurse herauf- oder herabgesetzt werden dürfen. Die Ankündigungen an den Maklertafeln

<sup>1)</sup> Das gilt nur „im allgemeinen“. Bei kleineren Aufträgen kann er auch bei der Notiz „etw. bz. G.“ oder „etw. bz. B.“ keine Teilausführung verlangen. Bei größeren Aufträgen (im Kassaverkehr bei Aufträgen von etwa 6000 RM.) pflegen die Makler etwa ein Drittel des verlangten oder angebotenen Betrages auszuführen. Bedauerlicherweise gibt es hierüber keine bestimmten Vorschriften.

sollen erfolgen, wenn bei den auf Reichsmark umgestellten Dividendenwerten sowie Renten in Papiermark eine Veränderung von mindestens 5% des effektiven Kurswertes — also nicht des Nennwertes —, bei Renten in Reichsmark eine Veränderung von je 2% effektiv und bei Sachwertanleihen von 6% des ausmachenden Betrages zu erwarten ist. Die Ankündigungen werden in jedem Falle vorgenommen, wenn eine Erhöhung oder Ermäßigung in dem angeführten Umfange in Aussicht steht, also unabhängig davon, ob ein Ausgleich der Kauf- und Verkaufsaufträge auf Grund der vorliegenden Aufträge möglich ist oder nicht.

Vor dem Kriege galt allgemein die Regel, daß jeder nicht limitierte Auftrag ausgeführt werden muß, wenn eine amtliche Notierung zustande kommt. Die stürmische Nachfrage nach Wertpapieren, namentlich Industrieaktien, die während der Inflation eintrat, ohne daß ihr in vielen Fällen hinreichend großes Angebot gegenüberstand, führte jedoch zu so zahlreichen Streichungen der Kurse, daß der Börsenvorstand zu einer anderen Maßnahme schritt. Er ordnete an, daß die Makler nicht mehr gezwungen sind, von einer Kursnotierung Abstand zu nehmen, wenn ein vollständiger Ausgleich der „bestens“ erteilten Aufträge unmöglich ist. Vielmehr kann in diesem Falle die sogenannte „Repartierung“ vorgenommen werden. Das vorhandene Angebot wird auf die Kaufaufträge verteilt. Umgekehrt kann auch eine Repartierung der Nachfrage auf die Verkaufsaufträge vorgenommen werden. Im amtlichen Kursblatt wird die erfolgte Repartierung durch den Zusatz: „bz. G. x“ bzw. „bz. B. x“ kenntlich gemacht. In obigem Beispiel würde somit der Kurs mit  $275\frac{3}{4}$ ,  $275\frac{7}{8}$  oder  $276\frac{0}{8}$  festgestellt werden können; dem Auftraggeber der 4000 RM. werden dann nur 2000 RM., dem Auftraggeber der 10000 RM. nur 5000 RM. zugeteilt. Die Repartierung erfolgt also im Verhältnis 2:1. Jedoch könnte sie auch im Verhältnis von 10:7 vorgenommen werden, wenn der Kurs auf  $276\frac{1}{8}$  oder höher festgesetzt wird. Der Käufer der 10000 RM. würde also in diesem Falle eine größere Zuteilung erhalten, als in dem ersten. Es ist nicht notwendig, daß die Repartierung für sämtliche in einem Papier vorliegenden Kauf- oder Verkaufsaufträge in einem bestimmten Verhältnis zu ihrer Höhe erfolgt. Sie kann z. B. derart vorgenommen werden, daß auf jeden Kaufauftrag ein Betrag von nur 1000 RM. entfällt, gleichgültig welchen Umfang er hat und ob er „bestens“ auszuführen oder limitiert war. Die Art der Repartierung ist aber vollkommen in das Ermessen der Börsenorgane gestellt. Da das Verhältnis, zu dem repartiert wurde, im amtlichen Kursblatt nicht bekanntgegeben wird, hat die Repartierung den Nachteil, daß die der Börse fernstehenden Auftraggeber nicht in der Lage sind, festzustellen, ob ihnen derjenige Betrag tatsächlich zugeteilt worden ist, der ihnen nach den bei den Kursmaklern vorhandenen Gegenaufträgen zukam. Allerdings dürfen die Makler auch eine Repartierung nur mit Zustimmung eines mit der Feststellung der Kurse betrauten Mitgliedes des Börsenvorstandes vornehmen.

Eine Veröffentlichung der Repartierungsziffer würde auf Schwierigkeiten stoßen, weil ein Bankier berechtigterweise beim Kauf einen größeren Betrag



überlassen oder beim Verkauf abnehmen kann, als es die Repartierung bei der Kursfeststellung ermöglichen würde. Angenommen, der Bankier erhalte vom Kunden A. den Auftrag zum Ankauf von 5000 RM. X-Aktien „bestens“, vom Kunden B. an demselben Tage einen Auftrag zum Verkauf derselben Menge, ebenfalls „bestens“. Der Börsenvertreter wird in diesem Falle die beiden Aufträge kompensieren, also nicht an den Kursmakler weitergeben. Erfolgt nun eine Repartierung der Kaufaufträge im Verhältnis von 5:1, so hätte der Kunde, der den Kaufauftrag erteilt hat, nur den Anspruch auf Zuteilung einer Aktie von 1000 RM. Da der Bankier aber kompensiert hat, kann er ihm 5000 RM. Aktien berechnen, sofern er nicht 4000 RM. für eigene Rechnung übernehmen will. Bei den Großbanken kommen infolge ihres großen Geschäftsumfanges Kompensationen natürlich recht häufig vor. Würde nun aus dem Kurszettel der Repartierungsschlüssel erkennbar sein, so würde ein Kunde, dem ein größerer Betrag zugeteilt wird, als er beanspruchen kann, zuweilen der Ansicht sein, der Bankier habe ihn benachteiligt, indem er den Restbetrag in Erwartung eines Kursrückganges aus eigenen Beständen oder in blanko an ihn verkauft habe. Diese Ansicht wird namentlich auftreten, wenn der Kurs am nächsten Börsentage eine für den Kunden ungünstige Richtung eingeschlagen hat.

Andererseits liegt es aber sehr nahe, daß manche Bankiers dem Kunden z. B. nicht den vollen Betrag zuteilen, auf den er Anspruch hätte, sondern einen Teil der vom Makler zugeteilten Summe für eigene Rechnung übernehmen. Denn die Repartierung der Kaufaufträge läßt ja erkennen, daß bei den Maklern für das Papier noch weitere Nachfrage vorhanden war, die nicht befriedigt werden konnte. Es ist daher zwar nicht mit Sicherheit, aber doch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß am nächsten Börsentage wiederum große Kaufaufträge vorliegen, so daß der Kurs eine weitere Steigerung erfährt. Nehmen die Kursmakler, sei es aus Zeitmangel, auf Wunsch der Emissionshäuser oder weil Nachfrage oder Angebot einen gar zu großen Umfang angenommen haben, von einer Repartierung Abstand, so wird an ihrer Stelle, wenn ein Ausgleich der „Bestens“-Kauf- und Verkaufaufträge unmöglich ist, der Kurs „gestrichen“. In diesem Falle wird aber im Kursblatt gewöhnlich das Zeichen G. („Geld“) bzw. B. („Brief“) hinzugefügt, wenn die Streichung des Kurses wegen zu großer Nachfrage oder zu großen Angebots erfolgt (also z. B.: — G.). Seitdem der Umfang des Börsengeschäfts wieder erheblich kleiner geworden ist, wird die Repartierung von Kauf- oder Verkaufaufträgen, die, wie aus den geschilderten Nachteilen hervorgeht, ein Notbehelf ist, fast niemals mehr vorgenommen.

In der nächsten Spalte unseres Auftragszettels sehen wir das Zeichen „Wdf.“ Es ist die Abkürzung für das Wort „Widerruf“ und bedeutet, daß der Bankier angewiesen wird, den Auftrag vorzumerken, sofern dieser am Tage seiner Erteilung nicht oder nur teilweise zur Ausführung gelangen kann. Dadurch wird vermieden, daß der Kunde, falls er die Ausführung an einem späteren Tage wünscht, den Auftrag bis zur Ausführung täglich erneuern

muß. Es ist im Bankgewerbe Brauch, sämtliche auf Widerruf erteilte Aufträge am Schlusse eines jeden Monats als erloschen zu betrachten. In der Regel wird eine hierauf bezügliche Vereinbarung in den Geschäftsbedingungen getroffen. Auch pflegen manche Banken ihren Kunden am Schluß des Monats schriftlich anzuzeigen, daß sie sämtliche Effektaufträge nicht weiter vormerken. Telegraphisch oder telephonisch erteilte Aufträge werden, wenn nichts anderes vereinbart wird, nur für den Tag des Eingangs vorgemerkt; können sie an diesem Tage nicht ausgeführt werden, so erfolgt die Vormerkung für den nächsten Börsentag. Ist bei brieflich erteilten Aufträgen auf dem Auftragschein keine Angabe gemacht, bis wann sie vorgemerkt werden sollen, so wird in der Regel angenommen, daß dies bis Widerruf, also bis zum Schlusse des Monats zu geschehen habe. Um Streitigkeiten zu vermeiden, pflegen die Banken jeden Börsenauftrag, der nicht ausgeführt wurde, dem Kunden schriftlich zu bestätigen. Hierbei wird genau angegeben, wie lange der Auftrag vorgemerkt wird. Oft setzt man auf den Auftragszettel statt des Wortes „Widerruf“ das Datum des Tages, bis zu dem die Vormerkung geschehen soll, z. B. 31. Juli d. J. Als Schluß des Monats gilt bei Aufträgen für den Kassaverkehr der letzte Börsentag des Monats, bei Aufträgen für den Terminverkehr erlischt das Limit mit dem Ablauf des Tages, an dem der Effektsaldo bei der Liquidationskasse einzureichen ist<sup>1)</sup> (§ 28 der „Bedingungen“). Selbstverständlich kann jeder Auftrag auch für kürzere Zeit, z. B. zum 15. des Monats erteilt, ebenso täglich zurückgezogen werden. Der Vermerk „Wdf.“ in dem Verkaufsauftrag des Beispiels 41 (S. 351, Verkauf von 3000 RM. Daimler-Benz-Aktien) bezieht sich, da die Ausführung „bestens“ erfolgen soll, nur auf den Fall, daß der Kurs der Aktien nicht notiert oder eine Repartierung der Verkaufsaufträge vorgenommen wird. Bei telegraphischer Erteilung von Aufträgen wird statt der Worte „kaufet“ oder „verkauft“ gewöhnlich die Bezeichnung „nehmet“ oder „gebet“ gewählt. Das geschieht, um eine falsche Ausführung bei einer Verstümmelung der ähnlich klingenden Ausdrücke „kaufet“, „verkauft“ (wie sie im telegraphischen Verkehr leicht vorkommt) zu verhindern. In den Geschäftsbedingungen pflegen die Banken übrigens mit ihren Kunden zu vereinbaren, daß ein aus einem Irrtum bei der telegraphischen oder telephonischen Übermittlung entstandener Nachteil vom Kunden zu tragen ist.

Bei der Erteilung limitierter Aufträge ist ferner auf die sogenannten Dividendenabschlüsse zu achten. Die Dividenden der Aktiengesellschaften werden erst fällig, nachdem die alljährlich stattfindende ordentliche Generalversammlung die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Gewinnverteilung für das abgelaufene Geschäftsjahr genehmigt hat. Die Aufstellung der Bilanzen erfordert aber längere Zeit; bei den größeren Gesellschaften zieht sie sich meist drei bis vier, zuweilen fünf Monate hin. Nach § 260 HGB. ist die Frist für die Vorlegung der Bilanzen usw. in den General-

<sup>1)</sup> Über die Liquidationskasse siehe S. 437.

versammlungen der Aktiengesellschaften auf die ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres begrenzt. Im Gesellschaftsvertrage (Statut) kann diese Frist jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden; ein Recht, von dem die meisten Aktiengesellschaften Gebrauch machen. Während es nun bis Ende 1912 üblich war, die Abtrennung der Dividendscheine bereits am Schluß des Geschäftsjahres vorzunehmen, erfolgt seit dieser Zeit die Abtrennung erst nach Festsetzung der Dividende. Es ist für die deutschen Börsen einheitlich bestimmt worden, daß der Handel ausschließlich der Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr in inländischen Aktien am zweiten Börsentage nach derjenigen Generalversammlung beginnt, die den Wert der Dividende festsetzt. Bis zum ersten Börsentage nach dieser Generalversammlung einschließlich bleibt also der Dividendschein an den Stücken haften; unabhängig davon, wann das Geschäftsjahr abgelaufen war. Diese Bestimmung wird auch in den — allerdings nur seltenen — Fällen angewandt, daß eine Generalversammlung beschließt, die Dividende nicht sofort, sondern erst von einem bestimmten, späteren Termin ab zur Auszahlung zu bringen. Bei ausländischen Gesellschaften, d. h. solchen Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, nicht etwa denen, die ihren Sitz in Deutschland haben, aber ihre Geschäfte im Auslande betreiben, erfolgt die Abtrennung des Dividendscheins für das abgelaufene Geschäftsjahr erst von dem Beginne der Auszahlung der Dividende. Der Börsenvorstand gibt im amtlichen Kursblatt regelmäßig bekannt, von welchem Tage ab die Notiz ausschließlich Dividendschein für das verflossene Geschäftsjahr erfolgt.

Es ist erklärlich, daß die Abtrennung des Dividendscheins, sofern die Gesellschaft überhaupt eine Dividende zur Ausschüttung bringt, also nicht mit Verlust abgeschlossen hat oder den Jahresgewinn zu Rückstellungen (Reserven) verwendet, bei der Feststellung des Kurses zu berücksichtigen ist. Wäre dies nicht der Fall, so würde es fast immer ein gewinnbringendes Geschäft sein, am Tage vor der Abtrennung des Dividendscheins die Aktien zu kaufen und sie am nächsten Tage ohne Dividendschein zu verkaufen. Beschließt eine Generalversammlung z. B. am 2. März 1928 die Verteilung einer Dividende von 10%, so würde jemand, der die Aktien dieser Gesellschaft noch am 3. März, also einschließlich Dividendschein kauft, einen Gewinn von 10% erzielen, wenn er sie am 4. März ausschließlich Dividendschein zu demselben Kurse verkauft. Freilich schwanken die Kurse von einem Tage zum anderen; aber die Veränderung erreicht doch nur selten die Höhe der Dividende. Die Makler nehmen daher an dem Tage, an dem der Handel zum erstenmal ausschließlich Dividendschein erfolgt, einen Dividendenabschlag in Höhe der für das verflossene Geschäftsjahr verteilten Dividende vor. Bei dem Abschlag wird die Kapitalertragssteuer in Höhe von 10% des Dividendenbetrages voll berücksichtigt, so daß also bei 10% Dividende die Kapitalertragssteuer 1%, der Dividendenabschlag also nur 9% beträgt. Unabhängig hiervon wird natürlich der Kurs auf Grund der Nachfrage und des Angebots festgesetzt. Notierte der Kurs z. B. vor der Abtrennung

250%, am ersten Tage nach der Abtrennung 244% und verteilt die Gesellschaft eine Dividende von 10%, so ist demnach nicht etwa ein Kursruckgang von 6% eingetreten, sondern, eben unter Beruckichtigung des Dividendenabschlages und der Kapitalertragssteuer eine Steigerung von 3%.

Da die Aktiengesellschaften ihre Geschaftsjahre nicht samtlich an demselben Termin abschlieen, sondern zu verschiedenen Zeiten (meist am 31. Dezember, 31. Marz, 30. Juni, 30. September), und da ferner selbst die Generalversammlungen der Gesellschaften mit dem gleichen Abschlustermin zu den verschiedensten Zeiten stattfinden, mu bei der Erteilung und Vormerkung limitierter Auftrage darauf geachtet werden, ob bis zur Ausfuhrung des Auftrages ein Dividendenabschlag stattfindet. Wird der Auftrag z. B. am Vormittag des 4. Marz erteilt und an der Borse dieses Tages der Dividendenabschlag vorgenommen, so mu der Kunde dies bei der Bemessung des Limits beruckichtigen. Lautet das Limit am 4. Marz z. B. auf 250%, erfolgt aber der Abschlag erst spater, z. B. am 10. Marz, so mu die Bank an diesem Tage, wenn der Auftrag bis dahin noch vorgemerkt ist, den Abschlag vornehmen, d. h. das Limit um die Dividende abzuglich Kapitalertragssteuer ermaigen. Ergeben sich dabei Kurse, die nicht den ublichen Prozentteilen entsprechen (z. B. bei einer Dividende von 9% abzuglich 0,9% Kapitalertragssteuer, im ganzen also 8,1% Dividendenabschlag von 200% ein Kurs 191,90%), so ist das Limit auf die nachste zulassige Notiz in Spannungen von je  $\frac{1}{8}\%$  nach oben aufzurunden (hier also auf 192%). Die groeren Banken pflegen den Kursmaklern „Limitbucher“ zu geben, in die sie samtliche bis zu einem bestimmten Termin oder auf „Widerruf“ erteilten Auftrage einschreiben. Diese Bucher werden am Schlusse eines jeden Monats erneuert, da, wie wir gesehen haben, die Auftrage am Monatsschlu als erloschen gelten. In diesen Buchern werden nun die Limite derjenigen Papiere, in denen Dividendenabschlage vorzunehmen sind, vor dem Borsenbeginn desjenigen Tages, an dem der Handel ausschlielich Dividendenschein erfolgt, herabgesetzt. Banken, die den Kursmaklern keine Limitbucher aushandigen, geben ihnen die weiterlaufenden Auftrage mundlich auf, und die Makler merken sie in ihren eigenen Limitbuchern vor. Zur Erleichterung der Ausfuhrung der Dividendenabschlage gibt der Borsenvorstand im amtlichen Kursblatt regelmaig bekannt, von welchem Tage ab ein Wertpapier ausschlielich Dividendenschein gehandelt wird. Die Mitteilung erfolgt gewohnlich an dem dem Abschlag vorhergehenden Borsentage. Ferner wird im amtlichen Kursblatt bei allen Dividendenpapieren der Tag der letzten Generalversammlung, in der die Dividende festgesetzt wurde, veroffentlicht, so da es auch hiernach moglich ist, den Tag des Dividendenabschlages festzustellen.

Am Schlusse des Auftragsformulars (Beisp. 41) befindet sich noch ein Vermerk, der einer naheren Erluterung bedarf.

Zu diesem Zwecke mussen die Vorschriften des Depotgesetzes dargelegt werden. Das „Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere“ (Depotgesetz, vom 5. Juli 1896, in wich-

tigen Punkten durch die Verordnung vom 21. November 1923 geändert) wurde geschaffen, um das „Publikum über die Tragweite seiner im Bankverkehr abgeschlossenen Geschäfte aufzuklären; den Geschäften die Rechtsform zu geben, die dem unverfälschten Willen der Parteien entspricht; zu verhindern, daß die Wertpapiere des Publikums ohne genügende wirtschaftliche Rechtfertigung als Unterlage für den Geschäftsbetrieb der Bankiers benutzt werden“<sup>1)</sup>.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Gesetz Strafbestimmungen für die rechtswidrige Verfügung der einer Bank zur Verwahrung oder als Pfand übergebenen Wertpapiere sowie Bestimmungen über die Aufbewahrung der Wertpapiere erlassen. Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes sind „Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, oder vertretbare andere Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld sowie von Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihen des Deutschen Reichs ohne Zinsscheine und von Rentenbankscheinen“ (§ 1). Nicht unter das Depotgesetz fallen demnach u. a. Schecks, Wechsel, Konnossemente, Ladescheine, Hypothekenbriefe, Anteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kassenquittungen. Ob auch Shares Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes sind, gilt als zweifelhaft; hinsichtlich der englischen Share-Certificate wird die Frage meist verneint<sup>2)</sup>. Ein Kaufmann, dem Wertpapiere<sup>3)</sup> im Betriebe seines Handelsgewerbes unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, ist verpflichtet, sie „unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen oder denen Dritter aufzubewahren“ (§ 1). Werden die Wertpapiere dem Kunden zurückgegeben, so hat der Kunde grundsätzlich Anspruch auf dieselben Stücke, die er seinerzeit der Bank übergeben hatte. Jedoch kann der Kunde auf dieses Recht verzichten. Zunächst bestimmt § 2, 1 des Depotgesetzes: „Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist, falls der Hinterleger oder Verpfänder nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird.“ Die Bank muß sich demnach, falls sie ermächtigt sein will, über die Papiere zu verfügen, d. h. sie verkaufen oder sie bei einer anderen Bank beleihen zu können, von dem Kunden eine schriftliche Erklärung geben lassen, worin er sein Einverständnis damit zum Ausdruck bringt, ihm gleichartige Wertpapiere in beliebigen Nummern zurückzugeben und worin er ferner der Bank das Verfügungsrecht einräumt. Das wird dadurch erreicht, daß der Kunde, der Stücke zur Verwahrung

1) Siehe Lusensky, Depotgesetz. S. 30.

2) Siehe hierüber: Rießler, Bankdepotgesetz. 5. Aufl. S. 44.

3) Unter Wertpapieren sind bei der Besprechung des Depotgesetzes nur die oben genannten, im § 1 des Gesetzes bezeichneten gemeint.

einreicht (nicht auch derjenige, der Stücke erst durch Vermittlung des Bankiers erwirbt, siehe unten), ausdrücklich auf das Recht, das Eigentum an den Stücken zu behalten, verzichtet und sich statt dessen mit dem persönlichen Anspruch auf Rückgabe einer entsprechenden Menge von Effekten der gleichen Gattung beschränkt. Diese Erklärung des Kunden muß so abgefaßt sein, daß aus ihr der Wille des Kunden, den Bankier zur Rückgabe gleichartiger Wertpapiere und zur Verfügung über diese zu ermächtigen, klar hervorgeht. Eine allgemein gehaltene Bemerkung, wonach der Bank die im § 2 des Depotgesetzes vorbehaltenen Ermächtigungen erteilt werden, wird als unzureichend angesehen.

Ferner regelt das Depotgesetz die Frage des Eigentumsüberganges der Wertpapiere bei Ausführung von Kaufaufträgen des Kunden. Die §§ 3, 5 und 7 des Depotgesetzes bestimmen: „§ 3. Der Kommissionär (§§ 383, 406 HGB.), welcher einen Auftrag zum Einkaufe von Wertpapieren der im § 1 bezeichneten Art ausführt, hat dem Kommittenten auf dessen Verlangen binnen einer Woche ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern oder sonstiger Bezeichnungsmerkmale zu übersenden. Die Frist beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrages einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, mit dem Erwerbe der Stücke, andernfalls mit dem Zeitpunkt, in welchem dem Kommissionär die Erklärung des Kommittenten, daß er die Übersendung eines Stückeverzeichnisses verlange, zugeht, frühestens jedoch mit dem Ablaufe des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange ohne schuldhaftes Verzögerung beziehen konnte.

Der Kommissionär kann sich das Recht ausbedingen, dem Kommittenten an Stelle der Übersendung des Stückeverzeichnisses die Stücke selbst herauszugeben oder ihm den Herausgabeanspruch an eine zur Verwahrung der Stücke bestimmte dritte Stelle abzutreten. Im übrigen kann das Recht des Kommittenten, die Übersendung des Stückeverzeichnisses zu verlangen, nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden, es sei denn, daß der Kommittent gewerbsmäßig Bank- oder Wechslergeschäfte betreibt.

Soweit die Auslieferung der eingekauften Stücke an den Kommittenten erfolgt oder ein Auftrag des Kommittenten zur Wiederveräußerung ausgeführt ist, kann die Übersendung des Stückeverzeichnisses unterbleiben.“

„§ 5. Der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Umtausche von Wertpapieren der im § 1 bezeichneten Art oder zur Geltendmachung eines Bezugsrechts auf solche Wertpapiere ausführt, hat binnen zwei Wochen nach dem Empfange der neuen Stücke dem Kommittenten ein Verzeichnis der Stücke mit den im § 3 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben zu übersenden, soweit er ihm die Stücke nicht innerhalb dieser Frist aushändigt.“

„§ 7. Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Kommittenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist. Die Bestim-

mungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen der Übergang des Eigentums schon in einem früheren Zeitpunkt eintritt, bleiben unberührt.

Der Kommissionär hat bezüglich der in seinem Gewahrsam befindlichen, in das Eigentum des Kommittenten übergegangenen Wertpapiere die im § 1 bezeichneten Pflichten eines Verwahrers.“

Diese Bestimmungen setzen zunächst voraus, daß die Bank als Kommissionär auftritt. Kommissionär ist, nach § 383 HGB., „wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen“. Soweit die Banken auf Grund eines Auftrages ihrer Kunden, also für deren Rechnung, an der Börse Geschäfte zum Börsenkurs abschließen, wobei aber der Handel mit dem Gegenkontrahenten in eigenem Namen, also im Gegensatz zur Vermittler- (Makler-) Tätigkeit auch unter eigener Verantwortung für die Erfüllung des Geschäfts, erfolgt, sind sie Kommissionäre<sup>1)</sup>. Die Frage, wann der Eigentumsübergang beim Ankauf von Wertpapieren erfolgt, war vor dem Erlaß des Depotgesetzes zweifelhaft. Der Kommittent war daher, selbst wenn er die Wertpapiere voll bezahlt hatte, bei einem Konkurse des Kommissionärs häufig des Aussonderungsanspruches für die angeschafften Papiere beraubt und darauf angewiesen, wie jeder andere Gläubiger nur eine Forderung in Höhe des Wertes der Papiere als gewöhnlicher Konkursgläubiger zur Konkursmasse anzumelden. In den oben wiedergegebenen Bestimmungen des Depotgesetzes ist daher ausgesprochen, daß der Kommittent im Falle eines Konkurses des Kommissionärs Aussonderungsanspruch für diejenigen Wertpapiere besitzt, über die ihm ein Stückeverzeichnis (Nummernaufgabe) zugestellt ist.

Wie aus dem Wortlaut des § 3 des Depotgesetzes hervorgeht, ist der Kommissionär zur Übersendung des Stückeverzeichnis allerdings nur auf Verlangen des Kommittenten verpflichtet. Diese Bestimmung ist in das Gesetz erst durch die oben erwähnte Verordnung vom 21. November 1923 aufgenommen worden, die gleichzeitig die Frist, binnen deren die Übersendung des Stückeverzeichnis erfolgen muß, von 3 auf 7 Tage heraufgesetzt hat. Bedeutet diese Neuregelung eine Vergünstigung für den Bankier, so stellt sich der ebenfalls erst von der Novelle eingefügte zweite Absatz des § 3 (s. S. 360) zum Teil als Erschwerung dar. Zwar wird auch in dieser Bestimmung der Bankier zunächst zu einer Vereinfachung seines Betriebes ermächtigt, indem er sich von Beginn des Geschäfts an das Recht vorbehalten kann, statt einer Übersendung des Stückeverzeichnis dem Kunden die Stücke selbst herauszugeben oder ihm nur den Herausgabeanspruch an dritte Verwahrungsstellen (in erster Linie an Giro-Effekten-Depots der örtlichen Kassen-Vereine (s. S. 365) abzutreten. Andere Einschränkungen des Rechtes jedes Kunden, auch nachträglich die Übersendung des Stückeverzeichnis zu verlangen, sind aber unzulässig, soweit nicht ein Bankier-

<sup>1)</sup> Über die Pflichten des Kommissionärs siehe S. 373, über die Ausschließung der Kommissionäreigenschaft bei nicht notierten Werten S. 379ff.

kunde (jemand, der gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt) in Frage kommt. Im Gegensatz zu früher ist es also nicht mehr möglich, mit dem Privatkunden zu vereinbaren, daß er auf gesonderte Aufbewahrung und Übersendung des Stückeverzeichnisses verzichtet, da der Kommittent trotz dieser Vereinbarung jederzeit auch nach längerer Zeit eine Übersendung des Stückeverzeichnisses fordern könnte. Das Auftragsformular für Kommissionsorders (Beisp. 41) pflegt daher nur die erwähnten Vorbehalte über das Recht zur Herausgabe der Stücke oder den Anspruch an eine Verwahrungsstelle anstatt der Übersendung des Stückeverzeichnisses zu enthalten, aber nicht mehr wie früher den Verzicht auf das Nummernverzeichnis. Dieser Verzicht mußte allerdings für jeden Auftrag ausdrücklich und schriftlich erklärt werden.

Ist ein derartiger Vorbehalt, der sich vielfach auch schon in den allgemeinen Geschäftsbedingungen findet, also nicht für jeden einzelnen Auftrag vereinbart zu werden braucht, nicht aufgenommen worden, so muß die Übersendung des Stückeverzeichnisses auf Verlangen unbedingt erfolgen. Kommt die Bank dem Verlangen auf Übersendung des Stückeverzeichnisses auch nach Aufforderung des Kommittenten nicht binnen weiteren drei Tagen nach Ablauf der gesetzlichen Frist von einer Woche nach, so ist der Kommittent berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Der Kommittent muß jedoch binnen drei Tagen nach dem Ablaufe der Nachholungsfrist dem Kommissionär erklären, daß er von diesem Rechte Gebrauch macht. (DepG. § 4.)

Die Verordnung zum Depotgesetz vom 21. November 1923 hat zum Ausgleich für die Nachteile, die dem Kommittenten daraus erwachsen können, daß ihm das Stückeverzeichnis bei Ausführung eines Kaufauftrages nur auf Verlangen zugesandt wird, noch eine andere Bestimmung getroffen, die seine Rechte verstärken soll. Sie hat in § 7a bestimmt, daß der Kommittent schon vor Übersendung des Stückeverzeichnisses oder bevor das Eigentum an den Wertpapieren auf ihn auf anderem Wege übergegangen ist, Rechte geltend machen kann. Zwar steht ihm, da der Eigentumsübergang fehlt, der erwähnte Aussonderungsanspruch im Konkurs des Kommissionärs nicht zu. Er erhält aber durch § 7a, falls er seine Pflichten gegenüber dem Kommittenten voll erfüllt hatte, also insbesondere die Effekten vor der Konkursöffnung voll bezahlt waren, ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus den in der Masse vorhandenen Wertpapieren gleicher Gattung. Mehrere Kommittenten, die sich auf § 7a berufen können, stehen sich dabei im Range gleich. Sind Wertpapiere der betreffenden Gattung nicht in ausreichendem Ausmaße vorhanden, so sind sogar noch gewisse Vorrechtsansprüche in bezug auf denjenigen Betrag, mit dem der Kommittent ausgefallen ist, auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen des Kommittenten („Absonderungsansprüche“) gegeben. Bei einem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses hat der Kommittent dieselben Rechte.



Wie sich aus § 7 des Depotgesetzes ergibt, geht das Eigentum an den gekauften Wertpapieren nicht ausschließlich durch die Übersendung des Stückeverzeichnisses an den Kommittenten über. Vielmehr bleiben „die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen der Übergang des Eigentums schon in einem früheren Zeitpunkte eintritt“, unberührt. Gemeint ist hiermit hauptsächlich die Eigentumsübertragung durch *constitutum possessorium*. Nach § 930 BGB. kann die Übergabe einer Sache, wenn der Eigentümer (also hier die Bank) in deren Besitz ist, dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Eine solche Vereinbarung wird auch als erfolgt angesehen, wenn eine Aussonderung der Papiere von den übrigen Beständen vorgenommen wird und Anzeige über die erfolgte Aussonderung gemacht wurde. Die Aussonderung erfolgt in der Form, daß die Stücke unter ausdrücklicher Bezeichnung des Namens des Kommittenten getrennt von den übrigen, im Besitze der Bank befindlichen Wertpapieren aufbewahrt werden oder wenn dem Kommittenten durch Vermischung seiner Stücke mit denen der anderen Kunden ein anteilmäßiges Miteigentum am Sammeldepot des Kommissionärs verschafft wird (s. S. 365<sup>1</sup>). Eine Anzeige über die Aussonderung wird als vorliegend betrachtet, wenn die Bank ihrem Kunden mitteilt, sie habe die Stücke in sein Depot genommen. Daher vermeiden es viele Banken, um über die vom Kunden gekauften Stücke verfügen zu können, das Wort Depot zu gebrauchen, wenn nur eine Gutschrift auf Stückekonto erfolgen soll. Die Formel lautet regelmäßig: „Wir schrieben Ihnen auf Stückekonto“ (oder „Ihnen auf unserem Stückekonto“) gut, und es wird sogar vermieden, etwa dem Kunden zu erklären: „Wir schrieben Ihrem Stückekonto gut.“ Das Stückekonto ist eben kein Konto des Kunden, sondern ein Konto der Bank.

Das Gesetz unterscheidet demnach zwischen den zum Zwecke der Verwahrung oder Verpfändung (§ 2) der Bank übergebenen und den auf Grund einer Einkaufskommission angeschafften Wertpapieren. Gibt der Kunde Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes der Bank in Verwahrung oder verpfändet er sie bei ihr, so erfolgt die Eigentumsübertragung nicht erst durch Übersendung des Stückeverzeichnisses oder durch *constitutum possessorium* (also Aussonderung in einem getrennten Depot usw.), sondern die Stücke sind von vornherein Eigentum des Kunden und verbleiben es so lange, bis der Kunde die im § 2 des Depotgesetzes geforderte Ermächtigungserklärung abgegeben hat. Erst wenn diese Erklärung vom Kunden abgegeben ist, darf die Bank die hinterlegten oder verpfändeten Wertpapiere in das Stückekonto legen. Bei der Einkaufskommission sind die für Rechnung des Kunden angeschafften Stücke zunächst Eigentum der Bank. Geht diese in Konkurs, bevor das Stückeverzeichnis übersandt ist, so werden die Stücke, falls nicht *constitutum possessorium* vorlag, aus der

---

<sup>1</sup>) Näheres über die Aufbewahrung der Effekten siehe Kapitel VI, Abschnitt 2.

Konkursmasse nicht ausgesondert, und der Kunde hat nur die Rechte des nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers oder, soweit die Erfordernisse des oben wiedergegebenen § 7a erfüllt sind, die Ansprüche auf bevorrechtigte Befriedigung aus den vorhandenen Wertpapieren gleicher Gattung oder Absonderungsansprüche aus dem sonstigen Vermögen des Kommissionärs.

Der Schutz, den der Kommittent durch den Aussonderungsanspruch im Falle des Konkurses des Kommissionärs erlangt, ist freilich nur dann zivilrechtlich von praktischer Bedeutung, wenn die für den Kommittenten angeschafften Stücke sich bei Eintritt des Konkurses tatsächlich im Besitze des Kommissionärs befinden. Hat der Kommissionär trotz der Absendung eines Stückeverzeichnisses über die Stücke rechtswidrig verfügt, sie also z. B. verkauft, so entsteht für den Kommittenten keineswegs eine bevorrechtigte, sondern nur eine gewöhnliche Forderung an die Konkursmasse. Freilich ist jeder Kaufmann nach § 9 des Depotgesetzes strafbar, wenn er über Wertpapiere der in § 1 DepG. bezeichneten Art, die ihm zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, oder die er als Kommissionär für den Kommittenten in Besitz genommen hat, außer dem Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs (Unterschlagung), zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt; natürlich nur unter der Voraussetzung, daß ihm nicht auf Grund der oben erwähnten Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders oder infolge des Verzichts auf Übersendung eines Stückeverzeichnisses, der aber, wie erwähnt rechtsgültig nur von Bankkunden ausgesprochen werden kann, die Verfügungsgewalt über die Wertpapiere eingeräumt ist. Der Übergang des Eigentums an den Wertpapieren auf den Kommittenten ist, nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Juni 1927, nicht Voraussetzung der Strafbarkeit des Kommissionärs im Falle der rechtswidrigen Verfügung<sup>1)</sup>.

Strafbarkeit tritt nach § 10 des Depotgesetzes ferner ein, wenn ein Kommissionär den Vorschriften der §§ 3 oder 5 vorsätzlich zuwidergehandelt hat und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruches auf Aussonderung der von jenem eingekauften, eingetauschten oder bezogenen Wertpapiere benachteiligt wird.

Sehr häufig kann nun für die Banken ein wirtschaftlich berechtigter Grund vorliegen, sich von den Bestimmungen des Depotgesetzes über die getrennte Verwaltung der von einem Kunden verpfändeten oder gekauften Wertpapiere und der Pflicht zur Rückgabe derselben Stücke zu befreien. So hat sich besonders nach Beendigung der Inflation gezeigt, daß die Verwaltung der Effekten infolge der großen Zahl von kleinen Aktien — mit Nennbeträgen bis zu 20 RM. herab — außerordentlich hohe Kosten verursachte. Allein zur Lieferung eines Nominalbetrages von 6000 RM. des Mindestbetrages bei Terminabschlüssen konnte am Liquidationstage<sup>2)</sup> die Bearbeitung von vielleicht 100 bis 300 Effektenstücken erforderlich sein. Daher tauchte gerade im Zusammenhang mit dem Beginn der Verhandlungen über

<sup>1)</sup> Siehe Bank-Archiv Bd. 26, S. 485 und Rießler, Bankdepotgesetz, 5. Aufl., S. 242.

<sup>2)</sup> Siehe Abschnitt 11c dieses Kapitels.

die Wiedereinführung des Terminhandels ein neuer Gedanke zur Vereinfachung der Effektenlieferung auf, nämlich der Vorschlag des sogenannten Sammeldepots.

Das Sammeldepot in diesem Sinne stellt eine Weiterbildung des schon seit langer Zeit gebräuchlichen Giro-Effekten-Depots dar; jener Einrichtung des Berliner Kassen-Vereins, bei der Effekten gesammelt werden, über die von den Mitgliedern durch weiße und rote Schecks verfügt wird<sup>1)</sup>. Das Giro-Effekten-Depot konnte aber nur aus den Effekten gebildet werden, die zur freien Verfügung der Banken stehen. In Frage kamen daher nur eigene Wertpapiere der Banken (Nostrobestände) und solche Kundeneffekten, die den Kommittenten auf Stückekonto gutgeschrieben waren, über die die Bank also verfügen durfte<sup>2)</sup>. Eine Bewegung, die eine stärkere Benutzung des Stückekontos bezweckte, erschien aber als untunlich, um nicht dem Bankkunden alle Sicherungen im Konkurs der Bank zu entziehen, die an einen Eigentumswerb des Kommittenten geknüpft sind. Ferner ist bei den kommissionsweise angeschafften Effekten, wie wir gesehen haben, die Möglichkeit einer Vereinbarung mit dem Kommittenten, von einer Übertragung des Eigentums an den Wertpapieren auf diesen abzusehen, dadurch außerordentlich beschränkt, daß der Kommittent, sofern er nicht Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, trotz einer derartigen Abmachung nach § 3 des Depotgesetzes jederzeit die Übersendung des Stückverzeichnis verlangen könnte.

Innerhalb der zunächst an einer Spesenverbilligung interessierten Berliner Großbanken tauchte daher der Plan auf, eine Konstruktion zu finden, die eine Ansammlung aller Bestände von gleichartigen Effekten bei einer Effekten-girobank ermöglichte, ohne das Eigentum der Kunden untergehen zu lassen. Diese Möglichkeit fand man in der Schaffung des sogenannten Miteigentums des Kunden. Wie in einem grundlegenden Gutachten ausgeführt wird, das von der Rechtsabteilung der Deutschen Bank im Mai 1925 erstattet wurde, erwirbt jeder einzelne Kunde, falls sämtliche Depots in einem gemeinschaftlichen „Sammeldepot“ bei der Bank oder für die Bank bei dem Berliner Kassen-Verein vereinigt werden, an Stelle des untergehenden Sondereigentums an seinen bisherigen Einzelstücken ein Miteigentum an der Gesamtmasse. In Frage kommt die sogenannte Gemeinschaft nach Bruchteilen auf Grund des § 741 BGB., bei der jeder Kunde nach der Höhe seines Anteils an dem Gesamtsammeldepot sein Eigentümerrecht behält. So kann der Kunde z. B. seinen Anteil an der Eigentümergemeinschaft (jedoch natürlich nicht einzelne Stücke) veräußern und, besonders auch gegenüber seinem Bankier, verpfänden.

Würde ferner der Bankier in Konkurs gehen, so wäre der Kunde, dessen Effekten im Sammeldepot liegen, nicht auf den vielfach recht zweifelhaften persönlichen Anspruch an die Konkursmasse oder bestenfalls auf die Konkurs-

<sup>1)</sup> Näheres über das Giro-Effekten-Depot siehe Kapitel VI, Abschnitt 3.

<sup>2)</sup> Näheres über den Begriff „Stückekonto“ siehe Kapitel VI, Abschnitt 2.

privilegien des § 7a des Depotgesetzes angewiesen. Als Miteigentümer des für Rechnung des Bankiers bei der Effekten Girobank geführten Sammeldepots hätte er vielmehr das Recht auf Aussonderung der Effekten, die ihm auf Grund seines Bruchteileigentums zustehen, in gleicher Weise, wie er bei Führung von Sonderdepots seine Effekten auszusondern berechtigt wäre. Für die Konkursmasse der Bank verblieben also aus den Beständen des Sammeldepots nur Stücke, die über die vorhandenen Miteigentumsansprüche der Kundschaft hinausgehen. In Frage kommen hier als Anteile der Konkursmasse demnach nur eigene Effekten der Bank und solche Stücke des Kunden, über die die Bank verfügungsberechtigt ist. Hat dagegen der Bankier rechtswidrig über Stücke, die zum Sammeldepot gehören, verfügt, so ist er in der gleichen Weise strafbar, wie in dem Falle einer Verfügung über Sonderdepots. Allerdings ergibt sich hier ein nicht unwichtiger Unterschied in den Folgen. Hatte die in Konkurs geratene Bank bisher beispielsweise über das Sonderdepot eines Kunden in Höhe von 12000 RM. Harpener Aktien rechtswidrig verfügt, während die gesamte Kundschaft bei ihr insgesamt Depots in Höhe von 120000 RM. Harpener Aktien hatte, so ging der Deponent der 12000 RM. Harpener Aktien vollkommen leer aus, während die übrigen Deponenten von Harpener Aktien ihre Stücke aussondern konnten. Ist dagegen ein Sammeldepot vorhanden, so kann die Bank natürlich nicht über die Stücke eines einzelnen Kunden rechtswidrig verfügen, da nur ein gemeinsames Depot für alle Mitglieder der Gemeinschaft vorhanden ist. Verfügt sie in diesem Falle über einen Teilbetrag von 12000 RM. des 120000 RM. betragenden Gesamtbestandes an Harpener Aktien, so kann jeder einzelne Deponent der Harpener Aktien nur einen entsprechend kleineren Teil seines Depots, in diesem Falle also  $\frac{9}{10}$ , zurückerhalten. Hier trägt also jeder mit an dem Verlust; umgekehrt verliert auch niemand, wie bei dem Fall des Sonderdepots, seinen gesamten Besitz an Harpener Aktien, sofern nur über einen Teil des Gesamtbestandes rechtswidrig verfügt ist.

Die Anregungen der Großbanken über das Sammeldepot fanden zunächst vielfach Widerspruch bei den Privatbankiers. Besonders in Hamburg regte sich starke Opposition. Es wurde behauptet, daß die Rechtslage noch zu wenig geklärt sei, und daß zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen eine Änderung des Depotgesetzes notwendig sei. Da aber unter diesen Umständen die Kundschaft vielleicht rechtliche Bedenken haben könnte, ob ihre Ansprüche beim Sammeldepot tatsächlich ebenso geschützt seien wie beim Sonderdepot, werde von einem großen Teil der Kundschaft vielleicht das Einverständnis verweigert werden; namentlich von der Kundschaft der Privatbankfirmen, während gegenüber den Großbanken infolge ihrer hohen Kreditfähigkeit solche Erwägungen weniger vorgebracht werden würden. Ferner wurden Zweifel geäußert, ob rechtlich der Kunde beim Sammeldepot überhaupt Miteigentum erwerben könne.

Das erwähnte Rechtsgutachten der Deutschen Bank stützte sich im wesentlichen darauf, daß dieses Miteigentum am Sammeldepot durch die

Vermischung und Vermengung sämtlicher gleichartigen Stücke entstehe. §§ 948 und 947 BGB. bestimmen nämlich, daß Miteigentum nach Bruchteilen entsteht, wenn entweder bewegliche Sachen miteinander untrennbar vermischt oder vermengt werden oder wenn die Trennung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Eine untrennbare Vermischung liegt bei der Vermengung von Wertpapieren zwar nicht vor, da eine Aussortierung an Hand der Nummern stets möglich wäre. Nach Auffassung der Großbanken würde diese Trennung aber mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein, so daß trotzdem Miteigentum entstände. Ein weiterer Einwand der Gegner des Sammeldepots stützte sich auf § 947 BGB., Absatz 2. Danach erwirbt, falls eine der vermengten Sachen als Hauptsache anzusehen ist, der Eigentümer dieser Sache allein das Eigentum. Demnach würde, so behaupteten die Gegner, unter Umständen der Einreicher eines besonders großen Paketes von Aktien das Eigentum an allen Stücken der gleichen Gattung erwerben, so daß das Miteigentum der übrigen Einreicher ausgeschlossen werde. Hiergegen wandten die Großbanken ein, daß nach der herrschenden Ansicht als „Hauptsache“ im Sinne des § 947 BGB. nicht etwa die größte Teilsache gelte, sondern nur der Gegenstand, der nach der Verkehrsauffassung tatsächlich den Hauptteil darstelle, zu dem die anderen Gegenstände nur als eine Art Zubehör in Beziehungen träten. Bei Aktienpaketen verschiedenen Umfanges käme eine solche Beziehung nicht in Frage.

Um diese Zweifel zu beheben, haben sich jedoch die Verfechter des Sammeldepots später nicht auf die erwähnte Theorie über den Erwerb des Miteigentums durch Vermischung und Vermengung, sondern durch besondere Vereinbarung, d. h. durch Einverständniserklärung des Kunden gestützt. Im Oktober 1925 unternahmen die Banken der Stempelvereinigung den entscheidenden Schritt, indem sie ihre gesamte deutsche Kundschaft zu derartigen Erklärungen aufforderten. Verlangt wurde die Genehmigung, alle zum Sammeldepot aufgerufenen Werte an Stelle einer Aufbewahrung im Sonderdepot in Zukunft einem Sammeldepot einverleiben zu dürfen. Dabei kamen freilich zunächst nur amtlich notierte Dividendenpapiere, mit Ausnahme der Versicherungsaktien, in Frage. Ihr Aufruf zum Sammeldepot wurde in der Hauptsache in den folgenden Monaten durchgeführt. Nur Werte, bei denen Gründerrechte oder andere Schwierigkeiten für eine unterschiedslose Behandlung der Stücke vorliegen, wurden ausgenommen. Andererseits sind auch die bis auf weiteres untilgbare Neubezugsanleihe des Reichs, einige Schatzanweisungen usw. aufgerufen worden. Dagegen ist der Aufruf für die Rentenwerte mit laufender Amortisation noch nicht erfolgt, da die Auslosung einzelner Nummern mit der gerade auf unterschiedsloser Behandlung aller Stücke beruhenden Methode der Sammeldepotverwaltung nicht ohne weiteres zu vereinen ist. Ungelöst ist ferner noch die Frage einer Einbeziehung der auf den Namen lautenden und in der Regel nicht voll eingezahlten Versicherungsaktien sowie schließlich der wichtig-

sten im Handel befindlichen nicht amtlich notierten Werte. Wenn wir also auch von einer endgültigen Lösung der organisatorischen Fragen noch entfernt sind, so ist doch anscheinend vorläufig ein gewisser Abschluß erreicht.

Die in dem Rundschreiben der Banken verlangte Erklärung des Kunden hat folgenden Wortlaut:

#### Beispiel Nr. 42.

#### Einverständniserklärung des Kunden.

Sie haben  $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$  einen Auszug  $\frac{\text{meiner}}{\text{unserer}}$  bei Ihnen liegenden Wertpapiere per 30. Juni 1925 zugesandt.

Mit Bezug auf Ihr Rundschreiben vom . . . . ermächtige..  $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$  Sie, diese Wertpapiere, soweit sie sich jetzt noch in  $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$  Depot befinden, ferner alle inzwischen von  $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$  gekauften oder eingelieferten Wertpapiere im Sammeldepot, auch bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins, aufzubewahren und  $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$  an Stelle der hinterlegten Wertpapiere solche gleicher Gattung zurückzugeben.  $\frac{\text{Mein}}{\text{Unser}}$  Eigentum bleibt in Form des Miteigentums am Sammeldepot erhalten.

....., den .....

(Unterschrift)

In dem Rundschreiben selbst wurde die Notwendigkeit einer Einrichtung von Sammelkonten begründet. Hervorzuheben ist aus diesen Ausführungen, daß die Banken erklärten, bei der ungewöhnlichen Arbeitssteigerung eine wesentliche Erhöhung der Depot- und Verwaltungsspesen vornehmen zu müssen, falls die früher übliche Handhabung des Verwahrungs- und Lieferungs-geschäftes beibehalten werden sollte. Um die Sicherung des Publikums gegen irgendwelche nachteiligen Folgen der Sammeldepotverwahrung zu erhöhen, erklärten sich die Banken gleichzeitig bereit, für die Erfüllung der den Verwahrungsstellen obliegenden Pflichten selbst die Haftung zu übernehmen, während sie nach dem Gesetz sonst nur für sorgfältige Auswahl der Verwahrer haften würden. Bestimmungen über die Berechtigung der Bank zur Aufbewahrung von Kundeneffekten in Form von Sammeldepots finden sich in der Regel auch in den Geschäftsbedingungen. Eine allgemeine Vereinbarung in den Geschäftsbedingungen ist jedoch, wie wir gesehen haben, gesetzlich nur möglich, soweit es sich um Wertpapiere handelt, die die Bank auf Grund eines Kaufauftrages angeschafft hat. Soweit Wertpapiere der Bank in Verwahrung gegeben oder bei ihr verpfändet wurden, kann die Vereinbarung in den Geschäftsbedingungen sich nur auf die Depots der Bankkunden erstrecken.

Auch die Interessengemeinschaft von Berliner Privatbankfirmen hat sich diesem Vorgehen später angeschlossen, wenn sie auch infolge ihres loseren Aufbaues und ihrer größeren Mitgliederzahl den einzelnen Bankiers

Art und Zeitpunkt der Aufforderung ihrer Kundschaft zur Erteilung der Sammeldepotermächtigung freistellte. Im allgemeinen haben sich aber mit der Zeit fast sämtliche Privatbankfirmen, und zwar nicht nur in Berlin, sondern allmählich auch im ganzen Reiche angeschlossen. Die Zahl der vom Giro-Effekten-Depot beim Berliner Kassen-Verein in Sammeldepots verwalteten Effektergattungen betrug im September 1929: 1018 Stück gegen 741 Stück am 31. Dezember 1927 und 592 Stück am 31. Dezember 1926.

Zweifellos hat die Einrichtung des Sammeldepots die erhoffte organisatorische Vereinfachung der Effektenverwaltung erbracht, ohne daß bisher rechtlich nachteilige Folgen bekannt geworden sind. Allerdings liegen auch noch keine maßgebenden Gerichtsentscheidungen über die beim Sammeldepot entstehenden Rechtsfragen vor. Besonders wichtig ist das Sammeldepotverfahren auch für den interurbanen Effekten-Giroverkehr (Effekten-Ferngiroverkehr), d. h. jener Einrichtung, die die Überweisung bestimmter Wertpapiere zwischen den Banken verschiedener Börsenplätze durch Schecks ermöglicht<sup>1)</sup>.

So berechtigt es sein mag, zur Durchführung des Sammeldepotverfahrens die Bestimmungen des Depotgesetzes über die getrennte Verwaltung und die Pflicht zur Rückgabe der hinterlegten oder gekauften Wertpapiere durch freiwillige Vereinbarung zwischen Bank und Kundschaft zu mildern, so ungehörig ist es, wenn eine solche Vereinbarung auch zu dem Zwecke erfolgt, daß die Bank über Wertpapiere, die der Kunde ohne Inanspruchnahme eines Kredites hinterlegt oder gekauft hat, durch Verkauf oder Verpfändung verfügen kann. Nur wenn der Kunde bei der Bank einen Kredit gegen Verpfändung von Wertpapieren in Anspruch nimmt — ein Fall, der, wie auf S. 46 gezeigt wurde, auch bei dem Kauf mit Einschluß vorliegt —, erscheint die Weiterbeleihung der Papiere wirtschaftlich berechtigt, weil die Bank sonst ihre Mittel festlegen würde. So wird denn auch die Ermächtigungserklärung auf Grund des § 2, 1 des Depotgesetzes von angesehenen Banken nur dann verlangt, wenn der Kunde einen Kredit in Anspruch nimmt, zu dessen Sicherung er die Wertpapiere verpfändet. Dagegen pflegen selbst die Großbanken in bezug auf die für Rechnung eines Kunden angeschafften Wertpapiere in ihren Geschäftsbedingungen zu vereinbaren, daß sie berechtigt seien, diese Wertpapiere — mit Ausnahme von Lospapieren — anstatt sie für den Kunden in Verwahrung zu nehmen, auf „Stückekonto“ gutzuschreiben, so daß der Kunde kein Eigentum an den Papieren erwirbt, selbst wenn sie voll bezahlt sind. Durch eine solche Vereinbarung wird aber das Recht des Kunden — soweit dieser nicht selbst Bankier ist —, die Übersendung des Stückeverzeichnis gemäß § 3 des Depotgesetzes zu verlangen, nicht berührt. Einem solchen Verlangen kommen die Banken freilich nur dann nach, wenn die Stücke voll bezahlt sind. Ist dies nicht der Fall, so nehmen sie das Recht in Anspruch, das Stückeverzeichnis bis zur völligen Bezahlung des Kauf-

<sup>1)</sup> Näheres hierüber siehe Kapitel VI, Abschnitt 3.

preises der Stücke zurückzubehalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht wird aus den allgemeinen Bestimmungen des BGB. und des HGB. gefolgert. Neben der Berechtigung des Kaufmanns, gegenüber anderen Kaufleuten — nicht also auch Privatkunden! — wegen fälliger Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners geltend zu machen (§§ 369ff. HGB.), ist gegenüber jedermann das Zurückbehaltungsrecht aus § 273 Abs. 1 BGB. gegeben, das enger umgrenzt ist, da ein Zusammenhang zwischen Anspruch und Gegenleistung Voraussetzung des Zurückbehaltungsrechts ist<sup>1)</sup>.

Trotz der Vereinbarung in den Geschäftsbedingungen, das Eigentum an den für den Kunden angeschafften Papieren diesem nicht ohne weiteres, sondern erst auf Verlangen zu übertragen, ist es bei den Großbanken keineswegs Brauch — und ebensowenig bei anderen angesehenen Banken —, über Wertpapiere, die vom Kunden voll bezahlt sind, durch Verkauf oder Verpfändung zu verfügen. Nur unsolide Banken verschaffen sich häufig durch Verpfändung der von den Kunden gekauften und voll bezahlten Wertpapiere Betriebsmittel. Zuweilen kommt es auch vor, daß Banken mit Hilfe der Stücke ihrer Kundschaft Spekulationsgeschäfte à la baisse eingehen (s. S. 346). Es gibt sogar Winkelbankiers (sogenannte bucket shop), die die Kaufaufträge ihrer Kundschaft überhaupt nicht an der Börse zur Ausführung bringen, sondern in Erwartung eines späteren Kursrückganges in einer dem Kunden entgegengesetzten Richtung spekulieren<sup>2)</sup>. Da durch solche Geschäftsmethoden der Kunde im Falle der Zahlungseinstellung des Kommissionärs des Aussonderungsanspruchs verlustig gehen kann, ist es notwendig, daß jeder Käufer von Wertpapieren, der keinen Bankkredit in Anspruch nimmt, darauf achtet, daß er in den Besitz des Eigentums an den voll bezahlten Effekten, sei es als Miteigentum am Sammeldepot oder durch Empfang des Stückverzeichnis gelangt.

Wie oben erwähnt, ist es im Verkehr des Kommissionärs mit einem „gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte“ betreibenden Kommittenten zulässig, in den Geschäftsbedingungen einen allgemeinen Verzicht des Anspruchs des Kommittenten auf Übersendung des Stückverzeichnis zu vereinbaren. Im Verkehr der Banken untereinander kann also der Kommissionar sich vom Kommittenten grundsätzlich das Recht ausbedingen, angeschaffte Wertpapiere auf Stückkonto gutzuschreiben, ohne daß es hierzu einer besonderen Abmachung für jeden Einzelfall bedarf. Für den Börsenhandel ist diese Bestimmung bedeutungslos, weil hier keine Kommissionsgeschäfte abgeschlossen werden, und der Verkäufer regelmäßig die Wertpapiere dem Käufer ausliefert. Von Bedeutung ist sie dagegen, wenn eine Bank ein an der Börse eines anderen Ortes gehandeltes Wertpapier bei einer Bank dieses Börsenplatzes kauft oder verkauft, also z. B. für die Aufträge,

<sup>1)</sup> Siehe auch Reichsgerichtsentscheidung vom 9. April 1927, abgedruckt im Bankarchiv Bd. 26, S. 398.

<sup>2)</sup> Man sagt in der Börsensprache: „Der Bankier fixt seinem Kunden die Stücke an.“



die ein in Hannover ansässiger Kommittent dem Berliner Kommissionär erteilt. Man bezeichnet in diesem Falle die Hannoversche Bank als die Lokalbank, die Berliner Bank als die Zentralbank oder die Bank des Börsenplatzes. Die Lokalbank kann jedoch den generellen Verzicht auf Übersendung des Stückeverzeichnisses nur erteilen, wenn sie mit dem Kunden vereinbart hat, daß sie die für ihn angeschafften Wertpapiere auf Stückkonto gutschreiben darf, der Kunde also kein Eigentum an den Stücken erwirbt. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, so muß die Lokalbank bei Erteilung des Kaufauftrages an die Bank des Börsenplatzes erklären, daß die Anschaffung für fremde Rechnung erfolgen soll. Für einen solchen Auftrag ist die generelle Vereinbarung über die Gutschrift auf Stückkonto alsdann aufgehoben.

Die Notwendigkeit einer solchen Erklärung ergibt sich aus § 8 des Depotgesetzes, der folgenden Wortlaut hat: „Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art einem Dritten zum Zweck der Aufbewahrung, der Veräußerung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, hat hierbei dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien. Ebenso hat er in dem Falle, daß er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen Dritten weitergibt, diesem hierbei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. Der Dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind.“

Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß die Lokalbank auch bei der Übersendung von fremden Wertpapieren zur Aufbewahrung, zur Veräußerung, zum Umtausch oder Ausübung des Bezugsrechtes<sup>1)</sup> usw. der Bank des Börsenplatzes oder jeder anderen mit dieser Tätigkeit beauftragten Bank mitzuteilen hat, daß die Papiere fremde seien. Eine solche Mitteilung ist überflüssig, wenn der Kunde der Lokalbank eine Ermächtigung nach § 2 des Depotgesetzes erteilt hat. Denn in diesem Falle sind die Papiere nicht „fremde“; der Lokalbank ist vielmehr das Verfügungsrecht über sie eingeräumt worden. Die Erklärung, daß die Papiere für fremde Rechnung angeschafft werden sollen, oder daß die zu verkaufenden Papiere fremde seien, kann auch telegraphisch, gleichzeitig mit der Erteilung des Auftrages, abgegeben werden. Eine besondere Form ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. In die für die Bankierkundschaft bestimmten Auftragsformulare wird jedoch in der Regel ein Zusatz aufgenommen, worin die Lokalbank die Erklärung abgibt, daß die Kaufaufträge für fremde Rechnung erfolgen und die Verkaufsaufträge Wertpapiere betreffen, die der Zentralbank für fremde Rechnung zugehen oder bei ihr im Depot der Lokalbank ruhen. Bei telegraphisch erteilten Aufträgen wird gewöhnlich der Zusatz „autorisiert“ gewählt. Eine spätere Aushändigung

1) Siehe Kapitel VI, Abschnitt 7.

solcher Wertpapiere, die für fremde Rechnung angeschafft wurden, von seiten der Zentralbank an die Lokalbanc ist ohne eine besondere Erklärung der Lokalbanc zulässig, ohne daß dadurch die Folgen der rechtswidrigen Verfügung für die Lokalbanc berührt werden. Dagegen bedarf es zum Verkauf der von der Lokalbanc für fremde Rechnung hinterlegten oder gekauften Wertpapiere einer Erklärung; ebenso im Falle eines Auftrages der Lokalbanc, die Stücke dem Depot der eigenen Werte einzufügen.

Bei der Erteilung eines Kaufauftrages der Lokalbanc an die Zentralbank wird eine Erklärung, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe, nicht für notwendig gehalten, wenn die Lokalbanc vor Weitergabe des Auftrags mit ihrem Kunden — in den Geschäftsbedingungen oder für den besonderen Fall — vereinbart hat, daß sie als Selbstkontrahent aufträte. Dieser Schluß wird daraus gezogen, daß § 8 DepG Satz 2 nur von der Weitergabe des Auftrags spreche, der Auftrag aber durch den Selbsteintritt der Lokalbanc bereits erfüllt sei, so daß die Lokalbanc keinen Auftrag weitergebe, sondern nur zur Erfüllung der Lieferungspflicht an ihren Kommittenten der Zentralbank einen neuen Auftrag für eigene Rechnung erteilt<sup>1)</sup>. Dennoch wird die Erklärung von der Lokalbanc allgemein gefordert, weil die Zentralbank in der Regel nicht weiß, welche Vereinbarungen die Lokalbanc mit ihrem Kunden getroffen hat.

Der Zweck des § 8 des Depotgesetzes besteht darin, die Kunden der Lokalbanc vor Verlusten zu schützen, die vor Erlaß des Depotgesetzes daraus entstanden sind, daß die Bank des Börsenplatzes im Falle des Konkurses der Lokalbanc sämtliche in ihrem Besitz befindliche Wertpapiere der Lokalbanc als Deckung für ihre Forderung benutzte, also an diesen Papieren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht ausübte; gleichgültig, ob die Papiere Eigentum der Lokalbanc oder deren Kundschaft waren. So konnte eine Schädigung des Kunden der Lokalbanc selbst dann eintreten, wenn er die Wertpapiere vollständig bezahlt hatte. Jedoch muß andererseits der letzte Satz des § 8 für die Bank des Börsenplatzes zu großen Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Effekten und Kontoführung Anlaß geben. Da nämlich die Zentralbank an den als „fremde“ bezeichneten Wertpapieren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen kann, die „mit Bezug auf diese Papiere“ entstanden sind, wäre es zu diesem Zweck notwendig, für jeden Kunden der Lokalbanc, dessen Wertpapiere sich im Besitze der Zentralbank befinden, in den Büchern dieser Bank ein besonderes Konto zu führen. Die Banken lehnen es daher ab, Wertpapiere, die sie mit der Bezeichnung „für fremde Rechnung“ erhalten haben, als Unterlage für einen der Lokalbanc gewährten Kredit entgegenzunehmen. Ebenso wird die Ausführung von Börsenaufträgen für fremde Rechnung abgelehnt, wenn der Kaufpreis nicht voll bezahlt oder aus einem vorhandenen Guthaben bestritten wird. Die Banken führen vielmehr nur zwei Depotkonten, das

<sup>1)</sup> Siehe Riesser, Bankdepotgesetz, 5. Aufl. S. 209.

sogenannte Depot A für die vom Kunden für eigene Rechnung und das Depot B für die von ihm für fremde Rechnung übergebenen Wertpapiere<sup>1)</sup>.

Wer den Vorschriften des § 8 des Depotgesetzes zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzlich zuwiderhandelt, ist nach § 9 dieses Gesetzes strafbar.

Wie oben dargelegt wurde, setzen die Bestimmungen des Depotgesetzes über die Übersendung des Stückeverzeichnisses beim Ankauf von Wertpapieren oder die sie ersetzende Abtretung des Herausgabeanspruchs an eine Effekten-girobank voraus, daß die Bank gegenüber dem Kunden als Kommissionär auftritt. Das ist auch in der Regel der Fall, soweit es sich um Geschäfte in Wertpapieren handelt, die an einer deutschen Börse amtlich notiert werden. Dagegen ist es üblich, bei Geschäften in nicht notierten Wertpapieren als Eigenhändler aufzutreten. Die Bank kauft die Effekten von dem Kunden oder verkauft sie an ihn für eigene Rechnung; sie führt also keinen Auftrag des Kunden aus. In der Praxis wird das Rechtsverhältnis, das hierbei zwischen dem Kunden und der Bank geschaffen wird, häufig mit demjenigen verwechselt, das beim „Selbsteintritt“ des Kommissionärs entsteht. Der Selbsteintritt ist aber nur eine besondere Form der Ausführung des Kommissionsgeschäftes. Die als „Selbstkontrahent“ auftretende Bank ist also Kommissionär.

Man hat demnach im Verkehr zwischen Bank und Kundschaft in bezug auf den Abschluß von Geschäften in Wertpapieren drei Arten zu unterscheiden:

1. Das reine Kommissionsgeschäft,
2. das Kommissionsgeschäft mit Selbsteintritt,
3. das Eigenhändlergeschäft.

Beim reinen Kommissionsgeschäft, das im Gesetz nur als Kommissionsgeschäft bezeichnet wird, hat die ausführende Bank (Kommissionär) weitgehende Verpflichtungen gegenüber dem Kunden (Kommittenten) zu übernehmen. Sie ist nach § 384 HGB. verpflichtet, „dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und ihm dasjenige herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat“. Sie hat demnach dem Kunden Auskunft darüber zu geben, mit wem das Geschäft abgeschlossen wurde und ihm die Belege über die Ausführung (Schlußnoten usw.), auch ohne daß der Kunde es besonders verlangt, vorzulegen. Zu besonderen Schwierigkeiten führt die Auskunftspflicht, wenn die Bank gleichzeitig für einen Kunden einen Kaufauftrag, für einen anderen Kunden einen Verkaufauftrag auszuführen hat, so daß sie nicht beide Aufträge an der Börse getrennt ausführt, sondern kompensiert<sup>2)</sup>. Die Bank muß ferner jeden Vorteil, den sie bei der Ausführung erzielt, dem Kunden zugute kommen lassen, während sie einen etwa entstehenden Verlust selbst zu tragen hat. Man nehme z. B. an, der

<sup>1)</sup> Über die Aufbewahrung der Effekten im Sinne des Depotgesetzes siehe Kapitel VI, Abschnitt 2.

<sup>2)</sup> Näheres über die Kompensation siehe S. 403.

Kunde erteile vor Beginn der Börse einen Auftrag zum Ankauf von 3000 RM. Harpener Bergbau Aktien, der Börsenvertreter unterlasse aber versehentlich die Ausführung, die zum Kurse von 170% hätte erfolgen können. Kauft nun die Bank am nächsten Tage das Papier zu einem niedrigeren Kurse, z. B. zu 165%, so ist sie, wenn sie als reiner Kommissionär auftritt, verpflichtet, dem Kunden den Kurs von 165% zu berechnen. Kauft sie am nächsten Tage jedoch das Papier zu 175%, so muß sie den Schaden von 5% selbst tragen, während sie die Aktien ihrem Kunden zu 170% in Rechnung zu stellen hat.

Es liegt auf der Hand, daß die Befolgung dieser Vorschriften für die Banken zu bedeutenden Nachteilen führen würde. So notwendig es ist, daß der Kunde Anspruch auf die Ausführung zu demjenigen Kurse hat, zu dem der Auftrag bei ordnungsmäßiger Erledigung hätte ausgeführt werden können, in obigem Beispiel also zum Kurse von 170%, so unbillig ist es, zu verlangen, daß die Bank im Falle eines Versehens einen etwaigen Verlust trägt, den Gewinn aber dem Kunden zugute kommen läßt. Aus diesen Gründen hat sich im Bankgewerbe das Kommissionsgeschäft mit Selbsteintritt herausgebildet. Was der Selbsteintritt bedeutet, geht aus § 400, 1 HGB. hervor, der folgendes bestimmt: „Die Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sowie von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert, oder das Gut, welches er verkaufen soll, selbst als Käufer übernimmt.“

Es ergibt sich hieraus zunächst, daß die Wertpapiere einen amtlich festgestellten Börsenpreis haben müssen. Bei nicht notierten Wertpapieren kann also nicht ohne weiteres der Selbsteintritt erfolgen; bei Papieren, die nur an einer ausländischen Börse notiert werden, erfolgt jedoch nach herrschender Rechtsanschauung der Selbsteintritt, wenn die Notiz an der dortigen Börse amtlich festgestellt wird<sup>1)</sup>. Freilich ist es zulässig, die besondere Vereinbarung zu treffen, daß auch bei Wertpapieren, für die ein Börsenpreis nicht amtlich festgesetzt wird, der Selbsteintritt erfolgt. Die Vereinbarung, daß die Bank als Selbstkontrahent auftritt, erfolgt gewöhnlich schon in den Geschäftsbedingungen. Es wird darin erklärt, daß die Bank bei allen Aufträgen des Kunden in Wertpapieren, Wechseln, Schecks, Devisen oder Sorten als Selbstkontrahent auftritt. Ferner wird in den Geschäftsbedingungen meist ausdrücklich vereinbart, daß der Selbsteintritt auch erfolgen soll, wenn die Anzeige der Ausführung in einer Form erfolgt, die den Abschluß mit Dritten vermuten läßt. Diese Bemerkung wird nur aus Vorsicht aufgenommen, weil § 405, 1 bestimmt: „Zeigt der Kommissionär die Ausführung der Kommission an, ohne ausdrücklich zu bemerken, daß er selbst eintreten wolle,

<sup>1)</sup> Siehe Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12/13. Aufl. Anmerkung 4 und 4a zu § 400.

so gilt das als Erklärung, daß die Ausführung der Kommission durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei.“ Ebenfalls aus Vorsicht pflegen die Banken auch auf den Abrechnungen ausdrücklich zu vermerken, daß sie den Auftrag als Selbstkontrahent ausgeführt haben. Unbedingt notwendig sind aber diese Bemerkungen nicht, wenn in den Geschäftsbedingungen vereinbart ist, daß sämtliche Aufträge durch Selbsteintritt vollzogen werden<sup>1)</sup>.

Der wesentliche Vorteil für den Kommissionär besteht beim Selbsteintritt darin, daß seine Pflicht zur Rechenschaftslegung beschränkt wird, und er in jedem Falle nur denjenigen Kurs zu berechnen hat, auf den der Kunde bei ordnungsmäßiger Ausführung des Auftrags billigerweise Anspruch erheben kann. Allerdings enthält das Gesetz auch einige Vorschriften, die sich in der Praxis kaum erfüllen lassen.

§ 400, 2—5 HGB. bestimmt:

„Im Falle einer solchen Ausführung der Kommission beschränkt sich die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufes abzulegen, auf den Nachweis, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.

Ist bei einer Kommission, die während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand.

Bei einer Kommission, die zu einem bestimmten Kurse (erster Kurs, Mittelkurs, letzter Kurs) ausgeführt werden soll, ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diesen Kurs dem Kommittenten in Rechnung zu stellen.

Bei Wertpapieren und Waren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen“.

Beim Selbsteintritt ist also der Kommissionär nicht verpflichtet, auf Grund des Auftrages ein Gegengeschäft (Deckungsgeschäft) an der Börse abzuschließen. Er kann die vom Kunden gekauften Wertpapiere selbst als Verkäufer liefern oder die von ihm verkauften selbst als Käufer übernehmen (§ 400, 1). Dabei ist keineswegs notwendig, daß er Eigentümer der Papiere sein muß, die er liefern will; er kann vielmehr eine Baissespekulation eingehen, die Papiere seinem Kunden „anfixen“. Das kann freilich nur in den Grenzen geschehen, die durch die Bestimmungen des Depotgesetzes gesteckt sind.

<sup>1)</sup> Siehe die bei Staub zitierte, in der Leipziger Zeitschrift 1911, S. 234, abgedruckte Entscheidung des Kammergerichts.

Der selbsteintretende Kommissionär braucht ferner seinem Kommittenten nur nachzuweisen, daß der zur Zeit der Ausführung des Auftrages bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Da aber im Gesetz bestimmt ist, daß als Zeit der Ausführung der Zeitpunkt gilt, in dem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat, ist es notwendig, auf den Zeitpunkt der Absendung streng zu achten. Eine Ausnahme ist nur für diejenigen Aufträge vorgesehen, die zu einem bestimmten Kurse erteilt sind. Aufträge dieser Art sind zunächst jene, die nur zum Einheitskurse ausgeführt werden können, also die Aufträge in Wertpapieren, für die nur ein Einheitskurs festgesetzt wird, oder deren Umfang nur eine Ausführung zum Einheitskurse ermöglicht. Sind z. B. 3000 RM. Aktien der Dresdner Bank zu kaufen, so kann nur eine Ausführung zum Einheitskurse in Frage kommen, da die Terminnotierungen sich auf Mindestbeträge von 6000 RM. beziehen. Lautet der Auftrag auf 8000 RM. Aktien der Dresdner Bank, so ist es üblich, 6000 RM. im Terminverkehr auszuführen, den Rest von 2000 RM. jedoch zum Einheitskurse. Ferner gelten als Aufträge zu einem bestimmten Kurse auch Aufträge in Wertpapieren, für die fortlaufende oder Terminkurse festgesetzt werden, sofern die Ausführung zum Anfangs- oder Schlußkurse erfolgen soll. Das Gesetz spricht ausdrücklich vom „ersten Kurs, Mittelkurs und letzten Kurs“. Der erste Kurs wird, wie auf Seite 342 erwähnt, bald nach Eröffnung des Börsenverkehrs festgestellt. Was unter dem Mittelkurs und unter dem letzten Kurs zu verstehen ist, kann zweifelhaft sein. In der Regel wird unter der Bezeichnung Mittelkurs der Einheitskurs (der „Kassakurs“ im Gegensatz zu den Terminkursen oder den fortlaufend notierten Kursen) verstanden, unter dem letzten Kurs der zuletzt festgestellte amtliche Kurs, nicht aber der bei Schluß des Börsenverkehrs an der Nachbörse erzielte inoffizielle Preis.

Es ist nicht notwendig, daß der Kunde die Abrechnung zum Anfangskurse (ersten Kurse) ausdrücklich vorschreibt. Geht z. B. schon vor Beginn der Börse ein Auftrag zum Ankauf von 6000 RM. Aktien der Dresdner Bank ein, so ist ohne weiteres anzunehmen, daß der Kunde die Ausführung zum ersten Kurse wünscht. Trifft jedoch der Auftrag erst im Laufe des Börsenverkehrs, z. B. um 1 Uhr ein, so muß der Kunde ausdrücklich darauf hinweisen, wenn die Abrechnung zum offiziellen Schlußkurse erfolgen soll. Das schließt natürlich nicht aus, daß ein limitierter Auftrag für den Verkehr in variablen Werten oder Terminpapieren, bei dessen Erteilung nicht ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß er zum ersten Kurse oder zur Schlußnotiz ausgeführt werden soll, auch zur Schlußnotiz ausgeführt werden muß, wenn das Limit erst bei Festsetzung dieser Notiz erreicht wird. Betrifft der vor Börsenbeginn eingetroffene Auftrag z. B. den Ankauf von 6000 RM. Aktien eines Papiers zum Kurse von 120<sup>0</sup>/<sub>0</sub> und lauten die amtlichen Notierungen: 122 à 125 à 120<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, so muß die Abrechnung mit 120<sup>0</sup>/<sub>0</sub> erfolgen, denn zu diesem Kurse wollte ja der Kunde jedenfalls kaufen, gleichgültig zu welcher Börsenzeit er erreicht war.

Bei den zu bestimmten Kursen erteilten Aufträgen kann die Ausführungsanzeige, wie aus dem Gesetz (§ 400, Abs. 4) hervorgeht, ohne Gefahr für den Kommissionär erst nach Schluß des Börsenverkehrs abgesandt werden. Die Notwendigkeit der sofortigen Absendung ergibt sich somit nur bei denjenigen Aufträgen in fortlaufend oder im Terminverkehr notierten Papieren, die während des Börsenverkehrs, also nach Festsetzung des ersten Kurses eintreffen und bei denen nicht ausdrücklich die Ausführung zur Schlußnotiz vorgeschrieben ist. Der Unterschied der gesetzlichen Vorschriften ergibt sich daraus, daß bei den zu bestimmten Kursen erteilten Aufträgen eine Benachteiligung des Kommittenten unmöglich ist, weil dieser imstande ist, an Hand des Kurszettels die Abrechnung zu kontrollieren. Bei den übrigen Aufträgen könnte der Kommissionär jedoch „auf dem Rücken des Kunden spekulieren“, indem er den für den Kommittenten ungünstigsten Kurs in Rechnung stellt. Trifft z. B. ein unlimitierter Auftrag zum Ankauf von 6000 R.M. Aktien um 1 Uhr ein, und stellt sich der Kurs um diese Zeit auf 123  $\frac{0}{100}$ , so müßte ordnungsgemäß die Abrechnung zu diesem Kurse erfolgen. Ist der Kommissionär nun verpflichtet, wie es die gesetzliche Vorschrift erfordert, den Kurs anzugeben, der bei der Absendung der Ausführungsanzeige bestand, so muß die Absendung sofort erfolgen, weil der Kurs im weiteren Verlaufe des Börsenverkehrs z. B. auf 121  $\frac{0}{100}$  zurückgehen kann und er alsdann zu 121  $\frac{0}{100}$  abrechnen müßte. Freilich schützt die Vorschrift den Kommittenten nicht vollends vor Übervorteilung. Denn im amtlichen Kurszettel werden, wie wir gesehen haben, nur der erste Kurs, der Schlußkurs und die in der Zwischenzeit jeweilig erzielten höchsten und niedrigsten Notierungen ohne Zeitangabe angegeben. Aus dem Kurszettel ist daher nicht zu ersehen, welcher Kurs zu einer bestimmten Zeit zwischen der ersten und letzten Notiz zu erzielen war. Auch die Makler vermögen nachträglich nur selten festzustellen, wie hoch der Kurs eines Papiers zu einer bestimmten Zeit gewesen ist; ganz abgesehen davon, daß sie zur Auskunftserteilung an jedermann nicht verpflichtet sind. Zum Nachweis des Kurses, zu dem das Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, ist aber der selbsteintretende Kommissionär nicht verpflichtet; er braucht ja überhaupt kein Deckungsgeschäft abzuschließen. Allerdings ist nach § 95 Börs.G. jeder Kommissionär strafbar, der, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, bei der Ausführung eines Auftrags oder bei der Abwicklung eines Geschäfts absichtlich zum Nachteile des Kommittenten handelt. Der Nachweis, daß diese Bestimmung verletzt wurde, ist jedoch aus den angeführten Gründen außerordentlich schwierig und tatsächlich gehören Bestrafungen auf Grund des § 95 zu den Seltenheiten.

Allerdings ist an der Berliner Börse seit Frühjahr 1928 auch eine mechanische Anzeige der jeweiligen Kurshöhe in Form der elektrischen Kursmeldeanlage aufgenommen worden. Dies ist ein Apparat, der an der Längsseite des ersten und zweiten Börsensaals durch Lichtzeichen die Kurse der Terminwerte und einzelner besonders stark gehandelter „variabler“ Papiere (z. B. Reichsbankanteile) anzeigt. Bedient wird der Apparat von den einzelnen

Maklerschranken aus. Der Kursmakler oder einer seiner Gehilfen stellt also auf dem Signalapparat den ersten Kurs sofort nach dessen amtlicher Feststellung ein. Daneben zeigt der Apparat in einer weiteren Rubrik auch den jeweiligen Kurs an. Verändert sich also der Börsenpreis eines Papiers nach dem ersten Kurs, so läßt der Makler den zuerst mitgeteilten „ersten Kurs“ bestehen und gibt daneben den neuen Kurs an. Dieser ändert sich gewöhnlich bis zum Schluß der Börse. Die amtlich festgestellten Schlußkurse erscheinen schließlich in einer dritten Spalte der Meldeanlage. Sobald sie festgestellt sind, verschwindet die Anzeige des laufenden Kurses vollständig, da ja der Schlußkurs den letzten Börsenpreis darstellt. Ist also z. B. der Schlußkurs eines Papiers schon festgestellt, der eines anderen noch nicht, so wird die Anlage etwa folgendes Bild zeigen:

	Erster Kurs	Letzter Kurs	Schlußkurs
Adca . . . . .	139 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	140	
Barmer Bankv. . . . .	143		143 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Bayr. Hyp. . . . .	168		168

Bei der elektrischen Meldeanlage kommen also durch die ständige Veränderung der Eintragung in der Spalte „letzter Kurs“ tatsächlich alle Einzelnotierungen hintereinander zur Kenntnis der Börsenbesucher. Eine Registrierung der Zeiten findet aber nicht statt, so daß auch hieraus kein Nachweis einzelner Kurse zu bestimmter Zeit mit Ausnahme des ersten Kurses und des Schlußkurses zu entnehmen ist.

Trotz dieser Schwierigkeiten der Feststellung gewährt § 400, Abs. 2 und 3 dem Kommittenten einen gewissen Schutz. Hat dieser nämlich mehreren Kommissionären gleichzeitig Aufträge zum Kauf oder zum Verkauf desselben Wertpapiers erteilt, so ist eine Kontrolle der Abrechnung des einen Kommissionärs durch die des anderen möglich. Dies gilt natürlich nur unter der Voraussetzung, daß die Aufträge auch gleichzeitig an der Börse eintreffen. Ferner schützt jene Bestimmung den Kommittenten auch insofern, als der Kommissionär mit der Absendung der Ausführungsanzeige nicht bis nach Schluß des Börsenverkehrs warten darf. Da sich die Schlußnotiz aus dem amtlichen Kursblatt feststellen läßt, würde der Kommissionär, wenn er die Anzeige erst nach deren Feststellung (z. B. nachmittags) absendet, damit rechnen müssen, daß der Kommittent auf Grund des Gesetzes die Abrechnung zur Schlußnotiz verlangt, wenn diese sich für ihn günstiger stellt, als der bei Eintreffen des Auftrags bestehende Kurs. Da die Absendung brieflicher Ausführungsanzeigen während der Börsenzeit nicht möglich ist, so wird sie in der Regel telegraphisch übermittelt.

Praktisch unmöglich ist die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen für den Kommissionär, wenn der Kunde, wie es zuweilen vorkommt, die Übersendung von Telegrammen nicht wünscht, — eine Vereinbarung, die den Kommissionär von den Pflichten des § 400, Abs. 3 entbindet, ist nach § 402 HGB. unzulässig — oder wenn der Auftrag vom Kunden einer Lokalbank



erteilt wird und diese ihn an eine Bank des Börsenplatzes weitergibt. In diesem Falle ist die Lokalbank fast niemals in der Lage, vor Schluß des Börsenverkehrs an ihren Kunden die Ausführungsanzeige abzusenden, weil sie selbst eine telegraphische Benachrichtigung von der Bank des Börsenplatzes in der Regel noch nicht erhalten haben kann<sup>1)</sup>.

Das Eigenhändlergeschäft (Propergeschäft) findet namentlich beim Handel in amtlich nicht notierten Wertpapieren Anwendung. Seine Eigenart besteht darin, daß die Bank die Wertpapiere für eigene Rechnung an den Kunden verkauft oder von ihm übernimmt, und zwar zu einem festen Preise. Es liegt also nicht die Ausführung eines Auftrages vor. Die Bank berechnet daher auch keine Provision und Courtage wie beim Kommissionsgeschäft, sondern ihr Gewinn besteht in dem Unterschied zwischen ihrem Einkaufs- und Verkaufspreis. Soweit der Kunde, ohne einen Auftrag erteilt zu haben, mit der Bank z. B. vereinbart, ein Wertpapier zu einem bestimmten Preise von ihr zu übernehmen, besteht kein Zweifel darüber, daß ein Propergeschäft vorliegt. Das kann auch der Fall sein, wenn sich der Handel auf Wertpapiere bezieht, die an einer Börse amtlich notiert werden. Es kommt z. B. vor, daß ein Kunde nach Schluß des Börsenverkehrs (nachmittags) im Büro der Bank oder im telephonischen Verkehr ein solches Wertpapier kaufen will. Die Bank vereinbart mit ihm z. B. einen den letzten Börsenkurs um 2% übersteigenden Preis und schließt das Geschäft zu diesem Preise fest ab. Sie geht dabei von der Erwartung aus, das Papier am nächsten Börsentage zu einem Kurse kaufen zu können, der niedriger ist, als der dem Kunden berechnete Preis. Die Bank geht hierbei ein Risiko ein, da ihre Erwartung sich als unzutreffend erweisen, der Kurs also z. B. am nächsten Börsentage 4% höher notieren kann, so daß die Eindeckung ihr einen Schaden von 2% bereitet. Ebenso ist das Bestehen eines Propergeschäfts nicht zweifelhaft, wenn die Bank z. B. ein Wertpapier von einem Kunden zu einem festen Preise für eigene Rechnung übernimmt; mag es sich um ein amtlich notiertes oder nicht börsenfähiges Papier handeln. Zweifel entstehen jedoch in rechtlicher Beziehung, wenn der Kunde die Festsetzung des Preises in das Ermessen der Bank gestellt hat, sei es auch unter Begrenzung (Limitierung) des Preises. Will jemand z. B. 3000 RM. eines nicht notierten Papiers kaufen, so ist die Bank in der Regel nicht ohne weiteres in der Lage, ihm das Papier zu einem festen Kurse zu verkaufen. Sie muß es vielmehr erst besorgen. Die Banken vertreten den Standpunkt, daß auch in diesem Falle die Erklärung des Kunden, in der er seinen Willen zum Kauf oder Verkauf des Papiers zum Ausdruck bringt, kein Auftrag zu sein braucht, sondern nur ein Antrag zur Schließung eines Kaufvertrages. Nach § 145 BGB. ist der Kunde an den Antrag gebunden; es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat. In den Formularen, die für den Handel in amtlich nicht notierten Werten verwendet werden, ist daher auch nicht die Bezeichnung „Auftrag“ enthalten, sondern „Kaufgebot“,

<sup>1)</sup> Siehe hierüber: Nußbaum in: Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Band IV, Abteilung 2, Seite 614.

bzw. „Verkaufsgebot“. Der Kunde „beauftragt“ die Bank nicht zum Ankauf oder Verkauf, sondern er „bietet“ ihr „an“. Ein solches Formular kann etwa folgenden Wortlaut haben:

**Beispiel Nr. 43.**

An die ..... , den ..... 19.....

**Bank**

**Berlin.**

Ich bin Käufer und biete... Ihnen daher  $\frac{\text{auf}}{\text{an}}$ :  
Wir sind Verkäufer

Nennwert	Wertpapiergattung	Kurs
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Diese  $\frac{\text{Kauf-}}{\text{Verkauf-}}$  Angebote sind verbindlich für  $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$  und gültig bis.....

Auf die vorstehenden ohne Kursbegrenzung oder bestens gegebenen Anerbieten wollen Sie den Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.) bestimmen.

Ich  $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$  erkläre..  $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$  auch mit einer nur teilweisen Annahme der vorstehenden An-

erbieten einverstanden. Ferner erkläre ich mich ausdrücklich damit einverstanden, daß mir an Stelle der Übersendung eines Stückeverzeichnis, sofern ein solches ausdrücklich noch von mir verlangt werden sollte, die Stücke selbst herausgegeben werden oder der Herausgabeanspruch an eine zur Verwahrung der Stücke bestimmte dritte Stelle abgetreten wird.

Unterschrift: .....

Wohnort: .....

Straße: .....

Der letzte Satz ist ohne Bedeutung, wenn ein Eigengeschäft vorliegt, d. h. also bei fast allen Ausführungen derartiger Kaufangebote in nicht notierten Werten. Meist wird die Klausel aber doch hinzugefügt, und zwar für den Fall, daß in einzelnen Fällen der Charakter des Geschäfts als Eigengeschäft strittig werden sollte. Das wäre u. a. aus dem Grunde möglich, weil die Bestimmung des Preises nach billigem Ermessen nach Gerichtsentscheidungen mit dem Begriff des Eigengeschäfts nicht ohne weiteres vereinbar sein soll. Eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1918<sup>1)</sup>, die auf Grund des obigen Formulars getroffen wurde, erklärte, daß ein Kaufvertrag nur vorliege, wenn ein objektiv bestimmbarer Preis festgesetzt ist. „Verlangt der Kunde, daß zu einem möglichst günstigen Preise abgeschlossen werden und daß der Bankier

<sup>1)</sup> Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 94, S. 65.

sich bemühen soll, einen solchen zu erzielen, so ist eine Kommission gegeben.“ Auch auf den Wortlaut des Auftragszettels komme es nicht an. „Ob Eigenhandel oder Kommission vorliegt, dafür ist nicht die Wahl des Ausdrucks im Auftrag entscheidend. Der Gebrauch des Wortes Auftrag hindert nicht daß in Wahrheit ein Kauf vorliegt, und ebenso findet sich der Ausdruck ‚kaufen‘, wenn es sich in Wahrheit um eine Kommission handelt. Auch eine etwaige Vereinbarung von Provision deutet nicht mit Sicherheit darauf hin, daß nur eine Kommission beabsichtigt war.“ Auch eine allgemeine Vereinbarung in den Geschäftsbedingungen, daß die Bank alle Aufträge als Eigenhändler erledige, ändert nichts an der Rechtslage. Demnach ist also die Eigenhändler-Klausel eigentlich nur zulässig, wenn der Kunde einen festen Preis vereinbart, ohne diesen Preis als Höchstpreis (beim Kauf) oder Mindestpreis (beim Verkauf) zu begrenzen.

Betrachtet man die Frage unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, so ist darauf hinzuweisen, daß beim Handel in amtlich nicht notierten Wertpapieren für die Banken ein berechtigter Grund vorliegt, als Eigenhändler und nicht als Kommissionär aufzutreten. Da nämlich, wie auf S. 374 erwähnt wurde, der Selbsteintritt des Kommissionärs nur stattfinden kann, wenn die Wertpapiere einen amtlichen Börsen- oder Marktpreis haben, so ist die Bank, wenn sie nicht als Eigenhändler abgeschlossen hat, gezwungen, beim Handel in nicht notierten Werten die für sie recht nachteiligen Pflichten des gewöhnlichen Kommissionärs zu übernehmen (siehe oben, S. 373). Zwar ist es möglich, auch bei Wertpapieren, die keinen amtlichen Börsen- oder Marktpreis haben, den Selbsteintritt ausdrücklich zu vereinbaren. Jedoch ist auch in diesem Falle der Kommissionär verpflichtet, den Nachweis zu führen, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Absendung der Ausführungsanzeige bestehende Börsen- oder Marktpreis innegehalten ist (s. S. 375). Dieser Nachweis läßt sich aber, wenn kein amtlicher Kurs festgestellt und veröffentlicht wird, nicht erbringen. Allerdings wäre es möglich, daß der Kommissionär dem Kommittenten die Unterlagen (Schlußnoten) über den Abschluß des Deckungsgeschäftes vorlegt. Eine solche Verpflichtung würde aber zu denselben Nachteilen führen, wie die Rechenschaftslegung beim gewöhnlichen Kommissionsgeschäft. Der Kommissionär wäre zwar gesetzlich nicht verpflichtet, jeden Nachteil bei Ausführung der Kommission selbst zu tragen und jeden Vorteil dem Kommittenten zuzuwenden (s. S. 374); aber er würde diesem tatsächlich jeden Vorteil zuwenden müssen, weil er nicht beweisen könnte, daß der gesetzlich vorgeschriebene Preis eingehalten und sein Nutzen nur dadurch entstanden ist, daß der Kurs des Papiers sich seit dem Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige zu seinen Gunsten verändert hat. Soweit übrigens das Deckungsgeschäft nicht im freien Verkehr der Börse abgeschlossen wird, sondern auf andere Weise, z. B. durch Verkauf von Aktien an einen der Gesellschaft nahestehenden Interessenten, ist es sehr zweifelhaft, ob von einem Börsen- oder Marktpreis überhaupt gesprochen werden kann.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich beim Handel in nicht notierten Werten im Falle des Selbsteintritts dadurch, daß der Kommissionär (sowohl der gewöhnliche als auch der selbsteintretende) verpflichtet ist, die Interessen des Kommittenten wahrzunehmen und für ihn einen möglichst günstigen Kurs zu erzielen. Findet nun in dem Papier, das er kaufen oder verkaufen soll, kein Handel im freien Börsenverkehr statt, sondern nur ein gelegentlicher Handel von Büro zu Büro, so vermag der Kommissionär schwer festzustellen, ob der erzielbare Preis gerade der günstigste ist, und der Kommittent kann daher leicht den Einwand erheben, daß der Kommissionär nicht genügend Sorgfalt bei Ausführung der Kommission angewendet habe.

Die von der Kundschaft eingehenden Börsenaufträge werden von den für die Ausführung zuständigen Börsenhändlern in einem Notizbuch vorgemerkt. Limite, die voraussichtlich nicht an demselben Börsentage zur Ausführung kommen und weiter vorzumerken sind, werden in Limitbücher eingetragen, die, wie erwähnt, gewöhnlich den Kursmaklern übergeben werden. Ferner werden die Aufträge von der Börsen-Korrespondenzabteilung nach den Auftragszetteln oder sonstigen Belegen, in denen Kundenaufträge enthalten sind, in eine Orderkartothek eingetragen, die nach den Namen der auftraggebenden Kunden geordnet ist. Häufig wird gleichzeitig auch noch eine nach Effektenarten angelegte Orderkartothek geführt. In dieser Kartothek nimmt die Börsen-Korrespondenzabteilung Vormerkung von den erfolgten Ausführungen auf Grund der Börsenbücher oder Slips der Börsenhändler (siehe Abschn. 5 und 8). Ferner kontrolliert sie täglich an Hand der Kartothek und des Kurszettels, ob sämtliche Aufträge, deren Ausführung erfolgen mußte, auch tatsächlich ausgeführt worden sind. Auf diese Weise werden auch die an auswärtige Banken erteilten Aufträge auf ihre Ausführbarkeit kontrolliert. Die Prüfung ist sehr wichtig, weil ohne sie ein Fehler erst durch die Anfrage des Kunden entdeckt werden würde, inzwischen aber die Börsenkurse Schwankungen aufweisen, die zu Verlusten für die Bank führen können.

#### 4. Die Abrechnung der Effekten.

Obwohl die Anfertigung der Effektenrechnungen meist nicht in der Börsenabteilung, sondern in der Effektenabteilung, einer besonderen Effektenrechnung oder Effekten-Korrespondenzabteilung vorgenommen wird, ist es schon an dieser Stelle notwendig, die wichtigsten hierbei in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu erläutern.

Wir stellen zwei für den Kunden bestimmte Effektenrechnungen dar, eine für Ankauf von festverzinslichen Wertpapieren und eine für Verkauf von Dividendenpapieren. Die Kaufrechnung geben wir in zwei Mustern wieder, deren Form je nach der Methode der Memorialbuchungen verschieden ist (siehe Kapitel VI, Abschnitt 9).

In Beispiel 44 und 45 wird zunächst der Nennwert des Effekts zum Kurse umgerechnet und alsdann werden Stückzinsen, Maklergebühr (Courtage), Börsen-Umsatzsteuer und Provision zugeschlagen.

**Beispiel Nr. 44.**

**X-Bank.**

Berlin, den 5. Oktober 1928

Herrn  
*Paul Müller*  
Berlin W 9

Ihrem Kaufauftrage zufolge überließe  
wir Ihnen heute RM. 6000 — 8% Berliner  
Hyp.-Bank-Pfandbr. Ser. 12  
Konto ordin.

Konto-Nr. 1030.	+ Kurs 98%	<b>SOLL</b>	
		RM.	5880,—
<hr/>			
(April—Oktober-Kupons)	Zinsen	„	6,— <sup>1)</sup>
		RM.	5886,—
	+ Maklergebühr	„	4,50
	*)+ Börsen-Umsatzsteuer	„	4,50 <sup>2)</sup>
	+ Zusatzstempel	„	—
	+ Provision	„	14,70
		<hr/>	
*) Heute im Abrechnungs- verfahren verrechnet.	Wert 8. 10. 28 <sup>3)</sup>	RM.	5909,70

wofür wir Sie wie vorstehend belasten.

Hochachtungsvoll  
**X-Bank**

Die Stücke fügen wir Ihrem Depot A bei.

In Beispiel 46 (Verkauf von Dividendenpapieren) findet eine Stückzinsenberechnung nicht statt; hier wird ebenfalls der Nennwert des Effekts zum Kurse umgerechnet, dann aber Provision, Maklergebühr und Börsenumsatzstempel in Abzug gebracht.

Mit den „Stückzinsen“ hat es folgende Bewandtnis. Hätte Paul Müller die Anleihe ohne Stückzinsen gekauft, so würde er, wenn er sie z. B. einen Monat später, am 5. November, zum Verkauf bringen würde, für diese Zeit jeglichen Zinsgenusses auf das angelegte Geld verlustig gehen, da der nächste Kupon erst nach dem 31. März 1929 zur Abtrennung gelangt. Er hätte also den Gegenwert der Effekten in Papieren angelegt, ohne hierfür irgendwelche Zinsen zu genießen. Andererseits hätte er einen unberechtigten Vorteil, wenn er die Stücke bis nach dem 31. März 1929 behalten würde. Er kommt an diesem Tage in den Besitz des Kupons, durch dessen Einlösung er die Zinsen für ein halbes Jahr (1. Oktober 1928 bis 31. März 1929) erhält, während er das Kapital, das ihm diese Zinsen erbringt, erst am Tage der Wertstellung des Ankaufs, dem 8. Oktober 1928, bezahlt hat.

Daher hat der Käufer, der die Stücke am 5. Oktober erwirbt, dem Verkäufer die Zinsen vom Tage der Fälligkeit des letzten, nicht mehr am Stück haftenden Kupons bis zum Tage des Ankaufs einschließlich zu ver-

<sup>1)</sup> Berechnet als Zinsbetrag auf 5 Tage zu 8% = 6,66 RM. abzüglich 0,66 RM. Steuerabzug vom Kapitalertrage (fällt bei festverzinslichen Werten ab 2. 1. 31 weg).

<sup>2)</sup> Zusammengesetzt aus 0,06% Kundenstempel (3,60 RM.) und 0,015% halbem Händlerstempel, der sog. „Börsenhälfte“ (0,90 RM.), die beide von der Bank zu verrechnen sind (siehe S. 396).

<sup>3)</sup> Valutierung per zweiten Werktag nach Geschäftsabschluß bzw. bei Verkäufen nicht im Depot befindlicher Stücke nach Einlieferung der Effekten. Da der 7. Oktober 1928 auf einen Sonntag fiel, erfolgt die Valutierung hier per 8. Oktober.

## Beispiel Nr. 45.

<b>X-Bank, Berlin.</b>		Auf Grund Ihres Kaufauftrages überliehen wir Ihnen nachstehend verzeichnete Werte und belasten Stücke zugunsten Ihres Stückkontos.												
Datum	Buchung-Nr.	Herrn	Nennwert	Wertpapier	Kurs	Kurswert	Maklergebühr	Provision	Porto usw.	Börsenumsatzsteuer	Betrag	Wert	Im Abrechnungsverf. entr. Reichsstempel	
			R.M.		R.M.	R.M. Pf.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M. Pf.			
5. Okt. 28	5	Paul Müller, Berlin W 9	R.M. 8000	8% Berl. Hyp.-Bk. Pfandbr. + 5 Tage Zinsen -/ KESt.: 6 —	98	5886	—	4.50	14.70	—	4.50	5909 70	8.10.28.	3.60
Kontrolle:													Hochachtungsvoll	
Wir treten als Selbstkontrahent auf.													X-Bank.	

güten. Ebenso werden dem Verkäufer die Stückzinsen für die entsprechende Zeit gutgeschrieben. Da die Zinsen vom Nennwert bezahlt werden, gleichgültig wie hoch der Kurs des Papiers notiert, so müssen auch die Stückzinsen vom Nennwert (nicht vom Kurswert, dem „ausmachenden Betrag“) berechnet werden.

Bei der Berechnung der Stückzinsen werden das Jahr mit 360 Tagen, die Monate mit je 30 Tagen angesetzt. Abweichend hiervon wird der Februar mit 28, in Schaltjahren mit 29 Tagen angesetzt, wenn der Endpunkt der Zinsberechnung in den Februar fällt, also nur wenn der Ankauf oder Verkauf am 28. bzw. 29. Februar erfolgt<sup>1)</sup>.

Eine Berechnung von Stückzinsen unterbleibt bei Aufwertungsanleihen, wie z. B. Ablösungsanleihen oder Aufwertungsobligationen, ferner bei allen noch in Papiermark gehandelten Werten, u. a. Rentenbriefen, Schutzgebietsanleihen und schließlich auch bei allen, vor allem ausländischen, festverzinslichen Werten, deren Kupons aus irgendeinem Grunde nicht bezahlt werden, d. h. „notleitend“ sind. Jedoch muß der Börsenvorstand in diesen Fällen ausdrücklich bestimmen, daß die Wertpapiere „franko Zinsen“ gehandelt werden, Ein Hinweis hierauf befindet sich im amtlichen Kurszettel, und zwar in der Art, daß ausdrücklich bei allen Kategorien von festverzinslichen Werten Effekten mit Zinsberechnung von denen ohne Stückzinsberechnung getrennt werden.

<sup>1)</sup> Bestimmungen des Reichskanzlers vom 28. Juni 1898, geändert am 21. November 1912.

**Beispiel Nr. 46.**

**X-Bank**

Berlin, den 5. Oktober 1928

Herrn  
*Fritz Block*  
Berlin

Auf Grund Ihres  
Verkaufsauftrages übernehmen wir von  
Ihnen am 5. Oktober 28, wie Ihnen bereits  
mitgeteilt, R.M. 2000,— Dessauer Gas-Aktien

Kurs 200<sup>0</sup>/<sub>0</sub> **HABEN**

R.M. 4000,—

+ Zinsen „ 1) — —

R.M. 4000,—

·/· Maklergebühr	R.M. 4,—	
·/· Börsen-Umsatzsteuer*)	„ 7,50 <sup>2</sup> )	
·/· Zusatz-Stempel	„ —	
·/· Provision	„ 16,—	·/· R.M. 27,50

\*) Im Abrechnungsverfahren heute verrechnet. Wert 8. 10. 28<sup>3</sup>) R.M. 3972,50

wofür wir Sie wie vorstehend auf Ihrem ..... Konto ordin. **erkennen.**

Die Stücke entnehmen wir Ihrem Depot: A Hochachtungsvoll  
**X-Bank**

Bei Dividendenpapieren (Aktien, Vorzugsaktien usw.) werden seit dem 1. Januar 1913 Stückzinsen nicht mehr berechnet. Bis zu diesem Termin wurden einheitlich 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> in Ansatz gebracht.

Die Höhe der Provision ist verschieden und unterliegt der Vereinbarung mit dem Kunden. Sie wird zuweilen vom Nennwert, zuweilen vom Kurswert berechnet. Festverzinsliche Papiere unterliegen einer geringeren Provision als Dividendenwerte. Seit Ende 1917 besteht in Berlin die „Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr“ (B.B.W.), ein Kartell der Banken und Bankfirmen, das zu dem Zweck gegründet wurde, um Mindestbedingungen für den Wertpapierhandel mit der Kundschaft festzusetzen. Gleichzeitig hat die B.B.W. Vereinbarungen dieser Art mit auswärtigen Banken und Bankiervereinigungen getroffen. Die B.B.W. setzt sich selbst aus den einzelnen Banken und Bankiers des Berliner Platzes zusammen; sie bildet vielmehr eine Vereinigung zweier Berufsgruppen, der „Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen“ (Gruppe A) und der „Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers“, der sogenannten „Stempelvereinigung“ (Gruppe B)<sup>4</sup>). Im einzelnen betragen die Provisionssätze nach dem Stande vom 1. Juli 1929:

1) Stückzinsberechnung fällt weg, da es sich um Aktien handelt.

2) Zusammengesetzt aus 0,15<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Kundenstempel (6,— R.M.) und 0,0375<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Börsenhälfte (1,50 R.M.), die wieder zusammen von der Bank zu verrechnen sind.

3) Über die Valutierung vgl. die Bemerkungen zu Beispiel 44 für Kaufabrechnungen.

4) Der Name „Stempelvereinigung“ rührt daher, daß diese Vereinigung, der die großen Berliner Aktienbanken (Großbanken) und eine geringe Anzahl großer Berliner Privatbankfirmen angehören, ursprünglich zur gemeinsamen Führung von Stempelprozessen begründet wurde (s. auch Fußnote 2 zu Seite 350).

	Gegenüber Banken	Gegenüber Privatkunden
1. Für festverzinsliche inländische Werte in Reichsmark .	0,125%	0,25%
2. Für inländische Anleihen in Papiermark, Industrieobligationen, ausländische Renten und in- und ausländische Aktien, Aktienanteile, Genußscheine, Vorzugsaktien, Kuxe, Genußrechte, Bezugsrechte und für Bezug junger Aktien	0,20%	0,40%
3. Für Report-, Deport- und Kostgeschäfte bei Prolongationen in den zum Terminhandel zugelassenen Werten (nur von einer Seite) . . . . .	0,125%	0,20%
4. Für 7% Deutsche Reichsbahn-Vorzugsaktien . . . . .	0,125%	0,25%
do. im Report-, Deport- und Kostgeschäft . . . . .	0,10%	0,20%
5. Ausländische Banknoten und Sorten . . . . .	0,125%	0,25%
(Falls nicht Nettogeschäft oder Abrechnung zum Geld- bzw. Briefkurs, siehe S. 236)	(bei Käufen)	

Sämtliche Sätze werden vom Kurswerte berechnet. Als Mindestprovision werden bei Bankiergeschäften 0,50 RM., gegenüber der Kundschaft 1 RM. (bei ausl. Banknoten und Sorten aber nur 0,10 bzw. 0,25 RM. für jede Sorte) erhoben.

Für Maklergebühren wird der an der Börse übliche Satz (s. S. 345) berechnet. Hat die Bank, wie es häufig vorkommt, Ersparnisse an Courtagen gemacht, z. B. durch Kompensation von Kauf- und Verkaufsaufträgen, so ist sie dennoch berechtigt, dem Kunden den vollen Satz in Rechnung zu stellen.

Seit dem Jahre 1881 bilden die Börsengeschäfte eine wichtige Einnahmequelle für den Staat. Von geringen Ausnahmen abgesehen, wird auf jedes Geschäft in Wertpapieren eine Abgabe erhoben, die Börsenumsatzsteuer. Die Bezeichnung stammt daher, daß diese Steuer auf die Umsätze erhoben wird, die in Wertpapieren abgeschlossen werden. Im Gegensatz hierzu versteht man unter der Gesellschaftssteuer die Abgabe, die bei der Errichtung von inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtlichen Gewerkschaften usw., von inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften dieser Art oder bei der Kapitalerhöhung solcher Gesellschaften erhoben wird. Ebenso unterliegen verzinsliche Schuldverschreibungen und Rentenverschreibungen inländischer und ausländischer Schuldner, ferner Aktien ausländischer Gesellschaften, Urkunden über Anteile an solchen usw. einer Steuer, der sogenannten Wertpapiersteuer. Bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Schuldner entsteht die Steuerpflicht, sobald die Urkunden erstmalig ausgegeben oder veräußert, verpfändet oder andere, bestimmte Geschäfte abgeschlossen werden. Bei den ausländischen Urkunden entsteht die Steuerschuld, sobald jene Geschäfte erstmalig im Inlande vorgenommen werden. Befreit von dieser Steuer sind Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, der inländischen Gemeinden usw. Gesellschaftssteuer und Wertpapiersteuer werden in der Praxis häufig „Effektenstempel“ genannt.

Die Berechnung der Börsenumsatzsteuer richtet sich nach den Vorschriften des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1922, das



durch verschiedene Novellen abgeändert, sowie durch Ausführungsbestimmungen, vor allem die Aus- und Durchführungsverordnung vom 22. Juli 1927, ergänzt worden ist.

Der Börsenumsatzsteuer unterliegen nicht nur die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, sondern ebenso die Geschäfte zwischen der Bank und ihren Kunden. Bedingung ist nur, daß es sich um Anschaffungsgeschäfte in den in § 35 KVStG. genannten Wertpapieren handelt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Anschaffungsgeschäfte in Waren, die börsenmäßig gehandelt werden, steuerpflichtig, doch wird diese Steuer bis auf weiteres nicht erhoben.

Die Anschaffungsgeschäfte bestehen in der Hauptsache aus Kaufgeschäften. Diese werden dadurch charakterisiert, daß für den erworbenen Gegenstand ein Preis bezahlt wird. Es gibt aber auch Anschaffungsgeschäfte, bei denen das Entgelt in anderer Weise entrichtet wird. Wenn A. z. B. mit B. Deutsche Bank-Disconto gegen Dresdner Bank-Aktien eintauscht, so ist das ein Anschaffungsgeschäft, wenn auch keiner von beiden dem anderen Teile bares Geld gezahlt oder eine Verrechnung stattgefunden hat. Notwendig ist aber, daß die Stücke in das Eigentum des anderen übergehen. Deshalb sind z. B. Lombardgeschäfte keine Anschaffungsgeschäfte und unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer, während die uneigentlichen Lombardgeschäfte, bei denen die hingegebenen Stücke in das Eigentum des Darlehnsgebers übergehen und andere Stücke als die hingegebenen zurückgeliefert werden dürfen, zu den Anschaffungsgeschäften gerechnet werden müssen und daher steuerpflichtig sind. Steuerfrei sind jedoch Leihgeschäfte, wenn ein Entgelt für die Leihe der Stücke nicht zu entrichten ist und die Rückgabe der Stücke innerhalb einer Woche zu geschehen hat (Kapitalverkehrssteuergesetz § 42 zu d). Bei der Verleihung von Aktien zur Vertretung in der Generalversammlung tritt eine Versteuerung nicht ein, weil die Stücke im Eigentum des Verleihers bleiben; es liegt also kein Anschaffungsgeschäft vor.

Ebenso sind Tauschgeschäfte steuerfrei, bei denen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Wertpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden (Kapitalverkehrssteuergesetz § 39, zu 1). Es ist also z. B. der Tausch eines Papierses mit Kupons per 1. Januar und 1. Juli in ein solches mit Kupons per 1. April und 1. Oktober steuerfrei; ebenso der Tausch von fünf Stücken im Nennwert von je 600 RM. gegen drei Stücke derselben Gattung von je 1000 RM.

Wie schon erwähnt, gelten grundsätzlich alle Anschaffungsgeschäfte in den in § 35 KVStG. genannten Wertpapieren usw. als Vorgänge, die eine Börsenumsatzsteuerpflicht begründen. Wertpapiere in diesem Sinne sind einmal Effekten, die einen Beteiligungsanspruch verkörpern, also Reichsbankanteile, Anteile an inländischen Kolonialgesellschaften, Aktien inländischer Gesellschaften, Aktienanteile, Anteile an Gesellschaften m. b. H., Anteile an bergrechtlichen Gewerkschaften und anderen inländischen Kapitalgesellschaften, Aktien ausländischer Gesellschaften, Zertifikate über Shares

und Anteile an ausländischen Gesellschaften, die den Kapitalgesellschaften deutschen Rechtes entsprechen sowie Bezugsrechte über Aktien und Anteile der genannten Art und ferner verzinsliche Schuld und Rentenverschreibungen (§ 35 in Verbindung mit § 25 KVStG.). Unverzinsliche Schuldverschreibungen sind also nicht steuerpflichtig; hierzu gehören sogar die Ablösungsanleihen ohne Auslosungsrechte (Neubesitzanleihen), die zwar grundsätzlich verzinsliche Titel darstellen, deren Verzinsung aber erst nach Beendigung der Reparationszahlungen beginnen darf. Ferner sind unverzinsliche ausländische Anleihen steuerfrei, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß vorübergehend notleidende Anleihen, die grundsätzlich verzinslich waren, steuerpflichtig bleiben. Steuerfrei sind dagegen wieder nach einer Sondervorschrift selbst verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder mit Laufzeit bis zu drei Jahren (§ 42, Ziffer c KVStG.).

Kein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft liegt ferner bei der Zuteilung von Aktien, Anteilen, Genußscheinen sowie Schuld- und Rentenverschreibungen an den ersten Erwerber vor, weil sonst eine Doppelbesteuerung dieser bereits von der Wertpapiersteuer erfaßten Emissionsvorgänge eintreten würde (§ 36 KVStG.). So begründet z. B. die Übernahme von Pfandbriefen direkt von den ausgehenden Hypothekenbanken keine Steuerpflicht; wohl aber ist die weitere Überlassung dieser Pfandbriefe an einen Kunden steuerpflichtig, da dieser nicht mehr erster Erwerber ist. Anders ist es nur, wenn die vermittelnde Bank als Verkaufskommissionärin der Hypothekenbank tätig war. Die Grenzen für diese Möglichkeit sind aber sehr eng gezogen. Der Reichsfinanzhof hat z. B. einmal entschieden (Band 19, S. 186), daß bei der üblichen Methode der Unterbringung von Pfandbriefen und anderen Schuldverschreibungen der Bankier als „erster Erwerber“ anzusprechen sei und nicht als Verkaufskommissionär, da der Emittent nicht direkt mit dem Kunden des Bankiers durch dessen Vermittlung abschließen, ja nicht einmal den Namen des eigentlichen Käufers erfahre. Bei der Übernahme von Wertpapieren durch ein Konsortium, die besonders bei Aktienemissionen die Regel darstellt, ist das Konsortium selbst der „erste Erwerber“. Schon etwaige Unterbeteiligte, die Aktien erst vom Konsortium erhalten, genießen also nicht mehr die Steuerfreiheit, und ebenso ist auch die Anbietung von Aktien seitens des Konsortiums an die bisherigen Aktionäre ein steuerpflichtiger Vorgang.

Die Höhe der Börsenumsatzsteuer bei den steuerpflichtigen Geschäften ist verschieden. Sie richtet sich nicht nur nach der Gattung der Wertpapiere, sondern auch nach der Art der das Geschäft abschließenden Personen oder Firmen. Das Gesetz unterscheidet zwischen Händlergeschäften, Kundengeschäften und Privatgeschäften. Es bezeichnet als Händlergeschäfte solche Geschäfte, bei denen sämtliche Vertragsteilnehmer Händler sind, als Kundengeschäfte diejenigen, bei denen nur der eine Vertragsteil inländischer Händler ist. Alle übrigen Geschäfte werden als Privatgeschäfte angesehen (KVStG. § 49). Für die Händlergeschäfte finden niedrigere Steuersätze Anwendung als für Kundengeschäfte. Für die Privatgeschäfte gelten gegenwärtig dieselben

Sätze wie für Kundengeschäfte, während früher hierfür höhere Sätze festgesetzt waren. § 46 des Kapitalverkehrssteuergesetzes in Verbindung mit §§ 56—63 der Durchführungsbestimmungen enthalten Vorschriften darüber, wer bei steuerpflichtigen Anschaffungsgeschäften in jenen Wertpapieren usw. als Händler anzusehen ist. Dabei wird zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Händlereigenschaft unterschieden. Die unbeschränkte Händlereigenschaft besteht in der Berechtigung, als Händler Anschaffungsgeschäfte über die im § 35 Abs. 1 zu a, b des Kapitalverkehrssteuergesetzes bezeichneten Werte (Aktien, andere Anteile an Kapitalgesellschaften, Genußscheine, Bezugsrechte auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Schuld- und Rentenverschreibungen) abzuschließen (Durchführungsbestimmungen § 56 Abs. 1). Die beschränkte Händlereigenschaft besteht in der Berechtigung, als Händler Anschaffungsgeschäfte über Schuld- und Rentenverschreibungen der in § 52 Abs. 1 zu a, b des Kapitalverkehrssteuergesetzes bezeichneten Art (Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand, privilegierte Schuldverschreibungen) abzuschließen (Durchführungsbestimmungen, § 56 Abs. 2).

Die unbeschränkte Händlereigenschaft besitzen folgende Personen oder Unternehmungen:

a) Banken und Bankgeschäfte im Ortsgebiet einer Börse. Voraussetzung für die unbeschränkte Händlereigenschaft ist zunächst die Eintragung in das Handelsregister. Dabei ist notwendig, daß die Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die in das Handelsregister eingetragen ist, haben also die Händlereigenschaft nur bei Geschäften, die sie im Namen der Gesellschaft abschließen, nicht bei eigenen Geschäften.

Weitere Voraussetzung für die unbeschränkte Händlereigenschaft dieser Gruppe ist die Eintragung in die Händlerliste. Die Händlerliste wird für jede inländische, staatlich anerkannte Wertpapierbörse vom Börsenvorstand im Auftrag und unter Aufsicht der für die Börse zuständigen Handelskammer geführt. In die Händlerliste werden auch die im Ortsgebiet einer Börse betriebenen Zweigniederlassungen eingetragen, deren Hauptniederlassung außerhalb des Ortsgebietes ihren Sitz hat (Ausf.Best. § 58 Abs. 3). Zweigniederlassungen, die einer im Ortsgebiete derselben Börse befindlichen Haupt- oder Zweigniederlassung untergeordnet sind (z. B. Depositenkassen), bedürfen der Eintragung nicht, wenn die übergeordnete Niederlassung in die Händlerliste eingetragen ist. Der Anspruch auf Eintragung in die Händlerliste steht nur Kaufleuten zu, die regelmäßig die Börse mit der Befugnis der Teilnahme am Börsenhandel besuchen oder durch ihre Vertreter besuchen lassen, und für die der Abschluß von Geschäften der betreffenden Art an dieser Börse Gegenstand ihres Gewerbes ist. Bestehen an einer Börse für bestimmte Geschäftszweige besondere Abteilungen, so ist die Zugehörigkeit eines Börsenbesuchers zu der Wertpapier-Abteilung Voraussetzung der unbeschränkten Händlereigenschaft (Ausf.Best. § 57 Abs. 3). Die Zugehörigkeit zur Metallbörse verleiht also, auch wenn die übrigen Voraus-

setzungen vorliegen, noch keineswegs die Händlereigenschaft beim Abschluß von Wertpapiergeschäften. Den nicht zur Börse zugelassenen Banken und Bankiers kann die Händlereigenschaft auf Antrag von der Handelskammer bewilligt werden. Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Ausf.Best. § 59).

Banken oder Bankiers, die an einem Börsenplatze ansässig, aber nicht zur Effektenbörse zugelassen sind, besitzen nicht die unbeschränkte Händlereigenschaft und werden daher nicht in die Händlerliste eingetragen. Für sie kommt daher die höhere Steuer für Kundengeschäfte in Ansatz, soweit sie Geschäfte mit Banken usw. abschließen, die Händlereigenschaft besitzen. Durch diese Bestimmung sollte an den Börsenplätzen offenbar die Tätigkeit unreeller Bankfirmen, die keine Genehmigung zur Zulassung an der Börse erhalten, erschwert werden. Auf Antrag kann diesen Firmen jedoch von der Handelskammer die unbeschränkte Händlereigenschaft bewilligt werden.

Inländischen Niederlassungen ausländischer Banken im Ortsgebiet einer staatlich anerkannten deutschen Wertpapierbörse steht die unbeschränkte Händlereigenschaft, sofern die ausländischen Banken juristische Personen sind und die für die Börse zuständige Landesregierung sie zum Gewerbebetriebe zugelassen hat, auch dann zu, wenn sie nicht die Börse regelmäßig besuchen oder durch ihre Vertreter besuchen lassen (§ 60 Abs. 2 der Ausf.Best.).

b) Sonstige Börsenbesucher. Neben den Banken und Bankiers haben auch andere Börsenbesucher Händlereigenschaft, wenn sie in das Handelsregister und in die Händlerliste eingetragen sind, also z. B. die Makler und unter ihnen auch die Kursmakler, ohne daß deren Händlereigenschaft etwa auf Geschäfte über die ihnen zur Kursfestsetzung überwiesenen Werte beschränkt ist (Ausf.Best. § 57 Abs. 5). Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Händlerliste sind dieselben wie für Banken und Bankiers.

c) Banken und Bankgeschäfte außerhalb des Ortsgebietes einer Börse. Voraussetzung für die unbeschränkte Händlereigenschaft ist nur, daß diese in das Handelsregister eingetragen sind und für sie der Abschluß von Geschäften der betreffenden Art Gegenstand ihres Gewerbes ist. Auch hier gilt die Bestimmung, daß die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft die Händlereigenschaft nur bei Geschäften haben, die sie im Namen der Gesellschaft abschließen, nicht bei Geschäften im eigenen Namen.

Ausländische Banken und Bankgeschäfte besitzen nach § 60 Abs. 1 der Ausf.Best. für ihren im Ausland geführten Geschäftsbetrieb die unbeschränkte Händlereigenschaft auch dann, wenn sie nicht in das Handelsregister eingetragen sind. Ausländische Niederlassungen inländischer Banken haben nur dann die Händlereigenschaft, wenn die inländische Niederlassung in das Handelsregister eingetragen ist (Abs. 3).

d) Öffentliche Banken, Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, Sparkassen usw. Einer Reihe von Banken ist ohne weiteres die unbeschränkte Händlereigenschaft zugesprochen worden, und zwar z. B. der

Reichsbank und den Staatsbanken der Länder, ferner den von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründeten und geleiteten Banken, den Landschaften, Stadtschaften usw., der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank usw. Soweit diese Banken eine Niederlassung im Ortsgebiet einer inländischen Wertpapierbörse haben, besitzt die Niederlassung die Händler-eigenschaft nur dann, wenn sie in die Händlerliste eingetragen ist. Die in das Genossenschaftsregister eingetragenen Kreditgenossenschaften besitzen die unbeschränkte Händlereigenschaft, wenn sie einem Revisionsverbande angehören. Dasselbe gilt für die Zentralen dieser Genossenschaften (Zentralgenossenschaften, Zentraldarlehnskassen). Auch bei diesen Kreditgenossenschaften bildet die Voraussetzung der Händlereigenschaft die Eintragung in die Händlerliste, sofern die Niederlassung sich an einem inländischen Börsenplatz befindet.

Die öffentlichen sowie die unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen haben die unbeschränkte Händlereigenschaft nur, sofern sie der Körperschaftssteuer unterliegen. Es sind dies diejenigen Sparkassen, die sich nicht auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken. Hierzu gehört insbesondere die Annahme und Auszahlung von Spareinlagen, die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen, die Vermietung von Sicherheitsfächern, der Kontokorrentverkehr ohne Krediteinräumung, die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine, der Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung (Giro- und Scheckverkehr) sowie die Anlegung verfügbarer Bestände. Als zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehörig werden dagegen insbesondere nicht angesehen: der Ankauf von Wertpapieren ohne sofortige Barzahlung sowie deren Verkauf ohne sofortige Hinterlegung, der An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln für fremde Rechnung, der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung, die Einziehung von Forderungen für fremde Rechnung und Geldgeschäfte spekulativen Charakters. Die Girozentralen der Gemeinden usw. haben die Händlereigenschaft insoweit, als sie befugt sind, Geschäfte in den steuerpflichtigen Wertpapieren abzuschließen oder zu vermitteln (Ausf.Best. § 63 Abs. 2).

Sparkassen, die der Körperschaftssteuer nicht unterliegen, haben die beschränkte Händlereigenschaft, also nur für Geschäfte über Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände), inländischer Gemeinde-Kreditanstalten, inländischer Körperschaften, städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgesellschaften, inländischer Eisenbahngesellschaften und inländischer Gesellschaften, die dem Bau oder Betriebe von Wasserstraßen dienen, sofern die Ausgabe mit staatlicher Genehmigung erfolgt ist. Geschäfte in Obligationen industrieller Gesellschaften, ausländischen Schuldverschreibungen, Aktien usw. sind von diesen Sparkassen also als Kundengeschäfte zu versteuern, wenn sie mit einer inländischen, die Händler-eigenschaft besitzenden Person oder Firma abgeschlossen sind; in allen anderen

Fällen gelten sie als Privatgeschäfte. Auch die Sparkassen und Girozentralen müssen in die Händlerliste eingetragen sein; soweit sie nur beschränkte Händlereigenschaft besitzen, erscheinen sie in einem besonderen (zweiten) Teil dieser Liste (Ausf.Best. § 66, Abs. 2; § 63 1 in Verbindung mit § 52 Ziffer 1 des KVStG.).

Die Tabelle auf S. 393 gibt Aufschluß über die Höhe der Steuersätze für Kundengeschäfte, Händlergeschäfte und Privatgeschäfte nach dem Stande vom 1. Oktober 1930.

Die Steuerbeträge sind vom Kurswert (ausmachenden Betrage) zu entrichten, und zwar wird die Steuer für je 100 RM. oder einen Bruchteil dieses Betrages berechnet.

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, beziehen sich die in den Spalten V und VII angegebenen Sätze (Steuerbelastung bei Händlern) u. a. auf diejenigen Geschäfte, die zwischen der Bank des Börsenplatzes und der Lokalbank (s. S. 371) abgeschlossen sind, weil auch diese Geschäfte, obgleich die Lokalbank Kunde der Bank des Börsenplatzes ist, nur mit dem ermäßigten Händlerstempel versteuert werden. Die Sätze für die Steuerbelastung an Kunden kommen also nur in Ansatz, wenn es sich um solche Kunden handelt, die nicht gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder zu den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Börse gehören (s. auch S. 401).

Die der Steuerbelastung zugrunde gelegten Sätze für Auslandsgeschäfte sind niedriger als die Sätze für Inlandsgeschäfte. Diese Ermäßigung bezieht sich jedoch nur auf solche Auslandsgeschäfte, bei deren Versteuerung auch ein geringerer Steuerbetrag in Ansatz kommt. Das Kapitalverkehrssteuergesetz bestimmt nämlich (§ 55), daß bei Geschäften, die im Ausland abgeschlossen sind, nur die Hälfte der Steuer erhoben wird, wenn der eine Vertragsteil Inländer ist. Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, die durch Briefwechsel, Telegramm, Fernsprecher oder Funkspruch zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind (§ 41 Abs. 3). Als Inländer gelten Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, eine gewerbliche Niederlassung oder eine ständige Vertretung haben (§ 41 Abs. 2). Es ist nicht notwendig, daß die Geschäfte, um als „Auslandsgeschäfte“ zu gelten, nach den Usancen einer ausländischen Börse zustande gekommen sind, oder daß es sich überhaupt um ausländische Wertpapiere handelt. Kauft also eine im Auslande ansässige Bank deutsche Wertpapiere bei einer inländischen Bank, so ist nur der halbe Händlerstempel zu entrichten; ebenso wenn eine inländische Bank von einer ausländischen Bank ausländische Wertpapiere kauft. Schließt ein im Inlande wohnhafter Kunde, der sich im Auslande auf Reisen befindet, mit einer inländischen Bank ein Geschäft ab, so ist es mit dem ganzen Betrage zu versteuern, weil beide Parteien Inländer sind. Ebenso sind Geschäfte voll steuerpflichtig, die ein sich vorübergehend im Inland aufhaltender Ausländer mit einer inländischen Bank abschließt. Daher unterliegen der ganzen Steuer auch solche Geschäfte, die eine inländische Bank mit einem Bevollmächtigten (Beauftragten, Vertreter) eines

**Börsenumsatzsteuer-Tabelle.**

Stand am 1. Oktober 1930.

	I	II	III	IV	V	VI	VII
	für Händler-geschäfte (Inland)	für Kunden-geschäfte und Privat-gesch. <sup>4)</sup> (Inland)	Börsen-hälfte <sup>5)</sup>	d. Zentralbank bei inkl. u. ausl. Kunden; der Lokalbank bei inkl. Kunden	Steuerbelastung <sup>6)</sup> der Lokalbank bei inkl. Händlern	der Lokalbank bei ausl. Kunden	d. Zentralbank bei in- u. ausl. Händlern; der Lokalbank bei ausl. Händlern
Für je 100 R.M. oder einen Bruchteil vom ausmachenden Betrag <sup>1)</sup>	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
a) Bei Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs, der Ländlicher, inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände) und inländischer Gemeindegeldanstalten . . . . .	0,02	0,04	0,01	0,05	0,03	0,03	0,02
b) Bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, inländischer Schiffsandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgesellschaften sowie inländischer Eisenbahngesellschaften und inländischer Gesellschaften, die dem Bau oder Betriebe von Wasserstraßen dienen, sofern die Schuld- und Rentenverschreibungen mit staatlicher Genehmigung aus-gegeben sind . . . . .	0,03	0,06	0,015	0,075	0,045	0,045	0,03
c) Bei nicht unter a, b fallenden inländischen Schuld- und Rentenverschreibungen sowie bei sämtlichen ausländischen Schuld- und Rentenverschreibungen . . . . .	0,05	0,10	0,025	0,125	0,075	0,075	0,05
d) Bei inländischen und ausländischen Aktien <sup>3)</sup> , Genussscheinen und Anteilen, Vorzugsaktien sowie Bezugsrechten . . . . .	0,075	0,15	0,0375	0,1875	0,1125	0,1125	0,075
e) Wertbeständige Reichsanleihe von 1923 (fällig 1935) . . . . .	Börsenumsatzsteuerfrei						
f) Sorten <sup>4)</sup> . . . . .	Börsenumsatzsteuerfrei						
g) Devisen . . . . .	Börsenumsatzsteuerfrei						

1) Die Steuer beträgt mindestens 10 Rpf. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Rpf. aufzurunden.  
 2) Die Steuer auf die Börsenhälfte beträgt mindestens 5 Rpf. Die Beträge werden auf 5 Rpf. aufgerundet.  
 3) Bei Report-, Depot- und Kundengeschäften ermäßigt sich die Steuer für Händler- oder Kundengeschäfte auf 0,0375 für je 100 R.M., für Auslandskunden oder Auslandshändlerkunden auf 0,01875 R.M. Für halbmonatige Kostgeschäfte be-  
 trug die Börsenumsatzsteuer nur die Hälfte dieser Sätze.  
 4) Praktisch waren Sorten auch vor dem Kriege steuerfrei, da sog. Kontantgeschäfte, d. h. Kassageschäfte mit sofortiger Lieferung, von der Steuer befreit waren.  
 5) Die vier Spalten IV—VII enthalten die den Bankier-kommittenten (Händlern) und anderen Kommittenten (Kunden) insgesamt zu berechnende Börsenumsatzsteuer.  
 6) Die Steuersätze für Privatgeschäfte sind z. Z. grund-sätzlich auf die gleichen Beträge wie für Kundengeschäfte fest-gesetzt worden.

ausländischen Kunden abschließt. Zu beachten ist, daß das Saargebiet als Ausland im Sinne des Gesetzes gilt, so daß die im Saargebiet abgeschlossenen oder zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Saargebiets zustande gekommenen Geschäfte nur die halbe Steuer erfordern.

Beträge in ausländischer Währung werden nach dem Tageskurs für Auszahlungen in der betreffenden ausländischen Währung umgerechnet. Diese Vorschrift gilt natürlich auch dann, wenn das Geschäft zwischen zwei im Inlande wohnhaften Kontrahenten derart abgeschlossen wird, daß der ausmachende Betrag des Papiers in ausländischer Währung berechnet wird.

Die in der Tabelle (S. 393) angegebenen Sätze für die Weiterbelastung der Börsenumsatzsteuer an die Kundschaft gelten nur bei Kommissionsgeschäften. Ist die Bank also nicht Kommissionär, sondern Eigenhändler, so kommen sie nicht in Anwendung. Da, wie wir gesehen haben (S. 379), beim Eigenhändlergeschäft die Bank als Käufer oder Verkäufer für eigene Rechnung auftritt, so darf sie der Kundschaft die halbe Steuer für das etwa abgeschlossene Deckungsgeschäft nicht berechnen. Die Banken bringen sogar in solchen Fällen bei Händlergeschäften, also im Verkehr mit anderen Banken, nur den halben Satz, im Kundengeschäft dagegen meist den vollen Steuerbetrag in Ansatz.

Eine besondere Bestimmung enthält das Kapitalverkehrssteuergesetz in § 59 Abs. 2 für Eigenhändlergeschäfte, wenn sie mit einem auswärtigen Kunden durch Vermittlung einer auswärtigen inländischen Geschäftsstelle abgeschlossen werden. Verkauft z. B. die Dresdner Bank in Dresden einen Betrag nicht notierter Aktien an einen Kunden als Eigenhändler und deckt sie sich für dieses Geschäft durch Ankauf der Aktien von ihrer Berliner Zentrale oder einer anderen Niederlassung ein, so ist eine weitere Steuer zu verwenden. Sie beträgt die Hälfte der Händlersteuer. Die Versteuerung hat von der Dresdner Niederlassung zu erfolgen.

Im übrigen sind Geschäfte, die zwischen den Niederlassungen einer Bank abgeschlossen werden, steuerfrei. Übernimmt also z. B. die Dresdner Niederlassung von der Berliner Zentrale die Wertpapiere, ohne daß zu derselben Zeit ein fester Abschluß mit dem Kunden gemacht ist, so ist der Zusatzstempel nicht zu entrichten, auch wenn ein Auftrag des Kunden erwartet wird. Die Dresdner Niederlassung liefert in diesem Falle die Wertpapiere aus ihren eigenen Beständen; es liegt also keine Vermittlung vor. Die Bestimmung hat somit eine sehr geringe praktische Bedeutung<sup>1)</sup>.

Geschäfte in Bezugsrechten auf neue Aktien oder Genußscheine sind steuerpflichtig, und zwar zu demselben Satze, der für die Versteuerung der

---

<sup>1)</sup> Ebenso wie die sog. Kompensationssteuer (siehe unten S. 403) hat diese Zusatzversteuerung zur Zeit überhaupt keine praktische Bedeutung. Nach § 90 b des KVStG. findet nämlich bis auf weiteres eine Einziehung der in § 59 festgesetzten Gebühren nicht statt. Der Reichsfinanzminister kann jedoch mit Zustimmung des Reichsrats jederzeit eine Wiedererhebung der Steuer verfügen.



Aktien oder Genußscheine Anwendung findet. Der Berechnung des steuerpflichtigen Wertes ist hierbei natürlich der Kurs des Bezugsrechtes, nicht der Aktienkurs zugrunde zu legen.

Zuweilen kommt es vor, daß die Makler dem Käufer oder Verkäufer nicht schon am Tage des Geschäftsabschlusses eine andere Bank als Gegenkontrahenten („Aufgabe“) nennen können. Wie wir gesehen haben (S. 346), kann der Makler beim Handel in Terminwerten oder „variablen Werten“ nicht immer sofort ein Gegengeschäft abschließen. Auch bei der Feststellung der Einheitskurse tritt der Kursmakler oft selbst als Gegenkontrahent auf, sei es, weil er einen Irrtum begangen hat oder um den Ausgleich zwischen Kauf- und Verkaufsaufträgen zu erleichtern. In allen Fällen schließt der Makler hierbei freilich ein Spekulationsgeschäft für eigene Rechnung ab; häufig ist dies sogar der Hauptzweck dieser Geschäftsform. Es ist in diesem Falle nun möglich, daß der Makler die Absicht hat, für eigene Rechnung das Papier zu liefern, oder es abzunehmen. Meist beabsichtigt er aber, das Engagement möglichst bald glattzustellen, so daß eine Lieferung der Stücke überflüssig ist, wenn er die Bank, mit der er das Geschäft zum Zwecke der Glattstellung abgeschlossen hat, dem Gegenkontrahenten des ersten Tages angibt. Er bezeichnet alsdann in der Mitteilung über das erste Geschäft nicht seine Firma als Vertragsgegner, sondern setzt an deren Stelle die Worte „an Aufgabe“ oder auch die Bemerkung „Schein folgt“. Damit soll ausgedrückt werden, daß die Angabe des Gegenkontrahenten (die „Aufgabe“) später erfolgt. Das Kapitalverkehrssteuergesetz schreibt nun vor (§ 44 Abs. 1), daß Geschäfte, die vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossen werden, abgabepflichtig sind. Die Benennung der Aufgabe ist steuerfrei, wenn sie spätestens an einem der auf den Geschäftsabschluß folgenden zwei Werktage gemacht wird. Wird sie später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft. Noch eine andere Voraussetzung ist an die Steuerfreiheit geknüpft. Nur in seltenen Fällen wird der Kurs, zu dem der Makler das an Aufgabe gestellte Geschäft glattstellt, genau so hoch sein, wie der Kurs, zu dem er das erste Geschäft abgeschlossen hat. Meist wird für den Makler ein Gewinn oder Verlust entstehen. Aus § 44 Abs. 2 geht nun hervor, daß auch das zweite (Glattstellungs-)Geschäft steuerpflichtig ist, wenn der Makler einen Gewinn erzielt, dagegen steuerfrei, wenn kein Gewinn für den Makler entstanden ist. Angenommen, der Makler habe von A 6000 RM. Harpener Aktien zum Kurse von 172<sup>0</sup>/<sub>0</sub> vorbehaltlich der Aufgabe gekauft. Am nächsten Tage teilt er A mit, daß die Aktien zum Kurse von 171<sup>0</sup>/<sub>0</sub> an B zu liefern seien und der Unterschied von 1<sup>0</sup>/<sub>0</sub> von ihm einzuziehen sei. Die Benennung des B als Aufgabe ist in diesem Falle steuerfrei, und es ist nur das vorbehaltlich der Aufgabe geschlossene Geschäft, und zwar nach dem Kurse von 172<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, zu versteuern (Ausf. Best. § 185).

Der Börsenvertreter hat, abgesehen von der Beobachtung der rechtmäßigen Besteuerung, darauf zu achten, daß der Makler mit der Bezeichnung der Aufgabe nicht lange im Rückstande bleibt.

Die Steuer ist für jedes Geschäft einzeln zu berechnen. Beträge, die mehrere an demselben Tage von denselben Vertragsschließenden in gleicher Eigenschaft abgeschlossene Geschäfte betreffen, können zusammengerechnet werden (§ 51).

Die Abgabe ist also von dem Gesamtwerte der Geschäfte zu berechnen; es tritt hierbei oft eine Ersparnis an Stempelgebühren ein, weil nur der Gesamtwert und nicht jeder Posten nach oben abzurunden ist. Unterliegen die Geschäfte jedoch verschiedenen Steuersätzen (z. B. deutsche Staatsanleihen und Aktien), so kann zwar eine gemeinsame Abrechnung vorgenommen werden; jedoch kann eine gemeinsame Versteuerung nur bei denjenigen Werten erfolgen, die demselben Steuersatz unterliegen.

Bevor wir uns mit einigen weiteren Bestimmungen über die Börsenumsatzsteuer befassen, ist es notwendig, das bei der Entrichtung der Steuer anzuwendende Verfahren zu erläutern. § 70 der Ausf. Best. des Kapitalverkehrssteuergesetzes bestimmt, wer den Steuerbetrag an den Staat abzuführen hat, wer also zur Entrichtung der Börsenumsatzsteuer zunächst verpflichtet ist.

Nach den ersten Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz lastete die Pflicht zur Entrichtung der Steuer für die an der Börse durch einen Makler abgeschlossenen Geschäfte bei diesem. Der Makler hatte also die Steuer für beide Vertragsteile zu entrichten, d. h. er legte sie für die eigentlich zur Zahlung verpflichteten Kontrahenten aus und mußte sie zusammen mit der Maklergebühr bei diesen zur Einziehung bringen. Nach § 70 der neuen Aus- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz von 1927 ist bei Händlergeschäften, soweit es sich um Anschaffungsgeschäfte im Inlande handelt, der Händler je zur Hälfte zur Steuerentrichtung verpflichtet. Der Makler, der das Börsengeschäft vermittelt hat, ist also nicht mehr zur Steuerzahlung für die Kontrahenten des Börsengeschäfts verpflichtet. Handelt z. B. eine Berliner Bank mit einer Lokalbank im Reich, so ist jeder Teil zur selbständigen Entrichtung der gleichen Umsatzsteuer an das von ihm zuständige Finanzamt verpflichtet; auch dann, wenn die Lokalbank ein Kunde der Berliner Bank ist, also mit ihr in ständiger Geschäftsverbindung steht. Dasselbe gilt, wenn zwei Banken an der Börse „direkt“, also ohne Vermittlung eines Maklers miteinander handeln. Auch in diesem Falle hat jeder der beiden Kontrahenten die Hälfte des Steuerbetrags abzuführen.

Anders ist das Verfahren bei Geschäften, die nicht Händlergeschäfte darstellen. Sofern es sich um Kundengeschäfte handelt, also um Geschäfte, bei denen nur der eine Teil Händler ist, erfolgt die Steuerentrichtung in der gleichen Weise wie früher, d. h. ausschließlich durch den Händler. Dieser entrichtet daher die volle Steuer an das Finanzamt und bringt dem Kunden, wie wir schon an Hand der Abrechnungen (Beisp. 44—47) gesehen haben, diesen Betrag nebst der ebenfalls von der Bank auszulegenden halben Händlersteuer (der „Börsenhälfte“) für das an der Börse abgeschlossene Gegengeschäft in Anrechnung. Ist dagegen bei einem Anschaffungsgeschäft

kein Teil Händler, handelt es sich also um ein sogenanntes Privatgeschäft, so ruht die Pflicht zur Entrichtung der ganzen Steuer beim Veräußerer.

Sondervorschriften bestehen schließlich noch für Geschäfte mit dem Auslande. Werden Anschaffungsgeschäfte im Auslande abgeschlossen und sind beide Vertragsteile Inländer, so ist die Pflicht zur Entrichtung der Steuer nach dem gleichen Gesichtspunkte zu verteilen wie bei Inlandsgeschäften. Auch hier hat also, sofern ein im Inlande steuerpflichtiges Geschäft vorliegt, bei Händlergeschäften jeder Teil die Hälfte zu entrichten usw. Ist dagegen bei Anschaffungsgeschäften, die im Auslande abgeschlossen werden, nur der eine Vertragsteil Inländer, so ist in allen Fällen dieser zur Entrichtung der Steuer verpflichtet.

Wichtig ist noch, daß bei Anschaffungsgeschäften im Inlande nicht nur die bisher bezeichneten Steuerschuldner für die Entrichtung der Steuer haften, sondern in zweiter Linie auch die anderen Vertragsteile (Gegenkontrahenten). Kommt also z. B. eine Bank ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Steuer für ein mit einem inländischen Kunden abgeschlossenes Anschaffungsgeschäft (Kundengeschäft) nicht nach und gerät sie in Konkurs, so ist der Kunde auch zur Zahlung ihres Steueranteils verpflichtet.

Was nun die Form zur Entrichtung der Steuer betrifft, so war früher vorgeschrieben, daß der zur Abgabe zunächst Verpflichtete (Scheinschuldner) eine Schlußnote auszustellen hat, die mit Stempelmarken in Höhe des steuerpflichtigen Betrages zu versehen war. Das Reichsstempelgesetz vom 26. Juli 1918, das vor dem jetzt in Geltung befindlichen Kapitalverkehrssteuergesetz in Kraft war, hatte schon vorgesehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte in Wertpapieren abschließen (also Banken und Börsenmakler) von der Verpflichtung zur Ausstellung von Schlußnoten entbunden werden können. Sie hatten alsdann die Steuerabgabe an die zuständige Steuerstelle abzuführen. Man nennt dieses Verfahren Abrechnungsverfahren. Die Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz haben das Abrechnungsverfahren dem Bankgewerbe sogar zur Pflicht gemacht, und die Ausstellung von verstemelten Schlußnoten findet nur noch in Ausnahmefällen statt. Nach § 73 Abs. 1 der Ausf. Best. sind zur Entrichtung der Steuer im Abrechnungsverfahren die Personen verpflichtet, denen die Händlereigenschaft zusteht. Sie dürfen die Steuer auch für einzelne Geschäfte nicht durch Markenverwendung entrichten. Nur Anschaffungsgeschäfte, die öffentlich beurkundet werden (z. B. in G. m. b. H. Anteilen) fallen nicht unter das Abrechnungsverfahren. In diesem Falle wird die Steuer vom Finanzamt festgesetzt und dort eingezahlt. Der Vorteil des Abrechnungsverfahrens besteht für die Banken darin, daß die Ausstellung von Schlußnoten und das Aufkleben und Entwerten der Stempelmarken unterbleiben kann. Für den Staat besteht der Nutzen des Abrechnungsverfahrens hauptsächlich darin, daß die Herstellung der Stempelmarken erspart wird.

Nach den Einzelvorschriften der Ausführungsbestimmungen (§§ 74 ff.) dienen als Grundlage für das Abrechnungsverfahren die Geschäftsbücher

des Abrechners, die über Geschäfte in Aktien und anderen Anteilen oder verzinslichen Werten geführt werden (Effekten-Memorial oder Effekten-Skontro, bei Maklern das Tagebuch). Dabei kann als Geschäftsbuch jede Einrichtung der Buchführung angesehen werden, die ausreichende Sicherheit gegen ein Beiseiteschaffen einzelner Bestandteile der Buchungseinrichtung oder einzelner Eintragungen und Buchungen gewährt. Die Loseblätter-Buchführung ist also zulässig; eine Tagesbilanz, aus der die Summe sämtlicher Buchungen des Tages und die Nummern der einzelnen Buchungsbogen ersichtlich sind, genügt als Beweis, daß keine Buchungen beiseite geschafft sind. Die als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienenden Geschäftsbücher müssen sämtliche vom Abrechner abgeschlossenen oder vermittelten Anschaffungsgeschäfte einschließlich der steuerfreien Geschäfte enthalten.

Die Eintragung hat zu enthalten:

- a) Namen und Wohnort des anderen Vertragsteils. Handelt der Abrechner als Vermittler, so hat die Eintragung den Namen und Wohnort beider Vertragsteile zu enthalten,
- b) den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis und den Wert des Gegenstandes, bei anderen als Kassageschäften auch die Zeit der Lieferung,
- c) den Betrag der Steuer,
- d) den Grund für die Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung, sofern er sich nicht aus dem sonstigen Inhalt der Eintragung ergibt.

Die Eintragung in das Geschäftsbuch muß binnen einer Woche, vom Tage des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, erfolgen. Der Abrechner hat bei Beginn der Entrichtung der Steuer im Abrechnungsverfahren dem zuständigen Finanzamt anzugeben, welche Bücher (Konten) in seinem Geschäftsbetrieb über Geschäfte geführt werden, die der Börsenumsatzsteuer unterliegen. Unrichtige Eintragungen sind durch neue Buchungen zu berichtigen. War der eingetragene Steuerbetrag zu niedrig, so muß eine Buchung des Unterschiedsbetrages erfolgen. Ist dagegen ein zu hoher Steuerbetrag eingetragen worden, so kann eine Zurückbuchung der Differenz nur binnen einer Frist von sechs Monaten seit der falschen Eintragung erfolgen, während von da ab eine Erstattung nur auf Antrag durch das zuständige Finanzamt möglich ist. Nur die Reichsbank kann Rückbuchungen bis zum Schluß des Jahres vornehmen, das auf das Jahr, in dem das Anschaffungsgeschäft abgeschlossen ist, folgt (§ 76 Ausf.Best.).

Die Beträge an Börsenumsatzsteuer in den Geschäftsbüchern des Abrechners sind für jeden Kalendermonat aufzurechnen und bis zum 10. des folgenden Monats an die Kasse des Finanzamts abzuführen. Der übliche Abrechnungszeitraum von einem Monat kann jedoch für Betriebe, in denen steuerpflichtige Geschäfte nur in geringem Umfange vorkommen, bis auf sechs Monate verlängert werden. Beizufügen sind dem Abrechnungsbuch zwei Formulare. Diese enthalten u. a. den vom Abrechner zu unterschreibenden Vermerk, daß die Angaben vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht

worden sind. Die zurückgegebenen Formulare sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen hat der Abrechner seine Geschäftsbücher mit den zugehörigen Belegen beim Finanzamt vorzulegen.

Die Anwendung des Abrechnungsverfahrens braucht nicht auszuschließen, daß dem Gegenkontrahenten eines Geschäfts eine Schlußnote zugestellt wird. Der Unterschied gegenüber dem früheren Verfahren besteht alsdann nur darin, daß die Schlußnote nicht mit Stempelmarken versehen wird. Sie hat vielmehr nur den Zweck, den Abschluß des Geschäfts zu bescheinigen. Jedoch wird im Verkehr zwischen den Banken mit ihrer Kundschaft von der Ausstellung von Schlußnoten im allgemeinen Abstand genommen, weil die Bedingungen des Geschäftsabschlusses in der sofort erteilten Abrechnung enthalten sind. Auf die Schlußnote oder Abrechnung ist ein Vermerk zu setzen, aus dem hervorgeht, daß der zur Entrichtung der Steuer zunächst verpflichtete Abrechner die Steuer in seinen Geschäftsbüchern mit dem Finanzamt verrechnet hat (Verrechnungsanzeige). Es genügt folgender Wortlaut:

..... RM. .... Pf.

Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren verrechnet.

Soweit Schlußnotenformulare benutzt werden, wird dieser Vermerk gewöhnlich an die Stelle gesetzt, wo sich der Raum für die Stempelmarken befindet. Die Mitteilung über die Verrechnung der Steuer hat der Abrechner (Steuerschuldner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses abzusenden. Handelt es sich um ein Händlergeschäft, so ist derjenige, der die im Bankverkehr übliche Abrechnung erteilt, verpflichtet, auf die Abrechnung wie auf den bei ihm verbleibenden Durchschlag einen Vermerk „Händlergeschäft“ zu setzen, der auch in die etwa gesondert ausgestellte Schlußnote aufzunehmen ist. Ist einem Abrechner von dem zur Versteuerung zunächst Verpflichteten weder eine Schlußnote noch eine Verrechnungsanzeige rechtzeitig zugegangen oder fehlt der vorgeschriebene Vermerk „Händlergeschäft“, so hat er innerhalb der für die Ausstellung von Schlußnoten vorgeschriebenen Frist die Steuer im Geschäftsbuch zu verrechnen und die Verrechnungsanzeige an den anderen Vertragsteil abzusenden (Ausf.Best. § 86). Selbst der Kunde, dem eine Verrechnungsanzeige des Händlers binnen zwei Wochen nicht oder mit zu geringem Steuerbetrag zugeht, ist verpflichtet, über nicht abgerechnete Beträge eine eigene verstempelte Schlußnote auszustellen, deren eine Hälfte dem Händler zugesandt wird, bzw. bei zu geringer Versteuerung auch über den Differenzbetrag eine Schlußnote auszustellen oder nur den fehlenden Betrag in ungeteilten Stempelsteuermarken zu einer Verrechnungsanzeige zu verwenden (Ausf.Best. § 87).

Obgleich verstempelte Schlußnoten im Verkehr der Banken nicht mehr vorkommen, sondern nur noch bei Privatgeschäften in Wertpapieren, sei aus den Vorschriften über die Entrichtung der Steuer durch Markenverwendung, die in den §§ 79ff. der Ausf.Best. zum Kapitalverkehrssteuer-

gesetz enthalten sind, folgendes wiedergegeben. Die Schlußnoten bestehen aus zwei Teilen und sind in der Mitte perforiert, so daß sie auseinandergetrennt werden können. Sie müssen den Namen und Wohnort des Vermittlers und der beiden Vertragsteile, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, den Wert des Gegenstandes und die Zeit der Lieferung enthalten. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich. Diese Angaben sind auf jeder der beiden Schlußnotenhälften zu machen, von denen je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Die Fristen, binnen deren eine Verstempelung der steuerpflichtigen Geschäfte durch Markenverwendung erfolgen muß, sind die gleichen wie bei Verrechnung im Abrechnungsverfahren. Vorgenommen wird die Verstempelung bei Gebrauch von Marken durch Entwertung (Vermerk des Entwertungstages auf den Marken), bei der Tag und Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat dagegen — wenn auch abgekürzt — in Buchstaben einzutragen sind.

Die Börsenmakler versenden über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte auch jetzt noch Schlußnoten, weil eine Bestätigung des Geschäftsabschlusses notwendig ist. Aus demselben Grunde wird auch beim direkten Börsenhandel (von Bank zu Bank) vom Verkäufer eine Schlußnote an den Käufer gesandt. Diese Schlußnoten brauchen nicht mehr aus zwei durch Perforation getrennten Teilen zu bestehen. Vielmehr wird neuerdings häufig das von dem „Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit“ entworfene Formular verwendet, das in einem Exemplar mit Durchschlag beschrieben wird. Die Makler senden einem Kontrahenten das Original, dem anderen den Durchschlag. Auf beide Schriftstücke hat der Makler den Vermerk „Händlergeschäft“ zu setzen, und zwar auch dann, wenn er die Versteuerung nicht vorzunehmen hat. Das ist, wie erwähnt (S. 396), der Fall, wenn er das Geschäft zwischen zwei Kontrahenten vermittelt hat, diese also je zur Hälfte die Steuer an das Finanzamt im Verrechnungsverfahren abzuführen haben. Der Makler hat die Versteuerung zur Hälfte dagegen vorzunehmen, wenn er selbst Käufer oder Verkäufer (Kontrahent) ist, sofern die Aufgabe nicht innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Frist nachträglich erteilt wird (s. Beispiel 47).

Auf der Schlußnote werden Angaben über die Höhe der Maklergebühr (Courtage) gemacht (5,10 RM.). Auf Grund dieser Berechnung werden dem Makler diese Beträge in den Büchern der Bank gutgeschrieben. Früher war in den Schlußnoten noch ein Vermerk folgenden Inhalts enthalten: „Reklamationen werden nur bis 12 Uhr mittags am nächsten Börsentage entgegengenommen“. Er ist jedoch überflüssig, wenn das Geschäft nach den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“ zustande gekommen ist, weil diese ausdrücklich bestimmen, daß Erinnerungen wegen Unterlassung der Zustellung oder gegen den Inhalt der zugestellten Urkunden bei Geschäften in Wertpapieren, die nur zum Einheitskurse notiert werden, bis 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachmittags, in denen, die auch „fortlaufend“ notiert werden, bis 12 Uhr mittags des dem Abschluß folgenden Börsentages geltend zu machen

**Beispiel Nr. 47.**

**Makler-Schlußnote.**

Berlin, den 5. Oktober 19...	Schlußnote Nr. ....		
<b>Von</b> <i>Dresdner Bank</i> ..... Berlin.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">RM.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren verrechnet</td> </tr> </table>	RM.	Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren verrechnet
RM.			
Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren verrechnet			
<b>An</b> <i>Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft</i> ..... Berlin.			

KASSE-SCHLUSS nach den Usancen der Berliner Börse.

Hefttrand

Wertpapier:	<i>Hapag-Aktien</i>
Nennwert:	RM. 3000 à 167 $\frac{1}{2}$ % Kurswert: RM. 5100 <sup>1)</sup>

Maklergebühr: 5 RM. 10 Pf.

Überweisung von: .....

Gehandelt mit Ihnen bzw. überwiesen:

..... à ..... %

Differenz:

..... RM. .... Pf.  $\frac{\text{an Sie}}{\text{von Ihnen}}$

Händlergeschäft.

Vermittelt durch:

*Hermann Krause*  
*Kursmakler*

sind. Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Verluste aus Fehlern infolge der starken Kursschwankungen bedeutend sein können, wenn die Differenzen nicht sofort geregelt werden<sup>2)</sup>. Aus dieser Beschränkung der Reklamationsfrist geht schon hervor, daß die „Bedingungen“ die gesetzliche vierzehntägige Frist zur Übersendung der Schlußnoten für den Handel zwischen Börsenbesuchern einschränken. Nach § 8 der „Bedingungen“ ist nämlich die Schlußnote oder eine schriftliche Bestätigung des Geschäftsabschlusses spätestens am Vormittage des nächsten Börsentages zuzustellen.

Eine besondere gesetzliche Regelung hat die Versteuerung der zwischen der Bank des Börsenplatzes (Zentralbank) und deren Kunden abgeschlossenen Geschäfte erfahren, wenn der Kunde selbst Bankier (Lokalbank) ist und das Geschäft in Kommission für einen Dritten ausführen läßt. (KVStG. § 58 Abs. 2, Aus- und Durchführungsbestimmungen § 96). Erteilt z. B. ein Kunde einer in Halle ansässigen Bank (Lokalbank) einer Berliner Bank (Zentralbank) den Auftrag zum Ankauf von Wertpapieren an der Berliner Börse, so müßte eigentlich dieses Geschäft dreimal versteuert werden; zunächst der Abschluß zwischen der Zentralbank und derjenigen Bank, mit der

<sup>1)</sup> Nach einem Erlaß des Reichsfinanzministeriums vom 27. August 1929 (S. 5140 bis 858 III) sind die Makler einstweilen nicht mehr verpflichtet, bei der Buchung der reinen Vermittlungsgeschäfte den Kurswert (ausmachenden Betrag) anzugeben.

<sup>2)</sup> Über die Art der Regelung siehe „Bedingungen“ § 9.

sie das Deckungsgeschäft an der Börse abschließt, zweitens der Abschluß zwischen der Zentralbank und der Lokalbank und drittens der Abschluß zwischen der Lokalbank und deren Kunden. Würde das Gesetz in einem solchen Falle die dreifache Versteuerung des Geschäftes verlangen, so bestände für die Provinzbanken die Gefahr, daß ihre Kunden die Börsengeschäfte zum Zweck der Ersparnis von Steuergebühren bei den Banken der Börsenplätze abschließen. Das Gesetz hat daher für diese Fälle eine Erleichterung geschaffen, indem es nur die Steuer für das von der Zentralbank abgeschlossene Börsengeschäft (Deckungsgeschäft) und für das Geschäft zwischen der Zentralbank und der Lokalbank fordert. Dagegen ist das Kommissionsgeschäft zwischen der Lokalbank und deren Kunden (Abwicklungsgeschäft) steuerfrei. Die Höhe der Steuer für das zwischen der Zentralbank und der Lokalbank abgeschlossene Geschäft richtet sich jedoch nach der Art des zwischen der Lokalbank und deren Kunden zustande gekommenen Abwicklungsgeschäfts, also danach, ob für dieses Geschäft die Kundensteuer oder die ermäßigte Händlersteuer in Betracht kommt, oder ob es ein Auslandsgeschäft ist.

Die Verrechnung der Steuer erfolgt bei diesen Geschäften in folgender Weise. Für das mit der Lokalbank abgeschlossene Geschäft verrechnet die Zentralbank die halbe Händlersteuer, während die Lokalbank die volle Kundensteuer abzüglich der halben Händlersteuer zu verrechnen hat, wenn ihr Kommittent nicht die Händlereigenschaft besitzt und im Inlande wohnt. Ist der Kunde der Lokalbank inländischer Bankier, hat er also selbst die Händlereigenschaft, so verrechnet die Lokalbank nur die halbe Händlersteuer; ist er ausländischer Bankier, so hat sie überhaupt keine Steuer zu verrechnen. Ist der Kunde ein im Auslande ansässiger Privatmann, also ohne Händlereigenschaft, so hat die Lokalbank die halbe Kundensteuer abzüglich der von der Zentralbank bereits verrechneten halben Händlersteuer an das Finanzamt abzuführen. Nach den Ausführungsbestimmungen (§ 96) hat die Lokalbank der Zentralbank bei Weitergabe des Auftrags zu erklären, daß sie als Kommissionär eines anderen handle. Sie kann auch der Zentralbank ein für allemal erklären, daß sie als Zwischenkommissionär handele, falls sie im einzelnen Falle nichts Gegenteiliges mitteilt. Sie hat demgemäß also Mitteilung an die Zentralbank zu machen, wenn das Geschäft für eigene Rechnung abgeschlossen wurde. Trotz dieser Bestimmung, die für die Banken zu Erschwernissen führt, hat jedoch der Reichsminister der Finanzen in einem Erlaß vom 13. April 1928 — III Rv. 12415 — angeordnet, daß die Nichtbezeichnung der Eigen- (Nostro-) Geschäfte durch die Lokalbank von den Prüfungsbeamten nicht beanstandet werden soll. Für die Zentralbank sei die Bezeichnung der Eigengeschäfte ihres Kommittenten steuerlich ohne Bedeutung, weil sie, gleichgültig ob Kommissionsgeschäft oder Eigengeschäft ihres Vertragsgegners vorliegt, stets die Hälfte der Steuer für Händlergeschäfte abzuführen hat. Für den Prüfungsbeamten ergebe sich das Vorliegen eines Eigengeschäfts der Lokalbank aber ohne weiteres daraus, daß deren Kommissionsgeschäfte als solche kenntlich zu machen sind. In die Bücher



der Lokalbank ist dabei sowohl das Geschäft mit der Zentralbank als auch das Abwicklungsgeschäft mit dem Kommittenten einzutragen. Bei beiden Buchungen ist auf das Gegengeschäft zu verweisen. Es braucht jedoch nicht der Vermerk „Abwicklungsgeschäft“ bei jeder einzelnen Buchung in den Büchern angegeben zu werden.

Die Lokalbank muß der Zentralbank die Aufträge jedes Kunden getrennt weitergeben, und die Zentralbank hat über die Geschäfte eines jeden Kunden der Lokalbank eine besondere Abrechnung auszustellen; so daß auch die Steuer besonders zu berechnen ist. In der Abrechnung der Zentralbank ist die Höhe der von ihr verrechneten Steuer anzugeben. Die Lokalbank hat über das Abwicklungsgeschäft ihrem Kunden eine Verrechnungsanzeige oder Abrechnung zuzusenden und hierauf sowie auf deren Durchschrift den Vermerk „Abwicklungsgeschäft“ zu setzen.

Namentlich größere Banken haben häufig am gleichen Tage Einkaufs- und Verkaufsaufträge über Wertpapiere derselben Gattung und zu demselben Kurse auszuführen. Soweit der anzukaufende Nominalbetrag dem zu verkaufenden entspricht, werden beide Geschäfte nicht ausgeführt, sondern kompensiert. Hierdurch ersparen die Banken die Entrichtung der Umsatzsteuer auf die an der Börse abzuschließenden Geschäfte. Um nun dem Staate die ihm hierdurch entgehende Steuer wieder zuzuführen, wird im Kapitalverkehrssteuergesetz (§ 59 Abs. 1), daß für jedes der beiden Geschäfte, soweit sie sich ausgleichen, eine weitere Steuer in Höhe der Hälfte der für Händlergeschäfte vorgeschriebenen Steuer zu entrichten ist. Die Bank hätte also im Falle der Kompensation denselben Betrag an Börsenumsatzsteuer zu zahlen, den sie zahlen würde, wenn sie zur Deckung der beiden Aufträge steuerpflichtige Börsengeschäfte mit einem Dritten abgeschlossen hätte. Man nennt diese Steuer Kompensationssteuer. Sie wird jedoch nach § 90 b des KVStG. bis auf weiteres nicht erhoben. Der Reichsfinanzminister ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats diese Steuer — ebenso wie die Zusatzsteuer (s. S. 394) — wieder in Kraft treten zu lassen.

Besondere Vorschriften enthält das Kapitalverkehrssteuergesetz auch über die Versteuerung bei Metageschäften und Konsortialgeschäften. In beiden Fällen handelt es sich um Geschäfte für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer an ihnen beteiligter Personen. Metageschäfte nennt man diejenigen Gemeinschaftsgeschäfte, an denen zwei, Konsortialgeschäfte jene, an denen mehr als zwei Personen beteiligt sind. In Form des Metageschäfts wird in der Regel die Arbitrage in Wertpapieren ausgeübt<sup>1)</sup>, während das Konsortialgeschäft meist bei der Übernahme von Wertpapieren zum Zwecke der Einführung an der Börse angewendet wird. Ein Metageschäft oder Konsortialgeschäft kann aber auch abgeschlossen werden, wenn aus irgendeinem anderen Grunde mehrere Personen gemeinsam Effekten kaufen und verkaufen wollen. Es kommt z. B. vor, daß mehrere Banken von dem Emis-

1) Näheres hierüber siehe Abschn. 9 dieses Kapitels.

sionshause einen bestimmten Betrag von Aktien einer Gesellschaft für gemeinsame Rechnung übernehmen, um sie an der Börse oder an ihre Kundschaft weiter zu verkaufen. Durch die Übernahme eines größeren Betrages erreicht das Konsortium einen niedrigeren Ankaufskurs als beim Erwerb von Teilbeträgen durch jedes einzelne Mitglied; andererseits kann von einer Mehrzahl von Banken eine größere Anzahl von Kunden für das Papier als Käufer gewonnen werden. Häufig werden zwischen den Konsortialmitgliedern bestimmte Vereinbarungen über den bei der Begebung zu erzielenden Mindestkurs getroffen; im übrigen liegt die Durchführung des Geschäfts meist in den Händen des Konsortialleiters, der den einzelnen Mitgliedern des Konsortiums nach beendetem Verkauf Abrechnung zu erteilen hat. Jedes Mitglied ist mit einem bestimmten Prozentsatz am Gewinn oder Verlust des Konsortiums beteiligt. In demselben Verhältnis haben die Mitglieder Einzahlungen zu leisten, deren Höhe insgesamt dem Betrage der angekauften Wertpapiere entspricht. Verringern sich die Konsortialbestände durch Verkäufe von Effekten, so werden an jedes Konsortialmitglied im Verhältnis seiner Beteiligung Ausschüttungen vorgenommen, und zwar ungefähr in Höhe des Wertes der Verkäufe. Soll das Konsortium vor der vollständigen Abstoßung der Effektenbestände aufgelöst werden, so werden die verbleibenden Bestände auf Grund ihrer Beteiligungsquote an die Mitglieder verteilt. Eine vorzeitige Auflösung kann z. B. erfolgen, wenn sich die Begebung der Wertpapiere als unmöglich erwiesen hat (s. a. Kapitel VIII, Abschnitt 3).

Was nun die Versteuerung der Meta- und Konsortialgeschäfte betrifft, so ist natürlich jedes Kauf- oder Verkaufsgeschäft der Metisten oder des Konsortiums steuerpflichtig; es sei denn, daß es sich um die Übernahme eines Aktienpostens von der Gesellschaft als „erster Erwerber“ handelt (s. S. 388). Steuerpflichtig sind natürlich in jedem Falle die Verkäufe der Meta oder des Konsortiums. Soweit das Konsortium Käufe oder Verkäufe an der Börse vornimmt, tritt es nicht selbst als Gegenkontrahent auf, weil nach außen das Bestehen eines Konsortiums nicht erkennbar zu sein braucht. Hat also eine Bank, wie es gewöhnlich der Fall ist, die Leitung des Konsortiums und verkauft sie für Rechnung des Konsortiums einen Teil des Konsortialbestandes an der Börse, so kann sie das Geschäft im eigenen Namen abschließen, ohne daß etwa ein besonderes steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft zwischen dem Konsortium und dessen Leiter der den Verkauf ausgeführt hat, vorliegt. Ebenso hat der Metist, der ein Geschäft im eigenen Namen, aber für Rechnung der Metaverbindung abschließt, kein steuerpflichtiges Geschäft mit dem anderen Metisten gemacht. Da somit die Abrechnungen zwischen den Metisten oder Konsortialmitgliedern untereinander nicht als Anschaffungsgeschäfte aufgefaßt werden, könnte mit Hilfe von Meta- oder Konsortialgeschäften leicht eine Hinterziehung von Börsenumsatzsteuern erfolgen. Nichtbankiers, die, wie erwähnt, für die mit Banken abgeschlossenen Geschäfte die Kundensteuer zu zahlen haben, könnten mit einer Bank eine Metaverbindung eingehen oder ein Konsortium bilden; die Meta oder das

Konsortium hätte alsdann nur die halbe Händlersteuer zu zahlen, die die Bank bei Ausführung der Geschäfte an der Börse zu entrichten hat. Um dies zu verhindern, bestimmt das Kapitalverkehrssteuergesetz (§ 58 Abs. 5): „Ist ein Händlergeschäft von dem Händler für gemeinschaftliche Rechnung mit anderen Personen geschlossen, die nicht zu Händlern gehören, so wird angenommen, daß der Händler mit diesen Personen Kommissionsgeschäfte abgeschlossen hat.“ Kauft also z. B. die X-Bank als Leiter eines Konsortiums für gemeinschaftliche Rechnung mit dem Bankier A und mit dem Nichthändler B an der Börse 30000 R.M. Dresdner Bank-Aktien zum Kurse von 163<sup>0</sup>/<sub>100</sub> (Kurswert 48900 R.M.) unter der Vereinbarung, daß alle drei Konsorten mit je einem Drittel beteiligt sind, so hat die X-Bank dem Nichthändler B Abrechnung zu übersenden, in der die Verrechnung einer Steuer für Kundengeschäfte nach einem Wert von 16300 R.M. (ein Drittel von 48900 R.M.) bescheinigt wird.

Um Steuerhinterziehungen feststellen zu können, haben die Finanzämter das Recht, jederzeit eine Nachprüfung der Versteuerung vornehmen zu lassen. Nach § 114 der Ausf.Best. sind Banken und andere Personen, die gewerbsmäßig oder in Ausübung ihres Berufs börsenumsatzsteuerpflichtige Geschäfte abschließen oder vermitteln, verpflichtet, dem Prüfenden sämtliche Bücher, Schriftstücke und Belege vollständig zur Einsicht vorzulegen, damit sich der Prüfungsbeamte davon überzeugen kann, ob sämtliche steuerpflichtigen Geschäfte versteuert, ob Steuerermäßigungen oder Befreiungen nicht zu Unrecht in Anspruch genommen und die Förmlichkeiten beachtet sind, von deren Innehaltung die Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen abhängen, ob die Buchführung ordnungsmäßig ist, die in Betracht kommenden Geschäfte vom Abrechner ausnahmslos in die Bücher, die der Steuerberechnung zugrunde liegen, eingetragen sind.

Die Berechnung der Börsenumsatzsteuer erfolgt gewöhnlich, soweit es sich um die an der Börse getätigten Geschäfte handelt, in der Börsenabteilung, und der Steuerbetrag wird alsdann auf die Schlußnoten der Makler gesetzt und in die Börsenjournale (S. 520) eingetragen. Diese dienen dann als Grundlage für die Nachprüfung der Versteuerung durch die Finanzämter. Bei den mit der Kundschaft abgeschlossenen Geschäften wird die Börsenumsatzsteuer bei der Erteilung der Abrechnung — in der „Effekten-Korrespondenz“ oder einer besonderen Abteilung, der „Effekten-Rechnerei“ — ermittelt und gebucht. Die Berechnung wird von einem zweiten Beamten nachgeprüft. Dieselben Beamten haben die der Bank zugestellten Abrechnungen in bezug auf die Richtigkeit der Versteuerung nachzuprüfen. Diese Kontrolle ist deshalb besonders nötig, weil, wie erwähnt, auch die Empfänger der im Abrechnungsverfahren ausgestellten Abrechnungen oder der Schlußnoten für die richtige Versteuerung verantwortlich sind. Die Buchung der Börsenumsatzsteuer für Kundengeschäfte erfolgt gewöhnlich im Effekten-Memorial, das auch für die Nachprüfung durch das Finanzamt herangezogen wird. (Siehe Kapitel VI, Abschnitt 9.)

Sind die von den Maklern übersandten Schlußnoten auf die Richtigkeit ihrer Ausstellung geprüft, so wird den Maklern die in Ansatz gebrachte Maklergebühr gutgeschrieben. Zu diesem Zweck wird jedem Makler im Courtage-Skonto ein Konto errichtet. Die Courtagerechnungen werden zum 8., 15. und 28. eines jeden Monats eingezogen (in Berlin meist durch den Kassen-Verein), und zwar derart, daß an jedem Einziehungstage immer nur die Gebühren aus den bis zum vorangegangenen Einziehungstage abgeschlossenen Geschäften eingezogen werden dürfen. Am 8. jedes Monats dürfen jedoch auch die bis zum vorangegangenen Ultimo fällig gewordenen Gebühren mit eingezogen werden. Die Einreichung der Courtagerechnungen hat beim Berliner Kassen-Verein drei Tage vor Fälligkeit zu erfolgen<sup>1)</sup>.

Am Kopfe oder Schluß der Effektenrechnungen (s. Beispiel 44—46) befindet sich ein Vermerk, der darauf hinweist, ob der Kunde für den Betrag belastet oder erkannt wird. Gleichzeitig wird angegeben, von welchem Tage ab im Kontokorrent Zinsen zu rechnen sind. Nach den gegenwärtig herrschenden Gepflogenheiten der Banken erfolgt die Wertstellung (Valutierung) sowohl bei Kauf als auch bei Verkaufsgeschäften auf den zweiten Werktag nach der Ausführung. Bei den Verkaufsgeschäften wird hierbei vorausgesetzt, daß sich die Stücke des Kunden im Besitze der Bank befinden. Müssen sie erst vom Kunden oder von dritter Seite geliefert werden, so erfolgt die Wertstellung erst auf den zweiten Werktag nach Eintreffen der Papiere. Die für die Valutierung vorgesehene Frist von zwei Tagen ist eingeführt worden, weil auch die Lieferung der Wertpapiere nicht früher erfolgt. Nach den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Wertpapierbörse“ hat die Lieferung bei Kassageschäften an dem dem Abschlußtage folgenden zweiten Werktag, und zwar vormittags zwischen 9 und 11 Uhr, zu erfolgen, soweit sie nicht durch den Kassen-Verein vorgenommen wird. In diesem Falle, der die Regel bildet, werden die Effekten am zweiten Werktag nach dem Abschlußtage dem Kassen-Verein übergeben, oder an ihrer Stelle der Überweisungsscheck, falls sich die Wertpapiere im Sammeldepot befinden (siehe hierüber Kapitel VI, Abschnitt 3).

## 5. Die Auftragserteilung bei Termingeschäften und deren Ausführung.

Wie auf Seite 333 dargelegt wurde, unterscheidet man zwischen Kassageschäften, deren Erfüllung sofort nach ihrem Abschluß oder innerhalb einer kurzen Frist zu erfolgen hat, und Termingeschäften, bei denen die Erfüllung auf einen späteren Zeitpunkt — in Deutschland auf den Ultimo des Monats — verlegt wird.

<sup>1)</sup> Die Versteuerung der Prämiengeschäfte wird in Abschnitt 6, der Prolongationen in Abschnitt 7 dieses Kapitels behandelt.

Der Terminhandel hat in der Öffentlichkeit lebhafte Beachtung und scharfe Kritik hervorgerufen. Man hat gegen ihn eingewendet, daß er ausschließlich oder hauptsächlich der Börsenspekulation diene, indem beim Abschluß von Börsentermingeschäften die Absicht nicht darauf gerichtet sei, die Stücke abzunehmen oder zu liefern, sondern nur einen Gewinn in Höhe des Unterschieds zwischen dem Einkaufs- und Verkaufskurse zu erzielen. Gleichzeitig sei er geeignet, die Beteiligung unberufener Kreise an Börsenspekulationsgeschäften zu begünstigen. Indem die Erfüllung des Geschäfts erst an einem späteren Termin zu erfolgen braucht und die Prolongation hinausgeschoben werden kann, setze der Abschluß der Termingeschäfte nicht das Vorhandensein eines ihrem Umfange entsprechenden Kapitals voraus. In erster Reihe richtete sich die Kritik gegen den Terminhandel von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Namentlich die Vertreter der Landwirtschaft glaubten, daß durch ihn häufig eine Beeinflussung der Marktlage stattfinde. Sie wiesen darauf hin, daß mit Hilfe des Terminhandels die Preise übermäßig gesteigert werden, obgleich die Nachfrage nur spekulativ sei, also den tatsächlich vorhandenen Bedarf weit übertreffe, und daß umgekehrt durch Blankoabgaben, die in größerem Umfange nur beim Terminhandel möglich sind, der Preis künstlich herabgedrückt werde, obgleich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage einen höheren Preis rechtfertige.

Die Auffassung, daß der Börsenterminhandel in Wertpapieren, der uns hier hauptsächlich zu beschäftigen hat, die Beteiligung unberufener Kreise am Börsenspekulationsgeschäft begünstige, ist nicht ohne weiteres, aber doch bis zu einem gewissen Grade zutreffend. Es ist zwar keine Eigenart des Terminhandels, daß das an der Börse spekulierende Publikum Effektesgeschäfte mit geringem Kapital abschließen kann. Häufig wird nämlich übersehen, daß beim Kassageschäft der „Kauf mit Einschuß“ möglich ist, der die Käufer ebenfalls in die Lage versetzt, weit größere Beträge von Wertpapieren zu erwerben, als sie abzunehmen und voll zu bezahlen imstande sind. Beim Abschluß von Termingeschäften an der Börse ist jedoch die Möglichkeit, in einem die Eigenmittel übersteigenden Maße Engagements zu unterhalten, leichter gegeben. Wie noch gezeigt werden soll (siehe Seite 437), ist infolge der Garantieleistung durch die Liquidationskassen grundsätzlich ein Abschluß von Börsengeschäften auf Termin in jedem Umfange möglich, solange nur die für erforderlich gehaltenen Sicherheitsleistungen gegenüber der Liquidationskasse, die etwa 15—20 % des Kurswerts der abgeschlossenen Geschäfte betragen, gestellt werden können. In der Vorkriegszeit war die Leistung von Einschüssen weder gegenüber den Liquidationskassen, die erst im Jahre 1925 gegründet wurden, noch gegenüber den Gegenkontrahenten des Geschäftes üblich. Käufer und Verkäufer gingen vielmehr bis zur Erfüllung des Geschäftes am Monatsende gegenseitig das Risiko für den Verlust ein, der durch Zahlungsunfähigkeit des Gegenkontrahenten entstehen konnte. Da die Börsenfirmer nun bestrebt sein mußten, dieses Risiko nicht ins Ungemessene zu erhöhen, waren sie bei der Auswahl des Gegenkontrahenten für Terminengage-

ments, der „Aufgabe“, zurückhaltend. Dadurch wurde kleinen Firmen eine übertriebene Ausdehnung des Termingeschäftes selbst dann nicht möglich, wenn sie im Einzelfall — etwa durch gelegentliche große Kundenaufträge und entsprechende Einschüsse — über ausreichende Mittel verfügten. Durch die erwähnte Neuregelung des Termingeschäfts mit Hilfe einer Garantieleistung durch Liquidationskassen sind aber jetzt nicht nur die Bankfirmen, denen an der Börse in unbegrenztem Maße Vertrauen entgegengebracht wird, imstande, Termingeschäfte in beliebigem Umfange abzuschließen, sondern selbst wenig kapitalkräftige Bankiers, deren Kredit sonst an der Börse beschränkt ist, vermögen doch weit mehr Termingeschäfte einzugehen als Kassageschäfte. Auch beim Abschluß von Kassageschäften können sie zwar, wenn die Vorschriften des Depotgesetzes erfüllt sind, sich durch Weiterbeleihung der Wertpapiere, die sie für Rechnung der Kundschaft angekauft haben, die notwendigen Mittel beschaffen. Sie brauchen eigenes Kapital für die Durchführung der Geschäfte nicht zur Verfügung zu stellen, sofern der von dem Kunden geleistete Einschuß ebenso hoch ist wie der Einschuß, den sie bei der Weiterbeleihung dem Geldgeber gewähren müssen. Jedoch stößt die Verpfändung von Wertpapieren häufig, namentlich in Zeiten einer sehr wilden Kurssteigerung, in denen daher die Gefahr starker Kursrückgänge besonders groß ist, auf Schwierigkeiten, indem die Geldgeber eine höhere Sicherheit fordern oder eine strengere Auswahl der zu beleihenden Wertpapiere treffen. Indem somit der Terminhandel dem Bankier den Abschluß von Effektengeschäften an der Börse erleichtert, kann der Bankier auch den Termingeschäften mit seiner Kundschaft eine größere Ausdehnung geben und diese zum Abschluß solcher Geschäfte veranlassen. Sofern er mit genügender Sorgfalt darauf achtet, daß der Kunde neue Einschüsse — mindestens entsprechend den von ihm selbst zu stellenden Sicherheiten gegenüber der Liquidationskasse — leistet, wenn durch einen Rückgang der Kurse (oder bei Blankoengagements durch Kurssteigerung) der Einschuß aufgezehrt zu werden droht, braucht er keine eigenen Mittel in Anspruch zu nehmen. Daher kann der Terminhandel tatsächlich mehr als das Kassageschäft zu einer Ausdehnung der Spekulationsgeschäfte in Wertpapieren auf solche Kreise führen, die nicht über genügende Mittel verfügen und das Risiko der Geschäfte nicht hinreichend zu übersehen vermögen. Aber dieser Nachteil des Terminhandels gegenüber dem Kassageschäft ist nicht so erheblich, wie häufig angenommen wird, und die Erfahrung lehrt, daß auch mit Hilfe des Kassahandels sich eine sehr umfangreiche Effektspekulation entwickeln kann.

Andererseits sind auch die Vorteile des Terminhandels nicht zu übersehen. Sie bestehen zunächst darin, daß er den Umfang der Kursschwankungen vermindert, indem bei großer Nachfrage nach einem Papier die Baissespekulation Verkäufe vornimmt, wenn sie die durch die Nachfrage entstehende Kurssteigerung für unberechtigt hält. Umgekehrt wird die Baissespekulation, wenn umfangreiches Angebot auftritt, Deckungskäufe vornehmen, und dadurch wird der Kursrückgang geringer sein als es der Fall wäre, wenn die Kurse

allein von den Geschäften der Haussespekulation beeinflußt werden. So pflegt die Baisespekulation einer wilden Aufwärtsbewegung der Börsenkurse etwas entgegenzuwirken, wie sie umgekehrt in den Zeiten einer Börsenkrisis, in der die Haussespekulation sehr zurückhaltend zu sein pflegt, durch ihre Deckungskäufe den Umfang der Kursrückgänge vermindert. Ohne den Terminhandel ist aber eine ausgedehnte Baisespekulation unmöglich, da nur die Festsetzung einer späteren Lieferfrist der Stücke den Verkäufer in die Lage versetzt, Wertpapiere zu verkaufen, die er nicht besitzt. Beim Kassahandel setzt diese Tätigkeit, wie wir gesehen haben, voraus, daß der Verkäufer sich die Stücke von ihrem Eigentümer ausleiht. Aber dies ist für eine längere Zeit nur in seltenen Fällen möglich; der Eigentümer wird häufig gerade im Falle einer Kurssteigerung die verliehenen Stücke zurückfordern, um sie verkaufen zu können, also zu einer Zeit, in der die Deckung des Baisseengagements nur mit Verlust erfolgen kann. Es ist daher unrichtig, wenn behauptet wird, daß nur durch den Terminhandel die Preise übermäßig erhöht oder ermäßigt werden. Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß häufig auch die Kursschwankungen im Kassahandel bedeutend sind, zuweilen größer als im Terminhandel.

Unzweifelhaft erfolgt in den meisten Fällen der Abschluß von Börsentermingeschäften in Wertpapieren nur zu dem Zweck, einen Gewinn in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Einkaufs- und dem Verkaufskurse zu erzielen. Aber auch dies ist nicht eine Eigenart des Terminhandels, sondern bei der Effektenspekulation in Kassapapieren gleichfalls anzutreffen. Nur die festverzinslichen Werte werden meist in der Absicht gekauft, in den Genuß der Zinsen für das angelegte Kapital zu gelangen. Zwar will auch der Käufer von Aktien häufig nur eine Verzinsung seines Kapitals erzielen, die ihm in Form von Dividenden zufließt. Tatsächlich ist er jedoch von der Höhe des Kurses zur Zeit des Verkaufs abhängig; mag der Verkauf zunächst überhaupt nicht oder erst nach langer Zeit beabsichtigt sein. Das Risiko der Kursveränderung, das der Käufer eingeht, ist gewöhnlich größer als der Dividendenertrag. Jeder Ankauf von Aktien bildet daher, welche Absicht der Käufer auch gehabt haben mag, eine Spekulation auf eine Steigerung des Kurses bis zum Tage des Verkaufs. Würde der Kurs überhaupt keine Schwankungen erfahren, so würde der Käufer das zum Ankauf der Aktien hergegebene Kapital zinslos hergeben. Wie wir gesehen haben (Seite 356), wird nach der Abtrennung des Dividendenscheines ein Kursabschlag in Höhe der Dividende vorgenommen. Nur wenn eine Steigerung des Kurses in Höhe dieses Abschlags eintritt, hat der Besitzer des Wertpapiers tatsächlich durch den Empfang der Dividende einen Nutzen erzielt. Freilich ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Kurs in absehbarer Zeit um die Höhe des Dividendenabschlages steigt, sehr groß, weil sonst gerade die Aktien von Gesellschaften, die sehr hohe Dividenden ausschütten, infolge der Dividendenabschläge im Laufe einiger Jahre einen besonders niedrigen Kursstand einnehmen würden. Verkauft jemand ein Wertpapier, bevor der Dividendenschein für das Geschäftsjahr, in dem er es angekauft hat, abgetrennt wird, so geht er (der

Verkäufer), wenn der Verkaufskurs dem Ankaufskurs genau entspricht, der Zinsen für das Kapital vom Tage des Ankaufs bis zu dem des Verkaufs verlustig. Theoretisch müßten daher die Kurse aller Dividendenpapiere täglich um den Betrag der Dividende für das laufende Jahr, dividiert durch 365 Tage, steigen. Aber ganz abgesehen davon, daß die Höhe dieser Dividende vor dem Abschluß des Geschäftsjahres nicht bekannt ist, der Kursfeststellung also nur Schätzungen zugrunde gelegt werden könnten, ist ja die Kursentwicklung von der Höhe der jeweilig vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträge abhängig, deren Erteilung von einer ganzen Anzahl anderer Umstände (z. B. von der allgemeinen Börsen- und Wirtschaftslage) beeinflusst wird.

Zugunsten des Terminhandels darf ferner nicht übersehen werden, daß er zuweilen für Geschäfte gewählt wird, die nicht spekulativer Art sind, sondern das Risiko einer Spekulation gerade beseitigen sollen. Die Anzahl dieser Geschäfte ist freilich im Vergleich zu den rein spekulativen Termingeschäften in Wertpapieren gering. Es kann z. B. der Fall eintreten, daß jemand aus einer Erbschaft die Lieferung bestimmter Wertpapiere zu erwarten hat. Da die Erbschaftsregulierung voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch nimmt, der Erbe also zunächst nicht in den Besitz der Wertpapiere kommt, so wird dieser, gerade um ein Kursrisiko auszuschalten, einen entsprechenden Betrag der erst später in seinen Besitz gelangenden Papiere „per ultimo“ verkaufen. Er geht also ein Baisseengagement ein, das er solange prolongieren wird, bis er die Stücke aus der Erbschaft erhält. Diese verwendet er alsdann zur Erfüllung des Termingeschäfts. Voraussetzung für den Abschluß eines solchen Sicherungsgeschäfts ist natürlich, daß in den Wertpapieren, die dem Erben zugeteilt werden, ein Terminhandel besteht. Ist dies nicht der Fall, so kann der Erbe vielleicht eine Verringerung seines Risikos erzielen, wenn er ein Baisseengagement in anderen Wertpapieren ähnlicher Art abschließt. Er geht dabei von der Erwartung aus, daß die Kursentwicklung der ihm aus der Erbschaftsmasse zustehenden Wertpapiere nicht wesentlich anders sein wird als die, in denen er den Blankoverkauf vornimmt. Diese Erwartung stützt sich auf die Erfahrung, daß in Zeiten günstiger Börsenkonjunktur fast sämtliche Aktien industrieller Gesellschaften steigen oder in Zeiten einer ungünstigen Börsenlage sinken. Sehr häufig werden auch Sicherungsgeschäfte in Devisen vorgenommen. So pflegen sich die Stellen, die größere langfristige Anleihen im Ausland, namentlich in Amerika, aufgenommen haben, vielfach schon vor der effektiven Überweisung der Erlöse gegen die Möglichkeit von Schwankungen der Devisenkurse durch sofortigen Verkauf nach Anleiheabschluß zu sichern. Da sie aber derartig große Devisenbeträge zur sofortigen Lieferung der Devisen, wie es bei einem Verkauf der Devisen per Kasse notwendig wäre, naturgemäß nicht besitzen, kommt nur ein Verkauf auf Termin in Frage. Gehandelt wird dann etwa mit Lieferung nach einem Monat, weil bis dahin die Überweisung des Anleiheerlöses in Devisenform stattzufinden pflegt. Ebenso ist eine Kurssicherung durch Terminverkauf von Devisen auch bei Aufnahme kurzfristiger Auslandskredite vielfach üblich. Wer etwa in



England einen Kredit von einer Million Pfund Sterling auf drei Monate aufnimmt, wird vielleicht, um nicht das Risiko einer Steigerung des englischen Pfundes bis zum Rückzahlungstermin übernehmen zu müssen, die ihm gelieferten Devisen zwar zur Beschaffung deutschen Geldes per Kasse verkaufen, gleichzeitig aber eine Million Pfund Sterling auf Termin (per drei Monate) kaufen. Er zahlt dann nur die An- und Verkaufsspesen sowie die meist geringe Spanne zwischen den Devisensätzen auf Kasse und Termin, schließt aber jedes Kursrisiko aus. Natürlich muß er in der Regel für das Termingeschäft einen Einschuß geben<sup>1)</sup>.

Insbesondere ist der Abschluß von Warentermingeschäften zum Zwecke der Sicherung häufig nicht nur volkswirtschaftlich berechtigt, sondern geradezu notwendig. So hat sich im Getreidehandel in vielen Fällen das Bedürfnis späterer Lieferung erwiesen. Kann der Verkauf des Getreides erst nach der Ernte erfolgen, so entsteht zu dieser Zeit ein Preisdruck, weil gleichzeitig große Mengen im Markte angeboten werden. Vermag der Landwirt dagegen auf Grund des voraussichtlichen Ernteergebnisses schon vorher zu beliebiger Zeit Verkäufe in Getreide mit dem Recht der späteren Lieferung vorzunehmen, so werden starke Preisrückgänge nach der Ernte vermieden. Auch die Rohzuckerfabriken pflegen sich durch Termingeschäfte zu sichern. Sie kaufen die Zuckerrüben von den Landwirten auf Lieferung und verkaufen zu gleicher Zeit den Rohzucker auf Termin. Würden sie ein solches Termingeschäft nicht abschließen, so könnten sie einen erheblichen Verlust erleiden, wenn der Preis des Rohzuckers während der Zeit der Rübenverarbeitung sinkt. Auch Baumwollspinnereien decken sich durch Ankauf von Rohbaumwolle im Terminhandel gegen das Risiko, das sie durch den Abschluß langfristiger Garnverkäufe eingehen.

Die Rechtsprechung hat von jeher das Bestreben erkennen lassen, Börsengeschäfte, die den Charakter des Spiels tragen, für rechtsunwirksam zu erklären und sie dadurch einzuschränken. So war schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Deutschland allgemein geltendes Recht, daß durch ein Spiel eine Verbindlichkeit nicht begründet wird. Als Spiel betrachtet die Rechtsprechung die sogenannten reinen Differenzgeschäfte. Darunter versteht sie Verträge, bei deren Abschluß die Absicht bestand, die Waren oder Wertpapiere nicht zu liefern, sondern nur die Differenz zwischen dem Kurse des Abschlußtages und dem des Lieferungstages zu zahlen. Während aber ursprünglich eine übereinstimmende Willenserklärung beider Parteien verlangt wurde, daß Abmachungen dieser Art tatsächlich getroffen worden sind, vertrat das Reichsgericht zum ersten Male im Jahre 1892 die Auffassung, daß aus den Begleitumständen des Vertragsabschlusses die Absicht der Nichtlieferung und Differenzzahlung geschlossen werden könne<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Weitere Ausführungen über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Börsenterminhandels siehe Abschnitt 10 dieses Kapitels.

<sup>2)</sup> Siehe Nußbaum, „Die Börsengeschäfte“ in Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Band IV, Abteilung 2, Seite 628.

Diese Auffassung fand auch in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Ausdruck. Die §§ 762 und 764 BGB. lauten:

§ 762: „Durch Spiel oder durch Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder einer Wettschuld dem gewinnenden Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.“

§ 764: „Wird ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Vertrag in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so ist der Vertrag als Spiel anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.“

Tatsächlich werden in der Praxis Börsengeschäfte, denen von vornherein die Absicht zugrunde liegt, nur die Differenz zwischen zwei Kursen zu verrechnen, überhaupt nicht abgeschlossen. Wenn A. z. B. R.M. 6000 Dresdner Bank Aktien per Ultimo kauft, so hat er zwar meist nicht die Absicht, die Stücke am Ultimo abzunehmen, aber er will auch nicht nur den Unterschied zwischen dem Kurse des Abschlußtages und dem am Ultimo (Lieferungstage) maßgebenden Kurse verrechnen. Vielmehr richtet sich seine Spekulation darauf, daß der Kurs an dem von ihm zu bestimmenden Verkaufstage — dem Tage der Glattstellung des Engagements — höher sein werde, als der des Kauftages. Den Verkaufstag aber vermag der Käufer zur Zeit des Ankaufs noch gar nicht anzugeben, weil er nicht weiß, welche Richtung die Kursentwicklung einschlagen wird. Er denkt daher auch nicht an eine Glattstellung zum Ultimo, sondern er will das Engagement häufig über den Ultimo hinaus prolongieren, weil er erwartet, daß er im nächsten Monat einen höheren Verkaufskurs erzielen kann. Trotz der somit dem Wortlaut des § 764 entgegenstehenden Praxis hat das Reichsgericht sehr häufig bei Termingeschäften angenommen, daß ein Differenzgeschäft schon deshalb vorliege, weil mindestens eine Partei nicht die Absicht der effektiven Lieferung der Stücke hatte. Als „Börsenpreis der Lieferungszeit“ im Sinne des § 764 sah es dabei mehrfach den sogenannten „Liquidationskurs“<sup>1)</sup> an, obgleich die Abrechnung zu diesem Kurse am Ultimo gerade dafür spricht, daß das Engagement noch gar nicht endgültig abgewickelt ist. Die Absicht, die Stücke nicht zu liefern, sondern nur die Differenz zu verrechnen, hat es namentlich dann als vorhanden angesehen, wenn ein Mißverhältnis zwischen der Vermögenslage des spekulierenden Kunden und den von ihm eingegangenen Börsenengagement bestand. Aus der Tatsache, daß der Kunde nicht genügend Mittel besitzt, um die Stücke

1) Siehe Seite 468.

abzunehmen, sei zu schließen, daß er nur den Willen hatte, die Differenz zu verrechnen. Auch der Charakter der gehandelten Papiere als „Spiel-papiere“, die dauernde Unterlassung effektiver Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte, insbesondere also regelmäßige Prolongationen, der Mangel eines beruflichen Interesses am Börsenhandel usw. gelten als Indizien für das Vorhandensein eines Differenzgeschäftes<sup>1)</sup>.

Keine Anwendung findet § 764 auf Kassageschäfte. Jedoch hat das Reichsgericht wiederholt angenommen, daß ein Geschäft nur zur Verschlei-erung eines Börsentermingeschäfts in die Form eines Kassageschäfts gekleidet worden sei. Dies sei z. B. der Fall, wenn der Kaufpreis zwar sofort auf Konto belastet und die Abrechnung zum Kassakurse erfolgt, aber die Abnahme und Lieferung der Stücke unter Belastung der Zinsen seit dem Kauftage bis zum Monatsende vereinbarungsgemäß erst am Ultimo erfolgen soll. Ferner sind Kassageschäfte vom Reichsgericht zuweilen schon als Spielgeschäfte im Sinne des § 762 BGB. angesehen worden. Auch zu dieser Auffassung kam der höchste Gerichtshof auf Grund der Feststellung, daß die Parteien an eine wirkliche Erfüllung des Geschäfts durch Lieferung, Zahlung und Abnahme der Stücke nicht gedacht hätten, sondern darüber einig gewesen seien, es solle lediglich der Kursunterschied zwischen dem Börsenpreis des Kauftags und dem Börsenpreis des Verkaufstages den Inhalt der Geschäfte bilden. Dabei wird nicht vorausgesetzt, daß im voraus ein bestimmter Verkaufstag fest-gesetzt werden muß. Dieser kann vielmehr der Wahl des Kunden anheim-gestellt werden<sup>2)</sup>. Eine wesentliche Unterstützung für die Annahme des Spielcharakters erblickt das Reichsgericht auch hierbei in der Tatsache, daß selbst bei längerer Geschäftsverbindung eine Abnahme der Stücke nicht statt-gefunden hat und der Kaufpreis nicht bezahlt, sondern auf Konto belastet worden ist. Immerhin scheinen die Anforderungen, die das Reichsgericht als Voraussetzung für den Spielcharakter eines Kassageschäfts stellt, stren-gere zu sein als beim Termingeschäft, obgleich manche Entscheidungen auch beim Kassageschäft recht weit gehen.

Der auf Grund der §§ 762 und 764 erhobene Einwand, daß die Geschäfte unverbindlich seien, wird in der Praxis Differenzeinwand (Spieleinwand) genannt. Er darf nicht mit dem sogenannten Termineinwand verwechselt werden, der auf Grund des Börsengesetzes bei Termingeschäften in bestimm-ten Fällen zulässig ist. Freilich wird auch durch den Termineinwand das Geschäft für unverbindlich erklärt. Andererseits wird durch das Börsen-gesetz in vielen Fällen die Erhebung des Differenzeinwandes ausgeschlossen, wobei es gleichgültig ist, ob das Geschäft als solches die Bedingungen erfüllt, die es als Spiel im Sinne des BGB. und der Rechtsprechung er-scheinen läßt.

<sup>1)</sup> Siehe Nußbaum, Kommentar zum Börsengesetz. München 1910. S. 224.

<sup>2)</sup> Siehe u. a. die besonders bemerkenswerten Entscheidungen des Reichsgerichts vom 24. 11. 1914 und 19. 11. 1915, abgedruckt im Bank-Archiv Jahrgang XIV, Nr. 9 und Jahrgang XV, Nr. 12.

Das Börsengesetz stellt zunächst (§§ 50, 51) bestimmte Vorschriften über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel auf. Die Zulassung wird durch den Börsenvorstand ausgesprochen. Sie darf bei Wertpapieren nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Börsenterminhandel stattfinden soll, mindestens einen Nennwert von 10 Millionen Reichsmark (vor dem Kriege 20 Millionen Mark) hat. Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Börsenterminhandel zugelassen werden, und auf deren Verlangen ist die Zulassung zurückzunehmen. Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sind nur mit Genehmigung des Reichsrats zulässig (§ 63 Börs.G.). Die Bestimmung hat zur Folge, daß Börsentermingeschäfte in anderen Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen verboten sind<sup>1)</sup>. Ohne weiteres verboten sind ferner Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei (§ 65 Börs.G.). Wer ein solches Geschäft vorsätzlich abschließt, hat eine Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Reichsmark verwirkt (§ 71 Börs.G.). Nicht unter dieses Verbot fallen unter bestimmten Voraussetzungen Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei, wenn der Abschluß nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die der Reichsrat genehmigt hat (§ 67 Börs.G.). Diese Genehmigung ist für gewisse Zeitgeschäfte erteilt worden, die als Ersatz für die durch die Vorschriften des alten Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 verbotenen börsenmäßigen Termingeschäfte geschaffen wurden, und die nach bestimmten Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden.

Besondere Bedingungen für den Abschluß von Termingeschäften werden vom Börsenvorstand festgesetzt. So dürfen in Berlin, nach den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse, Zeitgeschäfte nur in bestimmten Mindestbeträgen oder einem Mehrfachen dieser Beträge abgeschlossen werden. Die Mindestbeträge stellten sich vor dem Kriege 1914/20 in deutschen Reichs- und Staatsanleihen auf 10000 RM., in anderen inländischen in Mark gehandelten Wertpapieren auf 15000 RM., in Wertpapieren, die in Stück gehandelt wurden, gewöhnlich auf 25 Stück. Seit Wiedereinführung des Terminhandels beträgt der Mindestschluß 6000 RM., oder, wenn sich der Betrag nicht darstellen läßt, 7000 RM.; von den Anteilen der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft sind ferner Mindestschlüsse von 100 Stück und von den Aktien der Compania Hispano-Argentina de Electricidad (Chade) von 5000 Pesetas zugelassen. Im ganzen sind zur Zeit 90 Werte an der Berliner Börse zum Terminhandel zugelassen, nachdem die Wiederaufnahme des Terminverkehrs zunächst nur mit 26 Werten erfolgt war.

Die Bestimmungen des Börsengesetzes über Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Börsentermingeschäfte sind recht schwierig. Das Gesetz

<sup>1)</sup> Die Rechtsfolgen des Verbots bestehen darin, daß für verbotene Termingeschäfte die Börseneinrichtungen nicht benutzt und Kurszettel nicht veröffentlicht werden dürfen. Über weitere Rechtsfolgen siehe S. 422, 425, 431 und 432.

unterscheidet die Rechtsfolgen des Geschäftsabschlusses nach zwei Richtungen: in subjektiver Beziehung nach der Berufsstellung der beiden Vertragsparteien und ferner in objektiver Beziehung nach der Art des zustande gekommenen Geschäfts. Erschwert wird das Verständnis des Gesetzes außerdem durch die Beschränkungen, denen in manchen Fällen die Erhebung des Differenz- und Spieleinwandes ausgesetzt ist.

§ 53 Börs.G. begrenzt zunächst den Kreis der „termingeschäftsfähigen“ Personen. Sie setzen sich aus folgenden Gruppen zusammen:

1. Aus Kaufleuten, die in das Handelsregister eingetragen sind. Hierzu gehören auch die Gesellschaften (offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Aktiengesellschaften usw.). Auch die Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft sowie die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sind nach herrschender Rechtsauffassung termingeschäftsfähig, wenn sie Geschäfte in eigenem Namen abgeschlossen haben. Nicht termingeschäftsfähig sind dagegen die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft, die Gesellschafter einer G. m. b. H., auch wenn sie sämtliche Anteile besitzen. Dasselbe gilt von den Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft oder G. m. b. H.; es sei denn, daß sie aus dem unter 4. genannten Grunde termingeschäftsfähig sind<sup>1)</sup>. Natürlich können diese Personen die Termingeschäftsfähigkeit dadurch erlangen, daß sie unabhängig von diesen Beziehungen zur Gesellschaft, z. B. als Inhaber einer Einzelfirma, in das Handelsregister eingetragene Kaufleute sind. Nicht zu den Kaufleuten im Sinne des § 53 Börs.G. gehören, auch wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht. Es kommt demnach für die Termingeschäftsfähigkeit nicht allein auf die Eintragung ins Handelsregister an, sondern auch auf den Umfang des Gewerbebetriebes. Kleingewerbetreibende gehören, neben den Handwerkern, zu den sogenannten Minderkaufleuten. Ein Kleingewerbe ist ein Gewerbebetrieb, der wegen seiner Art und wegen seines Umfanges eine kaufmännische Einrichtung nicht erfordert<sup>2)</sup>. Diese Betriebe sind nach dem Gesetz nicht in das Handelsregister einzutragen; erfolgt aber dennoch die Eintragung, z. B. auf Grund einer falschen Beurteilung des Geschäftsumfanges durch den Registerrichter, so erlangen sie auch hierdurch nicht die Termingeschäftsfähigkeit. Die Bank muß sich in Zweifelsfällen vor dem Abschluß von Termingeschäften auch bei eingetragenen Kaufleuten über Art und Umfang des Betriebs ihres Kunden erkundigen. Bei manchen Banken ist es sogar üblich, grundsätzlich über jeden Kunden, der mit ihr Termingeschäfte abschließen will, eine Auskunft einzuholen.

2. Aus Unternehmungen des Reiches, eines Einzelstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes, die nach § 36 HGB. nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden brauchen. Hierher gehören z. B. städtische

<sup>1)</sup> Siehe Bank-Archiv. 1915. S. 324.

<sup>2)</sup> Siehe Staub's Kommentar zum HGB. 12. u. 13. Auflage. Anmerkung 18 zu § 4.

Straßenbahnen oder Elektrizitätswerke und staatliche Banken, wie die Preussische Seehandlung usw.

3. Aus eingetragenen Genossenschaften, die ohnehin nach § 17 des Genossenschaftsgesetzes als Kaufleute im Sinne des HGB. gelten, auch wenn sie nicht in das Handelsregister eingetragen sind.

4. Aus Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßig Börsentermingeschäfte oder Bankiergeschäfte betrieben haben, oder zum Besuch einer dem Handel mit Wertpapieren dienenden Börse mit der Befugnis der Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen waren. Danach ist also nicht jeder, der Börsentermingeschäfte, selbst in großem Umfange, abgeschlossen hat, termingeschäftsfähig. Notwendig ist vielmehr, daß der Abschluß berufsmäßig erfolgte. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung gemacht wurden. Vorstandsmitglieder und Prokuristen einer Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. sind demnach termingeschäftsfähig und behalten diese Eigenschaft auch nach dem Austritt aus der Gesellschaft, wenn sie sich mit dem Abschluß von Termingeschäften für Rechnung der Gesellschaft befassen oder befaßt haben. Bankiers und Bankdirektoren sind termingeschäftsfähig, weil sie Bankiergeschäfte betrieben haben; ihre Erfahrung in Börsentermingeschäften wird in diesem Falle also ohne weiteres vorausgesetzt, auch wenn sie im Betriebe des von ihnen geleiteten Unternehmens sich ausschließlich mit anderen Bankiergeschäften, z. B. mit dem Kreditgeschäft, befaßt haben. Inwieweit sonst Bankangestellte termingeschäftsfähig sind, kann zweifelhaft sein. Es wird auf die Art ihrer Beschäftigung ankommen<sup>1)</sup>.

5. Aus Personen, die im Inlande zur Zeit des Geschäftsabschlusses weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, also im Auslande wohnende Personen, gleichgültig, ob sie Deutsche oder Ausländer sind, dagegen nicht die in Deutschland wohnenden Ausländer.

In bezug auf die Art der abgeschlossenen Geschäfte unterscheidet das Börsengesetz zwischen erlaubten und verbotenen Börsentermingeschäften. Die erlaubten Börsentermingeschäfte werden wiederum in zwei Klassen eingeteilt, in die offiziellen und die inoffiziellen. Offizielle Börsentermingeschäfte sind Termingeschäfte in solchen Papieren, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind (s. S. 414). Dabei ist nicht notwendig, daß die Zulassung zu der Börse desselben Ortes erfolgt ist, an der das Geschäft abgeschlossen wurde. Es genügt, daß das Wertpapier zur Zeit des Geschäftsabschlusses zum Terminhandel an einer deutschen Börse zugelassen ist.

Inoffizielle Börsentermingeschäfte sind Geschäfte in solchen Papieren, die zum Börsenterminhandel vom Börsenvorstand einer deutschen Börse nicht zugelassen sind, aber andererseits auch nicht verboten sind. Es gehören hierzu vor allem Geschäfte in denjenigen Papieren, deren Zulassung

<sup>1)</sup> Nußbaum (a. a. O. S. 647) meint, man werde in bezug auf die Angestellten von Bankgeschäften bei dem weiten Umfange dessen, was in den Geschäftskreis der Bankiers fällt, auch in der Annahme der Termingeschäftsfähigkeit weit gehen dürfen.

nicht gestattet ist, weil das Aktienkapital der Gesellschaften die Mindestgrenze von 10 Millionen Reichsmark nicht erreicht. Auch fallen hierunter die nur an ausländischen Börsen zum Terminhandel zugelassenen Werte, z. B. Shares einer Minengesellschaft, in denen gewöhnlich Geschäfte zu den Usancen der ausländischen Börse geschlossen werden<sup>1)</sup>. Verbotene Börsentermingeschäfte sind solche, in denen der Reichsrat den Terminhandel nicht ausdrücklich genehmigt hat, wenn es sich um Anteile von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen handelt, oder von anderen Wertpapieren, wenn sie der Reichsrat verboten hat<sup>2)</sup>. Zu den verbotenen Termingeschäften gehören demnach auch Termingeschäfte in Kuxen, weil diese Anteile an Bergwerksunternehmungen darstellen. Der Reichsrat kann aber die Genehmigung für den Terminhandel in Kuxen auf Grund des § 63 Börs.G. nicht erteilen, weil die Voraussetzung hierfür die Genehmigung des Börsenvorstandes ist. Diese darf aber nicht erfolgen, weil Kuxe keinen Nennwert haben, aber nach § 50 Börs.G.<sup>3)</sup> die Genehmigung des Börsenvorstandes zur Voraussetzung hat, daß die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Terminhandel stattfinden soll, sich nach ihrem Nennwerte mindestens auf 10 Millionen Reichsmark beläuft (s. S. 414).

Betrachten wir nun zunächst die Rechtslage beim Abschluß von offiziellen Börsentermingeschäften. Ist das Geschäft zwischen zwei termingeschäftsfähigen Personen zustande gekommen, so ist es ohne weiteres verbindlich, also sowohl gegen den Termineinwand als auch gegen den Differenz- und Spieleinwand geschützt. Der Kunde des Bankiers kann natürlich den Einwand erheben, daß er nicht zu den im Gesetz genannten termingeschäftsfähigen Personen gehöre. Kommt aber das Gericht zu der gegenteiligen Auffassung, so ist ein offizielles Termingeschäft verbindlich, da der Bankier, wie wir gesehen haben, immer termingeschäftsfähig ist.

Abschlüsse von Börsentermingeschäften, bei denen beide Teile nicht börsentermingeschäftsfähig sind, kommen in der Praxis recht selten vor, weil es sich hierbei nur um Geschäfte zwischen zwei Nichtbankiers handeln kann, in der Regel aber alle Börsengeschäfte durch die Vermittlung eines Bankiers abgeschlossen werden. Ihre Rechtsfolgen brauchen uns daher nicht zu beschäftigen. Von besonderer Wichtigkeit sind dagegen die Termingeschäfte, bei denen nur ein Teil, nämlich der Bankier, termingeschäftsfähig

<sup>1)</sup> Nach Entscheidungen des Reichsgerichts sind Börsentermingeschäfte an ausländischen Börsen selbst dann keine offiziellen, wenn im Auslande ähnliche Zulassungsbestimmungen gelten wie in Deutschland.

<sup>2)</sup> Das Verbot des Börsenterminhandels, sowohl das generelle für Bergwerksaktien usw. wie das spezielle, erstreckt sich nach allgemeiner Rechtsanschauung nur auf Deutschland. Daher sind die an ausländischen Börsen abgeschlossenen Börsentermingeschäfte selbst dann keine verbotenen (sondern nur inoffizielle), wenn sich diese Geschäfte auf Anteile eines Bergwerksunternehmens erstrecken, wie es z. B. bei Minen-Shares der Fall ist.

<sup>3)</sup> In Verbindung mit der Verordnung zur Überleitung des Börsengesetzes in das neue Währungsverhältnis vom 21. März 1925 (RGBl. Nr. 12, S. 31).

ist. Sie kommen in zahlreichen Fällen zustande, weil es den Interessen des Bankgewerbes nicht entsprechen würde, jeder nicht termingeschäftsfähigen Person den Abschluß von Termingeschäften zu versagen. Auch braucht z. B. ein vermögender Rentier keineswegs im Börsengeschäft weniger erfahren zu sein, als ein in das Handelsregister eingetragener Kaufmann. Der Bankier geht jedoch auch bei offiziellen Börsentermingeschäften häufig ein erhebliches Risiko ein, wenn er mit einem Kunden abschließt, der nicht zu dem im § 53 Börs.G. genannten Personenkreis gehört. Solche Termingeschäfte sind an sich nicht verbindlich. Auch kann der Spiel- oder Differenzeinwand erhoben werden. Dieses Weges bedarf es aber nicht, da der Termineinwand im wesentlichen dieselben Rechtsfolgen hat. Jedoch kann der Bankier eine beschränkte Wirksamkeit dieser Geschäfte herbeiführen. Nach § 54 Börs.G. ist der Bankier befugt, wenn er sich für die Erfüllung eines Termingeschäftes in Wertpapieren<sup>1)</sup> eine Sicherheit bestellen ließ, aus dieser Sicherheit Befriedigung zu suchen. Für den Bankier ist das Geschäft in diesem Falle voll verbindlich. Die Bestimmung hat den Zweck, einerseits den Bankier dagegen zu schützen, daß termingeschäftsunfähige Personen selbst die beim Abschluß der Termingeschäfte gegebenen Sicherheiten unter Erhebung des Termineinwandes zurückfordern, wenn die Geschäfte zu ihren Ungunsten ausfallen. Andererseits soll gleichzeitig eine übermäßige Kreditgewährung an diese Kreise des spekulierenden Publikums verhindert werden. Der Bankier muß, infolge jener Bestimmung, strengstens darauf achten, daß die vom Kunden bestellten Sicherheiten ausreichen, um das Risiko der Kursveränderungen zu decken, weil er Gefahr läuft, im Falle der Erhebung des Termineinwandes durch den Kunden mit weitergehenden Ansprüchen abgewiesen zu werden.

Die Sicherheitsstellung muß jedoch in ganz bestimmter Form erfolgen. Sie muß aus Geld oder aus Wertpapieren bestehen, die einen Kurswert haben, und der Besteller muß dem andern Teil gegenüber (d. h. dem Bankier) schriftlich und ausdrücklich erklären, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll. Das Schriftstück, in dem die Erklärung abgegeben wird, darf andere Erklärungen des Bestellers der Sicherheit nicht enthalten. Besteht die Sicherheit aus Wertpapieren, so müssen sie in der Erklärung nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert bezeichnet sein. Eine Erklärung, die diesen Vorschriften nicht entspricht, ist nichtig. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die telegraphische Übermittlung. Wird diese Form gewählt, so kann nachträglich die Abgabe einer schriftlichen Form verlangt werden.

Aus der Vorschrift ergibt sich, daß andere Gegenstände der Sicherheitsleistung als Geld und Wertpapiere unzulässig sind. Die Sicherheit darf also, um wirksam zu sein, z. B. nicht in Wechseln, Waren, Grundstücken, Garantieverpflichtungen usw. bestehen. Natürlich kann der Kunde

---

<sup>1)</sup> Für Termingeschäfte in Waren findet diese Bestimmung keine Anwendung.



dem Bankier einen Scheck oder Wechsel zum Einzug übergeben und den Erlös zur Sicherheitsstellung benutzen. Das als Sicherheit hingeebene Geld braucht vom Bankier nicht getrennt aufbewahrt zu werden; der Bankier kann es vielmehr in sein Eigentum überführen, und der Kunde erhält eine verzinsliche Forderung an ihn. Als Geld im Sinne des Gesetzes werden auch ausländische Banknoten usw. betrachtet. Bei den als Sicherheit dienenden Wertpapieren ist zwar vorgeschrieben, daß sie einen Kurswert haben müssen, aber nicht, daß der Kurs amtlich notiert zu werden braucht. Auch Wertpapiere, die nur an einer ausländischen Börse gehandelt werden, gelten als Sicherheit, sofern sie börsengängig sind. Ausgeschlossen sind jedoch, nach herrschender Rechtsanschauung, diejenigen nicht notierten Wertpapiere, in denen auch ein nicht offizieller Handel an der Börse nicht stattfindet, sondern für die nur in den Preislisten einiger Bankiers Nachfrage- und Angebotskurse enthalten sind (s. S. 341). Die als Sicherheit übergebenen Wertpapiere werden in der Regel in Depot genommen und dem Kunden wird Nummernaufgabe erteilt, oder das Miteigentum am Sammeldepot vereinbart. Indessen ist dies für die Sicherheitsstellung nicht erforderlich, und der Bankier kann sich auch in einer besonderen Erklärung auf Grund des Depotgesetzes (§ 2) schriftlich und ausdrücklich die Ermächtigung erteilen lassen, gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen<sup>1)</sup>. Jedoch ist es, namentlich bei den Großbanken, nicht üblich, eine solche Ermächtigungserklärung zu verlangen, da der Kunde auf die als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere keinen Kredit in Anspruch genommen hat. Die hinterlegten Wertpapiere zu beleihen, kann aber zur Nichtigkeit der Sicherheitsstellung führen. Auch die Gewährung eines Darlehns zum Zwecke der Sicherheitsleistung in Geld kann als Umgehung des Gesetzes betrachtet werden<sup>2)</sup>. Dagegen ist es zulässig, daß eine Sicherheit in Geld aus dem zur Zeit der Bestellung vorhandenen Guthaben des Kunden geleistet wird. Es ist also nicht nötig, daß das Guthaben abgehoben und bald darauf wieder als Sicherheit eingezahlt wird. Jedoch darf die Sicherheitsbestellung nicht aus dem „jeweiligen Guthaben“ erfolgen. Denn der Kunde soll klar erkennen, welchen Einsatz er wagt, einen wie hohen Betrag er im ungünstigsten Falle verlieren kann<sup>3)</sup>.

Es muß also bei der Sicherheitsstellung in Geld die Höhe des Betrages genannt sein, und in der Regel wird dieser Betrag auf ein besonderes Konto übertragen oder auf dem gewöhnlichen Konto mit einem Vermerk versehen, um ihn von dem sonstigen Guthaben des Kunden auszusondern. Ebenso dürfen Wertpapiere, die bereits im Depot ruhen, zur Sicherheitsbestellung verwendet werden. Im Depot-Konto werden diese Wertpapiere gleichfalls mit einem Sperrvermerk versehen.

1) Siehe Meyer, Börsengesetz. Anm. 12 zu § 54.

2) So z. B. Staub, Anm. 43 im Anhang zu § 376 HGB.

3) Entscheidung des Reichsgerichts (III. Ziv.-Sen.) vom 4. Juni 1915; Juristische Wochenschrift 1915, S. 921.

Ein Formular zur Sicherheitsbestellung in Wertpapieren hat folgenden Wortlaut:

**Beispiel Nr. 48.**

**Formular für Sicherheitsstellung.**

....., den ..... 19.....

An die

..... **Bank**

**Berlin.**

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$  bestelle..... Ihnen hierdurch Sicherheit mit nachstehend bezeichneten Wertpapieren.

Die Sicherheit soll zur Deckung von Verlusten aus sämtlichen Börsentermingeschäften in Wertpapieren dienen, die  $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$  mit Ihnen abgeschlossen habe... und abschließen werde....

Nennwert oder Stückzahl	Name des Wertpapiers	Nennwert in Reichsmark
	Gesamtwert	

Unterschrift .....

(Dieses Schriftstück darf andere Mitteilungen, Erklärungen oder Zusätze nicht tragen!)

Für die Sicherheitsbestellung in Geld werden diese Formulare gewöhnlich unter entsprechender Änderung des Wortlauts („Sie empfangen von mir als Sicherheit Reichsmark . . . . .“) verwendet. Andere Erklärungen (also z. B. Aufträge zum Kauf) darf das Schriftstück, wie erwähnt, nicht enthalten. Auch ein Telegramm muß sich allein auf die Sicherheitsbestellung erstrecken.

Ein ähnliches Formular findet Anwendung, wenn der Kunde die als Sicherheit bestellten Wertpapiere ganz oder teilweise durch andere ersetzen will. Er hat dann ausdrücklich diejenigen Papiere zu bezeichnen, die nicht

mehr als Sicherheit dienen sollen und die neuen Papiere in derselben Form wie in dem oben abgedruckten Formular, aufzuzählen. Will der Kunde einen Teil der als Sicherheit gestellten Wertpapiere veräußern, so muß er unter Benutzung des Umtauschformulars neue Papiere desselben Gesamtwertes oder bares Geld übereignen. Ohne besondere neue Vereinbarung haftet der Erlös für die verkauften Wertpapiere nicht für die Termingeschäfte. Es muß vielmehr eine neue formgerechte Verpfändungserklärung aufgenommen werden. Die Banken werden daher darauf zu achten haben, daß kein Verkaufsauftrag in den zur Sicherheit bestellten Wertpapieren ausgeführt werden darf, bevor nicht der Kunde eine neue Sicherheit gegeben hat oder bei Erteilung des Auftrags unter Beobachtung der Formvorschriften des § 54 erklärt, daß er den Erlös der Wertpapiere als neue Sicherheit bestellt. In dieser neuen Erklärung ist auch die ungefähre Höhe des Erlöses der verkauften Wertpapiere anzugeben<sup>1)</sup>.

Es ist, wie aus dem Formular hervorgeht, nicht notwendig, daß die Sicherheitsstellung sich auf bestimmte Termingeschäfte erstreckt, sondern sie kann für Ausfälle bei sämtlichen mit dem Bankier abgeschlossenen Termingeschäften dienen. Nur muß dies in dem Formular ausdrücklich angegeben sein.

Ist der Kurs eines vom Kunden gekauften Papieres so weit zurückgegangen, daß der Umfang der Sicherheitsleistung erreicht ist, oder ist bei einem Blankoverkauf der Kurs entsprechend gestiegen, so wird die Bank vom Kunden eine Erhöhung der Sicherheitsbestellung zu erlangen suchen. Jedoch hat sie keinen rechtlichen Anspruch auf Verstärkung der Sicherheit; es muß sogar bei einem solchen an den Kunden gerichteten Ersuchen der Eindruck vermieden werden, daß der Kunde zur weiteren Sicherheitsbestellung gedrängt worden ist, weil der Zweck des § 54 Börs.G. darauf gerichtet ist, nur freiwillig gestellten Sicherheiten die vorgesehene Wirkung einzuräumen. Verweigert der Kunde jedoch eine Verstärkung der Sicherheit, so kann der Bankier zur Zwangsglattstellung schreiten. Die zwangsweise erfolgende Glattstellung eines Börsentermingeschäftes unterscheidet sich grundsätzlich in keiner Weise von einem sonstigen Zwangsverkauf von Wertpapieren<sup>2)</sup>. Bestand die Sicherheit in Wertpapieren, so werden auch diese verkauft und der Erlös gegen den sich aus der Glattstellung des Terminengagements ergebenden Verlust wird aufgerechnet.

Die Sicherheitsbestellung verhindert in allen Fällen, in denen es sich um erlaubte (also offizielle oder inoffizielle, aber nicht verbotene) Börsentermingeschäfte handelt, die Erhebung des Termineinwandes für Forderungen,

---

<sup>1)</sup> Siehe die von Breit kommentierte Entscheidung des Reichsgerichts in: Juristische Wochenschrift, 1921, Heft 8, S. 464. Breit empfiehlt die Aufnahme einer Bestimmung in die Geschäftsbedingungen, in solchen Fällen keinen Auftrag ohne vorherige neue Sicherheit auszuführen, weil der Bankier sonst Gefahr läuft, daß er sich dem Kunden haftbar macht, wenn er den Verkauf nicht ausführt.

<sup>2)</sup> Näheres hierüber siehe S. 523.

die sich im Rahmen der Sicherheit halten. Gegen die Erhebung des Differenz- und Spieleinwandes schützt sie jedoch auch in diesen Grenzen nur, soweit offizielle Termingeschäfte abgeschlossen sind. Bei inoffiziellen Termingeschäften ist demnach zwar nicht der Termineinwand, jedoch der Differenzeinwand zulässig; natürlich nur unter den sonstigen Voraussetzungen, unter denen dieser Einwand erhoben werden kann (siehe S. 413). Bei verbotenen Termingeschäften ist, gleichgültig ob beide Teile oder nur ein Teil termingeschäftsfähig sind, der Termineinwand zulässig, so daß es also hierbei gar nicht einmal der Erhebung des Differenzeinwandes bedarf. Die geleistete Sicherheit kann bei verbotenen Termingeschäften zurückgefordert werden.

Abgesehen von der Sicherheitsbestellung kann ein mit einem nicht termingeschäftsfähigen Kunden abgeschlossenes Börsentermingeschäft auch durch effektive Erfüllung rechtswirksam werden. § 57 Börs.G. bestimmt nämlich, daß ein nicht verbotenes Börsentermingeschäft als von Anfang an verbindlich gilt, wenn der eine Teil bei oder nach dem Eintritt der Fälligkeit sich dem anderen Teile gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und diese Leistung an ihn bewirkt hat. Mit dieser Bestimmung soll namentlich verhindert werden, daß ein Kunde, der Effekten per ultimo gekauft hat und sie auch tatsächlich an diesem Termin abnimmt und bezahlt, von dem Bankier auf Grund des Einwandes, daß ein klagloses Termingeschäft vorliege, nachträglich die Zurücknahme der Stücke zum Ankaufskurse verlangen kann. Das Gesetz geht hierbei von der Auffassung aus, daß nicht jedes Termingeschäft der Spekulation dient; wird die Leistung bewirkt und ist der Empfänger hiermit einverstanden, so geht daraus hervor, daß kein auf Verrechnung der Differenz hinzielendes Spielgeschäft (s. S. 412) vorliegt. Daher kann in diesem Falle von dem Differenzeinwand auf Grund der §§ 762, 764 BGB. nicht die Rede sein. Um solche Geschäfte jedoch auch gegen die Erhebung des Termineinwandes zu schützen, ist § 57 in das Gesetz aufgenommen worden. Werden also die per Termin gekauften Wertpapiere am Monatsende dem Kunden ausgeliefert oder in sein Depot genommen und bezahlt er die Stücke, so ist das Geschäft rechtsverbindlich, auch wenn er nicht termingeschäftsfähig ist und die bestellte Sicherheit zur Deckung seines kursmäßigen Verlustes nicht ausgereicht hätte. Eine Gutschrift auf Stückkonto genügt nicht, sondern die Effekten müssen in das Eigentum des Kunden übergehen. Notwendig ist ferner, daß der Kunde sich mit der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt, d. h. die Abnahme der Stücke für seine Rechnung und die Einfügung in das Depot anerkannt hat. Daher pflegen die Banken am Ende eines jeden Monats der Abrechnung über die Stücke einige Bemerkungen hinzuzufügen, um den Vorschriften des Gesetzes zu entsprechen. Es wird dem Kunden zunächst mitgeteilt, daß die in der Rechnung verzeichneten Wertpapiere dem Depot eingefügt bzw. (bei Verkäufen) entnommen worden sind. Ferner wird der Kunde aufgefordert, durch Vollziehung eines ihm gleichzeitig zugehenden Formulars zu bestätigen, daß er von den ihm erteilten Aufgaben „gleichlautend Vormerkung“ genommen habe. Um der Mög-

lichkeit aus dem Wege zu gehen, daß der Kunde die Bestätigung nicht absendet, später aber einmal die Rücknahme bzw. Rücklieferung der Stücke fordert, indem er behauptet, daß er die Leistung nicht angenommen habe, fügen die Banken noch folgenden Satz hinzu: „Geht diese Zustimmungserklärung nicht binnen fünf Tagen bei uns ein und hören wir innerhalb dieser Frist nichts Gegenteiliges von Ihnen, so werden wir Ihr Einverständnis mit unseren Aufgaben voraussetzen.“ Das gleichzeitig beigefügte Bestätigungsschreiben (das der Kunde mit seiner Unterschrift zu versehen hat) lautet dahin, daß er von den ihm erteilten Aufgaben in allen Teilen gleichlautend Vormerkung genommen habe. Eine in den Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel, daß die Leistung als genehmigt gelten soll, wenn der Kunde auf deren Mitteilung innerhalb einer bestimmten Zeit keine Erklärung abgibt, genügt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht (s. Kapitel VII, Abschnitt 6)<sup>1)</sup>.

Keinesfalls gilt aber eine Leistung dadurch als bewirkt, daß z. B. der Gegenwert der gekauften Stücke dem Kunden auf Kontokorrent-Konto belastet und der Debetsaldo vom Kunden anerkannt wird. Immerhin ist auf Grund der Reichsgerichtsentscheidung vom 22. April 1913<sup>2)</sup> anzunehmen, daß auch in diesem Falle das Geschäft nachträglich wirksam wird, wenn der Kunde auf Kontokorrent-Konto durch inzwischen erfolgte Einzahlungen, Effektenverkäufe usw. einen Kreditsaldo erhält und diesen ordnungsmäßig anerkannt hat<sup>3)</sup>.

Gelangen die gekauften Effekten am Ultimo nicht zur Abnahme oder die verkauften nicht zur Lieferung, sondern wird das Engagement im Laufe des Monats glattgestellt und ergibt sich ein Verlust, so kann sich, wie erwähnt, der Bankier zunächst an die Sicherheit halten. Ob eine Erklärung des Kunden, wonach er damit einverstanden ist, daß die aus dem Kaufgeschäft am Ultimo zur Abnahme gelangenden Stücke zur Lieferung für verkaufte Stücke zu verwenden sind, als Einverständnis „mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung“ im Sinne des § 57 zu verstehen ist, erscheint zweifelhaft. Allerdings hat das Reichsgericht (II. Ziv.-Sen.) in seiner Entscheidung vom 20. Februar 1914 (Bank-Archiv

<sup>1)</sup> Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist nicht erforderlich, daß die Einverständniserklärung ausdrücklich erfolgt; es genügt eine stillschweigende, aus den Umständen abzuleitende Willenserklärung. Ob eine solche vorliegt, ist jedoch für den einzelnen Fall nach dessen besonderer Sachlage gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben zu beurteilen. (S. Entscheidung des Reichsgerichts, III. Ziv.-Sen. vom 24. Sept. 1915, abgedruckt im Bank-Archiv XV, 4.)

In einem Urteil vom 18. Mai 1917 (abgedruckt im Bank-Archiv XVII, 8) erklärt das Reichsgericht, daß die Annahme des Berufungsrichters, die formularmäßige Bestätigung der Monatsrechnungen insbesondere mit den Schlußworten „Ich erkläre mich mit Ihren Maßnahmen einverstanden“, sei eine Einverständniserklärung im Sinne des § 57, rechtsirrig sei. Die Einverständniserklärung erfordert, daß der Erklärende eine Leistung des anderen Teiles, eine ihm bewirkte sachliche Erfüllung als eine solche billigen wollte und gebilligt hat.

<sup>2)</sup> Band 82, S. 175 ff.

<sup>3)</sup> Anderer Ansicht Nußbaum in: Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht. Band 72. S. 74.

XIII, S. 226) den Grundsatz vertreten, daß § 57 auf die Abschlüsse anzuwenden sei, die durch Rückkauf der Wertpapiere seitens der Bank und Erfüllung der für die Bank aus diesem Rückkauf erwachsenen Verpflichtung unter dem Einverständnis des Kunden ihre Erledigung gefunden haben. Diese Auffassung ist schon in einem früheren Urteile desselben Senats (vom 22. April 1913) zum Ausdruck gekommen. Die Entscheidungen haben aber in der Literatur scharfe Kritik gefunden, und es scheint, daß das Reichsgericht in neueren Entscheidungen (des III. Ziv.-Sen.) diesen Standpunkt aufgegeben hat<sup>1)</sup>. Jedenfalls wird sich das Bankgewerbe nicht darauf verlassen können, daß die Unwirksamkeit eines Börsentermingeschäfts auf Grund des § 57 geheilt wird, wenn eine Glattstellung des Engagements stattgefunden hat. Dennoch pflegen die Banken auch im Falle der Glattstellung von Termingeschäften von dem Kunden eine schriftliche Anerkennung des oben erwähnten Inhalts zu verlangen.

Die Prolongation von Termingeschäften wird in der Rechtsprechung als Kauf- und Rückkaufgeschäft aufgefaßt (s. Abschnitt 7 dieses Kapitels). Die Entscheidungen vom 22. April 1913 und 20. Februar 1914 bezogen sich denn auch in erster Reihe auf Prolongationsgeschäfte. Gegen die dort vertretene Auffassung, daß die vereinbarte Leistung auch dann vollzogen sei, wenn das unwirksame Termingeschäft auf Aufforderung des Kunden oder mit dessen Billigung prolongiert ist, wies die Kritik darauf hin, daß gerade die Prolongation erkennen lasse, daß die vereinbarte Leistung noch nicht bewirkt sei. Andernfalls bedürfe es keiner Prolongation<sup>2)</sup>. Auch bei der Abrechnung der Prolongationsgeschäfte wird von dem Kunden eine Bestätigung verlangt, daß er von den Aufgaben „in allen Teilen gleichlautend Notiz genommen“ habe, und ihm mitgeteilt, daß sein Einverständnis vorausgesetzt werde, wenn die Bestätigung nicht binnen fünf Tagen bei der Bank eingeht. In dem Abrechnungsschreiben wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die vom Kunden gekauften Stücke zur Ablieferung für die von ihm verkauften Stücke verwendet werden.

Es ist bei den Banken Brauch, sich auch von termingeschäftsfähigen Kunden die Abrechnungen in der dargestellten Form bestätigen zu lassen. Soweit es sich um offizielle Börsentermingeschäfte handelt, ist dies zur Verhütung des Termineinwands nicht erforderlich, da, wie erwähnt, zwischen termingeschäftsfähigen Personen offizielle Börsentermingeschäfte voll wirksam sind. Die Bestätigung hat in diesem Falle wohl nur den Zweck, etwaige nachträgliche Bemängelungen der Richtigkeit der Abrechnung zu verhindern. Die Mängelheilung durch Erfüllungsannahme ist auf Grund des § 57 sowohl

<sup>1)</sup> Siehe hierüber Nußbaum, „Wandlungen in der börsenrechtlichen Praxis des Reichsgerichts“, Hanseatische Rechtszeitschrift 1918, Nr. 6; Staub's Kommentar zum HGB., 12/13. Aufl., Anm. 47a im Anhang zu § 376 HGB., sowie Entscheidung des Reichsgerichts (III. Ziv.-Sen.) vom 18. Mai 1917, abgedruckt im Bank-Archiv, XVII, 8.

<sup>2)</sup> Siehe Nußbaum in Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Band II, Abt. 2, S. 651.

bei offiziellen wie inoffiziellen Börsentermingeschäften zulässig; auch bei Kunden, die nicht termingeschäftsfähig sind. Bei verbotenen Börsentermingeschäften kommt sie jedoch nicht in Betracht, da § 57 ausdrücklich auf die „nicht verbotenen“ Geschäfte beschränkt ist.

Nach § 55 Börs.G. kann das auf Grund des Geschäfts Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden, weil für den Leistenden nach den §§ 52 bis 54 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Man nennt diese Art der Leistung die Erfüllungsleistung. Sie ist nicht mit der Sicherheitsstellung zu verwechseln, von der sie zuweilen schwer zu unterscheiden ist. Wenn ein Kunde dem Bankier z. B. einen Barbetrag übergibt, der zur Befriedigung von Forderungen dienen soll, die aus irgendeinem oder aus mehreren mit ihm abgeschlossenen Börsentermingeschäften möglicherweise entstehen werden, so liegt ohne Zweifel eine Sicherheitsstellung vor. Denn die Erfüllungsleistung muß auf Grund eines bestimmten Geschäfts und zu dessen Erfüllung gemacht sein. Zweifel können daher nur entstehen, wenn die Leistung für ein bestimmtes Geschäft gemacht wurde. Die Hingabe von Wertpapieren kann in der Regel nur zum Zwecke der Sicherheitsstellung erfolgen, weil der Kunde die Wertpapiere dem Bankier nur verpfänden, also deren Eigentümer bleiben will, oder wenn formell eine Eigentumsübertragung stattfindet (Sicherheitsübereignung), die Absicht darauf gerichtet ist, nach Erledigung der Termingeschäfte die Wertpapiere in das Eigentum des Kunden zurückzuführen. Wenn die Wertpapiere dem Bankier mit der Bestimmung übergeben werden, sie zu verkaufen, liegt natürlich eine Übergabe an Zahlungs Statt vor, und es besteht kein Unterschied gegenüber der Hingabe eines entsprechenden Barbetrages. Auch beim Abschluß von Blankoengagements kann von einer Erfüllungsleistung nicht die Rede sein; denn der Kunde geht nicht die Verpflichtung ein, später einen Geldbetrag zu zahlen, sondern Wertpapiere zu liefern. Er kann daher keine Vorauszahlung leisten, sondern der hingeebene Betrag bildet nur eine Sicherheit, aus der sich der Bankier für etwa entstehende Forderungen befriedigen soll. Die herrschende Rechtsanschauung geht dahin, auch Vorausleistungen auf ein bestimmtes Termingeschäft, wenn sie vor Entstehung der Terminverbindlichkeit, also vor Abschluß des Geschäftes gegeben sind, als Sicherheit im Sinne des § 54 und nicht als Erfüllungsleistung zu behandeln<sup>1)</sup>. Zahlt der Kunde dagegen vor der Fälligkeit des Engagements (vor dem Ultimo) einen Barbetrag, der dem bis zum Zahlungstage auf Grund der Kursentwicklung rechnergemäß entstanden Verluste ungefähr entspricht, so wird im allgemeinen angenommen, daß eine Erfüllungsleistung vorliegt. Dasselbe gilt, wenn die Einzahlung zur Deckung von Ultimodifferenzen geleistet wird, auch wenn diese Differenzen nicht durch eine Glattstellung des Engagements, sondern durch Prolongation entstanden sind. Hat also z. B. ein Kunde am 3. Oktober R.M. 12000 Aktien der Dresdner Bank per ultimo Oktober mit 175 % gekauft, und sinkt der Kurs bis zum 15. Oktober auf 170 %, so kann er nach dieser Rechtsanschauung eine bald nach dem

<sup>1)</sup> Nußbaum, a. a. O., S. 667.

15. Oktober geleistete Zahlung von 600 RM. nicht zurückfordern. Erfolgt diese Zahlung nicht, wird aber das Engagement am Ultimo durch Hereingabe der Stücke zu 170 %<sub>0</sub> prolongiert, so daß die Ultimoabrechnung (ohne Berücksichtigung der Provision, Stempelgebühr usw.) für den Kunden einen Verlust von 600 RM. ergibt, so ist der Bankier ebenfalls gegen einen späteren Differenzeinwand geschützt, wenn der Kunde diesen Betrag bezahlt hat. Daraus ergibt sich, daß es für den Bankier wichtig ist, den Kunden zur sofortigen Bezahlung eines sich auf Grund der Monatsabrechnung aus Termingeschäften ergebenden Debetsaldos zu veranlassen. Das ist um so notwendiger, als eine dem § 55 entsprechende Bestimmung auch in § 762 BGB. enthalten ist, so daß die Rückforderung einer Erfüllungsleistung nicht nur bei unverbindlichen Termingeschäften unzulässig ist, sondern auch bei Differenz- und Spielgeschäften.

Jedoch ist darauf zu achten, daß Barzahlung erfolgt, und zwar durch Übergabe des Geldes. Erfolgt eine Einzahlung auf Kontokorrent, so können Zweifel entstehen, ob die Leistung auf ein bestimmtes Geschäft erfolgt ist. Um diesen zu begegnen, ist es erwünscht, daß der Kunde eine schriftliche Erklärung abgibt, aus der hervorgeht, daß die Einzahlung zur Erfüllung eines bestimmten Termingeschäfts dienen soll<sup>1)</sup>. Unzulässig ist, wie schon erwähnt, an Stelle der Barzahlung die Hingabe von Wertpapieren, sofern sie nicht an Zahlungs Statt erfolgt, also gleichzeitig verkauft werden. Auch darf die Erfüllungsleistung keine persönliche Verbindlichkeit für den Leistenden übrig lassen. Daher ist sie unwirksam, wenn sie z. B. in Wechseln oder Schecks gegeben wird, aus denen der Leistende haftet. Aus demselben Grunde kann z. B. auch durch die Hingabe einer Hypothek auf ein dem Terminschuldner gehörendes Grundstück keine Erfüllungsleistung bewirkt werden, jedoch durch eine Hypothek, die zugunsten des Terminschuldners ausgestellt ist.

Eine besondere Bedeutung erlangt § 55 für den Bankier dadurch, daß die Erfüllung einer Terminschuld auch durch die sogenannte *vertragsmäßige Aufrechnung* erfolgen kann. Voraussetzung hierfür ist, daß das Termingeschäft, sei es auch nur durch eine Prolongation, abgewickelt und der sich aus dem Kontokorrent ergebende Saldo vom Kunden bestätigt ist. Diese Bestätigung gilt als Anerkenntnis des Kunden, daß die Parteien den Willen hatten, vertragsmäßig die gegenseitigen Forderungen zu verrechnen. Dabei können auch gültige Forderungen des Kunden gegen unverbindliche Forderungen des Bankiers aufgerechnet werden. Ist also der Kunde aus einem unverbindlichen Termingeschäft auf Kontokorrent-Konto mit 12000 RM. belastet, und ist er mit seiner Einzahlung in Höhe desselben Betrages erkannt, so findet, auch wenn die Einzahlung dieser 12000 RM. von seiten des Kunden nicht ausdrücklich zur Erfüllung des Geschäfts geleistet wurde, eine Aufrechnung statt, wenn er die Richtigkeit des Kontokorrentauszuges in

<sup>1)</sup> Ist im Falle der Einzahlung auf Kontokorrent-Konto der sich aus dem Kontokorrent ergebende Saldo vom Kunden bestätigt worden, ohne daß die Einzahlung zur Erfüllung eines bestimmten Termingeschäfts dienen sollte, so ergeben sich andere Rechtsfolgen. Siehe hierüber die Ausführungen im nächsten Absatz.



rechtsgültiger Form bestätigt hat. Dasselbe gilt natürlich, wenn die gültige Forderung des Kunden größer ist als die ihm belastete Terminalschuld, der Konto-Auszug also einen Kreditsaldo ergibt. Beträgt die gültige Forderung (Einzahlung) weniger als die unverbindliche Terminalschuld, z. B. 10 000 RM., ergibt sich also ein Debetsaldo für den Kunden von 2000 RM., so gelten die 10 000 RM. als aufgerechnet. Jedoch wird der Rest der unverbindlichen Terminalschuld durch die Anerkennung des Debetsaldos nicht gültig. Sind, wie es häufig der Fall ist, auf der Debetseite des Kontokorrents neben unverbindlichen Posten auch verbindliche enthalten, so ergibt sich die Frage, inwieweit der anerkannte Debetsaldo wirksam ist. Es hat in einem solchen Falle, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, eine verhältnismäßige Aufrechnung stattzufinden. Es wird ermittelt, in welchem Verhältnis der Debetsaldo aus gültigen und aus unverbindlichen Forderungen zusammengesetzt ist. Angenommen, es seien folgende Geschäfte im Kontokorrent verbucht worden:

Debet:	Kredit:
Termingeschäft A (Kauf) . . RM. 40000	Termingeschäft A (Verkauf) RM. 45000
"    B    "    .    .    "    30000	"    B    "    "    25000
"    C    "    .    .    "    40000	"    C    "    "    25000
Kassageschäfte    "    .    .    "    130000	Barzahlung . . . . . 25000
<u>RM. 240000</u>	Debetsaldo . . . . . <u>120000</u>
	<u>RM. 240000</u>

Der Kunde ist demnach aus unverbindlichen Termingeschäften mit 110 000 RM. belastet sowie ferner mit einem Betrage von 130 000 RM., der eine gültige Forderung des Bankiers gegen den Kunden aus Kassageschäften darstellt. Die Debetseite des Kontos ergibt also einen Betrag von 240 000 RM. Andererseits ist der Kunde aus unverbindlichen Termingeschäften mit 95 000 RM. sowie mit 25 000 RM. aus einer baren Einzahlung erkannt worden. Der Debetsaldo beträgt daher 120 000 RM. Die Rechtsprechung stellt sich nun keineswegs auf den Standpunkt, daß zunächst die unverbindliche Forderung des Bankiers von 110 000 RM. mit der unverbindlichen Forderung des Kunden von 95 000 RM. zu verrechnen sei und der Rest von 15 000 RM. mit einem gleichen Teil der eingezahlten 25 000 RM., so daß der gesamte Saldo wirksam ist; sie erklärt vielmehr: Die gesamten Kreditposten (95 000 und 25 000 RM., zusammen 120 000 RM.) sind im Verhältnis zu den gesamten Debetposten (110 000 und 130 000 RM., zusammen 240 000 RM.) aufzurechnen, also im Verhältnis von 2 : 1. Es ist daher von den unverbindlichen Debetposten (110 000 RM.) die Hälfte, also ein Betrag von 55 000 RM. unwirksam, ebenso von den gültigen Debetposten (130 000 RM.) die Hälfte, also 65 000 RM. wirksam. Wird also im Prozeß die Unwirksamkeit der Debetposten von 110 000 RM. festgestellt, so sind hiervon 55 000 RM. durch die Aufrechnung erfüllt, so daß dem Bankier von dem Saldo (von 120 000 RM.) 65 000 RM. zugesprochen werden. Zinsen, Provisionen, Maklergebühren usw. werden bei der Aufrechnung denjenigen Geschäften zugerechnet, aus denen sie entstanden sind.

Ein wesentlicher Nachteil dieser Berechnung ist, daß das Ergebnis der Aufrechnung sich verändert, je nachdem am Monatsschluß in das Kontokorrent auf beiden Seiten die ausmachenden Beträge eines jeden Terminengagements eingesetzt werden oder nur der Saldo (Gewinn oder Verlust), der sich durch die Glattstellung oder Prolongation ergibt. Hat also der Kunde z. B. 12000 R.M. Dresdner Bank-Aktien per ultimo zu 170 % gekauft und im Laufe des Monats zu 160 % verkauft, so kann er am Ultimo (ohne Berücksichtigung der Spesen) auf Kontokorrent-Konto mit 20400 R.M. belastet und mit 19200 R.M. erkannt werden. Auf Grund der Monatsabrechnung kann er aber auch mit der Differenz von 1200 R.M. belastet werden. Erfolgt nur die Belastung der Differenz, so gestaltet sich die Aufrechnung für den Bankier günstiger als im Falle der getrennten Buchung des Debet- und Kreditbetrages. Da nämlich, wie wir gesehen haben, bei der Aufrechnung die Summe aller Kreditposten einschließlich der sich aus den Termingeschäften ergebenden berechnet und zu der Summe aller Debetposten in Vergleich gestellt wird, um die Verhältniszahl zu ermitteln, so wird das Verhältnis der Debetposten zu dem der Kreditposten größer, wenn die Summe der Kreditposten verringert wird. Eine solche Verringerung tritt aber durch die Verbuchung der Monatsdifferenzen an Stelle der ausmachenden Beträge ein. Nehmen wir an, daß in dem obigen Beispiel statt des ausmachenden Betrages der Termingeschäfte A, B und C auf beiden Seiten nur die Differenz eines jeden dieser Geschäfte gebucht wird, so ergibt das Konto folgendes Bild:

Debet:	Kredit:
Differenz aus Termingeschäft B R.M. 5000	Differenz aus Termingeschäft A R.M. 5000
"    "    "    C    "    15000	Barzahlung . . . . . " 25000
Kassageschäfte (Kauf) . . . . . " 130000	Debetsaldo . . . . . " 120000
<u>RM. 150000</u>	<u>RM. 150000</u>

Den Debetposten von insgesamt 150000 R.M. stehen nunmehr Kreditposten von 30000 R.M. gegenüber. Das Aufrechnungsverhältnis beträgt nicht mehr wie oben 2:1, sondern 5:1. Von dem Debetsaldo (120000 R.M.) sind daher jetzt 104000 R.M. wirksam und nur 16000 R.M. unwirksam.

Noch günstiger wäre für den Bankier das Ergebnis der Aufrechnung, wenn auf dem Konto statt der Differenzen aus jedem einzelnen Terminengagement nur der Saldo dieser Differenzen verbucht werden würde, wenn also zunächst eine Aufrechnung aller aus unverbindlichen Termingeschäften herrührenden Forderungen stattfände und erst dann der Saldo dieser Terminforderungen mit den sonstigen Kontokorrentposten verrechnet würde. In unserem Beispiel erhält dann das Konto folgendes Aussehen:

Debet:	Kredit:
Aufrechnung aus Terminforderungen R.M. 15000	Barzahlung . . . . . R.M. 25000
Kassageschäfte (Kauf) . . . . . " 130000	Debetsaldo . . . . . " 120000
<u>RM. 145000</u>	<u>RM. 145000</u>

Den Debetposten in Höhe von 145000 R.M. stehen jetzt nur Kreditposten von 25000 R.M. gegenüber. Das Aufrechnungsverhältnis beträgt nunmehr

5,8 : 1. Von der unverbindlichen Terminforderung (15000 RM.) sind demnach durch die Aufrechnung  $17,24\% = 12414$  RM. unwirksam, von dem Debet-saldo also jetzt 107586 RM. wirksam. Obgleich allen drei Beispielen dieselben Geschäfte zugrunde gelegt werden, war der klagbare Anspruch des Bankiers aus dem Debetsaldo von 120000 RM. verschieden. Es ergab sich in:

Bei- spiel:	ein klagbarer Anspruch von
1. Getrennte Buchung der ausmachenden Beträge in Debet und Kredit . . RM.	65000
2. Getrennte Buchung der Differenzen aus jedem Termingeschäft in Debet und Kredit. . . . .	,, 104000
3. Vorherige Saldierung der unverbindlichen Terminforderungen und Ein- stellung des Saldos in das Kontokorrent . . . . .	,, 107586

Am günstigsten für den Bankier ist somit, wenn der Kunde den Termin- oder Differenzeinwand erhebt, die vorherige Aufrechnung der unverbindlichen Terminforderungen. Diese Methode ist aber ohne weiteres nicht zulässig; das Gericht nimmt vielmehr die Aufrechnung nach Beispiel 1 oder 2 vor, je nachdem im Kontokorrent die ausmachenden Beträge oder die sich auf Grund der Monatsrechnung ergebenden Differenzen verbucht sind. Jedoch muß die Aufrechnung nach Beispiel 3 erfolgen, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist. Es ist daher üblich, in die Geschäftsbedingungen eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts aufzunehmen: „Enthält das Konto des Kommittenten Forderungen aus Börsentermingeschäften in Effekten oder Devisen, so werden bei den Rechnungsabschlüssen zuerst die aus diesen Geschäften stammenden Posten gegeneinander aufgerechnet; die hiernach für die Bank oder deren Kunden aus Börsentermingeschäften noch verbleibende Forderung wird bei der weiteren Aufrechnung in erster Reihe getilgt.“

Etwas abweichend von der oben erwähnten Methode gestaltet sich die vertragsmäßige Aufrechnung, wenn die Kontokorrentperiode bereits mit einem Debetsaldo für den Kunden beginnt. Da die Anerkennung eines Saldos keineswegs ohne weiteres ungültige Termingeschäfte wirksam macht, so muß auch in diesem Falle zunächst festgestellt werden, welcher Teil des Debetsaldos wirksam oder unwirksam ist. Die Aufrechnung muß sich also, wenn der Kunde den Einwand erhebt, nicht nur auf die letzte Kontokorrentperiode erstrecken, sondern auch auf die früheren. Bei der Aufrechnung wird der jeweilige Debetsaldo in den wirksamen und unwirksamen Teil zerlegt, und der wirksame den übrigen wirksamen Posten der Kontokorrentperiode, der unwirksame Teil den unwirksamen Posten zugezählt.

Für die Berechnung des gültigen bzw. ungültigen Teiles des Kontokorrentsaldos wendet man in der Praxis vielfach eine von Nußbaum<sup>1)</sup> aufgestellte Formel an. C sei die Summe der Kreditposten (ohne Saldo),

<sup>1)</sup> Kommentar zum Börsengesetz. München 1910. S. 280.

D die Summe der Debetposten, S der auf neue Rechnung vorgetragene Saldo, und zwar VS der verbindliche, US der unverbindliche Teil. Die Summe der Debetposten (D) setzt sich aus den unverbindlichen Termingeschäften (T) und aus den gültigen Posten (K) zusammen. Ist in den Debetposten ein Saldo aus der vorhergegangenen Kontokorrentperiode enthalten, so ist zunächst festzustellen, inwieweit dieser aus T- und K-Posten besteht. Die Berechnung des Saldovortrages auf die neue Kontokorrentperiode erfolgt alsdann nach folgender Formel:

$$VS = K - \frac{K C}{D}$$

oder

$$US = T - \frac{T \cdot C}{D}$$

**Beispiel.**

D	{	Debetsaldo aus der vorherigen Periode . . . . . RM. 11000	Barzahlung . . . . . RM. 10000	} C
		(davon K = 7000 RM. T = 4000 „ )	Kassageschäfte (Verkauf) „ 90000	
		Saldo der Terminposten (T), zunächst aufgerechnet auf Grund der Geschäftsbedingungen . . . . . „ 24000	Debetsaldo. . . . . „ 60000	
		Kassageschäfte (K) . . . . . „ 110000		
		Darlehen (K) . . . . . „ 15000		
		RM. 160000	RM. 160000	

Der verbindliche Teil des Saldos (VS) von 60000 RM. beträgt demnach:

$$(7000 + 110000 + 15000) - \frac{132000 \cdot 100000}{160000} = 132000 - 82500 = 49500 \text{ RM.}$$

Der unverbindliche Teil des Saldos (US) von 60000 RM. beträgt:

$$(4000 + 24000) - \frac{28000 \cdot 100000}{160000} = 28000 - 17500 = 10500 \text{ RM.}$$

Von der Forderung aus unverbindlichen Termingeschäften in Höhe von 28000 RM. ist somit ein Betrag von 10500 RM. unwirksam. Hat der Kunde jedoch auf Grund § 54 Börs.G. Sicherheit bestellt, so kann sich der Bankier hieraus befriedigen, so daß er nur mit demjenigen Teil seiner Forderung von 10500 RM. ausfällt, der den Umfang der Sicherheit übertrifft. Zu beachten ist ferner, daß Forderungen des Bankiers aus offiziellen Termingeschäften an termingeschäftsfähige Kunden voll verbindlich sind (s. S. 417), so daß die vertragmäßige Aufrechnung nicht in Frage kommt, wenn mit einem termingeschäftsfähigen Kunden ausschließlich offizielle Termingeschäfte abgeschlossen werden. Sind dagegen mit einem solchen Kunden gleichzeitig auch inoffizielle oder verbotene, also unwirksame Termingeschäfte abgeschlossen

worden, so gelten bei der Aufrechnung die Forderungen aus den offiziellen Termingeschäften als verbindliche Posten (K-Posten), die unwirksamen Forderungen als unverbindliche (T-)Posten. Gleichgültig ist für die Anwendung der vertragsmäßigen Aufrechnung, ob es sich um unverbindliche Termingeschäfte handelt, oder um solche, bei denen der Differenz- oder Spieleinwand zulässig ist. Denn auch bei Spiel- und Differenzgeschäften ist nach § 762 BGB. die Rückforderung dessen, was auf Grund des Geschäfts geleistet wurde, unzulässig. Die vertragsmäßige Aufrechnung findet daher Anwendung bei offiziellen Termingeschäften mit nicht termingeschäftsfähigen Kunden, sowie bei allen inoffiziellen und sogar bei den verbotenen Termingeschäften.

Es ist bei den Banken Brauch, regelmäßig nach Abschluß einer Kontokorrentperiode bei denjenigen Kunden, die Termingeschäfte abgeschlossen haben, den verbindlichen und unverbindlichen Teil der Salden verrechnen zu lassen, um hiernach unter Berücksichtigung der von jenen Kunden gestellten Sicherheiten festzustellen, ob der Kunde „unterdeckt“ ist, also im Falle der Erhebung des Termin- oder Differenzeinwandes eine Verlustgefahr besteht. In diesem Falle muß die Bank für Verstärkung der Sicherheit sorgen oder das Engagement lösen. Die Berechnung erfolgt gewöhnlich derart, daß, nach den oben erwähnten Formeln, ein Beamter den verbindlichen, ein anderer den unverbindlichen Teil des Saldos ermittelt. Ergeben beide Ziffern zusammen den Debetsaldo, so ist damit die Richtigkeit der Berechnung erwiesen.

Von der vertragsmäßigen Aufrechnung (nach § 55 Börs.G.) ist die sogenannte einseitige Aufrechnung zu unterscheiden. § 56 Börs.G. bestimmt: „Gegen Forderungen aus Börsentermingeschäften ist eine Aufrechnung auf Grund anderer Börsentermingeschäfte auch dann zulässig, wenn diese Geschäfte nach den §§ 52—54 für den Aufrechnenden eine Forderung nicht begründen.“ Die einseitige Aufrechnung hat die vorherige Anerkennung des Saldos nicht zur Voraussetzung, sie kann also auch vom Bankier vorgenommen werden, wenn der Kunde die Anerkennung des Kontokorrentsaldos verweigert. Jedoch müssen die Forderungen des Bankiers, gegen die er aufrechnen kann, klagbar sein. In der Praxis kommt die einseitige Aufrechnung in der Regel nur in Frage, wenn der Kunde auf Grund des § 54 Börs.G. Sicherheit geleistet hat. In diesem Falle sind, wie wir gesehen haben (S. 418), die Termingeschäfte für den Bankier immer verbindlich, während der Kunde nur bis zur Höhe der Sicherheit haftet. Daher können sich aus Termingeschäften, die für den Kunden einen Verlust ergeben haben, unwirksame Forderungen des Bankiers über den Wert der gestellten Sicherheit hinaus ergeben, während der Kunde aus gewinnbringenden Termingeschäften zu gleicher Zeit gegen den Bankier wirksame Forderungen erheben kann. Der Kunde wäre also in der Lage, einen Gewinn einzustreichen und die Zahlung eines Verlustes zu verweigern. Um ein solches unbilliges Verhalten zu verhindern, hat das Börsengesetz in § 56 die einseitige Aufrechnung derartiger Forderungen gestattet. Bei der Aufrechnung sind die Provisionen, Zinsen usw. mit zu berücksichtigen. Jedoch kann der Bankier nur Forderungen an den Kunden aus offiziellen

Börsentermingeschäften einseitig aufrechnen; aus inoffiziellen nur dann, wenn sie nicht Spielcharakter tragen. Forderungen aus verbotenen Termingeschäften können ebenfalls nicht aufgerechnet werden. Zulässig ist die einseitige Aufrechnung dagegen auch gegen solche Forderungen aus Börsentermingeschäften, deren Klagbarkeit durch effektive Erfüllung nach § 57 (s. S. 422) eingetreten ist.

Wie auf S. 342 erwähnt wurde, unterscheidet sich der Handel in Terminpapieren von dem Handel in den zu variablen Kursen notierten Wertpapieren dadurch, daß die Mindestsumme der Stücke, in denen die Umsätze nach den vom Börsenvorstand festgestellten Bedingungen stattfinden, verschieden sind. Die Notierung der Kurse ist grundsätzlich dieselbe. Hat der Börsenvertreter also z. B. einen Auftrag zum Ankauf von 6000 R.M. Aktien der Dresdner Bank per ultimo erhalten, der zum „ersten“ — in Berlin um 12 Uhr festgesetzten — Kurse auszuführen ist, weil er vor Beginn der Börse eintraf, so begibt er sich an die Maklerschranke, wo der Kurs der Dresdner Bankaktien notiert wird. Da, wie erwähnt, je zwei vereidete Makler (Kursmakler) die Kurse gemeinschaftlich festsetzen, pflegen die Banken ihre Aufträge abwechselnd je einem der beiden Makler während der Dauer eines Monats zu übertragen. Der Börsenvertreter tritt nun an denjenigen Makler heran, der im laufenden Monat von ihm die Aufträge zu erhalten hat, und sagt etwa folgendes: „Ich kaufe 6000 R.M. Dresdner Bankaktien bestens.“ Er kann auch kürzer sagen: „Von Ihnen 6000 R.M. Dresdner Bankaktien.“ Der Makler, dessen Substitut oder Angestellter<sup>1)</sup> notiert den Auftrag in sein Notizbuch und antwortet: „An Sie 6000 R.M. Dresdner Bankaktien.“

Der Börsenvertreter hat streng darauf zu achten, daß der Makler den Auftrag richtig wiederholt; denn in der Eile können leicht Irrtümer vorkommen, die durch eine Wiederholung vermieden werden können. Ist der Auftrag limitiert, so wird er in gleicher Weise aufgegeben; nur ist das Limit hinzuzufügen.

Der Börsenvertreter wird seine Aufträge nicht immer dem Kursmakler übertragen; er wird dies nur dann tun, wenn er sie nicht günstiger ausführen kann. Das wird des öfteren möglich sein, sei es durch Ersparnis von Maklergebühr, sei es durch Nutzen am Kurse. Eine Ersparnis an Maklergebühr kann zuweilen — freilich nicht häufig — dadurch herbeigeführt werden, daß er den Posten mit einer anderen Bank „direkt“ handelt. In der Nähe der Maklerschranken und in den Märkten befindet sich gewöhnlich eine Anzahl von Vertretern anderer Firmen, die ebenfalls mit der Ausführung von Aufträgen beschäftigt sind. Trifft er nun zufällig einen Verkäufer desselben Betrages von Aktien der Dresdner Bank, so wird er mit ihm das Geschäft abschließen. Dabei werden häufig die Schlußnoten durch einen freien Makler ausgeschrieben,

---

1) Die für Vertretung der Makler bestimmten und ebenfalls vereideten Hilfspersonen nennt man Substituten, die übrigen Gehilfen Angestellte.

ohne daß dieser eine Vermittlertätigkeit ausgeübt hat. Der Makler wird also „dazwischengestellt“. Dieser Makler besitzt dann volle Courtageansprüche. Jedoch kommt es oft vor, daß die Makler in solchen Fällen wenigstens für diejenige Bank, von der sie hinzugezogen werden, die Ausschreibung der Schlußnote zu niedrigerem Courtagesatz oder „franko Courtagé“ auszuführen bereit sind. Die Möglichkeit, die Höhe der Courtagé bei nachträglicher Zwischenstellung des Maklers niedriger, als es den offiziellen Sätzen entspräche, zu gestalten, ist auch ausdrücklich in einem Abkommen über die Maklergebühren vorgesehen worden, das mit Wirkung ab 1. Januar 1927 für die Berliner Börse zwischen der Maklergemeinschaft und den beiden Gruppen der Bedingungs- gemeinschaft für den Wertpapierverkehr geschlossen wurde. Dagegen ist hier, was allerdings auch vorher üblich war, bestimmt worden, daß anderweitige Vergütungen auf Courtagé und Stempel, in welcher Form es auch sei, unzulässig sind. Damit wollte man der ständigen Unterbietung der offiziellen Courtagésätze durch einzelne Makler entgegenarbeiten. Abweichend ist das Verhältnis zwischen den freien Maklern und den Kursmaklern gestaltet worden. Hierbei ist es zum Teil auch weiterhin möglich, daß Kursmakler mit freien Maklern „franko Courtagé“ handeln. Dies ist jedoch nicht üblich, wenn die freien Makler die ihnen erteilten, aber von ihnen nicht ausführbaren Aufträge an die Kursmakler weitergeben müssen, weil sich sonst — besonders beim Handel zum ersten Kurs — Schwierigkeiten geltend machen. Angenommen A. ist Käufer, B. Verkäufer von 6000 R.M. Dresdner Bankaktien. Will nun A. die Aktien nur bis zum Kurse von 176 % kaufen, B. sie aber „bestens“ verkaufen, so würde A. mit B. nur unter der Voraussetzung abschließen können, daß der Kurs nicht über 176 % notiert. Denn wird er höher, z. B.  $176\frac{1}{8}\%$ , so will A. die Aktien nicht angekauft, B. sie aber verkauft haben. Da der Verkäufer stets das Interesse hat, seine Aktien möglichst hoch zu verwerten, wird sich schwerlich jemand finden, der die Aktien nicht verkaufen will, wenn der Kurs eine bestimmte Höhe erreicht hat.

Was ist in diesem Falle zu tun? Da B. die Aktien zu jedem Kurse verkaufen will, A. sie ihm aber nur bis zum Preise von 176 % abnimmt, so muß der Verkäufer dem Makler den Auftrag geben, die Aktien bei  $176\frac{1}{8}\%$  zu verkaufen. Wird der Kurs nun 176 % oder niedriger, so haben beide Teile miteinander gehandelt und Maklergebühren erspart; wird er höher, so ist das Geschäft zwischen A. und B. nicht zustande gekommen, B. hat aber die Aktien an den Makler verkauft.

Hat der Börsenvertreter einen besonders großen Auftrag, so wird er sie ebenfalls nicht dem vereideten Makler überlassen. Was ein „besonders großer Auftrag“ ist, läßt sich schwer sagen. In Zeiten stillen Geschäftes wird man darunter einen geringeren Betrag verstehen als in Zeiten reger Umsätze. Es kommt darauf an, ob die Ausführung des Auftrages beim vereideten Makler eine erhebliche Beeinflussung des Kurses zur Folge haben würde. Ist dies wahrscheinlich, so wird es am besten sein, wenn der Börsenvertreter bei der Festsetzung des Kurses zugegen ist. Sieht er hierbei, daß sein Auftrag den

Kurs erheblich beeinflussen würde, so wird er nur einen Teil zur Ausführung bringen, den Rest aber erst später nach der Festsetzung des Kurses.

Angenommen, ein Kunde erteilt den Auftrag, 24000 R.M. Dresdner Bankaktien zum ersten Kurse zu verkaufen, und der Kurs würde, wenn der Posten vollständig ausgeführt wird, auf 170 % festgesetzt werden. Wird aber z. B. nur die Hälfte, 12000 R.M. Dresdner Bankaktien, verkauft, so wird wahrscheinlich auch die Notiz höher sein, vielleicht 172 %. Oft werden nun die noch zu verkaufenden 12000 R.M. zu höherem Kurse ausgeführt werden können; denn der Kurs erholt sich vielleicht bald, nachdem das starke Angebot nachgelassen hat. Selbst wenn aber der Rest nur zu noch niedrigerem Preise verkäuflich ist, wird meistens dennoch für den Verkäufer ein Vorteil entstehen. Denn er hat wenigstens einen Teil der Aktien höher verkauft, als es der Fall gewesen wäre, wenn der ganze Posten auf einmal an den Markt gekommen wäre. Erfolgt z. B. die Veräußerung des Restbestandes von 12000 R.M. Dresdner Bankaktien zu 170 %, also 2 % unter dem ersten Kurse, so hätte der Verkäufer immer noch einen Nutzen von 1 % auf 24000 R.M. Denn er würde den Posten durchschnittlich zu 171 % verkauft haben (12000 R.M. zu 172 % und 12000 R.M. zu 170 % = 24000 R.M. zu 171 %), während er im ersten Falle für die gleiche Summe nur 170 % erzielt haben würde.

Man nennt eine solche Ausführung eine sukzessive. Bei Erteilung größerer Aufträge pflegen die Kunden häufig selbst vorzuschreiben, daß die Ausführung „sukzessive“ oder, was dasselbe ist, „Interesse während“ erfolgen soll. Wird der Zusatz nicht gemacht, so erfolgt in der Regel die Ausführung des ganzen Betrages zu dem Kurse, zu dem sie bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange möglich ist, also bei Erteilung des Auftrages vor Beginn der Börse zum „ersten Kurse“. Der Kunde muß sich in einem solchen Falle die Ausführung zum „ersten Kurse“ gefallen lassen. Andererseits verstößt es, nach einem von der Berliner Handelskammer abgegebenen Gutachten<sup>1)</sup>, nicht gegen die Pflichten des Bankiers, große Posten eines Wertpapiers, in denen nur ein beschränkter Umsatz stattfindet, auf mehrere Tage zu verteilen. Dieses Gutachten bezieht sich offenbar auf Aufträge zum Einheitskurse; handelt es sich um Aufträge für den Terminhandel oder den Verkehr der variabel notierten Kassawerte, so ist sinngemäß anzunehmen, daß der Bankier die Ausführung großer Posten, sofern sie einen bestimmten, z. B. den „ersten“ Kurs wesentlich beeinflussen würden, sukzessive, also zu späteren Kursen vornehmen kann. Jedoch wird die Ausführung alsdann möglichst bald, also noch zu den im Laufe desselben Börsentages notierten Kursen zu erfolgen haben. Für den Bankier ist die sukzessive Ausführung ohne besondere Anweisung des Kunden nicht ohne Gefahr. Es kann plötzlich eine Änderung der Börsentendenz eintreten, so daß wider Erwarten der Kurs vor vollständiger Erledigung der Ausführung eine für den Kunden ungünstige Richtung einschlägt. Dieser wird alsdann leicht geneigt sein, den Einwand zu erheben,

<sup>1)</sup> Gutachten der Handelskammer Berlin, Band I, S. 20.



daß die Ausführung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Andererseits ist der Bankier, wenn er die Ausführung als „Kommissionär mit Selbsteintritt“ vornimmt, wie es bei Geschäften in amtlich notierten Wertpapieren regelmäßig der Fall ist (s. S. 374), berechtigt, dem Kunden den ganzen Betrag zu dem für die Ausführung maßgebenden Kurse (also bei Eintreffen des Auftrages vor der Börse zum „ersten Kurse“) abzurechnen, aber das Deckungsgeschäft nur für einen Teil vorzunehmen und den Rest dem Kunden für eigene Rechnung zu überlassen oder von ihm zu übernehmen. Es kommt daher häufig vor, daß der Bankier dem Kunden den ganzen Betrag abrechnet, also durch Selbsteintritt überläßt oder übernimmt, aber nur einen Teil zu dem berechneten Kurse und den Rest später eindeckt. Er geht dabei von der Erwartung aus, daß die Eindeckung des Restes zu einem für ihn günstigeren Kurse erfolgen kann, weil der Kurs durch die Eindeckung des ersten Teiles beeinflußt wird. Erteilt der Kunde z. B. einen Auftrag zum Ankauf von 60000 RM. Phönixaktien zum „ersten Kurse“, so kann der Kurs durch den Ankauf von 48000 RM. vielleicht um 3% erhöht werden. Es besteht also die Wahrscheinlichkeit, daß der Kurs bald darauf wieder sinkt, so daß der Bankier die Eindeckung des Restes von 12000 RM. mit Gewinn vornehmen kann<sup>1)</sup>. Natürlich geht der Bankier hierbei ein Risiko ein, denn es können nach Feststellung des „ersten Kurse“ plötzlich andere größere Kaufaufträge eintreffen, die eine weitere Steigerung hervorrufen. Der Kunde wird durch diese Form der Eindeckung nicht geschädigt, denn er hatte die Absicht, sogar 60000 RM. Aktien zum „ersten Kurse“ zu kaufen, und die Eindeckung des gesamten Betrages würde den Kurs voraussichtlich noch mehr erhöht haben, als die des Teilbetrages von 48000 RM. Strafbar ist nach § 95 Börs.G. ein Bankier, der bei der Abwicklung eines Geschäftes, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, absichtlich zum Nachteile des Kommittenten handelt. Dieser Fall würde vorliegen, wenn der Bankier bei der Eindeckung der 48000 RM. den Kurs absichtlich in die Höhe treibt; etwa dadurch, daß er besonders auffallend im Markte als Käufer auftritt und aus diesem Grunde noch andere Börsenbesucher veranlaßt, größere Käufe vorzunehmen, oder indem er den Makler veranlaßt, den Kurs so hoch festzusetzen, wie es die Marktlage gestattet<sup>2)</sup>. Der Nachweis, daß der Kurs absichtlich erhöht worden ist, wird aber von dem Kommittenten fast niemals zu erbringen sein.

<sup>1)</sup> Der Umfang, um den ein Kurs durch Ausführung eines bestimmten Auftrages erhöht oder ermäßigt wird, ist vorher nicht zu bestimmen. Die oben angenommene Erhöhung von 3% ist daher nur als Beispiel gewählt. In Zeiten sehr lebhaften Börsengeschäftes wird sie vielleicht kleiner, in Zeiten geringer Umsätze weit größer sein. Es kommt dabei auch auf die zur Zeit der Ausführung des Auftrages vorherrschende Börsentendenz an. Ist diese sehr fest, so wird die Börsenspekulation weniger leicht bereit sein, einen Teil der Nachfrage schon bei einem um 3% höheren Kurse zu befriedigen, als bei schwacher Allgemeintendenz (s. nächste Fußnote).

<sup>2)</sup> Tritt eine Firma an der Börse für große Posten als Käufer auf, so nimmt die Börsenspekulation, wenn sie hiervon Kenntnis erlangt, häufig an, daß die Nachfrage einen besonderen Grund habe und nimmt ebenfalls Käufe vor. Es stellen sich, wie man an der

Besondere Aufmerksamkeit erfordert der Handel in Terminwerten oder zu variablen Kursen notierten Papieren außerhalb der Maklerschranken. Erhält z. B. der Börsenvertreter während der Börse, etwa um 13 Uhr, den Auftrag zum Ankauf von 6000 RM. Phönixaktien, so begibt er sich in den Markt, wo diese Aktien gehandelt werden. Nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn im freien Markt aus Mangel an Beteiligung keine Umsätze stattfinden, wird er den Auftrag durch den vereideten Makler (Kursmakler) ausführen lassen. Im freien Markt erhält er bald eine Anzahl von Offerten von verschiedenen Maklern. Es werden ihm sowohl „Geldkurse“, als auch „Briefkurse“ entgegengerufen (s. S. 344). Die Kursmakler pflegen sich natürlich hier ebenfalls zu betätigen. Der Börsenvertreter muß nun bestrebt sein, die Makler nicht merken zu lassen, ob er kaufen oder verkaufen will. Erkennen diese, daß er die Aktien zu kaufen beabsichtige, so werden sie ihm natürlich einen möglichst hohen Kurs nennen, wenn auch die gegenseitige Konkurrenz gegen allzu große Übervorteilung schützt. Jedenfalls bewirkt die Konkurrenz, daß der eine Makler in der Regel ein etwas günstigeres Angebot macht als der andere; das Geschäft wird alsdann mit demjenigen abgeschlossen, dessen Offerte am vorteilhaftesten ist.

Da beim Termingeschäft jeder Kontrahent Gefahr läuft, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Gegenkontrahenten bis zur Abwicklung des Geschäfts am Ultimo Verluste zu erleiden, so entsteht beim Abschluß dieser Geschäfte an der Börse mit Firmen, die keine Gewähr für deren Erfüllung bieten, ein Risiko. Vor dem Kriege erfolgte der Geschäftsabschluß nur auf Grund des Vertrauens, das dem Gegenkontrahenten entgegengebracht wurde. Gab der Makler seinem Auftraggeber eine Bank als Gegenkontrahenten an, dessen Bonität zweifelhaft war, so konnte die Annahme dieser Aufgabe verweigert werden. Der Makler mußte alsdann die Aufgabe entweder durch eine andere ersetzen oder für die Ausfälle, die der Bank durch den Geschäftsabschluß entstehen konnten, die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Da der Makler beim Abschluß des Geschäfts häufig den Gegenkontrahenten noch nicht kennt, sondern ihn erst im Laufe der Börse zu finden hofft, konnte die Entscheidung der Bank, ob die „Aufgabe“ angenommen werden solle oder nicht, erst nachmittags erfolgen, nachdem der Makler die Schlußnote über den Geschäftsabschluß übersandt hatte. Die Entscheidung der Bank über die Annahme oder Ablehnung einer Firma als Gegenkontrahenten wurde häufig auch durch den Umfang der Termingeschäfte beeinflußt, die die Bank bereits mit dieser Firma eingegangen war. Erschien die Zahlungsfähigkeit des Gegen-

Börse sagt, „Mitläufer“ ein. Daher werden größere Aufträge, die den Kurs nicht übermäßig beeinflussen sollen, den Maklern gewöhnlich vertraulich erteilt. Die Kursmakler sind natürlich nur dann imstande, den Kurs über den zur Ausführung des Auftrags notwendigen Umfang heraufzusetzen, wenn zu den höheren Kursen keine Verkaufsaufträge vorliegen. Die Ausführung des Auftrages von 48000 RM. kann z. B. bei 200% möglich sein; liegen aber bei den Kursmaklern weitere Verkaufsaufträge erst bei 205% vor, so können sie den Kurs bis 204  $\frac{7}{8}$ % festsetzen, ohne daß der Käufer einen größeren Betrag als die aufgegebenen 48000 RM. zu erwerben braucht.

kontrahenten nicht als durchaus sicher, so war die Bank dennoch häufig bereit, mit ihm Termingeschäfte in mäßiger Weise einzugehen.

Dieses Verfahren ist bei der Wiederaufnahme des Terminhandels im Jahre 1925, wie schon erwähnt wurde, grundlegenden Veränderungen unterworfen worden. An die Stelle der gegenseitigen Kreditgewährung ist eine Methode der Sicherung der an der Börse abgeschlossenen Termingeschäfte durch ein finanzkräftiges und nicht selbst am Handel beteiligtes Institut gesetzt worden. Es wurde in Berlin ein Liquidationsverein für Zeitgeschäfte an der Berliner Wertpapierbörse E.V. gegründet, dessen Zweck satzungsgemäß die Abwicklung von Termingeschäften in den offiziell zum Terminhandel zugelassenen Wertpapieren unter seinen Mitgliedern ist<sup>1)</sup>. Der Erwerb der Mitgliederrechte ist an die Leistung nicht unerheblicher Kauttionen geknüpft; dadurch sind die finanziell nicht leistungsfähigen Kreise, namentlich der Maklerschaft, von dem eigentlichen Terminhandel fast völlig ausgeschlossen. Hieraus geht schon hervor, daß auch Makler, die Termingeschäfte abschließen wollen, dem Liquidationsverein beitreten können. Das ist notwendig, weil der Gegenkontrahent, mit dem die Bank das Termingeschäft abschließt, zunächst der Makler ist. Findet der Makler an demselben Börsentage keinen Gegenkontrahenten, so kann der Makler sich selbst als Aufgabe nennen; der Makler „macht seine eigene Aufgabe“, wie man an der Börse zu sagen pflegt. Die Bank geht also grundsätzlich schon durch den Abschluß mit dem Makler ein Risiko ein. Da nach § 22 der Satzung des Liquidationsvereins als Aufgabe für Zeitgeschäfte in solchen Wertpapieren, die mit Hilfe der Liquidationskasse geregelt werden, ausschließlich Mitglieder des Liquidationsvereins gelten, so müssen sowohl sämtliche Makler als auch alle Banken, die solche Geschäfte in größerem Umfange abschließen wollen, Mitglieder des Liquidationsvereins sein. Erfolgt ein Terminhandel mit Firmen, die dem Liquidationsverein nicht angehören, so müssen diese Firmen von den Mitgliedern des Liquidationsvereins als Kunden behandelt werden; es muß ihnen also Provision für den Abschluß des Geschäftes berechnet werden. Eine einzige Ausnahme zugunsten der Makler — nicht aber auch der dem Verein nicht angeschlossenen Bankfirmen — besteht darin, daß Mitglieder des Liquidationsvereins, die gleichzeitig Mitglieder der Maklergemeinschaft sind und die am Schlusse einer Börsenversammlung noch unausgeglichene Verpflichtungen aus Termingeschäften haben, diese mit Mitgliedern der Maklergemeinschaft, die nicht dem Liquidationsverein angehören, ohne Provisionsberechnung ausgleichen können. Da aber der dem Liquidationsverein angeschlossene Makler beim Abschluß eines solchen Geschäftes ein größeres Risiko eingeht, so tritt dieser Fall nur selten ein. Häufig wird aus diesem Grunde beim Handel die Aufgabe einer dem Liquidationsverein angeschlossenen Bankfirma verlangt.

Wie schon erwähnt, sind beim Eintritt in den Liquidationsverein erhebliche Kauttionen zu stellen. Ihre Höhe wird für jedes Vereinsmitglied bei

<sup>1)</sup> Ähnliche Einrichtungen befinden sich in Frankfurt a. Main, Köln, Essen, Hamburg, München, Breslau, Leipzig, Dresden.

der Aufnahme vom Verwaltungsrat des Liquidationsvereins festgesetzt. Es sind fünf Klassen gebildet worden, und zwar mit Einlagen von 250 000 RM. in der ersten Klasse, von 100 000 RM. in der zweiten, von 50 000 RM. in der dritten, 30 000 RM. in der vierten und von 20 000 RM. in der fünften Klasse<sup>1)</sup>. Die Einreihung in diese Klassen erfolgt auf Grund einer Selbsteinschätzung, die aber vom Verwaltungsrat geändert und entsprechend der Höhe der Engagements auch später vom Vorstand erhöht oder ermäßigt werden kann. Die Garantiesumme wird den Mitgliedern verzinst. Nach Möglichkeit soll der Zinserlös auf 2<sup>o</sup>/<sub>o</sub> unter den von dem Institut selbst erzielten Zinssätzen bemessen werden. Aus den Garantiesummen ist das Betriebskapital der Liquidationskasse Aktiengesellschaft gebildet worden, die als ausführendes Organ des Liquidationsvereins zu gelten hat. Das Aktienkapital der Liquidationskasse ist unbedeutend; es beträgt 50 000 RM., wovon sogar nur 25<sup>o</sup>/<sub>o</sub> eingezahlt sind. Die Liquidationskasse garantiert die Durchführung und Erfüllung aller von den Mitgliedern des Liquidationsvereins geschlossenen Geschäfte; gleichgültig, in welcher Höhe, zu welchem Termin usw. die Terminschlüsse erfolgen. Umgekehrt verpflichten sich aber die Vereinsmitglieder, alle von ihnen abgeschlossenen Zeitgeschäfte in den zugelassenen Werten durch die Liquidationskasse zur Abwicklung zu bringen. Vereinbarungen über eine Abwicklung einzelner Geschäfte außerhalb der Liquidationskasse sind unzulässig (§ 23 der Vereinssatzungen). Da die Erfüllung der Termingeschäfte durch die Garantie der Liquidationskasse außer Zweifel gestellt ist, bestimmt die Vereinssatzung, ferner, daß jedes Vereinsmitglied von jedem anderen in der Regel als „Aufgabe“ angenommen werden muß. Es ist also für den Börsenverkehr, soweit ein Terminhandel zwischen Mitgliederfirmen stattfindet, vollkommen gleichgültig, welche Aufgabe erteilt wird.

Die Liquidationskasse muß sich naturgemäß, um diese Garantiepflicht erfüllen zu können, gegen die für sie entstehenden großen Risiken schützen. Wie schon erwähnt, haften ihr die Garantiesummen. Da diese Beträge bei großen Termingeschäften der Mitglieder oft nicht ausreichen würden, kommen noch weitere Sicherstellungen in Frage. Nach § 30 der Vereinssatzungen hat jedes Mitglied Termingeschäfte, soweit ihr Kurswert mehr als 100 000 RM. beträgt, durch Hinterlegung von Wertpapieren oder Bargeld, und zwar ohne Aufforderung sicherzustellen. Selbst Firmen, die die höchste Stammeinlage von 250 000 RM. geleistet haben, sind also in diesem Falle zu weiteren Einschüssen verpflichtet. Bei der fünften Klasse, die eine Garantieeinlage von 20 000 RM. geleistet hat, findet die weitere Einschlußpflicht sogar schon statt, sobald der Kurswert der Termingeschäfte mehr als 50 000 RM. beträgt. Über die Höhe dieser Überdeckung wird in der Satzung des Liquidationsvereins nur bestimmt, daß sie in den vier ersten Klassen 5<sup>o</sup>/<sub>o</sub> des ausmachenden, 100 000 RM. effektiv übersteigenden Betrages, in der fünften Klasse 10<sup>o</sup>/<sub>o</sub> der effektiv 50 000 RM. übersteigenden Summe zu erreichen hat. Diese Sätze

<sup>1)</sup> Neuerdings sind für Makler durch Ermäßigung der Garantiesumme auf 5000 RM. unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen geschaffen worden.

bilden jedoch nur Mindestbeträge, die vom Vorstand der Liquidationskasse jederzeit erhöht werden können. Da diese Sicherstellung bei starken Kurschwankungen nicht ausreichen würde, werden daher auch meist höhere Sätze gefordert. Einheitliche Normen bestehen aber nicht, vielmehr wird in jedem Falle individuell entschieden. Zu diesem Zweck legt die Liquidationskasse für jedes Mitglied ein Kartothekblatt an, auf dem alle für die Sicherheitsfrage wichtigen Tatsachen gesammelt werden. Das Blatt trägt den Namen des Mitglieds nebst einer für jedes Mitglied vorgesehenen Nummer, der sogenannten Ordnungsnummer der Firma, die bei jedem Verkehr mit der Liquidationskasse angegeben werden muß, ferner den Betrag der beim Eintritt in den Liquidationsverein geleisteten Garantiefinanzierung, der weiteren Sicherheitsleistungen und auf der anderen Seite eine Ausrechnung der gesamten von der Firma unterhaltenen Engagements. Da sich die Höhe etwa festgestellter Kursverluste sowie der Wert der als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere täglich ändern, müßte nach jeder Börse eine Neuausrechnung und Änderung der Kartothekbelegungen stattfinden. Natürlich erfolgt dies, wenigstens bei den Firmen, die über große Überdeckung verfügen oder die über Bonitätszweifel erhaben sind, nicht so schematisch. Bemerkenswert ist, daß die Mitgliedsfirmen je nach der angenommenen größeren oder geringeren Notwendigkeit einer ständigen Kontrolle im internen Betrieb der Liquidationskasse „Zensuren“ erhalten, die streng geheim gehalten werden. Firmen der ersten Klasse, die Zensur „1“ erhalten haben (z. B. wohl Großbanken), werden dementsprechend erheblich weniger häufig kontrolliert, als Firmen der nächsten Klassen, von denen die letzte, die Kategorie der „Unsicheren“, Zensur „6“ besitzt. Diese Zensurnummern werden zur Orientierung der Kontoprüfer ebenfalls in der Kartothekkarte kenntlich gemacht. Regelsätze für die Höhe der Deckung sind also unter diesen Umständen kaum festzustellen; im allgemeinen hält sich die Deckung im Rahmen von etwa 15—20%.

Diese Vorschriften werden dadurch ergänzt, daß bei Kursveränderungen, durch die Verluste eintreten, also bei Kursrückgängen im Falle eines Hausseengagements oder bei Kurssteigerungen, soweit Blankoabgaben erfolgt waren, Nachschüsse, und zwar ebenfalls ohne Aufforderung zu leisten sind. Eine Erleichterung bedeutet dagegen, daß bei Käufen und Verkäufen in demselben Wertpapier die Verpflichtung zur Sicherstellungsstellung im allgemeinen auf die Deckung des Saldos beschränkt ist. Wer also z. B. 12000 RM. Dresdner Bankaktien zu 170% kauft und demnach Sicherheit für einen Kurswert von 20400 RM. zu stellen verpflichtet ist, beschränkt seine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung auf die Hälfte, wenn er etwa 6000 RM. dieser Aktien mit 171% verkauft. Ergibt sich bei Ausgleich des Engagements aber ein Verlustsaldo — etwa bei Ankauf zu 170% und Verkauf zu 160% — so ist der Endbetrag ebenfalls voll zu decken. Das gilt selbst dann, wenn die Engagements der Firma noch unter der Freigrenze von 100000 RM. bzw. 50000 RM. auf Grund der Garantiefinanzierung bleiben, so daß sie eine Überdeckung nicht zu stellen hätte.

Bleibt ein Mitglied des Vereins mit der Erfüllung seiner Pflichten zur Sicherheitsleistung usw. im Rückstand, so treten strenge Bestimmungen in Kraft. Der Vorstand der Liquidationskasse ist in diesen Fällen mit Genehmigung des als besonderes Organ bestehenden Überwachungsausschusses ohne weiteres zur Zwangsglattstellung aller schwebenden Termingeschäfte berechtigt. Ferner kann der Ausschluß des Mitgliedes beim Verwaltungsrat beantragt werden. Zwangsglattstellungen sind auch vorzunehmen, wenn ein Vereinsmitglied am Lieferungstage den sich für ihn ergebenden Saldo von Wertpapieren nicht abnehmen bzw. liefern kann, oder wenn er eine Erklärung, daß er diese Erfüllung nicht vornehmen könne, schon vor dem Lieferungstage abgegeben hat. Für Ausfälle, die sich bei solchen Zwangsglattstellungen ergeben, haften in erster Linie naturgemäß die Garantiesumme und die Sicherheitseinlage des zahlungsunfähigen Vereinsmitgliedes. Reichen diese nicht aus, so werden Rücklagen der Liquidationskasse herangezogen, die aus den laufenden Einnahmen der Liquidationskasse gebildet werden. Von jedem Schluß über 6000 RM. oder dem sonst üblichen Mindestbetrag sind nämlich von den Kontrahenten an die Liquidationskasse je 0,50 RM. zu zahlen. Da sich aus diesen Beträgen nach Absetzung der Unkosten große Reserven ansammeln können, ist in der Satzung vorgeschrieben, daß neue Mitglieder bei ihrem Eintritt einen Beitrag zu zahlen haben, der ihrem Anteil an diesen Reserven im Falle einer Auflösung der Liquidationskasse im Zeitpunkte des Eintritts entspricht. Ohne eine solche Bestimmung wäre bei einer Auflösung der Liquidationskasse eine gerechte Verteilung der Reserven nicht möglich, indem die frühzeitig eingetretenen Mitglieder auf Kosten derjenigen mit kurzer Mitgliedschaft geschädigt würden.

Sofern die Reserven der Liquidationskasse, etwa bei ungewöhnlich starken Verlusten, erschöpft sein würden, müßten schließlich die im sogenannten Garantiefonds vereinigten Garantiesummen der nicht an der Insolvenz des einen Mitgliedes beteiligten Firmen herangezogen werden. Dies geschieht auf Grund eines ziemlich komplizierten Umlageverfahrens. Auf die Garantiesumme der einzelnen Vereinsmitglieder wird ein Drittel des Verlustes gleichmäßig nach Kopfteilen umgelegt; eine Großbank ist also an diesem Drittel am Verlust nur in derselben Höhe beteiligt wie die am wenigsten umfangreiche Firma. Ein zweites Drittel wird im Verhältnis der hinterlegten Garantiesummen umgelegt, also für die Mitglieder der ersten Klasse (250 000 RM. Einlage) in  $12\frac{1}{2}$  fachem Ausmaß wie für Firmen der fünften Klasse mit 20 000 RM. Garantiesumme. Das letzte Drittel wird nach den von den einzelnen Mitgliedern in den letzten drei Kalendermonaten getätigten Umsätzen umgelegt. Bei diesem Verfahren kann sich ergeben, daß die Garantiesumme eines oder mehrerer Vereinsmitglieder aufgezehrt wird, ohne daß der gesamte Verlust gedeckt ist. Daher wird für diesen Fall bestimmt, daß ein Fehlbetrag nach dem erwähnten Drittelungsschlüssel von neuem umgelegt wird, bis der Gesamtverlust gedeckt ist. Über die hinterlegte Garantiesumme hinaus haftet aber kein Mitglied; andererseits ist eine Aufforderung des Verwaltungs-

rates, innerhalb Monatsfrist eine Wiederauffüllung der Garantiesumme bis zur ursprünglichen Höhe vorzunehmen, möglich. Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung, falls sich Widerspruch erhebt oder mehr als ein Viertel des Garantiefonds herangezogen wird.

Praktisch sind bisher diese Bestimmungen noch nicht akut geworden. Selbst bei den außerordentlichen Kursrückgängen des Jahres 1930 haben, soweit bekannt geworden ist, die Sicherheiten der einzelnen Mitglieder zur Deckung der Verluste ausgereicht.

Zur Sicherstellung sind übrigens nicht alle Effekten zugelassen, sondern nur diejenigen Wertpapiere, die von Zeit zu Zeit vom Aufsichtsrat der Liquidationskasse hierzu bestimmt werden. Hierunter befinden sich aber auch einige „nicht notierte Werte“, und im Einzelfall sind auch besondere Erleichterungen möglich. Die hinterlegten Wertpapiere werden nicht sämtlich zu ihrem vollen Kurswerte als Sicherheit angenommen; der Vorstand der Liquidationskasse veröffentlicht von Zeit zu Zeit die Höhe des Deckungswertes. Dieser ist jedoch in der Regel höher, als der bei Lombardgeschäften sonst übliche Beleihungswert<sup>1)</sup>. Auch die Liquidationskasse gewährt übrigens den Mitgliedern des Liquidationsvereins Lombarddarlehen, und zwar zu gewissen Vorzugsbedingungen. Bei diesen Darlehen ist im allgemeinen eine Überdeckung von 15 bis 25 0/0, ebenfalls je nach Art der hinterlegten Deckung, üblich.

Damit die Liquidationskasse ihre Verpflichtungen erfüllen kann, ist eine möglichst schnelle Meldung aller von den Mitgliedsfirmen abgeschlossenen Termingeschäfte notwendig. Die ersten Meldungen, die sogenannten Geschäftsmeldungen, sind noch am Tage des Abschlusses, und zwar bis spätestens 17 Uhr, Sonnabends bis 16 Uhr, auf vorgeschriebenen Kauf- oder Verkaufsformularen zu machen. Sie dienen als Unterlage zur Berechnung des Obligos und der erforderlichen Leistungen. Die Meldungen erfolgen für jede Effektengruppe auf einem besonderen Formular; Käufe stets auf weißen, Verkäufe auf blauen Meldungszetteln (siehe Beispiele 49 und 49a). Ist das Geschäft zur Erfüllung an einem späteren Termin, z. B. per Ultimo des nächsten Monats abgeschlossen, so ist dieser Termin in roter Schrift anzugeben. Die Auflieferung der Meldeformulare erfolgt größtenteils schon an der Börse. Die Liquidationskasse quittiert durch Stempelintragung in ein besonderes Quittungsbuch. Wichtig ist, daß auch nach offiziellem Börsenschluß gehandelte Posten noch am gleichen Tage, in Ausnahmefällen bis 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr des nächsten Tages, gemeldet werden müssen. Sie sind als Nachtrag zu kennzeichnen. Handelt ein Makler, wie es zuweilen vorkommt, nachbörslich „mit Meldung per nächsten Tag“, so geht die Bank, deren Vertreter ein solches Geschäft abschließt, ein Risiko ein. Die Liquidationskasse pflegt sogar die Garantie für Geschäfte, die nicht an demselben Tage gemeldet werden, abzulehnen. In jedem Falle läuft die Bank das Risiko bis zum nächsten Börsentage.

<sup>1)</sup> Gegenwärtig werden erstklassige festverzinsliche Werte und terminfähige Wertpapiere mit 100 0/0, alle übrigen Werte mit 90 0/0 des Kurswertes berechnet.

**Beispiel Nr. 49.**

**I. Meldung**

Datum *12. 10. 28*

Firma *X-Bank*

Nr. *600*  
(Ordnungsnummer)

Effekt *I. G. Farben*

Termin *Ultimo Oktober 1928*

**Kauf**

nom. in tausend		gehandelter Kurs	Steuerwert						Vermittler <sup>1)</sup>	
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>255<sup>0</sup>/<sub>10</sub></i>		<i>3</i>	<i>0</i>	<i>6</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	An die <b>Liquidationskasse</b> <b>Aktiengesellschaft</b> <u>Berlin</u>	
	<i>6</i>	<i>253</i>		<i>1</i>	<i>5</i>	<i>2</i>	<i>0</i>	<i>0</i>		
<i>1</i>	<i>8</i>	Summe		<i>4</i>	<i>5</i>	<i>8</i>	<i>0</i>	<i>0</i>		
Leb. Eng.										

**Beispiel Nr. 49 a.**

**I. Meldung**

Datum *20. 10. 28*

Firma *X-Bank*

Nr. *600*  
(Ordnungsnummer)

Effekt *I. G. Farben*

Termin *Ultimo Oktober 1928*

**Verkauf**

nom. in tausend		gehandelter Kurs	Steuerwert						Vermittler <sup>1)</sup>	
	<i>6</i>	<i>254<sup>1</sup>/<sub>2</sub></i>		<i>1</i>	<i>5</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	An die <b>Liquidationskasse</b> <b>Aktiengesellschaft</b> <u>Berlin</u>	
	<i>6</i>	<i>255</i>		<i>1</i>	<i>5</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>0</i>		
<i>1</i>	<i>2</i>	Summe		<i>3</i>	<i>0</i>	<i>6</i>	<i>0</i>	<i>0</i>		
Leb. Eng.										

<sup>1)</sup> Der Name des Vermittlers braucht nicht mehr angegeben zu werden. Er pflegt nur in besonderen Fällen, namentlich bei besonders großen Umsätzen, genannt zu werden.



Der Geschäftsmeldung folgt am nächsten Werktag bis 15 Uhr, Sonnabends bis 14 Uhr, eine zweite Meldung, die sogenannte Aufgabemeldung<sup>1)</sup>. Bis zu diesem Termin gewöhnlich hat jede Firma, wie wir gesehen haben, von dem Makler, der das Termingeschäft vermittelt hat, den Gegenkontrahenten für das Geschäft erfahren, über den sie der Liquidationskasse nunmehr auf den vorgeschriebenen Formularen Mitteilung zu machen hat (siehe Beispiele 50 und 50a). Hat der Makler für das von ihm mit einer Bank abgeschlossene Geschäft einen Kontrahenten nicht gefunden, so hat er der Liquidationskasse eine erste Meldung mit dem Vermerk „Schein folgt“ zu erstatten. Die Bank hat in diesem Falle auf der zweiten Meldung statt des Namens des Gegenkontrahenten die Bemerkung „Aufgabe folgt“ einzusetzen. Die am nächsten Börsentag zu erteilende Aufgabe ist von dem Makler der Liquidationskasse in der zweiten Meldung mit dem Vermerk „Erledigung von Schein folgt“ mitzuteilen. Die Liquidationskasse hat das Recht, Straf-gelder einzuziehen oder den Antrag beim Verwaltungsrat auf Ausschluß von Mitgliederfirmen zu stellen, sofern diese die Vorschriften über die Meldungen usw. nicht beachten.

Wie aus den Beispielen hervorgeht, wird der auf volle 100 RM. nach oben abgerundete Börsenumsatzsteuerwert sowie der volle Kurswert (ausmachende Betrag) angegeben. Die Nominal- und Kurswertspalten sind zu addieren.

Häufig kommt es, wie erwähnt (S. 395), vor, daß der Makler das Gegen-geschäft zu einem anderen Kurse abschließt, als dem, zu dem er mit dem ersten Auftraggeber gehandelt hatte. Er verrechnet dann mit demjenigen der beiden Kontrahenten die Differenz, von dem er diese zu erhalten hat. In Beispiel 50 haben wir angenommen, daß der Makler, von dem die Bank 12000 RM. I. G. Farben-Aktien zu 255% gekauft hat, diese selbst von der Darmstädter Bank mit  $254\frac{1}{2}\%$  erhalten hat und das Geschäft dementsprechend auch mit  $254\frac{1}{2}\%$  aufgibt. Die Bank teilt daher in der Aufgabemeldung (Beispiel 50) der Liquidationskasse als aufgegebenen Kurs (Spalte 7) den Kurs von  $254\frac{1}{2}\%$  mit, während sie die Differenz von  $\frac{1}{2}\%$  dem Makler direkt zu vergüten hat. Die Verrechnung dieser „Tagesdifferenzen“ erfolgt mittels Einziehung durch den Kassen-Verein, und zwar binnen einer Frist von vier Tagen, ebenfalls unter Garantie der Liquidationskasse.

Welchen Umfang das Geschäft der Liquidationskasse angenommen hat, geht daraus hervor, daß nach dem letzten Abschluß vom 30. Juni 1929 neben dem schon erwähnten, nur zu 25% eingezahlten Aktienkapital von 50000 RM. nebst 5000 RM. Reservefonds eine Deckungsrücklage (Prämien-Übertrags-Konto) von 3,085 Millionen Reichsmark vorhanden war. Die Garantiesummen

---

<sup>1)</sup> Diese Angaben, wie überhaupt die Angaben über die Liquidationskasse, beziehen sich nur auf die Verhältnisse an der Berliner Börse. An den übrigen Börsenplätzen, z. B. in Frankfurt a. M. und Hamburg, hat nur eine Meldung zu erfolgen, da hier die Makler die Aufgabe an die Bankfirmen schon am Nachmittag des Tages zu geben pflegen, an dem der Geschäftsabschluß stattgefunden hat.

## Beispiel Nr. 50.

## II. Meldung

Datum 12. 10. 28

Firma X-Bank

Nr. 600  
(Ordnungsnummer)An die  
Liquidationskasse  
Aktiengesellschaft

## Kauf

Effekt I. G. Farben  
Termin Ultimo Oktober 1928Berlin

nom. in tausend	gehand- elter Kurs	Steuerwert	Vermittler	nom. in tausend	Aufgabe	aufgeb. Kurs	ausmachender Betrag
1 2	255 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>	3 0 6 0 0		1 2	Darmstädter Bank	254 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub>	3 0 5 4 0 —
6	253	1 5 2 0 0		6	S. Bleichröder	253	1 5 1 8 0 —
1 8	Summe	4 5 8 0 0		1 8	← Summe →		4 5 7 2 0 —
Abstimmung					← Endsumme von Blatt Nr. .... →		
Maschine				1 8	← Endsumme →		
Eng. Mappe							4 5 7 2 0 —

## Beispiel Nr. 50 a.

## II. Meldung

Datum 20. 10. 28

Firma X-Bank

Nr. 600  
(Ordnungsnummer)An die  
Liquidationskasse  
Aktiengesellschaft

## Verkauf

Effekt I. G. Farben  
Termin Ultimo Oktober 1928Berlin

nom. in tausend	gehand- elter Kurs	Steuerwert	Vermittler	nom. in tausend	Aufgabe	aufgeb. Kurs	ausmachender Betrag
6	254 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 5 3 0 0		6	Dresdner Bank	254 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 5 2 7 0 —
6	255	1 5 3 0 0		6	Commerz- u. Privatbank	254 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 5 2 8 5 —
1 2	Summe	3 0 6 0 0		1 2	← Summe →		3 0 5 5 5 —
Abstimmung					← Endsumme von Blatt Nr. .... →		
Maschine				1 2	← Endsumme →		
Eng. Mappe							3 0 5 5 5 —

der Mitglieder des Liquidationsvereins betragen 19,777 Millionen Reichsmark. Die Mitgliederzahl betrug bei der Gründung 244 Firmen und stellt sich gegenwärtig auf etwa 400 Firmen.

Über die Abwicklung der Termingeschäfte unter Mitwirkung der Liquidationskasse zum Ultimo siehe Abschnitt 7 dieses Kapitels.

Beim Handel in den zu variablen Kursen notierten Wertpapieren ist die Bank, da es sich hierbei um Kassageschäfte handelt, deren Erfüllung innerhalb weniger Tage zu erfolgen pflegt, in der Regel nicht berechtigt, die Annahme einer Firma als „Aufgabe“ zu verweigern. Indessen können auch bei Kassageschäften zuweilen Verluste eintreten, indem z. B. der Makler das Geschäft für eigene Rechnung abschließt, sich also selbst als Gegenkontrahent bezeichnet und noch vor der Lieferung und Bezahlung der Stücke zahlungsunfähig wird. Daher ist auch, namentlich in Zeiten großer Kursschwankungen, Vorsicht bei der Auswahl der Makler nötig, mit denen Kassageschäfte im freien Verkehr der Börse abgeschlossen werden. Werden dem Börsenvorstande Tatsachen bekannt, die erkennen lassen, daß eine Firma ihren unstreitigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, so setzt sie die Kursmakler unverzüglich in Kenntnis, daß diese Firma nicht mehr als „Aufgabe“ genommen werden soll.

Nach den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse muß die „Aufgabe“ am nächsten Börsentage bis 11 Uhr vormittags schriftlich gemacht werden. Ist keine Aufgabe gemacht worden, oder eine solche, die der ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Voraussetzung nicht entspricht, worüber in streitigen Fällen die Dreimänner-Kommission (s. S. 327) endgültig entscheidet, so ist der nicht säumige Teil (die Bank) berechtigt, unverzüglich zur Zwangsregulierung zu schreiten. Will die Bank eine andere Frist zur Benennung der „Aufgabe“ gewähren, so hat sie dem säumigen Teil (Makler) an dem Tage, an dem die Aufgabe zu benennen war, mündlich oder schriftlich davon Mitteilung zu machen und gleichzeitig einen bestimmten Endtermin für die Frist festzusetzen, nach dessen Ablauf sie die Zwangsregulierung vornehmen kann. Ist keine Nachfrist gewährt und die Zwangsregulierung nicht vorgenommen worden, so gilt dies als Verzicht auf die Aufgabe. Das Geschäft bleibt dann als von beiden Vertragsparteien miteinander abgeschlossen bestehen (§ 10 der Bedingungen).

Diese Bestimmungen gelten für alle Börsengeschäfte, also sowohl für Termingeschäfte als auch für Kassageschäfte, gleichgültig, ob sie zu variablen Kursen oder Einheitskursen abgeschlossen sind. Die oben erwähnten Sondervorschriften der Liquidationskasse über die Formalitäten der Aufgabemeldung bleiben natürlich von diesen Bestimmungen unberührt.

Wie aus unseren Ausführungen auf S. 409 hervorgeht, müssen auch bei Terminengagements Dividendenabschläge auf die laufenden Limite vorgenommen werden. Ebenso werden aber diese Abschläge auch auf die laufenden Engagements gemacht. Hat z. B. jemand am 3. April per Ultimo April R.M. 6000.— I.G. Farben-Aktien zu 255 % gekauft und wird am 20. April

wegen der Abtrennung des Dividendenscheins für das vergangene Geschäftsjahr ein Kursabschlag von 9% (10% Dividende abzüglich 1% Kapitalertragsteuer) vorgenommen, so würde der Käufer unberechtigten Schaden erleiden, wenn er Ende April die Aktien mit 255% abzunehmen hätte. Denn am Tage des Ankaufs bezog sich der Kurs (von 255%) noch auf die Lieferung von Aktien einschließlich des Dividendenscheins für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr, während dieser Schein nunmehr bereits von dem Verkäufer der Aktien am 19. April abgetrennt worden ist, weil er an diesem Tage noch deren Eigentümer war. Daher hat der Käufer die Aktien nur zu 246% abzunehmen. Der Börsenvorstand setzt regelmäßig die Kursabschläge auf laufende Termingeschäfte fest und gibt dies im amtlichen Kursblatt bekannt. Die Liquidationskasse nimmt dem entsprechend die Abschläge von den gemeldeten Kursen vor.

Die auf S. 353 erwähnten Vorschriften über die Ankündigung voraussichtlicher großer Kursschwankungen an den Maklertafeln finden auch auf die im Terminverkehr oder fortlaufend notierten Wertpapiere Anwendung. In der Praxis erweisen sie sich jedoch nur bei den ersten Kursen als notwendig, da sich nur in diesen Notierungen Kauf- und Verkaufsaufträge vorher ansammeln, während die späteren Kurse auf Grund des Handels im freien Verkehr festgesetzt werden.

Mit der Ausführung der Aufträge ist die Tätigkeit des Börsenvertreters an der Börse nicht erschöpft. Er hat noch die Abschlüsse in ein Buch (Ausführungsbuch) einzutragen, das durch Boten in die Bank gesandt wird. An Stelle eines Buches werden meist Bogen, neuerdings bei den größeren Banken Zettel (sogenannte slips) verwendet, die mit Durchschlägen versehen werden. Diese werden denjenigen Abteilungen zugeleitet, die die Bearbeitung der Börsenabschlüsse vorzunehmen haben. Das erste Formular geht gewöhnlich an die Börsenbuchhaltung, die danach die Eintragung in die Börsen-journale vornimmt (s. Beispiele 59 und 60, S. 521), ein Durchschlag, der die Angabe des Maklers nicht enthält, an die Rechnerei, in der ein Beamter die Maklergebühren, Börsenumsatzsteuern usw. einfügt, während die Effekten-Korrespondenz an Hand dieses Durchschlages nunmehr die Rechnungen für die Kundschaft ausstellt. Ein dritter geht an die Börsen-Korrespondenz, die danach dem Kunden sofort eine Ausführungsanzeige zugehen läßt, sofern die Abrechnung nicht sofort über Termin-Konto erfolgt. Zuweilen wird noch ein weiterer Durchschlag als Unterlage für die telegraphische Benachrichtigung des Kunden angefertigt.

Bei vielen Banken erfolgt nämlich die Abrechnung der Termingeschäfte nicht erst am Ultimo nach Abnahme, Lieferung oder Prolongation der Stücke, sondern schon am Tage der Ausführung oder am darauffolgenden. In diesem Falle ist eine besondere Ausführungsanzeige überflüssig. Wird mit der Abrechnung nicht bis zum Ultimo gewartet, so erfolgt die Belastung oder Gutschrift zunächst auf „Termin-Konto“. Aus diesem Konto ist daher im Laufe des Monats der Wert der Kundenengagements jederzeit zu ersehen.

Beispiel Nr. 51.

Börsenbuchhaltung

Termin-Kauf vom 18. September 1929

1

Name des Kunden	Nominalbetrag	Effektengattung	Kurs	Makler
<i>Paul Müller</i>	<i>RM. 6000</i>	<i>Dresdner Bank-Aktien</i>	<i>175</i>	<i>Lehmann</i>
		per <i>Ultimo September</i>		

Rechnerei und Korrespondenz

Termin-Kauf vom 18. September 1929

2

Name des Kunden	Nominalbetrag	Effektengattung	Kurs	
<i>Paul Müller</i>	<i>RM. 6000</i>	<i>Dresdner Bank-Aktien</i>	<i>175</i>	RM. + Zinsen „
				RM.
				+ Maklergeb. „ _____
				+ Eff.-U.-St. „ _____
				+ Zusatzst. „ _____
				+ Provis.- u.
				Liqu.-Geb. „ _____
Abt. ....		per <i>Ultimo September</i>		Wert: RM.
Nr. ....				

Nach Monatsschluß wird der Saldo dieses Termin-Kontos, der sich unter Berücksichtigung der Prolongationen ergibt, auf das gewöhnliche Kontokorrent-Konto des Kunden (Konto ordinario) übertragen (s. Kapitel VII und VIII).

Die angeführten Beispiele gelten für Terminkäufe. Ein roter Querstrich auf den Formularen unterscheidet sie von den für Kassageschäfte gebräuchlichen Slips, die in derselben Weise angefertigt werden; nur noch mit dem Unterschied, daß die Angabe des Termins („per Ultimo September“) fehlt. Für die Verkäufe werden gleiche Formulare mit entsprechender Überschrift (Terminverkauf, Kassaverkauf) hergestellt.

Ferner werden die Geschäfte noch in Termin-Engagementsbücher eingetragen. Es werden Personen- und Sach-Engagementsbücher geführt; häufig in Kartothekeform. Aus diesen Büchern ist ersichtlich, welche Termingeschäfte ein bestimmter Kunde oder die Bank für eigene Rechnung im Laufe des Monats eingegangen ist, aus den Sach-Engagementsbüchern, welche Termingeschäfte in einem bestimmten Wertpapier von der Kundschaft oder für eigene Rechnung der Bank abgeschlossen wurden.

## 6. Die Ausführung der Prämien-, Stelage- und Nachgeschäfte.

Prämiengeschäfte sind Börsentermingeschäfte, bei deren Abschluß das Risiko des einen Kontrahenten beschränkt wird. Der eine Teil zahlt dem anderen eine bestimmte Summe (Reugeld), und dafür steht ihm das Recht zu, an einem bestimmten Termin vom Geschäft zurückzutreten. Die Erklärung erfolgt am sogenannten Prämienklärungstage<sup>1)</sup>. Das ist ein von den Börsenorganen hierzu bestimmter Tag; er fällt auf den drittletzten Börsentag vor dem Ultimo-Lieferungstage. Dieser fällt in der Regel auf den letzten Werktag im Monat. Fällt dieser auf einen Sonnabend, so wird gewöhnlich der vorhergehende Freitag als Lieferungstag bestimmt. Von dem, der dem anderen die Begrenzung des Risikos gestattet, sagt man, er halte „still“.

Man unterscheidet zwischen Vorprämien und Rückprämien. Bei der Vorprämie ist das Risiko des Käufers beschränkt, bei der Rückprämie das des Verkäufers.

Angenommen, der Kurs der Aktien der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft sei 184 ‰, so kann sich der Käufer z. B. gegen Zahlung von  $1\frac{1}{2}$  ‰ das Recht verschaffen, am Ultimo vom Verkäufer die Lieferung von 12000 RM. dieser Aktien zu 184 ‰ zu verlangen<sup>2)</sup>. Von diesem Rechte wird er Gebrauch machen, wenn am Prämienklärungstage die Aktien höher als 184 ‰ notieren. Ein Nutzen wird für ihn aber erst entstehen, wenn der Kurs über  $185\frac{1}{2}$  ‰ gestiegen ist, da der Ankaufspreis der Aktien sich um die bereits gezahlten  $1\frac{1}{2}$  ‰ erhöht.

Nach den Gebräuchen der Berliner Börse wird das Reugeld nicht sofort beim Abschluß des Geschäfts gezahlt, sondern erst am Lieferungs- und Zahlungstag der allgemeinen Ultimoregulierung. Werden die Stücke nun abgenommen, so schlägt man es sogleich dem Kurse zu. Man sagt daher z. B.:

„Ich kaufe 12000 RM. AEG-Aktien<sup>3)</sup> zu  $185\frac{1}{2}$  ‰ dont  $1\frac{1}{2}$  ‰ Vorprämie.“

Das heißt, der Käufer hat das Recht, die Aktien am Ultimo zu  $185\frac{1}{2}$  ‰ abzunehmen, oder die Pflicht,  $1\frac{1}{2}$  ‰ Reugeld zu zahlen. Dieses Geschäft ist dem vorigen völlig gleich. Das Wörtchen „dont“ wird gewöhnlich durch einen schrägen Strich ersetzt, also:  $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}$  ‰ Vorprämie.

Bei der Rückprämie hätte ebenso der Verkäufer z. B. gegen Zahlung von  $1\frac{1}{2}$  ‰ Reugeld das Recht, die Stücke zu 184 ‰ zu liefern. Auch dieses Geschäft kann in die Formel gebracht werden:

<sup>1)</sup> Nach den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse (§ 17) läuft die Frist zur Erklärung am Erklärungsstage um 13 Uhr, und wenn der Erklärungstag auf einen Sonnabend fällt, um 12 Uhr ab.

<sup>2)</sup> Die in diesem Abschnitt angegebenen Prämiensätze waren vor dem Kriege vielfach üblich. Gegenwärtig sind diese Sätze infolge der großen Kursschwankungen erheblich höher.

<sup>3)</sup> AEG-Aktien lautet die an der Börse gebräuchliche Abkürzung für die Aktien der Allgemeinen Electricitäts-Gesellschaft.



Die Grundlage aller drei Arten bildet das Stellageschäft. Die Spannung ist gewissermaßen der Rahmen, den sich der Spekulant konstruiert. Die beiden Kurse sind die Grenze, über oder unter die nach Ansicht des Verkäufers der Stellage, des „Stillhaltenden“, die Kurse bis zum Abrechnungstermin nicht gehen werden. Der Käufer wiederum muß entgegengesetzter Ansicht sein. Daraus ergibt sich, daß die Höhe der Spannung von der Größe der Schwankungen abhängig ist, denen zur Zeit die Börsenkurse unterliegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob an der Börse steigende oder fallende Tendenz herrscht. In Zeiten der Unruhe, etwa durch politische Verwicklungen herbeigeführt, wird die Spannung verhältnismäßig groß, in Zeiten geringen Geschäfts wird sie kleiner sein. Natürlich ist die Spannung auch zu derselben Zeit nicht bei allen Papieren gleich groß. In Papieren, die gewöhnlich lebhaften Schwankungen ausgesetzt sind, ist die Spannung größer als in denen, die ihren Kurs nur wenig zu verändern pflegen.

Die Spannung der Stellagen ist auch der Ausgangspunkt für die Sätze, die beim Prämien- oder beim Nochgeschäft zu zahlen sind. Werden an der Börse z. B. für das Stellgeld in AEG-Aktien 6% gezahlt, so kann man sich leicht das Reugeld der Vor- und Rückprämie und beim Nochgeschäft den Preis, den der Käufer für das Recht der Nachforderung oder der Verkäufer für das Recht der Nachlieferung zu entrichten hat, berechnen. Wie das geschieht, soll in folgendem durch Beispiele erklärt werden.

Angenommen, es wünsche jemand eine Vorprämie auf 12000 RM. AEG-Aktien zu kaufen. Der Börsenvertreter kann das Geschäft in der Weise ausführen, daß er an der Börse einen Verkäufer für den gleichen Betrag sucht. Er kann aber auch, und in der Praxis geschieht das in den meisten Fällen, auf Grund des Vorprämiengeschäfts eine Stellage handeln. Er kauft die Hälfte der AEG-Aktien (6000 RM.) fest zum Börsenkurs und die andere Hälfte in Form einer Stellage. Betragen das Stellgeld 6% und der Tageskurs 184%, so kauft er:

$$\begin{array}{rcl} 6000 \text{ RM. AEG-Aktien} & \text{zu} & 184 \\ & & \text{zu } 187 \\ 6000 \text{ „ „} & & \hline & & 181 \end{array} \text{ Stellage.}$$

Wie muß nun die Bank, um weder bei steigendem noch bei fallendem Kurse Risiko zu haben, das Vorprämiengeschäft ihrem Kunden in Rechnung stellen? Angenommen, der Kurs der Aktien notiere am Prämienklärungstage 186%. Die festgekauften 6000 RM. muß die Bank in jedem Falle zu 184% abnehmen; sie verdient also daran 184 bis 186 = 2% = 120 RM. An der Stellage wird sie 1% = 60 RM. verlieren, da sie die 6000 RM. zu 187% abnehmen muß, um sie nicht zu 181% zu liefern. Mithin bleibt ihr ein Gewinn von 120 — 60 = 60 RM.

Notiert aber am Prämienklärungstage der Kurs nur 180%, so hat die Bank auf die mit 184% fest gekauften, also in jedem Falle abzunehmenden 6000 RM. gegen den Kursstand von 180% einen Schaden von



4% = 240 RM. erlitten. An dem zweiten Geschäft verdient sie 1% = 60 RM., da sie die Aktien bei einem Erklärungskurse von 180% aus der Stellage mit 181% liefern wird. Es ergibt sich demnach ein Schaden von 240 RM. — 60 RM. = 180 RM.

Um nun durch die Ausführung des Geschäfts weder Gewinn noch Verlust zu haben, muß die Bank die Vorprämie ihrem Kunden zu einem Kurse aufgeben, der es möglich macht, daß sie im ersten Falle den Gewinn von 60 RM. an den Kunden abführt, im zweiten von ihm den Verlust von 180 RM. zurückerhält. Wenn der Kurs bis zum Ultimo von 184% auf 186% gestiegen ist, wird der Kunde die 12000 RM. Aktien abnehmen. Er darf sie aber nicht zu 184% abnehmen, denn das würde ihm einen Nutzen von 240 RM. einbringen, während die Bank durch den Handel der festen Stücke und der Stellage beim Kurse von 186% nur 60 RM. verdient hat. Der Kurs, zu dem sie der Kunde von der Bank abnimmt, muß ihm gegen den augenblicklichen Kurs denselben Gewinn wie den der Bank in Höhe von 60 RM. gestatten; er muß also um  $\frac{1}{2}\%$  niedriger sein als 186%, d. h.  $185\frac{1}{2}\%$  betragen.

Sinkt der Kurs am Ultimo von 184% auf 180%, so wird der Kunde die Prämie zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Prämie muß gleich dem oben ermittelten Schaden der Bank von 180 RM. sein, d. h. auf 12000 RM. =  $1\frac{1}{2}\%$ . Lautet also die Prämie  $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$ , so ist das Geschäft in jedem Falle ausgeglichen. Das Reugeld von  $1\frac{1}{2}\%$  entspricht aber dem vierten Teile des Stellgeldes. Er ergibt sich daher folgende Regel:

Man kann eine Vorprämie auflösen, indem man die Hälfte der Stücke „fest“ kauft und die andere Hälfte in Form einer Stellage mit einer Spannung in Höhe des vierfachen Prämienatzes.

Eine solche Auflösung hat folgenden Vorteil. Der Börsenvertreter erhält häufig zu gleicher Zeit von einem anderen Kunden einen Verkaufsauftrag in demselben Papier. Er kann daher die festen Stücke ausgleichen (kompensieren) und hat nur nötig, die Stellage zu handeln. Er gewinnt dabei die Maklergebühr, die für beide Abschlüsse zu entrichten wäre. Meist wird es ihm sogar auch möglich sein, die Stellage zu einem etwas billigeren Satze als dem vierfachen Prämienbetrage zu erhalten, da Stellagen an der Börse leichter erhältlich sind als Vorprämien. Denn es findet sich selten jemand bereit, eine Vorprämie zu verkaufen. Der Käufer einer Vorprämie stellt das Engagement in der Regel nicht durch Verkauf der Vorprämie glatt, weil der etwa bis zum Verkaufstage eingetretene Gewinn nicht in allen Fällen sichergestellt werden kann. Steigt z. B. der Kurs der AEG-Aktien von 184% auf  $188\frac{1}{2}\%$ , so kann der Käufer einer Vorprämie zu  $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$  sie nicht etwa zu  $190/1\frac{1}{2}\%$  verkaufen. Würde er dies tun, so würde er zwar einen Gewinn von  $4\frac{1}{2}\%$  ( $185\frac{1}{2}$  bis 190%) erzielen, wenn der Kurs am Erklärungstage  $188\frac{1}{2}\%$  oder höher notiert. Angenommen, dieser Kurs stelle sich auf 189%, so würde er die Stücke aus der gekauften Vorprämie mit  $185\frac{1}{2}\%$  abnehmen und sie an den Käufer der von ihm verkauften Vorprämie mit 190% liefern,

da es für diesen bei einem Tageskurse von  $189\%$  immerhin vorteilhafter ist, die Stücke mit  $190\%$  zu übernehmen, als das Reugeld von  $1\frac{1}{2}\%$  zu zahlen. Sinkt der Kurs bis zum Erklärungstage jedoch unter  $188\frac{1}{2}\%$ , z. B. auf  $183\%$ , so würde sowohl der Käufer der ersten Prämie ( $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$ ) als auch der Käufer der zu  $190/1\frac{1}{2}\%$  verkauften Prämie auf die Abnahme verzichten. Es entstände also für den Käufer der ersten Prämie durch den Verkauf der Prämie kein Gewinn mehr.

Aus demselben Grunde wird in der Regel auch niemand eine verkaufte Rückprämie durch Ankauf einer Rückprämie glattstellen. Soweit daher Vorprämien verkauft oder Rückprämien gekauft werden, handelt es sich gewöhnlich nur um Gegengeschäfte für Hausse- bzw. Baisseengagements in festen Stücken. Hat jemand z. B. RM. 6000 AEG-Aktien zu  $180\%$  per ultimo gekauft und steigt der Kurs auf  $184\%$ , so zieht er vielleicht den Verkauf einer Vorprämie zu  $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$  einem Verkauf von festen Stücken zu  $184\%$  vor. Er hat dadurch, wenn der Kurs am Erklärungstage ebenfalls  $184\%$  beträgt oder weiter gestiegen ist,  $1\frac{1}{2}\%$  mehr verdient, als bei einer Glattstellung durch Verkauf von festen Stücken. Ist der Kurs aber gesunken, so daß der Käufer der Prämie das Reugeld zahlt, so ist sein Engagement nicht glattgestellt, sondern er hat nur den Ankaukurs um den Betrag des Reugeldes verringert. Es ist verständlich, daß auch solche Gegengeschäfte nur selten abgeschlossen werden. Rechnet der Besitzer des Hausseengagements mit einer weiteren Steigerung, so wird er es vorziehen, zunächst überhaupt keine Glattstellung vorzunehmen, rechnet er mit einem Rückgange, so wird er nicht das unbeschränkte Risiko übernehmen wollen, das Hausseengagement zu behalten, um es durch das Reugeld zu verbilligen. Dieselben Gründe sprechen auch gegen den Blankoverkauf einer Vorprämie. Um im günstigsten Falle das Reugeld zu erhalten, muß der „Fixer“ hierbei das unbeschränkte Risiko eines Kursrückganges auf sich nehmen. Der Kauf einer Rückprämie birgt dementsprechend die Gefahr des unbegrenzten Verlustes im Falle des Rückganges des Kurses unter die Basis der Prämie, während die Gewinnmöglichkeit höchstens nur in Höhe des Reugeldes besteht.

Aus diesen Gründen ist es schwierig, an der Börse Gegenkontrahenten für den Ankauf von Vorprämien oder den Verkauf von Rückprämien zu finden. Eine Stellage zu kaufen, d. h. einen „Stillhalter“ zu finden, ist deshalb leichter, weil die Stellage höher ausläuft als die Vorprämie oder Rückprämie, so daß für den Stillhalter ein Verlust erst eintritt, wenn der Kurs des Erklärungstages über den Forderungskurs ( $187\%$ ) gestiegen oder unter den Lieferungskurs ( $181\%$ ) gesunken ist. Diese Gefahr ist aber geringer, weil der Unterschied zwischen der Basis der Stellage (dem Stichtkurs) und dem Forderungs- bzw. Lieferungskurse doppelt so groß ist wie bei der Prämie. Andererseits ist freilich bei der Stellage die Gewinnmöglichkeit auf diesen Kursunterschied begrenzt, und ein Verlust kann sowohl bei einer Steigerung als auch bei einem Rückgang des Kurses eintreten. Der „Stillhalter“ spekuliert daher nicht *à la hausse* oder *à la baisse*, sondern er rechnet mit der Wahrscheinlichkeit

einer geringen Veränderung des Kurses<sup>1)</sup>. Im Verkehr zwischen den Banken und ihrer Kundschaft kommen Stellageschäfte nur selten vor. Besonders selten tritt die Kundschaft als Stillhalter auf. Die Banken pflegen zuweilen auf Grund einer von dem Kunden gekauften Vorprämie die Stellage zunächst schuldig zu bleiben, also als Stillhalter aufzutreten, wenn sie an der Börse nicht sofort einen Gegenkontrahenten für das Stellageschäft finden. Sie decken die an den Kunden verkaufte Vorprämie dann nur durch festen Ankauf von Stücken in Höhe des halben Prämienengagements. Sie sind jedoch in der Regel bestrebt, auch die Stellage möglichst bald einzudecken. Abgesehen von diesen Fällen, ist es aber bei den Banken nicht üblich, Stellagen in blanko zu verkaufen („stillzuhalten“); vielmehr treten gewöhnlich bestimmte Maklerfirmen, die diesen Geschäftszweig besonders pflegen, als Stillhalter auf.

Die Vorteile des Prämiengeschäfts liegen nicht allein in der Begrenzung des Risikos, wenn sie auch in erster Reihe aus diesem Grunde abgeschlossen werden. Der Käufer einer Vorprämie oder Verkäufer einer Rückprämie kann zwar, wie wir gesehen haben, das Engagement vor dem Erklärungstage durch Verkauf einer Vorprämie bzw. Kauf einer Rückprämie nur schwer glattstellen; dagegen kann er auf Grund der Vorprämie bis zum Erklärungstage andere Gegengeschäfte abschließen. Kommt z. B. der Käufer einer Vorprämie zu  $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$  vor dem Erklärungstage zu der Ansicht, daß der Kurs, der inzwischen auf  $190\%$  gestiegen sei, wieder zurückgehen werde, so verkauft er denselben Betrag fest zum Tageskurse, also zu  $190\%$ . Stellt sich der Kurs am Ultimo höher als  $190\%$ , war seine Annahme also unrichtig, so hat er durch den Verkauf den Gewinn von  $185\frac{1}{2}$  bis  $190\%$  gesichert, da er die Stücke aus der Vorprämie bezieht. Sinkt der Kurs jedoch unter  $184\%$ , so kann er gleichzeitig einen weiteren Gewinn erzielen, weil er auf die Abnahme der Stücke aus der Prämie gegen Zahlung des Reugeldes verzichtet und die zur Lieferung der fest verkauften Wertpapiere notwendigen Stücke am Ultimo zurückkaufen kann. Beträgt der Kurs am Erklärungstage z. B.  $180\%$ , so deckt er hierzu die fest verkauften Stücke ein, und sein Gewinn beträgt  $10\%$  ( $190$  bis  $180\%$ ) abzüglich  $1\frac{1}{2}\%$  Reugeld =  $8\frac{1}{2}\%$ . Ebenso kann natürlich der Verkäufer einer Rückprämie, wenn der Kurs vor dem Erklärungstage unter den Prämienkurs sinkt, den Gewinn durch Ankauf desselben Betrages von festen Stücken sicherstellen und gleichzeitig sich die Möglichkeit eines weiteren Gewinnes verschaffen, wenn der Kurs am Erklärungstage höher ist als der Prämienkurs der Rückprämie.

Hat der Käufer der Vorprämie zu  $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$  denselben Nominalbetrag fest zu  $190\%$  verkauft, so kann er vor dem Erklärungstage noch weitere Geschäfte abschließen. Geht der Kurs z. B. unter  $184\%$  zurück, so braucht er nicht, wie wir angenommen haben, bis zum Erklärungstage mit der Eindeckung der fest verkauften Stücke zu warten. Die Eindeckung kann viel-

<sup>1)</sup> Unlautere Bankiers empfehlen daher zuweilen ihren Kunden den Abschluß von Vorprämiengeschäften gerade in Werten, die gewöhnlich nur geringe Kursänderungen erzielen.

mehr vorher durch Ankauf zu festem Kurse vorgenommen werden, wodurch der Gewinn sichergestellt wird. Angenommen, dieser Ankauf erfolge zu 180%, so besitzt der Spekulant folgende Engagements:

Kauf 6000 RM. zu  $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}/0$  Vorpr.    Verkauf 6000 RM. zu 190%  
 „ 6000 RM. zu 180%.

Der Verkauf und der Kauf zu festen Kursen sind also mit einem Gewinn von 10% ausgeglichen, der sich freilich um  $1\frac{1}{2}/0$  vermindert, wenn der Prämienklärungskurs 184% oder niedriger lautet, so daß die Stücke aus der Vorprämie nicht abgenommen werden, sondern der Prämienkäufer das Reugeld zahlt. Steigt aber der Kurs nach dem Ankauf der 6000 RM. zu 180% fest wieder über 184%, so kann der Spekulant die Stücke aus der Vorprämie abnehmen und diese zu dem höheren Kurse verkaufen.

Wir ersehen hieraus, daß für den Käufer einer Vorprämie (und umgekehrt ebenso für den Verkäufer einer Rückprämie) die Möglichkeit besteht, bis zur Fälligkeit des Prämienengagements mehrmals „hin- und herzuhandeln“, ohne daß für ihn ein Verlust entstehen kann. Ein Risiko bestand nur beim Abschluß des Prämienengagements, und zwar in Höhe des Reugeldes. Hat der Tageskurs den Prämienkurs erreicht, ist er also beim Kauf einer Vorprämie in unserem Beispiel auf  $185\frac{1}{2}/0$  gestiegen, so wird auch das Risiko, das bisher in Höhe des Reugeldes bestand, durch Verkauf desselben Betrages zu mindestens  $185\frac{1}{2}/0$  fest beseitigt. Jedoch ist die Spekulation nicht mehr auf eine Kurssteigerung, sondern auf einen Kursrückgang gerichtet. Jede Vorprämie wird daher durch einen Verkauf desselben Nominalbetrages zu festem Kurse in eine Rückprämie verwandelt, und zwar in eine Rückprämie ohne Risiko, wenn der Tageskurs, zu dem die Stücke fest verkauft werden, nicht niedriger ist als der Prämienkurs. Jedoch ist der Prämienkurs dieser Rückprämie nicht gleich dem Kurse, zu dem die festen Stücke verkauft wurden, sondern er entspricht der Basis der Vorprämie. Man bezeichnet eine Rückprämie ohne Risiko in der Börsensprache kurz als Rückprämie dont 0 (also  $184\frac{0}{0}/0$  Rückprämie). Demnach ist:

Kauf 6000 RM. zu  $185\frac{1}{2}/0/1\frac{1}{2}/0$  Vorprämie und  
Verkauf 6000 RM. zu  $185\frac{1}{2}/0$  fest  
 = Verkauf 6000 RM. zu  $184\frac{0}{0}/0$  Rückprämie.

Erfolgt der Verkauf zum festen Kurse über dem Prämienkurse der Vorprämie, so ist, wie wir gesehen haben, außerdem ein sicherer Gewinn in Höhe der Differenz zwischen jenem Prämienkurse und dem Verkaufskurse entstanden. Also:

Kauf 6000 RM. zu  $185\frac{1}{2}/0/1\frac{1}{2}/0$  Vorprämie und  
Verkauf 6000 RM. zu 190% fest  
 = Verkauf 6000 RM. zu  $184\frac{0}{0}/0$  Rückprämie und  
 $4\frac{1}{2}/0$  ( $190\% - 185\frac{1}{2}/0$ ) sicherer Gewinn.

Kauft der Spekulant nun 6000 RM. fest zu  $180\%$ , so sichert er sich wieder einen Gewinn von  $4\%$ . Gleichzeitig wird die Rückprämie in eine Vorprämie dont 0 verwandelt — die Spekulation ist also wieder auf eine Steigerung des Kurses gerichtet —, wobei der Prämienkurs der Vorprämie nicht dem Kurse entspricht, zu dem die festen Stücke gekauft wurden ( $180\%$ ), sondern der Basis der Rückprämie dont 0 ( $184\%$ ). Also:

$$\begin{aligned} & \text{Verkauf 6000 RM. zu } 184\% / 0 \text{ Rückprämie und} \\ & \text{Kauf 6000 RM. zu } 180\% \text{ fest} \\ & \hline & = \text{Kauf 6000 RM. zu } 184\% / 0 \text{ Vorprämie und} \\ & \quad 4\% \text{ (} 184 - 180\% \text{) sicherer Gewinn.} \end{aligned}$$

Daß der Prämienkurs der neuen Vorprämie  $184\%$  und nicht  $180\%$  lauten muß, ergibt sich aus folgender Überlegung. Auf die Lieferung der Stücke aus der Rückprämie  $184\% / 0$  verzichtet der Verkäufer erst, wenn der Prämienklärungskurs höher als  $184\%$  lautet. Beträgt er  $184\%$  oder weniger so liefert er aus der Rückprämie mit  $184\%$  und verwendet zur Lieferung die zu  $180\%$  fest gekauften Stücke. Es findet daher ein Ausgleich der Stücke statt, und es kann neben der Differenz von  $4\%$  ein Gewinn nicht entstehen. Erst bei einem höheren Erklärungskurse als  $184\%$  entsteht ein weiterer Gewinn, weil der Verkäufer aus der Rückprämie  $184/0$  auf die Lieferung der Stücke verzichtet und die am Ultimo zu  $180\%$  abzunehmenden Stücke zu dem höheren Kurse verkauft. Es entsteht daher neben dem gesicherten Gewinn von  $4\%$  ein Nutzen in Höhe der Differenz zwischen  $184\%$  und dem Verkaufskurse am Ultimo. Diese Gewinnmöglichkeit über  $184\%$  findet ihren Ausdruck in der Vorprämie  $184/0$ .

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, daß ein Verkauf der Rückprämie dont 0 oder ein Kauf der Vorprämie dont 0, also auch eine Lieferung der Stücke aus diesen Prämien tatsächlich nicht stattfindet. Diese Prämien sind nur Formeln, die veranschaulichen sollen, daß die Spekulation durch den Verkauf bzw. Kauf zu festem Kurse wieder eine andere Richtung einschlägt, und zu welchem Kurse hierbei Gewinnmöglichkeiten entstehen.

Der Kauf und Verkauf zu festen Kursen auf Grund eines Prämienengagements kann bis zum Erklärungstage beliebig oft erfolgen. Die Sicherstellung eines Gewinnes kann natürlich nur vorgenommen werden, wenn der Kurs die erwartete Richtung eingeschlagen hat. Jedoch kann auch, wenn dies nicht der Fall ist, der Spekulation die entgegengesetzte Richtung gegeben werden. Geht z. B. der Kurs nach Ankauf der Vorprämie zu  $185\frac{1}{2} / 1\frac{1}{2}\%$  auf  $180\%$  zurück und erwartet der Spekulant, daß ein weiterer Rückgang eintreten werde, so kann er durch Verkauf desselben Nominalbetrages der Stücke zu festem Kurse ( $180\%$ ) die Vorprämie in eine Rückprämie verwandeln.

Während in den bisher dargestellten Fällen unter allen Umständen ein Gewinn sichergestellt wurde, welche Richtung auch der Kurs nach Abschluß des Engagements zu festem Kurse einschlug, tritt hierbei nicht ohne weiteres

ein Gewinn ein. Sinkt nämlich der Kurs weiter, so kann der Verlust des Reugeldes der Vorprämie ( $1\frac{1}{2}\%$ ) durch den Gewinn ausgeglichen werden, der durch Deckung der zu festem Kurse begebenen Stücke entsteht. Lautet der Prämienklärungskurs z. B.  $175\%$ , so hat der Spekulant aus der Vorprämie  $1\frac{1}{2}\%$  zu zahlen und gewinnt, indem er die zu  $180\%$  zu liefernden festen Stücke mit  $175\%$  zurückkauft,  $5\%$ . Sein Nettogewinn beträgt also  $3\frac{1}{2}\%$ . Ist der Prämienklärungskurs höher als die Basis der Vorprämie ( $184\%$ ), z. B.  $190\%$ , so nimmt er die Stücke aus der Vorprämie mit  $185\frac{1}{2}\%$  ab und verwendet sie zur Lieferung der zu  $180\%$  verkauften Wertpapiere. Sein Verlust beträgt daher  $5\frac{1}{2}\%$ . Größer kann der Verlust infolge der Abnahmeberechtigung aus der Vorprämie niemals sein. Man kann daher die beiden Geschäfte: Kauf 6000 RM. zu  $185\frac{1}{2}\%/1\frac{1}{2}\%$  Vorprämie und Verkauf 6000 RM. zu  $180\%$  fest auch durch eine Rückprämie mit einem Reugeld von  $5\frac{1}{2}\%$  zum Ausdruck bringen. Da der Verlust sich vermindert bzw. in einen Gewinn verwandelt, sobald der Prämienklärungskurs unter  $184\%$ , der Basis der Vorprämie, notiert, weil alsdann der Käufer der Vorprämie auf die Lieferung der Stücke verzichtet und das Reugeld zahlt, muß auch die Rückprämie, die den beiden Geschäften gleichgestellt wird, auf einer Basis von  $184\%$  aufgestellt sein. Sie muß daher  $178\frac{1}{2}\%/5\frac{1}{2}\%$  lauten. Es ergibt sich daher:

$$\begin{aligned} & \text{Kauf 6000 RM. zu } 185\frac{1}{2}\%/1\frac{1}{2}\% \text{ Vorprämie und} \\ & \text{Verkauf 6000 RM. zu } 180\% \text{ fest} \\ & \hline & = \text{Verkauf 6000 RM. zu } 178\frac{1}{2}\%/5\frac{1}{2}\% \text{ Rückprämie.} \end{aligned}$$

Das Reugeld der Rückprämie entspricht somit dem Unterschied zwischen dem Prämienkurse der Vorprämie und dem Kurse der fest verkauften Stücke, der Prämienkurs der Rückprämie dem Unterschied zwischen dem Kurse der festen Stücke und dem Reugeld der Vorprämie.

Umgekehrt kann der Verkauf einer Rückprämie durch Kauf desselben Nominalbetrages von festen Stücken in den Kauf einer Vorprämie verwandelt werden. Alsdann entspricht das Reugeld der Vorprämie dem Unterschied zwischen dem Prämienkurse der Rückprämie und dem Kurse der festen Stücke, der Prämienkurs der Vorprämie der Summe des Kurses der festen Stücke und des Reugeldes der Rückprämie.

Oft wünscht der Kunde ein kleineres Risiko zu haben, als es der augenblickliche Satz für das Stellgeld gestattet. Angenommen, das Reugeld soll in unserem Falle statt  $1\frac{1}{2}\%$  nur  $1\%$  betragen, und die Stellage sei mit einem Stellgeld von  $6\%$  an der Börse erhältlich. Wie muß ihm in diesem Falle die Bank den Prämienkurs der Vorprämie in Rechnung stellen?

Der Tageskurs sei wieder  $184\%$ . Hierzu kauft die Bank zunächst 6000 RM. feste Stücke. Geht der Kurs bis zum Ultimo auf  $180\%$  zurück,

so entsteht für sie ein Schaden von  $4\% = 240$  RM. Andererseits hat der Kunde, wenn der Kurs auf  $180\%$  weicht,  $1\%$  Reugeld auf  $12000$  RM., also  $120$  RM. zu zahlen. Die restlichen  $120$  RM. müssen der Bank also aus der Stellage eingehen, d. h. diese mußte so abgeschlossen worden sein, daß sich am Ultimo bei einem Tageskurse von  $180\%$  aus einer Stellage von  $6000$  RM. AEG-Aktien  $120$  RM. Gewinn ergeben. Das kann nur eintreten, wenn die Bank aus dem Stellagehandel die Stücke um  $2\%$  über dem Erklärungskurse ( $180\%$ ), also mit  $182\%$  zur Ablieferung bringen kann. Soll aber die Stellage nach unten auf  $182\%$ , so muß sie nach oben  $6\%$  höher, mit  $188\%$  auslaufen, also  $\frac{188}{182}\%$  lauten.

Nehmen wir nun an, der Kurs sei bis zum Ultimo nicht gesunken, sondern auf  $186\%$  gestiegen, so hat die Bank aus dem Börsenhandel zwei Posten Effekten abzunehmen:

1.  $6000$  RM. zu  $184\%$ , die Stücke zu festem Kurse,
2.  $6000$  RM. zu  $188\%$ , aus der Stellage,

also durchschnittlich  $12000$  RM. zu  $186\%$ .

Sie hat also, da der Kurs diese Höhe gerade erreichte, nichts gewonnen und nichts verloren. Die ihrem Kunden verkaufte Vorprämie muß daher auch mit  $186\%$  „auslaufen“, damit er, wenn der Kurs diese Höhe erreicht, die Stücke abnimmt, die Bank aber keinen Vorteil oder Nachteil hat. Wir können daher sagen:

Börsenkauf: $6000$ RM. zu $184$ fest	}	= Verkauf an den Kunden $12000$ RM. zu $186\%$ Vorprämie.
und		
Börsenkauf: $6000$ RM. zu $\frac{188}{182}$ Stellage		

Was ist hieraus zu schließen? Zunächst, daß der Kurs, zu dem die Prämie ausläuft, der Prämienkurs, um denselben Betrag erhöht ist (von  $185\frac{1}{2}$  auf  $186\%$ ), um den sich das Reugeld ermäßigt hat (von  $1\frac{1}{2}$  auf  $1\%$ ). Für das Recht,  $\frac{1}{2}\%$  weniger Reugeld zu zahlen, muß der Kunde die Aktien  $\frac{1}{2}\%$  höher abnehmen. Man nennt diese Geschäfte „Prämien­geschäfte auf schiefer Basis“, denn die Basis ist hier  $186 - 1\% = 185\%$ .

Wir sehen aus den angeführten Beispielen, daß die Berechnung des Reugeldes in Höhe von einem Viertel des Stellagesatzes und die Erhöhung der Basis um denselben Betrag, um den das Reugeld gesunken ist, nicht willkürlich vorgenommen werden, sondern daß dies dem Sinn der Geschäfte und ihrer Ausführungsform in der Praxis entspricht.

Aus den oben erwähnten Beispielen ergibt sich aber noch eine zweite Beobachtung. Während bei einer Prämie auf gewöhnlicher Basis, d. h. auf einer Basis, die dem augenblicklichen Börsenkurse entspricht ( $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$ ), die Stellage  $\frac{187}{181}$  lautete, mußte man sie im zweiten Falle mit  $\frac{188}{182}\%$  handeln.

Die Basis der Stellage hat sich somit verschoben. Sie war bei der gewöhnlichen Prämie 184 $\frac{0}{100}$  und ist jetzt bei der Prämie auf schiefer Basis auf 185 $\frac{0}{100}$  gestiegen. Da der Tageskurs in beiden Fällen nur 184 $\frac{0}{100}$  war, entspricht diese Basis nicht dem Tageskurse. Man nennt eine solche Stellage: „Stellage auf schiefer Mitte.“ Die Basis der schiefen Prämie ist, wie wir sehen, gleich der Mitte der schiefen Stellage (185 $\frac{0}{100}$ ).

Man kann daher sagen:

Stellage und Prämie müssen in jedem Falle auf derselben Basis aufgebaut werden.

Wir haben in diesem Beispiel vorausgesetzt, daß auch die Stellage auf schiefer Mitte an der Börse mit derselben Spannung (von 6 $\frac{0}{100}$ ) erhältlich ist, die für eine Stellage auf gewöhnlicher Mitte gezahlt wird. Sofern die Abweichung des Mittelkurses der Stellage vom Tageskurse gering ist, ist dies auch in der Regel der Fall. Ist der Unterschied jedoch groß, so ist die Stellage nur mit einem höheren Stellgeld zu handeln. In diesem Falle muß auch der Prämienkurs der Vorprämie, wenn das Reugeld nur 1 $\frac{0}{100}$  betragen soll, entsprechend höher gestellt werden. Das Reugeld und der Ecart (die Differenz zwischen dem Prämienkurse und der Basis der Prämie) müssen in jedem Falle die Hälfte der Stellagespannung betragen. Ist z. B. eine Stellage auf schiefer Mitte nur mit einer Spannung von 6 $\frac{1}{2}$  $\frac{0}{100}$  zu haben, und soll das Reugeld mit 1 $\frac{0}{100}$  berechnet werden, so muß der Ecart 2 $\frac{1}{4}$  $\frac{0}{100}$  betragen, die Prämie muß also, bei einem Tageskurse von 184 $\frac{0}{100}$ , mit 186 $\frac{1}{4}$  $\frac{0}{100}$  auslaufen. Die Vorprämie lautet daher 186 $\frac{1}{4}$  $\frac{0}{100}$ . Die Stellage muß somit auf einer Basis von 185 $\frac{1}{4}$  (186 $\frac{1}{4}$  — 1 $\frac{0}{100}$ ) erhältlich sein und  $\frac{188\frac{1}{2}}{182}$  $\frac{0}{100}$  lauten. Eine Probe ergibt die Richtigkeit der Berechnung. Lautet der Erklärungskurs z. B. 183 $\frac{0}{100}$ , so zahlt der Käufer der Vorprämie 1 $\frac{0}{100}$  Reugeld auf 12000 RM. = 120 RM. Die Bank hat 6000 RM. zu 184 $\frac{0}{100}$  — die fest zum Tageskurse gekauften Stücke — abzunehmen und liefert 6000 RM. zu 182 $\frac{0}{100}$  aus der Stellage. Sie erleidet also hieran einen Verlust von 2 $\frac{0}{100}$  auf 6000 RM. = 120 RM. Beträgt der Erklärungskurs 189 $\frac{0}{100}$ , so nimmt der Käufer der Prämie die Stücke mit 186 $\frac{1}{4}$  $\frac{0}{100}$  ab. Die Bank erhält je 6000 RM. zu 184 $\frac{0}{100}$  (fest gekaufte Stücke) und zu 188 $\frac{1}{2}$  $\frac{0}{100}$  (aus der Stellage); also 12000 RM. durchschnittlich zu 186 $\frac{1}{4}$  $\frac{0}{100}$ .

Wünscht ein Kunde eine Rückprämie zu geben, so kann man sie dadurch auflösen, daß man die Hälfte des Betrages in festen Stücken verkauft und für die andere Hälfte eine Stellage kauft. Das braucht nicht erst erklärt zu werden; denn es ist selbstverständlich, daß man ein Recht durch die Stellage erwerben muß, wenn man dem Kunden ein Recht eingeräumt hat.

Auf Grund einer Rückprämie mit kleinerem Risiko für den Verkäufer muß die Stellage ebenfalls auf schiefer, aber auf niedrigerer als der regulären Basis gekauft werden. Will der Kunde z. B. wieder nur 1 $\frac{0}{100}$  Risiko tragen, so hat die Rückprämie, wenn der Kurs 184 $\frac{0}{100}$  ist, zu 182 $\frac{0}{100}$  auszulaufen. Für den



dem Kunden eingeräumten Vorzug, nur  $1\%$  statt  $1\frac{1}{2}\%$  Reugeld zu zahlen, muß er die Stücke  $\frac{1}{2}\%$  niedriger ( $182$  statt  $182\frac{1}{2}\%$ ) liefern. Die schiefe Basis ist hier von  $184$  auf  $183\%$  ( $182\frac{1}{2} + \frac{1}{2}$ ) gesunken; auf diesem Kurse muß die Stellage aufgebaut sein; z. B.

Verkauf des Kunden:  
(Kauf der Bank vom Kunden):  
12000 RM. zu  $182\frac{1}{2}\%$  Rückprämie.

Verkauf an der Börse:  
6000 RM. zu  $184\%$  (feste Stücke)  
Kauf an der Börse:  
6000 RM. zu  $\frac{186}{180}\%$  Stellage.

Probe:

Der Prämienklärungskurs sei  $181\%$ .

Die Bank übernimmt vom Kunden aus  
der Rückprämie  
12000 RM. zu  $182\%$ .

Die Bank liefert  
aus dem Börsenverkauf . . . 6000 RM.  
zu  $184\%$  (feste Stücke),  
die Bank liefert . . . . . 6000 „  
zu  $180\%$  (aus der Stellage).  
durchschnittlich 12000 RM.  
zu  $182\%$

Auf ähnliche Weise kann man berechnen, wie ein Nochgeschäft abzuschließen ist. Angenommen, ein Kunde wünsche 12000 RM. AEG-Aktien zu kaufen, mit dem Recht, denselben Betrag am Ultimo noch einmal geliefert zu erhalten. Das Geschäft wäre also so auszudrücken:

12000 RM. AEG-Aktien Kurs: X,  
12000 RM. „ Kurs: X/0 Vorprämie.

Wir setzen den Kurs vorläufig mit X ein, weil er sich erst aus den an der Börse abzuschließenden Geschäften ergeben soll.

Wie ist nun dieses Nochgeschäft an der Börse abzuwickeln? Zunächst müssen die dem Kunden verkauften „festen Stücke“ zurückgekauft werden (12000 RM.). Die Vorprämie dont 0 muß wie jede andere Vorprämie aufgelöst werden, d. h. es müssen weitere 6000 RM. feste Stücke und für die übrigbleibenden 6000 RM. eine Stellage gekauft werden.

Man merke sich daher die Regel: Ein Nochgeschäft wird aufgelöst, indem man für  $\frac{3}{4}$  des Gesamtbetrages „feste Stücke“ und für  $\frac{1}{4}$  eine Stellage handelt.

Angenommen, die Stellage sei an der Börse wieder mit  $6\%$  erhältlich und der Tageskurs sei  $184\%$ . Es sind dann zu kaufen:

1. 12000 RM. zu  $184\%$  (gegen die dem Kunden verkauften festen Stücke),
2. 6000 RM. zu  $184$  (Auflösung der Vorprämie dont 0),
3. 6000 RM. zu  $\frac{187}{181}$  (Stellage mit  $6\%$  Spannung).

Wir haben vorhin gesehen, daß das Reugeld einer Prämie, deren Basis dem Tageskurs entspricht, gleich dem vierten Teil des Stellgeldes ist, in diesem

Falle also  $1\frac{1}{2}\%$ . Wie wir die Vorprämie in „feste Stücke“ und eine Stellage zerlegt haben, so können wir umgekehrt die Geschäfte 2 und 3 zu einem einzigen Prämiengeschäft vereinen. Wir könnten also dem Kunden berechnen:

1. 12000 RM. zu  $184\%$  (feste Stücke),
2. 12000 RM. zu  $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$  Vorprämie.

Da wir der Einfachheit und größeren Verständlichkeit halber dem Kunden nur einen Kurs aufgeben und ihm gleichzeitig das Recht einräumen wollen, denselben Betrag zum gleichen Kurse abzunehmen oder ohne Zahlung eines Reugeldes auf die Abnahme zu verzichten, müssen wir versuchen, diese beiden Geschäfte auf einen Kurs zu bringen, gleichzeitig aber die Vorprämie dont  $1\frac{1}{2}\%$  in eine solche dont 0 zu verwandeln.

Wie ist das möglich?

Auf Seite 457 wurde dargelegt, daß man die Basis einer Prämie verschieben kann, indem man den Ekart erhöht und das Reugeld um den gleichen Prozentsatz verringert, oder umgekehrt. Versuchen wir das auch hier einmal zu machen! Wir wollen in unserer Prämie:

12000 RM. zu  $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$  Vorprämie

zunächst das Reugeld um  $\frac{1}{2}\%$  herabsetzen.

Unsere Geschäfte lauten dann:

1. 12000 RM. zu 184 (feste Stücke),
2. 12000 RM. zu  $186/1\%$  Vorprämie.

Jetzt ist die Formel schon wesentlich vereinfacht. Wir erinnern uns, daß es sich gleich bleibt, ob man bei einem Vorprämiengeschäft das Reugeld im voraus bezahlt, wofür es dem Käufer vollkommen anheimgestellt ist, am Ultimo die Stücke abzunehmen oder nicht, oder ob man das Recht erhält, am Ultimo die Papiere zu einem um das Reugeld erhöhten Kurse zu fordern oder das Reugeld zu entrichten (siehe S. 448).

Wenden wir diese Regel auf unseren Fall an, so stellen sich die Geschäfte folgendermaßen:

1. 12000 RM. zu  $184\%$  (feste Stücke),
2. 12000 RM. zu  $185/0$  Vorprämie,
3. Zahlung von  $1\%$  auf 12000 RM. in jedem Falle.

Da der erste Posten ebenfalls unter allen Umständen abgenommen werden muß, so kann man der Einfachheit halber das eine Prozent dem Kurse zuschlagen. Dann ergeben sich:

12000 RM. zu  $185\%$  (feste Stücke),  
12000 RM. zu  $185/0$  Vorprämie.

Das Geschäft hat nunmehr die Form, die wir gewünscht haben. Wir haben gesehen, daß eine Stellage an der Börse mit  $6\%$  Spannung erhältlich war. Kauft man eine solche, und ist der Tageskurs  $184\%$ , so muß dem Kun-

den das Nochgeschäft zu einem um 1% höheren Kurse (185%), d. h. einem Sechstel der Stellagen-Spannung, berechnet werden.

Ist aber bei unseren zahlreichen Verwandlungen nicht ein kleiner Fehler mit unterlaufen? Der aufmerksame Leser wird ihn schon erkannt haben! Als wir die Basis der Vorprämie von  $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$  auf  $186/1\%$  verschoben, wurde nicht berücksichtigt, daß sich damit gleichzeitig die Basis für die dagegen anzukaufende Stellage geändert hat. Denn es wurde die Regel aufgestellt:

„Stellage und Prämie müssen in jedem Falle auf derselben Basis aufgebaut sein.“ (S. 458.)

Wir müssen daher auch die Stellage verändern, wenn die Vorprämie ihre Basis verschiebt. Die Basis muß also  $186 - 1\% = 185\%$  betragen; das Stellgeld bleibt natürlich das gleiche. Das Geschäft erhält jetzt diese Form:

Kauf an der Börse: 18000 RM. zu 184% (feste Stücke),	
6000 RM. zu $\frac{188}{182}\%$ Stellage,	
Verkauf an den Kunden: 12000 RM. zu 185% (feste Stücke),	
12000 RM. zu 185% Vorprämie.	

Probe:

Der Prämienklärungskurs sei 181%; der Kunde verzichtet daher auf Lieferung der „Nochstücke“ mit 185%.

Die Bank nimmt ab: 18000,— RM. zu 184% (feste Stücke, an der Börse gekauft)		Die Bank liefert: 12000,— RM. zu 185% (feste Stücke, an den Kunden verkauft) 6000,— „ zu 182% (aus der Stellage).
Durchschnitt: 18000 RM. . . . zu 184%		18000 RM. zu 184%

Wir haben dieses Geschäft so umständlich entwickelt, um recht deutlich zu zeigen, wie das Nochgeschäft vom Börsenvertreter ausgeführt werden muß. Für die Praxis wird man sich nur folgende Regel zu merken haben:

„Ein Nochgeschäft wird aufgelöst, indem man für  $\frac{3}{4}$  des Gesamtbetrages „feste Stücke“ und für  $\frac{1}{4}$  eine Stellage handelt. Der für das Recht der einmaligen Nachforderung bzw. Nachlieferung zu entrichtende Preis beträgt den sechsten Teil der Stellage; diese selbst muß auf Basis des um diesen Preis erhöhten bzw. erniedrigten Tageskurses aufgebaut sein.“

In der Praxis pflegen die Banken häufig ihren Kunden Angebote für Nochgeschäfte zu machen. Sie schreiben ihnen z. B.: „Wir offerieren Ihnen 12000 RM. AEG-Aktien ein Prozent über dem ‚ersten Kurs‘ mit ‚einmal

noch', per ultimo dieses Monats, abzunehmen in Ihrer Wahl.“ Der Kunde muß bis zum nächsten Börsentage telegraphisch antworten, wenn er von dem Angebot Gebrauch machen will. Bevor die Bank die Offerte absendet, hat sie an der Börse Erkundigungen eingezogen, wie eine Stellage in AEG-Aktien erhältlich ist. Erfährt sie z. B., daß eine Spannung von 6 $\frac{0}{0}$  gefordert wird, so berechnet sie sofort, daß das „noch“  $\frac{1}{6} = 1\frac{0}{0}$  über dem Tageskurs betragen muß. Sie kann aber die Anstellung nur machen, wenn sie sich gleichzeitig vergewissert hat, daß eine Stellage auf einer um 1 $\frac{0}{0}$  über dem Tageskurs liegenden Basis mit einer Spannung von 6 $\frac{0}{0}$  erhältlich ist. Ist die Stellage auf schiefer Mitte nur mit einer höheren Spannung erhältlich, so muß der Kurs des Nochgeschäfts entsprechend erhöht werden. Ist das Stellgeld z. B. bei einem Tageskurse von 184 $\frac{0}{0}$  auf der Mitte von 185 $\frac{1}{4}\frac{0}{0}$  mit 7 $\frac{1}{2}\frac{0}{0}$  erhältlich, so ist für das Recht der Nachforderung 1 $\frac{1}{4}\frac{0}{0}$  zu zahlen.

Wer das Nochgeschäft mit dem Recht der Nachforderung verstanden hat, kann sich auch das Nochgeschäft mit dem Recht der Nachlieferung erklären. Das folgende Beispiel und die Probe werden daher zur Erläuterung genügen:

Der Kunde verkauft:

12000 RM. zu 183 $\frac{0}{0}$  (feste Stücke)  
12000 „ zu 183 $\frac{0}{0}$  (Rückprämie).

Die Bank handelt an der Börse:

Kauf 6000 RM. zu  $\frac{186}{180}$  Stellage  
(Basis: 184 — 1 = 183 $\frac{0}{0}$ ;  
Stellgeld 6 $\frac{0}{0}$ .)

Verkauf 18000 RM. zu 184 $\frac{0}{0}$  (feste Stücke).

Probe:

Der Prämienklärungskurs sei 185 $\frac{0}{0}$ .

Die Bank nimmt vom Kunden ab:

12000 RM. zu 183 $\frac{1}{2}\frac{0}{0}$  (feste Stücke; auf die Nachlieferung verzichtet der Kunde, da der Kurs augenblicklich 2 $\frac{0}{0}$  höher notiert).

Die Bank liefert an der Börse:

18000 RM. zu 184 $\frac{0}{0}$  (feste Stücke) und  
nimmt ab:  
6000 „ zu 186 $\frac{0}{0}$  (aus der Stellage).

Das heißt:

Die Bank übernimmt  
12000 RM. zu 183 $\frac{0}{0}$  vom Kunden  
6000 „ zu 186 $\frac{0}{0}$  aus der Stellage

Die Bank liefert  
18000 RM. zu 184 $\frac{0}{0}$

18000 RM. zu 184 $\frac{0}{0}$

=

18000 RM. zu 184 $\frac{0}{0}$ .

Wie die Geschäfte mit „einmal noch“, kann man auch ähnliche mit „zwei-, drei-, vielmal noch“ usw. konstruieren. Am häufigsten werden Nochgeschäfte mit „einmal noch“ abgeschlossen. Aus dem Prinzip der Auflösung in feste Stücke und Stellagen lassen sich die Regeln der anderen Formen leicht herleiten.

Es ergibt sich aus der Art der Prämien-Stellage- und Nochgeschäfte, daß die Voraussetzung ihres Abschlusses das Bestehen eines Börsentermin-

handels ist. Das bedeutet jedoch nicht, daß Prämien- und Stellageschäfte nur in den offiziell zum Terminhandel zugelassenen Werten stattfinden können. Zuweilen werden Prämien- und Stellageschäfte vielmehr auch in variabel gehandelten Werten vereinbart, soweit darin inoffizielle Terminabschlüsse, vor allem in Form von Stellagen getätigt werden können. Um für den Kunden die Chancen zu erhöhen, werden die Prämien- und Stellageschäfte usw. meist zur Abwicklung an einem späteren Termin, nicht am Ultimo desselben Monats gehandelt. Im Oktober handelt man also z. B. nur selten Vorprämien per ultimo Oktober, sondern häufig per ultimo November, Dezember oder gar schon Januar. Selbstverständlich kann man in diesem Falle die Prämie auch nur auf demjenigen Tageskurse aufbauen, der für den betreffenden späteren Termin maßgebend ist. Da nun an der Börse Termingeschäfte zur Abwicklung in den nächsten Monaten in der Regel nur in den letzten Tagen eines Monats abgeschlossen werden, so muß der Händler den Kurs per ultimo eines der nächsten Monate für die „festen Stücke“ aus demjenigen desselben Monats berechnen. Wie das geschieht, wird im nächsten Abschnitt dieses Kapitels gezeigt werden.

Über den Handel der Prämien und Stellagen ist nur wenig zu sagen. Er vollzieht sich in derselben Weise wie der Terminhandel. Nur ist zu beachten, daß Prämien und Stellagen nicht amtlich notiert werden. Daher ist es unzulässig, daß der Bankier diese Geschäfte mit seinem Kunden ohne weiteres als Kommissionsgeschäfte mit Selbsteintritt abschließt. Wir haben gesehen (S. 374), daß nach § 400, 1 HGB. der Selbsteintritt nur bei Wertpapieren erfolgen darf, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgesetzt wird. Die Voraussetzungen des Gesetzes werden aber nicht als erfüllt angesehen, wenn in den betreffenden Wertpapieren nur amtliche Notierungen für feste Geschäfte, aber nicht für Prämien- und Stellageschäfte festgesetzt werden<sup>1)</sup>. Diese werden daher häufig als Eigenhändler-Geschäfte abgeschlossen. Jedoch sind besondere Vereinbarungen, nach denen die Geschäfte als Kommissionsgeschäfte mit Selbsteintritt abzuschließen sind, zulässig (s. S. 381). Einige Maklerfirmen veröffentlichen Mitteilungen über die Prämien- und Stellagesätze in Zirkularen an ihre Kundschaft oder in einigen Handelszeitungen. Jedoch sind diese Sätze nicht immer zuverlässig.

Aus der Art der Auflösung der Prämien- und Nochgeschäfte ergibt sich auch, daß man diese Geschäfte in Beträgen unter 12000 RM. oder bei den in Stück gehandelten Werten unter dem doppelten Mindestbetrag schwer abschließen kann. Eine Prämie im Betrage von 6000 RM. kann man wohl zuweilen handeln, doch ist dann ihre Auflösung unmöglich.

Nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz (§ 50) unterliegen Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte der Börsenumsatzsteuer. Die Versteuerung hat auch zu erfolgen, wenn das Reugeld gezahlt oder auf die Lieferung der „Nochstücke“ verzichtet wird. Bei Prämien- und Stellageschäften ist der Versteuerung der Prämienkurs, bei Stellageschäften der höhere Kurs, also der Kurs, zu dem

<sup>1)</sup> Siehe u. a. Nußbaum, Die Börsengeschäfte in Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts. Band IV, Abteilung 3, Seite 610.

der Käufer der Stellage die Stücke abzunehmen berechtigt ist, zugrunde zu legen. Bei Nochgeschäften gilt für die Versteuerung sowohl das Geschäft in festen Stücken, als auch das Geschäft über die Vorprämie dont 0. Ebenso wird die Maklergebühr für beide Geschäfte berechnet, sofern mit dem Kunden vereinbart ist, daß die Geschäfte nicht als Eigenhändler-, sondern als Kommissionsgeschäfte gemacht werden.

Die Erhebung des Differenz- oder Spieleinwandes bei Prämiengeschäften ist nicht möglich, wenn der Betrag der Vorprämie oder Rückprämie vom Kunden vor Abwicklung des Geschäfts bezahlt worden ist. Denn die Vorausbezahlung ist nach der Rechtsprechung eine Leistung auf Grund des Geschäfts im Sinne des § 55 Börs.G. Sie kann also nicht wegen Unwirksamkeit des Geschäfts zurückgefordert werden. Es ist daher üblich, das Reugeld nebst den Spesen des Geschäftsabschlusses im voraus einzahlen zu lassen und diesen Betrag nicht über das laufende Konto des Kunden zu buchen. Auch ist darauf zu achten, in der Quittung über den gezahlten Betrag ausdrücklich zu bemerken, daß er als Reugeld auf das Prämiengeschäft gezahlt worden ist.

Die Stellung einer weiteren Sicherheit ist also nicht notwendig. Diese Ausführungen beziehen sich naturgemäß nur auf die Fälle, in denen dem Kunden das Wahlrecht eingeräumt ist. Ist der Kunde Stillhalter, also Verkäufer einer Vorprämie oder Käufer einer Rückprämie, so ist die bei gewöhnlichen Termingeschäften zu festen Kursen übliche Sicherheitsstellung erforderlich. Dasselbe gilt für Nochgeschäfte, auch wenn der Kunde das Recht der Ausübung des „Nochs“ hat. Im Verkehr mit der Liquidationskasse werden Prämien-, Stellagen- und Nochgeschäfte in bezug auf die Sicherstellung ebenfalls wie gewöhnliche Geschäfte behandelt, wenn die Bank (das Mitglied der Kasse) Stillhalter ist. Falls sie Wahlberechtigte ist, so braucht sie keine höhere Sicherheit als die Hälfte der in Frage kommenden Prämie oder als ein Viertel des Stellgeldes zu hinterlegen. Bei einer längeren Laufzeit der Geschäfte als bis zum zweitfolgenden Monatsschluß ist eine zusätzliche Sicherheit in halber Höhe für jeden angefangenen Monat, für den Wahlberechtigten jedoch begrenzt bis zur vollen Prämie, zu stellen.

Die Meldungen der Abschlüsse von Prämien- und Stellagegeschäften an die Liquidationskasse erfolgen auf denselben Formularen wie die der gewöhnlichen Termingeschäfte (s. Beispiele 49/49 a). Jedoch sollen für diese Meldungen besondere Zettel verwendet und die Art des Geschäfts mit roter Schrift besonders gekennzeichnet werden. Nochgeschäfte werden getrennt als Geschäfte in festen Stücken und Prämien dont 0 gemeldet. Auf besonderen Formularen ist ferner am Prämienklärungstage die Entscheidung der Mitglieder an die Liquidationskasse zu melden, also z. B. ob die Stücke aus der Vorprämie zur Abnahme kommen, oder diese abandonniert wird usw. Hierbei sind für jedes Wertpapier besondere Formulare einzureichen. Aus den folgenden Beispielen (52 und 53) geht hervor, wie diese Meldungen zu erstatten sind. Die X-Bank hat aus einer Vorprämie von R.M. 12000 I.G. Farben-

**Beispiel Nr. 52.**

Datum 29. 9. 1928

Firma *X-Bank*

Nr. 600  
(Ordnungsnummer)

Effekt *I. G. Farben*

ist ex Prämien­erklärung

**Käufer** Termin *Ultimo September 1928*

Geschäftsabschluß			nom. in tausend		Aufgabe	Kurs	Betrag					
Datum	ex Kauf oder Verkauf	Art des Geschäfts										
28. 8.	<i>Kauf</i>	<i>Vorpr.</i>										
		273/8	1	2	<i>Deutsche Bank u. Disc.-Ges.</i>	273		3	2	7	6	0 —
Endsumme (nur nom.)			1	2								
hat aus Prämien-Abandonnierung zu zahlen:												
14. 8.	<i>Kauf</i>	<i>Vorpr.</i>										
		282/8½	1	2	<i>Deutsche Länderbank</i>	8½		1	0	2	0	—
Lebendes Engagement						Endsumme		3	3	7	8	0 —
Abstimmung												
Maschine												
Endaufstellung												

Aktien (zu 273/8%) die Stücke zum Kurse von 273% zum Werte von RM. 32760 zu beziehen und meldet gleichzeitig, daß sie aus einer Prämien-Abandonnierung auf RM. 12000 I.G. Farben-Aktien (282/8½%) das Reugeld von 8½% = RM. 1020 zu bezahlen hat (Beispiel 52). Ferner ist die X-Bank aus einer Vorprämie Verkäufer von RM. 12000 I.G. Farben-Aktien zu 275% zum Werte von RM. 33000 und hat gleichzeitig das Reugeld aus einer verkauften Vorprämie von RM. 12000 I.G. Farben-Aktien in Höhe von 8% = RM. 960 zu empfangen (Beispiel 53).

**7. Die Gelddispositionen zum Ultimo.**

Wer ein Papier per ultimo kauft, hat es abzunehmen; wer es per ultimo verkauft, muß es liefern. Dieser Satz klingt gewiß ganz selbstverständlich. Dennoch herrscht in weiten Kreisen die irrige Überzeugung, daß Abnahme

Beispiel Nr. 58.

Datum 29. 9. 1928

Firma X-Bank

Nr. 600  
(Ordnungsnummer)

Effekt I. G. Farben

ist ex Prämienklärung

**Verkäufer** Termin *Ultimo September 1928*

Geschäftsabschluß			nom. in tausend	Aufgabe	Kurs	Betrag					
Datum	ex Kauf oder Verkauf	Art des Geschäfts									
29. 8.	Verkauf	Vorpr. 275 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 2	S. Bleichröder	275	3	3	0	0	0	—
Endsumme (nur nom.)			1 2								

hat aus Prämien-Abandonnierung zu empfangen:

29. 8.	Verkauf	Vorpr. 276 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 2	Gebr. Arnhold	8						—	
Lebendes Engagement					Endsumme		3	3	9	6	0	—
Abstimmung												
Maschine												
Endaufstellung												

und Lieferung bei Termingeschäften ausgeschlossen sind. Auch die Rechtsprechung wird, wie wir gesehen haben, häufig von der Auffassung beherrscht, es gebe reine Differenzgeschäfte, bei denen nur die Differenz zwischen Einkaufs- oder Verkaufskurs und dem Tageskurse am Ultimo berechnet wird. Die Ursachen dieser falschen Auffassung liegen teilweise in der an der Börse üblichen Art der Abwicklung der Termingeschäfte am Monatsende (s. hierüber Abschnitt 11c dieses Kapitels).

Oft wird jemand, der ein Wertpapier per ultimo gekauft hat, es im Laufe des Monats wieder veräußert haben, oder jemand, der es blanko verkauft, „gefickt“ hat, wird es zurückgekauft, „gedeckt“ haben. In diesen Fällen ist freilich, wenn beide Geschäfte mit demselben Kontrahenten abgeschlossen worden sind, Abnahme und Lieferung der Stücke überflüssig; es genügt die Bezahlung des Unterschiedes zwischen Kauf- und Verkaufspreis.

Anders liegt der Fall jedoch, wenn die Glattstellung des Börsenengage-



ments nicht im Laufe desselben Monats erfolgt ist. Denn der Käufer muß das Geld — es handelt sich bei Termingeschäften meist um große Summen — bar bezahlen, und der Blankoverkäufer muß sich die Stücke leihen, da er sie nicht besitzt. Es liegt daher nahe, daß der Käufer die Stücke, die ihm geliefert werden, in Lombard geben wird, wenn er sich das zur Abnahme notwendige Geld verschaffen will.

Im Bankverkehr hat sich für diese Geld- und Stückbeschaffung eine besondere Geschäftsform herangebildet, das Reportgeschäft. Es gewährt gegenüber dem eigentlichen Lombardgeschäft den Vorteil, daß der Geldgeber dem Schuldner nicht dieselben Stücke zurückzuliefern braucht. Dadurch ist er in der Lage, die Stücke zur Ablieferung zu benutzen, und nur so ist es möglich, sich die Stücke zur Lieferung in blanko verkaufter Effekten zu verschaffen und diese nicht vor dem Monatsende „decken“ zu müssen. Angenommen, A. habe im Laufe des Monats 6000 RM. Dresdner Bankaktien gekauft, B. die gleiche Summe blanko verkauft (gefixt). Würde nun A. zur Beschaffung des Geldes die Papiere so in Lombard geben, daß sie der Geldgeber nicht veräußern oder beleihen kann, sondern ihm bei Rückerstattung des Geldes die gleichen Stücke zurückzuliefern hätte, so wäre es B. unmöglich, sich die in blanko verkauften Stücke zur Lieferung am Erfüllungstage (Lieferungstage) zu verschaffen. Es bliebe ihm nichts übrig, als sie anzukaufen, d. h. das Geschäft glatt zu stellen.

Das Reportgeschäft ist, wirtschaftlich betrachtet, dem uneigentlichen Lombardgeschäft (*pignus irregulare*) ähnlich, indem es ein Beleihungsgeschäft darstellt, bei dem die hinterlegten Werte nicht, wie beim Lombardgeschäft, Eigentum des Hinterlegers bleiben, sondern in das des Darlehnsgebers übergehen, also von ihm veräußert oder weiterverpfändet werden dürfen. Gerät der Geldgeber z. B. in Konkurs, so scheidet beim eigentlichen Lombardgeschäft die hinterlegten Wertpapiere aus der Konkursmasse aus, der Darlehnsnehmer erhält sie gegen Zahlung der geliehenen Summe zurück; beim uneigentlichen Lombardgeschäft hingegen hat dieser auf den Mehrwert der Stücke über den geliehenen Betrag nur Anspruch als Konkursgläubiger.

Das Reportgeschäft weist jedoch gegenüber dem uneigentlichen Lombardgeschäft noch einige besondere Eigenschaften auf. So wird das Darlehen regelmäßig auf einen Monat, von Ultimo zu Ultimo, genommen. Ferner ist die Beleihungsgrenze eine andere.

Wie bekannt ist, werden beim Lombardgeschäft, auch beim uneigentlichen, die hinterlegten Wertpapiere gewöhnlich nicht zum vollen Kurswert beliehen, sondern es wird wegen der Gefahr des Kursrückganges ein Einschuß gefordert, dessen Höhe sich nach der vermutlichen Sicherheit des Pfandes richtet. Vor dem Kriege fiel beim Reportgeschäft jeder Einschuß weg; der Darlehnsnehmer erhielt den vollen Tageskurs. Es bestand daher für den Darlehnsnehmer auch keine Pflicht zur Leistung eines Nachschusses, wenn der Kurs zurückging. Aus dieser Gepflogenheit entstand jedoch, soweit nicht besonders gut fundierte Firmen als Reportgeldnehmer in Frage kamen,

ein Risiko für den Geldgeber. Daher hat man bei Wiederaufnahme des Terminhandels im Jahre 1925 auch das Reportgeschäft in das Tätigkeitsfeld der Liquidationskasse einbezogen. Dieses Institut garantiert unter den üblichen Bedingungen alle Reportgeschäfte in der gleichen Weise wie gewöhnliche Termingeschäfte, so daß ein Risiko für den Geldgeber nicht mehr besteht. Daher ist die Gewährung von Reportgeld bei den Großbanken vielfach beliebter als die von Lombardkrediten, um so mehr als die Zinssätze meist etwas höher sind im Vergleich zu denen für Lombarddarlehen auf entsprechende Zeit, dem sogenannten „Monatsgeld“. Ebenso zieht der Geldnehmer vielfach Reportgeldkredite vor, weil er hier nur die üblichen Sicherheiten gegenüber der Liquidationskasse, nicht aber die bei Lombardkrediten notwendige hohe Überdeckung bereitzustellen hat.

Die Beleihung selbst kann erst am Monatsende vorgenommen werden, denn der Darlehnsnehmer erhält dann erst die im Terminhandel gekauften Stücke, die er zur Sicherheitsstellung braucht. Damit aber die Vorbereitungen für Lieferung und Abnahme der Effekten am Erfüllungstage schon früher beginnen können, erfolgt beim Reportgeschäft die Beleihung nicht auf Basis der Kurse des Lieferungstermins, sondern auf der eines früheren Tages. Es wird zu diesem Zweck am drittletzten Börsentage eines jeden Monats der ungefähre Durchschnittskurs dieses Tages als sogenannter Liquidationskurs festgesetzt<sup>1)</sup>. Die Feststellung des Liquidationskurses erfolgt durch den Börsenvorstand. Die herrschende Rechtsanschauung erblickt in dem Reportgeschäft ein Kauf- und Rückkaufgeschäft. Die Erteilung der Reportgeldkredite erfolgt an der Börse gewöhnlich ein bis zwei Tage vor der Festsetzung der Liquidationskurse. An der Berliner Börse findet eine gemeinschaftliche Sitzung der als Hauptgeldgeber in Frage kommenden Kreise (Großbanken, öffentlichen Institute und größeren Privatbankfirmen) statt, in der einheitliche Sätze mit etwa  $\frac{1}{2}\%$  Unterschied zwischen oberer und unterer Grenze festgesetzt werden, also z. B.  $8\frac{1}{2}\%$ — $9\%$ . Innerhalb dieser Spanne setzt dann jeder Geldgeber allein den Zinssuß für die von ihm erteilten Kredite fest. Da die Erteilung der Kredite, wie erwähnt, im allgemeinen dem Tage vorausgeht, an dem die Liquidationskurse festgesetzt werden, müssen die als Reportgeldnehmer auftretenden Bankkreise bereits ziemlich frühzeitig ihre Dispositionen treffen. Zögern sie damit, etwa weil sie glauben, die von ihnen unterhaltenen Hausseengagements noch am letzten Tage mit Gewinn lösen zu können, so geraten sie mitunter in einige Schwierigkeiten, falls sie dann noch am letzten Tage Reportgeld aufzunehmen versuchen. Fast regelmäßig müssen diese „Nachzügler“ erhöhte Reportgeldsätze anlegen, wenn sie nicht gar in Ermanglung von Reportgeld auch gegen ihren Wunsch noch eine Glattstellung ihres Engagements vornehmen müssen. Monatsgeld wird dagegen häufig im Laufe des Monats gegeben, wobei die Zinsen von Fall zu Fall zwischen den Parteien vereinbart werden. Die ungefähren Sätze werden meist in den Zeitungen veröffentlicht.

<sup>1)</sup> Über den ferneren Zweck dieses Kurses siehe Abschnitt 11c dieses Kapitels.

Die Reportgeschäfte nennt man auch Prolongationsgeschäfte oder Prolongationen, weil mit ihrer Hilfe ein Engagement à la hausse (Kauf in Erwartung einer Steigerung) oder ein Engagement à la baisse (Verkauf in Erwartung eines Rückganges) um einen Monat hinausgeschoben — prolongiert — wird. Zwar hat der Käufer die Effekten am Ultimo abzunehmen und der Verkäufer sie zu liefern; da aber der Käufer die gekauften Stücke an demselben Tage gegen Erstattung des Gegenwertes verleiht und der Verkäufer zur Lieferung der verkauften Effekten sich die Stücke gegen Hingabe des Gegenwertes leiht, sind Käufer und Verkäufer der Sorge enthoben, noch im alten Monat das Engagement — vielleicht mit Verlust — glattstellen zu müssen; der Käufer, weil ihm das Geld zur Abnahme der Effekten fehlt, der Verkäufer, weil er Stücke liefern muß, die er nicht besitzt.

Im Verkehr zwischen Bankier und Kundschaft werden naturgemäß die Prolongationsgeschäfte mit derselben Firma abgeschlossen, mit der das erste Geschäft zustande gekommen ist. Dies geschieht schon deshalb, weil die Kunden nicht immer über mehrere Bankverbindungen verfügen und weil die Lieferung der Stücke von derjenigen Bankfirma, bei der sie gekauft sind, an diejenige, bei der sie prolongiert wurden, unnötige Mühe verursachen würde. Aber zum Wesen des Reportgeschäfts gehört das nicht. Bei der Prolongation an der Börse tritt sogar meist der umgekehrte Fall ein: die X-Bank kauft z. B. 12000 M. Dresdner Bankaktien von der Y-Bank und reportiert sie am Ultimo mit der Z-Bank<sup>1)</sup>. Von demjenigen, der die Effekten à la hausse gekauft hatte und sie am Ultimo beleihen läßt, sagt man, er gibt die Stücke herein, vom Verkäufer, der sie zur Lieferung braucht, er nimmt sie herein. Vielfach sind hierfür auch die Ausdrücke gebräuchlich: in Kost geben, in Kost nehmen.

Die Kunden der Banken haben, nach den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Wertpapierbörse“ (§ 24a) spätestens am drittletzten Tage vor dem Fälligkeitstage bzw. dem Liquidationstage bis 11 Uhr vormittags der Bank mitzuteilen, ob sie die Abnahme oder Lieferung der Werte oder die Verlängerung des Geschäfts wünschen. Kommt eine Einigung über die Verlängerung nicht zustande, so ist das Geschäft durch Abnahme oder Lieferung zu lösen. Geht die Mitteilung des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so kann die Bank das Geschäft nach ihrem Ermessen verlängern, oder durch Abnahme oder Lieferung der gehandelten Werte lösen.

Daraus geht hervor, daß eine Bank nicht ohne weiteres zur Ausführung der Prolongation verpflichtet ist, weil der Kunde bei ihr Börsentermingeschäfte abgeschlossen hat. Vielmehr ist die Prolongation ein neues, vollkommen selbständiges Geschäft. Dies zu wissen ist für denjenigen, der Börsentermingeschäfte mit einer Bank abschließt, oft von großem Wert. Es kommt häufig vor, daß kleinere Bankfirmen dadurch Effektenkundschaft zu erlangen trachten, daß sie den Abschluß von Börsentermingeschäften mit sehr

<sup>1)</sup> Über den Ausgleich der Lieferungen durch den Liquidationsverein siehe Abschnitt 11c dieses Kapitels.

geringem Einschluß empfehlen. Der Kunde geht auf den Vorschlag gern ein; in der Erwartung, daß er die Stücke auch am Ultimo nicht abzunehmen braucht, sondern prolongieren kann, falls er das Engagement nicht vorher mit Gewinn glattstellen in der Lage ist. Solange die Lage des Geldmarktes normal ist, kann der Bankier die Prolongation getrost vornehmen. Tritt aber eine erhebliche Erhöhung der Zinssätze ein, so wird es ihm oft schwer fallen, an der Börse Prolongationsgeld zu erhalten. Die Geldgeber werden zurückhaltender sein; namentlich dann, wenn die Zinssteigerung durch allzu große Nachfrage nach Prolongationsgeld entstanden ist, wie das in Zeiten übertriebener spekulativer Betätigung häufig der Fall ist. Der kleinere Bankier wird in einem solchen Falle, da er selbst nicht genügend Ultimogeld aufnehmen kann und nicht über genügend eigene Mittel verfügt, um am Monatsende die von seiner Kundschaft im Terminhandel gekauften Effekten abzunehmen und zu bezahlen, gezwungen sein, auch seinem Kunden die Prolongation zu verweigern. Dann erst merkt der Kunde oft, daß er gar keinen Anspruch auf die Verlängerung des Engagements hatte<sup>1)</sup>.

Während im Verkehr zwischen den Börsenfirmer untereinander die Lieferung der zur Sicherheit für das Reportgeld hereingegebenen Wertpapiere zum Liquidationskurse erfolgt, und der Geldgeber die Zinsen am nächsten Ultimo vom Geldnehmer durch den Kassen-Verein einzieht, erfolgt die Verrechnung der Zinsen im Verkehr zwischen den Banken und ihrer Kundschaft beim Abschluß von Prolongationsgeschäften gewöhnlich in anderer Weise. Die Lieferung der Stücke geschieht in diesen Fällen im ersten Monat ebenfalls zum Liquidationskurse; jedoch werden die Zinsen bei der Rücklieferung der Stücke im nächsten Monat dem Liquidationskurse hinzugerechnet. Gibt A. z. B. am Ultimo Juni I.G.Farben-Aktien an B. herein und beträgt der Liquidationskurs 250 ‰, so erfolgt die Lieferung am Ultimo Juni zu diesem Kurse und die Rücklieferung am Ultimo Juli bei einem Prolongationszinssatz von 8 ‰, d. h. auf den Kurswert von 250 ‰ berechnet, von 20 ‰ für das Jahr, also von 1,666 ‰ für den Monat, insgesamt zum Kurse von 251,666 ‰. Diesen Zuschlag zum Kurse nennt man Report oder Reportsatz. Will man aus dem Report die Höhe der Zinsen für das Reportgeld berechnen, so geschieht dies auf Grund folgender Überlegung. Angenommen, der Reportsatz auf Berliner Handelsanteile, deren Liquidationskurs 200 ‰ notiere, stelle sich auf 1,5 ‰. Da dieser Satz von 1,5 ‰ für einen Monat berechnet ist, entspricht er einem Satz von 18 ‰ für das Jahr. Diese 18 ‰ sind jedoch auf den Kurs von 200 ‰ zu zahlen; für 100 ‰ also ein Zinssatz von 9 ‰ für das Reportgeld.

---

<sup>1)</sup> Die Bezeichnung „abnehmen“ oder „Abnahme“ ist in diesem Zusammenhang als Fachausdruck aufzufassen. Es ist darunter nicht zu verstehen, daß der Kunde die Stücke von der Bank abheben muß, sondern nur, daß die Bank die für Rechnung des Kunden gekauften Wertpapiere von dem Verkäufer bezieht und unter Berechnung (Belastung) des Gegenwertes dem Stückekonto des Kunden gutschreibt oder in das Depot des Kunden legt.

Die Berechnung der Reportsätze ist sehr einfach, wenn die Prolongation Aktien betrifft, bei denen, wie wir gesehen haben (s. S. 385), eine Berechnung von Stückzinsen nicht mehr in Frage kommt. Schwieriger wäre dagegen die Berechnung bei der Prolongation von Termingeschäften in festverzinslichen Werten. Eine solche kommt gegenwärtig im allgemeinen nicht in Frage, da zum Terminhandel nur Aktien zugelassen sind. Da jedoch die Einführung von Rentenwerten mit Stückzinsberechnung in absehbarer Zeit möglich ist, soll auf die bei solchen Papieren vorzunehmende Berechnung hingewiesen werden. Gibt A. z. B. im Monat Mai 7% Deutsche Reichsanleihe (mit Kupons per 1. Januar und 1. Juli) an B. herein, so hat B. am Ultimo Mai den Liquidationskurs (z. B. 98%) einschließlich Stückzinsen bis Ultimo Mai an A. zu zahlen. A. zahlt am Ultimo Juni denselben Kurs einschließlich Stückzinsen bis Ultimo Juni. Würde A. außerdem die ganzen Reportgeldzinsen (z. B. 9%) für das geliehene Geld zu zahlen haben, so hätte er Stückzinsen für einen Monat zuviel gezahlt. Es ist daher nur der Unterschied zwischen den Geld- und Stückzinsen für einen Monat zu berechnen, und um diesen Betrag wird, in Prozenten ausgedrückt, der Rücklieferungskurs erhöht, wenn die Geldzinsen größer sind als die Stückzinsen, oder ermäßigt, wenn diese größer sind als die Geldzinsen. Den Satz, um den der Kurs ermäßigt wird, nennt man *Report*. Im vorliegenden Falle hätte also A. an B. am Ultimo Mai die 7% Reichsanleihe zu 98% + 2,9165% Stückzinsen für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Mai an B. zu liefern. Da das Geld auf den ausmachenden Betrag einschließlich Stückzinsen geliehen wird, zahlt A. die Reportgeldzinsen von 90% an B. auf den Kurs von 100,9165%, also auf ein Jahr berechnet:

$$9 \cdot 100,9165 : 100 = 9,082485\%$$

Zur Berechnung des Reportsatzes sind hiervon abzuziehen:

Stückzinsen für ein Jahr =	7,00 %
so daß verbleiben:	2,082485%
d. h. für den Monat:	0,17354 %

B. hat also an A. die Stücke am Ultimo Juni zu 98,17354% + 7% Stückzinsen zurückzuliefern.

Wie aus diesem Beispiel hervorgeht, wird bei der Berechnung der Reportsätze der Monat regelmäßig zu 30 Tagen gerechnet. Dabei ist gleichgültig, ob der betreffende Kalendermonat 28 oder 31 Tage hat und ob durch Verlegung des Zahltages — etwa weil der letzte Tag des Monats auf einen Sonntag fällt — auf einen diesem vorhergehenden oder folgenden Tag eine Verschiebung eintritt.

Oft kann die Prolongation nicht zu den für Reportgeld an der Börse maßgebenden Sätzen erfolgen. Angenommen, es hätte im Laufe des Monats eine große Anzahl von Baissespekulanten Dresdner Bankaktien blanko verkauft. Alsdann wird an den Prolongationstagen eine starke Nachfrage zur Hereinnahme von Dresdner Bankaktien entstehen. Die Besitzer der Aktien werden diese Gelegenheit benutzen und die Stücke nur hereingeben, wenn ihnen besondere Vorteile gewährt werden. Diese Vorteile bestehen darin, daß der Besitzer

der Stücke für das ihm dagegen geliehene Geld weniger Zinsen zu entrichten hat. Papiere, in denen große Baissepositionen bestehen, werden daher „unter Geldsatz“ prolongiert; um die Stücke für einen Monat zu erhalten, muß sich der Baissespekulant mit niedrigeren Zinsen für das geliehene Geld begnügen. Es ist schon vorgekommen, daß in Zeiten großen Stückemangels für das Geld überhaupt keine Zinsen vergütet wurden, ja, daß sogar derjenige eine Vergütung erhielt, der die Stücke verlieh.

Umgekehrt werden bei der Reportierung von Effekten, in denen große Haussepositionen bestehen, dem Geldnehmer zuweilen höhere Zinsen berechnet. Der Verleiher des Geldes wird die Stücke unter anderen Bedingungen nicht hereinnehmen, weil er kein Interesse daran hat, gerade eine bestimmte Effektgattung zu nehmen. Im allgemeinen kommen aber Prolongationen „unter Satz“ häufiger vor als solche „über Satz“. Diese Erscheinung findet darin ihre Erklärung, daß nur derjenige Effekten „über Satz“ hereingeben, für das Reportgeld also höhere Zinsen als die zur Zeit normalen bezahlen wird, der keine anderen Wertpapiere hat, die er an Stelle der nur „über Satz“ zu prolongierenden in Lombard geben kann. Größere Banken, aber auch Bankgeschäfte mittleren und kleineren Umfangs werden sich daher das zur Abnahme der Stücke ihrer Kundschaft am Ultimo notwendige Geld, soweit sie nicht genügend flüssig sind, auf andere Weise, z. B. durch Lombardierung geeigneter Effekten bei der Reichsbank oder bei anderen Stellen, z. B. Sparkassen, oft zu einem niedrigeren Zinssatz als dem Reportgeldsatz, verschaffen. Mit der Kundschaft werden natürlich auch in diesen Fällen meist Prolongationsgeschäfte abgeschlossen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Lombardierung selbst bei gleichem Zinsfuß noch günstiger ist als die Prolongation. Während nämlich Prolongationsgeschäfte versteuert werden müssen, ist bei den eigentlichen Lombardgeschäften, bei denen der Verwahrer nicht berechtigt ist, andere Stücken derselben Gattung zurückzugeben, die Entrichtung einer Börsenumsatzsteuer nicht vorgeschrieben<sup>1)</sup>. Soweit Lombarkredite bei der Reichsbank aufgenommen werden, kommt allerdings in Betracht, daß für Darlehen, die über den letzten Tag eines jeden Quartals hinausgehen oder die am ersten Werktag eines Quartals genommen werden, ein besonderer Zinszuschlag zu entrichten ist. Die Reichsbank berechnet in diesen Fällen neben den üblichen Zinsen auf die Dauer von 10 Tagen einen Zuschlag, und zwar ebenfalls in Höhe des Lombardsatzes, wenn der Darlehnsbestand auch nur an einem dieser beiden Tage den Betrag von 30000 RM. überschreitet. Es soll hierdurch die starke Inanspruchnahme der Reichsbank zu den Quartalsterminen verhindert werden.

Die Großbanken treten überhaupt an der Börse in der Regel nicht als Geldnehmer, sondern nur als Geldgeber auf. Daher kommen die Stücke aus den von ihrer Kundschaft prolongierten Hausseengagements gewöhnlich nicht zur Hereingabe an andere Börsenfirmer. Da sich ein großer Teil

<sup>1)</sup> Näheres über die Versteuerung der Prolongationsgeschäfte siehe S. 474.

des Effektengeschäfts bei den Großbanken konzentriert, so wird hierdurch das Angebot in bestimmten Stücken, in denen große Haussepositionen bestehen, von vornherein verringert. Immerhin kommt es zuweilen vor, daß von den Reportgeldgebern für die Hereinnahme bestimmter Terminpapiere, die stark angeboten sind, höhere Zinsen gefordert werden, also „über Satz“ prolongiert wird. Im allgemeinen pflegen aber die Großbanken, öffentlichen Institute usw. Reportgeldgeschäfte nur zum Reportgeldsatze abzuschließen; die Prolongation erfolgt „glatt“, wie es an der Börse heißt. „Unter Satz“ pflegen die Großbanken Wertpapiere an der Börse ebenfalls nicht hereinzunehmen, weil ein Bedarf an bestimmten Effekten bei ihnen meist nicht entsteht. Bestehen in einem Papier überwiegend Baisseengagements bei der Kundschaft, so können die Großbanken die Stücke meist aus den für Rechnung von Kunden bei ihnen oder in ihrem Sammeldepot ruhenden Effekten vorlegen; natürlich nur soweit die Banken hierüber verfügungsberechtigt sind. Mittlere und kleinere Bankfirmen müssen jedoch zur Lieferung von Stücken aus Baisseengagements diese Stücke häufig „unter Satz“ hereinnehmen; hat daher ein Börsenbesucher solche Effekten hereinzugeben, so wird er das Prolongationsgeschäft mit diesen Bankfirmen abschließen.

Aus der Stellung, die die Großbanken als hauptsächlichste Reportgeldgeber einnehmen, ergibt sich, daß sie die Börsentendenz wesentlich beeinflussen können. Bestehen im allgemeinen umfangreiche Hausseengagements, so wird bei den Reportgeldgebern an sich schon das Bestreben vorherrschen, den Zinssatz für Reportgeld zu erhöhen. Besteht bei ihnen aber vielleicht noch ein besonderes Interesse, einen Rückgang der Kurse herbeizuführen, so werden sie mit der Hergabe von Reportgeld besonders zurückhaltend sein und dadurch einen großen Teil der Haussepekulation veranlassen, ihre Engagements glattzustellen. Andererseits kann eine Baissepekulation zur Eindeckung von Engagements gezwungen werden, wenn ihr nicht oder nur zu sehr ungünstigen Bedingungen die zur Lieferung notwendigen Stücke zur Verfügung gestellt werden. Allerdings sind die Interessen der Reportgeldgeber nicht immer einheitlich, so daß sich ein solcher Einfluß auf die Tendenz nicht regelmäßig ausüben läßt. Natürlich können auch sehr berechnete Interessen für solche Maßnahmen vorliegen. Die Reportgeldgeber werden z. B. mit der Hergabe von Geld zurückhaltender sein, wenn sie sich selbst liquider halten wollen, oder weil sie durch eine weitere Ausdehnung der Hausseengagements einen plötzlichen „Börsenkrach“ und damit Verluste befürchten.

Hat der Kunde, wie oben gezeigt wurde, der Bank den Auftrag gegeben, sein Hausseengagement zu prolongieren, die Effekten also hereinzugeben, während die Bank das an der Börse abgeschlossene Gegengeschäft nicht prolongiert, sondern am Ultimo die Stücke abnimmt und bar bezahlt, so kommt sie in den Besitz von Wertpapieren, die zwar ihr Eigentum sind, aber doch wirtschaftlich nicht als eigene Effekten anzusehen sind, weil sie mit dem Kunden bereits ein Geschäft auf Rücklieferung dieser Wertpapiere

an ihn zum nächsten Ultimo abgeschlossen hat. Man trennt daher diese Bestände in der Bilanz der Bank von denen an eigenen Wertpapieren (Nostroeffekten) und nennt sie Reporteffekten (s. a. Kapitel VI, Abschnitt 9).

Gibt der Kunde den Auftrag, seine nicht erledigten Engagements zu prolongieren, so teilt ihm die Börsenkorrespondenzabteilung den Reportsatz mit. Die Abrechnung des Kauf- und Verkaufsgeschäftes wird ihm erst nach Feststellung der Liquidationskurse erteilt. Gleichzeitig wird ihm mitgeteilt, daß er ein neues Engagement per Ultimo des nächsten Monats unterhält. Die Provision für den Abschluß von Prolongationsgeschäften ist geringer als die für den Abschluß des gewöhnlichen Termingeschäfts. Sie wird meist für das Kauf- und Rückkaufgeschäft zusammen berechnet und häufig dem Reportsatz zugeschlagen. Eine Maklergebühr wird in der Regel nicht in Ansatz gebracht, da eine solche auch an der Börse nicht gezahlt wird.

Die Prolongationsgeschäfte mit der Kundschaft werden an der Börse auf Bogen oder Zettel (slips) geschrieben; ebenso wie die Abschlüsse anderer Börsengeschäfte (s. S. 446). Jedoch steht der Kurs erst später, nach Festsetzung der Liquidationskurse, fest, und daher kann auch die Abrechnung erst am Monatsende erteilt werden. Für die Berechnung der den Kunden aufgegebenen Reportsätze gibt es Tabellen, in denen die Sätze leicht auffindbar sind. Von den an der Börse gemachten Reportgeldgeschäften hat die Effektenabteilung Mitteilung zu erhalten.

Nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz (§ 57) sind Reportgeschäfte ebenfalls abgabepflichtig. Jedoch ist die Steuer nur einmal, und zwar von dem höheren Werte zu berechnen. Wenn also z. B. 6000 RM. Dresdner Bankaktien zu 160 % plus 1,2 % Report prolongiert werden, so ist für die Versteuerung der Kurs von 161,2 % zugrunde zu legen. Der Steuersatz für Prolongationen beträgt — gleichgültig, ob es sich um Händler- oder Kundengeschäfte handelt —, 0,0375 RM. für je 100 RM. oder einen Bruchteil dieses Betrages. Dieser Satz entspricht also nur der Hälfte des bei gewöhnlichen Händlergeschäften und nur einem Viertel des bei gewöhnlichen Kundengeschäften in Aktien vorgeschriebenen Steuersatzes. Diese Steuerermäßigung tritt jedoch nur bei Prolongationen von Wertpapieren ein, die zum Börsenhandel einer deutschen Börse zugelassen sind. Auch muß das Geschäft nach den vom Börsenvorstand festgesetzten Bedingungen abgeschlossen sein. Wird also z. B. mit dem Kunden ein Prolongationsgeschäft über 5000 RM. Dresdner Bankaktien abgeschlossen, so erfolgt keine Steuerermäßigung, weil der Mindestbetrag für Termingeschäfte in diesem Papier 6000 RM. beträgt. Die Abrechnungen oder Verrechnungsanzeigen müssen mit dem Vermerk „Reportgeschäft“, „Deportgeschäft“ oder „Kostgeschäft“ (nicht „Prolongation“) versehen sein. In den Geschäftsbüchern des Händlers sind diese Geschäfte als solche kenntlich zu machen (Ausführungsbestimmungen § 97).

Auch die Prolongationsgeschäfte sind in die auf Seite 447 erwähnten Personen- und Sach-Engagementsbücher einzutragen (s. auch Kapitel VII, Abschnitt 6).



## 8. Die Ausführung der Kassageschäfte zu Einheitskursen.

Wir haben bereits die Ausführung der Termingeschäfte und der Geschäfte in den zu fortlaufenden Kursen notierten Wertpapieren kennengelernt. Dabei wurde auch schon darauf hingewiesen, daß sich die Ausführung der zu Einheitskursen notierten Werte hiervon nur wenig unterscheidet. In allen Wertpapieren können die Aufträge sowohl durch die Kursmakler als auch durch die freien Makler ausgeführt werden; die Festsetzung der Kurse erfolgt jedoch nur durch die Kursmakler. In bezug auf den Handel mit den freien Maklern ergeben sich aber einige Besonderheiten. Während die freien Makler des Terminhandels und des Verkehrs in den fortlaufend notierten Werten sich meist in Märkten aufhalten, die für den Handel bestimmter Wertpapiere dienen, und dort die Geschäfte mit den Banken zu fest vereinbarten Kursen abschließen, nehmen die freien Makler, die in den Einheitswerten zu handeln pflegen, nur Aufträge zum Einheitskurse entgegen, dessen Höhe aber erst später festgesetzt wird. Man nennt die freien (nicht vereideten) Makler, die nur oder hauptsächlich in Einheitswerten handeln, „Pfuschmakler“, weil sie angeblich den vereideten Maklern ins Handwerk pfuschen. Um einen Gegenkontrahenten zu finden, treffen sie sich gewöhnlich an einem bestimmten Platz der Börsenräume und rufen hier den Namen des Papiers aus, das sie zu kaufen oder verkaufen haben. Dadurch erlangen sie gegenseitig Kenntnis von den ihnen erteilten Aufträgen und können eine Kompensation der Kauf- und Verkaufaufträge vornehmen. Gelingt es ihnen nicht, bis zur Feststellung der Einheitskurse, die in Berlin um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr für festverzinsliche Werte, für Aktien um 13 Uhr beginnt, einen Gegenkontrahenten zu finden, so geben sie den Auftrag an ihren Auftraggeber zurück oder in dessen Namen an den vereideten Makler weiter. In diesem Falle haben sie natürlich keinen Anspruch auf eine Vermittlergebühr. Statt die Ausführung durch einen Makler vornehmen zu lassen, kann sich der Börsenvertreter auch selbst einen Gegenkontrahenten für den Auftrag suchen. Hat der Börsenvertreter Wertpapiere zu handeln, die erst kurze Zeit zum Börsenhandel zugelassen sind, so wird er sich in der Regel an die Emissionshäuser wenden. Da diese Firmen bei der Einführung des Papiers in den Börsenverkehr meist nicht den ganzen Betrag, der ihnen oder dem von ihnen geleiteten Konsortium zur Verfügung steht, auf einmal veräußern, sind sie kurze Zeit nach der Einführung gewöhnlich in der Lage, Verkäufe in solchen Wertpapieren vorzunehmen. Zuweilen treten aber die Emissionshäuser auch als Käufer derjenigen Wertpapiere auf, die sie in den Börsenverkehr eingeführt haben. All diese Geschäfte mit den Emissionsfirmen werden vielfach auch durch Vermittlung der „Pfuschmakler“ abgeschlossen.

Mit den direkt oder durch Vermittlung der freien Makler erfolgenden Käufen und Verkäufen der Emissionshäuser steht die Kursregulierung in Zusammenhang. Sie besteht darin, daß ein Börsenvertreter des Emissionshauses der Kursfeststellung durch die vereideten Makler beiwohnt und auf

Grund der hierdurch erlangten Kenntnis der Marktlage des Papiers durch Erteilung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen die Höhe des Kurses bestimmt oder doch wesentlich beeinflusst. Die Kursregulierung kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. Zunächst haben die Emissionshäuser ein Interesse daran, daß überhaupt eine amtliche Notiz zustande kommt. Soll nämlich das Publikum als Abnehmer für ein Papier gewonnen werden, so muß die Kursentwicklung eine solche sein, daß sie eine leichte Veräußerung des Effekts ermöglicht. Nur ungern wird ein Kapitalist sein Geld in Wertpapieren anlegen, die an der Börse schwer verkäuflich sind. Es kann ein unvorhergesehener Geldbedarf eintreten, der den Besitzer nötigt, die Papiere rasch abzustößen. Eine Kursregulierung wird daher bei solchen Wertpapieren vorgenommen, in denen nur geringfügige Umsätze zustande kommen, so daß häufig schon ein kleiner Kauf- und Verkaufsauftrag ohne die ausgleichende Tätigkeit des Emissionshauses dazu führen würde, daß ein Kurs nicht notiert, daß er „gestrichen“ wird, weil bei den Maklern kein Gegenauftrag vorliegt. In ähnlicher Weise wollen die Emissionshäuser häufig auch große Kursschwankungen verhindern, weil diese — namentlich bei festverzinslichen Werten — das Papier als dauernde Kapitalanlage beim Publikum unbeliebt machen würden. Abgesehen von einer solchen Kursregulierung wendet man diese Bezeichnung auch für diejenigen Fälle an, wo die Tätigkeit der Emissionshäuser während der Kursfeststellung mehr zum Zwecke der Kursbeeinflussung erfolgt. Da die Emissionshäuser meist gleichzeitig die Bankiers der Gesellschaften sind, deren Aktien sie zur Börse einführen, und da sie ferner meist auch im Aufsichtsrat dieser Gesellschaften vertreten sind, so sind sie über die Geschäftslage des Unternehmens in der Regel gut unterrichtet und können daher unter Berücksichtigung der allgemeinen Börsenlage mit größerer Zuverlässigkeit als die übrigen Aktionäre beurteilen, ob ein Ankauf oder Verkauf der Aktien zu einer bestimmten Zeit vorteilhaft erscheint. Sie pflegen daher, häufig auch wenn sie den bei der Einführung übernommenen Aktienbetrag bereits veräußert haben, Spekulationsgeschäfte in den Aktien der ihnen nahestehenden Gesellschaften auszuführen. Freilich ergibt sich hieraus noch nicht ohne weiteres die Notwendigkeit, der Kursfeststellung beizuwohnen. Diese wird aber immer nützlich sein, weil der Börsenvertreter dadurch leicht erkennen kann, wie hoch sich voraussichtlich der Kurs stellen wird, so daß er hiernach Käufe oder Verkäufe vorzunehmen vermag. Häufig wird er jedoch gerade bei der Kursfeststellung bestrebt sein, die Makler und die ihr sonst beiwohnenden Börsenbesucher seine wahren Absichten nicht erkennen zu lassen. Er kauft z. B. „beim Kurse“ größere Beträge und veranlaßt dadurch eine Anzahl anderer Börsenbesucher („Mitläufer“) ebenfalls Käufe vorzunehmen, weil seine Käufe den Eindruck erwecken, daß er über besondere Vorgänge bei der Gesellschaft unterrichtet sei, die den Anlaß für die Nachfrage geben. In Wirklichkeit hat er aber vielleicht schon vorher noch größere Posten des Wertpapiers verkauft, sei es durch Vermittlung von freien Maklern oder durch andere („vorgeschobene“) Bankfirmen. Auch kann das Emissionshaus einen noch

größeren Betrag der Aktien für Rechnung seiner Kundschaft zu kaufen haben, so daß die Käufe bei der Kursfeststellung diese Aufträge nur teilweise ausgleichen, für den Rest also die Bank selbst Verkäufer ist.

Diese Geschäfte brauchen jedoch nicht ausschließlich von den Emissionshäusern vorgenommen zu werden. Auch andere Banken oder Bankiers wohnen häufig der Kursfeststellung bei, wenn sie als Besitzer größerer Beträge eines Wertpapieres interessiert sind oder erst durch Ankauf Interesse nehmen wollen. Auch wird der Börsenvertreter oft an der Kursfestsetzung teilnehmen, wenn er einen größeren Auftrag für Rechnung eines Kunden auszuführen hat und, ohne für eigene Rechnung Geschäfte abzuschließen, dessen Interesse wahrnehmen will. Es gibt auch Börsenbesucher (Makler, Spekulanten usw.), die regelmäßig bei der Kursfeststellung einer bestimmten Maklergruppe zugegen sind. Auf sie ist schon oben hingewiesen worden. Sie beobachten die Marktlage der an der Maklergruppe gehandelten Papiere und nehmen für eigene Rechnung Käufe oder Verkäufe vor. Häufig üben sie ebenfalls eine kursregulierende Tätigkeit aus, indem sie z. B. das in einem Papier auftretende Angebot aufnehmen und dadurch verhindern, daß der Kurs nicht notiert wird. Dabei haben sie jedoch kein Interesse an einer Stabilität des Kurses. Sie sind vielmehr bestrebt, zu möglichst niedrigem Kurse zu kaufen und zu möglichst hohem zu verkaufen. Kann z. B. ein bei den Maklern vorliegender Verkaufsauftrag, dessen Ausführung „bestens“ erfolgen soll, nur durch einen „limitierten“ Kaufauftrag zu  $250\%$  ausgeglichen werden, obgleich der Kurs am vorhergegangenen Börsentage  $255\%$  lautete, so werden diese Börsenbesucher bestrebt sein, das Angebot mit  $250\frac{1}{4}\%$  aufzunehmen, so daß der Kaufauftrag zu  $250\%$  nicht zur Ausführung kommt. Geschäfte dieser Art werden natürlich in der Erwartung abgeschlossen, sie schon am nächsten oder einem der darauffolgenden Tage glattzustellen. Eine Spekulation auf längere Zeit ist nicht beabsichtigt. Daher nennt man diese Gruppe von Spekulanten die „Tagesspekulation“ oder „Kulisse“. Diese Bezeichnung umfaßt auch die im Terminhandel oder im Verkehr der fortlaufend notierten Werte tätigen Makler, die neben der Vermittlung den Handel für eigene Rechnung mit der Absicht der baldigen Glattstellung des Engagements (s. S. 346) berufsmäßig betreiben.

In dem soeben erwähnten Beispiel wird die „Kulisse“ das Angebot natürlich nur zu  $250\frac{1}{4}\%$  aufnehmen können, wenn nicht von einer anderen Seite, z. B. von dem Emissionshause, ein höherer Kurs geboten wird. Erschwert wird die Tätigkeit der Tagesspekulation auch dadurch, daß die vereideten Makler, wie erwähnt (S. 353), verpflichtet sind, voraussichtlich größere Kursschwankungen an den in ihrer Gruppe befindlichen Tafeln vor der Kursfeststellung durch ++- oder ---Zeichen bekanntzugeben.

Eine Kursregulierung kann auch bei den im Terminhandel oder fortlaufend notierten Wertpapieren erfolgen. Sie wird aber in diesen Papieren weit seltener vorgenommen als in den Einheitswerten, weil infolge der größeren Umsätze in jenen Werten der Fall nicht häufig eintreten kann, daß ein Kurs

nicht zustande kommt. Aus demselben Grunde ist auch eine Kursbeeinflussung schwerer durchführbar. Jedoch gehören Ausnahmen keineswegs zu den Seltenheiten.

Beim Handel in Kassawerten, mag er zu Einheitskursen oder zu fortlaufend notierten Kursen erfolgen, spielen naturgemäß auch die finanziellen Verhältnisse des Maklers — dessen „Bonität“ — eine gewisse Rolle. Der Makler ist zunächst der Gegenkontrahent der mit ihm handelnden Bank, und diese geht daher durch den Geschäftsabschluß ein Risiko ein, wenn der Makler nicht die Aufgabe einer zahlungsfähigen Bankfirma sendet, sondern einer insolventen oder wenn er das Geschäft für eigene Rechnung abschließt, weil er keinen Gegenkontrahenten finden wollte oder konnte. Da Kassageschäfte innerhalb weniger Tage abgewickelt werden müssen, ist das Risiko der Bank freilich meist nicht groß; immerhin sind in Zeiten lebhafter Kurschwankungen schon recht häufig Verluste durch die Zahlungsunfähigkeit von Bankfirmen oder Maklern eingetreten. Um die Banken vor solchen Verlusten teilweise zu schützen, ist daher für die Berliner Börse neuerdings von der sogenannten Stempelvereinigung (s. S. 350), der Bedingungsgemeinschaft (s. S. 385) und der Maklergemeinschaft ein Garantiefonds gebildet worden, der unter Leitung eines Treuhänders steht. An den Garantiefonds werden von den Mitgliedern (Banken, Bankiers und Makler) Beiträge gezahlt, die dazu bestimmt sind, Verluste, die die Einzahler bei Börsengeschäften in den amtlich an einer deutschen Börse notierten Wertpapieren durch die Zahlungsunfähigkeit des Vertragsgegners erleiden, bis zur Höhe von 70% zu decken. Termingeschäfte sind von dieser Regelung ausgeschlossen, da diese, wie wir gesehen haben, durch die Liquidationskasse abgewickelt und sichergestellt werden. Von wesentlicher Bedeutung ist ferner, daß jeder Einzahler verpflichtet ist, dem Treuhänder unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald ein Börsenbesucher ihm gegenüber unstreitige und fällige Schuldverbindlichkeiten aus Börsengeschäften nicht erfüllt oder einen Vergleichsvorschlag macht. Der Treuhänder macht dem Börsenvorstand Mitteilung, wenn die Verpflichtung mehr als 350 R.M. beträgt und die Zahlungsunfähigkeit mehr als einmal eintritt. Der Börsenvorstand kann alsdann den Ausschluß des insolventen Kontrahenten vom Börsenbesuch verfügen. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, daß kapitalschwache Börsenbesucher immer wieder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen und damit die Gegenkontrahenten ihrer Geschäfte schädigen können. Jedoch ist bisher nur ein kleiner Teil der Börsenbesucher dem Garantiefonds beigetreten; eine Verpflichtung, nur mit Mitgliedern dieser Einrichtung zu handeln, besteht nicht.

Gegen Schluß des Börsenverkehrs hat der Börsenvertreter die zur Ausführung gelangten Aufträge in den Einheitswerten oder fortlaufend notierten Papieren in ein Buch, auf Bogen oder Zettel (slips) zu schreiben; in derselben Weise, wie es bei den Termingeschäften gezeigt wurde (s. S. 446).

## 9. Die Effektenarbitrage.

Eine Anzahl von Effekten wird an mehreren Börsen gleichzeitig gehandelt. Da die Höhe der Kurse auch von einer Reihe zufällig eintretender Faktoren abhängig ist, sind die Notierungen an den verschiedenen Börsen selten völlig gleich.

Diese Abweichungen werden von der Arbitrage zu Geschäftsabschlüssen benutzt. Sie kauft das Papier an der einen Börse zum niedrigeren Kurse, um es an der anderen zum höheren zu veräußern. Hierdurch werden die Verschiedenheiten der Kurse wesentlich verringert. Handelt der Arbitrageur auch nur unter dem Gesichtspunkte geschäftlichen Vorteils, so ist seine Tätigkeit doch immerhin von wirtschaftlichem Nutzen. Denn je größer der Markt eines Papiere ist, desto mehr wird der Käufer oder Verkäufer vor Übervorteilungen geschützt.

Um die Kursunterschiede an zwei Plätzen verwerten zu können, ist notwendig, daß zwei Firmen an je einem der beiden Plätze die Börsengeschäfte abschließen. Die das Arbitragegeschäft betreibende Bank schafft sich daher in der Regel an dem anderen Börsenplatze eine *Meta*-Verbindung, d. h. sie tritt mit einer Firma in Geschäftsverkehr, die bereit ist, mit ihr gemeinsam (*à meta*) auf Grund der Kursdifferenzen Geschäfte abzuschließen und Gewinn oder Verlust zu teilen. Soweit die Bank selbst Niederlassungen an beiden Börsenplätzen unterhält — wie es z. B. bei den Großbanken der Fall ist — spielt sich der Arbitrageverkehr natürlich innerhalb des Eigenbetriebes ab; in diesen Fällen wird keine *Meta*-Verbindung mit anderen Firmen unterhalten.

Die größeren deutschen Börsenplätze, wie Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg, stehen während der Börsenzeit miteinander dauernd in telephonischem Verkehr. Zu diesem Zweck ist von der Postbehörde ein Turnus eingeführt worden. Der Verkehr ist derart geregelt, daß die Börsenvertreter ihre Gespräche während der Börsenzeit ohne Unterbrechung in bestimmter Reihenfolge abwickeln können, so daß die Verbindung zwischen den beiden Börsen ständig hergestellt ist. Einzelne Großbanken stehen mit ihren Niederlassungen an anderen Börsenplätzen sogar durch eigene Fernsprechleitung in direktem Verkehr.

Es ist erklärlich, daß bei einer solchen Verbindung zweier Börsenplätze die Kursdifferenzen zwischen ihnen gering sein werden. Denn entsteht in einem Papier an dem einen Orte eine Schwankung, so wird sie sofort von dem am Telefon stehenden Arbitrageur ausgenutzt. Um dies zu ermöglichen, hat der Arbitrageur einen Gehilfen, der während seines Gespräches die Märkte beobachtet und ihm sofort jede Kursveränderung in den Fernsprechraum meldet. Gewöhnlich herrscht am anderen Platze noch der alte Kurs, so daß die Arbitrage ausgeführt werden kann. Freilich müssen die Schwankungen so groß sein, daß der Arbitrageur einen Nutzen erzielt. Es sind die beim An- oder Verkauf entstehenden Spesen zu berücksichtigen, die hauptsächlich aus den Maklergebühren und der Börsenumsatzsteuer bestehen. Die Unterhaltung im

Telephonraum wird in verschlossenen Zellen geführt, so daß sie niemand belauschen kann. Sie erstreckt sich hauptsächlich darauf, daß der eine Arbitrageur dem anderen die jeweils geltenden Kurse ansagt.

Es ist Brauch, daß der Arbitrageur des größeren Platzes die Kursmeldungen übernimmt, der des kleineren als erster die Ausführung des Arbitragegeschäfts und jener wieder dessen Glattstellung besorgt. Als größerer bzw. kleinerer Platz gilt in diesem Sinne diejenige Börse, wo in dem betreffenden Papier die größeren bzw. kleineren Umsätze stattfinden, wo also der Markt für das zu arbitrierende Papier größer bzw. kleiner ist, als an dem anderen Börsenplatz. Die Gepflogenheit, an dem kleineren Platze zuerst zu handeln, hat ihre berechtigte Ursache darin, daß der Geschäftsabschluß in dem kleineren Markte weit eher auf Schwierigkeiten stößt als in dem größeren. Denn je mehr Käufer oder Verkäufer für ein Papier auftreten, je größer also der Wettbewerb in Nachfrage und Angebot ist, desto leichter wird der Handel vonstatten gehen. Ferner kommt in Betracht, daß beim An- und Verkauf größerer Summen eines Papiers der Kurs am kleineren Platze mehr beeinflußt wird, als am größeren. Man wird daher nur an den größeren Märkten darauf rechnen können, einen ansehnlichen Betrag von Wertpapieren ohne wesentliche Beeinflussung des Kurses zu handeln. Würde der Abschluß zuerst an dem größeren Platze erfolgen, so würde häufig der Fall eintreten, daß der Arbitrageur dieses Platzes einen Posten kauft oder verkauft, sein „Metist“ aber am kleineren Markte nur einen Teil der Summe erhalten oder veräußern kann. Auch ist zu berücksichtigen, daß von der Kursmeldung bis zum Handel eine, wenn auch nur kurze Zeitspanne liegt, in der Kursschwankungen vorkommen können; diese aber werden, wie eben angeführt, an dem kleineren Platze bedeutender sein als an dem größeren.

In der Praxis werden von dieser Regel zuweilen Ausnahmen gemacht. Es kommt vor, daß der Arbitrageur genau weiß, welche Menge er zu dem betreffenden Kurse kaufen oder verkaufen kann. In diesem Falle handeln die Arbitrageure der beiden Plätze meist zu gleicher Zeit, und sie verständigen sich vorher am Fernsprecher, in welchen Beträgen sie zu arbitrieren wünschen.

Die Anzeige an den Arbitrageur des anderen Platzes, daß der Handel an der Börse vollzogen ist, wird telegraphisch gemacht. Häufig pflegt man aber auch den Abschluß durch den nachfolgenden Arbitrageur telephonisch berichten zu lassen.

Die Arbitrage ist verhältnismäßig einfach, wenn an beiden Plätzen die Kurse nach denselben Gesichtspunkten notiert werden. An den deutschen Börsen ist eine Übereinstimmung der Handelsgebräuche, namentlich in bezug auf die Stückzinsenberechnung herbeigeführt worden. Dagegen ist es bei der Arbitrage mit ausländischen Plätzen nötig, zunächst festzustellen, ob die zu arbitrierenden Wertpapiere auch an der ausländischen Börse lieferbar sind. Häufig kommt es z. B. vor, daß bestimmte Nummern (Emissionen) ausländischer Wertpapiere nicht an der deutschen und ausländischen Börse zugelassen sind, obgleich dieselbe Wertpapiergattung an beiden Plätzen ge-

handelt wird. Besondere Verschiedenheiten bestehen zuweilen auch in bezug auf die den Stücken anhaftenden Kupons und Dividendenscheine; die Abtrennung der Dividendenscheine kann z. B. an dem einen Platze später erfolgen als an dem anderen. Auch bei gleicher Lieferbarkeit ist die sogenannte Parität festzustellen. So werden z. B. Polyphon-Aktien in Deutschland in Reichsmark für je 100 R.M. Nominalwert, in London dagegen in englischen Pfunden pro Stück notiert. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß im Ausland häufig nicht die deutschen Aktien im Original zum Börsenhandel zugelassen sind, sondern, wie gerade aus dem Beispiel der Polyphon-Aktien hervorgeht, in Form von Zertifikaten, die vom englischen Emissionshaus auf Grund eines entsprechenden Besitzes von Originalaktien ausgegeben werden.

Zur Regel ist dieses Verfahren sogar bei der Einführung deutscher Aktien in New York geworden. Dort werden an der Börse grundsätzlich nur Namensaktien (s. S. 48) gehandelt, in Deutschland dagegen Aktien, die auf den jeweiligen Inhaber lauten. Um eine Notierung an der New Yorker Börse möglich zu machen, findet auch dort nur ein Handel in Zertifikaten für deutsche Aktien statt, die zu diesem Zweck ausgegeben werden, aber jederzeit in Aktien umzutauschen und auch gegen Einreichung von Aktien wieder zurückzuerhalten sind.

Bei der Berechnung der Parität ausländischer Wertpapiere, die auch an deutschen Börsen gehandelt werden, ist auch zu berücksichtigen, daß der Handel in Deutschland sich auf Grund eines festen Umrechnungssatzes für die ausländische Währung vollzieht, also nicht des jeweiligen Devisenkurses des betreffenden Landes. So wird z. B. die 5% Mexikanische Anleihe in Berlin in Reichsmark für je 100 R.M. Nennwert notiert, und bei der Berechnung des Nennwerts die englische Währung zum festen Satze von 20,40 R.M. für je 1 Pfund Sterling umgerechnet. Da der Kurs der englischen Währung in Berlin nicht genau 20,40 R.M. für das Pfund, sondern etwas höher oder niedriger notiert, ist dieser Unterschied bei der Arbitrage zu berücksichtigen. Notieren z. B. 5% Mexikaner in Berlin 25%, so heißt dies, daß für je 100 R.M. nominal 25 R.M. zu zahlen sind. Ein Stück im Nominalwert von einem £ entspricht aber einem Nominalwert von 20,40 R.M. In London notieren die 5% Mexikaner in £ für je 100 £ Nennwert.

Auch kann der Fall eintreten, daß der Nennwert eines ausländischen Wertpapiere an beiden Börsenplätzen, zwischen denen sich die Arbitrage vollzieht, umgerechnet werden muß, weil er auf die Währung eines dritten Landes lautet. So sind z. B. die  $5\frac{1}{4}\%$  Obligationen der Vereinigten Hüttenwerke Burbach-Eich-Düdelingen (Arbed) in Luxemburg in amerikanischer Dollarwährung ausgestellt. An der Berliner Börse wird der amerikanische Dollar zum festen Satze von 4,20 R.M., in Amsterdam, wo diese Anleihe ebenfalls gehandelt wird, zu 2,50 holl. Gulden umgerechnet. Der Berliner Kurs bezieht sich also auf Reichsmark für je 100 R.M., d. h. 23,81 Dollar Nominal, der Amsterdamer Kurs auf holl. Gulden für je 100 fl., d. h. 40 Dollar nominal. Unabhängig von dem jeweiligen Kurse der Valuta des einen Landes an der

Börse des anderen, und unabhängig von den durch Angebot und Nachfrage herbeigeführten Kursunterschieden zufälliger Art ergeben sich daher in solchen Fällen Unterschiede der Bewertung desselben Papiere in infolge der festen Umrechnungssätze.

Der jeweilige Stand der Valuta ist ganz allgemein bei der Arbitrage mit ausländischen Börsen aus folgendem Grunde in Betracht zu ziehen. Kauft der Arbitrageur z. B. in London Polyphon-Aktien, so wird er dort durch die Übernahme der Stücke den Gegenwert schuldig. Der Berliner „Metist“ hat die Stücke verkauft und erhält zu gleicher Zeit bei der Ablieferung den Gegenbetrag ausgezahlt; in London hat die Meta in englischen Pfunden zu zahlen, in Berlin erhält sie Reichsmark. Es müßte daher das deutsche Geld umgewechselt und nach London übersandt werden. Das wäre indes zu umständlich, und man wählt daher einen weit einfacheren Weg. Da, wie erwähnt, an den Börsen auch ausländische Banknoten oder „Auszahlungen“ auf ausländische Plätze (Devisen) gehandelt werden, kann der Berliner Arbitrageur, um seine Schulden aus dem Arbitragegeschäft zu decken, in Berlin Auszahlung London kaufen und diese mit dem Gelde bezahlen, das er für die verkauften Effekten erhält. Ebenso könnte der Londoner Geschäftsfreund an der Londoner Börse Auszahlung Berlin oder einen Scheck auf eine Berliner Bankfirma verkaufen. Er erhält dafür englische Pfunde, die er zur Bezahlung der Polyphon-Aktien benutzt. Man nennt diese Transaktionen die Glattstellung der Valuta. Da die Devisenkurse in Berlin und Wien Schwankungen unterworfen sind, pflegt man, sofern es möglich ist, den An- oder Verkauf der Devisen in der Regel sofort nach Abschluß der Arbitrage-transaktionen vorzunehmen. Wie die Auswahl getroffen wird, ob es vorteilhafter ist, Devisen an dem einen Platze zu kaufen oder an dem anderen Platze zu verkaufen, ist Gegenstand der Devisenarbitrage und wird im nächsten Abschnitt dargelegt werden.

Bei der Umrechnung der Kurse ist daher auch die Valuta des betreffenden Landes in Rechnung zu ziehen; als Basis wird die letzte Notiz angenommen. Während des Krieges konnte eine Effektenarbitrage mit ausländischen Plätzen nicht stattfinden und auch nach dem Kriege war sie zunächst mit Schwierigkeiten verknüpft. Erschwerend wirkten die behördlichen Bestimmungen über die Regelung des Devisenverkehrs, die eine Anschaffung der notwendigen ausländischen Zahlungsmittel unmöglich oder von der Genehmigung einer von der Regierung beauftragten Stelle für jeden besonderen Fall abhängig machten. Auch war zeitweise der Erwerb ausländischer Effekten, die auf eine ausländische Währung lauten, von oder durch Vermittlung einer Person oder Personenvereinigung, die im Ausland ihren Wohnsitz oder Sitz hat, verboten. Ferner war die Ausfuhr ausländischer, zeitweise sogar auch deutscher Wertpapiere von der Genehmigung einer Behörde abhängig. Diese Maßnahmen erfolgten zum Schutze der deutschen Währung und als Mittel gegen die Kapitalflucht.

Eine Effektenarbitrage mit den Kriegsländern (namentlich Frankreich und England) war schon dadurch ausgeschaltet, daß die in Deutschland ge-



handelten ausländischen Wertpapiere, mit denen vor dem Kriege teilweise eine Arbitrage stattfinden konnte, fast ausschließlich von der Regierung beschlagnahmt und daher dem Verkehr entzogen wurden. Die wenigen deutschen Papiere, die im damals feindlichen Auslande gehandelt wurden, kamen für die Arbitrage schon deshalb nicht in Betracht, weil in jenen Ländern vielfach noch Handelsverbote in diesen Werten bestanden, oder der Handel auf Stücke beschränkt war, die vor dem Kriegsbeginn erworben wurden. Erst in der letzten Zeit hat die Arbitrage mit dem Ausland wieder einen größeren Umfang angenommen. Da in allen Ländern die Tendenz zu beobachten ist, durch Einführung „erstklassiger“ ausländischer Werte den eigenen Börsen eine größere Internationalität zu sichern, haben verschiedene deutsche Effekten den Eingang an fremden Plätzen gefunden. In erster Linie ist in Amsterdam eine große Reihe deutscher Werte, und zwar — namentlich durch Vermittlung der Vertretungen deutscher Banken in Holland — zunächst von festverzinslichen Papieren, zuletzt in steigendem Maße auch von Aktien zur Einführung gekommen. Daneben haben viele deutsche Werte einen Markt in London erlangt, und auch mit der Einführung von Aktien bzw. Aktienzertifikaten in New York, wo auch eine stattliche Anzahl großer deutscher Amerikaanleihen gehandelt wird, ist begonnen worden. Die Einführung ausländischer Wertpapiere zum Handel an deutschen Börsen vollzieht sich langsamer, weil ihr immer noch Rücksichten auf den Schutz der deutschen Währung entgegenstehen.

Soweit eine Effektenarbitrage mit dem Auslande erfolgt, ist neben den verschiedenen Handelsgebräuchen auch zu berücksichtigen, daß das an dem fremden Platze gekaufte Papier der deutschen Wertpapiersteuer unterliegt, wenn es in Deutschland umlaufsfähig sein soll. Ebenso müssen in Deutschland zu Arbitragezwecken gekaufte Wertpapiere häufig mit einem ausländischen Stempel versehen werden, wenn sie im Auslande verkauft und daher an der ausländischen Börse lieferbar sein sollen. Eine solche Steuerpflicht besteht z. B. in Frankreich, Belgien und Holland. In Deutschland kann freilich eine Ermäßigung der Steuer dadurch eintreten, daß nach § 33 des Kapitalverkehrsteuergesetzes beim Versand ausländischer Wertpapiere in das Ausland eine Anrechnung der Wertpapiersteuer auf die Steuer erfolgt, die für den Erwerb gleicher ausländischer Wertpapiere zu entrichten ist. Bei Absendung solcher deutsch gestempelten Wertpapiere ins Ausland — zum Zwecke der Lieferung aus einem im Auslande erfolgten Verkauf — werden daher auf Wunsch des Versenders Stempel-Zertifikate ausgestellt. Kauft der Arbitrageur innerhalb der im Zertifikat angegebenen Frist Wertpapiere derselben Gattung im Auslande, um sie auf Grund eines Arbitrageverkaufs im Inlande abzuliefern, so erfolgt die Versteuerung dieser noch nicht mit dem deutschen Stempel versehenen Wertpapiere auf Grund des Zertifikats in Deutschland ohne Entgelt.

Die Versendung der Stücke von einem Börsenplatz an den andern, namentlich ins Ausland, bietet überhaupt gewisse Schwierigkeiten, die in neuerer Zeit allerdings vielfach behoben werden können. Naturgemäß nimmt die Über-

sendung der Stücke zum Zwecke der Lieferung an den Platz des Verkäufers mehrere Tage in Anspruch, so daß der Verkäufer leicht in Verzug geraten kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Absendung der Stücke, sofern die Bank sie nicht aus den für Rechnung der Kundschaft bei ihr ruhenden Stücken vorlegen kann — soweit sie über diese Stücke Verfügungsberechtigt ist —, erst erfolgen kann, wenn der Käufer sie von seinem Gegenkontrahenten erhalten hat. Diese Schwierigkeit entsteht besonders bei der Arbitrage von Kassawerten, während bei Papieren, die an beiden Börsenplätzen im Terminverkehr gehandelt werden, die also erst bei Ablauf des Lieferungstermins (Monatsende) geliefert zu werden brauchen, Verzögerungen in der Ablieferung nur entstehen können, wenn zwischen den an den Börsenplätzen des Ankaufs und Verkaufs festgesetzten Lieferungstagen keine zur Versendung vom Platze des Kaufes an den Platz des Verkaufs ausreichende Zeitspanne vorhanden ist. Das wird allerdings meist der Fall sein, weil die Lieferung allgemein an einem der letzten Tage des Monatsendes zu erfolgen hat. Immerhin bietet die Arbitrage in Terminwerten in dieser Beziehung insofern einen Vorteil, als die Lieferung der Stücke nicht sofort zu erfolgen braucht und bis zum Lieferungstermin ein „Zurückhandeln“ möglich ist. Angenommen, der Berliner Arbitrageur habe AEG-Aktien per Ende Oktober verkauft, der Frankfurter Arbitrageur an demselben Tage gekauft. Gelingt es nun im Laufe des Monats Oktober, einen geeigneten Kurs zu finden, zu dem in Frankfurt a. M. AEG-Aktien verkauft und in Berlin gekauft werden können, so ist eine Lieferung der Stücke überflüssig, weil beide Engagements sich ausgleichen. Zu gleichem Ziel kann auch die Prolongation führen. Man gibt z. B. die AEG-Aktien in Frankfurt a. M. herein und nimmt sie in Berlin herein. Damit ist dem Arbitrageur allerdings nur für einen Monat geholfen, da im nächsten Monat die Rücklieferung zu erfolgen hat. Ferner bietet die Prolongation deshalb Schwierigkeiten, weil die Geldsätze an den beiden Börsenplätzen häufig verschieden sind. Ist der Zinsfuß am Platze des Verkaufs höher als am Platze des Kaufs, wo die Stücke hereingezogen sind, so hat man an der Prolongation einen Nutzen erzielt. Reportgeld koste z. B. in Berlin 9%, in Frankfurt a. M. 8%. Der Frankfurter Arbitrageur zahlt dann für das gegen die hereingegebenen Stücke auf einen Monat geliehene Geld 8% für das Jahr, während der Berliner Arbitrageur für das gegen die hereingenommenen Stücke ausgeliehene Geld 9% für das Jahr erhält. Der Nutzen der „Meta“ beträgt daher 1% für das Jahr. Ein solcher Vorteil entsteht jedoch nur selten. Jedoch kann man zuweilen von vornherein die Arbitrage so gestalten, daß die Effekten an dem Platze gekauft werden, wo der Geldsatz regelmäßig niedriger ist. Das ist oft mit einigen ausländischen Börsenplätzen (z. B. Paris) möglich, wo infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse Geld billiger erhältlich ist, als in Deutschland.

Häufig können auch die Stücke überwiesen werden. Es gelingt, bis zum Lieferungstermin eine Firma zu finden, die im Laufe des Monats die umgekehrten Transaktionen gemacht, also z. B. in Berlin AEG-Aktien gekauft, in Frankfurt a. M. verkauft hat. Die Effekten werden dann in beiden Plätzen

von der einen Firma an die andere geliefert. Neuerdings übernimmt die Liquidationskasse die Überweisung der Stücke aus Arbitragegeschäften in amtlich notierten Terminwerten mit einer Anzahl von deutschen Börsenplätzen. Der Berliner Arbitrageur hat in diesem Falle eine Aufstellung der an auswärtigen Börsenplätzen abzunehmenden oder zu liefernden Effekten am Skontrotage der Liquidationskasse einzureichen. Diese nimmt den Ausgleich mit den entsprechenden Organisationen der auswärtigen Börsenplätze vor<sup>1)</sup>. Auch für Arbitragegeschäfte in Kassawerten mit inländischen Börsenplätzen ist eine wesentliche Erleichterung durch den Ferngiroverkehr unter Benutzung der Sammeldepots geschaffen worden, so daß sich die Übersendung der Wertpapiere in zahlreichen Fällen vermeiden läßt. Eine größere Bedeutung hat sie nur noch bei der Arbitrage in den nicht in das Giro-Effekten-Netz einbezogenen Rentenwerten und bei der Arbitrage mit ausländischen Börsenplätzen.

Eine besondere Schwierigkeit entsteht noch bei der Arbitrage in Kassawerten, wenn sie sich auf Papiere erstreckt, für die nur ein Einheitskurs festgesetzt wird. Die Arbitrageure können in diesem Falle nicht auf Grund des zur Zeit ihres telephonischen Gespräches herrschenden Marktkurses handeln. Vielmehr müssen die Einheitskurse vor ihrer Festsetzung nach den bei den Kursmaklern vorliegenden Aufträgen geschätzt werden. Abgesehen davon, daß eine solche Schätzung von den Maklern ohne zeitraubende Berechnungen sich schwer durchführen läßt, kommt es häufig vor, daß durch später erteilte größere Aufträge, namentlich auch durch die im vorigen Abschnitt dargestellten Geschäfte der Emissionshäuser oder der Tagesspekulation die Kurse wesentlich von den vorherigen Schätzungen abweichen. Eine Arbitrage auf Grund solcher Schätzungen ist daher regelmäßig weit spekulativer, als eine Arbitrage in Terminwerten oder in fortlaufend notierten Kassapapieren. Auch bei der Arbitrage in diesen Werten sind die Fälle, wo der Arbitrageur nur auf Grund der gleichzeitigen Kursmeldung handelt, ziemlich selten. Selbst bei telephonischer Kursmeldung kommt es zuweilen vor, daß bis zur Abwicklung der Geschäfte der Kurs durch plötzlich auftretende Nachfrage oder Angebot eine größere Veränderung erfährt. Eine Spekulation ist also mit jeder Arbitrage verknüpft. Ganz besonders gilt dies, wenn die Arbitrage nicht auf Grund telephonischer, sondern telegraphischer Verständigung erfolgt. Der Arbitrageur kann in diesem Falle niemals wissen, wie hoch sich der Kurs an dem fremden Börsenplatze zur Zeit des Eintreffens seines Telegrammes stellen wird, in dem er dem Metisten die Ausführung des ersten Geschäfts am eigenen Platze mitteilt. Das Risiko wird natürlich verringert, wenn der Unterschied (die „Marge“) zwischen den Kursen der beiden Plätze, auf Grund deren die Arbitrage vorgenommen wird, recht groß ist.

Häufig wird ein Arbitragegeschäft auf Grund bestimmter Aufträge ausgeführt. Angenommen, eine Bank erhalte von einem Kunden den Auftrag, einen größeren Posten Aktien der Dresdner Bank in Berlin zu kaufen. Da sie

---

<sup>1)</sup> Näheres siehe S. 532 und 581.

mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß der Kurs bei der Ausführung nicht unbeträchtlich steigen wird, so läßt sie einen Teil der Aktien z. B. in Frankfurt a. M. anschaffen.

Die telephonische oder telegraphische Benachrichtigung von der Ausführung eines Arbitragegeschäfts wird regelmäßig von beiden Seiten brieflich bestätigt. Ebenso führt der Arbitrageur ein Buch, worin er sämtliche Ausführungen des auswärtigen wie des heimischen Platzes vormerkt. Am Schlusse des Monats wird die sogenannte Meta-Abrechnung angefertigt; sie enthält die Berechnung aller Geschäfte, die im Laufe des Monats am Platze des Arbitrageurs abgeschlossen wurden. Jeder Teil berechnet, welche Summe die Meta schuldig ist oder zu empfangen hat. Der Saldo beider Abschlüsse ist der Gewinn oder Verlust und wird geteilt <sup>1)</sup>.

Nach § 60 des Kapitalverkehrssteuergesetzes tritt im Arbitrageverkehr in Wertpapieren mit dem In- und Auslande eine Ermäßigung der Börsenumsatzsteuer ein. Die auf den Arbitrageur entfallende Hälfte der Steuer ermäßigt sich auf 0,025 R.M. für je 1000 R.M. oder einen Bruchteil dieses Betrages, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen innerhalb vier aufeinanderfolgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Der Nachweis muß dem Finanzamt auf Grund eines besonderen Arbitragebuchs, in das die Geschäfte einzutragen sind, erbracht werden. Nach § 98 Ausf.-Best. kann auf Antrag als Arbitragebuch auch ein Konto der Buchführung zugelassen werden, falls daraus die Voraussetzungen der steuerlichen Vergünstigungen hervorgehen und die Nachprüfung nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Gleichzeitig wird in § 98 bestimmt, daß diese Steuerermäßigungen nur für Arbitragegeschäfte gelten, die in amtlich notierten Werten zustande kommen. Wie eine neuere Entscheidung des Reichsfinanzhofs (vom 6. Juli 1928 II A 135) ausführt, sei aber die ausgleichende Tätigkeit der Arbitrage gerade bei Freiverkehrswerten aus volkswirtschaftlichen Gründen besonders nötig, so daß jede steuerliche Begünstigung am Platze ist. Die Steuervergünstigung für den Arbitrageverkehr bezieht sich daher auch auf Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten. Ebenso ist es nicht nötig, daß die Geschäfte, die Arbitragezwecken dienen, an den Börsen selbst getätigt werden; es genügt, daß sie an den betreffenden Börsenplätzen gekauft oder verkauft werden (etwa am Telephon), und daß überhaupt in diesen Werten ein börsenmäßiger Handel stattfindet.

Die Meldung der Arbitragetermingeschäfte zur Abwicklung durch den Liquidationsverein erfolgt in derselben Weise wie die der gewöhnlichen Terminengeschäfte. Jedoch können die Mitglieder für Arbitragetermingeschäfte, da infolge des Ausgleichs am anderen Börsenplatze für sie kein Risiko mehr besteht, eine geringere Sicherheit stellen, sofern sie der Liquidationskasse nachweisen, daß Arbitragegeschäfte vorliegen. In der Satzung ist eine Überdeckung von mindestens 2 0/0 (statt mindestens 5 0/0 bei gewöhnlichen Engagements)

<sup>1)</sup> Über die Buchung und den Abschluß der Metarechnungen siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.

vorgeschrieben. In der Praxis beträgt sie jedoch in der Regel etwa die Hälfte der bei gewöhnlichen Engagements verlangten Deckung. Es sind Bestrebungen im Gange, die Deckung bei Arbitragegeschäften überhaupt wegfällen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, daß beide Kontrahenten der Meta die Arbitragegeschäfte durch die Liquidationskasse ihres Ortes abwickeln und die beiden Liquidationskassen die Geschäfte abstimmen, um festzustellen, daß das Risiko durch Glattstellung ausgeschaltet ist.

## 10. Devisenhandel und Devisenarbitrage.

Der Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln hat durch den Weltkrieg, namentlich nach dessen Ende in den Jahren der Verschlechterung der deutschen Währung, eine überaus starke Ausdehnung erfahren und an volkswirtschaftlicher Bedeutung erheblich gewonnen. Nach der Stabilisierung ist dessen Bedeutung zwar wieder stärker zurückgegangen; auch heute noch ist aber die Lage des Börsenmarktes der ausländischen Zahlungsmittel ein wichtiges Symptom für die Beurteilung der gesamten Wirtschaftslage.

Unter Zahlungsmitteln in diesem Sinne sind insbesondere Banknoten, Papiergeld, Schecks, Wechsel und Anweisungen zur Zahlung eines Geldbetrages an einen Dritten zu verstehen. Banknoten und Papiergeld werden als ausländische Sorten bezeichnet, Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland als Devisen. Die meisten auf die Währung eines fremden Landes lautenden Zahlungsmittel, sowohl Sorten wie Devisen, werden an den Börsen gehandelt und amtlich notiert, und zwar finden für Sorten und Devisen getrennte Notierungen statt. In Berlin werden also z. B. Zahlungsmittel in englischer, französischer, amerikanischer Währung usw., in London, Paris, New York u. a. Zahlungsmittel in deutscher Währung gehandelt. Der Kurs der Zahlungsmittel bringt den Geldbetrag zum Ausdruck, mit dem die Währung eines fremden Landes in der Währung des eigenen Landes bewertet wird. Man bezeichnete früher diesen Kurs in der Regel als Wechselkurs, weil Schulden und Forderungen zwischen zwei Ländern hauptsächlich durch Wechsel ausgeglichen wurden. Der moderne Zahlungsverkehr verwendet zu diesem Zweck Wechsel nur selten, meist jedoch Schecks und Anweisungen. Man spricht daher von den Devisenkursen oder der Valuta und versteht hierunter die Bewertung der Währung eines Landes im Auslande. Geldmünzen, die aus einem Edelmetall (Gold oder Silber) hergestellt sind, erzielen in allen Ländern ungefähr denjenigen Preis, der für die in den Münzen enthaltene Menge von reinem Edelmetall gezahlt wird. Das Gewicht an Edelmetall nennt man den Feingehalt der Münzen. Die Beimengung anderer Metalle, z. B. kleiner Mengen von Kupfer in den Goldmünzen, bezweckt die Abnutzung der Münzen zu vermindern. Deutsche Goldmünzen im Betrage von etwa 810 R.M. entsprechen z. B. einem Betrage von 1000 Fr. schweizerischer Goldmünzen, weil die Menge feinen Goldes in den 810 R.M. deutscher Münzen ebenso groß ist, wie in den 1000 Fr. schweizerischer Goldmünzen. Man spricht daher von der Münz-

paritat oder Goldparitat zweier Lander. Die ubrigen Zahlungsmittel eines Landes werden ebenso hoch bewertet wie das Metallgeld, wenn diese Zahlungsmittel von der Zentralnotenbank des Landes (in Deutschland der Reichsbank) jederzeit in einen entsprechenden Betrag von Metallgeld umgetauscht werden. Kleine Unterschiede ergeben sich aus etwaigen Zinsdifferenzen, Versendungs-spesen usw. Dabei kommt es nicht nur darauf an, ob eine solche Einlosungspflicht kraft Gesetzes besteht, sondern auch darauf, ob die Einlosung tatsachlich in beliebigen Mengen erfolgen kann. Wahrend des Krieges ist in manchen Staaten, wie schon erwahnt (S. 10) auch in Deutschland, die gesetzliche Einlosungspflicht der Banknoten in Gold suspendiert werden; auch in denjenigen Staaten, die formell eine Aufhebung der Goldeinlosungspflicht nicht vornahmen, war aber wahrend des Krieges und den nachfolgenden Wahrungsschwierigkeiten die Einlosung in der Praxis teilweise (z. B. in England) erschwert. Solange die Reichsbank auf Verlangen die von ihr ausgegebenen Noten ohne weiteres in Gold um-tauschte, wurden Reichsbanknoten im Auslande ungefahr zu demselben Preise gehandelt, wie der entsprechende Betrag von deutschen Goldmunzen. Da Wechsel, Schecks und Anweisungen in Reichsbanknoten eingelost werden, bestand auch kein Grund, diese Zahlungsmittel anders zu bewerten. Als aber Deutschland bei Kriegsausbruch gezwungen war, die Einlosungspflicht der Banknoten aufzuheben, wurden die bisher in Gold einlosbaren Reichsbanknoten uneinlosbares Papiergeld, obgleich rein auerlich eine Veranderung dieser Noten nicht vor sich ging. Andererseits kann auch der Fall eintreten, da die Banknoten eines Landes, und uberhaupt dessen Wahrung im Auslande als vollwertig angesehen, die Zahlungsmittel also in Gold eingelost werden, obgleich im Inlande selbst eine Pflicht zur Goldeinlosung gesetzlich nicht besteht. Dies war z. B. bis vor kurzem bei der deutschen Wahrung der Fall. Obgleich die Reichsbank nicht gesetzlich verpflichtet war, gegen ihre Noten Gold herauszugeben, hatten deutsche Zahlungsmittel im Auslande ihren vollen Goldwert. Die Ursache dafur war, da die Reichsbank in der Praxis jederzeit auf Verlangen Golddevisen (z. B. Auszahlung New York) gegen den zur Goldparitat umgerechneten Betrag von Reichsbanknoten zur Verfugung stellte; eine Manahme, die der Goldeinlosung gleichkommt. Auch wurde das Vertrauen zur deutschen Wahrung im Auslande dadurch gestarkt, da die Reichsbank uber die zur Einlosung notwendigen Goldbestande verfugte. Wie auf Seite 19 erwahnt, ist durch Gesetz vom 15. April 1930 die Reichsbank zur Goldeinlosung verpflichtet worden.

Die Papierwahrung setzt voraus, da der Staat fur das Papiergeld Zwangskurs einfuhrt, d. h. im Inlande jeden Burger verpflichtet, das Papiergeld zu dem vom Staate festgesetzten Werte in Zahlung zu nehmen. Aber diese Pflicht kann sich nicht auf das Ausland erstrecken, und daher kann das Papiergeld im Auslande in der Wahrung des fremden Landes ganz anders bewertet werden wie die in Gold einlosbaren Banknoten. Der Zwangskurs vermag haufig auch nicht zu verhindern, da im Inlande Goldmunzen hoher bewertet werden, als Papiergeld, sich also ein Disagio fur Papiergeld bildet.

Gleichzeitig wird das Metallgeld ins Ausland getrieben, eben weil es dort einen höheren Kurs erreicht, als das Papiergeld. Ausfuhrverbote für Gold und Verbote des Handels von Goldmünzen im Inlande mit Agio gegen das Papiergeld vermögen auf die Dauer nicht oder nur in beschränktem Maße zu wirken. Eine Minderbewertung des uneinlösbaren Papiergeldes im Auslande tritt meist schon deshalb ein, weil dessen Ausgabe ein Zeichen ungesunder Finanzverhältnisse zu sein pflegt. Zur Aufhebung der Einlöschungspflicht schreitet ein Staat nur, wenn er zu bestimmten Zwecken (namentlich zur Kriegführung) so umfangreiche Geldmittel gebraucht, daß das Volkseinkommen nicht ausreicht, um ihm die notwendigen Kredite zur Verfügung zu stellen und daher nichts anderes übrig bleibt, als sich diese Mittel durch Ausgabe von Papiergeld zu beschaffen. Da der vorhandene Goldbestand des Noteninstitutes zur Deckung bald nicht mehr genügt, liegt es nahe, die gesetzlichen Vorschriften über die Einlöschungspflicht aufzuheben. Ungesunde Finanzverhältnisse rufen aber im Auslande Mißtrauen gegen die Währung hervor. Dadurch entsteht ein Rückgang der Valuta, indem das Ausland Guthaben, die es in dem Lande mit ungesunder Finanzlage unterhält, zurückzieht. Das geschieht in der Form, daß es Zahlungsmittel auf jenes Land an der eigenen (ausländischen) Börse zum Verkauf bringt oder für das Guthaben Zahlungsmittel auf das eigene Land ankaufen läßt. Andererseits pflegt in solchen Zeiten aber auch das inländische Kapital aus Furcht vor der Entwertung des Geldes Kapitalanlagen in ausländischer Währung vorzunehmen. Es findet eine „Kapitalflucht“ ins Ausland statt. Durch diese Käufe werden die Kurse der fremden Zahlungsmittel im Inlande erhöht, und gleichzeitig wird der Wert der heimischen Zahlungsmittel im Auslande herabgedrückt. Der Zusammenhang dieser entgegengesetzten Kursbewegung ergibt sich daraus, daß zum Zwecke des Ankaufs der fremden Zahlungsmittel inländisches Geld ins Ausland gesandt und dort verkauft werden muß. Die Ausgabe uneinlösbaren Papiergeldes in großem Umfange, die Inflation, wie wir sie bis Ende 1923 kennengelernt haben, führt aber gleichzeitig zu einer Steigerung der Warenpreise im Inlande. Denn die Besitzer des neuen Papiergeldes treten als Käufer am Warenmarkte auf, während andererseits die Menge der erzeugten Güter keine entsprechende Zunahme erfährt. Man spricht daher in einem solchen Falle von der Wertminderung des Geldes im Inlande; das Papiergeld sinkt im Vergleich zu den Tauschgütern (Waren) im Werte. Zwischen diesem Vorgang und dem Valutarückgang besteht kein unmittelbarer, aber doch indirekter Zusammenhang. Die Minderbewertung des Geldes im Auslande erhöht die Preise der Einfuhrgüter und der mit Hilfe ausländischer Rohstoffe im Inlande hergestellten Waren, so daß gewöhnlich eine allgemeine Steigerung der Warenpreise eintritt. Andererseits führt häufig eine Verstärkung der Papiergeldausgabe allein schon durch die erwähnten Angstkäufe des inländischen Kapitals in Devisen und durch die Zurückziehung ausländischer Guthaben zu einem Rückgange der Valuta.

Besonders stark wird die Valuta eines Landes herabgedrückt, wenn gleich-

zeitig dessen Handelsbilanz durch irgendwelche Ereignisse ungünstig beeinflußt wird. Unter der Handelsbilanz versteht man das Verhältnis der Wareneinfuhr eines Landes zur Warenausfuhr. In dieser Lage war Deutschland z. B., als es während des Krieges gezwungen war, infolge der Blockade und der Umstellung der industriellen Erzeugung auf die Befriedigung des Heeresbedarfes seine Ausfuhr zu vermindern, während andererseits im Interesse der Volksernährung eine, zwar ebenfalls durch die Blockade wesentlich eingeschränkte, aber doch über den Export hinausgehende Einfuhr von Lebensmitteln erfolgen mußte. Zwar war die deutsche Handelsbilanz schon vor dem Kriege passiv, d. h. die sich aus der Einfuhr ergebenden Verpflichtungen gegen das Ausland waren größer als die aus der Ausfuhr entstehenden Forderungen an das Ausland. Damals boten aber die Einnahmen Deutschlands aus Kapitalanlagen im Auslande usw. einen genügenden Ausgleich, während dieser Faktor im Kriege und besonders nach der Liquidation des deutschen Auslandsvermögens völlig wegfiel. Da sich gleichzeitig die Behinderung der zollpolitischen Hoheit Deutschlands infolge der Rheinlandbesetzung durch die fast völlige Beseitigung einer Einfuhrkontrolle stark geltend machte, wurden die Verhältnisse anhaltend schlimmer und führten schließlich zu der Notwendigkeit immer größerer Notenemissionen und damit zur „Hochinflation“ bis zum November 1923. Erst die darauf folgende Währungsstabilisierung und die Neuordnung der Staatsfinanzen bedeutete einen Wendepunkt. Seit der Annahme des Dawes-Planes, der eine Regelung des Reparationsproblems vorsah, und der damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Konsolidierung Deutschlands vollzog sich dann unverkennbar eine, allerdings langsame Gesundung auch der Handelsbilanzverhältnisse. Freilich war der Einfuhrüberschuß, von wenigen Unterbrechungen abgesehen, zunächst noch größer als die Ausfuhr, obwohl die Leistung der Reparationslasten an sich Exportüberschüsse verlangt hätte. Jedoch konnte ein Ausgleich der daraus entstehenden Verpflichtungen an das Ausland durch die überaus umfangreichen langfristigen und kurzfristigen Kredite erzielt werden, die einige ausländische Staaten, vermutlich die Vereinigten Staaten von Amerika an deutsche öffentliche und private Schuldner gewährten.

Das Ergebnis der gesamten internationalen Forderungen und Verpflichtungen eines Landes nennt man die Zahlungsbilanz. Die Handelsbilanz bildet also nur einen, allerdings den wichtigsten Posten der Zahlungsbilanz. Neben den sich aus der Ein- und Ausfuhr ergebenden Zahlungen wirken noch andere Faktoren auf die Zahlungsbilanz ein. So bilden die Einnahmen aus dem Verkehr deutscher Schifffahrtsgesellschaften mit dem Auslande, Erträgnisse aus ausländischen Unternehmungen und die Zinsen aus sonstigen Kapitalanlagen im Auslande (Staatsanleihen usw.), wie schon erwähnt, einen wichtigen Forderungs- (Aktiv-) Posten der Zahlungsbilanz eines Landes. Kredite, die ein Land dem anderen gewährt, gleichgültig, ob es sich um Staatskredite oder Kreditgeschäfte zwischen seinen Bürgern handelt, sind nicht minder bedeutsam für die Zahlungsbilanz, indem das Schuldnerland hierdurch zunächst



Forderungen gegen das Ausland erhält oder, wie bei der Einräumung von Krediten auf Grund von Warenkäufen (der Stundung des Kaufpreises) zunächst seine Verpflichtungen nicht abzutragen braucht. Aber es darf dabei nicht übersehen werden, daß gerade die Zahlung der Zinsen für die Kredite sowie deren Amortisation dem Schuldnerland Verpflichtungen auflegt, die seine Zahlungsbilanz in Zukunft belasten. Dasselbe gilt sinngemäß von den Beteiligungen an ausländischen Unternehmungen, zu denen auch der Erwerb von Aktien zu rechnen ist. Insbesondere bei sinkender Valuta eines Landes pflegt das Ausland zahlreiche Käufe von Aktien der Industriegesellschaften dieses Landes vorzunehmen, weil der niedrige Preis, der in der Währung des eigenen Landes für diese Werte zu zahlen ist, den Anreiz zu spekulativen Käufen gibt.

In Zusammenhang mit den Krediten sind auch die, namentlich in den Devisen der Länder mit schwankender Valuta sehr erheblichen spekulativen Devisengeschäfte zu erwähnen. Das Bestreben, die Schwankungen der Devisenkurse zu Spekulationsgeschäften auszunutzen, führt dem Markte der ausländischen Zahlungsmittel eine große Anzahl häufig unberufener Personen zu, die bald als Käufer, bald als Verkäufer auftreten und dadurch die Schwankungen des Geldwertes beträchtlich vermehren. So war in der Inflationszeit die deutsche Mark eines der größten Spielpapiere in einer ganzen Reihe ausländischer Staaten. Käufe des Auslandes in deutscher Mark erfolgten z. B. häufig in der Form eines Ankaufs von Scheck oder Auszahlung auf deutsche Plätze (Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg usw.). Dadurch erhielt das Ausland bei den deutschen Banken Guthaben in Markwährung; es räumte Deutschland Kredite ein, deren Einfluß auf unsere Zahlungsbilanz sich von der Wirkung anderer, z. B. in Form ausländischer Anleihen gewährter Kredite nicht erheblich unterschied. Soweit diese Kredite jederzeit oder mit kurzer Frist fällig waren, hatten sie aber auf den Stand der deutschen Valuta eine ungünstige Wirkung, indem eine plötzliche Rückforderung großer Beträge den Markkurs verschlechterte. Darin besteht auch seit der Stabilisierung der Nachteil dieser Art der Kreditgewährung gegenüber den mit langer, vorher bestimmter Frist eingeräumten Krediten.

Umgekehrt wirken auf die Zahlungsbilanz eines Landes auch Devisenkäufe des Inlandes ein. Neben den Devisenkäufen, die zur Bezahlung der im Auslande erworbenen, für die Einfuhr bestimmten Waren notwendig sind, oder den Verkäufen derjenigen Devisen, die der Exporteur für die ins Ausland verkauften Waren erhält, gelangen auch andere Devisengeschäfte zur Ausführung, und zwar Käufe, die in Erwartung einer Verschlechterung der Währung erfolgen. In Zeiten politischer oder wirtschaftlicher Beunruhigung, in denen daher ein Teil des Volkes annimmt, es bestehe die Gefahr einer Erschütterung der Währung, die Devisenkurse würden also eine starke Erhöhung erfahren, werden solche Käufe, die ebenfalls ein Zeichen von „Kapitalflucht“ sind, vorgenommen. Gerät die Valuta tatsächlich ins Wanken, so werden sie dadurch gewöhnlich noch verstärkt. Sie können einen Umfang annehmen,

der über die zur Sicherung des in heimischer Währung angelegten Kapitals erfolgenden Käufe weit hinausgeht, indem sie dann rein spekulativen Charakter annehmen. So sind in den Jahren der Inflation häufig Devisenkäufe unter Inanspruchnahme von Bankkrediten oder — soweit es gesetzlich zulässig und möglich war — in Form von Termingeschäften vorgenommen worden. Die Käufer erwarteten eben, die deutsche Markwährung würde sich weiter verschlechtern, die Devisenkurse würden also weiter steigen, so daß sie in die Lage kämen, den zur Bezahlung der Devisen aufgenommenen Kredit später in schlechterer Markwährung zurückzuzahlen, oder — bei Termingeschäften — die Devisen mit schlechterer Markwährung bezahlen zu können. Bei sehr rapidem Währungsrückgang, wie er besonders in den Jahren 1922 und 1923 zu verzeichnen war, konnten sich Devisenspekulanten auf diese Weise die zur Rückzahlung des ganzen Bankkredits oder zur Abnahme des Terminengagements erforderlichen gesamten Markbeträge häufig schon durch Verkauf eines geringen Teils der spekulativ erworbenen Devisen verschaffen. Es ist begreiflich, daß der Staat ein Interesse daran hat, solche Geschäfte, die die Währung von neuem schädigen, mit Hilfe der Gesetzgebung zu verbieten. Da aber Devisenkäufe, wie wir gesehen haben, auch zu wirtschaftlich berechtigten Zwecken, besonders zur Bezahlung importierter Waren, notwendig sind, ist es sehr schwierig, gerade die aus rein spekulativen Absichten und aus Gründen der Kapitalflucht erfolgenden Käufe völlig zu verhindern. Ein wirksamer Schutz gegen solche Devisenkäufe ist in den Maßnahmen zu erblicken, die eine Spekulation als verlustbringend erweisen und Käufe zum Zwecke der Kapitalflucht als überflüssig erscheinen lassen. Dazu gehört in erster Reihe, daß die Zentralnotenbank ohne Erhöhung der Devisenkurse die angeforderten Zahlungsmittel zur Verfügung stellt. Der Verlust des Spekulanten besteht dann in den Zinsen und Provisionen, die er für den Bankkredit zahlen muß, oder in dem Mehrpreis, den er für Termindevisen im Vergleich zum Kurse der per Kassa gehandelten Devisen entrichten muß. Es ist erklärlich, daß diese Kosten in unruhigen Zeiten recht hoch sind, weil die Devisenverkäufer nicht gern das Risiko der Verschlechterung der heimischen Währung eingehen. Gibt die Zentralnotenbank die von der Spekulation gekauften Devisen ab, so muß sie sich naturgemäß, wenn ihre ausländischen Guthaben erschöpft oder erheblich vermindert sind, durch Goldexporte neue Devisen verschaffen. Ihre Goldbestände verringern sich daher, dementsprechend sinkt die Deckung der von ihr ausgegebenen Banknoten, und sie ist dann verpflichtet, durch Einschränkung ihrer Kreditgeschäfte Banknoten zurückzuziehen. Diese Einschränkung kann durch sogenannte Kreditrestriktionen erfolgen, indem sie z. B. bei der Diskontierung neuer Wechsel Zurückhaltung übt, oder sie kann durch starke Diskonterhöhungen vorgenommen werden, die die Wechseleinreicher wegen der hohen Kosten von selbst veranlaßt, weniger Wechselkredite in Anspruch zu nehmen. Die Folge einer solchen Herabsetzung des Banknotenumlaufs ist daher eine je nach deren Umfang mehr oder weniger schwere Wirtschafts-

krise mit all ihren schädlichen Begleiterscheinungen der Zahlungseinstellungen, Zunahme der Arbeitslosigkeit usw. Dadurch kann wiederum die politische oder wirtschaftliche Krise, die die spekulativen Devisenkäufe hervorgerufen hatte, wesentlich verschärft werden. Dennoch wird jene Maßnahme, die Devisenspekulation dadurch zu bekämpfen, daß ihr die angeforderten ausländischen Zahlungsmittel ohne Kurssteigerung oder zu unbedeutend erhöhtem Kurse zur Verfügung gestellt werden, rasch wirken und sich daher ohne Schädigung der Wirtschaft durchführen lassen, wenn die Ursachen jener Devisenkäufe auf sachlich falschen Voraussetzungen (z. B. auf unbegründeten politisch verstimmenden Gerüchten) beruhten. Von Bedeutung ist hierbei auch der Umfang der bei der Notenbank zur Zeit vorhandenen Gold- und Devisenbestände. Bei starker politischer und wirtschaftlicher Verworrenheit, wie sie im Jahre 1922 sowie Anfang und Mitte 1923 in Deutschland herrschten, wird das eben geschilderte Mittel freilich versagen. Sofern die Zentralnotenbank gesetzlich verpflichtet ist, ihre Noten jederzeit in Gold oder Devisen einzulösen, wird die Furcht vor einer Verschlechterung der Währung im allgemeinen nicht so große Ausdehnung erfahren, wie es der Fall ist, wenn die Abgabe ausländischer Zahlungsmittel durch die Zentralnotenbank nur freiwillig erfolgt. Ein vollständiger Schutz gegen Angstkäufe in Devisen ist auch die gesetzliche Einlöschungspflicht nicht, weil die Geschichte der Währungsverschlechterungen zeigt, daß die Staaten in Zeiten schwerer Krisen, namentlich politischer Art, immer Wege gefunden haben, sich der Goldeinlöschungspflicht zu entziehen, sei es durch Gesetzesänderung oder auf andere Weise.

Eine statistische Erfassung der auf die Zahlungsbilanz einwirkenden Forderungen und Verpflichtungen findet nicht statt; sie wäre auch kaum durchführbar. Nur der Warenverkehr mit dem Auslande wird registriert und in monatlich erscheinenden Übersichten veröffentlicht. Die übrigen Posten der Zahlungsbilanz, insbesondere die Einnahmen aus dem internationalen Schiffsverkehrsverkehr, aus dem Fremdenverkehr und die Gewinne und Verluste aus ausländischen Kapitaleinlagen, andererseits auch die Verpflichtungen aus Krediten oder Beteiligungen des Auslandes lassen sich nur schätzungsweise ermitteln. Die Devisenkäufe zum Zwecke der Kapitalflucht oder aus spekulativen Gründen lassen sich nicht einmal annähernd feststellen.

Auch in den Zeiten einer stabilen Währung kann die Zahlungsbilanz nicht immer vollständig ausgeglichen sein. Ein Land, das z. B. auf große Getreideeinfuhren angewiesen ist, wird z. B. gerade zur Zeit der Ernte starken Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln haben. Umgekehrt wird Angebot in Devisen auftreten, wenn z. B. große Zins- oder Kapitalbeträge aus ausländischen Anleihen eingehen oder Zahlungen auf Grund umfangreicher Exportaufträge erfolgen. Werden diese Abweichungen von der Goldparität zur Versendung von Gold ins Ausland benutzt, so können die Schwankungen der Devisenkurse nur eine bestimmte Grenze erreichen. Steigt nämlich der Kurs einer Devisen,

so wird bald der Fall eintreten, daß es vorteilhafter ist, Goldmünzen oder Gold in Barren ins Ausland zu senden und sich hierdurch ein Guthaben im Auslande zu verschaffen, statt den höheren Börsenkurs für die Zahlungsmittel anzulegen. Welche Goldmünzen versandt werden, ist hierbei gleichgültig, da in Ländern mit reiner Goldwährung auch ausländische Goldmünzen in die Landeswährung umgeprägt werden können. Nur die geringfügigen Prägungskosten und die Versendungsspesen sind bei der Berechnung des Erlöses der Goldmünzen in der ausländischen Währung zu berücksichtigen; ebenso ein kleiner durch die Abnutzung der Münzen entstehender Ausfall. Diese Goldexporte bewirken, daß sich wieder ein Ausgleich der Devisenkurse vollzieht, indem die daraus entstehenden ausländischen Guthaben verkauft und dadurch der Devisenkurs herabgedrückt wird. Umgekehrt wird es bei einem Rückgange der Devisenkurse lohnender sein, Devisen, also ausländische Guthaben, zu erwerben und diese zum Ankauf von Gold im Auslande zu benutzen, dieses Gold einzuführen und im Inlande gegen heimische Zahlungsmittel zu verkaufen. Man nennt die beiden Kurse, zu denen es sich unter Berücksichtigung sämtlicher Unkosten verlohnt, Gold vom Auslande abziehen oder dorthin zu senden, den „Goldpunkt nach oben“ bzw. den „Goldpunkt nach unten“. Die Parität zwischen den Goldmünzen zweier Länder nennt man im Gegensatz hierzu den „theoretischen Goldpunkt“.

Die Versendung von Gold ins Ausland bei einer Steigerung der Devisenkurse über den Goldpunkt oder die Einfuhr von Gold bei einem Rückgange unter die Goldparität wird nicht nur von denjenigen vorgenommen, die auf Grund von Handelsgeschäften Devisen anzuschaffen oder zu verkaufen haben. Vielmehr werden von den Banken solche Geschäfte auch zum Zwecke der Ausnutzung der Kursdifferenzen gemacht. Man nennt diese Transaktionen Goldarbitrage. Durch die Ausfuhr von Gold vermindern sich die Goldbestände des Zentralnoteninstitutes, und da der Banknotenumlauf in Ländern mit stabiler Währung in einem bestimmten Verhältnis zum Goldvorrat stehen muß (s. S. 16/17), so ist die Zentralbank gezwungen, auf eine Verminderung des Notenumlaufes durch Erhöhung des Diskontsatzes oder Kreditrestriktionen hinzuwirken. Infolge der hiermit verbundenen wirtschaftlichen Störungen sind die Zentralbanken bestrebt, eine Verringerung ihrer Goldbestände nach Möglichkeit zu verhüten. Sie unterstützen daher die Goldeinfuhr. Die Reichsbank gewährt z. B. zur Erleichterung der Goldeinfuhr den Banken zinsfreie Vorschüsse in Höhe von 90—95% der eingeführten Goldmenge. Die Auszahlung der Vorschüsse erfolgt auf Grund des sogenannten Probierscheines eines ausländischen Münzamtes, das den Feingehalt des Goldes bescheinigt. Das eingeführte Gold übernimmt die Reichsbank zum Preise von 1392 Reichsmark für das Pfund fein; zu diesem Satze ist sie verpflichtet, Barrengold gegen ihre Noten umzutauschen (§ 22 des Bankgesetzes). Während des Krieges war die Goldarbitrage schon deshalb unmöglich, weil fast sämtliche Staaten Goldausfuhrverbote erlassen oder die Ausfuhr wesentlich erschwert hatten. Auch in der Nachkriegszeit blieben die Goldausfuhrverbote zunächst

bestehen. Erst die Rückkehr der wichtigsten europäischen Länder zur Goldwährung hat eine Änderung gebracht, und eine Goldarbitrage kann wieder stattfinden.

Aus der in Beispiel 54 wiedergegebenen Kurstabelle ist ersichtlich, in welcher Form die Devisen im amtlichen Kursblatt der Berliner Börse zur Notiz gelangen. In der zweiten Spalte werden die Einheiten angegeben, auf die sich die Kurse beziehen. Es geht daraus hervor, daß sich die Notierungen folgender Devisen für je eine Einheit der in Klammern beigefügten Währung verstehen: Buenos Aires (Papierpeso), Canada und New York (Dollar), Japan (Yen), Kairo (ägyptisches Pfund), Konstantinopel (türk. Pfund), London (Pfund Sterling), Rio de Janeiro (Milreis) und Uruguay (Goldpeso). Die übrigen Devisen werden für je 100 Einheiten notiert, also z. B. für 100 holländische

## Beispiel Nr. 54.

## Devisenkurszettel vom 13. September 1929.

## Telegraphische Auszahlung.

		13. 9.		12. 9.	
		Geld	Brief	Geld	Brief
Buenos-Aires . . . . .	1 Pap. Pes. . .	1,759	1,763	1,761	1,765
Canada . . . . .	1 kanad. \$ . .	4,168	4,176	4,171	4,179
Japan . . . . .	1 Yen . . . . .	1,966	1,97	1,966	1,97
Kairo . . . . .	1 ägypt. Pfd. .	20,865	20,905	20,865	20,905
Konstantinopel . . . . .	1 türk. Pfd. . .	2,012	2,016	2,014	2,018
London . . . . .	1 £ . . . . .	20,341	20,381	20,347	20,387
New York . . . . .	1 \$ . . . . .	4,197	4,205	4,198	4,206
Rio de Janeiro . . . . .	1 Milreis . . .	0,4965	0,4985	0,4965	0,4985
Uruguay . . . . .	1 Goldpeso. . .	4,066	4,074	4,066	4,074
Amsterdam-Rotterd. . . . .	100 Gulden . .	168,16	168,50	168,21	168,55
Athen . . . . .	100 Drachm . .	5,425	5,435	5,425	5,435
Brüssel u. Antwerpen . . . . .	100 Belga . . .	58,315	58,435	58,335	58,455
Bucarest . . . . .	100 Lei . . . .	2,492	2,496	2,487	2,491
Budapest . . . . .	100 Pengö . . .	73,22	73,36	73,22	73,36
Danzig . . . . .	100 Gulden . .	81,29	81,45	81,30	81,46
Helsingfors . . . . .	100 finnl. M. .	10,541	10,561	10,545	10,565
Italien . . . . .	100 Lire . . . .	21,945	21,985	21,955	21,995
Jugoslavien . . . . .	100 Dinar . . .	7,378	7,392	7,379	7,393
Kopenhagen . . . . .	100 K . . . . .	111,72	111,94	111,74	111,96
Lissabon und Oporto . . . . .	100 Escudo . . .	18,76	18,80	18,76	18,80
Oslo . . . . .	100 K . . . . .	111,71	111,93	111,74	111,96
Paris . . . . .	100 Frs . . . .	16,41	16,45	16,42	16,46
Prag . . . . .	100 K . . . . .	12,419	12,439	12,42	12,44
Reykjavik (Island) . . . . .	100 isländ. K. .	92	92,18	92	92,18
Riga . . . . .	100 Latts . . . .	80,70	80,86	80,71	80,87
Schweiz . . . . .	100 Frs . . . .	80,81	80,97	80,84	81
Sofia . . . . .	100 Leva . . . .	3,037	3,043	3,037	3,043
Spanien . . . . .	100 Peseten . .	61,87	61,99	61,88	62
Stockholm u. Gothenb. . . . .	100 K . . . . .	112,36	112,58	112,40	112,62
Tallinn (Reval, Estld.) . . . . .	100 estn. K. . .	111,69	111,91	111,69	111,91
Wien . . . . .	100 Schilling .	59,075	59,195	59,08	59,20

Bankdiskont: Berlin  $7\frac{1}{2}$  (Lombard  $8\frac{1}{2}$ ). Amsterdam  $5\frac{1}{2}$ . Brüssel 5. Helsingfors 7. Italien 7. Kopenhagen 5. London  $5\frac{1}{2}$ . Madrid  $5\frac{1}{2}$ . Oslo  $5\frac{1}{2}$ . Paris  $3\frac{1}{2}$ . Prag 5. Schweiz  $3\frac{1}{2}$ . Stockholm  $4\frac{1}{2}$ . Wien  $7\frac{1}{2}$ .

Gulden, 100 dänische Kronen usw. Die Notierungen verstehen sich also auf soundsoviel Reichsmark für je eine Einheit bzw. 100 Einheiten<sup>1)</sup>. Die nächsten vier Spalten enthalten für die beiden letzten Börsentage je einen Geld- und Briefkurs. Die von den Kursmaklern festgesetzte Spannung zwischen beiden Notierungen beträgt etwa 0,20 % des Kurswertes; sie erhöht sich daher bei höheren Kursen und umgekehrt. Der Handel an der Börse unter den Banken vollzieht sich zum „Mittelkurs“, d. h. dem Durchschnittskurse zwischen den beiden Notierungen. Im Verkehr zwischen den Banken und ihrer Kundschaft, soweit sie nicht Bankiers sind, werden Kaufaufträge der Kunden zum Briefkurse, Verkaufsaufträge zum Geldkurse zuzüglich Maklergebühr, aber franko Provision abgerechnet, sofern sie zur amtlichen Notiz erteilt werden. Nur Ausführungen im Kurswert bis zu 300 RM. erfordern eine Provision von mindestens 0,25 RM. Bei Aufträgen auswärtiger Banken wird ein Mittelkurs zwischen dem Durchschnittskurse der Geld- und Briefnotierungen und dem Geldkurse (bei Verkäufen) bzw. dem Briefkurse (bei Käufen) — der sogenannte gespannte Kurs —, zuzüglich Maklergebühr, franko Provision, berechnet.

Während die Devisenkurse vor dem Kriege in der Regel für Wechsel mit bestimmter Laufzeit (meist von acht Tagen — Wechsel mit kurzer Sicht — und von zwei oder drei Monaten — Wechsel mit langer Sicht) notiert wurden und bei dem Handel von Schecks und Auszahlungen eine Zinsverrechnung auf Grund dieser Kurse vorgenommen wurde, werden gegenwärtig nur Kurse für Auszahlungen festgesetzt. Auszahlung nennt man, wie auf S. 249 erwähnt, eine Vereinbarung, wonach der Verkäufer die Verpflichtung übernimmt, dem Käufer einen bestimmten Betrag im Auslande zur Verfügung zu stellen. An sich kann sich diese Vereinbarung auf einen Betrag in inländischer Währung beziehen. Der Börsenhandel erstreckt sich jedoch nur auf Auszahlungen in der Währung des betreffenden ausländischen Platzes. Natürlich wird die Summe in der Regel bei einer ausländischen Bank oder Bankfirma zur Verfügung gestellt; ebenso erfolgt die Zahlung oder Gutschrift an eine Bank oder Bankfirma. Kauft also z. B. A. von B. 1000 Lstr. Auszahlung London, so heißt das, B. habe seine Londoner Bankverbindung anzuweisen, der Bankverbindung des Käufers in London 1000 Lstr. zur Verfügung zu stellen. Der Käufer sagt an der Börse oder am Nachmittag des Kauftages — nach den Bedingungen der Berliner Börse bis 17 Uhr — dem Verkäufer an, welcher Firma der Betrag überwiesen werden soll, und der Verkäufer bezeichnet ihm die Firma, die den Betrag überweisen wird. Die Überweisung kann auch auf das Konto des Käufers bei derselben Firma erfolgen, wenn die Bankverbindungen des Käufers und Verkäufers an dem betreffenden ausländischen Plätze die gleichen sind<sup>2)</sup>. Wird zwischen den Par-

<sup>1)</sup> In einigen Ländern, besonders in England, beziehen sich die Devisenkurse auf soundsoviel fremde Währung für die heimische Währung, also z. B. auf 20,39 RM. für 1 £.

<sup>2)</sup> Über das Rechtsverhältnis zwischen Geber und Nehmer der Auszahlung siehe Dr. Weißbart: Vom Rechte des Devisenhandels. Bankarchiv. XX. S. 166.

teien beim Handel nicht etwas anderes vereinbart, so soll die Auszahlung auf telegraphischem Wege bei Eintreffen des Überweisungsauftrages erfolgen. „Telegraphische Auszahlung“ wird handelsüblich „valuta kompensiert“ umgesetzt, d. h. der Käufer der Auszahlung hat den Gegenwert an den Verkäufer am Tage der Fälligkeit der Auszahlung zu entrichten. Fällig ist die Auszahlung, falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, zwei Werktage nach Abschluß des Geschäfts<sup>1)</sup>. Bei brieflicher Auszahlung, die sehr selten gehandelt wird, hat nach den Berliner Bedingungen (§ 13 Abs. 6) der Käufer den Gegenwert an den Verkäufer an dem dem Abschlußtage folgenden Werktage, auch wenn an diesem Tage keine Börsenversammlung stattfindet, vormittags zwischen 9 und 12 Uhr zu zahlen. Die Zahlung im Auslande hat mangels anderweitiger Vereinbarung an dem Tage zu erfolgen, der der Versendungszeit des Schecks entspricht (s. S. 498).

Verzögert sich der Eingang verkaufter Auszahlungen in fremder Währung, so ist der Verkäufer verpflichtet, Verzugszinsen zu zahlen. Hierbei wird mindestens der Zinssatz für Kredite des jeweiligen fremden Landes zugrunde gelegt. Vor dem Kriege war es üblich, mindestens 1% über dem jeweiligen Diskontsatz des betreffenden Landes zu rechnen. Gegenwärtig betragen die Verzugszinsen bis zu 2% über dem offiziellen Diskontsatz des betreffenden Landes; falls die Anschaffung um mehr als drei Tage verzögert wird, sogar 4% über diesem Satz. Auch kann die Erstattung aller nachweisbar entstandenen Spesen beansprucht werden.

Den Auszahlungen in fremder Währung ist schon vor dem Kriege gegenüber den Schecks der Vorzug gegeben worden. Ihr Vorteil besteht darin, daß die telegraphische Erteilung des Auftrages zur Auszahlung oder Überweisung eine Beschleunigung gegenüber der Übersendung von Schecks herbeiführt. Ein weiterer Grund für die Beliebtheit der Auszahlung gegenüber den Schecks besteht darin, daß in manchen Ländern Schecks versteuert werden müssen, Auszahlungen aber hiervon befreit sind. In Deutschland besteht eine Steuerpflicht weder für Schecks noch für Auszahlungen.

Bei der telegraphischen Übermittlung des Auftrages bedienen sich die Banken übrigens, um die Auszahlung an einen Unbefugten zu verhindern, eines Telegrammschlüssels. Es werden bestimmte Stichzahlen nach einem Geheimschlüssel errechnet, der nur einigen Beamten beider Banken bekannt ist. Zur Ersparung von Unkosten bedienen sich die Banken meist auch eines Depeschencodes, dessen Vorzüge darin bestehen, daß vielfach ein einzelnes aus fünf Buchstaben zusammengesetztes Codewort an die Stelle eines ganzen Satzes tritt. Bei den größeren Banken ist eine besondere Code- oder Chiffrierabteilung eingerichtet, in der gleichzeitig der Depeschenschlüssel von vertrauenswürdigen Beamten geführt wird. Neben den allgemeinen Codes haben die großen Devisenhandelsfirmen meist eigene, den organisatorischen Eigenarten ihres Betriebes Rechnung tragende Privatcodes

<sup>1)</sup> Eine Ausnahme macht die Devise Japan, die nach vier, und die Devise Rio de Janeiro, die nach drei Werktagen fällig ist bzw. ausgezahlt wird.

ausgearbeitet, die nur im Verkehr mit befreundeten Bankfirmen angewandt werden und die eine größere Geheimhaltung der Geschäfte verbürgen.

Neben Auszahlungen werden aber auch weiterhin Schecks und Wechsel gehandelt. Hierbei bilden die Kurse für telegraphische Auszahlung die Berechnungsgrundlage, und wie bei dem Handel in Auszahlung werden die Geld-, Brief- oder Spannungskurse berechnet. Die spätere Fälligkeit der Wechsel oder die längere Versendungszeit von Schecks muß durch Zinsberechnung ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck sind im Kurszettel die Diskontsätze der fremden Länder angegeben. Zur Zeit werden Schecks auf diejenigen Hauptplätze, auf die die entsprechende amtliche Notiz für Auszahlung lautet, zum Kurse mit Wertstellung per zweiten Werktag unter Abzug von fünf Tagen Zinsen zu dem jeweiligen Banksatz des betreffenden Landes vom Kunden übernommen. Bei Schecks auf Athen, Konstantinopel, sowie auf bulgarische, jugoslawische, spanische und finnländische Hauptplätze werden acht Tage, bei Schecks auf New York 14 Tage, bei Schecks auf Buenos Aires und Rio de Janeiro 36 Tage, bei Schecks auf Yokohama 42 Tage berechnet. Als Zinsfuß wird der Bankdiskont des betreffenden Landes berechnet; mindestens jedoch 5<sup>0</sup>/<sub>100</sub>. Verkauft die Bank jedoch solche Schecks an den Kunden, so werden ihm in der Regel Zinsen nicht vergütet. Die Wertstellung erfolgt aber auch hierbei per zweiten Werktag.

Jedoch nicht immer werden die vom Kunden verkauften Schecks mit zweitägiger Valuta gutgeschrieben. Es geschieht dies nur bei Kunden, die zweifellos als finanziell sicher erscheinen und bei denen auch keine Beanstandungen der Schecks erwartet werden. Meist werden Schecks auf das Ausland erst nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit durch die bezogene Bank abgerechnet, wobei Telegrammkosten zu Lasten des Einreichers gehen. Bei einer solchen telegraphischen Anfrage wird in der Regel ebenfalls eine Stichzahl oder ein Stichwort angegeben. Die telegraphische Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit erfolgt gewöhnlich mit einem Vorbehalt, etwa in folgender Weise: „Angefragter Scheck . . . wird bezahlt, falls formell in Ordnung.“

Schecks oder Auszahlungen werden nicht nur in der Form gehandelt, daß der Kunde einen auf eine ausländische Bank ausgestellten Scheck kauft oder verkauft, oder daß ihm ein Betrag in ausländischer Währung bei einer Auslandsbank zur Verfügung gestellt wird, bzw. daß er sein Guthaben bei der Auslandsbank veräußert; vielmehr kann der Kunde auch ein Währungskonto, d. h. ein Konto in einer oder mehreren bestimmten ausländischen Währungen bei der inländischen Bank, mit der er in Geschäftsverbindung steht, führen lassen. Auf Grund des auf diesem Konto bestehenden Guthabens kann der Kunde Schecks ziehen und weitergeben oder verkaufen; er kann auch Überweisungen an inländische oder ausländische Firmen vornehmen, also Auszahlung verkaufen. Die Wertstellung solcher Schecks erfolgt einige Tage später, und zwar entspricht der Unterschied zwischen dem Tage der Verfügung und der Belastung der Versendungsdauer eines auf eine Bank des betreffenden Landes gezogenen Schecks. Die Banken gehen hierbei



von der Erwägung aus, daß sie ein dem Währungskonto des Kunden entsprechendes Konto im Auslande führen, über dessen Guthaben sie durch Scheck verfügen müssen. Umgekehrt kann der Kunde diesem Konto (Währungs-Kontokorrent-Konto) den durch Ankauf von Überweisungen oder Schecks entstehenden Gegenwert in ausländischer Währung gutschreiben lassen. Im Gegensatz zu den Kreditbanken lehnt die Reichsbank die Führung solcher Währungskonten ab. Auf die Guthaben, die die Kundschaft bei den Banken in ausländischer Währung unterhält, wird gewöhnlich nur ein Zinssatz vergütet, der etwas unter dem Satze liegt, den die Banken für ihr Guthaben im Auslande erhalten.

In den Geschäftsbedingungen vereinbaren die Banken gewöhnlich mit ihrer Kundschaft, daß sie Verluste oder Rechtsnachteile bei den für den Kunden im Ausland geführten Währungskonten, die ihr durch höhere Gewalt oder Eingriffe von hoher Hand (d. h. von behördlichen Stellen, z. B. im Falle einer Beschlagnahme oder Liquidierung im ausländischen Staat) entstehen, anteilig auf alle aus Konten in der betreffenden Währung Berechtigten umlegen kann. Dieser Vorbehalt deckt aber nicht etwaige Verluste aus Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Korrespondenten, die vielmehr von der Bank selbst zu tragen wären, sofern hierüber nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.

Sollen Devisen, die auf Währungs-Konto gutgebracht werden, zu Lasten des gewöhnlichen (Reichsmark-) Kontos angeschafft werden, so muß die Mitteilug an den Kunden (siehe Beispiel 67, Seite 543) gleichzeitig die Abrechnung zu Lasten des Reichsmarkkontos wie die Gutschrift auf seinem Währungs-Kontokorrent-Konto enthalten.

Übernimmt eine Bank Schecks oder Wechsel auf Amerika, so ist noch folgendes zu beachten. Nach den amerikanischen Gesetzen über die begebenbaren Urkunden haftet jeder Girant für die Echtheit des früheren Indossaments, und zwar für einen Zeitraum von sechs Jahren. Kauft nun eine deutsche Bank z. B. einen Scheck auf New York an, und wird ihr der Gegenwert von ihrer New Yorker Bank nach erfolgter Bezahlung durch den Bezogenen gutgeschrieben, so kann die deutsche Bank, falls sich innerhalb von sechs Jahren herausstellt, daß ein Giro gefälscht war, von der New Yorker Bank im Regreßwege wieder in Anspruch genommen werden, gleichgültig, ob sie sich das frühere Indossament hat garantieren lassen oder nicht. Darum pflegen die Banken sich beim Ankauf solcher Schecks etwa folgende Bescheinigung vom Kunden ausstellen zu lassen:

Ich bestätige hiermit, heute einen Scheck über \$ . . . . auf . . . . an Sie geliefert zu haben. Auf diesem Scheck befinden sich die Unterschriften der Firma . . . . als Ausstellerin und der Firma . . . . als Girantin.

Ich übernehme hiermit die volle Garantie für die Echtheit der auf dem Scheck befindlichen Unterschriften obengenannter Firmen und verpflichte mich, sobald Ihnen die Nachricht zugehen sollte, daß eine der Unterschriften gefälscht ist, den Scheckbetrag mit \$ . . . . auf Ihr Verlangen sofort an Sie zu zahlen.

Meine vorstehende Verpflichtung soll so lange bestehen bleiben, als bezüglich des vorgenannten Schecks nach dem amerikanischen Gesetz eine Haftung für die Unterschriften in Geltung ist.

..... Name des Kunden.

Vorstehende Unterschrift wurde in unserer Gegenwart vollzogen.

..... Unterschrift der Bank.

Die Kursfeststellung der amtlich notierten Devisen erfolgt an der Berliner Börse durch drei Maklergruppen, die aus je zwei vereideten Devisenmaklern bestehen. Jede Gruppe handelt bestimmte Devisen, z. B. eine Gruppe die nordischen Devisen, Holland und London. Die Kursfestsetzung erfolgt im Devisenzimmer der Börse und beginnt um 12 Uhr.

Neben dem Handel in den amtlich notierten Devisen findet auch ein nicht offizieller Verkehr in Devisen auf andere Plätze, den sogenannten Ostdevisen statt. Auch für diese Devisen wird eine Notierung vorgenommen, jedoch nicht durch vereidete Makler, sondern gemeinsam durch einen anderen Devisenmakler und einen Vertreter einer Großbank. Es werden auch hierbei Geld- und Briefkurse festgesetzt, doch ist die Spannung zwischen beiden etwas größer als bei den amtlich notierten Devisen. Die Notiz versteht sich für je 100 Einheiten, ebenfalls in telegraphischer Auszahlung. Die Preise der Ostdevisen werden in einigen Handelszeitungen, aber nicht im amtlichen Kursblatt veröffentlicht. In derselben Weise werden auch für die Banknoten der östlichen Staaten Preise festgesetzt. Welche Devisen und Noten hierbei in Frage kommen, geht aus folgendem Beispiel 55 hervor:

**Beispiel Nr. 55.**  
**Berliner Ostdevisenkurse.**

Auszahlung	21. September			20. September		
	Geld	Brief	rep. <sup>1)</sup>	Geld	Brief	rep. <sup>1)</sup>
Warschau . . .	47,00	47,20	100%	46,975	47,175	100%
Kattowitz . . .	47,00	47,20	100%	46,975	47,175	100%
Posen . . . . .	47,00	47,20	100%	—	—	100%
Kowno . . . . .	41,685	41,865	100%	41,71	41,89	100%
			Noten			
gr. P. Zloty . .	46,925	47,325	100%	46,90	47,30	100%
do. kl. St. . .	—	—	—	—	—	—
Lit. . . . .	41,43	41,77	100%	41,48	41,82	100%

Neben den Devisengeschäften zu amtlich notierten Kursen entwickelt sich an der Börse ein freier Verkehr in Devisen. Ferner werden oft Devisengeschäfte zwischen zwei Banken desselben Ortes oder z. B. der Bank eines auswärtigen Platzes des Inlandes mit der Bank eines Börsenplatzes durch telephonischen Verkehr abgeschlossen. Dieser Handel nimmt zeitweise einen großen Umfang an. Häufig pflegen die Banken auch mit ihren Kunden Devisengeschäfte am Telephon oder im Tafelgeschäft zu festen Kursen

<sup>1)</sup> In dieser Spalte wird gewöhnlich die Repartierung angegeben (s. S. 354).

als Eigenhändler abzuschließen, und dies geschieht dann vielfach auf Grund der im freien Verkehr geltenden Preise. Vielfach schließt eine Bank Geschäfte im freien Verkehr aber auch für eigene Rechnung ab; z. B. weil sie ihre Guthaben in einer fremden Währung bei dem gegenwärtigen Kursstand vermehren oder verkleinern will. Insbesondere aber dient der freie Verkehr dem sogenannten Usancehandel in Devisen, der sich in der letzten Zeit stark entwickelt hat. Darunter versteht man den Handel in einer Devisenart gegen eine andere, also nicht gegen Reichsmark. Man kauft z. B. Auszahlung London gegen Auszahlung (Kabel) New York. Der Verkäufer weist in diesem Falle seine Londoner Bankverbindung an, eine bestimmte Summe in Pfund Sterling an den Käufer zu zahlen, und dieser stellt dagegen dem Verkäufer den entsprechenden Betrag in Auszahlung New York zur Verfügung. Diese Geschäfte werden zuweilen in Rücksicht darauf abgeschlossen, daß die Verzinsung der Guthaben in dem Lande, dessen Währung erworben wird, günstiger ist als in dem Lande, von dem das Guthaben durch die Bezahlung der gekauften Devisenart abgezogen wird. Sie dienen ferner dem Ausgleich der Valutaschwankungen an den verschiedenen ausländischen Plätzen und werden daher oft zu Arbitragezwecken vorgenommen (s. S. 512). Sie werden aber auch zwischen der Bank und ihren Kunden abgeschlossen; namentlich Firmen des Warenhandels, die mit verschiedenen Ländern Außenhandel treiben, kaufen z. B. gegen ein Guthaben in schweizerischer Währung Auszahlung London, wenn sie dort Zahlungen zu leisten haben. Natürlich sind hierbei die Spesen zu berücksichtigen, die einen Zins- oder Kursvorteil ausgleichen können. Der Usancehandel mit der Kundschaft findet häufig auch in der Form statt, daß die Geschäfte über die Währungs-Kontokorrent-Konten des Kunden gebucht werden. Dieser wird also in obigem Beispiel auf seinem schweizerischen Franken-Konto belastet und für den Gegenwert auf Pfund Sterling-Konto erkannt. In den Handelszeitungen werden gewöhnlich die im Usancehandel der Börse erzielten Preise gemeldet; es heißt z. B., daß London gegen Kabel New York sich auf 4,848 stellte, d. h. für 1 £ 4,848 Dollar gezahlt wurden.

Ferner werden im freien Devisenverkehr auch Devisentermingeschäfte abgeschlossen. Eine amtliche Notierung findet also nicht statt. Zuweilen kommt es vor, daß der Devisenkäufer den Wunsch hat, die Verfügung über den Geldbetrag im Auslande erst einige Tage später zu erhalten, weil er die Zahlung erst dann zu leisten hat. Dennoch erscheint es ihm aber ratsam, die Auszahlung schon vorher anzuschaffen, weil er mit einer Steigerung des Devisenkurses rechnet. Beim Handel kann daher vereinbart werden, daß die Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll; man kann z. B. am 1. Juli Auszahlung per 6. Juli handeln. Es entstehen in diesem Falle für den Käufer keine Zinsverluste wie beim Ankauf von Schecks, wo der Gegenwert sofort zur Verfügung gehalten wird und daher Zinsen verloren gehen, wenn das Geld erst später abgehoben wird. Abgesehen von diesen, ziemlich seltenen Geschäften werden aber zahlreiche Devisengeschäfte auf längere

Termine, auf einen, zwei, drei oder auch sechs Monate abgeschlossen. Die Bezahlung des Gegenwerts (in Reichsmarkwahrung) erfolgt, ebenfalls wie beim Effektertermingeschaft, nach der Lieferung, d. h. nach erfolgter Auszahlung des Betrages in auslandischer Wahrung. Angesichts des Risikos der Kursveranderung werden die Devisentermingeschafte naturlich von den Banken meist nur gegen Sicherheitsleistung abgeschlossen. Im Verkehr der Banken untereinander wird eine Sicherheit in der Regel nicht verlangt. Der Unterschied zwischen dem Kassakurs und dem Kurse der per Termin gekauften Devisen entspricht der Differenz zwischen dem Zinssatz, der in dem betreffenden Lande, auf das die Devisen lautet, bis zur Falligkeit des Guthabens erwartet wird und dem in Deutschland fur diese Zeit erwarteten Zinssatz. Kauft also z. B. der Kunde einer Bank Auszahlung London per drei Monate, so kann sich die Bank dadurch eindecken, da sie sich ein entsprechendes Guthaben bei ihrer Londoner Bankverbindung beschafft. Sie kauft also Auszahlung London per Kassa. Dadurch schaltet sie jedes Kursrisiko aus. Auf das Londoner Guthaben erhalt sie Zinsen zu den in London ublichen Zinssatzen; andererseits mu sie aber ihrem Kunden den Gegenwert in Reichsmark vorstrecken, so da dieser hierfur die in Deutschland ublichen Zinsen zu bezahlen hat. Der Kunde wird nun nicht etwa fur die Zinsen auf den Reichsmarkbetrag belastet und fur diejenigen auf den Pfundbetrag erkannt, sondern es wird die Zinsdifferenz unter Berucksichtigung des Gewinnes der Bank dem Kurse sogleich zu- oder abgerechnet.

Ist der Zinssatz in Deutschland hoher als der auslandische, so wird ein Zuschlag auf den Kassakurs vorgenommen, den man als Report bezeichnet; ist er niedriger, so erfolgt ein Abschlag, der Depo rt genannt wird. Eine solche Berechnung kann naturlich nur schatzungsweise vorgenommen werden, da die Entwicklung der Zinssatze in den beiden Landern (Deutschland und England) wahrend der Dauer des Engagements nicht bekannt sind. Auch entsprechen in der Praxis die Report- oder Depo rtsatze keineswegs immer genau der Zinsdifferenz; vielmehr werden diese Satze von der jeweiligen Nachfrage und dem Angebot in Termindevisen beeinflugt. Im allgemeinen wird die Nachfrage in Termindevisen groer sein, wenn der Devisenkurs sich dem unteren Goldpunkt nahert, als wenn das Gegenteil der Fall ist. Denn bei niedrigem Devisenkurs wird das Bestreben, sich fur spater fallig werdende Verpflichtungen im Auslande fruhzeitig einzudecken, um bei hoherem Kurse keinen Schaden zu erleiden, starker hervortreten, als wenn der Devisenkurs sich dem oberen Goldpunkt nahert, bei dem, wenn die Wahrung gesichert ist, die Wahrscheinlichkeit eines Ruckganges infolge von Goldexporten groer ist, als die einer weiteren Steigerung (s. S. 494). Die Bank, die einem Kunden Auszahlung per spatere Termine verkauft, braucht auch nicht regelmaig Auszahlung per Kassa zu kaufen. Sie kann auf Grund eines im Auslande vorhandenen Guthabens verfugen, oder sie kann sich auch selbst durch ein gleichartiges Gegengeschaft eindecken, da oft Verkaufer fur Termindevisen auftreten, die auf Grund von Warengeschaften zu einer bestimmten

Zeit Guthaben im Auslande zu erwarten haben, die sie zur Sicherstellung des Kurses vor dessen Fälligkeit verkaufen (s. S. 504). Schließlich kann das Deckungsgeschäft auch in der Form vorgenommen werden, daß die Bank das ausländische Guthaben zwar per Kassa kauft, aber gleichzeitig ein Prolongationsgeschäft abschließt, indem sie das Guthaben per sofort mit Rücklieferung zu einem späteren Termin — im vorliegenden Beispiel nach drei Monaten — hereingibt. In diesem Fall braucht die Bank dem Kunden den Gegenwert des ausländischen Terminguthabens in Reichsmark nicht vorzustrecken; sie braucht also das Geld nicht bis zur Erfüllung des Termingeschäfts festzulegen. Für den Gegenkontrahenten des Prolongationsgeschäftes bedeutet der Ankauf der Devisen per Kassa mit gleichzeitigem Verkauf per Termin nichts anderes, als wenn er für eine bestimmte Zeit — bis zur Erfüllung des Termingeschäfts — ein ausländisches Guthaben erwirbt. Ein solches Geschäft kann aus Gründen der Verzinsung abgeschlossen werden — wenn die Zinssätze im Auslande hoch sind —, oder auch, weil auf Grund eines Warengeschäfts, z. B. zur Bezahlung von Rohstoffen ein ausländisches Guthaben sofort gebraucht wird, der Käufer der Rohstoffe aber nach einem bestimmten Termin, z. B. nach Verarbeitung der Rohstoffe und Export der fertigen Erzeugnisse, ein ausländisches Guthaben erhält, das er zur Ausschaltung des Kursrisikos sofort per Termin verkauft. Häufig werden Kassageschäfte und gleichzeitig Termingeschäfte in Devisen von den Banken auch auf Grund von Krediten abgeschlossen, die ihnen von ausländischen Banken eingeräumt werden. Nimmt eine deutsche Bank z. B. von einer amerikanischen Bank einen Dollarkredit auf die Dauer von drei Monaten in Anspruch, den sie ihrer Kundschaft in Reichsmark zur Verfügung stellt, so verkauft sie die Dollars per Kasse und kauft gleichzeitig Dollars auf Termin per drei Monate. Beim Ablauf dieses Termingeschäfts benutzt sie das hierdurch entstehende Dollarguthaben zur Rückzahlung des Dollarkredits. Sie ist daher gegen einen Kursverlust gesichert, der ohne den Terminkauf entstehen würde, wenn der Dollarkurs bei Fälligkeit des Dollarkredits höher notiert, als zur Zeit seiner Inanspruchnahme. Man nennt Devisengeschäfte, bei denen ein Kassageschäft mit einem Termingeschäft verbunden wird, Swapschäfte und die Report- und Deportsätze, also die Differenz zwischen den Kursen, der Kassa- und Termingeschäfte, demgemäß Swapsätze.

Devisentermingeschäfte der oben erwähnten Art können sowohl gegen Reichsmark, als auch gegen andere Devisen abgeschlossen werden. In diesem Falle entspricht der Report oder Deport der Zinsdifferenz zwischen den beiden Ländern, deren Devisen getauscht werden.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Devisenterminhandels ist schon kurz erwähnt worden (s. S. 410). Die Fälle, in denen solche Termingeschäfte zu Sicherungszwecken abgeschlossen werden, bei denen eine reine Spekulation also nicht in Frage kommt, sind hier viel zahlreicher als beim Effektenterminhandel. Neben den schon erwähnten Geschäften kommen im Warenhandel Zeitgeschäfte in Devisen häufig vor, ohne daß jedoch immer ein rein

börsenmäßiges, also nach bestimmten Börsenbedingungen (Usancen) geschlossenes Termingeschäft vorzuliegen braucht. Die Formen, in denen diese Zeitgeschäfte abgeschlossen werden, sind im allgemeinen folgende:

1. An- oder Verkauf von ausländischen Wechseln (Valutaakzepten, Valutatratten). Sie entstehen fast regelmäßig aus Exportgeschäften, indem der Verkäufer von Waren auf den ausländischen Käufer einen Wechsel zieht, den dieser gewöhnlich akzeptiert. Der Wechsel wird vom Verkäufer bei einer Bank diskontiert, die den Gegenwert unter Abzug der Zinsen bis zur Fälligkeit, berechnet zum Diskontsatz des fremden Landes, in dessen Währung er zahlbar ist, und einer Provision an den Verkäufer sofort auszahlt. Die Wechsel müssen mindestens eine so große Laufzeit haben, daß ihr Eintreffen am Zahlungsorte vor Verfall rechtzeitig erfolgen kann. Dieser Handel entspricht ungefähr dem vor dem Kriege üblichen Verkehr in Wechseln mit langer Sicht, für die, wie erwähnt (S. 496), damals amtliche Kurse festgestellt wurden. Auch die Reichsbank kauft Valutaakzente, ja sogar Valutatratten an. Da die Reichsbank nur Wechsel kaufen darf, die die Unterschrift von mindestens drei ihr als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen und der ausländische Akzeptant hierbei in der Regel ausscheidet, werden diese Geschäfte oft in der Form abgeschlossen, daß der Exporteur den Wechsel an eine Privatbank verkauft, die ihn giriert und an die Reichsbank weitergibt. Für das durch die Indossierung entstehende Risiko berechnet die Privatbank eine Gebühr in Form eines Kursabschlages. Die an die Reichsbank verkauften Wechsel dürfen jedoch nur eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben. Die Ankaufsspesen der Kreditbanken für Wechsel auf ausländische Bezogene und in ausländischer Währung richten sich nach den Bedingungen der Reichsbank. Sie sind jedoch — wie bei deutschen Wechseln — etwas höher als die der Reichsbank. Wechsel in ausländischer Währung auf deutsche Bezogene kauft die Reichsbank nicht, um zu verhindern, daß im Inlande Geschäfte in einer fremden Währung abgeschlossen werden.

2. An- oder Verkauf von Devisen auf einen späteren Termin. Meist wickeln sich diese Geschäfte in der Form ab, daß der Exporteur Auszahlung auf einen bestimmten, späteren Termin verkauft, der Importeur dagegen kauft. Im Gegensatz zum Diskontgeschäft in Valutawechseln wird der Gegenwert, wie erwähnt, erst bei Lieferung der Devisen bezahlt. Ein Unterschied zwischen dem Effektermingeschäft besteht darin, daß der Termin für die Abwicklung verschieden ist, also nicht nach einheitlichen Börsengebräuchen geregelt wird. A. verkauft z. B. an die X-Bank 1000 Lstr. Auszahlung London per 15. November 1928. Der Verkäufer hat daher spätestens an diesem Termin 1000 Lstr. Auszahlung London an den Käufer zu liefern, d. h., ebenso wie beim Kassahandel in Auszahlung, den Pfundbetrag durch seine ausländische Bankverbindung an die ausländische Bankverbindung des Käufers auszahlen zu lassen. Gewöhnlich wird der Liefertermin einige Tage später festgesetzt, als der Termin, an dem der Exporteur die Zahlung von seinem ausländischen Abnehmer zu erwarten hat. Dies geschieht, um das Devisentermingeschäft

rechtzeitig erfüllen zu können. Abgesehen von diesem geringen Unterschied wird jedoch in der Regel der Termin schon beim Abschluß des Geschäfts mit der Fälligkeit der ausländischen Forderung in Übereinstimmung gebracht. Allerdings werden, wenn es sich um langfristige Warengeschäfte handelt, zuweilen die Devisentermingeschäfte mit kürzerer Frist abgeschlossen, und nach Ablauf wird ein neues Geschäft getätigt. Auf eine bestimmte Frist sind jedenfalls, wie hieraus hervorgeht, diese Geschäfte nicht beschränkt. Diese Geschäfte dienen dazu, das Kursrisiko auszuschalten, das, wie wir gesehen haben, namentlich in Ländern mit nicht stabiler Währung infolge der Schwankungen der Valuta recht groß ist. Hat z. B. eine Baumwollspinnerei in den Vereinigten Staaten von Amerika Rohbaumwolle gekauft, die in drei Monaten in Dollarwährung zu bezahlen ist, so wird sie bestrebt sein, sich schon beim Ankauf der Ware die notwendigen Devisenbeträge zu sichern. Sie läuft sonst Gefahr, zur Zeit der Fälligkeit der Schuld einen höheren Kurs zu zahlen, während sie der Preiskalkulation für die aus der Rohbaumwolle herzustellenden Garne den zur Zeit des Einkaufs der Rohstoffe geltenden Dollarkurs zugrunde gelegt hatte. Oft wird sie auf Grund dieser Kalkulation bereits Garnverkäufe im Inlande, also in deutscher Währung, vorgenommen haben. Ebenso wird eine Maschinenfabrik, die z. B. Maschinen an einen holländischen Abnehmer in holländischer Währung verkauft hat, die Absicht hegen, sofort nach Abschluß des Geschäftes das erst später fällige holländische Guthaben zu verkaufen. Denn im Falle eines Kursrückganges der Devisen Holland kann die Fabrik, die beim Verkauf der Maschinen den gegenwärtigen Kurs zugrunde gelegt hatte, einen erheblichen Verlust erleiden. Für alle am Außenhandel beteiligten Kreise besteht daher ein sehr großes Interesse an einem Devisenterminhandel. Der Käufer der Rohstoffe hat zwar die Möglichkeit, sich auch durch sofortigen Ankauf von Devisen New York oder von amerikanischen Noten im Kassaverkehr gegen Valutaverluste zu sichern. In der Praxis wird er aber solche Käufe nur in den seltensten Fällen vornehmen können, weil er die Devisen oder Noten sofort bezahlen muß, während er die Ware erst in einigen Wochen erhält und die daraus hergestellten Erzeugnisse sogar erst nach weiterem Ablauf einiger Monate verkaufen kann.

3. An- und Verkauf von Kurssicherungstratten. Man versteht unter Kurssicherungstratten vom deutschen Exporteur auf den ausländischen Abnehmer gezogene Tratten, die im Gegensatz zu anderen nicht akzeptierten Wechseln beim Bezogenen nicht zum Akzept und nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollen. Sie dienen vielmehr ausschließlich der Kurssicherung des Verkäufers. Ihre Einführung erfolgte erst in der Inflation, weil die Reichsbank, die damals hauptsächlich als Käufer der Tratten in Betracht kam, den Exporthandel von dem Risiko der Valutaschwankungen nach Möglichkeit befreien wollte. Seitdem der Devisenterminhandel wieder eingeführt ist, ist diese Art der Kurssicherung überflüssig geworden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Nähere Ausführungen über die Kurssicherungstratten waren in der 8. Auflage (S. 382) enthalten.

Oggleich somit der Devisenterminhandel eine große volkswirtschaftliche Bedeutung hat, erleichtert er — ebenso wie der Effekterterminhandel — auch den Abschluß rein spekulativer Geschäfte. Diese können namentlich zur Zeit einer Währungsverschlechterung dem Interesse des Staates zuwiderlaufen, indem sie die Spekulation auf den weiteren Rückgang der Währung erleichtern und dadurch diesen Rückgang beschleunigen.

Es ist daher begreiflich, daß es während der Inflationszeit das Bestreben der Gesetzgebung war, jeden der Währung schädlichen Devisenterminhandel zu verbieten. Zuerst glaubte man, daß die den Devisenhandel im allgemeinen erheblich einschränkenden gesetzlichen Vorschriften genügen würden; schließlich, und zwar nur wenige Monate vor dem Aufbau der neuen Währung wurde der Devisenterminhandel durch eine besondere Verordnung — vom 3. Juni 1923 (RGBl. I, S. 511) verboten. Das Verbot erstreckte sich auf „Termingeschäfte in Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung, in Edelmetallen sowie in ausländischen und in inländischen Effekten gegen Mark oder Wertpapiere, die auf Mark lauten.“ Dagegen fiel die Diskontierung eines z. B. von einem Exporteur ausgestellten, auf seinen ausländischen Abnehmer gezogenen Wechsels nicht unter diese Verordnung.

Die Wiedezulassung des Devisenterminhandels erfolgte erst, nachdem sich schon einige Zeit erwiesen hatte, daß das Vertrauen zur deutschen Währung erstarkt war. Zuerst wurde das Gesetz gegen die Kapitalflucht, das u. a. die Versendung von Zahlungsmitteln oder Wertpapieren in das Ausland von strengen Reglementierungsvorschriften abhängig machte, nebst den sogenannten Valutaspekulationsverordnungen, und zwar schon am 31. Dezember 1924 außer Kraft gesetzt<sup>1)</sup>. Wichtige Teile der darin enthaltenen Vorschriften, z. B. der Zwang zur Benutzung bestimmter als „Devisenbanken“ zugelassener Banken zum Abschluß von Devisengeschäften, sowie das Verbot des Terminhandels in ausländischen Zahlungsmitteln usw. oder des Verkaufs von Devisen zu höheren Preisen als den amtlichen Notierungen, zu denen bis zum Juni 1924 die Nachfrage nur in ganz minimalem Umfange befriedigt wurde, behielten jedoch zunächst noch Gesetzeskraft. Es wurde eine neue Devisenordnung (vom 8. November 1924) erlassen, und gleichzeitig regelte noch die Wechselstuben-Verordnung von 1923, die nur Änderungen erfuhr, den Geschäftsbetrieb der mit dem Handel von ausländischen Geldsorten, Noten usw. befaßten „Wechselstuben“, die nicht Devisenbanken im Sinne des Gesetzes bildeten. Stück für Stück wurden aber auch diese Bestimmungen gemildert. Die wichtigste Änderung trat im Jahre 1926 ein, als eine Neufassung der Devisenordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1926 ab im wesentlichen nur noch die Beschränkung auf Devisenbanken bestehen ließ, während gleichzeitig auch die Wechselstubenverordnung stark gemildert wurde. Von diesem Tage an war auch der Devisenterminhandel

<sup>1)</sup> Eine ausführliche Darstellung der in der Inflationszeit bestehenden Vorschriften zur Verhinderung der Kapitalflucht, über den Devisenhandel usw. ist in der 8. Auflage (S. 384—397) enthalten.



wieder gesetzlich zugelassen. Größere praktische Bedeutung hat er jedoch sogar erst später erlangt. Denn zunächst blieb noch die Bestimmung in Kraft, daß Devisen zu einem höheren Kurse als dem jeweils bekannten letzten amtlichen Briefkurse nicht abgegeben werden dürfen. Auch fehlte den Devisenkursen noch jede Beweglichkeit, so daß der Abschluß von Sicherungs- oder Spekulationsgeschäften praktisch kaum einen Zweck hatte. Die Reichsbank setzte nämlich, unabhängig von dem Umfange des Angebots oder der Nachfrage, den Kurs des Dollars regelmäßig auf 4,20 R.M. fest, und die Kurse der übrigen ausländischen Zahlungsmittel wurden auf Grund der rechnerisch festgesetzten Parität zum Dollarkurse notiert. Diese Fixierung des Dollarkurses dauerte bis Ende August 1926. Erst nachdem nunmehr, je nach Angebot und Nachfrage, eine Beweglichkeit der Wechselkurse innerhalb der Goldpunkte eintrat, kamen das Devisentermingeschäft und der Arbitragehandel in Devisen allmählich in Fluß. Eine völlige Beseitigung aller gesetzlichen Hemmnisse des Devisenhandels und damit auch eine Erstarkung des Terminhandels und der Arbitrage in Devisen brachte die Verordnung vom 22. Februar 1927<sup>1)</sup>. Seitdem besteht also wieder unbeschränkte Freiheit für den Devisenhandel; natürlich in den Grenzen der allgemeinen Gesetzesbestimmungen, namentlich der Vorschriften des Börsengesetzes über die Wirksamkeit von Termingeschäften.

Die Frage, inwieweit der Devisenterminhandel danach dem Differenz- und Spieleinwand ausgesetzt ist, bedarf noch einer Erörterung. Das Börsengesetz befaßte sich ursprünglich nur mit dem Terminhandel in Wertpapieren. Durch eine Novelle zum Börsengesetz vom 23. Dezember 1920 (RGBl. S. 2317) — in Kraft getreten am 14. Januar 1921 — wurden jedoch die auf den Terminhandel in Wertpapieren geltenden Vorschriften des Börsengesetzes auf Papiergeld, Banknoten und dgl., Auszahlungen, Anweisungen und Schecks ausgedehnt. Danach konnten Termingeschäfte in Devisen nur dann als offizielle Börsentermingeschäfte (s. S. 416) angesehen werden, wenn die Devisen zum offiziellen Börsenterminhandel ausdrücklich zugelassen sind. Das ist aber, wie wir gesehen haben, bisher nicht der Fall. Durch eine Verordnung vom 7. März 1925 (RGBl. I S. 20) ist aber bestimmt worden, daß die Vorschriften des § 58 Börs.G. auf Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, Anwendung finden. Danach genügt es, daß die Devisen selbst offiziell notiert werden, um den Differenz- und Spieleinwand in den Fällen auszuschließen, in denen er auch bei offiziell zum Börsenterminhandel zugelassenen Wertpapieren nicht erhoben werden kann.

Selbst beim Kassahandel in Devisen können Verluste der einen Partei infolge einer Nichterfüllung der anderen Partei leicht eintreten. Kauft A. z. B. von B. an der Börse telegraphische Auszahlung Holland, so muß er,

<sup>1)</sup> Aus verfassungsrechtlichen Gründen wiederholt durch die Verordnung vom 7. November 1927.

obgleich der Gegenwert an B. bei dem üblichen Handel „Valuta kompensiert“ erst am Tage der Auszahlung oder Überweisung an die holländische Bank zu entrichten ist, doch bereits die Zahlung zu einer Zeit leisten, wo er noch nicht im Besitze einer Gutschrift- oder Überweisungsanzeige der holländischen Bank ist. Daher setzt der Handel in Devisen ein Vertrauensverhältnis des Käufers gegenüber dem Verkäufer in der Richtung voraus, daß dieser über ein entsprechend großes Guthaben im Auslande tatsächlich verfügt und die Auszahlung oder Überweisung an die vom Käufer genannte Firma ordnungsgemäß veranlaßt. Auch der Verkäufer geht ein Risiko ein, wenn der Käufer zur Abnahme und, im Falle der Zwangsglattstellung, zur Zahlung des Verlustes nicht imstande ist, der für ihn bei einem Kursrückgang entsteht.

Um diese Gefahren im Berliner Devisenhandel zu vermindern, ist im November 1921 die Berliner Devisen-Abrechnungsstelle gegründet worden. Sie stellt eine Vereinigung einer Anzahl von Berliner Banken und Bankiers dar. Als Zweck wird in der Satzung die Abrechnung und Sicherung von Geschäften, die ihre Mitglieder untereinander in amtlich notierten Devisen tätigen, bezeichnet. Die Abrechnungsstelle ist der Bank des Berliner Kassen-Vereins angegliedert. Die Mitglieder haben sich zu verpflichten, Berliner Banken oder Bankiers, die der Abrechnungsstelle nicht angehören, nicht als Aufgabe für Geschäfte in amtlich notierten Devisen anzunehmen. Andererseits sollen sämtliche in Berlin in amtlich notierten Devisen geschlossenen Geschäfte der Mitglieder, soweit sie durch Makler vermittelt wurden, durch die Devisen-Abrechnungsstelle abgewickelt werden. Direkt zwischen den Mitgliedern abgeschlossene Geschäfte können zwar ebenfalls durch die Abrechnungsstelle geleitet werden; sie werden aber gewöhnlich direkt abgewickelt.

Der Verkehr mit der Devisen-Abrechnungsstelle erfolgt grundsätzlich in ähnlicher Form wie der Verkehr mit dem Liquidationsverein für Effekten-termingeschäfte (s. S. 437). Jedoch findet bei der Abrechnungsstelle die Skontrierung täglich, bei den Effektengeschäften monatlich statt. Jedes Mitglied der Devisen-Abrechnungsstelle hat über seine sämtlichen Geschäfte in amtlich notierten Devisen Listen (Skontrobogen) anzufertigen, und zwar je einen Bogen für jede Devisengattung (z. B. Auszahlung Holland). Die Bogen sind zwei Werktage vor dem Fälligkeitstage bis 18 Uhr, Sonnabends bis 16 Uhr der Abrechnungsstelle einzuliefern; sie enthalten also nur diejenigen Geschäfte, die am zweiten Werktag nach der Einreichung fällig sind, d. h. in der Regel die am Tage der Einreichung abgeschlossenen Geschäfte in telegraphischer Auszahlung. Geschäfte, die erst später zur Abwicklung kommen, können daher nicht schon am Abschlußtage in die Skontrobogen eingestellt werden. Am Kopfe der Listen vermerkt der Einreicher seine Firma, die Bezeichnung der Devisen, das Datum der Einreichung, den Fälligkeitstag und den Kurs. In der Mitte des Bogens sind die Namen sämtlicher Mitglieder der Abrechnungsstelle in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Links von dieser Mittelspalte ist eine Kolonne für die vom Einreicher gekauften Beträge eingerichtet, während die verkauften Beträge in die Kolonne rechts

Beispiel Nr. 56.

Firma ..... Berlin, den ..... 19.....

Devisen: ..... Fällig per: ..... Heutiger Mittelkurs für ..... = RM. ....

Valuta Wir kauften von:	Valuta Wir verkauften an:	Valuta Wir kauften von:	Valuta Wir verkauften an:
American Express Comp.			Transport
Arnhold, Gebr. . . . .			Jacquier & Securius . . . .
Arons, Gebrüder . . . . .			Jaffa & Levin . . . . .
Arons & Walter . . . . .			Japhet, Sundheimer & Co.
Bank f. ausw. Handel, A.-G.			Jarislowsky & Co. . . . .
Bankkommandite Mayer, Loewenberg & Co. . . . .			Katz & Wohlauer . . . . .
Berliner Bank-Institut Joseph Goldschmidt & Co.			Kaufmann & Co., S. . . . .
Berliner Handels-Gesellschaft			Koppel & Co., Bankgeschäft
Bernheim, Blum & Co. . . . .			Krause & Co., F.W., „
Bett Simon & Co. . . . .			Kuczynski, Wilhelm . . . . .
Bleichröder, S. . . . .			Lesser, Nathan & Co. . . . .
Blumenfeld & Co., Georg			Loewenberg & Co., G. . . . .
Boehm, Simon . . . . .			Loewenherz, J. . . . .
Cahn, Carl . . . . .			Mendelssohn & Co. . . . .
Carsch & Co., Kom.-Ges. . . . .			Merzbach, Gebrüder . . . . .
Comes & Co. . . . .			Meyer, E. J. . . . .
Commerz- u. Privat-Bank			Meyer & Co. . . . .
Darmstädt. u. Nationalbank			Mitteldeutsche Creditbank
Delbrück, Schickler & Co.			Nelken & Sohn, Marcus . . . . .
Deutsch-Asiatische Bank . . . . .			Oppenheim & Sohn, Hugo.
Deutsche Bank-Disconto . . . . .			Perls, Carl . . . . .
Deutsche Girozentrale, Dtsche. Kommunalbank			Pincus, Siegmund . . . . .
Dtsche. Länderbank A.-G.			Pr. Zentral-Genoss.-Kasse
Deutsche Orientbank A.-G.			Preußische Staatsbank . . . . .
Dt. Raiffeisenbank, A.-G. . . . .			Raehmel & Boellert . . . . .
Deutsch-Südamerik. Bank			Reichsbank . . . . .
Dtsche. Überseelische Bank			Reichs-Kredit-Gesellschaft
Dt. Verkehrs-Kredit-Bank.			Röchling, Gebr. . . . .
Dresdner Bank . . . . .			Rosenheim & Co., William
Dreyfus & Co., J. . . . .			Sachs, B. & E. . . . .
Fester & Co., Alfred . . . . .			Schiff, Martin . . . . .
Friedmann & Co., E.L. . . . .			Schlesinger, Abraham . . . . .
Fromberg & Co., Georg. . . . .			Schoenberger & Co., S. . . . .
v. Goldschmidt-Rothschild			Schwarz, Goldschmidt & Co.
Hagen & Co. . . . .			Silberberg, Moritz . . . . .
Handelsbank A.-G. . . . .			Speyer-Ellissen, Lazard . . . . .
Hardt & Co. . . . .			Sponholz & Co., v. H. Herz
Hardy & Co. G. m. b. H. . . . .			Sponholz, Ehestädt & Schr.
Heyman, Gebr. . . . .			Veit & Co., Gebrüder . . . . .
Internation. Handelsbank.			Wassermann, A. E. . . . .
			Wolfsohn & Co., Georg . . . . .
	Transport		Summa

Wir kauften per Saldo ..... = RM. ....  
Wir verkauften per Saldo ..... = RM. ....

(Firmenstempel)

Hier hat der Käufer den **Beleg** mit der Angabe, an welche ausländische Stelle überwiesen werden soll, mit **einer Stecknadel anzuheften.**

von der Spalte eingesetzt werden. Auf der Kaufseite und auf der Verkaufseite der Listen werden die Beträge addiert, und der Saldo wird am Schluß des Bogens eingesetzt (siehe Beispiel 56). Ergibt sich, daß das Mitglied in der Devisen per „Saldo“ Käufer ist, so hat es der Liste einen Beleg beizufügen, in dem angegeben wird, an welche ausländische Bank der Betrag gezahlt bzw. überwiesen werden soll (z. B. 10000 holl. Gulden zu remittieren an Hope & Co., Amsterdam — Beispiel 57).

**Beispiel Nr. 57.**

**Berliner Devisen-Abrechnungsstelle**

---

(Vom Käufer auszufüllen)

Nach dem Skontro p. ....  
 nehme ich ab .....  
 die an .....  
 zu überweisen sind.  
 (Firma) .....

Aus der Skontrierung ergibt sich bei der Abrechnungsstelle, welche Firmen den Käufern als Lieferer zugewiesen werden kann oder an wen die als Verkäufer aufgetretenen Firmen zu liefern haben. Die Abrechnungsstelle sendet die Belege über die gekauften Devisen an diejenigen Mitglieder, die Devisen dieser Gattung verkauft haben. Die Verkäufer haben auf Grund dieser Zettel am Vormittag des nächsten Werktages, also an dem der Fälligkeit vorausgehenden Werktag, mitzuteilen, durch welche ausländische Bank die Zahlung oder Überweisung erfolgt (s. Beispiel 57a). Ferner haben sie die ausländische Bank anzuweisen, die Remittierung am nächsten Werktag an die vom Käufer bezeichnete Bank vorzunehmen. Diese Anweisung darf der Verkäufer jedoch nur abgehen lassen, wenn er bis 16 Uhr des dem Fälligkeitstage vorausgehenden Werktages von der Abrechnungsstelle keinen Gegenauftrag erhalten hat. Dieser Fall tritt ein, wenn der Käufer bei der Abrechnungsstelle keine genügende Deckung besitzt und deren Aufforderung, die als erforderlich bezeichnete Anschaffung oder Deckung bereitzustellen, nicht nach-

**Beispiel Nr. 57a.**

**Berliner Devisen-Abrechnungsstelle**

---

(Vom Verkäufer auszufüllen)

An

Die von Ihnen aus dem Skontro p. ....  
 abzunehmenden .....  
 liefert .....  
 an .....  
 (Firma) .....

gekommen ist. Hat dagegen der Verkäufer nicht rechtzeitig seine Sicherungsverpflichtungen erfüllt, so wird ihm der Reichsmarkgegenwert der verkauften Devisen, also etwa der zur Verfügung gestellten Auszahlungen, bis zu dem Zeitpunkt nicht freigegeben, an dem er auch ohnehin durch Abwicklung des Geschäftes von der Deckungsnotwendigkeit befreit werden würde.

Wie oben erwähnt wurde, besteht der eigentliche Zweck der Devisen-Abrechnungsstelle darin, das gegenseitige Risiko der Devisenkäufer und Devisenverkäufer zu vermindern. Um dies zu erreichen, muß jedes Mitglied der Abrechnungsstelle zunächst jedes einzelne Devisengeschäft decken, und zwar Käufe wie Verkäufe. Insoweit sich die in ein und derselben Devisen geschlossenen, per gleichen Tag zu erfüllenden Geschäfte eines Mitgliedes gegeneinander kompensieren, kommt für die Berechnung der zu leistenden Sicherheit nur der Saldo in Betracht. Die Sicherheiten bestehen in Geld, Guthaben bei der Devisen-Abrechnungsstelle oder der Bank des Berliner Kassen-Vereins, sowie in erstklassigen Bankdiskonten. Der Verkäufer kann auch börsengängige, vom Ausschuß genehmigte Wertpapiere hinterlegen. Zugelassen sind, ähnlich wie bei der Liquidationskasse zur Sicherung von Effektenengagements, alle notierten Werte und einzelne Werte ohne amtliche Notierung. Der Kurswert dieser Papiere wird nicht vollständig, sondern nur in bestimmter gestaffelter Höhe als Deckung betrachtet. Die Deckung des Verkäufers wird frei, sobald der Käufer der Abrechnungsstelle anzeigt, daß er die ausländische Valuta empfangen hat. Der Käufer ist zu dieser Anzeige binnen eines Werktages nach Eingang der Mitteilung seines ausländischen Korrespondenten verpflichtet.

Durch die Vorschriften über die Sicherheitsleistung soll einer allzu starken spekulativen Betätigung finanziell nicht genügend kräftiger Bankfirmen entgegen gewirkt werden.

Die Bezahlung des Gegenwerts für die gekauften und durch die Abrechnungsstelle skontierten Devisen erfolgt ebenfalls an die Abrechnungsstelle, die den Betrag dem Verkäufer über die Bank des Berliner Kassen-Vereins vergütet. Die Verrechnung mit der Abrechnungsstelle erfolgt zum amtlichen Durchschnittskurse (Mittelkurs, s. S. 496) der Devisen am Tage der Einreichung des Bogens, also am zweiten Werktag vor dem Fälligkeitstage. Der Unterschied zwischen diesem Durchschnittskurse und demjenigen Devisenkurse, zu dem die Abschlüsse zustande gekommen sind, wird zwischen Käufer und Verkäufer direkt verrechnet. Die Einziehung dieser Beträge muß durch den Berliner Kassen-Verein erfolgen; die die Rechnung enthaltenden Umschläge sind mit der Aufschrift „Devisen-Differenz“ einzuliefern. Die Forderungen an den Kassen-Verein, die aus der Einziehung dieser Differenzen entstehen, haften für die Forderungen der Devisen-Abrechnungsstelle an die Mitgliedsfirmen. (Satzung der Abrechnungsstelle § 25, 4; Geschäftsordnung § 4.)

Infolge der starken Verminderung, die das Devisengeschäft seit der Stabilisierung erfahren hat, ist auch die Tätigkeit der Devisen-Abrechnungsstelle kleiner geworden. Nicht selten ziehen es zudem Bankfirmen vor, die ihnen

zum Einheitskurs erteilten Aufträge in Devisen nicht durch Ausführung an der Börse und nachfolgende Abrechnung über die Devisenabrechnungsstelle auszugleichen, sondern statt dessen direkt mit der Reichsbank zu handeln.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß sich ein großer Teil des Börsenhandels in Devisen zum Zwecke der Devisenarbitrage vollzieht. Ebenso wie die Effektenarbitrage will die Devisenarbitrage aus den Kursdifferenzen verschiedener Börsenplätze Gewinne ziehen. Soweit die Devisenarbitrage zwischen zwei Plätzen desselben Landes vorgenommen wird, besteht kein Unterschied gegenüber der Effektenarbitrage. Der Berliner Arbitrageur kauft z. B. Auszahlung Holland mit 167,80 RM. für je 100 Gulden, während sein „Metist“ denselben Betrag in Frankfurt a. M. mit 168,15 RM. verkauft. Auch hierbei vollzieht sich der Handel auf Grund der während des telephonischen Gespräches der beiden Arbitrageure geltenden Kurse. Da Devisen im freien Verkehr der Börse gehandelt werden, können die Geschäfte an beiden Plätzen beinahe gleichzeitig gemacht werden.

Die Devisenarbitrage mit dem Auslande gestaltet sich wesentlich anders als diejenige innerhalb Deutschlands. Hier braucht sich der Handel durchaus nicht auf dieselbe Gattung von Devisen zu erstrecken. Vielmehr besteht gerade die einfachste Form der Arbitrage darin, daß an beiden Börsenplätzen verschiedene Devisen gehandelt werden, und zwar an dem einen Platze Devisen auf den anderen und umgekehrt. Im Gegensatz zur Effektenarbitrage werden auch an beiden Plätzen Geschäfte in derselben Richtung abgeschlossen, also zwei Kaufgeschäfte oder zwei Verkaufgeschäfte. Der deutsche Arbitrageur kauft z. B. an der Berliner Börse Auszahlung Amsterdam; er erhält dadurch bei einer Amsterdamer Bank ein Guthaben, das er dazu benutzt, an der Amsterdamer Börse Auszahlung Berlin kaufen zu lassen. Das ihm von der Amsterdamer Bank zur Verfügung gestellte Guthaben in Berlin verwendet er zur Bezahlung der in Berlin gekauften Devisen Amsterdam. Voraussetzung für eine gewinnbringende Durchführung der Arbitrage ist natürlich, daß unter Berücksichtigung der Spesen der für den Ankauf der Devisen Amsterdam in Berlin zu zahlende Marktbetrag geringer ist, als derjenige Marktbetrag, den er in Amsterdam für den in Berlin gekauften Guldenbetrag erhält. Notiert z. B. in Berlin Auszahlung Amsterdam 167,80 RM. für je 100 Gulden, so hat der Arbitrageur für den Ankauf von 10000 Gulden Auszahlung Amsterdam 16780,— RM. zu zahlen. Beträgt gleichzeitig der Markkurs in Amsterdam  $59,49\frac{1}{2}$  für je 100 RM., so kann der Arbitrageur für das durch den Kauf der Devisen Amsterdam dort entstandene Guthaben von 10000 Gulden Auszahlung Berlin in Höhe von 16808,10 RM. anschaffen lassen; er erzielt also ohne Berücksichtigung der Spesen an der Arbitrage einen Gewinn von 28,10 RM.

Die Berechnung der Parität zwischen den Wechselkursen zweier Länder ist sehr einfach. Da sich die amtlichen Notierungen und dementsprechend auch der Handel im freien Verkehr fast ausschließlich auf telegraphische Auszahlung

erstrecken, kann die Umrechnung ohne weiteres erfolgen. Man erhält das Resultat durch folgenden Kettensatz:

? holl. Gulden	100 Reichsmark
167,80 Reichsmark	100 holl. Gulden
Auflösung 10000 :	167,80
	= 59,594 holl. Gulden.

Werden also in Berlin für 100 holl. Gulden 167,80 Reichsmark gezahlt, so entspricht dieser Kurs einer Parität von 59,594 holl. Gulden für je 100 Reichsmark in Amsterdam. Man merke sich daher die Regel: Um die Parität einer Devisennotiz am fremden Platz mit der heimischen in gleicher Sicht festzustellen, dividiert man den Kurs der fremden Devisen in die Zahl 10000.

Diese Berechnung wird in der Praxis für jeden einzelnen Fall häufig noch dadurch erspart, daß man, ähnlich wie bei der Effektenarbitrage, Paritätentabellen oder besondere Rechenwalzen verwendet. In den Tabellen oder auf den Walzen sind für eine große Anzahl von Kursen die Paritäten ausgerechnet, so daß für jeden Devisenkurs die entsprechende Parität sofort festgestellt werden kann.

Voraussetzung für die Berechnung der Paritäten nach dieser Methode ist natürlich, daß auch die Notiz der heimischen Währung an der ausländischen Börse sich auf diejenige Menge von Zahlungsmitteln des betreffenden Landes bezieht, der für einen bestimmten Betrag von Zahlungsmitteln des Auslandes bezahlt wird. So gingen wir in dem obigen Beispiel davon aus, daß der Markkurs in Holland in holländischen Gulden für je 100 Mark festgesetzt wird; ebenso wie der Berliner Kurs für Auszahlung Holland angibt, wieviel Mark für je 100 holländische Gulden gezahlt werden. Eine Ausnahme in der Art der Notierung der Devisenkurse besteht, wie schon erwähnt (siehe S. 496), in England. An den dortigen Börsen bezieht sich die Notiz z. B. nicht auf Pfund Sterling für je 100 Reichsmark, sondern auf Reichsmark für je ein Pfund Sterling. Es besteht daher kein Unterschied zwischen dem Berliner Kurs für Auszahlung London, der sich ja ebenfalls auf Reichsmark für je ein Pfund Sterling bezieht, und dem Londoner Kurse für Auszahlung Berlin.

Eine Methode, die mit der Effektenarbitrage größere Ähnlichkeit hat, besteht darin, daß der Arbitrageur an dem einen Platze Devisen auf einen dritten Platz kauft oder verkauft und gleichzeitig Devisen derselben Art am zweiten (Arbitrage-)Platz verkauft oder kauft. Der Arbitrageur einer Berliner Firma kauft z. B. Auszahlung Paris und läßt, weil die Devisenkurse für die Transaktion günstig stehen, das so in Paris gewonnene Guthaben in Holland verkaufen, indem er die mit ihm in Geschäftsverbindung stehende Amsterdamer Bankfirma anweist, an der dortigen Börse Auszahlung Paris zu verkaufen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Berliner Arbitrageur durch den Verkauf in Amsterdam ein Guthaben in holländischer Währung erhält. Um das Arbitragegeschäft vollständig zu erledigen, muß daher noch

Auszahlung Holland in Berlin verkauft werden. Das hierfür eingehende Geld dient zur Bezahlung der in Berlin gekauften Devisen Paris. Der Ausgleich der Geldbeträge ergibt naturgemäß kleine Differenzen, schon infolge des bei dem Arbitragegeschäft entstehenden Gewinnes oder Verlustes.

Ferner gibt es noch eine dritte Methode, die Kursdifferenzen zweier Plätze auszugleichen; sie ist die schwierigste, findet aber in der Praxis sehr häufig Anwendung. Um sie auszuführen, muß noch ein dritter Börsenplatz für die Transaktion herangezogen werden. Der Berliner Arbitrageur läßt z. B. Auszahlung Paris in Amsterdam kaufen und verkauft diese Devisen in Kopenhagen. Durch den Ankauf wird er in Amsterdam holländische Gulden schuldig und erhält in Paris ein Franks-Guthaben. Durch den Verkauf der Devisen Paris in Kopenhagen wird das Pariser Guthaben getilgt; dagegen erhält er in Kopenhagen ein Guthaben in dänischer Währung. Um das Arbitragegeschäft also vollständig glattzustellen, ist es notwendig, in Berlin Devisen Holland zu kaufen und Devisen Dänemark zu verkaufen.

Die praktische Ausführung der Devisenarbitrage mit dem Auslande erfolgt auf Grund von telegraphischen oder telephonischen Kursmeldungen. Der telephonische Verkehr bietet den Vorteil, daß die Geschäfte meist auf Grund der gemeldeten Kurse sofort abgeschlossen werden können, während bei der telegraphischen Kursmeldung die Gefahr besteht, daß bis zum Eintreffen des Auftrages beim Absender des Telegrammes der Kurs eine so wesentliche Veränderung erfahren hat, daß die Arbitrage nicht mehr lohnend, vielleicht gar verlustbringend ist. Wie wir gesehen haben, wird bei der Effektenarbitrage und bei der Devisenarbitrage mit inländischen Börsenplätzen gewöhnlich eine Metaverbindung hergestellt, so daß die Arbitragegeschäfte für gemeinsame Rechnung der beiden Arbitragefirmen abgeschlossen werden. Bei der Devisenarbitrage mit dem Auslande handelt der Arbitrageur meist für eigene Rechnung. Jedoch stehen die Arbitragefirmen mit bestimmten ausländischen Banken in ständiger Verbindung, indem sie sich gegenseitig die Devisenkurse telegraphisch melden und möglichst oft in telephonischen Verkehr treten. Erfolgt der Handel am Telephon zu festen Kursen, so gehen beide Devisenarbitrageure natürlich das Risiko ein, ein entsprechendes Gegengeschäft an der Börse abschließen zu können, soweit sie nicht auf Grund eigener Engagements handeln. Die Amsterdamer Bankfirma meldet z. B., daß der Reichsmarkkurs 59,40 G, 59,48 B sei. Die deutsche Bankfirma verkauft ihr daraufhin 100 000 R.M. Auszahlung Berlin mit 59,40. Die holländische Firma wird diese Offerte abgeben, wenn sie glaubt, den Betrag im dortigen Markte höher als mit 59,40 unterbringen zu können. Die deutsche Firma wird das Angebot nur annehmen, wenn sie der Überzeugung ist, in Berlin Auszahlung Holland höher als zur Parität von 168,35 verkaufen zu können. Da der Briefkurs von 59,48 für die Reichsmark in Holland einer Parität von ca. 168,12 entspricht, so wird der Berliner Arbitrageur auf Grund des Angebotes (59,40 G, 59,48 B) Reichsmarkguthaben mit 59,48 in Amsterdam kaufen, wenn er in Berlin Devisen Holland unter der Parität von ca. 168,12 kaufen kann.



Neben dem Markkurse meldet die holländische Bankfirma jedoch auch die Kurse für andere Devisen oder er bietet sich zu deren Ankauf zu festen Kursen. Erklärt sie sich z. B. bereit, Auszahlung Paris zu  $9,74\frac{1}{2}$  zu kaufen, oder zu  $9,75\frac{1}{2}$  zu verkaufen, so berechnet der Berliner Arbitrageur, ob er bei den in Berlin zur Zeit geltenden Kursen für Auszahlung Holland und für Auszahlung Paris eine gewinnbringende Arbitrage vornehmen kann. Diese Berechnung geschieht in folgender Weise. Wie wir gesehen haben, muß der Berliner Arbitrageur, wenn er in Amsterdam Devisen Paris kauft, in Berlin Devisen Paris verkaufen und Devisen Holland kaufen. Umgekehrt muß er, wenn er in Amsterdam Devisen Paris verkauft, in Berlin Devisen Paris kaufen und Devisen Amsterdam verkaufen. Er stellt daher zunächst fest, welchen Reichsmarkbetrag er im ersten Falle anlegen muß, um die zur Bezahlung der Devisen Paris in Amsterdam erforderliche Devisen Holland anzuschaffen und ferner, welchen Reichsmarkbetrag er für den Verkauf der in Amsterdam gekauften Devisen Paris erhält. Im zweiten Falle muß er ermitteln, welchen Reichsmarkbetrag er erhalten würde, wenn er das durch den Verkauf der Devisen Paris in Amsterdam entstandene Guthaben in Berlin verkauft und wieviel er gleichzeitig für den Ankauf desjenigen Betrages von Devisen Paris in Berlin zu zahlen hat, der zur Lieferung der in Amsterdam verkauften Pariser Devisen notwendig ist.

Auf Grund des Angebotes in Devisen Paris  $9,74\frac{1}{2}$  G,  $9,75\frac{1}{2}$  B, kann der Berliner Arbitrageur z. B. 100000 Fr. zu  $9,75\frac{1}{2}$  kaufen oder zu  $9,74\frac{1}{2}$  verkaufen. Kauft er diesen Betrag zu  $9,75\frac{1}{2}$ , so schuldet er in Amsterdam 9755,— holl. Gulden. Ist Auszahlung Holland gleichzeitig in Berlin mit 168,43 RM. für je 100 Gulden erhältlich, so hat er für diese 9755,— Gulden  $97,55 \times 168,43$  RM. d. h. 16430,35 RM. zu zahlen. Bei einem Berliner Kurse von 16,43 für je 100 Fr. Devisen Paris wäre also die Parität hergestellt, denn er würde alsdann für die in Amsterdam gekauften, in Berlin zu verkaufenden 100000 Fr. Devisen Paris ebenfalls 16430,35 RM. erzielen. Erst bei einem höheren Berliner Kurse für die Devisen Paris als 16,43 ist also die Arbitrage gewinnbringend. Verkauft im zweiten Falle der Berliner Arbitrageur 100000 Fr. Devisen Paris in Amsterdam zu  $9,74\frac{1}{2}$ , so erhält er hierfür ein Guthaben von 9745,— holl. Gulden. Bei einem Berliner Geldkurse von 168,01 RM. für je 100 Gulden Auszahlung Holland kann er dieses Guthaben für  $9745 \times 168,01$ , d. h. für 16372,55 RM. verkaufen. Die Parität für Auszahlung Paris in Berlin stellt sich also auf 16,37 für je 100 Fr. Ist in Berlin Devisen Paris zu einem niedrigeren Kurse erhältlich, so kann das Arbitragegeschäft mit Gewinn durchgeführt werden. Erhält also der Berliner Arbitrageur aus Amsterdam für Devisen Paris die Offerte  $9,74\frac{1}{2}$  G,  $9,75\frac{1}{2}$  B, so braucht er diese Kurse nur mit den Berliner Kursen für Auszahlung Holland zu multiplizieren, und zwar den Geldkurs für Paris ( $9,74\frac{1}{2}$ ) mit dem Geldkurs für Holland (168,01) und den Briefkurs für Paris ( $9,75\frac{1}{2}$ ) mit dem Briefkurs für Holland (168,43). Durch Vergleich mit den Berliner Geld- und Briefkursen für Auszahlung Paris erkennt er dann sofort, ob sich die Arbitrage durchführen läßt.

Da sich, wie wir gesehen haben (S. 513), an der Londoner Börse die Devisenkurse nicht wie an den übrigen Plätzen auf so und soviel heimische Zahlungsmittel (Pfund Sterling) für einen bestimmten Betrag ausländischer Zahlungsmittel (100 französische Fr., 100 Kronen dänischer Währung usw.) beziehen, sondern auf so und soviel ausländische Zahlungsmittel für je 1 Pfund Sterling, so vollzieht sich bei der Arbitrage mit englischen Plätzen die Umrechnung etwas anders. Bietet z. B. eine Londoner Bankfirma einer Berliner Bankfirma die Überlassung von Auszahlung New York mit 4,8517 an, so bedeutet diese Offerte, daß die Londoner Firma an die Berliner Firma je 4,8517 Dollar für 1 Pfund Sterling verkaufen will. In den vorherigen Beispielen bedeutete der Kurs von  $9,75\frac{1}{2}$  für Devisen Paris in Amsterdam, daß die Amsterdamer Firma je 100 Fr. Auszahlung Paris mit 9,755 holl. Gulden verkaufen will und der Berliner Arbitrageur multiplizierte daher den offerierten Kurs 9,755 mit dem Berliner Kurs für Devisen Holland (168,43), um die Parität des Amsterdamer Kurses der Devisen Paris zu deren Berliner Kurs zu erhalten. Dementsprechend kann er jedoch nicht den aus London offerierten Dollarkurs 4,8517 mit dem Berliner Kurse von Auszahlung London multiplizieren. Er muß vielmehr von folgender Erwägung ausgehen. Will die Londoner Firma 4,8517 Dollar für 1 Pfund Sterling verkaufen, so braucht er zum Ankauf von 4,8517 Dollar in London den Betrag, der in Berlin zum Ankauf von einem Pfund Sterling notwendig ist. Beträgt der Kurs für Auszahlung London in Berlin 20,344 RM., so erhält er also in London 4,8517 Dollars Devisen New York für 20,344 RM., d. h. ein Dollar kostet 4,1931 RM. Er kann also die Offerte annehmen, wenn er in Berlin für Auszahlung New York einen höheren Kurs als 4,1931 erzielen würde. Der Berliner Kurs für die Devisen London muß also durch den Londoner Kurs für die Devisen New York dividiert werden; der Quotient stellt dann die Parität des Londoner Kurses für Devisen New York zu dem Berliner Kurse für Devisen New York dar.

Wir sind in diesem Beispiel von einem bestimmten Angebot der Londoner Bankfirma zur Überlassung von Devisen zu festem Kurse ausgegangen. Natürlich können aber auch bei der Arbitrage mit London gleichzeitig Kauf- und Verkaufsofferten, wie im Amsterdamer Beispiel, abgegeben werden.

Zuweilen wird auch eine Devisenarbitrage, ähnlich wie bei der Effektenarbitrage, auf Grund von großen Aufträgen der Kundschaft vorgenommen. Hat z. B. der Berliner Arbitrageur einen sehr großen Posten Auszahlung Paris an der Berliner Börse „bestens“ zu kaufen, so wird er, in der Annahme, daß der Ankauf den Kurs der Devisen Paris verhältnismäßig stark erhöht, nur einen Teil in Berlin anschaffen. Den Rest wird er an einem anderen deutschen Börsenplatze kaufen oder an einem ausländischen Börsenplatze (z. B. in Amsterdam), dies jedoch nur dann, wenn er glaubt, die Devisen auf jenen ausländischen Platz (Amsterdam) in Berlin gleichzeitig zu einem unter der Parität liegenden Kurse kaufen zu können. In einem solchen Falle wird der Arbitrageur zuweilen auch das Risiko eingehen, einer Bankfirma des auswärtigen deutschen oder des ausländischen Börsenplatzes telegraphisch oder

telephonisch einen festen Auftrag zum Bestens-Kauf der Devisen zu erteilen, wenn es ihm nicht gelingt, im telephonischen Verkehr mit anderen Börsenplätzen eine Offerte zu erhalten.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß auch die Devisenarbitrage nicht ganz ohne Risiko ist. Am geringsten ist die Gefahr eines Verlustes jedoch, wenn der Handel am Telephon zu festen Kursen erfolgen kann und der Arbitrageur möglichst genau über die zur Zeit des Gespräches am eigenen Börsenplatze maßgebenden Geld- und Briefkurse unterrichtet ist. Soweit die telephonischen Gespräche außerhalb der Börsenzeit geführt werden müssen, vermag der Arbitrageur daher auch nicht die Marktlage an seinem Orte so genau zu übersehen, wie während des Börsenverkehrs. Durch direkte telephonische Verbindung mit einzelnen, für den Devisenhandel besonders in Betracht kommenden Firmen wird hier auch außerhalb des Börsenverkehrs die schnelle Orientierung über die jeweilige Marktlage erleichtert. Sehr vorteilhaft ist es ferner für die Bank, gleichzeitig telephonische Verbindungen mit verschiedenen ausländischen Börsenplätzen zu erhalten. Während ein Arbitrageur der Firma z. B. mit einem Amsterdamer Geschäftsfreunde spricht, führt ein anderer ein Gespräch mit einer Kopenhagener Firma. Hierbei können die beiden Arbitrageure während der Gespräche die aus beiden Orten genannten Kurse vergleichen. Ergibt sich z. B., daß der Reichsmarkkurs in Kopenhagen 89,55 Geld lautet (89,55 Kr. für je 100 RM.), während Holland die Reichsmark mit 59,52 anbietet und Auszahlung Kopenhagen mit  $66,52\frac{1}{2}$  Gulden kaufen will, so kann der zweite Berliner Arbitrageur in Kopenhagen 100000 RM. geben und der erste denselben Betrag in Amsterdam kaufen. Gleichzeitig muß der erste Arbitrageur in Amsterdam 89550 dän. Kr., den Erlös für die 100000 Reichsmark in Kopenhagen, verkaufen. Er erzielt dadurch bei dem Kurse von  $66,52\frac{1}{2}$  holl. Gulden für je 100 dän. Kronen einen Betrag von 59573,15 holl. Gulden ( $89550 \times 66,52\frac{1}{2}$ ). Für diesen Betrag kann in Holland bei einem Kurse von 59,52 Gulden für je 100 Reichsmark ein Reichsmarkguthaben auf Berlin in Höhe von 100089,25 RM. angeschafft werden, so daß bei der Arbitrage ein Gewinn von 89,25 RM. verbleibt. In diesem Falle kann also die Berliner Bankfirma ein Arbitragegeschäft an zwei ausländischen Plätzen durchführen, ohne daß sie in Berlin Devisen zu handeln braucht.

Schließlich ist noch auf eine andere, allerdings nur selten vorkommende Art der Devisenarbitrage hinzuweisen. Sie besteht darin, etwaige Differenzen zwischen den Kursen von ausländischen Noten und Auszahlung zu Arbitragegeschäften zu benutzen. Die Kurse der ausländischen Noten werden, wie erwähnt, gesondert von denen der Devisen notiert. Für einige Gattungen von Noten gibt es zuweilen mehrere Notierungen; in Berlin z. B. bei amerikanischen Banknoten je eine für Stücke von 1000 bis 5 Dollars und von 1 oder 2 Dollars. Auch für ausländische Banknoten werden Geld- und Briefkurse festgesetzt. Die Notenkurse stehen in der Regel etwas niedriger als die Kurse für telegraphische Auszahlung auf das entsprechende Land, weil

die Versendung von Banknoten ins Ausland zur Gutschrift des Gegenwertes einige Tage erfordert. Der Käufer der Noten muß aber den Gegenwert an den Verkäufer sofort bezahlen; nach den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Wertpapierbörse“ (§ 13 Abs. 5) hat die Erfüllung des Geschäfts an dem auf den Abschlußtag folgenden Börsentage vormittags bis 11 Uhr, Sonnabends bis 10 Uhr zu erfolgen. Versendet der Käufer nun die Noten ins Ausland, so wird ihm der Gegenwert erst nach Ankunft der Sendung gutgeschrieben. Es entgehen ihm also die Zinsen für die Zeit des Transportes. Theoretisch müßte daher der Kursunterschied zwischen Noten und telegraphischer Auszahlung den Zinsen für die Zeit des Transportes entsprechen. In der Praxis ist die Differenz jedoch etwas größer oder geringer; je nach dem Umfange von Angebot und Nachfrage. Zuweilen sind sogar die Notenkurse höher als die Devisenkurse. Ein im Vergleich zum Devisenkurs übermäßig niedriger Notenkurs wird nun von der Devisenarbitrage zum Ankauf von Noten gegen gleichzeitige Abgabe von telegraphischer Auszahlung benutzt. Natürlich kann die Bank den Verkauf der telegraphischen Auszahlung nur gleichzeitig vornehmen, wenn sie selbst im Auslande ein Guthaben besitzt, oder bis zum Eintreffen der Notensendung am Bestimmungsort auf Grund eines Kundenguthabens über den entsprechenden Betrag von Auszahlung verfügen kann.

Aufträge der Kundschaft zum Ankauf von Devisen werden zunächst von dem zuständigen Korrespondenten oder der Buchhaltung daraufhin geprüft, ob hinreichende Deckung für deren Ausführung vorhanden ist. Alsdann gelangen sie an den Devisenhändler zum Zwecke der Ausführung.

Bei der Ausführung der Devisengeschäfte wird häufig, besonders bei den größeren Banken, eine Trennung zwischen den mit der Kundschaft abgeschlossenen Kommissionsgeschäften und den für Rechnung der Bank erfolgenden eigenen Arbitragegeschäften vorgenommen. Die Kommissionsgeschäfte werden zuweilen durch besondere Devisenhändler zur Ausführung gebracht. Die Aufträge werden den Kursmaklern aufgegeben, ebenso als wenn es sich um Aufträge in Wertpapieren zu den Einheitskursen handelt. Sind in einer Devise für Rechnung der Kundschaft Kaufaufträge auszuführen, während der Arbitrageur in derselben Devise bei der Feststellung des amtlichen Kurses Verkäufe vornimmt, so erfolgt die Kompensation der Geschäfte, soweit sie möglich ist, durch den Makler.

Die mit der Kundschaft abgeschlossenen Geschäfte, mag die Bank sie als Kommissionär oder Eigenhändler getätigt haben, werden an der Börse vom Devisenhändler in ein Buch oder auf Bogen (Händlerbogen) eingetragen, genau so, wie es bei den Effektengeschäften der Fall ist (siehe S. 446 und S. 478). In der Spalte, in der bei den Effektengeschäften der Name des Wertpapiers angegeben ist, befindet sich in den Büchern oder Bogen für Devisen- oder Notengeschäfte der Name der ausländischen Währung (Kabel New York, englische Noten usw.). Ein Durchschlag der Eintragungen geht an die Korrespondenzabteilung zur Erteilung der Abrechnungen an den Kunden,

die wiederum für die Grundbuchungen verwendet werden. Der Devisenhändler oder dessen Hilfsbeamter führt gewöhnlich außerdem für die Eigengeschäfte der Bank besondere Bücher (Positionenbücher), in denen für jede Währung ein Konto eingerichtet ist. Auch hierbei werden die Devisengeschäfte von den Notengeschäften getrennt. Diese Bücher haben den Zweck, jederzeit feststellen zu können, ob und wie große Bestände (Positionen) die Bank in einer jeden Auslandswährung besitzt, oder wie große Blankoengagements bestehen. Die einzelnen Konten sind täglich abzuschließen, und der (Plus- oder Minus-) Bestand ist auf den nächsten Tag vorzutragen. In diese Bücher werden nicht nur die für eigene Rechnung der Bank an der Börse abgeschlossenen Geschäfte eingetragen, sondern auch die im Laufe des Tages telephonisch oder telegraphisch mit der Kundschaft zu festen Kursen sowie die im Auslande gehandelten Beträge. Wünschenswert ist, daß diese Bücher täglich auf ihre ordnungsmäßige Führung geprüft und der Geschäftsleitung vorgelegt werden. Bei größeren Banken werden ferner über die am Telephon gehandelten Beträge vom Händler sofort Zettel (s. Beispiel 58) ausgefüllt, von denen ein Exemplar zur Buchung in den Händlerbogen und das Positionenbuch des Devisenhändlers verwendet wird, während ein zweites Exemplar (Durchschlag) der Korrespondenzabteilung zur Absendung eines Bestätigungsformulars an den Gegenkontra- henten, ein drittes einer Kontrollabteilung zu übersenden ist.

**Beispiel Nr. 58.**

Wir haben telephonisch gekauft von  
verkauft an

	<b>Val.</b>
<hr style="width: 50%; margin: auto;"/>	
<b>zum festen Preise von</b>	<b>netto.</b>
Übertrag bei .....	
briefliche Zahlung an.....	
telegraphische Zahlung an.....	
Noten .....	
für Rechnung von.....	
.....	

Berlin, den..... 192.....

Termingeschäfte in Devisen werden gewöhnlich in ein besonderes Devisenbuch eingetragen. Auch die Terminabschlüsse mit der Kundschaft werden auf besondere Händlerbogen eingetragen, die als Grundlage für die Benachrichtigung des Kunden und die ihm zu erteilende Abrechnung dienen (s. auch Abschnitt 11d dieses Kapitels).

## 11. Die Buchführung in der Börsenabteilung.

### a) Die Börsenjournalle.

Wie alle Geschäfte, so müssen auch die an der Börse abgeschlossenen ordnungsmäßig gebucht werden. Die Bücher müssen jederzeit Aufschluß darüber geben können, für wen und zu welchem Preise die Effekten oder Devisen gekauft oder verkauft wurden und wer der Käufer oder Verkäufer war. Der Terminhandel erfordert noch andere Bücher. Sie müssen die Möglichkeit gewähren, jederzeit festzustellen, welche Termingeschäfte noch abzuwickeln sind, denn nach diesen Notizen erfolgt am Lieferungstage die Abnahme oder Lieferung der Wertpapiere. Überhaupt erfordern die buchhalterischen Arbeiten zur Erledigung der Termingeschäfte am Ultimo eine umfassende Tätigkeit in der Börsenabteilung.

Wir haben gesehen, daß die an der Börse abgewickelten Geschäfte auf Bogen, Zettel (Slips) oder in Bücher geschrieben werden, daß auf Grund dieser Eintragungen die Mitteilungen an die Kundschaft sowie die Buchungen in die Börsenjournalle vorgenommen werden. Diese werden in der Regel ebenfalls in Bogenform geführt. Bei jedem Posten wird vermerkt, welche Börsenfirma die Effekten gekauft oder verkauft hat, und durch welchen Makler das Geschäft abgeschlossen worden ist. Die Eintragung der Termingeschäfte erfolgt gewöhnlich auf besondere Bogen. In größeren Betrieben erfolgt ferner eine Trennung der Börsenjournalle nach den Wertpapiergattungen; das eine Journal enthält alle Ausführungen in Rentenwerten, das andere in Bankaktien usw.

Der in Beispiel 60 aufgeführte Posten

Kauf 3000 Dresdner Bankaktien zu 185 % für Nostro

ist eine Ausführung für eigene Rechnung der Bank.

Bei dem Kassaposten

Kauf 1200 Laurahütte zu 70 %

befindet sich in der letzten Spalte statt des Namens des Verkäufers die Bezeichnung „Aufgabe“. Hiermit soll angedeutet werden, daß der Makler (Schmidt) die Firma, welche die Aktien liefern soll (die „Aufgabe“), noch nicht bezeichnet hat (s. S. 395). Sendet der Makler am nächsten Tage oder einige Tage später eine neue Note, die die „Aufgabe“ enthält, so wird diese noch einmal gebucht. Dies geschieht in der Weise, daß die Note so eingestellt wird, als wenn der Makler Kunde der Bank wäre (siehe Beispiel 60, dritter Posten). Da der Kurs des Papiere wahrscheinlich inzwischen gestiegen oder gefallen ist, entsteht für den Makler eine Differenz, die mit ihm verrechnet wird (siehe Beispiel).

Die Eintragung der ersten Spalten der Börsenjournalle (Nennwert, Effekt, Kurs, Kunde) erfolgt gewöhnlich nach den an der Börse erfolgten Eintragungen in die Händlerbücher oder Händlerbogen; der Name des Maklers und die „Aufgabe“ werden nach den Schlußnoten der Makler ausgefüllt.

Beispiel Nr. 59. Journal für Termingeschäfte.

25. Juni 19..

Verkauf.

Wäh- rung	Nenn- wert	Effekt	Kurs	des Kunden	Name des Maklers	der Aufgabe	Termin	Steuer- wert	Händler- steuer	Wäh- rung	Nenn- wert	Effekt	Kurs	des Kunden	Name des Maklers	der Aufgabe	Termin	Steuer- wert	Händler- steuer	
ℛℳ	12 000	Dresdner Bk.-Aktien	187	Friedr. Schulz	Holländer	Deutsche Bk.- Disconto-Ges.	ult. Juni	22 500 8,46		ℛℳ	24 000	Berliner Handels- Ges.	210/8 Rück- pr.	Eduard Pätz & Co.	direkt	Hagen & Co.	ult. Juli	50 400	18,90	
ℛℳ	6 000	Darmstädter Bank-Aktien	175	Paul Müller	Lehmann	Dresdner Bank	Juli	10 500 4,—												

Beispiel Nr. 60. Journal für Kassageschäfte.

25. Juni 19..

Verkauf.

Wäh- rung	Nenn- wert	Effekt	Kurs	des Kunden	Name des Maklers	der Aufgabe	Termin	Steuer- wert	Händler- steuer	Wäh- rung	Nenn- wert	Effekt	Kurs	des Kunden	Name des Maklers	der Aufgabe	Termin	Steuer- wert	Händler- steuer	
ℛℳ	3000	Dresdner Bk.-Aktien	185	Nostro	Bernät	Mitteld. Creditbank		5600 2,10		ℛℳ	3000	Schuckert- Akt.	200	Fritz Pletsch	Berg	Gehr Veit & Co.		6000	2,25	
ℛℳ	1200	Laurahütte	70	Frz. Waechter	Schmidt	Aufgabe		900 0,35												
ℛℳ	3000	Basalt	72	Aufgabe Schmidt vom 25/6.	Schmidt	S. Bleichröder		2200 0,85												
						Schmidt Debet-Differenz 74/72 = ℛℳ 60,—														
ℛℳ	3000	Dresdner Bk.-Aktien	185	Execution Delbrück, Schöckler & Co.	Holländer	Darmstädter & National- Bank		5600 2,10												
						Delbrück, Schöckler & Co.														
						Debet ℛℳ 155,46 <sup>1)</sup>														

<sup>1)</sup> Ausführliche Berechnung siehe Beispiel 61.

Hierbei ist von dem betreffenden Beamten genau darauf zu achten, ob die Schlußnote ordnungsmäßig ausgestellt worden ist; denn Reklamationen brauchen, wie auf Seite 400 erwähnt, nur berücksichtigt zu werden, wenn sie bis zum folgenden Börsentage, vor Feststellung der nächsten Kurse, vorgebracht werden.

Die Schlußnoten über die Börsengeschäfte werden bei ihrer Übertragung in die Börsenjournale mit laufenden Nummern versehen und dieselben Nummern bei den entsprechenden Posten im Journal vermerkt. In der Reihenfolge der Nummern werden die Schlußnoten aufbewahrt; es ist daher leicht möglich, für jeden Posten die dazu gehörige Schlußnote herauszufinden.

Bei mehreren Banken wird darauf Wert gelegt, daß die Journale von Beamten geführt werden, die mit der Ausführung der Geschäfte an der Börse nichts zu tun haben. Bei den meisten Großbanken werden die Börsenjournale sogar nicht in der Börsenabteilung, sondern gewöhnlich in der Effektenabteilung, zuweilen auch in einem besonderen Büro geführt. Diese Einrichtung hat den Zweck, eine Kontrolle zu schaffen, daß der Börsenvertreter die Aufträge ordnungsmäßig ausführt und nicht etwa für sich selbst zum Schaden der Bank Gewinne erzielt.

#### b) Die Prüfung der Kauf- und Verkaufrechnungen.

Neben der Führung der Börsenjournale gehört noch die Prüfung der Kauf- und Verkaufrechnungen zu den buchhalterischen Arbeiten, die mit der Tätigkeit an der Börse in Zusammenhang stehen. Die Abnahme und Lieferung der Effekten selbst erfolgt in der Effektenabteilung, bei vielen Banken wird die Prüfung der Rechnungen ebenfalls dort vorgenommen (siehe Kapitel VI, Abschnitt 3). Sie soll jedoch an dieser Stelle dargestellt werden.

Die Rechnungen müssen auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft werden; das geschieht durch Vergleich mit den entsprechenden Posten in den Börsenjournalen. Der Vergleich hat sich auf alle wesentlichen Punkte zu erstrecken; namentlich auf Datum, Nominalbetrag, Effekt und Kurs. Auf der Rechnung wird vom kontrollierenden Beamten ein Vermerk gemacht, daß die Lieferung zu Recht erfolgt; im Journal wird notiert, daß der Posten geliefert worden ist. Ist die Lieferung eines von der Bank verkauften Papiers unterblieben, so hat der Beamte einer Kontrollstelle Mitteilung zu machen und diese hat nach dem Grunde des Verzuges zu forschen. Hat der Verkäufer die Lieferung der gekauften Effekten verabsäumt, so muß ihn der Käufer zur Erfüllung auffordern. Denn Kassageschäfte in Wertpapieren, Zins- und Gewinnanteilscheinen müssen, wie wir gesehen haben (S. 334), an dem dem Abschlußtage folgenden zweiten Werktag erfüllt werden. Die Aufforderung zur Erfüllung kann mündlich oder schriftlich erfolgen; gewöhnlich erfolgt eine Mahnung durch Einschreibekarte. Hat bis zum achten Börsentage einschließlich nach dem Abschlußtage keine Partei die Erfüllung angeboten oder gefordert oder in anderer Weise der Gegenpartei die Absicht, an dem Geschäft festzuhalten, zum Ausdruck gebracht, so gilt das Geschäft als aufgehoben (§ 14 Abs. 2 der „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“).



Mit der Aufforderung, die Stücke zu liefern, wird in der Regel gleichzeitig die Zwangsglattstellung (Exekution) angekündigt. Um diese vorzunehmen, muß jedoch eine Nachfrist gestellt, also eine Frist angegeben sein, bis zu der die Lieferung noch erfolgen darf. Diese Frist erstreckt sich, falls die Aufforderung bis 12 Uhr mittags im Geschäftslokal des säumigen Teils oder bis 13 Uhr an der Börse erfolgt, bis zum nächsten Börsentage mittags 11 Uhr, andernfalls bis zum zweitfolgenden Börsentage mittags 11 Uhr. Hat der nichtsäumige Teil keine Nachfrist gestellt, aber innerhalb von acht Börsentagen nach dem Abschlußtage schriftlich erinnert, so gilt das Geschäft noch nicht als aufgehoben; er kann vielmehr innerhalb von weiteren vier Wochen dem säumigen Teile in der oben bezeichneten Form eine Nachfrist stellen und die Zwangsregulierung vornehmen, falls bis zu deren Ablauf das Geschäft nicht erfüllt ist. In jedem Falle ist der nichtsäumige Teil nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist verpflichtet, an der nächsten Börse zur Zwangsregulierung zu schreiten.

Hat der säumige Teil erklärt, nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen, so ist der nichtsäumige Teil zu unverzüglicher Vornahme der Exekution verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall einer Zahlungseinstellung. Der andere Vertragskontrahent ist hier zu sofortiger Vornahme der Exekution ohne Stellung einer Nachfrist verpflichtet, und zwar in der Börsenversammlung, an der ihm die Zahlungseinstellung des anderen Teils bekannt wird. Eine Zahlungseinstellung gilt dabei schon als eingetreten, wenn „Umstände vorliegen, aus welchen erhellt, daß der Verpflichtete sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet oder wenn fällige Zahlungsverpflichtungen von ihm nicht erfüllt sind“. (§ 14 Abs. 6 der „Bedingungen“). In Zweifelsfällen entscheidet über die Zulässigkeit einer derartigen Exekution bei Anruf einer Partei endgültig die Dreimännerkommission (s. S. 327).

Es ergibt sich aus diesen Bestimmungen, wie notwendig eine Kontrolle ist, ob die Bank sämtliche an der Börse gekauften Wertpapiere erhalten und die verkauften Papiere geliefert hat. Es ist, namentlich in Zeiten lebhaften Geschäftsverkehrs, schon häufig vorgekommen, daß die Lieferung übersehen wurde, ohne daß der Käufer dies bemerkt hat. Wird der Fehler dann nach Wochen oder gar Monaten entdeckt, so kann z. B. der Verkäufer, wenn der Kurs inzwischen gestiegen ist, die nachträgliche Lieferung ablehnen, oder umgekehrt der Käufer, wenn der Kurs gesunken ist, die Abnahme verweigern. Allerdings pflegen angesehenen Bankfirmen von dem Rücktrittsrechte in einem solchen Falle keinen Gebrauch zu machen; es sei denn, daß sie durch die nachträgliche Erfüllung tatsächlich einen Verlust erleiden.

Die Zwangsglattstellung bei nicht rechtzeitiger Lieferung erfolgt durch Ankauf der Wertpapiere zum Einheitskurse; in der Regel durch Vermittlung des vereideten Maklers. Jedoch kann die Ausführung nach den Berliner „Bedingungen“ auch durch Selbsteintritt<sup>1)</sup> erfolgen. Die Differenz zwischen

<sup>1)</sup> Der „Selbsteintritt“ in diesem Sinne bedeutet juristisch nicht dasselbe, wie der Selbsteintritt des Kommissionärs (s. S. 373), weil ja bei Geschäften zwischen Börsen-

dem Zwangsregulierungskurse und dem Vertragskurse ist demjenigen Teil, zu dessen Gunsten sie sich ergibt, vom anderen Teil sofort zu bezahlen. Infolge des Zwangsankaufs erspart die Bank allerdings die Zinsen für den Gegenwert der gekauften Effekten, da sie ihn infolge des späteren Ankaufs auch erst später zu bezahlen hat. Es ist aber gebräuchlich, diese Zinsen dem Verkäufer nicht zu vergüten, indem man sich auf den Standpunkt stellt, daß der Käufer in jedem Falle das Geld hätte bereithalten müssen. Ebenso hat der säumige Teil dem anderen die üblichen Maklergebühren wie die Porto- und Steuer- auslagen zu erstatten. Die Bank ist verpflichtet, dem säumigen Teil von der erfolgten Zwangsregulierung brieflich Mitteilung zu machen und den Kurs, zu dem zwangsweise der Ankauf erfolgte, mitzuteilen. Die Mitteilung muß spätestens am Tage nach der Zwangsregulierung bis 12 Uhr mittags der Post übergeben sein; der Beweis kann nur durch Vorlegung eines Postscheins über die rechtzeitige Absendung eines eingeschriebenen Briefes geführt werden.

Im allgemeinen erfolgt der Ankauf zwangsweise, wenn der Verkäufer die Stücke in blanko gegeben (gefixt) und sie nicht rechtzeitig eingedeckt hat. Der Ankauf oder Verkauf von Effekten für Rechnung des säumigen Teils kann aber auch, wie erwähnt, dann geschehen, wenn dieser die Zahlungen eingestellt hat.

Ist die Zwangsglattstellung an dem für sie festgesetzten Tage nicht ausführbar, so hat sie am ersten Tage zu erfolgen, an dem eine Notiz zustande kommt, falls bis dahin der säumige Teil nicht erfüllt hat. In besonderen Fällen entscheidet die Dreimännerkommission<sup>1)</sup>.

Erfolgt die Abwicklung am Ultimo durch die Liquidations-Kasse A.-G., so wird auch die Zwangsglattstellung durch diese Kasse vorgenommen. Eine Zwangsregulierung vor dem Ultimo ist nur möglich, wenn der eine Teil die Zahlungen eingestellt hat. In diesem Falle darf der andere Teil an der Börse, an der ihm die Zahlungseinstellung bekannt wurde oder am darauf folgenden Börsentage die Zwangsglattstellung vornehmen. Sie ist alsdann durch ein gleichartiges Geschäft mit derselben Erfüllungszeit zu bewirken (§§ 19 und 20 der Berliner „Bedingungen“).

---

firmen ein Kommissionsverhältnis nicht vorliegt. Die „Bedingungen“ (§ 14 Abs. 7) wollen jedoch zum Ausdruck bringen, daß der nichtsäumige Teil die für Rechnung des säumigen Teils anzukaufenden Wertpapiere aus eigenen Beständen geben oder „anfixen“ bzw. die zu verkaufenden Papiere übernehmen darf. Der säumige Teil hat also nur Anspruch auf die Verrechnung zu dem für die Zwangsregulierung maßgebenden Kurse; unabhängig davon, ob die Zwangsregulierung an der Börse tatsächlich vorgenommen wurde.

<sup>1)</sup> Diese Kommission kann vor allem auch Strafgeelder für den Fall festsetzen, daß der säumige Teil die Zwangsregulierung oder die Erfüllung des zum Zwecke dieser Exekution vorgenommenen Geschäftes vorsätzlich erschwert, verzögert oder vereitelt; etwa wenn der säumige Teil die Notierung eines Kurses in dem Wert, in dem eine Exekution erfolgen soll, durch ungewöhnlich große „Bestensorders“ unmöglich macht, so daß stets eine „Strich-Geld“ bzw. „Strich-Brief“-Notiz stattfinden muß, die eine Ausführung der Zwangsregulierung verhindert.

Die Zwangsglattstellungen werden ebenfalls in die Börsenjournale eingetragen, und zwar so, als ob der säumige Gegenkontrahent Kunde der Bank gewesen wäre (s. Beispiel 60).

### Beispiel Nr. 61.

#### Exekutionsrechnung.

Rechnung für Herren Delbrück, Schickler & Co., hier.

Wir kauften heute die vom 19. Juni 19.. rückständigen 3000 RM. Dresdner Bankaktien à 180 %/o zum Kurse von 185 %/o für Ihre Rechnung an und belasten Sie für

Kursdifferenz 180—185 %/o . . . . .	150,00 RM.
Maklergebühr . . . . .	3,00 „
Halber Stempel, an der Börse verauslagt. . . . .	2,10 „
Porto für Einschreibebrief . . . . .	0,35 „
	Sa. 155,45 RM.

die wir durch den Kassen-Verein von Ihnen einziehen werden.

Berlin, den 25. Juni 19..

Hochachtend  
X-Bank.

Eine wesentliche Rolle spielt die Zwangsglattstellung auch im Verkehr zwischen Bankier und Kundschaft. Der Fall, daß der Kunde mit der Lieferung verkaufter Stücke in Verzug geraten ist, kommt freilich nur selten vor, weil Blankoengagements von Kunden in den nur zu Kassakursen gehandelten Papieren zu den Ausnahmen gehören und in der Regel nur dann vorgenommen werden, wenn der Bankier die Stücke vorlegen kann. Häufig muß jedoch die Zwangsregulierung erfolgen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen zur Leistung des Nachschusses, d. h. zur Verstärkung der Sicherheiten, nicht erfüllt (s. S. 46). Der Bankier nimmt alsdann zwangsweise eine Lösung der nicht mehr genügend gedeckten Engagements vor. In den Geschäftsbedingungen werden gewöhnlich Vereinbarungen über die Nachschußpflicht des Kunden getroffen. Es wird darin bestimmt, daß der Bankier berechtigt ist, Pfandstücke zu einem beliebigen Zeitpunkt an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu seiner Befriedigung zu verkaufen, wenn der Kunde mit der Zahlung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug gerät oder eine vom Bankier geforderte Verstärkung des Pfandes nicht innerhalb einer von ihm gestellten Frist bewirkt wird. In manchen Geschäftsbedingungen wird der Zwangsverkauf ohne vorherige Fristsetzung in das Belieben des Bankiers gestellt. Eine solche Vereinbarung wird jedoch nicht als rechtsgültig angesehen werden können, da von dem Kunden nicht verlangt werden kann, daß er ständig sein Engagement daraufhin kontrolliert, ob die vereinbarte Deckung infolge eines Kursrückganges nicht mehr aus-

reicht oder die vorhandene Deckung erschöpft ist. Als angemessen gilt gewöhnlich eine Frist von drei Tagen, obgleich über den Umfang der Frist ein Handelsbrauch nicht besteht. Notwendig ist auch, daß der Bankier den Betrag des verlangten Nachschusses genau angibt, falls er sich nicht ohne weiteres aus dem Kursstand in Verbindung mit den getroffenen Vereinbarungen ergibt<sup>1)</sup>. Als handelsüblich betrachtet Nußbaum bei der Fristsetzung die Angabe des Tages, für den die Zwangsregulierung in Aussicht genommen ist. Empfehlenswert ist für den Bankier, sich in den Geschäftsbedingungen ganz allgemein die Forderung einer Verstärkung der Sicherheiten vorzubehalten, nicht aber nur die Forderung einer Ergänzung des „vereinbarten Beleihungssatzes“ im Falle eines Kursrückganges, wie es zuweilen geschieht. Treten nämlich in den dem Kunden beliebigen Wertpapieren stärkere Kurschwankungen ein, so wird sich für den Bankier die Notwendigkeit ergeben, den Prozentsatz des Einschusses zu erhöhen, also Nachschuß zu fordern, obgleich der ursprünglich mit dem Kunden vereinbarte Beleihungssatz nicht durch einen Kursrückgang vermindert ist. Auf laufende Terminengagements finden diese Vereinbarungen ebenfalls Anwendung. Es ist Handelsbrauch, Zwangsglattstellungen von Terminengagements zum ersten Kurse desjenigen Börsentages vorzunehmen, für den sie angedroht wurden<sup>2)</sup>. Von der erfolgten Zwangsregulierung ist der Kunde sofort schriftlich zu benachrichtigen.

### c) Die Liquidation am Ultimo.

Wie eine wesentliche Vereinfachung des Kassenverkehrs durch Kassenverein und Abrechnungsstelle (Clearinghouse) erzielt wird, so pflegt auch für die Lieferung der Effekten am Ultimo, um denselben Zweck zu erreichen, eine ähnliche Methode in Anwendung gebracht zu werden.

Angenommen, A. hätte am 10. Juli von B. einen Posten von 6000 RM. Dresdner Bankaktien zu 195 % gekauft und den gleichen Posten am 20. Juli zu 198 % an C. verkauft. B. hat die am 10. Juli verkauften Dresdner Bankaktien bereits am 5. Juli zu 191 % gekauft, und zwar von C., der sie an diesem Tage blanko verkaufte, um sie am 20. Juli zu 198 % zu „decken“.

Wie hätte die Abwicklung dieser Geschäfte am Ultimo zu geschehen? A. hätte 6000 RM. Dresdner Bankaktien an C. zu liefern, nachdem er sie von B. empfangen hat. Dieser kann sie aber erst liefern, nachdem sie ihm C. übersandt hat, der sie wiederum erst von A. bekommt. Die eine dieser drei Firmen müßte sich in jedem Falle die Stücke leihen, sonst wartet einer auf den anderen, und niemand kann seinen Lieferungsverpflichtungen nachkommen. Das wird aber vermieden, wenn man eine weit einfachere Form der Lieferung in Anwendung bringt, die obendrein noch den Vorteil hat,

<sup>1)</sup> Siehe Nußbaum, „Die sogenannte Zwangsregulierung bei Börsengeschäften“ in der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht. Band 34. Heft 3 und 4.

<sup>2)</sup> Siehe das Gutachten der Berliner Handelskammer Nr. 2202 in den „Gutachten über Handelsgebräuche“, herausgegeben von Dove und Meyerstein. Berlin 1926.

daß durch sie Botengänge erspart werden. A. kann nämlich, statt die Stücke selbst an C. zu liefern, den B., von dem er sie empfangen hat, mit der Lieferung beauftragen. Er „überweist“ die Lieferung, wie man zu sagen pflegt. B., der aber selbst von C. die Stücke zu erhalten hat, liefert die Stücke ebenfalls nicht an C., sondern kompensiert die gegenseitigen Lieferungen.

Dieses Verfahren ist sehr praktisch; einer besonderen Regelung bedarf nur noch die Frage, wie die verschiedenen Kurse, zu denen die Lieferungen erfolgen müssen, zu verrechnen sind. A. hat die Stücke an C. zu 198<sup>0</sup>/<sub>0</sub> verkauft, von B. aber zu 195<sup>0</sup>/<sub>0</sub> gekauft. Er hätte sie also durch B. zu 198<sup>0</sup>/<sub>0</sub> liefern und sich von ihm 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zahlen zu lassen. C. wiederum hat an B. für die ihm wegen der A. zu liefernden Effekten 198<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zu zahlen, erhält aber für die an B. verkauften Aktien nur 191<sup>0</sup>/<sub>0</sub>; er hat daher, da sich die Lieferungen kompensierten, 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Differenz zu zahlen.

Wenn die Anzahl der Lieferungen größer ist und sich der Kreis der dabei beteiligten Firmen erweitert, würde dieses Verfahren noch zu umständlich sein. Für die größeren Börsenplätze haben sich daher, wie wir bereits gesehen haben, besondere Vereine gebildet, um den Ausgleich der Lieferungen zu übernehmen; sie heißen Liquidationsbüros, Skontrierungs- oder auch Saldierungsbüros. So haben z. B. Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg derartige Anstalten aufzuweisen. In Berlin ist der „Liquidationsverein für Zeitgeschäfte an der Berliner Wertpapierbörse E.V.“ in Verbindung mit der ihm angeschlossenen „Liquidationskasse A.-G.“ gebildet worden, deren Organisation wir bereits im einzelnen kennengelernt haben (S. 437).

Durch die Zwischenschaltung der Liquidationskasse wird die Abwicklung der Ultimogeschäfte wesentlich vereinfacht.

Das Verfahren, das bei Gründung der Liquidationskasse im Jahre 1925 zur Anwendung kam, schloß sich zunächst noch verhältnismäßig eng an die in der Vorkriegszeit übliche Methode an. Damals erfolgte nur eine technische Erleichterung des Lieferungsgeschäftes durch Skontrierung, wie wir sie etwa in dem Verfahren bei der Berliner Devisen-Abrechnungsstelle für Devisengeschäfte kennengelernt haben. Jedes Mitglied des Liquidationsvereins reichte auf vorgeschriebenen Skontrobogen eine Mitteilung ein, welche Nominalbeträge an Effekten und von welchen Firmen es abzunehmen hatte und an welche Firmen Effekten zu liefern waren. Der Liquidationsverein glied dann in der Weise aus, daß jeder Firma, die per Saldo Effekten der betreffenden Gattung gekauft hatte, mitgeteilt wurde, von wem sie die Stücke zu erhalten habe, oder jedem Verkäufer, an wen er die Lieferung der von ihm per Saldo verkauften Stücke zu vollziehen habe. Sämtliche Lieferungen erfolgten zum Liquidationskurse, d. h., wie wir gesehen haben (S. 468), zu dem Kurse, der am Liquidationstage an der Börse festgesetzt wird. Die Differenzen zwischen den Kursen, zu denen tatsächlich die Geschäfte abgeschlossen waren, und den Liquidationskursen, die sogenannten Ultimodifferenzen, wurden dann zwischen den Firmen direkt ver-

rechnet. Bei größeren Kursschwankungen bedeutete also die Höhe dieser Ultimodifferenzen für die einzelnen Firmen ein recht erhebliches Risiko<sup>1)</sup>.

Nach Gründung des Liquidationsvereins fiel zwar dieses Risiko weg, da die Liquidationskasse für die Erfüllung der Geschäfte, mithin also auch für den Eingang der Ultimodifferenzen die volle Haftung übernahm. Das ziemlich umständliche Verfahren der Lieferung zum Liquidationskurse und der separaten Berechnung der Ultimodifferenzen blieb aber zunächst bestehen. Eine Erleichterung trat nur insofern ein, als die Lieferung der „Spitzen“, d. h. der in jedem Wertpapier per Saldo abzunehmenden oder zu liefernden Posten nicht mehr an andere Börsenfirmiten nach Aufgabe des Liquidationsvereins, sondern an die Liquidationskasse direkt erfolgte.

Diese Methode ist nun im Frühjahr 1928 noch weitergehend vereinfacht worden. Grundsätzlich erfolgt nämlich jetzt die Lieferung aller verkauften, amtlich notierten Termineffekten zum tatsächlichen Abschlußkurs, allerdings nicht an den Gegenkontrahenten des Geschäftes, sondern an die Liquidationskasse. Dies wird auf einfache Weise erreicht. Wie wir gesehen haben, enthalten die Aufgabemeldungsformulare, also die Formulare, auf denen von den Mitgliederfirmen der Liquidationskasse die abgeschlossenen Geschäfte bereits mit Angabe der Gegenkontrahenten und des Aufgabekurses zu melden sind (s. S. 443), eine genaue Ausrechnung des Kurswertes. Bei der Liquidationskasse sammeln sich daher im Laufe des Monats (der Liquidationsperiode) die Angaben über alle Geschäfte mit den ausmachenden Beträgen an. Es genügt somit, wenn die Firma auf Grund der vorher erstatteten Kauf- und Verkaufsmeldungen eine sogenannte Endaufstellung einreicht (siehe Beispiel 62). Die Einreichung erfolgt zu dem vom Börsenvorstand festgesetzten Termin für die „Einreichung des Effektensaldos“. Das ist in der Regel der Tag nach Festsetzung der Liquidationskurse. Der Ausgleich aller Salden selbst findet erst zwei Werktage später, am Zahltag, statt.

Die Endaufstellung enthält auf der Kaufseite die Angabe sämtlicher gekauften Nominalbeträge unter Angabe des Kurswertes auf Grund der erwähnten Geschäftsmeldungen. Dabei wird eine getrennte Angabe für die vor dem Prämienklärungstag gekauften Posten, für die an diesem Tage selbst noch etwa angeschafften und für die auf Grund eines Prämien- oder Stellageschäfts abzunehmenden Effekten für notwendig gehalten. Dadurch sollen die am Prämienklärungstage infolge des großen Geschäftsumfanges besonders leicht entstehenden Irrtümer schnell aufgefunden werden können.

In unserem Beispiel hat die X-Bank bis zum Tage vor der Prämienklärung 36000 R.M. I.G. Farbenaktien mit einem Kurswert von 94680 R.M. gekauft. Außerdem hat sie aus der Prämienklärung, etwa durch Abruf einer Vorprämie oder einer Stellage, noch weitere 12000 R.M. I.G. Farbenaktien laut besonderer Abrechnung (s. S. 464) abzunehmen, und zwar gegen 30600 R.M. Am Prämienklärungstage selbst hat die Firma keine Käufe

<sup>1)</sup> Eine ausführliche Darstellung der in der Vorkriegszeit üblichen Ultimoliquidation ist in der 8. Auflage (S. 415 ff.) enthalten.

## Beispiel Nr. 62.

Firma *X-Bank*Nr. 600  
(Ordnungsnummer)Effekt *I. G. Farben*

## Endaufstellung

für die Abrechnung per *ultimo Oktober 1928*

Kauf		nom. in tausend	Betrag				Verkauf		nom. in tausend	Betrag					
Endsumme	ausschließlich Präm.-Erklärungstag	3 6	9	4	6	8	0	Endsumme	ausschließlich Präm.-Erklärungstag	2 4	6	2	4	0	0
	Prämien-Erklärung	1 2	3	0	6	0	0		Prämien-Erklärung						
	Präm.-Erklärungstag								Präm.-Erklärungstag	6	1	5	4	8	0
	Prolongation								Prolongation						
	Verrechnung auswärtige Plätze								Verrechnung auswärtige Plätze	6	1	5	9	0	0
	Summe	4 8	1	2	5	2	8		0	Summe	3 6	9	3	7	8
abzügl. Verkauf	3 6		9	3	7	8	0	abzügl. Kauf							
abzunehmen	1 2							abzuliefern							
zu zahlen			3	1	5	0	0	zu empfangen							

mehr vorgenommen. Ebenso nehmen wir an, daß eine Verrechnung mit auswärtigen Plätzen, z. B. eine Abnahme auf Grund von Käufen in Frankfurt a. M. nicht besteht, sowie schließlich, daß aus Prolongationsgeschäften Effekten von der Bank nicht abzunehmen sind. Insgesamt werden daher auf der Kaufseite 48000 RM. I. G. Farbenaktien mit einem Kurswert von 125280 RM. eingesetzt.

Dagegen hat die Firma in unserem Beispiel während der Liquidationsperiode ausschließlich des Prämienklärungstages 24000 RM. I. G. Farbenaktien mit einem Kurswert von 62400 RM. verkauft, am Prämienklärungstage selbst ferner 6000 RM. I. G. Farbenaktien mit 15480 RM. (Kurs 258%). Dazu kommen 6000 RM. I. G. Farbenaktien, die in Hamburg verkauft wurden, und mit diesem Platz, wie wir noch sehen werden, durch die Berliner Liquidationskasse verrechnet werden können, im Endbetrage von 15900 RM. Zusammen sind demnach 36000 RM. I. G. Farbenaktien verkauft worden, die nach den einzelnen Geschäftsmeldungen einen Betrag von 93780 RM. ausmachen.

In unserer Endaufstellung ist also die Verkaufssumme als der kleinere Betrag von der Kaufsumme abzuziehen, wobei sich ergibt, daß die Firma 12000 RM. I. G. Farbenaktien abzunehmen und hierfür 31500 RM. zu zahlen hat.

In dieser Form wird für jedes einzelne Effekt, in dem die Bank im Laufe des Monats Termingeschäfte abgeschlossen hat, eine Endaufstellung eingereicht.

## Beispiel Nr. 63.

Datum 28. 10. 28

Datum 28. 10. 28

Firma X-Bank

Firma X Bank

Nr. 600  
(Ordnungsnummer)Nr. 600  
(Ordnungsnummer)GeneralaufstellungGeneralaufstellungder von uns abzunehmenden Posten  
und des zu zahlenden Gegenwertesder von uns zu liefernden Posten  
und des zu empfangenden Gegenwertes

nom. in tausend	Effekt	ausmachender Betrag
	Adca . . . . .	
	Barmer Bank-Ver. . . . .	
	Berliner Handels-Ges. . . . .	
	Commerzbank . . . . .	
	Darmst. Bank . . . . .	
	Deutsche Bank . . . . .	
	Disconto-Ges. . . . .	
	Dresdner Bank . . . . .	
	Mitteld. Creditbank . . . . .	
	Akt. f. Verkehrswesen . . . . .	
	Dtsch. ReichsbahnVorz.-Akt.	
	Hapag . . . . .	
	Hambg. Hochbahn . . . . .	
	Hambg. Süd . . . . .	
	Hansa Dampf. . . . .	
	Norddt. Lloyd . . . . .	
	A. E. G.	
	Bergmann . . . . .	
	Bln. Masch. Schwartzkopff	
	Buderus . . . . .	
	Charlotte Wasser . . . . .	
	Chade . . . . .	
	Conti Caoutchouc . . . . .	
	Daimler Benz . . . . .	
	Dessauer Gas . . . . .	
	Dt. Erdöl . . . . .	
	Dt. Masch. . . . .	
	Dynamit . . . . .	
	Elektr. Lieferungen . . . . .	
	Elektr. Licht u. Kraft . . . . .	
	Essener Steinkohle . . . . .	
12	I. G. Farbenind. . . . .	3 15 00
	Felten & Guilleaume . . . . .	
	Gelsenk. Bergw. . . . .	
	Gesfürel. . . . .	
	Th. Goldschmidt . . . . .	
	Hambg. El. Wke. . . . .	
	Harpener . . . . .	
	Hoesch Eisen . . . . .	
	Holzmann . . . . .	
	Ilse Bergbau . . . . .	
12	Transport	3 15 00

nom. in tausend	Effekt	ausmachender Betrag
	Adca . . . . .	
	Barmer Bank-Ver. . . . .	
6	Berliner Handels-Ges. . . . .	18 000
	Commerzbank . . . . .	
	Darmst. Bank . . . . .	
	Deutsche Bank . . . . .	
	Disconto-Ges. . . . .	
	Dresdner Bank . . . . .	
	Mitteld. Creditbank . . . . .	
	Akt. f. Verkehrswesen . . . . .	
	Dtsch. ReichsbahnVorz.-Akt.	
	Hapag . . . . .	
	Hambg. Hochbahn . . . . .	
	Hambg. Süd . . . . .	
	Hansa Dampf. . . . .	
	Norddt. Lloyd . . . . .	
	A. E. G.	
	Bergmann . . . . .	
	Bln. Masch. Schwartzkopff	
	Buderus . . . . .	
	Charlotte Wasser . . . . .	
	Chade . . . . .	
	Conti Caoutchouc . . . . .	
	Daimler Benz . . . . .	
	Dessauer Gas . . . . .	
	Dt. Erdöl . . . . .	
	Dt. Masch. . . . .	
	Dynamit . . . . .	
	Elektr. Lieferungen . . . . .	
	Elektr. Licht u. Kraft . . . . .	
	Essener Steinkohle . . . . .	
	I. G. Farbenind. . . . .	
	Felten & Guilleaume . . . . .	
	Gelsenk. Bergw. . . . .	
	Gesfürel. . . . .	
	Th. Goldschmidt . . . . .	
	Hambg. El. Wke. . . . .	
	Harpener . . . . .	
	Hoesch Eisen . . . . .	
	Holzmann . . . . .	
	Ilse Bergbau . . . . .	
6	Transport	18 000



nom. in tausend	Effekt	ausmachender Betrag
12	Transport	31500
	Kali Aschersl. . . . .	
	Karstadt . . . . .	
	Klöcknerwerke . . . . .	
	Köln Neuessen . . . . .	
	Ludw. Loewe . . . . .	
	Mannesmann . . . . .	
	Mansfeld . . . . .	
	Metallbank . . . . .	
	N. A. G. . . . .	
	Oberbedarf . . . . .	
	Oberkoks. . . . .	
	Orenstein & Koppel . . . . .	
	Ostwerke . . . . .	
	Phönix Bergb. . . . .	
	Polyphon . . . . .	
	Rhein. Braunkohle . . . . .	
	Rhein. Elektr. u. Gas . . . . .	
	Rhein Stahl . . . . .	
	Riebeck Montan . . . . .	
	Rütgerswerke . . . . .	
	Salzdetfurth . . . . .	
	Schles. Elektr. u. Gas . . . . .	
	Schuckert . . . . .	
	Schultheiss-Patzenh. . . . .	
	Siemens & Halske . . . . .	
	L. Tietz . . . . .	
	Transradio . . . . .	
	Verein. Glanzstoffabr. Elberf. . . . .	
	Ver. Stahlwerke . . . . .	
	Westeregeln . . . . .	
	Zellstoff Waldhof . . . . .	
	Otavi . . . . .	
Wir haben zu zahlen R.M.		31500

die Sie gegen Lieferung obiger Stücke von uns am Zahltag per Kassen-Verein einziehen wollen.

Unterschrift: .....

nom. in tausend	Effekt	ausmachender Betrag
6	Transport	18000
	Kali Aschersl. . . . .	
	Karstadt . . . . .	
	Klöcknerwerke . . . . .	
	Köln Neuessen . . . . .	
	Ludw. Loewe . . . . .	
	Mannesmann . . . . .	
	Mansfeld . . . . .	
	Metallbank . . . . .	
	N. A. G. . . . .	
	Oberbedarf . . . . .	
	Oberkoks. . . . .	
	Orenstein & Koppel . . . . .	
	Ostwerke . . . . .	
	Phönix Bergb. . . . .	
	Polyphon . . . . .	
	Rhein. Braunkohle . . . . .	
	Rhein. Elektr. u. Gas . . . . .	
	Rhein Stahl . . . . .	
	Riebeck Montan . . . . .	
	Rütgerswerke . . . . .	
	Salzdetfurth . . . . .	
	Schles. Elektr. u. Gas . . . . .	
	Schuckert . . . . .	
	Schultheiss-Patzenh. . . . .	
	Siemens & Halske . . . . .	
	L. Tietz . . . . .	
	Transradio . . . . .	
	Verein. Glanzstoffabr. Elberf. . . . .	
	Ver. Stahlwerke . . . . .	
	Westeregeln . . . . .	
	Zellstoff Waldhof . . . . .	
	Otavi . . . . .	
Wir haben zu empfangen R.M.		18000

die wir gegen Lieferung obiger Stücke von Ihnen am Zahltag per Kassen-Verein einziehen werden.

Unterschrift: .....

Selbst wenn sich die Nominalbeträge der gekauften und verkauften Posten ausgleichen, ist die Aufstellung zu machen, um die Differenzen in den ausmachenden Beträgen zu erfassen. Sämtliche aus den Endaufstellungen ersichtlichen Salden sind schließlich in die sogenannte Generalaufstellung aufzunehmen. Der Einfachheit halber nehmen wir an, daß die X-Bank während der Liquidationsperiode nur in zwei Werten Geschäfte gemacht hat, und zwar die von uns schon oben erwähnten Geschäfte in I. G. Farbenaktien sowie in Berliner Handelsanteilen, in denen, wie wir annehmen, die X-Bank 6000 R.M. im Kurswerte von 18000 R.M. verkauft hat. Die Generalaufstellung würde alsdann in der aus Beispiel 63 ersichtlichen Form anzufertigen sein.

Auf beiden Seiten der Generalaufstellung sind, wie aus Beispiel 63 hervorgeht, nur die Salden der Endaufstellungen einzusetzen. Ein Ausgleich der Reichsmarkbeträge zwischen Abnahme und Lieferungsseite, ähnlich wie zwischen den Kauf- und Verkaufsseiten in den Endaufstellungen, findet also nicht statt. Die X-Bank hätte vielmehr in unserem Beispiel 6000 R.M. Berliner Handelsanteile an die Liquidationskasse gegen 18000 R.M. am Ultimo durch den Kassen-Verein zu liefern und gleichzeitig in derselben Form die von der Liquidationskasse zu empfangenden 12000 R.M. I. G. Farbenaktien abzunehmen. Hierbei erfolgt die Lieferung der Wertpapiere, die sämtlich zum Giroeffektendepot beim Kassen-Verein zugelassen sind, unter Beifügung eines roten Schecks an die Liquidationskasse (siehe Kapitel VI, Abschnitt 3). Umgekehrt werden die abzunehmenden Wertpapiere dem Empfänger gegen Zahlung der in der Generalaufstellung (Abnahmeseite) errechneten Beträge auf seinem Effektingirokonto beim Kassen-Verein gutgebracht. Eine Verrechnung von Ultimodifferenzen ist bei dieser Methode nicht mehr notwendig.

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch die Verrechnung mit auswärtigen Plätzen (Effekten-Ferngiroverkehr). Wie schon erwähnt, können von den Börsenfirmen auch Terminwerte, die an deutschen auswärtigen Börsenplätzen, etwa durch die dortige Metaverbindung, gekauft worden sind und dort abgenommen werden sollen, durch die Berliner Liquidationskasse abgerechnet werden. In diesem Fall muß der mit den auswärtigen Plätzen zu verrechnende Effektsaldo auf dafür vorgesehenen Formularen mit besonderen Umschlägen eingereicht werden, so daß sich die Liquidationskasse mit den entsprechenden Organen an den auswärtigen Börsenplätzen in Verbindung setzen kann. Wenn in unserem Fall (Beispiel 62) die X-Bank 6000 R.M. I. G. Farbenaktien nach auswärtigen Plätzen, z. B. Hamburg (Firma M. M. Warburg & Co.), zu liefern hat, so muß sie eine Aufstellung nach Beispiel 64 an die Berliner Liquidationskasse einreichen.

#### Beispiel Nr. 64.

(Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.)

Firma <i>X-Bank</i>		Datum <i>27. 10. 28</i>
bittet zu <b>liefern</b> nach <i>Hamburg</i>		Nr. ....
wegen <b>Lieferung</b> durch <i>M. M. Warburg &amp; Co.</i>		(Ordnungsnummer)
Nominal	Effekt	ausmachender Betrag
R.M. <i>6000.—</i>	<i>I. G. Farben-Aktien</i>	zum Berliner L. K.
und hat vorstehenden Betrag in die <b>Verkaufsseite</b> der Endaufstellung (Formular Nr.11) eingesetzt.		R.M. <i>15900</i>

Endaufstellung

Diese Verrechnung mit auswärtigen Plätzen, die besonders zu einer wesentlichen Erleichterung für den Arbitrageverkehr in Terminwerten führt

(s. S. 485), ist vorläufig mit den Plätzen Frankfurt a. M., Hamburg, München, Essen-Düsseldorf, Köln, Breslau, Dresden und Stuttgart und Leipzig möglich.

Durch die Verbesserungen im Abrechnungsverkehr ist auch die Buchführung für die Termingeschäfte wesentlich vereinfacht worden. Früher war die Führung von „lebenden“ und „toten“ Börsenengagementsbüchern üblich. Die toten Börsenengagementsbücher waren nach Effekten-gattungen geordnet — für jede Wertpapiergattung wurde ein Konto eingerichtet — und enthielten sämtliche im Laufe des Monats mit den verschiedenen Firmen abgeschlossenen Geschäfte, getrennt nach Kauf- und Verkaufsseite. Die lebenden Engagementsbücher waren dagegen nach den Namen der Gegenkontrahenten der Terminabschlüsse geordnet. Mit ihrer Hilfe konnte die Höhe des Risikos, das durch das Engagement mit einer Firma begründet wurde, jederzeit festgestellt werden. Im allgemeinen erfolgte die Vorbereitung der Skontrierung an Hand dieser Bücher so, daß die zu liefernden oder abzunehmenden Salden nach den toten Büchern festgestellt wurden, die Ultimodifferenzen zwischen Geschäftsabschlußkurs und Liquidationskurs für den Verkehr mit den einzelnen Firmen dagegen nach den lebenden Büchern. Die Kontrolle fand dann für die Berechnung der Ultimodifferenzen nach den toten Büchern und umgekehrt für die Lieferung oder Abnahme der Salden durch Auszug aus den lebenden Büchern statt.

Die lebenden Engagementsbücher sind jetzt jedoch überflüssig geworden, da, wie erwähnt, für die Durchführung und Erfüllung der Termingeschäfte die Person des Börsenkontrahenten kaum noch eine Rolle spielt. Meist werden daher in der Börsenbuchhaltung für die Abrechnung mit der Liquidationskasse nur die toten (Sach-)Engagementsbücher (vielfach in Kartothekform, siehe Beispiel 65) geführt.

#### Beispiel Nr. 65.

#### X-Bank.

#### Totes Terminengagement Konto I. G. Farben-Aktien.

1928 Kauf					Verkauf				
Abschl.-Datum	Nominal-betrag	Kurs	Kurs-wert	Bemer-kungen	Abschl.-Datum	Nominal-betrag	Kurs	Kurs-wert	Bemer-kungen
14. 9.	12000	265	31800		10. 9.	12000	259	31080	
15. 9.	12000	264	31680		12. 9.	12000	261	31320	
20. 9.	12000	260	31200		22. 9.	6000	265	15900	An M. M. War-burg
25. 9.	12000	255	30600		25. 9.	6000	258	15480	
					28. 9.	12000			abgenommen
	48000					48000			

Die Buchungen erfolgen nach Durchschlägen, die bei Ausstellung der Aufgabemeldungen an die Liquidationskasse von der Bank zurückbehalten werden (s. S. 443). Eine Kontrolle kann an Hand der Börsenjournale vorgenommen werden.

Ferner wird noch ein lebendes (Personen-)Engagementbuch für die Kundengeschäfte geführt, wobei die Konten nach den Namen der Kunden

geordnet sind. Aus diesem Engagementsbuch sind jederzeit die im Laufe eines Monats getätigten Termingeschäfte der Kundschaft zu ersehen, deren Wert auch aus dem Termin-Konto ersichtlich ist (s. S. 446). Gewöhnlich erfolgt die Führung dieses Buches in der Korrespondenzabteilung. Als Unterlage für die Buchungen dient häufig ein Durchschlag der Kundenabrechnungen.

#### d) Die Devisen-Buchführung.

Ebenso wie alle anderen Geschäfte der Bank, so müssen auch die Devisengeschäfte zunächst in einem Grundbuch erscheinen. Devisen sind im Gegensatz zu Wechsel, Effekten oder ausländischen Banknoten nicht immer körperliche Gegenstände, sondern sie bestehen zu einem großen Teil aus Forderungen oder Verpflichtungen der Bank an andere Firmen in ausländischer Währung. Es handelt sich hierbei meist um Forderungen oder Verpflichtungen an Kunden der Bank, die auf deren Währungs-Kontokorrentkonten erscheinen (s. S. 498), oder an ausländische Bankverbindungen. Körperliche Gegenstände sind Devisen nur, wenn sie in Form von Schecks oder Wechseln in ausländischer Währung vorhanden sind. Aus dieser Verschiedenheit der unter den Begriff Devisen fallenden Werte ergibt sich auch eine grundsätzliche Verschiedenheit der Aufgaben der Hauptbuchkonten, in denen die Devisengeschäfte ihren ziffermäßigen Niederschlag finden. Daraus entsteht auch eine Verschiedenheit der Grundbuchungen, weil diese die Grundlage für die Buchungen in die Hauptbuchkonten oder in deren Hilfsbücher, die Skontren bilden. Wie diese Unterschiede praktisch zum Ausdruck kommen, zeigt sich am besten, wenn wir die Buchungen der wesentlichsten Devisengeschäfte erläutern.

Am einfachsten gestalten sich die Buchungen, wenn ein Kunde den Auftrag zum Ankauf oder Verkauf von Auszahlung oder Scheck gegen Reichsmarkwährung erteilt hat, und die Bank diesen Auftrag an der Börse zur Ausführung bringt. Kauft z. B. der Kunde Fritz Richter 10000 fl. Auszahlung Amsterdam zum Kurse von 168,86 RM. für je 100 Gulden, so muß er für den Gegenwert in deutscher Währung, also für 16886 RM. zuzüglich Spesen (Maklergebühr, Telegrammgebühr, gewöhnlich jedoch franko Provision (s. S. 496), auf Kontokorrent-Konto belastet werden. Das Gegenkonto ist das Devisen-Konto, das nur für den Reichsmarkbetrag der 10000 Gulden zum Kurse von 168,86, also für 16886 RM., erkannt wird, während das Kurtage-Konto für die Maklergebühr, das Provisions-Konto gegebenenfalls für die Provision, das Unkosten-Konto für die Telegrammgebühr erkannt werden. Die Grundbuchung erfolgt im Devisen-Memorial (s. Beispiel 66, S. 540/1, Ausgang, Posten 1). Kauft die Bank nun an der Börse zum Ausgleich ihres Verkaufs an den Kunden 10000 fl. Auszahlung Holland, z. B. zum Kurse von 168,54, so muß das Devisen-Konto für den Gegenwert (16854 RM.) belastet werden, während für die Maklergebühr das Kurtagekonto belastet wird. Das Gegenkonto des Devisen-Kontos ist das Kassa-Konto, wenn die an der Börse gekauften Devisen an der Kasse bar bezahlt werden, oder z. B. das Konto Kassen-Verein, wenn die Bezahlung

durch den Kassen-Verein oder die ihm angegliederte Devisen-Abrechnungsstelle erfolgt<sup>1)</sup>).

Auch dieser Posten kann ohne weiteres in das Devisen-Memorial gebucht werden. Das Devisen-Konto zeigt demnach auf Grund der beiden Geschäfte einen Eingang und Ausgang von je 10000 Gulden, und der Unterschied des dem Konto belasteten und gutgeschriebenen Reichsmarkbetrages (16854 bis 16886) ist der Kursgewinn, den die Bank an dem Auftrage des Kunden erzielt hat. Hat der Kunde A. Gerber z. B. den Auftrag zum Verkauf eines Schecks von 10000 Schw. Frs. auf Zürich gegen Reichsmark erteilt, so wird das Devisen-Konto für den Gegenwert, berechnet zum Verkaufskurse (80,75), belastet. Für die ihm berechnete Maklergebühr wird das Kurtage-Konto und für die Zinsen das Zinsen-Konto erkannt, da, wie auf S. 498 erwähnt, beim Verkauf eines Schecks an die Bank dem Kunden auch Zinsen für einige Tage abgezogen werden. Für den Gegenwert, abzüglich der Spesen, also für 8068,40 RM., wird der Kunde auf Kontokorrent-Konto erkannt (s. Beispiel 66, Eingang, Posten 2). Verkauft die Bank an der Börse oder sonstwie, z. B. im telephonischen Verkehr, den Scheck weiter, so wird, wie in dem ersten Beispiel, das Devisen-Konto für den zum Verkaufskurse umgerechneten Gegenwert erkannt, und die Nebenkonten werden belastet. Für den Geldeingang wird auch hierbei das Kassa-Konto bzw. das Konto „Kassen-Verein“ usw. belastet.

In diesen Fällen unterscheiden sich also grundsätzlich die Buchungen in das Devisen-Memorial nicht von denen in andere Memoriale. Die Devisen werden buchungsmäßig in derselben Weise behandelt wie z. B. Wechsel oder Wertpapiere.

Jedoch ergeben sich bei der Führung des Devisen-Skontros und des Devisen-Kontos im Hauptbuch einige Schwierigkeiten, wenn es sich nicht um Devisengeschäfte handelt, die gegen Reichsmark abgeschlossen sind. Hat z. B. die Bank den Auftrag ihres Kunden Fritz Richter zum Ankauf von 10000 fl. Auszahlung Amsterdam nicht durch einen entsprechenden Gegenauftrag an der Börse oder sonstwie mit einer anderen Bank gegen Reichsmark ausgeführt, sondern stellt sie, wie es häufig vorkommt, dem Kunden den Betrag bei ihrer holländischen Bankverbindung, z. B. bei der Firma Hope & Co., Amsterdam, auf Grund ihres dortigen Guthabens zur Verfügung, so muß für diesen Posten die Firma Hope & Co. erkannt werden, und zwar in Guldenwährung, da selbstverständlich die deutsche Bank die Verrechnung mit der ausländischen Bank nur in der ausländischen (holländischen) Währung vornehmen kann. Solche Konten, die dadurch entstehen, daß die Bank für ihre eigene Rechnung bei einer andern Bank ein Konto eröffnen läßt, nennt man Nostrokonten (Konto nostro, Singular: Konto mio); im Gegensatz zu den Lorokonten (Konto loro; Singular: Konto suo), d. h. jenen Konten, auf

---

<sup>1)</sup> Auch hierbei wird häufig, wie auf S. 180 dargestellt wurde, das Ausgleichs-Konto eingeschaltet, so daß in obigem Beispiel dieses Konto erkannt, dagegen in der Kassa-Primanota oder im Kassen-Vereins-Memorial belastet wird.

denen die Geschäfte der Bank mit ihrer Kundschaft erscheinen. Für diese Gutschrift auf Nostrokonto der holländischen Bank kann das Devisen-Konto als Gegenkonto nicht ohne weiteres belastet werden, weil es nur Reichsmarkbeträge aufweist. Gleichzeitig ergeben sich auch beim Abschluß des Nostrokontos der holländischen Bank Schwierigkeiten, weil die Bilanz der deutschen Bank in Reichsmarkwährung aufgestellt werden muß.

Diese Schwierigkeiten können auf zwei Arten behoben werden. Es kann als Gegenkonto des in ausländischer Währung geführten Nostrokontos ein Ausgleichskonto, das sogenannte Währungs-Konto (Devisen-Verrechnungs-Konto, Devisen-Konto nostro) geführt werden. Dieses ist ein Sachkonto wie das Devisen-Konto und wird in der ausländischen Währung geführt, und zwar derart, daß für jede Währung ein besonderes Konto angelegt wird, also z. B. je ein Konto für amerikanische Dollars, holl. Gulden, Schweizer Franken usw. Die Gesamtheit der Konten bildet dann das Währungs-Konto. In obigem Beispiel wird also das Nostrokonto der Firma Hope & Co., die die Auszahlung der 10000 fl. an die vom Kunden beauftragte holländische Bank vorzunehmen hat, für diesen Betrag erkannt, das Währungs-Konto der Bank belastet (per Währungs-Konto — An Hope & Co., Konto nostro, Amsterdam). Bei der Bilanzaufstellung wird nun der Saldo des Nostrokontos zum Kurse des Abschlußtages in deutsche Währung umgerechnet und dieser Betrag in die Bilanz eingestellt. Dasselbe gilt von den in einer fremden Währung geführten Kontokorrent-Konten der Kundschaft, den persönlichen Währungs-Konten (Währungs-Kontokorrent-Konten; s. S. 498). Ebenso wird der Saldo eines jeden über eine ausländische Währung geführten Kontos des Währungs-Kontos in Reichsmark umgerechnet, und dieser Betrag wird beim Abschluß auf Devisen-Konto übertragen. Auf dem Währungs-Konto entsteht somit kein Kursgewinn oder -verlust, da hier nur Posten in der ausländischen Währung erscheinen. Etwaige Zinsen, Provisionen oder Spesen, die die deutsche Bank an die ausländische zu zahlen oder von ihr zu erhalten hat, werden natürlich dem Nostrokonto gutgeschrieben oder belastet. Als Gegenposten werden besondere, ebenfalls in fremder Währung geführte Zinsen-, Provisions-, Unkosten-Konten belastet oder erkannt, die — ebenso wie der Gesamtsaldo des Nostrokontos — beim Abschluß zum Tageskurse der fremden Währung umgerechnet werden. Die Umrechnung erfolgt meist zum Durchschnittskurse zwischen Geld- und Briefkurs. Die Reichsmarkbeträge werden dann gewöhnlich auf die entsprechenden, in Reichsmark geführten Hauptbuchkonten übertragen. Dagegen weist das Devisen-Konto einen Gewinn oder Verlust aus, weil der vom Währungs-Konto übertragene Saldo in fremder Währung im Devisen-Konto ebenfalls zum Kurse des Bilanztages umgerechnet wird, und der Umrechnungskurs in der Regel nicht dem Kurse entspricht, der bei Berechnung des auf Devisen-Konto gebuchten Gegenpostens zugrunde gelegt wurde. So ist in obigem Beispiel das Devisen-Konto für die vom Kunden Fritz Richter gekauften 10000 fl. Auszahlung Amsterdam zum Ankaufskurse, also mit 16886 RM. erkannt worden, während auf der Gegenseite die vom Währungs-Konto über-

tragenen 10000 fl. zum Kurse des Abschlußtages erscheinen. Dieser Gewinn oder Verlust wird zusammen mit den sonstigen auf Devisen-Konto entstandenen Gewinnen oder Verlusten beim Abschluß dieses Kontos auf „Devisen-Erträgniskonto“, einem besonderen Konto des Gewinn- und Verlust-Kontos, übertragen (s. Beispiel 69, S. 553).

Ebenso wie die in fremder Währung geführten Nostrokonten werden auch die Währungs-Kontokorrent-Konten der Kundschaft behandelt. Da sie ebenfalls in einer ausländischen Währung geführt werden, wird der Saldo beim Abschluß in Reichsmark, zum Tageskurse umgerechnet, in die Bilanz eingestellt. Zinsen, Provisionen usw., die aus den auf Währungs-Kontokorrent-Konto gebuchten Abschlüssen entstehen, werden gleichfalls in der fremden Währung berechnet und demgemäß dem Konto belastet oder gutgeschrieben. Als Gegenkonto wird das in der fremden Währung geführte Provisions-, Unkosten-Konto usw. erkannt oder belastet.

In denjenigen Betrieben, in denen ein besonderes Währungs-Konto als Sachkonto nicht geführt wird, in denen vielmehr auch die gegen Reichsmark abgeschlossenen Devisengeschäfte über Devisen-Konto gebucht werden, wird der Ausgleich zwischen der deutschen und der ausländischen Währung in folgender Weise vorgenommen. In den Nostrokonten der ausländischen Banken und in den persönlichen Währungs-Kontokorrent-Konten der Kunden wird neben der Spalte für die ausländische Währung, in der die Konten geführt werden, eine weitere Spalte eingerichtet, in die bei Buchung jeder Belastung oder Gutschrift sofort der Gegenwert in Reichsmark eingetragen wird. Die Umrechnung erfolgt entweder zum jeweiligen Tageskurse der ausländischen Währung oder in den meisten Fällen zu bestimmten festen Umrechnungssätzen, gewöhnlich denen, die auch für die Umrechnung der Nominalbeträge bei ausländischen Wertpapieren festgesetzt sind (s. S. 481). In obigem Beispiel wird also bei der Gutschrift der 10000 fl. auf dem Konto der Firma Hope & Co. in eine besondere Spalte der Betrag von 17000 RM. (170 RM. für 100 holl. Gulden) eingesetzt. Die Grundbuchung für diese Gutschrift erfolgt im Devisen-Memorial, zusammen mit den in deutscher Währung gehandelten Posten, indem auch hier zwei Spalten — für fremde Währung und für den umgerechneten Reichsmarkbetrag — eingerichtet werden. Das Devisen-Konto wird daher in unserem Beispiel für den Umrechnungsbetrag von 17000 RM. belastet, wie es aus Posten 3 (Eingang) des Devisen-Memorials (Beispiel 66) ersichtlich ist.

Die Umrechnung zum jeweiligen Tageskurse oder zu festen Umrechnungskursen erschwert naturgemäß bei erheblichen Schwankungen der Währungskurse, wie sie während der Inflationszeit sogar an demselben Tage stattfanden, die Übersichtlichkeit der Konten. Daher haben die meisten Banken in den Inflationsjahren eine besondere Währungsbuchhaltung eingeführt. Für die auf Währungs-Konto gebuchten Posten wurden auch besondere Grundbücher eingerichtet, und zwar meist für jede Währungsart ein besonderes Memorial. Die Grundbücher brauchen nur eine Spalte für die ausländische

Währung zu enthalten, da, wie erwähnt, die Umrechnung in die Reichsmarkwährung in den Währungs-Konten nur am Abschlußtage erfolgt. Die in der Einrichtung des Währungs-Kontos zum Ausdruck kommende Trennung der Buchführung von der deutschen Währung ist auch nach dem Ende der Inflation von einigen Banken beibehalten worden, doch gehen viele Banken allmählich wieder zur früheren Buchungsmethode über.

Führt ein Kunde bei der Bank ein Währungs-Kontokorrent-Konto, z. B. ein Dollar-Konto, und verkauft er an die Bank z. B. einen auf eine New Yorker Bank in Dollarwährung gezogenen Scheck über 1000 Dollar mit der Aufgabe, daß der Gegenwert ihm auf Dollar-Konto gutgeschrieben werden soll, so wird er für den Scheckbetrag abzüglich Provision und Spesen auf diesem Konto erkannt. Die Grundbuchung erfolgt, wenn eine Währungsbuchhaltung besteht, im Währungs-Memorial, indem hier gleichzeitig das Währungs-Konto für den Betrag von 1000 Dollar belastet, das Provisions-Konto für die dem Kunden berechnete Provision und das Unkosten-Konto für die Spesen in Dollarwährung erkannt wird. Besteht eine solche getrennte Buchhaltung nicht, so wird im Devisen-Memorial statt des Währungs-Kontos sogleich das Devisen-Konto unter Umrechnung des Betrages in Reichsmark belastet. Die Provision und Spesen werden ebenfalls in Reichsmark umgerechnet (s. Beispiel 66, S. 540, Eingang, Posten 5). In derselben Weise werden Wechsel auf das Ausland gebucht, die die Bank diskontiert oder zum Inkasso genommen hat.

Kauft ein Kunde, der bei der Bank Währungskonten besitzt, im Usancehandel (s. S. 501) z. B. 1000 englische Pfunde gegen holl. Gulden, so wird er für die Pfunde auf seinem Pfund-Kontokorrent-Konto erkannt, für den Gegenwert in Gulden auf seinem Gulden-Kontokorrent-Konto belastet. Besteht bei der Bank eine Währungsbuchhaltung, so wird als Gegenbuchung das sachliche Währungs-Konto Pfunde belastet, das sachliche Währungs-Konto Gulden erkannt. Erfolgen die Gegenbuchungen über Devisen-Konto, so wird das Devisen-Konto unter Umrechnung der Pfunde in Reichsmark für die Pfunde belastet, dagegen ebenso unter Umrechnung der Gulden für diese erkannt (s. Beispiel 66, Eingang, Posten 6, und Ausgang, Posten 4). Wie aus dem Beispiel ersichtlich ist, wird das Devisen-Konto infolge der Umrechnung der ausländischen Währungen zu festen Kursen, die von den wirklichen Devisenkursen abweichen, für 20400 RM. belastet, dagegen für 20553 RM. erkannt. Dieser buchmäßige Gewinn wird jedoch ausgeglichen, wenn die Bank ein Gegengeschäft zu gleichen Kursen, also ohne Gewinn, ausführt. Nimmt man an, daß sie an der Börse ein solches Gegengeschäft abgeschlossen, d. h. von einer andern Bank 1000 £ gegen 12090 fl. gekauft habe, so werden ihr vom Verkäufer bei ihrer englischen Bankverbindung 1000 £ zur Verfügung gestellt, während sie 12090 fl. von ihrem holländischen Guthaben dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen hat. Das Nostrokonten der englischen Bankverbindung wird daher für 1000 £ zugunsten des Devisen-Kontos belastet (s. Beispiel 66, Ausgang, Posten 5), das Nostrokonten der holländischen Bankverbindung für 12090 fl. zu Lasten des Devisen-Kontos erkannt (s. Beispiel 66, Eingang, Posten 7). Die



Umrechnung in Reichsmark zu den festen Kursen ergibt dann, daß das Devisen-Konto für denjenigen Reichsmarkbetrag belastet wird, für den es bei Buchung des Usancegeschäftes des Kunden Fritz Engel erkannt wurde und umgekehrt. Der Buchgewinn auf Devisen-Konto ist also ausgeglichen. Natürlich wird die Bank in der Praxis den Ankauf der Pfunde gegen Gulden an der Börse zu einem niedrigeren Kurse vornehmen, dem Kunden also einen etwas höheren Kurs als den an der Börse zu zahlenden berechnen. Ihr Gewinn kommt darin zum Ausdruck, daß sie für die Pfunde einen etwas geringeren Betrag an Gulden dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen hat. Das Devisen-Konto wird daher auch für den entsprechend geringeren Reichsmarkbetrag belastet, so daß sich auf dem Konto ein Gewinn ergibt, der tatsächlich in Gulden entstanden ist und daher zunächst ebenfalls zum festen Kurse (170) umgerechnet erscheint. Beim Abschluß des Kontos wird dieser buchmäßige Reichsmarkgewinn, wie wir noch sehen werden (S. 554), durch Einsetzung des Saldos zum Kurse des Bilanztages in den wirklichen Gewinn verwandelt.

Wie das Devisen-Memorial im einzelnen geführt wird, geht aus Beispiel 66 hervor. Neben den bereits erläuterten Geschäften finden wir darin unter Ausgang, Posten 2, den Kauf eines Schecks über 200 £ auf London gegen Reichsmark durch den Kunden Max Apt, Berlin. Die Bank verkauft den Scheck an den Kunden; das Devisen-Konto wird also für den Gegenwert (200 £ à 20,30 = 4060 RM.) erkannt. Ferner wird das Kurtage-Konto für die Maklergebühr von 1,05 RM. erkannt und gleichzeitig der Kunde für den Gesamtbetrag von 4061,05 RM. belastet. Der Scheck wird von der Bank auf ihre Nostroverbindung, die Midland Bank, London, gezogen; diese wird daher auf dem Nostrokonto für 200 £ erkannt, wobei gleichzeitig der zum festen Umrechnungskurse von 20,40 für das Pfund berechnete Betrag von 4040 RM. eingesetzt wird, während das Devisen-Konto für denselben Betrag belastet wird (s. Eingang, Posten 4). Verkauft z. B. ein Kunde (Anton & Co.) 5000 fl. Auszahlung Amsterdam gegen Reichsmark zum Kurse von 168,20 an die Bank, so wird, wie in Beispiel 66, Eingang, Posten 1, dargestellt, das Devisen-Konto für den Reichsmarkbetrag (8410 RM.) belastet, während der Kunde für diesen Betrag abzüglich Maklergebühr (2,15 RM.), also für 8407,85 RM. auf Kontokorrent-Konto erkannt wird. Für die Maklergebühr wird das Kurtage-Konto erkannt. Die Firma Anton & Co. läßt den Betrag durch ihre Amsterdamer Bankverbindung Mendelssohn & Co. an die Nostroverbindung des Käufers, die Firma Hope & Co. zahlen. Diese ist daher auf Nostrokonto für 5000 fl. zu belasten, wobei der Buchung der Reichsmarkbetrag von 8500 RM., umgerechnet zum festen Kurse von 1,70 für den Gulden, beigefügt wird. Gleichzeitig wird das Devisen-Konto für 8500,— RM. erkannt (s. Ausgang, Posten 3).

In unserem Beispiel für die Führung des Devisen-Memorials sind sämtliche Posten, gleichgültig welche Währung sie betreffen, untereinander eingetragen worden. Eine Trennung ist nur nach Eingang (Devisen-Konto Soll) und Ausgang (Devisen-Konto Haben) vorgenommen worden. In großen Be-

Beispiel  
Devisen-**Eingang.**

Lfd. Nr.	Datum	Konto-Nr.	Name	Währung	Betrag	Zur Verfügung gestellt	Kurs
1	24.7.29	1170	Anton & Co.	fl.	5000	durch: Mendelssohn & Co., Amsterdam	168,20
2	24.7.29	1650	A. Gerber	Schw. Fr.	10000	bei: Hope & Co., Amsterdam Scheck a. Zürich	80,75
3	24.7.29	1730	Hope & Co., Kto nostro, Amsterdam	fl.	10000	Auszahlung	—
4	24.7.29	2116	Midland-Bank Kto nostro, London	£	200	Scheck	—
5	24.7.29	3060	Julius Scheuer, Dollarkonto	\$	1000	Scheck Nr. 2010	—
6	24.7.29	3270	Fritz Engel, Pfundkonto	£	1000	gegen holl. Gulden	à 12,09 netto
7	24.7.29	1730	Hope & Co., Kto nostro, Amsterdam	fl.	12090	bei: Pierson & Co., Amsterdam	—

**Ausgang.**

Lfd. Nr.	Datum	Konto-Nr.	Name	Währung	Betrag	Zur Verfügung gestellt	Kurs
1	24.7.29	1530	Fritz Richter, Berlin	fl.	10000	durch: Hope & Co., Amsterdam bei: Pierson & Co., Amsterdam	168,86
2	24.7.29	1212	Max Apt, Berlin	£	200	Scheck a. London	20,30
3	24.7.29	1730	Hope & Co., Kto nostro, Amsterdam	fl.	5000	durch: Mendelssohn & Co., Amsterdam	—
4	24.7.29	3270	Fritz Engel, Gulden-Konto	fl.	12090	gegen engl. Pfunde	1 £ = 12,09 fl.
5	24.7.29	2116	Midland-Bank, Kto nostro, London	£	1000	durch: Westminster Bank	—

trieben werden jedoch häufig getrennte Memoriale für die verschiedenen Devisenarten (amerik. Dollars, engl. Pfunde usw.) eingerichtet. Die Eintragungen in die Devisen-Memoriale können nach den Abrechnungen für die Kundschaft, den Briefen an die ausländischen Bankverbindungen, bzw. deren Kopien, zuweilen den Durchschriften der Devisenhändlerbogen usw. erfolgen. Nach Möglichkeit versucht man bei großem Umfang des Devisengeschäftes auch die Devisen-Memoriale im Durchschreibeverfahren zu führen, d. h. die Buchungen auf laufende Memorialbogen, also die einzelnen Posten untereinander gereiht, durchzuschreiben. Soweit es sich um Devisenkäufe

Nr. 66.

Memorial.

*Eingang.*

Per Devisen- Konto RM.	An Kurs- Konto RM.	An Zinsen- Konto RM.	An Prov.- Konto RM.	An Unkost.- Konto RM.	An diverse Kreditoren			Wert RM.	An div. Kreditoren		Umrech- nungs- kurs RM.
					Banken RM.	Private RM.	Ausgleich- Konto RM.		Ausl. Währung	Umrech- nungsbetrag RM.	
8410	2,15	—	—	—	8407,85	—	—	26.7.	—	—	—
8075	2,10	4,50	—	—	—	8068,40	—	26.7.	—	—	—
17000	—	—	—	—	—	—	—	26.7.	10000	17000	1,70
4040	—	—	—	—	—	—	—	27.7.	200	4040	20,40
4200	—	—	\$1 = 4,20	\$1 = 4,20	—	—	—	7.8.	998	4121,60	4,20
20400	—	—	—	—	—	—	—	26.7.	1000	20400	20,40
20553	—	—	—	—	—	—	—	26.7.	12090	20553	—

*Ausgang.*

An Devisen- Konto RM.	An Kurs- Konto RM.	An Zinsen- Konto RM.	An Prov.- Konto RM.	An Unkost.- Konto RM.	Per diverse Debitoren			Wert RM.	Per div. Debitoren		Umrech- nungs- kurs RM.
					Banken RM.	Private RM.	Ausgleich- Konto RM.		Ausl. Währung	Umrech- nungsbetrag RM.	
16886	4,20	—	—	1,50	—	16891,70	—	26.7.	—	—	—
4060	1,05	—	—	—	—	4061,05	—	26.7.	—	—	—
8500	—	—	—	—	—	—	—	26.7.	5000	8500	1,70
20553	—	—	—	—	—	—	—	26.7.	12090	20553	1,70
20400	—	—	—	—	—	—	—	26.7.	1000	20400	20,40

oder -verkäufe (Auszahlung oder Schecks) der Kundschaft gegen Reichsmark handelt, läßt sich auch gleichzeitig mit der Abrechnung für den Kunden eine Durchschrift auf den Memorialbogen herstellen. Ebenso können solche Durchschriften bei Börsenkäufen oder -verkäufen gegen Reichsmark, an Hand der Devisenhändlerbogen, gleichzeitig mit den Briefen an die ausländischen Banken, an die der Betrag überwiesen wird, oder die ihn zu zahlen haben, sowie die Begleitbriefe für Schecksendungen oder die Scheckavise hergestellt werden. Schwierigkeiten bereitet jedoch die Anpassung der Korrespondenzformulare an die Memorialbogen, wenn es sich um Posten handelt, die in die

Spalte für die ausländische Währung eingesetzt werden müssen. Zuweilen hilft man sich dadurch, daß man im Memorial keine besonderen Spalten für den in ausländischer Währung angegebenen Betrag, den Umrechnungsbetrag und Umrechnungskurs einrichtet, sondern, wie bei den gegen Reichsmark gehandelten Devisen, die Währungsbeträge unter Angabe des Währungszeichens (£, fl. usw.) in die Reichsmarkdebitoren- oder Kreditorenspalten einsetzt, unter der Buchung aber in einer besonderen Zeile den Reichsmarkbetrag, der auf Devisen-Konto und Kontokorrent-Konto zu buchen ist, sowie den Umrechnungskurs angibt. Bei diesem Verfahren leidet aber die Übersichtlichkeit, weil Beträge in deutscher und fremder Währung untereinander stehen; ein Nachteil, der allerdings bei getrennter Anlage der Memoriale nach Währungen wegfällt. Auch in diesem Falle können aber die verschiedenartigen Formulare nicht immer den Memorialspalten angepaßt werden. Daher werden in vielen Betrieben für die Devisengeschäfte nicht Sammelmemoriale geführt, sondern Memorialdurchschriften angefertigt. Diese werden, getrennt nach den einzelnen Währungen sowie nach Eingang und Ausgang, geordnet und mit einem Additionsbogen zusammengeheftet, auf dem die auf Kontokorrent-Konto zu buchenden Beträge nochmals aufgezählt und addiert werden, um jederzeit den etwaigen Verlust einzelner Durchschriften feststellen zu können. In einigen Betrieben werden auch nur die Abrechnungen und Korrespondenzformulare in einem Arbeitsgange durchgeschrieben, während die Eintragungen in die Devisen-Memoriale, häufig gleichzeitig mit den Skontrobuchungen, nach den Kopien dieser Belege getrennt erfolgen.

Soweit die Währungsbeträge auf den Memorialdurchschriften zum Tageskurse oder zu einem festen Kurse umgerechnet werden müssen, kann der Umrechnungsbetrag entweder auf jeder Durchschrift vermerkt werden, oder es kann nach Sammlung sämtlicher, eine Währung betreffenden Eingangs- oder Ausgangsdurchschriften eines Tages auf dem Additionsbogen neben der Summe der Währungsbeträge die Summe der dem Devisen-Konto zu belastenden oder gutzuschreibenden Reichsmarkbeträge hinzugefügt werden. Die Memorialdurchschriften zu dem auf Seite 499 erwähnten Kauf von Devisen (1000 £ Auszahlung London) zu Lasten des Reichsmark-Kontos und zugunsten des Währungs-Kontos des Kunden würden daher die in den Beispielen 67 und 68 angegebene Form annehmen.

Die erste Durchschrift (Beispiel 67) stellt die Grundbuchung für die Belastung der Kunden auf Reichsmark-Konto zugunsten des Devisen-Kontos dar, die zweite (Beispiel 68) die Grundbuchung für die Gutschrift der 1000 £ auf dem Pfundkonto des Kunden. In diesem Formular werden links vom senkrechten Strich gewöhnlich die durchgeschriebenen Reichsmarkbeträge mit Hilfe der Schraffierung durchstrichen, weil sie für diese Buchung nicht in Betracht kommen.

Aus dem Devisen-Memorial erfolgen die Eintragungen in das Devisen-Skontro. Häufig werden die Skontrobuchungen im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit den Memorialbuchungen vorgenommen, oder Skontrodurch-

**Beispiel Nr. 67.**

**X-Bank**  
**Devisen-Memorial.**

Herrn <i>Paul Müller</i>  <i>Berlin</i>
<b>Belaste:</b>

Berlin, den  
30. 9. 1929

**Devisen-Kauf**

Infolge Ihres gefl. Auftrages buchten wir für Sie wie folgt:

<u>Reichsmark-Konto Soll</u>	
für den Gegenwert nebenstehender Devisen zum Kurse von 20,370	
<i>netto</i> = RM. 20 370	
+ Maklergebühr . . . . . „ .....	
+ Provision . . . . . „ .....	
+ „ .....	
Wert 2. 10. 29	<u><u>RM. 20 370</u></u>

Devisen-Konto Haben

£ 1000 Wert 2. 10. 29  
Ihnen überlassene Devisen.

Übertragen:  
Kontrolle:

**Beispiel Nr. 68.**

**X-Bank**  
**Devisen-Memorial.**

Herrn <i>Paul Müller</i>  <i>Berlin</i>
<b>Erkenne:</b>

Berlin, den  
30. 9. 1929

**Devisen-Kauf**

Infolge Ihres gefl. Auftrages buchten wir für Sie wie folgt:

<u>Devisen-Konto Soll</u>	
für den Gegenwert nebenstehender Devisen zum Kurse von 20,370	
<i>netto</i> = RM. 20 370	
+ Maklergebühr . . . . . „ .....	
+ Provision . . . . . „ .....	
+ „ .....	
Wert 2. 10. 29	<u><u>RM. 20 370</u></u>

Pfund-Konto Haben

£ 1000 Wert 2. 10. 29  
Ihnen überlassene Devisen.

Übertragen:  
Kontrolle:

schriften zusammen mit Memorialdurchschriften angefertigt. Die Skontrodurchschriften werden dann tageweise nach Währungsarten geordnet und die Buchungen jeder Währungsart nach Soll- und Habenposten des Devisen-Kontos getrennt. Die Gesamtsummen der einzelnen Durchschriften — sowohl

die Reichsmarkposten als auch die Währungsposten — werden bei dieser Buchungsform auf einen Bogen übertragen und tageweise addiert. Der Bogen wird mit den Durchschriften zusammengeheftet. Die Ermittlung des Gewinnes oder Verlustes an den in jeder Währungsart abgeschlossenen Geschäften stößt bei Anwendung dieser Buchungsmethode auf Schwierigkeiten. Jedoch kann die Gewinnberechnung im Hauptbuch erfolgen. Man führt alsdann nicht ein Sammeldevisenkonto im Hauptbuch, auf das sämtliche Devisenbuchungen monatweise aus dem Journal übertragen werden, sondern zerlegt dieses Konto nach den Währungsarten (Dollars, Gulden usw.) in Einzelkonten, auf denen der Gewinn oder Verlust aller Geschäfte in einer jeden Währung getrennt festgestellt wird.

Im Gegensatz zu den übrigen Skontren, z. B. dem Sorten-Skontro, das den Bestand der Bank an ausländischen Sorten ergibt, oder dem Wechsel-Skontro, aus dem der Wechselbestand der Bank hervorgeht, kann man aus dem Devisen-Skontro den Bestand der Bank an Devisen nicht ohne weiteres feststellen. Das erklärt sich daraus, daß Devisen nur dann greifbare Gegenstände sind, wenn sie in Form von Schecks oder Wechseln in ausländischer Währung vorhanden sind, im übrigen aber aus Forderungen und Verpflichtungen in einer fremden Währung bestehen. Zur Festsetzung der Devisenbestände der Bank aus der Buchführung müssen daher auch die sich aus den Nostro-Kontokorrent-Konten ergebenden Forderungen und Verpflichtungen an die ausländischen Korrespondenten, sowie die aus den Währungs-Kontokorrenten hervorgehenden Forderungen und Verpflichtungen an die Kundschaft berücksichtigt werden. Das Devisen-Skontro, demnach auch das Devisen-Konto des Hauptbuches, das nur eine Zusammenfassung des Skontros darstellt, ist also nicht als Bestandskonto anzusehen, obgleich es grundsätzlich in derselben Form wie die übrigen Bestandskonten geführt wird. Es dient nur der Feststellung der Gewinne oder Verluste, die durch die Geschäfte in den einzelnen Devisenarten entstanden sind; es ist also ein Erfolgskonto.

Diese Eigenart des Devisen-Kontos tritt auch bei der Bilanzaufstellung in die Erscheinung. Während z. B. die Sortenbestände, Wechselbestände und die Effektenbestände als besondere Bilanzkonten erscheinen, gibt es in den Bankbilanzen keinen Posten „Devisenbestände“. Vielmehr sind sämtliche Forderungen und Verpflichtungen in fremder Währung an die Kundschaft oder an ausländische Korrespondenten (Nostroversbindungen), in deutsche Währung umgerechnet, in den Kontokorrent-Konten enthalten, und zwar die Forderungen in den Schuldnern (Debitoren), die Verpflichtungen in den Gläubigern (Kreditoren). Die Forderungen und Verpflichtungen an ausländische Banken erscheinen dabei gewöhnlich in besonderen Kontokorrent-Konten, den „Nostroguthaben“ bzw. „Nostroverpflichtungen“ (s. Kapitel VIII, Abschn. 5). Es würde auch den Überblick über die Bilanz erschweren, wenn z. B. die am Bilanztage noch nicht eingelösten Schecks oder Wechsel, die von der Bank diskontiert oder zum Inkasso genommen sind und sich noch im Portefeuille der Bank befinden, als „Devisenbestand“ in der Bilanz erscheinen

würden. Soweit sich<sup>\*</sup> Devisenbestände dieser Art beim Abschluß aus dem Devisen-Konto ergeben, werden sie daher gewöhnlich auf Wechsel-Konto übertragen, und aus dem Devisen-Konto wird nur der Gewinn oder Verlust festgestellt, der durch die Abrechnung zu einem gegenüber dem Währungskurse des Tages der Bilanzaufstellung höheren oder niedrigeren Kurse entstanden ist.

Einige Beispiele werden an Hand eines Schemas für das Devisen-Skontro (Beispiel 69, S. 553) diese Ausführungen näher erläutern. Wird z. B. in dem oben (S. 535) erwähnten Fall das Devisen-Skontro Holland für die 10000 Gulden belastet (Sollseite, Posten 1), die die Bank dem Kunden aus ihrem Guthaben bei der Amsterdamer Bankverbindung (Hope & Co.) zugunsten des Nostrokontos dieser Firma zur Verfügung gestellt hat, so wird hierdurch im Devisen-Skontro ein Ausgleichsposten gegen die Buchung der an den Kunden gegen Reichsmark verkauften 10000 Gulden Auszahlung Amsterdam geschaffen (Habenseite, Posten 1). Für diesen Verkauf wurde der Kunde auf Kontokorrent-Konto belastet, das Devisen-Konto erkannt. Das Devisen-Konto, bzw. das Devisen-Skontro Holland, weist also auf Grund der beiden Buchungen weder einen Bestand noch eine Verpflichtung der Bank an Devisen Holland auf. Tatsächlich ist aber durch die Auszahlung der Firma Hope & Co. eine Devisenverpflichtung der Bank an diese Firma entstanden, oder, wenn die Auszahlung aus einem vorhandenen Guthaben bei der Firma Hope & Co. erfolgt ist, der Devisenbestand der Bank, und zwar der Bestand an ihren Forderungen im Ausland, um 10000 Gulden verringert worden. Aus dem Devisen-Konto kann also nicht diese Veränderung im Devisenbestande der Bank buchmäßig festgestellt werden; es muß zu diesem Zwecke der Saldo des Nostrokontos Hope & Co. herangezogen werden.

Hat der Kunde der Bank die 10000 holl. Gulden gegen Reichsmark mit der Bestimmung gekauft, ihm den Guldenbetrag auf seinem Währungskontokorrent-Konto gutzuschreiben, so ist der Kunde zunächst ebenfalls auf seinem gewöhnlichen Kontokorrent-Konto für den Reichsmarkbetrag zu belasten, das Devisen-Skontro Holland für 10000 fl. zu erkennen. Gleichzeitig wird der Kunde auf seinem Gulden-Kontokorrent-Konto für 10000 fl. erkannt und dagegen das Devisen-Skontro holl. Gulden belastet. Aus dem Devisen-Skontro ergibt sich also auch in diesem Falle kein Bestand; Eingang und Ausgang der 10000 fl. gleichen sich aus. Die Verpflichtung der Bank an den Kunden in Höhe von 10000 fl. ergibt sich aus dem Währungskonto des Kunden.

Verkauft ein Kunde (Adolf Marx) an die Bank z. B. einen Scheck auf Amsterdam in Höhe von 3000 fl. mit der Aufgabe, ihm den Guldenbetrag auf seinem Währungskontokorrent-Konto gutzuschreiben, so wird das Devisen-Skontro Holland (Sollseite, Posten 2) für den Gegenwert, berechnet zum Umrechnungskurse von 1,70 für den Gulden, belastet, der Kunde auf seinem Gulden-Kontokorrent-Konto erkannt. Sendet die Bank den Scheck zur Gutschrift an ihre holländische Nostroverschließung, z. B. Hope & Co., so wird das Nostrokontos (Hope & Co.) für 10000 fl. belastet, das Devisen-Skontro

holl. Gulden erkannt. Das Devisen-Skontro ist also ausgeglichen, und der Verpflichtung von 10000 fl. aus dem Währungs-Kontokorrent-Konto des Kunden steht die Forderung an Hope & Co. in gleicher Höhe gegenüber. Befindet sich der Scheck jedoch bei Abschluß des Kontos noch im Besitze der Bank, so weist das Devisen-Konto den Bestand von 3000 Gulden auf. Diesem Bestand steht aber die Verpflichtung der Bank gegenüber, die sie auf Grund der Gutschrift auf Währungs-Kontokorrent-Konto hat. Es besteht also in diesem Falle, wenn man zur Feststellung des Devisenbestandes oder der Devisenverpflichtungen der Bank die Salden der Währungs-Kontokorrent-Konten heranzieht, kein Saldo zugunsten oder zuungunsten der Bank an Devisen Holland, obgleich die Bank sich im Besitze des Schecks befindet. Tatsächlich hat sie jedoch keinen Devisenbestand; als solcher sind nur Schecks, Wechsel oder Forderungen anzusehen, mit deren Besitz für sie ein Risiko im Falle des Kursrückganges — in diesem Beispiel der Devisen Holland — verbunden ist. Wäre dem Kunden der Gegenwert des Schecks in Reichsmark gutgeschrieben worden, so würde dem Scheckbestand, den das Devisen-Konto ergibt, keine Währungsverpflichtung gegenüberstehen. Der sich aus dem Devisen-Konto ergebende Bestand gehört dann zum Devisenbestand der Bank, weil sie auf Grund des Schecks eine Forderung in fremder Währung gegen den Bezogenen des Schecks besitzt.

Nehmen wir ferner an, die Bank kaufe an der Börse, also gegen Reichsmark, 5000 fl. Auszahlung Amsterdam zum Kurse von  $168\frac{1}{2}$  für ihre eigene Rechnung. Die Zahlung des Gegenwertes in Reichsmark erfolge durch den Kassen-Verein. Dieser ist für den Betrag (z. B. 16850 RM.) zu erkennen, das Devisen-Skontro zu belasten (s. Beispiel 69, Sollseite, Posten 3). Die Zahlung des Guldenbetrages an die holländische Nostroverbindung der Bank (Hope & Co.) erfordert die Belastung der Firma Hope & Co. für 5000 fl.; als Gegenbuchung wird das Devisen-Skontro für den Guldenbetrag erkannt (s. Beispiel 69, Habenseite, Posten 2). Das Devisen-Skontro holl. Gulden ist also ausgeglichen; der Devisenbestand der Bank ergibt sich aus der Forderung an Hope & Co., die das Nostrokonto dieser Firma ausweist.

Recht eigenartig sind die Ergebnisse der Buchungen für die Bilanz, die bei Abschluß von Usancegeschäften (Devisen gegen Devisen) notwendig sind. Angenommen, ein Kunde habe, wie auf Seite 538 erwähnt, der Bank den Auftrag gegeben, 1000 engl. Pfunde gegen holl. Gulden zu kaufen, und zwar derart, daß der Kunde den Guldenbetrag nicht der Bank zur Verfügung stellt, und ihm der Pfundbetrag nicht bei einer englischen Bank zur Verfügung gestellt wird, sondern indem er für die 1000 £ auf seinem Pfund-Kontokorrent-Konto erkannt und für den Gegenwert (12090 fl.) auf seinem Gulden-Kontokorrent-Konto belastet wird. Das Devisen-Skontro engl. Pfunde wird alsdann, wie wir gesehen haben, als Gegenkonto für 1000 £ belastet, das Devisen-Skontro holl. Gulden für 12090 fl. erkannt (s. Beispiel 69, Habenseite, Posten 3). Nimmt nun die Bank kein Gegengeschäft vor, wie wir bei Darstellung der Memorialbuchungen (S. 538) angenommen haben, so hat sie auf



Grund des Geschäfts eine Forderung an den Kunden, also einen Devisenbestand von 12090 fl. und eine Devisenverpflichtung an ihn von 1000 £. Das Konto engl. Pfunde und das Konto holl. Gulden des Devisen-Skontros sind jedoch nicht ausgeglichen. Es ergibt sich vielmehr beim Abschluß ein Bestand von 1000 £ und eine Verpflichtung von 12090 fl. Tatsächlich kann man aber hieraus nicht den Schluß ziehen, daß die Bank einen solchen Bestand und eine solche Verpflichtung hat; vielmehr besitzt sie, wie erwähnt, umgekehrt einen Devisenbestand von 12090 fl., der in der Forderung an den Kunden auf dessen Gulden-Kontokorrent-Konto zum Ausdruck kommt und eine Verpflichtung von 1000 £, die sich aus dem Pfund-Kontokorrent-Konto des Kunden ergibt. Die Buchungen auf Devisen-Konto sind eben nur Ausgleichsposten, und es zeigt sich an diesem Beispiel besonders deutlich, daß das Devisen-Skontro nicht als Bestandskonto, sondern nur als Erfolgskonto anzusehen ist, soweit es Buchungen enthält, die auf Grund von Forderungen oder Verpflichtungen der Bank entstanden sind. Beim Abschluß der Konten des Devisen-Skontros muß daher, soweit sich Bestände oder Verpflichtungen ergeben, deren Ursprung festgestellt werden. Bestände, die z. B. durch Übernahme von Schecks oder Wechsel zum Inkasso herrühren, werden, wie erwähnt (S. 545), über Wechsel-Konto ausgeglichen; sie stellen körperliche Gegenstände dar und befinden sich am Bilanztage tatsächlich im Besitze der Bank, obgleich ihnen, wie wir oben gesehen haben, zuweilen Verpflichtungen in gleicher Höhe und Währung an einen Kunden gegenüberstehen. Die sich aus den Usancegeschäften auf den Konten des Devisen-Skontros buchmäßig ergebenden Bestände oder Verpflichtungen können jedoch nicht über ein Bilanz-Konto abgebucht werden. Sie gleichen sich untereinander aus; dem Bestande von 1000 £ auf Devisen-Konto steht eine Verpflichtung von 12090 fl. gegenüber. Der Ausgleich kann daher in der Form erfolgen, daß auf dem Konto engl. Pfunde eine Übertragung auf das Guldenkonto vorgenommen wird und umgekehrt, also auf dem Konto engl. Pfunde: „per Guldenkonto 1000 £“ und auf dem Guldenkonto: „An Pfundkonto 12090 fl.“ (siehe Beispiel 69). Das Devisen-Konto des Hauptbuches als Zusammenfassung der einzelnen Währungskonten weist danach keinen Bestand aus, weil die beiden Konten, auf die die Usancegeschäfte zu buchen waren, gegenseitig ausgeglichen wurden. Dies entspricht somit dem wirklichen Stande; die Pfundverpflichtung der Bank an den Kunden und die Guldenforderung an den Kunden erscheinen, wie wir gesehen haben, auf Kontokorrent-Konto.

Die Feststellung der durch Usancegeschäfte entstandenen Posten aus dem Devisen-Skontro ist besonders bei Abstimmungen von Nachteil, die zur Kontrolle der Salden des Devisen-(Positionen-)buches (s. S. 519) einerseits mit den Salden der einzelnen Konten des Devisen-Skontros, der Währungs-Konten der Kundschaft und der in fremder Währung geführten Nostrokonten andererseits vorgenommen wird. Diese Schwierigkeiten entstehen natürlich nur dann, wenn — wie in dem oben erwähnten Beispiel — die Bank das mit dem Kunden abgeschlossene Usancegeschäft nicht sofort eindeckt, d. h. kein Gegengeschäft

abschließt. Kauft sie z. B. an der Börse 1000 £ gegen fl., so werden die 1000 £ von der englischen Bankverbindung des Verkäufers an ihre englische Nostroverbindung gezahlt, während sie den Gegenwert in fl. (12090 fl.) durch ihre holländische Nostroverbindung an die holländische Bankverbindung des Verkäufers zahlen läßt. Das Nostrokontto der englischen Bank muß daher zugunsten des Devisen-Kontos für 1000 £ belastet, das Nostrokontto der holländischen Bank zu Lasten des Devisen-Kontos erkannt werden. Das Devisen-Skontro England wird also für 1000 £ erkannt, das Devisen-Skontro Holland für 12090 fl. belastet. Durch diese Buchungen werden auf beiden Konten des Skontros die auf Grund des Kundengeschäfts vorgenommenen Gegenbuchungen (Belastung des Skontros Devisen England für 1000 £ — Gutschrift auf Skontro Devisen Holland für 12090 fl. —) ausgeglichen. Der Forderung an die englische Nostroverbindung in Höhe von 1000 £ steht ferner die Verpflichtung an den Kunden in demselben Umfange gegenüber; ebenso der Verpflichtung von 12090 fl. an die holländische Nostroverbindung die Forderung an den Kunden in gleicher Höhe. Aus dem Devisen-Skontro, aus den Währungskontokorrenten der Kundschaft (Lorokonten) und den in fremder Währung geführten Nostrokonten ergibt sich also auf Grund der beiden Geschäfte kein Bestand und keine Verpflichtung, wie es infolge des Gegengeschäfts den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Will man bei der Abstimmung der Bestände und Verpflichtungen zwischen der Buchführung und dem Positionenbuche die soeben geschilderten Schwierigkeiten vermeiden, so kann man die Usancegeschäfte über ein besonderes Konto bzw. Skontro (Devisentausch-Skontro) führen. Dadurch wird die bei der Buchung der Usancegeschäfte im Devisen-Skontro erforderliche Umbuchung der Salden auf das Konto derjenigen Währung, gegen die der Tausch vollzogen wurde, vermieden. In obigem Beispiel wird also das Devisentausch-Skontro für 1000 £ belastet und für 12090 fl. erkannt. Bei der Abstimmung der Devisenpositionen wird das Devisentausch-Skontro nicht berücksichtigt; der Bestand von 12090 fl. im Positionenbuch gleicht sich also in unserem Falle mit der Forderung auf dem Gulden-Kontokorrent-Konto des Kunden in gleicher Höhe aus, und die Verpflichtung von 1000 £ im Positionenbuch mit der entsprechenden Verpflichtung, die sich aus dem Pfund-Kontokorrent-Konto des Kunden ergibt.

Da das Devisentausch-Skontro somit nur die bei der Abstimmung der Devisenpositionen hinderlichen Posten im Devisen-Skontro ausschalten soll, ist es nicht notwendig, hier für jede Währungsart ein besonderes Konto einzurichten. Es können sämtliche Posten über ein Konto geführt werden. Allerdings werden dadurch die an den Usancegeschäften erzielten Gewinne oder Verluste zusammengeworfen; es ist dann nicht ersichtlich, an welcher Währung sie eingetreten sind. Darauf wird aber im allgemeinen kein Wert gelegt. Es genügt, wenn der an den Usancegewinnen erzielte Gesamtgewinn oder Verlust beim Abschluß ermittelt und vom Devisentausch-Konto auf das Devisenertrags-Konto übertragen wird. Tatsächlich läßt sich auch nicht immer

einwandfrei feststellen, welche der beiden Währungen den Gewinn oder Verlust erbracht hat. Angenommen, die Bank habe die an den Kunden gegen 12090 fl. verkauften 1000 £ sofort eingedeckt, indem sie an der Berliner oder Amsterdamer Börse 1000 £ gegen 12080 fl. gekauft habe. Sie hat dann für je 1 £ 0,01 fl. (12,08 fl. gegen 12,09 fl.) weniger gezahlt, als sie dem Kunden in Rechnung stellte, der zum Kurse von 12,09 belastet wurde. Sie hat also insgesamt 10 fl. verdient. Dieser Gewinn ist nicht durch Kursveränderung entstanden, sondern dadurch, daß sie beim Abschluß des Geschäfts wußte, die Pfunde seien im Markte zu 12,08 fl. erhältlich. Sie hat also einen Zwischengewinn erzielt, und dieser Gewinn ist zweifelsfrei in Gulden entstanden. Deckt sie aber die 1000 £ zunächst nicht ein, sondern will sie die Pfunde „schuldig“ bleiben und die Gulden behalten, so kann ein Gewinn oder Verlust sowohl durch eine Kursveränderung der Pfunde als auch der Gulden eintreten. Angenommen, der Kurs der Pfunde, der zur Zeit des Geschäftsabschlusses in Amsterdam 12,08 notierte, sinke auf 12,06, so braucht dieser Rückgang nicht durch eine Wertsteigerung der holländischen Währung entstanden zu sein. Vielmehr kann die englische Währung im Werte gesunken, die holländische aber stabil geblieben sein. Maßgebend ist immer der internationale Wert einer Währung, nicht der ihr in einem Lande beigelegte Wert. Zur Feststellung der Ursache jener Steigerung des Pfundkurses ist es also notwendig, zu ermitteln, ob der Guldenkurs, gemessen an den übrigen Währungen, eine entsprechende Steigerung erfahren hat oder der Pfundkurs sich im Vergleich zu den übrigen Währungen ermäßigt hat. Sind sämtliche Devisenkurse an der Amsterdamer Börse gesunken, so deutet das auf eine Besserung der holländischen Valuta hin; ist der Pfundkurs an allen Plätzen zurückgegangen, so ist eine internationale Abschwächung der englischen Valuta eingetreten, weil nicht anzunehmen ist, daß die Währungen aller Länder sich während dieser Zeit gebessert haben. Da sämtliche Währungen innerhalb der Goldpunkte (s. S. 494) ständigen Schwankungen unterworfen sind, so läßt sich nur mit großer Mühe ganz genau berechnen, um wieviel der Wert einer Währung sich gehoben oder verschlechtert hat. Buchmäßig wird natürlich immer der Gewinn oder Verlust in derjenigen Währung entstehen, die beim Devisentausch gegen eine andere Währung zu zahlen ist. Wenn in obigem Beispiel der Pfundkurs in Holland auf 12,06 gesunken ist, weil die englische Währung sich international verschlechtert hat, so hat die Bank, die die mit 12,09 an den Kunden verkauften Pfunde später mit 12,06 eindeckt, doch jedenfalls in Gulden weniger zu zahlen, als sie in Gulden vom Kunden erhalten hat. Der Gewinn entsteht also buchmäßig in Gulden, obgleich die Bank ihn tatsächlich am Pfundrückgang erzielt hat und das Engagement vielleicht in der richtigen Erwartung des Pfundrückganges bei anhaltender Stabilität der Gulden eingegangen war.

Es geht hieraus hervor, daß die Feststellung, an welcher Währung ein Gewinn oder Verlust bei Tauschgeschäften erzielt wurde, außerordentlich umständlich wäre; es sei denn, daß es sich, wie oben geschildert, um Zwischen-

gewinne bei unmittelbarer Eindeckung von Geschäften handelt. Die Mühe der Berechnungen und Umbuchungen würde sich in der Praxis nicht lohnen. Daher ist es für die Gewinn- oder Verlustberechnung auch überflüssig, im Devisentausch-Skontro besondere Konten für jede Währung zu führen.

Prüfen wir nun, ob sich aus dem Devisen-Skontro ohne weiteres die Bestände und Verpflichtungen der Bank in fremder Währung ergeben, wenn eine besondere Währungsbuchhaltung eingerichtet wird, also die nicht gegen Reichsmark abgeschlossenen Devisengeschäfte über ein besonderes sachliches Währungs-Konto (Devisen-Verrechnungs-Konto, Devisen-Konto Nostro) geführt werden.

In unserem ersten Beispiel (Kunden-Kauf von 10000 Gulden Auszahlung Amsterdam gegen Reichsmark; S. 545) ergibt das Devisen-Skontro Gulden auf Grund der Buchung des Kundengeschäfts die Verpflichtung der Bank von 10000 fl., und da für den bei der Firma Hope & Co. Amsterdam dem Kunden zur Verfügung gestellten Betrag nicht das Devisen-Konto, sondern das Währungs-Konto zugunsten der Firma Hope & Co. belastet wird, geht jene Verpflichtung der Bank aus dem Devisen-Skontro Holland auch nach Gutschrift der 10000 Gulden auf Nostrokontos Hope & Co. ohne weiteres hervor; der Saldo dieses Nostrokontos braucht also zur Feststellung der buchmäßigen Devisenbestände nicht herangezogen zu werden.

Dasselbe gilt in dem zweiten Beispiel (Kundenkauf von 10000 fl. Auszahlung Amsterdam gegen Reichsmark, jedoch Gutschrift des Guldenbetrages auf Gulden-Kontokorrent-Konto des Kunden). Auch hier geht die Verpflichtung der Bank in Höhe von 10000 fl., die ohne Abschluß eines Gegengeschäftes entsteht, zunächst aus dem Devisen-Skontro Holland hervor, weil es zu Lasten des Reichsmark-Kontokorrent-Kontos des Kunden erkannt wurde. Es findet auch kein Ausgleich dieser Buchung im Devisen-Skontro statt, weil die Gutschrift der 10000 fl. auf dem Gulden-Kontokorrent-Konto des Kunden zu Lasten des Währungs-Kontos, nicht des Devisen-Kontos, erfolgt. Die Verpflichtung der Bank von 10000 fl. ergibt sich also aus dem Devisen-Skontro Holland ohne Heranziehung des sich aus dem Guldenkonto des Kunden ergebenden Saldos.

Hat der Kunde, wie wir im dritten Beispiel annahmen, an die Bank einen Scheck über 3000 fl. zum Inkasso gegeben, dessen Gegenwert ihm auf seinem Gulden-Kontokorrent-Konto gutgeschrieben wird, so findet eine Buchung über Devisen-Konto überhaupt nicht statt. Das Währungs-Konto Holland wird für 3000 fl. belastet, der Kunde auf Gulden-Kontokorrent-Konto (abzüglich Inkassospesen usw.) erkannt. Der Scheckbestand der Bank und ihre Verpflichtung an den Kunden können sich also aus dem Devisen-Skontro nicht ergeben. Tatsächlich besteht aber auch, wie wir gesehen haben (S. 546) kein Bestand und keine Verpflichtung der Bank in Devisen; sie besitzt zwar den Scheck, aber dieser Forderung in fremder Währung steht die Verpflichtung an den Kunden gegenüber.

Im vierten Beispiel (Kauf von 5000 fl. Auszahlung Amsterdam an der

Börse gegen Reichsmark für eigene Rechnung der Bank) geht der Bestand ebenfalls aus dem Devisen-Skontro hervor. Ein Ausgleich findet auch nicht durch die Belastung des Guldenbetrages auf dem Nostrokontto (Hope & Co.) der holländischen Bankverbindung statt. Denn das Gegenkonto für die Belastung der Firma Hope & Co. ist das Währungs-Konto; die Buchung berührt also nicht das Devisen-Konto.

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß der Devisenbestand der Bank, wie er sich aus den Positionenbüchern ergibt, mit den Salden des Devisen-Skontros ohne Heranziehung der Währungs-Kontokorrent-Konten und der in fremder Währung geführten Nostrokonten abgestimmt werden kann.

Nur in dem fünften Beispiel, das die Verbuchung eines Usancegeschäftes darstellt, ergeben sich auch bei Einrichtung eines Währungs-Skontros die schon geschilderten Schwierigkeiten. Der Kunde kauft, wie wir angenommen hatten, 1000 £ gegen 12090 fl., und zwar zur Buchung über seine Währungskonten, indem ihm die 1000 £ auf seinem Pfund-Kontokorrent-Konto gutgeschrieben, die 12090 fl. auf seinem Gulden-Kontokorrent-Konto belastet werden. Eine Buchung über Devisen-Konto findet auch in diesem Falle nicht statt, weil ein Geschäft gegen Reichsmark nicht gemacht worden ist. Der tatsächliche Devisenbestand der Bank von 12090 fl. sowie ihre Devisenverpflichtung von 1000 £ können daher aus dem Devisen-Konto nicht ermittelt werden. Würde nun als Gegenkonto für die Buchungen auf Währungskontokorrent-Konto, wie es bei den übrigen, gegen fremde Währung abgeschlossenen Geschäften der Fall ist, das Währungs-Konto (Sachkonto) benutzt werden, so würde hieraus eine Feststellung der sich aus den Usancegeschäften ergebenden eigenen Bestände und Verpflichtungen der Bank nicht ohne weiteres möglich sein, weil auf diesem Konto, wie wir gesehen haben, auch andere Geschäfte erscheinen. Aus den Währungskontokorrent-Konten der Kunden aber diejenigen Forderungen und Verpflichtungen aus den übrigen Posten herauszusuchen, die durch Usancegeschäfte entstanden sind, um die Abstimmung mit dem Positionenbuch vorzunehmen, wäre schwierig und zeitraubend. Gewöhnlich werden daher auch in Betrieben, die eine Währungsbuchführung besitzen, die Usancegeschäfte über ein besonderes Devisentausch-Skontro geführt. Dieses muß alsdann bei der Abstimmung mit dem Positionenbuch benutzt werden. In diesem Falle ist es jedoch zweckmäßig, im Devisentausch-Skontro für jede Währung ein besonderes Konto einzurichten, weil sich die Abstimmung auf die einzelnen Währungen zu erstrecken hat und die Zusammenfassung sämtlicher Usancegeschäfte in einem Konto die getrennte Feststellung der Bestände oder Verpflichtungen in den einzelnen Währungen sehr erschwert. Beim Abschluß der Konten des Devisentausch-Skontros müssen die Salden auf das entsprechende Gegenkonto oder auf ein Sammelkonto übertragen werden. Als Sammelkonto kann das Devisentausch-Konto des Hauptbuches verwendet werden, das alsdann als einheitliches Konto für sämtliche Währungen geführt werden kann.

Die Abstimmung mit dem Positionenbuche erfolgt nun derart, daß zu-

nächst die Salden der einzelnen Konten des Devisen-Skontros festgestellt werden, alsdann die Salden des Devisentausch-Skontros, die denen des Devisen-Skontros hinzugezählt werden. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß das Devisentausch-Skontro für die 1000 £ zugunsten des Pfund-Kontokorrent-Kontos des Kunden für dessen Kauf belastet wurde, während die Bank keinen Bestand, sondern eine Verpflichtung von 1000 £ an den Kunden eingegangen war. Ebenso wurde das Devisentausch-Skontro für 12090 fl. zu Lasten des Gulden-Kontokorrent-Kontos des Kunden erkannt, während für die Bank keine Verpflichtung, sondern eine Forderung an den Kunden entstanden war. Ergibt also das Devisentausch-Skontro einen Bestand, d. h. ist die Soll- (Eingangs-) Seite größer als die Haben- (Ausgangs-) Seite, so ist dieser Betrag bei der Abstimmung der Positionen als Verpflichtung der Bank zu berücksichtigen. Umgekehrt ist eine sich aus dem Devisentausch-Skontro ergebende Verpflichtung (Überschuß des Ausganges über den Eingang) in die Abstimmungsliste als Bestand einzusetzen. Dasselbe gilt für diejenigen Belastungen und Gutschriften auf Devisentausch-Konto, die dadurch entstehen, daß die Bank für eigene Rechnung an einer deutschen Börse oder im Auslande Devisen gegen Devisen gehandelt hat. Kauft sie z. B. in Amsterdam für sich selbst 1000 £ gegen 12090 fl., so hat sie das Nostrokontto ihrer englischen Bankverbindung (Midland Bank) für 1000 £ zu belasten und dagegen das Devisentausch-Konto zu erkennen. Gleichzeitig ist das Nostrokontto der holländischen Bankverbindung (Hope & Co.) für 12090 fl. zu erkennen, das Devisentausch-Konto zu belasten. Dieses Konto ergibt also einen Bestand (Eingang) von 12090 fl. und eine Verpflichtung (Ausgang) von 1000 £. Tatsächlich besitzt aber die Bank auf Grund dieses Geschäftes einen Bestand von 1000 £ und eine Verpflichtung von 12090 fl. Bei der Abstimmung mit dem Positionenbuch müssen also auch in diesem Falle die sich aus dem Devisentausch-Skontro ergebenden Bestände als Verpflichtungen und die Verpflichtungen als Bestände eingesetzt werden.

Wie sich der Abschluß der für die Devisengeschäfte bestimmten Konten zu gestalten hat, geht aus Beispiel 69 hervor. Betrachten wir zunächst das Devisen-Skontro, das nach unserem Schema auch die gegen fremde Währung abgeschlossenen Geschäfte, sogar die Usancegeschäfte enthält, wie wir es schon in dem Beispiel für das Devisenmemorial (66) gezeigt haben. Die Führung eines Währungs-Kontos und eines Devisentausch-Skontros fällt, wie wir gesehen haben, alsdann fort.

Während der Verkauf von 10000 fl. Auszahlung Holland an den Kunden Fritz Richter sich, dem Bestande nach, mit der Belastung des Devisen-Skontros auf Grund der Verfügung bei der Nostroverbindung Hope & So. ausgleicht, und ebenso der Börsenkauf von 5000 fl. von S. Bleichröder (auf der Sollseite) mit dem Gegenposten (auf der Habenseite), der Belastung der Firma Hope & Co. für den an sie gezahlten Betrag, fehlt ein solcher Ausgleich für die Belastung des Devisen-Skontros infolge der Einreichung des Schecks auf Amsterdam durch den Kunden Adolf Marx. Auch die Gutschrift auf Devisen-Skontro

Beispiel Nr. 69.  
Devisen-Skontro (Devisen Holland).

Soll.		Devisen-Skontro (Devisen Holland).						Haben.			
Post.-Nr.	Lfd.-Nr. des Grundb.	Datum	Konto-Nr.	Name	Währung	Betrag in Währung	Zur Verfügung gestellt	Kurs	Betrag in R.M.	Umtauschungs-Kurs	Seite des Grundb.
1	3	24. 7. 29	1730	Hope & Co., Konto nostro, Amsterdam	fl.	10 000	Auszahlung	—	17 000	1,70	10
2	9	24. 7. 29	1257	Adolf Marx	fl.	3 000	Scheck a. Mühlers Bank, Amsterdam	—	5 100	1,70	12
3	10	24. 7. 29	—	S. Bleichröder	fl.	5 000	durch: Mendelssohn & Co., Amsterdam	168½	8 425	—	16
4		31. 12. 29			fl.	12 090	bei: Hope & Co., Amsterdam Übertrag v. £-Konto (gegen 1000 £) Gewinn	—	20 400	20,40	8
						fl.	30 090		124 90		
									51 049 90		

Devisen-Skontro (Devisen Holland).

Haben.		Devisen-Skontro (Devisen Holland).						Soll.			
Post.-Nr.	Lfd.-Nr. des Grundb.	Datum	Konto-Nr.	Name	Währung	Betrag in Währung	Zur Verfügung gestellt	Kurs	Betrag in R.M.	Umtauschungs-Kurs	Seite des Grundb.
1	1	24. 7. 29	1530	Fritz Richter	fl.	10 000	durch: Hope & Co., Amsterdam	168,86	16 886	—	12
2	3	24. 7. 29	1730	Hope & Co., Konto nostro, Amsterdam	fl.	5 000	bei: Pierson & Co., Amsterdam	—	8 500	1,70	10
3	4	24. 7. 29	3270	Fritz Engel, Gulden-Kto.	fl.	12 090	durch: Mendelssohn & Co., Amsterdam	1 £ = 12,09 fl.	20 553	1,70	12
						fl.	3 000	gegen engl. Pfund Bestand	5 070		
						fl.	30 090	Währungsdifferenz	40 90		
									51 049 90		

Holland auf Grund des mit dem Kunden Fritz Engel abgeschlossenen Usancegeschäfts wird durch einen Gegenposten der Sollseite nicht ausgeglichen, weil für die getauschten 1000 £ das Devisen-Skontro England zu belasten war. Der Scheck, der sich am Abschlußtage noch im Besitze der Bank befindet, wird, wie das Beispiel zeigt, als Bestand auf neue Rechnung vorgetragen. Die Einsetzung erfolgt zum Kurse des Abschlußtages (169). Der Ausgleich der Buchung des Usancegeschäfts erfolgt dagegen, wie wir gesehen haben (S. 547) in der Form, daß auf die Gegen-(Soll-)seite eine Übertragungsbuchung von dem Pfundkonto des Devisen-Skontros vorgenommen wird. Dementsprechend erfolgt auch auf diesem Konto eine Übertragungsbuchung; das Pfundkonto wird für den Übertrag von 12090 fl. erkannt, so daß alsdann die durch das Usancegeschäft entstandenen Salden auf beiden Konten des Devisen-Skontros ausgeglichen sind. Die übertragenen Devisenbeträge werden zu den Kursen eingesetzt, zu denen sie zu Buche stehen, also die Pfunde zum Kurse von 20,40, die Gulden zum Kurse von 1,70. Beide Kurse sind, wie früher erwähnt, feste Umrechnungskurse, also nicht die Kurse vom Tage des Geschäftsabschlusses des Bilanztages. Die Bestände sind nun ausgeglichen; auf beiden Seiten des Devisen-Skontros Holland ergibt sich eine Summe von 30090 fl.

Wir sehen weiter in unserem Beispiel, daß vor der Berechnung des Saldos der beiden Reichsmarkspalten, also des Gewinnes oder Verlustes, ein Betrag von 40,90 R.M. als „Währungsdifferenz“ auf die Habenseite eingesetzt worden ist. Dieser Posten bedarf an dieser Stelle einer besonderen Erklärung. Als Gegenposten für einen Teil der Skontrobuchungen sind dem Nostrokontos Hope & Co. Amsterdam einige Beträge belastet oder gutgeschrieben worden. So wurde dieses Konto für die Auszahlung der 10000 fl. an die Firma Pierson & Co., Amsterdam für Rechnung von Fritz Richter erkannt; ferner wurde es für die 5000 fl. belastet, die auf Grund des Ankaufs der Bank von 5000 fl. Auszahlung Amsterdam an Hope & Co. gezahlt wurden. Daneben sind zum Ausgleich für die im Devisen-Skontro Holland enthaltenen Posten noch Eintragungen in andere in fremder Währung geführte Kontokorrente vorgenommen worden. Es wurde das Währungs-Kontokorrent Adolf Marx für die 3000 fl. als Gegenwert der von ihm eingereichten Schecks erkannt, sowie das Währungs-Kontokorrent Fritz Engel für die 12090 fl. belastet, die der Kunde als Gegenwert für die gegen Gulden gekauften 1000 £ zu entrichten hat. In allen, in einer fremden Währung geführten Kontokorrenten besteht aber, wie erwähnt, noch eine Spalte für Reichsmarkwährung, in die die in deutsche Währung umgerechneten Beträge eingetragen werden. Da nun in den Kontokorrenten die Umrechnung zu einem festen Kurse (1,70) erfolgt ist, der Saldo des Kontos aber in der Bilanz zum Kurse des Abschlußtages (31. Dezember) berechnet werden muß, so ergibt sich eine Differenz zwischen den Beträgen in den beiden Reichsmarkspalten, die man als Währungsdifferenz bezeichnet. Diese muß beim Kontoabschluß auf Devisen-Konto übertragen werden, weil sie einen Devisengewinn oder -verlust darstellt, der





## Beispiel

## Soll

## Devisentausch-

Lfde. Nr. d. Grdb.	Datum	Konto- Nr.	Name	Währung	Betrag in Währung		Tausch gegen	Umrech- nungs- kurs	Betrag in R.M.		Seite des Grundb.
1	24.7.29	3270	Fritz Engel £-Konto	£	1000	—	fl.	20,40	20400	—	12
	31.12.29						Währungs- differenz		120	90	
							Gewinn		52	10	
									20573	—	

infolge der Benutzung von Umrechnungskursen, die mit den wirklichen Devisenkursen am Abschlußtage nicht übereinstimmen, bisher nicht auf dem Devisen-Konto, sondern auf den persönlichen Währungskonten zum Ausdruck gekommen war.

Die persönlichen Währungskonten würden daher in der in den Beispielen 70—72 angegebenen Weise abzuschließen sein.

Nach Buchung der Währungsdifferenzen auf die einzelnen Konten des Devisen-Skontros, die, wie unser Beispiel zeigt, als Saldo (R.M. 40,90) der in sämtlichen persönlichen Währungskonten derselben Währung berechneten Differenzen eingesetzt werden kann, wird auf jedem Konto des Devisen-Skontros der Gewinn oder Verlust berechnet und auf Devisen-Ertragskonto übertragen.

Nehmen wir nun an, die Buchung des Tauschgeschäftes erfolge nicht über Devisen-Skonto, sondern über Devisentausch-Skonto, so wird dieses Skontro nach dem Abschluß die in Beispiel 73 dargestellte Form annehmen.

Die auf der Sollseite des Kontos eingesetzte Währungsdifferenz von 120,90 R.M. entspricht derjenigen, die auf dem Guldenkonto Fritz Engel auf der Habenseite berechnet ist (Beispiel 72). Die auf der Habenseite des Kontos erscheinende Währungsdifferenz von 20 R.M. ist von der Sollseite des Pfund-

## Beispiel

## Währungs-Skonto.

Lfde. Nr. d. Grdb.	Datum	Konto- Nr.	Name	Währung	Betrag in Währung		Zur Verfügung gestellt	Seite des Grundb.
2	24.7.29	1730	Hope & Co., Kto. nostro	fl.	10000	—	bei: Pierson & Co.	10
7	27.7.29	1257	Adolf Marx	fl.	3000	—	Scheck a. Mählers Bank	15
					13000	—		
	1.1.30	—	Bestand	fl.	3000	—	—	—

**Nr. 73.**

**Skontro.**

**Haben**

Lfd. Nr. d. Grdb.	Datum	Konto-Nr.	Name	Währung	Betrag in Währung		Tausch gegen	Umrechnungskurs	Betrag in R.M.		Seite des Grundb.		
4	24.7.29	3270	Fritz Engel fl.-Konto	fl.	12090	—	£	1,70	20553	—	12		
	31.12.29									Währungs- differenz		20	—
												20573	—

kontos Fritz Engel übertragen worden. Sie ist dadurch entstanden, daß der Kunde auf diesem Konto für 1000 £ zum Umrechnungskurse von 20,40, also für 20400 RM. erkannt worden ist, während am 31. Dezember der Saldo zum Tageskurse von 20,38, also mit 20380 RM., eingesetzt wurde. In unserem Beispiel ist angenommen, daß die Bank bis zum Jahresende den Devisenbestand von 12090 fl. behalten und die Devisenverpflichtung von 1000 £ nicht eingedeckt hat. Aus diesem Grunde muß auf den Währungs-Kontokorrenten Fritz Engel (Guldenkonto und Pfundkonto) der Saldo festgestellt und vorgetragen werden.

Das folgende Beispiel (Nr. 74) soll den Abschluß des sachlichen Währungs-Skontros zeigen. Die nach der oben dargestellten Methode im Devisen-Skontro enthaltenen Geschäfte (s. Beispiel 69) sind, soweit sie gegen fremde Währung abgeschlossen wurden, nunmehr auf Grund besonderer Memorialbuchungen in die Währungs-Memoriale über das Währungs-Skontro Holland geführt worden; mit Ausnahme des Tauschgeschäftes, das, wie erwähnt (S. 551) auch bei Bestehen einer Währungsbuchhaltung zum Zwecke der Abstimmung des Positionenbuches über ein besonderes Devisentausch-Konto geführt wird. Der Bestand des Währungs-Skontros an Devisen Holland (8000 fl.) ist zum Kurse des Abschlußtages (169) in Reichsmark umgerechnet worden

**Nr. 74.**

**Devisen Holland.**

Lfd. Nr. d. Grdb.	Datum	Konto-Nr.	Name	Währung	Betrag in Währung		Zur Verfügung gestellt	Seite des Grundb.
9	24.7.29	1730	Hope & Co. Kto. nostro Bestand	fl.	5000	—	durch: Mendelssohn & Co.	1
	31.12.29			fl.	8000	—	à 169 = <u>RM. 13520,—</u>	
					13000	—		

und wird nebst dem sich ergebenden Reichsmarkbetrag (13520 RM.) auf das Devisen-Skonto Holland vor dessen Abschluß übertragen. Durch die Übertragung wird das Devisen-Konto ausgeglichen; es verbleiben dann als Bestände und Verpflichtungen dieselben Posten, die auch im Falle der Buchung der in fremder Währung abgeschlossenen Geschäfte über Devisen-Konto als Bestände erscheinen würden, also die Bestände an körperlichen Werten, Schecks und Wechsel, soweit sie sich am Abschlußtage noch im Besitze der Bank befinden. Die Gewinn- oder Verlustberechnung wird also nur im Devisen-Skonto vorgenommen. Die Währungssalden (3000 fl.) werden nach Abschluß des Kontos auf neue Rechnung übertragen. Im Devisen-Skonto werden dann auf neuer Rechnung nur die Bestände (an Schecks oder Wechsel) erscheinen, die sich aus Geschäften gegen Reichsmark ergeben haben.

Einer kurzen Erläuterung bedarf noch die Verbuchung der Devisentermingeschäfte. Ebenso wie der Kunde nach dem Abschluß von Effekten-terminkäufen in der Regel sofort auf seinem „Termin-Konto“ belastet und bei Effektenterminverkäufen auf diesem Konto erkannt wird, erfolgt beim Abschluß von Devisentermingeschäften eine sofortige Belastung oder Gutschrift des Kunden auf seinem Devisen-Termin-Konto. Dieses ist also ein Sonderkonto des Kontokorrent-Kontos. Verkauft z. B. der Kunde Eduard Schmidt am 15. Juni 10000 \$ Auszahlung New York per 15. Juli zum Kurse von 4,19 gegen Reichsmark, so wird er am Tage des Geschäftsabschlusses auf „Dollar-Termin-Konto Eduard Schmidt“ für 10000 \$ à 4,19 mit dem Gegenwert von 41900 RM. per 15. Juli belastet und auf „Reichsmark-Termin-Konto Eduard Schmidt“ für denselben Betrag in deutscher Währung erkannt. Deckt nun der Kunde das Engagement bis zur Fälligkeit nicht ein, sondern läßt er die 10000 \$ am 15. Juli an die amerikanische Nostroverbindung der Bank, z. B. die National City Bank, New York, zahlen, so werden an diesem Tage die Devisen-Termin-Konten ausgeglichen, und gleichzeitig werden diejenigen Buchungen vorgenommen, die auch bei einem Verkauf von 10000 \$ per Kasse zu erfolgen hätten. Das Reichsmark-Devisen-Terminkonto wird also für 41900 RM. belastet, das Dollar-Devisen-Termin-Konto Eduard Schmidt erkannt. Ferner wird Schmidt auf seinem gewöhnlichen Reichsmark-Kontokorrent-Konto für den Erlös der 10000 \$ mit 41900 RM. erkannt und dagegen das Devisen-Konto belastet. Die Buchung lautet also etwa: „Per Devisen-Konto — An Kontokorrent-Konto Erich Schmidt — 10000 \$ à 4,19 aus Termingeschäft vom 15. Juni 41900 RM.“ Für die an die National City Bank geleistete Zahlung muß schließlich noch diese Bank auf Nostrokonto belastet werden; als Gegenbuchung wird das Devisen-Konto, oder wenn eine Währungsbuchhaltung besteht, das Währungs-Konto erkannt.

## VI. Die Effektenabteilung.

### 1. Allgemeines.

In der Effektenabteilung werden alle Arbeiten verrichtet, die mit der Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren zusammenhängen. Teilweise bildet sie eine Ergänzung der Börsenabteilung; während diese für die Ausführung der Geschäfte an der Börse zu sorgen hat, beschäftigt sich die Effektenabteilung damit, die gekauften Wertpapiere in Empfang zu nehmen, aufzubewahren, die verkauften zu liefern usw.

Damit ist aber die Tätigkeit dieses Büros noch nicht erschöpft. Auch die Verwaltung der Wertpapiere, der an der Börse gekauften wie der von der Kundschaft zur Aufbewahrung übersandten, gehört hierzu. Man unterscheidet gewöhnlich zwischen der Effektenkasse, die sich mit der Ein- und Auslieferung der Wertpapiere befaßt und dem Tresor, wo die Wertpapiere verwahrt und verwaltet werden.

Die Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere verursacht große Mühe. Bei der Besetzung der Posten spielt hier wie in der Kasse die Vertrauenswürdigkeit der Angestellten eine wichtige Rolle. Denn die Möglichkeit, Wertpapiere zu entwenden, ist in der Effektenabteilung besonders groß. Eine wesentliche Erleichterung der Effektenverwaltung wurde durch die Zusammenfassung der Effektenbestände in Sammeldepots bei den Effekten girobanken geschaffen (s. S. 365). Dadurch konnte die Zahl der in der Effektenabteilung beschäftigten Personen stark herabgesetzt werden. Auch das Kontrollsystem ist auf diese Weise vereinfacht worden. Allerdings werden die Banken durch das Sammeldepot von der selbständigen Verwaltung der Wertpapiere nicht vollständig befreit. Wie auf Seite 367 dargestellt wurde, umfaßt das Sammeldepot bisher hauptsächlich Dividendenwerte mit Ausnahme der nicht vollgezahlten Versicherungsaktien. Da somit ein Teil der Wertpapiere bei den Banken verbleibt und sich auch nur ein Teil der Bankkunden mit der Verwahrung im Sammeldepot einverstanden erklärt hat, ist es notwendig, sich zunächst mit der Aufbewahrung und Verwaltung der in natura bei den Banken liegenden Stücke zu beschäftigen.

Die Wertpapiere müssen in durchaus diebes- und feuersicheren Räumen aufbewahrt werden. Kleine Bankgeschäfte bedienen sich der Geldschränke; in den größeren Bankgeschäften oder Banken werden Tresors (Stahlkammern) eingerichtet. Das sind besondere Räume, die an allen Seiten von dicken Wänden umgeben sind oder in deren Umfassungsmauern Stahlmaterial eingebaut ist. Gewöhnlich werden die Tresoranlagen in den Keller-

räumen untergebracht und auch sonst wird bei der Anlage darauf geachtet, daß jeder gewaltsame Zugang durch Vernichtung der Mauern nach Möglichkeit erschwert ist. Während die Sicherung gegen Feuergefahr sehr einfach ist, erfordert die Herstellung von möglichst einbruchsicheren Räumen angesichts der weitgehenden Vervollkommnung der Einbruchsmittel, namentlich durch den sogenannten Schneidbrenner, mit dem in kurzer Zeit Panzerplatten durchgeschnitten werden können, große Schwierigkeiten<sup>1)</sup>. In größeren Banken wird der Tresor während der Nacht meist bewacht. In den Tresor werden einfache Regale gestellt; sie enthalten die Mappen, in denen die Wertpapiere aufbewahrt werden. Bei einigen Banken werden die Effekten in einfachen hölzernen Schränken verwahrt, die auf Rollen laufen und während der Geschäftszeit aus Gründen der Bequemlichkeit außerhalb der Stahlkammer aufgestellt sind, abends jedoch in diese zurückgeschoben werden. Innerhalb des Tresors befindet sich bei größeren Banken auch der Raum für die Schrankfächer (Safes). Darunter versteht man ein zur Aufbewahrung von Wertgegenständen dienendes verschließbares, gegen Einbruch und Feuer gesichertes Fach, dessen Benutzung dem Kunden gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt wird. Mit Hilfe eines ihm von der Bank ausgehändigten Schlüssels hat der Kunde während der Geschäftsstunden jederzeit Zutritt zu dem ihm vermieteten Schrankfach. Gewöhnlich erhält der Kunde den Schlüssel zu dem Schrankfach und einen zweiten Schlüssel zu dem darin befindlichen Blechkasten, in den die Wertgegenstände vom Kunden gelegt werden. Das Schrankfach kann jedoch nur mit zwei Schlüsseln geöffnet werden, von denen sich einer bei der Bank befindet. Der Kunde hat daher nur in Gegenwart eines Beamten der Bank Zutritt zum Schrankfach, während er den darin befindlichen Kasten allein öffnen kann. Die Schrankfächer sind, durch Panzerplatten gesichert, in den Wänden eingebaut oder befinden sich im Tresor. In diesem Falle sind sie jedoch meist von den Räumen durch eine Wand getrennt, in denen sich die von der Bank verwahrten Effekten befinden. Auf dem für den Kunden befindlichen Schlüssel ist die Nummer des Schrankfachs angegeben. Diese Nummer ist auch auf der Karte enthalten, die auf den Namen des Kunden ausgestellt und ihm ausgehändigt wird.

Wer bei der Bank ein Schrankfach mieten will, hat einen besonderen Mietvertrag abzuschließen. Vor der Vermietung prüft die Bank, soweit ihr der Kunde nicht bekannt ist, dessen Legitimation. In dem Mietvertrag verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung der Miete für eine bestimmte Mietsdauer, meist für ein Jahr. Ferner wird im Mietvertrag gewöhnlich vereinbart, daß die Bank sich zwar der Sicherung und Bewachung der Stahlkammer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt widmet, jedoch hierfür nur bis zu einer bestimmten Höhe, z. B. der 500fachen Jahresmiete und höchstens bis 20000 RM. für jedes Fach haftet. Der Mieter kann jedoch das Risiko durch eine besondere Versicherung decken. Die Fächer sollen nur zur Aufbewahrung

<sup>1)</sup> Siehe den Aufsatz „Tresorbau“ von Oberregierungsrat F. Voss in der Zeitschrift „Organisation“, 1922, Heft 11.

von Dokumenten, Wertpapieren, Schmuck- und anderen Wertgegenständen dienen. Feuergefährliche Gegenstände dürfen nach dem Mietvertrag in dem Schrankfach nicht untergebracht werden. Zuweilen vereinbart die Bank mit dem Mieter ein Paßwort, das er vor der jedesmaligen Benutzung des Faches dem mit der Öffnung betrauten Beamten angeben muß. Ferner hat der Mieter vor der Benutzung seinen Namen in eine Liste einzuzeichnen. Die Unterschrift wird mit einer bei der Bank hinterlegten verglichen. Gewisse Schwierigkeiten können beim Ableben des Mieters eintreten. Die Bank gestattet nämlich den Erben den Zutritt zum Safe und die Verfügung über dessen Inhalt gewöhnlich nur dann, wenn sie einen Erbschein oder ein Testamentsvollstrecker-Zeugnis beibringen. Die Ausfertigung dieser Urkunden nimmt aber meist längere Zeit in Anspruch. Will der Mieter etwaigen Verzögerungen im Falle seines Todes vorbeugen, so hat er die Bank schriftlich zu ermächtigen, die Verfügung über das Schrankfach einer bestimmten Person zu gestatten. Es ist dann gewöhnlich vorgesehen, daß die Vollmacht sich über den Tod des Mieters hinaus erstreckt. Häufig wird das Schrankfach auch von zwei Personen (z. B. dem Ehemann und der Ehefrau) gemietet, mit der Bestimmung, daß — auch zu Lebzeiten — jeder allein darüber verfügen darf. Der Zustimmung des Ehemanns bedarf es beim Abschluß eines Mietvertrages über Schrankfächer durch Ehefrauen nicht.

Eine Einrichtung, die ebenfalls der Entgegennahme von Wertpapieren, jedoch auch Einzahlungen baren Geldes, und zwar nach Schluß der üblichen Geschäftsstunden gilt, ist die Anlage von sogenannten Nachttresors. Firmen, die noch in später Stunde, also jedenfalls nach Schließung der Bankschalter, größere Beträge in Empfang nehmen, waren vor Einrichtung der Nachttresors gezwungen, diese Beträge in ihren eigenen Geldschränken über Nacht aufzubewahren. Soweit es sich um Ablieferung der Ladenkassen handelt, die nach Schluß der Geschäftszeit erfolgen soll, ist allerdings in Berlin auch eine Benutzung der sogenannten Abendkasse des Kassen-Vereins möglich. Werktäglich können nämlich beim Kassen-Verein von 18 bis 20<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Einzahlungen auf das Konto von Mitgliedsfirmen, also von allen Banken und von anderer Seite, d. h. auch von Inhabern von Ladengeschäften, gemacht werden. Auch diese Möglichkeit, die übrigens erst verhältnismäßig wenig benutzt wird, versagt aber, wenn die Ablieferung erst später erfolgen kann. Hier können daher die Nachttresore in Tätigkeit treten, die freilich bisher nur von wenigen Großbank-Depositenkassen eingerichtet wurden. In den Geschäftsräumen befindet sich ein Schacht, der oben eine Öffnung in Form eines in der Nähe der Eingangstür zur Bank an der Mauer befindlichen Einwurfkastens besitzt, und der direkt in die gewöhnlichen Tresoranlagen der Bank führt. Jeder an das System angeschlossene Kunde der Bank erhält einen Schlüssel, der die Öffnung des Einwurfkastens ermöglicht. Eingeworfen wird dann ein Kästchen oder eine Tasche mit Geld usw., ohne daß eine Möglichkeit zur Rücknahme besteht. Geöffnet wird der in die Tresoranlage beförderte Kasten usw. erst am nächsten Arbeitstag, und zwar von zwei verant-

wortlichen Beamten (darunter dem Kassierer), die die Gutschrift von Bareinlagen usw. vornehmen. Nach einigen Nachttresorsystemen, die amerikanischen Vorbildern nahekommen, wird allerdings dem Einlieferer schon beim Einwurf mechanisch eine Interimsquittung erteilt, aus der jedoch nur die Tatsache des Einwurfs selbst hervorgeht.

Je nach der Art der Aufbewahrung der Wertgegenstände unterscheidet man zwischen offenen und geschlossenen Depots. Offene Depots sind die der Bank in offenem Zustande übergebenen Wertpapiere, die von der Bank in der Regel gleichzeitig verwaltet werden; geschlossene Depots sind die in verschlossenem Zustande (als versiegelte Pakete, Kisten usw.) der Bank übergebenen oder die in Schrankfächern befindlichen Wertstücke. Geschlossene Depots werden der Bank häufig übergeben, wenn der Kunde auf Reisen gehen und die Wertstücke nicht in der Wohnung aufbewahren will.

In engem Zusammenhange mit der Aufbewahrung der Wertpapiere steht die Führung bestimmter Bücher. Ähnlich wie jeder Ein- und Ausgang baren Geldes sofort ins Kassenbuch eingetragen wird, werden sämtliche Ein- und Auslieferungen von Effekten gebucht. Jedoch ist hierbei noch eine Reihe besonderer Gesichtspunkte zu beachten.

Das Nummernbuch dient dazu, die Nummern sämtlicher ein- und abgelieferten Effekten vorzumerken; aus ihm ist ersichtlich, welche Nummern eines Papiers eingegangen sind, ob sie sich noch im Besitze der Bank befinden, oder an wen sie weitergegeben wurden.

Sehr wichtig sind ferner die sogenannten Depotbücher. Sie geben Aufschluß über die im Besitz der Bank oder im Sammeldepot für Rechnung der Bank befindlichen Wertpapiere jeder Gattung, sowie darüber, welche Effekten für jeden Kunden aufbewahrt werden. Sie können zur Kontrolle benutzt werden, ob sämtliche Effekten tatsächlich vorhanden sind.

Die der Bank in offenem Zustande zur Aufbewahrung übergebenen Wertpapiere müssen zunächst daraufhin geprüft werden, ob sie aus rechtmäßigem Besitze stammen. Wird ein Papier seinem Inhaber entwedet, oder kommt es auf andere Weise abhanden (z. B. durch Feuersbrunst), so ist dieser, ähnlich wie wir es bei den Wechseln kennengelernt haben (S. 261), berechtigt, das Aufgebotsverfahren einzuleiten. Der Geschädigte beantragt beim Amtsgericht des Ortes, den die Urkunde als Erfüllungsort bezeichnet, oder an dem sich der Gerichtsstand des Ausstellers befindet, die Aufrufung des Wertpapiers (Näheres s. Abschnitt 6).

Ferner übersendet die Polizeibehörde, sobald ihr Anzeige erstattet wird, den Banken ein Verzeichnis der Nummern der gestohlenen Wertpapiere. Kauft eine Bank ein Papier an, das öffentlich als gestohlen gemeldet wurde, so muß sie es nach geltender Rechtsauffassung dem Eigentümer ausliefern. Daher ergibt sich für die Banken die Pflicht, die eingegangenen Effekten einer solchen Prüfung zu unterziehen.

Ebenso wie die Aufbewahrung der Effekten umfaßt auch deren Verwaltung mannigfache Arbeiten.



Ein großer Teil der Wertpapiere, namentlich der festverzinslichen, z. B. der Anleihen eines Staates, einer öffentlich rechtlichen Körperschaft (Stadt usw.) oder einer Aktiengesellschaft, unterliegt der Verlosung. Die Schuld wird in der Weise allmählich getilgt, daß in bestimmten Zeitabschnitten ein bei der Emission der Anleihe nach dem „Tilgungsplan“ festgesetzter Betrag ausgelost und zu einem bestimmten Kurse zurückgezahlt wird. Die Banken übernehmen für die bei ihnen liegenden Wertpapiere nach dieser Richtung eine Nachprüfung; sie setzen ihren Kunden von der Auslosung in Kenntnis und besorgen den Einzug der zur Rückzahlung gelangenden Summe.

Ein weiterer Zweig der Verwaltung von Wertpapieren betrifft die Arbeiten, die vorzunehmen sind, wenn mit den verwahrten Wertpapieren besondere Veränderungen eintreten sollen. Hierzu gehört z. B. der Bezug neuer Aktien, die den Eigentümern der alten Aktien gewöhnlich zu einem Vorzugspreise angeboten werden, die Zusammenlegung von Aktien bei einer Verkleinerung des Aktienkapitals und die Konversion einer Anleihe, d. h. die Herabsetzung ihres Zinsfußes. Oft wird für diese Verrichtungen in den größeren Bankinstituten eine besondere Abteilung des Effektenbüros eingerichtet.

Endlich gehört noch zur Verwaltung der Wertpapiere die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine am Fälligkeitstage. Die Gutschrift des Gegenwerts wird, wie auf S. 237 erwähnt wurde, zuweilen von der Kupon- und Sortenkasse aus bewirkt und ist in Kapitel III, Abschnitt 2 dargestellt worden. Die mit der Abtrennung verbundenen Arbeiten sind auch für solche Wertpapiere zu verrichten, die in das Sammeldepot einer Effektengirobank weitergegeben worden sind, bei denen also die Abtrennung selbst von dieser Effektengirobank erfolgt. Ferner gehört die Überwachung der Wertpapiere in der Richtung, ob neue Zins- und Dividendenscheinbogen zu besorgen sind, zur Effektenverwaltung und daher zum Arbeitsgebiet der Effektenabteilung. Die Einreichung der Erneuerungsscheine (Talons) zur Erhebung dieser Bogen bei den Zahlstellen wird, wie wir in Kapitel III, Abschnitt 4 gesehen haben, von der Kupon- und Sortenkasse bewirkt.

Eine wesentliche Bedeutung haben bei der Organisation der Effektenabteilung die Kontrollen und Sicherheitsmaßregeln; sie verdienen daher besondere Beachtung.

Wie auf S. 37 erwähnt wurde, sind nach dem Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 1. Juli 1925, das Ende 1929 abgelaufen war, an dessen Stelle aber ein neues Gesetz mit Rückwirkung geschaffen werden soll, Depotgeschäfte im Sinne des Gesetzes die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die nach der Auffassung des Verkehrs als Effekten angesehen werden, für andere, die Überlassung von Schrankfächern an andere und die Verwahrung von verschlossenen Depots für andere. Dem Depotgeschäfte wird gleichgestellt die Einräumung eines Anspruchs auf Lieferung von Wertpapieren, die der Gattung und Zahl nach bestimmt sind (Gutschrift auf Stückkonto), wenn der Anspruch nicht binnen zwei Wochen nach Fälligkeit erfüllt wird.

Eine wesentliche Einschränkung bedeutet Absatz 3 des § 1. Er bestimmt: „Die Annahme von Wertpapieren gilt nicht als Depotgeschäft, wenn sie nur zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapierverkaufs- oder -ankaufsaufträgen erfolgt und die Wertpapiere nicht länger als 10 Tage im Besitze des Auftragnehmers bleiben.“

Ebenso gilt die Annahme von Geldbeträgen nicht als Depositengeschäft, „wenn die Geldbeträge bei der Ausführung von Wertpapierankaufs- oder -verkaufsaufträgen oder zum Zwecke der Abwicklung von Wechselgeschäften oder sonstigen Bankgeschäften außer Depot- und Depositengeschäften angenommen und nicht länger als zehn Tage gutgeschrieben werden“ (§ 2, Abs. 2).

## 2. Der Tresor.

Die Aufbewahrung der sich im Besitz der Bank befindlichen Wertpapiere im Tresor kann auf zwei Arten vorgenommen werden. Man kann die Effekten, so verwalten, daß die Papiere eines jeden Kunden zusammenliegen, oder daß die verschiedenen Kunden gehörenden Papiere derselben Gattung gemeinsam verwahrt werden. In diesem Falle wird bei kleinen Bankgeschäften für mehrere Effektenarten, vielleicht für eine ganze Gattung, eine gemeinsame Mappe verwendet werden können, also z. B. für deutsche Eisenbahnaktien, für Bergwerksaktien usw. je eine Mappe. In beiden Fällen wird je eine für einen Kunden bestimmte Wertpapiergattung mit einem aus kräftigem Papier bestehenden, etwa drei Finger breiten Bande umgeben, ähnlich wie eine Drucksache zur Beförderung mit der Post. Das Band wird mit einer Stecknadel zusammengehalten. Verwaltet also die Bank z. B. für Franz Müller 3000 RM. 8<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Breslauer Stadtanleihe und 5000 RM. Ufa-Aktien<sup>1)</sup>, so werden sich, wenn die Effekten nach dem Namen der Kunden aufbewahrt werden sollen (Personendepot) in der Mappe Franz Müller zwei Papierbänder befinden, von denen das eine die 3000 RM. 8<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Breslauer Stadtanleihe, das andere die 5000 RM. Ufa-Aktien enthält. Ob jeder einzelne Effektenposten aus einem Stück oder mehreren besteht, ist für die Verwahrung gleichgültig; bestehen also z. B. die 3000 RM. 8<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Breslauer Stadtanleihe aus drei Stücken von je 1000 RM. Nennwert, so werden sämtliche drei Stücke durch ein Band zusammengehalten. Erfolgt die Aufbewahrung der Wertpapiere nach Effektingattungen (Sachendepot), so werden die Franz Müller gehörenden 3000 RM. 8<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Breslauer Stadtanleihe ebenfalls durch ein Band zusammengefaßt. Die Stücke liegen aber nicht in derselben Mappe, wie die dem Kunden gehörenden Ufa-Aktien, sondern in einer Mappe, die sämtliche im Gewahrsam der Bank befindlichen Stücke von gleichartigen Effekten, also der 8<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Breslauer Stadtanleihe, enthält. In der Regel wird in diesem Falle um sämtliche Stücke derselben Gattung ebenfalls ein Papierband gelegt, auf dem der Gesamtbetrag

<sup>1)</sup> Ufa- (Universum Film A.-G.) Aktienmüssen ebenso wie fest verzinsliche Werte bei allen Banken effektiv aufbewahrt werden, da sie amtlich nicht notiert werden und daher vom Kassen-Verein nicht zur Verwahrung im Sammeldepot aufgerufen worden sind.

der von der Bank aufbewahrten Wertpapiere vermerkt wird. Jede Veränderung des Bestandes durch Ein- oder Auslieferung muß auf dem Bande angegeben werden, so daß der jeweilige Bestand genau ersichtlich ist, z. B.:

26. Oktober 1928 . . . . .	5000 RM.	8 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	Breslauer Stadtanleihe
Zugang 3. Dezember 1928 .	3000	,,	
	8000 RM.		
Ausgang 10. Dezember 1928	2000	,,	
	6000 RM. usw.		

Der Verwahrung nach Effektgattungen ist gegenwärtig in größeren Betrieben der Vorzug gegeben, weil sie die Kontrollen erleichtert.

Meist werden die Effektenmäntel (Stücke ohne Zinsschein- oder Dividendenscheinbogen) und die Zinsschein-(Dividendenschein-)Bogen getrennt aufbewahrt. Häufig werden in diesem Falle die Mäntel nach den verschiedenen Deponenten gesondert, die Bogen nach Effektgattungen. Ebenso wie bei der oben geschilderten Art der Aufbewahrung wird auch bei diesem System jeder Einzelposten besonders gebändert (s. auch S. 630). Mit der Verwaltung der Mäntel und der Bogen werden gewöhnlich verschiedene Beamte betraut.

Soweit die Einordnung der Effekten oder nur der Wertpapierbogen nach Gattungen erfolgt, werden neuerdings meist die allgemein festgesetzten Effektnummern zugrunde gelegt. Hierdurch wird das Ablegen erleichtert, namentlich wenn die Effektnummer auch in der gleichzeitig mit den Stücken dem Tresor zugehenden Aufstellung angegeben ist, diese also nicht erst festgestellt zu werden braucht.

Die Effektnummerierung ist im August 1928 vom Fachausschuß für Bankwesen beim Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) beschlossen worden, und zwar die Numerierung sämtlicher, an deutschen Börsen amtlich notierten Wertpapiere. Das System der Numerierung ermöglicht es, jede Art einer Effektgattung zweifelsfrei zu unterscheiden, so daß z. B. eine Verwechslung von Stamm- und Vorzugsaktien oder der verschiedenen Serien eines Wertpapiers ausgeschlossen ist. Jede Effektenart erhält eine bestimmte Nummer. Für die amtlich notierten Werte sind die Nummern von 10000 bis 84999 vorgesehen; die amtlich nicht notierten oder an einer ausländischen Börse notierten Werte können von jeder Bank selbst mit den höheren Nummern (über 85000) bezeichnet werden. Die Zahlen 10000—84999 werden nun zunächst unter Wertpapiergruppen verteilt; derart, daß die Zahlen 10000 bis 19999 für die Gruppe „öffentliche Anleihen“, die Zahlen 20000—29999 für die Gruppe „Pfandbriefe, Rentenbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen“, die Zahlen 30000—39999 für Obligationen, die Zahlen 40000—49999 für ausländische festverzinsliche Werte und die Zahlen 50000—84999 für alle Aktien reserviert sind. Bei den Aktien wird jede Kategorie wieder durch besondere Anfangsziffern erkennbar gemacht. Innerhalb dieser Gruppen findet nun eine weitere Einteilung statt, und zwar geben die ersten drei oder vier

Ziffern der fünfstelligen Zahl, die Gattungszahl, den Wertpapier-Aussteller an, während die letzte Ziffer oder die beiden letzten Ziffern, die Schlüsselzahl, die Wertpapierart bezeichnen. So haben die Anleihen des Deutschen Reiches die Gattungszahl 100. Bei der Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches mit Auslosungsrechten wird nun die Schlüsselzahl 00 hinzugefügt, so daß die Effektennummer für diese Anleihe 10000 lautet. Die Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches ohne Auslosungsrechte hat die Schlüsselzahl 01; die Anleihe hat daher die Effektennummer 10001. Mit dreistelligen Gattungszahlen werden diejenigen Wertpapiere versehen, bei denen zahlreiche Emissionen desselben Ausstellers in Umlauf sind, so daß zwei Stellen für die Schlüsselzahl reserviert bleiben. Sind dagegen nur wenige Emissionen desselben Ausstellers vorhanden und zu erwarten, so genügt eine einstellige Schlüsselzahl (0—9), so daß die Gattungszahl vier Stellen haben kann. In einigen Fällen sind vierstellige Gattungszahlen festgesetzt worden, obgleich mehr als zehn Emissionen desselben Ausstellers in Umlauf sind. Man hat in diesen Fällen für denselben Aussteller mehrere Gattungszahlen reserviert, um sämtliche Emissionen mit fünfstelligen Effektennummern versehen zu können. So erhielt die Stadt Berlin z. B. die Gattungszahlen 1525—1529; es können daher 50 Emissionen untergebracht werden, die alsdann die Nummern 1525 0 bis 1529 9 erhalten. Die Aktien haben eine vierstellige Gattungszahl und eine einstellige Schlüsselzahl (0—9). Hierbei wird für Stammaktien Lit A oder Serie A oder für große Stücke die Schlüsselzahl 0 eingesetzt, für junge Aktien Lit B oder Serie B oder mittlere Stücke die Schlüsselzahl 1, für jüngste Aktien, d. h. Aktien neuester Emission, wenn neben den alten Aktien noch junge Aktien einer früheren Emission, im ganzen also drei Emissionen in Umlauf sind, Lit C oder Serie C oder kleine Stücke, die Schlüsselzahl 2, für Vorzugsaktien Lit A, Stammprioritäten Lit A oder Prioritätsaktien Lit A die Schlüsselzahl 3, für Vorzugsaktien Lit B, Stammprioritäten Lit B oder Prioritätsaktien Lit B die Schlüsselzahl 4 und für Genußscheine die Schlüsselzahl 5. Bei Versicherungsaktien wird die Höhe der Einzahlung durch die Schlüsselzahl bezeichnet, z. B. 50% Einzahlung durch die Schlüsselzahl 2. Innerhalb der einzelnen Wertpapiergruppen sind die Gattungszahlen nach der alphabetischen Reihenfolge der Aussteller bestimmt worden; jedoch werden neu hinzugekommene Wertpapiere eines neuen Ausstellers ohne Rücksicht auf die alphabetische Reihenfolge der letzten Gattungszahl angereiht, so daß die einmal festgesetzten Effektennummern bestehen bleiben. Bei allen Gruppen ist genügend Raum für eine solche Ausdehnung vorhanden.

Die Effektennummern sind in den amtlichen Kursblättern und in den Kursblättern einiger Börsenzeitungen neben jedem Wertpapier angegeben, so daß sie auch auf den Schlußnoten der Makler, den Effektenrechnungen, in den Büchern usw. leicht beigelegt werden können. Ein Vorteil der Numerierung besteht, wie erwähnt, darin, daß Verwechslungen bei ähnlich lautenden Wertpapieren kaum möglich sind. Daher wird auch der Kundschaft die Angabe der Effektennummer bei Erteilung von Aufträgen empfohlen, nament-

lich wenn mehrere Emissionen einer Wertpapiergattung in Umlauf und daher Verwechslungen leicht eintreten können.

Auf den die Wertpapiere umgebenden Papierbändern wird, gleichgültig wie die Papiere im Tresor eingeordnet werden, ein Vermerk gemacht, aus dem ersichtlich ist, welcher Kunde die Papiere der Bank übergeben hat oder für wessen Rechnung sie angekauft worden sind. Soweit die Kundennummerierung durchgeführt ist, wird auf dem Band häufig nur die Nummer des Kunden vermerkt. Bei der Aufbewahrung der Wertpapiere ist streng zu unterscheiden zwischen denjenigen Papieren, über die die Bank auf Grund des Depotgesetzes zu verfügen berechtigt ist und denen, über die ihr kein Verfügungsrecht zusteht. Wie wir gesehen haben (S. 359), ist die Bank nach § 1 des Depotgesetzes verpflichtet, Wertpapiere, die ihr unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von ihren eigenen Beständen oder denen Dritter aufzubewahren. Von dieser Verpflichtung ist die Bank nur befreit, wenn der Kunde ihr eine schriftliche Erklärung gemäß § 2 des Depotgesetzes abgegeben hat. Ebenso ist die Bank nach § 7, Abs. 2 des Depotgesetzes zur gesonderten Aufbewahrung verpflichtet, wenn sie als Kommissionär dem Kunden, der Wertpapiere bei ihr gekauft hat, Stückeverzeichnis über diese Wertpapiere übersandt hat. Die gesonderte Aufbewahrung im Sinne des Gesetzes erfolgt nun gewöhnlich in der Form, daß auf dem Papierband, mit dem die Wertpapiere umgeben sind, etwa folgende Worte vermerkt werden:

Diese 3000 RM. 8% Breslauer Stadtanleihe gehören

Franz Müller (oder Kunde Nr. 10170),

gekauft am 22. Oktober 1928,

Nummernaufgabe erteilt am 26. Oktober 1928. Depotbuch S. 131.

Das Depotgesetz schreibt im § 1, abgesehen von der Pflicht zur gesonderten Aufbewahrung, vor, ein Handelsbuch zu führen, worin die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung und Nennwert der Stücke einzutragen sind. Der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, die neben dem Handelsbuche geführt werden. Die Eintragung kann unterbleiben, insoweit die Wertpapiere zurückgegeben sind, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange erfolgen konnte. Diese Bestimmung gilt nach § 7 Abs. 2 auch für diejenigen Wertpapiere, die der Kunde im Kommissionsverhältnis bei der Bank gekauft hatte und die durch Übersendung des Stückeverzeichnisses in sein Eigentum übergegangen sind (s. S. 360). Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmung genügt die Führung der im Bankgewerbe gebräuchlichen Depotbücher (s. S. 586), so daß die Anlegung eines besonderen Buches nicht erforderlich ist. Nach herrschender Rechtsauffassung<sup>1)</sup> können die Depotbücher auf losen Blättern oder Kartothekkarten geführt werden; vorausgesetzt, daß die Buchführung im ganzen

<sup>1)</sup> Vgl. Riesser: Bankdepotgesetz. 5. Aufl. 1928. S. 85.

ordnungsmäßig ist. Bis zum Erlaß der Verordnung vom 21. November 1923 schrieb § 1 des Depotgesetzes vor, daß die Wertpapiere in dem Handelsbuch „nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke“ einzutragen sind; die Depotbücher mußten also die Angabe der Nummern oder an deren Stelle den Hinweis auf die den Kunden übersandten Stückeverzeichnisse enthalten, um den Ansprüchen des Depotgesetzes zu genügen. Seitdem sind diese Angaben in den Depotbüchern nicht mehr notwendig, jedoch ist es bei manchen Banken Brauch, eine Kopie des Nummernverzeichnisses, das auch bei den zur Verwahrung übergebenen oder als Pfand hinterlegten Wertpapieren ausgestellt wird, den Wertpapieren im Tresor beizulegen.

Wertpapiere, über die die Bank verfügen darf, weil ihr eine Ermächtigungserklärung auf Grund des § 2 des Depotgesetzes ausgestellt wurde, oder weil eine Übertragung des Eigentums an den Kunden durch Übersendung des Stückeverzeichnisses aus kommissionsweise erfolgter Anschaffung noch nicht stattgefunden hat, werden, wie erwähnt, ebenfalls mit einem Papierbande umgeben. Auf dieses Band wird jedoch nur der Name oder die Nummer des Kunden geschrieben. Zur besseren Unterscheidung dieser auf Stückekonto (s. S. 363) gutgeschriebenen Wertpapiere und der eigentlichen Depoteffekten werden häufig Papierbänder von verschiedener Farbe verwendet. Es können darüber Zweifel herrschen, ob nicht durch die Anwendung besonderer, mit dem Namen oder der Nummer des Kunden beschriebenen Bänder für die auf Stückekonto verwahrten Wertpapiere ohne weiteres eine Eigentumsübertragung der Effekten an den Kunden stattfindet. Es wurde bereits auf S. 363 dargelegt, daß auf Grund des Depotgesetzes (§ 7) das Eigentum an Wertpapieren, die der Kunde als Kommissionär gekauft hat, durchaus nicht allein mit der Absendung des Stückeverzeichnisses auf ihn übergeht, sondern daß die Übertragung des Eigentums auch auf andere Weise, besonders durch *constitutum possessorium* erfolgen kann. Es entsteht daher die Frage, ob durch die Benutzung eines Papierbandes, aus dem der Name des Kunden hervorgeht, nicht eine Aussonderung von den übrigen Beständen zu erblicken ist. Dadurch, daß die Aufbewahrung der Stückekontoeffekten in anderer Form erfolgt, wie die der Depoteffekten, gibt die Bank jedoch zu erkennen, daß sie bei den erstgenannten eine Aussonderung nicht vornehmen wollte. Die Bezeichnung des Kunden auf dem Papierbande erfolgt nur, um die Kontrolle der Abstimmung sämtlicher Effektenbestände mit den Depotkonten zu erleichtern. Bei einigen Banken wird übrigens das Papierband noch ausdrücklich mit der Bezeichnung „Stückekonto“ versehen. Zu praktischer Bedeutung wird diese Frage in der Regel nur gelangen, wenn die Bank Anzeige über die erfolgte Aussonderung gemacht hat. Dazu genügt, wie wir gesehen haben (S. 363), die Mitteilung, daß die Stücke ins Depot des Kunden genommen seien.

Wie auf S. 370 erwähnt wurde, unterscheidet das Depotgesetz nicht nur in der Richtung, ob der Bankier über die vom Kunden eingelieferten oder

gekauften Wertpapiere verfügen darf, sondern auch in einer anderen Beziehung. Die Lokalbank, die fremde, also ihren Kunden gehörige Wertpapiere übersendet oder einen Kaufauftrag auf solche Wertpapiere der Zentralbank weitergibt, muß dieser mitteilen, daß die Papiere fremde seien oder die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. An diesen Papieren kann die Zentralbank kein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht irgendwelcher Art wegen ihrer Forderungen an die Lokalbank ausüben, soweit sie nicht in bezug auf diese Papiere entstanden sind.

Man unterscheidet daher drei Depots:

1. Depot A, „nicht frei“, aber dem Kunden gehörig, dient als Sicherheit für die Forderungen an ihn.
2. Depot B, „nicht frei“, dem Kunden des Kunden gehörig, dient nicht als Sicherheit für die Forderungen an den Kunden der Bank.
3. Stückekonto, „frei“, gleichgültig, ob dem Kunden oder dessen Kunden gehörig, dient immer als Sicherheit für alle Forderungen an den Kunden der Bank.

Beim Stückekonto bleibt es sich für die rechtlichen Ansprüche der Bank gleich, ob die Stücke dem Kunden oder dessen Kunden gehören. Der Grund hierfür ist, daß der Lokalbank (dem Kunden der Bank des Börsenplatzes) von ihrem Kommittenten eine Ermächtigungserklärung auf Grund des § 2 des Depotgesetzes übergeben wurde, oder der Kunde die Übersendung des Stückeverzeichnis nicht verlangt hat, die Stücke also Eigentum der Lokalbank sind, die sie zur Hinterlegung bei der Zentralbank benutzen darf.

Bei der Aufbewahrung der Stücke ist die Trennung zwischen Depot A und B nicht notwendig. Denn es interessiert den Tresorverwalter nur die Frage, ob er über die Stücke frei verfügen darf oder ob er darauf zu achten hat, daß die eingelieferten Nummern im Depot des Kunden liegen bleiben. Auch die Effektengirobanken haben daher bei der Aufbewahrung eine solche Trennung nicht vorzunehmen. Der Unterschied muß aber jedenfalls in den Depotbüchern der Bank gemacht werden (s. Abschnitt 5 dieses Kapitels).

Neuerdings pflegen einige Großbanken Stückekonten nicht mehr zu führen, weil sie im Gegensatz zu anderen Banken, namentlich mittleren und kleineren Firmen, selbst wenn der Kunde die Effekten nicht voll bezahlt hat, nicht die Absicht haben, zum Zwecke der eigenen Kapitalbeschaffung eine Verpfändung von Wertpapieren vorzunehmen, die von Kunden hinterlegt, verpfändet oder gekauft sind. Diese Banken führen daher nur noch je ein Sammelkonto A und B für diejenigen Papiere, die im Sammeldepot der Effektengirobank liegen, und je ein Sonderdepot A und B für diejenigen, die in ihrem eigenen Tresor ruhen; sei es, weil sie nicht zum Sammeldepot aufgerufen sind (s. S. 367), der Kunde die Einverständniserklärung nicht abgegeben hat oder die Bank einem Sammeldepot nicht angeschlossen ist.

Bei einigen Banken werden die im Depot A ruhenden Effekten nach dem Verkauf an der Börse sofort abgeliefert, bei den Papieren aus Depot B

wird aber erst festgestellt, ob der Kunde eine Genehmigung zum Verkauf hatte. In das Auftragsformular wird, wie erwähnt (S. 371), bereits eine Erklärung des Kunden aufgenommen, daß ihm das Verfügungsrecht eingeräumt ist; ebenso wird bei telegraphischen Aufträgen die Erklärung („autorisiert“) verlangt. Liegt eine solche Mitteilung nicht vor, so wird erst die ausdrückliche schriftliche Erklärung abgewartet. Dasselbe gilt bei Papieren, die auf Veranlassung des Kunden an eine andere Person oder Firma ausgeliefert oder in das Depot A gelegt werden sollen (s. auch S. 372).

Bevor die eingelieferten Papiere in die Mappen eingeordnet werden, sind sie auf die sogenannte Lieferbarkeit zu prüfen. Bei den größeren Banken geschieht dies durch besondere Beamte. Vom Börsenvorstand werden gewisse Bedingungen festgestellt, die bei der Lieferung von Wertpapieren zu beachten sind. Entspricht ein Papier diesen Bedingungen nicht, so gilt es als „unlieferbar“; der Käufer kann vom Verkäufer die Lieferung eines anderen Stückes verlangen.

Nach den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“ (§ 29) sind Wertpapiere nicht lieferbar, wenn ihnen oder ihren Zins- oder Gewinnanteilscheinen nötige Erfordernisse, z. B. Nummern oder Unterschriften, fehlen, oder die Nummern der Stücke oder einzelne Zins- oder Gewinnanteilscheine undeutlich sind, oder wenn die Wertpapiere oder einzelne Zins- oder Gewinnanteilscheine erheblich beschädigt sind. Ausländische Wertpapiere, bei denen der deutsche Reichsstempel entwertet ist, müssen mit einem weiteren deutschen Reichsstempel versehen sein. Außer den allgemeinen Bestimmungen setzt der Börsenvorstand, Abteilung Wertpapierbörse, noch eine Reihe von besonderen, auf einzelne Effektenarten bezügliche Bestimmungen fest. Bei der Prüfung der Papiere ist auch auf die Kupons und Dividendscheine zu achten. Bei Lieferung von deutschen Wertpapieren darf der zunächst fällige Zinsschein durch einen eine andere Nummer tragenden, auf den gleichen Termin fälligen Zins- oder Gewinnanteilschein gleicher Geltung ersetzt werden. Bei festverzinslichen deutschen Wertpapieren, die mit Zinsberechnung gehandelt werden (s. S. 384), darf der nächstfolgende Zinsschein auch fehlen, wenn sein Wert vergütet wird. Ausländische Wertpapiere sind nur lieferbar, wenn sämtliche dazu gehörigen Zins- oder Gewinnanteilscheine die gleiche Nummer wie das Papier selbst tragen (§ 35).

Zu den Effekten, die im Tresor getrennt aufzubewahren sind, gehören auch die der Bank als Pfand gegen verliehene Lombardgelder übergebenen Papiere. Gewöhnlich führt die Bank, zuweilen in einer besonderen Lombardabteilung, teilweise auch in der sonst Kredite erteilenden oder kontrollierenden Stelle (z. B. Korrespondenz, Kreditabteilung usw.) in enger Zusammenarbeit mit der Effektenabteilung sowohl über die verliehenen als auch über die entliehenen Lombardgelder eine Liste, aus der ersichtlich ist, wieviel Geld ver- oder entliehen ist, zu welchem Zinssatz und bis wann das Lombardgeschäft abgeschlossen und welche Effekten dagegen hinterlegt worden sind. Diese sind mit dem jeweiligen Börsenkurse einzusetzen, und es ist darauf zu



achten, daß bei erheblichem Rückgang der Kurse, falls die Bank sich Geld entliehen hat, dem Gläubiger ein weiterer Einschub an Effekten geleistet wird, oder im umgekehrten Falle, daß der Schuldner zur Leistung eines weiteren Einschusses aufgefordert wird.

### 3. Der Ein- und Ausgang von Effekten.

Die Wertpapiere können auf zwei Arten in die Hände des Tresorverwalters gelangen. Entweder werden sie von einem Kunden an die Bank geliefert oder von einer anderen Bank, von der sie an der Börse gekauft worden sind. Ebenso werden die Effekten dem Tresor entnommen, wenn sie einem Kunden ausgehändigt (bzw. zugesandt) oder zur Ablieferung an eine andere Bank benutzt werden sollen, die die Effekten an der Börse gekauft hat. Dem Kauf oder Verkauf an der Börse sind in diesem Sinne auch diejenigen Geschäfte gleichzustellen, die außerhalb des Börsenverkehrs mit anderen Banken abgeschlossen werden, die aber nicht Kunden der Bank sind, so daß es sich bei den Geschäften um Nostrogeschäfte der Bank handelt.

Ähnlich wie die Ein- und Ausgänge von barem Geld vom Kassierer sofort gebucht werden, müssen auch die Ein- und Ausgänge von Wertpapieren, gleichgültig, ob es sich um die Lieferung von Stücken von und an Kunden oder um Börsengeschäfte handelt, buchmäßig festgelegt werden. Dies kann auf verschiedene Art geschehen. Es wird entweder ein Buch geführt, das Effekten-Ein- und -Ausgangsbuch, auch Depot-Primanota oder Depot-Journal genannt, in das die Ein- und Ausgänge eingetragen werden, oder es werden — bei Anwendung des Durchschreibeverfahrens — die Eintragungen auf Bogen vorgenommen. Für die Eingänge und Ausgänge werden verschiedene Bogen verwendet. Zuweilen werden auch im Durchschreibeverfahren Belege angefertigt, die tageweise, oft auch nach den Depotstellen (Tresor, Sammeldepot, auswärtige Banken) gesammelt werden und als Ersatz für das Buch oder die Bogen dienen. Die Eintragungen in die Depot-Primanota werden gewöhnlich, soweit es sich um die von Kunden oder in deren Auftrage von Dritten eingelieferte Effekten handelt, nach den an die Kunden gerichteten Mitteilungen (Bestätigungsschreiben usw.) vorgenommen, oder es wird bei der Niederschrift dieser Belege gleichzeitig in die Depot-Primanotabogen durchgeschrieben bzw. eine besondere Durchschrift als Ersatz für diese Eintragungen angefertigt. Ebenso erfolgen die Buchungen bei Auslieferungen und Versendungen von Effekten an Kunden oder in deren Auftrage an Dritte nach den Versandanzeigen oder im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit deren Herstellung. Die Depotstellen werden handschriftlich eingefügt.

Die Effektenkäufe und -verkäufe werden zuweilen nach den tatsächlichen Effektenlieferungen in das Ein- und Ausgangsbuch eingetragen, und zwar bei Anlieferungen, die durch Boten oder durch den Kassen-Verein erfolgen bzw. auf Giro-Effekten-Depot gutgeschrieben werden, an Hand der Originalrechnungen des Verkäufers und bei Auslieferungen nach den von der Bank

ausgestellten Rechnungen oder deren Durchschriften. Statt der Rechnungen oder der Rechenkopien des Verkäufers werden in einigen Betrieben auch die Originalstücke zur Grundlage der Buchungen verwendet. In der Regel werden jedoch — namentlich bei den Banken, die die Depot-Primanota in Bogenform oder als Durchschriften herstellen, also kein festes Buch führen — nicht die Lieferungen von und an Banken auf Grund der Börsengeschäfte in die Depot-Primanota gebucht, sondern die Käufe und Verkäufe als solche, unabhängig von der tatsächlichen Effektenlieferung. In der Depot-Primanota oder auf den sie ersetzenden Durchschriften erscheinen daher die Effekten-Soll-Zugänge oder -Abgänge der Kundschaft oder der Bank, soweit es sich um Geschäfte für ihre eigene Rechnung handelt. Die Kundengeschäfte werden gewöhnlich gleichzeitig mit den Effektenabrechnungen durchgeschrieben, während für die Nostrogeschäfte der Bank besondere Buchungen, in der Regel auf Grund einer Durchschrift der Börsenausführungen (Börsenslips) vorgenommen werden (s. Abschnitt 5 dieses Kapitels). Sofern die Buchungen der Börsengeschäfte auf Depot-Primanotabogen erfolgt, werden für diese meist besondere Bogen angelegt. Es dienen hierfür also nicht dieselben Bogen, wie für die Effekten-Ein- und -Auslieferungen der Kundschaft.

Abgesehen von dieser Verbuchung der Ein- und Ausgänge wird regelmäßig im Tresor zu Kontrollzwecken ein Lager- oder Bestandsbuch angelegt, das jedoch nur die im Tresor vorhandenen Bestände ausweisen soll, also nicht zur Grundlage für weitere Buchungen dient. Im Lagerbuch wird für jede Wertpapiergattung ein Konto eingerichtet, so daß hieraus der Sollbestand des Tresors ersichtlich ist. Gebucht werden aber nur die den Tresor der Bank betreffenden Ein- und Ausgänge, also nicht diejenigen Stücke, die im Sammeldepot oder bei auswärtigen Banken liegen. Bei der Einlieferung von Effekten in den Tresor sendet die Effektenkasse dem Tresorbeamten eine Quittung, auf der dieser den Empfang der Stücke bescheinigt. Auf Grund dieser Quittung wird vor ihrer Rückgabe nach Unterzeichnung oder nach einer gleichzeitig von der Effektenkasse ausgehändigten Durchschrift die Buchung der Eingänge in das Lagerbuch vorgenommen. Ebenso werden die Ausgänge nach den Quittungen gebucht, die der Tresor bei Auslieferung von Effekten von der Stelle erhält, der die weitere Bearbeitung, z. B. der Versand an einen Kunden oder die Lieferung an den Kassen-Verein, obliegt. Die Belege oder Quittungen zu den Effekteneingängen werden gewöhnlich ebenfalls als Durchschrift zu den Bestätigungsschreiben an die Kunden hergestellt, soweit es sich um Sendungen eines Kunden oder für dessen Rechnung an die Bank handelt.

Die Korrespondenz mit der Kundschaft über die von ihr gesandten oder am Schalter gelieferten sowie über die an sie zu versendenden oder am Schalter ihr auszuliefernden Effekten erfolgt in einer besonderen Nebenabteilung, der Effekten-Korrespondenzabteilung. Die den Wertpapieren beiliegenden Aufstellungen (s. S. 138) oder die — meist bei größeren Sendungen — getrennt einlaufenden Briefe, in denen der Zweck der Sendung (zur Gutschrift

auf Depotkonto, zum Verkauf usw.) angegeben ist, werden von der Poststelle dieser Korrespondenzabteilung zugeleitet, während die Wertpapiere gegen Quittung der Effektenkasse übersandt werden. In einigen Großbanken werden die eingehenden Effektenposten, mögen sie der Bank durch die Post oder am Schalter zugehen, in einer besonderen Abteilung, der Werteingangsabteilung, in Empfang genommen. Die Weiterleitung der Schriftstücke und Effekten von hier aus erfolgt dann in derselben Weise. Die Korrespondenzabteilung hat auch darauf zu achten, ob diejenigen Effekten, über die ein Kunde Verkaufsauftrag erteilt, sich in Verwahrung der Bank befinden. Die einlaufenden Verkaufsaufträge läßt sie daher von der Depotbuchhaltung prüfen und kontrolliert den Eingang, falls der Kunde den Versand der Stücke avisiert hat. Über diejenigen Effekten, deren Verkauf vom Kunden aufgegeben ist, obgleich die Stücke noch nicht eingegangen sind, schreibt die Korrespondenzabteilung sogenannte Ablieferungsa.visen aus, die der Tresorverwaltung übersandt werden. Gehen später die Stücke ein, so kann die Tresorverwaltung auf Grund dieser Avise die Lieferung an den Käufer vornehmen. Die Effekten-Korrespondenzabteilung (bzw. die Rechnungstelle) erteilt dem Kunden, nachdem sie vom Eingang der Stücke Kenntnis erhalten hat, nunmehr die Abrechnung, während dieser bisher nur Anzeige von der Ausführung des Auftrages erhalten hatte. Beim Versand von Effekten wird mit der Aufstellung der Wertpapiere und dem Versandbrief gleichzeitig noch eine Empfangsbestätigung durchgeschrieben, die dem Empfänger zugesandt und von ihm, mit seiner Unterschrift versehen, an die Bank zurückgesandt wird. Die Revisionsabteilung, die Korrespondenz oder die Poststelle kontrolliert den Eingang dieser Empfangsbestätigungen. Von der Ausführung von Kundenaufträgen zum Versand von Effekten läßt die Korrespondenzabteilung feststellen, ob der Kunde nach Auslieferung der Papiere für einen etwaigen Kredit noch hinreichend gedeckt ist.

Die Abnahme und Lieferung der an der Börse gekauften und verkauften Wertpapiere erfolgt von der Effektenkasse und der Depotverwaltung. In der Regel hat auch die Effektenkasse die Kontrolle darüber auszuführen, ob Lieferungen auf Grund gekaufter Effekten im Rückstande sind (s. S. 523). Die Anweisung zur Übernahme der gekauften oder zur Lieferung der verkauften Wertpapiere empfängt die Effektenkasse meist von der Börsenabteilung. Diese sendet ihr eine Durchschrift der Börsenjournalbogen (s. S. 520), aus denen hervorgeht, von welcher Firma und für welchen Kunden die Stücke eingehen oder an wen und für welchen Kunden sie zu liefern sind. Die erfolgte Lieferung wird auf den Durchschriften vermerkt. In großen Betrieben wird zuweilen jeder Posten der Börsenjournale auf Streifen durchgeschrieben, wobei für Ankäufe und Verkäufe verschiedene Farben gewählt werden. Diese Streifen werden in der Effektenabteilung auf Kartothekkarten geklebt, die nach den Gattungen oder Nummern der Wertpapiere geordnet werden. Die Lieferung der Stücke wird dann auf der Karte vermerkt und diese nach Erledigung aus der Kartei entnommen. In dieser befinden sich daher nur noch

die jeweils rückständigen Lieferungen, wodurch eine gewisse Erleichterung bei Kontrollen geschaffen wird.

Die Lieferung kann, wie wir gesehen haben, sofern nicht brieflicher Versand oder Auslieferung der Stücke stattfindet, direkt durch Boten, durch den Kassen-Verein (S. 183), möglichst durch Überweisungsscheck, erfolgen, falls sich die Papiere im Sammeldepot befinden. Die Lieferung durch Boten findet nur selten statt; meist liefern nur kleine Firmen, besonders Makler, direkt, weil sie noch an demselben Tage in den Besitz des Erlöses gelangen wollen. Auch Posten, deren Zwangsglattstellung bereits angedroht ist (s. S. 523), werden — auch von großen Firmen — häufig direkt geliefert. In allen übrigen Fällen pflegt dagegen die Lieferung in Berlin durch Vermittlung der Bank des Berliner Kassen-Vereins, in anderen Orten, wo ähnliche Organisationen bestehen, durch diese zu erfolgen.

Die Einreichung der Effektenposten beim Berliner Kassen-Verein hat am Tage vor der Einziehung zu geschehen, und zwar bis 16 Uhr, an Sonnabenden bis 14 Uhr. Jeder Effektenposten muß mit einem Papierband (Kreuzband) umgeben sein, auf dem der Name des Empfängers, der Rechnungsbetrag und der Name des Einlieferers vermerkt sind; beigelegt wird noch die Effektenrechnung, die sogleich zu quittieren ist, da der Gegenwert sofort durch Gutschrift entrichtet wird. Gleichzeitig mit den Effekten wird dem Kassen-Verein eine Aufstellung eingereicht; sie enthält die Beträge, die von den Empfängern der Wertpapiere zu bezahlen sind; die Gesamtsumme wird dem Konto des Einreichers gutgeschrieben. Effektenposten, deren Einziehung infolge von Exekutionsandrohung (s. S. 523) oder aus anderen Gründen am Lieferungstage unbedingt bis zur Börsenzeit zu bewirken ist, sind von den übrigen Posten getrennt und mit einer besonderen Bemerkung versehen einzuliefern. Am Vormittag eines jeden Tages händigt der Kassen-Verein den Boten der Banken die für sie bestimmten Wertpapiere aus, ebenfalls mit einer Aufstellung, und belastet sie für den entsprechenden Gesamtbetrag im Gegenbuch (s. S. 185).

Die Prüfung der eingehenden Rechnungen daraufhin, ob die Lieferung in Ordnung ist, erfolgt, wie erwähnt (S. 522), in der Börsenabteilung oder in der Effektenabteilung. Wertpapiere, deren Lieferung nicht anerkannt wird, werden dem Verkäufer zurückgeschickt, indem auf die Rechnung ein entsprechender Vermerk gemacht wird; der Gegenwert wird vom Kassen-Verein dem Konto der Bank wieder gutgeschrieben. Jedoch muß die Rücklieferung bis 13 Uhr stattfinden. Wird sie später vorgenommen, so nimmt der Kassen-Verein keine Rückbuchung, also die Wiederbelastung des dem Einreicher gutgeschriebenen Betrages vor, sondern der Posten muß am nächsten Tage wie jede andere Lieferung eingezogen werden. Daher ist eine sofortige Prüfung der durch den Kassen-Verein vorgelegten Effektenposten notwendig. Die Bank kann durch eine solche Verzögerung Schaden erleiden. Dieser Fall kann z. B. eintreten, wenn die Wertpapiere gefälscht oder gestohlen sind, der Einreicher den ihm gutgeschriebenen Betrag sofort vom Kassen-Verein abhebt und zahlungsunfähig ist. Eine solche Verfügung über den Betrag ist jedoch unmöglich,

wenn die Gutschrift infolge der sofortigen Rücklieferung storniert wird. Auf jede Rücksendung muß der Grund angegeben werden, der hierzu Anlaß gibt, z. B. durch die Worte: „zurück, betrifft mich nicht“ oder „zurück, Stücke aufgeboten“. Erfolgt die Rücklieferung ohne Angabe der Ursache, so wird angenommen, daß der Empfänger zahlungsunfähig ist.

Wie erwähnt (S. 183), können auch Wechsel, Schecks, Rechnungen, Quittungen usw. durch den Kassen-Verein eingezogen werden, also auch die Differenzen aus Börsengeschäften, die sich aus dem Verkehr der Banken eines Börsenplatzes untereinander ergeben. Rechnungen und Quittungen müssen in verschlossenem Kuverts eingeliefert werden, die mit dem Namen des Einlieferers und Empfängers sowie dem eingezogenen Betrag zu versehen sind.

Die soeben geschilderte Art der Effektenlieferung durch den Kassen-Verein wird regelmäßig angewandt, wenn es sich um Wertpapiere handelt, die zum Sammeldepot nicht aufgerufen sind. Wie bereits mehrfach erwähnt wurde, wird ein großer Teil der Effekten jedoch von den an verschiedenen Orten bestehenden, den Kassen-Vereinen angeschlossenen Giroeffektenbanken für die Mitglieder gemeinsam aufbewahrt, derart, daß die Verwahrung nicht gesondert, sondern nach Gattungen erfolgt, und der Einlieferer sich des Rechts begibt, bestimmte Nummern zurückzuverlangen. Diese gemeinsame Aufbewahrung erfolgt im Sammeldepot. Es stellt in Berlin eine Erweiterung des schon seit langer Zeit bestehenden Giro-Effekten-Depots dar, das früher aber nur die Aufbewahrung der den Mitgliederbanken zur freien Verfügung stehenden Effekten bezweckte, während jetzt im Sammeldepot auch Wertpapiere verwahrt werden, deren Eigentümer die Kunden der Mitgliederbanken sind. Das Sammeldepot ist keine selbständige Einrichtung des Berliner Kassen-Vereins; es ist vielmehr in das frühere Giro-Effekten-Depot aufgegangen, so daß die Überweisung aller Effekten, die zum Sammeldepot aufgerufen sind, durch das Giro-Effekten-Depot erfolgt. Der Begriff „Sammeldepot“ umfaßt also nur die Verwahrungsform; die Einrichtung selbst ist das Giro-Effekten-Depot. Wie schon der Name erkennen läßt, hat diese Einrichtung eine gewisse Ähnlichkeit mit den Girobanken. Wie diese den Zweck haben, den Geldumlauf zu erleichtern, indem die Mitglieder über ihr Guthaben jederzeit durch Abhebung oder Überweisung an Dritte verfügen können, so daß die Barzahlung eingeschränkt wird, so wird durch das Giro-Effekten-Depot die umständliche Lieferung der effektiven Wertpapiere von Bank zu Bank vermieden, indem die gemeinsam verwahrten Effekten in gleicher Weise durch Schecks abgehoben oder einer anderen Mitgliederfirma überwiesen werden. Während jedoch die Girobanken, die die Grundlage der Zahlungsvermittlung bildenden Guthaben in barem Geld, abgesehen von den voraussichtlich zur Auszahlung bereitstehenden Beträgen, zinstragend anlegen, geben die Giroeffektenbanken die Wertpapiere nicht weiter; sie wollen keine Geschäfte machen, sondern ausschließlich der Erleichterung des Effektenverkehrs dienen. Die Einrichtung entspricht somit dem Giroverkehr der alten Girobanken, die noch keine Kreditinstitute waren. Daher müssen auch die

dem Giro-Effekten-Depot angeschlossenen Banken für die Aufbewahrung neben einem Eintrittsgeld Beiträge zahlen, deren Höhe sich nach dem zu erwartenden Geschäftsumfange richtet. Das Giro-Effekten-Depot darf daher über die eingelieferten Stücke nicht für eigene Rechnung verfügen; es ist nur Verwahrer, wird aber nicht Eigentümer der Stücke.

Dem Giro-Effekten-Depot gehören fast alle dem Kassen-Verein angeschlossenen Banken an. Die Namen der Mitglieder sind aus den Mitgliederlisten des Kassen-Vereins ersichtlich.

Der Vorteil des Giro-Effekten-Depots ist ein doppelter. Er besteht darin, daß die Bank der Mühe enthoben wird, sämtliche Wertpapiere im Tresor aufzubewahren, ferner in der überaus vereinfachten Lieferung der Effekten. Auch fällt die oft mühevoll Arbeit der Prüfung der Lieferbarkeit der Effekten ab, da diese vom Giro-Effekten-Depot festgestellt wird. Natürlich werden nur Stücke angenommen, die den Bedingungen der Börse über die Lieferbarkeit entsprechen. Die Lieferung erfolgt zwischen den Mitgliedern des Giro-Effekten-Depots in der Weise, daß der zur Lieferung Verpflichtete (Verkäufer) nur nötig hat, der Rechnung einen Scheck auf das Giro-Effekten-Depot beizufügen. Auf Grund dieses Schecks überträgt das Giro-Effekten-Depot die Effekten vom Konto des Ausstellers auf das des Empfängers. Dieser kann, sofern der Scheck in Ordnung geht, sofort über die Effekten verfügen. Wie die Reichsbank, so gibt auch der Kassen-Verein für die Überweisung und Abhebung verschiedene Scheckformulare aus. Weiße Schecks dienen zur Abhebung von Effekten, rote zur Gutschrift. Ebenso wie bei den Überweisungsschecks auf die Reichsbank finden bei den Schecks auf das Giro-Effekten-Depot des Kassen-Vereins die Bestimmungen des Scheckgesetzes keine Anwendung. Denn diesen Schecks fehlt ein wesentliches Erfordernis, nämlich die Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen (Scheckgesetz § 1, 2).

Wie die weißen Reichsbankschecks, so können auch weiße Schecks auf das Giro-Effekten-Depot an jedermann weitergegeben und vom Inhaber vorgelegt werden. Es kann aber auch auf weiße Effektenschecks der Vermerk „nur zur Verrechnung“ gesetzt werden. In diesem Falle werden die Stücke nicht ausgehändigt, sondern es wird der Sammeldepotanteil dem Konto des Scheckinhabers gutgeschrieben. Solche Schecks entsprechen also demselben Zwecke wie die roten Überweisungsschecks, die jedoch gebräuchlicher sind, als weiße Verrechnungsschecks. Wie erwähnt, können auch durch rote Schecks Überweisungen nur an Firmen gemacht werden, die dem Giro-Effekten-Depot angeschlossen sind.

Ein weißer Scheck auf das Giro-Effekten-Depot ist in Beispiel 75 wiedergegeben. Links befindet sich ein Talon, der wie bei anderen Schecks von der Bank ausgefüllt und zurückbehalten wird (s. S. 148, Anm. 2).

Bei der Ausstellung von roten Schecks auf das Giro-Effekten-Depot (siehe Beispiel 76) werden zwei Durchschriften angefertigt. Die Formulare hierzu liefert der Kassen-Verein mit den Schecks. Eine Durchschrift dient

**Beispiel Nr. 75.**

**Weißer Effektenscheck.**

Innerhalb fünf Tagen zu präsentieren.

Nr. 71.

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus (meinem) Bestände  
unserem

an Herrn *Max Gutmann* oder Überbringer

**RM. 6000.— Vereinigte Stahlwerke-Aktien**

auszuhändigen.

*RM. 6000.— Vereinigte Stahlwerke-Akt.*

Berlin, den 3. Juli 1928.  
X-Bank.

als Gutschriftsanzeige des Kassen-Vereins und wird von ihm nach Prüfung und Unterzeichnung an diejenige Mitgliederfirma gesandt, der die überwiesenen Wertpapiere als Sammeldepotanteil gutgeschrieben werden. Das Original des Schecks bleibt also im Besitze des Kassen-Vereins. Eine zweite Durchschrift wird als Kopie von dem Scheckaussteller (der überweisenden Bank) zurückbehalten. Die roten Schecks werden mit der Rechnung für den Empfänger der Wertpapiere an den Kassen-Verein geliefert. Auch diese Rechnung sowie deren Kopie für den Aussteller kann auf Formulare, die vom

**Beispiel Nr. 76.**

**Roter Effektenscheck.**

S. Nr. 015 132

Berlin, den 3. Juli 1930 E. K. kred..... E. K. deb..... P. K. deb.....

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins, Effekten-Giro-Depot, wird hierdurch beauftragt,

dem Konto von	<i>Mendelssohn &amp; Co.</i>	Nr. 47
aus dem Sammeldepotbestand von	<i>Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft</i>	Nr. 7
<i>RM. 6000</i>	<i>Vereinigte Stahlwerke-Akt.</i>	Nr. 76 400
Betrag	Effekt	
<i>RM. Sechstausend</i>		

Deckung erfolgt durch .....

Betrag in Worten

nach Maßgabe der Geschäfts-Ordnung gutzuschreiben.

Unterschrift

Firmenstempel

*Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft.*

Kassen-Verein zu beziehen sind, durchgeschrieben werden. Dabei werden natürlich die für die Rechnung notwendigen, auf dem Überweisungsscheck aber nicht enthaltenen Angaben, z. B. der Kurs und Kurswert, nachträglich eingesetzt. Da die Gutschriftsanzeige vom Kassen-Verein mit der Rechnung an den Empfänger ausgeliefert wird, ist jede Bank in der Lage, vor Ablauf des Termins zur Rücksendung etwa falsch gelieferter Posten festzustellen, ob die Effektenüberweisung in Ordnung ist. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Rücksendung der Rechnung und des roten Schecks in derselben Form wie bei der Lieferung mit weißen Schecks.

Die bei den Namen des Überweisers und des Empfängers angegebenen Nummern sind die für jede Bank einheitlich festgestellten Banknummern; die neben dem Namen des Wertpapiers angegebene Nummer stellt die Effektnummer dar. An der linken Seite des Schecks befinden sich die Worte: „Deckung erfolgt durch . . .“. Sie dienen für nähere Angaben, wenn die überwiesenen Stücke sich noch nicht im Sammeldepot befinden, sondern vom Aussteller oder von dritter Seite an das Giro-Effekten-Depot geliefert werden sollen.

Neben den weißen und roten Scheckformularen des Kassen-Vereins gibt es noch eine dritte Art, die grünen Schecks. Diese werden ausschließlich bei der Verpfändung der in ihnen bezeichneten Effekten zur Sicherstellung eines Lombarddarlehens benutzt. Während die roten Schecks dazu dienen, Effekten aus dem Eigentum des Ausstellers durch Umschreibung in den Büchern des Kassen-Vereins in das Eigentum eines anderen Kontoinhabers zu überführen, wird bei den grünen Schecks die effektive Lieferung der Stücke zwar ebenfalls erspart, aber die Effekten bleiben Eigentum des Scheckausstellers und werden nur zur Verfügung des anderen Kontoinhabers gehalten. Der Kassen-Verein übt nur die Eigenschaft eines Pfandhalters aus.

Angenommen, die X-Bank leihe sich von der Y-Bank 50000 Reichsmark Monatsgeld (s. S. 468). Die X-Bank hätte dann die als Sicherheit zu hinterlegenden Wertpapiere an die Y-Bank zu übersenden; diese müßte sie aufbewahren und nach einem Monat an die X-Bank zurücksenden. Die Papiere müßten daher in der Regel zunächst von der geldnehmenden Firma X vom Kassen-Verein abgehoben, genau gezählt, auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft und an den Geldgeber Y geliefert werden, wo eine nochmalige Prüfung stattzufinden hätte. Dieselben Arbeiten sind bei der Rückgabe in umgekehrter Reihenfolge zu verrichten.

Die hierzu verwendete Zeit wird durch die Tätigkeit des Giro-Effekten-Depots völlig gespart. Die X-Bank gibt dem Kassen-Verein einen grünen Scheck, worin sie ihn auffordert, die näher bezeichneten Effekten aus ihrem Sammeldepotanteil zugunsten und zur Verfügung der Y-Bank aufzubewahren. Der Kassen-Verein gibt der Y-Bank eine Empfangsbescheinigung über den Eingang des Schecks und bucht den Sammeldepotanteil vom Konto der X-Bank ab zugunsten der Y-Bank auf Pfandkonto. Ist nun das Lombard-



geschäft durch Rückzahlung des Geldes erledigt, so übersendet die Y-Bank dem Kassen-Verein die Empfangsbescheinigung, dieser macht den Scheck durch einen entsprechenden Vermerk unbrauchbar und gibt ihn dem Aussteller zurück. Gleichzeitig erfolgt die Rückbuchung des Sammeldepotanteils auf das Konto der X-Bank. Die Y-Bank kann jederzeit die zu ihrer Verfügung gehaltenen Effekten abheben, doch bleiben sie Eigentum der X-Bank, die sich nur des Verfügungsrechtes begeben hat. Die Y-Bank darf die Effekten nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners verwerten. Die Empfangsbescheinigung wird vom Aussteller des grünen Schecks als Durchschrift hergestellt, so daß sie nur vom Kassen-Verein mit dem Buchungsvermerk zu versehen und zu unterzeichnen ist. Gleichzeitig wird ein Beleg für den Kassen-Verein und eine Kopie, die im Besitze der Aussteller-Bank bleibt, durchgeschrieben. Das Muster eines grünen Schecks gibt Beispiel 77 wieder. Die Angabe der Konto- und Effektnummern erfolgt in derselben Art wie beim roten Scheck.

**Beispiel Nr. 77.**

**Grüner Effektscheck.**

S. Nr. 016967

.....E. K. deb. ....P. K. deb. ....

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins, Effekten-Giro-Depot, wird hierdurch beauftragt,

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins, Effekten-Giro-Depot, wird hierdurch beauftragt,

Deckung erfolgt durch

dem Pfand-Konto von	<i>Reichs-Kredit-Gesellschaft</i>	Nr. 28
aus dem Sammeldepotbestand von	<i>Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft</i>	Nr. 7
<i>RM. 40 000</i>	<i>I. G. Farben-Aktien</i>	Nr. 57 590
Betrag	Effekt	
<i>RM. Vierzigtausend</i>		
Betrag in Worten		

Unterschrift

Firmenstempel

*Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft.*

Seit dem April 1927 hat das Giro-Effekten-Depot auf Wunsch seiner Mitglieder auch die Abtrennung und Einziehung von Dividendenscheinen der bei ihm im Sammeldepot lagernden Werte übernommen. Auch hierdurch tritt für die Mitgliederbanken eine wesentliche Arbeitersparnis ein; sie haben nur noch notwendig, der Kundschaft die fälligen Dividenden gutzuschreiben. Früher mußten die dem Giro-Effekten-Depot angeschlossenen Banken die Dividendenscheine abheben und den Zahlstellen selbst einreichen.

Allerdings erstreckt sich die Tätigkeit des Berliner Giro-Effekten-Depots auch jetzt nur auf diejenigen Scheine, die bei einer Berliner Zahlstelle zahlbar sind. Jedoch ist dies bei allen an der Berliner Börse gehandelten Aktien der Fall, so daß praktisch die Abtrennung und Einziehung bei sämtlichen zum Sammeldepot in Berlin aufgerufenen Werten Anwendung findet.

### Beispiel Nr. 78.

Berlin, den 25. 10. 1929. Kontr.:.....

Überweisung von Gewinnanteilscheinen	Die Bank des Berliner Kassen-Vereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus dem Bestande der unterzeichneten Firma
	für: <i>Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft</i>
	Gewinnanteilscheine 1927/28 von RM. 3000.— <i>Georg Liebermann-Aktien</i> gutzuschreiben.
	Unterschrift: <b>X-Bank.</b>

Das Verfahren ist sehr einfach. Auf der ersten Ausfertigung (s. Beispiel 78) des mit mehreren Durchschlägen versehenen Formulars weist die Bank von dem der Generalversammlung einer Gesellschaft folgenden Tage ab, deren Aktien sich im Sammeldepot befinden, das Giro-Effekten-Depot an, die Dividendenscheine einer von ihr namhaft gemachten Berliner Zahlstelle zu überweisen und den Gegenwert ihr zu Lasten dieser Zahlstelle gutzuschreiben. Die Anweisung ist bis 11 Uhr vormittags einzureichen; alsdann erfolgt die Gutschrift und Belastung noch an demselben Tage. Dividendenscheine, deren Überweisung zu lange verzögert worden ist, müssen auf Mahnung des Giro-Effekten-Depots auch weiter von der Bank abgehoben und direkt eingezogen werden. Die Durchschläge der ersten Ausfertigung des Formularsatzes enthalten die Anweisung an den Kassen-Verein, den Gegenwert der Dividendenscheine (abzüglich des Steuerabzugs vom Kapitalertrag) dem Girokonto des Einziehers (X-Bank) gutzuschreiben, ferner die quittierte Rechnung für die Zahlstelle (Deutsche Bank und Discontogesellschaft), so daß die Ausstellung besonderer Rechnungen wegfällt, einen Buchungsbeleg für den Kassen-Verein über die Belastung der Zahlstelle, sowie eine Kopie, die die ausstellende Bank zurückbehält. Zur Vermeidung von Verzögerungen soll dem Giro-Effekten-Depot des Kassen-Vereins am Abend des Generalversammlungstages von jedem Kontoinhaber der Saldo des dividendenberechtigten Effektguthabens schriftlich mitgeteilt werden, um schon vor dem Eintreffen der Anweisung eine Abstimmung zu ermöglichen.

Weitere Erleichterungen ähnlicher Art hat das Giro-Effekten-Depot für den Bezug junger Aktien und die Durchführung von Aktienzuz-

sammenlegungen bei den im Sammeldepot liegenden Werten geschaffen. Hierüber siehe Abschnitt 7 dieses Kapitels.

Wir haben bereits an anderen Stellen erwähnt (S. 183, 369, 485, 532), daß das Sammeldepotverfahren neuerdings auch auf den Effekten-Giroverkehr zwischen mehreren Plätzen (Effekten-Ferngiroverkehr) ausgedehnt worden ist. Schon bei Beginn der Erörterungen über die Einrichtung des Sammeldepots schwebte den beteiligten Banken vor, auch die zeitraubenden und kostspieligen Effektenversendungen im Verkehr der deutschen Börsenplätze untereinander, vor allem z. B. auf Grund des Arbitrageverkehrs, durch ein System von Effektenfernlieferungen mittels Schecks zu ersetzen. Nach längeren Vorarbeiten ist dann auch ein solcher Überweisungsverkehr geschaffen worden. Im Oktober 1926 wurde die Arbeitsgemeinschaft deutscher Effekten-Girobanken gegründet, deren Geschäftsstelle die Bank des Berliner Kassen-Vereins ist. Gegenwärtig gehören dieser Vereinigung, deren Mitglieder den Austausch der zum Sammeldepot aufgerufenen Wertpapiere besorgen, zehn Effekten-Girobanken an<sup>1)</sup>.

**Beispiel Nr. 79.**

**Anweisung**

Berlin, den 10. Oktober 1929.

**A** No. 056353

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus unserem Bestande

- a) der Fa. *Frankfurter Bank, Frankfurt a. M.*
- b) zu Gunsten der Fa. *Lincoln Menny Oppenheimer, Frankfurt a. M.*
- c) auf Veranlassung der Fa. *Mendelssohn & Co., Berlin*

R.M. 6000,- in Worten Sechstausend I. G. Farben-Aktien

gutzuschreiben.

F. E. K. cred.....	E. K. deb.....	P. K. deb.....
--------------------	----------------	----------------

(Firmenstempel) Mendelssohn & Co.

Das Verfahren bei dem Effekten-Ferngiroverkehr unterscheidet sich nicht wesentlich von dem oben geschilderten beim Berliner Giro-Effekten-Depot. Es findet auch von Ort zu Ort eine Überweisung der Effekten durch rote Schecks (Anweisungen; s. Beispiel 79) statt. Wesentlich ist jedoch, daß nicht ein Überweisungsverkehr zwischen den einzelnen Mitgliederfirmen, etwa in Berlin und Frankfurt a. M., direkt stattfindet, sondern nur durch Vermittlung

<sup>1)</sup> Die neben Berlin gegenwärtig bestehenden Effekten-Girobanken sind auf S. 533 angegeben.

der örtlichen Giro-Effekten-Banken. Will z. B. die Firma Mendelssohn & Co., Berlin der Firma Lincoln Menny Oppenheimer, Frankfurt a. M. 6000 RM. I. G. Farben-Aktien überweisen, so wendet sich die Firma Mendelssohn & Co. an das Giro-Effekten-Depot der Bank des Berliner Kassen-Vereins mit dem Auftrag, der Firma Lincoln Menny Oppenheimer 6000 RM. I. G. Farben-Aktien aus den beim Giro-Effekten-Depot der Frankfurter Bank, Frankfurt a. M., befindlichen Beständen gutzuschreiben. Die Übersendung der Stücke wird also durch Gutschrift oder Belastung im Verkehr der beiden Giro-Effektenbanken ersetzt. Die Frankfurter Bank wird damit bald vom Berliner Kassenverein aus solchen Überweisungen I. G. Farben-Aktien zu fordern haben oder auch der Berliner Stelle I. G. Farben-Aktien schulden, ohne daß ein effektiver Austausch stattfindet. Gelegentlich kann wohl der Fall eintreten, daß z. B. beim Giro-Effekten-Depot der Frankfurter Bank von einem Mitgliede Stücke zur effektiven Lieferung an einen Kunden abgehoben werden sollen, die dort nicht liegen, sondern z. B. beim Berliner Giro-Effekten-Depot auf Grund eines Guthabens des Frankfurter Instituts. In diesem Falle wird natürlich eine Versendung der Stücke nach Frankfurt stattfinden. Um solche Abhebungen sofort ausführen zu können, wird das Frankfurter Institut darauf achten, daß es von allen im Sammeldepot verwahrten Effekten regelmäßig einen Bestand in Frankfurt unterhält.

Diese Anweisungen werden ebenfalls mit mehreren Durchschriften ausgefüllt, von denen eine als Benachrichtigung des Ausstellers an die Frankfurter Giro-Effekten-Bank, und eine zweite als Anweisung des Berliner Giro-Effekten-Depots an die Frankfurter Stelle dient.

Über sämtliche Transaktionen mit dem Giro-Effekten-Depot, also die Einlieferungen, Abhebungen und Überweisungen müssen Grundbuchungen vorgenommen werden. Sie erfolgen auf die Kassen-Vereins-Memorialbogen oder Memorialdurchschriften. In einzelnen Betrieben wird hierbei eine Trennung der Überweisungen von den Anlieferungen oder Abhebungen durch Verwendung besonderer Memorialbogen vorgenommen.

Regelmäßig wird ferner eine besondere, meist als Staffel geführte Aufstellung — in einem Buch oder in Kartothekform — angefertigt, die jederzeit eine Übersicht der im Giro-Effekten-Depot für die Bank verwahrten Wertpapiere gewährt. Die Eintragungen können, soweit sie Abhebungen oder Überweisungen durch Schecks betreffen, nach diesen vorgenommen werden. Die Posten sind entweder vor Absendung der Schecks zu buchen oder nach den Scheckabschriften, die sich auf dem im Scheckheft verbleibenden Abschnitt befinden bzw. nach den Durchschriften der Überweisungen. Die der Bank überwiesenen Posten, sowie die Einlieferungen von Effekten werden nach den Empfangsbescheinigungen des Kassen-Vereins gebucht.

Um Irrtümern sofort auf die Spur zu kommen, bestimmt die Geschäftsordnung des Giro-Effekten-Depots, daß jedes Mitglied verpflichtet ist, in der Zeit vom 5. bis 20. Tage jedes Monats ein Verzeichnis seiner Effektenbestände mit Durchschlag, getrennt nach denen, worüber es frei verfügen kann, und

nach denen, worüber es grüne Schecks ausgestellt hat, zur Abstimmung einzureichen. Der Durchschlag wird im Falle der Übereinstimmung vom Kassen-Verein unterzeichnet und zurückgesandt. Abgesehen von dieser regelmäßigen monatlichen Abstimmung steht es sowohl dem Giro-Effekten-Depot wie seinen Mitgliedern frei, die Höhe der Bestände sowie der zur Aufbewahrung übergebenen grünen Schecks jederzeit abzustimmen.

#### 4. Nummern- und Verlosungskontrolle.

Häufig ist es von Wichtigkeit, festzustellen, welche Nummern eines Wertpapiers sich im Tresor der Bank befinden müssen. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn ein Papier als gestohlen gemeldet wird. Die Bank wird dann an Hand der Nummernangabe ermitteln, ob sich das gestohlene Stück in ihrem Besitz befindet, ob es ihr also von dem unrechtmäßigen Besitzer geliefert worden ist. Natürlich ist eine solche Kontrolle bei denjenigen Effekten, die sich im Sammeldepot befinden, nicht nötig, weil sie vom Giro-Effekten-Depot vorgenommen wird, und auch überflüssig, weil die Bank nur einen Anteil an den Sammeldepot-Effekten besitzt, jedoch keine bestimmten Nummern. Notwendig ist aber die Kenntnis der Nummern bei denjenigen Werten, die der Verlosung unterliegen, um die Verlosungskontrolle vorzunehmen.

Eine solche Feststellung bestimmter Nummern eines Wertpapiers ist jedoch sehr schwierig. Die Durchsicht der Tresorbestände ist, wenn sich große Mengen eines Papiers bei der Bank befinden, zeitraubend. Sie ist aber oft nicht zu umgehen, und sie wird neuerdings häufig bevorzugt gegenüber der früher allgemein und auch jetzt noch zuweilen angewandten Methode, ein Nummernbuch zu führen, in das sämtliche Effektenein- und -ausgänge unter Bezeichnung der Nummern eingetragen werden. Oft wird an Stelle des Buches eine Nummernkartothek geführt.

Im Nummernbuch oder der Nummernkartei wird für jedes Wertpapier, das mit besonderen Nummern versehen ist, also z. B. auch für jede Serie einer Ausgabe, ein Konto eingerichtet. Bei verlosbaren Werten pflegt man häufig die Verlosungstermine an die Spitze des Kontos zu setzen. Auf die linke Seite des Kontos werden die Eingänge, auf die rechte Seite die Ausgänge gebucht. Eingetragen werden das Datum des Einganges oder Ausganges, der Name des Lieferers oder Empfängers, der Nominalbetrag, die Bezeichnung des letzten anhaftenden Zins- oder Gewinnanteilscheins (z. B. Kupon per 1. Juli 30) und die Nummer des Wertpapiers. Die Eintragungen erfolgen gewöhnlich bei Effekteneingängen nach den Nummernverzeichnissen, die der Sendung eines Wertpapiers an die Bank vom Absender beigefügt werden, bei Eingängen am Schalter nach den Kopien der Quittungen, auf denen die Nummern angegeben werden, oder bei der Lieferung der an der Börse gekauften Effekten nach den Rechnungen des Verkäufers, auf denen die Nummern regelmäßig vermerkt werden. Bei Effektenausgängen werden die Nummern nach den Kopien der bei der Versendung oder Aus-

händigung angefertigten Nummernverzeichnisse in das Nummernbuch eingesetzt; bei Lieferungen auf Grund von Börsenverkäufen nach den Kopien der von der Bank ausgestellten Rechnungen. In einigen Banken erfolgen die Eintragungen nach den Originalstücken, bevor sie an den Tresor gesandt werden, die Ausgänge vor dem Versand oder der Lieferung an den Kassenverein usw. Die Ausgänge werden meist so eingetragen, daß die versandten, ausgehändigten oder verkauften Nummern neben der entsprechenden eingegangenen Nummer zu stehen kommen. Man kann dann sofort ersehen, an wen ein bestimmtes Stück weitergeliefert worden ist, oder, wenn die Ausgangsseite noch offen steht, daß es sich noch im Tresor der Bank befinden muß. Bei der Buchung eines Ausganges muß alsdann die Nummer des ausgegangenen Wertpapiers auf der Eingangsseite herausgesucht werden; eine Arbeit, die bei großen Beständen in einem Wertpapier recht umständlich ist.

Um die Arbeit der Eintragungen in das Nummernbuch oder die Nummernkartei zu ersparen, wird in vielen Betrieben auf die gesonderte Registrierung der Nummern in dieser Form überhaupt verzichtet. An deren Stelle werden die Nummernverzeichnisse sowie die Rechnungen oder sonstigen Belege, auf denen sich die Nummernaufgabe über eingegangene oder ausgegangene Wertpapiere befinden, oder deren Kopien nach den einzelnen Effekten geordnet und zusammengeheftet. Bei Anwendung dieser Methode ist jedoch die Nachforschung, welche Nummern sich im Besitze der Bank befinden müssen, besonders schwierig, weil zu diesem Zweck erst zu den Nummern der eingegangenen die der ausgegangenen Wertpapiere herausgesucht werden müssen. Ist ein in den Tresor eingegangenes Wertpapier erst nach langer Zeit, vielleicht nach einigen Jahren wieder ausgegangen, so wird es fast unmöglich sein, an Hand der alten Nummernverzeichnisse festzustellen, daß das Papier nicht mehr im Tresor liegt. Die Verlosungskontrolle läßt sich daher nach diesem Verfahren nicht vornehmen. Man muß daher, wenn ein Nummernbuch oder eine Nummernkartei nicht geführt wird, auch bei Sammlung der Nummernverzeichnisse, hierfür die Originalbestände heranziehen.

Der Verzicht auf jede Registrierung der Nummern, sowohl durch Führung eines Nummernbuches, einer Nummernkartei oder der Sammlung der Nummernverzeichnisse hat den Nachteil, daß im Falle des Diebstahls oder Verlustes eines im Tresor liegenden Stücks dessen Nummer nicht feststellen läßt. Diese ist aber für das Aufgebotsverfahren (s. S. 599) notwendig. Es läßt sich auch alsdann nicht oder nur mit großer Mühe ermitteln, wer ein bestimmtes, aus dem Tresor ausgegangenes Stück erhalten hat. Werden die Nummernverzeichnisse gesammelt, so ist die Feststellung in beiden Fällen ebenfalls zeitraubend, immerhin aber leichter möglich, als ohne jede Registrierung. Da ein Verlust oder Diebstahl im Tresor sowie die Notwendigkeit, den Empfänger einer bestimmten Nummer nachträglich herauszusuchen, nur selten eintritt, glaubt man vielfach mit der Sammlung der Nummernverzeichnisse auskommen zu können.

In Betrieben, die mit Lochkartenmaschinen arbeiten, läßt sich

neuerdings nach Einführung der Effektnummerierung (s. S. 565) die Führung des Nummernbuchs leichter ersetzen. Man kann die Nummer jedes ein- oder ausgegangenen Wertpapiers, das Datum des Eingangs oder Ausgangs, den Namen des Lieferers oder Empfängers sowie die Nummer der Wertpapiere in Karten stanzen, diese zunächst nach den Wertpapieren, und alsdann jedes Wertpapier nach der Reihenfolge der Nummern sortieren. Die mit dem Tabellendrucker hergestellten Ergebnisse zeigen die Nummern der Eingänge und Ausgänge eines jeden Wertpapiers, allerdings nicht den Ausgang jedes Stücks neben dem Eingang desselben Stücks wie im Nummernbuch, aber doch in der arithmetisch geordneten Reihenfolge der Nummern, so daß die Auffindung der offenen Posten nicht allzu schwierig ist.

Bekanntlich werden die von Staaten, Kommunen, Körperschaften, Aktiengesellschaften usw. ausgegebenen Anleihen häufig durch Verlosung getilgt. Schon bei der Ausgabe der Anleihe wird ein Tilgungsplan aufgestellt, worin bestimmt ist, wie oft die Verlosungen stattfinden (meist zweimal jährlich), wie groß die Anzahl der jedesmal zur Rückzahlung gelangenden Stücke ist, und zu welchem Kurse und wann die Rückzahlung zu geschehen hat. Zwischen dem Tag der Ziehung und dem der Rückzahlung liegen gewöhnlich einige Monate. Häufig erfolgt die Rückzahlung über Pari ( $100\%$ ), um dadurch zum Ankauf der Anleihe anzuregen. Andererseits ist aber oft der Preis, zu dem die Stücke ausgezahlt werden, niedriger als derjenige, der zu derselben Zeit für das Papier an der Börse gezahlt wird. Namentlich bei Prämienanleihen entsteht hierdurch bei der Auslosung für den Eigentümer ein Kursverlust. Prämienanleihen werden häufig in eine bestimmte Anzahl von Serien zerlegt, von denen jede wieder eine Anzahl Lose umfaßt. In bestimmten Zeitabständen finden nun Serienziehungen und Prämienziehungen statt. Erst werden die Nummern der Serien ausgelost, und einige Wochen später werden dann wieder von jeder gezogenen Serie einige Nummern durch das Los bestimmt, eine große Prämie zu erhalten; die anderen Nummern der Serie werden mit dem Nennbetrage des Loses oder einer etwas größeren Summe zurückgezahlt. Da nun der Käufer eines Prämienloses die Aussicht eines Prämiengewinnes hat, ist der Preis der Prämienlose gewöhnlich höher als der Nennwert. In beiden Fällen kann also den Besitzer des Wertpapiers im Falle der Auslosung ein Kursverlust treffen. Früher haben einige Banken die Versicherung gegen Kursverlust gegen eine bestimmte Gebühr übernommen. Wurde das Papier ausgelost, so erhielt der Eigentümer ein Ersatzstück oder den Unterschied zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Kurswert. Gegenwärtig findet eine solche Versicherung nicht mehr statt, weil die älteren Emissionen ausgelost oder durch die Inflation entwertet sind und die seit dem Ende der Inflation (1923) ausgegebenen Schuldverschreibungen, soweit sie auslosbar sind, nicht über dem Auslosungskurse notieren. Deutsche Prämienanleihen gibt es aber zurzeit überhaupt nicht. Im Auslande bestehen jedoch mehrfach Anleihen beider Arten; einzelne ausländische (z. B. schweizerische) Banken übernehmen daher auch die Versicherung gegen Kursverlust.

Zur Feststellung, ob die Auslosung eines Papiers stattgefunden hat, müssen, wie erwähnt, die Verlosungslisten eingesehen werden. Wird ein Papier zurückgezahlt, so hört in der Regel vom Tage der Rückzahlung jede Verzinsung auf. Wer die gezogenen Nummern erst später zur Rückzahlung vorzeigt, erleidet daher einen Zinsverlust. Auch ist zu berücksichtigen, daß für die Rückzahlung eine bestimmte Frist festgesetzt ist. Werden die Papiere innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so tritt Verjährung ein. Die Banken übernehmen die Kontrolle der Verlosungen der für ihre Kundschaft bei ihnen ruhenden Effekten meist ohne Berechnung einer Provision, aber auch ohne Gewähr.

Sämtliche Ziehungslisten erscheinen gesammelt in der „Allgemeinen Verlosungstabelle“ (nach Vereinbarungen mit der Reichsbank, der Seehandlung und dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zusammengestellt von Ulrich Levysohn, Berlin-Charlottenburg). Damit ein Irrtum sofort entdeckt wird, prüfen häufig zwei Beamte dieselben Nummern.

Die an die Bank gelieferten Effekten werden vor der Einordnung in den Tresor ebenfalls nach den Verlosungslisten kontrolliert. Die Prüfung darf sich aber hierbei nicht nur auf die letzte Ziehung erstrecken, denn der Vorbesitzer kann die Prüfung unterlassen haben. Es müssen daher auch die Restanten verglichen werden, d. h. diejenigen Nummern, für die vom Besitzer noch keine Rückzahlung gefordert worden ist. Die Restanten werden ebenfalls in den Verlosungslisten veröffentlicht, allein nicht bei jeder Ziehung, sondern nur in größeren Zeitabständen. Es sind daher auch die früheren Ziehungen so weit nachzusehen, bis eine Veröffentlichung der Restanten stattgefunden hat. Die erfolgte Prüfung hat der zuständige Beamte zu bescheinigen, indem er einen mit seinem Namen versehenen, entsprechenden Vermerk auf das für die Aufbewahrung im Tresor um die Wertpapiere gelegte Papierband setzt.

Die Einlösung der verlosteten Effekten wird durch die Kupon- und Sortenkasse bewirkt.

## 5. Die Depotbuchhaltung.

Es ist für die Banken notwendig, jederzeit buchmäßig feststellen zu können, welche Wertpapiere ein bestimmter Kunde in seinem Depot oder auf Stückekonto besitzt, und ob die Stücke sich im Tresor der Bank, im Giro-Effekten-Depot oder bei einer anderen Bank befinden. Ferner ist es sehr häufig von Wichtigkeit, rasch zu ermitteln, welche Beträge eines bestimmten Wertpapiers von der Bank insgesamt verwaltet werden; z. B. wieviel I. G. Farben-Aktien im Tresor oder an anderen Stellen für Rechnung der Bank lagern und wer die Eigentümer dieser Stücke sind oder wer einen Anspruch an die Bank auf Lieferung gleichartiger Stücke hat, wie es beim Stückekonto der Fall ist. Die Notwendigkeit solcher Feststellungen ergibt sich sowohl in bezug auf die für die Kundschaft verwahrten Effekten, als auch in bezug auf die eigenen Papiere der Bank, die Nostroeffekten. Die Bücher,



die zur Erlangung dieser Übersicht geführt werden, nennt man Depotbücher. Werden die Konten, wie es meist geschieht, in Kartothekform geführt, so nennt man sie Depotkartothek, oder man spricht in beiden Fällen von den Depotkonten oder allgemein von der Depotbuchhaltung. Wir werden den Ausdruck Depotbücher auch dann gebrauchen, wenn nicht gerade festgebundene Bücher, sondern überhaupt die Gesamtheit der Depotkonten gemeint ist, gleichgültig in welcher Form diese angelegt sind.

Aus der Darstellung ihres Zweckes geht schon hervor, daß es zwei Arten von Depotbüchern gibt, und zwar persönliche („lebende“) und sachliche („tote“). In den Personen-Depotbüchern erhält jeder Kunde, in den Sach-Depotbüchern jede Effektenart ein besonderes Konto. In beiden besteht jedoch nicht je ein Konto, sondern es werden Unterkonten eingerichtet. Das Personen-Depotbuch trägt also am Kopfe jedes Kontos den Namen des Kunden oder die Angabe „Nostroeffekten“, aber das Konto selbst zerfällt je nach den Wertpapieren, die die Bank für den Kunden oder für eigene Rechnung verwaltet, in Unterkonten, z. B. 7<sup>0</sup>/<sub>10</sub> Reichsanleihe, I. G. Farben-Aktien usw. Ebenso trägt im Sach-Depotbuch jedes Konto die Überschrift des Wertpapiers, und auf diesem Konto befinden sich Unterkonten mit den Namen der Kunden, für die das betreffende Wertpapier verwaltet wird oder mit der Bezeichnung „Nostroeffekten“, wenn es sich um eigene Papiere der Bank handelt.

Die Depotbücher sind keine Bücher im Sinne der Buchführung, da sie für die Aufstellung der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung nicht erforderlich sind. Sie sind daher Hilfs- oder Nebenbücher. Ihre Führung ist aber dennoch, wie auf S. 567 erwähnt wurde, auf Grund des Depotgesetzes (§ 1, Abs. 1) notwendig.

Die Eintragungen werden so vorgenommen, daß der Effektenbestand eines jeden Kunden sofort abzulesen ist. Es werden daher die Ankäufe und Einlieferungen der Kunden oder von dritter Seite für ihre Rechnung zum Bestande addiert, die Verkäufe und Abhebungen von Effekten vom Bestande abgezogen. Die Konten werden also staffelförmig angelegt.

Die Sach-Depotbücher werden regelmäßig so angelegt, daß aus den Unterkonten auch die Depotstellen ersichtlich sind. Es wird daher bei jedem Wertpapier eine besondere Seite oder ein besonderes Blatt für jede Depotstelle (Tresor, Sammeldepot, auswärtige Banken) eingerichtet, so daß also mehrere Seiten oder Blätter für jedes Wertpapier verwendet werden, sofern es an mehreren Depotstellen verwahrt wird.

Häufig wird eine die Zugänge und Abgänge bei der Depotstelle enthaltende und daher auch die jeweiligen Bestände ergebende Staffel unmittelbar auf den einzelnen Wertpapierkonten geführt (s. Beispiel 81). Ferner wird oft eine die Bestände bei allen Lagerstellen zusammenfassende Aufstellung geführt, aus der ersichtlich ist, wie groß der jeweilige Gesamtbestand der von der Bank in jeder Wertpapierart verwalteten Effekten ist. In den Personen-Depotbüchern werden die Lagerstellen zuweilen ebenfalls, und zwar an der

Spitze eines jeden Unterkontos angegeben, doch ist diese Angabe nicht notwendig. Zur Abstimmung der Bestände mit dem Tresor oder den Aufstellungen der Lagerstellen genügt die Buchung im Sach-Depotbuch.

Eine weitere Trennung erfolgt in beiden Depotbüchern nach den verschiedenen Verwahrungsarten, also danach, ob die Stücke sich im Depot A oder B befinden, oder auf Stückekonto gutgeschrieben sind. Um diese Trennung durchzuführen, werden wieder für jede Lagerstelle mehrere Konten eingerichtet, soweit die dort befindlichen Wertpapiere in verschiedenen Depots oder auf Stückekonto verwahrt werden. Auf dem Konto Giro-Effekten-Depot, das die im Sammeldepot liegenden Effekten umfaßt, ist eine solche Angabe nicht nötig, da das Giro-Effekten-Depot keine Trennung vornimmt. An den dort verwahrten Wertpapieren hat immer der Hinterleger (die Bank) Miteigentum, und es berührt nur das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und ihrem Kunden, ob es sich um Stücke handelt, die Eigentum der Bank sind, wie es bei den auf Stückekonto gutgeschriebenen Papieren der Fall ist, oder Eigentum des Kunden (Depot A) oder Eigentum des Kunden der Lokalbank (Depot B). Aus diesem Grunde ist aber die Bezeichnung der Verwahrungsart in dem Depotbuch von Bedeutung, obgleich sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Denn hieraus geht erst hervor, ob die im Sammeldepot befindlichen Papiere dem Kunden nur auf Stückekonto gutgeschrieben, also Eigentum der hinterlegenden Bank sind, oder ob es sich um ein Depot A oder B handelt. Die irrtümliche Bezeichnung von gekauften Effekten, die dem Kunden auf Stückekonto gutzuschreiben waren, in dem Depotbuch als Effekten des Depots A kann, wenn die Papiere ins Sammeldepot des Kassenvereins eingeliefert worden sind, sogar dazu führen, daß der Kunde im Konkurse der Bank Aussonderungsansprüche hat, da durch die Einfügung ins Sammeldepot und gleichzeitig durch die Buchung ins Depotbuch das Besitzkonstitut (constitutum possessorium) vollzogen ist. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn dem Kunden gleichzeitig mitgeteilt worden ist, daß die Stücke ins „Depot“ genommen wurden. Wie wir gesehen haben (S. 363), erfolgt die Eigentumsübertragung an den Kunden bei Ausführung einer Einkaufskommission nicht ausschließlich durch die Übersendung des Stückezeichnisses, sondern auch durch Vollzug des Besitzkonstituts<sup>1)</sup>.

Die Angabe, ob die Stücke im Depot A, B oder auf Stückekonto verwahrt werden, hat im Personen-Depotbuch auch den Zweck, jederzeit leicht feststellen zu können, ob diejenigen Wertpapiere eines Kunden, über die die Bank Verfügungsberechtigt ist, als Sicherheit für einen ihm gewährten oder zu gewährenden Kredit ausreichen.

In die Depotbücher werden ferner die Daten der Effektenein- und ausgänge angegeben, und es wird vermerkt, ob der Zugang durch Kauf oder Einlieferung, der Abgang durch Verkauf oder Auslieferung usw. entstanden ist (s. Beispiele 80 und 81).

<sup>1)</sup> Siehe Riesser, Bankdepotgesetz, 5. Aufl., S. 157, Anmerkung 3.



Zuweilen kommt es vor, daß ein Kunde nicht die vollständigen Effekten bei einer Bank aufbewahren will, sondern nur die Mäntel der Stücke oder die Kupon- bzw. Dividendenscheinbogen nebst den Erneuerungsscheinen. Dies geschieht als Sicherheitsmaßnahme gegen Veruntreuungen der Bank, weil ein unvollständiges Wertpapier nicht in den Verkehr gebracht werden kann. Die ausschließliche Überlassung der Kupon- oder Dividendenscheinbogen im Depot der Bank kommt häufiger vor, als die der Mäntel, weil die Bank alsdann jeweils die Gutschrift der Zins- oder Dividendenerträge vornehmen kann. Die Mäntel werden dann im Hause aufbewahrt. Manche Kunden übergeben auch einer Bank die Mäntel, einer anderen die Kupon- oder Dividendenscheinbogen. Jedoch gehören diese Formen der Verwahrung zu den Seltenheiten. In den Depotbüchern muß in diesen Fällen durch Hinzufügung des Wortes „Mäntel“, „Kuponbogen“ oder „Dividendenscheinbogen“ gekennzeichnet werden, daß nicht die vollständigen Stücke deponiert sind. Häufig werden diese Bemerkungen mit roter Tinte eingeschrieben.

Die An- oder Verkaufsausführungen an der Börse werden nicht in die Depotbücher eingetragen. Kauft A. z. B. bei der Bank 3000 RM. 6% Deutsche Reichsanleihe, und wird dieser Auftrag von der Bank an der Börse durch Ankauf (z. B. von S. Bleichröder) eingedeckt, so kann in den Depotbüchern nur die Überführung der Stücke in das Depot des Kunden A. erscheinen. Der Verkäufer an der Börse, die Firma S. Bleichröder, hatte die Stücke nicht bei der Bank im Depot, und sie werden nach Eingang auch nicht für diese Firma, sondern für den Kunden ins Depot genommen. Das Börsengeschäft gehört daher nicht in die Depotbücher, die immer nur die Verpflichtungen der Bank gegenüber der Kundschaft sowie ihre eigenen Bestände auf Grund von Nostrogeschäften aufweisen können. Dagegen ist es zweckmäßig, den gesamten Stückeverkehr der Bank mit der Kundschaft durch die Depotbücher gehen zu lassen, also z. B. Einlieferungen eines Kunden auch dann einzutragen, wenn sie zum Zwecke des sofortigen Verkaufs an der Börse erfolgen, so daß die Stücke infolge dieses Verkaufs noch an demselben oder am nächsten Tage wieder als Ausgang vom Depotkonto gebucht werden müssen.

Hat eine Bank Stücke, die als Anteil am Sammeldepot im Giro-Effekten-Depot liegen, durch grünen Scheck verpfändet (s. S. 578), so müssen diese im Sach-Depotbuch in der Staffel, die den Bestand eines jeden Wertpapiers beim Giro-Effekten-Depot ausweist (s. Beispiel 81), abgebucht und auf ein besonderes Pfandkonto unter Bezeichnung des Pfandgläubigers übertragen werden. Dieselbe Buchung ist natürlich vorzunehmen, wenn die Bestände beim Giro-Effekten-Depot auf besonderen Kontoblättern des Sach-Depotbuchs erscheinen; nicht, wie in unserem Beispiel, als Zusammenfassung der Unterkonten eines jeden Wertpapierkontos. Es muß jedenfalls im Sach-Depotbuch eine Trennung zwischen den beim Giro-Effekten-Depot von der Bank verfügbaren Beständen und denjenigen vorgenommen werden, die der Kassen-Verein zugunsten des Pfandgläubigers auf Pfandkonto verbucht hat.

Schließlich müssen auch die Reporteffekten in den Depotbüchern, sowohl in den Personen- wie in den Sach-Depotbüchern auf besondere Konten gebucht werden. Es handelt sich hierbei bekanntlich um Terminwerte, die am Monatsende von der Bank abgenommen werden, während der Kunde, in dessen Auftrage die Bank das Termingeschäft an der Börse ausgeführt hatte, die Stücke am Monatsende nicht abnimmt, sondern das Engagement prolongiert. Angenommen, A. kaufte an der Börse 6000 RM. Dresdner Bankaktien per ultimo, habe sie aber bis zum Monatsende nicht wieder verkauft und beabsichtige, sie auch nicht abzunehmen; er gibt sie dann kurz vor der Liquidation „herein“, um sie per ultimo des nächsten Monats wieder „hereinzunehmen“. In den Depotkonten bleiben diese Maßnahmen auf dem Konto des A. vollständig unberücksichtigt; sie kommen dort nur zum Ausdruck, wenn er die Stücke abnehmen, also in sein Depot überführen würde. Wenn nun aber die Bank die Stücke an der Börse nicht ebenfalls hereingibt, sondern, etwa weil die Lage des Geldmarktes günstig ist, als Reporteffekten am Ultimo abnimmt, gehen sie in den Tresor der Bank ein oder werden ihr als Anteil am Sammeldepot vom Kassen-Verein gutgeschrieben. In den Depotbüchern müssen daher diese Effekten erscheinen. Man richtet, ebenso wie für die Nostroeffekten, ein besonderes Konto „Reporteffekten“ ein.

Die Eintragungen in die Depotbücher können nach verschiedenen Belegen vorgenommen werden. Die Ein- und Ausgänge auf Grund von Käufen oder Verkäufen der Kundschaft werden häufig nach einer Durchschrift der Kundenabrechnungen gebucht. Auf der Durchschrift braucht die Berechnung des Kurswerts nebst Zinsen, der Maklergebühr und sonstigen Spesen sowie die Angabe des den Kunden belasteten Betrages nicht enthalten zu sein. In dem folgenden Beispiel (Nr. 82), das eine Durchschrift der in Beispiel 45

## Beispiel Nr. 82.

## Buchungsbeleg für Depot-Buchhaltung.

Erkenne: für gekaufte Werte						
Zugang zugunsten Ihres Stückekontos						
Datum	Buch.- Nr.	Depot- buchung	Nenn- wert RM.	Wertpapier	Kurs	Erkenne mit RM.
5. Okt. 28	5	Paul Müller, Berlin W 9	8000	8% Berl. Hyp.-Bank- Pfandbr. + 5 Tage Zins. · KESt.: 6 —	98	5886 —

(S. 384) wiedergegebenen Belastungsaufgabe für den Kunden darstellt, ist auch der Kurswert nebst Zinsen angegeben, weil dieses Formular gleichzeitig zur Buchung in das Effekten-Skonto dient (s. S. 624). Sofern hierfür besondere Durchschriften angefertigt werden, wird die für die Depotbuchhaltung be-

stimmte Durchschrift die Angabe des Kurswerts nebst Zinsen nicht enthalten. In unserem Beispiel ist ferner der Kurs genannt, zu dem der Kunde die Effekten gekauft hat. Auch diese Angabe kann wegfallen, wenn, wie es in vielen Betrieben geschieht, die An- oder Verkaufskurse in die Depotbücher nicht übertragen werden. In manchen Banken werden jedoch diese Kurse in den Depotbüchern oder nur im Personen-Depotbuch vermerkt, um leicht feststellen zu können, mit welchem Gewinn oder Verlust der Kunde ein Börsengeschäft glattgestellt hat.

Ein- oder Auslieferungen von Effekten am Schalter sowie Ein- oder Ausgänge auf Grund von Übersendungen durch die Post können in die Depotbücher nach den Durchschriften der an den Kunden überreichten oder gesandten Empfangsbestätigungen bzw. nach den Durchschriften der Versandschreiben an den Kunden eingetragen werden. Diese Durchschriften sowie die Durchschriften der Effektenabrechnungen werden also gleichzeitig mit den Buchungsbelegen für die Depot-Primanota (Effekten-Ein- und Ausgangsbuch; s. S. 571) hergestellt (s. Beispiel 83).

In dem zweiten Formular befinden sich Spalten, die mit der Überschrift „Salden-Kontrolle“ versehen sind. Sie können auch in dem Formular für Kundengeschäfte (Beispiel 82) enthalten sein. Diese dienen zur Ausfüllung des jeweiligen Stückesaldos, wie er sich aus den Depotbüchern nach erfolgter Buchung des im Beleg angegebenen Postens ergibt. Die Salden werden bei der Übertragung vom Depotbuchhalter ausgefüllt. Dadurch soll eine laufende Abstimmung des Personen-Depotbuches mit dem Sach-Depotbuch ermöglicht werden, um Fehler sofort feststellen zu können. Buht z. B. der Buchhalter des Personen-Depotbuches die in unseren Beispielen angegebenen Posten zuerst unter Ausfüllung der sich nach der Buchung ergebenden Salden, und gibt er die Belege alsdann dem Buchhalter des Sach-Depotbuches, so kann dieser sogleich kontrollieren, ob die Salden mit den sich aus seinem Depotbuch ergebenden übereinstimmen. Der Ursprung etwaiger Differenzen kann dann sofort ermittelt werden. Diese Methode setzt aber voraus, daß jede Eintragung in das Personen- und in das Sach-Depotbuch nach demselben Beleg vorgenommen wird. Das geschieht jedoch nicht in allen Banken. Vielmehr wird häufig ein Depotbuch nach diesen Durchschriften, das andere jedoch nach der Depot-Primanota (s. S. 571) oder nach Durchschriften zu den Eintragungen in diese geführt. Die Saldenkontrolle fällt dann weg. Die Buchung nach verschiedenen Unterlagen soll verhindern, daß Eintragungen in die Depotbücher unterbleiben, wenn der Buchungsbeleg verloren geht. Diese Gefahr läßt sich jedoch dadurch verringern, daß die für die Depotbuchhaltung bestimmten Durchschriften täglich mit der Depot-Primanota abgestimmt werden. Die Lagerstellen sind, sofern die Eintragungen in die Depotbücher nach den Durchschriften der Kundenabrechnungen, Empfangsbestätigungen, Versandschreiben usw. erfolgen, vorher auf diesen Belegen zu vermerken. Die Angabe, ob die Stücke für den Kunden in Depot A oder B gelegt oder auf Stückekonto gutgeschrieben wurden, bzw. bei Ausgängen, ob das Stückekonto oder welches Depot zu be-

Beleg Nr. 187

Beispiel Nr. 88.  
Buchungsbeleg für Depot-Buchhaltung.

Salden-Kontrolle:				Wir empfangen von Ihnen nachver- zeichnete Wertpapiere: <i>Stücke zugunsten von Depot B</i>		Erkenne:	
Depot-Konto A	Depot-Konto B	Stücke-Konto		zugunsten	Nennwert	Wertpapier	+ Erträgnisschein
persönl.	persönl.	persönl.	sachl.				
				<i>Max Schulz &amp; Co., Potsdam</i>	<i>RM. 6000</i>	<i>Harpener Bergwerks-Aktien</i>	<i>1. 1. 29</i>

wofür wir Sie wie vorstehend erkennen.  
Berlin, den *15. September 1929*.

veranlaßt:

in Ordnung:

lasten ist, finden sich auf den Belegen, denn hiervon wird auch dem Kunden Mitteilung gemacht.

In vielen Betrieben werden auch beide Depotbücher nach der Depot-Primanota oder deren Durchschrift geführt. Zuweilen dienen auch als Belege für die Eintragungen der Käufe und Verkäufe Durchschriften der Börsen-journale für Kassageschäfte, während die Ein- und Auslieferungen von Effekten für Kundenrechnung nach der Depot-Primanota oder den Durchschriften der Empfangsbestätigungen, Versandschreiben usw. übertragen werden. In diesem Falle brauchen die An- und Verkäufe für Kunden oder für eigene Rechnung der Bank in der Depot-Primanota nicht zu erscheinen. Sofern man Durchschriften der Börsen-journale für die Depotbuchungen heranzieht, wird meist nur ein Depotbuch hiernach geführt, das andere jedoch nach den Durchschriften der Effektenabrechnungen. In diesem Falle wird gleichzeitig eine Kontrolle ausgeübt, ob über alle für Rechnung der Kundschaft gekauften und verkauften Effekten die Abrechnungen erteilt worden sind. Wäre diese versehentlich unterblieben, so würde der Fehler bei der Abstimmung des Personen-Depotbuchs mit dem Sach-Depotbuch entdeckt werden.

Eine solche Abstimmung der beiden Depotbücher findet, unabhängig davon, nach welchen Unterlagen die Eintragungen erfolgen, also auch unabhängig von der oben erwähnten Saldenkontrolle, gewöhnlich monatlich in der Depotbuchhaltung statt.

Bei den dargestellten Methoden der Depotbuchhaltung erfolgt die Eintragung in die Depotbücher handschriftlich; das maschinelle Durchschreibeverfahren findet, wie wir gesehen haben, nur bei der Herstellung der Unterlagen für diese Buchungen Anwendung. Neuerdings ist man jedoch in einzelnen großen Betrieben auch zur maschinellen Führung der Depotbücher übergegangen<sup>1)</sup>. Die Vorteile werden nicht nur in einer Ersparnis an Arbeitskräften, sondern namentlich in der Erleichterung umfassender Kontrollen erblickt. Die Depotbücher werden bei Anwendung dieses Verfahrens ausschließlich in Karteiform geführt, und zwar werden die Personen- und Sach-Depotkarten in einem Arbeitsgang gegenseitig durchgeschrieben. Die Karten unterscheiden sich nur durch Aufdruck eines entsprechenden Zeichens (P und S) am Kopfe sowie durch hellere und dunklere Färbung. Am Kopfe beider Karten werden neben diesem Zeichen Name und Depotnummer des Kunden sowie Name und Effektnummer des Wertpapiers angegeben. Die Lagerstelle (Tresor, Sammeldepot, auswärtige Banken) wird durch verschiedene Farben der Karten gekennzeichnet. Die Angabe, bei welcher auswärtigen Bank etwa die Stücke liegen, geht aus einer besonderen Karte hervor. Die Art der Verwahrung (Depot A, B oder Stückekonto) kann ebenfalls aus einem Zeichen, das unter den Namen des Kunden gesetzt wird, hervorgehen. Jedoch kann ein Vermerk über die Art der Verwahrung auch auf eine besondere Leitkarte

<sup>1)</sup> Siehe hierüber besonders den Aufsatz von Eduard Schatte: „Die Depotbuchhaltung mit einer Maschinenbuchung“ in der Zeitschrift: „Zahlungsverkehr und Bankbetrieb“, 12. Jahrg., Nr. 4 (April 1930).



gesetzt werden, die vor den Depotkarten eines jeden Kunden im Personen-Depot oder eines jeden Wertpapiers im Sach-Depot in die Kartei eingefügt wird. An der Spitze der Leitkarte befindet sich die Angabe der Depotnummer bei den Personen-Depot-Leitkarten und der Effektnummer bei den Sach-Depot-Leitkarten. Werden die Wertpapiere eines Kunden in verschiedenen Depots verwaltet (z. B. in Depot A und B), so können mehrere Leitkarten verwendet werden, die vor diejenigen Depotkarten eingereiht werden, auf denen die in dem entsprechenden Depot (A oder B) verwalteten Effekten gebucht sind. Auf den Leitkarten können auch andere Bemerkungen enthalten sein, z. B. über beliebige Wertpapiere, über Effekten, die als Sicherheit für Börsentermingeschäfte dienen usw.

Die Depotkarten werden, nach Personen- und Sach-Depotkarten getrennt, in Karteikästen oder Schränken eingeordnet; wie bei den handschriftlich geführten Depotbüchern die Personenkarten nach den Namen oder Depotnummern der Kunden, die Sachkarten nach den Namen oder Nummern der Wertpapiere. Zur Kontrolle der Vollständigkeit der Kartei wird zuweilen der Personen-Depot-Kartothek eine besondere Indexkarte beigelegt. Am Kopfe dieser Karte befinden sich Name und Depotnummer des Kunden. Auf der Karte selbst werden nur die Nummern der verschiedenen Wertpapiere angegeben, die der Kunde im Depot hat; die Anzahl der Nummern entspricht also der Anzahl der Personenkarten. Die Angaben auf den Depotkarten entsprechen denen, die wir bei der Darstellung der Personen- und Sach-Depotbücher kennengelernt haben (s. Beispiele 80/81). Jedoch werden diese Karten, um die Buchung leicht mit Maschinen vornehmen zu können, nicht als Staffel geführt, sondern es wird der Zugang und Abgang von Wertpapieren nebeneinander in besondere Spalten eingetragen. Ferner ist eine Spalte für die Aufnahme des jeweiligen Bestands, also des sich aus der Buchung des Zugangs oder Abgangs ergebenden neuen Saldos bestimmt. Diesen Saldo berechnet die Buchungsmaschine automatisch nach Einsetzung des Zugangs oder Abgangs.

Gleichzeitig mit den Depotkarten wird eine Sammelkarte durchgeschrieben. Für jede Wertpapierart und jede Lagerstelle (Tresor, Sammeldepot, auswärtige Banken) werden besondere Sammelkarten verwendet. Die Karten der Lagerstellen unterscheiden sich, wie bei den Sach-Depotkarten durch verschiedene Farben. Aus jeder Sammelkarte ist daher ersichtlich, wie groß der Bestand der Bank in einem bestimmten Wertpapier bei einer Lagerstelle ist, also z. B. in Harpener Aktien beim Giro-Effekten-Depot. Der jeweilige Bestand wird auch hier mit der Buchungsmaschine berechnet. Diese Karten ersetzen daher die im Sach-Depotbuch jedem Wertpapierkonto beigelegten Staffeln (s. Beispiel 81). Die Angaben entsprechen denen auf der Sach-Depotkarte; während hier jedoch für das Depot jedes Kunden in einem bestimmten Wertpapier eine besondere Karte benutzt wird, erscheinen auf der Sammelkarte die Depots sämtlicher Kunden bei derselben Lagerstelle untereinander gereiht. Die Sammelkarten werden bei der Aufbewahrung,

die in besonderen Karteien erfolgt, nach den Lagerstellen getrennt, so daß alle Karten von einer Farbe zusammenliegen, und die Addition der Salden dieser Karteien den Gesamtsollbestand bei der Lagerstelle ergibt, während die Personen- und Sach-Depotkarten nach den Kunden bzw. Wertpapiergattungen geordnet werden. Die Namen der Kunden werden auf den Sammelkarten nicht angegeben, sondern nur die Depotnummern.

Neben den Durchschriften auf die Sammelkarten und die Personen- und Sach-Depotkarten wird gleichzeitig noch eine Durchschrift auf Bestands- und Umsatzbogen (Journalbogen) hergestellt. Für jede Lagerstelle werden besondere Umsatzbogen benutzt, die die entsprechenden Farben der Sammelkarten haben. Während aber aus einer Sammelkarte nur die bei einer Lagerstelle befindlichen Sollbestände in einer bestimmten Wertpapiergattung hervorgehen, dient der Umsatzbogen zur Ermittlung der gesamten Tagesumsätze bei einer Lagerstelle, gleichgültig in welchen Wertpapieren sie erzielt sind. Der Umsatzbogen einer Lagerstelle (z. B. Tresor) wird gewöhnlich zunächst in die Buchungsmaschine eingespannt; auf ihn wird die Sammelkarte einer Wertpapiergattung gelegt, in der Umsätze stattgefunden haben, und darüber werden die Personen- und Sach-Depotkarten vorgesteckt, auf die die Buchung vorzunehmen ist. Nach erfolgter Buchung auf die Depotkarten werden diese aus der Maschine entfernt und durch andere Depotkarten ersetzt. Sind alle Buchungen in einem bestimmten Wertpapier erledigt, also diejenigen Buchungen, die auf einer Sammelkarte erscheinen müssen, so wird diese herausgenommen und die Sammelkarte für ein anderes Wertpapier in die Maschine eingespannt. Der Umsatzbogen bleibt in der Buchungsmaschine, bis sämtliche Buchungen eines Tages, die einen die betreffende Lagerstelle berührenden Effekten-Zu- oder -Abgang enthalten, beendet sind. Natürlich muß der Umsatzbogen durch einen anderen gleicher Art ersetzt werden, sobald er vollständig beschrieben ist. Um diese Buchungsmethode durchführen zu können, ist es notwendig, vor der Buchung die Belege (Durchschriften zu den Kundenabrechnungen über gekaufte und verkaufte Effekten, sowie zu den Bestätigungsschreiben oder Versandschreiben über ein- und ausgegangene Effekten von der Kundschaft und für deren Rechnung) zunächst nach den Lagerstellen (Tresor, Sammeldepot, auswärtige Banken), dann nach den Wertpapiergattungen zu ordnen.

Auf den Umsatzbogen wird zuerst der sich aus der Personen- und Sach-Depotkarte ergebende Bestand (alter Saldo) eingesetzt, alsdann wird der Umsatz gebucht, und zwar nach Datum, Herkunft (z. B. gekauft, verkauft, eingeliefert usw.), Depotnummer des Kunden, Betrag des Zugangs bzw. Abgangs und Effektnummer. Diese Umsatzangaben werden gleichzeitig auf die Personen- und Sach-Depotkarten sowie auf die Sammelkarte durchgeschrieben. Nunmehr wird der sich aus dem Zu- oder Abgang ergebende neue Saldo durch das Quersählwerk der Maschine festgestellt und niedergeschrieben. Alsdann werden die Depotkarten durch neue ersetzt und die Buchungen in dergleichen Weise vorgenommen. Sind sämtliche Buchungen auf eine

Sammelkarte beendet, so wird der gesamte Bestand (neue Saldo) in der betreffenden Wertpapiergattung nach Einsetzung des alten Saldos, also des Bestandes des Vortages, durch das Zählwerk der Maschine berechnet und auf der Sammelkarte in die hierfür bestimmte Spalte eingetragen. Der Gesamtbestand einer jeden Wertpapiergattung erscheint auch auf dem Umsatzbogen. Auf diesem wird nach Erledigung der täglichen Buchungen der Gesamtbestand der Lagerstelle durch Addition der Tagesumsätze unter Berücksichtigung des Gesamtbestandes vom Vortage festgestellt.

Bei Anwendung dieses Verfahrens ist eine Abstimmung des Personen-Depots mit dem Sach-Depot (s. S. 594) überflüssig, weil auf beide Depotkarten gleichzeitig gebucht wird. Eine Kontrolle der Buchungen kann jedoch dadurch erfolgen, daß die auf den Buchungsbelegen (Durchschriften der Kundenabrechnungen usw.) des Buchungstages enthaltenen Zugänge und Abgänge (Nennwerte der Effekten) oder die Zugänge und Abgänge der Depot-Primanota auf einem besonderen Bogen getrennt addiert werden und die Summe mit dem sich aus dem Umsatzbogen ergebenden Gesamtzugang und Gesamtabgang verglichen wird.

Halbjährlich, zuweilen nur jährlich stellen die Banken an Hand des Personen-Depotbuchs Depotauszüge für ihre Kunden her, die ihnen mit einer Durchschrift übermittelt werden. Die Auszüge enthalten eine Aufstellung der am Stichtage (31. Dezember, 30. Juni) von der Bank verwahrten Wertpapiere des Kunden; unter Angabe der Depotart (Depot A, B, Stückkonto). Die Kunden werden gleichzeitig aufgefordert, die Durchschrift nach Prüfung des Auszugs mit ihrer Unterschrift zu versehen und an die Bank zurückzusenden. Der Eingang dieser Bestätigungen ist zu kontrollieren (s. a. S. 636). Vor der Absendung werden die Depotauszüge mit den Sachdepot-Konten abgestimmt. In einigen Betrieben werden auf den bei der Bank verbleibenden Kopien der Depotauszüge die Nennwerte der Effekten mit der rechnenden Schreibmaschine, die zur Niederschrift verwendet wird, addiert. Die auf sämtlichen Depotauszügen berechneten Summen müssen dann insgesamt mit den sich aus den Gesamtbeständen der Lagerstellen ergebenden Nominalwerten nach Abzug der Nostrobestände und Reporteffekten übereinstimmen.

In einzelnen Großbanken wird seit einiger Zeit auch die Depotbuchhaltung mit Hilfe der Lochkartenmaschinen vorgenommen. Dieses Verfahren ist natürlich nur anwendbar, wenn die Numerierung der Kundenkonten und die Effektnumerierung durchgeführt sind. Es ist auch nur lohnend, wenn eine große Zahl von Effektenveränderungen zu buchen ist. Auf einer sogenannten Grundlochkarte werden diejenigen Angaben gelocht, die sonst in den Depot-Primanoten enthalten sind. Die einzelnen Angaben müssen, wie wir gesehen haben (S. 130), durch Ziffern kenntlich gemacht werden. Dabei werden auch die in die Depot-Primanota oder Durchschriften nachträglich einzufügenden Angaben über die Lagerstelle (Tresor, Sammeldepot, auswärtige Banken — s. S. 571) durch Schlüsselziffern ersetzt (z. B. Tresor 1, Sammeldepot 2 usw.). Die Lochung erfolgt nach denselben Belegen, die als

Unterlagen für die Eintragungen in die Depotjournale dienen (Durchschriften zu den Bestätigungsschreiben über Einlieferungen von Stücken durch Kunden oder für deren Rechnung, Effektenabrechnungen usw.), häufig auch nach Grundbüchern, in denen die Belege zunächst verbucht werden. Bei Verwendung einer Lochmaschine, die mit einer Schreibmaschine verbunden ist (s. S. 131), kann die Lochung gleichzeitig mit der Herstellung des Belegs oder der Grundbuchung vorgenommen werden. Die Lochungen werden alsdann auf ihre Richtigkeit geprüft. Daneben kann, wenn die Lochung nach den Grundbuchungen erfolgt, noch eine weitere Nachprüfung vorgenommen werden, indem die Lochkarten nach den Seiten der Grundbücher sortiert, die Summen jeder Gruppe in der Tabelliermaschine addiert und diese Summen mit den entsprechenden Summen jeder Grundbuchseite abgestimmt werden. Neben den Grundlochkarten werden auch Depotsaldenkarten hergestellt. Auf diesen Karten werden die Salden jedes Personendepots in jeder Effektenart nach dem Personen-Depotkonto gelocht. Die Karten werden in eine Kartothek gelegt; zunächst geordnet nach Effektingattungen und innerhalb dieser nach den Kunden.

Vor Beginn der Depotbuchungen werden nun aus dieser Kartei die den Grundlochkarten des Buchungstages entsprechenden Saldenkarten entnommen, so daß die Lochungen beider für jede Depotveränderung vorgesehenen Karten — der Grundlochkarte und der Depotsaldenkarte — den bisherigen Depotbestand (alten Saldo) des Kunden in einer bestimmten Effektenart sowie die neue Depotveränderung ergeben. Die Grundlochkarten und die Depotsaldenkarten werden nun mit der Sortiermaschine nach den Nummern der Deponenten, und diese wieder nach den Effektnummern sortiert, so daß beide denselben Vorgang betreffenden Karten übereinanderliegen. Die Kartengruppen werden nunmehr in die Tabelliermaschine oder den Tabellendrucker (s. S. 135) gebracht. Diese Maschine fertigt automatisch das Personendepot-Konto an. Sie schreibt auf ein Blatt den alten Saldo des Depotbestandes nach der Depotsaldenkarte sowie den neuen Depotzugang oder -abgang, wie er sich aus der Grundlochkarte ergibt. Ferner berechnet sie den neuen Depotsaldo. Gleichzeitig kann auf einem zweiten Blatt eine Durchschrift des Personendepot-Kontos angefertigt und als Depotauszug an den Kunden gesandt werden. Dieser erhält dadurch nach jeder Depotveränderung Kenntnis von dem Stande seines Depots in dem betreffenden Wertpapier.

Das Personendepot-Konto, wie es von der Tabelliermaschine geschrieben wird, unterscheidet sich von den handschriftlich oder im Durchschreibeverfahren hergestellten Personendepot-Konten dadurch, daß hier sämtliche Zugänge und Abgänge in einem bestimmten Wertpapier und eines bestimmten Kunden auf dem Konto erscheinen, während beim Lochkartenverfahren immer nur ein Umsatz gebucht wird. Jeder neue Umsatz desselben Kunden in demselben Effekt wird also auf ein neues Blatt geschrieben, wobei der auf jedem Blatt angegebene neue Saldo dem auf dem nächsten Blatt enthaltenen alten Saldo entsprechen muß. Die Blätter werden nun der Reihe nach ge-

sammelt und, nach Effektenkarten getrennt, in Kundenmappen abgelegt. Nach den in den Personendepot-Konten angegebenen neuen Salden werden die neuen Depotsaldenkarten gelocht; sie erscheinen hier auf jeder Karte als alter Saldo. Die neuen Depotsaldenkarten werden dann in die Kartei — an die Stelle der alten Karten — eingeordnet. Diese werden aber aufbewahrt.

Die Buchung der Sachdepot-Konten erfolgt in ähnlicher Weise. Die Grundlochkarten und die Depotsaldenkarten werden in der Sortiermaschine zunächst nach den Lagerstellen, dann nach Effekten und schließlich jede Gruppe nach den Kunden sortiert. Die Tabelliermaschine schreibt nun die Sachdepot-Kontenblätter; sie werden ebenfalls in Mappen gesammelt, getrennt nach den Effektenarten und innerhalb dieser nach Kunden geordnet. Auch hier erscheint also jede Depotveränderung auf einem Blatt, auf dem der alte und neue Saldo angegeben ist.

Die in den Sachdepot-Konten beigefügten Staffeln (s. Beispiel 81), aus denen der jeweilige Bestand in einem Wertpapier bei einer Depotstelle ersichtlich ist, können mit Hilfe der neuesten Depotsaldenkarten aufgestellt werden, indem diese Karten nach den Effektingruppen sortiert und für jedes Papier (z. B. Harpener Aktien) in der Tabelliermaschine die letzten Bestände (Salden) geschrieben und automatisch addiert werden. Befinden sich Wertpapiere derselben Art bei verschiedenen Lagerstellen, so wird man durch Sortierung auch eine Trennung nach dieser Richtung vornehmen. Natürlich lassen sich mit Hilfe der Lochkarten auch andere Zusammenstellungen, z. B. über die Gesamtbestände bei jeder Lagerstelle oder Tabellen für verschiedene statistische Zwecke (Depotumsätze usw.), leicht herstellen.

## 6. Abhanden gekommene Wertpapiere.

Ist ein Wertpapier gestohlen worden oder auf andere Weise abhanden gekommen, so kann der Eigentümer, wie auf S. 562 erwähnt, das sogenannte Aufgebotsverfahren einleiten. Es besteht darin, daß das zuständige Gericht nach Prüfung des Antrags zunächst das Aufgebot im Deutschen Reichsanzeiger, in den Börsenräumen, wenn eine Börse am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, und häufig auch in einigen Börsenzeitungen öffentlich bekannt macht. Gleichzeitig wird bei Inhaberpapieren auf Antrag an den Aussteller und die Zahlstellen eine Zahlungssperre, d. h. ein Verbot erlassen, neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein an den Inhaber auszugeben, und dieses Verbot wird in derselben Weise veröffentlicht. Hat der Inhaber sich in dem mindestens sechs Monate nach dem Aufgebot stattfindenden Termin nicht gemeldet und an Hand der Urkunde die Berechtigung seines Besitzes nicht nachgewiesen, so wird das Papier durch Gerichtsurteil für kraftlos erklärt (kaduziert). Auf Grund dieses Urteils kann derjenige, der es erwirkt hat, nunmehr gegenüber dem durch die Urkunde Verpflichteten, also deren Aussteller, die Rechte aus der Urkunde geltend machen (ZPO. § 1004—1019). Der Aussteller der Urkunde stellt

gewöhnlich dem Antragsteller statt des für kraftlos erklärten Wertpapiers ein neues aus. Zins- und Dividendenscheine können in Deutschland nicht aufgerufen werden; sie müssen bei Vorlegung in jedem Falle bezahlt werden, doch wird bei Einreichung der Erneuerungsscheine (Talons) solcher Wertpapiere die Aushändigung der neuen Zins- oder Dividendenscheinbogen verweigert.

Erwirbt eine Bank Wertpapiere, die für kraftlos erklärt worden sind, so geht sie des dafür gezahlten Gegenwertes verlustig. Sie hat daher vor dem Ankauf eines Papiers nachzuforschen, ob es für kraftlos erklärt oder aufgerufen worden ist. Es wäre mit großen Umständlichkeiten verknüpft, wollte jede Bank sämtliche Kraftloserklärungen sammeln und jedes Papier, das ihr zum Verkauf übergeben wird, auf Grund dieser Aufzeichnungen prüfen. Um diese Arbeit zu vereinfachen, gibt die Bank des Berliner Kassen-Vereins Listen heraus, die die Nummern der für kraftlos erklärten und „aufgerufenen“ Papiere enthalten. Die „Sammelliste aufgerufener Wertpapiere“ erscheint täglich, so daß immer nur die neueste Liste nachzuschlagen ist. Fraglich ist, wie lange die Wertpapiere in diesen Listen zu veröffentlichen sind. Es geht nicht an, die Veröffentlichung stets zu wiederholen, da sonst die Listen bald einen so großen Umfang annehmen würden, daß die Kontrolle der Nummern sehr zeitraubend wäre. Man wählte daher den Ausweg, die Papiere nur so lange aufzuführen, bis ein halbes Jahr nach Eintritt der Zahlbarkeit des ersten Zins- oder Dividendenscheins des neuen Bogens verstrichen ist. Da dieser dem Besitzer der für kraftlos erklärten Urkunde nicht ausgehändigt wird, bleiben solche Effekten mit dem alten Erneuerungsschein an den Börsen nur so lange lieferbar, bis der nächstfällige neue Schein bezahlt wird. Eine Bank, die also ein Wertpapier mit dem alten Talon erwirbt, obgleich schon der neue Bogen ausgegeben ist und hierauf Zinsen oder Dividenden erhoben werden können, würde ein unlieferbares Papier übernehmen. Dieser Fall könnte in der Praxis nur aus Versehen eintreten. Es wäre daher nicht einmal unbedingt nötig, in den Listen die amortisierten Papiere noch ein halbes Jahr lang nach der Zahlbarkeit des ersten Zins- oder Dividendenscheines aufzuführen. Dies geschieht nur der größeren Sicherheit wegen.

Die Kontrolle der Nummern hat sich aber nicht nur darauf zu erstrecken, ob das Papier für kraftlos erklärt ist, sondern auch darauf, ob es nicht als gestohlen gemeldet ist, ohne daß bisher die Amortisation ausgesprochen wurde. Eine Bank, die ein gestohlenen Papier erwirbt, muß es dem Eigentümer zurückgeben, wenn sie beim Erwerb nicht in „gutem Glauben“ war. Was das heißt, besagt § 932, Abs. 2 des BGB.:

„Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört.“

Ferner besagt § 367, Abs. 1 und 2 des HGB. folgendes:

„Wird ein Inhaberpapier, das dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann,

der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im „Deutschen Reichsanzeiger“ bekanntgemacht und seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war.

Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger“ nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände weder kannte noch kennen mußte.“

Es ist also hierin nur zum Ausdruck gebracht, daß der Erwerb nicht in gutem Glauben erfolgt ist, wenn die Anzeige vom Verlust im „Reichsanzeiger“ bekanntgemacht war. Die gesetzliche Bestimmung schließt jedoch nicht aus, daß eine Bank auch aus anderen Gründen beim Erwerb von Wertpapieren als nicht in gutem Glauben befindlich angesehen werden kann, selbst wenn der „Reichsanzeiger“ von dem Verlust keine Kenntnis gegeben hatte. Die Prüfungspflicht des Bankiers hat sich daher weiter zu erstrecken als auf die Bekanntmachungen des „Reichsanzeigers“.

Um auch diese Schwierigkeiten beim Erwerb von Wertpapieren nach Möglichkeit zu verringern, veröffentlicht die erwähnte Sammeliste auch die von anderen Seiten als dem „Reichsanzeiger“ als gestohlen gemeldeten Nummern. Sie entnimmt ihre Angaben z. B. dem „Deutschen Fahndungsblatt“ (einem für die Behörden bestimmten Organ), dem „Zentral-Polizeiblatt“ usw. Auch auf Grund direkter Mitteilungen der Polizei werden Wertpapiere in der „Sammeliste“ als gestohlen eingetragen.

Ferner läßt die Polizeibehörde häufig den Banken bei Verlustanzeigen umgehend Mitteilungen direkt zugehen, die bei der Prüfung ebenfalls zu beachten sind.

Wie ersichtlich ist, wird durch die Sammeliste die Arbeit bei den Banken wesentlich vereinfacht. Die Nummern der von den Kunden zum Verkauf übersandten oder auf Grund eines Börsenkaufs von der Bank abgenommenen Papiere werden in der Liste nachgesehen. Dadurch ist die Gefahr, daß die Bank durch den Ankauf eines abhanden gekommenen Wertpapiers geschädigt werden könnte, nahezu ausgeschlossen. Dennoch aber haben die Gerichte schon mehrfach Entscheidungen gefällt, die eine noch weitergehende Vorsicht beim Ankauf oder bei der Beleihung von Wertpapieren als geboten erscheinen lassen. Dies gilt namentlich, wenn jugendliche Personen den Ankauf eines Wertpapiers zu einem unangemessen niedrigen Kurse anbieten<sup>1)</sup>.

Die Sammeliste enthält gleichzeitig eine Liste der Mängelstücke, d. h. Angaben über diejenigen Wertpapiere, deren Mäntel und Zins- oder Dividendenscheinbogen nicht die gleichen Nummern tragen. Dies tritt zuweilen

<sup>1)</sup> Über die in Frage kommenden Entscheidungen des Reichsgerichts siehe Staubs Kommentar zum HGB., § 366, Anm. 23, 12./13. Aufl.

ein, wenn bei Lieferung der Stücke eine Verwechslung der Mäntel oder Bogen mit denen anderer Stücke derselben Effektenart stattgefunden hat, und der Irrtum nicht bald bemerkt wurde. Auch Stücke, bei denen wesentliche zur Lieferbarkeit erforderliche Teile fehlen, werden in der Liste aufgeführt. Die Banken prüfen bei der Annahme von Wertpapieren diese Veröffentlichungen und sind dadurch oft in der Lage, verwechelte Teile bei dem in der Liste genannten Besitzer umzutauschen. Dadurch können an beiden Stellen Effekten, deren Mäntel und Bogen nicht übereinstimmen, und die daher nicht lieferbar sind, wieder voll lieferfähig werden.

## 7. Bezug neuer Aktien, Zusammenlegung von Aktien, Zinsherabsetzung (Konversion usw.).

Einige Beamte oder eine besondere Abteilung des Effektenbüros pflegen sich damit zu beschäftigen, die Mitteilungen der Aktiengesellschaften an ihre Aktionäre, wie der Staaten, Gemeinden, Körperschaften usw. an ihre Obligationäre dahin zu prüfen, ob sie für ihre Kunden von besonderem Interesse sind. In diesem Falle wird die Kundschaft auf die Bekanntmachungen hingewiesen. Solche Mitteilungen sind besonders: Erhöhung des Aktienkapitals und Ausübung des Bezugsrechts, Herabsetzung des Aktienkapitals durch Zusammenlegung, Zuzahlung auf Aktien, Konversionen, d. h. Herabsetzung des Zinsfußes bei Anleihen usw.

Gleichzeitig werden häufig in derselben Abteilung diejenigen technischen Arbeiten erledigt, die bei der Emission neuer Wertpapiere in Betracht kommen.

Eine Kapitalerhöhung vollzieht sich in der Regel in folgender Weise. Zunächst beschließt der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, häufig auf Anregung des Vorstandes, eine Erhöhung des Aktienkapitals vorzunehmen. Er bedarf hierzu der Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre. Bevor die Generalversammlung stattfindet, hat die Verwaltung der Gesellschaft gewöhnlich schon ein Abkommen mit einer oder mehreren Banken (meist dem oder den bisherigen Emissionshäusern) abgeschlossen, wonach sich die Banken, unter der Voraussetzung, daß die Generalversammlung den Antrag genehmigt, verpflichten, die neuen („jungen“) Aktien zu einem bestimmten Kurse zu übernehmen und sie, ganz oder zu einem bestimmten Teil, den bisherigen („alten“) Aktionären zum Bezuge anzubieten. Meist wird auch zum Zwecke der Übernahme neuer Aktien ein Konsortium gebildet (siehe S. 110). Die Aktiengesellschaft bietet also den Bezug der neuen Aktien ihren Aktionären nicht direkt an, und die Übernahme der neuen Aktien durch die Banken erfolgt für eigene Rechnung, nicht als Kommissionär für Rechnung der Gesellschaft, die auf Grund des Gesetzes (HGB. § 226) eigene Aktien nicht erwerben soll. Das Konsortium geht also durch die Übernahme ein Risiko ein, da es nicht mit Bestimmtheit wissen kann, in welchem Umfange die Aktionäre von dem Angebot zur Übernahme der neuen Aktien Gebrauch



machen werden. Es kann sich daher auch nur zur Übernahme so großer Aktienbeträge verpflichten, wenn den bisherigen Aktionären für den Fall der Annahme des Bezugsangebotes ein Vorteil eingeräumt wird. Dieser Vorteil besteht darin, daß die neuen Aktien zu einem im Vergleich zum Kurse der alten Aktien wesentlich niedrigeren Kurse bezogen werden können. Das Vorrecht, das somit die Besitzer der alten Aktien genießen, nennt man „Bezugsrecht“. Der Preis, zu dem die neuen Aktien bezogen werden können, heißt „Bezugspreis“. Er wird gewöhnlich schon in dem Abkommen zwischen der Aktiengesellschaft und den Banken festgesetzt; regelmäßig auch der Kurs, zu dem die Banken die neuen Aktien von der Gesellschaft übernehmen. Der Unterschied zwischen beiden Kursen stellt den Gewinn der Banken für die Durchführung des Geschäftes dar. Zuweilen übernehmen die Banken die neuen Aktien zu demselben Kurse, zu dem den Aktionären der Bezug angeboten wird. Ihr Gewinn besteht dann in einer bestimmten, ihnen von der Gesellschaft vergüteten Summe. In beiden Fällen sind meist die Unkosten der Durchführung des Bezugsangebots zu bestreiten. Häufig wird ihnen als Entgelt für ihre Tätigkeit das Recht eingeräumt, einen Teil der neuen Aktien vom Bezugsangebot auszuschließen, also zu dem niedrigeren Kurse für eigene Rechnung zu übernehmen und an der Börse zu den voraussichtlich höheren Kursen zu verkaufen. Meist ist die Gesellschaft an dem Verwertungsgewinn beteiligt. Angenommen, eine Aktiengesellschaft, die über ein Aktienkapital von 3 Millionen Reichsmark verfügt, wolle dieses auf  $4\frac{1}{2}$  Millionen Reichsmark erhöhen. Das Bankenkonsortium übernimmt dann z. B. die neuen Aktien im Betrage von  $1\frac{1}{2}$  Millionen Reichsmark zum Kurse von  $120\%$  (während zu derselben Zeit der Kurs der alten Aktien z. B. etwa  $200\%$  notiert) und verpflichtet sich, den bisherigen Aktionären eine Million Reichsmark neuer Aktien im Verhältnis von 3 : 1 zu  $120\%$  anzubieten, so daß also auf 3000 R.M. nominal alte Aktien eine neue Aktie zu 1000 R.M. nominal bezogen werden kann. Die verbleibenden 500000 R.M. neuen Aktien verkauft das Konsortium nach eigenem Ermessen an der Börse; an dem Gewinn ist die Gesellschaft z. B. mit  $50\%$  beteiligt.

Die Höhe des Unterschiedes zwischen dem Börsenkurse der alten Aktien und dem Übernahmekurse der neuen Aktien ist sehr verschieden. Er hängt von der jeweiligen Börsentendenz ab; häufig auch davon, ob die Gesellschaft sich durch die Kapitalerhöhung in erster Reihe neues Betriebskapital verschaffen oder ihren Aktionären einen besonderen Vorteil einräumen will. Ist die Börsenlage günstig, so werden die Aktionäre in sehr großem Umfange von dem Bezugsangebot Gebrauch machen. Es wird daher ein höherer Kurs für die neuen Aktien gefordert werden können, als bei ungünstiger Börsentendenz. Häufig kommt es aber vor, daß eine Aktiengesellschaft einen weit niedrigeren Kurs für die neuen Aktien festsetzt, als es auf Grund der zur Zeit der Kapitalerhöhung vorherrschenden Börsenstimmung notwendig wäre. Zuweilen wird sogar nur der Kurs von  $100\%$  (Parikurs) gefordert — Emissionen unter dem Nennbetrage sind nach § 184 HGB. unzulässig —, oder ein Kurs,

der um die Unkosten der Kapitalerhöhung den Parikurs übertrifft (etwa 110%). Solche Emissionen zu niedrigen Kursen werden in der Regel gerade von Aktiengesellschaften vorgenommen, die finanziell sehr gefestigt sind, deren Kurse daher einen hohen Stand einnehmen. Man spricht in diesem Falle von einer „Verwässerung“ des Aktienkapitals. Angenommen, eine Aktiengesellschaft, die ein Kapital von 10 Millionen RM. besitzt und deren Aktien etwa 400% notieren, gebrauche ungefähr 5 Millionen RM. neuer Betriebsmittel. Sie wäre bei günstiger Börsentendenz durchaus imstande, die neuen Aktien mit 250% zum Bezuge anzubieten, ohne daß die Gefahr bestände, die Aktionäre würden von dem Angebot zum Bezuge der neuen Aktien nicht in genügendem Umfange Gebrauch machen. Die Gesellschaft brauchte also den Nennwert ihres Aktienkapitals nur um 2 Mill. RM. zu erhöhen, um (ohne Berücksichtigung der Unkosten der Kapitalerhöhung) etwa 5 Millionen RM. an neuen Betriebsmitteln zu beschaffen. Hat die Gesellschaft jedoch in den letzten Geschäftsjahren sehr hohe Gewinne erzielt und entsprechend hohe Dividenden verteilt und erwartet sie, daß ihre Erträge auch in Zukunft recht günstig bleiben werden, so zieht sie es zuweilen vor, sich die 5 Millionen RM. Betriebskapital durch Ausgabe von 5 Millionen RM. neuen Aktien zum Kurse von 100% zu verschaffen. An dem Jahresgewinn nehmen alsdann in Zukunft nicht, wie in dem ersten Falle, 12 Millionen RM. Aktien, sondern 15 Millionen RM. teil. Der prozentuale Dividendenbetrag ist bei gleichem Jahresgewinn um so geringer, je größer das Aktienkapital ist. Die Gesellschaft will also ihren prozentualen Dividendensatz mit Hilfe der Kapitalerhöhung herabdrücken. Dies geschieht in der Regel, um nach außen den Eindruck einer starken Ertragsfähigkeit des Unternehmens zu vermeiden; sei es, um nicht Konkurrenzgründungen zu begünstigen, oder um die Arbeiterschaft nicht zu höheren Lohnforderungen anzuregen.

Ist der Beschluß der Generalversammlung, das Aktienkapital zu erhöhen, in das Handelsregister eingetragen, so erfolgt die Aufforderung der Gesellschaft an die Aktionäre, den Bezug der neuen Aktien auszuüben. Häufig vergehen zwischen dem Generalversammlungsbeschluß und dieser Bekanntmachung mehrere Monate; sei es, weil die Eintragung in das Handelsregister sich verzögert hat, sei es, weil das Bankenkonsortium mit der Durchführung der Kapitalerhöhung warten will, bis eine Besserung der allgemeinen Börsenlage eine größere Beteiligung des Publikums erhoffen läßt. Die Ausübung des Bezugsrechts hat innerhalb einer bestimmten Frist, in der Regel einer Frist von einigen Wochen, zu erfolgen, und zwar bei den der Gesellschaft nahestehenden, in dem Inserat angegebenen Banken. Die Bekanntmachung wird im „Reichsanzeiger“ und den in der Satzung (Statut) der Gesellschaft vorgesehenen Zeitungen veröffentlicht. Bei der Ausübung des Bezugsrechts brauchen nur die Aktienmäntel eingereicht zu werden. Daher ist es üblich, beim Handel von Bezugsrechten an der Börse dem Käufer die Stücke ohne Dividendenscheine zu liefern. Nachdem dann die Mäntel zur Ausübung des Bezugsrechtes benutzt worden sind, erfolgt deren Rücklieferung an den Ver-

käufer. Um zu verhindern, daß ein Bezugsrecht auf dasselbe Stück zweimal ausgeübt werden kann, erhalten die Effektenmäntel bei der Vorlegung einen Stempelaufdruck (z. B. „Bezugsrecht Oktober 1928 ausgeübt“). Die neuen Aktien werden nur selten sofort übergeben; an ihrer Stelle wird gewöhnlich eine Quittung (Kassenquittung oder Interimsschein) ausgestellt, die bei der nach einigen Wochen oder Monaten erfolgenden Lieferung der Stücke zurückzugeben ist.

Dieses Verfahren ist naturgemäß recht umständlich, weil die Stücke erst den Bezugsstellen vorgelegt und nach der Abstempelung wieder an den Einreicher zurückgesandt werden müssen. Namentlich bei großen Gesellschaften und bei denen, deren Aktien in kleinen Stücken ausgestellt sind, entsteht dadurch eine sehr große Arbeitslast. Der Berliner Kassen-Verein hat versucht, auch auf diesem Gebiete eine Erleichterung zu schaffen; zunächst für die Lieferung der an der Börse gehandelten Bezugsrechte, ferner jedoch auch teilweise für die Ausübung der Bezugsrechte selbst. Der Verkäufer von Bezugsrechten braucht, soweit es sich um Aktien handelt, die im Giro-Effekten-Depot des Kassen-Vereins ruhen, die Mäntel nicht mehr an den Käufer zu senden, sondern es können auch die Bezugsrechte durch besondere rote Bezugsrechtsschecks auf das Giro-Effekten-Depot überwiesen werden. Eine solche Übertragung ist auch im Ferngiroverkehr zulässig. Ebenso können weiße Bezugsrechtsschecks ausgestellt werden, gegen deren Vorweisung das Giro-Effekten-Depot eine Bescheinigung zur Verwendung bei den Bezugsstellen aushändigt. Zur Durchführung dieser Überweisungen richtet der Kassen-Verein an den drei letzten Tagen der Bezugsrechtsausübung besondere Konten („Bezugsrechte“) ein. Werden in diesen Tagen Dispositionen durch rote oder weiße Effektenschecks über Aktien getroffen, denen ein Bezugsrecht noch anhaftet, so müssen diese durch zwei Schecks erfolgen, durch den gewöhnlichen Effektenscheck und gleichzeitig durch den Bezugsrechtsscheck. Über Stücke, denen das Bezugsrecht nicht mehr anhaftet, kann ebenfalls verfügt werden, jedoch nur mit dem Vermerk „Bezug“. Ebenso erfolgt die Vorlegung der Aktienmäntel, auf die Bezugsrechte ausgeübt werden sollen, bei den Bezugsrechtsstellen nunmehr in Form von roten Bezugsrechtsschecks, durch die die Stücke an jene Stellen überwiesen werden (also z. B. an Deutsche Bank — Disconto-Gesellschaft, Bezugsstelle). Das Giro-Effekten-Depot verrechnet dann diese Bezugsrechte direkt mit der Bezugsstelle; meist stempelt es die Aktienmäntel im Auftrag dieser Stelle selbst ab, ohne daß eine Lieferung der Stücke an die Bezugsstelle und eine Rücklieferung erforderlich ist.

Auch für den Verkehr in den oben erwähnten Kassenquittungen hat der Berliner Kassen-Verein eine besondere Einrichtung getroffen. Es hatte sich als störend erwiesen, daß diese Quittungen rechtlich nur Bestätigungen der Einzahlung auf die jungen Aktien, also nicht Wertpapiere selbst, darstellen. Die Veräußerung der Kassenquittungen ist daher im allgemeinen mit Schwierigkeiten verknüpft, zumal sie gewöhnlich von der Bezugsstelle als unübertragbar bezeichnet werden. Der Kassen-Verein richtet nun für die Mitglieder

des Giro-Effekten-Depots und für die hier aufbewahrten Werte ein sogenanntes „Jungscheinkonto“ ein. Es entspricht dem bereits bestehenden Konto für die alten Aktien. Jede Bank, die solche Aktien zum Bezuge eingereicht hat, läßt sich also nicht mehr Kassenquittungen ausstellen, sondern es wird ihr der Betrag an jungen Aktien auf Jungscheinkonto auf Veranlassung der Bezugsstelle gutgeschrieben, und sie kann dann über den Bestand dieses Kontos durch Überweisung oder Verpfändung genau so verfügen, wie über alte Aktien. Die Bank hat in diesem Falle besondere Anweisungen auszustellen, die zum Unterschied von den roten Überweisungs- und grünen Verpfändungsschecks auf weißer Grundfarbe einen roten oder grünen Diagonalstreifen tragen. Auf Grund einer weiß-grün-gestreiften Anweisung wird der darin angegebene Anspruch auf den Empfang junger Aktien zugunsten des Pfandgläubigers auf Pfandkonto gebucht (s. S. 578). Für die auf Jungscheinkonto den Beziehern der jungen Aktien an Stelle der Kassenquittungen gutgeschriebenen Beträge wird vom Kassen-Verein ein dem führenden Emissionshause eingerichtetes Jungscheinkonto belastet. Jedoch muß sich vorher die Aktiengesellschaft verpflichten, die jungen Aktien in der Höhe, in der das führende Emissionshaus auf Grund von Überweisungen an die Bezieher der jungen Aktien belastet ist, an das Giro-Effekten-Depot nach Erscheinen zu liefern. Die Aufbewahrung der jungen Aktien übernimmt das Giro-Effekten-Depot ebenfalls für seine Mitglieder, bevor diese Aktien zum amtlichen Börsenverkehr zugelassen sind.

Da, wie oben erwähnt, den Besitzern der alten Aktien der Bezug der neuen Aktien zu einem Vorzugspreise eingeräumt wird, muß das Bezugsrecht einen bestimmten, rechnungsmäßig festzustellenden Wert besitzen. Um diesen Wert zu berechnen, muß man ermitteln, welcher Betrag für die zum Bezug der jungen Aktien erforderliche Anzahl von alten Aktien aufzubringen ist und welcher Kurs demnach einschließlich des Bezugspreises der jungen Aktien auf die Gesamtzahl der Aktien (alte und junge Aktien) im Durchschnitt zu entrichten ist. Dieser Kurs ist mit dem Kurse der alten Aktien zu vergleichen; der Unterschied stellt den Wert des Bezugsrechtes dar.

Angenommen, auf je 3000 RM. alte Aktien, deren Börsenkurs 450% betrage, könne eine junge Aktie zu 150% bezogen werden. Um 4000 RM. Aktien (3000 RM. alte und 1000 RM. junge Aktien) zu erhalten, wäre also ein Betrag von 13500 RM. (für die alten Aktien) und von 1500 RM. (für die junge Aktie), insgesamt also von 15000 RM., erforderlich. Je 1000 RM. Aktien kosten also durchschnittlich 3750 RM. oder 375%. Um den rechnerischen Wert des Bezugsrechtes zu ermitteln, wird dieser Durchschnittskurs vom Kurse der alten Aktien abgezogen; das Bezugsrecht besitzt also einen Wert von  $(450 - 375\%) 75\%$ .

Diese Berechnung ist auch anzustellen, wenn auf eine bestimmte Anzahl von alten Aktien nicht eine, sondern mehrere jungen Aktien entfallen.

Beispiel: Auf je 5000 RM. alte Aktien zu 230% können 2000 RM. junge Aktien zu 132% bezogen werden.

5000 R.M. alte Aktien zu 230 ‰	=	11 500 R.M.	
2000 „ junge „ „ 132 ‰	=	2 640 „	
7000 R.M. Aktien	=	14 140 R.M.	
1000 „ „	=	2 020 „	= 202 ‰.

Wert des Bezugsrechts also  $230 - 202 \text{ ‰} = 28 \text{ ‰}$ .

Bei einem auf diese Weise berechneten Wert des Bezugsrechtes würde ein Besitzer alter Aktien genau den gleichen Vorteil aus dem Bezug und der nachherigen Veräußerung der ihm zustehenden Anzahl neuer Aktien wie aus dem Verkauf seiner Bezugsrechte erzielen. So ergibt sich im letzten Beispiel für einen Besitzer von 5000 R.M. alter Aktien, der 2000 R.M. neue Aktien (für 2640 R.M.) erwirbt und (zu dem Kurs von  $202 \text{ ‰}$ , somit für 4040 R.M.) wieder veräußert, ein Gewinn von 1400 R.M., und genau den gleichen Betrag brächte ihm der Verkauf seiner Bezugsrechte ein (5000 R.M. zu  $28 \text{ ‰} = 1400 \text{ R.M.}$ ).

Um diese Berechnung des Bezugsrechtswertes im Kopf vorzunehmen, empfiehlt es sich, die Methode in eine Formel zu bringen. Man nimmt den Tageskurs der alten Aktien, zieht hiervon den Bezugskurs ab und dividiert das Ergebnis durch die Summe, die sich bei Addition der zum Angebot erforderlichen alten Aktien und der Zahl der darauf entfallenden neuen Aktien ergibt. In unserem ersten Beispiel eines Angebots von 3 zu 1 bei  $150 \text{ ‰}$ , wobei der Börsenkurs der alten Aktien  $450 \text{ ‰}$  beträgt, würde man daher im Kopf folgendermaßen rechnen: Kurs  $450 \text{ ‰}$ , davon  $150 \text{ ‰}$  abgezogen =  $300 \text{ ‰}$ , dividiert durch  $3 + 1$  (also 4) =  $75 \text{ ‰}$ . Diese Formel gilt in dieser Einfachheit aber nur für die allerdings besonders zahlreichen Fälle, in denen auf eine bestimmte Anzahl alter Aktien eine neue entfällt. Erstreckt sich das Angebot auf mehr junge Aktien, wie in dem zweiten Beispiel, so muß das nach dieser Formel gefundene Ergebnis noch mit der Anzahl der auf das Angebot entfallenden Aktien multipliziert werden. In unserem zweiten Beispiel entfielen auf 5000 R.M. alte 2000 R.M. neue Aktien zu  $132 \text{ ‰}$ . Das Angebot lautet also — bei  $230 \text{ ‰}$  Tageskurs der alten Aktien —: 5 zu 2 bei  $132 \text{ ‰}$ . Wir ziehen wieder  $132 \text{ ‰}$  von  $230 \text{ ‰}$  ab und dividieren das Ergebnis (98) durch  $5 + 2$  oder 7. Die sich hierbei ergebende Zahl von 14 muß dann aber, da auf 5 alte Aktien 2 neue Aktien entfallen, mit 2 multipliziert werden. Das Ergebnis ist also, in Übereinstimmung mit dem Beispiel,  $28 \text{ ‰}$ .

Die mathematische Begründung dieser Formel, deren Richtigkeit allerdings schon durch die Übereinstimmung des Ergebnisses mit der Berechnung erwiesen wird, ist etwa folgendermaßen zu führen.

Man bezeichne mit  $w$  den Wert des Bezugsrechtes und nehme an, daß auf  $m$  alte Aktien  $n$  neue kommen, setze schließlich den Kurs der alten Aktien gleich  $K$  und den Vorzugspreis der neuen Aktien gleich  $k$ . Besitzt jemand  $m$  alte Aktien, so ist er berechtigt,  $n$  neue Aktien zu  $k$  zu kaufen, und da er sie zu  $K - w$ , d. h. zu dem Kurs der alten Aktien abzüglich des Wertes des Bezugsrechts wiederverkaufen könnte, so würde er einen Gewinn

von  $n(K - w - k)$  erzielen. Andererseits erhalte er durch Veräußerung seiner Bezugsrechte den Betrag  $mw$ . Daher die Gleichung:  $n(K - w - k) = mw$ , woraus  $w = \frac{n(K - k)}{m + n}$  folgt. Im ersten der obigen Beispiele hat man:  $m = 3$ ,  $n = 1$ ,  $K = 450\%$ ,  $k = 150\%$ , also:  $w = \frac{300\%}{4} = 75\%$ . Im zweiten Beispiel ist:  $m = 5$ ,  $n = 2$ ,  $K = 230\%$ ,  $k = 132\%$ , also:  $w = \frac{2 \cdot 98\%}{7} = 28\%$ <sup>1)</sup>.

Nicht ganz so einfach gestaltet sich die Rechnung, wenn die jungen Aktien nicht von demselben Zeitpunkt ab wie die alten an dem Dividenden-genuß teilnehmen. Angenommen, die Gesellschaft beschließe ihr Geschäftsjahr am 30. Juni, nehme aber im Dezember eine Kapitalerhöhung mit der Bestimmung vor, daß die jungen Aktien nicht schon vom 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres ab dividendenberechtigt sein sollen, sondern erst vom 1. Januar ab. Die jungen Aktien erhalten also für das laufende Geschäftsjahr nur die Hälfte der für die alten Aktien zur Ausschüttung gelangenden Dividende. Ein solcher Beschluß ist durchaus berechtigt, da das Geld doch erst nach der Einzahlung der Gesellschaft zur Verfügung steht und im Betriebe arbeiten kann. Bei der Berechnung des Bezugsrechts muß natürlich der Unterschied der Dividendenberechtigung berücksichtigt werden. Man muß zunächst errechnen, wieviel Prozent für die jungen Aktien mehr zu zahlen wären, wenn sie den alten Aktien gleichberechtigt wären, wieviel also für den halben Dividendenschein der jungen Aktien zu entrichten wäre. Da die Dividenden der Aktiengesellschaften erst nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres zur Erklärung gelangen, kann man bei der Berechnung des Bezugsrechts nur eine Schätzung der Dividende für das laufende Geschäftsjahr vornehmen. Sofern nicht andere, bestimmte Erklärungen der Verwaltung vorliegen, nimmt man für die Berechnung gewöhnlich an, daß die Dividende wieder die Höhe der für das vorangegangene Jahr gezahlten erreichen werde. Nehmen wir an, die Dividende habe  $14\%$  betragen und der Kurs der jungen, für das halbe Geschäftsjahr dividendenberechtigten Aktien sei, wie in dem zweiten Beispiel,  $132\%$ , so würde dem Kurse der jungen Aktien der Wert der Dividende für ein halbes Jahr, also  $7\%$ , hinzuzuzählen sein. Das Beispiel würde also lauten:

5000 RM. alte Aktien zu $230\%$	= 11 500 RM.
2000 „ junge „ „ $132\%$	= 2 640 „
halbe Dividende ( $7\%$ ) auf 2000 RM. junge Aktien	= 140 „
7000 RM. Aktien	= 14 280 RM.
1000 „ „	= 2040 RM. = $204\%$ .
Wert des Bezugsrechts also $230 - 204 = 26\%$ .	

<sup>1)</sup> Es handelt sich in diesen Beispielen um die Feststellung rechnerischer Kurse; die Tatsache, daß in der Praxis neue, noch nicht zum Börsenhandel zugelassene Aktien gewöhnlich nicht zu dem Kurse der alten Aktien verkäuflich sind, sondern allenfalls zu einem niedrigeren, muß daher bei diesen Berechnungen unberücksichtigt bleiben.

In der Praxis wird gewöhnlich eine etwas andere Berechnungsart angewendet. Der rechnungsmäßige Wert des fehlenden Dividendenscheines (7%) wird nicht dem Kurse der jungen Aktien zugezählt, sondern vom Kurse der alten Aktien abgezogen. Der sich ergebende Durchschnittskurs wird dann aber nicht mit dem Kurse der alten Aktien verglichen, um das Bezugsrecht zu errechnen, sondern mit dem sich nach Abzug der Dividende vom Kurse der alten Aktien ergebenden Kurse. Also:

5000 RM. alte Aktien zu $230\% - 7\% = 223\%$	=	11150 RM.
2000 „ junge „ „ $132\%$	=	2640 „
<u>7000 RM. Aktien</u>	=	<u>13790 RM.</u>
1000 „ „	=	1970 „ = $197\%$ .
Wert des Bezugsrechts ( $230 - 7 = 223\%$ — $197\%$ )	=	$26\%$ .

Will man das Bezugsrecht wieder nach unserer abgekürzten Formel im Kopf berechnen, so würde man folgendermaßen verfahren. Wir ziehen wieder den Bezugskurs vom Tageskurs der alten Aktien ab, also  $132\%$  von  $230\%$  (=  $98\%$ ), alsdann aber noch den halben Dividendenbetrag von  $7\%$ , so daß wir auf  $91\%$  kommen. Diese Summe wird durch die Zahl der alten und neuen Aktien (5 und 2), also 7, dividiert und das Resultat von 13 wieder mit 2 multipliziert. Das Endergebnis lautet also  $26\%$ .

Man kann die Probe auf diese Berechnungen machen, indem man sich vorstellt, daß man Bezugsrechte zu dem rechnungsmäßigen Werte kauft, darauf die jungen Aktien bezieht und diese nach Gleichstellung mit den alten Aktien als solche verkauft. Da in dem obigen Beispiel auf je 5000 RM. alte Aktien je 2000 RM. junge Aktien zu  $132\%$  mit Dividendenberechtigung für ein halbes Jahr bezogen werden können, so hätte jemand, der, ohne im Besitz der alten Aktien zu sein, junge Aktien beziehen will, die Bezugsrechte auf 5000 RM. alte Aktien zu kaufen. Er hätte hierfür also, bei einem Kurse von  $26\%$ , 1300 RM. zu zahlen. Auf Grund der Bezugsrechte erwirbt er nun 2000 RM. junge Aktien und zahlt hierfür den Bezugspreis von  $132\%$ , also 2640 RM. Insgesamt hat er also 3940 RM. oder 1970 RM. für die Aktie, d. h.  $197\%$  zu zahlen. Da, wie erwähnt, die jungen Aktien erst vom 1. Januar ab, also für ein halbes Geschäftsjahr dividendenberechtigt sind, so müßte man, um die bezogenen jungen Aktien den alten Aktien gleichsetzen zu können, zwei Dividendenscheine für je ein halbes Jahr hinzukaufen. In der Praxis wird dies nicht möglich sein. Es ist auch nicht notwendig, wenn für junge Aktien noch vor ihrer Gleichstellung mit den alten eine getrennte Kursnotierung eingeführt wird, wobei der Kurs gewöhnlich (kleine Abweichungen sind möglich) um die voraussichtliche Dividende niedriger notiert. Wie aber auch die praktische Verwertung erfolgt, jedenfalls hat man sich rechnerisch auf den Standpunkt zu stellen, daß zur Gleichstellung mit den alten Aktien der Zukauf der Dividende für ein halbes Jahr zu berücksichtigen ist. Bei der von uns angenommenen Schätzung von  $14\%$  ergibt dies auf 2000 RM. junge Aktien den Betrag

von 140 R.M., so daß also der Erwerber einschließlich der oben gezahlten 3940 R.M. insgesamt 4080 R.M. oder 204<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zu zahlen hätte. Der beim Verkauf der alten Aktien zu erzielende Kurs beträgt, wie wir oben gesehen haben, 230<sup>0</sup>/<sub>0</sub>; dieser Kurs ist also um 26<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, oder um den Wert des Bezugsrechtes höher als der Kurs, den der Käufer der Bezugsrechte für die jungen Aktien insgesamt zu zahlen hatte. Der Kursunterschied ergibt sich daraus, daß die Besitzer der alten, mit 230<sup>0</sup>/<sub>0</sub> notierten Aktien noch zur Ausübung des Bezuges berechtigt sind, das Bezugsrecht „haftet“, wie man an der Börse zu sagen pflegt, „den Stücken an“. Diejenigen Aktien, die auf Grund der angekauften Bezugsrechte erworben (bezogen) werden, können aber nicht mehr zur Ausübung des Bezugsrechts verwendet werden. Man muß daher mit dem Verkauf dieser Aktien mindestens so lange warten, bis die Frist zur Ausübung des Bezugsrechts abgelaufen ist. Alsdann nehmen aber die Kursmakler den sogenannten Bezugsrechtsabschlag, und zwar in Höhe des Bezugsrechtes (26<sup>0</sup>/<sub>0</sub>) vor; ähnlich wie bei Abtrennung der Dividendscheine ein kursmäßiger Zu- oder Abschlag vorgenommen wird (siehe S. 356). Würde dies nicht geschehen, so könnte jedermann übermäßigen Gewinn dadurch erzielen, daß er kurz vor der Abtrennung des Bezugsrechtes Aktien kauft, dieses Recht ausübt und sie sofort wieder verkauft. Er hätte dann einen Gewinn in Höhe des Bezugsrechtes erzielt. Voraussetzung ist hierbei natürlich, daß der Kurs nicht durch die üblichen, die Kursgestaltung beeinflussenden Momente verändert wird.

Den algebraischen Ausdruck für den — mit  $w'$  zu bezeichnenden — Wert des Bezugsrechtes im Fall des aufgeschobenen Dividendengenusses erhält man nach dem Vorstehenden, wenn man die oben gewählten Bezeichnungen  $m$ ,  $n$ ,  $K$  und  $k$  beibehält und außerdem mit  $t$  die in Jahren bzw. Jahresteilen ausgedrückte Karenzzeit und mit  $d$  die voraussichtliche Dividende bezeichnet, aus der Gleichung:  $n(K - w' - td - k) = mw'$ . Man findet hieraus:  $w' = \frac{n(K - k - td)}{m + n}$ .

In unserem Beispiel ist:  $m = 5$ ,  $n = 2$ ,  $K = 230^0/0$ ,  $k = 132^0/0$ ,  $t = \frac{1}{2}$ ,  $d = 14^0/0$ ; daher:  $w' = \frac{2 \cdot 91^0/0}{7} = 26^0/0$ .

Wir sind in unseren Beispielen von der Annahme ausgegangen, daß der Kurs des Bezugsrechtes seinem rechnungsmäßigen Wert genau entspricht. Diese Voraussetzung war notwendig, weil wir ja nur die Berechnung des Bezugsrechtes (auf Grund des Kurses der alten und des Bezugspreises der jungen Aktien) nachprüfen wollten. In der Praxis entspricht aber der Börsenkurs des Bezugsrechtes nur in den seltensten Fällen dem rechnungsmäßigen Werte. In normalen Zeiten hält er sich unter diesem Werte, weil ein Teil der Aktionäre die jungen Aktien nicht beziehen will und daher an der Börse Bezugsrechte in größerer Anzahl zum Verkauf gelangen. Die Emissionshäuser oder die sonstigen Käufer für Bezugsrechte nehmen aber das Angebot nur auf, wenn sie in dem Ankauf der Bezugsrechte einen Vorteil gegenüber dem Ankauf von alten Aktien erblicken.



Ferner erklärt sich die niedrigere Notierung des Bezugsrechtes im Vergleich zum rechnungsmäßigen Werte auch daraus, daß zum Bezuge einer oder mehrerer junger Aktien gewöhnlich mehr als eine alte Aktie notwendig ist, so daß diejenigen, die nicht über die zum Bezuge der jungen Aktien notwendige Anzahl von alten Aktien verfügen, entweder die Bezugsrechte auf ihren Aktienbesitz verkaufen oder die fehlenden Bezugsrechte hinzukaufen müssen. Da meist der erste Weg gewählt wird, kommen schon durch diese Regulierung der „Spitzen“ Bezugsrechte an den Markt, die naturgemäß den Kurs drücken.

Eine wesentlich niedrigere Notierung des Kurses der Bezugsrechte im Vergleich zu dem entsprechenden Kurse der alten Aktien kann zu Arbitragegeschäften benutzt werden. Es wird gleichzeitig mit dem Ankauf von Bezugsrechten ein Blankoverkauf von alten Aktien vorgenommen, und zwar in einem Umfange, der den auf Grund der angeschafften Bezugsrechte bezogenen neuen Aktien entspricht. Ist also z. B. das Bezugsrecht im Verhältnis von drei alten Aktien zu einer jungen auszuüben, so müssen zunächst dreimal so viel Bezugsrechte gekauft werden, als Aktien zum Verkauf gelangen, also Bezugsrechte auf neun Aktien, wenn drei alte Aktien in blanko verkauft werden. Auf die neun Bezugsrechte kann nun der Käufer drei junge Aktien beziehen. Der Käufer der gefixten drei alten Aktien hat aber das Recht, da ihnen das Bezugsrecht noch anhaftet, dieses auszuüben, also eine junge Aktie zu beziehen. Da der Verkäufer die gefixten drei alten Aktien zunächst nicht liefern kann, sondern schuldig bleibt, muß er noch vor Ablauf der Bezugsfrist wenigstens das dem Käufer der drei alten Aktien zustehende Bezugsrecht liefern. Er muß daher dieses Bezugsrecht anschaffen, insgesamt also die Bezugsrechte auf zwölf Aktien, d. h. viermal soviel, als er an alten Aktien (bei einem Umtauschverhältnis 3 : 1) gefixt hat. Nach Ablauf der Bezugsfrist erfolgt dann die Lieferung der in blanko verkauften drei Aktien, natürlich ohne Bezugsrecht, weil dieses bereits vorweg geliefert ist. Da die Lieferbarkeit der jungen, auf Grund der alten bezogenen Aktien erst von der Zulassungsstelle ausgesprochen werden muß, erhält der Käufer von Bezugsrechten Wertpapiere, die er zunächst an keiner Börse veräußern kann. Es kommt häufig vor, daß die Zulassung der jungen Aktien erst ein Jahr oder noch später nach Ausübung des Bezugsrechts erfolgt. Zuweilen wird die Verzögerung absichtlich herbeigeführt, um Verkäufe zu verhindern, weil sie den Kurs des Papiers herabdrücken würden. Der Verkäufer kann daher ein solches Geschäft nur ausführen, wenn es möglich ist, Stücke leihweise zu erhalten. Daher kann diese Arbitrage in der Regel nur von Banken abgeschlossen werden, die über Stücke, die sie ihren Kunden auf Stückekonto gutgeschrieben haben, Verfügungsberechtigt sind. In diesem Falle wird natürlich die Bank, die den Blankoverkauf von alten Aktien auf Grund eines Kaufes von Bezugsrechten vornimmt, die alten Aktien aus den Beständen des Stückekontos sogleich, also noch vor dem Ablauf des Termins für die Ausübung des Bezugsrechts, an den Käufer liefern. Sie braucht dann nicht die

Bezugsrechte vorweg zu liefern. Sie muß aber auch in diesem Falle neben den Bezugsrechten, die sie zum Bezuge der gegen die verkauften alten Aktien notwendigen jungen Aktien braucht, Bezugsrechte in Höhe des Betrages der gefixten alten Aktien erwerben, um hierauf das Bezugsrecht für den Kunden ausüben zu können, dem die auf Stückkonto gutgeschriebenen alten Aktien gehören. Bei Papieren, die im Terminverkehr gehandelt werden, kann, wie wir gesehen haben, eine Hereinnahme von Stücken im Wege der Prolongation stattfinden; auch in diesem Falle ist aber die Durchführung der Arbitrage nur möglich, wenn die hereingenommenen, also am Monatsende in den Besitz des Hereinnehmers kommenden Stücke noch rechtzeitig zur Lieferung der in blanko verkauften Aktien benutzt werden können.

Die Notierung der Bezugsrechte erfolgt an den deutschen Börsen gewöhnlich drei Tage lang, und zwar zum letzten Male am zweiten Börsentage vor Ablauf der Bezugsfrist. Am darauffolgenden Börsentage wird zum erstenmal die Notierung „ausschließlich Bezugsrecht“ vorgenommen. Eine Erneuerung der Limite am Tage nach der Abtrennung der Bezugsrechte ist nicht nötig, da die bisherigen Limite von den Maklern nach Vornahme des Bezugsrechtsabschlages weitergeführt werden.

Versäumt ein Aktionär den Bezug der jungen Aktien und unterläßt er versehentlich den Verkauf des Bezugsrechts, so geht er des Vorteils verlustig. Nur in Ausnahmefällen wird von den Emissionshäusern eine „Schonfrist“ von wenigen Tagen gewährt, während der sie noch die Ausübung des Bezugsrechts gestatten. Es geht hieraus hervor, wie wichtig eine Beaufsichtigung der Effektenbestände durch die Banken auch nach dieser Richtung sein kann.

Die Beamten, die diesen Zweig der Effektenverwaltung zu versehen haben, sehen, wie oben erwähnt, die maßgebenden Börsenblätter daraufhin durch, ob sie Bekanntmachungen enthalten, in denen zur Ausübung des Bezugsrechts aufgefordert wird. Ferner pflegen diese Zeitungen auch im redaktionellen Teil Zusammenstellungen der zur Zeit laufenden Bezugsangebote zu veröffentlichen. Soweit die Kunden, die Aktien solcher Gesellschaften besitzen, nicht bereits selbst Anweisungen erteilt haben, werden sie von den Banken unter Hinweis auf die näheren Bedingungen angefragt, ob das Bezugsrecht ausgeübt oder verkauft werden soll. Gewöhnlich behält sich die Bank das Recht des Verkaufs am letzten Notierungstage des Bezugsrechts vor, wenn der Kunde keine andere Weisung gegeben hat. In den Geschäftsbedingungen erklären die Banken häufig, daß sie eine Verantwortung für die Folgen ablehnen, die dadurch entstehen, daß der Kunde die Bekanntmachungen der Gesellschaften nicht selbst beachtet. Sofern die Bank für die Verwaltung der Wertpapiere eine besondere Vergütung beansprucht, ist es zweifelhaft, ob sie nicht auch im Falle einer solchen Vereinbarung in den Geschäftsbedingungen zur rechtzeitigen Benachrichtigung des Kunden verpflichtet ist<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> In einem Gutachten der Berliner Handelskammer (siehe „Mitteilungen der Handelskammer“ vom Februar 1921) wird erklärt, es habe sich ein Handelsgebrauch, daß die

Während eine Kapitalerhöhung in der Regel vorgenommen wird, wenn sich eine Aktiengesellschaft in günstiger Entwicklung befindet und zum Zwecke der Betriebsweiterung ihre Betriebsmittel vermehren muß, dient die Zuzahlung auf Aktien der Kapitalbeschaffung, die sich infolge von schlechtem Geschäftsgang des Unternehmens oder sonstigen ungünstigen Ereignissen (z. B. Spekulationsverlusten) als notwendig erwiesen hat. Für den zugezahlten Betrag werden keine neuen Aktien ausgegeben; die Höhe des Aktienkapitals und damit die Verpflichtungen gegenüber den Aktionären verändern sich also nicht. Die Aktien werden ebenfalls den dazu bestimmten Bankfirmen vorgelegt, und auf die Stücke wird ein Vermerk gemacht, daß die Zuzahlung erfolgt ist (z. B. „30 % zugezahlt“). Der Stempelaufdruck ist notwendig, damit die Aktien sich auch äußerlich von denen unterscheiden, worauf die Zuzahlung nicht geleistet worden ist.

Als Mittel, um eine ungünstig arbeitende Gesellschaft zu verbessern (sanieren), wird auch häufig die Zusammenlegung der Aktien vorgenommen. Mehrere Aktien werden in eine verschmolzen. Dadurch wird das Aktienkapital herabgesetzt, und eine Unterbilanz kann getilgt werden, indem die durch die Ermäßigung des Aktienkapitals buchmäßig freiwerdenden Beträge (der „Sanierungsgewinn“) zur Tilgung einer Unterbilanz oder zur Herabsetzung des Buchwertes anderer Bilanzposten, meist besonders übermäßig hoch bilanzierender Aktivposten (Grundstücke, Maschinen, Warenvorräte usw.), benutzt wird. Die Zusammenlegung der Aktien schafft also keine neuen Betriebsmittel. Abgesehen von der Herabsetzung einiger Buchwerte, wird dadurch nur erreicht, daß die zur Ausschüttung des Gewinns verfügbaren Beträge in dem oder den folgenden Jahren nicht mehr zum Ausgleich der früheren Unterbilanz verwandt werden. Auch können bei Herabsetzung der Buchwerte die späteren Abschreibungen auf einige Aktivwerte geringer bemessen werden. Es kann also, bei gleichem zur Ausschüttung verfügbarem Gewinn gegenüber der Zeit vor der Zusammenlegung, eine höhere Dividende verteilt werden. Davon hat aber der Aktionär, der die Aktien vor der Zusammenlegung besaß, keinen Vorteil, weil er die höhere Dividende auf einen entsprechend geringeren Aktienbetrag erhält. Da die Zusammenlegung, wie erwähnt, im Falle schlechter Rentabilität eines Unternehmens vorgenommen wird, in diesem Falle aber in der Regel gleichzeitig die Beschaffung neuer Betriebsmittel notwendig ist, wird sie meist in Verbindung mit einer Wiedererhöhung des Aktienkapitals oder einer Zuzahlung auf die bisherigen Aktien durchgeführt. Im ersten Falle werden die neuen Aktien gewöhnlich den Aktionären zum Bezuge angeboten. Zuweilen werden sie auch von Gläubigern der Gesellschaft (z. B. Banken) zum Ausgleich der Forderungen übernommen. Bei einer Zuzahlung kann ein gesetzlicher Zwang, diese zu leisten, auf den

---

Banken verpflichtet wären, einem Kunden, dessen Wertpapiere sie verwahren und verwalten, Mitteilung von der Ausübung des Bezugsrechts zu machen, oder daß sie verpflichtet wären, vor dem Verkauf der Bezugsrechte den ausdrücklichen Auftrag des Kunden abzuwarten, nicht feststellen lassen.

Aktionär nicht ausgeübt werden. Dieser haftet vielmehr immer nur bis zur Höhe des Nennwerts der Aktie oder dem höheren Ausgabepreise. Die Sanierung erfolgt daher gewöhnlich in einer Form, daß dem die Zuzahlung leistenden Aktionär ein Vorteil gegenüber den anderen Aktionären eingeräumt wird. Dies geschieht in der Weise, daß jene Aktien, auf die die Zuzahlung geleistet wird, die Eigenschaft von Vorzugsaktien (auch Prioritätsaktien genannt) erhalten. Diesen steht, wie auf Seite 349 erwähnt, vom Reingewinn eines jeden Geschäftsjahres zunächst eine Dividende in bestimmter Höhe (Vorzugsdividende) zu; der Rest des Gewinnes wird alsdann auf beide Aktienkategorien (Stammaktien und Vorzugsaktien) verteilt, und zwar häufig zu gleichen Teilen. In bezug auf die Auszahlung der Dividende für die Vorzugsaktien wird zuweilen noch die Bestimmung getroffen, daß die Vorzugsdividende (gewöhnlich in Höhe von 5 bis 8<sup>0</sup>/<sub>0</sub>) in den folgenden Jahren nachzuzahlen ist, falls der Gewinn eines Geschäftsjahres hierzu nicht ausreicht. Diejenigen Aktien, die entgegen dem Beschluß der Generalversammlung nicht zur Zusammenlegung eingereicht werden, können von der Gesellschaft für kraftlos erklärt werden (§ 290 HGB).

Die bei einer Sanierung entstehenden Vorzugsaktien sind nicht mit jenen Vorzugsaktien zu verwechseln, die besonders seit der Inflationszeit zum Schutze gegen die sogenannte Überfremdungsgefahr ausgegeben wurden. Zunächst wurde die Überfremdungsgefahr darin erblickt, daß Kapitalisten in Ländern mit günstiger Valuta Aktien deutscher Unternehmungen, die infolge der Verschlechterung der deutschen Valuta zu niedrigen Preisen, berechnet in ihrem Gelde, erhältlich waren, aufkaufen und dadurch Einfluß auf die Gesellschaften gewinnen. Ein solcher Einfluß wurde im nationalen Interesse für schädlich gehalten. Andererseits konnten aber die deutschen Aktionäre nicht verhindert werden, ihren Aktienbesitz abzustoßen. Später versuchten auch deutsche Kapitalisten durch Aufkauf von Aktienmehrheiten die Herrschaft über Gesellschaften zu erhalten, sowohl in der Inflationszeit als auch teilweise nach Stabilisierung der Währung. Dadurch sahen sich die Verwaltungen in ihrer Stellung bedroht, namentlich wenn die Aufkäufe von Konkurrenzfirmen erfolgten und gleichzeitig die Gefahr bestand, daß die Käufe nicht im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre, sondern nur einzelner Gruppen vorgenommen werden. Daher gingen die Aktiengesellschaften mehr und mehr dazu über, Vorzugsaktien auszugeben, die von einigen der Gesellschaft nahestehenden Personen, gewöhnlich einem aus Mitgliedern der Verwaltung zusammengesetzten Konsortium, übernommen werden. Diese Vorzugsaktien gewähren in der Regel, wie die oben erwähnten, ein Vorrecht auf eine bestimmte Dividende, zu deren Nachzahlung die Gesellschaft meist ebenfalls verpflichtet wird, wenn in einem Jahre der Reingewinn zur Verteilung nicht ausreichen sollte. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft werden die Vorzugsaktien zu einem bestimmten Kurse vor den Stammaktien zurückbezahlt. Im Gegensatz zu den oben erwähnten Vorzugsaktien wird jedoch der sich nach Zahlung der Vorzugsdividende ergebende Über-

schuß gewöhnlich nur zur Ausschüttung der Dividende an die übrigen Aktionäre verwendet, so daß die Besitzer der Vorzugsaktien ausschließlich eine Dividende in bestimmter Höhe erhalten. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß die gegen Überfremdungsgefahr ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Abstimmung über besonders wichtige Anträge in den Generalversammlungen (Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Satzungsänderung, Liquidation usw.) ein mehrfaches (dreifaches, fünffaches, zuweilen sogar hundertfaches) Stimmrecht erhalten. Auf diese Weise ist es den Verwaltungen der Aktiengesellschaften möglich, in wichtigen Fragen den entscheidenden Einfluß über die Gesellschaft auszuüben, ohne erhebliche Kapitalbeträge zur Übernahme von Aktien festzulegen. Andererseits hat sich in weiten Kreisen gegen die durch solche Vorzugsaktien ausgeübte Herrschaft über die Gesellschaft ohne entsprechende Kapitalbeteiligung eine lebhafteste Mißstimmung geltend gemacht. Sie hat dazu geführt, daß bei den gegenwärtig bestehenden Bestrebungen der Regierung, ein neues Aktiengesetz zu schaffen, auch eine Einschränkung der mit Hilfe der mehrstimmigen Vorzugsaktien ausgeübten Herrschaft beabsichtigt ist.

Die Zusammenlegung (Konvertierung) geschieht entweder so, daß die alten Aktien vom Emissionshause oder den in der Bekanntmachung genannten sonstigen Banken zurückbehalten werden und an deren Stelle ein neues Stück ausgehändigt wird, oder daß eine Aktie zurückgegeben und mit einem Stempelaufdruck versehen wird (z. B. „zusammengelegt 3 : 1“). Die Dividendscheine müssen hierbei miteingereicht werden. Bei den zum Giro-Effekten-Depot zugelassenen Werten kann, wenn nur eine Abstempelung in Frage kommt, diese ebenfalls durch Überweisung der Stücke an die Emissionsstelle durch roten Scheck stattfinden. Das Giro-Effekten-Depot schreibt seinem Mitglied alsdann statt der bisherigen Aktien konvertierte Aktien gut.

Abgesehen von dieser Form der zwangsläufigen Verminderung des Aktienkapitals (gemäß § 288 HGB) kann eine Kapitalherabsetzung auch freiwillig durch planmäßige, im Gesellschaftsvertrag (Statut) vorgesehene Tilgung vorgenommen werden, und zwar im Wege des Ankaufs von Aktien an der Börse, der Auslosung, Kündigung usw. Eine solche Tilgung, die übrigens nur selten angewandt wird, erfolgt meist aus dem bilanzmäßigen Jahresgewinn und aus freien Reserven. Sie setzt voraus, daß die Gesellschaft über genügend flüssige Mittel verfügt. An Stelle der auf diese Weise getilgten Aktien erhalten die bisherigen Aktionäre häufig Genußscheine, die entweder nach Zahlung einer bestimmten Dividende auf die Aktien oder gleichzeitig mit ihnen dividendenberechtigt sind. Dadurch kann also ebenfalls die prozentuale Höhe der Dividende, bei gleichem Gewinn wie früher, herabgesetzt werden, ohne daß der bisherige Aktionär in seinen Gesamtbezügen geschmälert wird. Die Genußscheine haben allerdings in den Generalversammlungen kein Stimmrecht.

Mit der Konvertierung von Aktien ist nicht die Konversion von Anleihen zu verwechseln. Diese erfolgt häufig bei niedrigem Geldstande,

der zur Folge hat, daß der Schuldner der Anleihe ihren Zinsfuß herabzusetzen wünscht. Die Konversion wird meist so durchgeführt, daß der Schuldner dem Besitzer des Schuldtitels (Obligationär) freistellt, sich mit einem niedrigeren Zinsfuß zu begnügen, anderenfalls die Schuld zurückgezahlt wird. Das Recht der Kündigung der Anleihe muß allerdings vorher ausbedungen sein. Abgesehen von diesen Fällen, wird zuweilen bei Anleihen wenig zahlungsfähiger Staaten die Herabsetzung des Zinsfußes auf dem Wege des Gesetzes bestimmt.

Die Konversion wird auf dem Effektenstück in der Regel ebenfalls durch Stempelaufdruck kenntlich gemacht (z. B. „Zinsfuß von 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> auf 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> herabgesetzt“). Die Kupons werden gleichfalls mit einem entsprechenden Aufdruck versehen.

Weiterhin beschäftigt sich die Effektenkasse, wie erwähnt, mit den sogenannten Zeichnungen bei Emissionen. Neu emittierte Aktien oder festverzinsliche Werte können dem Publikum in der Form zum Kauf angeboten werden, daß sie „zur Zeichnung aufgelegt“ werden. Die Zeichnung geschieht immer schriftlich. Man bedient sich dazu der sogenannten Zeichnungsscheine (siehe Beispiel 84). Der Gegenwert für die gezeichneten Wertpapiere braucht in der Regel vorher nicht voll entrichtet zu werden, weil häufig, besonders bei günstiger Börsenlage, eine „Überzeichnung“ stattfindet und daher nur ein Teil der gezeichneten Beträge erhältlich ist. Es genügt die Stellung einer Kautions, die gewöhnlich etwa 5% der gezeichneten Summe beträgt. Sie dient als Sicherheit für den Fall, daß die Abnahme der Stücke verweigert wird. Zuweilen wird auf diese Kautions verzichtet. Der Kurs, zu dem das Papier dem Publikum überlassen wird (Zeichnungskurs), wird in der Aufforderung zur Zeichnung bekanntgegeben. Bei dieser Form der Einführung, die man Subskription nennt, kann es sich um Papiere handeln, deren Zulassung zum Börsenverkehr soeben beschlossen wurde, oder um solche, deren Zulassung erst beantragt werden soll. In diesem Falle wird aber meist in der Zeichnungsaufforderung die Stellung eines solchen Antrags schon in Aussicht gestellt, weil das Publikum den Erwerb börsenfähiger Papiere dem der nichtnotierten Werte vorzieht. Handelt es sich um bereits zugelassene Papiere, so wird die Zeichnungsaufforderung im Anschluß an den von der Zulassungsstelle genehmigten Prospekt veröffentlicht; es sei denn, daß es sich um Werte handelt, deren Zulassung einer Prospektgenehmigung nicht bedarf, wie es z. B. bei inländischen Staatsanleihen der Fall ist (siehe Seite 332).

Bei Aktien wird seit einiger Zeit eine Zeichnungsaufforderung überhaupt nicht erlassen, während dies früher in der Mehrzahl der Fälle geschah. Vielmehr erfolgt die „Einführung“ der Aktien in den Börsenverkehr. Es wird nur der Prospekt nach der Zulassung veröffentlicht und einige Tage darauf die erste Notierung an der Börse vorgenommen. Wer das Papier erwerben will, hat demnach den Ankaufsauftrag für den ersten Notierungstag zu erteilen. Der Kurs wird somit erst später je nach der Börsenlage, der vorliegenden Nachfrage und dem zur Verfügung stehenden Angebot festgesetzt. In

## Beispiel Nr. 84.

**Zeichnungsschein.****Zeichnung auf 290 Millionen Mark  
fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe.**

Auf Grund der veröffentlichten Bedingungen zeichne ich auf die nach der Bekanntmachung vom 2. April d. J. auszugebende fünfprozentige Reichsanleihe den Nennbetrag von

**Mark — Hunderttausend — D. R.-W.**

und verpflichte mich zu deren Abnahme oder zur Abnahme desjenigen geringeren Betrages, welcher auf Grund gegenwärtiger Anmeldung zugeteilt werden wird.

Als Sicherheit hinterlege ich

**Mark: Fünftausend.**

*Berlin, den 16. April 19...*

Name: *Wilhelm Schultze.*

Ort: *Potsdam.*

den redaktionellen Teilen der Zeitungen wird jedoch gewöhnlich vorher mitgeteilt, wann und zu welchem ungefähren Kurse die Einführung erfolgen wird. Aktien vor der Zulassung durch öffentliche Zeichnungsaufforderung in den Verkehr zu bringen, ist bei den Banken nicht üblich. Früher geschah dies auch bei festverzinslichen Werten nur selten.

Von großer Bedeutung für die Aktionäre einer Gesellschaft ist sehr häufig der Besuch der Generalversammlung und die Ausübung des Stimmrechts. Allerdings machen die eigentlichen Aktionäre von diesen Rechten nur in wenigen Fällen Gebrauch. Meist benutzen die Banken die Stücke ihrer Kundschaft zur Ausübung des Stimmrechts für die Anträge der Verwaltung, oder sie stellen sie Verwaltungsmitgliedern sowie den in der Verwaltung vertretenen Banken zur Verfügung. In ihren Geschäftsbedingungen lassen sich die Banken daher oft ermächtigen, das Stimmrecht der bei ihnen oder im Sammeldepot ruhenden Aktien in den Generalversammlungen auszuüben, sofern nicht der Eigentümer der Aktien im Einzelfalle etwas anderes bestimmt hat. Nur sofern besonders wichtige Anträge auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehen, oder eine starke Opposition gegen die Anträge der Verwaltung angekündigt ist, pflegen neuerdings die Banken vorher ihre Kundschaft anzufragen, ob sie die Vertretung im Sinne der Verwaltungsanträge für sie ausüben sollen.

Wer als Aktionär in einer Generalversammlung das Stimmrecht ausüben will, muß im Besitz einer Stimmkarte sein, die ihm nach Hinterlegung der Aktien ausgefertigt wird. Die Banken pflegen die Anmeldung zu den Generalversammlungen auf Wunsch ihrer Kundschaft zu besorgen. Für diejenigen Werte, die im Giro-Effekten-Depot verwahrt werden, wird die An-

meldung meist vom Kassen-Verein ausgeführt, so daß die Banken eine Abhebung der Stücke auch in diesem Falle nicht vorzunehmen brauchen. Die Anmeldung muß mindestens drei Tage vor der Generalversammlung erfolgen, und zwar gewöhnlich beim Emissionshause oder den von der Gesellschaft bestimmten Hinterlegungsstellen, die in der offiziellen, im „Reichsanzeiger“ und einigen anderen Zeitungen veröffentlichten Bekanntmachung (Einladung zur Generalversammlung) genannt sind. Das Statut bestimmt häufig eine längere Frist, z. B. eine solche von einer Woche. Es werden zwei gleichlautende Nummernverzeichnisse ausgestellt und der Hinterlegungsstelle mit den Aktien zugesandt. Das eine Nummernverzeichnis wird zurückgegeben, mit einem Stempelaufdruck versehen (z. B.: „angemeldet zur Generalversammlung“) und dient als Quittung für die hinterlegten Wertpapiere. Ferner erhält der Aktionär eine Stimmkarte, die gleichzeitig als Einlaßkarte zur Generalversammlung dient. Zuweilen erhält der Aktionär von der Hinterlegungsstelle keine Stimmkarte, sondern nur das abgestempelte Nummernverzeichnis (den Hinterlegungsschein). Auf Grund dieses Schriftstückes wird ihm in der Generalversammlung die Stimmkarte ausgehändigt.

Die Aktien werden von der Hinterlegungsstelle zurückbehalten und können nach der Versammlung gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheines umgetauscht werden. Statt der Übersendung der Aktien genügt auch eine Bescheinigung der Hinterlegung bei einem Notar. Die näheren Bestimmungen für die Hinterlegung der Aktien werden bei der Einladung zur Versammlung bekanntgemacht. Sie sind auch in der Satzung (Statut) der Gesellschaft enthalten. Häufig wird auch der Kassen-Verein bei Papieren, die im Giro-Effekten-Depot liegen, als Hinterlegungsstelle bestimmt, so daß dieser die Stücke nicht anderen Hinterlegungsstellen zu übersenden braucht.

## 8. Die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine.

Zur Verwaltung der Wertpapiere gehört auch, wie erwähnt, die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine, sofern sie von Wertpapieren zu erfolgen hat, die sich in einem offenen Depot befinden oder dem Kunden auf Stückekonto gutgeschrieben sind. Während die Abtrennung Aufgabe der Effektenabteilung ist, besorgt die Kuponkasse die Einlösung der Scheine und gewöhnlich deren Abrechnung. Bei den im Giro-Effekten-Depot oder bei auswärtigen Banken liegenden Wertpapieren wird die Abtrennung von diesen Depotstellen vorgenommen. Jedoch ist die Gutschrift der Beträge zu überwachen. Dies geschieht entweder von der Effektenabteilung oder der Kuponkasse. Auch ist die Gutschrift für die Kundschaft von der Effektenabteilung vorzunehmen oder von der Kuponkasse zu veranlassen. Für die Kunden bedeutet diese Tätigkeit der Banken eine große Erleichterung, da sie nicht nötig haben, den Einzug des Gegenwerts der Kupons oder Dividendenscheine selbst vorzunehmen. Der Gegenwert wird vielmehr ihrem



Konto gutgeschrieben, indem ihnen gleichzeitig Mitteilung hiervon (Gutschriftsanzeige) gemacht wird.

Die Abtrennung erfolgt, wie bereits dargelegt wurde, bei Kupons an bestimmten Terminen, bei Dividendenscheinen nach dem Beschluß der Generalversammlung über die Auszahlung der Dividende. Um Zinsverluste zu ersparen, wird die Abtrennung schon einige Tage vor der Fälligkeit vorgenommen, damit die Bank sofort nach Eintritt der Einlösungsmöglichkeit bei den Zahlstellen die Kupons einreichen kann. Andererseits führt eine allzu frühzeitige Abtrennung zu einigen Schwierigkeiten, wenn der Kunde die Papiere bereits nach erfolgter Abtrennung verkauft. Die Kupons müssen dann herausgesucht und mit einer Stecknadel wieder an dem Stück befestigt werden, oder es muß der Wert des bereits abgetrennten Kupons dem Käufer vergütet werden.

Zum Zwecke der Abtrennung werden die bei der Bank liegenden Effekten dem Tresor entnommen, und auf dem die Effekten umgebenden Papierbände (siehe S. 564), gewöhnlich auf dessen Rückseite, wird die Abtrennung unter Hinzufügung des Datums von dem sie vornehmenden Beamten bescheinigt. Die Abtrennung gestaltet sich naturgemäß einfacher, wenn die Wertpapiere oder bei getrennter Aufbewahrung der Mäntel und der Kupons- und Dividendenscheinbogen (siehe S. 565), nur diese im Tresor nach Gattungen geordnet sind. Dann können die Bogen, von denen die Abtrennung vorzunehmen ist, schneller herausgenommen werden, als wenn die Mäntel und Bogen zusammen und nach den Namen der Kunden geordnet, verwaltet werden. Zur Erleichterung der Abtrennung werden häufig die Kuponbogen mit denselben Zinstermen zusammengelegt und gebündert, also z. B. die Kuponbogen von 8 $\frac{0}{10}$  Preußischen Zentral-Bodenkredit-Pfandbriefen mit Januar—Juli-Zinsen getrennt von den Kuponbogen derselben Effektengattung mit April—Oktober-Zinsen. Im Falle einer Aufbewahrung der Wertpapiere nach den Effektennummern (siehe S. 567) ist die Absonderung der Kupons mit verschiedenen Zinstermen besonders leicht, weil nur Effekten derselben Gattung mit gleicher Zinsberechnung dieselbe Börsennotiz und daher auch dieselbe Effektennummer haben. Innerhalb dieser Bänder wird bei Aufbewahrung der Kuponbogen nach Gattungen eine weitere Trennung vorgenommen, indem die jedem einzelnen Kunden gehörigen Bogen zusammengelegt und gebündert werden.

Die Depotbuchhaltung fertigt nun an Hand des Sach-Depotbuches Listen an, in denen die im Tresor der Bank sowie die von den anderen Depotstellen abzutrennenden Kupons und Dividendenscheine, unter Bezeichnung des Kunden oder dessen Kontonummer, der Depotnummer, der Effektengattung und der Nominalbeträge der Wertpapiere und getrennt nach den einzelnen Depotstellen, aufgeführt werden. Ferner werden in diesen Listen die sich aus den Zinssätzen der Anleihen ergebenden Kuponbeträge sowie bei Dividendenscheinen die Dividendenbeträge berechnet und in eine besondere Spalte eingetragen. Beträge in ausländischer Währung werden getrennt eingesetzt.

Ebenso wird im Tresor bei Abtrennung der Scheine eine ähnliche Liste angefertigt. Jedoch wird hier meist nur neben dem Namen oder der Kontonummer des Kunden, der Depotnummer und der Effektergattung die Anzahl der Scheine sowie ihr Nominalbetrag angegeben. Beide Listen werden nun entweder in der Effektenabteilung oder in der Kuponkasse miteinander abgestimmt. Ebenso werden die von dem Giro-Effekten-Depot oder auswärtigen Depotstellen eingehenden Listen mit der auf Grund des Sach-Depotbuchs angefertigten Liste abgestimmt. Dadurch wird festgestellt, ob die Liste der Depotbuchhaltung keine Irrtümer enthält und sämtliche zu dem jeweiligen Fälligkeitstermin einlösbaren Scheine tatsächlich abgetrennt sind. Die im Tresor abgetrennten Scheine werden der Kuponkasse gegen Quittung zum Einzug übersandt.

Die Gutschriftsaufgaben für die Kundschaft (siehe Beispiel 27, S. 242) werden entweder nach diesen Listen in der Kuponkasse angefertigt oder in der Depotbuchhaltung an Hand einer Durchschrift der nach dem Sach-Depotbuch angefertigten Aufstellung. In beiden Fällen werden aber die Gutschriftsaufgaben vor ihrer Absendung mit dem Personen-Depotbuch verglichen. Bei Anfertigung der Gutschriftsaufgaben wird, wie wir gesehen haben (S. 243), gleichzeitig die Memorialbuchung gemacht oder eine Memorialdurchschrift hergestellt. Eine weitere Durchschrift erhält die Kontokorrent-Buchhaltung zur Gutschrift des Gegenwerts auf dem Konto des Kunden, oder es werden dieser Abteilung die Originalgutschriftsaufgaben zugesandt.

## 9. Die Buchführung und Korrespondenz in der Effektenabteilung.

Wie auf dem Wechsel-Konto des Hauptbuches alle Eingänge und Ausgänge an Wechseln erscheinen, so daß der Saldo des Kontos den Bestand der Bank an Wechseln ergibt, so bildet das Effekten-Konto des Hauptbuches die Zusammenfassung aller Eingänge und Ausgänge an Wertpapieren. Während aber das Wechsel-Konto, wie wir gesehen haben (S. 313), gewöhnlich als reines Bestandskonto geführt wird, ist das Effekten-Konto regelmäßig ein Bestandserfolgskonto. Sein Zweck besteht also darin, nicht nur die in die Bilanz einzusetzenden Wertpapierbestände auszuweisen, sondern auch den Gewinn oder Verlust, den die Bank durch ihre Geschäfte in Wertpapieren erzielt hat. Dieser kann dadurch entstanden sein, daß die Bank zum Zwecke der Spekulation oder der Anlage flüssiger Mittel Effekten gekauft und später verkauft hat, oder dadurch, daß sie bei Ausführung eines Kaufauftrages für die Kundschaft die Papiere zu niedrigerem Kurse eingedeckt bzw. bei Ausführung eines Verkaufsauftrages zu höherem Kurse verkauft hat, als er dem Kunden in Rechnung gestellt wird. Auch in diesen Fällen liegen häufig Eigengeschäfte der Bank vor; sie übernimmt die zum Verkauf aufgegebenen Papiere z. B. zu dem bei Eintreffen des Auftrags geltenden Kurse und verkauft sie an der Börse bald darauf zu einem anderen Kurse. In den Fällen, in denen die Bank

kein Kommissionsgeschäft abschließt, sondern als Eigenhändler auftritt (siehe S. 373), kann der Kursunterschied aber auch den Zwischengewinn darstellen, den die Bank für ihre Vermittlung beansprucht und der an die Stelle der Provision tritt. Für die Buchhaltung wird jedes Effektingeschäft des Kunden, gleichgültig, ob die Bank Kommissionär oder Eigenhändler ist, als Eigengeschäft der Bank betrachtet. Kauft der Kunde ein Wertpapier, so ist die Bank buchmäßig Verkäufer und umgekehrt. Daher wird das Effekten-Konto für den Gegenwert der vom Kunden gekauften Wertpapiere erkannt; sie erscheinen auf der Ausgangs- (Haben-) Seite des Effekten-Kontos. Dagegen wird der Kunde auf Kontokorrent-Konto belastet. Ebenso wird für den Gegenwert der vom Kunden verkauften Papiere das Effekten-Konto belastet — sie erscheinen hier auf der Eingangs- (Soll-) Seite —, während der Kunde auf Kontokorrent-Konto erkannt wird. Hat die Bank Wertpapiere für eigene Rechnung gekauft, ohne daß ein Kundenauftrag vorliegt, so wird ebenfalls das Effekten-Konto belastet; bei einem solchen Verkauf wird es erkannt. Das Gegenkonto ist in diesen Fällen dasjenige Konto, über das die Bezahlung des Kaufpreises geleitet wird. Werden die gekauften Papiere z. B. durch den Kassen-Verein geliefert oder der Bank durch das Giro-Effekten-Depot gutgeschrieben, so wird das Konto Kassen-Verein zu Lasten des Effekten-Kontos erkannt. Kauft oder verkauft die Bank zur Deckung eines Kundenkaufauftrags die Papiere an der Börse, so ist die Buchung dieselbe wie beim Börsenkauf oder -verkauf für eigene Rechnung der Bank. Daher muß z. B. die Gutschrift auf Effekten-Konto auf Grund eines Kaufgeschäfts des Kunden — der Gegenposten zur Belastung des Kunden auf Kontokorrent-Konto — sich mit der Belastung auf Effekten-Konto auf Grund des an der Börse abgeschlossenen Deckungsgeschäftes ausgleichen. Der Unterschied der Wertbeträge auf beiden Seiten des Effekten-Kontos ist in der Regel der an der Börsenausführung erzielte Gewinn oder Verlust. Die Provision, Börsenumsatzsteuer, Maklergebühr und sonstigen Spesen, die den Kunden neben dem Kurswert belasten, oder die von der Bank gezahlte Börsenumsatzsteuer und Maklergebühr erscheinen nicht im Effekten-Konto, sondern auf Sonderkonten; die Provisionen auf einem Effektenprovisions-Konto, die Börsenumsatzsteuer auf Börsenumsatzsteuer-Konto, die Maklergebühren auf Courtage-Konto, die sonstigen Spesen gewöhnlich auf Unkosten-Konto. Auf Effekten-Konto werden jedoch neben dem Kurswert die Stückzinsen gebucht, soweit diese — bei festverzinslichen Werten — berechnet werden.

Auf dem Courtage-Konto des Hauptbuchs vereinigen sich daher auf der Sollseite die an die Makler gezahlten Courtagen, auf der Habenseite die von der Kundschaft vergüteten Beträge. Durch die Kompensation von Kauf- und Verkaufsgeschäften der Kunden, die zu gleicher Börsenzeit auszuführen sind, und durch den direkten Börsenhandel mit anderen Banken entsteht auf Courtage-Konto ein Gewinn. Dieser Gewinn wird gewöhnlich beim Jahresabschluß auf Effekten-Konto übertragen, also wegen seiner Geringfügigkeit nicht besonders in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Zuweilen kommt es vor, daß ein Kunde Effektengeschäfte abschließt, ohne daß er bereits Kunde der Bank ist. Will er mit ihr in ständiger Geschäftsverbindung bleiben, so wird ihm ein Konto eröffnet; handelt es sich jedoch nur um ein gelegentliches Geschäft, so wird für den Kunden nicht ein besonderes Kontokorrent-Konto eingerichtet, sondern er wird beim Kauf auf Konto pro diverse belastet, beim Verkauf erkannt. Bei der Abnahme und Bezahlung der gekauften oder bei der Auszahlung des Gegenwerts der verkauften Effekten an ihn wird das Konto pro diverse erkannt bzw. belastet.

Das Grundbuch für die auf Effekten-Konto zu buchenden Geschäfte ist das Effekten-Memorial. Es wird, ebenso wie die übrigen Memoriale, getrennt nach Eingang (Soll) und Ausgang (Haben) geführt. Die Grundlage der Buchungen bilden die Effektenabrechnungen für die Kunden. Nach diesen Abrechnungen oder nach deren Durchschriften werden zuweilen die Übertragungen in das Effekten-Memorial vorgenommen. Meist erfolgt jedoch die Durchschrift bei Herstellung der Effektenabrechnung für den Kunden direkt in das Effekten-Memorial, das als Laufbogen geführt wird. Zuweilen werden auch die Durchschriften selbst nach Effektenarten gesammelt sowie zusammengeheftet und als Memorial verwendet. Auf einem besonderen Sammelbogen („Strippe“) werden dann die Endziffern täglich zusammengestellt und addiert. Die Grundbuchungen für die sich aus dem Verkehr der Banken untereinander ergebenden Effektengeschäfte, also namentlich für die Käufe und Verkäufe an der Börse, erfolgen bei den Käufen nach den vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen, während bei den Verkäufen Durchschriften der von der Bank erteilten Verkaufsrechnungen angefertigt oder auf den laufenden Memorialbogen übertragen werden können. Über die eingehenden Kaufrechnungen werden natürlich, sofern das Effekten-Memorial im Durchschriftverfahren hergestellt wird, besondere Belege angefertigt, oder diese Posten werden nach den Rechnungen direkt in das Memorial übertragen. Ähnlich, wie wir es bei anderen Grundbuchungen kennengelernt haben (siehe S. 180), wird bei den direkt gelieferten und an der Kasse bar gezahlten Posten häufig in der Kassen-Primanota nicht das Effekten-Konto für einen Eingang von Wertpapieren belastet, sondern das Ausgleichs-Konto, und dieses Konto wird gleichzeitig im Effekten-Memorial zu Lasten des Effekten-Kontos erkannt. Ebenso wird bei Effektenanlieferungen durch den Kassen-Verein im Kassenvereins-Memorial nicht das Effekten-Konto, sondern das Ausgleichs-Konto belastet und im Effekten-Memorial das Effekten-Konto belastet, das Ausgleichs-Konto erkannt. Dies geschieht, wie erinnerlich ist, um im Effekten-Memorial zum Zwecke der leichteren Abstimmung der täglichen Gesamtziffer mit den entsprechenden Ziffern des Skontos sämtliche Effektenposten zusammenzufassen.

In dem folgenden Beispiel (Nr. 85) eines Effekten-Memorials entspricht der erste Posten der Ausgangsseite der auf S. 384 in Beispiel 45 wiedergegebenen Abrechnung eines Kaufgeschäfts des Kunden Paul Müller, mit-

Beispiel Nr. 85.

Effekten-Memorial		Eingang (Kundenverkäufe, Börsenkäufe)													
Datum	Buchungsg.	Name	Nennwert	Wertpapier	Kurs	Soll Effekten-Konto		Haben Cour-tage-Konto	Haben Provi-sions-Konto	Haben Un-kosten-Konto	Haben Börsen-umsatz-steuer-Konto	Haben Konto-korrent-Konto	Wert	In Ab-rechnungvert. entlichster Reichsstempel	
			R.M.			R.M.	Pf.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.			
5. Okt. 28	1	Fritz Block, Berlin	2000	Dessauer Gasakt.	200	4000	—	4,—	16,—	—	7,50	3972	50	8.10.28	6,—
5. Okt. 28	2	S. Bleichröder	8000	8% Berl. Hyp.- Bank Pfändr. S. 12 + 5 Tage Zinsen 1/2 KESSt. = 6,—	98	5886	—	—	—	—	—	5886	—	—	—

Effekten-Memorial		Ausgang (Kundenkäufe, Börsenverkäufe)													
Datum	Buchungsg.	Name	Nennwert	Wertpapier	Kurs	Haben Effekten-Konto		Haben Cour-tage-Konto	Haben Provi-sions-Konto	Haben Un-kosten-Konto	Haben Börsen-umsatz-steuer-Konto	Soll Konto-korrent-Konto	Wert	In Ab-rechnungvert. entlichster Reichsstempel	
			R.M.			R.M.	Pf.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.			
5. Okt. 28	1	Paul Müller, Berlin W 9	8000	8% Berl. Hyp.- Bank, Pfändr. + 5 Tage Zinsen 1/2 KESSt. = 6,—	98	5886	—	4,50	14,70	—	4,50	5909	70	8.10.28	3,60
5. Okt. 28	2	Darmstädter u. Nationalbank	2000	Dresdner Bank- Aktien	170	3400	—	—	—	—	—	3400	—	—	—

deren Niederschrift zugleich die Buchung vorgenommen wurde. Der zweite Posten der Ausgangsseite ist die Buchung für einen Verkauf von 2000.— RM. Dresdner Bankaktien an der Börse. Obgleich die Bank für dieses Geschäft, wenn es durch einen Makler abgeschlossen wurde, Courtage gezahlt hat, ist im Effekten-Memorial das Courtage-Konto nicht belastet worden. Vielmehr erfolgt diese Belastung gesondert an Hand der Maklerschlußnoten am Ende eines jeden Monats. Die Grundbuchung geht dann, wenn die Einziehung der Courtagen durch den Kassen-Verein erfolgt, durch das Kassenvereins-Memorial. Ebenso ist die Spalte „Börseumsatzsteuer“ nicht ausgefüllt worden, denn die Darmstädter und Nationalbank, an die die Effekten verkauft wurden, wird ja auch für die Börsensteuer nicht belastet. Vielmehr haben bei Börsengeschäften der Käufer und der Verkäufer die Steuer je zur Hälfte an das Finanzamt abzuführen (siehe S. 400). Die Buchung der Börsensteuer erfolgt in den Börsenjournalen. Dagegen werden die Börseumsatzsteuerbeträge für die Kundengeschäfte bei deren Buchung in diese Spalte eingesetzt. Auf dem Börseumsatzsteuer-Konto des Hauptbuches erscheinen also auf der Habenseite die dem Kunden bei Käufen und Verkäufen belasteten Steuerbeträge, wie sie sich aus den Gesamtbeträgen der Ein- und Ausgangsseiten des Effekten-Memorials ergeben. Auf die Sollseite des Börseumsatzsteuer-Kontos werden dagegen die in die Spalte „im Abrechnungsverfahren erteilter Reichsstempel“ eingesetzten Beträge gebucht. Die etwa durch die Abrundung der Steuer auf volle 10 RPfg. (siehe S. 393, Fußnote 1) entstehenden Salden werden auf Unkosten-Konto oder auf Effekten-Konto übertragen.

Der zweite Posten der Eingangsseite ist die Buchung für das an der Börse abgeschlossene Gegengeschäft zu dem Ankauf der 8000.— RM. 8<sup>0</sup>/<sub>10</sub> Berliner Hypotheken-Bank-Pfandbriefe des Kunden Paul Müller, die bei der Firma S. Bleichröder eingedeckt wurden.

Die Durchschrift auf laufende Memorialbogen, wie sie in unserem Beispiel gezeigt wurde, macht die Anwendung von Streifenformularen für die Effektenabrechnungen, bei denen sämtliche Angaben in einer Reihe nebeneinander stehen, wünschenswert. Werden Memorialdurchschriften ausgefertigt, die als Ersatz für das Memorial gesammelt werden, oder erfolgt die Übertragung in ein Buch, so können die Effektenabrechnungen die in unserem Beispiel 44 (S. 383) angegebene Form annehmen.

In dem obigen Beispiel (85) wurde angenommen, daß sowohl die Kundengeschäfte als auch die Börsengeschäfte auf denselben Memorialbogen gebucht werden. Häufig wird jedoch eine Trennung vorgenommen, so daß beide Geschäftsarten in besonderen Effekten-Memorialen erscheinen.

Das Effekten-Skontro, das, wie die übrigen Skontren, ein Hilfsbuch des Hauptbuches ist, wird nach den verschiedenen Effektenarten geführt. Man kann daher aus jedem für eine Effektenart geführten Konto den Bestand sowie den durch die Geschäfte in dem Wertpapier eingetretenen Gewinn oder Verlust ersehen. Die Buchungen werden entweder durch Übertragung aus

dem Effekten-Memorial vorgenommen, oder es werden gleichzeitig mit den Buchungen auf die laufenden Memorialbogen bzw. mit der Herstellung der Memorialdurchschriften Effekten-Skontrodurchschriften angefertigt. Diese dienen dann als Beleg für die Eintragungen in das Effekten-Skontro. Dieses wird meist in Karteiform angelegt. Als Ersatz für das Skontro die Durchschriften zu sammeln, ist nicht üblich, weil die Übersicht und namentlich die Bestands- und Gewinn- oder Verlustrechnung erschwert werden würde.

Da das Effekten-Skontro nur der Feststellung der Bestände und der Gewinne oder Verluste in jeder Effektenart dienen soll, genügt es, neben dem Datum der Eintragung und der Nummer des Buchungsbelegs oder der Seitenzahl des Grundbuchs den Namen des Gegenkontrahenten, den Nennwert, Kurs und Kurswert anzugeben. Die Eintragung der Provisions-Courtage-Unkostenbeträge usw. in das Effekten-Skontro ist also überflüssig. Zuweilen wird noch der Tag des Geschäftsabschlusses beizufügen sein, weil dieser vom Tage der Abrechnungserteilung abweichen kann.

Wie die Eintragungen erfolgen, geht aus folgendem Beispiel 86 hervor.

Die beiden ersten Posten auf jeder Seite des Beispiels 86 gleichen sich durch Deckungsgeschäfte an der Börse aus. Jedoch hat die Bank beim ersten Posten die 6000 I. G. Farben-Aktien dem Kunden mit  $268\frac{1}{2}$  überlassen, während sie beim Börsenkauf nur  $268\frac{0}{10}$  zu zahlen brauchte, also einen Gewinn von einem halben Prozent erzielte. Der dritte Posten der Sollseite (6000 R.M. mit  $267\frac{0}{10}$  von S. Bleichröder) ist ein Ankauf für eigene Rechnung der Bank. Diese Nostrogeschäfte werden meist, wie in unserem Beispiel, mit den Kundengeschäften zusammen in das Effekten-Skontro gebucht. Bei einigen Banken wird jedoch ein besonderes Nostroeffekten-Skontro geführt, um die jeweiligen Börsenengagements der Bank in eigenen Geschäften jederzeit aus dem Skontro ersehen zu können. Auch die auf die Nostrobestände zur Auszahlung gelangenden Zinsen und Dividenden werden alsdann diesem Skontro gutgeschrieben. Wo das Nostroeffekten-Skontro nicht besteht, begnügt man sich mit den Aufzeichnungen in der Börsenabteilung. Dieser Bestandsposten ergibt sich beim Abschluß des Kontos aus dem Überschuß, den die Nennwertspalte der Sollseite gegenüber der Nennwertspalte der Habenseite ausweist. Zum bilanzmäßigen Ausgleich ist der Gegenposten auf die Habenseite (per Bilanz-Konto) einzusetzen. Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften usw. dürfen die Effektenbestände nach § 40 des HGB. nach dem Werte ansetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für den die Aufstellung stattfindet. Für Aktiengesellschaften bestehen jedoch im Interesse der Aktionäre Sondervorschriften. § 261, Abs. 1 des HGB. bestimmt nämlich: „Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreis des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden.“ Diese Bestimmung gilt nur für die Jahresbilanzen; jedoch wird sie meist auch bei monatlichem Abschluß des Skontros

## Beispiel

## Soll.

## Effekten-Skontro.

Datum	Geschäfts- abschluß	Konto	Nennwert	Kurs	Kurswert	Seitenzahl des Grund- buchs
1928						
4. 9.	4. 9.	Deutsche Bank-Disconto	6 000	268	16 080	— M IV/264
5. 9.	5. 9.	Wilhelm Kraus	2 000	266,75	5 335	— M XII/325
28. 9.	28. 9.	S. Bleichröder	6 000	267	16 020	— M IV/288
28. 9.		Ferdinand Marx	6 000	267	16 020	— M IV/300
29. 9.	29. 9.	Robert Bloch	2 200	265	5 830	— M XII/522
30. 9.		2 Tage Zinsen 8% auf gekaufte 6000 R.M. nom. Gewinn			7 10 22 90	
			<u>22 200</u>		<u>59 315</u>	—
1. 10.		Bestand	6 000	267	16 020	—
1. 10.		Zu liefernde Effekten	6 000	267	16 020	—

berücksichtigt. In unserem Beispiel ist der Bestand zum Anschaffungspreise (267<sup>0</sup>/<sub>100</sub>) bewertet worden, weil dieser niedriger war als der Kurs vom Tage des Abschlusses. Häufig nimmt aber die Bank in der Bilanz noch Sonderrückstellungen (sogenannte „stille Rücklagen“) vor, indem sie die Effektenbestände zu noch niedrigeren Kursen als den Anschaffungskursen oder den Kursen des Bilanztages bewertet (Näheres siehe Kapitel VIII, Abschnitt 5).

Die zum Ankauf von Wertpapieren für eigene Rechnung der Bank verwendeten Barbeträge hätten, wenn sie anderen Zwecken dienstbar gemacht worden wären, natürlich zinstragend angelegt werden können. Der auf Effekten-Konto erscheinende Gewinn oder Verlust ergibt sich aber nur aus dem Unterschied des Ankauf- und Verkaufskurses, ohne zu berücksichtigen, daß die Bank zum Ankauf der eigenen Wertpapiere ihrem Betriebe flüssige Mittel zinsfrei entzogen hat. Handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, und hat der Käufer bei deren Erwerb Stückzinsen zu bezahlen, so entsteht, daß im Effekten-Skontro die ausmachenden Beträge einschließlich Stückzinsen erscheinen, auf Effekten-Konto ein Zinsgewinn, und zwar in Höhe des Unterschieds zwischen den der Bank beim Ankauf belasteten und den ihr beim Verkauf gutgeschriebenen Stückzinsen. Sind während der Dauer des Besitzes die Kupons solcher eigenen Wertpapiere abgetrennt worden, so können zwar die der Bank beim Verkauf gutgeschriebenen Stückzinsen geringer sein als die ihr beim Ankauf belasteten; andererseits ist jedoch inzwischen der Wert der Kupons dem Effekten-Konto gutgeschrieben worden, so daß auch in diesem Falle auf diesem Konto ein Zinsgewinn erscheint. Die beim Abschluß des Skontros ausgewiesene Gewinn- oder Verlustziffer gibt



Nr. 86.

I. G. Farben-Aktien.

**Haben.**

Datum	Geschäfts- abschluß	Konto	Nennwert	Kurs	Kurswert	Seitenzahl des Grund- buchs
1928						
4. 9.	4. 9.	Georg Lehmann	6 000	268 $\frac{1}{2}$	16 110	— M XI/167
5. 9.	5. 9.	Dresdner Bank	2 000	266,75	5 335	— M IV/270
28. 9.	28. 9.	Commerz- und Priv.-Bank	2 200	265	5 830	— M V/172
30. 9.		Hardy & Co. (noch zu liefern)	6 000	267	16 020	—
30. 9.		Bestand	6 000	267	16 020	—
			<u>22 200</u>		<u>59 315</u>	—

also kein völlig zutreffendes Bild von dem durch die Effektengeschäfte für eigene Rechnung erzielten Erfolg. Andererseits ist dem Zinsen-Konto der Zinsgewinn aus den zum Ankauf der eigenen Wertpapiere verwendeten Beträgen entzogen, so daß auch das Jahresergebnis dieses Kontos nicht ganz zutreffend ist. Obgleich hierdurch der Gesamtgewinn der Bank nicht wesentlich beeinflußt wird, pflegen die Banken beim Abschluß der Konten im Interesse einer genauen Übersicht doch häufig einen Ausgleich vorzunehmen. Das Effekten-Konto wird für die Zinsen auf denjenigen Geldbetrag belastet, den die Bank für die angekauften Effekten bezahlt hat. Als Zinsfuß wird meist der durchschnittliche Diskontsatz der Reichsbank angenommen. Im obigen Beispiel ist daher für Zinsen ein Betrag von 7,10 R.M. dem Konto belastet.

Ferner sind beim Abschluß des Effekten-Skontros noch die sogenannten „abzunehmenden“ und „zu liefernden“ Effekten zu berücksichtigen. Am Abschlußtage stehen nämlich meist noch Effektenlieferungen aus. Die Bank hat im obigen Beispiel am 28. September für einen Kunden (Ferdinand Marx) Effekten verkauft, der Kunde wird also noch im alten Jahre erkannt und das Effekten-Konto für den Betrag belastet. Wenn die Stücke nun erst im nächsten Monat an den Börsenkäufer (Hardy & Co.) geliefert werden, wird im Effekten-Skontro des alten Monats dem Sollposten kein Habenposten gegenüberstehen. Daher werden die abzunehmenden Effekten auf die Sollseite, die zu liefernden auf die Habenseite des Skontos zum Kurse des Gegenpostens, in der Regel mit roter Tinte, eingesetzt. Nach Abschluß des Skontos werden sie auf der entgegengesetzten Seite, genau so wie die Effektenbestände, vorgetragen.

Besondere Beachtung verdient beim Abschluß des Effektkontos schließlich die Verbuchung der Reporteffekten (siehe S. 474). Die Bestände an Reporteffekten werden ebenso wie die Bestände an eigenen Wertpapieren auf der Habenseite des Effekten-Skontros eingesetzt. Angenommen, der Kunde Paul Müller kaufe am 16. September 6000 RM. I. G. Farben-Aktien per Ende September zu  $264\frac{0}{10}$ . Die Bank kaufe den Posten an der Börse desselben Tages zu gleichem Kurse von der Berliner Handels-Gesellschaft. Müller nehme die Stücke Ende September nicht ab, sondern prolongiere das Engagement. Es wird ihm daher Ende September Abrechnung erteilt über den am 16. September gekauften Posten und gleichzeitig über einen Verkaufsposten per Ende September (die Hereingabe) zum Liquidationskurse, der  $266\frac{0}{10}$  betrage. Für den Betrag des Ankaufspostens wird er auf Grund der Monatsabrechnung zugunsten des Effekten-Kontos belastet, für den Betrag der hereingegebenen Stücke zu Lasten des Effekten-Kontos erkannt. Gleichzeitig mit der Abrechnung wird ihm mitgeteilt, daß er Ende Oktober 6000 RM. I. G. Farben-Aktien zu  $266\frac{0}{10}$  einschließlich  $0,50\frac{0}{10}$  Report =  $266\frac{1}{2}\frac{0}{10}$  abzunehmen habe. Die Berechnung hierüber wird ihm erst ultimo Oktober erteilt. Die Bank prolongiere nun die von der Berliner Handels-Gesellschaft am 16. September gekauften Effekten nicht, sondern nehme sie als Reporteffekten Ende September ab. Die Buchungen im Effekten-Skonto würden sich dann — ohne Berücksichtigung des Kurswertes — folgendermaßen stellen:

## I. G. Farben-Aktien.

30. 9. 28	6000	Berliner Handels-Gesellschaft	264	30. 9. 28	6000	Paul Müller	264
30. 9. 28	6000	Paul Müller	266	30. 9. 28	6000	Reporteffekten	266

Die Bank hat also auf Effekten-Konto einen Bestand von 6000 RM. I. G. Farben-Aktien, eben die Reporteffekten. Sie muß für diese zum Ausgleich einen Gegenposten auf die Habenseite des Skontos einsetzen. Fraglich ist nur, zu welchem Kurse die Reporteffekten in die Bilanz eingestellt werden müssen. Würde dies, wie bei den eigenen Effekten, auch wenn der Kurs am ultimo September höher ist als der Ankaufskurs, immer zum niedrigeren Kurse geschehen (also in unserem Fall zu  $264\frac{0}{10}$ , wie die Effekten von der Berliner Handels-Gesellschaft gekauft worden sind), so entstände auf dem Effekten-Konto ein bilanzmäßiger Verlust, während im nächsten Monat ein entsprechender Gewinn zutage träte. Das Bilanzbild würde daher verschleiert werden. Um dies zu verhindern, pflegt man Reporteffekten zum Kurse des Abschlußtages einzusetzen, auch wenn dieser Kurs höher ist als der Ankaufspreis.

Hat die Bank Effekten für eigene Rechnung per Ultimo des nächsten Monats gekauft oder verkauft, so erscheinen sie im alten Monat überhaupt nicht im Effekten-Skonto. Ein ähnlicher Fall liegt vor, wenn die Bank

eigene Effekten per Ultimo des Abschlußmonats gekauft und abzunehmen hat, die Stücke aber nicht abnimmt, sondern hereingibt, also prolongiert. Die beiden Posten gleichen sich dann im Effekten-Skonto aus; auf der Sollseite erscheint der Ankauf, auf der Habenseite die Hereingabe als Verkauf zum Liquidationskurs. Der Rückkauf zum Ende des ersten Monats nach dem Abschlußtage erscheint nicht mehr in alter Rechnung. Daher kann durch die Reportierung ein Effektenbestand in der Bilanz als solcher verschwinden; allerdings wird Gewinn oder Verlust bis zum Schluß des Abschlußtages verrechnet, weil der Liquidationskurs, der für den Verkauf ausgeworfen ist, ungefähr dem Kurse des Abschlußtages entspricht. Baisse-Engagements der Bank können nie auf dem Effekten-Konto erscheinen, denn blanko verkaufte Effekten müssen zur Lieferung hereingenommen werden, wodurch sich das Effekten-Konto ausgleicht. Für Verluste, die der Bank aus Termingeschäften voraussichtlich erwachsen werden, die über den Abschlußtag hinausreichen, wird ein vorsichtiges Institut ebenfalls Sonderreserven stellen.

## 10. Kontrollen und Revisionen in der Effektenabteilung.

Bei der Organisation der Effektenabteilung ist auf gut wirkende Kontrollen besonderes Gewicht zu legen, weil in wenigen Abteilungen Veruntreuungen leichter auszuführen sind als hier. Der Wert der bei den Banken ruhenden Effekten ist bedeutend und erheblich größer als die Beträge an barem Gelde. Die Verwertung der Effekten ist allerdings infolge der Numerierung, wie auf S. 205 erwähnt, schwieriger als die baren Geldes, immerhin jedoch oft möglich; namentlich wenn der Verlust nicht sofort entdeckt wird und durch die Vermittlung der Behörden den Banken nicht Anzeige erstattet und somit vor Ankauf der Stücke gewarnt worden ist.

Dort, wo die Möglichkeit aufhört, ständige, mit dem Betriebe verbundene Kontrollen zu schaffen, muß die regelmäßige oder gelegentliche Prüfung, sei es durch Beamte einer besonderen Kontrollstelle, z. B. der Revisionsabteilung, oder durch Aufsichtsratskommissionen usw. eingreifen. Deren Notwendigkeit tritt in der Effektenabteilung verhältnismäßig häufig ein. Wir haben bei Besprechung der Einrichtungen des Kassenbüros gesehen, daß es unmöglich ist, zu verhindern, daß der Kassierer eine Summe Geldes aus der Kasse nimmt und damit sofort das Weite sucht, und daß dagegen nur möglichst häufige Abstimmungen des Kassenbestandes mit dem Sollbestand der Bücher einigermaßen schützen können. Für die Effektenabteilung finden die gleichen Gesichtspunkte sinngemäße Anwendung. Aber hier ist die Revision weit schwieriger durchzuführen als in der Kasse. Der Kassenbestand kann täglich ohne große Mühe festgestellt werden, selbst große Summen sind mit Leichtigkeit und in verhältnismäßig kurzer Zeit schnell zu zählen. Anders bei den Effektenbeständen. Es wäre ganz unmöglich, etwa täglich den Bestand der im Tresor einer Bank mittleren oder größeren Umfanges ruhenden Wertpapiere aufzunehmen. Abgesehen von ihrer großen Anzahl, bietet auch die Ver-

schiedenheit der Effektenarten Schwierigkeiten bei der Durchzählung. Schon die Rückgabe der Effekten an die Tresorverwalter erfordert zuviel Zeit. Diese müssen aber die Effekten persönlich erhalten, um die Verantwortung für die Richtigkeit übernehmen zu können. Die Einführung des Sammeldepots hat zwar den Umfang der Tresoreffekten einer jeden Bank erheblich vermindert. Dennoch würde aber deren tägliche Aufnahme sich praktisch allenfalls nur in kleinen Betrieben durchführen lassen. Man begnügt sich daher meist damit, die Effektenbestände am Schlusse eines jeden Monats nachzuzählen und mit den Depotbüchern abzustimmen. Ferner werden von Zeit zu Zeit plötzlich Revisionen vorgenommen, die sich meist auf Stichproben beschränken, die in der Abstimmung einzelner Effektenarten bestehen.

Die große Gefahr von Unterschlagungen durch einen mit der Aufbewahrung der Effekten betrauten Beamten haben dazu beigetragen, dem auf S. 565 geschilderten System einer getrennten Aufbewahrung der Effektenmäntel und der Zinsschein- oder Dividendenscheinbogen Anhänger zu gewinnen. In der Tat können Unterschlagungen dadurch erschwert werden, weil mindestens zwei Beamte an der Veruntreuung beteiligt sein müßten, wenn es gelingen soll, die vollständigen verkäuflichen Stücke (also Effektenmäntel und Zinsschein- oder Dividendenscheinbogen) zu entwenden. Jedoch ist auch bei diesem System die Gefahr einer Entwendung der Zinsschein- oder Dividendenscheinbogen allein nicht beseitigt. Selbst wenn das Fehlen dieser Bogen entdeckt wird, kann ihr unrechtmäßiger Besitzer die Scheine noch verwenden, weil nach § 799 BGB. ein Aufgebotsverfahren auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine nicht zulässig ist. Allerdings ist es möglich, den Schuldner (Staat, Stadt, Hypothekbank, Aktiengesellschaft usw.) von der Entwendung in Kenntnis zu setzen, und dieser kann, wenn der Zins- oder Dividendenschein zur Einlösung vorgezeigt wird, Nachforschungen darüber anstellen lassen, wer der unrechtmäßige Besitzer ist (s. a. S. 600).

Da die Tresorverwalter die Verantwortung dafür übernehmen, daß sich alle eingelieferten Effekten im Tresor der Bank befinden, so liegt es nahe, sie auch mit der Nachprüfung zu betrauen, ob ihnen die Papiere auch tatsächlich übergeben worden sind. In Betrieben, in denen die Effekten-Ein- und -Ausgangsbücher (Depot-Primanoten) oder die das Buch ersetzenden Bogen neben allen Ein- und Auslieferungen von Wertpapieren von oder an die Kunden bzw. für deren Rechnung auch die tatsächlichen Effektenlieferungen von und an Banken — auf Grund der Börsengeschäfte für die Kundschaft oder für eigene Rechnung der Bank — enthalten (siehe S. 571), kann diese Kontrolle an Hand der Ein- und Ausgangsbücher oder -bogen von der Tresorverwaltung vorgenommen werden. Sie kann hiernach feststellen, ob sie sämtliche als „eingeliefert“ gebuchten Wertpapiere erhalten hat und muß daher eine Unterschlagung auf dem Wege von der Einlieferungsstelle bis zur Übergabe an den Tresor sofort entdecken. Gleichzeitig ersieht sie in diesem Falle aus der Depot-Primanota, ob die Anweisungen zur Auslieferung von Effekten durch Buchungen belegt sind. Allerdings könnte der Beamte, der

die Depot-Primanota zu führen hat, Effekten unterschlagen und gleichzeitig die Eintragung des Eingangs unterlassen. Um dies zu verhindern, können die Eingangsbuchungen im Effekten-Ein- und -Ausgangsbuch, soweit sie Einlieferungen von Kunden oder von Dritten für deren Rechnung betreffen, von einer Revisionsstelle — einer besonderen Unterabteilung „Effektenkontrolle“ oder der Revisionsabteilung — täglich mit den Bestätigungsschreiben an die Kunden oder deren Durchschriften, den Briefen der Kundschaft über Postsendungen usw. verglichen werden. Diese Kontrolle kann auch von der Korrespondenzabteilung, die den Schriftwechsel mit den Kunden führt und daher auch deren Anweisungen über Effekteneingänge erhält, vorgenommen werden. Gleichzeitig kann diese Abteilung kontrollieren, ob alle von den Kunden gewünschten Effektauslieferungen (Übersendungen durch die Post usw.) richtig vorgenommen worden sind. Die Eintragungen in das Ein- und Ausgangsbuch über Stückelieferungen auf Grund von Börsengeschäften — Lieferungen durch Boten oder durch den Kassen-Verein — können in ähnlicher Weise durch Vergleich mit den Grundbuchungen im Effekten-Memorial oder in einigen Betrieben mit der Kassen-Primanota und dem Kassen-Vereins-Memorial (siehe S. 622) abgestimmt werden. Diese Kontrolle erfolgt freilich nicht durch die Korrespondenzabteilung, weil dort nicht die Grundbuchungen vorgenommen werden, sondern von einer Revisionsstelle. Allerdings könnte es in kleinen Betrieben, wo die Führung der Grundbücher nicht immer räumlich getrennt von der Führung des Effekten-Ein- und -Ausgangsbuches erfolgt, zuweilen vorkommen, daß der untreue Beamte auch die Eintragung in das Grundbuch verhindert. In diesem Fall würde die Unterschlagung ebenfalls — allerdings erst nach Schluß des Monats — entdeckt werden, wenn das mit den Grundbüchern übereinstimmende Effekten-Skonto eine Verpflichtung der Bank an Wertpapieren ergibt, weil dem Verkauf an den Kunden kein Gegenposten durch die auf Grund des Börsenkaufs gelieferten Effekten gegenübersteht.

Werden die an der Börse erfolgten Käufe und Verkäufe jedoch nicht nach den tatsächlichen Lieferungen in die Depot-Primanota eingetragen, sondern, wie es in der Regel geschieht (siehe S. 572), nach den Abrechnungen an die Kundschaft unter besonderer Buchung der Nostrogeschäfte, so wird die Kontrolle gewöhnlich in anderer Weise vorgenommen. Die Depot-Primanota kann in diesem Falle, soweit sie die Effektenkäufe und -verkäufe der Kundschaft und die Nostro-Börsengeschäfte enthält, überhaupt nicht zur Kontrolle herangezogen werden, weil in ihr nicht angegeben ist, von welcher Bank die Stücke eingehen oder an welche Bank sie geliefert werden sollen. Diese Angaben müßten erst nach den Börsenjournalen ergänzt werden. Es kommt hinzu, daß die gekauften Effekten oft erst nach einigen Tagen geliefert werden, so daß die Tresorverwaltung auch die rückständigen Lieferungen berücksichtigen müßte. Die ständige Kontrolle dieser Lieferungen erfolgt jedoch meist in der Effektenkasse an Hand der Börsenjournale (siehe S. 573); die Arbeit müßte also doppelt ausgeführt werden. Daher wird in

den Betrieben, wo die Kundenkäufe und -verkäufe auf Grund der Kundenabrechnungen usw. in die Depot-Primanota gebucht werden, die Kontrolle, ob alle eingegangenen Wertpapiere an den Tresor abgeliefert und richtig gebucht wurden, gewöhnlich nicht von der Tresorverwaltung vorgenommen. Man verbindet sie vielmehr mit der Depotbuchkontrolle, die von der Kontrollstelle vorgenommen wird, zumal ohnehin, wie erwähnt, auch bei dem eben geschilderten Verfahren eine solche Stelle oder die Korrespondenzabteilung mit der Nachprüfung der Effektenlieferungen von der Kundschaft oder von Dritten für deren Rechnung beschäftigt werden muß.

In der Regel prüft die Kontrollstelle sämtliche Buchungen in die Depot-Primanoten an Hand der Originalbelege nach; gleichgültig, ob es sich um Effekten-Ein- und -Auslieferungen von und an Kunden oder an Dritte handelt. Besondere Revisionsbeamte sind daher in der Effektenkasse ständig tätig. Gleichzeitig kontrolliert sie häufig auch den Ein- und Ausgang der auf Grund von Börsengeschäften erfolgenden Effektenlieferungen und die Ablieferung der Eingänge an den Tresor. Ferner gelangen die Durchschriften der an die Kunden gerichteten Bestätigungsschreiben über Ein- und Auslieferungen von Effekten (siehe S. 571 und 573) an diese Kontrollstelle, und an Hand dieser Durchschriften stellt sie die Richtigkeit der Buchungen in die Depotbücher bzw. Depotkarten fest. Dadurch werden Übertragungsfehler in die Depotbücher eingelieferter oder ausgelieferter Wertpapiere rasch entdeckt. Um diese Kontrolle wirksam zu gestalten, wird daher bei den meisten Banken Wert darauf gelegt, daß sämtliche Ein- und Auslieferungen, unabhängig von der Quittungsleistung sowie auch davon, ob der Kunde selbst oder ein von ihm Beauftragter Lieferer oder Empfänger der Stücke ist, dem Kunden brieflich bestätigt werden.

Gleichzeitig muß sich aber die Kontrolle darauf erstrecken, ob die sich aus den Sach-Depotkonten ergebenden Effektenbestände mit dem Bestandsbuch (Lagerbuch) der Tresorverwaltung übereinstimmen. Die Abstimmung der Personen-Depotkonten mit den Sach-Depotkonten erfolgt, wie auf S. 594 dargestellt wurde, in der Depotbuchhaltung, sofern nicht beide Depotkonten im Durchschreibeverfahren in einem Arbeitsgang hergestellt werden, so daß dadurch schon Fehler vermieden werden. Wir haben gesehen (S. 572), daß die Tresorverwaltung sämtliche bei ihr eingegangenen und ausgelieferten Wertpapiere in ein Lagerbuch (Bestandsbuch) einträgt. Dieses Buch enthält also die Sollbestände des Tresors, getrennt nach den einzelnen Wertpapieren. Es ist ferner schon darauf hingewiesen worden (S. 587 u. 595), daß auf jedem Sach-Depotkonto oder separat Aufstellungen angefertigt werden, aus denen die bei jeder Lagerstelle befindlichen Sollbestände in jedem Wertpapier hervorgehen. Die Sollbestände der Aufstellungen „Tresor“ in der Depotbuchhaltung müssen daher Übereinstimmung mit dem Bestandsbuch des Tresorverwalters ergeben. Wird neben den Staffeln über die Sollbestände in jedem Wertpapier in der Depotbuchhaltung eine alle Sollbestände bei jeder Lagerstelle umfassende Gesamtaufstellung geführt (siehe S. 587), oder

wird bei maschineller Depotbuchhaltung ein Umsatzbogen angefertigt, aus dem sämtliche bei einer Lagerstelle verwahrten Effekten ersichtlich sind (siehe S. 596), so kann die Kontrolle sich zunächst auf den Vergleich der Gesamtsumme der Sollbestände des Tresors mit der Gesamtsumme der sich aus dem Lagerbuch des Tresors ergebenden Bestände beschränken, und nur bei Unstimmigkeiten sind die einzelnen Konten zu vergleichen. Aus diesem Grunde wird zuweilen in der Tresorverwaltung neben dem Lagerbuch, in dem, wie wir gesehen haben (S. 572), für jede Effektingattung ein Konto eingerichtet ist, laufend eine die Konten zusammenfassende Gesamtaufstellung der Bestände geführt. Diese muß alsdann aber von Zeit zu Zeit von der Kontrollstelle mit den Wertpapierkonten abgestimmt werden.

Da in den Staffeln der Sach-Depotkonten, den Sammelkarten oder den Gesamtaufstellungen der Lagerbestände nur die Sachbestände erscheinen, müssen bei den Abstimmungen die rückständigen Lieferungen beachtet werden. Diese gehen, wie wir auf S. 522 gesehen haben, aus den in der Effektenkasse mit den Lieferungsvermerken versehenen Durchschriften der Börsenjournalbogen hervor, oder aus der nach diesen Bogen angefertigten Kartei (s. S. 573). Zuweilen wird noch an Hand dieser Kartei täglich eine Aufstellung der rückständigen Posten an die Revisionsstelle gesandt.

Ergeben sich bei einer solchen Kontrolle Differenzen, so wird man deren Ursachen an Hand der Belege und Bücher ermitteln. Sie brauchen keineswegs immer auf Veruntreuungen zu beruhen. Es kann z. B. der Fall eintreten, daß ein Posten Effekten für einen Kunden an der Börse gekauft, vom Verkäufer aber die Lieferung an die Bank unterlassen, der Posten aber dennoch in den Börsenjournal-Durchschriften, die zur Kontrolle der rückständigen Lieferungen herangezogen werden, irrtümlich mit dem Erledigungsvermerk versehen wurde. Auch kann die Kontrollstelle beim Herausschreiben der offenen Posten aus den Börsenjournal-Durchschriften diesen Effektenbetrag übersehen haben. Um solche Fehler festzustellen, ist es nötig, das Effekten-Skontro zu Hilfe zu nehmen. Im Skontro muß sich jeder Ankaufsposten mit einem Verkaufsposten oder mehreren gleichen Gesamtbetrages ausgleichen. Ein Saldo entsteht nur, wie wir gesehen haben, wenn die Bank eigene Effekten oder Reporteffekten hat oder wenn Effekten noch abzunehmen oder zu liefern sind. Aus dem Effekten-Skontro kann man daher leicht ersehen, ob z. B. die an den Kunden von der Bank verkauften Papiere tatsächlich an der Börse gekauft und an die Bank geliefert wurden. Eine Unstimmigkeit zwischen dem in einem Wertpapier im Tresorbestandsbuch ausgewiesenen Saldo und dem sich aus dem Sach-Depotkonto ergebenden kann auch durch einen Fehler bei den Eintragungen in das Sach-Depotbuch entstanden sein. Dieser Fehler kann bei der Abstimmung mit dem Personen-Depotkonto übersehen worden sein, oder es kann, wenn die Personen- und Sach-Depotbücher nach denselben Belegen geführt oder gegenseitig durchgeschrieben werden, ein als Unterlage für die Buchung dienender Beleg verloren gegangen, der Verlust aber bei dem Vergleich mit der Depot-Primanota (siehe S. 632)

übersehen worden sein. Werden beide Arten von Depotbüchern nach verschiedenen Belegen geführt, so kann dieser Fehler allerdings nur entstanden sein, wenn gleichzeitig derselbe Posten bei der Abstimmung der Personen mit den Sach-Depotbüchern übersehen wurde.

Die Kontrolle der Revisionsstelle begnügt sich jedoch nicht nur mit der Nachprüfung der sich aus dem Bestandsbuch ergebenden Bestände des Treasors an Hand der Aufstellungen der Depotbuchhaltung, sondern sie erstreckt sich auch auf eine entsprechende Abstimmung der in der Depotbuchhaltung gebuchten Sollbestände der übrigen Lagerstellen, also des Sammeldepots und der auswärtigen Banken. Zu diesem Zweck muß für diese Lagerbestände ein dem Bestandsbuch der Tresorverwaltung entsprechende Einrichtung geschaffen werden. Für die im Effekten-Giro-Depot verwahrten Wertpapiere dient hierfür die auf S. 582 erwähnte Aufstellung — in Buch- oder Karteiform —, die nach den auf das Effekten-Giro-Depot gezogenen Schecks oder im Scheckheft verbleibenden Scheckabschriften sowie nach den Empfangsbescheinigungen des Kassen-Vereins angefertigt wird. Für die auswärtigen Depots wird gewöhnlich ebenfalls in der Effektenkasse eine Staffel geführt, und zwar nach den Versandbriefen der Korrespondenzabteilung an diese Lagerstellen oder deren Durchschriften, sowie nach den Briefen der Lagerstellen an die Bank, in denen der Eingang von Effekten in das Depot oder der Ausgang aus dem Depot angezeigt wird. Bei dem Vergleich dieser Aufstellungen mit der Depotbuchhaltung können, wie bei der Abstimmung der Tresor-Sollbestände, statt der dem Sach-Depotkonto jedes Wertpapiers beigefügten Staffel (siehe S. 587) oder der Sammelkarte (siehe S. 595) zunächst ebenfalls die für das Sammeldepot und für die Depots bei den auswärtigen Banken hergestellten Gesamtaufstellungen oder die Umsatzbogen herangezogen werden. Auch bei den Abstimmungen der beim Sammeldepot liegenden Effekten müssen diejenigen Posten berücksichtigt werden, die das Giro-Effekten-Depot der Bank noch nicht geliefert hat, die aber bereits auf den Depotkonten gebucht worden sind.

Wie oben gezeigt wurde, befaßt sich die Revisionsstelle u. a. mit der Nachprüfung der Effekten-Ein- und -Ausgänge auf Grund der Börsengeschäfte, um festzustellen, daß diese Wertpapiere ordnungsmäßig an den Tresor abgeliefert werden. Diese Tätigkeit wird häufig durch eine andere Einrichtung ersetzt. Es wird in der Depotbuchhaltung oder zuweilen in der Revisionsstelle neben den Depotkonten, die den Sollbestand an Wertpapieren angeben, eine sogenannte Ist-Bestandskartei geführt. Sie dient der Feststellung, welche Wertpapiere sich effektiv im Tresor befinden müssen. Wir haben gesehen (S. 630), daß in manchen Betrieben die effektiven Lieferungen aus Börsengeschäften im Effekten-Ein- und -Ausgangsbuch erscheinen, und in diesem Falle durch dessen Vergleich mit dem Tresorbestandsbuch verhindert werden kann, daß eingelieferte Effekten, die ins Ein- und Ausgangsbuch eingetragen werden, auf dem Wege zum Tresor entwendet werden, während eine etwaige Veruntreuung durch den dieses Buch führenden Beamten bei gleich-



zeitiger Unterlassung der Eintragung der Lieferung durch die Abstimmung des Ein- und Ausgangsbuches mit den Effektergrundbüchern sofort entdeckt werden würde. In Betrieben, wo jedoch die Lieferungen aus Börsengeschäften nicht in der Depot-Primanota erscheinen und eine ständige Überwachung dieser Ein- und Ausgänge durch eine Revisionsstelle vermieden werden soll, ist die Führung der Ist-Bestandskartei unerlässlich. Sie besteht aber zuweilen auch dort, wo diese ständige Kontrolle durch die Revisionsstelle angewendet wird.

Die Ist-Bestandskartei wird gewöhnlich ebenfalls nach den Wertpapiergattungen geführt. Die Eintragungen der Effektenlieferungen auf Grund von Börsenkäufen und -verkäufen erfolgen nach den bei den Lieferungen an die Bank vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen und bei Lieferungen der Bank an eine Börsenfirma nach den von ihr erteilten Rechnungen oder deren Durchschriften. Zum Zwecke der Kontrolle ist darauf zu achten, daß sämtliche Rechnungen oder Durchschriften der Stelle zugeleitet werden, wo die Ist-Bestandskartei geführt wird. Um zu verhindern, daß dies unterbleibt, ist es zweckmäßig, anzuordnen, daß auch diejenigen Rechnungen und Durchschriften, die nicht effektive Lieferungen, sondern Stückeüberweisungen durch die roten Schecks auf das Giro-Effekten-Depot betreffen, an den Karteiführer gesandt werden. Dieser kann alsdann zunächst an Hand der Effektergrundbücher oder des Effekten-Skontros feststellen, ob er sämtliche Belege erhalten hat. Die durch Überweisungen durch rote Schecks gelieferten Posten müssen alsdann für die Buchungen in die Ist-Bestandskartei ausgesondert werden. Diese Arbeit ist nicht schwierig, da aus den Rechnungen hervorgeht, ob eine effektive Lieferung der Stücke oder Überweisung durch Effektscheck stattgefunden hat.

Da die Ist-Bestandskartei zur Kontrolle dienen soll, welche Effekten sich im Tresor der Bank befinden müssen, so muß sie neben den Ein- und Auslieferungen auf Grund von Börsengeschäften auch die Effekten-Ein- und Ausgänge der Kundschaft oder von Dritten für deren Rechnung enthalten. Die Eintragung dieser Posten erfolgt nach einer Durchschrift der Depot-Primanota, deren Richtigkeit, wie erwähnt, ohnehin von einer Revisionsstelle an Hand der Durchschriften zu den Bestätigungsschreiben an die Kunden, der Briefe der Kunden über Postsendungen, der Durchschriften zu den Versandschreiben und ähnlicher Belege festgestellt wird.

Die Abstimmung der Ist-Bestandskartei mit dem Tresorbestandsbuch erfolgt möglichst häufig, in manchen Betrieben täglich.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß neben der Revisionsstelle auch die Depotbuchhaltung wichtige Aufgaben als Kontrollorgan der Effektenkasse und der Depotverwaltung zu verrichten hat. Daher ist auf die ordnungsmäßige Führung der Depotkonten großer Wert zu legen. Auch ist streng darauf zu achten, daß die Angestellten der Tresorverwaltung nicht oder nur in Gegenwart der Depotbuchhalter Zutritt zu den Depotkonten erhalten. Es ist auch ratsam, die Depotbuchhalter anzuweisen, daß nur sie

allein Eintragungen vornehmen dürfen. Änderungen sind überhaupt unzulässig. Bei Anwendung des maschinellen Verfahrens ist die Möglichkeit, daß Eintragungen von einer unberufenen Seite erfolgen, namentlich wenn der Zutritt zu den Karteikästen erschwert ist, besonders gering. Häufig wird die Depotbuchhaltung nicht der Effektenabteilung, sondern der Buchhaltung angegliedert, um eine räumliche Trennung von der Effektenabteilung und dem Tresor herbeizuführen und dadurch eine persönliche Verbindung mit den in diesen Abteilungen arbeitenden Angestellten nach Möglichkeit zu vermeiden.

Besonderen Wert für die Kontrolle besitzen ferner die an die Kundschaft jährlich oder halbjährlich versandten Depotauszüge (siehe S. 597). Es ist darauf zu achten, daß diese Auszüge nach ihrer Herstellung in der Depotbuchhaltung nicht mehr von irgendeinem Unbefugten, namentlich nicht von einem Angestellten der Tresorverwaltung, geändert werden können. Es darf — neben der Depotbuchhaltung — auch niemand Einfluß auf die Anfertigung oder Absendung der Depotauszüge ausüben. Von wesentlicher Bedeutung ist ferner, daß die Bestätigungsschreiben der Kunden über ihren Depotbestand an eine unabhängige Stelle gerichtet und ausschließlich dieser Stelle zugeleitet werden. Häufig wird den Auszügen ein an die Revisionsabteilung gerichteter Briefumschlag zur Benutzung für die Rücksendung der Bestätigungen beigelegt.

All die geschilderten ständigen Kontrollen können jedoch eine volle Sicherheit gegen Veruntreuungen nicht schaffen, wenn die Effektenbestände des Tresors nicht von Zeit zu Zeit an Hand des hier geführten Bestandsbuches revidiert werden. Wir haben gesehen, daß die Kontrollen zwar die richtige Führung des Bestandsbuches feststellen können; sie vermögen aber nicht dessen Übereinstimmung mit den tatsächlichen Tresorbeständen darzutun. Diese Prüfung ist Aufgabe der in bestimmten Zeitabständen — gewöhnlich monatlich — oder gelegentlich erfolgenden Revisionen. Sie werden am besten ebenfalls von einer unabhängigen Stelle, z. B. der Revisionsabteilung, vorgenommen. Auf sie darf natürlich die Tresorverwaltung keinerlei Einfluß ausüben.

Die Zählung der Tresorbestände geschieht in folgender Weise. Die mit Papierbändern versehenen Pakete werden einer größeren Anzahl von Revisoren übergeben; diese vergleichen deren Inhalt mit den auf den Bändern vermerkten Ziffern und tragen die Höhe des Bestandes nebst dem Namen des Effekts in eine Liste ein. Haben die Revisoren den Inhalt der Pakete mit der Aufschrift übereinstimmend gefunden, so setzen sie ihre Namen auf die Bänder, um zu bescheinigen, daß der angegebene Effektenbetrag tatsächlich vorhanden ist. Das ist notwendig, um in dem Falle, daß sich der Inhalt eines Paketes später als unrichtig erweist, jederzeit feststellen zu können, welcher Angestellte die Nachzählung vorgenommen hat. Damit bei dieser Tätigkeit nicht selbst Entwendungen vorgenommen werden können, wird es ratsam sein, die Zählung so vornehmen zu lassen, daß mehrere Revisoren

an gemeinsamen Tischen arbeiten, so daß der eine den anderen unbeabsichtigt kontrolliert.

Der in die Liste eingesetzte Effektenbestand wird nun mit dem sich aus den Wertpapierkonten des Tresorbestandsbuches ergebenden Salden abgestimmt. Ergeben sich Differenzen, die nicht durch Irrtümer (Additionsfehler usw.) bei der Aufstellung der bei der Nachzählung der Bestände angefertigten Listen entstanden sind, so muß an Hand der Bücher und Belege festgestellt werden, ob und wann die Tresorverwaltung die im Bestandsbuch enthaltenen, aber nicht im Tresor liegenden Wertpapiere erhalten hat. Sind Effekten im Tresor vorhanden, die nicht im Bestandsbuch verzeichnet sind, so ist ebenso zu ermitteln, wie der Buchungsfehler entstanden ist und weshalb er bei der Abstimmung der Depotbuchhaltung mit dem Tresorbestandsbuch nicht entdeckt worden ist.

Die beim Giro-Effekten-Depot und bei den auswärtigen Lagerstellen verwahrten Effekten lassen sich natürlich nicht in derselben Weise nachzählen und mit den Bestandsbüchern vergleichen wie die Tresorbestände. Jedoch muß sich die Kontrollstelle auch in bezug auf diese Papiere die Sicherheit verschaffen, daß die buchmäßig ausgewiesenen Bestände mit den Angaben dieser Tresorstellen übereinstimmen. Daher werden die auf S. 596 erwähnten Aufstellungen der Depotbuchhaltung über die Bestände aller Lagerstellen mit den von diesen angefertigten Depotauszügen verglichen. Das Giro-Effekten-Depot stellt zwar solche Auszüge nicht her; es bestätigt jedoch an deren Stelle die von seinen Mitgliedsbanken allmonatlich eingereichten Bestandsverzeichnisse (siehe S. 582). Auch kann die Bank beim Giro-Effekten-Depot jederzeit einen Vergleich ihrer Bestände veranlassen. Die auswärtigen Lagerstellen pflegen den Depotinhabern halbjährlich Depotauszüge zuzusenden, doch können diese auch zu anderer Zeit angefordert werden. Die Revision beschränkt sich daher entweder auf die Prüfung der zuletzt eingegangenen Bestätigungen des Giro-Effekten-Depots und der Depotauszüge der auswärtigen Lagerstellen, indem sie diese mit den Aufstellungen der Depotbuchhaltung von demselben Stichtage vergleicht, oder sie fordert von den Lagerstellen neue Bestätigungen und Auszüge an.

## VII. Die Korrespondenzabteilung.

### 1. Allgemeines.

In der Einleitung ist schon darauf hingewiesen worden, daß ein großer Teil des Schriftwechsels über die von der Bank mit der Kundschaft abgeschlossenen Geschäfte in Zusammenhang mit der Abwicklung der Geschäfte in den hierfür zuständigen Abteilungen oder ihnen angegliederten Korrespondenzabteilungen erledigt wird, häufig gleichzeitig mit Buchungsarbeiten. Es wurde ferner betont, daß in diesen Abteilungen nicht der gesamte Schriftwechsel der Bank geführt wird, sondern daneben meist noch eine besondere Abteilung unter dem Namen Korrespondenzabteilung als Hauptbüro besteht. Wie die Verteilung der Korrespondenzarbeiten zwischen dieser Zentralabteilung und den Nebenabteilungen (Wechsel-Korrespondenz, Effekten-Korrespondenz usw.) erfolgt, hängt von der Organisation des einzelnen Betriebes ab. Im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß derjenige Teil des Schriftwechsels, der sich auf Bestätigungsschreiben, Abrechnungen und sonstige Formularpost beschränkt, nach Möglichkeit in die mit der Abwicklung der Geschäfte betrauten Abteilungen oder deren Nebenabteilungen verlegt wird. Auch andere Teile der Korrespondenz, die nicht oder nicht vollständig formularmäßig zu erledigen sind, werden jedoch häufig — namentlich in großen Betrieben — mit der Abwicklung der Geschäfte verbunden. So besteht z. B., wie wir gesehen haben (S. 113), in den Großbanken meist eine Dokumentenabteilung oder Remboursabteilung, in der die mit dem Dokumenten-Inkasso und der Lombardierung der auf dem Transport befindlichen Waren zusammenhängenden Arbeiten verrichtet, gleichzeitig aber auch der dazu erforderliche, oft durchaus nicht formularmäßige Briefwechsel geführt wird. Ebenso wird der Schriftwechsel über die laufenden Kontokorrent- oder Akzeptkredite häufig im Sekretariat oder der Kreditabteilung erledigt, der Schriftwechsel über Meta- und Konsortialgeschäfte im Sekretariat oder der Konsortialabteilung.

Die Korrespondenzabteilung stellt in der Regel denjenigen Teil des Schriftwechsels her, der den übrigen Abteilungen aus Gründen, die mit der Organisation des Einzelbetriebes zusammenhängen, nicht eingegliedert werden soll oder kann, und ferner jenen Teil, der so individueller Art ist, daß er sich nicht oder nur schwer mit der regelmäßigen Korrespondenz über die Geschäfte verbinden läßt. So wird in vielen Betrieben der Briefwechsel über Aufträge der Kundschaft zur Übersendung eines Barbetrages an diese selbst oder

einen Dritten in der Korrespondenzabteilung geführt, und diese gibt der Kasse nur die notwendigen Anweisungen (siehe S. 163). Ebenso erhält häufig die Korrespondenzabteilung die eingehenden Avisa über Orderschecks und leitet diese oder ein hiernach geführtes Avisbuch an die Kasse weiter, die die Auszahlung vorzunehmen hat (siehe S. 162). Dasselbe gilt von den auf die Bank gezogenen oder bei ihr domizilierten Wechseln; auch in diesen Fällen erfolgt die Auszahlung in der Kasse nach einer Anweisung der Korrespondenzabteilung (siehe S. 163). In Betrieben, wo eine besondere Giroabteilung (Überweisungsabteilung; siehe S. 179) nicht besteht, werden die Kundenaufträge zur Überweisung eines Geldbetrages von einem Konto der Bank auf ein anderes, auf das Konto einer auswärtigen Niederlassung der Bank oder einer anderen auswärtigen Bank gewöhnlich ebenfalls in der Korrespondenzabteilung ausgeführt. Hier werden also die Briefe an den Auftraggeber, den Empfänger usw. geschrieben. Dies geschieht, weil die Kasse sich in diesem Falle nur mit der Entgegennahme und Auszahlung des baren Geldes befaßt. Besteht eine Giroabteilung, so werden dieser nur die notwendigen Anweisungen von der Korrespondenzabteilung gegeben. Bei Überweisungen durch das Reichsbankgiro-Konto, den Kassen-Verein, Postscheck-Konto usw. erteilt die Korrespondenzabteilung ebenfalls auf Grund des Kundenauftrags die Anweisung an die die Überweisung vornehmende Stelle (siehe S. 182 und unten S. 642).

Für die Art der technischen Durchführung ist der Gesichtspunkt maßgebend, daß die Korrespondenzabteilung die Geschäfte mit der Kundschaft überwachen soll. Zu diesem Zweck soll bei ihr eine Zentralisierung des Schriftwechsels stattfinden. Ihr ist daher auch häufig die Prüfung der an der Kasse vorgelegten Schecks und Quittungen unterstellt (siehe S. 151). Man geht hierbei von der Erwägung aus, daß die Buchhaltung diese Prüfung nur auf Grund der bereits gebuchten Posten vornehmen kann, der Kunde aber vielleicht schon über Beträge disponiert hat, die auf dem Kontokorrent-Konto noch nicht erscheinen. Um diese Überwachung vornehmen zu können, müssen der Korrespondenzabteilung auch die Durchschriften der Bestätigungen über Bareinzahlungen, die Abrechnungen und Briefe über diskontierte oder zum Inkasso genommene und sofort gutgeschriebene Wechsel und Schecks, über Effekten- und Devisengeschäfte der Kundschaft usw. zugeleitet werden. Zuweilen wird in Verbindung hiermit in der Korrespondenzabteilung noch eine dahingehende Kontrolle ausgeübt, ob sämtliche eingegangene Briefe ihre ordnungsmäßige Erledigung gefunden haben, also z. B. nicht etwa die Ausführung eines Auftrages übersehen wurde. Hierzu ist es notwendig, daß auch die eingehenden Schreiben, soweit sie den Verkehr mit der Kundschaft betreffen, von der Poststelle zunächst an die Korrespondenzabteilung gesandt und von hier aus den einzelnen Abteilungen zugeleitet werden, soweit die Bearbeitung nicht in der Hauptkorrespondenz selbst erfolgt. Die Kontrolle der Erledigung geschieht häufig an Hand eines Kontrollbuchs, in das die eingegangenen Briefe mit kurzer Inhaltsangabe eingetragen werden.

Nach den Durchschriften der abgesandten Briefe wird unter Hinzufügung des Ausgangsdatums im Kontrollbuch geprüft, ob der Auftrag erledigt wurde. Zuweilen werden zu dieser Kontrolle auch die eingegangenen Briefe herangezogen, die zu diesem Zweck nach Erledigung nochmals an die Korrespondenzabteilung gesandt werden. Ergibt sich aus dem Kontrollbuch, daß Briefe nicht oder nicht vollständig erledigt wurden, so wird der Korrespondent in der zuständigen Abteilung Nachfrage halten. Die Prüfung der eingehenden Post durch die Korrespondenzabteilung bezweckt gleichzeitig, den jeweiligen Kontostand leichter übersehen zu können. Hat ein Kunde z. B. Wertpapiere zum Verkauf gesandt, so ersieht die Korrespondenzabteilung aus dem Auftragschreiben, noch bevor ihr die Durchschrift der Verkaufsabrechnung zugegangen ist, daß dem Kunden der Gegenwert gutgeschrieben wird, und sie kann dies bei einer etwaigen Verfügung des Kunden noch an demselben Tage, z. B. durch Scheck, berücksichtigen.

Gleichzeitig erfolgt in der Korrespondenzabteilung an Hand der Eingangspost meist eine Prüfung der in den Auftragschreiben der Kundschaft enthaltenen Unterschriften. Zu diesem Zweck werden von jedem Kunden, wie erwähnt, bei Eröffnung der Geschäftsverbindung oder Änderung der zur Unterschrift berechtigten Personen Unterschriftsproben des Kunden oder seiner Bevollmächtigten in doppelter Ausfertigung angefordert, von denen je eine von der Korrespondenzabteilung und der Buchhaltung in einer besonderen Kartothek verwahrt wird.

Häufig wird in der Korrespondenzabteilung auch ein Konditionenbuch geführt. Darin werden die besonderen Bedingungen vorgemerkt, die mit jedem Kunden über die Ausführung der Geschäfte getroffen wurden.

In dem Maße, in dem durch die Anwendung der maschinellen Buchhaltung eine schnellere Erledigung der Buchführungsarbeiten ermöglicht wurde, ist diese Kontrolltätigkeit der Korrespondenzabteilung eingeschränkt worden. Mit Hilfe des Durchschreibeverfahrens können die als Unterlage für die Kontokorrentbuchhaltung dienenden Belege von den mit der Abwicklung der Geschäfte betrauten Abteilungen gleichzeitig mit den Bestätigungsschreiben, den Abrechnungen usw. angefertigt und der Buchhaltung sofort zugeleitet werden, sofern sie eine Belastung oder Gutschrift auf Kontokorrent-Konto bedingen. Es braucht also nicht, wie früher, eine Übertragung aus den Memorialen am nächsten Tage zu erfolgen. Dadurch beschränken sich die bei Feststellung des Kontostandes zu berücksichtigenden Belastungen und Gutschriften gewöhnlich auf diejenigen Geschäfte, die im Laufe des Tages zur Ausführung kommen. Wenn die Bank, wie es in den Großbetrieben seit einiger Zeit zuweilen geschieht, gleichzeitig mit der Kontokorrentbuchung für die Kunden laufende Postenauszüge (Tagesauszüge) im Durchschreibeverfahren herstellt und ihnen zusendet, wird die Arbeit der Korrespondenzabteilung noch mehr erleichtert. Es werden ihr Kopien dieser Postenauszüge übermittelt und auf diesen oder in besonderen Aufstellungen oder Büchern nimmt sie von den nach Abschluß der Auszüge vorgenommenen, den Kontostand berührenden

Aufträgen der Kunden Vormerkung. Diese ersehen aus den Postenauszügen den jeweiligen Stand ihres Kontos und können etwaige Irrtümer sofort berichtigen. In einigen Banken werden die Postenauszüge in der Korrespondenzabteilung selbst, oft aber in der Buchhaltung hergestellt. Wir werden sie bei Darstellung der Kontokorrentbuchhaltung (Kapitel VIII, Abschnitt 2) näher erläutern.

Einzelne Banken, bei denen die Anfertigung von Tagesauszügen üblich ist, sind dazu übergegangen, auf die Kontrolle des Kontostandes, die mit Hilfe von sogenannten Saldo-Kontokorrenten erfolgt, zu verzichten. Sie lassen die Kontrolle nur durch die Kontokorrentbuchhaltung vornehmen. Geht jedoch eine Verfügung des Kunden ein, und ergibt sich, daß sie auf Grund des Kontostandes nicht ausgeführt werden kann, so wird von der Buchhaltung durch Umfrage in den Abteilungen festgestellt, ob für den Kunden im Laufe des Tages noch nicht gebuchte Beträge eingegangen oder überwiesen sind, die den Kunden zur Verfügung berechtigen. Man läßt also z. B. einen an der Kasse präsentierten Scheck, der nach dem Kontostand nicht genügend gedeckt ist, nicht ohne weiteres zurückgehen, sondern prüft erst nach, ob der Kunde etwa Wechsel zum Diskont eingereicht hat, deren Gegenwert seinem Konto noch nicht gutgeschrieben ist. Dadurch wird die etwas umständliche Vormerkung der neuen Kundengeschäfte in der Korrespondenzabteilung erspart. Bei Anwendung dieser Methode ist es aber notwendig, daß die Kontokorrentbuchhaltung von etwaigen Verfügungen des Kunden im Laufe des Tages Vormerkung nimmt. Sonst kann der Fall eintreten, daß der Kunde z. B. das auf seinem Konto erscheinende Guthaben abhebt und noch vor der Buchung dieser Abhebung auf Kontokorrent-Konto eine weitere Verfügung über das im Konto ausgewiesene, tatsächlich aber nicht mehr vorhandene Guthaben trifft. Die Verlegung der Kontoprüfung von der Korrespondenz in die Buchhaltung führt namentlich dadurch zu einer Arbeitersparnis, daß die Korrespondenzabteilung nicht mehr sämtliche Eingangsbriefe und die Kopien der Ausgangsbriefe durchzusehen braucht. Andererseits hat diese Durchsicht in einer Zentralstelle den Vorteil, daß der Korrespondent über alle Geschäftsvorgänge seines Kundenkreises jederzeit unterrichtet ist. Dies ist bei der Erledigung von Anfragen (Reklamationen usw.) des Kunden sowie in vielen anderen Fällen von Bedeutung, in denen ein individueller Schriftwechsel im Verkehr mit dem Kunden geführt werden muß. Eine solche Korrespondenz läßt sich in der Regel nur von einer Zentralstelle aus erledigen. Es kommt hinzu, daß die Korrespondenzabteilung, wie wir gesehen haben, mit der Durchsicht der Ein- und Ausgangspost die Kontrolle verbindet, ob sämtliche Aufträge der Kundschaft ordnungsmäßig ausgeführt worden sind. Die Kontrolle muß aber, wenn die Durchsicht nicht in der Korrespondenzabteilung vorgenommen wird, von einer anderen Stelle ausgeübt werden. Sie wird meist von der Revisionsabteilung oder einer besonderen Kontrollstelle vorgenommen. Es wird also bei diesem Verfahren nur ein Teil der früher von der Korrespondenzabteilung erledigten Arbeiten gespart.

In Betrieben, wo in der geschilderten Form eine Entlastung der Korrespondenzabteilung von der Durchsicht der Ein- und Ausgangspost und der Kontrolle der Ausführungen stattfindet, werden die eingegangenen Aufträge von der Poststelle nicht der Korrespondenzabteilung, sondern den Abteilungen zugeleitet, wo sie zur Durchführung gelangen und der dazugehörige Schriftwechsel angefertigt wird. Demgemäß erhält in diesen Banken auch die Korrespondenzabteilung nicht die Überweisungsaufträge der Kundschaft; sie führt somit nicht den Schriftwechsel mit dem Kunden, dem Empfänger der Überweisung usw. und erteilt bei Überweisungen durch Postscheck-Konto, Reichsbankgiro-Konto usw. nicht die Anweisung zur Ausführung an die Kasse oder Giroabteilung. Ebenso werden in diesen Betrieben z. B. die Aufträge zur Übersendung eines Barbetrags direkt von der Kasse, ohne Anweisung der Korrespondenz, ausgeführt.

Unabhängig davon, welche Teile des Schriftwechsels von der Korrespondenzabteilung oder den mit der Geschäftsabwicklung betrauten Büros bzw. deren Nebenabteilungen (Wechsel-, Devisen-, Effekten-Korrespondenz usw.) erledigt werden, ist es üblich, in der Korrespondenzabteilung eine Unterteilung nach der Art des Schriftwechsels vorzunehmen. So findet in größeren Betrieben regelmäßig eine Trennung zwischen der Lorokorrespondenz (bei Bankgeschäften, die als Einzelfirma betrieben werden: Suokorrespondenz) und der Nostrokorrespondenz (bei Einzelfirmen: Miokorrespondenz) statt. Die Loro- (Suo-) Korrespondenz betrifft den Verkehr der Kunden mit der Bank, die Nostro- (Mio-) Korrespondenz den Verkehr der Bank als Kunde einer anderen Bank mit dieser. Häufig wird auch die Loro- (Suo-) Korrespondenz nach der Art der Kundschaft getrennt (Privatkundschaft, Banken und Niederlassungen), oder nach deren Wohnsitz, die Nostro- (Mio-) Korrespondenz nach Inlands- und Auslandskorrespondenz. Bei allen Gruppen findet zuweilen eine weitere Einteilung nach den Anfangsbuchstaben der Personen oder Firmen (A—E, F—J usw.) statt, mit denen der Schriftwechsel zu führen ist. Nach diesen Gesichtspunkten wird in den großen Betrieben teilweise auch eine Verteilung des in den Nebenkorrespondenzabteilungen zu erledigenden Schriftwechsels vorgenommen.

Grundsätzlich werden alle Briefe, gleichgültig, in welchem Büro sie geschrieben werden, vor der Absendung auf ihre Richtigkeit geprüft; gewöhnlich von dem Leiter der Abteilung, der gleichzeitig eine Unterschrift zu leisten hat. In Banken, bei denen die Unterzeichnung durch zwei Personen erfolgt, wird die andere Unterschrift — an erster Stelle — häufig von einem Mitgliede des Vorstandes oder Prokuristen geleistet. Nach vollständiger Unterzeichnung gelangt die Korrespondenz in die Briefexpedition zur Absendung. In einem ordnungsmäßig geleiteten Bankbetrieb ist es erforderlich, daß über sämtliche Geschäftsvorgänge schriftliche Abmachungen erfolgen. Jeder schriftlich oder telephonisch erteilte Auftrag muß sofort schriftlich bestätigt, jede schriftliche Anfrage möglichst rasch beantwortet werden.

In den folgenden Abschnitten soll ein Teil des im Bankverkehr üblichen



Briefwechsels gezeigt werden, soweit er bisher noch nicht dargestellt wurde. Dabei ist kein Unterschied gemacht worden, ob die Briefe der Bank, je nach ihrer Organisation, in der Korrespondenzabteilung oder in einer anderen Abteilung abgefaßt werden.

## 2. Zahlungs- und Überweisungskorrespondenz.

Jede von dem Kunden oder von einem Dritten für seine Rechnung an die Bank geleistete Zahlung wird dem Kunden schriftlich bestätigt, indem ihm eine Gutschriftsaufgabe zugesandt wird. Aus dieser Aufgabe geht hervor, ob die Zahlung von ihm selbst oder von wem sie geleistet wurde. Ein Beispiel dieses Schreibens, das im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der Quittung für den Einzahler, einer Kopie für die Registratur, einem Beleg für die Kontokorrentbuchung und der Buchung für die Kassa-Primanota hergestellt werden kann, haben wir in Beispiel 9 (S. 172) wiedergegeben.

Auch für die Bestätigung von Auszahlungen gegen Scheck oder Quittung kann dieses Formular unter entsprechender Änderung der Überschriften („Haben“ in „Soll“ und „Zahlung“ in „Entnahme“) verwendet werden. In die Spalte, in der bei Abhebung gegen Quittung die Worte „Ihnen selbst“ eingesetzt werden, fügt man bei Abhebung gegen Scheck die Nummer des Schecks und bei Orderschecks den Namen des Remittenten hinzu.

Bei Zahlungen für Rechnung eines Kunden an einen Dritten werden — gewöhnlich jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden — vom Zahlungsempfänger zwei Quittungen verlangt, die den Vermerk „Doppelt für einfach gültig“ tragen. Von diesen Quittungen wird eine dem Kunden als Beleg für die ordnungsmäßig erfolgte Zahlung übersandt, während die andere von der Bank zurückbehalten wird.

Bei Überweisungen von einem Kunden der Bank auf das Konto eines anderen Kunden kann, wie auf S. 181 erwähnt wurde, die Belastungsaufgabe

### Beispiel Nr. 87.

#### X-Bank, Berlin

Anschrift: <i>Herrn</i> <i>Berhard Loeser</i> <u><i>Berlin C 2</i></u>
---

Vergütung an:

*Herrn*  
*Fritz Meyer*

*Berlin W 9*

SOIL

BERLIN, den 17. Juni 1929

Ihrem Auftrage zufolge haben wir obigem Konto

RM. 3000,— Wert 18. Juni 1929

vergütet, wofür wir Sie wie vorstehend belasten.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

41\*

an den Überweiser gleichzeitig mit der Gutschriftsaufgabe an den Empfänger nebst den Kopien und Buchungsbelegen durchgeschrieben werden. Dabei werden für die Kontokorrentbuchhaltung zwei Buchungsbelege angefertigt, und zwar je einer für die Belastung des Überweisers und die Gutschrift auf das Konto des Empfängers. Die Belastungs- und Gutschriftsaufgaben können in folgender Form vorgenommen werden (Beispiele 87/87a):

## Beispiel Nr. 87a.

## X-Bank, Berlin

Vergütung von:

Herrn

Bernhard Loeser

Berlin C 2

Anschrift:

Herrn

Fritz Meyer

Berlin W 9HABEN

BERLIN, den 17. Juni 1929

Auf Veranlassung obigen Auftraggebers schreiben wir Ihnen

RM. 3000,— Wert 18. Juni 1929

gut.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Die folgenden Beispiele zeigen eine Überweisung durch den Berliner Eil-Avisverkehr (S. 196). Gleichzeitig mit dem Formular für die Platzübertragung (Beispiel 88) wird die Belastungsaufgabe für den Kunden (Beispiel 89) und

## Beispiel Nr. 88.

Platzübertragung Nr.

von X-Bank, Berlin

Grdb.-Nr.

Wir vergüten Ihnen heute im Auftrage von: Herr(e)n/Firma  <i>Heinrich Rosen</i>  <i>Berlin</i>	im Eil-Giroverkehr RM. 5000,—	Berlin, den 20. Juli 1930	
zugunsten von: Herr(e)n/Firma  <i>Bruno Salfeld &amp; Co.</i>  <i>Berlin</i>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <span style="font-size: 2em; font-weight: bold;">X</span> </div>	An  <i>Dresdner Bank</i>  <u>BERLIN</u>	
		Bemerkungen:  Nur gültig, wenn rechtsgültig unterschrieben!	

X-Bank.

Kontrolle:

Beispiel Nr. 89.

X-Bank, Berlin

Grdb.-Nr.

Berlin, den 20. Juli 1930											
<p style="text-align: center;"><u>Adresse:</u></p> <p>Herr(e)n/Firma</p> <p style="text-align: center;"><i>Heinrich Rosen</i></p> <p style="text-align: right;"><i>Berlin</i></p>	<p>In Ausführung Ihres Auftrages überwiesen wir durch die Reichsbank</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: center;">RM.</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Wert</td> <td style="width: 40%; text-align: center;">an</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5000,—</td> <td style="text-align: center;">20.7.30</td> <td style="text-align: center;"><i>Dresdner Bank</i></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">heute</td> <td></td> </tr> </table>	RM.	Wert	an	5000,—	20.7.30	<i>Dresdner Bank</i>		heute		<p style="text-align: center;"><u>BERLIN</u></p>
RM.	Wert	an									
5000,—	20.7.30	<i>Dresdner Bank</i>									
	heute										
<p>zugunsten von:</p> <p>Herr(e)n/Firma</p> <p style="text-align: center;"><i>Bruno Salfeld &amp; Co.</i></p> <p style="text-align: right;"><i>Berlin</i></p>	<p>Bemerkungen:</p> <p>wofür wir Sie wie vorstehend auf Ihrer Rechnung bei uns belasten.</p> <p style="text-align: right;">Hochachtungsvoll <b>X-Bank.</b></p>										
		<p style="text-align: right;">Kontrolle:</p>									

die Gutschrifts-Benachrichtigung für den Empfänger (Beispiel 90) neben den üblichen Buchungsbelegen und Kopien durchgeschrieben. Das Formular für die Platzübertragung hat eine etwas andere Form wie das in Beispiel 20 (Seite 197) wiedergegebene, weil es leichter die Herstellung der Durchschriften ermöglicht als jenes.

Beispiel Nr. 90.

Gutschrifts-Benachrichtigung:

		Berlin, den 20. Juli 1930				
<p>Im Auftrage von:</p> <p>Herr(e)n/Firma</p> <p style="text-align: center;"><i>Heinrich Rosen</i></p> <p style="text-align: right;"><i>Berlin</i></p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: center;">RM.</td> <td style="width: 70%; text-align: center;">Wert</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5000,—</td> <td style="text-align: center;">20.7.30.</td> </tr> </table>	RM.	Wert	5000,—	20.7.30.	<p>empfangt die</p> <p style="text-align: center;"><i>Dresdner Bank</i></p> <p style="text-align: right;"><u>BERLIN</u></p>
RM.	Wert					
5000,—	20.7.30.					
<p>im Eil-Giroverkehr von X-Bank, Berlin</p>		<p>Bemerkungen:</p>				
<p style="text-align: center;"><u>Adresse:</u></p> <p>Herr(e)n/Firma</p> <p style="text-align: center;"><i>Bruno Salfeld &amp; Co.</i></p> <p style="text-align: right;"><i>Berlin</i></p>	<p>die Ihrem Konto wie vorstehend gutgeschrieben werden.</p> <p style="text-align: right;">Hochachtungsvoll <b>X-Bank.</b></p>					

Bei Überweisungen durch Postscheck-Konto kann die Belastungsaufgabe die in Beispiel 91 angegebene Form haben. Als Durchschrift kann die

Memorialbuchung (Per Kontokorrent-Konto — An Postscheck-Konto) sowie ein Beleg für die Kontokorrentbuchung hergestellt werden. Etwaige Spesenbelastungen können in der linken unteren Ecke des Formulars oder auf einem besonderen Formular angegeben werden.

Bei Überweisungen durch Reichsbank-Girokonto können, soweit sie nicht, wie oben dargestellt wurde, im Eilavisverfahren erfolgen, auf ähnlichen Formularen die Belastungsaufgabe an den Kunden, die Grundbuchungen sowie die Belege für die Kontokorrentbuchungen gleichzeitig durchgeschrieben werden (siehe S. 181). Dem Überweisungsempfänger braucht die überweisende Bank eine Anzeige nicht mehr zuzusenden, weil die Reichsbank, wie wir gesehen haben (S. 177), ihn durch Zusendung einer Durchschrift des Überweisungsauftrags benachrichtigt.

Auch für die Bestätigungen der für den Kunden durch Postscheck-Konto, Reichsbank-Girokonto usw. eingegangenen Beträge werden ähnliche Formulare verwendet. Nur lautet der Text der Aufgabe statt des in obigem Beispiel 91 angegebenen etwa folgendermaßen: „Wir erkennen Sie für nachstehende Eingänge auf Postscheck-Konto (Reichsbank-Girokonto usw.)“. Die Berechnung der Spesen erfolgt in derselben Form wie in Beispiel 91.

**Beispiel Nr. 91.**

**X-Bank, Berlin**

Berlin, den 20. Juli 1930

*Herrn Max Weber*

*Berlin*

Ihrem Auftrage zufolge haben wir nachstehende Postscheck-Überweisungen gemäß Ihren Angaben zu Ihren Lasten ausgeführt:

Soll	Wert	
1250,—	20.7.30	auf Postscheckkonto Dresden 1730, Berthold Menger
325,—	20.7.30	auf Postscheckkonto Breslau 1215, Fritz Woerth & Co.

Dagegen belasten wir Sie mit  
 RM..... Wert.....  
 für Postscheckspesen.

Hochachtungsvoll  
**X-Bank.**

Für die Überweisungen auf das Konto einer auswärtigen Bank, mit der der Überweiser in Geschäftsverbindung steht, oder einer auswärtigen Niederlassung des Überweisers (siehe S. 181) werden gewöhnlich andere Formulare verwendet, weil in diesen Fällen die Anzeige an die Bank, an die überwiesen wird, gleichzeitig mit der Belastungsaufgabe für den Kunden und den Buchungsbelegen durchgeschrieben werden soll. Die Belastungsaufgabe für den Kunden kann in der in Beispiel 92 wiedergegebenen Form erfolgen, die Anzeige an den Überweisungsempfänger (Y-Bank, Dresden) nach Beispiel 93.

Das Datum der Wertstellung ist in dem Schreiben an die Y-Bank, Dresden, nicht durchgeschrieben worden, weil sie erst von dieser Bank vorgenommen wird.

**Beispiel Nr. 92.**

Berlin, den 30. Sept. 1930				
Wir belasten Sie für folgende Überweisung:				
Konto-Nr.	<i>Herrn Werner Blau Berlin</i>	wegen	RM.	Wert
3170		<i>Y-Bank, Dresden zugunsten von Erich Bernhard, Dresden</i>	700	30.9.
Hochachtungsvoll <b>X-Bank.</b>				

**Beispiel Nr. 93.**

Berlin, den 30. Sept. 1930				
Wir erkennen Sie für folgende Überweisung:				
Konto-Nr.	Im Auftrage von:	Firma:	RM.	Wert
3170	<i>Werner Blau Berlin</i>	<i>Y-Bank, Dresden zugunsten von Erich Bernhard, Dresden</i>	700	—
Hochachtungsvoll <b>X-Bank.</b>				

### 3. Korrespondenz über Bar-Akkreditive und Kreditbriefe.

Wie schon erwähnt (S. 68), versteht man unter einem Akkreditiv die Anweisung, einen bestimmten oder bestimmbaren Betrag zur Verfügung eines Dritten (des Begünstigten, Akkreditierten) zu halten, wenn dieser berechtigt ist, über die Summe auch in Teilbeträgen nach seinem Ermessen zu verfügen. Die Anweisung braucht demnach nicht an eine Bank gerichtet zu sein, aber gewöhnlich ist dies der Fall, wenn die Akkreditierung im Auftrage eines Kunden von einer Bank vorgenommen wird. Neben den Dokumentar-Akkreditiven, deren Eigenart darin besteht, daß die Verfügung über den akkreditierten Betrag durch den Begünstigten nur gegen Aushändigung der Dokumente (Konossemente, Frachtbriefduplikat usw.) erfolgen darf, spielen die einfachen Akkreditive — auch Bar-Akkreditive genannt — besonders im Reiseverkehr eine große Rolle. Wünscht ein Berliner Kaufmann z. B. nach Paris zu reisen und dort einen größeren Barbetrag, vielleicht zur Bezahlung eingekaufter Waren, zur Verfügung zu haben, so gibt er seiner Berliner Bankverbindung den Auftrag, ihm bei einer Pariser Bank ein Akkreditiv zu stellen. Das Akkreditiv braucht natürlich nicht immer zugunsten des Bankkunden zu lauten; dieser kann vielmehr, wenn die Reise von einem

seiner Angestellten unternommen wird, den Antrag stellen, diesen zu akkreditieren. Auch braucht der Antragsteller mit der Bank nicht dauernd in Geschäftsverbindung zu stehen; vielmehr werden Akkreditive häufig für Personen oder Firmen gestellt, die mit der Bank nur zu diesem Zweck in geschäftliche Beziehungen treten. Die den Akkreditivauftrag ausführende Bank — die auftraggebende Bank — weist eine mit ihr in Geschäftsverbindung stehende Bank — die beauftragte Bank —, in unserem Beispiel eine Pariser Bank, an, einen Betrag bis zur gewünschten Höhe zur Verfügung des Kunden oder dessen Beauftragten zu halten. Dem Anweisungsschreiben wird eine Unterschriftprobe des zur Abhebung Berechtigten beigelegt; auch muß sich dieser bei der Pariser Bank legitimieren. Es ist üblich, die Frist für die Abhebung des gesamten akkreditierten Betrages zu begrenzen, da die auswärtige (Pariser Bank) nicht für einen unbegrenzten Zeitraum die Summe zur Verfügung halten kann, wenn der Akkreditierte über sie nicht oder nur teilweise verfügt. Bar-Akkreditive dieser Art werden in der Regel widerruflich gestellt (siehe S. 70). Ein solches Schreiben der auftraggebenden Bank an ihren Korrespondenten kann etwa die in Beispiel 94 angegebene Form haben.

#### Beispiel Nr. 94.

Berlin, 15. September 1930.

An die Y-Bank, Paris.

Wir akkreditieren hiermit Herrn Fritz Schultz, Berlin, Friedrichstr. 137, bei Ihnen bis zum Betrage von

Frcs. 10000,— (Zehntausend französ. Francs),

gültig bis zum 15. Dezember 1930, zahlbar ohne Spesenabzug. Herr Schultz wird sich durch Reisepaß Nr. 6513, ausgestellt vom Polizeipräsidenten Berlin, legitimieren. Unterschriftprobe des Begünstigten fügen wir bei.

Die Abhebung des Betrages kann im ganzen oder in Teilbeträgen erfolgen. Für die jeweils abgehobenen Beträge wollen Sie uns unter Einsendung eines Exemplares der Doppelquittung belasten.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

Kommt der Begünstigte an die Kasse der Bank, bei der er akkreditiert ist, so wird der gewünschte Betrag gegen Doppelquittung (mit dem Vermerk: „doppelt für einfach gültig“) ausgezahlt. Die eine Quittung behält die Bank als Beleg zurück, die andere übersendet sie dem Geschäftsfreunde, der das Akkreditiv gestellt hat. Der Auftrag des Kunden wird ihm von der auftraggebenden Bank schriftlich bestätigt. Die Bank berechnet eine Provision, und zwar zuweilen eine besondere Provision für die Akkreditivstellung mit Rücksicht darauf, daß der ganze Betrag bis zur völligen Abhebung oder bis zum Ablauf des Akkreditivs zur Verfügung gehalten werden muß, und eine weitere Provision für jede Abhebung. Unabhängig hiervon hat der Kunde bei Ab-

hebungen in ausländischer Währung die Spesen für die Umwechslung der ausländischen in deutsche Währung zu zahlen, sofern er nicht ein entsprechendes Währungs-Konto bei der Bank besitzt und er für seine Abhebungen auf diesem Konto belastet wird. Gleichzeitig wird dem Kunden mitgeteilt, bei welcher Bank er akkreditiert ist.

Zuweilen erfolgen die Abhebungen durch den Begünstigten nicht gegen Quittung, sondern dieser stellt einen Scheck auf die auftraggebende Bank (X-Bank) aus, dessen Gegenwert die beauftragte Bank (Y-Bank, Paris) sofort auszahlt. Statt des Schecks kann der Begünstigte auch eine Sichttratte ziehen, die die Bank abkauft („negoziert“). In jedem Falle muß die auftraggebende Bank ihrem Korrespondenten Mitteilung über die Art der Abhebung des Geldes machen.

Natürlich können die Akkreditivaufträge auch eine etwas andere Form haben. Es kann darin z. B. bestimmt werden, daß die Abhebungen nicht in beliebigen, sondern in bestimmten Teilbeträgen (z. B. wöchentlich je 2000 Frs.) zu erfolgen haben. In diesem Falle muß in dem Akkreditivauftrag auch angegeben werden, ob Nachzahlungen erfolgen sollen, wenn ein Teilbetrag während der angegebenen Zeit nicht erhoben worden ist.

Häufig wünscht der Auftraggeber die Abhebung der zur Verfügung stehenden Beträge nicht bei einer, sondern bei mehreren Banken — in der Regel an verschiedenen Orten — vorzunehmen. In diesem Falle beauftragt er die Bank, ihm mehrere Akkreditive zu stellen, und zwar an den Orten, an denen er die Abhebungen vorzunehmen wünscht. Meist wird aber von der gleichzeitigen Stellung mehrerer Akkreditive Abstand genommen und statt dessen dem Auftraggeber ein Kreditbrief ausgehändigt. Dieser unterscheidet sich grundsätzlich vom gewöhnlichen Akkreditiv nur dadurch, daß die auftraggebende Bank nicht nur den oder die Korrespondenten von der Akkreditivstellung benachrichtigt, sondern dem Begünstigten eine Urkunde, den Kreditbrief, aushändigt, worin sie die Akkreditierung zum Ausdruck bringt. Für den Auftraggeber, der an mehreren Orten selbst oder durch seinen Beauftragten Geldabhebungen vornehmen will, bietet der Kreditbrief gegenüber mehreren gleichzeitig gestellten Akkreditiven den Vorteil, daß er nicht vorher zu bestimmen braucht, über welchen Höchstbetrag der Begünstigte an jedem Ort verfügen darf. Vielmehr wird im Kreditbrief ein Höchstbetrag für sämtliche Abhebungen festgelegt, und die auszahlende Bank hat auf der Rückseite die abgehobenen Beträge einzufügen. Lautet also der an die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich und deren Niederlassung in Bern gerichtete Kreditbrief z. B. über 10000 schweiz. Frs. und hat der Begünstigte bei der Berner Niederlassung zunächst 8000 schweiz. Frs. abgehoben, so ersieht die Schweizerische Kreditanstalt Zürich, wenn der Begünstigte alsdann bei ihr eine Abhebung vornehmen will, aus der Eintragung der Berner Niederlassung auf der Rückseite des Kreditbriefes, daß er nur noch über 2000 schweiz. Frs. verfügen darf. Aus dem Akkreditivbrief des Kreditbriefausstellers (X-Bank) könnte die Schweizerische Kreditanstalt Zürich aber die Höhe der bereits

erfolgten Abhebung nicht ersehen; dieser müßte vielmehr den Gesamtbetrag enthalten, weil der Akkreditivsteller (X-Bank) bei Absendung des Schreibens nicht weiß, wieviel der Kunde an jedem Orte abheben wird. Jedoch gehört die Anweisung an mehrere Korrespondenten nicht zum Wesen des Kreditbriefs; dieser kann vielmehr, ebenso wie das gewöhnliche Akkreditiv, nur die Verfügung bei einem Korrespondenten vorsehen. Ein Kreditbrief hat etwa den in Beispiel 95 angegebenen Inhalt.

**Beispiel Nr. 95.**

**Kreditbrief Nr. 135.**

Schweizerische Kreditanstalt, Zürich und Bern.

Berlin, den 15. Juli 1930.

Wir beehren uns

Herrn Franz Lüdecke

bei Ihnen einzuführen und Ihrer freundlichen Aufnahme zu empfehlen.

Gleichzeitig akkreditieren wir den genannten Herrn bis zum Betrage von  
10000 Frcs.

in Worten: Zehntausend Frcs., gültig bis zum 1. Oktober 1930. Wir bitten Sie, dem Akkreditierten auf Wunsch, unter Berücksichtigung der auf Grund dieses Schreibens schon abgehobenen Beträge, Zahlungen unter Abzug Ihrer Spesen<sup>1)</sup> gegen doppelte Quittung zu leisten und deren Betrag auf der Rückseite dieses Kreditbriefes zu verzeichnen.

Wir danken Ihnen im voraus für die unserem Akkreditierten erwiesenen Gefälligkeiten und empfehlen uns

hochachtungsvoll  
X-Bank.

**Rückseite.**

Datum	Betrag in Buchstaben	Betrag in Zahlen	Bezahlt durch	

Die an die Niederlassungen der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich und in Bern gleichzeitig mit der Ausstellung des Kreditbriefs abgehenden Schreiben lauten etwa wie in Beispiel 96 angegeben.

Der Kreditbrief dient für den Begünstigten als Legitimation bei den Abhebungen. Gleichzeitig pflegen jedoch die auszahlenden Banken auch eine andere Legitimation (meist durch Paß) zu verlangen, und ferner wird die

<sup>1)</sup> Häufig auch „ohne Spesen“; diese werden dann dem Aussteller besonders aufgegeben.



## Beispiel Nr. 96.

Berlin, den 15. Juli 1930.

Schweizerische Kreditanstalt, Zürich (Bern).

Hierdurch teilen wir Ihnen mit, daß wir uns erlaubt haben, einen Kreditbrief Nr. 135 über

10000 Frs. (i. W. Zehntausend Frs.) auf den Namen Franz Lüdecke, gültig bis 1. Oktober 1930, auf Sie auszustellen.

Wir bitten Sie, die auf Grund dieses Kreditbriefes gewünschten und noch verfügbaren Beträge bis zur angegebenen Höhe unter Abzug Ihrer Spesen zu zahlen und uns hierfür unter Einsendung der Duplikatquittung zu belasten.

Wir fügen Probe der Unterschrift des Akkreditierten bei und empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll  
X - Bank.

Unterschrift des Kreditbriefinhabers mit der vom Aussteller eingesandten Probe verglichen. Auch die Unterschrift der Bank wird mit der bei dem Korrespondenten vorliegenden geprüft. Die Banken pflegen auch an ihre Korrespondenten Muster der bei ihnen üblichen Kreditbriefe einzusenden und ihnen unter Zusendung von Unterschriftsproben mitzuteilen, welche Niederlassungen zur selbständigen Unterzeichnung von Kreditbriefen ermächtigt sind.

Wünscht der Auftraggeber bei einer größeren Anzahl von Banken über den akkreditierten Betrag verfügen zu können, so wird ihm ein sogenannter Zirkular-Kreditbrief ausgehändigt oder ein Welt-Zirkular-Kreditbrief, wenn die Abhebungen in mehreren Ländern erfolgen sollen. Diese Kreditbriefe unterscheiden sich von den gewöhnlichen dadurch, daß die ausstellende Bank nicht jedem Korrespondenten Mitteilung von der Akkreditivstellung macht. Vielmehr tragen die Kreditbriefe nur die allgemeine Überschrift: „An unsere Korrespondenten“, und dem Inhaber wird eine Korrespondentenliste ausgehändigt, in der sämtliche — oft mehrere hundert — Zahlstellen angegeben sind. Diese Liste ist zur Erzielung größerer Sicherheit bei Verlust des Kreditbriefes nicht mit diesem verbunden, sondern stellt ein besonderes Schriftstück dar. Der Kreditbriefinhaber trägt darin bei dessen Übergabe seinen Namen ein, und diese Unterschrift wird bei den Abhebungen zur Legitimationsprüfung herangezogen. Dadurch wird der Unterschriftenvergleich ersetzt, der bei Akkreditiven oder gewöhnlichen Kreditbriefen an Hand der den Avisschreiben des Akkreditivstellers oder des Kreditbriefausstellers beigefügten Handschriftproben vorgenommen wird.

Ebenso wie bei gewöhnlichen Akkreditiven braucht auch bei Kreditbriefen der verschiedenen Art die Entnahme nicht in bar vorgeschrieben zu sein, sondern der Begünstigte kann auch das Recht haben, einen Scheck oder eine Sichttratte auf den Kreditbriefaussteller zu ziehen, deren Einlösung

durch den Korrespondenten erfolgt. Eine solche Ziehung ist dann besonders üblich, wenn der Kreditbrief auf eine Währung lautet, die weder die des Ausstellungslandes noch die des vom Kreditbriefinhaber besuchten Landes ist. Wenn z. B. eine deutsche Bank einem Reisenden einen Kreditbrief zu übergeben hat, der nach Britisch-Indien gehen will, so stellt sie den Kreditbrief auf Pfund Sterling aus. Der Reisende wird dann durch den Kreditbrief ermächtigt, auf eine Londoner Bank einen Scheck oder eine Sichttratte zu ziehen, während gleichzeitig die beauftragte indische Bank angewiesen wird, ihm diese Ziehungen auf London zu negoziieren (abzukaufen). In einem solchen Falle muß die deutsche Bank, der Aussteller des Kreditbriefs, die Londoner Bank — die Remboursstelle — vorher benachrichtigen und ihr eine Unterschriftsprobe des Kreditbriefinhabers einsenden.

Schon häufig sind Akkreditive, besonders aber Kreditbriefe gefälscht worden. Die Banken wenden daher den Sicherungsmaßnahmen gegen Fälschungen ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Eine Sicherung muß zunächst gegen eine mißbräuchliche Versendung von Avisbriefen erfolgen; jener Briefe, in denen die Bank bei ihrem Korrespondenten ein Akkreditiv stellt oder ihm die Ausstellung eines Kreditbriefes anzeigt. Gelingt es einem Betrüger, unter Benutzung eines Briefbogens der Bank oder einer Nachahmung des richtigen Briefbogens einen Zahlungsauftrag an den Korrespondenten zu fälschen, so kann auch die Unterschriftkontrolle den Betrug nicht verhindern, da er seine eigene Unterschrift — freilich unter Benutzung eines fingierten Namens — dem Avisschreiben beifügen wird. Auch die Paßlegitimation bietet nicht mehr ausreichenden Schutz, da Pässe schon häufig gefälscht worden sind. Die Banken pflegen daher, um solche Fälschungen zu verhindern, für Zahlungsaufträge, namentlich aber zur Eröffnung von Akkreditiven und zur Ausstellung von Kreditbriefen Formulare zu verwenden, die auf einem gegen Fälschungen gesicherten Papier gedruckt, in Heften gebunden und fortlaufend numeriert sind. Diese Formulare werden unter Verschuß von besonders zuverlässigen Beamten gehalten. Bei Absendung der Formulare erfolgt häufig ebenfalls eine besondere Kontrolle. Den Korrespondenten werden Muster der Formulare zum späteren Vergleich übersandt und es wird ihnen gleichzeitig mitgeteilt, daß für Zahlungsaufträge und Akkreditivstellungen niemals gewöhnliche Briefbogen Verwendung finden<sup>1)</sup>. Zur Erhöhung der Sicherheit muß ferner nach einer Vereinbarung zwischen den Bankenvereinigungen der meisten europäischen Staaten seit dem 1. März 1928 bei brieflichen Aufträgen zu Zahlungen, Überträgen und Überweisungen, Akkreditiven (jedoch nicht dokumentären), Gut-schriftsanzeigen über eingegangene Beträge, soweit sie den Betrag von 5000 Dollar oder den ungefähren Gegenwert in einer anderen Währung übertreffen, im internationalen Verkehr eine Stichzahl angegeben werden, die auf Grund des für telegraphische Aufträge vereinbarten Schlüssels gefunden

<sup>1)</sup> Siehe hierüber den Aufsatz von W. Boes in den „Plutus-Briefen“, Jahrgang 1927, Heft 4.

ist. Aufträge, in denen diese Stichzahl nicht angegeben ist, sollen, sofern der Begünstigte nicht das Bankgewerbe betreibt oder eine öffentliche Behörde ist, nicht angenommen werden.

Die Geheimschlüssel werden in der Regel nach folgendem oder einem ähnlichen System angefertigt: Für jeden Buchstaben des Alphabets wird eine Zahl aufgestellt. Vor Aufgabe des Telegramms werden nun die den Anfangsbuchstaben des Vor- und Rufnamens des Zahlungsempfängers entsprechenden Zahlen addiert. Alsdann werden die Ziffern des Auftragsdatums (z. B. 15. 7. 29) und der zu zahlende Betrag hinzugezählt. Die Gesamtsumme bildet die in dem Telegramm oder brieflichen Auftrag anzugebende Stichzahl. Natürlich muß der Geheimschlüssel bei Beginn der Geschäftsverbindung zwischen der Bank und ihrem Korrespondenten vereinbart sein, und es ist strengstens dafür zu sorgen, daß nur wenige und durchaus zuverlässige Beamte, die ihn anzuwenden haben, von ihm Kenntnis erhalten.

Auf den Verkehr mit Kreditbriefen findet dieses System keine Anwendung. Es wird befürchtet, daß die Angabe einer Stichzahl in den Kreditbriefen die Gefahr von Fälschungen erhöhen würde, weil die Stichzahl alsdann einer größeren Zahl von Personen bekannt werden könnte und daher die Möglichkeit einer Entzifferung entstände. Dagegen hat ein von der Internationalen Handelskammer in Paris eingesetzter Ausschuß im Oktober 1928 andere Sicherheitsmaßnahmen gegen Fälschungen von Kreditbriefen empfohlen. Danach soll jeder Kreditbrief mit einer Leiste von Sicherheitszahlen ausgestattet werden. Diese Ziffern sind bei jeder Zahlung auf Grund des Kreditbriefes derart abzuschneiden, daß der an der Zahlenleiste verbleibende Kupon über den höchsten Betrag den Saldo darstellt, über den auf Grund des Kreditbriefes verfügt werden kann. Ferner soll für Kreditbriefe ausschließlich besonderes Sicherheitspapier verwendet, und der Höchstbetrag, auf den der Kreditbrief lautet, soll durch perforierte oder eingepreßte Zeichen angegeben werden<sup>1)</sup>. Als zweckmäßig wurde es bezeichnet, für die Kreditbriefe einen einfachen Bogen zu verwenden, auf dessen Rückseite die abgehobenen Beträge zu vermerken sind. Es soll hierdurch verhindert werden, daß das zweite Blatt des Kreditbriefes durch ein anderes Blatt ersetzt wird, das von einem anderen Kreditbrief oder von einem überhaupt noch nicht gebrauchten Kreditbrief stammt. Weiterhin ist von den Vertretern aller Länder, mit Ausnahme Großbritanniens, der Vorschlag angenommen worden, den Kreditbriefbetrag auf höchstens 10000 Dollar oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu beschränken. Schließlich wurde vereinbart, daß die Unterschrift des Begünstigten keinesfalls auf dem Kreditbrief selbst angebracht werden darf, sondern nur auf einem vom Kreditbrief völlig unabhängigen Schriftstück (Einführungsschreiben, Korrespondentenliste usw.). Diese Maßnahmen beziehen sich nur auf Zirkularkreditbriefe, nicht auf avisierte Kreditbriefe.

<sup>1)</sup> Zur Einfügung solcher Zeichen — auch auf Schecks über größere Beträge — bedient man sich schon seit längerer Zeit besonderer Maschinen.

In Betrieben, wo eine besondere Akkreditivabteilung besteht (siehe S. 113), werden hier die Akkreditierungen in einem Buch oder einer Kartothek vorgemerkt. Verfügt der Inhaber eines Kreditbriefes, so wird in dem Buch oder auf dem Karteiblatt davon Vormerkung genommen. Die Auszahlung der Beträge erfolgt durch die Kasse auf Anweisung der Akkreditivabteilung. Ferner hat diese Abteilung von den von der Bank ausgestellten Kreditbriefen Vormerkung zu nehmen sowie von den Abhebungen auf Grund solcher Kreditbriefe nach den ihr von ihren Korrespondenten zugegangenen Mitteilungen. Gleichzeitig hat die Abteilung dafür zu sorgen, daß über den Gegenwert Rimesse gemacht wird, falls die Bank nicht ein ausreichendes Guthaben bei dem Korrespondenten unterhält oder dieser auf die Bank einen Scheck oder eine Tratte gezogen hat. Ist eine besondere Akkreditivabteilung nicht eingerichtet, so werden diese Arbeiten gewöhnlich von der Korrespondenzabteilung ausgeführt.

#### 4. Korrespondenz über Rembours- und ähnliche Geschäfte.

Zur Abwicklung der Geschäfte, bei denen Dokumente über lagernde, rollende oder schwimmende Waren eine Rolle spielen, bedarf es einer eingehenden, große Sorgfalt und Aufmerksamkeit erheischenden Korrespondenz. Aus den Ausführungen über Dokumenten-Inkassi, Dokumenten-Akkreditive, Vinkulations- und Remboursgeschäfte auf S. 57ff. geht der Sinn folgender Beispiele (Nr. 97 bis Nr. 117) hervor.

##### I

Eine amerikanische Firma verkauft Roggen nach Deutschland mit der Bedingung „zahlbar bei Vorlegung der Konnossemente nebst Begleitpapieren in prima Bankscheck a/New York“. Sie beauftragt ihre Berliner Bankverbindung mit dem Inkasso der Dokumente.

##### Beispiel Nr. 97.

Brief der amerikanischen Getreidefirma an ihre Berliner Bank:

New York, den 2. August 1928.

##### Einschreiben!

Herren Delbrück, Schickler & Co., Berlin.

In der Anlage übersenden wir Ihnen

1. Konnossement 1 von 2 über 8571 24/56 Bushels Nr. 2 Western Rye, Inspektionszertifikat Nr. 33868, 1 von 2, Gewichtszertifikat Nr. 26820, 1 von 2.
2. Konnossement 1 von 2 über 4285 40/56 Bushels Nr. 2 Western Rye, Inspektionszertifikat Nr. 33869, 1 von 2, Gewichtszertifikat Nr. 26821, 1 von 2,

sowie zu beiden Sendungen:

Versicherungszertifikat Nr. 573518 über \$ 14350,—, 1 von 2, mit dem Ersuchen, die Dokumente der

Einfuhrgesellschaft für Getreide- und Futtermittel, Berlin, vorzulegen und an diese gegen

\$ 14042,55 in prima Bankscheck a/New York  
(Vierzehntausendzweiundvierzig 55/100 Dollars)

auszuliefern.

Die zweiten Ausfertigungen der Konnossemente sowie die Duplikate der Inspektions-, Gewichts- und Versicherungszertifikate folgen mit der Kopie dieses Schreibens; für nachträgliche Beibringung wollen Sie der Einfuhrgesellschaft wie üblich garantieren.

Den erhaltenen Scheck wollen Sie uns übersenden, die Inkassoprovision dagegen unserem Reichsmarkkonto belasten.

Falls die Dokumente nicht sofort honoriert werden sollten, bitten wir um drahtliche Nachricht unter Angabe des Weigerungsgrundes. Sollte die Aufnahme der Dokumente auch bis zum Eintreffen des Dampfers „Themisto“ in Hamburg nicht erfolgt sein, so belieben Sie, falls wir auf Ihre Drahtnachricht nicht noch andere Weisungen erteilt haben, für Einlagerung der Ware in Hamburg Sorge zu tragen.

Hochachtungsvoll

Louis Dreyfus & Co.

#### Beispiel Nr. 98.

Brief des Berliner Bankhauses an den Käufer des Getreides:

Berlin, den 21. August 1928.

An die

Einfuhrgesellschaft für Getreide- und Futtermittel G.m.b.H.,  
Berlin.

Von den Herren Louis Dreyfus & Co., New York, haben wir beiliegende Dokumente empfangen:

1. Konnossement 1/2 über am 28. 7. von Baltimore mit Dampfer „Themisto“ der United American Lines nach Hamburg verladene:

8571 24/56 Bushels 2 Rye Western, Gewicht 480000 lbs.

Inspektionszertifikat Nr. 33868 der Handelskammer Baltimore (Original).

Gewichtszertifikat Nr. 26820 der Handelskammer Baltimore (Original),

2. Konnossement 1/2 über am 28. 7. von Baltimore mit Dampfer „Themisto“ der United American Lines nach Hamburg verladene:

4285 40/56 Bushels 2 Rye Western, Gewicht 240000 lbs.

Inspektionszertifikat Nr. 33869 der Handelskammer Baltimore (Original),

Gewichtszertifikat Nr. 26821 der Handelskammer Baltimore (Original),

sowie

Versicherungszertifikat 1/2 Nr. Cb. 573516 der Lloyd's zu beiden Partien, über insgesamt \$ 14350,—.

Obige Dokumente haben wir Ihnen nach den erhaltenen Weisungen gegen

\$ 14042,55 prima Bankscheck a/New York

(Vierzehntausendzweiundvierzig 55/100 Dollars)

auszuliefern.

Bei Richtigbefund wollen Sie dem Überbringer gegen Aushändigung der Dokumente einen Bankscheck über den oben genannten Betrag übergeben.

Wir garantieren für die Nachlieferung der fehlenden zweiten Ausfertigungen der Konnossemente sowie der Duplikate der Begleitpapiere und stehen für jeden Schaden ein, der daraus entstehen könnte, daß Ihnen nicht sofort gegen Ihre Zahlung der volle Satz der Konnossemente geliefert worden ist.

Sollten Sie die Aufnahme der Dokumente verweigern, so wollen Sie dem Überbringer den Grund Ihrer Weigerung mitteilen.

Hochachtungsvoll

Delbrück, Schickler & Co.

#### Beispiel Nr. 99.

Brief des Berliner Bankhauses an seine New Yorker Auftraggeber, nach Eingang der Dokumentarrimesse:

Einschreiben!

Berlin, den 22. August 1928.

Herren Louis Dreyfus & Co., New York.

Die uns mit Ihrem Schreiben vom 2. d. M. übermittelten Dokumente:

2 Konnossemente nebst Begleitpapieren

haben wir gemäß Ihrem Auftrage der

Einfuhrsgesellschaft für Getreide- und Futtermittel, Berlin, vorgelegt und an diese gegen den beiliegenden Scheck a/New York über

Nr. 56 — \$ 14042,55, ausgestellt von Mendelssohn & Co., Berlin,  
auf Hallgarten & Co., New York,

ausgeliefert. Den Empfang des Schecks wollen Sie uns bestätigen.

Für die Nachlieferung der zweiten Konnossementsausfertigungen und der Duplikate der Begleitpapiere haben wir wie üblich garantiert.

Für unsere Inkassoprovision von  $\frac{1}{4}\text{‰}$  sind Sie mit  
 \$ 3,51 zum Kurse von 4,20  
 = RM. 14,75 Wert heute  
 belastet<sup>1)</sup>.

1 Anlage.

Hochachtungsvoll  
 Delbrück, Schickler & Co.

#### Beispiel Nr. 100.

Nach Eingang der Kopiepost aus New York schreibt das  
 Berliner Bankhaus an den Käufer des Getreides wie folgt:  
 Einschreiben! Berlin, den 26. August 1928.

An die  
 Einfuhrgesellschaft für Getreide- und Futtermittel,  
 Berlin.

Zu den Ihnen am 21. d. M. im Auftrage der Herren Louis Dreyfus & Co.,  
 New York, gegen Bankscheck a/New York über \$ 14042,55 ausgelieferten  
 Konnossementen über Ladungen mit Dampfer „Themisto“ übersenden wir  
 Ihnen hiermit die zweiten Ausfertigungen und zugleich die Duplikate der zu-  
 gehörigen Inspektions-, Gewichts- und Versicherungszertifikate.

Wir betrachten hiernach die von uns wegen der fehlenden Ausfertigungen  
 übernommene Garantie als erledigt.

Hochachtungsvoll  
 Delbrück, Schickler & Co.

#### Beispiel Nr. 101.

Brief des Berliner Bankhauses an die New Yorker Firma:  
 Einschreiben! Berlin, den 26. August 1928.

Herren Louis Dreyfus & Co., New York.

Wir haben heute die Kopie Ihres Schreibens vom 2. d. M. erhalten und  
 die uns damit zugegangenen zweiten Ausfertigungen der Konnossemente über  
 die Ladungen mit Dampfer „Themisto“ sowie die zugehörigen Zertifikats-  
 duplikate an die Einfuhrgesellschaft für Getreide- und Futtermittel, hier,  
 weitergegeben. Die von uns in Ihrem Auftrage gegenüber der Einfuhrgesell-  
 schaft übernommene Garantie ist damit erledigt.

Gleichzeitig übersenden wir Ihnen hiermit Kopie unseres Briefes vom  
 22. d. M. nebst Sekunda des Schecks über \$ 14042,55 a/dort.

Hochachtungsvoll  
 Delbrück, Schickler & Co.

<sup>1)</sup> In diesem und anderen Beispielen geben wir die Belastungsaufgabe zur  
 besseren Klarstellung im Briefe selbst an. Dies geschieht auch in den Betrieben, wo  
 die Buchungen im Durchschreibeverfahren nicht vorgenommen werden. In Banken  
 mit maschineller Buchhaltung erfolgt jedoch die Belastungsaufgabe auf einem be-  
 sonderen Formular, und es wird im Briefe nur auf die separate Aufgabe hingewiesen  
 („Für unsere Inkassoprovision belasten wir Sie laut beifolgender Anlage“).

## II

Eine Firma in Aleppo (Syrien) kauft in Deutschland Samt, zahlbar in Pfund Sterling durch prima Londoner Bankakzept auf Grund eines unwiderruflichen Akkreditivs. Sie beauftragt ihre Bank in Aleppo, dem deutschen Lieferanten in London ein entsprechendes Akkreditiv zu eröffnen.

## Beispiel Nr. 102.

Brief der Bank in Aleppo an ihre Londoner Bankverbindung:  
Aleppo, den 22. April 1928.

Herren J. Henry Schröder & Co., London.

Im Auftrage der Herren S. & J. Khayat, Aleppo, eröffnen wir hierdurch bei Ihnen ein unwiderrufliches Akkreditiv zu Gunsten der

Mechanischen Weberei zu Linden A.-G., Hannover-Linden,  
bis zu £ 900,—,— (Neunhundert Pfund Sterling)

gültig bis 15. August ds. Js.

Das Akkreditiv ist benutzbar durch 90 Tage-Sichtziehungen auf Sie, die Sie gegen Lieferung folgender Dokumente zu unseren Lasten akzeptieren wollen:

Konnossemente in vollem Satz, an Order, blanko indossiert, über von Hamburg nach Tripolis (Syrien) verladene insgesamt ca. 2800 Meter Samt, Versicherungspolicen auf den Inhaber oder an Order und dann in blanko indossiert, Kriegsgefahr gedeckt, quittierte Rechnungen.

Die Ware ist fob Hamburg gekauft. Seefracht und die entsprechenden Versicherungsspesen sind also vom Käufer zu tragen und daher neben den Fakturenbeträgen zu begleichen. Teilsendungen sind gestattet.

Wir bitten, dem Verkäufer das Akkreditiv in üblicher Weise verbindlich zu bestätigen.

Hochachtungsvoll  
Levante-Bank.

## Beispiel Nr. 103.

Akkreditivbestätigung des Londoner Bankhauses an den deutschen Lieferanten:

London, den 10. Mai 1928.

An die

Mechanische Weberei zu Linden A.-G., Hannover-Linden.

Unwiderrufliches Akkreditiv Nr. 2417.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß die Levante-Bank in Aleppo wegen der Herren S. & J. Khayat, Aleppo, bei uns zu Ihren Gunsten ein unwiderrufliches Akkreditiv bis zu

£ 900,—,— (Neunhundert Pfund Sterling)

gültig bis 15. August ds. Js. einschließlich eröffnet hat.



Nach den erhaltenen Weisungen ist das Akkreditiv gegen Auslieferung folgender Dokumente:

Konnossemente in vollem Satz, an Order, blanko indossiert, über von Hamburg nach Tripolis (Syrien) verladene insgesamt ca. 2800 Meter Samt,

Versicherungspolice auf den Inhaber oder an Order und dann in blanko indossiert, Kriegsgefahr gedeckt,

quittierte Rechnungen, über Fracht und Versicherung ab Hamburg gesondert, da Lieferung fob Hamburg,

benutzbar durch 90 Tage-Sichtziehungen auf uns, die wir bei Richtigbefund der Dokumente zu akzeptieren haben.

Wir machen Ihnen diese Mitteilung als für uns verbindlich, d. h. wir sind zum Akzept Ihrer Ziehungen im Rahmen dieses Akkreditivs gehalten, sofern die eingereichten Dokumente den Vorschriften entsprechen. Das Akkreditiv erlischt jedoch ohne weitere Anzeige an Sie, wenn wir nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer die vorgeschriebenen Dokumente erhalten. Teillieferungen sind gestattet.

Den Empfang dieses Schreibens wollen Sie uns bestätigen und uns mitteilen, ob die Akkreditivvorschriften in allen Punkten mit Ihren Vereinbarungen mit dem Käufer übereinstimmen und von Ihnen voraussichtlich erfüllt werden können. Im Falle von Differenzen wollen Sie sich sofort im eigenen Interesse mit Ihrem Kunden in Verbindung setzen, damit das Akkreditiv bei Benutzung glatte Erledigung finden kann.

Hochachtungsvoll

J. Henry Schröder & Co.

#### Beispiel Nr. 104.

Brief des Londoner Bankhauses an seinen Auftraggeber:

London, den 10. Mai 1928.

An die Levante-Bank, Aleppo.

Unwiderrufliches Akkreditiv Nr. 2417.

Ihr Schreiben vom 22. April d. Js. haben wir empfangen und von dem wegen der Herren S. & J. Khayat, dort, bei uns eröffneten unwiderruflichen Akkreditiv über

bis zu £ 900,—,— (Neunhundert Pfund Sterling)

gültig bis 15. August ds. Js. einschließlich unter obiger Nummer Vormerkung genommen. Der begünstigten Firma, der

Mechanischen Weberei zu Linden A.-G., Hannover-Linden, haben wir verbindlich bestätigt, daß wir gegen Lieferung von

Konnossementen in vollem Satz, an Order, blanko indossiert, über von Hamburg nach Tripolis (Syrien) verladende insgesamt ca. 2800 Meter Samt,

Versicherungspolizen auf den Inhaber oder an Order und dann in blanko indossiert, Kriegsgefahr gedeckt, quittierten Rechnungen,

ihre 90 Tage-Sichtziehungen auf uns im Rahmen des Akkreditivs akzeptieren werden.

Wir bemerkten uns, daß die Ware fob Hamburg gekauft ist und daß Teillieferungen gestattet sind.

Wir verweisen ausdrücklich auf unsere Ihnen bereits bekannten Akkreditiv-Bedingungen, nach denen wir eine Haftung für die Echtheit und Vollgültigkeit der von uns aufgenommenen Dokumente nicht übernehmen und auch für Fälschungen nicht eintreten. Wir übernehmen ferner keinerlei Verantwortung für Quantität und Qualität der verladenen Waren und stehen auch nicht für Schäden ein, die sich aus mangelhafter Erledigung des Akkreditivs infolge von Aufruhr, Streik und höhere Gewalt ergeben.

Wir belasten Sie mit

£ 900,—,—

in Conto pro memoria sowie mit

£ 1,16,—,— Wert heute

in laufender Rechnung für Akkreditivbestätigungsprovision,  $\frac{1}{2}\%$  pro Monat.

Hochachtungsvoll

J. Henry Schröder & Co.

**Beispiel Nr. 105.**

Antwort der begünstigten Firma an das Londoner Bankhaus:

Hannover-Linden, den 16. Mai 1928.

Herren J. Henry Schröder & Co., London.

Unwiderrufliches Akkreditiv Nr. 2417.

Ihr Akkreditivschreiben vom 10. d. M. haben wir empfangen und von dessen Inhalt Kenntnis genommen. Wir haben festgestellt, daß die Akkreditivbedingungen genau mit unseren Abmachungen mit dem Käufer übereinstimmen und teilen Ihnen mit, daß wir voraussichtlich gegen Ende nächsten Monats von dem Akkreditiv Gebrauch machen werden. Unsere Entnahmen werden wir an unsere Bankverbindung, die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Filiale Hannover, begeben, wovon Sie schon jetzt Vormerkung nehmen wollen.

Hochachtungsvoll

Mechanische Weberei zu Linden A.-G.

Die begünstigte Firma hat den ganzen Posten Ware schon zur Verladung bereit. Sie kann aber das Akkreditiv erst in etwa sechs Wochen benutzen, da der nächste Dampfer nach Tripolis (Syrien) gegen Ende Juni aus Hamburg abgeht, und sie daher die Konnossemente nicht vorher beibringen kann. Einerseits will sie nun das Kursrisiko nicht so lange laufen, denn sie selbst hat außer der Fracht nur Auslagen in Reichsmark gehabt oder noch zu gewärtigen; sie würde, wenn der Kurs der englischen Pfunde Ende Juni niedriger sein sollte als beim endgültigen Abschlusse des Geschäftes, unter Umständen weniger Reichsmark aus dem Verkauf der Pfunde erzielen als sie selbst für Rohmaterial, Löhne usw. ausgegeben hatte. Es könnte allerdings auch eine umgekehrte Kursentwicklung eintreten, wodurch sie einen höheren Gewinn in Reichsmark erzielen würde. Aber die Firma will auf die weitere Kursgestaltung nicht spekulieren. Sie braucht auch dringend schon jetzt größere Beträge in Reichsmark, um weitere Materialeinkäufe zu machen. Sie legt daher ihrer Bank das erhaltene Akkreditivschreiben vor und diese erklärt sich bereit, den vorhandenen, bereits verkauften Warenposten, dessen prompte Bezahlung durch das unwiderrufliche Akkreditiv gesichert ist, sofort zu bevorschussen. Die Bank verkauft im Auftrage der Firma £ 800 auf Termin, per 30. Juni, und stellt der Firma den Gegenwert gegen Lieferung der Übernahmebescheinigung eines Spediteurs sofort zur Verfügung. Der Spediteur erhält Weisung, die Ware zwecks möglichst frühzeitiger Verladung nach Tripolis (Syrien) von Hamburg zu verladen und die Konnossemente nebst Versicherungspapieren an die Bank oder deren Order auszuliefern.

#### Beispiel Nr. 106.

Brief des Spediteurs an die Bank.

Hannover, den 17. Mai 1928.

An die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Filiale Hannover.

Im Auftrage der Mechanischen Weberei zu Linden A.-G. halten wir

10 Ballen, ca. 2800 Meter Samt

zu Ihrer Verfügung. Nach den erhaltenen Weisungen wird die Ware mit erster Gelegenheit nach Hamburg verladen, um von dort aus mit dem nächsten, Ende Juni abgehenden Dampfer nach Tripolis (Syrien) verschifft zu werden. Wir haben alsdann Konnossement in vollem Satz, an Order, blanko indossiert, nebst Seevereisungspolice auf den Inhaber, Kriegsgefahren einschließend, zu Ihrer Verfügung zu halten.

Lager- und Transportversicherung bis Hamburg werden durch uns für Ihre Rechnung gedeckt. Spesen bis Hamburg trägt unser Auftraggeber.

Hochachtungsvoll  
Schenker & Co.

**Beispiel Nr. 107.**

Brief der Bank an den Kreditnehmer:

Hannover, den 18. Mai 1928.

An die

Mechanische Weberei zu Linden A.-G., Hannover-Linden.

Ihrem Auftrage gemäß haben wir für Sie

£ 800,—,— p. 30. Juni

verkauft und Ihnen den Erlös laut beiliegender Abrechnung gutgebracht. Im Anschluß an unsere Besprechungen bezüglich des zu Ihren Gunsten bei den Herren J. Henry Schröder & Co., London, laufenden unwiderrufflichen Akkreditivs haben wir heute die Übernahmescheinigungen der Speditionsfirma Schenker & Co. erhalten und stellen Ihnen nunmehr anheim, über

RM. 16000

sofort zu verfügen.

Hochachtungsvoll

Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft,  
Filiale Hannover.

Nachdem die Ware Ende Juni an Bord des nach Tripolis (Syrien) gehenden Dampfers genommen ist, benachrichtigt die Firma Schenker & Co., Hannover, sowohl die Mechanische Weberei zu Linden wie die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft. Darauf reicht die Mechanische Weberei zu Linden dieser Bank ihre Ziehungen auf London nebst quittierten Fakturen ein.

**Beispiel Nr. 108.**

Brief der Bank an ihre Londoner Bankverbindung:

Hannover, den 26. Juli 1928.

Herren A. Ruffer &amp; Sons, London.

In der Anlage übersenden wir Ihnen

£ 892,3,4 p. 90 T/S. a/J. Henry Schröder &amp; Co., dort,

gezogen von der Mechanischen Weberei zu Linden A.-G., Hannover-Linden, auf Grund des unwiderrufflichen Akkreditivs Nr. 2417

nebst

quittierter Rechnung über £ 820,—,—.

In unserem Auftrage erhalten Sie hierzu von den Herren Schenker & Co., Hannover:

Konnossement full set, an Order, blanko indossiert, über am 24. d. M. ab Hamburg nach Tripolis (Syrien) verladene 10 Ballen, ca. 2800 Met. Samt, Versicherungspolice auf den Inhaber (Kriegsgefahr einschließend) in duplo, sowie

quittierte Nota über Fracht und Versicherungsspesen ab Hamburg, über £ 72,3,4.

Die Dokumente wollen Sie der Firma J. Henry Schröder & Co., dort, gegen Akzept der Tratte ausliefern, das Akzept alsdann diskontieren und den Erlös unserem laufenden Konto bei Ihnen gutschreiben.

Hochachtungsvoll  
Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft,  
Filiale Hannover.

Nachdem die Dokumente in London von J. Henry Schröder & Co. anstandslos aufgenommen worden sind und die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Hannover von ihrem Londoner Korrespondenten Mitteilung und Gutschriftanzeige erhalten hat, wickelt sich das Geschäft für den Verkäufer folgendermaßen ab:

**Beispiel Nr. 109.**

Brief der Bank an den Verkäufer:

Hannover, den 10. Juli 1928.

An die

Mechanische Weberei zu Linden A.-G., Hannover-Linden.

Wir teilen Ihnen mit, daß Ihre Ziehung über

£ 892,3,4 p. 90 T/S. a/London

auf Grund des Akkreditivs Nr. 2417 akzeptiert worden ist. Im Sinne unserer früheren Vereinbarung haben wir das Akzept in London diskontiert. Von dem Diskonterlös = £ 882,3,4 verwendeten wir

£ 800,— zur Ablieferung für Ihren Terminverkauf,

„ 72,3,4 zur Begleichung der Fracht- und Versicherungsspesen,

während wir restliche

£ 10,— zu 20,355,— = RM. 203,55

Ihrer Reichsmarkrechnung gutschreiben.

Hochachtungsvoll

Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft.

Nach der Seite des Auftraggebers wickelt sich das Geschäft zu gleicher Zeit etwa folgendermaßen ab:

**Beispiel Nr. 110.**

Brief des Londoner Bankhauses nach Aleppo:

London, den 30. Juni 1928.

An die Levante-Bank, Aleppo.

Unwiderrufliches Akkreditiv Nr. 2417.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir heute unter Aufnahme folgender Dokumente:

Konnossement 2 full set, an Order, blanko indossiert, über am 24. d. M. von Hamburg mit Dampfer „Hansa“ nach Tripolis in Syrien verladene 10 Ballen, ca. 2800 Meter Samt,

Versicherungspolice auf den Inhaber (Kriegsgefahr gedeckt) in duplo,  
 quittierte Rechnung über £ 820,—,—,  
 quittierte Nota über Fracht und Versicherung über £ 72,3,4,  
 auf Grund des von Ihnen eröffneten Akkreditivs eine Ziehung der Mecha-  
 nischen Weberei zu Linden A.-G., Hannover-Linden, auf uns über  
£ 892,3,4 p. 90 T/S.

akzeptiert haben. Wir haben Sie dagegen auf Akzeptkonto mit  
£ 892,3,4 Wert 27. Sept. (1 Tag vor Verfall)

belastet, während wir

£ 2,5,—  $\frac{1}{4}\%$  Akzeptprovision

sowie

£ 1. 2. 6  $\frac{1}{8}\%$  Dokumenten-Aufnahmeprovision

Wert heute Ihrer laufenden Rechnung belasten<sup>1)</sup>.

Wir übersenden hiermit eine Ausfertigung des Konnossements, das Ori-  
 ginal der Versicherungspolice sowie die quittierten Fakturen, während wir  
 die zweite Konnossementsausfertigung nebst dem Duplikat der Police mit  
 der Kopie dieses Schreiben folgen lassen. Den Empfang der Dokumente  
 wollen Sie uns bestätigen.

Das Akkreditiv findet damit seine Erledigung.

Die Dokumentenaufnahme ist auf Grund der Ihnen bekannten Bedin-  
 gungen für das Akkreditivgeschäft erfolgt.

Hochachtungsvoll  
 J. Henry Schröder & Co.

### III

Eine deutsche Firma kaufe in Algier Felle. Verkäufer und Käufer stehen  
 in laufender Geschäftsverbindung. Der Verkäufer ist auf Grund langjähriger  
 Beziehungen sicher, daß der Käufer die zustande gekommenen Abschlüsse  
 regelmäßig erfüllt, d. h. die telegraphisch gekauften Warenposten stets prompt  
 einlöst, und andererseits weiß der Käufer, daß ihm nur einwandfreie Ware,  
 genau entsprechend den Abschlüssen geliefert zu werden pflegt. Als Liefer-  
 frist ist daher ein für allemal zwischen den Kontrahenten vereinbart: „Erste  
 Verschiffungsgelegenheit nach Eintreffen des Zahlungsauftrages in Algier“,  
 als Zeit, Ort und Art der Zahlung: „Kasse gegen Dokumente im Verlade-  
 hafen auf Grund sofort nach Abschluß brieflich nach Algier weiterzugebender  
 Instruktionen“. Zahlungsort und Zeitpunkt der Zahlung folgen hierbei  
 einzig und allein aus dem Umstand, daß der Verkäufer finanziell nicht in  
 der Lage ist, auf die Zahlung bis nach Eintreffen der Ware in Deutschland  
 zu warten; sein Geschäft ist mehr das eines Kommissionärs, und entsprechen-  
 der Bankkredit steht ihm nicht nach Bedarf zur Verfügung. Andererseits

<sup>1)</sup> Siehe Fußnote zu S. 657.

ist der Käufer in der Lage vorzuleisten, und er ist hierzu bereit, weil er erfahrungsgemäß gute Ware zu Preisen erhält, wie er sie bei den Konkurrenten des Verkäufers nicht durchsetzen kann. Die bankmäßige Erledigung des Geschäftes erfolgt durch widerrufliches Akkreditiv, dessen Voraussetzung nicht ein gleicher Grad mangelnden Vertrauens ist wie beim unwiderruflichen Akkreditiv (Beispiele 111 bis 117).

Beispiel Nr. 111.

Brief des Käufers an seine Bank nach erfolgtem drahtlichen Abschluß eines Kaufes:

Berlin, den 1. September 1928.

An die Handelsbank A.-G., Berlin.

Hierdurch bitten wir Sie, Ihre Bankverbindung in Algier brieflich anzuweisen, einen Betrag von

fr. Fr. 44447,75

(Vierundvierzigtausendvierhundertsevenundvierzig franz. Franken, 75 Cts.) zur Verfügung der Firma

A. Sattia & Co., Algier,

zu halten und diese sofort zu benachrichtigen. Die Auszahlung hat zu erfolgen gegen Lieferung von

Konnossement ful set über mit erster Verschiffungsgelegenheit von Algier nach Hamburg an unsere Order cif Hamburg verladene ca. 110 Ballen Lammfelle, ca. 10000—11000 kg,

Versicherungspolice auf den Inhaber,

Faktura.

Für den Betrag zuzüglich der Kosten wollen Sie uns s. Z. unter Übersendung der Dokumente auf franz. Frankenkonto belasten.

Hochachtungsvoll  
Linger & Sale.

Beispiel Nr. 112.

Brief der Bank an den Kunden:

Berlin, den 2. September 1928.

Herren Linger & Sale, hier.

Widerrufliches Akkreditiv Nr. 364.

Zufolge Ihres gestrigen Schreibens haben wir die Firma

A. Sattia & Co., Algier,

widerruflich, gültig bis ungefähr acht Tage nach Abgang des ersten Dampfers nach Hamburg, für

fr. Fr. 44447,75

(Vierundvierzigtausendvierhundertsevenundvierzig franz. Franken 75 Cts.)

bei der Société Générale, Algier, akkreditiert und diese angewiesen, die Begünstigten sofort zu benachrichtigen.

Zahlung hat zu erfolgen gegen

Konnossement full set über mit erstem nach Deutschland gehenden  
Dampfer an Ihre Order nach Hamburg verladene ca. 110 Ballen  
Lammfelle, ca. 10—11 000 kg,  
Versicherungspolice auf den Inhaber,  
Faktura, Abschluß cif Hamburg.

Für obigen Betrag belasten wir Sie auf franz. Frankenkonto; die Valutierung des Postens erfolgt nach Erledigung der Angelegenheit.

Die Ausführung des Auftrages erfolgt gemäß unseren Ihnen bekannten Bedingungen für das Akkreditivgeschäft.

Hochachtungsvoll  
Handelsbank A.-G.

Beispiel Nr. 113.

Brief der Bank an ihren Korrespondenten in Algier:

Berlin, den 2. September 1928.

An die Société Générale, Algier.

Widerrufliches Akkreditiv Nr. 364.

Im Auftrage der Herren Linger & Sale, hier, eröffnen wir hierdurch der Firma

A. Sattia & Co., dort,

ein widerrufliches Akkreditiv über

fr. Fr. 44 447,75

(Vierundvierzigtausendvierhundertsevenundvierzig franz. Franken 75 Cts.)  
gültig bis ungefähr acht Tage nach Abgang des ersten Dampfers nach Deutschland. Wir bitten Sie, den Begünstigten sofort die übliche unverbindliche Mitteilung zu machen.

Der Betrag ist nur zu zahlen gegen

Konnossement full set über mit dem ersten nach Deutschland  
gehenden Dampfer an Order unserer Auftraggeber cif Hamburg  
verladene ca. 110 Ballen Lammfelle, ca. 10—11 000 kg,  
Versicherungspolice auf den Inhaber,  
Faktura.

Die Dokumente wollen Sie uns direkt einsenden und uns für den ausmachenden Betrag zuzügl. Provision auf unserem Konto bei Ihrem Pariser Hauptsitz belasten lassen.

Hochachtungsvoll  
Handelsbank A.-G.



**Beispiel Nr. 114.**

Brief der Bank in Algier an die begünstigte Firma:

Algier, den 10. September 1928.

Herren A. Sattia &amp; Co., Algier.

Widerrufliches Akkreditiv Nr. 364/192.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir von den Herren Linger & Sale, Berlin, durch deren Bankverbindung, die Handelsbank A.-G., Berlin, angewiesen worden sind, folgende Dokumente gegen Zahlung von

fr. Fr. 44447,75

(Vierundvierzigtausendvierhundertsiebenundvierzig franz. Franken 75 Cts.)  
aufzunehmen:

Konnossement full set über mit Dampfer „Kalypso“ von Algier  
an Order Linger & Sale nach Hamburg verladene ca. 110 Ballen  
Lammfelle, ca. 10—11000 kg,  
Versicherungspolice auf den Inhaber,  
Faktura, Abschluß cif Hamburg.

Die Dokumente sind innerhalb der auf den Abgang des Dampfers „Kalypso“ folgenden acht Tage einzureichen.

Wir geben Ihnen diese Nachricht lediglich zu Ihrer Orientierung, ohne dadurch irgendwie geartete Garantien für Einlösung der Dokumente bei Vorlegung übernehmen zu wollen. Wie oben vermerkt, handelt es sich um ein Akkreditiv, das jederzeit zurückgezogen werden kann.

Hochachtungsvoll  
Société Générale.

**Beispiel Nr. 115.**

Brief des Korrespondenten an die Berliner Bank:

Einschreiben!

Algier, den 16. September 1928.

An die Handelsbank A.-G., Berlin.

Widerrufliches Akkreditiv Nr. 364/192.

Gemäß Ihrem Auftrage vom 2. d. M. haben wir heute von den Herren A. Sattia & Co., hier,

Konnossement 2 full set über am 14. d. M. mit Dampfer „Kalypso“  
von hier nach Hamburg an Order Linger & Sale verladene

A A 203/274 72 Ballen

A L A 275/281 7 „

A S A 282/305 24 „

A T A 306/310 5 „ zusammen 108 Ballen Lammfelle  
Gewicht 10668 kg,

Versicherungspolice Nr. 687 des „Phénix“ auf den Inhaber,  
Faktura über fr. Fr. 44447,75

erhalten und dagegen

fr. Fr. 44447,75

gezahlt, wofür wir Sie bei unserer Zentrale, Wert heute, belasten lassen. Eine Ausfertigung des Konnossements nebst Original der Versicherungspolice und Faktura erhalten Sie anbei. Den Empfang wollen Sie uns bestätigen. Die zweite Konnossementsausfertigung sowie Duplikat der Police folgen mit der Kopiepost.

Wie üblich übernehmen wir für Echtheit und Vollgültigkeit der Dokumente, Quantität und Qualität der Waren keine Garantie und stehen auch für Fälschungen und Verfälschungen nicht ein.

Die Dokumentenaufnahme-Provision von  $\frac{1}{8}\%$  buchen wir mit

fr. Fr. 55,55

gleichfalls über Paris.

Hochachtungsvoll  
Société Générale.

#### Beispiel Nr. 116.

Brief der Bank an den Käufer:

Berlin, den 25. September 1928.

Herren Linger & Sale, Berlin.

#### Widerrufliches Akkreditiv Nr. 364.

Wir kommen auf Ihr Schreiben vom 1. d. M. zurück und überreichen Ihnen anbei von unseren Korrespondenten in Algier aufgenommene

Konnossement 1 von 2 über am 14. d. M. mit Dampfer „Kalypso“  
von Algier nach Hamburg an Ihre Order verladene 108 Ballen  
Lammfelle, 10 668 kg,

Versicherungspolice Nr. 687 des Phénix, Original,  
Faktura.

Für Aufnahmeprovision für uns und unsere Geschäftsfreunde sind Sie mit

fr. Fr. 111,15 Wert 16. d. M.

belastet<sup>1)</sup>. Die Valuta der gezahlten, bereits belasteten fr. Fr. 44447,75 wird auf den 16. d. M. gestellt. Die zweiten Ausfertigungen des Konnossements und der Police folgen in einigen Tagen. Den Empfang der Dokumente, für deren Echtheit und Vollgültigkeit wir nicht garantieren, wollen Sie uns bestätigen. Auch für Qualität und Quantität der Ware sowie Fälschungen und Verfälschungen stehen wir nicht ein. Wir verweisen auf unsere Ihnen bekannten Bedingungen für das Akkreditivgeschäft.

Hochachtungsvoll  
Handelsbank A.-G.

3 Anlagen.

<sup>1)</sup> Siehe Fußnote zu S. 657.

In dem behandelten Beispiel ist angenommen, daß der Käufer das erforderliche Frankenguthaben bei Auftragserteilung bereits bei seiner Bank zur Verfügung hatte. Hätte er nur einen Teil des nötigen Frankenbetrages vorher angeschafft gehabt, so hätte er den Rest bei Gelegenheit der Auftragserteilung noch kaufen und daher einen entsprechenden Reichsmarkbetrag flüssig haben müssen, oder er hätte für den Rest vorläufig Bankkredit in Anspruch genommen. In diesem Falle hätte aber die Bank darauf bestehen müssen, daß die Konnossemente entweder an Order ausgestellt und blanko indossiert würden oder daß sie an ihre Order ausgeschrieben werden, nicht an Order des Käufers, weil sie sonst die Ware nicht hätte ohne weiteres in Empfang nehmen können, wenn bei Eintreffen des Dampfers der Kunde nicht den Kredit zurückzahlt oder andere Sicherheiten gibt.

**Beispiel Nr. 117.**

**Konnossement.**

Deutsche Levante-Linie  
Hamburg.  
Regelmäßige Dampfschiffs-  
Verbindung zwischen Hamburg  
und Häfen der Levante.

Verladen in äußerlich guter Verfassung und Beschaffenheit von *A. Sattia & Co.* an Bord des Dampfschiffes „*Kalypso*“, Kapitän *Müller*, von Algier bestimmt nach Hamburg.

Marken	Nummern	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Bruttogewicht kg	M <sup>3</sup> cbm
AA	203/274	72	Ballen	Lammfelle		
ALA	275/231	7	„	„		
ASA	232/305	24	„	„		
ATA	206/310	5	„	„		
		108	Ballen	Lammfelle	10 668 kg	

Nachnahme des  
Absenders: £ .....  
+ 5% Inkasso-  
provision £ .....

Fracht auf  
... cbm £ .....  
... kg .....  
... „ .....  
... „ .....  
£ .....

+ 5% Primage £ .....  
wenn Fracht  
am Bestimmungsort  
zahlbar. ....

Total: £ .....  
zahlbar in .....

abzuliefern in Hamburg an *Linger & Sale* oder deren Order gegen Zahlung der Fracht und Kosten wie nebenstehend.

Durch Annahme dieses Konnossements erkennen sowohl Ablader wie Empfänger oder deren Vertreter die umstehend verzeichneten Bedingungen rückhaltlos an und unterwerfen sich denselben ungeachtet der Gesetze oder der Platzgebräuche, welche am Bestimmungsorte anders oder zum Gegenteil bestehen mögen.

Zum Zeugnis dessen hat der Kapitän des genannten Dampfschiffes 2 Konnossemente gleichen Inhalts und Datums, außer drei Kopien für seinen eignen Gebrauch, welche als solche gekennzeichnet sind, gezeichnet; mit Erfüllung eines derselben sind die übrigen erledigt.

Algier, den 14. September 1928.

gez. *Müller*  
Kapitän.

**5. Wechsel- und Devisen-Korrespondenz.**

Die Diskontabrechnungen sind bereits auf S. 288 wiedergegeben worden. Werden zum Inkasso angenommene Wechsel oder Schecks dem Kunden sofort gutgeschrieben, so wird die Gutschriftsaufgabe mit etwa folgenden

Worten eingeleitet: „Für die uns zum Inkasso eingereichten Wechsel (Schecks) erkennen wir Sie — Eingang vorbehalten — wie folgt.“ Wird die Gutschrift erst nach Eingang vorgenommen, so heißt es in der Empfangsanzeige: „Die uns mit Ihrem Schreiben vom . . . eingereichten, nachstehend verzeichneten Wechsel (Schecks) schreiben wir Ihnen nach Eingang gut.“ An die Inkassostelle schreibt die Bank etwa folgendermaßen: „Anbei übersenden wir Ihnen die nachstehend verzeichneten Wechsel (Schecks) und bitten Sie, diese für unsere Rechnung einzuziehen und uns den Gegenwert gutzuschreiben.“ Nach Aufstellung der Abschnitte wird mitgeteilt, für welchen Betrag die Inkassostelle auf ihrem Nostrokontto bei der Bank belastet wird. Für die Inkassospesen wird gewöhnlich die Bank von der Inkassostelle getrennt belastet. Wünscht die Bank die Bestätigung eines jeden Eingangs (siehe S. 274), so fügt sie Formulare für die Eingangsbestätigungen bei, vermerkt dies in ihrem Schreiben an die Inkassostelle und ersucht um Rücksendung der Zettel.

Die Benachrichtigung des Kunden über einen mangels Zahlung zurückgekommenen Wechsel (Rikambio) erfolgt gewöhnlich gleichzeitig mit der Belastung des Gegenwerts. Das hierfür zu verwendende Formular ist auf S. 290 dargestellt worden.

Die folgenden Beispiele (118 bis 120) erläutern den Briefwechsel über Domizilwechsel, und zwar in dem Falle, daß die Bank vom Kunden als Domizilstelle für einen von ihm akzeptierten Wechsel angegeben wird.

**Beispiel Nr. 118.**

Berlin, den 20. Juli 1929.

An die X-Bank, Berlin.

Hierdurch ersuchen wir Sie, unser bei Ihnen zahlbar gemachtes Akzept in Höhe von

1500 RM. per 23. d. M., Aussteller Ferdinand Kuh, Leipzig,

für unsere Rechnung einzulösen.

Hochachtungsvoll  
Eduard Liebig & Co.

**Beispiel Nr. 119.**

Berlin, den 21. Juli 1929.

Herren Eduard Liebig & Co., Berlin.

Im Besitze Ihres Schreibens vom 21. d. M. haben wir davon Vormerkung genommen, daß Sie Ihr Akzept

1500 RM. per 23. d. M., Aussteller Ferdinand Kuh, Leipzig,

bei uns domiziliert haben. Wir bemerken uns, daß wir den Domizilwechsel einlösen sollen.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

**Beispiel Nr. 120.**

Berlin, den 23. Juli 1929.

**Herren Eduard Liebig & Co., Berlin.**

Wir bestätigen unser Schreiben vom 21. d. M. und übersenden Ihnen anbei Ihr bei uns domiziliertes Akzept über

1500 RM. per 23. d. M.

wofür wir Sie Wert 22. Juli belasten.

Für Domizilprovision belasten wir Sie mit

1,50 RM. Wert 23. Juli<sup>1)</sup>.

1 Anlage.

Einschreiben.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

Sämtliche von der Kundschaft übermittelten Anzeigen zur Einlösung von Domizilen werden in die Kasse gesandt, oder es wird ihr durch Übersendung eines Anweisungszettels davon Mitteilung gemacht. Die Kasse nimmt davon Vormerkung, daß das Akzept bei Vorlegung einzulösen ist.

Ist die Bank auf einem Wechsel als Notadresse angegeben und löst sie ihn am Fälligkeitstage „zu Ehren des Giro“ ihres Kunden ein (siehe S. 279), so muß der Kunde hiervon Mitteilung erhalten und für den Betrag, den die Bank gezahlt hat, belastet werden.

Die Mitteilung lautet etwa folgendermaßen:

**Beispiel Nr. 121.**

Berlin, den 2. August 1929.

**Herren Franz Schiller & Co., Krefeld.**

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir heute unter Protest zu Ehren Ihres Giro

1500,— RM. per 31. Juli a./hier,

16,— „ Protestspesen,

5,— „ unsere Provision,

0,40 „ Porto,

1521,40 RM. Wert 31. Juli d. J.

zu Ihren Lasten eingelöst haben.

Den Wechsel und die Protesturkunde fügen wir bei.

1 Anlage.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

Wir haben gesehen (S. 157), daß Orderschecks, die auf die Bank gezogen werden, bei vielen Banken vom Kunden avisiert werden müssen. Ebenso

<sup>1)</sup> Siehe Fußnote zu S. 657.

wie Schecks zieht die Kundschaft zuweilen Tratten auf die Bank, die einige Tage, selten erst einige Wochen nach dem Tage der Ausstellung fällig sind. Namentlich die ausländischen Korrespondenten der Bank bedienen sich ihrer, wenn der Gegenwert an einem bestimmten Tage ausgezahlt werden soll. Die Tratten müssen vorher avisiert werden, sonst weigert sich die Bank, sie einzulösen. Ein solches Avis lautet etwa folgendermaßen:

**Beispiel Nr. 122.**

Paris, den 29. Juli 1929.

An die X-Bank, Berlin.

Wir teilen Ihnen hierdurch höfl. mit, daß wir

1570,30 RM. per 5. August d. J., Order: Meyer frères

auf Sie entnommen haben und bitten Sie, die Ziehung bei Vorkommen zu unseren Lasten einzulösen.

Hochachtungsvoll

Jaques Cunard &amp; Co.

Die Korrespondenzabteilung erhält sämtliche Avise und schickt diese in die Kasse, sofern sie ihr nicht Abschriften auf Bogen oder in Büchern zuleitet oder die Kasse selbst die Avise von der Poststelle erhält (siehe S. 139).

Briefe wie den ebenerwähnten hat auch die Korrespondenzabteilung häufig zu schreiben. Es geschieht in allen Fällen, wo die Bank Schecks oder Tratten auf andere Firmen, besonders auf ausländische, zieht.

Die Devisen-Korrespondenz wickelt sich etwa in folgender Weise ab:

**Beispiel Nr. 123.**

Brief des Kunden an die Bank:

Berlin, den 23. Juli 1929.

An die X-Bank, Berlin.

Ich ersuche Sie hierdurch, für meine Rechnung

holl. fl. 100000,— Auszahlung Amsterdam,

zu kaufen und mir den Betrag bei der Bankfirma Pierson & Co., Amsterdam, zur Verfügung zu stellen.

Hochachtungsvoll

Fritz Richter.

Die X-Bank überläßt dem Kunden die Devisen entweder auf Grund ihres Guthabens bei ihrer Amsterdamer Bankverbindung Hope & Co. oder kauft an der Börse fl. 10000 Auszahlung Holland. Die Berechnung erfolgt, unabhängig von dem Deckungsgeschäft der Bank, zum Briefkurse für Auszahlung Holland unter Berechnung von Courtage und Unkosten für De-

peschenspesen (siehe S. 496). Das Antwortschreiben an den Kunden und die Abrechnung lauten wie in nebenstehendem Beispiel 124 angegeben.

Gleichzeitig mit diesem Schreiben kann die Eintragung in das Devisen-Memorial durchgeschrieben werden. Ebenso können die Belege für die Kontokorrentbuchhaltung und eine Skontrodurchschrift mitangefertigt werden.

In vielen Banken werden, wie erwähnt (S. 542), die Devisengeschäfte nicht auf einen laufenden Memorialbogen durchgeschrieben, sondern es werden Memorialdurchschriften angefertigt und gesammelt. In diesem Falle kann dem Formular für die Kundenabrechnung eine handlichere Form gegeben werden, und zwar etwa folgender Art:

**Beispiel Nr. 125.**  
**X-Bank**

Herrn  
*Fritz Richter*  
*Berlin*  
Konto-Nr.: 1530

Berlin,  
24. Juli 1929

**Soll**

Gemäß Ihrer Order vom 23. d. M.

verkauften wir an Sie

Gulden 10000 val. 26. VII. 29

Unsere Anschaffung bei

*Pierson & Co., Amsterdam*

durch *Hope & Co., Amsterdam*

Den Gegenwert haben wir Ihnen zum

Kurse von 167,86  
R.M. 16786,—

+ Maklergebühr R.M. 4,20  
+ Telegr.-Spesen „ 1,50 „ 5,70  
mit R.M. 16791,70

val. 26. 7. 29

belastet.

**X-Bank.**

Berlin, den 24. Juli 1929.

**Beispiel Nr. 124.**

**X-Bank, Berlin** Ihrem Schreiben vom 23. d. M. zufolge überlassen wir Ihnen

Kauf vom	Konto-Nr.	Herrn	Devisen	Be- trag	Zur Verfügung gestellt	Kurs	R.M.	Kur- tage	Zinsen	Provi- sion	Telegr.- Spesen	End- betrag	Wert
								R.M.			R.M.	R.M.	
24. 7. 29	1530	Fritz Richter, Berlin	fl.	10000	durch: Hope & Co., Amsterdam bei: Pierson & Co., Amsterdam	167,86	16786	4,20	—	—	1,50	16791,70	26. 7.

wofür wir Sie wie vorstehend belastet haben.

Hochachtungsvoll  
**X-Bank.**

Eine Durchschrift dieses Formulars, auf das jedoch die Berechnung nicht mit durchgeschrieben wird, kann zur Benachrichtigung der Nostroverbindung der Bank (Hope & Co.), der Bestätigung der telegraphischen Anweisung, verwendet werden. Diese hat folgenden Wortlaut:

**Beispiel Nr. 126.****X-Bank**

Wir bitten Sie im Auftrage von

Berlin,  
24. Juli 1929

Fritz Richter

Berlin

Konto-Nr. 1530.

zu Lasten unseres Kontos zu vergüten

Gulden 10000 val. 26. VII. 29

an

Pierson &amp; Co., Amsterdam

Herren

Hope &amp; Co.

Amsterdam

Konto Nostro

**X-Bank.**

Von beiden Schreiben werden gleichlautende Durchschriften als Kopien angefertigt und in der Registratur aufbewahrt. Je eine weitere Durchschrift

**Beispiel Nr. 127.****An Kontokorrent-Buchhaltung**

Lfd. Nr. ....

**Belaste:**

Datum

24. Juli 1929

Fritz Richter

Berlin

Konto-Nr. 1530

Wir überlassen Auszahlung

Gulden 10000 Wert 26. VII. 29

Pierson &amp; Co., Amsterdam

Hope &amp; Co.

Amsterdam

An Devisen-Konto  
 „ Kurtage R.M. 4,20  
 „ Telegr.-Spesen „ 1,50  
 Per Kontokorrent-Konto

Kurs 167,86  
R.M. 16786,—

„ 5,70  
R.M. 16791,70 Wert 26. 7. 29

**X-Bank.**



wird als Memorialdurchschrift und Skontrodurchschrift verwendet, oder es können danach die Eintragungen in besondere Memoriale und Skontren erfolgen. Dieselben oder zwei weitere Durchschriften dienen als Unterlagen für die Kontokorrentbuchhaltung, und zwar eine, auf der auch die Berechnung des Gegenwerts nebst Spesen durch entsprechende Einlage des Blaupapiers angegeben ist, zur Belastung des Kunden, und die zweite zur Guttschrift auf dem Nostrokonto der ausländischen Bank (Hope & Co.). Diese Formulare haben das Aussehen wie Beispiel 127.

## Beispiel Nr. 128.

## An Kontokorrent-Buchhaltung

Vergütung im Auftrage

Lfd. Nr. ....

Datum

24. Juli 1929

Fritz Richter

Berlin

Konto-Nr. 1530

Gulden 10000 Wert 26. VI. 29

Haben

Pierson &amp; Co., Amsterdam

Konto Nostro

Hope &amp; Co.

Amsterdam

Per Devisen-Konto (*Per Währungs-Konto*)

An Währungs-Kontokorrent-Konto

X-Bank.

## Beispiel Nr. 129.

X-Bank, Berlin

Berlin,

24. Juli 1929.

Herren

Wörth &amp; Co.

Düsseldorf

Wir übersenden Ihnen beifolgend im Auftrage des Herrn

Max Apt, Berlin

Verrechnungsscheck Nr. 17 130 über £ 200

in Worten *Zweihundert Pfund engl. Whg.*Order *Wörth & Co., Düsseldorf*bezogene Bank *Midland Bank, London*

Den Empfang wollen Sie uns auf dem anhängenden Formular bestätigen.

X-Bank.

Einschreiben

1 Scheck

Hat z. B. der Kunde Max Apt, Berlin, der X-Bank den Auftrag gegeben, an die Firma Wörth & Co., Düsseldorf, einen Scheck über 200 £ auf London zu senden, so kann gleichzeitig mit dem Schreiben an die Firma Wörth & Co. (Beispiel 129) ein Beleg für die Buchhaltung zur Gutschrift des Betrags auf das Nostrokonto der englischen Bank (Beispiel 130), die Anweisung an die Kasse (Scheck-Ausschreibestelle) zur Ausstellung des Schecks und eine Empfangsbestätigung durchgeschrieben werden, die an den Empfänger des Schecks (Wörth & Co.) gesandt und von diesem, mit seiner Unterschrift versehen, an die Bank zurückzusenden ist (Beispiele 131/132). In manchen Banken wird gleichzeitig mit diesen Briefen der Avisbrief an die bezogene Bank durchgeschrieben.

## Beispiel Nr. 130.

## An Kontokorrent-Buchhaltung

Lfd. Nr. ....

Datum

24. Juli 1929

Scheckentnahme im Auftrage des Herrn

Max Apt, Berlin

**Haben**

Scheck Nr. 17130 über £ 200

erkenne Nostrokonto

Midland Bank, London
----------------------

Per Devisenkonto (*Währungs-Konto*)

An Währungs-Kontokorrent-Konto

**X-Bank.**

## Beispiel Nr. 131.

Berlin, den

24. Juli 1929

An die

## Scheckausschreibestelle

Wir bitten zu Lasten des Kontos des Herrn

Max Apt, Berlin

Verrechnungsscheck Nr. 17130 über £ 200

in Worten *Zweihundert Pfund engl. Whg.*Order *Wörth & Co., Düsseldorf*bezogene Bank *Midland Bank, London*

auszuschreiben und den Scheck mit dem beigefügten Formular an den Wertausgang bzw. die Absendestelle zu leiten.

**Korrespondenzabteilung.**

## Beispiel Nr. 132.

## Empfangsbestätigung der Firma

Herren

Wörth &amp; Co.

Sendung vom  
24. Juli 1929

Düsseldorf

.....

Ich empfang . . . von Ihnen im Auftrage *des Herrn*  
Wir

*Max Apt, Berlin*

Verrechnungsscheck Nr. 17130 über £ 200

in Worten *Zweihundert Pfund engl. Whg.*Order *Wörth & Co., Düsseldorf*bezogene Bank *Midland Bank, London*

Unterschrift: .....

Hat ein Kunde der Bank den Auftrag gegeben, ihm einen Betrag in fremder Währung, z. B. in engl. Pfunden, gegen Reichsmark anzukaufen und ihn für den Gegenwert in der fremden Währung auf seinem Währungs-Kontokorrent-Konto zu erkennen, so wird ihm gleichzeitig Aufgabe über die Belastung in Reichsmark und über die Gutschrift auf Währungs-Kontokorrentkonto gemacht (siehe Beispiel 67 S. 543). Auch zu diesem Schreiben werden die notwendigen Durchschriften für die Buchführung angefertigt.

Akzeptkredite bedingen die in den Beispielen 133/134 angegebenen Korrespondenzen.

Der Gegenwert für das Akzept wird dem Kunden, wie es aus dem Beispiel ersichtlich und üblich ist, Wertstellung vom letzten Werktag vor Fälligkeit des Akzepts belastet. Dies geschieht, weil der Kunde schon vor der Fälligkeit für die Deckung des Akzeptes zu sorgen hat.

## Beispiel Nr. 133.

Berlin, den 20. Juli 1929.

An die X-Bank, Berlin.

Einliegend überreichen wir Ihnen

50000 RM. per 21. Oktober d. J., Order eigene,

und bitten Sie, die Tratte mit Ihrem Akzept zu versehen und uns zurückzusenden.

Hochachtungsvoll

Gustav Bachwitz &amp; Co

Eine Tratte.

## Beispiel Nr. 134.

Berlin, den 21. Juli 1929.

Herren Gustav Bachwitz & Co., Berlin.

Wir besitzen Ihr Schreiben vom 20. d. M. und überreichen Ihnen anbei  
50000 RM. Akzept a./uns per 21. Oktober d. J.

Dagegen belasten wir Sie mit

50000 RM. Wert per 20. Oktober d. J. franko,

sowie für  $\frac{1}{2}\%$  Akzeptprovision mit

250 RM. Wert heute<sup>1)</sup>.

Stets gern zu Ihren Diensten, empfehlen wir uns Ihnen

Ein Wechsel.  
Einschreiben.

hochachtungsvoll  
 X-Bank.

Wird der Akzeptkredit prolongiert, so sendet der Kunde gewöhnlich einen Tag vor Fälligkeit des alten Wechsels die neue Tratte zur Akzeptunterschrift. Gleichzeitig beauftragt er die Bank, das Akzept gegen Bezahlung des Gegenwertes an eine andere, von ihm benannte Firma auszuliefern; es ist diejenige Firma, der er das Akzept zum Diskont gibt. Die Diskontierung kann auch, wie auf S. 43 dargestellt wurde, bei derselben Bank erfolgen, die den Akzeptkredit eingeräumt hat. So kann er durch Verkauf des neuen Akzeptes das alte begleichen, ohne daß er nötig hätte, außer den Diskontzinsen bares Geld einzuzahlen.

Das Akzept wird in unserem Beispiel „franko“ auf dem Konto des Kunden belastet. Bei vielen Banken wird für diese Geschäfte ein Separatkonto errichtet (Gustav Bachwitz & Co. Akzeptenkonto). Franko müssen die Akzpte jedenfalls über das Konto geführt werden, da die Provision getrennt berechnet wird.

Die Korrespondenzabteilung oder die Kreditabteilung notiert die von der Bank unterzeichneten Akzpte in ein Buch, das der Kasse übersandt wird (siehe S. 163).

## 6. Börsen- und Effekten-Korrespondenz.

Die von den Kunden brieflich, telephonisch oder im persönlichen Verkehr am Schalter eingehenden Effektaufträge werden, soweit sie nicht an demselben Börsentage, oder wenn sie erst nach Schluß des Börsenverkehrs eingehen, am folgenden Börsentage zur Ausführung gelangen, brieflich bestätigt. Über die sofort nach Eingang ausgeführten Aufträge wird statt der Bestätigung die Abrechnung zugesandt. Einzelne Banken pflegen, wie es früher allgemein der Fall war, auch jetzt noch in diesen Fällen neben der Abrechnung dem

<sup>1)</sup> Siehe Fußnote zu S. 657.

Kunden eine besondere Ausführungsanzeige zuzusenden. Darin wird nur mitgeteilt, welche Wertpapiere für den Kunden gekauft oder verkauft wurden. Gewöhnlich werden in diesen Anzeigen die Worte „wir überlassen Ihnen“ bzw. „wir übernehmen von Ihnen“ gewählt, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß die Bank als Selbstkontrahent auftritt (siehe S. 373). Gleichzeitig werden die Ausführungskurse angegeben. Die Erteilung einer Ausführungsanzeige muß auch erfolgen, wenn der Kunde im Kassaverkehr Effekten verkauft hat, die sich nicht im Depot oder auf Stückkonto befinden. In diesem Falle werden in dem Schreiben in der Regel die Worte hinzugefügt: „Der Lieferung der Stücke sehen wir entgegen.“ Die Abrechnung wird dann erst nach Lieferung der Stücke erteilt. Die Abrechnung der Termingeschäfte erfolgt, wie wir gesehen haben (S. 446), entweder erst am Monatsende, nach dem Erfüllungstage, oder sofort nach der Ausführung. Im ersten Falle muß dem Kunden ebenfalls eine Ausführungsanzeige zugesandt werden, im zweiten Falle bedarf es dieser Anzeige nicht, und der Gegenwert wird zunächst einem Interimskonto (Termin-Konto) belastet oder gutgeschrieben.

Bei der Bestätigung der nicht am folgenden Börsentage ausgeführten Aufträge, gleichgültig ob sie für den Kassa- oder Terminverkehr erteilt wurden, wird regelmäßig hinzugefügt, ob die Aufträge nicht weiter vor-

## Beispiel Nr. 135.

Berlin, den ..... 19..

Wir empfangen ..... und geben Ihnen  
die erteilte ..... Order ..... zum ..... haben

Kauf von	Verkauf von
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

die zu unserem Bedauern heute unausführbar war . . . . ,

zur gefl. Erneuerung zurück.  
bis ..... vorgemerkt.Hochachtungsvoll  
X-Bank.

gemerkt („zurückgegeben“) werden oder bis zu welchem Termin sie zur Ausführung vorgemerkt worden sind. Gewöhnlich werden Kassaaufträge bis zum letzten Tage des Monats, Aufträge für Termingeschäfte bis zum Liquidationstage, d. h. solange wie der Handel an der Börse per ultimo des laufenden Monats erfolgt, zur Ausführung notiert (siehe S. 356). In den Bestätigungsschreiben lautet die Formel nur, daß die Aufträge „bis Ultimo dieses Monats“ vorgemerkt werden (siehe Beispiel 135).

Ein Auftragsformular des Kunden haben wir in Beispiel 41 (S. 351), Effektenabrechnungen in den Beispielen 44—46 (S. 383—385) wiedergegeben.

Hat ein Kunde ein Hausseengagement in Terminpapieren prolongiert, gibt er also die Stücke am Ultimo herein, um sie gleichzeitig per ultimo des nächsten Monats zurückzukaufen, so wird ihm Mitteilung über die Durchführung des Prolongationsgeschäfts gemacht und nach Festsetzung des Liquidationskurses je eine Abrechnung über die Hereingabe und den Rückkauf erteilt. Für beide Formulare werden verschiedene Farben gewählt. Mit den Abrechnungen wird je eine Durchschrift für die Depotbuchhaltung, das Effekten-Memorial, das Effekten-Skontro, die Kontokorrentbuchung und die Registratur angefertigt. Weitere Durchschriften werden für die Engagementsbücher hergestellt (siehe S. 447). Prolongiert der Kunde ein Baisseengagement durch Hereinnahme der Stücke am Ultimo und gleichzeitigen Wiederverkauf per ultimo des nächsten Monats, so werden ihm ebenfalls in entsprechender Weise Mitteilung und Abrechnungen zugesandt (siehe Beispiele 136—138).

**Beispiel Nr. 136.**

**X-Bank, Berlin.**

Berlin, den 29. Januar 1930.

Herrn

Viktor Brandeis

Berlin

Hierdurch benachrichtigen wir Sie, daß wir auf Grund des Liquidationskurses vom 28. Jan. 30 die Lieferung der laut früherer Aufgabe

<u>Ihnen</u> überlassenen		gegen einen Report von	von <u>Ihnen</u> übernommenen	gegen einen Report von
R.M. 6000	Danatbank-Akt.	0,74 %		

bis zum 28. Februar 30 prolongiert haben, wovon Sie gleichlautend Kenntnis nehmen wollen. Abrechnung lassen wir folgen.

Hochachtungsvoll  
**X-Bank.**

**Beispiel Nr. 137.**  
**X-Bank, Berlin.**

Grdb.-Nr. 14		Berlin 29. I. 30		Herrn Victor Brandeis		Nachstehend berechnen wir Ihnen die von Ihnen bis zum untenbezeichneten Termin heringebenen Werte. Stücke zu Lasten Ihres <i>Stückekontos</i> .	
Gesch.-Dat. 28. I. 30		Gesch.-Nr. 12		Berlin			
Nennwert		Wertpapier		Kurs %/o			
R.M. 6000		Danabank-Aktien		239		31. I. 30	

Sie haben nunmehr zum *Ultimo Februar 1930* zu *239,74 %* vorstehende Wertpapiere abzunehmen.

Kontrolle: Wir treten als Selbstkontrahent auf. Kostgeschäft Hochachtungsvoll **X-Bank.**

**Beispiel Nr. 138.**  
**X-Bank, Berlin.**

Grdb.-Nr. 19		Berlin 29. I. 30		Herrn Victor Brandeis		Nachstehend berechnen wir Ihnen in Glattstellung Ihres Prolongationsgeschäftes die zum untenbezeichneten Termin von Ihnen abzunehmenden Werte. Stücke zugunsten Ihres <i>Stückekontos</i> .	
Gesch.-Dat. 28. I. 30		Gesch.-Nr. 12		Berlin			
Nennwert		Wertpapier		Kurs %/o			
R.M. 6000		Danabank-Aktien		239,74		28. 2. 30	

Lieferttermin *Ultimo Februar*.

Kontrolle: Wir treten als Selbstkontrahent auf. Kostgeschäft Hochachtungsvoll **X-Bank.**

Kurswert und Zinsen	Courtage, Provision, Lique.-Kass.-Geb. R.M.	zuzüglich Börsenumsatzsteuer im Wege des Abrechnungsverfahrens entrichtet R.M.	Lastschrift R.M.	Wert
R.M. 14384,40	36,40	8,10	14428,90	28. 2. 30

Neben diesen Abrechnungen wird dem Kunden, sofern die Bank ein Termin-Konto führt, ein Schreiben übersandt, worin sie ihm mitteilt, daß sie ihn für den sich auf diesem Konto ergebenden Saldo belastet oder erkennt (Beispiel 139). Auf die Bestätigung dieses Saldos wird aus rechtlichen Gründen (siehe S. 422) großer Wert gelegt. Das vom Kunden zu unterzeichnende und an die Bank zurückzusendende Bestätigungsschreiben wird gleichzeitig durchgeschrieben (Beispiel 140), ebenso die Buchungsbelege für die Buchungen in das Kontokorrent-Konto und in das Termin-Kontokorrent-Konto.

**Beispiel Nr. 139.****X-Bank, Berlin.***Herrn**Victor Brandeis**Berlin*

Berlin, den 31. Januar 1930

Abrechnung per ultimo Januar 1930

Wir nehmen Bezug auf unsere früheren Aufgaben und teilen Ihnen hierdurch mit, daß Ihr Termin-Konto mit einem Saldo von:

RM. 1213,70 Wert 31. I. 30

zu unseren Gunsten abschließt. Für diesen Betrag haben wir Ihr Termin-Konto erkannt und Ihr laufendes Konto belastet.

Wir bitten Sie, uns durch Rücksendung der von Ihnen vollzogenen Anlage zu bestätigen, daß Sie von den Ihnen erteilten Aufgaben in allen Teilen gleichlautend Vormerkung genommen haben. Geht diese Ihre Zustimmungserklärung nicht binnen fünf Tagen bei uns ein und hören wir innerhalb dieser Frist nichts Gegenteiliges von Ihnen, so werden wir Ihr Einverständnis mit unseren Aufgaben voraussetzen.

**1 Anlage**

zur gefl. Rücksendung.

Hochachtungsvoll

**X-Bank.****Beispiel Nr. 140.****Termin-Abrechnungs-Bestätigung.**

von:

Ihr Schreiben vom:

*Herrn*

31. Januar 1930

*Victor Brandeis**Berlin*Abrechnung per ultimo Januar 1930

Von den  $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$  mit obigem Schreiben erteilten Aufgaben betr. Börsentermingeschäfte, wonach  $\frac{\text{mein}}{\text{unser}}$  Terminkonto mit einem Saldo von

RM. 1213,70 Wert 31. I. 30

zu  $\frac{\text{meinen}}{\text{unseren}}$  Lasten abschließt, habe  $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$  in allen Teilen gleichlautend Vermerkung genommen und erkläre.....  $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$  mit Ihren Maßnahmen einverstanden.

An die

**X-Bank****BERLIN**

....., den .....

.....  
(Unterschrift und Firmenstempel)



Zeichnet ein Kunde Wertpapiere, so erhält er zunächst eine Bestätigung über die Zeichnung und später eine Mitteilung, welcher Betrag auf die Zeichnung entfallen ist (siehe Beispiele 141 und 142.).

**Beispiel Nr. 141.**

Berlin, den 1. Februar 1929

*Herrn Josef Gebhardt, Essen.*

8% Gold-Kommunal-Obligation  
der Preußischen Pfandbrief-Bank,  
Emission 20

Wir empfangen Ihr Schreiben vom 11. d. M. und haben von Ihrer Zeichnung auf  
RM. 10 000,— obiger Pfandbriefe  
Vormerkung genommen.

Von dem Ergebnis der Zeichnung werden wir Sie seinerzeit in Kenntnis setzen.

Hochachtungsvoll  
**X-Bank.**

**Beispiel Nr. 142.**

Berlin, den 8. Februar 1929.

*Herrn Josef Gebhardt, Essen.*

Hierdurch teilen wir Ihnen mit, daß auf Ihre Zeichnung von  
RM. 10 000,— 8% Gold-Kommunal-Obligationen der Preußischen Pfandbrief-  
Bank, Em. 20  
ein Betrag von  
RM. 5 000,—  
entfallen ist.

Die Berechnung werden wir Ihnen nach Lieferung der Stücke erteilen.

Hochachtungsvoll  
**X-Bank.**

Wie wir im vorigen Kapitel (S. 632) gesehen haben, wird in der Effekten-  
abteilung (Effekten-Korrespondenz) über jeden Ein- und Ausgang von Wert-  
papieren am Schalter oder durch die Post ein Bestätigungsschreiben an den  
Kunden gesandt. Gleichzeitig wird im Durchschreibeverfahren der Beleg für  
die Depotbuchhaltung hergestellt und die Eintragung in das Depot-Journal  
vorgenommen. Gehen die Stücke nicht vom Kunden selbst, sondern für  
dessen Rechnung von einem Dritten ein oder gehen sie an einen Dritten aus,  
so wird ferner das Schreiben an den Dritten durchgeschrieben; bei Eingängen  
auch ein Formular für die Empfangsbestätigung durch diesen Empfänger.  
Ein weiterer Beleg ist in diesen Fällen für die Kontrolle des Einganges dieser  
Empfangsbestätigungen bestimmt. Handelt es sich um Wertpapiere, die auf  
Depot B eingehen, oder aus diesem Depot entnommen werden, so wird  
allen Ein- oder Ausgangsbestätigungen an den Kunden noch ein — ebenfalls  
durch Durchschrift hergestelltes — Formular beigelegt, in dem der Kunde  
zu bestätigen hat, daß ihm das Verfügungsrecht über die Wertpapiere zu-  
steht. Die Rücksendung dieses Formulars an die Bank wird ebenfalls nach-  
geprüft.

Ein Bestätigungsschreiben an den Kunden über aus seinem Depot an einen Dritten ausgelieferte Wertpapiere nebst der Durchschrift des Schreibens an den Dritten ist aus den folgenden Beispielen 143 und 144 ersichtlich.

**Beispiel Nr. 143.****X-Bank, Berlin.**

Berlin, den 15. Juli 1930

Anschrift: <i>Herren</i> <i>Max Graefe &amp; Co.</i> <i>Frankfurt a. M.</i>
--

Auftragsgemäß lieferten wir an:

*Dresdner Bank*Berlin

Kontroll-Nr. ....

aus Ihrem Depot *B* gegen Zahlung von RM. 2620,—  
 für Rechnung von *Gerhard Stolz, Darmstadt*  
 im Auftrage von *Julius Meyer & Co., Darmstadt*

RM. 3000,—

8%<sub>0</sub> *Frankfurter Stadtanleihe m. Coup. per 1./1. 31*

Von den Stücken halten wir uns entlastet.

Hochachtungsvoll  
**X-Bank.**

**Beispiel Nr. 144.****X-Bank, Berlin.**

Berlin, den 15. Juli 1930

Auslieferung von:

*Herren**Max Graefe & Co.**Frankfurt a. M.*

Kontroll-Nr. ....

Anschrift:

*Dresdner Bank**Berlin*

Sie empfangen  $\frac{\text{gesondert}}{\text{anbei}}$  gegen Zahlung von . . . . RM. 2620,—  
 für Rechnung von *Gerhard Stolz, Darmstadt*  
 im Auftrage von *Julius Meyer & Co., Darmstadt*

RM. 3000.— 8%<sub>0</sub> *Frankfurter Stadtanl. m. Coup. per 1./1. 31***X-Bank.**

## 7. Konsortial-Korrespondenz.

Die Konsortialgeschäfte erfordern eine sehr vielseitige Korrespondenz. In den folgenden Beispielen ist der Briefwechsel wegen der Übernahme einer Stadtanleihe sowie die Gründung, Tätigkeit und Auflösung des Konsortiums dargestellt. In der Praxis wendet sich freilich der Magistrat der Stadt oft selbst an die Banken, die für die Übernahme der Anleihe in Frage kommen. Auch werden die Verhandlungen häufig nicht schriftlich, sondern persönlich geführt. Zur näheren Erläuterung verweisen wir auf die Ausführungen auf S. 110, 403 und 732ff.

### Beispiele Nr. 145.

Berlin, den 1. März 19..

An den Magistrat der Stadt Guben.

Wie wir aus den Zeitungen ersehen, ist dem Magistrat die Genehmigung zur Ausgabe einer 7proz. Anleihe in Höhe von 20 Millionen RM. erteilt worden.

Da wir die Absicht haben, ein Gebot auf diese Anleihe abzugeben, bitten wir ergebenst um Übersendung der Übernahmebedingungen.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Berlin, den 4. März 19..

Herren Fritz Kurzer & Co., Bankgeschäft, Guben.

Wie Ihnen bekannt, ist dem dortigen Magistrat die Genehmigung zur Ausgabe einer 7proz. Anleihe in Höhe von 20 Millionen Mark erteilt worden. Indem wir Ihnen anliegend eine Kopie der Übernahmebedingungen überreichen, gestatten wir uns die Anfrage, ob Sie bereit wären, in Gemeinschaft mit uns und vielleicht noch mit einigen befreundeten Firmen ein Gebot auf diese Anleihe abzugeben.

Ihren werten Nachrichten entgegensehend, zeichnen wir

hochachtungsvoll  
X-Bank.

Guben, den 5. März 19..

An die X-Bank, Berlin.

7proz. Anleihe der Stadt Guben von 19..

Im Besitze Ihres Schreibens vom 4. d. M. danken wir Ihnen verbindlichst für Ihre Anregung und erklären uns gern bereit, uns an dem Gebote auf die rubrizierte Anleihe mit einer Quote von

25<sup>0</sup>/<sub>0</sub> (fünfundzwanzig Prozent)

zu beteiligen. Wir bitten, uns gefl. zu sagen, welchen Kurs Sie in Aussicht genommen haben. Wir glauben in Anbetracht der augenblicklichen Geldverhältnisse nicht über 95 % hinausgehen zu dürfen.

Ihre weiteren Nachrichten erwartend, zeichnen wir

hochachtungsvoll  
Fritz Kurzer & Co.

Berlin, den 6. März 19..

Herren Fritz Kurzer & Co., Guben.

7proz. Anleihe der Stadt Guben von 19...

Wir besitzen Ihr Schreiben vom gestrigen Tage und bemerken uns gern, daß Sie sich an der Übernahme der rubrizierten Anleihe mit einer Quote von 25% (fünfundzwanzig Prozent)

zu beteiligen wünschen.

Wir haben zur Teilnahme am Konsortium heute noch die Firmen Ernst Hensel in Cottbus, Curt Fehr & Co. in Breslau und den Bankverein in Forst aufgefördert und werden Ihnen nach Empfang der Antworten weiter berichten.

Den angegebenen Kurs halten wir für angemessen und werden allenfalls nur wenige Pfennige höher bieten.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Briefe an Ernst Hensel in Cottbus, Curt Fehr & Co. in Breslau und an den Bankverein in Forst.

Berlin, den 6. März 19..

Wir haben die Absicht, in Gemeinschaft mit der Firma Fritz Kurzer & Co., Guben, ein Gebot auf die neue 7proz. Anleihe der Stadt Guben abzugeben und bitten Sie daher, uns zu sagen, ob Sie sich an diesem Gebot zu beteiligen wünschen und eventuell mit welcher Quote. Über den zu bietenden Kurs würden wir uns vorher mit Ihnen verständigen.

Wir fügen eine Kopie der Übernahmebedingungen bei und zeichnen

hochachtungsvoll  
X-Bank.

Forst, den 7. März 19..

An die X-Bank, Berlin.

Im Besitze Ihres werten gestrigen Schreibens sind wir bereit, uns an der Übernahme der 7proz. Gubener Stadtanleihe mit

Nominal 4000000 RM.

zu beteiligen und bleiben weitere Nachrichten gern erwartend.

Hochachtungsvoll  
Bankverein in Forst.

Ernst Hensel, Cottbus, beteiligt sich mit 15<sup>0</sup>/<sub>0</sub> = 3000000 M.;  
Curt Fehr & Co., Breslau, lehnen die Offerte ab.

Berlin, den 8. März 19..

An den Bankverein in Forst i./L.

7proz. Anleihe der Stadt Guben von 19...

Wir besitzen Ihr geehrtes Schreiben vom 7. d. M. und haben davon Vor-  
merkung genommen, daß Sie sich an der Übernahme der obigen Anleihe mit  
20<sup>0</sup>/<sub>0</sub>  
zu beteiligen wünschen.

Wir haben heute einen Kurs von 95<sup>0</sup>/<sub>0</sub> geboten, womit wir Sie ein-  
verstanden hoffen.

Hochachtungsvoll  
X - Bank.

Ein ähnlicher Brief wird an Ernst Hensel gerichtet, nur statt der Be-  
teiligung von 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub> eine solche von 15<sup>0</sup>/<sub>0</sub> bestätigt.

Berlin, den 8. März 19..

Herren Fritz Kurzer & Co., Guben.

In Verfolg unseres Schreibens vom 6. d. Mts. teilen wir Ihnen ergebenst  
mit, daß sich der Bankverein in Forst und die Firma Ernst Hensel in  
Cottbus bereit erklärt haben, das Konsortialgeschäft mit uns gemein-  
schaftlich zu machen. Der Bankverein in Forst beteiligt sich mit einer Quote  
von 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, die Firma Ernst Hensel, Cottbus, mit einer solchen von 15<sup>0</sup>/<sub>0</sub>,  
während wir restliche 40<sup>0</sup>/<sub>0</sub> selbst übernehmen. Wir haben heute, Ihr Ein-  
verständnis voraussetzend, im Namen des Konsortiums einen Kurs von 95<sup>0</sup>/<sub>0</sub>  
geboten und werden Sie von dem Ergebnis sofort in Kenntnis setzen.

Hochachtungsvoll  
X - Bank.

Berlin, den 8. März 19..

An den Magistrat in Guben.

Auf Grund der uns übermittelten Bedingungen bieten wir im Namen  
eines Konsortiums, bestehend außer uns als dessen Leiterin aus der Firma  
Fritz Kurzer & Co., dort, dem Bankverein in Forst und Herrn Ernst  
Hensel in Cottbus, auf die neue 7proz. Anleihe im Betrage von 20 Millionen  
Mark für je 100 M. Nominal den Preis von 95 RM., zuzüglich der laufenden  
Stückzinsen, sonst in Gemäßheit der Übernahmbedingungen. Wir halten  
uns an unser Angebot bis zum 12. dieses Monats mittags 12 Uhr gebunden.

Hochachtungsvoll  
X - Bank.

Berlin, den 12. März 19..

An den Magistrat in Guben.

Aus Ihrer heutigen Depesche bemerken wir uns, daß unserem Konsortium der Zuschlag auf die neue 7%ige Anleihe erteilt worden ist. Die Übernahme der Stücke hat durch uns gegen Zahlung des Betrages den Bedingungen gemäß am 25. d. Mts. zu erfolgen; wir werden Ihnen an dem genannten Tage den Betrag prompt remittieren.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Briefe an alle Konsortialmitglieder.

Berlin, den 12. März 19..

7 proz. Anleihe der Stadt Guben.

Unter Bezugnahme auf unsere Korrespondenz in der rubrizierten Angelegenheit teilen wir Ihnen hierdurch mit, daß uns heute der Zuschlag auf obige Anleihe zum Kurse von 95% und Zinsen vom 1. Januar 19.. ab erteilt worden ist. Wir bitten Sie, uns zu bestätigen, daß Sie an diesem Geschäfte mit 25%<sup>1)</sup>

beteiligt sind.

Den Gegenwert haben wir gegen Abnahme der Stücke per 25. d. Mts. der Stadtgemeinde anzuschaffen.

Den auf Ihren Anteil entfallenden Betrag werden wir zur Zeit einfordern.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Brief der Konsortialmitglieder an die Bank.

....., den 14. März 19..

Wir besitzen Ihr Schreiben vom 12. d. Mts. und bemerken uns daraus, daß uns der Zuschlag auf die neue Anleihe à 95% erteilt worden ist. Wir bestätigen Ihrem Wunsche gemäß, daß wir an dem Übernahmegeschäft mit einer Quote von

25% (20 oder 15%)

beteiligt sind.

Von den übrigen Mitteilungen haben wir bestens Vormerkung genommen und zeichnen

hochachtungsvoll  
.....

<sup>1)</sup> In den Briefen an die anderen Mitglieder steht hier 20 oder 15%.

Guben, den 22. März 19..

An die X-Bank, Berlin.

Von dem uns per 25. d. Mts. zu zahlenden Betrage benötigen wir vorläufig nur ca.

5 000 000 RM.,

die Sie gefl. zum genannten Tage unserem Girokonto bei der Reichsbank überweisen wollen. Den Rest unseres Guthabens belieben Sie uns auf Depositionskonto zu dem vereinbarten Depositalzinssatz von 4<sup>o</sup>/<sub>o</sub> bis auf Abruf gutschreiben<sup>1)</sup>.

Hochachtungsvoll  
Magistrat der Stadt Guben.

Berlin, den 23. März 19..

An den Magistrat der Stadt Guben.

Im Besitze Ihres Schreibens vom 22. d. M. haben wir von Ihren Mitteilungen bestens Kenntnis genommen, berechnen laut beifolgender Abrechnung die uns zugeschlagenen

20000000 RM. Ihrer Stadt-Obligationen von 19..

mit

20243888 RM. Wert 25. März<sup>2)</sup>

zu Ihren Gunsten und bitten um Einsendung von

5000000 RM. Obligationen in gemischten Stücken.

Die übrigbleibenden

15000000 RM. Obligationen

wollen Sie einstweilen auf Depotkonto gutschreiben.

Ihrer Weisung zufolge überweisen wir Ihnen morgen ohne weiteres  
Avis

5 000 000 RM. Wert 25. März

zu Lasten Ihres werten Kontos.

Den Empfang bitten wir uns zu bestätigen.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

<sup>1)</sup> In dem obigen Beispiel eines Konsortialgeschäfts hat das Konsortium sich bereit erklärt, die ganze Anleihe in einem Posten abzunehmen und den gesamten Gegenwert zu remittieren. Die Stadt wünscht aber das Geld nur allmählich zu erheben, und hierbei ist vereinbart, daß das Konsortium einen Depositalzinssatz von 4<sup>o</sup>/<sub>o</sub> zu vergüten habe. In dieser Weise werden Konsortialgeschäfte mit Städten oft abgeschlossen; sehr häufig wird aber auch von vornherein in den Übernahmebedingungen festgesetzt, an welchen Terminen die Stücke sukzessive abzunehmen sind. Dementsprechend erfolgt auch die Remittierung des Gegenwerts jeweilig entsprechend dem zur Abnahme gelangten Betrag an Stücken. Dem Konsortium verbleibt also ein Zwischengewinn, dessen Höhe gleich dem Unterschied zwischen dem Anleihezins und dem Zinssatz für den auf Konto gutschriebenen Gegenwert ist.

<sup>2)</sup> Einschließlich Stückzinsen ab 1. Januar.

Briefe an alle Konsortialmitglieder.

Berlin, den 23. März 19..

Der Stadtgemeinde in Guben haben wir à Konto der übernommenen 20000000 RM. 7proz. Gubener Stadtanleihe von 19... per 25. d. Mts.

5000000 RM.

zu vergüten.

Wir bringen diesen Betrag zugunsten des Konsortial-Kontos zur Einforderung, indem wir Sie pro rata Ihrer Beteiligung von 25% (20 bzw. 15%) mit

1250000 RM. (1000000 RM. bzw. 750000 RM.)

Wert 24. März belasten.

Der Prospekt zur Einführung der Anleihe an der hiesigen Börse dürfte demnächst von der Zulassungsstelle genehmigt werden; wir werden alsdann mit der Subskription vorgehen.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Guben, den 24. März 19..

An die X-Bank, Berlin.

Wir bekennen uns zum Empfange Ihres Schreibens vom 23. d. Mts., nehmen davon Vormerkung, daß Sie

5000000 RM. per 25. März

zur Einforderung bringen, und überweisen Ihnen heute zum Ausgleich des uns belasteten Anteils hiervon

1250000 RM. Wert 25. März,

die Sie uns gutschreiben wollen.

Wir bitten um Empfangsbestätigung und zeichnen

hochachtungsvoll  
Fritz Kurzer & Co.

In gleichem Sinne schreiben die übrigen Konsortialmitglieder an die Bank.

Nunmehr folgen die Verhandlungen mit den Konsorten über den Kurs, zu dem die Anleihe an der Börse eingeführt werden soll. Man einigt sich auf 97%. Der Prospekt wird von der Zulassungsstelle der Berliner Börse genehmigt. Die Zeichnung findet am 15. April 19.. statt.



Briefe an die Konsortialmitglieder.

Berlin, den 15. April 19..

Konsortium 20000000 RM. 7 proz.  
Gubener Stadtanleihe von 19..

Wir teilen Ihnen mit, daß bei der heutigen Subskription der rubr. Anleihe insgesamt

18 200 000 RM.

gezeichnet worden sind, die wir laut anliegender Berechnung mit

18589277 RM. Wert 20. April 19..<sup>1)</sup>

dem Konsortial-Konto gutschreiben, indem wir die Stücke dem Depot-Konto belasten.

Wir bringen das ungefähre Guthaben des Konsortiums

18000000 RM.

unter die Beteiligten per 22. April 19.. zur Ausschüttung und erkennen Sie für den auf Sie entfallenden Betrag hieran mit

4500000 RM. (3600000 bzw. 2700000)

Wert 22. April 19..

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Der Empfang der Briefe und die Gutschrift des Betrages werden von den Mitgliedern bestätigt.

Die vom Magistrat noch nicht bezogenen Stücke sind inzwischen abgefordert und eingesandt worden. Am 25. April kündigt der Magistrat den Rest seines Guthabens per 30. April.

Briefe an die Konsortialmitglieder.

Konsortium 20000000 RM. 7 proz.  
Gubener Stadtanleihe von 19..

Berlin, den 26. April 19..

Wir bitten, davon Vormerkung zu nehmen, daß der Magistrat heute per 30. April den Rest seines Guthabens gekündigt hat.

Das Konsortialkonto weist nach Vergütung des betreffenden Betrages an den Magistrat und unter Berücksichtigung der bis jetzt zu Kursregulierungszwecken aufgenommenen 235000 RM. Stadtanleihe einen Sollsaldo von

ca. 15 300 000 RM.

auf, den wir per 30. April einfordern. Auf Ihre Beteiligung von

25% (20%, 15%)

<sup>1)</sup> Das ist der Tag der Lieferung.

am Konsortium entfallen

3 825 000 RM. (3 060 000, 2 295 000 RM.),

für die wir Sie Wert 30. April d. J. belasten.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

Briefe an die Konsortialmitglieder.

Konsortium 20 000 000 RM. 7proz.  
Gubener Stadtanleihe von 19...

Berlin, den 20. Mai 19..

Nachdem der Stückebestand des rubr. Konsortiums nunmehr ausverkauft ist, bringen wir es per 22. Mai d. J. zur Auflösung. Unter Berücksichtigung sämtlicher Spesen ergibt sich ein Nettogewinn von

130 112,— RM.,

an dem Sie pro rata Ihrer Beteiligungsquote von 25% (20% bzw. 15%) mit  
32 528,— RM. (26 022,40 bzw. 19 516,80 RM.), Val. per 22. Mai cr.  
franko

partizipieren, wofür wir Sie erkennen.

Wir bitten Sie, uns gefl. zu bestätigen, daß hiermit Ihre sämtlichen Ansprüche an das Konsortium ihre Erledigung gefunden haben.

Hochachtungsvoll  
X-Bank.

## VIII. Die Buchhaltung.

### 1. Allgemeines.

Ein großer Teil der buchhalterischen Arbeiten ist schon in den früheren Kapiteln eingehend besprochen worden. Bei der Darstellung der Tätigkeit in jeder einzelnen Abteilung wurde auf die Grundbuchungen hingewiesen; ebenso sind die Skontren und deren Abschlüsse ausführlich erklärt worden.

Es ist auch schon darauf hingewiesen worden, daß die Führung der Primanoten oder Memoriale, die zur Aufnahme der Grundbuchungen bestimmt sind, in den meisten Betrieben in denjenigen Abteilungen erfolgt, wo die Abwicklung der Geschäfte vorgenommen wird. Dies geschieht namentlich dort, wo die Belege (Bestätigungsschreiben, Abrechnungen usw.) gleichzeitig mit den in Bogenform geführten Grundbüchern im Durchschreibeverfahren hergestellt werden, oder als Ersatz für die Bogen Durchschriften gesammelt werden. Wird das Durchschreibeverfahren nicht angewandt, werden also die Eintragungen in die Grundbücher selbständig nach den Originalbelegen oder deren Durchschriften vorgenommen, so geschieht es zuweilen in einer besonderen Memorial-(Primanoten-)Abteilung.

Dieselben Grundsätze gelten für die Skontren. Ein Unterschied besteht in der Praxis aber insofern, als die Skontrobuchungen nicht so häufig, wie es bei den Memorialbuchungen der Fall ist, gleichzeitig mit dem Schriftwechsel (Abrechnungen usw.) auf laufende Bogen durchgeschrieben werden. Bei einigen Skontren, z. B. beim Effekten-Skontro, besonders aber bei den Kunden-Kontokorrenten, die im weiteren Sinne als Skontro anzusehen sind (siehe Seite 118), führt dies auch, wie wir gesehen haben, zu Schwierigkeiten. Soweit Skontrobogen im Durchschreibeverfahren angefertigt werden, geschieht es in den für die Abwicklung der Geschäfte bestimmten Abteilungen. Wird in die Skontren nach Durchschriften übertragen, so besteht meist eine besondere Skontro-Abteilung als Unterabteilung der Buchhaltung. In dieser werden jedoch die Kontokorrente nicht geführt; hierfür ist vielmehr regelmäßig, ebenfalls in der Buchhaltung, eine Kontokorrent-Abteilung eingerichtet.

Wie schon in der Einleitung erwähnt wurde, erscheinen auf den Kontokorrent-Konten die Wertumsätze der Kunden und derjenigen Personen oder Firmen, mit denen die Bank Geschäfte für eigene Rechnung vornimmt (Nostro-Kontokorrente). Die Kontokorrente sind daher Personenkonten. Die Summe der Umsätze auf den einzelnen Kontokorrent-Konten wird im Kontokorrent-Konto des Hauptbuches zusammengefaßt.

Außer der Führung des Kontokorrents gehören zu den Arbeiten der Buchhaltung noch die Anfertigung der Abschlußarbeiten und die Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. In den größeren Banken besteht für diese Tätigkeit ebenfalls eine besondere Unterabteilung, die Hauptbuchhaltung, wo das Sammeljournal und das Hauptbuch geführt werden. Gleichzeitig wird hier das Abschluß-Memorial geführt, in das alle Abschlußbuchungen einzutragen sind.

Aus dem Sammeljournal und dem Hauptbuch sind die Umsätze auf den verschiedenen Hauptbuchkonten zu ersehen. Der Kaufmann kann aus den Ziffern erkennen, ob die Umsätze seines Geschäftes sich dem Werte nach gehoben haben oder zurückgegangen sind; er kann auch feststellen, welche Zweige des Geschäftes Fortschritte oder Rückgang der Umsätze aufzuweisen haben. Dagegen ist es unmöglich, aus den Ziffern dieser Bücher ohne weiteres den Vermögensstand des Unternehmens und den Gewinn oder Verlust zu ersehen. Dazu ist die Anfertigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung notwendig.

Die Bilanz gibt den Vermögensstand des Unternehmens an, indem sie die verschiedenen Arten der Vermögensteile — auf der Sollseite — und der Verpflichtungen — auf der Habenseite — unter Angabe ihres Wertes zusammenstellt. An sich geht also aus der Bilanz noch nicht der Erfolg des Unternehmens (Gewinn oder Verlust) während einer bestimmten Rechnungsperiode, z. B. eines Jahres, hervor. Denn der Überschuß der Vermögensbestände über die Verpflichtungen stellt nicht ohne weiteres den Gewinn dar, der im Geschäftsjahre erzielt wurde. Er kann vielmehr auch das dem Unternehmen bei Betriebseröffnung oder später zur Verfügung gestellte Kapital enthalten sowie durch Ansammlung früherer Gewinne entstanden sein, die alsdann ebenfalls Teile des dem Unternehmen, freilich nach der Errichtung, zur Verfügung gestellten Kapitals sind. Erst dadurch, daß nach den Regeln der Buchführung das vor der Bilanz-Aufstellung buchmäßig vorhandene Kapital ebenso wie die Verpflichtungen auf der Habenseite der Bilanz eingesetzt wird, entspricht der Überschuß der Vermögensbestände über die Verpflichtungen einschließlich dieses vorherigen Kapitals dem in der Rechnungsperiode erzielten Gewinn. Als Kapital in diesem Sinne sind nicht allein die im Kapital-Konto ausgewiesenen Beträge zu verstehen, sondern auch die ebenfalls auf der Habenseite gebuchten Reserven, die einen über den im Kapital-Konto enthaltenen Betrag hinaus für zukünftige Verwendung zurückgestellten, in der Regel jedoch nicht ausgesonderten Vermögensteil darstellen. Die Reserven entstehen meist aus den im Laufe der Geschäftsjahre aus Gewinnen zur Verfügung gestellten Beträgen. Sie können allerdings auch schon bei der Betriebseröffnung neben dem eigentlichen Kapital gebildet werden. Beide Vermögensteile zusammen bezeichnet man als Eigenkapital. Der aus der Bilanz sich ergebende Überschuß der Vermögensbestände über das Eigenkapital und die Verpflichtungen, der als Gewinn bezeichnet wird, ist also der Vermögenszuwachs während der Rechnungsperiode. Sind die Verpflichtungen einschließlich des Eigenkapitals

größer als die Vermögensbestände, so ist Vermögensminderung eingetreten, und diese wird als Verlust bezeichnet. Da aber der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn oder Verlust nur durch Vergleich der Vermögensbestände mit dem Eigenkapital vor der Bilanzaufstellung und den Verpflichtungen erkennbar geworden ist, gibt die Bilanz noch keinen Aufschluß über die Zusammensetzung des Gewinnes oder Verlustes, so daß aus ihr nicht ersichtlich ist, aus welchen Quellen er dem Unternehmen zugeflossen ist. Diesem Zweck dient die Gewinn- und Verlustrechnung. In ihr erscheint der auf den einzelnen Erfolgs- oder Bestandserfolgskonten (siehe Seite 117) erzielte Gewinn oder Verlust, und zwar spezialisiert nach den einzelnen Konten, daher auch nach den verschiedenen Geschäftszweigen (z. B. Kursgewinn aus eigenen Effekengeschäften) oder den verschiedenen Arten des Gewinns (z. B. Provisionen, Zinsen usw.). Der Gesamtbetrag der Gewinne nach Abzug der Verluste und der Ausgaben (Unkosten usw.), die im Sinne der Buchhaltung ebenfalls als Verluste zu betrachten sind, sowie der Abschreibungen entspricht daher dem in der Bilanz ausgewiesenen Gewinn (Reingewinn) oder dem Verlust, wenn die Sollseite der Gewinn- und Verlustrechnung größer ist als die Habenseite. Man bezeichnet daher in der Praxis häufig die Gewinn- und Verlustrechnung als Teil der Bilanz und versteht daher unter der Bilanz im weiteren Sinne beide der Vermögens- und Gewinnverrechnung dienende Abrechnungen<sup>1)</sup>.

Der Gewinn kann zur Stellung von Reserven (Rücklagen) und zur Ausschüttung (z. B. an Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft, für Dividende an die Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder an die Aktionäre der Aktiengesellschaft) verwendet werden. Zuweilen wird auch ein Teil des Gewinnes „auf neue Rechnung vorgetragen“; ein solcher Gewinnvortrag ist aber nichts anderes als eine besondere Form der Reservestellung. Vor dem Ausweis des Gewinnes, sowohl in der Bilanz als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung, werden die Abschreibungen vorgenommen. Sie unterscheiden sich von den Reserven dadurch, daß sie grundsätzlich nicht für zukünftige Verwendung zurückgestellte Beträge darstellen, sondern dem Zwecke einer nach kaufmännischen Grundsätzen richtigen Gewinnermittlung dienen. Sie sind daher auch vor dem Ausweis des Reingewinnes oder Reinverlustes vorzunehmen. Die Abschreibungen, die z. B. auf das stehende Betriebsvermögen (Gebäude, Maschinen, Einrichtungsgegenstände usw.) gemacht werden, sollen der laufenden Abnutzung dieser Werte oder der durch Beschädigungen oder sonstwie eingetretenen Wertverminderung entsprechen. Ebenso sollen die Abschreibungen auf das bewegliche Betriebsvermögen (Warenbestände, Forderungen usw.) dem Verlust entsprechen, der an dem Tage, für den die Bilanz aufgestellt ist — dem Bilanztage (Stichtage) — auf diese Vermögensteile eingetreten oder nach kaufmännischem Ermessen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Sie entsprechen also der tatsächlich

<sup>1)</sup> In diesem Sinne wird auch der Begriff „Bilanz“ hier meist angewandt werden, soweit nicht ein Unterschied mit der Gewinn- und Verlustrechnung erkennbar gemacht werden soll.

eingetretenen bzw. erwarteten oder mathematisch berechneten Wertverminderung. Würden Abschreibungen nicht vorgenommen werden, so würde der ausgewiesene Gewinn zu hoch oder der Verlust zu gering sein, weil in der Bilanz Vermögenswerte erscheinen würden, die infolge von Abnutzung, Beschädigung oder Entwertung den angesetzten Werten nicht mehr entsprechen. Häufig gehen freilich die Abschreibungen über das ihrem Zwecke angepaßte Maß hinaus. Anlagen, Waren, Wertpapiere oder Forderungen werden z. B. niedriger in die Bilanz eingesetzt, als es der am Bilanztage vorhandenen oder mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Abnutzung oder Entwertung entspricht. Soweit dies der Fall ist, wird aber nur die Form der Abschreibung gewählt; in Wirklichkeit handelt es sich insoweit um Reserven, die zum Unterschied von den ohne Bilanzprüfung erkennbaren („offenen“) Reserven als „stille Reserven“ bezeichnet werden.

Wie schon erwähnt, kann der Gewinn, soweit er nicht zu Reservestellungen benutzt wird, zur Erhöhung des im Kapital-Konto ausgewiesenen Kapitals verwendet werden. Er kann aber auch — ganz oder zum Teil — zur Ausschüttung dienen. Unterschiede treten in dieser Beziehung je nach der juristischen Form, in der das Unternehmen betrieben wird, hervor. Einzelkaufleute und offene Handelsgesellschaften führen den nicht zu Rücklagen verwendeten Gewinn in der Regel dem Kapital zu; eine Ausnahme bilden nur die Fälle, wo eine Ausschüttung von Gewinnanteilen an einen oder mehrere stille Gesellschafter, zuweilen auch an Gläubiger auf Grund eines vertragsmäßigen Anspruchs erfolgt. Das Kapital-Konto der Bilanz wird dann in der nächsten Rechnungsperiode um den nicht reservierten oder in dieser Weise verteilten Gewinn erhöht. Bei offenen Handelsgesellschaften wird in der Bilanz natürlich für jeden Gesellschafter ein besonderes Kapital-Konto geführt, und einem jeden wird der auf Grund des Gesellschaftsvertrages (Sozietätsvertrages) vereinbarte prozentuale Gewinnanteil zugeschrieben. Als Gewinnausschüttung werden freilich auch bei Einzelkaufleuten oder offenen Handelsgesellschaften häufig die Entnahmen der Inhaber für ihren persönlichen Gebrauch oder für ähnliche Zwecke betrachtet. Tatsächlich handelt es sich aber hierbei wirtschaftlich nur um Vorauszahlungen des Unternehmens auf den im Laufe der Rechnungsperiode bisher entstandenen oder voraussichtlich entstehenden Gewinn. Eine Gewinnausschüttung kann erst erfolgen, nachdem der Gewinn durch die Bilanz festgestellt ist. In den Büchern werden diese Entnahmen auch meist, wie es ihrem Sinn entspricht, den Inhabern auf Kontokorrent-Konto belastet oder vom Kapital-Konto abgeschrieben. In derselben Weise wie die nicht zu Rücklagen dienenden bilanzmäßigen Gewinne dem Kapital-Konto zugeschrieben werden, wird dieses Konto um den entsprechenden in der Bilanz ausgewiesenen Verlust vermindert.

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft kann eine Zuführung des bilanzmäßigen Gewinnes zum Kapital-Konto oder dessen Minderung durch den Verlust nicht stattfinden. Diese Unternehmen haben vielmehr ein festes Kapital, das sich nur durch

Kapitalerhöhung oder Kapitaleinzahlung in anderer Form, Tilgung oder Zusammenlegung von Aktien bei der Aktiengesellschaft (bzw. Stammanteilen bei der GmbH.) verändern kann (siehe Seite 613). Der nicht zu Reservestellungen oder als Gewinnvortrag verwendete Reingewinn kann daher nur zur Ausschüttung an die Aktionäre (bzw. Gesellschafter der GmbH.), Verwaltungsmitglieder oder sonstige Personen (meist Angestellte) verwendet werden.

Der Stichtag für die Aufstellung der Bilanz ist gewöhnlich der letzte Tag des Geschäftsjahres. Dieser braucht aber nicht der 31. Dezember zu sein; vielmehr kann die Bilanz z. B. auch auf den 31. März, 30. Juni oder 30. September oder auf einen anderen Tag festgestellt werden. Das Gesetz verlangt nur, daß eine Bilanz mindestens alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres aufgestellt wird (HGB. § 39). Viele Banken, besonders die Großbanken, pflegen halbjährlich Bilanzen anzufertigen, um den Gewinn schon nach Ablauf der Hälfte des Geschäftsjahres übersehen zu können. Diese Halbjahrsbilanzen werden jedoch nicht veröffentlicht (siehe Seite 746). Dagegen sind auf Grund der Bekanntmachung betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 4. Juli 1910 (RGBl. S. 917) diejenigen Kreditbanken, deren Aktien an einer deutschen Börse notiert werden, verpflichtet, für den letzten Werktag eines jeden Monats mit Ausnahme des Dezember und des Januar — wegen der zu dieser Zeit vorherrschenden Arbeitsbelastung — nach einem bestimmten, vom Reichswirtschaftsminister festgestellten Schema, Zwischenbilanzen der Reichsbank einzureichen, die sie im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht. Diese Bilanzen (Bilanzübersichten) gewähren einen gewissen Einblick in die Entwicklung der deutschen Kreditbanken und haben daher volkswirtschaftliche Bedeutung. Sie lassen aber nicht die im Laufe des Jahres entstandenen Gewinne oder Verluste erkennen, da diese nicht ausgewiesen werden. Dies gilt auch von den für Ende Juni aufgestellten Bilanzübersichten. Der, wie oben erwähnt, im internen Betriebe festgestellte Halbjahrgewinn ist vielmehr in diesen Bilanzen in anderen Bilanzposten, vermengt mit anderen Beträgen, enthalten. Auch sind in den monatlichen Bilanzübersichten — wie auch gewöhnlich in den Halbjahrsbilanzen — noch nicht die Abschreibungen vorgenommen und neu gebildeten stillen Reserven gestellt worden.

Aus welchen Gründen im Bankbetriebe allgemein die doppelte Buchführung angewendet wird, ist ebenfalls schon dargelegt worden (Seite 116). Jedoch werden bei den meisten Banken, namentlich in den Großbetrieben, mit der doppelten Buchführung auch einige Einrichtungen aus dem System der amerikanischen Buchführung übernommen. Es besteht darin, daß die einzelnen Posten tabellarisch gebucht werden. Die Memoriale und die Journale enthalten eine Anzahl von Spalten, von denen jede einem Hauptbuchkonto dient, so daß jeder Posten sofort auf zwei Hauptbuchkonten (z. B. Belastung des Kontokorrent-Kontos, Gutschrift auf Effekten-Konto) erscheint, und die Gesamtsumme der Buchungen auf ein Hauptbuchkonto leicht festgestellt werden kann. Diese Buchungsform ist für Abstimmungszwecke von

Bedeutung. Jedoch wird dadurch das Hauptbuch nicht ersetzt, obgleich dies eigentlich dem Sinn der amerikanischen Buchführung entspricht. Vollkommen nach der Theorie der Buchhaltungslehre werden wohl die Bücher überhaupt nirgends angelegt. Überall spielen Zweckmäßigkeit, Umfang des Geschäfts, Eigenheiten des Betriebes eine große Rolle. Wie die Anlage der Grundbücher unter Anwendung des amerikanischen Systems erfolgt, ist aus den Beispielen 6 (Seite 168, Kassen-Primanota), 28 (Seite 242, Kupon-Memorial), 39 (Seite 310, Wechsel-Memorial), 85 (Seite 623, Effekten-Memorial) zu ersehen.

## 2. Die Anlage des Kontokorrents.

Schon in Bankbetrieben mäßigen Umfanges wäre es unvorteilhaft, die Führung des Kontokorrents nur einem Beamten zu überlassen. Die große Anzahl der Konten zwingt zur Teilung. Diese kann nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Gewöhnlich wird zunächst zwischen den Lorokonten und Nostrokonten unterschieden (siehe Seite 535), und in größeren Betrieben werden hierfür besondere Unterabteilungen eingerichtet.

Jede dieser beiden Unterabteilungen (der Loro- und der Nostroabteilung) wird nach Reichsmarkkonten und Währungskonten getrennt, also denjenigen, die in deutscher oder in einer fremden Währung geführt werden. Wie schon erwähnt wurde (Seite 498), werden auch für Kunden der Bank Währungskonten eingerichtet, über die ihre Umsätze in ausländischer Währung geführt werden. Diese Konten sind daher Loro-Währungskonten. Die in Reichsmark abgeschlossenen Geschäfte brauchen aber nicht nur inländische Kunden zu betreffen. Es kann sich auch um Kunden der Bank handeln, die ihren Wohnsitz im Auslande haben. In beiden Fällen sind die Kontokorrent-Konten, über die diese Geschäfte gebucht werden, Loro-Reichsmarkkonten. Von den Nostrokonten werden besonders diejenigen in ausländischer Währung geführt, auf denen der Geschäftsverkehr für eigene Rechnung der inländischen Bank mit ausländischen Banken erscheint, meist auf Grund von Devisengeschäften. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß eine inländische Bank mit einer anderen inländischen (auswärtigen) Bank Geschäfte in fremder Währung abschließt. Auch hierbei handelt es sich um ein Nostro-Währungskonto. Die Buchungen über die Geschäfte der Bank für ihre eigene Rechnung mit einer auswärtigen inländischen Bank in Reichsmark, also z. B. die sich aus dem Inkasso- und Überweisungsverkehr ergebenden, erscheinen auf den Nostro-Reichsmarkkonten.

Eine weitere Einteilung der Kontokorrente innerhalb der eben geschilderten Gruppen findet auch in bezug auf die Art der Konteninhaber statt. Man unterscheidet — namentlich bei den größeren Betrieben — zwischen den Kontokorrenten der Banken, Filialen und Privatkundschaft. Unter den Filialen in diesem Sinne sind alle Niederlassungen der Bank zu verstehen, also auch die Depositenkassen. Bei den Filialen selbst wird gewöhnlich noch ein besonderes Kontokorrent für den Verkehr mit der Zentrale der Bank geführt.



Diese Trennung erleichtert besonders die Zusammenstellungen über die insgesamt von der Bank gewährten Kredite und ihre Verpflichtungen. Es kann für ihre Dispositionen z. B. von Wichtigkeit sein, zu wissen, welche Beträge ihr die Filialen schulden. Unter den Nostrokonten wird noch eine weitere Teilung vorgenommen. Wie wir gesehen haben, werden gewöhnlich auch für den Verkehr mit den Abrechnungsbanken (Reichsbank, Kassen-Verein, Postscheck-Konto) besondere Kontokorrente eingerichtet.

Alle diese Kontokorrentgruppen können in größeren Banken natürlich nicht von einem Buchhalter geführt werden. Man weist daher jedem Buchhalter einen bestimmten Kreis von Konteninhabern zu. Die Einordnung erfolgt häufig nach den Anfangsbuchstaben der Personen oder Firmen — so unterscheidet man z. B. zwischen den Kontokorrenten A—C, D—F usw. Ferner wird noch ein Konto pro diverse geführt. Es enthält die Umsätze mit solchen Personen (Firmen), mit denen gelegentlich einmal Geschäfte abgeschlossen wurden, so daß sich die Anlage eines besonderen Kontokorrent-Kontos nicht verlohnt.

Häufig wird für einen Kontoinhaber nicht nur ein Konto geführt, sondern es werden mehrere Konten angelegt. Dies geschieht z. B., wenn ein Kunde so verschiedenartige Geschäfte macht, daß es unmöglich wäre, zum mindesten den Überblick erschweren würde, wenn man sie alle auf dasselbe Konto buchen wollte. Wie erwähnt, pflegen die Banken ihren größeren Kunden nicht bei jedem Geschäft (z. B. nicht beim Diskontgeschäft) die Provision in der Rechnung anzusetzen, sondern oft wird vereinbart, sie im ganzen vom Umsatz auf dem Konto, und zwar von dessen größerer Seite, in Ansatz zu bringen. Werden nun Geschäfte gemacht, für die keine Provision zu zahlen ist, so müssen sie entweder auf dem gewöhnlichen Kontokorrent-Konto, dem Konto *ordinario*, also „provisionsfrei“ gebucht werden, oder es ist ein besonderes Konto zu führen. In der Regel wird auch das Scheck-Konto, das den Scheck- und Inkassoverkehr aufnimmt, von den Banken „franko Provision“ geführt. Dasselbe gilt von dem sogenannten Depositen-Konto. Es ist das Bestreben der Banken, die überschüssigen Barmittel der weitesten Kreise des Publikums anzusammeln und nutzbringend zu verwerten. Wie erwähnt, nennt man die Spargelder des nicht an der Produktion teilnehmenden Publikums *Depositengelder* und bezeichnet die Kontokorrent-Konten, auf denen diese Gelder dem Kunden gutgeschrieben werden, als *Depositenkonten*. Auch die Provision für die von dem Kunden auf Grund von Akzeptkrediten auf die Bank gezogenen Akzepte, die Akzeptprovision, wird dem Kontoinhaber gewöhnlich sofort bei der Leistung der Akzeptunterschrift separat belastet. Auch für die aus dem Akzeptkredit entstehende Verpflichtung des Kunden gegenüber der Bank wird der Kunde auf einem besonderen Kontokorrent-Konto belastet (z. B. Hans Müller, Akzeptenkonto), das somit ebenfalls provisionsfrei geführt werden kann. Mit diesem Kontokorrent-Konto des Kunden ist nicht das Akzepten-Konto zu verwechseln, auf dem die Verpflichtungen der Bank aus den von ihr akzeptierten Wechseln erscheinen. Dieses Konto ist ein Sachkonto, während das

Kundenkonto ein Personenkonto ist. In ähnlicher Weise werden die dem Kunden gewährten Avalkredite ihm auf einem besonderen Kontokorrent-Konto (z. B. Hans Müller, Aval-Konto) belastet, während die Gegenbuchung auf dem Sachkonto „Aval-Konto“ erfolgt.

Selbst wenn man alle diese Separatkonten einrichtet, wird doch noch eine Anzahl von Geschäftsabschlüssen über das Konto ordinario provisionsfrei gebucht werden müssen. So wird z. B. bei einem Rikambiowechsel die gesetzliche Provision von  $\frac{1}{3}\%$  sofort in Ansatz gebracht (s. S. 289). Es darf daher auf dem Konto keine weitere Provision berechnet werden. Es würde aber nicht verlohnen, die Rikambiowechsel dem Kunden auf einem besonderen Kontokorrent-Konto zu belasten. Für besondere Geschäfte eines Kunden werden zuweilen noch andere Separatkonten geführt. Meist geschieht das auf Wunsch der Kunden selbst, die durch die getrennte Kontoführung leichter in der Lage sind, den erzielten Gewinn oder Verlust oder den jeweiligen Stand des Kontos festzustellen. So ist z. B. ein Konkursverwalter verpflichtet, die für Rechnung einer von ihm verwalteten Konkursmasse umgesetzten Beträge über ein besonderes Konto (Treuhand-Konto) zu leiten, damit Guthaben auf diesem Konto nicht etwa gegen Verpflichtungen aufgerechnet werden können, die er selbst gegenüber der Bank eingegangen ist. Natürlich muß das Konto ausdrücklich als Treuhand-Konto bezeichnet sein, weil die Bank gewöhnlich in ihren Geschäftsbedingungen vereinbart, daß sämtliche Konten ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung und Währung, auf die sie lauten, ein einheitliches Kontokorrent bilden.

Eine besondere Art der Nostrokonten stellen auch die Metakonten und die Konsortialkonten dar. Das Wesen der Metageschäfte ist bei Darstellung der Effektenarbitrage (S. 479) erläutert worden. Das Konto muß so geführt werden, daß die Geschäfte des hiesigen Platzes (hiesige Linie) aus der einen Rubrik und die des fremden Platzes aus einer zweiten Rubrik (dortige Linie) ersichtlich sind. So kann man leicht das Ergebnis der gesamten Metaverbindung übersehen (s. Beispiel 155).

Die Konsortialkonten umfassen die gemeinschaftlichen Geschäfte mehrerer Bankfirmen. Wie erwähnt, werden Konsortien meist bei den Emissionsgeschäften gebildet. Aber das braucht durchaus nicht immer der Fall zu sein. Einige Banken können z. B. ein Konsortium zu dem Zwecke bilden, größere Summen eines bestimmten Papiers an der Börse anzukaufen. Ein Mitglied des Konsortiums übernimmt regelmäßig die Leitung und schließt für Rechnung des Konsortiums die Geschäfte ab. Jedes Mitglied ist am Gewinn oder Verlust mit einem bestimmten Prozentsatz beteiligt. In gleichem Verhältnis haben die Mitglieder Einzahlungen zu leisten, deren Höhe insgesamt dem Betrage der angekauften Werte entspricht. Verringern sich nun die Konsortialbestände durch Verkäufe von Effekten, so werden Ausschüttungen ungefähr in Höhe des Wertes der Verkäufe vorgenommen, und zwar an jedes einzelne Mitglied im Verhältnis seiner Beteiligung am Konsortium.

Soll das Konsortium aufgelöst werden, so werden gewöhnlich die noch

vorhandenen Effektenbestände, ebenfalls im Verhältnis ihrer Konsortialbeteiligung, an die Mitglieder verteilt, und der Gewinn oder Verlust wird nach demselben Schlüssel ausgeschüttet (siehe Beispiele Seite 156 und 157).

Die Bank, welche die Leitung des Konsortiums übernommen hat, führt über alle Konsortialgeschäfte, die in dem betreffenden Wertpapier abgewickelt werden, ein Konsortial-Konto als Konto des Kontokorrents. Ferner führt sie ein Konto über ihre eigene Beteiligung am Konsortium; aus diesem Konto ist ihr Gewinn oder Verlust ersichtlich. Die übrigen Mitglieder des Konsortiums führen über ihre eigenen Beteiligungen ebenfalls Konten, aber nur das Konto „Eigene Beteiligung“, kein Konsortialkonto (siehe auch Seite 732ff.).

Während früher allgemein Kontokorrentbücher verwendet wurden, werden die Konten jetzt bei den meisten Banken auf Blättern oder Karten geführt, die in Kartotheken verwahrt oder in verschließbare Buchdeckel eingehftet werden. Zum Zwecke der Buchung werden die Kontenblätter oder Kontenkarten herausgenommen. Werden Konten aufgelöst, so werden die für sie bestimmten Blätter herausgenommen und gesondert verwahrt. Ebenso werden nach Abschluß der Konten neue Blätter an die Stelle der alten angefertigt und hierauf wird der neue Saldo übertragen. Die Einordnung erfolgt alphabetisch nach den Namen bzw. Firmen der Kunden oder nach den Kundennummern.

Die Anlage der Kontokorrente kann auf drei verschiedene Arten erfolgen. Die einfachste Art ist die Kontenform, bei der auf der linken Seite die Belastungen des Kunden (Sollposten) und auf der rechten Seite die Gutschriften (Habenposten) erscheinen. Zur Ermittlung des jeweiligen Kontostandes müssen daher die Beträge auf den beiden Seiten addiert werden. Die Differenz bildet den Saldo, und zwar den Soll-(Debet-)Saldo, wenn die linke Seite einen größeren Betrag ausweist als die rechte, und den Haben-(Kredit-)Saldo, wenn die Summe der Beträge auf der rechten Seite größer ist als die der linken Seite. Die zweite Art der Kontokorrentanlage ist die der Staffel. Beim Staffellokonto werden sämtliche Belastungen und Gutschriften untereinander gebucht, und zwar so, daß jeder neue Posten dem alten Saldo zugezählt oder abgezogen wird. In einer besonderen Spalte, gewöhnlich unmittelbar vor der Betragsspalte, wird durch ein Zeichen (S oder H) angedeutet, ob es sich um einen Soll- oder Habenbetrag handelt. Der Kontostand (Saldo) ist daher aus der Staffel sofort zu ersehen, während er bei der ersten Art durch Addition jeder Seite erst festgestellt werden muß. Die Staffelloform hat jedoch den Nachteil, daß aus ihr nicht die Umsätze des Kunden ohne weiteres ersichtlich sind. Dies wirkt besonders bei solchen Konten störend, bei denen am Abschlußtage eine Umsatzprovision zu berechnen ist. Die Staffelloform wird daher nur selten angewandt, in der Regel nur bei Depositen- und Sparkonten, die eine Berechnung von Umsatzprovisionen nicht erfordern (siehe Beispiel 146). Zuweilen wird die Staffelloform benutzt, wenn die Kontokorrente doppelt geführt werden, und zwar wird dann ein Konkokorrent in Staffelloform, das zweite in anderer Form angelegt (siehe unten, S. 707).

## Beispiel Nr. 146.

## Staffel-Kontokorrent.

X-Bank, Berlin.

Kontoauszug und Zinsrechnung  
für Herrn Leopold Schultz, Berlin.

Konto Nr. II/730.

19..		Wert		Betrag		Tage	Zinszahlen			
				RM.	Pf.		Soll	Haben		
März	31.	Saldo-Vortrag	März	31.	H.	7000	—	7		490
April	7.	Entnahme Scheck 16769	April	7.	S.	1000	—			
					H.	6000	—	11		660
	15.	Kupons	April	18.	H.	2116	50			
	18.	Effekten		20.	H.	8116	50	2		162
					S.	3190	60			
Mai	6.	Entnahme Scheck 16797	Mai	6.	H.	4925	90	16		787
					S.	1900	—			
	12.	Zahlung Fritz Norden		12.	H.	3025	90	6		180
					H.	100	—			
	25.	Entnahme Scheck 16798		25.	H.	3125	90	13		406
					S.	3600	—			
	30.	Dividende		30.	S.	474	10	5	23	
					H.	170	—			
					S.	304	10	1		3
									26	2685
Juni	1.				S.	304	10	16		48
	15.	Effekten		17.	H.	1200	—			
					H.	895	90	4		35
	21.	Schecksendung		21.	H.	33	10			
					H.	929	—	9		83
	30.	7% Zinsen a. Nr. 26		30.	S.	—	50		48	118
	30.	4% Zinsen a. Nr. 2685		30.	H.	928	50			
					H.	29	80			
	30.	8% Zinsen a. Nr. 48		30.	H.	958	30			
					D.	1	05			
	30.	4 1/2% Zinsen a. Nr. 118		30.	H.	957	25			
					H.	1	45			
	30.	Porti und Spesen		30.	H.	958	70			
					D.	3	80			
					H.	954	90			

In Betrieben, die mit Buchungsmaschinen arbeiten, ist für das Kontokorrent die dritte Form üblich. Sie hat die Vorteile der Staffelform, jedoch ohne dessen Nachteile. Diese Methode wird dadurch gekennzeichnet, daß sowohl die Umsätze als auch die Salden aus dem Konto hervorgehen. Es erscheinen aber nicht wie bei der ersten Form auf der linken Seite des Kontos die Soll-, auf der rechten die Habenumsätze; das Konto enthält vielmehr nur eine Seite, auf der die Soll- und Habenumsätze in verschiedene Spalten eingetragen werden. Da sich ferner auf dem Konto je zwei Spalten (Soll und Haben) für den alten und für den neuen Saldo befinden, hat somit jedes Kontoblatt sechs Betragsspalten. Die Kontoführung in dieser Form wird durch die Benutzung der Buchhaltungsmaschinen wesentlich erleichtert, weil

sie nach Einsetzung des alten Saldos und des Umsatzes den neuen Saldo automatisch berechnen. Diese Berechnung wird jedoch gewöhnlich erst auf Grund sämtlicher untereinander gebuchter Umsätze eines Tages vorgenommen, also nicht nach Buchung jedes einzelnen Postens (s. Beispiel 147).

An die Spitze eines jeden Kontokorrent-Kontos werden Name, Wohnort und Wohnung sowie die Kontonummer des Kunden gesetzt. Ist ihm ein Scheckbuch ausgehändigt worden, so werden auch die Schecknummern angegeben, um bei Vorzeigung eines Schecks gleichzeitig mit der Prüfung des Kontostandes feststellen zu können, ob der Scheck sich in dem Scheckheft des Kunden befindet. Zuweilen werden noch an der Spitze des Kontos Ziffernreihen vorgedruckt, auf denen die letzten Stellen der Schecknummern bei der Einlösung durchgestrichen werden, so daß hieraus die Nummern der noch nicht vorgezeigten Scheckformulare leicht ersichtlich sind. Da die Nummern der eingelösten Schecks gewöhnlich im Text der Kontobuchung mit angegeben werden, kann die Kontrolle, welche Schecknummern noch nicht präsentiert sind, auch an Hand der Kontobuchungen erfolgen.

Zuweilen werden auch die wichtigsten Konditionen an der Spitze des Kontos vermerkt. Meist werden diese jedoch in besonderen Büchern oder Kartotheken getrennt verzeichnet, und diese werden in der Buchhaltung von einem leitenden Angestellten verwaltet. In derselben Form werden bei den Konsortialkonten die Namen der Mitglieder (Konsorten) sowie die Höhe der Beteiligung jedes Mitglieds aufgezeichnet. Werden für einen Kunden mehrere Konten geführt, so wird in einigen Betrieben ebenfalls an der Spitze eines jeden Kontos auf das Bestehen des oder der übrigen Konten hingewiesen.

Beispiel Nr. 147.

Scheck Nr. 12376—12400.		Name: Fritz Müller, Hamburg Wohnung: Allervall 27		Konto Nr. 2731 Blatt: 1					
Alter Saldo		Sachkonto Nr.	Datum	Text	Wertstellung	Umsätze		Neuer Saldo	
Soll	Haben					Soll	Haben	Soll	Haben
14426	—		1930 Juli 1.	Saldo-Vortrag	Juni 30.	—	—	—	—
14864	—		Juli 4.	Oesterr. Noten	Juli 4.	438	—	14864	—
13364	—		Juli 15.	Domizil	Juli 15.	3000	—	13364	—
			Juli 15.	Barsendung	Juli 15.	—	4500	—	—
			Aug. 10.	Scheck Nr. 12376	Aug. 10.	10000	—	4907	50
			Aug. 10.	versch. Rimessen	Aug. 10.	—	18456	—	—

Bei der in unserem Beispiel 147 dargestellten Methode ist die Buchung mit Maschinen vorgenommen worden, mit denen der Buchungstext und das Ergebnis der horizontalen Additionen oder Subtraktionen niedergeschrieben werden kann. Hierzu können die kombinierten Rechen- und Schreibmaschinen verwendet werden (s. S. 126). Erfolgen die Buchungen jedoch mit Flachschriftmaschinen, so wird der Text durch Abkürzungen ersetzt, wie sie auf S. 128 angegeben wurden.

Die Eintragungen in die Kontokorrente erfolgen zuweilen nach den Grundbüchern, meist jedoch nach den Buchungsbelegen, die im Durchschreibeverfahren, wie wir gesehen haben, gleichzeitig mit den Korrespondenzen, Abrechnungen, Grundbuchungen usw. hergestellt werden. Dadurch wird eine frühere Übertragung gegenüber der alten Methode, die als Grundlage die Grundbücher benutzte, erzielt (s. S. 122). In einigen Betrieben werden zu den Kontokorrentbuchungen auch die Originalbelege (Briefe der Kundschaft usw.) herangezogen.

In Betrieben, die mit Lochkartenmaschinen arbeiten, werden die Kontokorrentbuchungen häufig nach diesem Verfahren vorgenommen. Die auf den Belegen enthaltenen, für die Grundbuchung und Kontokorrentbuchung wichtigen Angaben werden auf eine Lochkarte gestanzt (s. S. 129). Nach der Sortierung auf Grund der Kontonummern der Kunden können die Kontokorrente mit der Tabelliermaschine angefertigt werden. Auch der alte und neue Saldo kann bei den neueren Maschinen automatisch niedergeschrieben werden. Zu diesem Zweck werden die Salden der Kontokorrente (Soll- oder Habensaldo) in eine Saldenkarte gelocht, ähnlich wie es bei der Depotbuchhaltung mit Lochkarten dargestellt wurde (s. S. 598). Auf Grund jeder Saldenkarte und der Karten, die den neuen Umsatz enthält, schreibt die Tabelliermaschine auf das Kontoblatt zunächst den alten Saldo, dann nach der Umsatzkarte den Geschäftsvorgang und berechnet danach den neuen Saldo, den sie ebenfalls niederschreibt. Die neuen Salden werden dann in neue Saldenkarten gelocht, die in einer Kartothek an Stelle der bisherigen Saldenkarten aufbewahrt werden. An Hand der Saldenkarten allein kann man auch Aufstellungen der jeweiligen Kontokorrentsalden anfertigen, die zur Feststellung der gesamten Kontokorrentforderungen oder -Verpflichtungen der Bank dienen.

Werden bei den Eintragungen in die Kontokorrente Fehler gemacht, so können für die Bank Verluste entstehen. Es kann z. B. ein Posten versehentlich dem Kunden gutgeschrieben werden, statt ihn seinem Konto zu belasten. Verfügt der Kunde nun über einen Betrag, während er tatsächlich kein Guthaben mehr besitzt, so wird die Bank auf Grund der falschen Buchung auszahlen oder überweisen. Ein Verlust tritt natürlich erst ein, wenn der Kunde, sobald der Fehler gemerkt wird, zahlungsunfähig ist. Ebenso kann ein Schaden eintreten, wenn etwa irrtümlich eine Belastung überhaupt nicht oder auf das Konto eines anderen Kunden gebucht wurde. Es ist daher notwendig, solche Fehler möglichst schnell festzustellen. Zu diesem Zweck können ver-

schiedene Methoden angewandt werden. Am leichtesten lassen sich diejenigen Fehler vermeiden, die darin bestehen, daß die Buchung eines Postens in das Kontokorrent vergessen, oder daß ein Posten auf die falsche Seite gebracht wird. Diese Irrtümer haben zur Folge, daß die Gesamtziffer der Umsätze in den Kontokorrenten nicht mit den Summen übereinstimmt, die in den Grundbüchern als Soll- und Habenposten auf Kontokorrent-Konto erscheinen. Durch einen Vergleich der Gesamtsumme der Soll- und Habenbeträge — beide natürlich getrennt —, die in die Kontokorrente eingesetzt werden, mit den Additionen der in den Grundbüchern auf Kontokorrent-Konto belasteten oder gutgeschriebenen Beträge muß man daher solche Fehler entdecken. Eine gewisse Schwierigkeit bereitet nur die Zusammenstellung sämtlicher in die Kontokorrente gebuchter Posten. Sie erfolgt zuweilen in der Weise, daß alle Posten unter Angabe der Kontonummer und des Betrages bei der Eintragung in die Kontokorrente in besonderen Listen oder Büchern (Beibücher, Kontokorrent-Supplemente) zusammengestellt und addiert werden. Diese Arbeit ist zeitraubend und hat den Nachteil, daß bei der Abschrift leicht Fehler entstehen können. Besser ist es daher, gleichzeitig mit den Kontokorrentbuchungen eine Durchschrift auf einem Sammelbogen herzustellen. Das ist natürlich nur bei maschineller Buchführung und Anwendung der zum Einspannen eines laufenden Bogens verwendbaren Maschinen möglich. Auf den Sammelbogen sind alle in die Kontokorrente übertragenen Posten genau so wie in diesen selbst enthalten. Ein Unterschied besteht nur insofern, als in den Sammelbogen alle Posten desselben Tages untereinander stehen, so daß sich die Summen sämtlicher Sollposten und Habenposten leicht feststellen lassen.

Statt einer solchen Umsatzkontrolle, zuweilen auch neben ihr, wird häufig eine Saldenkontrolle vorgenommen. Sie besteht darin, daß die Differenz der Soll- und Habenposten in den Grundbüchern, soweit sie Buchungen auf Kontokorrent-Konto betreffen, mit der Differenz des alten, also des sich vor der Buchung ergebenden Saldos in den Kontokorrenten und dem neuen, d. h. des sich nach der Buchung ergebenden Saldos verglichen wird. Dadurch wird gleichzeitig die Berechnung der Salden in den Kontokorrenten kontrolliert. Auch bei Anwendung dieser Methode können die Salden entweder aus den Kontokorrenten gleichzeitig mit der Buchung auf besondere Listen übertragen werden, oder sie werden besser nach den laufenden Sammelbogen festgestellt. Beide Kontrollarten, die Umsatzkontrolle wie die Saldenkontrolle, werden natürlich wesentlich erleichtert, wenn die Kontokorrente nach der oben erwähnten dritten Methode (Eintragung auf eine Seite unter Angabe der Soll- und Habenposten sowie der alten und neuen Salden in besonderen Spalten) geführt werden. Nach den Staffel-Kontokorrenten lassen sich die Umsätze nicht feststellen; auch stehen die alten und neuen Salden nicht untereinander, um sich leicht addieren zu lassen. Aus den Kontokorrenten, in die nur die Umsätze eingetragen werden (zweite Art), können die Salden nur für jedes einzelne Kontokorrent durch Subtraktion berechnet werden. In diesem Falle muß man sich daher auf die Umsatzkontrolle beschränken. Werden ausschließ-

lich oder teilweise Staffel-Kontokorrente geführt, so ist nur die Saldenkontrolle ohne allzu große Schwierigkeiten anwendbar; aber auch diese nur, wenn die Salden auf eine besondere Liste übertragen werden.

Wird mit Lochkartenmaschinen gearbeitet, so kann die Abstimmung der Umsätze und Salden leicht erfolgen. Auf Grund der Lochkarten können Aufstellungen hergestellt werden, aus denen die Umsätze und Salden hervorgehen. Werden aber die Kontokorrentbuchungen und die Grundbuchungen nach diesem System vorgenommen, so schafft die Anfertigung der Aufstellungen für die Abstimmung nach demselben Verfahren keine Sicherheit, weil alsdann die Grundbuchzusammenstellungen und die Aufstellungen der Kontosalden nach denselben Unterlagen, nämlich den Lochkarten, von der Tabelliermaschine geschrieben werden. Fehler, die z. B. vielleicht trotz der Nachprüfung beim Lochen der Geschäftsvorgänge entstehen und dadurch auch in den Kontokorrenten erscheinen, würden nicht entdeckt werden. Werden daher die Kontokorrentbuchungen nach den Lochkarten vorgenommen, so überträgt man häufig die Grundbücher nach anderen Unterlagen, meist nach den Originalbelegen. Die Anfertigung der Abstimmungslisten nach dem Lochkartenverfahren gestaltet sich aber sehr einfach. Die Karten werden von der Sortiermaschine automatisch nach den Kontenarten (z. B. Lorokonto Privatkundschaft) und innerhalb dieser nach den Nummern der Kontoinhaber geordnet. Danach werden die in den einzelnen Umsatzkarten angegebenen Soll- und Habenbeträge oder die alten Salden nach den Saldenkarten von der Tabelliermaschine niedergeschrieben und addiert, bzw. die neuen Salden berechnet und addiert.

Mit Hilfe der Umsatz- oder Saldenkontrolle kann man jedoch nicht feststellen, ob alle Belastungen und Gutschriften in die richtigen Kontokorrente eingetragen sind. Wird die Buchung auf einem falschen Konto vorgenommen, so stimmt dennoch die Gesamtsumme der Sollumsätze und der Habenumsätze, sowie die Gesamtsumme der Sollsalden und Habensalden. Gerade diese Kontrolle ist aber besonders wichtig. Um solche Fehler sofort zu entdecken, war es früher allgemein üblich, die Kontokorrente von verschiedenen Buchhaltern doppelt führen zu lassen; meist in verschiedener Form, z. B. das eine in Staffelform, das andere nach der zweiten Art, bei der links die Belastungen, rechts die Gutschriften gebucht werden. Natürlich kann das eine Kontokorrent auch nach der dritten Methode geführt werden. Die Buchungen in beide Kontokorrente wurden nun miteinander abgestimmt. Wenn ferner, wie es in der Regel geschah, die Buchungen in beide Kontokorrente nach verschiedenen Unterlagen vorgenommen wurden, und zwar in das eine Kontokorrent nach den Kopien der von der Bank abgesandten Belastungs- und Gutschriftenanzeigen oder den Originalbelegen, das andere nach den Grundbüchern, wurde durch die gegenseitige Abstimmung beider Kontokorrente gleichzeitig kontrolliert, ob alle Eintragungen in die Grundbücher richtig vorgenommen worden sind. Zur Vereinfachung der Arbeiten wurde häufig ein Kontokorrent, z. B. das Staffel-Kontokorrent, auf losen Blättern geführt, und dieses wurde dann nach



Einsetzung der Zinsen, Provisionen und Spesen nach Schluß eines Halbjahres oder Vierteljahres dem Kunden als Kontoauszug zugesandt. Da bei Anwendung des jetzt üblichen Durchschreibeverfahrens die Belastungs- und Gutschriftsaufgaben gleichzeitig mit den Grundbuchungen vorgenommen werden, bringt die Übertragung eines Kontokorrents nach den Grundbüchern nur dann die Sicherheit, daß die Grundbücher richtig geführt sind, wenn das andere Kontokorrent nicht nach den Durchschriften zu den Belastungs- und Gutschriftsaufgaben, also den Belegen, die gleichzeitig mit den Grundbuchungen hergestellt werden, sondern nach den Originalbelegen (Auftragsschreiben der Kunden usw.) geführt wird. Allenfalls könnte durch eine Übertragung nach den Grundbüchern verhindert werden, daß durch undeutliche Übertragung auf die Durchschriften infolge schlechten Blaupapiers falsche Buchungen entstehen. Diese Gefahr ist aber gering. Durchschriften, in denen die Ziffern undeutlich sind, können sofort nachgeprüft und verbessert werden.

Da in den Betrieben, die das Durchschreibeverfahren anwenden, namentlich in größeren Banken, wie wir gesehen haben, sämtliche Grundbuchungen, also nicht nur diejenigen, bei denen das Kontokorrent-Konto belastet oder erkannt wird, mit den Originalbelegen von einer Kontrollstelle, z. B. der Revisionsabteilung verglichen werden (s. S. 209), hat die Führung des einen Kontokorrents nach den Originalbelegen zur Feststellung der Richtigkeit der Grundbuchungen in diesen Betrieben nur dann einen Zweck, wenn man mit der Möglichkeit rechnet, daß bei der Kontrolle der Grundbucheintragungen Fehler übersehen werden. Es wird alsdann durch die Eintragung in das eine Kontokorrent nach den Originalbelegen in dieser Hinsicht nur eine Doppelkontrolle ausgeübt. Hält man eine solche nicht für notwendig, so kann bei Anwendung des Durchschreibeverfahrens die Führung von zwei Kontokorrenten — des einen nach den Durchschriften, des anderen nach den Originalbelegen — ausschließlich der Ermittlung etwaiger Übertragungen auf falsche Konten dienen. Es entsteht alsdann aber die Frage, ob es, um dieses Ziel zu erreichen, der umständlichen Führung von zwei Kontokorrenten desselben Inhalts sowie der schwierigen Abstimmungen beider bedarf. In der Praxis wird zwar diese Methode noch ziemlich oft angewandt. Häufig verzichtet man aber auch auf die Führung von zwei Kontokorrenten, und die Kontrolle der Buchungen erfolgt dann derart, daß sämtliche Originalbelege (Auftragsschreiben der Kundenschaft usw.), soweit sie eine Belastung oder Gutschrift auf Kontokorrent-Konto betreffen, mit den Buchungen in die Kontokorrente verglichen werden. Diese Abstimmung wird oft gleichzeitig mit der oben erwähnten Kontrolle der Grundbuchungen an Hand der Originalbelege vorgenommen, die von einer besonderen Kontrollstelle ausgeübt wird. Allerdings liegen nicht für alle Buchungen vollständige Originalbelege vor. Es kommt z. B. vor, daß die Bank nur einen Teil der von einem Kunden zum Diskont eingereichten Wechsel ankauft. In diesem Fall enthält die vom Kunden an die Bank gesandte Wechselaufstellung sämtliche eingereichten Papiere. Auf dieser Aufstellung befindet sich auch nicht die Abrechnung der diskontierten Wechsel,

also auch nicht der Betrag, der dem Kunden gutgeschrieben wird. In diesem und in vielen anderen Fällen muß alsdann die Durchschrift der Abrechnung herangezogen werden. Aber dieser Nachteil tritt auch ein, wenn die Buchungen in ein Kontokorrent nach den Originalbelegen erfolgen sollen. Die Kontrolle der Abrechnungen an Hand der Originalbelege wird dann jedenfalls sachgemäßer erfolgen können, wenn sie von einer besonders geschulten Kontrollstelle aus erfolgt, als wenn der Buchhalter sie bei der Eintragung der Durchschrift in das Kontokorrent vornehmen soll.

Die Abstimmung der Originalbelege mit den Grundbüchern bereitet keine großen Schwierigkeiten, weil diese Belege bei der Herstellung der Grundbuchungen verwendet werden und daher schon nach den verschiedenen Grundbüchern geordnet und in der Reihenfolge der Grundbuchungen an die Kontrollstelle geliefert werden können. Umständlicher ist dagegen die Sortierung der Belege zum Zwecke der Abstimmung mit den Kontokorrentbuchungen, weil diese sich auf den verschiedensten Konten befinden. Die Belege müssen daher zunächst nach den verschiedenen Arten der Kontokorrente (Nostrokonten und Lorokonten, diese nach Banken, Filialen, Privatkunden, ferner die Reichsmarkkonten von den Währungskonten getrennt) und innerhalb dieser Gruppen nach den Nummern der Kontoinhaber geordnet werden, bevor sie mit den entsprechenden Kontokorrent-Konten oder mit den Eintragungen in die oben erwähnten, als Durchschriften zu den Kontobuchungen angefertigten Sammelbogen verglichen werden können. Die Bezeichnung der Kontonummern in den Originalbelegen, somit auch in den Briefen der Kundschaft, erleichtert natürlich die Gruppierung. Es ist daher schon aus diesem Grunde wichtig, die Kundschaft anzuhalten, in ihren Briefen diese Nummern anzugeben. Zuweilen fertigt man nach den Originalbelegen erst Listen an, in denen die für die Abstimmung wesentlichen Angaben enthalten sind. Eine Trennung der verschiedenen Kontengruppen in den Sammelbogen braucht in großen Betrieben meist nicht zu erfolgen, weil hier schon die Anlage dieser Bogen nach den Arten der Kontokorrente üblich ist. Sie ergibt sich dadurch von selbst, daß in den verschiedenen Unterabteilungen der Kontokorrentbuchhaltung auch verschiedene Sammelbogen hergestellt werden. Auch können die Posten in den einzelnen Sammelbogen leicht nach Kontonummern geordnet niedergeschrieben werden, weil vor den Buchungen in die Kontenblätter die Belege nach den Kontonummern geordnet werden, so daß bei der Buchung die Kontenblätter nach der Reihenfolge der Nummern herangezogen werden können. Allerdings sind zuweilen nachträglich Posten einzustellen, aber dabei handelt es sich nur um Ausnahmefälle. Natürlich tritt diese Erleichterung der Abstimmung nur ein, wenn die Kontokorrentbuchungen nicht laufend auf Grund der aus den einzelnen Abteilungen gerade eintreffenden Belege erfolgen, sondern von einer bestimmten Tageszeit ab nach allen bis zu dieser Zeit angefertigten Belegen.

In einigen Betrieben verzichtet man auf die Abstimmung der Originalbelege mit den Kontokorrentbuchungen und glaubt, Übertragungen auf

falsche Konten dadurch vermeiden zu können, daß man auf dem Kontoblatt bei jedem Posten auch die Kontonummer einsetzt. Das in Beispiel 147 dargestellte Schema enthält dann noch eine Spalte für die Aufnahme der Kontonummern. In dieser Spalte müssen dann auf jedem Kontoblatt dieselben Nummern übereinander zu finden sein, und eine Kontrolle, ob dies der Fall ist, kann sehr rasch vorgenommen werden. Tatsächlich können Irrtümer bei den Kontokorrentbuchungen auch hierdurch vermieden werden. Absichtlich falsche Übertragungen, z. B. auf Grund gefälschter Belege auf fingierte Konten können jedoch auf diese Weise nicht sofort entdeckt werden.

Die oben erwähnte Führung von zwei Kontokorrenten in verschiedener Kontoform, die gegenseitig abgestimmt werden, erfolgt regelmäßig in der Buchhaltung. Zuweilen verwendet man aber die in der Korrespondenzabteilung geführten Salden-Kontokorrente als Gegenkonten zu den in der Buchhaltung hergestellten Haupt-Kontokorrenten. Die Salden-Kontokorrente werden dann meist nach den Originalbelegen (Auftragsbriefen der Kundenschaft usw.) geführt und ebenfalls mit den Haupt-Kontokorrenten abgestimmt. Obgleich ihr Zweck, wie wir gesehen haben, darin besteht, den jeweiligen Kontostand festzustellen, noch bevor die Buchhaltung sämtliche Eintragungen in die Kontokorrente vorgenommen hat, können sie einen Ersatz für das zweite Kontokorrent in der Buchhaltung bilden. Im Falle der Buchung nach Originalbelegen in die Salden-Kontokorrente und deren laufender Abstimmung mit den Haupt-Kontokorrenten wird auch die Kontrolle dieser Kontokorrente an Hand der Originalbelege überflüssig. Wie aber auf Seite 641 hervorgehoben wurde, geht man neuerdings vielfach dazu über, auf die Führung der Salden-Kontokorrente zu verzichten.

Sämtliche bisher geschilderten Kontrollen oder Abstimmungen der Kontokorrentbuchungen werden täglich vorgenommen, um ihren Zweck, etwaige Fehler oder absichtliche Falschbuchungen möglichst schnell festzustellen, erfüllen zu können.

Bei der Darstellung der Tätigkeit in der Korrespondenzabteilung wurde auch schon darauf verwiesen (S. 640), daß in den letzten Jahren einige Banken, namentlich große Betriebe, dazu übergegangen sind, ihren Kunden an jedem Tage, an dem der Kontostand eine Veränderung erfahren hat, einen Postenauszug zuzusenden. Er wird in der Praxis meist Tagesauszug genannt, obgleich Buchungen auf dem Konto eines Kunden nicht immer täglich erfolgen und daher auch nicht jeder Kunde täglich neue Auszüge erhält. Der Auszug enthält gewöhnlich das Buchungsdatum, den Grund der Buchung — Buchungstext (z. B. Scheckeinlösung, Effektenkauf usw.) —, die belasteten oder gutgeschriebenen Beträge, die Wertstellung sowie häufig die Angabe des Kontostandes vor den im Auszug enthaltenen Buchungen — des alten Saldos — und des Kontostandes nach diesen Buchungen — des neuen Saldos. Welche Form angewendet wird, richtet sich gewöhnlich nach der Art der Maschinen, mit denen sie hergestellt werden. Die Angabe des alten und neuen Saldos erfolgt, wenn die Auszüge mit Maschinen geschrieben wer-

den, die nach Einsetzung des alten Saldos und der Umsätze den neuen Saldo automatisch berechnen. Sonst werden nur die aus dem letzten Tagesauszug vorgetragenen Gesamtsummen der Sollbeträge und der Habenbeträge sowie die sich nach den Buchungen ergebenden neuen Sollbeträge und Habenbeträge eingesetzt. In diesem Falle ergibt sich also der Kontostand aus der Differenz der neuen Soll- und Habenbeträge. In beiden Fällen ist der Kunde in der Lage, den jeweiligen Kontostand sofort nachzuprüfen und etwaige Unstimmigkeiten der Bank zu melden. In einem vorgedruckten Vermerk in den Tagesauszügen wird er hierzu noch ausdrücklich aufgefordert (siehe Beispiel 148). Die schriftliche Bestätigung der Tagesauszüge wird nicht verlangt, doch wird Stillschweigen als Anerkenntnis aufgefaßt. Werden Tagesauszüge versandt, so unterbleibt die meist halbjährlich, häufig vierteljährlich oder selten monatliche Zusendung von Kontoauszügen an die Kundschaft. Auch hierauf wird in den Tagesauszügen vielfach hingewiesen, damit der Kunde die Tagesauszüge aufbewahrt. Für die Banken ist der Versand dieser Auszüge ein wichtiges Kontrollmittel. Fehler oder manche Veruntreuungen, z. B. unter Benutzung gefälschter Auftragschreiben, werden durch die Reklamationen des Kunden in wenigen Tagen aufgedeckt, während dies sonst, namentlich wenn die übrigen Kontrollen nicht ausreichen oder versagen, zuweilen erst geschieht, wenn der Kunde auf Grund der Halb- oder Vierteljahrsauszüge moniert. Allerdings muß bei allen Auszügen für die Kunden, mögen es Tages- oder halb-(viertel-)jährliche Kontoauszüge sein, dafür Sorge getragen werden, daß sie nicht auf dem Wege zur Expedition oder in dieser selbst zurückbehalten oder umgetauscht werden können (s. auch Abschnitt 7).

Ein weiterer Vorteil für die Banken entsteht durch die Versendung der Tagesauszüge insofern, als nicht jede einzelne Belastungs- oder Gutschriftsaufgabe unterschrieben zu werden braucht. Vielmehr werden häufig diese Belege überhaupt nicht, sondern nur die Tagesauszüge unterschrieben. In manchen Banken ist es sogar Brauch, Belastungs- oder Gutschriftsaufgaben über einfache Geschäftsvorgänge, z. B. über Ein- und Auszahlungen und Überweisungen den Tagesauszügen überhaupt nicht beizulegen. Diese Posten werden dann nur in die Tagesauszüge eingesetzt. Als Unterlage für diese Buchungen dienen alsdann die Originalbelege, z. B. die Überweisungsaufträge, Schecks und Einzahlungszettel der Kundschaft, während die übrigen Posten oder bei Übersendung von Buchungsaufgaben über alle Geschäftsvorgänge, die den Kunden betreffen, sämtliche Eintragungen in die Auszüge gewöhnlich nach den Belastungs- und Gutschriftsbelegen erfolgen.

Um die Anfertigung der Tagesauszüge möglichst rasch vorzunehmen, wird meist eine bestimmte Zeit für den Buchungsschluß festgesetzt. Es wird z. B. angeordnet, daß sämtliche Belege, die als Unterlage für die Herstellung der Tagesauszüge dienen, bis 15 Uhr an die Stelle abgeliefert sein müssen, die mit ihrer Anfertigung betraut ist. Werden nach dieser Zeit Buchungsaufgaben gemacht, so werden diese am nächsten Tage in die Auszüge eingesetzt. Zuweilen werden in solchen Fällen — namentlich wenn es sich um

große Beträge handelt — die Posten separat auf dem Auszug vermerkt; unter Hinweis darauf, daß die Buchung erst am nächsten Tage erfolgen wird. Vor der Einsetzung der Posten in die Auszüge werden die Belege gewöhnlich nach den Kontonummern der Kunden geordnet. Eine laufende Eintragung, unmittelbar nach dem Eingang der Belege, findet nur selten statt. In diesem Falle müssen die zu jeder Buchung notwendigen Formulare erst herausgesucht werden. Andererseits kann die Arbeit alsdann teilweise schon in den Vormittagsstunden ausgeführt werden.

Die Tagesauszüge werden, wie erwähnt, entweder in der Korrespondenzabteilung oder in der Buchhaltung ausgeschrieben. Wird die Arbeit in der Korrespondenz erledigt, so müssen dieser die Belege für die Eintragungen zugestellt werden. Soweit die Korrespondenzabteilung mit der Kontrolle der laufenden Geschäftsvorgänge und den Buchungen zur Feststellung des jeweiligen Kontostandes betraut ist (s. S. 639), erhält sie ohnehin jene Unterlagen. Der alte Saldo oder die Summe der alten Soll- und Habenumsätze wird auf Grund der im letzten Auszug enthaltenen Angaben eingesetzt. Die Durchschriften der Auszüge werden — für jeden Kunden getrennt — fortlaufend gesammelt, um den Gesamtumsatz und den jeweiligen Kontostand jedes Kunden überblicken zu können. Vor Absendung der Auszüge werden sie mit den Eintragungen in die Kontokorrente verglichen. Zuweilen geschieht dies erst am nächsten Tage an Hand der Kopien. Es kann daneben auch eine Abstimmung der Auszüge mit den Originalbelegen (Auftragsbriefen der Kundschaft usw.) stattfinden; dadurch wird der oben erwähnte Vergleich der Kontokorrentbuchungen mit den Originalbelegen ersetzt.

Sehr häufig werden die Tagesauszüge jedoch nicht gesondert, sondern gleichzeitig mit den Eintragungen in die Kontokorrente im Durchschreibeverfahren hergestellt. In diesem Falle erfolgt die Niederschrift gewöhnlich in der Buchhaltung. Während die Kontokarten den gesamten Kontokorrentverkehr mit dem Kunden seit dem letzten Kontoabschluß ergeben, sind aber in den Tagesauszügen nur die Buchungsposten eines Tages enthalten.

Das folgende Beispiel (Nr. 148) eines Tagesauszugs bildet nicht die Durchschrift zu dem in Beispiel 147 wiedergegebenen Kontokorrent, obgleich die Anfertigung einer solchen möglich wäre. Es zeigt vielmehr eine andere Anordnung, und zwar den mit einer kombinierten Addier- und Schreibmaschine (s. S. 126) hergestellten Auszug, der nicht die neuen Salden ausrechnet, sondern nur vertikale Additionen vornehmen kann. Bei Anwendung dieser Maschine werden zunächst die Soll- und Habensummen des vorherigen Auszuges eingesetzt — in unserem Beispiel ist nur ein Sollbetrag anzugeben —, alsdann werden die Tagesbuchungen niedergeschrieben und nunmehr die sich danach ergebenden Soll- und Habenbeträge addiert. Der Saldo kann berechnet und, wie das Beispiel erkennen läßt, am Schluß eingesetzt werden.

In Betrieben, die neben dem Haupt-Kontokorrent ein Gegen-Kontokorrent führen, wird, wie auf S. 706 gezeigt wurde, das zweite Kontokorrent häufig auf losen Blättern niedergeschrieben, und diese werden nach Einsetzung der

## Beispiel Nr. 148.

X-Bank, Berlin 15. Juli 1930		Tagesauszug Nr. 31.		Herrn Fritz Müller, Hamburg	
Wir teilen Ihnen mit, daß wir heute folgende Buchungen auf Ihrem Konto getroffen haben.					
Datum	Text	Soll	Haben	Wert	
15. 7.	Übertrag von Tagesauszug 30	14 864	—		15. 7.
15. 7.	Domizil Barsendung	3 000	—	4 500	15. 7.
		17 864	—	4 500	
		13 364	—		
Wir bitten um sofortige Prüfung des Auszugs und umgehende Mitteilung etwaiger Unstimmigkeiten		Saldo			

Abschlußziffern halbjährlich oder vierteljährlich als Kontoauszug versandt. Wird jedoch nur ein Kontokorrent geführt und dieses mit Buchungsmaschinen angefertigt, so wird ebenfalls meist von der besonderen Herstellung eines Kontoauszuges Abstand genommen. Vielmehr werden die Eintragungen in das Kontokorrent sogleich auf den Kontoauszug durchgeschrieben. Es sind dann nur Name (Firma) und Adresse des Kunden am Kopfe des Auszuges einzusetzen.

Sowohl die Tagesauszüge als auch die Kontoauszüge werden nur an diejenigen Kontoinhaber versandt, die Kunden der Bank sind und mit ihr in laufender Geschäftsverbindung stehen. Die Nostrokonten scheiden daher aus, weil sie die eigenen Geschäfte der Bank bei anderen Firmen enthalten, die Bank also Kunde der anderen Firma ist und diese daher Kontoauszüge oder Tagesauszüge an die Bank zu senden hat. Ebenso werden über die von gelegentlichen Kunden der Bank abgeschlossenen und auf Konto pro diverse gebuchten Geschäfte keine Kontoauszüge oder Tagesauszüge versandt.

### 3. Der Abschluß des Kontokorrents.

Beim Abschluß der Kontokorrente, der mindestens am Schluß des Geschäftsjahres, in der Regel wie die Versendung der Kontoauszüge halbjährlich, zuweilen vierteljährlich erfolgt, sind die Zinsen für das Guthaben des Kunden bei der Bank oder deren Forderung an ihn zu berechnen. Wie bei den Wechselabrechnungen werden auch hier der Einfachheit halber in den meisten Fällen erst die sogenannten Zinszahlen festgestellt, d. h. das Produkt von Kapital mal Tagen, dividiert durch 100. Der Monat wird zu 30 Tagen, nur der Februar wird, wenn die Beträge Ende Februar fällig werden, zu 28 bzw. 29 Tagen gerechnet.

Die Höhe der Kontokorrentzinsen richtet sich nach dem Reichsbankdiskont. Die Sollzinsen sind natürlich höher, die Habenzinsen niedriger als der Reichsbanksatz. Die Differenz zwischen den Soll- und Habenzinsen nennt man Zinsspanne. Die Bankenkartelle setzen meist die Soll- und Habenzinsen

einheitlich fest, wobei die Zinsspanne die voraussichtlichen Unkosten und den Gewinn decken soll. Für Guthaben der Kundschaft, die nicht mit täglicher Kündigung, sondern auf feste Termine entgegengenommen werden, werden etwas höhere Zinsen vergütet. Man unterscheidet gewöhnlich zwischen Guthaben, die innerhalb sieben Tagen fällig sind (mit täglicher Kündigung), Guthaben mit Fälligkeit bis einem Monat, bis drei Monaten und über drei Monate. Über die nicht täglich fälligen Gelder werden in der Regel getrennte Kontokorrentabrechnungen erteilt. Besondere Zinssätze werden ferner gewöhnlich für Guthaben in provisionspflichtiger Rechnung und für Sparkonten festgesetzt.

Die Berechnung der Zinsen kann auf drei verschiedene Arten erfolgen. Man unterscheidet:

1. die Staffelzinsrechnung,
2. die progressive Methode,
3. die retrograde Methode.

Während die progressive und die retrograde Methode früher häufig angewandt wurden, ist man in den letzten Jahren fast allgemein zur Staffelzinsrechnung übergegangen. Dennoch sollen auch die beiden übrigen Methoden an dieser Stelle näher erläutert werden.

Die Staffelzinsrechnung wird jetzt auch angewandt, wenn das Kontokorrent nicht in Staffelform geführt wird und die Kontoauszüge nicht in Staffelform versandt werden. Ein Unterschied besteht hierbei nur insofern, als die Zinsberechnung bei den in Staffelform ausgestellten Kontoauszügen sogleich in diesen selbst erfolgt, während bei der Versendung von Kontoauszügen in anderer Form oder in den Fällen, wo die Bank an Stelle von Kontoauszügen nur Tagesauszüge ausstellt, die Zinsstaffeln gesondert angefertigt und den Kunden nach Schluß des Halbjahres oder Vierteljahres zugestellt werden. Eine Durchschrift wird zurückbehalten. Gleichzeitig werden die Provisionen und Spesen (für Porto usw.) in die Staffelformauszüge oder Zinsstaffeln eingesetzt. Nach den Durchschriften werden die Kontobuchungen vorgenommen, also die Belastungen oder Gutschriften auf Kontokorrent-Konto und Zinsen-Konto, sowie die Gutschriften auf Provisions-Konto, Unkosten-Konto oder andere Nebenkonten. Diese Buchungen müssen auch in die Grundbücher eingetragen werden.

Wie die Zinsberechnung bei den in Staffelform ausgestellten Kontoauszügen erfolgt, geht aus unserem Beispiel 146 (S. 702) hervor. Häufig wird das in der ersten Spalte des Beispiels eingesetzte Datum des Geschäftsabschlusses, das der Kunde aus den Abrechnungen ersieht, nicht angegeben, sondern man begnügt sich mit der Angabe des Datums der Wertstellung. Andererseits werden zuweilen die Zinsen nicht, wie in unserem Beispiel 146, beim Abschluß des Kontos auf jede Zinsepoche gesondert berechnet und dem Saldo zugezogen oder von ihm abgezogen, sondern es werden neben den Spalten für die Zinszahlen noch zwei Spalten für die Soll- und Habenzinsen eingerichtet, in die die Zinsen, sobald eine Änderung der Zinssätze erfolgt, eingesetzt

werden. Die in den beiden Spalten enthaltenen Zinsbeträge werden dann addiert, die Spesen usw. hingezogen oder abgezogen, und der Saldo wird dann in einer Ziffer dem Kapitalsaldo des Abschlußtages zugezählt oder von ihm abgezogen. In Beispiel 146 ist angenommen worden, daß der Diskontsatz am 1. Juni erhöht wurde. Während bis zum 1. Juni 7 $\frac{0}{10}$  Zinsen im Soll (auf 26 Zinsnummern) und 4 $\frac{0}{10}$  Zinsen im Haben (auf 2685 Zinsnummern) zu berechnen sind, werden vom 1. Juni ab bis zum Abschluß des Kontos (30. Juni 8 $\frac{0}{10}$  Zinsen im Soll (auf 48 Zinsnummern) und 4 $\frac{1}{2}$  $\frac{0}{10}$  Zinsen (auf 118 Zinsnummern) im Haben in Ansatz gebracht.

Das Wesen der Zinsberechnung besteht bei der Staffelmethode also darin, daß bei jedem Posten zunächst die Zinszahlen vom Tage der Wertstellung bis zum Tage der Wertstellung des nächsten Postens, und zwar auf die jeweiligen Sollsalden belastet oder auf die jeweiligen Habensalden gutgeschrieben werden. Soweit Kapitalbeträge mit gleicher Wertstellung untereinander gebucht sind, werden die Zinszahlen von der Gesamtsumme berechnet. Tritt eine Änderung der Zinssätze ein, so werden die Zinszahlen bis zum Tage dieser Änderung berechnet. Von diesem Tage ab tritt dann eine neue Zinszahlenrechnung bis zum Tage der Wertstellung des nächsten Kapitalbetrages ein. Erfolgt bis zum Tage des Kontoabschlusses keine Belastung oder Gutschrift von Kapital, so erstreckt sich die Berechnung der Zinszahlen bis zum Abschlußtage; freilich mit der eben geschilderten Unterbrechung, falls eine Änderung der Zinssätze eintritt. Die Zinszahlen werden nun beim Abschluß des Kontos addiert — Soll- und Habenzinsen natürlich getrennt —, und auf die Summen werden die Zinsen berechnet, indem man die Zinszahlen durch diejenige Zahl dividiert, die sich ergibt, wenn die Zahl der Tage im Jahre — für die Berechnung: 360 — durch den Zinssatz dividiert wird (bei 6 $\frac{0}{10}$  Zinsen also Zinsdivisor: 60).

Posten, deren Wertstellung erst nach dem Abschlußtage stattfindet, obgleich der Geschäftsabschluß schon vorher stattgefunden hat, werden meist erst in den neuen Kontoauszug eingesetzt. Zuweilen trägt man diese Posten auch in den alten Auszug ein, jedoch erst nach den Zins-, Provisions- und Spesenbuchungen, also nur zum Zwecke des Hinweises auf diese Geschäfte. Vielfach ist es auch üblich, wenn die Wertstellung wenige Tage nach dem Abschluß stattfindet (z. B. per 2. Juli, wenn das Konto per 30. Juni abgeschlossen wird), die Zinszahlen bis zum Abschlußtage (30. Juni) und demnach die Zinsen in der geschilderten Weise auf die Summen der Zinszahlen zu berechnen, dagegen die Zinsen auf die infolge der späteren Wertstellung zu wenig berechneten Zinszahlen den insgesamt einzusetzenden Zinsen zuzuziehen bzw. von diesen abzuziehen.

Wird eine getrennte Staffelzinsrechnung ausgestellt, so erfolgt die Zinsberechnung grundsätzlich in derselben Form. Zunächst werden an Hand des Kontokorrents die Posten mit gleicher Wertstellung herausgesucht und die einzelnen Beträge in die Zinsstaffel untereinander eingetragen. Die Buchungsdaten werden in der Zinsstaffel überhaupt nicht angegeben, weil der Kunde sie aus dem Kontoauszug oder Tagesauszug ersieht. Es geht aus der



Zinsstaffel also nur der Tag der Wertstellung hervor. Aus demselben Grunde unterbleibt in der Zinsstaffel die Angabe des Buchungstextes (Entnahme durch Scheck, Effektenkauf usw.).

Die Herstellung der Zinsstaffeln auf maschinellem Wege vereinfacht die Arbeit. Sie erfordert jedoch eine etwas andere Anordnung, die je nach der Art der verwendeten Maschinen verschieden ist. Bei Anwendung von Maschinen, die nur Additionen und Subtraktionen mit gleichzeitiger Feststellung des Saldos, jedoch keine Multiplikationen und daher auch nicht die Berechnung der Zinszahlen auf mehr als einen Tag vornehmen können, werden zunächst nach den Kontokorrenten die Posten mit gleicher Wertstellung herausgesucht und mit Hilfe der Maschine untereinandergeschrieben. Vorher wird natürlich ein etwa vorhandener Saldo der letzten Abrechnung eingesetzt. Angegeben werden nur das Datum der Wertstellung und der Betrag. Die Sollposten erscheinen in der Sollumsatzspalte, die Habenposten in der Habenumsatzspalte. Der sich aus den Soll- und Habenbeträgen (unter Berücksichtigung des etwaigen Vortrages) ergebende Saldo eines jeden Tages wird von der Maschine automatisch in die Spalten Soll- und Habensaldo eingesetzt. Dieser Saldo stellt das Kapital dar, auf das die Zinszahl zu berechnen ist. Das Kapital entspricht aber, geteilt durch 100, der Zinszahl, berechnet für einen Tag, denn diese Zahl ist, wie wir gesehen haben, das Produkt von Kapital mal Tage, dividiert durch 100. Beträgt also z. B. der Kapitalbetrag, auf den die Zinszahl festzustellen ist, 4000 RM. und soll diese für einen Tag berechnet werden, so lautet die Zinszahl 40. Die Berechnung auf einen Tag erfolgt, wie wir gesehen haben, bei der handschriftlich hergestellten Zinsstaffel nur dann, wenn am nächsten Tage durch Belastung oder Gutschrift eine Veränderung eingetreten ist, denn die Zinsen auf jene 4000 RM. sind natürlich nur bis zu dieser Veränderung zu berechnen; dann tritt die Zinsberechnung auf das durch die Belastung oder Gutschrift erhöhte oder verminderte Kapital ein. Bei Anwendung von Maschinen, die nicht multiplizieren, muß jedoch der Kapitalsaldo für jeden Tag, also auch dann, wenn er unverändert bleibt, in die Zinsstaffel eingesetzt werden. Maschinen dieser Art sind die Addier- und Schreibmaschinen sowie die Buchungsmaschinen mit Additionsvorrichtung. Die Summe der Kapitalsalden jedes einzelnen Tages der Rechnungsperiode, geteilt durch 100 (ohne Berücksichtigung der Pfennige), bildet nunmehr die Summe der zu berechnenden Zinszahlen. Die Wiederholung der Kapitalsalden und deren Addition wird von den Maschinen automatisch vorgenommen. Allerdings darf für den letzten Tag der Rechnungsperiode (30. Juni, 31. Dezember) ein Kapitalsaldo vor der Addition der Zinszahlen nicht eingesetzt werden, weil man z. B. auf die mit Wertstellung vom 30. Juni belasteten Beträge keine Zinsen mehr rechnen kann, wenn der Abschlußtag der 30. Juni ist. Die Zinsen auf diese Beträge können erst im neuen Abschluß vom 30. Juni ab gerechnet werden. Die Kapitalbeträge (Umsätze) sowie der Kapitalsaldo dieses Tages werden daher nach der Addition der Zinszahlen in die Zinsstaffel eingesetzt. Auch müssen bei Änderung der Zinssätze die bis-

her eingesetzten Zinszahlen in beiden Spalten addiert werden, wie wir es auch beim Abschluß des Staffelkontokorrents (Beispiel 146) gesehen haben. Die Berechnung der Zinsen auf Grund der Zinszahlen erfolgt gesondert, doch werden natürlich die Zinsen ebenfalls in die Zinsstaffel eingetragen. Die Herstellung einer solchen Zinsstaffel geht aus Beispiel 149 hervor. In den Spalten 4 und 5 sind die beiden letzten Stellen der Kapitalsalden, um die Zinszahlen deutlich hervortreten zu lassen, abgestrichen worden. Die vor diesen Stellen befindlichen Zahlen stellen also die für je einen Tag berechneten Zinszahlen dar. Da die Zinssätze sich in diesem Beispiel am 14. Juni geändert haben — die Sollzinsen sind von  $8\frac{0}{0}$  auf  $7\frac{0}{0}$ , die Habenzinsen von  $4\frac{1}{2}\frac{0}{0}$  auf  $3\frac{1}{2}\frac{0}{0}$  ermäßigt worden, so sind die bis zum 13. Juni entstandenen Zinszahlen getrennt addiert worden.

Die Anfertigung der Zinsstaffeln mit Lochkartenmaschinen erfolgt grundsätzlich in ähnlicher Weise. Auch hierbei werden die Zinszahlen automatisch auf je einen Tag berechnet. Jedoch brauchen die Kapitalbeträge nicht aus den Konten herausgeschrieben zu werden. Vielmehr werden die gelochten Umsatzkarten jedes Kontos zunächst nach den Tagen der Wertstellung mit Hilfe der Sortiermaschine sortiert. Gleichzeitig werden die Saldokarten, die den zu Beginn der Rechnungsperiode vorgetragenen Saldo enthalten, und die sogenannten Datumkarten mitsortiert. Die Datumkarten enthalten nur die einzelnen Tage der Rechnungsperiode, und zwar in der Wertspalte. Für jeden Tag wird also eine Datumkarte gelocht. Nach der Sortierung liegen daher zuerst die Saldokarte, die die Wertstellung des ersten Tages der Rechnungsperiode hat und dann sämtliche Karten nach den Daten der Wertstellungen geordnet, wobei an den Tagen, an denen keine Umsätze stattgefunden haben, nur die Datumkarten eingereiht sind. Die Tabelliermaschine schreibt nun die Umsätze nieder, berechnet danach den Saldo jedes Tages und schreibt ihn ebenfalls in die Soll- oder Habenspalte. Sind für einen Tag keine Umsatzkarten vorhanden, so wird der Saldo des Vortages durch die Datumkarte niedergeschrieben. Die Summe der Tageszahlen ergibt dann, wie in der oben geschilderten Form nach Abzug der beiden letzten Stellen der Reichsmarkspalte, also der vier letzten Stellen unter Berücksichtigung der Pfennigspalten, die Zinszahlen.

Verwendet man jedoch für die Anfertigung der Zinsstaffeln Maschinen, die sowohl Text als auch Zahlen schreiben, die addiert, subtrahiert, multipliziert und dividiert werden können (Moon-Hopkins-Fakturiermaschinen, s. S. 126)<sup>1</sup>, so bedarf es nicht der Wiederholung der Salden. Nach Niederschrift der Zahl der Tage werden diese vielmehr mit dem Kapitalsaldo multipliziert und die sich ergebenden Zinszahlen automatisch eingesetzt. Auch die Berechnung der Zinsen aus den Zinszahlen kann mit diesen Maschinen erfolgen. Bei kleinen Konten, namentlich denen, die keine häufige Änderung der Kapitalsalden aufweisen, wo also die Zinszahlen meist auf eine größere Zahl von

<sup>1</sup> Die Maschinen sind jetzt meist unter dem Namen: „Bourrough's textschreibende Abrechnungsmaschinen“ im Verkehr.

Beispiel Nr. 149.

Wert		Umsätze		Saldo				
		Soll	Haben	Soll		Haben		
<b>X-Bank, Berlin</b>				<b>Zinsstaffel</b>		<i>Konto Nr. II/517</i>		
				<i>für Herrn Siegfried Marber, Berlin</i>				
				<i>für die Zeit vom 31. Mai 19.. bis 30. Juni 19..</i>				
<i>Mai</i>	<i>31</i>					<i>Saldo</i>	<i>100 00</i>	—
<i>Juni</i>	<i>1</i>	<i>6000</i>	—			<i>Juni 1</i>	<i>70 00</i>	—
	<i>1</i>		<i>3000</i>	—		<i>Juni 2</i>	<i>70 00</i>	—
						<i>Juni 3</i>	<i>70 00</i>	—
<i>Juni</i>	<i>4</i>		<i>1250</i>	—		<i>Juni 4</i>	<i>82 50</i>	—
	<i>5</i>	<i>7300</i>	—			<i>Juni 5</i>	<i>9 50</i>	—
	<i>6</i>	<i>5170</i>	—					
	<i>6</i>		<i>3230</i>	—	<i>Juni 6</i>	<i>9 90</i>	—	
					<i>Juni 7</i>	<i>9 90</i>	—	
					<i>Juni 8</i>	<i>9 90</i>	—	
					<i>Juni 9</i>	<i>9 90</i>	—	
					<i>Juni 10</i>	<i>9 90</i>	—	
<i>Juni</i>	<i>11</i>	<i>1235</i>	—			<i>Juni 11</i>	<i>31 45</i>	—
	<i>11</i>		<i>2140</i>	—		<i>Juni 12</i>	<i>31 45</i>	—
	<i>11</i>		<i>3230</i>	—				
	<i>13</i>	<i>6700</i>	—					
	<i>13</i>		<i>1150</i>	—	<i>Juni 13</i>	<i>24 05</i>	—	
					<b>Zinszahlen:</b>	<i>73 55</i>	—	<i>464 90</i>
	<i>14</i>				<i>Juni 14</i>	<i>24 05</i>	—	
	<i>15</i>	<i>890</i>	—		<i>Juni 15</i>	<i>10 60</i>	—	
	<i>15</i>		<i>2235</i>	—	<i>Juni 16</i>	<i>10 60</i>	—	
					<i>Juni 17</i>	<i>10 60</i>	—	
	<i>18</i>		<i>5310</i>	—		<i>Juni 18</i>	<i>42 50</i>	—
						<i>Juni 19</i>	<i>42 50</i>	—
						<i>Juni 20</i>	<i>42 50</i>	—
	<i>22</i>	<i>1000</i>	—			<i>Juni 21</i>	<i>42 50</i>	—
			<i>2730</i>	—		<i>Juni 22</i>	<i>59 80</i>	—
						<i>Juni 23</i>	<i>59 80</i>	—
	<i>25</i>	<i>750</i>	—			<i>Juni 24</i>	<i>59 80</i>	—
	<i>26</i>		<i>900</i>	—		<i>Juni 25</i>	<i>52 30</i>	—
						<i>Juni 26</i>	<i>61 30</i>	—
						<i>Juni 27</i>	<i>61 30</i>	—
	<i>29</i>	<i>2540</i>	—			<i>Juni 28</i>	<i>61 30</i>	—
	<i>30</i>	<i>530</i>	—			<i>Juni 29</i>	<i>35 90</i>	—
			<i>1160</i>	—	<b>Zinszahlen:</b>	<i>55 85</i>	—	<b>Zinszahlen:</b> <i>621 50</i>
<i>Zinsen<sup>1)</sup></i>	<i>30</i>	<i>2 70</i>	—	<i>11 80</i>		<i>Juni 30</i>	<i>42 20</i>	—
						<b>Zinssaldo:</b>	<i>9 10</i>	
						<b>Kapitalsaldo:</b>	<i>42 29 10</i>	

<sup>1)</sup> Zinsen bis 14. 6.: Soll 8%, Haben 4½%; Zinsen 14. 6.—30. 6.: Soll 7%, Haben 3½%.

Tagen zu berechnen sind, vermeidet man nach Möglichkeit die tägliche Wiederholung der Salden. In solchen Fällen werden daher die Zinsstaffeln besonders gern mit den Fakturiermaschinen hergestellt. Wo diese nicht in Gebrauch sind, begnügt man sich häufig mit der maschinellen Einstellung der Umsätze und der Berechnung der Kapitalsalden in einem Arbeitsgang, während man die Zahl der Tage sowie die Zinszahlen in einem zweiten Arbeitsgang berechnet und die Ziffern in die Staffel einsetzt.

Die Berechnung und Einsetzung der Provisionen erfolgt in derselben Weise wie beim Staffel-Kontokorrent. Ist die Provision vom größten Sollsaldo zu berechnen, so gibt das Staffel-Kontokorrent oder die Zinsstaffel einen leichten Überblick, welcher Saldo der größte gewesen ist. Wird die Provision jedoch von einer (meist der größeren) Seite des Kontos berechnet, so ist die Feststellung nach dem Staffel-Kontokorrent umständlich, während sie nach der Zinsstaffel durch Addition der Soll- und Habenumsätze oder aus dem Konto erfolgen kann. Auch im ersten Falle sind die Umsätze jedoch gewöhnlich aus dem neben der Staffel in einer der beiden anderen Formen geführten Kontokorrent leicht zu ersehen. Die Portospesen werden auf Grund der in der Expedition geführten Portobücher eingetragen oder geschätzt.

Ebenso wie die Staffel-Kontokorrente lassen sich die Zinsstaffeln teilweise schon im Laufe der Rechnungsperiode herstellen. Die Addition der Salden von der letzten Zinsveränderung bis zum Abschlußtage sowie die Berechnung der Zinsen usw. erfolgt natürlich erst beim Abschluß. Auch ist es nicht zweckmäßig, die Umsätze an jedem Tage einzustellen, weil noch Posten mit früherer Wertstellung später zur Buchung kommen können. Erst wenn anzunehmen ist, daß die snicht mehr geschieht, kann mit der Anfertigung begonnen werden.

Die progressive (fortschreitende) Methode der Zinsberechnung besteht darin, daß die Zinszahlen auf jeder Seite des Kontokorrents getrennt ermittelt werden. Wesentlich ist bei dieser Methode, daß die Berechnung immer vom Tage der Wertstellung der Belastung oder Gutschrift bis zum Tage des Kontoabschlusses vorgenommen wird. Hat A. am 15. Juli 1000 RM. eingezahlt und den gleichen Betrag am 1. August abgehoben, so werden nicht, wie bei der Staffel, Zinsnummern vom 15. Juli bis zum 1. August gerechnet, sondern auf die Einzahlung vom 15. Juli bis zum 31. Dezember (dem Tage des Kontoabschlusses) und auf die Abhebung vom 1. August bis zum 31. Dezember. Die Zinsen werden nur vom Saldo der Zinszahlen berechnet und auf der Seite eingesetzt, wo die größere Ziffer an Zinszahlen vorhanden war. Um auch den Ausgleich der Zinszahlen (in der für sie bestimmten Reihe) herzustellen, setzt man deren Saldo auf der kleineren Seite ein (s. Beispiel 150).

Wie schon bei der Staffelnrechnung erwähnt, kommt es häufig vor, daß einige Posten wohl ins Kontokorrent eingesetzt, aber von einem späteren Tage ab, und zwar erst nach dem Abschluß, zu verzinsen sind. In unserem Beispiel hat Fritz Müller am 8. November 10000 RM. per 8. Februar auf die

Bank entnommen. Das Geschäft wird in das Konto bereits unter dem 8. November eingetragen, der Betrag ist aber erst vom 8. Februar ab zu verzinsen. Man kann, wie bei der Staffelfrechnung, den Posten bei der Zinsberechnung außer Betracht lassen und ihn nach dem Vortrag des Saldos in neuer Rechnung getrennt aufführen. Man hätte also zu buchen:

19. .				
Januar	2	An Saldovortrag	Dez. 31.	24 970,25
„	2	„	Febr. 8.	10 000

Diese Methode wendet man jedoch nicht immer gern an; namentlich dann nicht, wenn der später fällige Posten (RM. 10000) nicht auf derselben Seite des Kontos stehen würde wie der Saldovortrag, der sich aus den vor dem Abschlußtage fälligen Posten ergibt. Man zieht daher zuweilen diesen gewöhnlichen Saldovortrag mit dem oder den später fälligen Posten zu einer Summe zusammen, so daß in unserem Beispiel der Betrag von RM. 34 970,25 vortragen werden würde. Alsdann müssen aber auch die Zinsen in der neuen Rechnungsperiode (2. Januar bis 30. Juni) von deren Beginn (2. Januar) ab auf den ganzen Betrag berechnet werden, während auf die in dem Gesamtsaldo enthaltenen RM. 10000 erst vom Tage der Fälligkeit ab (8. Februar) Zinsen zu zahlen sind. Um diesen Nachteil für den Kunden auszugleichen, vergütet man ihm in der alten Abschlußperiode die Zinsen für diese Zeit. Buchmäßig pflegt man auf alle später fälligen Posten (vom Abschluß bis zum Tage der Fälligkeit) Zinszahlen mit roter Tinte einzusetzen, sie aber bei der Addition und der Feststellung des Saldos nicht mehr zu berücksichtigen, sondern sogar noch diese „roten“ Zahlen (3800; s. Beispiel 150) auf der anderen Seite einzusetzen, wo sie den übrigen Zinszahlen zugezählt werden. Dadurch wird der Kunde, statt für die Zinsen vom 31. Dezember bis zum 8. Februar belastet zu werden, hierfür erkannt und somit der Ausgleich für die ihm in der neuen Abschlußperiode für dieselbe Zeit belasteten Zinsen geschaffen. Freilich unterscheiden sich beide Methoden in einem Punkte. Werden nämlich rote Ziffern eingesetzt, so wird doch der Kunde für die Zinsen vom 31. Dezember bis zum 8. Februar zum Zinssatz des alten Kontokorrents erkannt, später aber zu dem des neuen Kontokorrents dafür belastet. Hierdurch kann eine immerhin erhebliche Differenz entstehen. Wo es sich um größere Posten und um genaue Rechnung handelt, wird man daher im neuen Kontokorrent entweder für die betreffende Zeit den alten Zinssatz in Anwendung bringen oder überhaupt nicht die Rechnung mit „roten Zahlen“ vornehmen.

In Beispiel 150 ist als Zinsfuß ein Satz von 4,40% in Rechnung gestellt worden. Er entspricht dem Durchschnitt des Bankdiskonts während der Kontokorrentperiode, da der Bankdiskont vom 1. Juli bis 15. Oktober 4% und von diesem Tage bis 31. Dezember 5% betrug. Will man jedoch genauer rechnen, so muß eine etwas schwierigere Methode benutzt werden. Zunächst

Beispiel  
Progressive  
X-Bank,

Soll.		<i>Herrn Fritz Müller, Hamburg.</i>						
19..			Wert	Tage	Zahlen	Betrag		
Juli	1	An Saldo-Vortrag franko	Juni	30	180	25966	14426	—
	4	Österr. Noten	Juli	4	176	771	438	—
	15	Domizil	15	165	165	4950	3000	—
August	10	Scheck 12376	Aug.	10	140	14000	10000	—
Sept.	2	Effekten	Sept.	2	118	8844	7495	50
	24	do.	24	96	96	617	643	70
Okt.	4	Bar	Okt.	4	86	5160	6000	—
Nov.	8	Entnahme franko	Febr.	8	38	3800	10000	—
		Provision franko	Nov.	8	52	26	50	—
	29	Italien. Noten	29	31	750	2418	75	—
Dez.	2	Domizil	Dez.	2	28	245	875	—
	6	Bar	6	24	7326	30525	—	—
	20	Effekten	20	10	642	6423	10	—
	26	Domizil	26	4	120	3000	—	—
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen				20	—	—
		Durchschn. Zinssatz				69437	95295	05
		4,40% <sub>0</sub> auf Nr. 10946					133	80
		1 <sup>0</sup> / <sub>00</sub> Provision auf					67	40
		R.M. 67386,30 <sup>1)</sup>					34	—
		Porti, Spesen usw.						—
19..						69437	95530	25
Jan.	2	An Saldo-Vortrag	Dez.	31			24970	25

werden die Zinszahlen auf die einzelnen Posten genau so wie bei Anwendung des Durchschnittzinssatzes berechnet, d. h. in unserem Beispiel vom Tage der Fälligkeiten (Wertstellung) bis zum Abschlußtage des Kontos, dem 31. Dezember (siehe Beispiel 151). Für alle Posten bis zum Tage der Zinsfußänderung — in unserem Beispiel also bis zum 15. Oktober — wird jedoch eine Zwischenaddition vorgenommen; sowohl der Kapitalbeträge wie der Zinszahlen. Die Einstellung dieser Additionsziffern erfolgt mit roter Tinte, damit sie bei Vornahme der Schlußadditionen nicht mit den eigentlichen zu addierenden

<sup>1)</sup> 95295,05 M. (die größere Seite des Kontos),  
— 10050,— „ (Frankoposten auf der Soll-Seite),

85245,05 M.

— 14426,— „ (Saldovortrag, muß provisionsfrei sein, da der Kunde schon im vorigen Halbjahr für Provision auf die darin enthaltenen Posten belastet worden ist.)

70819,05 M.

— 3432,75 „ (Stornoposten auf der Haben-Seite. Dieser muß von der provisionspflichtigen Summe der Soll-Seite abgezogen werden, da die Stornierung auf der Haben-Seite besagt, daß dieselbe Summe auf der Soll-Seite irrtümlich belastet worden ist.)

67386,30 M.

Nr. 150.

**Methode I.**

Berlin.

19..			Wert		Tage	Zahlen	Haben.	
							Betrag	
Juli	15	Per Barsendung	Juli	15	165	7425	4500	—
August	10	Verschied. Rimessen	Aug.	10	140	25838	18456	50
	22	Storno irrtüml. zuviel belasteter Entnahme franko						
Sept.	4	Österr. Noten	Juni	15	195	6692	3432	75
Okt.	20	Rimesse a./hier	Sept.	4	116	387	334	20
Nov.	6	Barsendung	Okt.	20	70	2578	3684	—
	30	Rimesse a./hier	Nov.	6	54	3502	6487	55
Dez.	4	Kupons		30	} 30	1429	4500	—
	6	Barsendung	Dez.	6		24	6840	28500
	25	Rimesse a./hier	Jan.	5	5	20	400	—
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen				3800		
		Saldo der Zinszahlen				58491	70560	—
		Saldo				10946		25
						69437	95530	25

Beträgen verwechselt werden. Ist die Zwischenaddition beendet, so wird der Kapitalsaldo gezogen (42003,20 Soll — 26723,45 Haben = 15279,75) und auf diesen Betrag werden die Zinszahlen vom 31. Dezember bis 15. Oktober zurückgerechnet. Dies erklärt sich auf folgende Weise. Es kommt zunächst darauf an, festzustellen, auf wieviel Zinszahlen der bis zum 15. Oktober geltende Zinssatz (von 4<sup>o</sup>/<sub>o</sub>) zu berechnen ist. Bisher wurden die Zinszahlen nicht bis zum 15. Oktober, sondern bis zum 31. Dezember, also auf 75 Tage zuviel gerechnet; daher muß auf sämtliche Kapitalbeträge eine Rückrechnung stattfinden. Diese braucht aber nicht auf alle Soll- und Habenposten im einzelnen vorgenommen zu werden; es wird vielmehr dasselbe Ergebnis erzielt, wenn die Berechnung vom Kapitalsaldo erfolgt. In dem obigen Beispiel beträgt der Kapitalsaldo RM. 15279,75; er ergibt für die vorher zuviel berechnete Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember 11459 Zinszahlen. Dieser Betrag wird (ebenfalls mit roter Tinte) auf die kleinere Seite, also in unserem Beispiel auf die Habenseite, gesetzt. Die vom Kapitalsaldo berechneten Zinszahlen müssen jetzt von denjenigen Zinszahlen abgezogen werden, die sich vorher auf sämtliche Posten (bis 31. Dezember) ergeben haben; natürlich wiederum von dem Saldo der Soll- und Habenseite (60308 — 40342 = 19966). Statt

Beispiel  
Progressive  
X-Bank,

Soll.		Herrn Fritz Müller, Hamburg.		Wert	Tage	Zahlen	Betrag	
Juli	1	An Saldovortrag franko	Juni	30	180	25966	14426	—
	4	Österr. Noten	Juli	4	176	771	438	—
	15	Domizil		15	165	4950	3000	—
Aug.	10	Scheck 12376	Aug.	10	140	14000	10000	—
Sept.	2	Effekten	Sept.	2	118	8844	7495	50
	24	do.		24	96	617	643	70
Okt.	4	Bar	Okt.	4	86	5160	6000	—
	15	<i>Zwischenaddition (rot)</i>				60308	42003	20
Nov.	8	Entnahme franko	Febr.	8	38	3800	10000	—
	29	Provision franko	Nov.	8	52	26	50	—
	29	Italien. Noten		29	31	750	2418	75
Dez.	2	Domizil	Dez.	2	28	245	875	—
	6	Bar		6	24	7326	30525	—
	20	Effekten		20	10	642	6423	10
	26	Domizil		26	4	120	3000	—
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen				20		
	31	<i>Schlußaddition</i>				69437	95295	05
	31	4% Zinsen auf Nr. 8507					94	50
	31	5% Zinsen auf Nr. 2439					33	90
		Nr. 10946						
	31	1‰ Provision auf					67	40
		RM. 67386,30						
	31	Porti, Spesen usw.					34	—
19..						69437	95524	85
Jan.	2	An Saldovortrag	Dez.	31			24964	85

nun die Summe von 11459 (die sich als Zinszahl auf den Kapitalsaldo ergeben hat) von 19966 abzuziehen, kann man auch die Differenz zwischen 60308 (auf der Sollseite) und 40342 plus 11459 (auf der Habenseite) berechnen und zum Ausgleich auf die Habenseite einstellen (siehe Beispiel). Die Summe, die sich hierbei ergibt (8507) ist diejenige Zinszahl, auf die 4% Zinsen am Schlusse des Halbjahrs berechnet werden. Die Ermittlung der Zinszahlen für die Berechnung des Diskontsatzes vom 15. Oktober bis 31. Dezember ist sehr einfach. Es wird genau wie in Beispiel 150 der Saldo der gesamten Zinszahlen berechnet (69437 — 58491 = 10946). Auf die Differenz zwischen dieser Summe und den Zinszahlen für die Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober (8507), also auf 2439 Zinszahlen, müssen die Zinsen von 5% berechnet werden, während 4% Zinsen auf 8507 Zinszahlen zu berechnen sind. Es ergeben sich dann für die erste Zinsperiode RM. 94,50, für die zweite RM. 33,90 an Zinsen, insgesamt also RM. 128,40, d. h. RM. 5,40 weniger als bei der Durchschnittsberechnung. Die Einsetzung der Provision usw. erfolgt genau so wie bei der ersten Methode.

Die dritte Methode, die retrograde (rückschreitende), wird dadurch gekennzeichnet, daß die Zinszahlen nicht, wie es dem Sinne entspricht, vom



Nr. 151.

## Methode II.

Berlin.

19..			Wert	Tage	Zahlen	Haben.		
						Betrag		
Juli	15	Per Barsendung	Juli	15	165	7425	4500	—
Aug.	10	Verschied. Rimessen	Aug.	10	140	25838	18456	50
	22	Storno irrtüml. zuviel be-						
		lasteter Entnahme franko	Juni	15	195	6692	3432	75
Sept.	4	Österr. Noten	Sept.	4	116	387	334	20
Okt.	15	Zwischenaddition (rot)				40342	26723	46
	15	Kapitalsaldo RM. 15279,75	Okt.	15	75	11459		
		Zahlengleiche per 15. 10.				8507		
Okt.	20	Rimesse a./hier	Okt.	20	70	2578	3684	—
Nov.	6	Barsendung	Nov.	6	54	3502	6487	55
	30	Rimesse a./hier		30			4500	—
Dez.	4	Kupons		30	30	1429	265	—
	6	Barsendung	Dez.	6	24	6840	28500	—
	25	Rimesse a./hier	Jan.	5	5	20	400	—
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen				3800		
	31	Schlußaddition				58491	70560	—
		Saldo der Zinszahlen				10946		
		Saldo					24964	85
						69437	95524	85

Verfalltage eines jeden Postens bis zum Tage des Abschlusses berechnet werden, sondern umgekehrt von einem gemeinschaftlichen Anfangstermin aus (gewöhnlich vom letzten Abschlußtage) bis zum Tage der Fälligkeit.

Angenommen, A. schulde der Bank vom 15. August ab 10000 RM., das Konto soll per 31. Dezember abgeschlossen werden, so daß er die Zinsen bis zu diesem Tage zu zahlen hat. Bei der progressiven Methode wird A. für die Zinsen vom 15. August bis zum 31. Dezember, d. h. für 135 Tage, belastet. Bei der retrograden Methode werden die Zinsen aber in folgender Weise berechnet. Zunächst werden die Zinszahlen sämtlich von einem für alle Posten gemeinsamen Termin ab bis zum Verfalltage festgestellt, in unserem Falle vom 30. Juni bis 15. August, d. h. für 45 Tage. Auf diese Zinszahlen dürfen aber die Zinsen nicht gerechnet werden, sondern nur auf die Differenz zwischen ihnen und den Zinszahlen auf die ganze Epoche, d. h. der Zeit vom Anfangstermin bis zum Abschlußtage (30. Juni bis 31. Dezember = 180 Tage), also auf  $180 - 45 = 135$  Tage). Diese Berechnung erfolgt in der Praxis in der Weise, daß man die Zinszahlen für die „Epoche“ auf der anderen Seite des Kontokorrents einsetzt. Der Zinszahlensaldo, von dem die Zinsen berech-

net werden, muß also auf der Seite stehen, wo die kleinere Anzahl der Zinszahlen eingesetzt ist. Zur näheren Erklärung diene die in Beispiel 152 wieder-gegebene Gegenüberstellung.

## Beispiel Nr. 152.

## Progressiv.

	R.M.	Tage bis 31./12.	Zins- zahlen	4% Zinsen M.
15./8.	10000	135	13500	150

## Retrograd.

	R.M.	Tage	Zins- zahlen	4% Zinsen M.	Kapital- saldo M.	Tage	Zins- zahlen	4% Zinsen M.	
15./8.	10000 Saldo	Ab 30./6.			31./12.	10000			
		45	4500	—			180	18000	—
		135	13500	150			180	18000	
		180	18000						

Stehen auf der Sollseite mehrere Posten, die an verschiedenen Tagen fällig werden, so berechnet man auf jeden einzelnen die Zinszahlen vom gemeinschaftlichen Ausgangstage (30. Juni), addiert diese und setzt auf die Gegenseite die Zinszahlen von der Summe der auf der Sollseite gebuchten Kapitalbeträge, berechnet auf die Epoche (180 Tage) in einem Posten. Ebenso verfährt man umgekehrt mit den Habenposten. Die Zinszahlen werden von demselben Ausgangsdatum (30. Juni) an berechnet, und auf der Sollseite werden die Zinszahlen von der Summe der gutgeschriebenen Beträge auf die Epoche (180 Tage) gegenübergestellt. Statt so die Zinszahlen der Debetkapitalien auf die Habenseite und die der Kreditkapitalien auf die Sollseite zu bringen, setzt man einfacher nur die Zinszahlen vom Saldo der beiden Summen auf die Gegenseite (siehe Beispiel 154). Man beachte also, daß bei der progressiven Methode die Zinsen auf der Seite berechnet werden, wo der Überschuß an Zinszahlen vorhanden ist, bei der retrograden dort, wo die kleinere Zahl der Zinszahlen, also ihr Saldo, eingesetzt wird.

Auch in diesem Beispiel ist als Zinsfuß der Durchschnittssatz des Halbjahres — 4,40% — in Ansatz gebracht worden. Will man hier gleichfalls eine genauere Rechnung vornehmen, so ist das Kontokorrent am Ende jeder Zinsfußepoche abzuschließen und der Saldo vorzutragen. Gewöhnlich wird aber ein etwas anderes Verfahren eingeschlagen. Man führt das Kontokorrent über den Tag der Zinsfußänderung weiter und berechnet separat die Zinszahlen, auf die die verschiedenen Zinssätze zur Anwendung kommen. Die Berechnung erfolgt gewöhnlich in der in Beispiel 153 skizzierten Weise.

Das Beispiel der ersten Periode ist ohne weiteres klar. Ebenso, als wenn der Abschluß nicht gesondert, sondern im Kontokorrent erfolgen würde, werden die roten Zahlen auf die Gegenseite gesetzt, auf den Kapitalsaldo die

## Beispiel Nr. 153.

	Soll	Haben
<b>Erste Periode:</b>		
Zinszahlen 30./6.—15./10. . . . .	15293 <sup>1)</sup>	8 271
Rote Zahlen . . . . .	515	
Kapitalsaldo bis 15./10. . . . .	( 42003,20 —26723,45 15279,75	
Hierauf Zinszahlen für die Epoche 30./6.—15./10. (105 Tage) . . . . .		16042
Zinszahlen-Saldo per 15./10. . . . .	8505	
	<b>24313</b>	<b>24313</b>
<b>Zweite Periode:</b>		
Vortrag der Zinszahlen auf Kapitalsaldo . . . . .	16042	
Zinszahlen der Posten vom 15./10.—31./12.; berech- net vom 30./6. ab . . . . .	90614	64574
Kapitalsaldo 30./6.—31./12.: 24735,05 . . . . .		
Hierauf Zinszahlen für die Epoche 30./6.—31./12. Zinszahlen-Saldo per 31./12. . . . .	2441	44523
	<b>109097</b>	<b>109097</b>

Zinszahlen für die ganze Epoche (hier 30. Juni bis 15. Oktober) berechnet, genau wie im Kontokorrentbeispiel auf die Habenseite der Zinszahlen gesetzt, während auf die Sollseite der Zinszahlen der Zinszahlen-Saldo eingestellt wird. Die beiden ersten Ziffern (Soll: 15293 und Haben: 8271) müssen in der Separataufstellung natürlich besonders aufgeführt werden; würde der Abschluß im Kontokorrent nicht erfolgen, so würden sie sich aus den einzelnen Posten, deren Addition sie bilden, von selbst ergeben.

Schwieriger ist die zweite Periode. Um die Berechnung verständlich zu machen, muß man folgendes berücksichtigen. Es ist ganz gleichgültig, von welchem Tage an die Zinsen bei einem Kontokorrent nach der retrograden Methode berechnet werden. Notwendig ist nur, daß die den Zinsnummern gegenübergestellte Epoche von demselben Tage wie die übrigen Zinszahlen bis zum Abschluß des Kontokorrents gerechnet wird.

Bereits in Beispiel 152, in dem angenommen wurde, A. schulde der Bank seit dem 15. August 10000 RM. und das Konto sei per 31. Dezember abzuschließen, wurden Zinszahlen vom 30. Juni bis 15. August gerechnet und ferner die Zahlen auf die Epoche vom 30. Juni bis 31. Dezember gegenübergestellt. Statt dessen aber hätten wir ebensogut als Ausgangstag den 15. August nehmen und die Epoche entsprechend kürzen können. Nach demselben Grundsatz kann man in einer gesonderten Zinsberechnung zum retro-

<sup>1)</sup> In Beispiel 154 sind diese aus der Addition der Zinszahlen auf der Sollseite und der Habenseite bis 15. Oktober hervorgegangenen Ziffern bereits kenntlich gemacht. Erfolgt der Abschluß des Kontokorrents jedoch mit Hilfe eines Durchschnittszinssatzes, wie in Beispiel 150, so ist diese Zwischenaddition überflüssig.

Beispiel  
Retrograde  
X-Bank,

Soll.		<i>Herrn Fritz Müller, Hamburg.</i>						
19..			Wert	Tage	Zahlen	Betrag		
Juli	1	An Saldovortrag franko	Juni	30	—	—	14426	—
	4	Österr. Noten	Juli	4	4	17	438	—
	15	Domizil		15	15	450	3000	—
Aug.	10	Scheck 12 376	Aug.	10	40	4000	10000	—
Sept.	2	Effekten	Sept.	2	62	4646	7495	50
	24	do.		24	84	540	643	70
Okt.	4	Bar	Okt.	4	94	5640	6000	—
						15 293	42 003	20
Nov.	8	Entnahme franko	Febr.	8	218	21 800	10 000	—
		Provision franko	Nov.	8	128	64	50	—
	29	Italien. Noten		29	149	3602	2418	75
Dez.	2	Domizil	Dez.	2	152	1330	875	—
	6	Bar		6	156	47 619	30 525	—
	20	Effekten		20	170	10 919	6423	10
	26	Domizil		26	176	5280	3000	—
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen				515	95 295	05
		Durchschn. Zinssatz 4,40% 1 <sup>0</sup> / <sub>00</sub> Provision a./M. 67386,30 <sup>1</sup> )				10946	133	80
		Porti, Spesen usw.					67	40
							34	—
19..						117368	95530	25
Jan.	2	An Saldovortrag	Dez.	31			24970	25

graden Kontokorrent bei der zweiten Periode die Zinszahlen auf die Posten vom 15. Oktober bis 31. Dezember schon vom 30. Juni ab berechnen. Das muß natürlich geschehen, wenn das Kontokorrent nicht vor dem 31. Dezember abgeschlossen, sondern fortlaufend weitergerechnet werden soll. Die Zinszahlen auf der Sollseite (90614) und auf der Habenseite (64574) entsprechen demnach, wie aus einer Nachprüfung durch Addition der entsprechenden Ziffern in Beispiel 154 hervorgeht, den vom 30. Juni ab gerechneten Zinszahlen. Demgemäß muß sich auch die in der Habenseite einzustellende Epoche auf die Zeit vom 30. Juni bis 31. Dezember erstrecken. Die Zinszahlen sind hierbei ebenfalls auf den ganzen Kapitalsaldo (für die Zeit vom 30. Juni ab) anzusetzen; denn hätten wir das Konto per 15. Oktober abgeschlossen, so wäre ein Saldo von RM. 15279,75 auf der Sollseite vorgetragen worden, und dieser Betrag hätte verzinst werden müssen. Wenn man jedoch, wie es in unserem Beispiele geschehen ist, in der zweiten Periode den Kapitalsaldo sämtlicher Soll- und Habenposten seit dem Beginn des Kontokorrents einsetzt, so ist jener Betrag schon mit in dieser Ziffer enthalten, und es genügt daher, nur die Zinszahlen auf diesen Saldo für die ganze Epoche zu rechnen.

Freilich ist hierbei ein Umstand noch nicht berücksichtigt worden.

<sup>1</sup>) Siehe Anmerkung zu Beispiel 150.

Nr. 154.

Methoden.

Berlin.

19..			Wert		Tage	Zahlen	Haben.		
							Betrag		
Juli	15	Per Barsendung	Juli	15	15	675	4500	—	
Aug.	10	Verschied. Rimessen	Aug.	10	40	7382	18456	50	
	22	Storno irrtüml. belasteter							
		Entnahme franko	Juni	15	15	515	3432	75	
Sept.	4	Österr. Noten	Sept.	4	64	214	334	20	
						8271	26723	45	
Okt.	20	Rimesse a./hier	Okt.	20	110	4052	3684	—	
Nov.	6	Barsendung	Nov.	6	126	8174	6487	55	
	30	Rimesse a./hier		30			4500	—	
Dez.	4	Kupons		30	150	7148	265	—	
	6	Barsendung	Dez.	6	156	44460	28500	—	
	25	Rimesse a./hier	Jan.	5	185	740	400	—	
	31	Kapitalsaldo R.M. 24735,05	Dez.	31	180	44523	70560	—	
		Saldo					24970	25	
							117368	95530	25

Hätten wir nämlich den Saldo von 15279,75 RM. im Soll vorgetragen, so würde dieser Posten wie jeder Saldovortrag vom Tage des Abschlusses des letzten Kontokorrents (hier also per 15. Oktober) valutiert worden sein. Nun haben wir aber, da das Konto der Einfachheit halber weitergeführt worden ist, immer Zinszahlen vom 30. Juni ab gerechnet. Wir müssen also in diesem Falle auch auf den Saldovortrag Zinsen vom 30. Juni bis 15. Oktober berechnen und dem Konto belasten. Das heißt aber nichts anderes, als daß die in der ersten Periode auf der Habenseite eingesetzten Zinszahlen auf den Kapitalsaldo in der zweiten Periode in der Sollspalte vorzutragen sind (s. Beispiel 153). Nachdem diese Sonderberechnungen beendet sind, setzt man die Zinszahlen — Salden der beiden Perioden (8505 und 2441) ins Soll des Kontokorrents ein und berechnet auf die erste Summe 4%, auf die zweite 5% Zinsen; genau so wie es bei der zweiten Form der progressiven Methoden in Beispiel 151 geschehen ist. Die sich in beiden Fällen ergebenden Zinszahlbeträge entsprechen auch bis auf unbedeutende Abweichungen, die durch Abrundung der Einzelzahlen entstanden sind, den bei jener Methode errechneten Zahlen.

Auf den ersten Blick erscheint die retrograde Methode als die umständlichere. In Wahrheit ist sie das aber keineswegs. Ihre mechanische Anwen-

dung ist sehr einfach; nur das Verständnis dafür, warum die in der Praxis angewandten Regeln richtig sind, wird erschwert. Der Vorteil der retrograden Methode besteht namentlich darin, daß es einfacher ist, die Zahl der Tage von einem bestimmten Ausgangspunkte bis zur Fälligkeit des Postens zu berechnen, als von dem Tage der Fälligkeit bis zu einem späteren Abschlußtage. Dadurch ist es leichter möglich, das Konto an jedem beliebigen Tag abzuschließen und mit der Berechnung der Zinszahlen schon vor dem Abschlußtage zu beginnen. Will ein Kunde z. B. seine Kontokorrentverbindung schon am 30. November aufheben, so müßte eine neue Zinsrechnung vorgenommen werden, wenn die Zinszahlen nach der progressiven Methode bereits bis zum 31. Dezember vorgerechnet sind. Bei der retrograden Methode können aber die Zinszahlen auch bei vorzeitigem Abschluß des Kontos vorgerechnet werden; eben weil sie nicht bis zu einem bestimmten, vorher aber noch gar nicht mit Sicherheit bekannten zukünftigen Abschlußtage berechnet werden, sondern von dem Beginn der Kontokorrentperiode bis zum Fälligkeitstage eines jeden Postens. Wie erwähnt, werden gegenwärtig beide Methoden selten angewandt; man bevorzugt vielmehr die Zinsstaffel, weil hier die Berechnung, namentlich mit Hilfe von Maschinen einfacher ist. Allerdings kann man auch für die Zinszahlen- und Zinsrechnung nach der progressiven und retrograden Methode Maschinen verwenden, soweit diese alle vier Rechenpezien ausführen.

Unter den Abschluß eines jeden Kontoauszuges oder der Zinsstaffeln wird die Klausel „Irrtum vorbehalten“ oder die Abkürzung S. E. & O. (*Salvo errore et emissione*) gesetzt. Rechtlich ist die Klausel bedeutungslos. Ferner fügt die Bank ein Formular bei, in dem der Kunde die Abrechnung als richtig bestätigen soll. In einem Anschreiben pflegt die Bank ausdrücklich dem Kunden mitzuteilen, daß der Rechnungsauszug als genehmigt gilt, wenn gegen ihn nicht innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch erhoben wurde. Gleichzeitig wird häufig ein Exemplar der Geschäftsbedingungen übersandt, auch wenn der Kunde sie bereits erhalten hat. Obgleich angenommen wird, daß stillschweigendes Anerkenntnis des Kontokorrents genügt, ist es doch zweckmäßig, darauf zu achten, daß die Richtigkeit des Auszugs schriftlich anerkannt wird.

Die sich aus den Abrechnungen ergebenden Salden werden — gewöhnlich vor der Absendung — in Listen, die sogenannten Saldenlisten (Kontokorrent-Auszüge) eingetragen. Meist werden die einzelnen Posten in diesen Listen sogleich in der Richtung getrennt, wie die Forderungen oder Verpflichtungen der Bank in der Bilanz erscheinen (siehe Abschnitt 5). In die Listen werden gewöhnlich zunächst die Soll- und Habenumsätze eines jeden Kunden auf Kontokorrent-Konto bis zum Stichtage des Kontoabschlusses, jedoch vor der Einstellung der Abschlußziffern (Zinsen, Provisionen und Spesen) sowie der sich aus den Umsätzen ergebende Saldo eingesetzt. In weiteren Spalten werden daneben die Zinsen, Provisionen und Spesen eingetragen und schließlich der neue auf Kontokorrent-Konto vorgetragene Soll-

oder Habensaldo. Diese Listen oder eine gleichzeitig angefertigte Durchschrift können zur Kontrolle des Eingangs des vom Kunden unterzeichneten Bestätigungsschreibens verwendet werden. Das Datum des Eingangs wird dann bei jedem Posten vermerkt und von Zeit zu Zeit festgestellt, welche Kunden den letzten Rechnungsauszug noch nicht bestätigt haben. In diesen Fällen wird die Einsendung der Bestätigung angemahnt. Im übrigen werden die Saldenlisten für die Arbeiten zur Bilanzaufstellung verwendet (s. S. 744).

Die Anerkennung des Saldos bedeutet juristisch, daß alle bisherigen Einzelforderungen als abgetan gelten, und die Klage aus dem vom Gegenkontrahenten anerkannten Saldo erfordert nicht eine Darlegung der einzelnen Posten, auf die sich der Saldo gründet. Voraussetzung hierfür ist allerdings das Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses im juristischen Sinne. Während man unter dem Kontokorrent in der Bankpraxis gewöhnlich jedes Konto versteht, das in den Büchern der Bank auf den Namen eines Kunden eröffnet wird, — in diesem Sinne haben wir diese Bezeichnung auch bisher angewandt — setzt der juristische Begriff des Kontokorrents nach § 355 HGB. voraus, daß die aus der Geschäftsverbindung mit einem Kaufmann entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden. Das Wesen des Kontokorrent-Verhältnisses besteht also darin, daß die Forderungen beider Vertragsparteien (der Bank und des Kunden) nicht selbständig geltend gemacht oder gegeneinander aufgerechnet werden dürfen, sondern daß sämtliche Einzelforderungen und Einzelleistungen miteinander verrechnet werden und nach einer bestimmten Zeit, am Schlusse der Rechnungsperiode, in dem Saldo als neuer selbständiger Posten erscheinen.

Angenommen, der Kunde A lasse sich bei der X-Bank ein Konto eröffnen, indem er 3000 RM. einzahlt, die ihm gutgeschrieben werden. Nach einer Woche zahle er noch 7000 RM. ein, für die er auf demselben Konto erkannt wird. Hebt er nun nach einigen Tagen 5000 RM. von seinem Guthaben ab, so wird er für diesen Betrag auf demselben Konto belastet. Dem Kunden und der Bank ist es dabei gleichgültig, ob durch diese Abhebung die zuerst eingezahlten 3000 RM. getilgt werden und der Rest von 2000 RM. aus den später eingezahlten 7000 RM. entnommen werden soll, oder ob die gesamten 5000 RM. mit den 7000 RM. verrechnet werden sollen.

Ebenso werden z. B. die für Rechnung eines Kunden angekauften Wertpapiere auf Kontokorrent-Konto verbucht, indem der Kunde für den Gegenwert belastet wird, ohne daß eine Vereinbarung darüber getroffen wird, welcher Teil seines Guthabens zur Verrechnung verwendet werden soll. Die Notwendigkeit, jedes einzelne, mit dem Kunden abgeschlossene Geschäft, soweit es eine Forderung oder Verpflichtung der einen Partei an die andere bedingt, nicht als selbständiges Geschäft zu betrachten, ergibt sich daraus, daß in der Praxis eine andere Handhabung außerordentlich lästig wäre. Rechtlich

besteht aber der Unterschied darin, daß bei Bestehen eines Kontokorrentvertrags nicht jeder einzelne Posten besonders eingeklagt werden kann. Nach Erteilung des Rechnungsabschlusses und Anerkennung des Saldos gelten die in dem Rechnungsabschluß enthaltenen Einzelposten als abgerechnet; der Saldo bildet also eine neue Forderung. Es tritt eine Umwandlung der bisherigen Schuldverhältnisse ein (Novation). Solange der Saldo nicht anerkannt ist, kann natürlich vom Kunden die Richtigkeit des Kontokorrents bestritten werden. Gewisse Einwendungen können auch nach Anerkennung des Saldos erhoben werden. Es kann z. B. die Leistung wegen Irrtums, arglistiger Täuschung, fahrlässiger Raterteilung des Kommissionärs oder Verstoß gegen die guten Sitten zurückgefordert werden.

Voraussetzung für ein Kontokorrentverhältnis im rechtlichen Sinne ist, daß mindestens eine Partei Kaufmann ist und ferner, daß auf beiden Seiten Geldforderungen entstehen. Hat also der Kunde z. B. bei einer Bank einen Kredit in Anspruch genommen, den die Bank sofort in voller Höhe auszahlt, so entsteht hieraus noch kein Kontokorrentverhältnis; selbst wenn dieser Kredit in bestimmten Raten zurückgezahlt werden soll. Denn in diesem Falle leistet der Kunde zwar Zahlungen, aber es entsteht aus der Rückzahlung keine Forderung gegen die Bank. Zweifelhaft ist auch, ob reine Depositen- oder Sparkonten rechtlich als Kontokorrente aufzufassen sind<sup>1)</sup>. Jedoch kann eine Vereinbarung getroffen werden, daß in allen Fällen die für den Kontokorrentverkehr maßgebenden rechtlichen Grundsätze zu gelten haben. Der Abschluß einer solchen Vereinbarung erfolgt gewöhnlich in den Geschäftsbedingungen der Banken. Es wird darin bestimmt, daß sämtliche Konten eines Kunden, gleichgültig, welche Bezeichnung sie haben, ein einheitliches Kontokorrent bilden. Da in diesem Falle die Salden sämtlicher Konten gemeinsam eingeklagt werden müssen, behält sich die Bank in den Geschäftsbedingungen auch das Recht vor, die einzelnen Salden eines jeden Kontos selbständig geltend zu machen. Jedoch können beide Parteien vereinbaren, daß bestimmte Geschäfte nicht über das laufende Kontokorrent-Konto gebucht werden. Dies ist z. B. häufig bei Lombardkrediten der Fall. Unabhängig von dem sonstigen Geschäftsverkehr erhält der Kunde gegen Übergabe von Wertpapieren oder Waren ein Darlehn, das vollständig oder in vereinbarten Raten abgezahlt wird. Wie oben erwähnt, kann aber auch in diesem Falle ein Kontokorrentverhältnis vereinbart werden. Es kommt also regelmäßig auf den Willen der vertragschließenden Parteien an. Eine solche Vereinbarung kann auch stillschweigend erfolgen, und sie kann aus der Art der Rechnungsführung geschlossen werden. Ein Kontokorrentverhältnis liegt z. B. vor, wenn auf beiden Seiten des Kontos Zinsen berechnet werden und der Zinssaldo mit dem Kapitalsaldo zusammen als neue selbständige Forderung vorgetragen wird.

An dem Kontokorrentverhältnis wird dadurch nichts geändert, daß ein Teil der Geschäfte von der Provisionsberechnung im Kontokorrent aus-

<sup>1)</sup> S. den Aufsatz von Dr. jur. H. von Breska in den Plutus-Briefen, 1927, Heft 12.



geschlossen wird. So wird z. B., wie erwähnt, in der Regel die Provision beim An- und Verkauf von Wertpapieren sofort bei der Erteilung der Abrechnung in Ansatz gebracht, während im übrigen mit dem Kunden vereinbart sein kann, daß er von der größeren Seite des Kontokorrents eine bestimmte Provision zu zahlen hat. Der An- und Verkauf der Wertpapiere wird alsdann provisionsfrei auf dem Konto verbucht; es wird im Konto bei der Buchung das Wort „franko“ hinzugesetzt und bei der Berechnung der sich aus dem Konto ergebenden Provisionen wird, wie wir gesehen haben, von der Summe des Gesamtumsatzes die Summe der „Frankoposten“ abgezogen.

In bezug auf den Abschluß der Nostrokonten ist unseren bisherigen Ausführungen nur wenig nachzutragen. Es wurde schon erwähnt (S. 712), daß Kontoauszüge, Tagesauszüge oder Zinsstaffeln von der Bank, die die Nostrokonten führt, nicht anzufertigen sind, weil sie selbst Kundin einer anderen Firma ist, die ihr Abrechnung zu erteilen hat. Auf Grund dieser Auszüge, die der Bank übersandt werden, und nach deren Prüfung setzt die Buchhaltung die Zinsen, Provisionen und Spesen, nachdem die notwendigen Grundbuchungen gemacht sind, in das Konto ein und schließt es ab. Über die in einer fremden Währung geführten Nostrokonten und deren Abschluß haben wir bei Darstellung der Devisenbuchführung (S. 536 und 554) berichtet.

Die Meta-Konten werden, wie ebenfalls schon erwähnt wurde, so angelegt, daß aus ihnen die am eigenen wie die am fremden Platze abgeschlossenen Geschäfte ersichtlich sind. Es werden zwei Reihen geführt: die hiesige Linie und die dortige Linie. Alle am Platze des Kontoführers abgeschlossenen Geschäfte kommen in die Spalte hiesige Linie, die am anderen Platze durch die Firma, mit der eine Metaverbindung (Gegenmetist) besteht, abgeschlossenen Geschäfte in die Spalte dortige Linie. An der Spitze des Kontos wird die Firma des Gegenmetisten vermerkt. Das Beispiel 155 stellt ein Meta-Konto dar, wie es von dem Berliner Metisten geführt wird. Die Zinszahlen sind in dem Beispiel nach der progressiven Methode berechnet worden. Natürlich ist aber jede andere Art der Berechnung, auch die gesonderte Aufstellung einer Zinsstaffel möglich.

Die „Meta“ hat am 8. Oktober in Berlin 24000 RM. Aktien der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft (D-D-Bank) gekauft und am 12. Oktober in Frankfurt a. M. verkauft. Die „hiesige Linie“ wird daher für den Ankaufspreis belastet, die „dortige Linie“ für den Verkaufserlös erkannt. Umgekehrt wird für die am 9. Oktober in Frankfurt a. M. gekauften 12000 RM. Ilse Bergbau-Aktien die „dortige Linie“ belastet, während die „hiesige Linie“ für die dagegen in Berlin verkauften Aktien erkannt wird. Da der Wert der in Berlin abzunehmenden und zu bezahlenden D-D-Bank-Aktien größer ist als der Wert der in Berlin auf Grund des zweiten Geschäfts abzuliefernden Ilse Bergbau-Aktien hat der Berliner Metist für die „Meta“ Geld auszulegen. Andererseits hat der Frankfurter Metist für den Verkauf der D-D-Bank-Aktien einen größeren Betrag erhalten, als er für die in Frankfurt gekauften Ilse Bergbau-Aktien zu zahlen hat. Handelt es sich um größere Summen, die der eine Metist

für die „Meta“, somit also auch für den anderen Metisten vorzustrecken hat, so wird dieser den ungefähren Betrag des Überschusses seinem Metisten überweisen. In unserem Beispiel überweist Frankfurt am 11. Oktober den Betrag von 20000 RM. nach Berlin. Die Frankfurter Metaverbindung — die Deutsche Effekten- und Wechselbank —, die diese Überweisung vornimmt, belastet das bei ihr in Frankfurt a. M. geführte Meta-Konto für die Summe in der „hiesigen Linie“. Dementsprechend muß in Berlin das Meta-Konto für die Frankfurter Überweisung in der „dortigen Linie“ belastet werden. Nach Eingang des Betrages in Berlin (12. Oktober) muß aber hier das Meta-Konto in der „hiesigen Linie“ erkannt werden; gleichzeitig wird auch die Deutsche Effektenbank in dem von ihr geführten Meta-Konto den Betrag der Meta in der „dortigen Linie“ gutschreiben. Denn die Buchungen in der Spalte „dortige Linie“ sind nichts anderes als diejenigen Buchungen, die in den Büchern des auswärtigen Metisten in der Rubrik „hiesige Linie“ gemacht werden, und umgekehrt.

Am 25. Oktober soll nun die Metaverbindung aufgelöst werden. Es werden daher zunächst die Zinsen bis 25. Oktober berechnet, und zwar beträgt der Zinszahlensaldo in hiesiger Linie 3320 Sollzahlen, während die dortige Linie infolge der Überweisung von 20000 RM. nach Berlin nur einen Sollsaldo von 318 Zinszahlen aufweist. Die Zinszahlensalden werden in beiden Fällen auf den Habenseiten zum Ausgleich eingesetzt und die Zinsen entsprechend belastet (s. Beispiel 155). Ferner ist die Meta in hiesiger Linie für in Berlin verauslagte Spesen mit 26,70 RM., in dortiger Linie für in Frankfurt entstandene Spesen mit 40 RM. zu belasten. Die Konten werden nun abgeschlossen. Die Differenz der jeweiligen Salden in hiesiger und dortiger Linie ergibt den Gewinn oder Verlust. In unserem Beispiel hat die Meta:

in dortiger Linie Gewinn . . . . .	3654,70 RM.
in hiesiger Linie Verlust . . . . .	<u>2,— „</u>
Davon für jede Firma die Hälfte . .	1826,35 RM.

Für diesen Gewinn muß das Meta-Konto belastet werden, die hiesige wie die dortige Linie je zu gleichen Teilen (1826,35 RM.). Der noch nicht ausgeglichene Saldo beträgt jetzt 1828,35 RM. Für diesen Betrag ist die hiesige Linie noch belastet (42948,35 Soll minus 41120 Haben = 1828,35 Soll) und die dortige Linie erkannt (43680 Haben minus 41851,65 Soll = 1828,35 Haben). Der Frankfurter Metist schuldet also dem Berliner Metisten 1828,35 RM. Dieser Betrag muß, wenn das Konto ausgeglichen werden soll, überwiesen, oder wenn die Frankfurter Firma bei der Berliner Firma ein Konto ordinario unterhält, auf dieses übertragen werden. Ebenso wie bei der Überweisung der 20000 RM. ist das Meta-Konto auch für diesen Betrag in der dortigen Linie zu belasten und, da das Geld hier eingegangen ist, in der hiesigen Linie zu erkennen (siehe Beispiel 155). Nunmehr sind beide Seiten des Meta-Kontos abgeschlossen.

Die Führung und der Abschluß der Konsortial-Konten ist aus den Beispielen 156 und 157 ersichtlich. Wir nehmen den Fall an, daß die Bank



**Beispiel Nr. 156.**  
 Beteiligt: Paul Meyer & Co.  $\frac{1}{3}$ . — Ferdinand Peter  $\frac{1}{3}$ . — Wir  $\frac{1}{3}$ .  
 Konsortial-Konto Deutsche Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien.

Soll.	19..	Grund- buch	Wert	19..	Grund- buch	Wert	Haben.
	9	An Übernahme 1000000 zu 150	9	15000000	10	Per Einforderung . . . .	10
	9	„ „ Einführungsspesen . .	9	150000	12	„ begebene	12
	10	„ „ verschiedene Porti, Inserate usw.	11	30000	14	Rm. 100000 zu 160	14
	17	„ „ Ausschüttung . . . . .	15	3600000	16	do. „ 80000 „ 165	15
	5	„ „ „ . . . . .	17	10200000	16	„ „ 2000000 „ 170	16
	6	„ „ „ aufgenommene	22	5	17	„ „ 6000000 „ 170	17
	20	„ „ 60000 zu 170	6	102000	24	„ „ 1800000 „ 163	24
	24	„ „ dto. 120000 zu 169 .	20	202800	3	„ „ 200000 „ 162	3
	4	„ „ Spesen . . . . .	37	5000			
	4	„ „ Restausschüttung . . .	42	2970200			
				32260000			32260000

**Beispiel Nr. 157.**  
 Konto eigener Beteiligung am Konsortium; Deutsche Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien.

Soll.	19..	Grund- buch	Wert	19..	Grund- buch	Wert	Haben.
	10	An Übertrag vom Konsortium	17	5060000	17	Per Übertrag vom Konsortium	17
	31	„ „ Übertrag auf Zinsen-Konto	110	5200	37	do.	37
		„ „ Gewinn . . . . .	115	524866	45	do.	45
				5590066			5590066

Führerin des Konsortiums „Deutsche Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien“ ist. Sie hat in diesem Falle, wie erwähnt, zwei Konten anzulegen:

1. Konsortial-Konto „Deutsche Elektr.-Ges.-Aktien“,
2. Konto eigener Beteiligung am Konsortium „Deutsche Elektr.-Ges.-Aktien“.

Das Konsortium hat am 9. Juni 10 Millionen RM. Aktien von der Gesellschaft zu 150% übernommen und wird hierfür belastet. Ferner entstanden bei der Übernahme noch 180000 RM. Spesen für Einführung an der Börse (Bankprovision, Porti usw.); dafür ist das Konsortium ebenfalls zu belasten. Das Geld für die Übernahme wird von den Mitgliedern (Konsorten) aufgebracht; es wird eingezahlt und das Konsortium für 15180000 RM. erkannt. Die Bank selbst hat, da sie mit einem Drittel beteiligt ist, 5060000 RM. zu zahlen; hierfür wird das Konto „Eigene Beteiligung“ belastet. Nunmehr verkauft das Konsortium 2180000 RM. Aktien in drei Posten (100000 RM. am 12. Juni, 80000 RM. am 14. Juni, 2000000 RM. am 16. Juni). Der Erlös beträgt insgesamt 3622000 RM. Da es somit bares Geld eingenommen hat, kann eine Ausschüttung an die Konsorten vorgenommen werden. Die runde Summe von 3600000 RM. wird daher am 17. Juni verteilt, das Konsortium hierfür belastet. Die Bank erhält wieder ein Drittel (1200000 RM.), wofür das Konto „Eigene Beteiligung“ erkannt wird. Am 5. Juli verkauft das Konsortium 6000000 für 10200000 RM. Diesen Betrag bringt es sofort zur Ausschüttung; das Konsortium wird belastet, das Konto „Eigene Beteiligung“ für ein Drittel in Höhe von 3400000 RM. erkannt. Weitere Verkäufe finden am 24. Juli und 3. August statt. Zusammen werden 3258000 RM. Erlöst. Andererseits mußten aber, um den Kurs zu regulieren (s. S. 475), am 6. Juli und am 20. Juli insgesamt 180000 RM. Aktien an der Börse aufgenommen werden, wofür 304800 RM. bezahlt worden sind. Ferner entstanden 5000 RM. Spesen, so daß ein Saldo von 3258000 RM. minus 309800 RM. (304800 RM. + 5000 RM.) = 2948200 RM. verbleibt. Dazu kommen noch 22000 RM., die bei der Ausschüttung vom 17. Juni nicht mitverteilt wurden. Das sind zusammen 2970200 RM., die nunmehr am 4. August als Restausschüttung verteilt werden. Das Konsortium wird hierfür belastet und löst sich auf. Die Bank erhält wieder  $\frac{1}{3}$  = 990066 RM., die zugunsten des Kontos „Eigene Beteiligung“ gebucht werden.

In der Regel werden im Konsortial-Konto auch Zinsen für die jeweiligen Guthaben in Rechnung gestellt; sie sind dann bei der Verteilung mit zu berücksichtigen. Der Einfachheit halber haben wir in den Beispielen die Zinsberechnung weggelassen.

Auch dem Konto „Eigene Beteiligung“ sind Zinsen zu belasten. Die Bank hat den Gegenwert für die übernommenen Effekten an das Konsortium gezahlt, muß sich jetzt also für Zinsen belasten, da die Summe ihrem Geschäftsbetrieb entzogen worden ist und sonst in anderer Weise hätte zinstragend angelegt werden können. Wir setzen daher in unserem Beispiel 157 für Zinsen 5200 RM. ein, wofür das Zinsen-Konto zu erkennen ist. Der Saldo von

524866 RM. wird mit dem Gewinn- und Verlust-Konto ausgeglichen. Würde das Konsortial-Konto über den Abschluß hinaus seine Bestände nicht verkauft, somit auch nicht den ganzen Gewinn ausgeschüttet haben, so müßte der Konsortialbestand an Effekten auf neue Rechnung vorgetragen werden. Angenommen, daß die letzten 200000 RM. Aktien am 3. August nicht begeben wurden, also auch ein um 324000 RM. geringerer Erlös ausgeschüttet wurde, so müßte die Buchung lauten:

Dez. 31	An Übertrag an die Mitglieder . . . . .	324000	Dez. 31	Per Bestand RM. 200000 Aktien zu 162 . . .	324000
---------	---	--------	---------	--	--------

Das Konto „Eigene Beteiligung“ wird für seinen Anteil entsprechend erkannt:

Dez. 31	An Übertrag vom Konsortialkonto R.M. 66666. . . . .	108000	Dez. 31	Per Bestand R.M. 66666	108000
19..		108000			
Jan. 2	An Bestand R.M. 66666	108000			

Der Saldo von 66666 RM. Konsortialanteil erscheint demnach mit 108000 RM. unter den Aktiven der Bilanz. Solche ungewöhnlichen Summen kommen in der Praxis bei Aufteilungen von Konsortialbeständen durchaus nicht selten vor; der Leiter des Konsortiums verkauft dann die „Spitzen“ für Rechnung des Konsortiums und verteilt das Erträgnis unter die Mitglieder.

Der Einfachheit halber nehmen wir an, daß der Kurs, zu dem der Restbestand von 200000 RM. eingesetzt worden ist, gleich dem Verkaufskurs von 162% unseres früheren Beispiels ist. In Wahrheit ist die Bank, wenn sie eine Aktiengesellschaft ist, jedoch gesetzlich verpflichtet, bei Effekten, die an der Börse notiert werden, den Ankaufspreis in die Bilanz einzusetzen, wenn dieser niedriger als der Kurs des Abschlußtages ist.

#### 4. Bilanzarbeiten.

Den Abschluß jeder Buchführung bildet, wie erwähnt, die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Sie sind das letzte Ergebnis all der buchhalterischen Arbeiten, die im Laufe der Zeit verrichtet werden, für die die Aufstellung des Abschlusses erfolgt.

Ihre Anfertigung ist die schwerste, aber auch bei weitem interessanteste Beschäftigung der Buchhaltung. Bei ordnungsmäßiger Buchführung muß es jederzeit möglich sein, eine genaue Bilanz anzufertigen. Dennoch bedarf es im Großbetriebe hierzu einer Menge Vorarbeiten. Auch soweit diese mit dem System der Buchführung nichts zu tun haben, zeigt die Art ihrer Anfertigung bei den Banken keine großen Verschiedenheiten.

Als Vorarbeit zur Bilanz ist auch die Führung des Journals zu betrachten, das ein notwendiges Buch der Buchführung ist. Das Journal ist

das Sammelbuch für das Hauptbuch (Geheimbuch) — es wird daher meist Sammeljournal genannt — und dient zur Erleichterung der Übertragungen ins Hauptbuch. Es faßt die täglichen Buchungen in Gesamtziffern, geordnet nach den verschiedenen Hauptbuchkonten zusammen, so daß die Übertragung ins Hauptbuch meist monatlich nach den addierten Soll- und Habensummen eines jeden im Sammeljournal geführten Kontos auf das entsprechende Hauptbuchkonto erfolgen kann. Ins Sammeljournal werden daher die Ergebnisse sämtlicher Grundbuchungen übertragen, also alle Beträge, wofür ein Hauptbuchkonto zu belasten oder zu erkennen ist. Hauptbuchkonten sind, wie erwähnt, alle Sachkonten (Effekten-Konto, Wechsel-Konto, Zinsen-Konto, Provisions-Konto usw.), sowie das Kontokorrent-Konto, aber dieses nur in einem Konto zusammengefaßt; nicht als einzelne persönliche Konten. Nur die Reichsbank-, Postscheck- und Kassen-Vereins-Konten, also die Konten der Abrechnungsbanken werden gewöhnlich, obgleich sie Kontokorrent-Konten sind, als besondere Hauptbuchkonten geführt, weil sie auch in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden. Die Anzahl der Hauptbuchkonten ist verschieden; sie schwankt je nach den Bedürfnissen eines jeden Instituts. Eine Bank, die über ein eigenes Gebäude verfügt, weist in ihren Büchern z. B. ein Gebäude-Konto auf.

Die Übertragung nach den Grundbüchern in das Sammeljournal erfolgt in der Regel täglich, und zwar nach den Zusammenstellungen, die am Tageschluß an Hand der Grundbuchungen angefertigt werden und aus denen auf Grund der Additionen der einzelnen Seiten in den Grundbüchern die Summe der einem jeden Konto (z. B. Kontokorrent-Konto, Effekten-Konto, Wechsel-Konto, Kassa-Konto) zu belastenden oder gutzuschreibenden Beträge ohne die sonstigen Angaben (Buchungstext) hervorgeht (s. S. 173). Nur in wenigen Betrieben werden die Summen der sich auf jeder Seite der Grundbücher ergebenden Buchungsposten unmittelbar ins Sammeljournal eingetragen. Auch in diesem Falle beginnen aber die Eintragungen in die Grundbücher täglich oder am Monatsbeginn auf einer neuen Seite, so daß sich die Tages- oder Monatsziffern auch bei Anwendung dieser Methode ersehen lassen. Im Sammeljournal erscheint also nur der Betrag, der jedem einzelnen Hauptbuchkonto belastet oder gutzuschreiben ist, sowie das Datum der Umsätze, oder — bei Übertragung nach den Grundbuchseiten — die Angabe des Grundbuchs und der Seite.

Die Anlage des Sammeljournals erfolgt in vielen Banken nach den Grundsätzen der amerikanischen Buchführung. Für jedes Konto werden zwei Spalten (Soll und Haben) eingerichtet, und die Konten werden nebeneinander gereiht. Diese Methode bietet die größte Übersichtlichkeit. Sie hat jedoch den Nachteil, daß bei einer großen Anzahl von Hauptbuchkonten die Form des Sammeljournals zu breit und daher unhandlich wird. Zuweilen hilft man diesem Übelstand dadurch ab, daß man die Umsätze in einigen Hauptbuchkonten in dieselben Spalten des Sammeljournals einträgt, und zwar zur Unterscheidung mit verschiedenfarbiger Tinte. Aber auch dieses Hilfsmittel ist nur bei einigen Konten mit geringen Umsätzen möglich; bei den übrigen Konten

Beispiel

## Sammeljournal nach

Datum		Kassa-Konto			Kontokorrent-Konto				Wechsel-Konto				
		Soll		Haben	Soll		Haben		Soll		Haben		
April	1	25160	80	18951	30	10740	25	15712	75	4230	—	1668	25
„	2	16170	—	25130	10	6730	75	12131	80	11870	20	3516	70
„	3	32160	80	13180	60	12980	60	20170	50	7360	10	12980	60
„	4	15730	60	11620	70	20030	30	10180	10	2060	20	7050	30
„	5	23170	80	30270	20	11140	50	17980	30	17980	30	10620	10
usw.													
		112393	—	99152	90	61622	40	76175	45	43500	80	35835	95

verlieren die Buchungen hierdurch wesentlich an Übersichtlichkeit. In Großbetrieben, wo meist eine große Zahl von Hauptbuchkonten besteht, zieht man es daher vor, für sämtliche Hauptbuchkonten oder für einen Teil im Sammeljournal Einzelkonten anzulegen (geteiltes Sammeljournal). Die Anordnung ist in diesem Falle grundsätzlich dieselbe wie im Hauptbuch; jedoch mit dem Unterschied, daß hier auf jedem Konto nur die monatlichen Umsätze und bei den Bestandskonten und Bestands-Erfolgskonten die Bestände erscheinen, während aus dem Sammeljournal die täglichen Umsätze, zuweilen auch die Umsätze jeder Grundbuchseite, hervorgehen. In Beispiel 158 ist die

## Beispiel Nr. 159.

## Sammeljournal mit Einzelkonten (geteiltes Sammeljournal).

## Kontokorrent-Konto.

Datum		Grundbuch		Soll		Haben			
			Seite						
April	1	Kassa-Eingang	12	7481	20	10541	85		
		Kassa-Ausgang	9						
		Effekten-Eingang	13					2050	70
		Effekten-Ausgang	16						
		Kupon-Eingang	5					368	55
		Kupon-Ausgang	7						
		Wechsel-Eingang	20					3030	50
		Wechsel-Ausgang	22						
		Provisions-Eingang	5					89	70
		Provisions-Ausgang	8						
		usw.							
		Tagessumme		10740	25	15712	75		

Anlage des Sammeljournals nach der amerikanischen Methode, in Beispiel 159 die Anlage mit Einzelkonten wiedergegeben. Während in Beispiel 158 die Umsätze für jeden Tag in einer Summe — nach den Tageszusammenstellungen — eingesetzt wurden, sind in Beispiel 159 die Buchungen nach den Additionen der einzelnen Grundbuchseiten übertragen worden. Bei Anwen-

dung dieser Methode werden gewöhnlich unter die Tagessummen noch die Gesamtumsätze seit Monatsbeginn hinzugefügt und zu den Tagesumsätzen addiert, so daß aus den Gesamtziffern der bisherige Gesamtumsatz jeden Monats für jedes Konto ersichtlich ist.

Eine dritte Form für die Führung des Sammeljournals ist die italienische. Sie besteht darin, daß die aus den Grundbüchern zu übertragenden Posten



Nr. 158.

## amerikanischer Methode.

Effekten-Konto				Kupons-Konto				Sorten-Konto				Provisions-Konto				usw.
Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		
3612	50	4618	90	368	55					3160	90					
8831	95	1917	30	531	20	728	50			620	—			89	70	
17130	50	20110	70	760	80	910	—	530	—	3160	—			410	40	
12402	60	20030	30	160	10	720	30	571	10	1120	70	37	80	270	30	
34610	10	27233	50	860	20	537	80	1030	70	2010	20			140	50	
76587	65	73910	70	2680	85	2896	60	2131	80	10071	80	37	80	910	90	

zunächst, für jedes Hauptbuchkonto getrennt, zusammengestellt und dann untereinander eingetragen werden. In einer Nebenspalte erscheinen dann z. B. untereinander sämtliche Belastungen auf Kassakonto unter Angabe der Gegenkonten (Kontokorrent-Konto, Wechsel-Konto usw.), und die Summe dieser Buchungen wird alsdann in die daneben befindliche Hauptspalte als Gesamt-Sollposten des Kassa-Kontos gesetzt. Dieses System ist aber umständlicher als die beiden geschilderten Methoden; es findet daher nur selten Anwendung.

In Betrieben mit Niederlassungen, Filialen, Depositenkassen usw. muß die Bilanz des Zentralunternehmens die einzelnen Bilanzziffern der Zweigstellen enthalten, obgleich es üblich ist, daß jede Stelle im Innenverkehr zunächst eine gesonderte Bilanz aufstellt, um beurteilen zu können, mit welchem Erfolg sie gearbeitet hat. Daher müssen auch im Hauptbuch der Zentrale die einzelnen Umsätze der Zweigstellen erscheinen. Um das Hauptbuch nicht mit allzu vielen Ziffern zu belasten, werden meist die Umsätze der Zweigstellen an Hand ihrer Aufstellungen von der Zentrale monatlich in besondere Sammeljournale eingetragen. Zuweilen werden die Bilanzen der Depositenkassen zunächst von den ihnen übergeordneten Filialen oder Niederlassungen gesammelt und nach der Kontrolle zusammen mit der eigenen Bilanz dieser Stellen an die Zentrale weitergeleitet. Diese bucht nun entweder die Gesamtziffern jeder Filiale oder Zweigniederlassung einschließlich der ihnen angeschlossenen Depositenkassen oder die Ziffern jeder einzelnen Zweigstelle, also auch jeder Depositenkasse. In beiden Fällen werden häufig diese Ziffern nicht in ein Sammeljournal eingetragen, sondern es wird für jede Zweigstelle oder Filiale und Niederlassung je ein Sammeljournal angelegt. Aus diesen Sammeljournalen werden dann die Gesamtumsätze in ein sogenanntes Generaljournal übertragen, das gleichzeitig die Umsätze der Zentrale enthält. Aus dem Generaljournal lassen sich daher durch Addition der Soll- und Habenposten auf jedem Konto die Gesamtumsätze der Bank auf den verschiedenen Konten ermitteln, und von hier werden die Monatsumsätze in das Hauptbuch übertragen.

Zur Kontrolle der täglichen Eintragungen in die Sammeljournale, namentlich auch, um einen Gesamtüberblick über den Geschäftsgang der Bank zu er-

halten, werden gewöhnlich Tagesbilanzen aufgestellt. Sie enthalten die Umsätze auf allen Konten während eines Tages; natürlich nur soweit sie die Zentrale der Bank oder die einzelne Zweigstelle betreffen, nicht die Umsätze des Gesamtunternehmens. Die Tagesbilanzen sind keine eigentlichen Bilanzen, weil aus ihnen nicht die Bestände und die Gewinne oder Verluste ersichtlich sind. Diese täglich zu ermitteln, wäre schon deshalb unmöglich, weil, wie wir gesehen haben, die Zinsen und teilweise die Provisionen erst bei Anfertigung der Kontoauszüge oder Zinsstaffeln, gewöhnlich halbjährlich oder vierteljährlich, ermittelt werden. Auch lassen sich die Bestände nach den Tagesumsätzen nicht feststellen, weil in den Umsätzen die schwebenden Posten, z. B. die noch abzunehmenden oder noch nicht gelieferten Wertpapiere noch nicht berücksichtigt sind (s. S. 627). In den Tagesbilanzen erscheinen auch die auf Kontokorrent-Konto gebuchten Soll- oder Habenbeträge nur in je einer Summe oder, soweit mehrere Kontokorrentgruppen bestehen (z. B. getrennt in Banken, Filialen, Privatkundschaft), der Soll- und Habenumsatz jeder Gruppe. Man kann aber aus diesen Ziffern unter Berücksichtigung der letzten Salden an Kontokorrentforderungen oder -verpflichtungen der Bank nicht ersehen, wie groß nach Buchung der Tagesumsätze die Forderungen oder Verpflichtungen insgesamt geworden sind, weil durch die Tagesumsätze eine Veränderung der Einzelsalden des Kontoinhabers eintritt, so daß die Summe dieser neuen Sollsalden und Habensalden (Forderungen und Verpflichtungen) nicht mehr den vorherigen Sollsalden einschließlich der Sollumsätze und den vorherigen Habensalden einschließlich der Habenumsätze entsprechen kann. Vielmehr ist nur der Saldo der vorherigen Soll- und Habensalden einschließlich des Saldos der Soll- und Habenumsätze dem Saldo der neuen Forderungen und Verpflichtungen gleich. Ein Beispiel wird dies klarstellen. Angenommen, am 30. Juni beständen auf den Konten der Kunden A., B., C. und D. folgende Soll- oder Habensalden:

A. Soll . . . .	1000 RM.	C. Haben . . . .	1500 RM.
B. Haben . . . .	1200 RM.	D. Soll . . . .	3000 RM.

Am 1. Juli werden nun folgende Belastungen und Gutschriften vorgenommen:

A. Soll . . . .	300 RM.	C. Soll . . . .	700 RM.
B. Soll . . . .	500 RM.	D. Haben . . . .	1000 RM.

Die einzelnen Konten weisen alsdann folgende Salden auf:

A. Soll . . . .	1300 RM.	C. Haben . . . .	800 RM.
B. Haben . . . .	700 RM.	D. Soll . . . .	2000 RM.

Insgesamt betragen also am 30. Juni die Forderungen der Bank an diese Kunden 4000 RM., die Verpflichtungen 2700 RM. Am 1. Juli, nach den Buchungen, stellen sich die Forderungen auf 3300 RM., die Verpflichtungen auf 1500 RM. Addiert man aber zu den Forderungen vom 30. Juni von 4000 RM die Sollumsätze des 1. Juli von insgesamt 1500 RM., so ergeben sich nicht die neuen Forderungen in Höhe von 3300 RM. Ebenso wenig ergeben die Verpflichtungen vom 30. Juni (2700 RM.) einschließlich der Habenumsätze des

1. Juli (1000 RM.) die neuen Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 1500 RM. Der Saldo der Forderungen und Verpflichtungen vom 30. Juni in Höhe von 1300 RM. Forderungen entspricht jedoch einschließlich des Saldos der Umsätze des 1. Juli, der im Soll 500 RM. beträgt (insgesamt also Soll 1800 RM.), dem Saldo der neuen Forderungen und Verpflichtungen (Soll 3300 — Haben 1500 RM. = Soll 1800 RM.). Aus den Tagesbilanzen kann man daher unter Berücksichtigung der alten Salden nur ersehen, wie groß der neue Saldo der Forderungen und Verpflichtungen der Bank ist, nicht aber wie groß die Summe der Forderungen und der Verpflichtungen der Bank an sich ist.

In den Tagesbilanzen werden entweder nur die Umsätze des Tages festgestellt oder gleichzeitig auch die alten und neuen Salden eingestellt, die sich aus den Umsätzen auf jedem Konto ergeben, wie es in Beispiel 160 gezeigt ist. Die Summen der Sollumsätze und der Habenumsätze müssen, da jeder Belastung eine Gutschrift entspricht, übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so sind Buchungsfehler oder Additionsfehler gemacht worden. Auch muß die Summe der Sollbeträge mit denen der Habenbeträge der alten Salden übereinstimmen; ebenso die Summe der Sollbeträge mit denen der Habenbeträge der neuen Salden.

### Beispiel Nr. 160.

Tagesbilanz vom 2. April 19...

Konto	Alter Saldo		Tagesumsatz				Neuer Saldo					
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben				
Kassa-Konto . . .	6209	50	16170	—	25130	10		2750	60			
Kontokorrent-Konto			6730	75	12131	80		10373	55			
Wechsel-Konto . .	2561	75	11870	20	3516	70	10915	25				
Effekten-Konto . .			8831	95	1917	30	5908	25				
Kupon-Konto . . .	368	55	531	20	728	50	171	25				
Sorten-Konto . . .					620	—			3780	90		
Provisions-Konto .					89	70			89	70		
usw.												
	9139	80	9139	80	44134	10	44134	10	16994	75	16994	75

Betriebe, die Tagesbilanzen nicht herstellen, fertigen in der Regel am Schlusse jedes Monats Monatsbilanzen an. Die Anordnung der Ziffern ist dieselbe wie bei den Tagesbilanzen; nur enthalten sie nicht die täglichen Umsätze, sondern die Monatsumsätze in je einer (Soll- und Haben-) Ziffer. Die Monatsbilanzen sind ebenso wie die Tagesbilanzen sogenannte Rohbilanzen, weil aus ihnen nur die Umsätze, nicht aber die Bestandssalden hervorgehen. Sie dienen dem Zwecke, die Übereinstimmung der Summe der Soll- und Habenbeträge festzustellen. Legt die Bankleitung Wert darauf, die monatlichen Umsätze auf jedem Konto festzustellen, also nicht nur die täglichen Umsätze, so werden Monatsbilanzen häufig auch neben den Tagesbilanzen aufgestellt. Trägt man in die Tagesbilanzen an Stelle der Umsatzsalden in die Spalten „alter Saldo“ und „neuer Saldo“ (siehe Beispiel 160), die bisher im Laufe des Monats erzielten Gesamtsummen der Umsätze ein, wie es zuweilen geschieht,

so ist die Tagesbilanz vom letzten Tage des Monats gleichzeitig die Monatsbilanz. Die in den Tagesbilanzen vorgetragenen Salden der Erfolgskonten (Zinsen-Konto, Provisions-Konto usw.) entsprechen übrigens auch den auf diesen Konten während des laufenden Geschäftsjahres erzielten und bisher kontomäßig erfaßten Gesamtgewinnen, weil der Saldo der Umsätze auf den Erfolgskonten dem Gewinn (bzw. Verlust) gleich ist. Man kann also auch aus den Tagesbilanzen, wenn sie in der oben angegebenen Form (mit Einstellung des alten und neuen Saldos) hergestellt werden, jederzeit den bisher auf jenen Konten erzielten Gesamtgewinn ersehen. Die kontomäßig erst später erfaßten Gewinne, namentlich also die Provisionen und Zinsen, die nach den Kontokorrenten halbjährlich oder vierteljährlich festgestellt werden, erscheinen natürlich auch in den Monatsbilanzen erst nach ihrer Buchung auf Provisions-Konto und Zinsen-Konto.

Aus den Sammeljournalen werden, wie erwähnt, die Eintragungen in das Hauptbuch vorgenommen, und zwar meist monatlich in je einer Soll- und Habenziffer, in einigen Betrieben täglich. Das Hauptbuch wird in der Regel als gebundenes Buch geführt. Auf den Hauptbuch-Konten werden zu Beginn des Geschäftsjahres die Bestände (z. B. an Wechseln oder Effekten) vorgetragen. Dann werden die Sollumsätze und die Habenumsätze eingesetzt, wie es aus Beispiel 161 ersichtlich ist. Statt der Bezeichnung „An verschiedene Gläubiger“ oder „per verschiedene Schuldner“ wählt man häufig nur das Wort „Umsätze“ unter Hinzufügung des Monats.

Beim Abschluß der Hauptbuchkonten ist nach der Art der Konten zu unterscheiden. Bei den reinen Bestandskonten (z. B. Kassa-Konto) wird der Bestand auf die Habenseite gesetzt und ohne weiteres auf Bilanz-Konto übertragen (per Bilanz-Konto, siehe Beispiel 161). Nur beim Kontokorrent-Konto erfolgt der Abschluß in etwas anderer Weise. Hier wird nicht der Saldo des Hauptbuches auf das Bilanz-Konto übertragen, sondern die Schuldner (per Bilanz-Konto) getrennt von den Gläubigern (an Bilanz-Konto; —s. Beispiel 161). Das geschieht, weil es von Wichtigkeit ist, zu wissen, wie hoch die Summe der Schuldner und wie hoch die der Gläubiger ist. Betragen die Verpflichtungen (Schulden) eines Kaufmannes 10 Millionen Reichsmark, die Forderungen 12 Millionen Reichsmark, so ist das für die Beurteilung der Bilanz durchaus nicht dasselbe, als wenn nur 2 Millionen Reichsmark Schuldner, aber keine Gläubiger vorhanden sind. Denn man rechnet immer damit, daß die Gläubiger unter allen Umständen befriedigt werden müssen, von den Schuldnern aber nicht der ganze Betrag vollständig sicher ist. Die Höhe der Schuldner und Gläubiger ist getrennt aus dem Inventar-Verzeichnis zu ersehen, das gleichzeitig mit der Bilanzaufstellung angefertigt wird (s. S. 744).

Die reinen Erfolgskonten (Zinsen-Konto, Provisions-Konto, Effektergebnis-Konto, Handlungskosten-Konto usw.) können ebenfalls ohne weiteres abgeschlossen werden. Sie weisen weder am Beginn noch am Ende der Bilanzperiode einen Bestand auf. Der Saldo wird daher nicht auf Bilanz-Konto übertragen, da die Bilanz, wie wir gesehen haben, eine Aufstellung der Vermögens-

Beispiel Nr. 161.

Hauptbuch.

Soll.		Aktienkapital-Konto.				Haben.	
19..	(Journal)-Fol.			19..	(Journal)-Fol.		
Dez. 31	An Bilanz-Konto	5000000	—	Jan. 2	Per Bilanz-Konto	5000000	—
		5000000	—	19..		5000000	—
				Jan. 2	Per Bilanz-Konto	5000000	—

Soll.		Kassa-Konto.				Haben.	
19..				19..			
Jan. 2	An Bilanz-Konto	70760	40	Jan. 1/31	Per verschiedene Schuldner	2	10130 30
Jan. 1/31	„ verschiedene Gläubiger	13150	—	Febr. 1/28	„ „ „ usw.	4	8821 —
Febr. 1/28	„ „ „ usw.	12010	80	Dez. 31	„ Bilanz-Konto		76969 90
		95921	20				95921 20
19..							
Jan. 2	An Bilanz-Konto	76969	90				

Soll.		Kontokorrent-Konto.				Haben.	
19..				19..			
Jan. 2	An Bilanz-Konto	45677	15	Jan. 2	Per Bilanz-Konto		70189 30
Jan. 1/31	„ verschiedene Gläubiger	30852	40	Jan. 1/31	„ verschiedene Schuldner	5	30210 80
Febr. 1/28	„ „ „ usw.	24000	—	Febr. 1/28	„ „ „ usw.	7	10213 —
Dez. 31	„ Bilanz-Konto	22137	60		„ Bilanz-Konto		12054 05
		122667	15				122667 15
19..				19..			
Jan. 2	An Bilanz-Konto	12054	05	Jan. 2	Per Bilanz-Konto		22137 60

Soll.		Provisions-Konto.				Haben.	
19..				19..			
Jan. 1/31	An verschiedene Gläubiger	731	50	Jan. 1/31	Per verschiedene Schuldner	15	2566 10
Febr. 1/28	„ „ „ usw.	120	70	Febr. 1/28	„ „ „ usw.	16	1812 60
Dez. 31	„ Gewinn- und Verlust-Konto	3526	50				
		4378	70				4378 70

Soll.		Effekten-Konto.				Haben.	
19..				19..			
Jan. 2	An Bilanz-Konto	70318	90	Jan. 1/31	Per verschiedene Schuldner	12	12349 20
Jan. 1/31	„ verschiedene Gläubiger	1612	50	Febr. 1/28	„ „ „ usw.	13	12300 —
Febr. 1/28	„ „ „ usw.	2000	—	Dez. 31	„ Bilanz-Konto		51082 20
Dez. 31	„ Gewinn- und Verlust-Konto	1800	—				
		75731	40				75731 40
19..							
Jan. 2	An Bilanz-Konto	51082	20				

usw.

bestände und Verpflichtungen ist, sondern auf Gewinn- und Verlust-Konto (siehe Provisions-Konto im Beispiel 161).

Bei den Bestandserfolgskonten (z. B. Effekten-Konto) müssen zwei Abschlußbuchungen vorgenommen werden. Zunächst werden die Bestände auf der Habenseite eingesetzt und „per Bilanz-Konto“ übertragen, alsdann wird der verbleibende Saldo, der den Gewinn oder Verlust darstellt, auf derjenigen Seite eingesetzt, wo die Summe geringer ist, und auf Gewinn- und Verlust-Konto übertragen (siehe Effekten-Konto im Beispiel 161). Der Abschluß erfolgt also in derselben Weise wie derjenige der Skontren, nur mit dem Unterschied, daß hier jedes einzelne Konto (z. B. Harpener Aktien) abgeschlossen wird, im Hauptbuch jedoch nur ein gemeinsames Konto für alle Wertpapiere besteht.

Die Einsetzung der Bestände auf den Bestandserfolgskonten erfolgt ebenfalls nach den Inventarverzeichnissen, die auch Skontroauszüge genannt werden. Diese werden gewöhnlich monatlich an Hand der Skontren aufgestellt und, wie wir gesehen haben (S. 118), soweit sie effektive Werte enthalten, auch mit den vorhandenen Istbeständen abgestimmt. Es werden jedoch Inventarverzeichnisse nicht nur über die effektiven Werte (Kasse, Kupons, Sorten, Wechsel, Schecks, Effekten) angefertigt, sondern auch über die rechnungsmäßigen Werte des Kontokorrent-Kontos. Gleichgültig ist also, ob diese Werte über ein Bestands- oder Bestandserfolgskonto gebucht werden. Als Inventarverzeichnis für die Kontokorrent-Forderungen und -Verpflichtungen dienen gewöhnlich die jeweilig nach Abschluß der Kontokorrente angefertigten und auf S. 728 beschriebenen Saldenlisten. Natürlich müssen solche Listen zum Zwecke der Eintragung der Bestände in das Hauptbuch auch für diejenigen Kontokorrent-Konten angefertigt werden, deren Inhaber Kontoauszüge und Zinsabrechnungen nicht erhalten, wie es bei den Nostrokonten der Fall ist. In die Inventarverzeichnisse der Sachkonten (Kupon-Konto, Wechsel-Konto, Effekten-Konto usw.) werden gewöhnlich nicht nur die Bestandsalden vom Monatsschluß eingesetzt, sondern auch die alten Salden zu Beginn des Monats, dann die Soll- und Habenumsätze und der neue Saldo. Dabei werden z. B. beim Effekten-Konto die am Monatsende abzunehmenden und zu liefernden Werte berücksichtigt. Zuweilen wird auch der sich aus den einzelnen Konten der Skontren ergebende Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Die einzelnen Spalten werden addiert und mit dem Sammeljournal oder Hauptbuch verglichen (s. S. 737). Die Inventarverzeichnisse des letzten Monats des Geschäftsjahres werden in der Reihenfolge der Bilanzkonten gesammelt und zu einem Buch zusammengeheftet. Die Listen über die Aufnahme der Istbestände werden gewöhnlich beigefügt. In Betrieben mit mehreren Niederlassungen wird in der Regel noch eine zusammenfassende Aufstellung des Gesamtinventars an Hand der von der Zentrale angefertigten und von allen Niederlassungen eingereichten Inventarverzeichnisse hergestellt. Sämtliche Schriftstücke werden dann zusammengeheftet.

Die Abschlußposten im Hauptbuche (Per Bilanz-Konto, An Gewinn- und Verlust-Konto usw.) müssen ebenfalls in das Abschluß-Grundbuch ein-

getragen werden. Die Bilanz selbst sowie die Gewinn- und Verlustrechnung werden in ein besonderes Buch, das Bilanzbuch, eingetragen. Sie müssen von der Leitung der Bank unter Angabe des Datums unterzeichnet werden. Der Saldo des Gewinn- und Verlust-Kontos wird auf Bilanz-Konto übertragen.

Der Abschluß der wichtigsten Sachkonten ist schon bei der Darstellung der Buchführung in den einzelnen Abteilungen erörtert worden. Es wurde auch schon erwähnt, daß man einige Erfolgskonten, z. B. das Zinsen-Konto, Provisions-Konto und das Unkosten-Konto in vielen Banken spezialisiert, also z. B. für die Zinsgewinne aus Wechselgeschäften oder die Provisionen aus Effektingeschäften besondere Konten anlegt; ebenso für bestimmte Handlungsunkosten, wie Miete, Heizung usw. Diese Unterkonten werden häufig in den Hilfsbüchern eingerichtet, in die die einzelnen Posten nach den Belegen gebucht werden, und die ebenfalls als Skonten anzusehen sind. Aus den Grundbüchern werden dann diese Posten in das Sammeljournal und von hier in das Hauptbuch auf das entsprechende Gesamtkonto (Zinsen-Konto, Provisions-Konto, Unkosten-Konto) übertragen. Zuweilen werden aber für diese Unterkonten oder einen Teil auch besondere Hauptbuchkonten geführt, und erst bei der Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung wird eine Zusammenfassung vorgenommen. Häufig kommt es vor, daß auf den Konten der Hilfsbücher Beträge erscheinen, die erst ins nächste Geschäftsjahr gehören. Angenommen, die Bank bezahlte die Miete ihrer Büroräume für eine längere Zeit im voraus, z. B. am 1. Oktober für ein ganzes Jahr, so würde beim Abschluß zum 31. Dezember die Gewinnziffer des laufenden Jahres um  $\frac{3}{4}$  des Mietbetrages geschmälert werden. Andererseits würde diese Summe dem Gewinn des nächsten Jahres zugute kommen. Um dies zu vermeiden, pflegt man daher solche Posten auf ein besonderes Konto zu übertragen, auf das „transitorische Konto“, zuweilen auch „Conto à nuovo“ (Konto für neue Rechnung) genannt. Der Mietbetrag für  $\frac{3}{4}$  Jahre würde in unserem Falle im Handlungsunkosten-Konto gegengestellt werden (siehe Beispiel 162).

Beispiel Nr. 162.

Handlungsunkosten-Konto.

19.. Okt. 1	An Miete für 1 Jahr	120000	19.. Dez. 31	Per transitorisches Konto für Miete v. 1./1. 12 bis 1./10. 12.	90000
----------------	---------------------	--------	-----------------	--	-------

Transitorisches Konto.

19.. Dez. 31	An Handlungsunkosten-Konto: Miete v. 1./1. 12 bis 1./10. 12 ...	90000	19.. Dez. 31	Per Saldo .....	90000
19..		90000			90000
Jan. 2	An Salvovortrag ..	90000			

Das transitorische Konto wird gewöhnlich als Konto des Kontokorrents geführt. Sein Saldo wird daher wie bei jedem anderen Konto des Kontokorrents festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen. Dadurch kommt er mit in die Zusammenstellung aller Schuldner und Gläubiger (Saldenliste) und bildet somit einen Teil der Gesamtsumme, die als Forderungen oder Verpflichtungen in die Bilanz eingesetzt wird.

Die Gesamtziffern der sich aus den Skontren ergebenden Umsätze werden monatlich mit den in das Hauptbuch eingetragenen Umsatzzahlen verglichen. Die Abstimmung kann auch einfacher an Hand der Inventarverzeichnisse erfolgen, wenn diese, wie es gewöhnlich geschieht, mit dem Skontro, nach dem sie hergestellt werden, verglichen werden. Da die Buchungen in das Hauptbuch nach den Sammeljournalen erfolgen, wird dadurch festgestellt, ob bei den Eintragungen in das Sammeljournal alle Posten auf die richtigen Konten gebracht worden sind. Wie oben erwähnt wurde (S. 739), werden zur Kontrolle der Buchungen in die Sammeljournale Tagesbilanzen oder Monatsbilanzen angefertigt, in denen die Summen aller Soll- und Habenposten jedes Kontos zusammengestellt werden. Die Gesamtsumme sämtlicher Sollbeträge und Habenbeträge in diesen Bilanzen muß dann übereinstimmen. Dadurch ist jedoch nicht festgestellt, ob die Posten auf die richtigen Konten der Sammeljournale gebracht worden sind. Angenommen, der Buchhalter irre sich bei der Übertragung in das Sammeljournal, indem er z. B. eine Summe von 10000 R.M. fälschlich dem Effekten-Konto gutschreibe, statt dafür das Provisions-Konto zu erkennen. Die Gesamtsumme am Schluß des Monats ergibt dann auf dem Provisions-Konto 10000 R.M. weniger, auf dem Effekten-Konto 10000 R.M. mehr. Die Summen sämtlicher Soll- und Habenspalten stimmen aber dennoch überein, da die Ziffern sich nur verschoben haben. Solche Fehler werden durch die Abstimmung der Skontren mit den Hauptbuchkonten entdeckt.

Die für die Reichsbank und zur Veröffentlichung bestimmten monatlichen Bilanzübersichten werden meist nach den Inventarverzeichnissen bzw. Saldenlisten des Kontokorrents (s. S. 728) hergestellt. Die Saldenlisten werden dann zu diesem Zweck monatlich aufgestellt. Eine Übertragung aus dem Hauptbuch ist, solange es nicht abgeschlossen ist, nur möglich, wenn die bisherigen Umsätze einschließlich der vorgetragenen Bestände mit Bleistift addiert werden. Ein monatlicher Abschluß des Hauptbuches findet aber zu diesem Zwecke nicht statt. Die monatlichen Rohbilanzen (s. S. 741) können, da sie nur die Umsätze angeben und nicht die schwebenden Posten (z. B. abzunehmende und zu liefernde Effekten) berücksichtigen, nicht herangezogen werden. Auch enthalten sie nicht eine Trennung der Umsätze nach den verschiedenen Arten der Kontokorrent-Konten, wie sie in dem Bilanzschema verlangt werden (siehe S. 751). Schließlich müßten die alten Salden getrennt festgestellt werden, um die neuen Salden zu ermitteln.

Die von den Banken für den internen Verkehr hergestellten Halbjahrsbilanzen (siehe S. 697) werden meist ebenfalls ohne Abschluß der Hauptbuchkonten an Hand der Inventarverzeichnisse hergestellt. Ein Abschluß



des Hauptbuches zu diesem Zweck erfolgt nur selten; man zieht es vor, die Übertragungen auf Bilanz-Konto und Gewinn- und Verlust-Konto nur am Schluß des Geschäftsjahres vorzunehmen.

Ist die Bilanz vollendet, so wird sie vom Leiter der Hauptbuchhaltung der Geschäftsleitung vorgelegt. Diese veranlaßt noch einige Änderungen, z. B. in bezug auf die Aufnahme der Wertpapiere, um stille Reserven zu bilden, oder frühere Reserven dieser Art durch Einsetzung zu höheren Kursen aufzulösen. Diese dürfen aber nicht über den Anschaffungskursen oder den Kursen des Bilanztages liegen. Auch bestimmt die Geschäftsleitung z. B. die Höhe der Abschreibungen auf zweifelhafte Forderungen. Nicht eintreibbare Forderungen sind natürlich vollständig abzusetzen. Dies geschieht meist in der Form, daß sie mit dem Mindestbuchwert von einer Reichsmark eingesetzt werden, um sie nicht ganz aus den Büchern verschwinden zu lassen (Buchung pro memoria). Diese Abschreibungen erfolgen zweckmäßig über ein besonderes Abschreibungs-Konto oder ein Delkredere-Konto. Sofern die Banken, wie es leider allgemein geschieht, die Verluste auf Kontokorrent-Konto in den veröffentlichten Bilanzen nicht angeben, sondern nur die Abschreibungen auf Grundstücke, Mobilien usw. ausweisen, muß der Abschluß des besonderen Abschreibungs-Kontos oder des Delkredere-Kontos über eine Gewinn- und Verlust-Konto erfolgen. So kann z. B. das Provisions-Konto, Zinsen-Konto oder Effektertragnis-Konto für diese Verluste belastet werden. Natürlich vermag man alsdann aus diesen Erfolgskonten an Hand der gedruckten Bilanz nicht die tatsächlichen Gewinne der Bank zu erkennen. Bei den in Form der Aktiengesellschaft betriebenen Banken tritt vor der Veröffentlichung der Bilanzen noch der Aufsichtsrat zusammen, um die Bilanz zu genehmigen und über die Gewinnverteilung zu beschließen. Alsdann wird die Generalversammlung einberufen, die über die Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinnverteilung zu beschließen hat (§ 260 HGB.). Der endgültige Abschluß des Bilanz-Kontos und des Gewinn- und Verlust-Kontos im Hauptbuch wird erst nach der Generalversammlung vorgenommen. Vorher werden die Ziffern nur provisorisch festgestellt.

## 5. Wie liest man eine Bankbilanz?

Die Frage, wie eine Bankbilanz zu lesen ist, d. h. welche Schlüsse aus den veröffentlichten Zahlen zu ziehen sind, kann erst beantwortet werden, wenn man sich klar darüber ist, inwieweit die Bilanz überhaupt Einsicht in den Geschäftsbetrieb eines Unternehmens zu geben in der Lage ist, und ob im besonderen die Form, in der die Veröffentlichung von den Kreditbanken zu geschehen pflegt, ausreicht, um eine Unterlage zur Beurteilung der geschäftlichen Verhältnisse der Gesellschaft zu gewähren. Der Begriff Bilanz soll auch in diesem Zusammenhang nicht in dem engen Sinne der Vermögensaufstellung verstanden werden, sondern in dem weiteren Sinne des Jahresabschlusses, einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung.

Schon bei Erörterung der Bilanzarbeiten haben wir gesehen, daß das Bilanz-Konto das Ausgleichs-Konto für eine Reihe von Konten des Hauptbuches ist, daß also nur die Bestände an Vermögenswerten in der Bilanz erscheinen. Die Umsätze auf den einzelnen Konten treten im Bilanz-Konto nicht zutage. Im allgemeinen bilden die Umsätze jedoch ein wesentliches Moment zur Beurteilung der Geschäftslage des Unternehmens. Erst wenn man weiß, wie hoch die Umsätze sind, die mit Hilfe eines bestimmten Kapitals erzielt worden sind, kann man beurteilen, ob sich das Geschäft günstig oder ungünstig entwickelt. Die Angabe der Gewinn- oder Verlustziffern reicht nicht ohne weiteres aus. Ein Unternehmen kann hohe Gewinne erzielt haben, und dennoch kann sich der Geschäftsumfang stetig verkleinern. Eine günstige Wirtschaftslage kann vorübergehend den großen Nutzen zur Folge gehabt haben; umgekehrt kann eine Schmälerung der Gewinnziffern auch bei Erweiterung des Kundenkreises eintreten. Das ist z. B. der Fall, wenn starke Konkurrenz zur Ermäßigung der Verkaufspreise zwingt. Mit gewisser Wahrscheinlichkeit läßt sich ohne Angabe von Umsatzziffern ein Schluß nach dieser Richtung höchstens dann ziehen, wenn trotz allgemein günstiger Konjunktur eine große Anzahl von Gesellschaften desselben Industrie- oder Handelszweigs besonders niedrige Erträgnisse erzielt. Vergleiche zwischen Umsatz und Gewinn, sowie zwischen dem Umsatz und den einzelnen Bilanzziffern sind daher für die Beurteilung eines Unternehmens sehr häufig von großer Bedeutung. Bei den Banken liegen die Dinge allerdings anders. Man kann zwar aus der Veränderung der Gesamtumsatzziffer im Vergleich zu der früherer Jahre oder anderer Banken ungefähr ersehen, ob der Geschäftsumfang der Bank eine Zunahme oder einen Rückgang erfahren hat. Die Angabe der einzelnen Kontenumsätze nach dem Hauptbuch hat aber bei den Banken sehr wenig Wert. Von der Unmöglichkeit, aus dem Umsatz auf Wechsel-Konto einen Schluß auf den auf diesem Konto erzielten Gewinn zu ziehen, war schon die Rede. Eine Bank kann einen hohen Umsatz auf Wechsel-Konto dadurch erzielen, daß sie die Wechsel rediskontiert, ohne dabei große Gewinne zu haben. Umgekehrt kann eine Bank bei verhältnismäßig kleiner Umsatzziffer höheren Gewinn erzielen, wenn sie die Wechsel bis zur Fälligkeit in ihrem Portefeuille behält (s. S. 312). Auch erscheinen im Umsatz auf Wechsel-Konto die zum Inkasso hereingenommenen und an die Inkassostellen wieder ausgegangenen Wechsel. An diesen Geschäften werden aber Zinsgewinne überhaupt nicht erzielt. Um die Höhe des für die Diskontierung von Wechseln verwendeten Kapitals feststellen zu können, wäre eine getrennte Angabe der von der Bank diskontierten und rediskontierten Wechsel unter Hervorhebung der einzelnen Daten erforderlich. Ebenso unberechtigt wäre es, die Umsätze auf Kontokorrent-Konto etwa mit den Einnahmen auf Zinsen-Konto und auf Provisions-Konto zu vergleichen und daraus Schlüsse auf die Rentabilität zu ziehen; selbst dann, wenn die Zins- und Provisionseinnahmen, die durch die auf Kontokorrent-Konto erscheinenden Geschäfte entstehen, getrennt gebucht werden, also nicht auf einem gemeinsamen Zinsen-Konto und Pro-

vissions-Konto mit den Zinsen und Provisionen aus anderen Geschäften vermengt werden. Denn im Umsatz des Kontokorrent-Kontos erscheinen so viele Posten, die z. B. durch Überweisungen zustande gekommen sind, also keinen Ertrag bringen, daß der Umsatz auf diesem Konto nicht mit dem Gewinn auf Zinsen- oder Provisions-Konto verglichen werden kann.

Ebensowenig ist der Gewinn auf Effekten-Konto mit den Umsätzen auf diesem Konto zu vergleichen. Denn auf Effekten-Konto erscheinen nicht nur die eigenen Geschäfte der Bank, sondern auch die Geschäfte mit der Kundschaft, wobei der Gewinn der Bank in das Provisions-Konto fließt.

Aus den Bilanzpositionen allein Rückschlüsse auf die Geschäftsentwicklung zu ziehen, ist ebenfalls gewagt. So kann z. B. eine Zu- oder Abnahme der Wechselbestände dadurch entstanden sein, daß eine Flüssigkeit am Geldmarkt gegen Ende des Jahres der Bank Veranlassung gab, einen umfangreichen Bestand an Wechseln in ihrem Portefeuille zu behalten, während sie vielleicht im Jahre zuvor infolge höherer Zinssätze einen großen Teil bei der Reichsbank rediskontiert hatte. Eine Vermehrung der Effekten- oder Konsortialbestände gegenüber dem Vorjahr braucht nicht auf Geschäftserweiterung schließen zu lassen. Infolge schlechter Börsenkonjunktur kann die Bank verhindert worden sein, einen Teil ihrer Effekten zu verkaufen; das würde also gerade zu einem ungünstigen Urteil über die Bilanz Anlaß geben können. Auch kann die Bank eine Aufwärtsbewegung an der Börse dazu benutzt haben, einen Teil ihrer Effekten mit Gewinn zu verkaufen, so daß umgekehrt aus der Verminderung der Bestände in der Bilanz nicht ohne weiteres geschlossen werden kann, daß der Geschäftsumfang der Bank sich verringert habe. Höchstens kann aus einer Vermehrung der Schuldner oder der Gläubiger auf Zunahme der Kundschaft geschlossen werden, aber auch hierbei ist Vorsicht am Platze. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die Bilanz doch nur den Vermögensstand an einem Tage des Jahres angibt; gar zu leicht kann also im Laufe des Jahres das Bild ein ganz anderes gewesen sein. Allerdings ist die Entwicklung der Bilanzziffern während des Geschäftsjahres aus den monatlich veröffentlichten Bilanzübersichten ersichtlich, und darin besteht gerade teilweise ihr Wert, daß man bei der Betrachtung der Jahresabschlüsse derjenigen Kreditbanken, die solche Monatsbilanzen veröffentlichen, nicht mehr allein auf die Jahresziffern angewiesen ist. Andererseits ist aber seit einigen Jahren das Urteil über die Ursachen einer Vermehrung der Gläubigerziffern dadurch erschwert worden, daß hierin auch die Kredite enthalten sind, die von den Banken im Auslande genommen werden. Eine Zunahme jener Ziffern deutet also nicht mehr an, daß die freien Gelder des Publikums der Bank in erhöhtem Maße zugeflossen sind. Sie kann vielmehr dadurch entstanden sein, daß die Bank selbst — vielleicht gerade zum Ausgleich eines Rückganges jener fremden Gelder — gegenüber der Vergleichszeit (z. B. dem Vorjahre) mehr ausländische Verpflichtungen eingegangen ist. Ebenso braucht auch das Anwachsen der Schuldner nicht mit einer Ausdehnung des Kreditgeschäfts zusammenzuhängen. Es kann z. B. infolge einer Verschlechterung

der Wirtschaftslage die Rückzahlung eines Teiles der gewährten Kredite durch die Kundschaft erschwert worden sein — die Kredite sind, wie es in der Praxis heißt „eingefroren“ —, oder es können einzelne besonders große Kredite gewährt worden sein; eine Tatsache, die keineswegs immer günstig zu beurteilen ist, sondern im Gegenteil gefährlich sein kann, wenn die Zahlungsfähigkeit dieser Schuldner nicht völlig zweifelsfrei ist. Es geht hieraus hervor, daß man aus den Schuldner- und Gläubigerziffern einer Bankbilanz ohne nähere Erläuterung überhaupt keine zuverlässigen Schlüsse ziehen kann. Der Überblick wird jedoch durch den schon erwähnten Mißstand wesentlich erschwert, daß die Banken ihre Verluste an Schuldnern nicht auf einem besonderen Abschreibungs- oder Delkredere-Konto ausweisen, sondern aus den Gewinnen auf Provisions-, Zinsen-Konto usw. vor deren Ausweis decken (s. S. 747). Es lassen sich daher aus diesen Gewinnen auch nicht zuverlässige Schlüsse in der Richtung ziehen, ob eine Bank bei der Anlage der ihr vom Publikum zugeflossenen Gelder (der „fremden Gelder“) eine angemessene oder vielleicht zu geringe oder zu hohe Verzinsung erzielt hat.

Die Schwierigkeiten bei der Beurteilung einer gedruckten Bilanz ergeben sich also sowohl daraus, daß die Bilanz als solche keinen vollständigen Einblick in die geschäftlichen Verhältnisse des Unternehmens gewähren kann, sowie aus den Gepflogenheiten der Gesellschaften, die meist bestrebt sind, der Öffentlichkeit diesen Einblick zu erschweren. Nun verlangt das Gesetz allerdings eine Ergänzung der Bilanzziffern durch den Geschäftsbericht. Nach § 260 HGB. hat der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Gesellschaftsvertrag (Statut) kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus bestimmt werden. Nach § 263 HGB. sind diese Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre auszulegen, und es ist jedem Aktionär auf Verlangen Abschrift hiervon zu erteilen. Die im Gesetz enthaltene Redewendung „einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht“ gibt aber den Gesellschaften in bezug auf die Art der Berichterstattung allzu große Freiheiten. Tatsächlich gewähren auch die veröffentlichten Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften keinen genügenden Einblick in die Lage des Unternehmens. Sie enthalten meist nur einige allgemeine Betrachtungen über die wirtschaftliche Lage, einige Erläuterungen zu den Bilanzziffern und die Anträge des Aufsichtsrats für die Generalversammlung über die Verteilung des Reingewinns an die Aktionäre, die Zuweisungen an die offenen Reserven usw. Nur verhältnismäßig wenig Gesellschaften teilen die im Berichtsjahr erzielten Wertumsätze mit.

Die monatlichen Bilanzübersichten haben, wie erwähnt (S. 749), die Möglichkeit einer Beurteilung der Entwicklung der Bank während des Geschäftsjahres geschaffen. Sind diese Bilanzen auch nicht zum 31. Dezember auf-

zustellen, so werden doch auch die Jahresbilanzen, für die bei fast sämtlichen Kreditbanken dieser Termin in Betracht kommt, nach dem Muster der monatlichen Übersichten aufgestellt. Allerdings sind einige Sonderangaben zu den Bilanzpositionen in den im „Deutschen Reichsanzeiger“ veröffentlichten Bilanzübersichten, jedoch nicht in den veröffentlichten Jahresbilanzen enthalten. Durch die monatlichen Bilanzübersichten ist namentlich erreicht worden, daß die Bilanzierung im wesentlichen einheitlich ist. Das ist aber von besonderer Bedeutung. Die Bilanz einer Bank kann dem Außenstehenden keinen Überblick verschaffen. Vielmehr ist hierzu der Vergleich mit den Bilanzen einer größeren Zahl anderer Banken neben dem Vergleich mit den Angaben früherer Jahre notwendig. Hierfür ist aber die Einheitlichkeit der Bilanzierung unbedingt notwendig.

Das Muster für die monatlichen Bilanzübersichten der Kreditbanken und somit auch für deren Jahresbilanzen hat folgenden Wortlaut:

#### Aktiva.

1. Nicht eingezahltes Aktien- bzw. Betriebskapital.
2. Kasse, fremde Geldsorten und fällige Zins- und Dividendscheine.
3. Guthaben bei Noten- und Abrechnungs- (Clearing-) Banken,  
davon entfallen auf deutsche Notenbanken allein
4. Schecks, Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:
  - a) Schecks und Wechsel (mit Ausschluß von b—e);
  - b) unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Reichs und der Länder;  
davon bei der Reichsbank rediskontabel
  - c) eigene Akzepte;
  - d) eigene Ziehungen;
  - e) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank.
5. Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen mit Fälligkeit bis zu 3 Monaten;  
davon innerhalb 7 Tagen fällig.
6. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere;  
davon entfallen auf Reports allein
7. Vorschüsse auf verfrachtete oder eingelagerte Waren:
  - a) Rembourskredite,
    1. sichergestellt durch Fracht- oder Lagerscheine
    2. sichergestellt durch sonstige Sicherheiten,
    3. ohne dingliche Sicherstellung;
  - b) sonstige kurzfristige Kredite gegen Verpfändung bestimmt bezeichneter markt-gängiger Waren.
8. Eigene Wertpapiere:
  - a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder;
  - b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wert-papiere;
  - c) sonstige börsengängige Wertpapiere;
  - d) sonstige Wertpapiere.
9. Konsortialbeteiligungen.
10. Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen.
11. Debitoren in laufender Rechnung;  
davon entfallen auf Kredite an Banken, Bankfirmen, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute.

Von der Gesamtsumme (Pos. 11) sind gedeckt:

- a) durch börsengängige Wertpapiere,
  - b) durch sonstige Sicherheiten.
12. Langfristige Ausleihungen gegen hypothekarische Sicherung oder gegen Kommunaldeckung.
13. Bankgebäude.
14. Sonstige Immobilien.
15. Sonstige Aktiva.
- Außerdem: Aval- und Bürgschaftsdebitoren.

#### Passiva.

- 1. Aktienkapital bzw. Betriebskapital.
  - 2. Reserven.
  - 3. Kreditoren:
    - a) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite;
    - b) deutsche Banken, Bankfirmen, Sparkassen und sonstige deutsche Kreditinstitute;
    - c) sonstige Kreditoren.
- Von der Gesamtsumme der Kreditoren (mit Ausschluß von a) sind:
- 1. innerhalb 7 Tagen fällig;
  - 2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig;
  - 3. nach mehr als 3 Monaten fällig.
4. Akzepte.
5. Langfristige Anleihen bzw. Darlehen:
  - a) Hypothekendarlehen und Kommunalobligationen im Umlauf;
  - b) Sonstige.
6. Sonstige Passiva.
- Außerdem: Aval- und Bürgschaftsverbindlichkeiten.
- Eigene Indossamentsverbindlichkeiten:
  - a) aus weiterbegebenen Bankakzepten;
  - b) aus Solawechseln der Kunden an die Order der Bank;
  - c) aus sonstigen Rediskontierungen.
- Von der Gesamtsumme (a + b + c) sind in spätestens 14 Tagen fällig.
- Eigene Ziehungen überhaupt;
- davon für Rechnung Dritter.

Ein Vergleich mit der auf S. 768/769 wiedergegebenen Bilanz der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft für 1929 zeigt, daß in dieser z. B. die Angabe der Guthaben bei den deutschen Noten- und Abrechnungsbanken fehlt, also auch die Höhe der ausländischen Guthaben bei diesen Banken nicht erkennbar ist. Ferner fehlt die Angabe der innerhalb sieben Tagen fälligen Nostroguthaben, die Trennung der Reports von den Lombards sowie der Kredite an Banken und ähnliche Kreditinstitute von den übrigen Schuldnern.

Zu dem Muster der monatlichen Bilanzübersichten hat das Reichswirtschaftsministerium im Deutschen Reichsanzeiger vom 15. März 1928 einige Erläuterungen veröffentlicht, die bei der folgenden Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen, soweit sie von Bedeutung sind, berücksichtigt werden.

Die Zusammenfassung des Barbestandes (Kasse), der fremden Geldsorten und der Zins- und Dividendenscheine erfolgte wohl, weil auch

Sorten und Kupons im allgemeinen sofort eingelöst werden können. Auf eine Trennung braucht auch für die Bilanzkritik kein besonderer Wert gelegt zu werden; es sei denn, daß die Bank sehr große Bestände an fremden Geldsorten oder in ausländischer Währung zahlbarer Kupons besitzt, die nur in Ländern mit bedeutenden Schwankungen des Währungskurses zahlbar sind und deren Besitz daher ein erhebliches Risiko in sich birgt. Nicht ohne Bedeutung wäre eine Trennung, wenn man die Frage unter allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet. Es ist von Wichtigkeit, zu wissen, ein wie großer Teil der sofort fälligen fremden Gelder (Depositengelder und sonstigen Gläubiger) die Banken in der Regel als Kassenbestand halten. Aus einer solchen Berechnung vermag man durch Vergleich verschiedener Jahresergebnisse ungefähr zu erkennen, wie groß die Einschränkung des Bargeldumlaufes durch eine stärkere Vermehrung des Depositenverkehrs ist. Je größer die Summe der sofort fälligen Depositengelder und sonstigen Kreditoren einer Bank ist, desto größer wird auch ihr Kassenbestand sein müssen, weil sie darauf gefaßt sein muß, daß entsprechend höhere Summen bei ihr abgehoben werden. Freilich wird der Barbestand um so größer sein müssen, je mehr Niederlassungen eine Bank unterhält, weil jede einzelne Niederlassung eine Reserve an Barmitteln für etwaige unvorbereitete Anforderungen besitzen muß. Da aber der Bestand an fremden Geldsorten, Kupons und Dividendenscheinen im Vergleich zum Kassenbestand in der Regel nicht erheblich ist, ist eine solche Trennung nicht unbedingt nötig. Noch nicht fällige deutsche oder ausländische Zins- und Dividendenscheine sind unter den „eigenen Wertpapieren“ aufzunehmen.

Die Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken gehören eigentlich zu den sonstigen Schuldnern (Debitoren) der Banken. Ihre getrennte Angabe ist aber erforderlich, weil sie im Gegensatz zu diesen regelmäßig sofort flüssig zu machen sind. Unter Abrechnungsbanken werden nach den Erläuterungen des Reichswirtschaftsministeriums solche Banken verstanden, bei denen die Ergebnisse aus der Abrechnung einer gemeinsamen Abrechnungsstelle von Bankfirmen endgültig verbucht werden. Neben der Reichsbank kommen also für Berlin nur die Bank des Berliner Kassen-Vereins in Betracht. Auch die Guthaben auf Postscheck-Konto sind in diese Position aufzunehmen, obgleich das Postscheckamt keine Abrechnungsstelle in dem erwähnten Sinne ist. Die Guthaben bei ausländischen Noten- und Clearingbanken dürfen nur insoweit aufgenommen werden, als sie von ausländischen Zweigstellen deutscher Banken bei jenen Banken ihres Landes als Abrechnungs- oder Kassenreserve gehalten werden.

Von den Schecks und Wechseln sind die kurzfristigen (unverzinslichen) Schatzanweisungen des Reiches und der Einzelstaaten (Schatzwechsel) getrennt aufgeführt. Die verzinslichen Schatzanweisungen sind im Effektenbestand enthalten. Die Notwendigkeit einer Trennung dieser beiden Wertpapiere, andererseits die Zweckmäßigkeit einer Einordnung der Schatzscheine in die Gruppe Schecks und Wechsel ergibt sich daraus, daß die

Schatzscheine bis zum Betrage von insgesamt 400 Millionen Reichsmark von der Reichsbank diskontiert werden (s. S. 16), so daß sie, unter der Annahme, daß diese Summe bei der Reichsbank noch nicht erreicht ist, zu den flüssigen Anlagen der Bank gehören, während sich die Bank auf die verzinslichen Schatzanweisungen nur durch Verkauf an der Börse oder durch Lombardierung bares Geld verschaffen kann. Dadurch, daß die verzinslichen Schatzanweisungen Börsenpapiere sind, ist ihr Besitz auch mit einem Kursrisiko verknüpft. Allerdings ist dieses Risiko angesichts der Verpflichtung des Schuldners, die Anweisungen nach einer bestimmten Anzahl von Jahren zurückzuzahlen, geringer als bei den fundierten Reichs- oder Staatsanleihen.

Der Wechselbestand wird in dem Bilanzmuster von den eigenen Akzepten der Bank, den eigenen Ziehungen und den Solawechseln der Kunden an die Order der Bank (d. h. den in dieser Form gegebenen Bürgschaftswechseln) getrennt. Eigene Akzente haben die Banken nur selten und dann meist nur in geringem Umfange in ihrem Besitz. Es kann jedoch vorkommen, daß die vom Kunden ausgestellten, von der Bank akzeptierten Wechsel zunächst im Besitze der Bank verbleiben, bevor sie „getauscht“ werden (s. S. 43). Da diese Akzente, wenn sie etwa nicht diskontiert werden können, also im Besitze der Bank verbleiben, den Akzeptkredit, wirtschaftlich betrachtet, zu einem gewöhnlichen Kontokorrentkredit machen, ist es wichtig, aus den Bilanzen ihren Umfang zu ersehen.

Die „eigenen Ziehungen“ kommen dagegen im Verkehr der mittleren und kleineren Banken (Genossenschaftsbanken usw.) häufig vor. Ein Kontokorrentkredit wird nämlich oft in der Form gewährt, daß der Kunde zur Sicherheit einen von ihm akzeptierten Wechsel hinterlegt, auf den die Bank als Aussteller ihre Unterschrift setzt. In der Praxis wird gewöhnlich gesagt, der Kunde hinterlege sein eigenes Akzept. Die Bank ist bei einer solchen Kreditform in der Lage, falls der Kunde seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit des Wechsels nicht nachkommt, sofort Wechselklage zu erheben, wodurch sich für die Bank die auf S. 151 geschilderten Vorteile ergeben. Um diese Vorteile zu genießen, genügt es allerdings, wenn der von dem Kunden hinterlegte Wechsel als Depotwechsel ausgestellt ist. Unter einem Depotwechsel (auch Kautionswechsel genannt) versteht man einen Wechsel, der nach der allgemeinen Auffassung im Handelsverkehr nur zur größeren Sicherheit des Wechselnehmers dient und von diesem nicht weiter begeben wird<sup>1)</sup>.

Zuweilen pflegen die Banken sich von ihren Kunden bei Inanspruchnahme von Krediten Wechsel mit eigenem Akzept geben zu lassen, um auf diese Weise durch die Gewährung des Kredits ihre flüssigen Mittel nicht festzulegen, d. h. um durch Rediskontierung des Wechsels die verliehene Summe ihren

---

<sup>1)</sup> Nach der herrschenden Judikatur kann freilich auch beim Depotwechsel, sofern der Wechselnehmer überhaupt einen Anspruch hatte und nicht durch Vereinbarung mit dem Schuldner die Begebung des Wechsels ausgeschlossen worden war, ein Einwand gegen den wechselmäßigen Anspruch nicht hergeleitet werden (siehe Staub, Kommentar zur Wechselordnung, 11. Aufl., Anm. 28 zu Art. 82).



Betriebsmitteln wieder jederzeit zuführen zu können. Der so zustande gekommene Kredit hat Ähnlichkeit mit dem Akzeptkredit, weil in beiden Fällen die flüssigen Mittel der Bank nicht in Anspruch genommen werden. Für die Beurteilung der Bilanz besteht jedoch zwischen beiden Kreditarten ein wesentlicher Unterschied, sofern die mit dem Akzept des Kunden versehenen Wechsel in der Bilanz als Wechselbestand aufgenommen werden. Denn diese Wechsel sind keine dem gewöhnlichen Handelsverkehr entstammenden Wechsel (Handelswechsel), sondern Finanzwechsel. Sie sind daher bei der Reichsbank nicht rediskontierbar. Auch haftet aus ihnen neben dem Akzeptanten nur die als Aussteller fungierende Bank, also nicht wie meist bei den von den Banken diskontierten Handelswechseln der Warenlieferant als Aussteller, der Warenkäufer als Akzeptant und die Bank als Indossant. Da der Wechselbestand gewöhnlich zu den leicht greifbaren Aktiven gerechnet wird, ist es durchaus notwendig, daß auch die von Kunden bei Inanspruchnahme eines Kredits hinterlegten Kautions-, Bürgschaftswchsel usw. nicht mit den diskontierten Handelswechseln in einem Posten zusammen erscheinen. Daher sind diese Wechsel (Solawechsel) in einer besonderen Position anzugeben. Auf Wechsel, deren Eingang zweifelhaft ist, werden natürlich in der Jahresbilanz Abschreibungen vorgenommen.

Die Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen stellen solche Guthaben dar, die eine Bank bei anderen Banken unterhält. Nicht aufzunehmen sind aber Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken; diese gehören, wie oben erwähnt, in die besonders hierfür bestimmte Bilanzrubrik. Der größte Teil der Nostroguthaben besteht aus Forderungen an ausländische Banken, die z. B. zum Zwecke von Devisengeschäften unterhalten werden. Jedoch handelt es sich hierbei auch um Beträge, die eine Bank an eine andere Bank auf Conto nostro verliehen hat. Sind z. B. in Hamburg die Zinssätze höher als in Berlin, so kann eine Berliner Bank Guthaben bei einer Hamburger Bank unterhalten, die ihr dann höher verzinst werden, als es in Berlin der Fall wäre. Nach den Erläuterungen zum Muster der monatlichen Bilanzübersichten sind als Nostroguthaben jedoch nur solche Guthaben zu verstehen, die für die Bank eine auch bei längerfristiger Hingabe jederzeit realisierbare Reserve bei anderen Kreditinstituten darstellen. Soweit diese Guthaben eine Fälligkeit von mehr als drei Monaten haben, sind sie unter den Debitoren zu verbuchen. Dasselbe gilt von solchen Forderungen, die darauf beruhen, daß andere Banken auf ihr Ersuchen Darlehen bekommen haben. Die Einsetzung der Nostroguthaben in ausländischer Währung in der Jahresbilanz erfolgt wie die aller Bilanzposten in fremder Währung nach dem Kurse des Bilanzstichtages.

Unter den Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere erscheinen zunächst die auf Grund von Prolongationsgeschäften mit der Kundschaft an der Börse abzunehmenden Reporteffekten (s. S. 474). Es handelt sich, wie aus den Worten „gegen börsengängige Wertpapiere“ hervorgeht, nur um Effekten, die an einer Börse (des Inlandes oder Auslandes)

amtlich notiert sind. Ferner sind darin die aus der Hergabe von Monatsgeld entstandenen Forderungen enthalten (s. S. 468). Unter Lombards sind nur voll gedeckte Lombards aufzunehmen, d. h. nur feste, nicht in laufender Rechnung gegebene Kredite, die auf bestimmte Zeit gegen bestimmte Effekten zu einem festen Zinssatz gewährt sind. Die üblichen Kontokorrentkredite zur Anschaffung von Wertpapieren (Kauf mit Einschluß) müssen also in der Bilanz unter den „Schuldnern“ (Debitoren) erscheinen.

Die Vorschüsse auf verfrachtete und eingelagerte Waren werden in dem Bilanzmuster von den Debitoren in laufender Rechnung getrennt angegeben, weil diese beiden Arten des Bankkredits sich in mancher Beziehung voneinander unterscheiden. Kredite gegen Sicherstellung von Waren gelten im allgemeinen als weniger riskant als andere Kredite, mit Ausnahme der Effektenlombardierung. Dabei ist natürlich vorauszusetzen, daß bei diesen Kreditgeschäften den Preisschwankungen am Warenmarkte genügend Rechnung getragen wird. Namentlich aber werden die Kredite gegen Sicherstellung von Waren im Vergleich zu den meisten anderen Krediten (z. B. denen gegen Sicherungsübereignung von Maschinen, Sicherungshypotheken) als liquidere Anlagen betrachtet, zumal dann, wenn sie nur für die Dauer des Transports der Waren gegeben werden. Waren sind meist leicht umsetzbare Güter, und der wirtschaftliche Zweck der gegen ihre Sicherstellung genommenen Kredite ist gewöhnlich, das Geld nur für die Dauer der verhältnismäßig kurzen Zeit vom Ankauf bis zum Verkauf der Waren — im Originalzustande oder nach Verarbeitung — zu erhalten. Im Gegensatz hierzu ist bei den üblichen Kontokorrentkrediten, mögen sie als Blankokredite oder gegen Sicherheiten der eben geschilderten Art gegeben werden, schwer festzustellen, ob der Schuldner sie zur Stärkung der Umlaufmittel, z. B. für den Ankauf von Waren und zur Kreditgewährung an die Kundschaft, oder als Investitionskredite, also z. B. zum Bau eines neuen Fabrikgebäudes oder dem Ankauf neuer Fabrikationsmaschinen, verwendet. Kredite dieser Art sind natürlich weniger liquide, weil der Kreditbetrag im Betriebe nicht umgesetzt wird. Aus diesem Grunde werden in dem Bilanzmuster nicht nur die Kredite gegen die auf dem Transport befindlichen Waren, die kurz als Rembourskredite (im weiteren Sinne) bezeichnet werden, von den unter „Debitoren in laufender Rechnung“ aufzunehmenden Krediten getrennt, sondern auch die sonstigen kurzfristigen Kredite gegen Verpfändung von Waren. Nun pflegen die Banken, wie auf S. 66 hervorgehoben wurde, die Rembourskredite (im weiteren Sinne) häufig in der Weise zu geben, daß zunächst das Dokument beliehen wird, dann jedoch nach Eintreffen der Ware der Kunde über die Ware frei verfügen darf. Der Kredit verwandelt sich dann in einen Blankokredit; häufig werden statt der bisherigen Dokumente andere Sicherheiten gewährt. Es kommt auch vor, daß die Rembourskredite infolge einer vorübergehenden Aushändigung der Dokumente am Bilanztage ungedeckt sind. Wenn diese umgewandelten oder vorübergehend ungedeckten Kredite nicht unter die „Schuldner in laufender Rechnung“ eingereiht werden, wie es eigentlich der Fall sein müßte,

so geschieht dies wohl aus betriebstechnischen Gründen. Die Großbanken besitzen, wie erwähnt, für die Abwicklung der Remboursgeschäfte häufig eine besondere Abteilung. Hier werden auch die mit der Kreditgewährung verbundenen Arbeiten verrichtet, und es wäre daher technisch mit Schwierigkeiten verknüpft, das Kreditgeschäft nunmehr in einer anderen, auch räumlich getrennten Abteilung zu führen, wenn der Kunde die Dokumente zurück-erhält oder an deren Stelle andere Sicherheiten gibt. In dem Bilanzmuster sind jedoch die durch Fracht- oder Lagerscheine sichergestellten Rembourskredite von den durch sonstige Sicherheiten und den ohne dingliche Sicherstellung gewährten Rembourskrediten getrennt worden. Aus den „Erläuterungen“ geht hervor, daß bei allen in die Position 7 einzureihenden Krediten nach der Art des Geschäfts die Gewähr gegeben sein soll, daß sie sich aus der Abwicklung des Geschäfts in einigen Monaten automatisch abdecken. Warenkredite, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, insbesondere Dauerkredite, dürfen, selbst wenn sie durch Warenverpfändung oder Übereignung gesichert sind, in Position 7 nicht erscheinen, sondern gehören unter die Debitoren. Hieraus geht hervor, daß der wirtschaftliche Zweck der Warenkredite, wie wir ihn oben dargestellt haben, für die Bilanzierung entscheidend sein soll. Ob aber in der Praxis bei denjenigen Krediten, die nicht nur für die Zeit der auf dem Transport befindlichen Waren gegeben und nach Eintreffen der Ware sofort abgedeckt werden, immer eine Trennung in der Richtung erfolgt, ob sie nur zur Abwicklung eines Geschäfts dienen oder ob es sich um Dauerkredite handelt, ist zu bezweifeln. Eine solche Trennung wird sich auch nicht immer vornehmen lassen, weil die Absicht des Schuldners sich nicht einwandfrei feststellen läßt, und selbst wenn zunächst die Absicht besteht, den Kredit nur vorübergehend für die Geschäftsabwicklung in Anspruch zu nehmen, die Entwicklung der Wirtschafts- oder der Lage des Warenmarktes den Kredit zu einem Dauerkredit gestalten kann.

Die eigenen Wertpapiere wurden vor Einführung des einheitlichen Bilanzmusters nur bei den Berliner Großbanken, nicht aber bei allen anderen Banken getrennt von den Konsortialbeständen angegeben. Eine solche Trennung ist aber schon deshalb erwünscht, weil die Bank die eigenen Wertpapiere, soweit sie einen Börsenmarkt haben, jederzeit verkaufen kann, bei den Konsortialbeständen aber es häufig hierzu der Zustimmung anderer Mitglieder des Konsortiums bedarf. Die Namen der Wertpapiere und die Nennwerte werden von keiner deutschen Kreditbank veröffentlicht, so daß eine genaue Kenntnis der Zusammensetzung der Effektenbestände dem der Verwaltung nicht angehörenden Aktionär verschlossen bleibt. In den Geschäftsberichten vieler ausländischen Bankbilanzen wird dagegen ausführlich angegeben, welche Wertpapiere die Bank besitzt und wie hoch sich der Nennwert und Einstandswert eines jeden Papiers stellt. Schon daraus, daß diese Angaben in ausländischen Geschäftsberichten enthalten sind, ohne daß man jemals von einer Gefährdung berechtigter Geschäftsinteressen etwas gehört hätte, ergibt sich, daß sie auch bei uns möglich wären. Gegenüber der Forderung, daß

auch die deutschen Banken die Effektenbestände genau angeben mögen, wird meist eingewendet, daß die Veröffentlichung leicht Gelegenheit zu spekulativer Ausnutzung geben könnte. Mindestens die Angabe der Nennwerte und eine eingehende Trennung nach Gattungen (z. B. Eisenbahnaktien, Terrainaktien, Aktien chemischer Gesellschaften usw.) wäre durchaus notwendig, weil man erst durch einen Vergleich der Nennwerte mit den Bilanzwerten zu ersehen vermag, ob der Effektenbestand einer Bank gegenüber den früheren Jahren größer oder geringer geworden ist. Der in die Bilanz eingesetzte Wert kann z. B. infolge eines Kursrückganges niedriger geworden sein, während der Nennwert unverändert geblieben oder höher geworden ist. Zur Beurteilung der Frage, ob eine Bank im Laufe des Geschäftsjahres ihren Effektenbestand vermehrt hat, kommt es hauptsächlich auf den Nennwert an. Von Bedeutung ist auch zu wissen, ob eine Erhöhung des Wertbestandes nur dadurch herbeigeführt worden ist, daß Effekten, die sich schon längere Zeit im Besitz der Bank befanden, zu höherem Kurse in die Bilanz aufgenommen worden sind, so daß in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Effektergebnis ausgewiesen wird, der nur buchmäßig, nicht durch Verkauf von Wertpapieren entstanden ist. Freilich ist jede Aktiengesellschaft, wie erwähnt, nach § 261,1 des HGB. verpflichtet, Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren einzusetzen. Wenn daher eine Aktienbank im Laufe des Geschäftsjahres Wertpapiere, die einen Börsenpreis haben, gekauft und der Kurs bis zum Schlusse des Geschäftsjahres gestiegen ist, so darf sie die Papiere nur zu dem Anschaffungspreise aufnehmen. Der Sinn dieser Bestimmung ist, zu verhindern, daß Gewinne in der Bilanz ausgewiesen werden, die nur buchmäßig entstanden, aber nicht tatsächlich erzielt worden sind. Nach der herrschenden Rechtsanschauung kann jedoch die Bilanz in vielen Fällen trotzdem Gewinne ausweisen, die nur buchmäßig erzielt wurden. Hat nämlich eine Bank in einem Jahre Wertpapiere unter dem Anschaffungspreis eingesetzt, weil der Kurs am Bilanztage niedriger notierte, so kann sie, wenn bis zum Abschlußtage des nächsten Jahres der Kurs gestiegen ist, die Wertpapiere zu dem den letzten Bilanzkurs übertreffenden höheren Preise des Abschlußtages einsetzen, freilich nur zu einem Kurse, der den ursprünglichen Anschaffungspreis nicht übersteigt<sup>1)</sup>. Obgleich auf diese Weise nur ein in einem früheren Jahre tatsächlich erzielter Verlust durch die Kurssteigerung ganz oder teilweise ausgeglichen wird, erscheint doch die Verteilung eines solchen Buchgewinnes deshalb bedenklich, weil durchaus nicht feststeht, daß zu dem in die Bilanz eingesetzten Kurse des Abschlußtages tatsächlich die Wertpapiere verkauft werden konnten. Man wird vielmehr annehmen müssen, daß der Kurs erheblich niedriger geworden wäre, wenn größere Bestände von Wertpapieren veräußert

<sup>1)</sup> Siehe Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. § 261 Anm. 19.

worden wären. Auf nicht börsengängige Wertpapiere finden die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung. Sie dürfen jedoch nach § 261,2 HGB. ebenfalls höchstens zum Anschaffungspreise in die Bilanz eingesetzt werden, und es ist notwendig, daß der Bilanzwert nicht höher ist, als der wirkliche Wert am Bilanztage (§ 40 HGB.).

Es wäre daher erwünscht, um eine Bankbilanz besser beurteilen zu können, daß Nennwert und Effektenart angegeben werden. Tatsächlich beschränkt sich jedoch das Bilanzmuster auf eine Unterscheidung nach vier großen Effektengruppen, den Anleihen und verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs und der Länder, den sonstigen bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbaren Wertpapieren, den sonstigen börsengängigen Wertpapieren und den sonstigen (nicht notierten) Effekten. Unter die bei Zentralnotenbanken beleihbaren Wertpapiere dürfen nach den Erläuterungen die bei ausländischen Zentralnotenbanken beleihbaren Wertpapiere nur insoweit aufgenommen werden, als sie von solchen Zweiganstalten deutscher Banken gehalten werden, die sich im Lande der betreffenden Zentralnotenbanken befinden.

Der Bilanzposten Konsortialbeteiligungen gibt über den Bilanzwert der noch schwebenden Beteiligungen der Bank an Konsortialgeschäften Aufschluß. Auch hier wären, ebenso wie beim Effektenbestand, im Geschäftsbericht ergänzende Angaben über die einzelnen Beteiligungen mit Angabe des Kapitals, das die Bank angelegt hat, erwünscht. Das Bilanzmuster enthält jedoch überhaupt keine näheren Angaben über die Zusammensetzung des Bestandes. In den Geschäftsberichten geben die Banken zuweilen davon Kenntnis, wie groß die Beteiligung an den einzelnen Wertpapiergattungen (festverzinslichen Werten, Bankaktien usw.) ist und an welchen Gesellschaften die Bank im Laufe des Berichtsjahres Interesse genommen hat. Auch wird von einigen Banken noch die Anzahl der Beteiligungen angegeben (z. B. zwölf Beteiligungen an festverzinslichen Werten). Die Einsetzung der Konsortialbeteiligungen in die Jahresbilanz hat nach denselben Grundsätzen zu erfolgen, wie die der eigenen Wertpapiere. Häufig werden aber dadurch stille Reserven gebildet, daß Gewinne, die bereits durch Verkauf von Konsortialeffekten erzielt sind, erst verrechnet werden, wenn die Schlußabrechnung des Konsortiums vorgenommen wird.

In der Position „dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen“ sind diejenigen Beträge enthalten, die als Beteiligung (z. B. als Kommanditbeteiligung) bei anderen Bankunternehmungen eingezahlt sind; ferner auch der Gegenwert für die Aktien solcher Banken, an denen dauernd Interesse genommen werden soll. In den „Erläuterungen“ ist ausdrücklich erklärt worden, daß es unzulässig ist, Bankaktien, die sich im dauernden Besitze der Bank befinden, unter „eigene Wertpapiere“ einzureihen. Fast in allen Fällen wird schon äußerlich das Interesse einer Bank an einer anderen Aktienbank dadurch erkennbar sein, daß Mitglieder ihres Vorstandes oder ihres Aufsichtsrates im Aufsichtsrat des anderen Unternehmens ver-

treten sind. Der Bilanzwert solcher Beteiligungen bei fremden Banken bleibt regelmäßig der gleiche; es sei denn, daß Abschreibungen für notwendig gehalten werden. Zeigt also die in diesem Posten enthaltene Ziffer gegenüber der entsprechenden Ziffer des letzten Jahres eine Veränderung, so ist sie gewöhnlich darauf zurückzuführen, daß eine Beteiligung abgestoßen oder eine neue erworben worden ist. Im Geschäftsbericht sind dann meist nähere Erläuterungen hierüber enthalten. Häufig kommt es vor, daß eine Bank ihr Aktienkapital dergestalt erhöht, daß die jungen Aktien gegen Aktien einer anderen Bank umgetauscht werden. Wenn in einem solchen Falle der Kurs der Aktien des „Mutterinstituts“ höher ist, als der Aktienkurs desjenigen Instituts, das dem ersten angegliedert werden soll (des „Tochterinstituts“), so wird sich der Umtausch in der Weise vollziehen, daß für eine geringere Summe von Aktien des Mutterinstituts ein größerer Betrag von Aktien des Tochterunternehmens eingetauscht wird. Angenommen, die A-Bank habe beschlossen, an der B-Bank Interesse zu nehmen. Sie fordert die Aktionäre der B-Bank auf, ihre Aktien gegen junge Aktien der A-Bank umzutauschen. Der Börsenkurs der alten A-Bank-Aktien notiere  $300\%$ , der Kurs der B-Bank-Aktien  $200\%$ . Das Angebot wird dann so lauten, daß für je drei B-Bank-Aktien zwei junge Aktien der A-Bank gewährt werden<sup>1)</sup>. Das Aktienkapital der B-Bank betrage 30 Millionen Mark. Es sind dann zum Umtausch des gesamten Kapitals 20 Millionen Mark A-Bank-Aktien notwendig. Welche Veränderung tritt nun nach Vollzug des Umtauschs in der Bilanz der A-Bank zutage? In den Passiven hat das Aktienkapital eine Vermehrung in Höhe der jungen Aktien, d. h. um 20 Millionen Mark erfahren. Unter den Aktiven erscheint in der Rubrik „dauernde Beteiligungen“ ein Posten von 30 Millionen Mark B-Bank-Aktien, die naturgemäß nur zu demselben Betrage, zu dem in den Passiven die jungen Aktien aufgenommen werden, eingestellt werden dürfen. Die 30 Millionen Mark B-Bank-Aktien müssen also mit 20 Millionen Mark bilanzieren, d. h. zu einem Kurse von  $66\frac{2}{3}\%$ , also erheblich unter dem Börsenkurse der B-Bank-Aktien. Hieraus ergibt sich, daß durch solche Tauschoperationen das Mutterinstitut häufig stille Rücklagen zu schaffen in der Lage ist. Andererseits freilich wird dadurch die gesetzliche Rücklage des Mutterinstituts, die als getrennter Posten unter den Passiven figuriert, nicht angefüllt, während sie eine Erhöhung erfahren hätte, wenn die A-Bank die jungen Aktien nicht gegen B-Bank-Aktien umgetauscht, sondern sie ihren alten Aktionären zum Bezuge angeboten oder an der Börse verkauft haben würde (siehe S. 602).

Die Schuldner in laufender Rechnung (Debitoren) zerfallen, wie erwähnt (s. S. 40), in gedeckte und ungedeckte. Das Muster für die Bilanzüber-

<sup>1)</sup> In der Praxis wird gewöhnlich das Umtauschverhältnis so gestaltet, daß den Aktionären der B-Bank ein etwas höherer Kurs, als er augenblicklich an der Börse notiert, geboten wird, um die Aktionäre zum Umtausch leichter zu veranlassen. Häufig sind die jungen Aktien der A-Bank erst von einem späteren Zeitpunkt ab dividendenberechtigt als die alten Aktien. Alsdann muß die Dividende bei der Berechnung des Umtauschverhältnisses berücksichtigt werden.

sichten macht diesen Unterschied ebenfalls. Die Forderung nach weiteren Angaben über die Debitoren ist häufig erhoben worden. Berechtigt erscheint in erster Reihe die Notwendigkeit einer Stückelung der von den Banken gewährten Kredite. In der Bilanz oder im Geschäftsbericht müßte angegeben sein, wieviel Kredite die Bank in bestimmter Höhe gewährt hat. Die Veröffentlichung könnte in der Weise geschehen, daß die Kredite gestaffelt werden, also z. B. die Summen der Kredite bis 100 000 RM., von 101 000 bis 200 000 RM. usw., und schließlich von mehr als 1 000 000 RM. getrennt werden. Eine ähnliche Bilanzierungsmethode ist bereits im Reichshypothekensbankgesetz vom 13. Juli 1899 vorgeschrieben. In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz der Hypothekensbanken sind nach § 28,1 dieses Gesetzes ersichtlich zu machen: „Die Zahl der zur Deckung der Hypothekenspfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Verteilung nach ihrer Höhe in Stufen von hunderttausend Mark.“ Notwendig wäre ferner eine Trennung nach der Art der Deckung, also z. B. die Angabe, ob Kredite gegen Eintragung von Kautionshypotheken — getrennt nach Fabrik- und Wohngebäuden —, und namentlich wieviel Kredite an Tochterbanken gegeben worden sind. Die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft hat in ihrem Geschäftsbericht für 1929 Angaben über den Gesamtumfang gewährter Kredite bis zu 50 000 RM. und der darüber hinausgehenden veröffentlicht, ohne diese jedoch weiter zu spezialisieren. Gerade den Umfang der großen Kredite näher kennen zu lernen, ist aber für die Beurteilung einer Bankbilanz von Bedeutung. Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß eine Bank einen bedeutenden Teil ihres Aktienkapitals oder gar eine noch weit größere Summe einem einzigen Unternehmen zur Verfügung gestellt hat. Zu den gedeckten Debitoren gehören nach den „Erläuterungen“ auch die teilweise gedeckten, und zwar in Höhe des Betrages, für den die Deckung reicht.

Die langfristigen Ausleihungen gegen hypothekarische Sicherung oder gegen Kommunaldeckung sind in Position 12 getrennt anzugeben. Es handelt sich hierbei nicht um die üblichen Kredite gegen Sicherungshypotheken, die gewöhnlich nur kurzfristig gegeben werden. Langfristige Ausleihungen der genannten Art werden von den Kreditbanken nur selten gemacht; in der Regel nur von den „gemischten Hypothekensbanken“ (s. S. 765).

Der Posten Bankgebäude enthält nur den Wert der eigenen Gebäude der Bank. Auch hierin ruhen häufig stille Reserven, weil die Bilanzierung zum unveränderten Werte erfolgen muß, während der Wert der Grundstücke im Laufe der Jahre eine beträchtliche Steigerung erfahren haben kann.

Sonstige Immobilien sind Häuser, Terrains usw., die die Bank nicht zu eigenem Gebrauch übernommen hat.

Als sonstige Aktiva erscheinen z. B. Anlagen des Pensionsfonds der Angestellten (meist in Wertpapieren) usw.

Anzugeben sind ferner, jedoch nicht in der Bilanz selbst, sondern getrennt, unter den Aktiven die Aval- und Bürgschaftsschuldner (S. 98). Ihnen

entspricht unter den Passiven der Bilanz stets der gleiche Posten an Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen, z. B. Akzeptverbindlichkeiten, die die Bank für den Kunden bei der Steuer usw. eingegangen ist, oder in anderer Form übernommene Bürgschaften. Die getrennte Bilanzierung dieser Verbindlichkeiten soll dartun, daß die Verpflichtungen für die Bank nicht unter allen Umständen entstehen, sondern daß es sich eben nur um Eventualverpflichtungen handelt, aus denen die Bank nur haftbar ist, wenn ihr Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. In diese Position sind nach den „Erläuterungen“ auch die Garantieverpflichtungen aus Reichsanleihe lombards in Höhe der jeweiligen Inanspruchnahme einzubeziehen. Für die Beurteilung der Bilanz sind diese Angaben von großer Bedeutung. Ihre Veröffentlichung ist aber nicht bei allen Aktiengesellschaften üblich. Schon mehrfach ist es vorgekommen, daß Gesellschaften bedeutende Verpflichtungen für andere Personen oder Firmen übernehmen, namentlich auch für Tochtergesellschaften, an denen sie ganz oder maßgebend beteiligt sind. Bei einem Zusammenbruch der Muttergesellschaft, die gewöhnlich auch die Zahlungsunfähigkeit der Tochtergesellschaften zur Folge hat, stellt sich dann plötzlich heraus, daß die Verpflichtungen der Muttergesellschaft größer sind, als es aus der veröffentlichten Bilanz hervorging. Dieser Mißstand ist vor kurzer Zeit wieder beim Zusammenbruch der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft hervorgetreten; er hatte jedoch schon früher, besonders bei der Zahlungseinstellung der Leipziger Bank im Jahre 1901 Anlaß zu regen Erörterungen gegeben. Notwendig wäre daher eine gesetzliche Bestimmung, in der für alle Bilanzen veröffentlichenden Unternehmungen der Zwang zur Angabe der Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen ausgesprochen wird; und zwar unter Bezeichnung der Beträge, die davon auf Tochterunternehmungen entfallen<sup>1)</sup> (s. S. 760).

Unter den Passiven der Bilanz erscheinen zunächst Aktienkapital und Rücklagen. Diese können freiwillige oder gesetzlich vorgeschriebene sein. § 262 HGB. bestimmt hierüber folgendes:

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;

2. Der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;

3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien ge-

<sup>1)</sup> Der neue Ministerialentwurf über das Aktiengesetz verlangt u. a., daß Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechselbürgschaften und Garantieverträgen in voller Höhe in der Bilanz ersichtlich zu machen sind (§ 114).



leistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Die freiwilligen Rücklagen können wieder zweifacher Art sein. In Zeiten guten Geschäftsganges stellen die Banken häufig Sonderrücklagen, um noch eine besondere Sicherheit gegen unvorhergesehene Verluste zu haben. Oft werden auch, meist gerade umgekehrt in Zeiten schlechten Geschäftsganges, Rückstellungen vorgenommen, die die Ausfälle decken sollen, die im nächsten Jahre voraussichtlich aus bestimmten Geschäften entstehen werden.

Die Bilanzierung der Depositengelder und der auf Scheck-Konto verbuchten Beträge einerseits und der sonstigen Gläubiger andererseits erfolgt bei den Banken nicht mehr getrennt. Vielmehr wird nur eine Trennung nach Fälligkeit aller Kreditoren vorgenommen. Wie schon erwähnt wurde (S. 35), herrscht sehr verschiedene Auffassung darüber, welche Gelder als Depositengelder zu bezeichnen sind. In der Bankenquetekommission (1908) ist diese Frage eingehend erörtert worden. Die überwiegende Anzahl der Kommissionsmitglieder vertrat die Ansicht, daß eine genaue Unterscheidung zwischen Depositengeldern und anderen Kreditoren nicht zu treffen sei. Es wurde hervorgehoben, daß einige Banken als Depositen alle Kreditoren der Depositenkassen und Wechselstuben sowie die Einzahlungen solcher Gläubiger bezeichnen, die bei ihren anderen Niederlassungen auf Depositenquittungsbücher oder unter der ausdrücklichen Bezeichnung als Depositen erfolgt sind. Man wird, um zu dieser Frage Stellung nehmen zu können, zunächst sich über den Begriff des Depositengeldes Klarheit verschaffen müssen. Schon die Bezeichnung Depositengeld wird nicht immer gleichmäßig angewendet. Häufig versteht man darunter die Spargelder des kleinen Publikums, oder wie Heiligenstadt auf dem Genossenschaftstage zu Swinemünde hervorhob, die Gelder derjenigen Kreise der Bevölkerung, „die nicht als Unternehmer an der volkswirtschaftlichen Produktion direkt beteiligt sind; z. B. Beamte und Rentner“. Es sind dies also solche Gelder, wie sie in der Regel bei den Sparkassen Unterkunft finden. Häufig werden jedoch auch die von Geschäftsleuten usw. eingezahlten Summen, also derjenigen Kreise, die an der volkswirtschaftlichen Produktion als Unternehmer beteiligt sind, als Depositengelder bezeichnet. Es kann sich bei diesen Geldern um Überschüsse aus dem Geschäftsbetriebe, die vorübergehend entbehrlich sind, handeln, es kann jedoch auch eine Einzahlung von Barbeträgen auf längere Zeit beabsichtigt sein. Die Großbanken pflegen in ihren Zentralen die von Geschäftsleuten, insbesondere von Bankfirmen eingezahlten Beträge, sofern sie nicht auf eine bestimmte Zeit unkündbar zu fest vereinbartem Zinssatze gegeben wurden, auf das Scheck-Konto zu buchen. Daß diese Gelder buchmäßig anders behandelt werden, als die Einzahlungen des sogenannten „kleinen Publikums“ in den Depositenkassen, liegt daran, daß auf jene Guthaben gewöhnlich ein höherer Zinsfuß vergütet wird. Die Zinssätze für Depositengeld sind sehr gering und werden in gleicher Höhe für größere wie für

kleinere Beträge vergütet. Wenn z. B. ein Provinzbankier ein Guthaben bei einer hauptstädtischen Bank unterhält, so wird er sich nicht mit einem so geringen Zinsfuß begnügen, wie ein Beamter, der in der Depositenkasse einer Bank 500 R.M. einzahlt. Aus der verschiedenen Verzinsung der Gelder ist die Gewohnheit zu getrennter Buchung herzuleiten. Willkürlich wäre es daher, in der Bilanz Depositengelder und sonstige Kreditoren danach zu unterscheiden, ob das Konto in der Zentrale der Bank oder in einer Depositenkasse geführt wird. Oft genug kommt es vor, daß Warenfirmen Gelder, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe nicht brauchen, in einer dem Geschäftslokal nahegelegenen Depositenkasse einzahlen. Diese Summen unterscheiden sich, volkswirtschaftlich betrachtet, in keiner Weise von den Guthaben eines Provinzbankiers bei der Zentrale der Bank.

Das Bilanzmuster teilt sämtliche Gläubiger (Kreditoren) in drei Gruppen ein. Die erste Gruppe (seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite) enthält solche Beträge, die von Kunden für Rechnung der Bank bei einer anderen Bank, meist auf Grund von Akkreditiven abgehoben worden sind. Es kommt (namentlich im Überseehandel) häufig vor, daß ein Kunde einen Kredit nicht bei derjenigen Bank in Anspruch nehmen will, die ihn eingeräumt hat, sondern bei einer ausländischen Bank, z. B. weil im Auslande der Zinssatz niedriger ist als in Deutschland. Die deutsche Bank weist alsdann die Auszahlung an den Kunden bei einer Bank desjenigen Landes an, wo der Kunde den Kredit in Anspruch zu nehmen wünscht; die ausländische Bank wird in den Büchern der Bank für den Betrag erkannt, der Kunde belastet. Im Grunde handelt es sich auch hierbei um eine Nostroverpflichtung; nur um eine solche, die auf besondere Art entstanden ist.

In der zweiten Gruppe sind die Verpflichtungen an deutsche Banken, Bankfirmen, Sparkassen und sonstige deutsche Kreditinstitute anzugeben, unabhängig davon, ob es sich um Nostro- oder Loroerpflichtungen handelt. Hat also z. B. eine deutsche Provinzbank bei einer Berliner Bank ein Guthaben auf Scheck-Konto, so erscheint es in der Bilanz der Berliner Bank in dieser Gruppe. Die dritte Gruppe enthält die sonstigen Kreditoren, also die Verpflichtungen der Bank an alle Nichtbankiers (Privatkundschaft). Hier werden naturgemäß nur Lorogeschäfte in Betracht kommen, da die Bank ihre eigenen Geschäfte in der Regel nur mit Kreditinstituten abschließt. Freilich könnte man die Konsortialgeschäfte hierzu rechnen; insofern als sie diese mit den Mitgliedern des Konsortiums, zu denen auch Nichtbankiers gehören können, abschließt. Wie wir aber gesehen haben (Seite 701), werden die Konsortialgeschäfte über ein gemeinsames Konsortial-Konto und die eigenen Beteiligungen am Konsortium über ein besonderes Konto geführt. Eine strenge Trennung zwischen den Nostroverpflichtungen der Bank und den sich aus den Lorogeschäften ergebenden Verpflichtungen findet also im Bilanzmuster nicht statt; ebensowenig, wie schon hervorgehoben wurde, eine Trennung der Verpflichtungen an inländische und ausländische Kreditgeber.

Die schon erwähnte weitere Trennung aller Kreditoren nach den Fällig-

keiten erfolgt in der Weise, daß die innerhalb sieben Tagen fälligen Kreditoren, die darüber hinaus bis zu drei Monaten fälligen und die nach mehr als drei Monaten fälligen anzugeben sind. Diese Spezialisierung erfolgt, weil sie für die Feststellung von Bedeutung ist, ob eine Bank die ihr ohne oder mit kurzer Kündigungsfrist anvertrauten Beträge in jederzeit leicht greifbaren Werten angelegt hat. Man geht dabei von der Erwägung aus, daß in Zeiten eines starken Mißtrauens gegenüber einer Bank oder gegenüber den Banken überhaupt, z. B. in Zeiten einer politischen oder wirtschaftlichen Krise, ein erheblicher Teil der Bankgläubiger zu Abhebungen ihrer Guthaben schreiten werde. Für diesen Fall muß aber eine sachgemäß geleitete Bank durch hinreichend große Bestände an barem Geld oder solchen Werten gesichert sein, für die sie sofort bares Geld erhalten kann. Die Liquidität der Bank muß also hinreichend groß sein. (Über die Liquiditätsprüfung siehe unten, S. 767.)

In die vierte Position der Passiva sind die eigenen Akzente der Bank einzustellen. Eine Trennung in diejenigen Akzente, die auf Grund von Remboursgeschäften gegeben sind, und den aus laufenden Akzeptkrediten herrührenden findet also nicht statt. Sie ist auch nicht erforderlich, weil, wie oben erwähnt, auf der Aktivseite die Rembourskredite der Bank gesondert angegeben werden.

Die fünfte Position enthält die langfristigen Anleihen bzw. Darlehen, wobei der getrennte Ausweis der in Umlauf befindlichen Hypothekenspfandbriefe und Kommunalobligationen gefordert wird. Solche Wertpapiere werden nur von denjenigen Kreditbanken ausgegeben, die gleichzeitig Hypothekenbanken sind. Banken dieser Art (gemischte Hypothekenbanken) gibt es in Deutschland nur noch zwei, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank und die Bayerische Vereinsbank.

Die sechste Position lautet „sonstige Passiva“; sie enthält etwaige Wohlfahrtsfonds, Stiftungen, Übergangsposten usw.

Ebenso wie neben den Aktivwerten die Aval- und Bürgschaftsschuldner, müssen auch auf der Passivseite die Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen ausgewiesen werden. Beide Posten stimmen, wie erwähnt, miteinander überein.

Ferner wird aber im Bilanzmuster auf der Passivseite, ebenfalls außerhalb der Bilanzfiguren, die Angabe der „eigenen Indossamentverbindlichkeiten“ verlangt. Hierunter sind die wechselrechtlichen Eventualverbindlichkeiten aus weitergirierten, jedoch nicht aus lombardierten und in Pension gegebenen Wechseln aufzunehmen. Es sollen aus dieser Position also die Giroverpflichtungen der Bank ersehen werden, die freilich nur dann für die Bank zu Verlusten führen, wenn die Wechselsumme vom Bezogenen nicht einzutreiben ist und Vorgiranten nicht vorhanden sind oder auch diese nicht zahlungsfähig sind. Es handelt sich dabei zu einem großen Teil um die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr diskontierten und von der Bank weiterbegebenen Handelswechsel der Kundschaft, bei denen in der Regel infolge der wechselmäßigen Haftung des Ausstellers und des Bezogenen sowie etwaiger

Indossanten das Obligo der Bank gering ist. Jedoch können darin auch Wechsel enthalten sein, die, wie der Fall Leipziger Bank gezeigt hat, von zahlungsunfähigen Unternehmungen oder deren Tochtergesellschaften akzeptiert oder aufeinander gezogen sind — ausgestellt von der Muttergesellschaft und akzeptiert von der Tochtergesellschaft oder umgekehrt —, durch deren Rediskontierung die Bank also ein erhebliches Risiko eingeht. Um wenigstens eine gewisse Beurteilung der Obligoverpflichtungen möglich zu machen, wäre die Pflicht zur Veröffentlichung von Angaben erwünscht, für welche Beträge die Haftung der Bank aus Wechseln, die einem Vorgiranten diskontiert wurden, über eine bestimmte Mindestsumme, z. B. 200 000 Reichsmark, hinausgeht. Dabei wäre als Vorgirant auch jede mit diesem in engem finanziellen Zusammenhang stehende Firma (Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft) zu verstehen. Eine solche Publikationspflicht hätte sich natürlich nicht nur auf die Banken, sondern auf alle Aktiengesellschaften zu erstrecken. Das Bilanzmuster für die Monatsbilanzen der Banken verlangt nur eine Trennung der Indossamentverbindlichkeiten nach der Richtung, ob sie aus weiterbegebenen Bankakzepten, aus Solawechseln der Kunden an die Order der Bank oder aus sonstigen Rediskontierungen entstanden sind. Eine Veröffentlichung dieser Angaben findet jedoch in den gedruckten Jahresbilanzen nicht statt.

Schließlich wird in dem Bilanzmuster noch die Angabe der „eigenen Ziehungen“ unter Hinweis der für Rechnung Dritter erfolgten Ziehungen verlangt. Unter den Aktiven haben wir bereits die eigenen Ziehungen kennengelernt, soweit sie sich im Wechselbestande der Bank befinden (siehe S. 754). Hier wird jedoch die Angabe sämtlicher eigenen Ziehungen, also der von der Bank ausgestellten Wechsel verlangt, ohne Rücksicht darauf, ob sie weiterbegeben sind oder sich im Portefeuille der Bank befinden. Auch diese Ziffern werden in den gedruckten Jahresbilanzen nicht veröffentlicht.

Da das Bilanzmuster sich nur auf die Bilanz als solche, nicht aber auf die Gewinn- und Verlustrechnung erstreckt, ist die Art der Gewinnveröffentlichung bei den einzelnen Banken nicht ganz einheitlich. Allerdings sind die Verschiedenheiten nicht sehr erheblich, weil einige Gewinnposten von vornherein feststehen, und weil die Anzahl der Posten überhaupt nicht groß ist. Bei fast allen Banken werden Handlungsunkosten und Steuern getrennt geführt oder doch die Höhe der in den Handlungsunkosten enthaltenen Steuern im Geschäftsbericht getrennt angegeben. Nur darin herrscht Verschiedenheit, daß einige Banken die Vorstandstantiemien unter den Handlungsunkosten verbuchen, statt sie erst von dem Reingewinn abzusetzen. Die Buchungen auf der Habenseite des Gewinn- und Verlust-Kontos geben noch zu einigen Bemerkungen Anlaß. Die Gewinne auf Wechsel-Konto, also hauptsächlich die Zinsgewinne beim Diskontgeschäft, werden zuweilen gesondert ausgewiesen, bei den meisten Banken jedoch mit dem Zinsen-Konto zusammengefaßt. Wie berechtigt diese Zusammenfassung ist, wurde auf S. 312 gezeigt. Ob der den Zinsen zugeschlagene Wechselgewinn überall nur die Wechselzinsen darstellt, oder auch die beim Diskont- und Inkassogeschäft

berechneten Provisionen, ist nicht klar ersichtlich. In denjenigen Betrieben, die Zinsen und Provisionen auf ein Wechsel-Erträgnis-Konto buchen (s. S. 312), ist dies offenbar der Fall, da eine nachträgliche Trennung der Zinsen und Provisionen sehr umständlich wäre, und die gemeinsame Buchung in diesem Falle keinen Zweck hätte. Wenn die Provisionen bei der Wechseldiskontierung nicht getrennt berechnet werden, sondern in der Umsatzprovision enthalten sind, also erst beim Abschluß des Kontos in Rechnung gestellt werden, können sie nur auf Provisions-Konto gebucht werden.

Regelmäßig tritt das Provisions-Konto ohne Vermengung mit anderen Konten auf, während die Effektengewinne meist mit den Konsortialgewinnen vermischt werden oder überhaupt nicht ausgewiesen, sondern zu stillen Rücklagen verwendet werden. Diese Rückstellungen werden gewöhnlich in der Form gemacht, daß der am Bilanztage vorhandene Bestand an Wertpapieren und Konsortialeffekten zu niedrigeren Kursen als den Anschaffungspreisen oder den bisherigen Bilanzkursen in die Bilanz eingesetzt wird. Hierdurch entstehen auf den entsprechenden Konten des Skontos Verluste aus den Beständen, die sich mit den Gewinnen aus den abgewickelten Effekten- oder Konsortialgeschäften ausgleichen. Jedoch kann auch der Gewinn auf Effekten- oder Konsortial-Konto in der internen Bilanz ausgewiesen, aber vor der Veröffentlichung zur Deckung von Verlusten anderer Art, z. B. aus dem Kreditgeschäft verwendet werden (s. S. 750).

Die Gewinne auf Sorten- und Kuponkonto werden bei manchen Banken getrennt ausgewiesen, häufig jedoch zusammen mit den Erträgnissen des Devisengeschäfts. Zuweilen werden auch die Devisen- und Sortengewinne mit den Gewinnen aus Effekten- und Konsortialgeschäften oder gar mit denen aus Wechsel- und Zinsen-Konto zusammengeworfen.

Die Erträgnisse aus den dauernden Beteiligungen werden gewöhnlich in einem besonderen Posten angegeben.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich zur Genüge die Schwierigkeit, ja geradezu Unmöglichkeit, aus den veröffentlichten Bilanzen einen hinreichenden Einblick in die geschäftliche Tätigkeit der Banken zu erlangen. Die ungenügende Klarstellung vieler Bilanzposten sowie die Unkenntnis ihrer Zusammensetzung im einzelnen, z. B. der voraussichtlichen Sicherheit der gewährten Kredite, ist besonders für die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus wichtige Feststellung der Liquidität der Bankbilanzen von Nachteil. Die geringe Spezialisierung der Gewinn- und Verlustziffern verhindert hauptsächlich eingehende Betrachtungen über die Rentabilität des Geschäfts, die nicht allein für die Aktionäre, sondern ebenfalls für den Volkswirtschaftler von Interesse sein muß.

Die Feststellung der Liquidität einer Bank wird von der Handelspresse nicht in ganz gleicher Weise vorgenommen. Zu den Verbindlichkeiten werden allgemein, wie es auch gar nicht anders sein kann, sämtliche Gläubiger (Kreditoren) sowie die Akzepte gerechnet. Hierbei müssen auch, was aber nicht immer geschieht, die Avalakzepte zugezogen werden, da die Bank in die Lage





## Beispiel Nr. 163

Gewinn- und  
am 31.

Soll.	R.M.		R.M.	
Handlungs-Unkosten . . . . .	155936440	12		
Steuern und Abgaben . . . . .	24892591	87		
Wohlfahrtseinrichtungen, Pensionen und Abfindungen, sowie Versicherungsbeiträge für die Beamten . . . . .			195996280	70
Abschreibung auf Mobilien . . . . .	15167248	71	985443	97
<b>Zur Verteilung verbleibender Überschuß . .</b>				
Gewinn aus 1929 . . . . .	32154448	40		
Vortrag aus 1928 . . . . .	2027686	91	34182135	31
			R.M.	
			231163859	98

Vorstehende Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung haben wir geprüft und mit Berlin, den 9. April 1930.

von der Bank aber an der Börse abgenommen worden sind (s. S. 474). Der Kunde schuldet darauf den Gegenwert abzüglich des Einschusses, genau so wie beim Darlehen gegen Effektenunterlage, und zwar handelt es sich um Kredite gegen bestimmte Effekten auf bestimmte Zeit. Dasselbe gilt von den darin enthaltenen Forderungen an Börsenfirmer, die aus der Verleihung von Monatsgeld entstanden sind, nur mit dem Unterschied, daß hier reine Lombardgeschäfte der eben erwähnten Art vorliegen. Von den eigenen Effekten der Bank hat man früher gewöhnlich die Staatspapiere, Stadtanleihen und sonstigen bei der Reichsbank beleihbaren Effekten im Gegensatz zu den Aktien und Obligationen industrieller Gesellschaften als leicht realisierbare Werte betrachtet. Diese Auffassung läßt sich gegenwärtig nicht mehr allgemein aufrechterhalten. Es lassen sich aber Grundsätze über die mehr oder weniger schwierige Realisierbarkeit von börsengängigen Wertpapieren überhaupt nicht aufstellen, da die Börsenkonjunktoren noch mehr als früher den heftigsten Veränderungen ausgesetzt sind und selbst größere Beträge von festverzinslichen Werten in Krisenzeiten oft schwer verkäuflich sind.

Unter den Schuldner und Warenvorschüssen wird ein Teil sofort flüssig zu machen sein, ein anderer Teil schwerer oder gar nicht. Die Vorschüsse auf Waren werden, wie aus den Ausführungen auf S. 756 hervorgeht, in der Regel leichter, wenn auch erst nach einigen Monaten realisierbar sein als die sonstigen Debitoren. Keinesfalls wäre es berechtigt, die gedeckten Debitoren als liquider anzusehen als die ungedeckten.

Man ersieht hieraus, daß sich die Grenze der leicht greifbaren Aktiven nicht genau ziehen läßt. In der Bilanzkritik der Zeitungen werden zuweilen alle erwähnten Posten, mit Ausnahme der Schuldner, also auch die Effekten- und Konsortialbestände bei der Berechnung der Liquidität mit herangezogen. Häufig wird zwischen flüssigen Mitteln ersten und zweiten Ranges unterschieden. Während man Kassenbestand, Banknoten, Guthaben bei der





bereits die vorgesehene Höhe erreicht hat, oft notwendig, zum Zwecke der Kursregulierung in den von der Bank an die Börse gebrachten Werten Käufe vorzunehmen. Schließlich spielen die Zinssätze, die für diese oder jene Kapitalanlage erzielbar sind, ebenfalls eine wesentliche Rolle. Es lassen sich dabei nur allgemeine Grundsätze aufstellen, deren Beachtung im einzelnen der Bank selbst überlassen bleibt, die sich stets der Verantwortung bewußt sein muß, die sie gegenüber ihren Gläubigern zu tragen hat.

Als Beispiel für eine veröffentlichte Bilanz soll hier die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft für das Jahr 1929 sowie die im Geschäftsbericht enthaltene Gewinnverteilung wiedergegeben werden (Beispiel 163).

#### Gewinnverteilung aus dem Geschäftsbericht der Deutschen Bank für 1929, Seite 33.

Einschließlich des Vortrags aus dem Jahre 1928 von . . . . RM. 2027 686,91 und nach Vornahme der Abschreibung auf Mobilien von RM. 985 443,97 beläuft sich das

Erträgnis des Jahres 1929 auf . . . . RM. 34 182 135,31

Hiervon erhalten zunächst die Aktionäre (nach § 27 b der Satzungen)

4% Dividende auf RM. 285 000 000,— . . . „ 11 400 000,—

Von den verbleibenden . . . . . RM. 22 782 135,31  
beantragen wir,

dem Dr. Georg von Siemens-Wohlfahrtsfond . . . . „ 1 500 000,—

zu überweisen.

Von dem übrigbleibenden Betrage von . . . . . RM. 21 282 135,31

abzüglich RM. 2 895 038,53 Vortrag auf neue Rechnung erhält

(nach § 27 d der Satzungen) der Aufsichtsrat . . . . . „ 1 287 096,78

Wir schlagen vor, von den restlichen . . . . . RM. 19 995 038,53

6% Superdividende auf RM. 285 000 000,— mit . . . . „ 17 100 000,—

zu verteilen und den Überschuß von . . . . . RM. 2 895 038,53  
auf neue Rechnung vorzutragen.

Es würde demnach erhalten

jede Aktie von nom. RM. 100,—: RM. 10,— } = 10% Dividende.  
 „ „ „ „ „ 1000,—: „ 100,— }

Unter der Bilanz sehen wir einen Vermerk des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats, wonach die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung geprüft und mit den Büchern der Bank für übereinstimmend befunden wurde. Häufig finden sich ähnliche Bescheinigungen unter den Bilanzen der Aktiengesellschaften, die von einem gerichtlich vereideten Bücherrevisor oder einer Treuhändergesellschaft herrühren. Verpflichtet ist eine Gesellschaft bisher nicht, eine solche Prüfung vornehmen zu lassen<sup>1)</sup>. Ist auch festgestellt, daß die

<sup>1)</sup> Der neue Ministerialentwurf über das Aktiengesetz sieht die gesetzliche Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses der Aktiengesellschaften durch Personen mit fach-

veröffentlichte Bilanz mit den Büchern übereinstimmt, so ist damit noch nicht gesagt, daß die Bücher selbst geprüft worden sind. Ob das geschieht, hängt von dem Auftrage ab, den der Aufsichtsrat der Kommission oder dem Bücherrevisor erteilt.

## 6. Selbstkostenberechnung und Statistik.

Die im vorigen Abschnitt geschilderten Liquiditätsberechnungen stellen, soweit sie von den Banken selbst vorgenommen werden, einen Teil der statistischen Arbeiten dar, die in großen Betrieben laufend vorgenommen zu werden pflegen. Darüber hinaus bemüht man sich häufig, statistische Unterlagen für die geschäftlichen Dispositionen zu erhalten, zu denen freilich nicht die Jahresbilanzen oder monatlichen Bilanzaufstellungen ausreichen. Besonders die Frage einer Selbstkostenberechnung zur Feststellung der Rentabilität der einzelnen Geschäftszweige ist häufig erörtert worden, ohne daß es bisher gelungen ist, für die Praxis brauchbare Methoden zu finden, die eine solche Berechnung ermöglichen oder zweckdienlich erscheinen lassen. Es liegt nahe, für den Bankbetrieb in ähnlicher Weise die Selbstkosten festzustellen, wie es in der Fabrikation und im Warenhandel der Fall ist. Hier ist eine möglichst genaue Kalkulation der zum Verkauf gelangenden Waren üblich, d. h. eine Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung der hierzu notwendigen Unkosten sowie ferner der zum Vertriebe der Waren notwendigen (Vertriebs-) Unkosten und der allgemeinen, zur Führung des Betriebes erforderlichen Unkosten (Generalunkosten), z. B. der Gehälter der Leiter und Angestellten, soweit sie nicht mit der Herstellung oder Anschaffung der Waren beschäftigt sind, der Kosten für Büromiete, Heizung usw., der Abschreibungen auf Gebäude und Einrichtungsgegenstände, der Steuern und sozialen Abgaben und häufig noch der Zinsen für das Eigenkapital. Für all diese Ausgaben werden gewöhnlich auf Grund der Berechnung nach früheren Ergebnissen bestimmte Prozentsätze vom Umsatz ermittelt, die den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Vertriebsunkosten zugeschlagen werden. Zu den für die Anschaffung der Waren notwendigen Unkosten, die bei der Berechnung des Anschaffungspreises berücksichtigt werden, gehören z. B. die Frachtkosten für den Transport zum Lager, Provisionen für den Einkauf usw. Bei der Kalkulation der Herstellungskosten sind in entsprechender Weise die Gesamtkosten für das Rohmaterial, die verarbeiteten Materialien und die Arbeiterlöhne zu berücksichtigen. Die Löhne für die Werkmeister, Abteilungsleiter usw. derjenigen Abteilung, in der die Waren hergestellt werden, ermittelt man meist im Wege der Schätzung, ebenfalls auf Grund früherer Erfahrungen und berechnet sie als prozentualen Aufschlag

licher Erfahrung oder Treuhandgesellschaften vor. Die Prüfung soll sich nicht darauf beschränken, ob der Jahresabschluß äußerlich sachgemäß aufgestellt ist und mit der Inventur und den Geschäftsbüchern übereinstimmt, sondern hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Bilanzierung usw. befolgt sind (§§ 118 und 120).

zu den Arbeitslöhnen. Die Vertriebspesen, z. B. die Gehälter und Spesen für die Reisenden, für Reklame usw. werden meist vom Umsatz berechnet. Häufig werden aber diese Unkosten den Generalunkosten zugeschlagen. In Betrieben, die auf möglichst genaue Selbstkostenberechnung Wert legen, erfolgt neben der Vorkalkulation, die vor dem Verkauf der Waren zum Zwecke der Preisfestsetzung erfolgt, noch eine Nachkalkulation, die gewöhnlich im Fabrikbetriebe nach der Ablieferung bestellter Fabrikationsgegenstände oder in allen Warengeschäften am Schluß des Jahres auf Grund der tatsächlichen Selbstkosten im Vergleich zu den Gewinnen oder Verlusten vorgenommen wird.

Eine grundsätzlich ähnliche Kalkulation ist für das Bankgewerbe nicht möglich. Es ist zunächst zu berücksichtigen, daß hier die Umsätze im wesentlichen aus Dienstleistungen bestehen. Zwar werden Wertpapiere, ähnlich wie Waren, formell eingekauft und verkauft. Aber auch in diesem Falle kann die Bank nicht etwa wie im Warenhandel einen Unkostenzuschlag in den Verkaufspreis einkalkulieren und diesen daher entsprechend höher stellen. Sie vermittelt vielmehr, wirtschaftlich betrachtet, in der Regel nur den An- oder Verkauf; auch wenn sie, wie es bei nicht notierten Werten der Fall ist, als Eigenhändler auftritt. Verkauft sie Wertpapiere aus eigenen Beständen, die sie fest übernommen hat, z. B. bei einer Emission, so kann man zwar nicht von einer eigentlichen Vermittlung sprechen; aber auch in diesem Falle kann sie nicht etwa ihre Unkosten dem Kurse zuschlagen, zu dem sie die Papiere erworben hatte, wie es analog den Berechnungen im Warenhandel der Fall sein müßte. Dies hätte praktisch schon deshalb keinen Zweck, weil diese Unkosten im Vergleich zum Kurswert sehr gering sind. Ebenso wenig wird eine Bank bei der Weiterdiskontierung angekaufter Wechsel die im Vergleich zur Wechselsumme belanglosen Unkosten, die durch die Buchungen des Ankaufs und der Rediskontierung entstehen, sowie die Kosten der Aufbewahrung berücksichtigen. Es entspricht vielmehr der Eigenart des Bankgewerbes, daß im Verkehr mit der Kundschaft im allgemeinen die Unkosten für die Ausführung aller Geschäfte in Form von Zinsen, Provisionen oder Spesen getrennt berechnet werden, und diese Unkosten müssen natürlich neben dem Gewinn der Bank dem Aufwand entsprechen, den die Organisation der Bank erfordert.

Es liegt daher nahe, die Unkosten der Bank zu berechnen, um danach festzustellen, ob die der Kundschaft in Ansatz gebrachten Sätze Aufwand und Gewinn genügend berücksichtigen. Eine solche Berechnung ist technisch wohl möglich. Man kann z. B. statistisch feststellen, welche Kosten an persönlichen Ausgaben (für Gehälter) und sachlichen Ausgaben (für Material usw.) die Ausführung eines Überweisungsauftrages durchschnittlich erfordert. Man kann dabei, entsprechend der Kalkulation im Warengeschäft, die besonderen Unkosten für die Buchungen und die allgemeinen Unkosten — prozentual berechnet vom Gesamtumsatz —, die durch die Gehälter der Geschäftsleitung, Miete usw. entstehen, gesondert feststellen. Es läßt sich z. B. in derselben Weise auch ermitteln, welche besonderen Unkosten im Durchschnitt durch die Ausführung eines Börsenauftrages entstehen, wobei etwa

die Buchungskosten, die Gehälter der Börsenvertreter und die Börsengebühren (Eintrittskarten für die Börse, sonstige Gebühren an die Börsenbehörden, den Kassen-Verein usw.) im Laufe eines Jahres zu ermitteln und nach der Gesamtsumme der Börsengeschäfte während derselben Zeit prozentual auf jeden Börsenauftrag von 1000 RM. zu berechnen wären. Solche Berechnungen haben insofern einen gewissen Wert, als die Banken daraus ersehen können, ob die Provisionen eine Höhe erreichen, die ihre Unkosten bei normalem Geschäftsgang überhaupt decken kann. Dazu werden natürlich die Ergebnisse einer größeren Anzahl von Betrieben heranzuziehen sein. Aber darüber hinaus ist der praktische Wert von Statistiken dieser Art recht gering. Es ist zunächst zu berücksichtigen, daß der Geschäftsumfang — namentlich im Börsengeschäft — steten Schwankungen unterworfen ist. Zeiten lebhafter Spekulationstätigkeit wechseln mit Zeiten außerordentlicher Geschäftsstille. Ein großer Teil der Unkosten bleibt aber unverändert, ein anderer Teil kann nicht wesentlich eingeschränkt werden. Obgleich daher während der stillen Zeit die Provisionen höher sein müßten, als zur Zeit regen Geschäfts, liegt es gerade im Interesse der Banken, das Publikum in Zeiten stillen Geschäfts durch niedrige Provisionen zur Vermehrung der Umsätze anzuregen. Dazu kommt, daß die Banken ihre Gewinne nicht allein aus den eigentlichen Börsengeschäften der Kundschaft ziehen, sondern daß — namentlich bei den Großbanken — diese Umsätze größtenteils dazu dienen, um die von ihnen bei Emissionen übernommenen Wertpapiere an das Publikum zu verkaufen. Reges Börsengeschäft begünstigt aber natürlich den Absatz der Emissionspapiere; es wäre daher von den Banken schon aus diesem Grunde unklug, durch allzu hohe Unkostenbelastung das Börsengeschäft zu vermindern. Es darf ferner nicht übersehen werden, daß die Banken im Interesse ihres Emissionsgeschäftes auch gerade darauf bedacht sein müssen, die Wertpapiere in möglichst weiten Kreisen des Publikums unterzubringen. Sie bedürfen dazu also der kleinen Wertpapierumsätze. Würde man nun z. B. die obige Berechnung noch auf die Feststellung ausdehnen, wie groß die Unkosten der Bank durch die Ausführung der kleinen Umsätze (z. B. bis zum Betrage von 2000 RM. Nennwert) sind, so wäre damit für die Praxis fast nichts gewonnen. Es würde sich zwar ergeben, daß die Unkosten auf diese Aufträge verhältnismäßig höher sind, als die auf die großen Aufträge, weil z. B. die Ausführung eines Auftrages von 10000 RM. an der Börse nicht viel mehr kostet, als die eines Auftrages von 1000 RM. Setzen die Banken auf Grund dieser Erkenntnis aber für die kleinen Aufträge, prozentual berechnet vom Nennwert oder Kurswert, eine höhere Provision fest als für die großen, so schädigen sie dadurch ihr Emissionsgeschäft. Man könnte annehmen, daß diejenigen Banken (meist Privatbankiers), die keine Emissionen durchführen, einen solchen Unterschied in der Provisionsberechnung machen sollten. Aber diese Firmen müssen aus Rücksicht auf die starke Konkurrenz der Großbanken gerade bestrebt sein, ihre Kundschaft zu erhalten; sie können ihr daher nicht ungünstigere Bedingungen stellen als die Großbanken. Welchen praktischen Zweck also hätte eine statistische Be-

rechnung der durch die Ausführung kleiner Börsengeschäfte entstehenden Unkosten im Vergleich zu den durch die Ausführung der großen erwachsenen? Eine solche Feststellung würde sich übrigens nur ungefähr treffen lassen, indem man die Gesamtkosten der Börsenausführungen ermittelt und nun auf Grund der Anzahl der Börsengeschäfte die Durchschnittskosten jedes Auftrags — unabhängig von seiner Höhe — berechnet.

Allerdings pflegen in den Vereinigten Staaten von Amerika die Banken für andere Geschäftszweige, und zwar hauptsächlich für die Depositenkonten, häufig genaue Berechnungen der durch die Führung dieser Konten entstandenen Unkosten anzustellen<sup>1)</sup>. Die Methoden, die diese Banken anwenden, sind verschieden. Am meisten verbreitet sind wohl diejenigen, die festzustellen versuchen, wie groß die Unkosten für die Führung jedes einzelnen Kontos sind. Danach wird weiter ermittelt, wie groß der Gewinn oder Verlust der Bank an jedem Konto ist, indem einerseits die von der Bank auf dem betreffenden Konto dem Kunden vergüteten Zinsen nach Abzug etwaiger Provisionen berechnet werden und andererseits auf Grund des durchschnittlichen Zinsertrages der Kapitalanlagen der Bank (nach Abzug der prozentualen Barreserve), berechnet auf das vom Kunden durchschnittlich auf dem Konto gehaltene Guthaben, der Ertrag, den die Verwertung dieses Guthabens erbracht hat, geschätzt wird. Die Differenz wird als Nettogewinn oder Nettoverlust aus der Kontoführung betrachtet. Auf Grund dieser Berechnungen kann festgestellt werden, ob der dem Kunden vergütete Zinssatz angemessen war. Ebenso kann die Kalkulation auch derart vorgenommen werden, daß die Kosten der Führung eines jeden Kontos ermittelt und danach festgestellt wird, wie groß das Mindestguthaben bei einem bestimmten Zinssatz sein muß, um diese Kosten zu decken. Hierbei kommt es also zunächst nicht auf den durchschnittlichen Ertrag der Kapitalanlagen der Bank an. Auf Grund solcher Berechnungen wird dann entweder eine Herabsetzung der Habenzinsen bei wenig rentablen Konten vorgenommen, oder es kann der Ausgleich durch Berechnung von Umsatzprovisionen erfolgen, wobei dann ein Mindestumsatz festgesetzt werden kann. In beiden Fällen bedarf es aber zunächst einer Kalkulation der durch die Kontoführung entstehenden Selbstkosten. Zu diesem Zweck wird gewöhnlich nach den oben erwähnten Grundsätzen der Kalkulation im Warengeschäft eine Trennung zwischen den allgemeinen Unkosten (Generalunkosten) und den für die Ausführung jeder Leistungsart statistisch erfaßten Unkosten vorgenommen. Diese erfolgt gewöhnlich in der Weise, daß die Arbeitszeit für eine größere Anzahl von Buchungen oder sonstigen Manipulationen derselben Art und danach die Durchschnittskosten für jede Buchung der betreffenden Art ermittelt werden. Es wird also z. B. berechnet, welche Arbeitszeit die Buchung der Einzahlungen, der Abhebungen auf Grund von Quittungen und Schecks, der Überweisungen auf andere Konten, der Einziehung von Schecks durch Abrechnungsstellen und durch Inkassobanken, die Buchungen ins Kontokorrent usw. erfordern. Nach den Durchschnittsgehältern

<sup>1)</sup> Siehe hierüber Obst: Bankbuchhaltung. S. 293ff. Stuttgart 1925.

der Angestellten werden dann die Kosten dieser Arbeiten, für jede Leistungsart getrennt, ermittelt und diese wieder auf die Anzahl der in der Rechnungsperiode (z. B. einem Jahre) insgesamt für jede Leistungsart vorgenommenen Manipulationen umgerechnet. An Stelle der Durchschnittsgehälter kann man natürlich auch, soweit es möglich ist, die in den einzelnen Abteilungen an Angestellte, die bestimmte Arbeiten ausführen, gezahlten Gehälter zugrunde legen. Man wird dadurch zu einer genaueren Berechnung kommen. In ähnlicher Weise werden auch die Materialkosten berechnet. Man kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß z. B. die Kosten für die Einlösung und Buchung jedes Schecks, für jede Einzahlung und Buchung usw. eine bestimmte Höhe erreichen. Natürlich kann man die Buchungskosten für jede Leistungsart nicht vollständig ansetzen, sondern nur zur Hälfte, wenn dieselbe Buchung sich auf zwei Leistungsarten verteilt. Wird also z. B. für den Kunden A eine Überweisung auf das ebenfalls bei der Bank geführte Konto B vorgenommen, so muß bei der Kalkulation der durch die Ausführung des Auftrages entstehenden Kosten berücksichtigt werden, daß der Auftrag für jeden der beiden Kunden (A und B) nur die Hälfte der Kosten verursacht hat. Die Generalunkosten (z. B. die Gehälter der Direktoren und leitenden Angestellten, soweit diese sich nicht mit der Erledigung bestimmter in der Einzelkalkulation erfaßter Leistungsarten beschäftigen, die Ausgaben für Miete, Beleuchtung, Beheizung usw.) werden gewöhnlich auf die Gesamtzahl der Buchungsposten verteilt, und danach kann ein bestimmter Generalunkostenzuschlag für jeden Posten einkalkuliert werden. Jedoch bereitet die Verteilung der allgemeinen Unkosten im Bankgewerbe besondere Schwierigkeiten, weil eine Reihe von Ausgaben nicht auf alle Leistungsarten entfällt. So befaßt sich z. B. die Direktion einer Bank am wenigsten mit der Leitung der gewöhnlichen Kassen-Überweisungsgeschäfte usw.; ihre Gehälter also den besonderen Kosten der Einzahlungen und Überweisungen zuzuschlagen, ist nicht ganz berechtigt. Immerhin ließe sich über diesen Mangel hinwegkommen.

Eine größere Schwierigkeit des ganzen Systems liegt, abgesehen von den Kosten einer solchen Statistik, darin, daß, wie oben schon in anderem Zusammenhange gezeigt wurde, die praktischen Ergebnisse recht dürftig sind. Um zu dem Ergebnis zu kommen, daß Depositenkonten, auf denen nur verhältnismäßig geringe Guthaben gehalten, aber eine große Zahl von Buchungen vorgenommen werden (z. B. durch Abhebungen oder Überweisungen jeweils von kleinen Beträgen) oft mehr Kosten an Buchungs- und ähnlicher Arbeit erfordern, als sie an Zinsen usw. einbringen, bedarf es keiner besonderen Kalkulation für jedes Konto. Wenn die Banken solche Konten dennoch führen, so geschieht es aus der Erwägung, daß es im privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interesse liegt, auch die geringen freien Beträge des Publikums zu zentralisieren. Dadurch, daß die Banken das Sammelbecken für diese Spargelder des kleinen Publikums sind, können sie auch über die zum Abschluß großer und einträglicher Geschäfte notwendigen flüssigen Mittel verfügen. Ohne diese kleinen Konten wären sie z. B. gar nicht imstande, der

Industrie jene großen Kredite zu geben, an denen sie im Verhältnis zu den Selbstkosten der dazu notwendigen Buchungen usw. gewöhnlich stattliche Gewinne erzielen. Volkswirtschaftlich betrachtet, entsteht durch die Führung der kleinen Konten einerseits der Vorteil, daß der Umlauf an baren Zahlungsmitteln verringert wird. Andererseits führt gerade die Verwendung dieser Guthaben, die zu einem großen Teile auch aus der Kleinindustrie sowie aus den mittleren und kleinen Handelsbetrieben stammen, zur Kreditgewährung an die Großindustrie und den Großhandel dazu, daß der Konkurrenzkampf zwischen Klein- (bzw. Mittel-) und Großbetrieb sich noch schwieriger gestaltet, als es aus anderen Gründen bereits der Fall ist. Natürlich pflegen die Banken auch einer großen Zahl von Betrieben mittleren Umfangs Kredite einzuräumen; jener Gesichtspunkt läßt sich daher nicht verallgemeinern.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Konkurrenz der Sparkassen, Genossenschaften usw. die Kreditbanken, namentlich die Großbanken, veranlaßt, die kleinen, wenig rentablen Konten nicht aufzugeben. Bei der Vielgestaltigkeit ihres Geschäfts sind sie auch häufig in der Lage, mit diesen Kontoinhabern andere Geschäfte, z. B. Effektengeschäfte, abzuschließen, deren Vorteile, wie oben dargestellt wurde, auf anderem Gebiete liegen. Mit der Auflösung der kleinen Konten würden aber auch diese Geschäfte abwandern. Ob nicht dennoch manche Änderungen zweckdienlich wären, ist eine andere Frage. Es wäre z. B. zu erwägen, das Publikum dahin zu bringen, die Zahlung ganz kleiner Beträge durch Schecks oder Überweisung zu vermeiden und statt dessen die Barzahlung vorzuziehen. Es ist auch schon der Plan erwogen worden, den Überweisungs- und Inkassoverkehr noch mehr zu zentralisieren, etwa bei Spezialbanken. Diese Gedanken sollen hier nicht näher erörtert werden. Es kommt uns nur auf die Feststellung an, daß eine so weitgehende Selbstkostenberechnung für jedes Konto, wie sie in den Vereinigten Staaten von Amerika häufig vorgenommen wird, in Deutschland jedenfalls infolge der Eigenart des Geschäftes und der Notwendigkeit, die im Vergleich zu Amerika weit geringeren flüssigen Mittel des Volkes bei den Banken zusammenzufassen, nicht von großer praktischer Bedeutung wäre.

Tatsächlich ist auch in Deutschland eine solche Kalkulation bei den Banken nicht üblich. Allerdings nehmen Sparkassen und andere öffentliche Banken oft eine Berechnung der auf jeden Buchungsposten entfallenden Unkosten vor. Die Geschäftszweige dieser Banken sind aber nicht so vielgestaltig wie bei den großen Kreditbanken und daher gestaltet sich diese Kalkulation auch einfacher.

Gewisse Selbstkostenberechnungen können natürlich auch bei den deutschen Kreditbanken von praktischem Wert sein. So wird eine Kalkulation bestimmter Geschäfte (Devisenoperationen, einzelner größerer Effektengeschäfte usw.) häufig vorgenommen. Auch wird die Kontoführung einzelner Kontoinhaber beobachtet, um schätzungsweise festzustellen, ob sich die Führung des Kontos lohnt. Aber dies geschieht nicht auf Grund einer systematischen Kalkulation der Kosten für jede einzelne Buchungs- und Ausführungs-



art. Es genügt dazu eine Durchsicht des Kontos, um z. B. festzustellen, daß trotz unbedeutender Zins- und Provisionseinnahmen der Bank eine sehr große Zahl von Buchungen erforderlich war. Im Einzelfalle wird dann die Aufhebung eines solchen Kontos als zweckdienlich erscheinen; eine Herabsetzung der Zinsen läßt sich infolge der allgemeinen Vereinbarungen der Bankenkartelle, nach denen die Zinsen unabhängig von der Anzahl der Buchungen gemeinsam festgesetzt werden, gewöhnlich nicht durchführen.

Die Ermittlung dieser Zinsen durch die Bankenkartelle sowie der sonstigen Konditionen erfolgt ebenfalls nicht auf Grund eingehender Kalkulationen, sondern in der Regel nach den Erfahrungen, die die Banken auf Grund ihrer Gesamtunkosten gesammelt haben. Diese werden regelmäßig mit den gesamten Bruttoeinnahmen verglichen, und daraus ergibt sich, wie sich z. B. im Vergleich zum Vorjahre und zu früheren Jahren der prozentuale Anteil der Unkosten am Bruttoertrag verändert hat. Bei solchen Berechnungen, die sehr leicht anzustellen sind, können bestimmte Unkosten, z. B. Gehälter, Steuern, soziale Lasten usw. besonders berücksichtigt werden. Angaben dieser Art finden sich auch zuweilen in den Geschäftsberichten der Banken.

Von großer Bedeutung sind schließlich auch statistische Unkostenberechnungen für einzelne Abteilungen, um die Arbeitsmethoden und Arbeitsleistungen auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Solche Ermittlungen werden gerade in neuerer Zeit in den Großbetrieben häufig angestellt, z. B. um die durch Mechanisierung des Betriebes erzielten oder erzielbaren Vorteile festzustellen. So kann man z. B. durch eine probeweise erfolgende Einführung von Maschinen für eine bestimmte Abteilung die hierdurch erzielte Arbeitsleistung mit derjenigen vergleichen, die in anderen Abteilungen erreicht wird, wo die Mechanisierung noch nicht oder nicht vollständig durchgeführt ist. Ferner lassen sich bei allgemeiner Mechanisierung im Großbetriebe Vergleiche zwischen der Arbeitsleistung der einzelnen Abteilungen anstellen, die zu der Erkenntnis führen können, daß die eine Abteilung aus organisatorischen oder personellen Gründen trotz der Ähnlichkeit der Arbeitsvorgänge (Buchungen usw.) mehr Unkosten verursacht, als andere Abteilungen.

Statistiken werden in den Großbetrieben schließlich noch häufig für andere Zwecke hergestellt. So werden häufig allgemeine Vorgänge von volkswirtschaftlicher Bedeutung, z. B. die Entwicklung der Zinssätze in verschiedenen Ländern, die Bewegung der Warenpreise usw. statistisch erfaßt; sei es zur Information für die Geschäftsleitung oder zur Veröffentlichung in den Jahresberichten, Wochen- und Monatsberichten usw., wie sie häufig zur Versendung an die Kundschaft oder zur Veröffentlichung eines Auszuges in den Zeitungen hergestellt werden. Auch Statistiken über diejenigen Kredite, die den verschiedenen Industrie- oder Handelszweigen angehörenden Kunden gewährt sind, oder über die Gliederung der Kredite nach Art der Sicherheiten usw. werden zuweilen angefertigt. Öffentliche Banken z. B., die Reichsbank, fertigen oft noch besondere Statistiken, z. B. über die Entwicklung der Umsätze im Giroverkehr, an, weil diese von allgemeinem Interesse sind.

## 7. Kontrollen in der Buchhaltung.

Obleich die Buchhaltung als solche schon eine Kontrolle der übrigen Abteilungen ausübt, sind doch auch hier noch einige organisatorische Maßnahmen notwendig, um Irrtümer bei den Buchungen sowie Veruntreuungen zu verhüten. Die zur raschen Entdeckung von Fehlern bei der Übertragung auf die Konten notwendigen Kontrollen sind bereits geschildert worden. Es sind jedoch noch diejenigen Kontrollen darzustellen, die dem Zweck dienen, betrügerische Maßnahmen in der Buchhaltung zu entdecken. Grundsätzlich ist hierbei darauf hinzuweisen, daß in der Buchhaltung keine Wertgegenstände ruhen. Ein Angestellter, der sich unrechtmäßig in den Besitz von Werten setzen will, muß sie sich also aus anderen Abteilungen oder von einer anderen Stelle verschaffen. Daraus geht auch hervor, daß Revisionen von Wertbeständen in der Buchhaltung nicht zu erfolgen brauchen.

Ein einfacher und auch schon benutzter Weg, in der Buchhaltung eine Veruntreuung zu begehen, besteht darin, daß der Buchhalter eines Kontokorrents eine Quittung mit dem Namen eines Kunden fälscht, der bei der Bank ein Guthaben besitzt und den Quittungsbetrag durch einen Gehilfen an der Kasse der Bank abhebt. In ähnlicher Weise kann er auch ein Auftragschreiben des Kunden zur Überweisung eines Betrages an einen Gehilfen fälschen. In beiden Fällen wird, wann die Fälschung der Unterschrift vom Kassierer oder der Stelle, die die Überweisung ausführt, nicht bemerkt wird, die Auszahlung oder Überweisung erfolgen. Liegt die Prüfung der Unterschrift ausschließlich in den Händen des Buchhalters, so ist die Entdeckung der Fälschung durch eine andere Stelle nicht wahrscheinlich. Häufig wird sie aber von der Korrespondenzabteilung vorgenommen. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, kann ein solcher Betrug aber schwer durchgeführt werden. Sofern zwei Kontokorrent-Konten geführt werden, also ein Hauptkontokorrent und ein Gegenkonto, erfolgt auch die Prüfung der Unterschriften durch beide Kontokorrentbuchhalter; der redliche Angestellte müßte also die Fälschung übersehen. Es kommt hinzu, daß auf Quittungen, wie auf S. 163 erwähnt wurde, vom Kassierer nur dann Auszahlungen geleistet werden, wenn der Vorzeiger oder Bevollmächtigte ihm persönlich bekannt oder zweifelsfrei legitimiert ist. Für Überweisungen werden zuweilen den Kunden mit laufenden Nummern versehene Überweisungshefte, ähnlich wie die Scheckhefte, ausgehändigt. Alsdann findet also eine Kontrolle der Nummern statt. Natürlich darf die Aufbewahrung der noch im Besitze der Bank befindlichen Hefte nicht an der Stelle erfolgen, wo die Prüfung der Nummern der Überweisungsaufträge vorgenommen wird. Sonst kann, wenn ein Überweisungsfeld entwendet und die Nummer gefälscht wird, der die Überweisung vornehmende Angestellte irregeführt werden (s. S. 221). Ein noch besseres Mittel zur Entdeckung solcher Veruntreuungen ist, wie ebenfalls erwähnt (S. 219), die sofortige schriftliche Bestätigung aller Einzahlungen und Überweisungsaufträge oder die Versendung laufender Postenauszüge (Tagesaus-

züge). Werden diese Auszüge, wie es häufig geschieht (s. S. 711) in der Kontokorrent-Buchhaltung gleichzeitig mit den Eintragungen in die Kontokorrente ausgeschrieben, so würde allerdings, wenn der Buchhalter die falsche Überweisung veranlaßt hat, und sie in den Tagesauszug nicht einsetzt, aber dennoch auf das Konto bucht, die sofortige Entdeckung der Fälschung nur durch Zusendung der Überweisungsbestätigung an den Kunden möglich sein. In denjenigen Betrieben, die aber solche Bestätigungen nicht vornehmen, sondern die Überweisungen nur in die Tagesauszüge einstellen, und die auch die Tagesauszüge nicht in der Korrespondenzabteilung, sondern in der Buchhaltung ausstellen lassen, werden daher gewöhnlich nicht nur alle Kontokorrentbuchungen, sondern auch die Tagesauszüge von einer Kontrollstelle mit den Originalbelegen, in diesem Falle also mit dem Überweisungsauftrag verglichen. Geschieht dies nicht, so kann der Betrug erst entdeckt werden, wenn der Kunde den halbjährlichen oder vierteljährlichen Kontoauszug bzw. die Zinsabrechnung erhält und danach feststellt, daß der vorgetragene Saldo nicht richtig ist. Hierbei muß darauf geachtet werden, daß die Prüfung der Tagesauszüge durch die Kontrollstelle schon vor der Absendung erfolgt, nicht am nächsten Tage an Hand von Durchschriften zu diesen Auszügen. Denn es könnte sonst der Fall eintreten, daß der Buchhalter der Kontrollstelle eine Durchschrift übersendet, die den gefälschten Überweisungsposten enthält, während er der Expedition einen gesondert angefertigten Auszug zum Versand an den Kunden zustellt, in dem jener Posten nicht enthalten ist. Läßt sich eine sofortige Kontrolle der Tagesauszüge noch vor ihrer Absendung oder ein Vergleich der Originale mit den Kopien nicht durchführen, so ist es besser, über sämtliche Posten den Tagesauszügen Bestätigungsschreiben an die Kundschaft beizufügen, sofern die Postenauszüge in der Buchhaltung hergestellt werden. Durch die Zusendung von Bestätigungsschreiben über alle Posten wird auch vermieden, daß in diesem Falle etwa die gefälschte Überweisung von dem Korrespondenten veranlaßt wird, der den Tagesauszug auszuschreiben hat und von diesem nicht in den Auszug eingesetzt wird. Allerdings würde ein Betrug von dieser Stelle durch die sofortige Reklamation des Kunden entdeckt werden, wenn die Tagesauszüge vor ihrer Absendung mit den Kontokorrentbuchungen verglichen werden (s. S. 711). Erfolgt diese Abstimmung erst am nächsten Tage an Hand der Kopien, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß von dem Leiter der Korrespondenzabteilung eine Prüfung der Originalauszüge an Hand der Belege stattfindet. Dabei wird vorausgesetzt, daß durch laufende Numerierung der Belege Sicherheit dafür geschaffen ist, daß der Korrespondenzleiter sämtliche Belege erhält.

Die Wahrscheinlichkeit, daß ein Kontokorrentbuchhalter einen auf Grund einer gefälschten Quittung oder eines gefälschten Überweisungsauftrages erhaltenen Betrag nicht in das Kontokorrent einträgt, ist gering. Erfolgt eine tägliche Abstimmung der in das Kontokorrent gebuchten Posten mit den Grundbuchungen, soweit sie das Kontokorrent-Konto betreffen, nach ihren Gesamt-

soll- und Habenposten, wie sie auf S. 705 dargestellt wurde, so würden die Summen der nach den Grundbüchern auf Kontokorrent-Konto zu belastenden Beträge nicht mit den Summen der in den Kontokorrenten verbuchten Sollposten übereinstimmen. Dasselbe gilt natürlich sinngemäß von der Saldenkontrolle (s. S. 705). Um die Übereinstimmung herbeizuführen, müßte schon der Kontokorrentbuchhalter in das Beibuch oder auf den Abstimmungsbogen den Posten nachtragen. Zur Verhütung einer solchen Fälschung des Beibuchs läßt man dieses Buch häufig von einem zweiten Buchhalter führen. Bei den Abstimmungsbogen ist dies nicht möglich, weil sie im Durchschreibeverfahren mit den Kontokorrentbuchungen hergestellt werden. Aus diesem Grunde ist aber bei dieser Methode auch die nachträgliche Einsetzung eines Postens in die Abstimmungsbogen erschwert. Wird ein Gegenkontokorrent geführt, das mit dem Hauptkontokorrent abgestimmt wird, so wird hierdurch schon die absichtliche Auslassung einer Buchung in das Hauptkontokorrent bedeutend erschwert. In Betrieben, wo nur ein Kontokorrent geführt wird, verhindert aber besonders die auf S. 707 erwähnte tägliche Abstimmung aller Kontokorrentbuchungen mit den Originalbelegen, also z. B. den Quittungen und Überweisungsaufträgen, die Unterlassung einer Buchung.

Aus der Tagesbilanz läßt sich das Fehlen des Kontokorrentpostens nicht ersehen, weil in diese nach den auf Grund der Zusammenstellungen der Grundbücher erfolgten Buchungen in das Sammeljournal die jedem Hauptbuchkonto täglich zu belastenden oder gutzuschreibenden Summen übertragen werden. Es besteht daher keine Verbindung zwischen der Tagesbilanz und den einzelnen Buchungen in das Kontokorrent. Auch die Monatsbilanz (Rohbilanz) würde, da sie nach dem Sammeljournal aufgestellt ist, nicht ergeben, daß ein Posten im Kontokorrent fehlt. Dagegen würden alsdann in den nach den einzelnen Kontokorrenten angefertigten Kontokorrentauszügen (Saldenlisten) die darin enthaltenen Umsatzziffern nicht mit dem Sammeljournal oder dem Hauptbuch übereinstimmen. Um eine solche Differenz zu entdecken, ist es notwendig, die monatlichen Saldenlisten mit dem Sammeljournal oder Hauptbuch abzustimmen. Dies geschieht auch in der Regel; unabhängig davon, ob ein Betrug der geschilderten Art auch durch andere Kontrollen schon früher als nach dem Monatsende entdeckt werden kann. Da die Saldenlisten gewöhnlich von den Kontokorrentbuchhaltern angefertigt werden, ist ihr Vergleich mit den Kontokorrenten durch eine Kontrollstelle erforderlich, wenn man sich nicht auf die — in der Regel ausreichende — Abstimmung der Kontokorrentbuchungen mit den Originalbelegen oder den Grundbuchungen verlassen will.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die halb- oder vierteljährlich an die Kundschaft versandten Kontoauszüge oder die Zinsstaffeln, falls die Angabe der Umsätze in den Kontoauszügen durch Tagesauszüge ersetzt wird, von den Kunden zu bestätigen sind und auf den Eingang der Bestätigungen geachtet werden muß (s. S. 729). Die Kontrolle dieses Eingangs erfolgt gewöhnlich nicht in der Buchhaltung, sondern ebenfalls von einer räumlich getrennten Kontrollstelle, z. B. der Revisionsabteilung. An Hand der eingegan-

genen Bestätigungsschreiben wird gewöhnlich auch darauf geachtet, daß die darin enthaltenen Beträge (Kontokorrentsalden) mit den in den Saldenlisten angegebenen übereinstimmen. Dadurch werden etwaige nachträgliche Veränderungen in den Saldenlisten oder in den Bestätigungsschreiben entdeckt. Es ist schon vorgekommen, daß Kunden einen im Kontoauszug fehlenden Posten nicht moniert, sondern nur den im Vordruck des Bestätigungsformulars von der Bank eingesetzten Saldo verändert haben. Durch diese Kontrolle kann ein Vergleich der Saldenlisten mit den Kontokorrenten erspart werden. Allerdings wird in diesem Falle die geschilderte Kontrolle der Richtigkeit der Kontokorrentbuchungen durch die Saldenlisten erst nach Rücksendung der viertel- oder halbjährlich vom Kunden ausgestellten Kontokorrentbestätigungen ausgeübt; nicht monatlich, wie es bei einer Kontrolle der Saldenlisten an Hand der Kontokorrente der Fall ist.

Die wichtige Mitkontrolle der Kunden durch die Übersendung von Auszügen, mag es sich um Tagesauszüge oder halb- bzw. vierteljährliche Kontoauszüge handeln, fehlt natürlich, wenn die Veruntreuung ein Konto betrifft, dessen Abstimmung durch den Gegenkontrahenten überhaupt nicht erfolgt. Das ist, wie aus unseren früheren Ausführungen hervorgeht, bei den Nostrokonten der Fall. Wir haben gesehen, daß diese Konten nur zu Kontrollzwecken des Gegenkontrahenten geführt werden, die Bank, in deren Büchern also Nostrogeschäfte erscheinen, auch keine Auszüge anfertigt. Vielmehr sendet ihr der Gegenkontrahent, der das Konto als Lorokonto führt, Abrechnung und Auszug. Ähnlich wie es oben geschildert wurde, können aber auch betrügerische Verfügungen über diese Konten vorgenommen werden. Es könnte z. B. folgender Fall eintreten. Ein Angestellter entwendet einen Briefbogen mit der Firma der Bank und schreibt darauf den Auftrag zur Überweisung eines Betrages an einen Gehilfen. Er fälscht die Unterschrift seiner Bank und sendet den Auftrag an eine auswärtige Bank, von der er aus dem Nostrokontokorrent weiß, daß seine Bank bei ihr ein Guthaben, mindestens in Höhe jenes Betrages, besitzt. Die auswärtige Bank würde dann, wenn sie die Fälschung der Unterschrift nicht merkt, die Überweisung an den Strohmann vornehmen, sofern nicht die Angabe eines Stichworts vereinbart war. Jedoch wäre der Betrug auch dann nicht ausführbar, wenn die Überweisungen, wie auf S. 221 erwähnt, nur auf besonderen, unter Verschuß gehaltenen Formularen erfolgen dürfen. Werden diese Sicherheitsmaßnahmen nicht getroffen, so würde die Fälschung auch schon in wenigen Tagen entdeckt werden, weil die auswärtige Bank den Überweisungsauftrag bestätigt oder in ihren Tagesauszug einsetzt. Dabei muß aber vorausgesetzt werden, daß diese Schreiben an eine Kontrollstelle gelangen, die danach feststellt, ob die darin aufgegebenen Buchungen auch im Nostrokonto enthalten sind. Die Prüfung der von den Nostrobanken eingehenden Bestätigungen, Tagesauszüge und Kontoauszüge durch eine zuverlässige Stelle ist also von großer Wichtigkeit. Es wäre noch möglich, daß der Betrug von dem Buchhalter vorgenommen oder veranlaßt wird, der das Nostrokonto führt. Fälscht er dann auch das Nostrokonto, indem

er die Überweisung einträgt, so würde die Abstimmung der Beibücher oder Abstimmungsbogen mit den Zusammenstellungen der Grundbücher eine Differenz und bei der weiteren Prüfung den Betrug ergeben. Gegen eine Fälschung der Beibücher oder Abstimmungsbogen schützen aber die oben (S. 782) für den Fall der absichtlichen Auslassung einer Buchung im Kontokorrent dargestellten Kontrollen; in dem vorliegenden Falle namentlich die tägliche Abstimmung der Nostrokonten mit den Originalbelegen durch eine Kontrollstelle, also mit den Auftragungsschreiben an die auswärtigen Banken (Nostrobanken) oder deren Durchschriften. Es würde dann bei dieser Kontrolle festgestellt werden, daß für einen auf dem Nostrokonto belasteten Posten der Überweisungsauftrag fehlt. Werden diese Kontrollmethoden nicht angewandt oder von Angestellten ausgeübt, die die Kontobuchungen selbst vorzunehmen haben, so kann die Fälschung nur durch doppelte Führung der Nostrokonten erschwert oder erst entdeckt werden, nachdem die Saldenlisten auf Grund der Nostrokonten angefertigt und, wie oben gezeigt wurde, mit dem Sammeljournal und den Kontokorrent-Konten von der Kontrollstelle abgestimmt sind.

Eingehende Beachtung müssen auch diejenigen Buchungen finden, die auf Grund von Ausgaben der Bank für Anschaffungen vorgenommen werden. Kauft die Bank z. B. Büromöbel, so wird der Gegenwert häufig über Unkosten-Konto gebucht, um sie nicht als Mobilienbestand in der Bilanz erscheinen zu lassen. Oft wird aber der Betrag, namentlich wenn es sich um größere Summen handelt, über Mobilien-Konto gebucht und in der Bilanz eine Abschreibung vorgenommen. In beiden Fällen kann der Lieferant auf einem persönlichen Konto zunächst erkannt und nach Zahlung des Betrages belastet werden, oder es wird bei Zahlung der Rechnung ohne besondere Führung eines Lieferantenkontos das Mobilien-Konto bzw. das Unkosten-Konto belastet. Nehmen wir nun zunächst an, daß ein Konto auf den Namen des Lieferanten eingerichtet wird, so ist ein Betrug in der Form möglich, daß der Buchhalter, der das Konto führt, eine quittierte Rechnung oder Quittung mit dem Namen des Lieferanten fälscht, sie an der Kasse der Bank von einem Gehilfen einziehen läßt und als richtig abzeichnet. Die Quittung wird dann ordnungsmäßig gebucht, und das Konto des Lieferanten ist ausgeglichen. Weist dann diejenige Stelle, die den Auftrag zur Lieferung erteilt hat, den Betrag zur Zahlung an den Lieferanten an, so erfolgt eine nochmalige Grundbuchung, deren Durchschrift der Buchhalter zur Eintragung in das Lieferantenkonto erhält. Diese Eintragung nimmt er jedoch nicht mehr vor, weil das Konto bereits durch die erste betrügerische Abhebung ausgeglichen ist. Erfolgen beide Zahlungen — die falsche und die richtige — durch die Kasse, so wird es freilich dem Kassierer häufig auffallen, daß er zweimal eine Rechnung in derselben Höhe an den Lieferanten leistet. Die doppelte Zahlung braucht aber nicht immer gemerkt zu werden; auch ist es möglich, daß die zweite Zahlung durch Überweisung erfolgt, also durch eine andere Abteilung als im ersten Falle. Werden die Originalbelege, in diesem Falle also die Quittung über die erste Zahlung und die Anweisung des Bestellers zur zweiten Zahlung, mit

dem Konto des Lieferanten von einer Kontrollstelle verglichen, so muß der Betrug sofort entdeckt werden, weil die zweite Zahlung auf diesem Konto nicht gebucht ist. Geschieht dies nicht, so wird der Betrug durch die Abstimmung der Gesamtsummen der täglichen Buchungen in die Lieferantenkonten mit den Zusammenstellungen aus den Grundbüchern aufgedeckt. Bußt er jedoch auch die zweite Zahlung in das Lieferantenkonto, so wird auf diesem Konto ein Sollsaldo entstehen, und dies wird bei der Abstimmung oder Durchsicht der Saldenlisten auffallen. Allerdings kann die Entdeckung dieses Betruges dadurch hinausgeschoben werden; um so mehr, als der Fall eintreten kann, daß bis zur Aufstellung der Saldenlisten der Lieferant weitere Lieferungen an die Bank vorgenommen hat und für diese auf seinem Konto erkannt wird. Dadurch kann der falsche Sollsaldo in zwischen ausgeglichen sein. Um solche Veruntreuungen zu verhüten, ist es daher wichtig, daß die der Kasse zur Zahlung von Lieferanten präsentierten Rechnungen oder Quittungen zunächst nicht der Buchhaltung zur Abzeichnung, sondern der Auftragsstelle (Materialverwaltung usw.) zur Prüfung und Abstimmung vorgelegt werden. Alsdann würde eine doppelte Zahlung nicht geleistet werden können. Die Ausführung eines solchen Betruges durch einen Angestellten der Beschaffungsstelle wäre nicht möglich, wenn ein Lieferantenkonto in der Buchhaltung geführt wird, weil in diesem Falle der Buchhalter bei der zweiten Zahlung feststellen würde, daß der Betrag bereits an den Lieferanten gezahlt worden ist.

Werden Lieferantenkonten nicht geführt, so kann ein Betrug dieser Art von dem Buchhalter natürlich nicht ausgeführt werden. Es fällt dann jedoch auch seine Kontrolle der Beschaffungsstelle fort. Man versucht alsdann, doppelte Zahlungsanweisungen eines Angestellten der Beschaffungsstelle durch die Vorschrift zu verhindern, daß solche Anweisungen von zwei Angestellten, darunter z. B. dem Leiter der Abteilung, unterzeichnet werden müssen. Eine Kontrollstelle pflegt die Anweisungen und die Zahlungsbelege auch noch mit den Buchungen auf das Sachkonto (Mobiliën-Konto oder Unkosten-Konto) abzustimmen. Ein Unterschied zwischen der Buchung auf Mobiliën-Konto und auf Unkosten-Konto besteht in bezug auf die Aufdeckung etwaiger Veruntreuungen insofern, als eine unberechtigte Buchung auf Mobiliën-Konto wahrscheinlich auch bei Durchsicht der Bilanz durch die Geschäftsleitung entdeckt werden würde. Dies gilt freilich nur dann, wenn wenig Anschaffungen erfolgt sind und es sich um größere Beträge handelt. Ist dies nicht der Fall, so kann es der Geschäftsleitung kaum auffallen, daß auf dem Mobiliën-Konto eine Belastung erscheint, die nicht dorthin gehört. Im Unkosten-Konto können in der Gewinn- und Verlustrechnung falsche Buchungen überhaupt nur auffallen, wenn sie außerordentlich große Beträge betreffen, die das Konto in seiner Gesamtziffer beeinflussen. Das ist aber natürlich nur selten der Fall. Aus diesem Grunde ist es auch zweckmäßig, alle Buchungen, die das Unkosten-Konto oder ähnliche Konten betreffen, also z. B. Abhebungen für Spesen, Entschädigungen usw. von vornherein scharf zu kontrollieren;

sowohl durch Abstimmung der Buchungen mit den Originalbelegen, als auch durch Nachprüfung und Unterzeichnung dieser selbst von einer Vertrauensperson.

Aus der Darstellung der Kontrollmaßnahmen in diesem und in den früheren Kapiteln ist ersichtlich, daß sich Veruntreuungen durch genügende Kontrollen und Revisionen zu einem wesentlichen Teile vermeiden lassen. Werden von untreuen Bankangestellten auch zuweilen noch neue Methoden entdeckt, um Unterschlagung oder Betrug für längere Zeit zu verheimlichen, so zeigt doch die Erfahrung, daß in der Mehrzahl der bekannt gewordenen Fälle diese Vorgänge nur möglich waren, weil der Kontrolltätigkeit nicht die genügende Aufmerksamkeit gewidmet wurde. In den großen Betrieben ist man allerdings seit einer Reihe von Jahren in steigendem Maße dazu übergegangen, die Leitung des Innenbetriebes der Bank sachkundigen und damit ausschließlich beschäftigten Personen anzuvertrauen. Die in früheren Auflagen dieses Buches ausgesprochene Forderung, den Organisationsfragen und namentlich den Kontrollen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, ist dadurch erfüllt worden. Das Bestreben, durch Benutzung maschineller Hilfsmittel für die Korrespondenz und Buchführung Ersparnisse an Arbeitszeit und damit an Arbeitskräften herbeizuführen, hat die auf eine ständige Verbesserung der Betriebseinrichtungen gerichtete Tätigkeit erheblich gefördert. Besonders erfreulich ist, daß man neuerdings dazu übergegangen ist, die Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Organisation moderner Banken durch die Errichtung einer Auskunftsstelle für bankgewerbliche Betriebsführung auch denjenigen Banken und Bankiers zugänglich zu machen, die nicht wie die Großbanken in der Lage sind, besonderen Fachleuten die ständige Beobachtung des Betriebes in bezug auf seine Arbeitsmethoden zu übertragen. Möge die rege Beachtung, die man gegenwärtig der Förderung der Organisationsprobleme zuwendet, von Erfolg gekrönt sein und schließlich dazu führen, daß das Bankgewerbe seine hohen Betriebskosten herabsetzen kann und die Vorteile den Kreisen der Wirtschaft zuwendet, die — freilich auch aus anderen Gründen, namentlich infolge der Kapitalarmut — unter dem Druck der hohen Kosten des Leihkapitals empfindlich zu leiden haben.



# Literaturverzeichnis.

## 1. Allgemeine Literatur über Bank- und Börsenwesen.

- Bagehot: Lombardstreet, 11. Auflage, London 1910, übersetzt von Beta, Leipzig 1874.  
Ferner in deutscher Bearbeitung von Plenge: „Das Herz der Weltwirtschaft. Die Lombardstraße.“ Essen 1920.
- Bankenquete 1908/09 (Materialien zur Frage des Depositenwesens). Berlin 1910.
- Enqueteausschuß (Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft): Die Reichsbank. Der Bankkredit. Berlin 1930.
- Hahn, A.: Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits. Tübingen 1920.  
— Geld und Kredit. Jena 1929.
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage. Jena 1924.
- Hippel, Kordkuwisch, Schmidt: Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute. Berlin 1927.
- Hübner: Die Banken. Leipzig 1854.
- Jaffé: Das englische Bankwesen. 3. Auflage. Leipzig 1915.  
— Das englisch-amerikanische und das französische Bankwesen. Aus dem „Grundriß der Sozialökonomik“, Abt. V, zweiter Teil. Tübingen 1915.
- Jeidels: Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie. 2. Auflage. Leipzig 1913.
- Model-Loeb: Die großen Berliner Effektenbanken. Jena 1896.
- Plenge: Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt. Berlin 1913.
- Poschinger: Bankwesen und Bankpolitik in Preußen. Berlin 1878.
- Riesser: Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration. 4. Auflage. Jena 1912.
- Sattler: Die Effektenbanken. Leipzig 1890.
- Schacht: Einrichtung, Betrieb und volkswirtschaftliche Bedeutung der Großbanken (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung, Heft 4). Hannover 1912.
- Scharling: Bankpolitik. Jena 1900.
- Schönberg: Handbuch der politischen Ökonomie. Artikel: Geld und Kredit. Band I. Tübingen 1896.
- von Schultze-Gaevernitz: Die deutsche Kreditbank. Aus „Grundriß der Sozialökonomik“. Tübingen 1915.
- Schumacher: Geschichte der deutschen Bankliteratur im 19. Jahrhundert. In der Festschrift für Schmoller, Leipzig 1908.
- Somary: Bankpolitik. 2. Auflage. Tübingen 1930.
- Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik: Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900ff. 6. Band: Geldmarkt, Kreditbanken. Leipzig 1903.
- Wagner: System der Zettelbankpolitik. Freiburg 1873.
- Weber: Depositenbanken und Spekulationsbanken. 3. Auflage. Leipzig 1922.
- Wörterbuch der Volkswirtschaft. Artikel: Banken, Börsenwesen usw. 4. Auflage. Jena 1930.

## 2. Besondere Literatur zur Geschichte des Bank- und Börsenwesens.

- Adler, John Law: Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage. Jena 1928.
- Bergengrün: David Hansemann. Berlin 1901.
- Ehrenberg: Große Vermögen. Ihre Entstehung und ihre Bedeutung. Band I. Jena 1902.

- Ehrenberg:** Das Zeitalter der Fugger. Band 1: Geld, Kapital- und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. Jena 1896.
- Endemann:** Studium in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Berlin 1874 und 1883.
- Geschichte der „Frankfurter Zeitung“** 1856 bis 1906. Frankfurt am Main 1906.
- Levy von Halle:** Die Hamburger Giro-Bank und ihr Ausgang. Berlin 1891.
- Metzler:** Studien zur Geschichte des deutschen Effekten- und Bankwesens. Leipzig 1911.
- Plenge:** Gründung und Geschichte des Crédit Mobilier. Tübingen 1903.
- Puxbaum:** Das mitteleuropäische Bankwesen. Berlin 1929.
- Spangenthal:** Geschichte der Berliner Börse. Berlin 1903.

### 3. Literatur über praktische Gebiete des Bank- und Börsenwesens.

- Bernhard:** Der Verkehr in Wertpapieren. 3. Auflage. Berlin 1903.
- Bernicken:** Bankbetriebslehre. Stuttgart 1926.
- Bondi-Winckler:** Die Praxis der Finanzierung. 7. Auflage. Berlin 1929.
- Brosius:** Lehrbuch der Bankbuchhaltung. 5. Auflage. Leipzig 1921.
- Buff:** Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Stuttgart 1904.
- Capelle:** Das Akkreditivgeschäft. Berlin 1925.
- Conrad:** Technik des Bankwesens (Sammlung Göschen). 2. Auflage. Leipzig 1920.
- Diederichs:** Die Mechanisierung und Rationalisierung im Bankbetrieb. Leipzig 1928.
- Fürst:** Die Börse. 2. Auflage. Leipzig 1923.
- Prämien-, Stellige- und Nochgeschäfte. 2. Auflage. Berlin 1925.
- Göbbels:** Der Filialbetrieb der deutschen Kreditbanken. 1923.
- Haase-Butze:** Bankbuchhaltung. Berlin 1926.
- Hasenack:** Betriebskalkulation im Bankgewerbe. Berlin 1925.
- Herbst:** Die Selbstkostenrechnung im Bankbetrieb. Frankfurt 1927.
- Hirsch:** Die Bank. 23. Auflage. Berlin 1929.
- Horbach:** Die Bilanzarbeiten einer Großbank. Berlin 1928.
- Kaeflerlein:** Der Bankkredit und seine Sicherungen. 5. Auflage. Nürnberg 1925.
- Kalveram:** Bankbuchhaltung. Leipzig 1926.
- Klebba:** Börse und Effektenhandel im Kriege. Berlin 1920.
- Koch:** Der Warenkredit der Banken und seine Sicherstellung. Jena 1922.
- Krawinkel:** Die Abwicklung des Devisengeschäfts im Bankbetrieb. Berlin 1924.
- Leidgebhel-Ruge:** Das Bankwesen in seinen praktischen und theoretischen Grundzügen. Berlin 1925.
- Leitner:** Bankbetrieb und Bankgeschäfte. 7. Auflage. Frankfurt 1925.
- Finanzierung der Unternehmung. Berlin 1927.
- Liefmann:** Die Unternehmungsformen. Stuttgart 1928.
- Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. 4. Auflage. Jena 1923.
- Linhardt:** Die Kontrolle im Bankbetrieb. Stuttgart 1928.
- Lotz:** Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts. Leipzig 1890.
- Meuthen:** Die Maschinenarbeit in deutschen Bankbetrieben. Berlin 1926.
- Oberparleiter:** Das dokumentäre Akkreditiv. Wien, Leipzig 1922.
- Obst:** Geld-, Bank- und Börsenwesen. 27. Auflage. Leipzig 1930.
- Das Bankgeschäft. 9. Auflage. Stuttgart 1930.
- Bankbuchhaltung. Stuttgart 1925.
- Plum:** Selbstkostenermittlung im Bankbetrieb. Berlin 1926.
- Porges-Schönwandt:** Die Kontrolle im Geschäftsbetrieb der Banken, Sparkassen und Genossenschaften. Berlin 1926.
- Prion:** Die Preisbildung an der Wertpapierbörse. 2. Auflage. München, Leipzig 1929.
- Das deutsche Wechseldiskontgeschäft. Leipzig 1907.
- Rozumek:** Das Kreditgeschäft im Bankbetriebe. 7. Auflage. Hamburg 1928.
- Ruppel:** Das Geschäft in Minenwerten an der Londoner Börse. Jena 1909.
- Salings Börsenpapiere:** Erster (allgemeiner) Teil. 20. Auflage. Leipzig 1928.

- Schär: Technik des Bankgeschäfts. 5. Auflage. Berlin 1920.  
 Schmalenbach: Finanzierungen. 4. Auflage. Leipzig 1928.  
 Schmandt: Technik und Kontrolle im Bankbetrieb. Berlin 1926.  
 Schneider-Dahlheim: Usancen der Berliner Fondsbörse. 28. Auflage, bearbeitet von Kurt Hartung. Berlin 1930.  
 Simon: Die Banken und der Hamburger Überseehandel. Münchener volkswirtschaftliche Studien. 91. Stück. Stuttgart und Berlin 1909.  
 Sonnenschein: Die Bankpraxis. 7. Auflage. Stuttgart 1922.  
 Stammer: Das Bank-Akkreditiv. München 1924.  
 Steinberg: Die Praxis des Bank- und Börsenwesens. 3. Auflage. Leipzig 1922.  
 Strauch: Bankpraxis. Aufbau und Überwachung des Filialbetriebes. 4. Auflage. Stuttgart 1923.  
 Swoboda: Die Arbitrage. 17. Auflage, bearbeitet von Max Fürst. Berlin 1928.  
 Wiernik: Die Depositenkasse. Ihre Geschichte und ihr Rechtsverhältnis zur Zentralbank. Berlin 1912.  
 Zimmermann: Bankgeschäfte und Bankbuchungen. 2. Auflage. Berlin 1930.

#### 4. Aus der juristischen Literatur über Bank- und Börsenwesen.

- Apt: Scheckgesetz. Vom 11. März 1908. Berlin 1908.  
 Ascher: Die Rechtsgrundlage des stückelosen Effektenverkehrs. Berlin 1927.  
 Breit: Das Vinkulationsgeschäft. Tübingen 1908.  
 — Kommentar zum Deutschen Scheckgesetz. Berlin 1929.  
 Heilfron: Geld-, Bank- und Börsenrecht. 2. Auflage. Berlin 1912.  
 Jacoby: Die Sicherstellung der Bank bei Vorschußerteilung auf rollende Ware. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. 80. Band, 4. Folge. Heft 3. 1917.  
 Kommentar zum Börsengesetz. Auf Veranlassung des Zentralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bearbeitet von Rehm, Trumpfer, Dove usw. Mit Vorwort von Geh. Justizrat Professor Dr. J. Riesser. Berlin 1909.  
 Lessing: Scheckgesetz. 2. Auflage. Berlin 1926.  
 Lusensky: Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz). Berlin 1896.  
 Meyer: Börsengesetz. 3. Auflage. Berlin 1915.  
 Neufeld: Das Bankgesetz und das Gesetz über die Privatnotenbanken. Berlin 1925.  
 Notzke: Das Bankgesetz und das Statut der Reichsbank. Textausgabe mit Einleitung. 2. Auflage. Berlin 1924.  
 Nußbaum: Kommentar zum Börsengesetz. München 1910.  
 — Die Börsengeschäfte. Sonderabdruck aus dem von Victor Ehrenberg herausgegebenen Handbuch des gesamten Handelsrechts. Band IV, Abteilung 2. Leipzig 1918.  
 Riesser: Bankdepotgesetz. Bearbeitet unter Mitwirkung von Otto Bernstein. 5. Auflage. Berlin 1928.  
 Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12./13. Auflage, bearbeitet von Koenige, Pinner, Bondi. Berlin 1826.  
 Staubs Kommentar zur Wechselordnung. Bearbeitet von Dr. M. Stranz und Martin Stranz. 11. Auflage. Berlin 1926.  
 Werneburg: Die Kuxe im Bank- und Börsenverkehr. Hannover 1918.

#### 5. Banktechnische Zeitschriften.

- Bankwissenschaft. Halbmonatsschrift für Bank-, Börsen- und Finanzierungsfragen. Herausgeber: Dr. Wilhelm Kalveram, Dr. Konrad Mellerowicz. Berlin.  
 Plutus Briefe zur Fortbildung von Bankbeamten. Herausgeber: Georg Bernhard, Bruno Buchwald. Stuttgart.  
 Zahlungsverkehr und Bankbetrieb. Herausgeber: Otto Schoele. Berlin.

## Sachverzeichnis.

- A la baisse, s. Baissespekulation.  
à la hausse, s. Haussespekulation.  
Abendkasse des Berliner Kassen-Vereins 561.  
abhanden gekommene Wechsel 261.  
abhanden gekommene Wertpapiere 229, 562, 599.  
Abkürzungen des Buchungstexts 128, 130.  
Abnahme von Wertpapieren 470.  
Abrechner, Abrechnungsverfahren 397.  
Abrechnungsbanken 753.  
Abrechnungsstelle für Schecks beim Kassen-Verein 188, 201.  
Abrechnungsstellen der Reichsbank 187.  
Abrechnungsverkehr in Hamburg 188, 202.  
Abschlagsdividende 226.  
Abschluß des Kontokorrents 712.  
Abschlußkurs 528.  
Abschluß-Memorial 694, 744.  
Abschreibezettel (beim Hamburger Überweisungsverkehr) 202.  
Abschreibung 41, 695.  
Absonderungsansprüche 362.  
Abstimmung der Devisenbestände 551.  
Abstimmung der Effektenbestände 582, 631.  
Abstimmung der Kassenbestände 206, 242, 246.  
Abstimmung der Kupon- und Sortenbestände 248.  
Abstimmung der Wechselbestände 317.  
Abstimmungsbogen s. Sammelbogen.  
Abstimmungsbuch 125.  
Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendscheine 357, 409, 563, 579, 618.  
Abtretung (Zession) von Forderungen 82.  
Abtretung von Rechten 86.  
Abwicklungsgeschäft 403.  
abzunehmende Effekten 627, 633, 740.  
Addiermaschinen 126.  
Addier- und Schreibmaschinen 126, 715.  
Adressiermaschinen 140.  
Affidavit 232.  
Agio (bei Ausgabe von Aktien oder Kapitalerhöhungen) 762.  
Akkreditiv, Akkreditivgeschäft 33, 44, 68, 74, 163, 647, 654.  
Akkreditiv, bestätigtes und unbestätigtes 70.  
Akkreditiv, widerrufliches und unwiderrufliches 70.  
Akkreditivabteilung 113, 654.  
Akkreditivprovision 69, 660.  
Aktie 48, 105, 348.  
Aktienbuch 49.  
Aktiengesellschaft 107, 108, 696.  
Aktienkapitalerhöhung 40, 110, 602, 696.  
Aktionär 48, 348, 358.  
Aktiva 751.  
Aktivkreditgeschäfte 33, 38.  
Akzept 151, 267, 765.  
Akzeptenkonto 678, 699.  
Akzeptkredit 42, 66, 264, 677, 755.  
Akzeptprovision 44, 678, 699.  
Akzepttausch 43, 754.  
Akzeptunterschrift 250, 260, 296.  
Allgemeine Deutsche Kreditanstalt 29.  
Allgemeine Deutsche Wechselordnung s. Wechselordnung.  
Allgemeine Verlosungstabelle 586.  
Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten 51.  
Allonge 49, 256.  
amerikanische Buchführung 697, 737.  
Amortisation 562, 599, 630.  
Amsterdam als Börsenplatz 323.  
Amsterdamsche Wisselbank 5.  
amtlich nicht notierte Wertpapiere 339, 373, 379, 419.  
„an“ (bei Gutschriften) 115.  
„an mich selbst“ 148.  
„an Order“ (beim Konnossement) 59, 658.  
Analysenquarzlampe 218.  
Anfangskurse 342, 376.  
anfixen 370, 375.  
Anker-Buchungsmaschinen 128.  
Anleihen, fest verzinsliche 45.  
Anleihen, fundierte 11.  
Anleihen, langfristige 765.  
Annahmevermerk 151, 258, 297.

- Anschaffungen, Kontrolle der 784.  
 Anschaffungsgeschäfte 387.  
 Anschaffungspreis 758.  
 Antizipando-Zinsen 316.  
 Antwerpen als Börsenplatz 5, 323.  
 Anweisungen 249.  
 Arbitrage, Arbitrageur 335, 403, 479, 611.  
 Arbitrage in Devisen 512.  
 Arbitrage in Effekten 479.  
 Arbitragegeschäfte, Versteuerung der — 486.  
 Archiv 142.  
 argentarii 2.  
 Aufbewahrung von Wertpapieren 359, 564.  
 Aufgabe des Maklers 395, 436, 443, 520.  
 Aufgabefähigkeit 327.  
 Aufgebotsverfahren (Amortisationsverfahren) 90, 261, 562, 599, 630.  
 Auflösung eines Konsortiums 692, 700.  
 Aufnahme provision bei Konnossementen usw. 668.  
 Aufrechnung, einseitige 431.  
 Aufrechnung, verhältnismäßige 427.  
 Aufrechnung, vertragsmäßige 426.  
 Aufsichtsrat 34, 747, 750, 759.  
 Auftragsformular für Börsengeschäfte 348, 351.  
 Aus- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz 387.  
 — § 56 389.  
 — § 57 389, 390.  
 — § 58 389.  
 — § 59 390.  
 — § 60 390.  
 — § 63 391, 392.  
 — § 66 392.  
 — § 70 396.  
 — § 73 397.  
 — § 74 397.  
 — § 76 398.  
 — § 79 399.  
 — § 86 399.  
 — § 87 399.  
 — § 96 401, 402.  
 — § 98 486.  
 — § 114 405.  
 — § 185 395.  
 Ausbeute 50, 229.  
 Ausbietungsgarantie 101.  
 Ausfolgungsprotest 259, 261.  
 Ausführungsanzeige bei Börsengeschäften 377.  
 Ausführungsbogen, -buch für Börsengeschäfte (s. a. Slips) 446.  
 Ausgleichs-Konto 180, 186, 243.  
 Auskunftsbüro 137.  
 ausländische Banken 38, 390, 764.  
 ausländische Banknoten 234, 335, 517.  
 ausländische Geldsorten 234.  
 ausländische Kupons und Dividendenscheine 229.  
 ausländische Schecks 335.  
 ausländische Wechsel 335, 504.  
 ausländische Wechselklärungen 299.  
 ausländische Wertpapiere 55.  
 Auslandsgeschäfte, Versteuerung der — 392, 397.  
 Auslandsgiroschecks 178.  
 Ausleihungen, langfristige 761.  
 Außenstände in der Bilanz 41.  
 Aussonderung 361, 568.  
 Aussonderungsanspruch 361.  
 Aussteller beim Scheck und Wechsel 148, 250.  
 Ausstellungsdatum 148, 250, 296.  
 Ausstellungsort 148, 250, 296.  
 „aussuchen“ 344.  
 Auszahlung von Barbeträgen 147, 163.  
 Auszahlung, briefliche, telegraphische 249, 335, 496.  
 Auszahlungen, Kontrolle der 217.  
 Auszahlungskasse 144.  
 „autorisiert“ 570.  
 Avalakzept 103, 767.  
 Aval-Konto 700.  
 Avalkredit, Avalschuldner 102, 700, 752, 761.  
 Avalverpflichtungen 752, 762.  
 Avenant 60.  
 Avis austauschstelle 196.  
 Avisbuch 162.  
 Avisklausel 252.  
 Baissespekulation 346, 370, 408, 469.  
 Bancherii 2, 3.  
 Banco rotto 2.  
 Band, bändern 571.  
 Bank, Bankhaus (Begriff) 2.  
 Bank des Berliner Kassen-Vereins 183, 196, 201, 338, 508, 561, 574, 581, 600, 605, 618.  
 Bank des Berliner Kassen-Vereins, Konto 186.  
 Bank des Börsenplatzes 371, 401.  
 Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) 27.  
 Bank für internationalen Zahlungsausgleich 12.

- Bank von England 6, 22.  
 Bank von Frankreich (Banque de France) 8, 17.  
 Bankakzept, s. a. Akzeptkredit 65.  
 Bankbilanz s. Bilanz.  
 Banken, ausländische 38, 390, 764.  
 Bankenquetekommission 763.  
 Banken, öffentliche 4, 5, 390.  
 Bankgebäude 761.  
 Bankgesetz vom 14. März 1875 9, 13, 16.  
 — § 2 9.  
 — § 17 10.  
 — § 18 9.  
 Bankgesetzes, Änderung des —, vom 1. Juni 1909 9.  
 Bankgesetzes, Änderung des —, vom 4. August 1914 10, 17.  
 Bankgesetz vom 30. August 1924 11.  
 — § 6 14, 15.  
 — § 14 14.  
 — § 15 14.  
 — § 16 14.  
 — § 18 15.  
 — § 21 16, 32, 38, 45, 264, 266.  
 — § 25 16.  
 — § 26 19.  
 — § 27 16.  
 — § 28 16.  
 — § 29 17.  
 — § 31 19.  
 — § 35 19.  
 — § 36 19, 20.  
 — § 45 233.  
 — § 52 19.  
 Bankgesetzes, Gesetz zur Änderung des —, vom 13. März 1930 12, 15, 16, 21.  
 Bankiers, Bankgeschäfte (Privatbankiers) 1, 25, 34.  
 Banking departement 23.  
 Banknoten, Umwechslung von 225.  
 Bankomark (Mark Banko) 5.  
 Bankopfund 8.  
 Banksatz (Bankdiskont) 284, 495.  
 Bankwesen (Begriff) 1.  
 Bankwesen im Altertum 2.  
 Bankwesen im Mittelalter 3.  
 Banque de France s. Bank von Frankreich  
 Banque Générale 8.  
 Banque Royale 8.  
 Bar-Akkreditiv 647.  
 Barbestand (Kasse) in der Bilanz 752.  
 Barmer Bankverein 29.  
 Basis der Prämien 449.  
 Baugeldhypothek 94.  
 Baugeldkredit 93.  
 Bauwert 96.  
 Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr, Berliner 300, 385, 478.  
 Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse 327, 342, 350, 356, 400, 401, 406, 414, 445, 448, 469, 497, 518, 522, 523, 524, 570.  
 Beibuch 705, 782.  
 Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 4. Juli 1910 331, 697.  
 Belastungsaufgabe, Unterzeichnung der 710.  
 Belegsammelstelle 210.  
 Beleihung von Wertpapieren oder Waren, s. Lombardgeschäfte.  
 benachbarter Ort (als Zahlungsort beim Wechsel) 298.  
 Bereitstellungsprovision 43.  
 Berliner Börse, Entstehung der — 323.  
 Berliner Devisen-Abrechnungsstelle 508.  
 Berliner Eilavisverband 196.  
 Berliner Handelsgesellschaft 29.  
 Besitzübergabe beim Abschluß von Lombardgeschäften 52.  
 Bestands- und Umsatzbogen 596.  
 Bestandsbuch 572.  
 Bestandserfolgskonten 117, 744.  
 Bestandskonten 116, 742.  
 Bestände (Einsetzung in die Bilanz) 748.  
 Bestandteil eines Grundstücks, wesentlicher 80.  
 Bestätigung der Kontoauszüge und Zinsstaffeln 782.  
 Bestätigung des Kontokorrent-Saldos 426, 728.  
 Bestätigungsschreiben als Kontrollmittel 219, 632, 780.  
 „bestens“ 350, 477.  
 „bezahlt“ (Vermerk bei Quittungen usw.) 218.  
 „bezahlt Geld“, „bezahlt Brief“ usw. 352.  
 Bezogenen-Obligobuch, -kartei 267.  
 Bezogener 148, 250, 296.  
 Bezug neuer Aktien 602.  
 Bezugsbedingungen 602.  
 Bezugspreis 603.  
 Bezugsrecht 230, 394, 603.  
 Bezugsrechtsabschlag 610.  
 Bezugsrechtssteuer 394.  
 Bezugsrechtscheck 605.  
 Bezugsschein s. Talon.  
 Bilanz 114, 694, 736, 768.

- Bilanz, eigene Effekten in der 757.  
 Bilanz, Genehmigung der 747.  
 Bilanzarbeiten 736.  
 Bilanzbuch 745.  
 Bilanz-Konto 625, 744.  
 Bilanzprüfung 41.  
 Bilanzübersichten, monatliche 697, 746,  
 749, 751.  
 Bilanztag 41, 695.  
 „billigst“ 350.  
 Binnenschiffahrtsgesetz § 72, 63.  
 Blankogiro, Blankoindossament 49, 59,  
 149, 155, 251, 271, 291.  
 Blankokredit 40, 66.  
 Blankotradition 49.  
 Blankoverkauf 345, 524, 611.  
 Blankozession 51.  
 Bodmereibrief 58, 64.  
 Börse 321, 336.  
 Börsenauftrag, Börsenorder 347.  
 Börsenausschuß 324.  
 Börsenbesuch, Zulassung zum 324.  
 Börsenbuch s. Ausführungsbuch.  
 Börseneinrichtungen 339.  
 börsengängige Wertpapiere in der Bilanz  
 750.  
 Börsengesetz § 1 324.  
 — § 2 328.  
 — § 3 324.  
 — § 5 324.  
 — § 7 326.  
 — § 9 328.  
 — § 10 328.  
 — § 11 328.  
 — § 17 328.  
 — § 30 336.  
 — § 36 328, 329.  
 — § 38 329.  
 — § 39 332.  
 — § 40 332.  
 — § 43 339.  
 — § 44 324.  
 — § 45 330.  
 — § 50 337, 414, 417.  
 — § 51 339, 414.  
 — § 52 425.  
 — § 53 415, 425.  
 — § 54 418, 425, 430, 431.  
 — § 55 425, 464.  
 — § 56 431.  
 — § 57 422, 432.  
 — § 58 507.  
 — § 63 324, 414, 417  
 — § 65 414.  
 Börsengesetz § 67 414.  
 — § 71 414.  
 — § 90 339.  
 — § 95 377, 435.  
 Börsenhälfte (halbe Händlersteuer) 383,  
 396.  
 Börsenjourmale 405, 520, 624.  
 Börsen-Korrespondenz-Abteilung 112, 382,  
 678.  
 Börsenkommissar 324, 328.  
 Börsenkrach 473.  
 Börsenmakler 336, 342.  
 Börsenordnung 324.  
 Börseninteresse 337.  
 Börsenplatz 371, 401.  
 Börsenslips s. Slips.  
 Börsenterminhandel, Börsentermin-  
 geschäfte s. Termingeschäfte.  
 Börsenumsatzsteuer, -umsatzstempel 386,  
 463, 486, 624.  
 Börsenumsatzsteuer-Konto 624.  
 Börsenumsatzsteuer-Tabelle 393.  
 Börsenusancen (s. a. Bedingungen) 347.  
 Börsenvertreter 333.  
 Börsenvorstand 324.  
 Börsenzeit 333.  
 Bonität des Maklers 478.  
 Bonus 230.  
 Bordereau 185.  
 Borough-Maschinen 128, 716.  
 Brief, bezahlt Brief usw. 235, 344, 351, 355.  
 Briefexpedition 139, 642.  
 Briefgrundschuld 91.  
 Briefhypothek 88.  
 briefliche Auszahlung s. Auszahlung.  
 briefliche Bestätigung als Kontrolle 219,  
 632, 780.  
 brieflicher oder telegraphischer Auftrag  
 zur Übersendung von Barbeträgen 163,  
 638.  
 Buchforderungen, Diskontierung von 82.  
 Buchführung, Wesen und Ausführungsmethoden der 114.  
 Buchführung als Kontrollmittel 207.  
 Buchführung, amerikanische 697, 737.  
 Buchführung, doppelte 116, 207, 697.  
 Buchgrundschuld 91.  
 Buchhaltung 114, 222, 641, 693.  
 Buchhaltung, Kontrollen in der 704, 780.  
 Buchhypothek 88, 90.  
 Buchungsmaschinen 126, 127, 715, 716.  
 bucket shop 370.  
 Bürgerliches Gesetzbuch  
 — § 93 80.

## Bürgerliches Gesetzbuch

- § 95 80.
- § 98 80.
- § 104 166.
- § 105 165.
- § 114 167.
- § 117 152.
- § 119 152.
- § 123 152.
- § 145 379.
- § 167 155.
- § 197 228.
- § 254 147.
- § 273 370.
- § 315 380.
- § 404 84.
- § 741 365.
- § 762 412, 426, 431.
- § 764 412.
- § 766 99.
- § 773 99.
- § 774 100, 101.
- § 776 101.
- § 780 103.
- § 795 48.
- § 799 630.
- § 801 228.
- § 804 229.
- § 870 54.
- § 930 363.
- § 932 600.
- § 936 80.
- § 947 367.
- § 948 367.
- § 950 81.
- § 1113 88.
- § 1120 80.
- § 1153 89.
- § 1154 89.
- § 1184 91.
- § 1190 92.
- § 1205 52, 54.
- § 1206 56.
- § 1274 88.
- § 1280 83.
- § 1281 83.
- § 1292 49.
- § 1296 47.
- § 1363 165.
- §§ 1365—1368 166.
- Bürgschaft, Bürgschaftskredit (s. a. Avalkredit) 98.
- Bürgschaft, selbstschuldnerische 99.
- Bürgschaftsschuldner in der Bilanz 752, 761.

Bürgschaftsverpflichtungen in der Bilanz  
752, 762, 765.

Bürgschaftswechsel 754.

Büromaschinen 126.

Burse, van der 322.

Casa di Giorgio 4.

Check s. Scheck.

Chiffrierabteilung 497.

cif-Klausel 61, 666.

„Circa“-Limite 350.

Clearinghouse s. Abrechnungsstellen.

Codeabteilung 497.

Commerz- und Disconto-Bank 29.

Commerz- und Privatbank 30.

constitutum possessorium 363, 588.

Continental-Buchungsmaschinen 128.

Coupon s. Kupon.

Courtage 345, 379, 386, 400.

Courtage-Konto 621.

Courtagensätze 345.

Courtagen-Skontro 406.

Crédit Mobilier 27.

crossing 222.

currency notes 23.

currency-Theorie 22.

Darlehen, langfristige 765.

Darlehnhypothek 39, 94.

Darlehnskassen 10.

Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914  
10.

Darlehnskassenscheine 10.

Dauerkredite 757.

Darmstädter Bank s. Bank für Handel und  
Industrie.

Darmstädter und Nationalbank 30.

dauernde Beteiligungen 759, 767.

Dawes-Plan 12, 490.

Debitoren (gedeckte und ungedeckte) 40,  
760, 770.

Deckung von Baisseengagements 346.

Deckungsklausel 252.

Delivery-Order 62.

Deport 471, 502.

Depositenbanken 30, 31, 37.

Depositenbuch 146.

Depositengelder 3, 6, 35, 699, 763.

Depositengeschäft 35, 36, 37.

Depositenkassen 34, 698, 763.

Depositen-Konto 669, 701, 730, 776.

Depositionsklausel 259.

Depot 363, 419.

Depot A und B 373, 569, 588.



- Depot, offenes und geschlossenes 562.  
 Depotauszug 597, 636.  
 Depotbuchhaltung 586.  
 Depothbücher (persönliche und sachliche) 349, 562, 587, 589.  
 Depotbuchkontrolle 632.  
 Depotgeschäfte 36, 37, 563.  
 Depotgesetz 142, 358.  
 Depotgesetz § 1 359, 567, 587.  
 — § 2 48, 359, 363, 419, 567.  
 — § 3 360, 361.  
 — § 4 362.  
 — § 5 360.  
 — § 7 360, 363, 567, 568.  
 — § 7a 362, 364.  
 — § 8 371.  
 — § 9 364, 373.  
 — § 10 364.  
 Depot-Journal, -Primanota 571, 630, 632.  
 Depotsaldenkarten 598.  
 Depotwechsel 303, 754.  
 Deutsche Bank 29.  
 Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft 30, 761.  
 Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank 175.  
 Deutsche Reichs- und Staatsanleihen, Börsenzulassung 332, 342.  
 Deutsche Rentenbank 18, 24.  
 Deutscher Reichsanzeiger 19, 24, 228, 237, 599, 601, 604, 618, 697, 751.  
 Deutscher Sparkassen- und Giroverband 175.  
 Deutsches Fahndungsblatt 601.  
 Deutsche Verkehrs-Kreditbank 104.  
 Devisen, Devisenhandel 16, 20, 112, 335, 487, 534.  
 Devisen-Abrechnungsstelle, Berliner 508.  
 Devisenabteilung 112, 249, 335.  
 Devisen-Arbitrage 512.  
 Devisenbanken 506.  
 Devisenbestände, Buchung und Feststellung der 545, 550.  
 Devisen-Buchführung 534.  
 Devisendeckung der Reichsbank 16, 20.  
 Devisen-Erträgniskonto 537.  
 Devisengeschäfte, spekulative 491.  
 Devisenhändler 518.  
 Devisen-Konto 117, 534.  
 Devisen-Konto nostro 536, 550.  
 Devisenkorrespondenz, -abteilung 112, 672.  
 Devisenkurs 487.  
 Devisenkurszettel 495.  
 Devisen-Memorial 534, 539.  
 Devisenparität 513.  
 Devisenscheck 275.  
 Devisen-Skontro 542, 552.  
 Devisen-Skontrobogen 508.  
 Devisenspekulation 491.  
 Devisentausch-Skontro 548, 551, 556.  
 Devisenterminhandel 410, 501, 503.  
 Devisen-Termin-Konto 558.  
 Devisen-Verrechnungs-Konto 536, 550.  
 Devisenwechsel 269, 275, 298.  
 Dienstleistungen 774.  
 Dienstleistungsgeschäfte 33.  
 Differenz- und Spieleinwand 413, 464, 507.  
 Differenzen (Ultimodifferenzen) Berechnung der 527.  
 Differenzgeschäfte 154, 411.  
 Direction der Discontogesellschaft 29.  
 direkter Handel 396, 432.  
 Disagio für Papiergeld 488.  
 Diskont 38.  
 Diskontabrechnung (Diskontnota) 268, 283, 287, 289.  
 Diskonterhöhung (s. a. Diskontpolitik) 492.  
 Diskontgeschäft (Diskontkredit) 38, 66, 98, 249.  
 Diskontierung von Buchforderungen 82.  
 Diskontierung von Schecks in Reichsmarkwährung 269.  
 Diskontierung der Wechsel (Gesichtspunkte) 264.  
 Diskontpolitik 23, 38.  
 Diskontprovision 38, 43, 312.  
 Diskontsatz 38, 45.  
 Dispositionspapiere 58.  
 Dividende 50, 105.  
 Dividendenabschlag 356, 409, 445.  
 Dividendenscheine 111, 225.  
 Dividendenscheinbogen 238, 565, 590, 630.  
 Dividendenscheine, Abtrennung und Einziehung der 237, 579, 618.  
 Dividendenscheine in ausländischer Währung 226.  
 Dividendenscheine in der Bilanz 752.  
 Dividendenscheine verlorster oder abhanden gekommener Wertpapiere 228, 600.  
 Dokumentar-Akkreditiv 647.  
 Dokumentar-Kreditbrief 72.  
 Dokumentar-Tratte 66.  
 Dokumente als Sicherheit für Kredite bei Remboursgeschäften usw. 58, 654.  
 Dokumentenabteilung 57, 113.  
 Dokumentenaufnahmeprovision 69, 664, 668.

- Dokumenten-Inkasso 64, 70, 113.  
 Domizil (Domizilwechsel) 158, 163, 275, 670.  
 Domiziliat 265.  
 Domizilklausel, -vermerk 250, 275.  
 Domizilprovision 671.  
 „dont“ bei Prämien 448.  
 doppelte Buchführung 116, 207, 697.  
 doppelt für einfach gültig (Doppelquittung) 643, 648.  
 „dortige Linie“ beim Meta-Konto 700, 731.  
 Dreimännerkommission 327, 523, 524.  
 Dresdner Bank 30.  
 Dritteldeckung 10.  
 Dualkarte 132.  
 Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz s. Aus- und Durchführungsbestimmungen.  
 Durchschreibeverfahren 119, 209, 640, 707.  
  
 Effekten, abzunehmende und zu liefernde 627, 633, 740.  
 Effekten, eigene 365, 474, 586, 625, 628, 757.  
 Effektenabteilung 114, 559.  
 Effekten-Arbitrage 479.  
 Effektenbanken 30.  
 Effektenbeileihung s. Lombardierung von Wertpapieren.  
 Effektenbestände in der Bilanz 625, 749, 757.  
 Effektenbestände, Nachzählung der 636.  
 Effektenbörse 321.  
 Effekten-Ein- und Ausgangsbuch 571, 630, 632.  
 Effekten-Ferngiroverkehr 183, 369, 485, 532, 581.  
 Effektingeschäfte 33.  
 Effektingirobanken 365, 559, 575.  
 Effektenkasse 114, 559.  
 Effekten-Konto 117, 620.  
 Effektenkontrolle 631.  
 Effektenkorrespondenz, -abteilung 112, 336, 572, 683.  
 Effektenlieferungen, Kontrolle der 573, 631.  
 Effektenlombardierung 756.  
 Effektenmäntel 565, 590, 630.  
 Effekten-Memorial 308, 405, 622.  
 Effektnummerierung 565, 585, 597.  
 Effektenprovision 385.  
 Effektenrechnungen 382.  
 Effektensaldos, Einreichung des 528.  
 Effektenschecks auf den Kassen-Verein 576.  
 Effekten-Skontro 118, 624, 633, 693.  
  
 Effektensteuer s. Wertpapiersteuer.  
 „effektiv“ (beim Wechsel) 254.  
 effektive Erfüllung 422.  
 Ehefrauen, Geschäfte mit 165.  
 Ehrenakzept, Ehrenannahme 254, 281.  
 Ehrengericht 328.  
 Ehrenzahlung (Intervention) 256, 278.  
 eigene Beteiligung (Konto) 701, 734, 735.  
 eigene Effekten (Wertpapiere) s. Effekten.  
 eigener Wechsel 253, 258, 292.  
 eigene Ziehungen 754, 766.  
 Eigenhändler, Eigenhändlergeschäft 373, 379, 394.  
 Eigenkapital 694.  
 Eigentumsübergang (bei Wertpapieren) 360.  
 Eilavis, Eilavisverfahren 196, 644.  
 Eilavis-Austauschsstelle 196.  
 Eilaviskonto Reichsbank 197.  
 Einforderung bei Konsorten 700.  
 Einführung von Aktien in den Börsenverkehr 616.  
 Einheitskurs 333, 376, 475.  
 Einheitswerte 337.  
 Einkommensteuer 141, 229.  
 Einkommensteuergesetz § 3 231.  
 — § 60 231.  
 — §§ 83—88 229.  
 Einreicher-Obligobuch, -Obligokartei 266.  
 Ein- und Ausgangsbuch, s. Effekten-Ein- und Ausgangsbuch.  
 Ein- und Auszahlungen, schriftliche Bestätigung der 219, 710.  
 Einzahlungen 146, 163.  
 Einzahlungen bei Konsortien 700.  
 Einzahlungen, Benachrichtigung des Korrespondenzbüros bei 173.  
 Einzahlungen, Kontrolle der 215.  
 Einzahlungskasse 144.  
 Einzahlungszettel 163, 173, 215.  
 Einzug von Wechseln und Schecks (s. a. Inkasso) 270.  
 Ekart 449.  
 Elliot-Fischer-Buchungsmaschine 128.  
 Ellis-Buchungsmaschine 126.  
 Emissionen, Emissionsgeschäfte 108, 330, 602.  
 Emissionsabteilung 113.  
 Emissionsbanken 30.  
 Emissionshaus 108, 328, 475.  
 Engagementsbücher 474, 533.  
 Epoche 723.  
 Erfolgskonten 116, 742.  
 Erfordernisse des Schecks 153.

- Erfordernisse des Wechsels 292.  
 Erfüllung, effektive 422.  
 Erfüllungsannahme bei Börsentermingeschäften 422.  
 Erfüllungsleistung bei Börsentermingeschäften 425.  
 Erhöhung des Aktienkapitals 110, 602.  
 Ermächtigungserklärung (s. a. Depotgesetz § 2) 419.  
 Erneuerung von Börsenaufträgen 679.  
 Erneuerungsschein s. Talon.  
 erster Erwerber 388, 404.  
 erster Kurs 342, 376.  
 Ertragswert 96.  
 etwas bezahlt (Geld oder Brief) 352.  
 ex Notiz 343.  
 Exekution, Exekutionsrechnung s. Zwangsglattstellung.  
 Exekutionsandrohung 523, 574.  
  
 Fakturiermaschinen 716.  
 Fälligkeit der Kupons und Dividendenscheine 237.  
 „falls bei . . . für“ 279.  
 Federal Reserve Banken 17, 21.  
 Feingehalt 487.  
 Fensterkuverts 140.  
 feste Börsentendenz 322.  
 feste Stücke bei Prämien 449.  
 Festsetzung des Kurses s. Kursfestsetzung.  
 festverzinsliche Wertpapiere 471.  
 Filiale 34, 211, 698.  
 Finanzierung, Finanzierungsgeschäft 104.  
 Finanzwechsel 264, 755.  
 fixen s. Blankoverkauf.  
 Flachs Schreibmaschinen 127.  
 flauere Börsentendenz 322.  
 flüssige Mittel (ersten und zweiten Ranges) 770.  
 Fluß-Konossement 63.  
 fob-Klausel 61, 658.  
 Fondsbörse s. Effektenbörse.  
 Formfehler beim Wechsel 268, 292.  
 Formularsatz 119.  
 fortlaufende Kurse 334, 342.  
 Frachtbrief, Frachtbriefduplikat 73.  
 Frachtstundungsgeschäft 104.  
 Francotyp, Frankiermaschinen 140.  
 franko Courtage 433.  
 franko Provision 699.  
 franko Zinsen 384.  
 Frankoposten 44, 720, 731.  
 freie Makler (nicht vereidete Makler) 343.  
 freier Verkehr (Freiverkehr) 337.  
  
 Friedensmiete 97.  
 Fugger 4.  
 full set (volle Serie) beim Konossement 59, 662.  
 fundierte Staatsanleihen 11, 754.  
 fungible Waren 321.  
  
 Garantie der Liquidationskasse 438.  
 Garantie des Maklers 436.  
 Garantiefonds 478.  
 Garantiekredit 98.  
 Gebäudekonto 737.  
 gebundene Namensaktie 49.  
 gedeckte Kredite 40, 42, 45, 760.  
 Gegenbuch 146.  
 Gegenkontrahent 345, 395.  
 Geheimbuch 737, 742.  
 Geheimschlüssel 653.  
 gekreuzte Schecks 222.  
 Geld und Brief 235, 344, 351, 355.  
 Gelddispositionen 145, 465.  
 Geld-Ein- und Ausgänge, Kontrolle der 216.  
 Geldgeschäfte 33.  
 Geldsorten, fremde (in der Bilanz) 752.  
 Geldsatz, Prolongation unter und über 472.  
 Geldversendungen 220.  
 Geldumlaufs, Regelung des 7.  
 Geldwechsler 3.  
 Gemeinschaft nach Bruchteilen 365.  
 Generalaufstellung 530.  
 Generaljournal 739.  
 Generalrat der Reichsbank 13, 14.  
 Generalversammlung (der Aktiengesellschaft) 225, 228, 617, 747, 750.  
 Generalversammlung (der Reichsbank) 13.  
 Genossenschaft 86, 153, 416, 696.  
 Genossenschaftsgesetz § 17 416.  
 Geschäftsbedingungen 47, 69, 82, 165, 270, 272, 276, 327, 347, 374, 421, 429, 499, 525, 612, 617, 700, 728, 730.  
 Geschäftsbericht (der Aktiengesellschaft) 750, 757, 759, 760, 761.  
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung 86, 107, 109, 386, 696.  
 Gesellschaftssteuer 386.  
 Gesellschaftsvertrag s. Satzung.  
 Gesetz betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes 252.  
 Gesetz betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken 24.  
 Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz) s. Depotgesetz.

- Gesetz gegen die Kapitalflucht s. Kapitalfluchtgesetz.  
 Gesetz über Depot und Depositengeschäfte 36, 142, 563.  
 Gesetz über Depot und Depositengeschäfte — § 1 37, 564.  
 — § 2 37, 564.  
 — § 5 38.  
 Gesetz über die Autonomie der Reichsbank vom 26. Mai 1922 13.  
 Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen 93.  
 Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes, vom 13. März 1930 12, 14, 15, 16, 21.  
 Gesetz zur Änderung des Scheckgesetzes und des Wechselsteuergesetzes vom 28. März 1930 158, 189.  
 Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen, vom 3. Juli 1925 § 1 278.  
 gestohlene Wertpapiere s. abhanden gekommene Wertpapiere.  
 Getreideterminhandel 411.  
 Gewerbesteuer 141.  
 Gewichtszertifikat 654.  
 Gewinn- und Verlustrechnung 548, 694, 695, 745, 748, 766, 770.  
 Gewinnanteilscheine s. Dividendenscheine.  
 Gewinnausschüttung (-verteilung) 696, 747, 772.  
 Gewinnverteilung der Reichsbank 21.  
 Gewinnverteilung beim Meta-Konto 732.  
 Gewinnvortrag 695.  
 gezogener Wechsel 250, 253, 292.  
 Giralgelder 17, 19.  
 Giro, Girant 48, 55, 149, 155, 251, 271, 291.  
 Giro, Inkasso- 149.  
 Giroabteilung 111, 179, 639.  
 Girobanken 1.  
 Giro-Effekten-Depot 361, 365, 575, 637.  
 Giro-Gegenbuch, Girobuch 146, 163.  
 Giro Guthaben 35.  
 Giroobligo (Giroobligobuch) 263, 266.  
 Giroüberweisungsverkehr 33.  
 Giroverbände 174.  
 Giroverbindlichkeiten in der Bilanz 765.  
 Giroverkehr der Sparkassen und Kommunalbanken 174, 182.  
 Giroverkehr mit dem Postscheckamt 179.  
 Giroverkehr mit der Bank des Berliner Kassen-Vereins 183.  
 Giroverkehr mit der Reichsbank 175.  
 Girozentralen 174, 392.  
 Glattstellung der Valuta 482.  
 Goerz-Buchungsmaschinen 128.  
 Goldarbitrage 494.  
 Goldausfuhrverbot 23, 494.  
 Goldbilanzverordnung 348.  
 Golddeckung 10, 16.  
 Goldkernwährung 19.  
 Goldmarkeröffnungsbilanz 32.  
 Goldmarkwechsel 293.  
 Goldparität (Münzparität) 488.  
 Goldpunkt 494.  
 Goldwährung 13.  
 Gratisaktien 230.  
 grüne Effektenschecks 578, 590.  
 Gründung, Gründungsgeschäft 25, 104, 107.  
 Grundbücher s. Memorial, Primanota.  
 Grundbuchungen 114.  
 Grundbuch-Slips 123, 172.  
 Grundkapital der Reichsbank 13.  
 Grundschuld, Grundschuldbrief 88, 91.  
 Grund- und Bodenwert 96.  
 „guter Glaube“ 600.  
 Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken 751, 753.  
 Gutschriftsanzeige (-aufgabe) 242, 619, 620, 644, 645, 669, 710.  
 Händlereigenschaft (beschränkte und unbeschränkte) 389.  
 Händlergeschäfte 388, 396, 399.  
 Händlerliste 389.  
 Händlerstempel, -steuer 383, 392, 396.  
 Halbjahrsbilanzen 697, 746.  
 Hamburger Abrechnungsverkehr 188, 202.  
 Hamburger Bank 5.  
 Handelsbilanz 490.  
 Handelsgesetzbuch § 4 99.  
 — § 5 99.  
 — § 36 415.  
 — § 39 697.  
 — § 40 625, 759.  
 — § 43 120.  
 — § 54 35, 271.  
 — § 180 49, 348.  
 — § 182 228.  
 — § 184 603.  
 — § 188 108.  
 — § 193 329.  
 — § 196 108.  
 — § 222 49.  
 — § 226 602.  
 — § 255 228.  
 — § 257 228.  
 — § 260 356, 747, 750.  
 — § 261 625, 758, 759.  
 — § 262 762.

**Handelsgesetzbuch § 263 750.**

- § 265 228.
- § 288 615.
- § 290 614.
- § 350 99.
- § 351 99.
- § 355 729.
- § 363 58, 64.
- § 365 48.
- § 366 601.
- § 367 600.
- § 369 370.
- § 383 360, 361.
- § 384 373.
- § 400 374, 375, 377, 378, 463.
- § 402 378.
- § 405 374.
- § 406 360.
- § 445 63.
- § 447 63.
- § 455 73.
- § 643 58.
- § 645 58.
- § 646 59.
- § 658 61.
- § 659 59.
- § 679 64.
- § 680 64.
- Handelsregister 34, 389, 415, 604.
- Handelswechsel 264, 755.
- Handlungsbevollmächtigter 271.
- Handlungskosten (-Konto) 745, 766, 784.
- Hanseemann, David 29.
- Hauptbuch (-Konten) 116, 694, 737, 742.
- Hauptbuchhaltung 694.
- Hauptkassierer 144.
- Hauspekulation (à la hausse) 346, 409, 469.
- Hereinnahme, Hereingabe 469.
- „hiesige Linie“ (beim Meta-Konto) 700, 731.
- Hilfsbücher 118.
- „hin und her handeln“ 454.
- „höchstmöglichst“ 350.
- Höchstbetragshypothek 91.
- Hollerith-Verfahren (-Maschinen) 129.
- Honorat 279.
- Hypothek, Hypothekenbrief 88, 90.
- Hypothekarkredit 39, 93.
- Hypothekenbanken 39, 333, 761.
- Hypothekenbanken, gemischte 765.
- Hypothekenbankgesetz s. Reichshypothekenbankgesetz.
- Hypothekensicherungsschein 94.

**Igibi 2.**

- Immobiliarkredit 93.
- Immobilien 761.
- Income tax 231.
- in full set s. full set.
- „in Prokura“ 271.
- Indossament (s. a. Giro) 48, 55, 149, 155, 251, 271, 291.
- Indossamentsverbindlichkeiten in der Bilanz 765.
- Indossant 48, 49, 149, 155, 251, 271.
- Indossat, Indossatar 48, 149, 251.
- Industrieobligationen 48.
- Inflation 489, 614.
- Inhaberpapier 48, 225.
- Inhaberschek 148, 155, 156.
- „Inhalt empfangen“ 271.
- Inkasso, Inkassowesen 33, 64, 75, 271.
- Inkassobuch 274.
- Inkassogiro, Inkasso-Indossament 149, 155, 271.
- Inkassomandatar 149, 155, 277.
- Inkassotarif 273.
- Inkassoverkehr beim Kassen-Verein 183.
- Inkassowechsel-Konto 308.
- inoffizielle Termingeschäfte s. Börsenterminhandel.
- Inspektionszertifikat 60, 654.
- „Interesse während“ 434.
- Interimsscheine 359, 605.
- Intervention, Intervenant 278.
- Inventur, Inventarverzeichnis 117, 742, 744.
- „Irrtum vorbehalten“ 728.
- Issue Departement 23.
- Ist-Bestandskartei 634.
- Journal 170, 736.
- Journalbogen 596.
- junge Aktien 329, 602.
- Jungscheinkonto 606.
- juristische Abteilung 141.
- kaduziert 599.
- Kapitalerhöhung 40, 110, 602, 696.
- Kapitalertragssteuergesetz 229.
- Kapitalfluchtgesetz 36, 506.
- §§ 10—13 36.
- Kapitalsaldo 715, 721.
- Kapitalverkehrssteuergesetz 386.
- § 19 55.
- § 25 388.
- § 33 483.
- § 35 387, 388, 389.
- § 36 388.
- § 39 387.

- Kapitalverkehrssteuergesetz § 41** 392.  
 — § 42 387, 388.  
 — § 44 395.  
 — § 46 389.  
 — § 49 388.  
 — § 50 463.  
 — § 51 396.  
 — § 52 389, 392.  
 — § 55 392.  
 — § 57 474.  
 — § 58 401, 405.  
 — § 59 394, 403.  
 — § 60 486.  
 — § 90 403.  
**Kapitalverkehrssteuergesetz, Aus- u. Durch-**  
**föhrungsbestimmungen zum, s. Aus-**  
**und Durchföhrungsbestimmungen.**  
**Kassabuch** 169.  
**Kassageschäfte** 333, 406, 475.  
**Kassa-Konto** 115.  
**Kassakurs** 333.  
**Kasse (Kassenabteilung)** 111, 144.  
**Kasse, unreine** 167.  
**Kasseler Trebertrocknungsgesellschaft** 263.  
**Kassenbelege** 210.  
**Kassenbestandes, Prüfung des** 206, 215,  
 246.  
**Kassen-Ein- und Ausgangsbogen** 173.  
**Kassenkladde** 167.  
**Kassen-Memorial, -Primanota** 115, 169, 180,  
 216.  
**Kassenquittungen** 359, 605.  
**Kassen-Verein s. Bank des Berliner Kassen-**  
**Vereins.**  
**Kassen-Vereins-Memorial** 186, 243.  
**Kasse-Restanten-Konto** 171.  
**Kassierer** 145, 162.  
**Kauf mit Einschuß** 33, 407, 756.  
**Kaufgebot** 379.  
**Kaufgeschäfte** 387.  
**Kauf- und Rückkaufgeschäft** 468.  
**Kauf- und Verkaufrechnungen, Prüfung**  
**der** 522, 573.  
**Kautionshypothek** 91.  
**Kautionskredit s. Avalkredit.**  
**Kautionswechsel** 754.  
**Kellerwechsel** 265, 277, 296.  
**Königliche Bank in Berlin** 8.  
**Körperschaftssteuergesetz** 141, 229.  
**Kolonialgesellschaften** 227.  
**kombinierte Addier- und Schreibmaschinen**  
 126, 715.  
**kombinierte Rechen- und Schreibmaschi-**  
**nen** 127.  
**Kommanditgesellschaft auf Aktien** 107,  
 108.  
**kommerzielle Wechsel** 264.  
**Kommissar für die Notenausgabe** 15.  
**Kommissionär, Kommissionsgeschäfte** 360,  
 361, 373, 394.  
**Kommissionsgeschäfte in Devisen** 518.  
**Kommittent** 360.  
**Kommunalbanken, Giroverkehr der** 174,  
 182.  
**Kompensation** 373, 403.  
**Kompensationssteuern** 403.  
**Konditionen** 113, 703.  
**Konditionenbuch** 640.  
**Konkursordnung § 61** 103.  
**Konnossement** 44, 58, 669.  
**Konnossementteilschein** 62.  
**Konsortialabteilung** 113.  
**Konsortialbestände in der Bilanz** 749, 757.  
**Konsortialbeteiligungen, Konsortialge-**  
**schäfte** 403, 700, 759.  
**Konsortialgeschäften, Versteuerung bei** 404.  
**Konsortial-Konto** 700, 732.  
**Konsortial-Korrespondenz** 685.  
**Konsortium** 110, 602, 700.  
**Konsulatsfaktura** 60.  
**Konten in zwei Währungen** 698.  
**Kontennumerierung** 124, 130, 527.  
**Konto à meta s. Meta-Konto.**  
**Konto à nuovo s. transitorisches Konto.**  
**Konto eigener Beteiligung am Konsortium**  
 701, 734.  
**Konto mio s. Mio-Konto.**  
**Konto nicht avisiertes Beträge** 171.  
**Konto nostro s. Nostro-Konto.**  
**Konto ordinario** 699.  
**Konto pro diverse** 622, 699, 712.  
**Kontoauszug (Kontokorrentauszug)** 426,  
 702, 728.  
**Konto-Eröffnung** 163.  
**Kontokorrent-Abteilung** 693.  
**Kontokorrent-Konto** 115, 117, 118.  
**Kontokorrent-Kontos, Abschluß des** 712.  
**Kontokorrent-Kontos, Anlage des** 123, 698.  
**Kontokorrent-Kredit** 42.  
**Kontokorrent-Supplemente** 705.  
**Kontokorrente, doppelte Führung der** 706,  
 780.  
**Kontokorrentverhältnis (juristischer Be-**  
**griff)** 729.  
**Konto-Überziehung** 44, 212.  
**Kontraprotest** 280.  
**Kontrollen, Zweck und Wesen der** 204.  
**Konversion** 615.

- Konvertierung 330, 615.  
 Korrekturen im Wechsel 298.  
 Korrespondenz, Loro- (Suo-), Nostro- (Mio-) 642.  
 Korrespondenzabteilung als Überwachungsstelle für alle Geschäfte 112, 162, 163, 173, 182, 638.  
 Korrespondenzeingang 138.  
 Kost, in — geben, nehmen 469.  
 Kredit in laufender Rechnung 42.  
 Kreditabteilung 113, 212, 638.  
 Kreditbanken 31, 32.  
 Kreditbriefe 33, 144, 163, 649.  
 Kredite, gedeckte und ungedeckte 40, 42, 45, 760.  
 Kreditgenossenschaften 390.  
 Kreditgeschäfte 33.  
 Kreditgesellschaft für Berlin 29.  
 Kreditkontrolle 210.  
 Kreditoren, Einstellung in die Bilanz 763.  
 Kreditprovision 43.  
 Kreditrestriktionen 492.  
 Kreuzen der Schecks 222.  
 Kriegsschädenschlußgesetz 338.  
 Krupp-Buchungsmaschinen 128.  
 Kulissee 477.  
 kumulative Vorzugsaktien 349, 614.  
 Kundengeschäfte, Versteuerung der 383, 388, 390, 393, 396.  
 Kupon 225, 600, 618.  
 Kuponbestandsbuch 241.  
 Kuponbogen 238, 565, 590, 630.  
 Kuponbuch 234.  
 Kuponkasse 111, 225.  
 Kupon-Memorial 243.  
 Kupon-Skontro 244.  
 Kuponsteuer 232.  
 Kupons, in ausländischer Währung zahlbare 229, 238.  
 Kupons verlost oder abhanden gekommener Wertpapiere 229.  
 Kurs, erster Kurs, Mittelkurs, letzter Kurs, Anfangskurs, Schlußkurs usw. 376, 433.  
 Kursabschlag s. Dividendenabschlag.  
 Kursblatt s. Kurszettel.  
 Kursfeststellung 328, 336, 351.  
 Kursmakler 328, 336, 342.  
 Kursmeldeanlage 377.  
 Kursregulierung 352, 475, 735.  
 Kursschwankungen, Ankündigungen von — an den Maklertafeln 353, 446, 477.  
 Kurssicherungstratten 505.  
 Kurswert 348, 392.  
 Kurszettel 235, 343.  
 kurze Sicht bei Wechseln 496.  
 Kux, Kukschein 50, 51, 86, 330, 359, 417.  
 Ladeschein (Fluß-Konnossement) 58, 63.  
 Lagerbuch 572.  
 Lagerhaus 54, 78.  
 Lagerschein 54, 58.  
 Landschaften 39, 333.  
 lange Sicht (bei Wechseln) 496.  
 Laufbogen 127.  
 Laufzeit bei Schecks 159.  
 Laufzeit bei Sichtwechselln 103.  
 „laut Bericht“ 252.  
 Law, John 8.  
 „lebendes“ (persönliches) Börsenengagementsbuch 474, 533.  
 „lebendes“ (Personen-) Depotbuch 587.  
 Legitimationsprüfung 147, 151, 157, 164.  
 leicht greifbare Aktiva 768, 770.  
 Leihgeschäfte s. Lombardgeschäfte.  
 Leihkapital, Handel in 5, 323.  
 Leipziger Bank 263, 762, 766.  
 letters of indemnity 62.  
 Lieferbarkeit von Effekten 570.  
 Lieferungstag 412, 448.  
 Limit, limitierter Auftrag 350, 354, 379, 477, 612.  
 Limitbücher 358, 382.  
 Liquidationsbüros 527.  
 Liquidationskasse 407, 438, 446, 464, 468, 485, 486, 524, 527.  
 Liquidationskurs 412, 468, 527, 680.  
 Liquidationsperiode 528.  
 Liquidationsverein für Zeitgeschäfte an der Berliner Wertpapierbörse e. V. 437, 527.  
 Liquidität der Bilanz 767.  
 Lochkartenbuchführung, -maschinen 129, 200, 584, 597, 704, 706, 716.  
 Lokalbank 371, 401.  
 Lombarden 3.  
 Lombardgeld s. Reportgeschäft, Reporteffekten.  
 Lombardgeschäft (eigentliches und uneigentliches), Lombardkredit 45, 387, 467, 730.  
 Lombardierung von Waren 52.  
 Lombardierung von Wertpapieren 46.  
 Lombards, Reports und — in der Bilanz 755.  
 Lombardsatz 45.  
 Lombard Street 3.  
 Loro- (Suo-) Konto 535, 698.  
 Loro- (Suo-) Korrespondenz 642.  
 Lyon (als Börsenplatz) 5, 323.

- Makler s. a. Kursmakler 336, 342.  
 Maklerbänke 342.  
 Maklergruppe 336.  
 Maklerkammer 336.  
 Maklerordnung 336.  
 Maklerschranke 342, 432.  
 Maklerschlußnote 401.  
 mangels Annahme, Protest 267.  
 mangels Zahlung, Protest 253.  
 Mantel s. Effektenmäntel.  
 Marge 485.  
 Mark Banko 5.  
 Mark Kurant 6.  
 Markt, Handel im 342, 436.  
 Markt und Börse 321, 322.  
 Marktwechsel 295.  
 matte Börsentendenz 322.  
 Maximalhypothek 91.  
 Mediogeschäfte 334.  
 mehrstimmige Vorzugsaktien 350.  
 Memorial-Abteilung 115, 693.  
 Memorialbogen 123.  
 Memorial pro diverse 122.  
 Merchant-Bankers 68.  
 Messe 321.  
 Meßwechsel 295.  
 Meta-Abrechnung 486.  
 Metageschäfte 403, 479.  
 Metageschäfte, Versteuerung der 404.  
 Meta-Konto 700, 731, 733.  
 Metaverbindung 479.  
 Metallbestand, Metalldeckung 17.  
 Metist 480.  
 Mevissen, Gustav 27.  
 Minderjährigen, Geschäfte mit 165.  
 Minderkaufleute 99, 415.  
 Mindestbeträge bei Termingeschäften und  
 fortlaufend notierten Wertpapieren 342,  
 414.  
 Mindestlaufzeit bei Wechseln 269, 292.  
 Minenwerten, Terminhandel in 417.  
 Mio-Konto s. Nostro-Konto.  
 Mio-(Nostro-)Korrespondenz s. Nostro-Kor-  
 respondenz.  
 Mississippikompanie 8.  
 Mitbesitz 56.  
 Mitkontrolle der Kundschaft 209, 782.  
 Mitläufer 436, 476.  
 Mittags-Scheckabrechnung 201.  
 Mittelalter, Bankwesen im 2.  
 mittelbarer Besitz 54.  
 Mitteldeutsche Creditbank 29.  
 Mittelkurs 376, 496, 511.  
 Mobilien-Konto 784.  
 Monatsbilanz s. a. Bilanzübersichten 41,  
 782.  
 Monatsgeld (Ultimogeld) 468, 578.  
 Monti 4.  
 Montes pietatis 4.  
 Moon-Hopkins Fakturiermaschinen 126,  
 716.  
 mündelsichere Wertpapiere 103.  
 Münzparität (Goldparität) 487.  
 Multiplizier- und Dividiermaschinen 126.  
 Nachbörse 333, 344.  
 Nachforderung, Nachlieferung bei Noch-  
 geschäften 449, 462.  
 Nachfrist 523.  
 Nachkalkulation 774.  
 Nachmann 149.  
 Nachprüfungen s. a. Revisionen 206.  
 Nachprüfungen der Versteuerung von  
 Börsengeschäften 405.  
 Nachschuß 439, 525.  
 Nachzahlungspflicht (bei Vorzugs-Aktien)  
 349.  
 Namensaktie 48, 49, 225.  
 Namensaktie, gebundene 49.  
 Nebenbücher 118.  
 Nebenplätze 270, 272, 283.  
 Nennwert 50, 348.  
 Neubesitzanleihe des Reichs 367.  
 neue Aktien 602.  
 Neu-Emissionen s. Emissionen.  
 „nicht an Order“ 156.  
 nicht notierte Werte s. amtlich nicht no-  
 tierte Wertpapiere.  
 Niederlassung s. Zweigniederlassung.  
 Nochgeschäfte 449, 459.  
 Nominalbetrag 50, 348.  
 nomineller Kurs 352.  
 Norddeutsche Bank 29, 188.  
 Nostro-(Mio-)Konto 535, 555, 698, 712,  
 731, 783.  
 Nostro-(Mio-)Korrespondenz 642.  
 Nostroeffekten s. Effekten, eigene.  
 Nostroeffekten-Skonto 625.  
 Nostroguthaben 544, 751, 752, 755.  
 Nostro-Konto 535, 555, 698, 712, 731, 783.  
 Nostro-Kontokorrente 693.  
 Nostro-Korrespondenz 642.  
 Nostroverbindung 544.  
 Nostroverpflichtungen 544, 764.  
 Notadresse 254, 279, 671.  
 Notenbanken 6, 32.  
 Notendeckung 10, 16, 17, 24.  
 Notenkommisär 15.



- Notenkongent 17.  
 Notenprivileg 8.  
 Notensteuer 17.  
 Notifikationspflicht 289.  
 notleidende Kupons 238.  
 Novation 730.  
 Numerierung der Belege 210.  
 Numerierung der Konten s. Kontennum-  
 mierung.  
 Nummernaufgabe s. Stückeverzeichnis.  
 Nummernbuch, -kartei 562, 583.  
 Nummernverzeichnis (bei Sorten) 236.  
 Nummernverzeichnis (bei Wertpapieren)  
 583, 618.  
 Nummernverzicht 362.  
 nuovo, Konto à 745.  
 „nur zum Akzept bestimmt“ 259.  
 „nur zur Verrechnung“ 222, 576.
- Obligationen 40, 227, 348.  
 Obligobuch, -Kartei 267.  
 „oder Überbringer“ 148, 156.  
 öffentliche Banken 4.  
 öffentliche Schuldforderungen 323.  
 offizieller Banksatz 284.  
 „ohne Bericht“ 253.  
 „ohne Kosten“, „ohne Protest“ 257.  
 „ohne Spesen“ (bei Kreditbriefen) 650.  
 Optionsgeschäft s. Nochgeschäft.  
 Order beim Konnossement 59.  
 Order beim Scheck 148, 155.  
 Order beim Wechsel 250.  
 Order, Börsen- 347.  
 Orderpapiere 48, 58.  
 Orderscheck 155, 157, 162.  
 ordinario, Konto 699.  
 Ortsausschüsse 35.  
 Ostdevisen 500.  
 Ostindische Kompagnie 323.
- Papiergeld 488.  
 Pari (Parikurs) 585, 603.  
 Parität 481, 513.  
 Paritätstabelle 513.  
 Passiva 762.  
 Passivkreditgeschäfte 33.  
 Pauschalverfahren 142.  
 Peels Acte 22.  
 „per“ bei Belastungen 115.  
 „per Erscheinen“ 338.  
 Pereire, Isaac und Emile 27.  
 Periodenrechnung beim retrograden Konto-  
 korrent 724.  
 Personendepot 564.
- Personen-Depotbuch 587, 589.  
 Personen-Engagementbuch 474, 533.  
 Personenkonto 116.  
 Pfandkonto 590.  
 Pfuschmakler 475.  
 pignus irregulare 467.  
 Platzübertragung 197, 644.  
 Platzwechsel 291.  
 Portobuch 140, 718.  
 Posteingänge, Kontrolle der 216.  
 Post-Eingangsbuch 138.  
 Postenauszug (Tagesauszug) 209, 219, 640,  
 709, 780.  
 Postöffnungsstelle 137.  
 Postprotest 254, 273.  
 Postscheck, -verkehr 179.  
 Postscheckamt, Konto 180.  
 Postscheck-Memorial 180.  
 Postscheck-Konto, Überweisungen durch  
 179, 645.  
 Poststelle 137.  
 Power-Verfahren (-Maschinen) 129.  
 Prämienanleihen 585.  
 Prämienklärungstag 448, 528.  
 Prämiengeschäft s. a. Vorprämie, Rück-  
 prämie, Stellage, Nochgeschäfte 448.  
 Prämiengeschäfte auf schiefer Basis 457.  
 Prämiengeschäfte, Versteuerung der — 463.  
 Prämienkurs 449.  
 Prämienlose, Prämienziehung 585.  
 Präsentationsfrist 159, 253, 282, 294.  
 Preußische Bank 9.  
 Preußische Seehandlung 416.  
 Primanota, Primanoten-Abteilung 115,  
 693.  
 Prima-Wechsel 250, 257.  
 „Prima zum Akzept bei . . .“ 259.  
 Prioritätsaktien 349, 614.  
 Privatbankiers 25, 34.  
 Privatdiskontsatz, Privatdiskonten 43, 264,  
 283.  
 Privatgeschäfte 388.  
 Privatnotenbanken 23, 32.  
 Privatnotenbankgesetz vom 30. August  
 1924 24.  
 — § 14 32.  
 Probierschein 494.  
 Produktenbörse 321.  
 progressive Methode 713, 718, 720.  
 Prokuraindossament 155, 271.  
 Prolongation von Termingeschäften (Pro  
 longationsgeschäfte) 424, 469, 680.  
 Prolongationen, Versteuerung von 472, 474.  
 Prolongationseinrede beim Wechsel 154.

- Prolongationssätze 470.  
 Prolongationstabelle 474.  
 Prolongationstage 468, 469.  
 Propergeschäft s. Eigenhändler (Eigenhändlergeschäft).  
 Prospekt 329, 616.  
 Prospekthaftung 330.  
 Protest, Scheck- und Wechsel- 160, 253, 255.  
 Protest mangels Annahme 267.  
 Protest mangels Zahlung 253.  
 Protesterlaß 257.  
 Provision 38, 43, 385, 748.  
 Provision bei Effektengeschäften 385, 731.  
 Provisionen bei Wechseldiskontgeschäften 38, 288, 312.  
 provisionsfrei 699.  
 Provisions-Konto, (Abschluß) 745, 767.  
 Provisionssätze 385.  
  
**Quittung**, Auszahlung gegen 162, 780.  
 Quittung beim Scheck 149.  
 Quittung, Unterzeichnung der 215.  
  
**Rasuren im Wechsel** 298.  
 Realisierung (von Hausseengagements) 346.  
 Rechenmaschinen 126.  
 rechnende Schreibmaschinen 126.  
 Rechnerei 112, 336.  
 Rediskontgeschäft 39, 249, 263, 291.  
 Registratur 122, 136.  
 Registriertkassen 128.  
 Regreß, Regreßrecht 160, 256, 257, 259, 261, 278.  
 Reichsabgabenordnung § 165 164.  
 — § 357 292.  
 Reichsanleihelombards 762.  
 Reichsanzeiger s. Deutscher Reichsanzeiger.  
 Reichsbank 9, 35, 174, 697, 754.  
 Reichsbank, Diskontierung von Wechseln 38, 266, 269, 283, 291.  
 Reichsbank, Dividendenverteilung der — 21, 226, 232.  
 Reichsbank, Einzug von Wechseln und Schecks 273.  
 Reichsbank-Konto 180.  
 Reichsbank, Lombardverkehr der 45.  
 Reichsbankanteile 13.  
 Reichsbankausweis 19.  
 Reichsbankdirektorium 14.  
 reichsbankfähige Wechsel 266, 275, 283.  
 Reichsbank-Giro-Konto 175, 646.  
 Reichsbank-Memorial 181.  
 Reichsbanknoten 9.  
 Reichsbankplätze 272, 275, 284.  
 Reichsbankpräsident 14.  
 Reichsbanksatz und Privatdiskontsatz 284.  
 Reichsbankscheck 148, 152.  
 Reichsbanküberweisungen, -überweisungsscheck 175.  
 Reichsbank-Zahlschein 177.  
 Reichsgoldmünzen 9.  
 Reichshypothekenbankgesetz 761.  
 Reichskassenscheine 9, 10.  
 Reichsmietengesetz 97.  
 Reichsschatzanweisungen (festverzinsliche) 11.  
 Reichsschatzwechsel 11, 16, 46.  
 Reichsschuldbuch, -forderungen 338.  
 Reichsschuldbuchgesetz 87.  
 Reichsschuldenverwaltung 86, 338.  
 Reichsstempelgesetz vom 26. Juli 1918 397.  
 reine Kasse 167.  
 Reitwechsel (Wechselreiterei) 265.  
 Reklamationen bei Börsengeschäften 400.  
 Rektascheck 148, 156.  
 Remboursabteilung 57, 113.  
 Remboursgeschäfte 57, 654.  
 Remittent 149, 250, 293.  
 Rentenanleihen 11.  
 Rentenbankscheine 18.  
 Repartierung 354.  
 Report, -geschäft, -geld, -satz 467, 470, 502.  
 Reporteffekten (Reports) 474, 591, 628, 755, 769.  
 Reserven, Reservefonds 357, 440, 694, 696, 759, 762.  
 Respondentia Bonds 64.  
 Restanten 586.  
 Restkaufgeldhypothek 94.  
 retrograde Methode 713, 722, 726.  
 Reugeld 448.  
 Revisionen, Zweck und Wesen der 206.  
 Revision des Effektenbestandes 636.  
 Revision des Kassenbestandes 206, 215, 246.  
 Revision des Kupon- und Sortenbestandes 248.  
 Revision des Wechselbestandes 318.  
 Revisionsabteilung 137, 206, 209.  
 Rheinische Creditbank 29.  
 Rikambio, -Rechnung 278, 289, 290, 670, 700.  
 Rohbilanz 741, 782.  
 rote Zahlen (im Kontokorrent) 719.  
 roter Effektenscheck 532, 576.  
 roter Reichsbankscheck 175, 201.  
 Rothschilds 25, 323.

- Rücklagen, Rückstellungen s. Reserven.  
 Rückprämie 448.  
 Rückwechsel s. Rikambio.
- Sachendepot 564.  
 Sach-Engagementbuch 474, 533.  
 Sachkonto 116.  
 Sachwert 96.  
 Safe 57, 560.  
 Saint-Simon 27.  
 Salden-Kontokorrent 641, 709.  
 Saldenkarten 598, 704.  
 Saldenkontrolle 705.  
 Saldenliste 728, 744, 782.  
 Saldierungsbüros 527.  
 Saldo 116, 117, 714, 729.  
 Saldo, alter und neuer 705, 709, 741.  
 Sammelbogen (Abstimmungsbogen) 123, 622, 705, 708, 782.  
 Sammeldepot (s. a. Giro-Effekten-Depot) 365, 575.  
 Sammeljournal (s. a. Journal) 118, 694, 737.  
 Sammelliste aufgerufener Wertpapiere 600.  
 Sammelmemorial 122.  
 Sanierung 613.  
 Satz, in vollem (bei Konnossementen) 658.  
 Satz, Prolongationen unter, über 472.  
 Satz (Statut) 109, 357.  
 Schaaffhausen'scher Bankverein A. 27.  
 Schatzanweisungen, festverzinsliche, 11, 753.  
 Schatzanweisungen, unverzinsliche (Schatzwechsel) 11, 16, 46, 753.  
 Scheck, -verkehr 147, 254, 576.  
 Scheck, vordatierter 158.  
 Scheck-Abrechnung beim Kassen-Verein 188, 201.  
 Scheckarglist 155.  
 Scheckaustauschstelle 195.  
 Scheckdiskontierung 269.  
 Scheckeinreden 152, 153.  
 Scheckformular 148.  
 Scheckgesetz 151.  
 Scheckgesetz § 1 153, 576.  
 — § 2 153, 576.  
 — § 3 153.  
 — § 4 148.  
 — § 5 277.  
 — § 7 153, 158.  
 — § 8 148, 155, 156, 157.  
 — § 10 151.  
 — § 11 159.  
 — § 12 188, 196.  
 — § 13 159, 160.
- Scheckgesetz § 14 222.  
 — § 16 158, 160, 189.  
 — § 18 152, 283.  
 Scheckheft 147.  
 Scheck-Konto 699, 763.  
 Scheckprotest 160.  
 Schecks als Kassenbestand 308.  
 Schecks auf das Giro-Effekten-Depot (Effektenschecks) 576.  
 Schecks in der Bilanz 753.  
 Schecks, Prüfung bei Vorzeigung von 151, 162, 218.  
 Scheckverkehr oder Überweisungsverkehr 204.  
 Scheckverkehr, Bedingungen für den 147, 150.  
 „Schein folgt“ 395, 443.  
 Schiffsfrachtkunde s. Konnossement.  
 Schlußkurs 376.  
 Schlußnoten 397, 399, 401, 520.  
 Schonfrist (beim Bezug junger Aktien) 612.  
 Schrankfach (Safe) 57, 560.  
 Schuldbuchforderung 87.  
 Schuldbuchverwaltung 86.  
 Schuldbuch-Ferngiroverkehr 339.  
 Schuldbuchgiro-Konto, Schuldbuchgiroverkehr 338.  
 Schuldner in laufender Rechnung (s. a. Debitoren) 760.  
 Schuldnerziffern in der Bilanz 750.  
 Schuldschein 86.  
 Schuldverschreibung 45, 48, 105, 109, 227, 348.  
 schwankende Kurse 334, 342.  
 Schweiz, Kuponsteuer in der 232.  
 Schweizerische Nationalbank 17.  
 S. E. & O. (Salvo errore et emissione) 728.  
 Sekretariat 113, 141, 212.  
 Selbsteintritt 373, 374, 381, 435, 463, 523.  
 Selbstkontrahent 373.  
 Selbstkostenberechnung 773.  
 selbstschuldnerische Bürgschaft 99.  
 Serien, Serienziehung 585.  
 Shares 359, 417.  
 Sicherheitsstellung (bei Börsentermingeschäften) 418, 420, 425.  
 Sicherheitsstellung (bei der Liquidationskasse) 438, 464, 486.  
 Sicherungsgeschäfte in Devisen 410, 503.  
 Sicherungshypothek 91, 103.  
 Sicherungsübereignung 78.  
 Sicherungsübereignung eines Warenlagers 79, 81.  
 Sicht bei Schecks 153.

- Sichtwechsel 66, 103, 294.  
 Simultangründung 108.  
 Skontierungsbüros 527.  
 Skontro s. a. Effekten-Skontro, Wechsel-  
     Skontro usw. 118, 693.  
 Skontro-Abteilung 693.  
 Skontroauszüge 744.  
 Skontrobogen 508, 527, 693.  
 Skontrobuchhaltung 693.  
 Slips 119, 123, 446, 474, 478, 572.  
 Société générale du crédit mobilier 27.  
 „sofort zum Protest“ 273.  
 Solawechsel 253, 754.  
 Sollbestand 118, 634.  
 sonstige Aktiva 20, 761.  
 sonstige Gläubiger (Kreditoren) 763, 764.  
 sonstige Passiva 20, 765.  
 Sortenbestandsbuch 241.  
 Sortengewinn 767.  
 Sortenkasse 111, 225.  
 Sorten-Memorial 243.  
 Sorten-Skontro 244.  
 Sorten- und Kuponkonto 117, 767.  
 Sortiermaschine 129.  
 Spannung (bei Stellagen) 450.  
 Sparkassen 153, 763, 778.  
 Sparkassen, Giroverkehr der 174, 182..  
 Sparkassenbuch 86, 87.  
 Sparkonten 730.  
 Spekulationsbanken 31.  
 Spiel, Spieleinwand 411, 413, 464, 507.  
 Spitzen 528, 611, 736.  
 Splitteraktien 349.  
 Sprungregreß 278, 283.  
 staatliche Banken 5.  
 Staatsanleihen, fundierte 11, 754.  
 Staatskommissar 324, 328.  
 Staffel (bei Depotkonten) 587.  
 Staffel-Kontokorrent 701.  
 Staffelfzinsrechnung (s. a. Zinsstaffel) 713.  
 Stahlkammer (s. a. Tresor) 559.  
 Stammaktien 349, 614.  
 Statistik 129, 773.  
 Statut (Satzung) 109, 357.  
 Stellage 449.  
 Stellage auf schiefer Mitte 458.  
 Stempelabgabe s. Börsenumsatzsteuer,  
     Wechselsteuer.  
 Stempelvereinigung 71, 350, 367, 385, 478.  
 Stempel-Zertifikat 483.  
 Steuerabzug vom Kapitalertrag 229.  
 Steuerfreiheit bei Schecks 158.  
 Steuern in der Gewinn- und Verlustrech-  
     nung 766.  
 Stichzahl 653.  
 Stillhalter 450.  
 Stimmkarte 617.  
 Stimmrecht, mehrfaches 350, 615.  
 Stornoposten 720.  
 Strafgesetzbuch § 246 364.  
 Strippe (s. a. Sammelbogen) 622.  
 Stückekonto 363, 369, 422, 563, 568.  
 Stückelung 349.  
 Stückeverzeichnis 360, 362, 567.  
 Stückzinsen 383, 471.  
 Subhastation 89.  
 Subskription 616, 691.  
 Substituten 432.  
 sukzessive 434.  
 Sukzessivgründung 108.  
 Suo-Konto s. Loro-Konto.  
 Suo-Korrespondenz s. Loro-Korrespondenz.  
 Supplement, Kontokorrent- 705.  
 Swapgeschäfte, -satz 503.  
 Tabelliermaschine 129.  
 tägliches Geld 146.  
 täglich fällige Verbindlichkeiten 19.  
 Tagesauszug (Postenauszug) 209, 219, 640,  
     709, 780.  
 Tagesbilanz 740, 782.  
 Tagesspekulation 477.  
 Talon 239, 359.  
 Talonbuch 239.  
 Tauschgeschäfte in Wertpapieren, Ver-  
     steuerung der 387.  
 Tauschgeschäfte in ausländischen Zah-  
     lungsmitteln s. Usancegeschäfte.  
 telegraphisch oder telephonisch erteilte  
     Börsenaufträge 356.  
 telegraphisch erteilte Zahlungsaufträge 220.  
 telegraphische Auszahlung 497.  
 telegraphische Giroüberweisungen der  
     Reichsbank 177.  
 Telephonverkehr an der Börse 479.  
 Termin-Abrechnungs-Bestätigung 682.  
 Terminevisen s. Devisenterminhandel.  
 Termineinwand 413.  
 Termin-Engagementsbücher 447.  
 Termingeschäfte, Terminhandel (in Wert-  
     papieren) 323, 333, 406, 432.  
 Termingeschäfte, offizielle 416, 417.  
 Termingeschäfte, inoffizielle 416, 422.  
 Termingeschäfte, erlaubte und verbotene  
     416, 417, 422, 425, 431, 432.  
 termingeschäftsfähige Personen 415.  
 Termin-Konto 446, 679.  
 theoretischer Goldpunkt 494.

- Through Bills of Lading 63.  
 Tilgungsplan 563, 585.  
 „totes“ (sachliches) Börsenengagementsbuch 474, 533.  
 „totes“ (sachliches) Depotbuch s. Depotbücher.  
 „tote“ Konten (Sachkonten) 116.  
 Traditionspapiere 58.  
 transitorisches Konto 316, 745.  
 Transportversicherungspolice 58, 60.  
 Trapeziten 2.  
 Trassant 250.  
 Trassat 250, 296.  
 trassiert-eigene Wechsel 296.  
 Tratte 65, 156, 267, 672.  
 Tresor 52, 114, 559, 564.  
 Tresorbestände, Abstimmung der 636.  
 Treuhänder-Konto 700.  
 trockener Wechsel 253.
- „Über Geldsatz“, Prolongationen 472.  
 Überbringer-Klausel 148, 156.  
 Überfremdungsgefahr 614.  
 Übernahmebedingungen bei Konsortialgeschäften 685.  
 Überseehandel 3, 57, 764.  
 Übersendung von Geld an einen Dritten 163.  
 Überweisungen, Kontrolle der 221, 780, 783.  
 Überweisungen durch Postscheck-Konto 179, 645.  
 Überweisungen durch Reichsbank-Girokonto 175, 646.  
 Überweisungsabteilung 111, 179, 639.  
 Überweisungsbogen 203.  
 Überweisungshefte 221, 780, 783.  
 Überweisungs-Korrespondenz 643.  
 Überweisungsverkehr in Hamburg 202.  
 Überzeichnung 616.  
 Überziehung des Kontos 44, 212.  
 Überziehungsprovision 44.  
 Ultimodifferenzen 425, 527.  
 Ultimogeld (Monatsgeld) 468, 578.  
 Ultimogeschäft, Ultimohandel s. Termin-geschäfte.  
 Ultimo-Lieferungstag 448.  
 Ultimoliquidation 526.  
 Umsatzkontrolle 705.  
 Umsatzprovision 43.  
 Umsatzsteuer, -gesetz vom 8. Mai 1926 141.  
 Umsatzziffern 694, 748.  
 Umschreibung (von Kuxen) 50.  
 Umwechslung ausländischer Banknoten und Geldsorten 234.
- ungedekte Kredite 40, 42, 760.  
 Unkostenberechnungen 779.  
 Unkosten-Konto 745, 766, 784.  
 unlimitierte Börsenaufträge 350, 354.  
 unnotierte Werte s. amtlich nicht notierte Werte.  
 „unter Geldsatz“, Prolongationen 472.  
 unterstrichene Zahlen s. rote Zahlen.  
 Ursprungszeugnis 61.  
 Usancegeschäfte, Usancehandel 501, 538, 551.  
 Usancen der Fondsbörse zu Berlin (s. auch Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse) 347.
- Valuta (s. a. Devisen) 482, 487.  
 Valuta kompensiert 497.  
 Valutaakzept 504.  
 Valutaklausel 252.  
 Valutaspekulationsverordnungen 506.  
 Valutatratte 504.  
 Valutierung (Wertstellung) 115, 383, 406.  
 variable Kurse 334, 342.  
 verbotene Börsentermingeschäfte s. Termin-geschäfte.  
 Verbundkarte 132.  
 vereidete Makler (s. a. Kursmakler) 336.  
 Vereinigte Staaten von Amerika, Bankwesen 17, 21, 776.  
 Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers s. Stempelvereinigung.  
 Verfallbuch, Verfallkartothek 267, 305, 319.  
 Verfalldatum, -tag 250, 294, 305.  
 verheirateten Frauen, Geschäfte mit 165.  
 Verjährung von wechselfähigen Ansprüchen 256.  
 Verjährungstermin (bei Kupons und Dividendscheinen) 228.  
 Verkehrshypothek 92.  
 Verkaufsgebot 380.  
 Verkaufswert (bei Grundstücken) 96.  
 verlostten Wertpapieren, Kupons und Dividendscheine von 228.  
 Verlosung von Wertpapieren 563.  
 Verlosungskontrolle 583, 586.  
 Verlosungslisten, -tabellen 586.  
 Verlust und Gewinn in der Bilanz s. Gewinn- und Verlustrechnung.  
 Verpfändung beweglicher Sachen 78.  
 Verpfändung von Kuxen 51.  
 Verpfändung von Rechten 86.  
 Verpfändung von Wertpapieren s. Lombardgeschäfte, Lombardierung.  
 Verpflichtungen an deutsche Banken usw. 764.

- Verrechnungskonto 180.  
 Verrechnungsschecks 222, 576.  
 Versandwechsel 291.  
 Versicherung der Wertsendungen 140.  
 Versicherung gegen Kursverlust 585.  
 Versicherungsgesellschaften, Aktien von 49, 367.  
 Versicherungspolice, Kredite auf Grund von 86.  
 Versicherungszertifikat 60, 655.  
 Versteuerung von Effekten s. Wertpapiersteuer.  
 Versteuerung von Effektengeschäften s. Börsenumsatzsteuer.  
 Versteuerung von Wechseln s. Wechselsteuer.  
 Verwaltung, getrennte — von Effektenmänteln und Zinnscheinbogen 565, 630.  
 Verwässerung des Aktienkapitals 604.  
 Verwertungsgewinn 603.  
 Vinkulation, Vinkulationsgeschäfte 57, 75, 654.  
 Vinkulationsbrief 76.  
 volkswirtschaftliche Abteilung 143.  
 Vorauszahlung, Vorausleistung 425.  
 Vorauszahlung auf die Einkommen- oder Körperschaftssteuer 229.  
 Vorbehaltsgut 166.  
 Vordatierung von Schecks 158.  
 Vorgirant 278.  
 Vorkalkulation 774.  
 Vorlegungsbescheinigung bei Schecks 161, 189.  
 Vorlegungsfrist 159, 253, 282, 294.  
 Vormann 149.  
 Vorprämie 448.  
 Vorschüsse, zinsfreie 494.  
 Vorschüsse auf Effekten s. Lombardgeschäft.  
 Vorschüsse auf verfrachtete und eingelagerte Waren 756.  
 Vorsteckverfahren 127.  
 Vorzugsaktien 349, 393, 614.  
 vorzugsweise Befriedigung 362.  
  
 Währung 348, 487, 549.  
 Währungsbuchhaltung 550.  
 Währungs-Konto (Sachkonto) 536, 550.  
 Währungs-Kontokorrent-Konto 499, 536, 698.  
 Währungsdifferenz 554.  
 Währungs-Skontro 557.  
 Währungsstabilisierung 490.  
 Warenbeleihung 52, 756.  
  
 Warenbestände in der Bilanz 41.  
 Warenbörsen 321.  
 Warenlagers, Sicherungsübereignung eines 79, 81.  
 Warentermingeschäfte 411.  
 Warenwechsel 264, 284.  
 Warrants 55.  
 Wechsel 249.  
 Wechsel, abhanden gekommene 261.  
 Wechsel, eigener (trockener) 253.  
 Wechsel, gezogener 253.  
 Wechsel auf Nebenplätze 270, 272, 283.  
 Wechsel in der Bilanz 753.  
 Wechsel mit kurzer und langer Sicht 496.  
 Wechselabrechnung 288.  
 Wechselabteilung 111, 249.  
 Wechselarglist 155.  
 Wechselbestände, Kontrolle der 317.  
 Wechselbestände in der Bilanz 312, 749.  
 Wechselbetrag 250.  
 Wechseldepot-Konto 308.  
 Wechseldiskontierung s. a. Diskontgeschäft und Diskontierung 263.  
 Wechselduplikat 258, 301.  
 Wechseleinreden 152.  
 Wechselertragnis-Konto 311.  
 Wechselkasse 144.  
 Wechselklage beim Scheck 151.  
 Wechsel-Konto 116, 308.  
 Wechselkopie 260, 302.  
 Wechselkopierbuch 287, 303.  
 Wechselkorrespondenz, -Abteilung 112, 274, 669.  
 Wechselkurs, -zettel (s. a. Devisenkurse usw.) 487.  
 wechselfähige Haftung 49, 151, 256.  
 Wechsel-Memorial 122, 308, 310.  
 Wechselobligo 263, 266, 765.  
 Wechselordnung, Allgemeine deutsche 252.  
 Wechselordnung Art. 4 292, 293, 294, 298.  
 — Art. 5 293.  
 — — 6 296.  
 — — 12 271.  
 — — 13 271.  
 — — 17 155, 271.  
 — — 19 295.  
 — — 20 295.  
 — — 21 296.  
 — — 22 297.  
 — — 24 276.  
 — — 25 267.  
 — — 30 294.  
 — — 31 103, 294.  
 — — 35 295.

## Wechselordnung Art. 36 59, 157, 262.

- Art. 37 254.
- — 38 254.
- — 41 160, 254.
- — 42 257.
- — 43 276.
- — 44 256.
- — 45 289.
- — 47 290.
- — 50 278.
- — 51 278, 289.
- — 56—61 281.
- — 62 152.
- — 62—65 279.
- — 66 253, 258, 259.
- — 68 259, 260.
- — 69 260.
- — 70 260.
- — 71 260.
- — 72 261.
- — 73 261, 262.
- — 74 262.
- — 75—76 265.
- — 77 256.
- — 78 256.
- — 79 256.
- — 85 299.
- — 86 162.
- — 88 255, 279.
- — 88a 256, 259.
- — 88b 268.
- — 89a 255.
- — 91 254.
- — 91a 298.
- — 92 253, 254.
- — 96 292.
- Wechselportefeuille 307.
- Wechselprotest 160, 253, 255.
- Wechselprovisions-Konto 312.
- Wechselabrechnung 268, 283, 287, 289, 291.
- Wechselreiterei 265.
- Wechsel-Skontro 313.
- Wechselsteuer, -marke 251, 268, 272, 300.
- Wechselsteuergesetz vom 12. Juli 1930 300.
- § 4 300.
- § 5 301.
- § 6 301.
- § 8 300.
- § 9 300.
- § 10 301.
- § 11 301.
- § 12 302.

## Wechselsteuergesetz vom 12. Juli 1930

- § 13 302.
- § 14 302.
- § 18 302.
- Wechselstrenge 252.
- Wechselstuben, Wechselstubenverordnung 237, 506.
- Wechseltexes, Prüfung des 292.
- Wechsels, Erfordernisse des 252.
- Wechsels, Geschichte des 249.
- Wechselzinsen-Konto 311.
- Wehrbeitragswert 97.
- weiße Effektschecks 576.
- Welser 5
- Welt-Zirkular-Kreditbrief 651.
- „Wert erhalten“ 252, 271.
- „Wert in Rechnung“ 251, 271.
- „Wert zum Inkasso“ 271.
- Wertbriefe, Wertpakete 138, 220.
- Wertpapiere, abhanden gekommene, aufgerufene 599.
- Wertpapiere, eigene s. Effekten.
- Wertpapiersteuer 55, 386, 483.
- Wertstellung 115, 383, 406.
- wesentlicher Bestandteil des Grundstücks 80.
- Widerruf, bis Widerruf 355.
- Widerruf eines Schecks 160.
- Wochenübersicht der Reichsbank 20.
- Wuchergeschäft 154.
- Wucherlehre 3.
- Young-Plan 12.
- Zahlbar bei, zahlbar in 250, 275.
- Zahlstelle 159, 195, 226, 228, 237, 579.
- Zahlstellenwechsel 276.
- Zahltag 528.
- Zahlungen an Dritte 643.
- Zahlungen, briefliche Bestätigung der 219, 780.
- Zahlungsbilanz 490.
- Zahlungsempfänger 148, 149.
- Zahlungskorrespondenz 643.
- Zahlungsmittel 487.
- Zahlungsort 158, 159, 250, 298.
- Zeichnung von Effekten 616, 683.
- Zeichnungsschein 616.
- Zeitgeschäfte s. a. Termingeschäfte 334.
- Zentralausschuß der Reichsbank 14.
- Zentralbank 371, 401.
- Zentral-Polizeiblatt 601.
- Zession 82, 86.

- Zettelbanken s. a. Notenbanken, Reichsbank 6, 23.  
 Ziehungslisten 586.  
 Zinsberechnung 287, 498, 702, 713.  
 Zinsen-Konto 311, 745.  
 zinsfreie Vorschüsse 494.  
 Zinsfußes, Berechnung des — aus dem Reportsatze 470.  
 Zinsnummern, Zinszahlen 286, 714, 724.  
 Zinsschein 225, 600, 618.  
 Zinsscheinbogen s. Dividendenscheinbogen.  
 Zins- und Dividendenscheine in der Bilanz 752.  
 Zinsstaffel 715, 717, 728.  
 Zirkular-Kreditbrief 651.  
 Zivilprozeßordnung §§ 947 262.  
 — §§ 1004—1019 599.  
 Zubehör des Grundstücks 80.  
 Zubaße 50.
- Zulassung von Wertpapieren, Zulassungsstelle 328, 611, 616.  
 Zulassung zum Börsenbesuch 324.  
 zu liefernde Effekten 627.  
 „zum Inkasso“, „zur Einkassierung“ 271.  
 „Zurückhandeln“ (bei der Arbitrage) 484.  
 Zusammenlegung von Aktien 602, 613.  
 Zusatzstempel, Zusatzsteuer 394, 403.  
 Zuzahlung auf Aktien 602, 613, 762.  
 Zwangsglattstellung, Zwangsregulierung 334, 421, 440, 445, 523, 525.  
 Zwangskurs für Papiergeld 488.  
 Zwangsversteigerung 89.  
 Zwangsverwaltung 89.  
 Zwangswirtschaft 97.  
 Zweigniederlassung 34, 211, 389.  
 Zwischenbilanzen (s. a. Bilanzübersichten) 697.
-



# Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen

Herausgegeben von

Professor Dr. W. Prion, Berlin

- Erstes Heft: **Die Verwendung maschineller Hilfsmittel im Bankbetrieb.** Von Dr. Joh. Diedrichs, Dipl.-Kaufmann. VIII, 58 Seiten. 1923. RM 2.—
- Zweites Heft: **Der Filialbetrieb der deutschen Kreditbanken.** Von Dipl.-Kaufmann Dr. Math. Göbbels. V, 66 Seiten. 1923. RM 2.—
- Drittes Heft: **Die Abwicklung des Devisengeschäftes im Bankbetrieb.** Von Dr. Max Krawinkel. VI, 108 Seiten. 1924. RM 3.60
- Viertes Heft: **Das Devisentermingeschäft.** Von Dr. Joachim Vogel. V, 57 Seiten. 1924. RM 2.—
- Fünftes Heft: **Betriebskalkulationen im Bankgewerbe.** Von Diplom-Kaufmann Wilhelm Hasenack. X, 134 Seiten. 1925. RM 6.30
- Sechstes Heft: **Die Maschinenarbeit in deutschen Bankbetrieben.** Eine Übersicht über den heutigen Stand. Von Diplom-Kaufmann Dr. J. Meuthen. Mit 21 Textabbildungen. V, 118 Seiten. 1926. RM 7.80
- Siebentes Heft: **Die Reformmöglichkeiten des reichsbehördlichen Zahlungsverkehrs.** Von Dr. rer. pol. Karl Koch. Mit 3 Textabbildungen. V, 85 Seiten. 1927. RM 5.40
- Achtes Heft: **Die Notendeckungsvorschriften der wichtigsten Zentralnotenbanken.** Von Diplom-Kaufmann Dr. Hans Deckert, Düsseldorf. Mit 4 Textabbildungen. IV, 80 Seiten. 1926. RM 5.10
- Neuntes Heft: **Doppelte Buchführung und Maschinenbetrieb in der Depotabteilung.** Von Dr. Maria Rasch. IV, 35 Seiten. 1927. RM 2.40
- Zehntes Heft: **Der Geld- und Kapitalmarkt der Schweiz.** Von Diplom-Kaufmann Dr. Kurt Höweler. IV, 122 Seiten. 1927. RM 8.—
- Elftes Heft: **Die Bilanzarbeiten einer Großbank.** Von Dr. Josef Horbach, Diplom-Kaufmann. IV, 59 Seiten. 1928. RM 4.—
- Zwölftes Heft: **Die englischen Großbankfilialen in Deutschland.** Aufgaben und Betriebseinrichtungen. Von Dr. rer. pol. Hermann van der Upwich, Diplom-Kaufmann. IV, 97 Seiten. 1928. RM 7.—
- Dreizehntes Heft: **Das Devisentermingeschäft in seinen Beziehungen zur Währung und Wirtschaft.** Von Dr. rer. pol. Carl August Fischer, Privatdozent an der Technischen Hochschule Berlin. VII, 100 Seiten. 1928. RM 7.—
- Vierzehntes Heft: **Das Bankgeheimnis.** Von Dr. rer. pol. Hans-Theodor Schubert, Diplom-Kaufmann. V, 96 Seiten. 1929. RM 6.60
- Fünfzehntes Heft: **Die öffentlichen Gelder im Deutschen Reich.** Entstehung, Verwaltung und Bedeutung für Staat und Wirtschaft. Von Dr. rer. pol. Wolfgang Hoffmann, Diplom-Volkswirt. V, 115 Seiten. 1929. RM 6.60
- Sechzehntes Heft: **Die Kursbildung am Aktienmarkt seit der Stabilisierung.** Von Dr. rer. pol. Ernst Horwitz, Diplomvolkswirt. Mit 3 Textabbildungen. V, 86 Seiten. 1929. RM 5.50

**Investment. Moderne Prinzipien der Vermögensanlage.**

Von Dr. Paul Quittner, Berlin. Mit 8 Abbildungen. IV, 184 Seiten. 1930.

Gebunden RM 12.60

---

**Wirtschaftsprognose.** Eine Untersuchung ihrer Voraussetzungen und Möglichkeiten.

Von Oskar Morgenstern, Wien. V, 129 Seiten. 1928. RM 7.20

---

**Kreditpolitik.** Aufsätze und Reden.

Von Dr. W. Prion, ord. Professor an der Technischen Hochschule Berlin. VI, 204 Seiten. 1926. RM 9.—

---

**Die Deflation und ihre Praxis** in England, den Vereinigten Staaten,

Frankreich und der Tschechoslowakei. Von Charles Rist, Professor an der Faculté de Droit in Paris. (Band I der „Weltwirtschaft und Wirtschaftspolitik in Einzeldarstellungen“). Mit 3 Kurven. VI, 128 Seiten. 1925. RM 6.60

---

**Währungszerfall und Währungsstabilisierung.**

Von Dr. Paul Beusch †, Ministerialdirektor a. D. im Reichsfinanzministerium. Herausgegeben von Professor Dr. G. Briefs, Berlin, und Privatdozent Dr. C. A. Fischer, Berlin. Mit 28 Anlagen. XII, 181 Seiten. 1928. RM 18.—

---

**Drei Jahre Goldwährung.**

Von Hans Fürstenberg. VIII, 73 Seiten. 1927. RM 3.60

---

**Der Verkehr mit der Bank.** Eine Anleitung zur Benutzung des Bank-

kontos, zur Prüfung von Wechsel-, Effekten- und Devisenabrechnungen sowie Kontoauszügen nebst Zins- und Provisionsberechnungen. Von Bankprokurist Wilhelm Schmidt. Zweite, vermehrte Auflage. IV, 72 Seiten. 1922. RM 1.20

---

**Die Preisbildung an der Effektenbörse.**

Von Dr. rer. pol. Karl Meithner, Diplomkaufmann, Dozent der Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Welthandel in Wien. („Betriebswissenschaftliche Forschungen des Wirtschaftsverkehrs“, Heft 2.) VI, 158 Seiten. 1930. RM 10.50

---

**Technik der Maschinen-Buchhaltung.** Grundsätze und Anwen-

dungsbeispiele. Von F. Grüner, Beratender Organisator. Mit 92 Textabbildungen. VI, 198 Seiten. 1928. Gebunden RM 15.—